Z 37
42/1866

Alter Bestand

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

1866.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Köln, 1866.

Druck von W. Greven & A. Bechtold.

Digitized by Google

Inhalt

Seite

Verhandlungen der Versammlung zu Cöln.

1846.

Cöln, 1846.

Druck von M. Dumont-Schauberg.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Beilage

zu Stück 1 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Köln.

Dinstag, den 2. Januar 1866.

Zollhofs-Ordnung

für die

Königliche Steuer-Expedition am Rheinischen Bahnhofe zu Köln.

Für das Abfertigungs-Verfahren und den Geschäftsverkehr in dem Zollhofe der Steuer-Expedition am rheinischen Bahnhofe zu Cöln, werden unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 (§§. 1 bis 39) so wie des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852 (Beilage Nro. 44 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöln pro 1852) nachfolgende Vorschriften ertheilt, wonach sich die Betheiligten überall zu richten haben.

Dieselben sollen an einem allgemein zugänglichen Platze zu eines Jeden beliebiger Einsicht offen gelegt werden.

I. Beschreibung der Örtlichkeit.

A Zollhof.

1. Grenzen.

§. 1. Der Zollhof der Steuer-Expedition am rheinischen Bahnhofe zu Cöln umfaßt zur Zeit den mit einer besondern Umfriedigung versehenen nordöstlichen Theil des Güterbahnhofes vor dem Gereonsthore und erstreckt sich in der Richtung von Nordwest nach Nordost längs des Bischofsweges, bis er mit diesem an derjenigen Stelle zusammentrifft, wo derselbe seine Richtung nach dem Eigelsteinthore nimmt. In derselben Richtung fortschreitend befindet sich jenseits des Bischofsweges auf dem sogenannten Dreieck ein zweiter kleinerer Theil des Zollhofes, welcher ebenfalls mit einer Umfriedigung versehen ist.

2. Ein- und Ausgänge.

§. 2. Zu dem größeren Theile des Zollhofes führen acht Eingänge:

a, zwei, von denen einer mit einer Pforte für Fußgänger in unmittelbarer Verbindung steht, vom Güterhofe her;

b, vier an dem nördlichen Theile des Zollhofs durch die längs des Bischofsweges laufende Flucht der Umzäunung

c, zwei an dem nordöstlichen Theile des Zollhofes ebenfalls vom Bischofswege her.

Das mit der Pforte versehene Thor ad a ist während der Expeditionsstunden der Steuer-Expedition (§. 9.) geöffnet und dient zur Ab- und Zufuhr von Gütern nach den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen, so wie für den Personen-Verkehr. Die andern Thore werden nur im Bedürfnißfalle zum Einlaß von Güterwagen und Güterzügen, so wie zur Entfernung entleerter Wagen geöffnet.

Auch die drei Thore des abgesonderten kleineren Theiles des Zollhofes bleiben bis zum jedesmaligen Bedürfnisse geschlossen.

3. Abladeplätze und Abfertigungs-Stellen.

§. 3. Zur Aufnahme und Revision der Güter sind in der größern Abtheilung des Zollhofes vier, mit fortlaufender Nummer bezeichnete Schuppen errichtet. Hiervon sind bestimmt

a, Schuppen I für die Ausladung und Revision des belgischen und französischen Eilguts, des französischen Frachtguts und der im Anfageverfahren aus Holland anlangenden Güter;

b, Schuppen II. für die Ausladung und Revision des belgischen Frachtgutes;

c, Schuppen III. für die Abladung und Revision der unter Zoll-Kontrole ausgehenden, der Begleitschein- und Uebergangsschein- der mit Anspruch auf Steuer-Vergütung zu exportirenden, so wie der eingehenden im Anfageverfahren von südlich gelegenen Aemtern abgefertigten Güter;

Digitized by Google

d. Schuppen IV. für die Abladung und Revision der besonders schwer in's Gewicht fallenden Gegenstände.

Außerdem werden nach jedesmaliger Anordnung des Vorstehers der Steuer-Expedition voluminöse und Freigüter an dem großen Krahnen bei Schuppen Nro. 3 sowie an sonst geeigneten Stellen des Zollhofes im Freien ausgeladen und revidirt.

Ebenso findet die Umladung von Gütern des Ansage-Verkehrs von Wagen zu Wagen auf den geeigneten Schienensträngen des Zollhofes im Freien oder auch nach Aufstellung von Abschlußgittern unter Benutzung des freien Theils einer Ladebühne in einem der Schuppen Nro. 2 und 3 Statt.

Sämmtliche Güterschuppen auf dem Zollhofe stehen unter gemeinschaftlichem Verschluß der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung für die Zeit in welcher die Abfertigtigung ruht.

In einem besondern Gebäude des Zollhofes sind das Büreau des Vorstehers, die Kasse, das Deklarations- und Begleitschein-Büreau, sowie ein Zimmer für die Deklaranten untergebracht. Diese Abfertigungsstellen sind ihrer Bestimmung gemäß bezeichnet.

In der kleineren Abtheilung des Zollhofes jenseits des Bischofsweges erfolgt die Abladung und Revision des Petroleums und anderer feuergefährlicher Gegenstände.

B. Abfertigungsstelle außerhalb des Zollhofes.

§. 4. Außerhalb des Zollhofes werden zollamtliche Abfertigungen Seitens der Beamten der Bahnhofs-Steuer-Expedition noch auf dem Central-Personen-Bahnhofe vorgenommen und zwar:

a, der Passagier-Effekten, der von Reisenden aus dem Auslande als Gepäck eingeführten Waaren und, auf besondere Anordnung, einiger Eilgüter in dem dazu besonders erbauten Revisionssaale,

b, der aus dem Auslande über Herbesthal im Ansage-Verfahren eingehenden Poststücke in der Packkammer der Bahnhofs-Post-Expedition.

Die Abfertigung der unter Zoll-Controle über Herbesthal auszuführenden Poststücke dagegen wird in der Packkammer des Königlichen Post-Amtes in der Glockengasse bewirkt.

II. Vorschriften für die Waaren-Zufuhr. A. Abfertigung der im Ansage-Verfahren eingehenden Güterzüge. 1. Anmeldung und Uebernahme

§. 5. Sobald ein mit ausländischen Gütern beladener, im Ansage-Verfahren auf Cöln dirigirter Zug hier anlangt, muß dessen Ankunft bei Tage, während der Dienststunden dem Vorsteher der Steuer-Expedition, außer denselben aber dem auf dem Zollhofe den Wachtdienst verrichtenden Steuer-Beamten angezeigt werden. Um letztere zur Nachtzeit herbeizurufen, haben sich die Zugführer oder der Vertreter des Bahnhofs-Inspektors oder ein anderer dazu bestimmter Beamter der, bei den Ausgängen an den beiden Enden angebrachten Glocken zu bedienen. Die bezüglichen Thore werden dann geöffnet und die Güterwagen in den Zollhof eingelassen werden.

Der Zugführer, oder der hierzu sonst bezeichnete Angestellte der Rheinischen Eisenbahn Gesellschaft übergiebt demnächst auf Grund des zu überreichenden Ansagezettels und der Begleitpapiere jeden einzelnen Wagen dem Beamten, welcher den Zug einläßt, von dem jede hierbei entdeckte Abweichung oder Unregelmäßigkeit sofort festzustellen ist.

Die Eilgutwagen, welche mit den Personenzügen nach dem Central-Personenbahnhofe hinuntergehen und von dort zum Güterbahnhofe zurückgeschafft werden, sowie diejenigen einzelnen Wagen, welche in der Nähe der letztern von eingehenden Zügen abgehängt werden, sind durch den Bahnhofs-Inspektor oder einen ein für allemal zu bestimmenden Beamten, wie vorstehend angeordnet, anzumelden und zu übergeben.

2. Deklaration der Güter.

§. 6. Gleich nach Einbringung der Güterwagen in den Zollhof und, wenn die Einführung außer den Geschäfts-Stunden der Steuer-Expedition (§. 9.) erfolgt, jedenfalls zu der von dem Haupt-Steuer-Amte festzusetzenden Stunde hat der Deklarationsbevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung nach den ihm zu behändigenden Frachtbriefe, unter Aufsicht des Vorstehers des Deklarations-Büreaus die eingegangenen Waaren unter Beachtung der bezüglichen Vorschriften des Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852 so wie der Anleitung zur richtigen Anfertigung von Zoll-Deklarationen, welche bei der Steuer-Expedition ausgehängt ist, zu deklariren.

Er giebt die Frachtbriefe, welche von den Waarendisponenten unter amtlicher Aufsicht eingesehen werden können, nach der Anfertigung der Deklarationen sogleich, letztere aber erst dann an den Vorsteher des Deklarations-Büreaus ab, nachdem sie mit den Dispositionen der Waarenempfänger über die vorzunehmende zollamtliche Behandlung der Waare versehen worden sind oder die für die Abgabe der Dispositionen festgesetzte Frist (§. 7.) verstrichen ist.

Digitized by Google

3. Frist zur Abgabe der Dispositionen.

§. 7. Gleich nach Ankunft der Güter auf dem Zollhofe, werden die Empfänger und Disponenten von derselben durch die Eisenbahn-Verwaltung benachrichtigt. Ihre Dispositionen (§. 6.) haben sie dann in den Deklarationen stets bis zu den Stunden niederzuschreiben, welche in Betreff der verschiedenen Fracht- und Eilgut-Transporte, so oft eine Veränderung der Ankunfts-Zeiten es erforderlich macht, nach Hörung der Handelskammer durch die Steuer-Behörde im Einverständnisse mit letzterer Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch die Kölnische Zeitung bekannt gemacht werden und zuletzt unterm 24. December 1864 bekannt gemacht worden sind.

4. Folgen der Nichteinhaltung der Frist.

§. 8. Wenn innerhalb der festgesetzten Frist keine Disposition abgegeben wird, ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, die Waare zur Packhofs-Niederlage zu deklariren oder zu verzollen oder binnen längstens 48 Stunden in das Ausland zurückzuführen.

Letzteres muß namentlich bei solchen Gütern geschehen, welche wegen ihrer Art oder Beschaffenheit in die Packhofs-Niederlage nicht aufgenommen werden dürfen.

5. Ausladung und Revision.

§. 9. Die Ausladung und Revision der angekommenen Güter geschieht bei denjenigen Abfertigungs-Stationen, welche der Vorsteher der Steuer-Expedition dazu anweist, ohne daß der Eisenbahn-Verwaltung oder den Waaren-Empfängern oder Disponenten hiergegen ein Widerspruch zusteht.

Zur Ausladung und Revision sind bestimmt die Stunden:

a, in der Zeit vom 1. April bis 1. October von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2—7 Uhr Nachmittags.

b, in der Zeit vom 1. October bis 1. April von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags.

In der Regel werden die Güter in der Reihefolge aus den Wagen genommen, wie sie in denselben zur Hand liegen und gehen, so weit sie verwogen werden müssen, sofort über die Waage. Dieselben müssen dann bis zur speziellen Revision resp. Abfuhr an denjenigen Stellen der Ladebühnen resp. des Zollhofes niedergelegt werden, welche die Abfertigungsbeamten dazu bezeichnen. Der Verwiegung und Revision können Vertreter der Eisenbahn-Verwaltung und die Empfänger oder Disponenten resp. die Bevollmächtigten der beiden Letztern beiwohnen. Geschieht dies nicht, so haben sie den von den Revisionsbeamten festgestellten Befund gegen sich gelten zu lassen, indem Reklamationen gegen diesen Befund während der Revision angebracht werden müssen.

Wie weit das Revisions-Geschäft auszudehnen ist, richtet sich nach den Anträgen der Disponenten und den bestehenden Vorschriften.

B. Abfertigung der mit den Personen-Zügen im Ansageverfahren eintreffenden Passagier-Effekten und Eilgüter. 1. Passagier-Effekten.

§. 10. Bei Ankunft der Personenzüge, welche im Ansage-Verfahren Passagier-Effekten und Eilgüter mitbringen in dem Central-Personen Bahnhofe wird der Zug derartig vor den Revisions-Saal gefahren, daß die Packwagen sich diesem genau gegenüber befinden. Kann dies nicht geschehen, weil der Packwagen sich am Ende des Zuges befindet, so muß er unverzüglich vor den Revisions-Saal geschoben werden.

Nachdem der Zugführer oder Packmeister dem die Abfertigung leitenden Steuer-Beamten Ladungs-Verzeichniß und Ansagezettel überreicht hat, und sich äußerlich die Unverletztheit des Verschlusses und der Packwagen selbst ergeben hat, wird sofort der Theil des Perrons, welcher sich vor dem Revisions-Saale befindet durch Gitter abgesperrt und mit der Ausladung begonnen, so daß das Publikum den Theil des Perrons, über welchen die ausgeladenen Colli transportirt werden, nicht betreten kann. Nach Hineinschaffung aller angekommenen Colli in den Revisionssaal, in welchem sich unterdessen die Reisenden einzufinden haben, wird derselbe geschlossen und zur Revision geschritten. Hierbei hat jeder Reisende seinen Gepäckschein den Steuer-Beamten zu überreichen, welche nach beendigter Revision und Verzollung oder weitern Abfertigung der mitgebrachten zollpflichtigen Gegenstände denselben abgestempelt zurückgeben. Nur gegen Vorzeigung des abgestempelten Gepäckscheines wird dem Reisenden von dem am Ausgange des Revisionssaales Wache haltenden Steuer-Beamten die Wegführung seines Passagiergepäcks gestattet.

Passagier-Effecten, deren Eigenthümer sich zur Revision nicht meldet, werden in den unter gemeinschaftlichem Verschlusse der Steuer- und Eisenbahn-Verwaltung stehenden abgetheilten Lagerraum des Revisionssaals niedergelegt, nachdem der von der Eisenbahn-Direktion dazu beauftragte Eisenbahnbeamte die einzelnen Stücke nach Verpackungs-Art und Gepäck-Nummer in dem gewöhnlichen Eingangs-Deklarations-Formulare schriftlich deklarirt hat.

Digitized by Google

Findet sich binnen 48 Stunden nach der Ankunft der Colli deren Eigenthümer oder ein Beauftragter desselben nicht ein und stellt sie zur Eingangs-Revision, so ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, dieselben zur Revision vorzuführen, nach welcher ihr und zwar, wenn es sich dabei um die Abfertigung zollpflichtiger Gegenstände handelt, nach erfolgter Berichtigung des Gefällepunktes — die Gepäckstücke gegen Empfangs-Bescheinigung überlassen werden. Ist die Eisenbahn-Verwaltung zur Verzollung nicht bereit, so hat sie die Colli zur Niederlage anzumelden und unter Begleitung zu befördern, wonächst dieselben nach den allgemeinen Bestimmungen über Niederlage-Güter behandelt werden.

Handelswaaren, welche Passagiere als Passaliergut mit sich führen, können erst nach Beendigung der Revision der Reise-Effekten, der nicht zu den Gewerbetreibenden gehörigen Reisenden zur Abfertigung gelangen. Vor derselben sind sie aber von den Passagieren in dem gewöhnlichen Eingangs-Deklarations-Formulare schriftlich zu deklariren.

2. Eilgüter.

§. 11. Die an die Personenzüge angehängten Wagen mit zollpflichtigen im Anfageverfahren abgefertigten Eilgütern müssen, sobald der Zug im Central-Personen-Bahnhofe zum Stehen gekommen, abgehängt und nach dem Zollhofe der Steuer-Expedition geschafft werden, wo ihre Abfertigung nach §. 5—9. erfolgt.

Wird aber für gewisse Gattungen von Eilgut ausnahmsweise die Abfertigung auf dem Central-Personenbahnhofe gestattet, so müssen die über dasselbe ausgefertigten Papiere, Ansagezettel und Ladungs-Verzeichniß, gleichzeitig mit den gleichartigen, über den Passagier-Effekten lautenden Papieren (§. 10.) durch den Zugführer oder Packmeister dem dirigirenden Steuer-Beamten übergeben werden. Die Deklaration, Disposition, Ausladung und Revision, wie sie in den §§. 6, 7 und 9 vorgeschrieben, haben sich in unmittelbarer Folge daran anzuschließen. Alle Eilgüter über deren Abfertigung nicht sofort disponirt wird, sind zur Packhofs-Niederlage zu schaffen.

C. Abfertigung der im Ansage-Verfahren mit der Post eingehenden Waaren.

§. 12. Die im Ansage-Verfahren mit der Post eingehenden Waaren gelangen mit den Personenzügen in den Central-Personen-Bahnhof, wo der begleitende Postbeamten den Ansagezettel, die Postdeclarationen und das Rekapitulations-Verzeichniß derselben dem mit der Post-Abfertigung betrauten Steuer-Beamten übergiebt. Dieser überwacht die Ausladung nach Recognition und Abnahme des Wagen-Verschlusses und läßt die Poststücke unter seiner beständigen Aufsicht nach der Packkammer der Bahnhofs-Post-Expedition schaffen, wo er die weiter erforderliche Abfertigung vornimmt.

D. Abfertigung der auf Begleitschein eingehenden Waaren.

1. Uebernahme derselben.

§. 13. Nur die auf dem Güterbahnhofe der rheinischen Eisenbahn im Eisenbahn-Verkehre eintreffenden mit Begleitscheinen I bezettelten Güter, welche bei der Steuer-Expedition des rheinischen Bahnhofes ihre Abfertigung, sei es durch Verzollung, sei es durch Weiterdirigirung auf ein anderes Amt oder sei es auch durch Versendung unter Wagen-Verschluß in das Ausland erhalten sollen, dürfen der letzteren vorgeführt und müssen dem Vorsteher zunächst unter Vorlegung der Begleitscheine mündlich angemeldet werden. Nachdem er diese mit dem Präsentations-Vermerke versehen hat, läßt auf Vorzeigung der Begleitscheine einzelne Colli der die Thor-Aufsicht führende Steuer-Beamte, ganze Waggonladungen aber ein Beamter der Ausgangsstation in den Zollhof ein, wo sie der genannten Station vorzuführen und von dieser mit den Begleitschein-Angaben, nach Gattung, Marke, Nummer und Verschluß zu vergleichen und abzunehmen sind.

2. Disposition über dieselben.

§. 14. Nachdem die Begleitscheine registrirt worden sind, gelangen sie in das Deklarations-Büreau, wo die erforderlichen Auszüge zu fertigen, oder, nach Umständen die Anträge zur Ausgangs-Abfertigung zu stellen sind. Beides muß binnen 48 Stunden nach Ankunft der Güter auf dem Zollhofe geschehen.

3. Folgen der Nichteinhaltung der Frist.

§. 15. Wird diese Frist nicht eingehalten, so werden die Begleitscheingüter auf Kosten und Gefahr des Empfängers oder des hiesigen Disponenten resp. im Falle der Verweigerung der Annahme durch diese von der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Packhofs-Niederlage deklarirt und dahin abgeführt.

Dürfen die Waaren ihrer Beschaffenheit oder Gattung nach in die Packhofs-Niederlage nicht aufgenommen werden, so hat die Eisenbahn-Verwaltung deren Rücksendung an das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zu beantragen und nach Genehmigung ohne Verzug zu bewirken.

Digitized by Google

4. Revision.

§. 16. In Betreff der Revision gelten die bezüglichen Vorschriften des §. 9. auch für die Begleitschein-Güter.

E. Abfertigung der auf Uebergangsschein eingehenden Güter.

§. 17. Bezüglich der Uebergangsschein-Güter kommen die für die Begleitscheingüter in den §§. 13 bis 16 gegebenen Bestimmungen gleichmäßig zur Anwendung, jedoch mit dem Unterschiede, daß diejenigen Waaren worüber nicht rechtzeitig (§. 14) disponirt worden ist, durch die Rheinische Eisenbahn-Verwaltung verstenert, oder aber unter Uebergangsschein-Controle nach dem Absendungsorte zurückgeführt werden müssen.

F. Abfertigung der auf Deklarationsschein eingehenden Waaren.

§. 18. Mit Deklarationsscheinen bezettelte aus dem Auslande eingehende Güter können bei der Bahnhofs-Steuer-Expedition nur im Ansage-Verfahren eintreffen. Sie sind nach Vorschrift der §§. 5 bis 8 zu behandeln.

III. Vorschriften für die Waaren-Abfuhr. 1. Empfangnahme der Deklarationen, Begleitscheine und Auszüge.

§. 19. Die Deklarationen und Auszüge, worauf Zollbeträge einzuzahlen sind, sowie auch diejenigen, welche über zollfreie oder zur Packhofs-Niederlage zu schaffende Waaren angefertigt sind, gelangen nach vollendeter Revision durch einen Steuer-Beamten zur Kasse, diejenigen aber, worauf Begleit- und Uebergangsscheine auszufertigen sind, durch einen Steuer-Beamten zum Begleitschein-Büreau. Den Empfängern oder Disponenten dürfen sie nicht überlassen werden.

2. Abfertigung der in den freien Verkehr übergehenden Waaren.

§. 20 Letztere begeben sich zur Kasse und empfangen dort nach Berichtigung des Gefällepunktes, die abgestempelten und mit Quittung versehenen Deklarationen und Auszüge. Mit diesen beantragen sie bei dem Vorsteher derjenigen Abfertigungsstation von welcher die Revision vorgenommen worden ist, die Ablassung der verzollten, abgabenfreien oder mit Deklarationsscheinen eingegangenen Waaren, wozu, wenn Seitens der Lademeister der Eisenbahn-Verwaltung kein Widerspruch dagegen erhoben wird, der Stations-Vorsteher, beziehentlich der Expeditions-Vorsteher einen Steuer-Beamten beauftragt.

Unter Aufsicht dieses Beamten, welcher die Ablassung auf den Abfertigungs-Papieren bescheinigt, müssen die Güter unverzüglich aus den Ladeschaltern der Schuppen und aus dem Ausgangsthore des Zollhofes geschafft werden.

3 Abfertigung der zur Packhofs-Niederlage bestimmten Waaren.

§. 21. Täglich zweimal, Vor- und Nachmittags sind die zur Packhofs Niederlage bestimmten Güter in vorschriftlich eingerichteten Verschlußwagen und unter Begleitung eines Steuer-Beamten dahin abzufahren.

Der Waaren-Empfänger oder Disponent, beziehentlich die Eisenbahn-Verwaltung haben Morgens 8 Uhr oder Nachmittags 2 Uhr dem Expeditions-Vorsteher die Bereitstellung der Verschlußtransport-Wagen zu melden, worauf letzterer deren Beladung und Verschließung unter amtlicher Beaufsichtigung anordnet. Gleich nach der Beladung muß der Transport zum hauptamtlichen Zollhofe beginnen und ist dahin ohne jede Unterbrechung auszuführen.

Während des Transports haben die Fuhrleute ihre Wagen zusammen zu halten, so daß andere Fuhrwerke nicht zwischen dieselben fahren können und allen Weisungen des Begleitungsbeamten Folge zu leisten.

4. Abfertigung der auf Begleitschein weiter gehenden Waaren.

§. 22. Der Empfänger oder Disponent der auf Begleitschein weiter gehenden Waaren empfängt, nachdem er im Begleitschein-Büreau die Blei- und Zettel-Gelder entrichtet und die Begleitscheine extrahirt hat, letztere bei derjenigen Abfertigungsstation, wo die Revision der zugehörigen Waare bewirkt worden ist. Sofern Seitens des Lademeisters der Eisenbahn-Verwaltung kein Widerspruch dagegen erhoben wird, übernimmt er die in den Begleitscheinen verzeichneten Colli und läßt sie in der in §. 20 angeordneten Weise ohne Verzug aus dem Schuppen und dem Zollhofe abführen.

Sollen die Begleitschein-Güter unter Wagenverschluß abgelassen werden, so geschieht gleichzeitig mit der Fortschaffung von den Ladebühnen die Beladung der Verschlußwagen unter unausgesetzter amtlicher Aufsicht und hat die Eisenbahn-Verwaltung gleich nach Anlegung des Verschlusses die Wagen vom Zollhofe zu entfernen.

5. Abfertigung der auf Uebergangsschein weiter gehenden Waaren.

§. 23. Nur Waaren, welche mit Uebergangsscheinen im Eisenbahn Verkehr auf dem Central-Güterbahnhofe angelangt sind (§§. 13 und 17) können von der Steuer-Expedition desselben unter Uebergangs-

schein-Controle weiter abgefertigt werden. In der Regel wird es genügen, auf den ursprünglichen Uebergangsscheinen den Antrag auf Weiter-Abfertigung niederzuschreiben. Ist aber die Ausfertigung eines neuen Uebergangsscheines erfolgt, so kommen in Betreff der Abfuhr der zugehörigen Waare die bezüglichen Vorschriften des § 22 zur Anwendung.

6. Abfertigung der auf Deklarationsschein zu versendenden Güter.

§. 24. Allein solche Güter des freien Verkehrs, welche vom rheinischen Güterbahnhofe aus unter Wagen-Verschluß in das Ausland geführt werden sollen, um mit Durchfahrung des letztern in das Inland zurückzukehren, erhalten bei der Steuer-Expedition ihre Deklarationsschein-Abfertigung. Dieselben sind der gedachten Stelle auf einem bei ihr zu entnehmenden Formulare zu Deklarationsscheinen anzumelden und vorzuführen.

Hierbei, sowie in Betreff der weitern Abfertigung kommen die §§. 9. und 13. beziehungsweise zur Anwendung.

7. Abfertigung ausgangszollpflichtiger Güter.

§. 25. Waaren, welche einem Ausgangszolle unterliegen und welche bei der Steuer-Expedition zum Ausgange unter Wagenverschluß abgefertigt werden sollen — denn nur mit solchen hat diese Stelle sich zu befassen — sind von dem Waarenführer unter Ueberreichung der Zoll-Deklaration dem Expeditions-Vorsteher anzumelden und der Ausgangsstation vorzuführen, von welcher die Revision nach den Regeln des § 9 bewirkt wird. Nach Beendigung derselben gelangt durch einen Beamten, die Deklaration zur Kasse, bei welcher der Ausgangszoll zu entrichten ist. Mit dem als Quittung zurückempfangenen Duplikat legitimirt sich darauf der Zollpflichtige bei der Ausgangs-Station, welche alsdann die Verladung bewirkt und die Duplikat-Deklaration dem Beauftragten der Eisenbahn-Verwaltung zur Beifügung derselben zu dem betreffenden Frachtbriefe überweist.

8 Abfertigung von Gütern, von denen eine Zollvergütung für die Ausfuhr in Anspruch genommen wird und anderer Güter, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 26 Die Abfertigung der unter Controle zum Ausgange bestimmten Güter, sowohl derer von welchen eine Zoll- oder Steuer-Bonifikation in Anspruch genommen wird, als auch derer, von welchen zur Entlastung von Steuer-Ansprüchen der Ausgang nachzuweisen ist, erfolgt in der Regel bei der Ausgangsstation Bei Ankunft der auszuführenden Güter auf dem Zollhofe müssen die zugehörigen Zoll-Papiere nach Vorzeigung bei dem Thor Aufsichtsbeamten zunächst dem Expeditions-Vorsteher vorgelegt werden, worauf die Waaren bis an den Ladeschalter des Schuppens Nro. 3 gebracht werden können. Die Abladung derselben darf aber nur auf Anweisung der mit der Abfertigung beauftragten Beamten erfolgen.

Hinsichtlich der Revision gelten abermals die bezüglichen Bestimmungen des §. 9.

9. Allgemeine Vorschriften für die Abfuhr.

§. 27. Die ausgeladenen, überhaupt die im Zollhofe niedergelegten Güter müssen spätestens innerhalb 48 Stunden nach beendigter Entladung des Wagens, worin sie angekommen sind, vom Zollhofe fortgeschafft werden.

In besondern Fällen namentlich wenn größere Posten gleichartiger, zu einerlei Bestimmung angemeldeter Waaren in einzelnen Transporten abgeführt werden sollen, kann eine angemessene Verlängerung dieser Frist nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses und insofern die in den Schuppen oder auf dem Zollhofe liegenden Güter nicht hinderlich sind, lediglich durch den Expeditions-Vorsteher zugestanden worden.

Die Abfuhr von Gütern von den Ladebühnen und aus dem Zollhofe darf nur geschehen unter Begleitung der über diese Güter sprechenden Abfertigungspapiere nach geschehener Anmeldung derselben bei dem mit der Ablassung von der Ladebühne beauftragten und dem am Ausgangsthore die Aufsicht führenden Beamten und nachdem dieselben zum Zeichen der Anmeldung ihr Visa auf die Papiere gesetzt haben.

§. 28. Sind die Güter innerhalb der im §. 27. vorgeschriebenen resp in der verlängerten Frist nicht weggeschafft worden, so ist die Steuer-Expedition befugt, nach einer vorgängigen schriftlichen Verwarnung an die Disponenten, die Güter auf Gefahr und Kosten des Disponenten oder Eigenthümers zu einem öffentlichen (städtischen) Lagerhause bringen zu lassen, und zwar zu einem dergleichen Lagerhause außerhalb des Zollhofes, wenn sie bereits versteuert oder zur Versendung auf Begleitschein II. oder unter Uebergangsschein-Controle schließlich abgefertigt sind, und zu einem Lagerhause innerhalb des Zollhofes wenn die Waaren noch nicht versteuert oder auf Begleitschein I abgefertigt sind.

Ist über solche Waaren ein Begleitschein I bereits ausgefertigt, so erlischt derselbe und muß dessen Ausfertigung von neuem beantragt werden, wenn demnächst die Versendung unter Begleitschein-Controle erfolgen soll.

§. 29. Fuhrwerke, welche die abzufertigenden Güter in den Zollhof gebracht haben oder zur Abholung abgefertigter Güter bestimmt sind, dürfen andere Waaren nicht mit in den Zollhof führen. Nach ihrer Entladung, beziehungsweise Beladung haben sie letzteren sofort zu verlassen und unterliegen in allen Fällen der Ausgangsrevision durch den Thor-Aufsichts-Beamten, bei welchem der Führer sich zu melden hat.

Um die Annahme zur Abholung von Gütern abzuwarten, dürfen Landfuhrleute ꝛc, ihre Transportmittel auf dem Zollhofe nicht aufstellen.

IV. Anordnungen zur Erhaltung der Ordnung im Zollhofe.

§. 30. Im Zollhofe dürfen in der Regel nur solche Personen sich aufhalten, welche dort Geschäfte zu verrichten haben.

Unter denselben Bedingungen können überhaupt nur in die Abfertigungs-Räume und Expeditionszimmer Personen zugelassen werden und dürfen auch nur während der Dauer ihrer Beschäftigung sich darin aufhalten.

§. 31. Im Zollhofe und den darin belegenen Abfertigungs-Räumen wird die polizeiliche Aufsicht durch die Steuer-Aufsichts-Beamten, unter Leitung ihrer dienstlichen unmittelbaren und höhern Vorgesetzten ausgeübt.

§. 32. Das Tabakrauchen im Zollhofe und sämmtlichen darin verhandenen Lokalitäten ist verboten.

§. 33. Für die Ausladung und die sonst bei der Abfertigung nothwendigen Handleistungen sorgt in der Regel die Eisenbahn-Verwaltung durch Arbeiter, welche dieselbe in ihre Dienste nimmt. Diesen Arbeitern muß ein Vorsteher gegeben werden, welcher dafür zu wirken hat, daß den Anordnungen der Zollbeamten pünktlich Folge geleistet wird.

Als Arbeiter dürfen nur ordentliche zuverlässige Leute angenommen werden, deren Annahme der Zustimmung des Steuer-Expeditions-Vorstehers unterliegt. Er ist berechtigt denjenigen Arbeitern den Zutritt zum Zollhofe zu untersagen, gegen welche begründete Ausstellungen gemacht werden können.

Schäden, welche durch ein Versehen der Arbeiter der Rheinischen Eisenbahn an den abgefertigten Zollgütern entstehen, hat die Eisenbahn-Verwaltung nach den darüber bestehenden Betriebs-Reglements allein zu vertreten, so fern nicht das Verschulden einer anderen Person nachgewiesen wird.

§ 34. Den Waaren-Empfängern oder Disponenten ist gestattet mit Genehmigung des Vorstehers der Steuer-Expedition bei den Abfertigungen auch ihrer eigenen Leute sich zu bedienen.

Wollen dieselben für einzelne Fälle eigene Tagearbeiter annehmen, so kann dies nur ausnahmsweise mit Genehmigung des genannten Beamten geschehen.

§ 35. Die Waaren liegen im Zollhofe und in den Schuppen, sie mögen abgeladen sein oder nicht, auf Gefahr der rheinischen Eisenbahn-Verwaltung und der Disponenten. Erstere ist verpflichtet, die in den Schuppen ausgeladen liegenden Güter während der Zeit, in welcher die Abfertigung ruht, unter ihren Mitverschluß zu nehmen und für die Sicherheit aller im Zollhofe befindlichen Waaren durch Anstellung von Wächtern, welche dem Haupt-Steuer-Amte als solche zu bezeichnen sind, zu sorgen.

Genügt den Waaren-Disponenten diese und die durch Steuer-Beamte geübte allgemeine Aufsicht nicht, so ist es ihnen gestattet zur weiteren Sicherheit mit Genehmigung des Vorstehers der Steuer-Expedition und des Bahnhofs-Inspektors das Geeignete vorzukehren.

§. 36. Ohne Vorwissen der Steuer-Behörde darf in dem Zollhofe in der Regel keine Güterbewegung Statt finden, insbesondere aber muß außer den Dienststunden (§. 9.) Alles, wo es sich am Schlusse derselben befindet, liegen gelassen werden und unberührt bleiben.

Eine Ausnahme davon kann nur vom Vorsteher der Steuer-Expedition gestattet werden.

V. Strafbestimmungen.

§. 37. Wer es unternimmt Waaren ohne vorherige vorschriftsmäßige Anmeldung und Abfertigung aus dem Zollhofe zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den im §. 18 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 für solche Fälle vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

Cöln, den 4. December 1865. Der Provinzial Steuer-Direktor **Wohlers.**

Inhalt.

I. Beschreibung der Oertlichkeit
A. Zollhof
1. Grenzen . . . . . §. 1.
2. Ein- und Ausgänge . . . . . §. 2.
3 Abladeplätze und Abfertigungsstellen . . . . . §. 3.
B. Abfertigsstellen außerhalb des Zollhofes . . . . . §. 4.
II. Vorschriften für die Waarenzufuhr
A. Abfertigung der im Ansage-Verfahren eingehenden Güterzüge
1. Anmeldung und Uebernahme . . . . . §. 5.
2. Deklaration der Güter . . . . . §. 6.
3. Frist zur Abgabe der Dispositionen . . . . . §. 7.
4. Folgen der Nichteinhaltung der Frist . . . . . §. 8.
5. Ausladung und Revision . . . . . §. 9.
B. Abfertigung der mit den Personenzügen im Ansage-Verfahren eintreffenden Passagier-Effecten und Eilgüter.
1. Passagier-Effekten . . . . . §. 10.
2. Eilgüter . . . . . §. 11.
C. Abfertigung der im Ansage-Verfahren mit der Post eingehenden Waaren . §. 12.
D. Abfertigung der auf Begleitschein eingehenden Waaren
1. Uebernahme derselben . . . . . §. 13.
2. Disposition über dieselben . . . . . §. 14.
3. Folgen der Nichteinhaltung der Frist . . . . . §. 15.
4. Revision . . . . . §. 16.
E. Abfertigung der auf Uebergangsschein eingehenden Güter . . . . §. 17.
F. Abfertigung der auf Deklarationsschein eingehenden Waaren . . . §. 18.
III. Vorschriften für die Waaren-Abfuhr
1. Empfangnahme der Deklarationen, Begleitscheine und Auszüge . . §. 19.
2. Abfertigung der im freien Verkehr übergehenden Waaren . . . §. 20.
3. Abfertigung der zur Packhofs-Niederlage bestimmten Waaren . . §. 21.
4. Abfertigung der auf Begleitschein weitergehenden Waaren . . . §. 22.
5. Abfertigung der auf Uebergangsschein weitergehenden Waaren . . §. 23.
6. Abfertigung der auf Deklarationsschein zu versendenden Güter . . §. 24.
7. Abfertigung ausgangszollpflichtiger Güter . . . . . §. 25.
8 Abfertigung von Gütern, von denen eine Zollvergütung für die Ausfuhr in Anspruch genommen wird und anderer Güter deren Ausfuhr erwiesen werden muß . . . . . §. 26.
9 Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Abfuhr . . . . . §. 27—29.
IV. Anordnungen zur Erhaltung der Ordnung im Zollhofe . . . . §. 30—36.
V. Strafbestimmungen . . . . . §. 37.

Druck, W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 1. Cöln, Dienstag den 2. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1. Die Eröffnung beider Häuser des Landtages der Monarchie betr.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 57 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 28. December cr. durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 15. Januar k. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. Januar k. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 31. Dezember 1865. Der Minister des Innern **Graf zu Eulenburg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 2. Uebernahme der Communalstraße von Siegburg über Much und Drabenderhöhe nach Engelskirchen als Bezirksstraße betr.

Nachdem die Communalstraße von Siegburg über Much und Drabenderhöhe nach Engelskirchen durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Januar d. Js. als Bezirksstraße erklärt worden ist, wird die Uebernahme dieser Straße unter die Reihe der ostrheinischen Bezirksstraßen unseres Verwaltungsbezirks mit dem 1. Januar 1866 erfolgen.

Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz, vom 17. September 1855 alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei-Contraventionen und Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Auf der Straße befinden sich vier Hebestellen, zu Franzhauschen, Markelsbach, Seelscheid und Drabenderhöhe, jede der drei ersten mit der Hebefugniß für 1 Meile und die andere mit der Hebefugniß für 1 1/2 Meile.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 16. Dezember 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 3. Polizei-Verordnung in Betreff der Lungenseuche unter dem Rindvieh.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 27. September 1830 (Amtsblatt 1830 S. 283—287) so wie unserer Verordnung vom 22. September 1841 (Amtsblatt 1841 S. 109) erlassen wir auf Grund der §§. 6 u. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bezüglich der Lungenseuche unter dem Rindvieh für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Wird ein Stück Rindvieh von der Lungenseuche befallen oder derselben verdächtig, so muß der Ortspolizeibehörde sogleich Anzeige davon gemacht werden, welche ihrerseits noch an demselben Tage den Kreislandrath davon benachrichtigt, der ungesäumt den Kreisthierarzt zur Untersuchung und Anordnung der nothwendigen Maaßregeln an Ort und Stelle schickt.

§. 2. Sobald der Ausbruch der Krankheit an einem Orte konstatirt ist, wird derselbe durch Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde für gesperrt erklärt, was die Wirkung hat, daß

1. fremdes Rindvieh weder ein- noch ausgeführt oder durch denselben hindurch geführt werden darf,
2. die erkrankten Thiere von den gesunden vollständig abgesondert werden müssen.
3. Rauhfutter und Dünger aus infizirten Ställen weder außerhalb des Ortes ausgeführt, noch in nicht infizirte Ställe und Höfe des gesperrten Ortes gebracht werden darf.

§. 3. Aus nicht infizirten Ställen der so gesperrten Orte kann der Verkauf von Vieh, dessen Gesundheitszustand durch ein Attest des Kreis-Thierarztes konstatirt ist, zur sofortigen Verwendung zu

Schlachtbank vom Bürgermeister gestattet werden. Letzterer ordnet die in einzelnen Fällen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln bezüglich des Transportes an.

§. 4. Personen, welche nicht approbirte Thierärzte sind, dürfen an der Lungenseuche erkranktes Rindvieh thierärztlich nicht behandeln.

§. 5. Das Schlachten des von der Seuche ergriffenen oder in infizirten Ställen befindlichen Viehes ist den Eigenthümern nur auf ihren Gehöften erlaubt. Das Fleisch darf erst nach vollständigem Erkalten ausgeführt werden. Die Lungen müssen am gesperrten Orte zurückbehalten und vergraben werden. Die Häute dürfen nicht im frischen Zustande, sondern erst nachdem sie vollständig getrocknet sind, ausgeführt werden. In Schlachthäusern bleibt es dem Ermessen des technischen Begutachters überlassen, inwiefern sich das Fleisch zum Verkaufe eignet.

§. 6. Das Abledern eines von der Seuche krepirten Viehes darf wo Wasenplatz vorhanden ist, nur auf diesem, sonst nur an einem Orte geschehen, welcher wenigstens 300 Fuß von Wohnhäusern und besuchten Wegen entfernt ist.

§. 7. Die Abfuhr des krepirten Viehes darf nur nach dem Erkalten desselben vorgenommen werden.

§. 8. Der Transport desselben darf nicht durch Rindviehfuhre geschehen. Belebte Wege und Straßen sind dabei gänzlich zu vermeiden.

§. 9. Die zum Transporte zu benutzenden Wagen oder Karren müssen derartig beschaffen sein, daß ein Abfließen von Schleim aus Maul oder Nase der Kadaver auf die Erde nicht möglich ist.

§. 10. Die concessionirten Abdecker dürfen sowohl die Haut der ihnen überwiesenen Kadaver, als auch die Hörner, Klauen und Knochen derselben in ihrem Nutzen verwenden, nachdem diese Gegenstände 24 Stunden in Kalkwasser gelegen haben. Dasselbe steht auch dem Besitzer des krepirten Viehes zu.

§. 11. Sämmtliche mit dem kranken Vieh in Berührung gewesenen Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe, der Stall in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift des Desinfections-Verfahrens gereinigt werden.

§. 12. Die Benutzung von Weiden innerhalb der Gemarkung gesperrter Ortschaften mit Vieh nicht infizirter Ställe, so wie die Verwendung des Rindviehes zur Arbeit darf nur nach Maaßgabe der in jedem Falle auf Grund eines kreisthierärztlichen Gutachtens vom Landrathe zu erlassenden Verfügung stattfinden.

§. 13. Der Zeitpunkt, von welchem das Aufhören der Lungenseuche an einem Orte anzunehmen ist, wird auf 8 Wochen nach beendigtem Verlaufe des letzten Seuchenfalles festgesetzt. Der Verkauf alles Viehes bleibt mit Ausnahme der in §. 3 festgestellten Fälle bis 4 Wochen nach diesem Termin verboten, zum Einkaufe desselben bedarf es aber nach Ablauf dieses Termins keiner besonderen Erlaubniß.

§. 14. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. und im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, insofern nicht nach §. 307 des St.-G.-B. vom 14. April 1851 eine härtere Strafe eintritt.

Cöln, den 27. Dezember 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 4. Zollhofs-Ordnung für die Königl. Steuer-Expedition am Rheinischen Bahnhofe betr.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums ist von mir eine Zollhofs-Ordnung für die Königliche Steuer-Expedition am Rheinischen Bahnhofe hierselbst erlassen worden, welche in der Beilage dieses Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 4. Dezember 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor: **Wohlers.**

Nro. 5. Personal-Chronik.

Die von der 12. Rheinischen Provinzialsynode vollzogenen Wahlen und zwar des seitherigen stellvertretenden Präses Herrn Superintendenten Nieden in Friemersheim zum Präses, des seitherigen stellvertretenden Assessors Herrn Superintendenten Roßhof in Aachen zum Assessor und des Herrn Superintendenten Heymer in Wevelinghoven zum stellvertretenden Assessor; ferner aber des Herrn Superintendenten Heymer in Wevelinghoven und des Herrn Pfarrers Evertsbusch in Lennep zu Mitgliedern der Commission für die Prüfung der Predigtamts-Candidaten, sowie des Synodal-Assessors Herrn Pfarrer von Scheven in Hülsenbusch und des Herrn Divisionspredigers a. D. Höpfner in Neuwied zu deren Stellvertretern, sind von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten bestätigt worden.

Coblenz, den 23. Dezember 1865. **Königliches Consistorium.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 1.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 2. Cöln, Dienstag den 9. Januar 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 6. Bankangelegenheiten betr.

Auf Grund des §. 62 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 wird hierdurch die Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank auf Freitag den 2. Februar d. J. Nachmittags 5 1/2 Uhr einberufen, um sich über die beabsichtigte Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheilseigner um fünf Millionen Thaler in Gemäßheit des §. 11 der Bank-Ordnung zu äußern und über die vorgeschlagene Abänderng der §. 18 und 38 der Bank-Ordnung wegen des Reservefonds so wie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschusse der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diese Gegenstände zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet in dem hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 2. Januar 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
Chef der Preußischen Bank. **Graf von Itzenplitz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 7. Die Arznei-Taxe für das Jahr 1866 betr.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderunger in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1866 in Kraft tritt.

Berlin, den 8. Dezember 1865. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gez: **von Mühler.**

Indem wir vorstehendes Publikandum hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß gedruckte Exemplare dieser Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen sind.

Cöln, den 29. Dezember 1865. **Königliche Regierung.**

Nro. 8. Uebernahme der Kommunalstraße von Halfst nach Schönenberg als Bezirksstraße und Einführung der Chausseegeld-Abgabe auf derselben betr.

Nachdem die Kommunalstraße von Halfst nach Schönenberg durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Januar v. Js. als Bezirksstraße erklärt worden ist, wird die Uebernahme dieser Straße unter die Reihe der ostrheinischen Bezirksstraßen unseres Verwaltungs-Bezirks mit dem 15. Januar d. Js. erfolgen.

Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz, vom 17. September 1855 alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei-Kontraventionen und Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte ab soll auf der genannten Straße die durch Allerhöchste Kabinets Ordre vom 12. Dezember 1859 bewilligte Wegegeld-Erhebung nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 eingeführt werden.

Es ist auf dieser Straße eine Hebestelle zu Halfst errichtet mit der Hebebefugniß für 1 1/2 Meile, jedoch mit der Modifikation, daß die in der Richtung von Ruppichteroth dirigirten Fuhren, welche die Chausseegeld Hebestelle Schönenberg auf der Brölstraße passiren, bei der Hebestelle Halfst nur für 1 Meile Chausseegeld zu entrichten haben und umgekehrt. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 15. Januar d. Js. ab alle dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen über Befreiungen und Strafen auf die genannte Straße Anwendung finden.

Cöln, den 5. Januar 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 9. Personal-Veränderungen der Justizbeamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn während des II. Semesters 1865 betr.

Landgerichts-Assessor Wulfert wurde zum Landgerichts-Rathe in Düsseldorf, Assessor Sprung zum Advokaten, Auskultator Zimmermann zum Referendar ernannt und Auskultator Pick als solcher verpflichtet.

An das hiesige Landgericht wurden versetzt der Landgerichts-Assessor Wirth von Coblenz und der Gerichts Assessor von Dechen von Arnsberg, an das Landgericht zu Cöln Referendar Zimmermann.

Bonn den 31. December 1865. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 10. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 19. Dezember d. J. ist die Interdiction des Ackerers Hermann Derkum aus Hermülheim ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 29. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 11. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 20. Dezember d. Js. ist die Interdiction des Lehrers a. D. Ignatz Krahe aus Mülheim a. Rhein ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 29. December 1865. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 12. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln während des IV. Quartals 1865 betr.

Es sind angestellt worden:

der Post-Expedienten-Anwärter Flindt bei dem Post-Amte in Mülheim a. Rhein als Post-Expedient; der invalide Sergeant Regber, der invalide Gefreite Schneider, der invalide Unteroffizier Vieren bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln, und der invalide Unteroffizier Zeh bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz als Post-Konducteure; der invalide Trompeter Hecht in Bonn, der invalide Gefreite Becker, der invalide Sergeant Elmendorf, der invalide Feldwebel Glaß, der invalide Unteroffizier Kraemer, der invalide Unteroffizier Kegel, der invalide Sergeant Schuhmacher, der invalide Hautboist Dubelt, der invalide Sergeant Reimer, der invalide Dragoner Quirrenbach in Cöln als Briefträger;

der invalide Sergeant Paul und der invalide Unteroffizier Lettow in Cöln als Packetbesteller;

der invalide Hautboist Gensow, der invalide Sergeant Kunze, der invalide Hautboist Nelbig bei dem Post-Amte in Cöln, der invalide Sergeant Zigan bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10, der invalide Hautboist Klein, der invalide Sergeant Bretz, der invalide Hautboist Deutschmann bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln als Büreaudiener.

Versetzt: der Post-Secretair Zobel von Cöln nach Breslau.

Ausgeschieden aus dem Postdienste: der Post-Secretair Hinze aus Cöln.

Gestorben: der Packmeister Oltmann in Cöln.

Cöln, den 5. Januar 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 13. Erledigung der Kreisbotenstelle bei dem Landraths-Amt zu Waldbröl betr.

Die hiesige Kreisbotenstelle mit einem jährlichen Gehalte von 200 Thlr. gelangt am 1. April d. J. zur Erledigung. Die zur Uebernahme derselben entschlossenen und qualificirten versorgungsberechtigten Militair-Invaliden werden hierdurch veranlaßt, sich unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungscheines und ihrer Führungs-Atteste bis zum 15. Februar d. Js. in meinem Amts-Locale persönlich zu melden.

Waldbröl, den 5. Januar 1866. Der Königliche Landrath. **Maurer.**

Personal-Chronik.

Dem Apotheker Detmar Schnapp ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Ehrenfeld, im Landkreise Cöln, ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Christian Robens ist zum Elementarlehrer in Berrendorf, Kreis Bergheim ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Eva Gebertz ist zur Elementarlehrerin in Vilich, Kreis Bonn ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidaten Anna Maria Brungs ist zur Elementar Lehrerin in Sürth, im Landkreise Cöln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 2.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 3. Cöln, Dienstag den 16. Januar 1866.

Nro. 14.

Aus dem Staats-Anzeiger.

Berlin, 15. Januar.

Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigs-Kirche versammelten sich heute Mittags 1 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember v. J. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtages der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung eröffnete der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, den Landtag unter Verlesung folgender Rede:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu eröffnen.

In der letzten Sitzungsperiode ist wie in den Vorjahren in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der Häuser des Landtages unter einander und mit der Krone das in Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen. Es hat daher auch im abgelaufenen Jahre die Staatsverwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden müssen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, welche der Finanzverwaltung des verflossenen Jahres als Richtschnur gedient hat, ist amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird dem Landtage unverweilt vorgelegt werden. Aus demselben werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden.

Bei den meisten Verwaltungszweigen ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einnahme-Ansätze zulässig gewesen, welche die Mittel geboten hat, im Etat die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse vorzusehen und zur weiteren Verbesserung des Diensteinkommens der geringer besoldeten Beamtenklassen eine angemessene Summe zu bestimmen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahme uns Ausgabe zu stören.

Den Häusern des Landtages wird, dem Vorbehalt im §. 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß, der Entwurf eines das Werk der Veranlagung abschließenden Gesetzes wegen definitiver Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die Arbeiten zur Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes sind im eifrigsten Betriebe und steht zu erwarten, daß die Auszahlung der Entschädigungs-Kapitalien noch im Laufe dieses Jahres wird erfolgen können.

Die Lage der Finanzen gestattet es, den Gerichtskosten-Zuschlag allmälig zu ermäßigen, um ihn nach Verlauf weniger Jahre ganz wegfallen zu lassen. Ein die Durchführung dieser Maßregel bezweckender Gesetz-Entwurf wird Ihnen zugehen.

Die wirthschaftlichen Zustände des Landes sind im Allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Allerdings ist die letzte Ernte theilweis ungenügend ausgefallen; wenn aber einzelne Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind, so genügt doch die freie Thätigkeit des Handels, mit Hülfe der erweiterten Communications-Mittel den in einigen Gegenden fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen. Auch zeugt die Frequenz der Eisenbahnen, die Thätigkeit des Bergbaues, die Regsamkeit in den Gewerben und die durchweg den arbeitenden Klassen sich bietende Gelegenheit zur Beschäftigung für eine rüstig fortschreitende Entwickelung. Im Interesse derselben wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Es werden Ihnen Vorlagen zugehen, welche den Zweck haben, die Leistungsfähigkeit einiger Staatsbahnen durch außerordentliche Verwendungen sicher zu stellen, den Wirkungskreis der preußischen Bank zu erweitern, und Beschränkungen aufzuheben, welche der freien Verwerthung der Arbeitskraft noch im Wege stehen.

Die Handels- und Zoll-Verträge, welche in der verflossenen Sitzung einen Gegenstand Ihrer Berathungen bildeten, sind seitdem durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt und Bremen ergänzt worden.

Mit Großbritannien ist ein Schifffahrts-Vertrag, mit Italien ein Handels-Vertrag abgeschlossen, auf dessen Ratifizirung von Seiten aller Zollvereins-Staaten die Regierung mit Zuversicht hofft. Die genannten Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Durch die Verordnung vom 10. November v. J. ist die Königliche Anordnung, durch welche die Bildung der Ersten Kammer zu erfolgen hatte, zum Abschluß gebracht, und sind dem Herrenhause die seiner Stellung im Staatsorganismus entsprechenden festen und nicht anders als durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben worden.

Nach mehrjährigen fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzes-Vorschläge, welche eine Erleichterung und Abkürzung der Dienstzeit in der Landwehr, sowie eine gerechtere Vertheilung der Kriegsdienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Seiner Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein ersprießliches Resultat nicht erwarten. Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einstweilen belassen müssen. Indem die Regierung diese ihr abgedrungenene Entschließung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige, unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung ins Leben gerufene, seitdem praktisch bewährte und nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner zu fordern.

Wie im Vorjahre, so hält auch jetzt die Regierung Seiner Majestät des Königs an dem Bestreben fest, die schnelle und kräftige Entwickelung der Preußischen Seemacht zu fördern. Für die Gründung angemessener Hafen-Etablissements, für die Beschaffung von Schiffen und deren Bewaffnung bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerläßlich. Ein desfallsiger Gesetz-Entwurf wird daher dem Landtage von Neuem vorgelegt werden, zumal durch die inzwischen erfolgte Regelung der Besitzverhältnisse von Kiel die wesentlichsten der im vorigen Jahre der Vorlage entgegengestellten Bedenken ihre Erledigung gefunden haben.

Die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten sind befriedigender und freundschaftlicher Natur.

Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetäts-Rechten über das Herzogthum Lauenburg an Seine Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Seiner Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit, genießen zu lassen.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft der anderen beiden Elbherzogthümer ist in demselben Vertrage einer weiteren Verständigung vorbehalten; Preußen aber hat in dem Besitz Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß diese Entscheidung nur in einer den deutschen National-Interessen und den berechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde.

Gestützt auf die eigene, durch das Gutachten der Kronsyndici bestärkte rechtliche Ueberzeugung ist Se. Majestät der König entschlossen, dieses Pfand bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles unter allen Umständen festzuhalten und weiß Sich in diesem Entschlusse von der Zustimmung Seines Volkes getragen.

Um die Ausführung des Kanals vorzubereiten, welcher die Ostsee mit der Nordsee verbinden soll, beabsichtigt die Staats-Regierung durch eine besondere Vorlage die Mitwirkung der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung, welche dieses Werk und mit ihm die Entwickelung der vaterländischen Seemacht für die Stellung Preußens und für deren Verwerthung im Gesammt-Interesse Deutschlands hat, verleiht der Regierung Sr. Majestät des Königs von Neuem die Zuversicht, daß bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen sich der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterordnen, und daß beide Häuser des Landtages der Krone einmüthig und rechtzeitig die Hand bieten werden, um die Lösung der nationalen Aufgaben fördern zu helfen, welche dem preußischen Staate vermöge seiner Beziehungen zu den Elbherzogthümern in verstärktem Maaße obliegen.

Durch die den Hafen von Kiel betreffenden Bestimmungen des Gasteiner Vertrages ist der künftigen deutschen Flotte der bisher mangelnde Hafen gesichert und wird es die Aufgabe der Preußischen Landesvertretung sein, die Staats-Regierung in die Lage zu versetzen, Verhandlungen mit ihren Bundesgenossen auf einer Preußens würdigen Unterlage eröffnen zu können.

Im Laufe des verflossenen Jahres haben Se. Majestät der König in vier Provinzen die erneute Huldigung der Bewohner solcher Landestheile entgegengenommen, welche vor einem halben Jahrhundert mit der Preußischen Monarchie neu vereinigt oder ihr wieder gewonnen wurden.

Der Geist, in welchem überall diese Jubelfeier begangen worden ist, hat Zeugniß gegeben von dem erhebenden Bewußtsein unseres Volkes, wie Großes Gott an dem Preußischen Staate gethan, wie viel fortschreitende Entwickelung, wie viel Segen und Gedeihen auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt unserem Vaterlande in jenem Zeitraume beschieden war. Mit Begeisterung hat die Bevölkerung jener Provinzen ihre Dankbarkeit für das treue, landesväterliche Walten unserer Fürsten bekundet und von Neuem gelobt, auch ihrerseits die Treue zu halten. In Dank gegen Gott und mit dem Gelöbniß, die glücklichen Zustände aller Landestheile auch fernerhin fördern zu wollen, haben Seine Majestät die erneute volle Zuversicht ausgesprochen, daß ein Band des Vertrauens Fürst und Volk für jetzt und für alle Zukunft umschließen, und daß über Preußen Gottes segnende Hand auch ferner walten werde.

Die Regierung Seiner Majestät trägt das Bewußtsein in sich, daß ihr der Wille nicht fehlt, ihrem Königlichen Herrn nach diesem Seinem Sinne zu dienen. Sie lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfnng dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit Hülfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Werden Sie, meine Herren von dem Wunsche getragen, diese Einigungspunkte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen.

Und so erkläre ich im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Die Versammlung beantwortete diese Rede mit einem dreimaligen Lebehoch auf Se. Majestät den König und verließ hierauf den Saal.

Nro. 15. Revidirtes Statut der Kölnischen Privatbank betr.

Auf Ihren Bericht vom 13. November d. Js. will Ich das in der außerordentlichen General-Versammlung der Kölnischen Privatbank vom 23. October d Js. unter Aufhebung des Gesellschafts-Statuts vom 20. October/10. Dezember 1855. (Ges.-Samml. S. 720) und des Statut-Nachtrages vom 30. März/30. Juni 1858 (Ges.-Sammlung S. 405) zur Annahme gelangte, in der anliegend zurückerfolgenden notariellen Urkunde vom 23. October d. Js. enthaltene revidirte Statut hierdurch genehmigen und zugleich der Kölnischen Privatbank die bei ihrer Errichtung auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Ges. Samml. S. 75) ihr ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zu dem Betrage von Einer Million Thalern auch für die fernere fünfzehnjährige Dauer ihres Bestehens unter den im revidirten Statute festgesetzten Bedingungen ertheilen. Dieser Mein Erlaß ist nebst dem beiliegenden revidirten Statute durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. November 1865. gez. **Wilhelm.**

gegz. **v. Bodelschwingh, Grf. v. Itzenplitz, Grf. z. Lippe.**

An den Finanz-Minister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

An die Stelle des durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. December 1855 genehmigten Statuts und des durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1858 genehmigten Nachtrages tritt das folgende

Revidirte Statut.

Titel I. Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich eine Aktien-Gesellschaft gebildet, für welche fortan die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 maßgebend sind, und welche die Firma führt:

Kölnische Privatbank.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Capitalien nutzbar zu machen.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Köln.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft wird bis zum 10. Dezember 1880 bestimmt. Sollte innerhalb des gedachten Zeitraumes das Noten-Privilegium der Preußischen Bank, wie dasselbe gegenwärtig auf Grund der Bankordnung vom 5. October 1846 und des Gesetzes vom 7. Mai 1856 besteht, aufgehoben oder modificirt werden, so erlischt die Genehmigung der Kölnischen Privatbank sechs Monate nach Publication des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bank-Gesellschaft auf Entschädigung.

Titel II. Grund-Capital, Actien und Actionäre.

§. 4. Das Grund-Capital der Bank besteht aus einer Million Thaler, getheilt in zwei Tausend Actien von je Fünfhundert Thalern jede.

§. 5. Die Actien der Gesellschaft sind auf den Namen in nachstehender Art ausgefertigt.

Jede Actie ist mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes (Aufsichtsrathes) unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Die Dividendenscheine werden auf je fünf Jahre auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Dem gegenwärtigen Statute ist ein Formular der Actien, so wie der neu auszugebenden Talons und Dividendenscheine beigefügt.

§. 6. Die Actie ist untheilbar und kann unter Berücksichtigung des §. 36 nur durch Einen vertreten werden. Kein einzelner Theilhaber darf mehr als 100 Actien besitzen oder erwerben.

§. 7. Ueber den Betrag der Actie hinaus ist kein Actionär zu Zahlungen verpflichtet.

§. 8. Die Mortification verlorener oder vernichteter Actien findet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Statt. Zu dem Ende erläßt der Aufsichtsrath drei Mal in Zwischenräumen von je vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Documente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Landgericht zu Köln die Documente für nichtig.

Die Direction veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch die im §. 9 erwähnten Blätter und es werden an Stelle dieser Documente andere durch den Aufsichtsrath mit der Unterschrift zweier Mitglieder desselben ausgefertigt. Die Kosten des Mortificationsverfahrens so wie die Kosten der Ausfertigung neuer Actien, überhaupt sämmtliche dabei entstehende Kosten fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

In Bezug auf abhanden gekommene Dividendenscheine ist das Mortificationsverfahren nicht zulässig. Es kann jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 41) anmeldet und den Statt gehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst wie in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag des angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheines ausbezahlt werden. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Aufsichtsrathe angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind.

§. 9. Alle öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Kölnischen Zeitung und in dem zu Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger. Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter hat die nächste General-Versammlung, über die Wahl eines andern Blattes zu beschließen. Bis dahin, daß dies geschehen, genügt die Bekanntmachung durch das übrig bleibende Blatt. Welches Blatt nach dem Beschlusse der General-Versammlung in die Stelle des eingegangenen treten soll, ist durch das übrig gebliebene Blatt zu veröffentlichen.

Auch abgesehen von dem Eingehen eines Blattes, können Seitens der General-Versammlung andere Gesellschaftsblätter bestimmt werden, in welchem Falle der betreffende Beschluß durch die bisherigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen ist.

Titel III. Von den Geschäften der Bank.

§. 10. Die Bank ist zur Erreichung der im §. 1. angegebenen Zwecke befugt:

1) Gezogene und trockene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu discontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen. Die zur Discontirung oder zum Kauf angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Discontirung verfallen, und es müssen aus ihnen in der Regel wenigstens drei solide Verbundene haften; Wechsel mit nur zwei Unterschriften dürfen nur unter ausdrücklichem auf einzelne Fälle zu beschränkenden Einverständnisse zwischen dem vollziehendem Director und den beiden nach §. 26 des Statuts der Direction zugeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrathes für die Bank erworben werden.

2) Credit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monate und nur gegen Verpfändung von:

a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind.

b) von inländischen Staats-, Communal- oder andern, unter Autorität des Staates von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren,

so wie von Wechseln auf Plätze des Auslandes; desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber.

Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäfts-Instruction für die Direction.

Der Widerspruch des Commissars des Staates gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maßgebend. Die Beleihung der eigenen Actien oder der Actien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt.

3) Effecten der vorstehend (sub Litra b) bezeichneten Art. so wie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Communal- oder anderen, unter Autortität des Staates von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäfts-Instruction festgesetzten Betrage Statt finden und der Bestand von dergleichen Effecten ein Drittel des eingezahlten Stamm-Capitals niemals überschreiten.

4) Das Incasso von Wechseln, Geld, Anweisungen, Rechnungen und Effecten zu besorgen, unverzinsbare sowie auch verzinsbare Capitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen der Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt eincassirten oder angenommenen Gelder und Effecten in Giro-Verkehr zu treten. Bei Annahme der verzinsbaren Capitalien ist eine Kündigungsfrist von nicht weniger als zwei Monaten vorzubehalten und darf der Betrag dieser Gelder die doppelte Höhe des eingezahlten Grund-Capitals der Bank nicht überschreiten.

5) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 12 bis 15 auszugeben und einzuziehen.

Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet; besonders darf sie keine Capitalien auf Hypotheken unterbringen Es ist derselben jedoch gestattet, Agenturen innerhalb der Rheinprovinz zu errichten, welche dieselben Geschäfte wie die Privatbank besorgen können, nach der ihnen von dem Aufsichtsrathe zu ertheilenden Instruction.

Die Einlösung der bei ihnen präsentirten Noten der Privatbank wird von demselben nach Maßgabe ihrer Baarbestände und ihrer Bedürfnisse bewirkt.

§. 11. Die Bank zahlt und rechnet in preußischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Münzgesetz vom 4. Mai 1857 (Gesetz-Sammlung S. 305 und ff.) bestimmt worden sind. oder später durch Landesgesetze bestimmt werden sollten.

§. 12. Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 10 Nro. 5) bis zum Betrage einer Million Thaler auszufertigen und in Umlauf zu setzen; jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung.

Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen. Ergiebt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§. 39) eine Verminderung des Grund-Capitals (§. 4) um mehr als den vierten Theil desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Grund-Capitals zu beschränken.

§. 13. Die Noten dürfen nur auf Beträge von Zehn, Zwanzig, Fünfzig, Einhundert und Zweihundert Thalern Preußisch Courant ausgestellt werden. Der Gesammtbetrag der zu Zehn Thalern ausgestellten Noten soll die Summe von Einhundert Tausend Thalern nicht übersteigen. Ueber das Verhältniß, in welchem bei der Emission der übrigen Neunhundert Tausend Thaler von den Abschnitten von Zwanzig bis Zweihundert Thalern Gebrauch zu machen ist, können von den Ministern für Handel und der Finanzen maßgebende Bestimmungen getroffen werden.

§. 14. Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Köln gegen klingendes Courant einzulösen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich.

Der Inhalt des gegenwärtigen §. 14, sowie des nachfolgenden §. 16 ist auf jeder Note deutlich abzudrucken.

§. 15. Die Direction der Bank und der Aufsichtsrath sind dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der circulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde und der Rest in discontirten Wechseln in einer besondern unter dreifachem Verschlusse zu haltenden, und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Noten-Casse aufbewahrt werde.

Titel IV. Von den speciellen Rechten der Bank.

§. 16. Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präclusion öffentlich aufzurufen. Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen in Zwischenräumen von einem Monate, mittelst der im §. 9 gedachten öffentlichen Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der preußischen Staaten, eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinaus zu setzenden Präclusiv-Termine unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termines alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präclusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präclusiv-Termines gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestallt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen nicht eingelieferten Noten werthlos sind, und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank anhalten und vernichtet werden können. Der Betrag der solchergestalt präcludirten Noten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes verwendet werden.

Titel V. Von dem Aufsichtsrathe.

§. 17. Der aus zwölf Mitgliedern bestehende Aufsichtsrath hat sämmtliche im Artikel 225 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bezeichneten Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden von der General-Versammlung gewählt. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation des Aufsichtsrathes. Die Funktionen der Mitglieder desselben dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden vier Mitglieder aus; die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die auf Grund des Statuts vom 20. October 1855 erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes verbleiben unter der Geltung des gegenwärtigen revidirten Statuts für die Dauer ihrer Wahlperiode auch fernerhin als Mitglieder des Aufsichtsrathes in Function.

§. 18. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß mindestens zehn Actien besitzen oder erwerben; die Documente dieser Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen während der Dauer der Function des betreffenden Mitgliedes nicht veräußert werden.

§. 19. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 20. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes zur Erledigung, so wird vorläufig für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung von dem Aufsichtsrathe eine Ersatzwahl zu notariellem Protocoll vorgenommen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Die Namen des Präsidenten, des Vicepräsidenten und aller übrigen Mitglieder des Aufsichtsrathes, so wie eine jede dabei eintretende Veränderung sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 21. Der Aufsichtsrath versammelt sich so oft er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Mitgliedern des Aufsichtsrathes, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

§. 22. Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, in so fern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, des Vicepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Scrutinio weder eine absolute Majorität, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

§. 23. Zu den Befugnissen und Pflichten des Aufsichtsrathes gehört:

a) die Revision bestehender und die Ertheilung neuer Instructionen sowohl für die Direction, als auch für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;

b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens der Direction bei den jedesmaligen Versammlungen des Aufsichtsrathes ihm vorzulegenden Uebersicht der Casse der Bank, des Wechsel-Portefeuille's und der Lombard-Bestände;

c) die monatliche Revision der Casse, der Wechsel- und Lombard-Bestände durch zu deputirende Mitglieder, welche ein Protocoll über die Revision aufzunehmen haben;

d) außerordentliche Cassen-Revisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselben für angemessen erachtet;

e) die Prüfung der von der Direction ihm einzureichenden Bilanz, so wie die Feststellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividenden (§. 39);

f) die Wahl und Bestallung des vollziehenden Directors, seines Stellvertretters und des Rendanten (Cassirers), desgleichen die Bestimmung der Gehälter des Bank-Personals;

g) die Wahl des Syndicus der Bank und der Abschluß des Contractes mit demselben;

h) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Directors;

i) die Bewilligung von Gratificationen an das angestellte Bank-Personal.

In den mit den Beamten der Gesellschaft abzuschließenden Dienstverträgen ist dem Aufsichtsrathe das Recht vorzubehalten, die Beamten jederzeit wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus moralischen Gründen zu entlassen. Der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes.

Die Dienstverträge müssen außerdem die Bestimmung enthalten, daß die solchergestalt ausgesprochene Entlassung eines Beamten zur Folge hat, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§. 24. Alle Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vicepräsidenten oder von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterschrieben.

§. 25. Der Aufsichtsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch außer dem Ersatze für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantième von sechs Procent vom Reingewinne. Die General-Versammlung kann eine Ermäßigung der Tantième beschließen. Der Aufsichtsrath stellt die Vertheilung dieser Tantième unter seine Mitglieder fest.

Titel VI. Von der Direction.

§. 26. Die Direction ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach den Artikeln 227 u. ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und dem Artikel 12 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Sie besteht aus dem vollziehenden Director und zweien vom Aufsichtsrathe aus dessen Mitte delegirten Mitgliedern, die jedoch nie in und derselben Firma angehören dürfen.

Für den vollziehenden Director ernennt der Aufsichtsrath aus der Zahl der Beamten der Gesellschaft einen Stellvertreter.

Die Bestellung der Directions-Mitglieder, so wie des für den vollziehenden Director ernannten Stellvertreters, ist zu jeder Zeit widerruflich.

Ueber die Wahl des vollziehenden Directors, so wie seines Stellvertreters und der in die Direction eintretenden Mitglieder des Aufsichtsrathes wird ein notarielles Protocoll aufgenommen, und bildet eine Ausfertigung dieses Protocolls, oder ein auf Grund desselben ausgestelltes notarielles Attest, die Legitimation der Directions-Mitglieder.

Die Namen des vollziehenden Directors, seines Stellvertreters, und der übrigen Directions-Mitglieder, so wie des Rendanten (§. 29), sind durch die im §. 9 bezeichneten Blätter zu veröffentlichen; in gleicher Art ist jeder in den Personen eintretende Wechsel bekannt zu machen.

§. 27. Die Direction vertritt die Gesellschaft nach außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch in Gemäßheit des §. 23 bei der Ausübung aller dieser Functionen die für die Geschäftsführung erlassene Instruction des Aufsichtsrathes zu befolgen, und handelt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungskreise in so weit selbstständig, als die gegenwärtigen Statuten und ihre Instruction sie nicht beschränken.

Diese Instruction ist jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direction, des Aufsichtsrathes und der

Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruction mit Erfolg nicht entgegen gestellt werden.

§. 28. Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direction erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern. Den Nachweis, daß die Direction innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 29. Die Bank wird sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten durch die von mindestens zwei Direktionsmitgliedern unter der Firma der Bank vollzogene Unterschrift verpflichtet.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögens-Objekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechsel-Giri ist die unter der Firma der Bank zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift des vollziehenden Direktors oder seines Stellvertreters und des Rendanten (Cassierer) genügend.

§. 30. Die Direction ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Aufsichtsrathe vorbehalten ist. Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Aufsichtsrathes herbeizuführen.

§. 31. Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Directors übernimmt der vom Aufsichtsrathe ernannte Stellvertreter desselben (§ 26) dessen Dienst. Ist auch dieser erkrankt oder verhindert, so hat der Aufsichtsrath wegen der Stellvertretung das Erforderliche anzuordnen.

§. 32. Der vollziehende Director muß mindestens 10 Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Functionen des Inhabers dauern, weder veräußert, noch übertragen werden.

§. 33. Die Direction fertigt und übergibt dem Aufsichtsrathe die §. 23 unter b) gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftjahres eine nach kaufmännischen Principien angefertigte Bilanz unter gewissenhafter Würdigung des Werthes aller Activa.

Allmonatlich hat sie eine vom Aufsichtsrathe vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Activa und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, so wie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher General-Versammlung einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Aufsichtsrathe genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Commissar des Staates vorzulegen und gleichzeitig in den §. 9 gedachten Zeitungen zu veröffentlichen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen, in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Activa und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Baaren u. s. w. anzuordnen.

§. 34. Ein jedes Directions-Mitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Präsidenten des Aufsichtsrathes zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

Titel VII. Von den General-Versammlungen.

§. 35. Die General-Versammlungen der Actionäre finden in Köln statt.

Die ordentliche Gereral-Versammlung tritt jedes Jahr im Monat März zusammen; außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet die Direction, so oft sie, beziehungsweise der Aufsichtsrath, es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dies von einer Anzahl von Actionären, welche zusammen mindestens 250, in den Registern der Gesellschaft auf ihren Namen eingetragene Actien besitzen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einladungen zu allen General-Versammlungen geschehen durch eine Benachrichtigung, welche zwei Mal, das erste Mal mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungs-Termine in die durch §. 9 bezeichneten Zeitungen inserirt wird.

§. 36. Die General-Versammlung besteht nus allen Actionären, welche seit zwei Monaten von dem Tage der Berufung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind.

In der General-Versammlung hat der Inhaber

von 5 Actien . . .	1 Stimme,	von 15 Actien . . .	3 Stimmen,
von 10 Actien . . .	2 Stimmen,	von 20 Actien . . .	4 Stimmen,

und für jede weiteren fünf Actien eine Stimme, so daß der Inhaber von hundert Actien zwanzig Stimmen hat.

Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Actionäre vertreten lassen. Jedoch können juristische Personen durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen, Minderjährige und sonst Bevormundete durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter selbst nicht Actionäre sind. Die Vertreter haben die desfallsige schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Verhandlungen bei der Direktion niederzulegen. Zwanzig Stimmen bilden das Maximum, welches ein Actionär für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Actien zusammen genommen haben kann. Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 37. Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Actionäre dar. Der zeitige Vorsitzende des Aufsichtsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt den Protokollführer und die Scrutatoren. Zu Scrutatoren können weder Mitglieder des Aufsichtsrathes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Aufsichtsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
2) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes;
3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsrathes und der Direktion, so wie über die Anträge einzelner Aktionäre; letztere müssen vor der Berufung der General-Versammlung der Direktion schriftlich eingereicht sein;
2) Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtfindend, der Direktion die Decharge zu ertheilen.

§. 28. Bei den Wahlen findet in den General-Versammlungen stets, in so fern sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel und im Uebrigen das im §. 22 für die Wahlen im Aufsichtsrathe vorgeschriebene Verfahren Statt.

Die Beschlüsse der General-Versammlungen über andere Gegenstände werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 44 und 45 durch absolute Majorität der erschienenen, beziehungsweise vertretenen, stimmberechtigten Aktionäre gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei derartigen Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden. Auf den Antrag des Vorsitzenden, so wie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionären muß durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

Die Protokolle der General-Versammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Bureau und von denjenigen anwesenden Aktionären, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VIII.

Rechnungsablage, Dividende, Reservefonds.

§. 39. Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und wird die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen. Die Bilanz wird vor dem ersten März von dem Aufsichtsrathe geprüft und festgestellt.

Binnen sechs Wochen nach der ordentlichen General-Versammlung muß die Bilanz den Revisions-Commissarien (§. 37) zur Prüfung vorgelegt und diese Prüfung von denselben im Laufe der nächstfolgenden vierzehn Tage erledigt werden. Die Bilanz wird, nachdem sie von den Revisions-Commissarien geprüft worden, durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämmtlichen verausgabten Geschäftsunkosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Procentsatz abgerechnet werden. Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren, als dem Erwerbungs-Course und, wenn der Börsen-Cours am Tage der Bilanz-Aufnahme niedriger, als der Erwerbungs-Cours ist, nur zu dem Börsen-Course in der Bilanz angesetzt werden. Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinne erhalten zunächst die Mitglieder des Aufsichtsrathes die ihnen statutmäßig zustehenden Tantièmen.

Von dem Ueberreste werden wenigstens 16⅔ Procent so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis letzterer auf den vierten Theil des Grund-Capitals angewachsen ist. Die übrig bleibende Summe wird als Dividende unter die Aktionäre vertheilt.

Sollte sich durch eine Jahres-Bilanz eine Verminderung des Grund-Capitals herausstellen, so dient zunächst der vorgedachte Reservefonds zur Deckung derselben. Reicht derselbe dazu nicht hin, so dienen

die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Grund-Capitals und darf, bevor diese Statt gehabt hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch eine neue Dividende vertheilt werden. So oft und so lange sich aber nach Wiedergänzung des Grund-Capitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von den alsdann zunächst erzielten Reingewinnen nach Berichtigung der den Mitgliedern des Aufsichtsrathes statutmäßig zustehenden Tantième nur die Hälfte als Dividende vertheilt, und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen. Der Reservefonds darf zu keinem anderen Zwecke, als zu der vorstehend gedachten eventuellen Ergänzung des Grund-Capitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste überstiegen sein sollten, zur Ausgleichung der Bilanz verwandt werden.

§. 40. Die Dividenden sind in Cöln an der Casse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Aufsichtsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich am 1. Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 41. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel IX.

Verfahren bei der Auflösung.

§. 42. Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablauf der statutmäßigen Dauer, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse, ihre sämmtlichen Noten einzulösen.

Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der statutmäßig bestimmten Zeit beschlossen, so müssen bis zu letzterem Zeitpunkte sämmtliche Noten eingelöst werden.

§. 43 Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften der §§. 242 und ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches zur Anwendung.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Commissarius des Staates zu vernichten und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Documentes, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

Die Beträge der nicht eingelösten und präcludirten Noten werden nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes zu mildthätigen Zwecken verwandt.

§. 44. Nach beendigtem Liquidations-Geschäfte ist eine General-Versammlung von dem Aufsichtsrathe nach den im gegenwärtigen Statut für die Convocation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Actionäre ertheilte Decharge befreit sämmtliche Verwaltungs-Vorstände dieser Bank, den Actionären gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, so wie von jedem Anspruche wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, falls in der General-Versammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Actionär erschienen ist und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen General-Versammlung wiederholt hat.

Zur Decharge der Verwaltungs-Vorstände durch die General-Versammlung im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist jedoch jedenfalls eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Actien erforderlich.

Titel X. Abänderung der Statuten.

§. 45. Nur in einer außerordentlichen General-Versammlung kann —

a) eine Abänderung der Statuten, respektive eine Erhöhung des Capitals durch Ausgabe neuer Aktien,

b) die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden.

Die Beschlüsse ad: a und b, können nur mittelst einer drei Viertheile der in der General-Versammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität gefaßt werden.

Die Beschlüsse ad: a, bedürfen außerdem der landesherrlichen Genehmigung.

Titel XI. Ober-Aufsichtsrecht des Staates.

Zur Wahrnehmung ihres Ober-Aufsichtsrechtes ernennt die Staats-Regierung einen Commissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen der Direction und des Aufsichtsrathes, so wie den General-Versammlungen ohne Stimmrecht beizuwohnen, desgleichen von allen Büchern, Scripturen und Cassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen. Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Statuten in allen Punkten zur Ausführung gelangen.

Formular.

Nro.
Register Fol.

Kölnische Privat-Bank.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom 20. October 1855.
Bestätigt durch Königliche Cabinets-Ordre vom 10. Dezember 1855.

Bank-Actie Nro.....
über
Fünfhundert Thaler Preußisch Courant.

Der N. N. (Stand und Wohnort) hat den Betrag der Actie Nro. ..... mit Fünfhundert Thalern geleistet und alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten dadurch erworben.

Köln, den..... Der Verwaltungsrath.

Dieser Actie sind auf fünf Jahre Dividenden-Scheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Eingetragen sub Fol..... des Registers.

Uebertragen auf .....
Folio

Köln, den ..... Kölnische Privat-Bank.

Der Verwaltungsrath.
(Der Aufsichtsrath.)

Kölnische Privat-Bank.

Anweisung zum Empfange der zweiten Serie der Dividenden-Scheine
zur Actie Nro.....

Inhaber empfängt am gegen diese Anweisung nach §. 5 der Statuten am Sitze der Gesellschaft die zweite Serie der Dividenden-Scheine zur vorbezeichneten Actie.

Geht diese Anweisung verloren, so findet das im §. 8 des Statuts vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Köln, den ..... Kölnische Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath.

Dividenden-Schein zu der Actie Nro.....
der Kölnischen Privat-Bank.

Inhaber dieses Scheines empfängt an der Casse der Kölnischen Privat-Bank oder nach seiner Wahl an den durch Beschluß des Aufsichtsrathes näher zu bestimmenden Orten die für das Jahr 18 festzustellende Dividende.

Geht dieser Dividenden-Schein verloren, so findet das im §. 8 des Status vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Köln, den..... Kölnische Privat-Bank.

(Stempel.) Der Aufsichtsrath.

Der Rendant.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 16. Mit der Ausführung des Preußisch-Russischen-Postvertrages vom $^{22}/_{10}$. August 1865, welche mit dem 13. Januar d. J. anhebt, treten in dem Briefporto-Tarife für den Austausch mit dem gesammten Kaiserlich Russischen Staatsgebiete folgende Veränderungen ein:

Postsendungen nach Rußland betr.

Das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Lth. excl. schweren Brief beträgt:

zwischen den Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen) Posen und Schlesien und dem Russischen Staatsgebiete:	
a. sofern die Correspondenz aus einer Russischen Grenz-Postanstalt herrührt oder nach einer Russischen Grenz-Postanstalt bestimmt ist:	frankirt 2 Sgr.; unfrankirt 3 Sgr.
b. sofern die Correspondenz aus einer anderen Russischen Postanstalt herrührt, oder nach einer anderen Russischen Post-Anstalt bestimmt ist,	frankirt 3 Sgr.; unfrankirt 4 Sgr.
zwischen dem weitern Umfange des Preußischen Postgebiets und dem gesammten Russischen Staatsgebiete	frankirt 4 Sgr.; unfrankirt 6 Sgr.

Für die Lokal-Correspondenz zwischen den sich gegenüberliegenden Preußischen und Russischen Grenz-Postanstalten beträgt das Gesammtporto für den einfachen bis 1 Loth excl. schweren frankirten- oder unfrankirten Brief 1 Sgr.

Bei Briefen, welche das Gewicht von 1 Loth erreichen oder übersteigen, tritt für jedes Loth Mehr-Gewicht ein einfacher Portosatz hinzu. Das Gewicht eines Briefes soll in der Regel 15 Loth nicht überschreiten.

Recommandirte Briefe unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Briefe nach Rußland unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. Dieselben müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Rußland kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern können gegen ein ermäßigtes Gesammtporto von ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. versandt werden, sofern dieselben an sich keinen Kaufwerth haben, unter Band gelegt, oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; dieselben müssen im übrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr maßgebend sind. Es darf danach den Waarenproben und Mustern selbst kein Brief beigefügt sein; hingegen dürfen dieselben die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der Firma des Absenders, so wie Nummern und Preise tragen. Waareuproben- oder Muster-Sendungen müssen, wenn das ermäßigte Porto darauf Anwendung finden soll, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Dergleichen Sendungen können bis zum Einzel-Gewicht von 15 Loth mit der Briefpost expedirt werden; der Beifügung von Inhalts-Declarationen bedarf es nicht.

„Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Cataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Kreuz- oder Streifband" unterliegen einem Gesammtporto von ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. Bedingung ist, daß die derartigen Sendungen unter Band vom Absender frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Handschriftlich darf — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums hinzugefügt werden. Den Correcturbogen dürfen jedoch auch die auf die Herstellung im Druck bezüglichen Bemerkungen handschriftlich hinzugesetzt werden. Die Sendungen unter Band sollen in der Regel das Gewicht von 15 Loth nicht überschreiten.

In Betreff der Beschränkungen, welchen die Einführung von Zeitungen und Zeitschriften unter Kreuz- oder Streifband nach dem Russischen Staatsgebiete unterliegt, ist auf die in Rußland dieserhalb bestehenden allgemeinen Verordnungen von den Absendern zu rücksichtigen.

„Gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege vervielfältigte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante" u. s. w. können auch mittelst offener Karten nach St. Petersburg, Moscau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets expedirt werden. Das Gesammtporto beträgt ½ Spr. pro Stück und muß vom Absender entrichtet werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Die offenen Karten dürfen die Größe eines gewöhnlichen Briefes, resp. der üblichen Franco-Couverts nicht wesentlich überschreiten; ebensowenig dürfen dieselben etwa unverhältnißmäßig klein sein. Das Papier muß aus einem dem Karton-Papier ähnlichen und daher festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums bezeichnet sein.

Vom Tage der Ausführung des neuen Postvertrages werden Expreßbriefe (am Bestimmungsorte per expressen Boten zu bestellende) Briefe im Verkehr zwischen Preußen und Rußland zugelassen. In der Richtung nach Rußland ist das Verlangen der Expreßbestellung vorläufig anwendbar: bei gewöhnlichen Briefen nach St. Petersburg, Moscau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen, oder à remettre par exprès" versehen sein. Der Absender hat das gewöhnliche Porto für den Brief und eine Expreß-Gebühr, welche für die Bestellung an dem Russischen Bestimmungsorte mit 4 Sgr. vereinbart ist, bei Aufgabe des Briefes im Voraus zu entrichten.

Die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten sind in den Stand gesetzt, über die weiteren speciellen Bestimmungen des Preußisch-Russischen Postvertrages auf Verlangen nähere Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 3. Januar 1866. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 17. Schluß der niedern Jagd betr.

Der Schluß der niedern Jagd in unserm Verwaltugsbezirke wird auf den 31. Januar d. Js. festgesetzt.

Cöln, den 15. Januar 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 18. Internationale Ausstellung von Fischerei-Gegenständen zu Boulogne-sur-mer in Frankreich betr.

Im August d. J. wird in Boulogne-sur-mer eine internationale Fischerei-Ausstellung stattfinden, wie eine solche im verflossenen Jahre zu Bergen in Norwegen stattgefunden hat.

Da bei der letzteren, ungeachtet der dargebotenen Gelegenheit zu nützlicher Belehrung und Anregung die Preußische Fischerei und die derselben dienenden Industriezweige nur eine geringe Vertretung gefunden haben, so nehmen wir im höheren Auftrage Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Interessenten auf die diesjährige Ausstellung rechtzeitig hinzulenken.

Indem wir demgemäß hierunter die französischen Erlasse und das Programm der Ausstellung zur öffentlichen Kenntniß bringen, und dabei besonders auf diejenigen Artikel hinweisen, welche die Form, Frist und Adresse der Anmeldung betreffen, fordern wir diejenigen, welche sich an der Ausstellung betheiligen wollen, auf, von erfolgten Anmeldungen der Ortsbehörde, bis spätestens zum 20. k. Mts. Kenntniß zu geben, während es zur Vermeidung von Zeitverlust jedem Einzelnen überlassen werden muß, die Anmeldung selbst unmittelbar nach Boulogne-sur-mer abzusenden.

Cöln, den 7. Januar 1866. **Königliche Regierung.**

Internationale Ausstellung

von Fischerei-Gegenständen zu Boulogne-sur-mer (in Frankreich) vom 1. August bis 16. September 1866, unter dem Schutz und dem Ehren-Vorsitz Sr. Excellenz des Ministers der Marine und der Kolonien, Grafen Chasseloup-Laubat.

I. Regierungs-Verfügung welche die Ausstellung anordnet,
II. Verfügung, welche die Commission ernennt,
III. Programm.

I. Regierungs-Verfügung.

Der Präfekt des Pas-de Calais, Offizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens, Groß-Offizier des Nischani-Istichar-Ordens, Beamter des öffentlichen Unterrichts pp.

verfügt:

Auf Grund des Erlasses vom 9. Januar 1865, durch welchen Se. Excellenz der Minister der Marine und der Kolonien den Plan einer internationalen Ausstellung von Fischerei-Gegenständen zu Boulogne-sur-mer, (Pas des Calais) genehmigt.

Auf Grund der Arbeiten der Kommission, welche in dieser Stadt unter dem Vorsitz des Baron Farincourt, Unter Präfekten des Arrondissements von Boulogne vorläufig eingesetzt ist;

In Erwägung, daß das Fischerei-Gewerbe in dem Pas-des-Calais eine außerordentliche Bedeutung hat, und daß man die Vervollkommnung desselben vom Gesichtspunkte der allgemeinen Ernäherung und der Wohlfahrt des Landes nicht genug befördern kann.

In Erwägung, daß das beste Mittel, dieses Ziel zu erreichen, das ist, den Wetteifer unter den verschiedenen Bevölkerungen, welche sich diesem Industrie-Zweige hingeben, zu entwickeln und, nach gründlicher Kenntnißnahme der verschiedenen Verfahrungs-Arten, diejenigen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche die zuverläßigsten Vortheile darbieten;

In Erwägung daß die internationalen Ausstellungen auf die glücklichste Weise Gelegenheit bieten, die Fortschritte in jedem Zweige der menschlichen Thätigkeit zu befördern, sowie in Erwägung, daß die schon in Holland wie in Schweden gemachten Versuche, welche speziell die Fischerei betrafen, einen günstigen Einfluß auf diesen nützlichen Industrie-Zweig ausgeübt haben.

Artikel 1. Eine internationale Ausstellung von Fischerei-Gegenständen, deren Ehren-Vorsitz Se. Excellenz der Minister der Marine und der Kolonien anzunehmen gebeten werden wird, wird zu Boulogne-sür-mer (Pas-de-Calais) im Jahre 1866 stattfinden.

Artikel 2 Eine entscheidende Commission wird in Boulogne errichtet, um das Programm und die materielle und finanzielle Einrichtung dieser Ausstellung vorzubereiten.

Diese Kommission, welche zum Vorsitzenden den Präfecten des Pas-de-Calais, zum Vice-Vorsitzenden den Unter-Präfecten von Boulogne und zu Ehren-Vice-Vorsitzenden den Maire und den Präsidenten der Handelskammer derselben Stadt hat, wird außerdem aus 18 Mitgliedern bestehen, von denen 6 durch die Handelskammer, 6 durch den Munizipal-Rath und 6 durch die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde ernannt werden. Letztere wird dieselben unter den Personen wählen, deren Fach-Kenntniß oder deren Stellung die sicherste Bürgschaft darbietet.

Artikel 3. Die Kommission wird selbst die Wahl eines Schriftführers und eines Schriftführer-Gehülfen vornehmen.

Artikel 4. Sie wird einen Reglements-Entwurf ausarbeiten, welcher den Zeitpunkt der Fischerei-Ausstellung zu Boulogne bestimmt bezeichnet und die allgemeinen Anordnungen, die Vorschriften für die Zulassung, die Klassifikation, den Empfang und die Einreichung der Erzeugnisse, so wie für die innere Einrichtung und Sicherheit der gedachten Ausstellung, für den Schutz der gewerblichen Muster und der Erfindungen, für die Errichtung der Jury und die Vertheilung der Preise feststellt.

Artikel 5. Bei ihren Vorschlägen für die Errichtung der internationalen mit der Preis-Vertheilung beauftragten Jury wird die Commission den beglaubigten Agenten derjenigen Staaten, deren Erzeugnisse auf der Ausstellung zu Boulogne vertreten sind, als wirkliches Mitglied (membre de droit) ansehen.

Artikel 6. Der Unter-Präfect von Boulogne ist zur Ausführung der gegenwärtigen Verfügung, welche der Genehmigung Sr. Excellenz des Ministers der Marine und der Kolonien unterbreitet werden wird, beauftragt.

Geschehen zu Arras, den 14. Juli 1865. Der Präfect des Pas-de-Calais gez: Levert.

Ministerielle Genehmigung.

Die vorstehende Verfügung ist durch Erlaß des Herrn Ministers der Marine und der Kolonien (Grafen Chasseloup-Laubat) vom 5. Juli 1865 genehmigt worden und hat gleichzeitig Se. Excellenz den ihr übertragenen Ehren-Vorsitz angenommen.

II. Verfügung, welche die Commission ernennt.

Der Präfect des Pas-de-Calais pp.

verfügt:

Auf Grund der Verfügung vom 14. Juni 1865 bezüglich der projectirten Ausstellung von Fischerei-Gegenständen zu Boulogne;

Aus Grund des Erlasses Sr. Excellenz des Ministers der Marine und der Kolonien, Ehren-Vorsitzenden der gedachten Ausstellung, vom 5. Juli 1865;

Auf Grund der Beschlüsse der Handelskammer und des Munizipal-Raths zu Boulogne, welche die Mitglieder dieser Versammlungen, die an der Commission der Fischerei-Ausstellung Theil zu nehmen haben, bezeichnen:

Artikel 1. Es werden zu Mitgliedern der Commission für die internationale Ausstellung von Fischerei-Gegenständen, welche zu Boulogne im Jahre 1866 unter dem Schutz und dem Ehren-Vorsitz Sr. Excellenz des Ministers der Marine und der Kolonien Grafen Chasseloup-Laubat stattfinden wird, ernannt:

Mangeaux, Offizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion pp., Staats-Rath-Präsident der permanenten Kommission für Fischerei und für Seewesen im Marine-Ministerium;

Adam, (Alexander) Offizier der Ehrenlegion, Groß-Offizier des Persischen Löwen- und Sonnen-Ordens, Ritter des Ordens vom Niederländischen Löwen, Präsident des General-Raths des Pas-de-Calais, gewesener Maire von Boulogne pp.;

De Poucques d'Herbinghen, Groß-Offizier der Ehrenlegion, Contre-Admiral, Mitglied des Admiralitäts-Raths;

Ducampe de Rosamel, Kommandeur der Ehrenlegion, Contre-Admiral, General-Major der Marine zu Rochefort pp.;

Conpevent-Desbois, Kommandeur der Ehrenlegion, Contre-Admiral;

Cottin, Ritter der Ehrenlegion, Bittschriften-Meister im Staatsrath, Mitglied der permanenten Kommission für Fischerei im Marine Ministerium;

Fontaine, Ritter der Ehrenlegion, Mitglied der Handelkammer von Boulogne, gewesener Maire von Boulogne;

Huret-Lagathe, Mitglied der Handelskammer von Boulogne;

Lebeau, Ritter der Ehrenlegion, Mitglied der Handelskammer von Boulogne;

Lonquéty, desgl.

Leglaive, Mitglied der Handelskammer von Boulogne;

Ternaux-Crouy, desgl.

Vidor, Mitglied des Munizipal-Raths;

Legerf, desgl.

Bouclet, desgl.

Larché, desgl.

Crouy, Ad. desgl.

Henin, Joseph, desgl.

Artikel 2. Der Unter-Präfect von Boulogne, Vice-Vorsitzender der Commission, ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verfügung beauftragt.

Geschehen zu Arras, den 26. August 1865. gez: Levert:

III. Programm der Ausstellung.

Diese Ausstellung hat hauptsächlich den Zweck, die Kenntniß von den heut zu Tage bei den verschiedenen Nationen gebräuchlichen Mitteln des Fischfangs — sei es im Meere oder im süßen Wasser — möglichst zu verbreiten; ferner die verschiedenen Verfahren bei der Zubereitung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Fischerei-Producte, so wie die Verwendung, welche letztere in verschienen gewerblichen Zweigen finden, klar zu stellen, imgleichen auch wissenschaftliche Belehrung über die Wiederbevölkerung der Meere und Flüsse zu geben, durch welche die Verluste, die theils in natürlichen Ursachen, theils aber in einer übermäßigen und schlecht geleiteten Ausbeutung ihren Grund finden, ersetzt werden können.

Die Ausstellung wird daher umfassen, Alles was Bezug hat:

1. auf die Fischerei im Ocean und in den großen Binnen-Meeren, vom Wallfisch bis zu den kleinsten Fischarten hinab;
2. auf die Fischerei in den Strömen, Flüssen, Seen, Kanälen und Teichen;
3. auf die Fischzucht im Meere sowohl, als im süßen Wasser

Die Ausstellung wird in nachstehende 13 Sectionen getheilt sein.

1. Für die Fischerei bestimmte Schiffsgefäße und Modelle, von solchen, ausgerüstet oder nicht, so wie die einzelnen Ausrüstungs-Gegenstände, — Fisch-Behälter;
2. Kleidungsstücke und verschiedene Gegenstände, welche unter allen Breitengraden zur persönlichen Equipirung der Fischer dienen
3. Ausrüstungs-Gegenstände für die Fischerei Boote, sowie Vorrichtungen und Werkzeuge zur Anfertigung derselben;
4. Netze, Leinen, Angeln, Harpunen und andere Geräthe, eben so wie Rohstoffe und Werkzeuge zur Herstellung deeselben;
5. Gerbestoffe und andere für die Erhaltung der Netze gebräuchlichen Stoffe — Vorrichtungen zu deren Anwendung;
6. Natürliche und künstliche Köder, sowie Alles, was zur Zubereitung und Erhaltung der Lockspeisen dienet;
7. Geräthe und Vorrichtungen zum Eintonnen Einsalzen Räuchern und Trocknen der Fische;
8. Proben von den verschiedenen, beim Einsalzen gebräuchlichen Salzsorten mit Angabe der Bezugsquelle und des Preises;
9. Proben von zubereiteten Fischen, wie solche in den Handel kommen oder für den Handel geeignet sein dürften;
10. Vorrichtungen für das Verpacken und den Versandt der Fische;
11. durch die Industrie gewonnene Fischerei-Produkte, wie solche für das Hauswesen, die Landwirthschaft, in den Gewerben u. s. w. Verwendung finden. — Unmittelbare Erzeugnisse des Fischfangs, Korallen, Schwämme, Schalthiere, Perlmutter, Perlen u. dgl.;
12. Modelle zu Vassins, Fischgehägen, Flechtwerken, Behältern, Kasten und anderen Geräthen und Vorrichtungen, welche bei der künstlichen Fischzucht Anwendung finden;
13. Fachschriften über Fischerei und Fischzucht — Schriften jeglicher Art, welche zur praktischen Belehrung der Fischer geeignet sind, — Zeichnungen, Aquarellen Photographieen, Pläne und andere Erzeugnisse der schönen Künste welche auf die Fischerei oder eines oder das andere der damit in Verbindung stehenden Gewerbe Bezug haben.

Die Ausstellnng wird in Boulogne-sur-mer in der Nähe des Hafens stattfinden und zwar in einem großartigen Gebäude, welches die Stadt so eben hat bauen lassen, sowie auch in einigen daran stoßenden Baulichkeiten, welche die Ausstellungs-Kommission noch nach Maßgabe des durch den Umfang und die Zahl der anzustellenden Gegenstände bedingten Bedürfnisses herrichten lassen wird. Die Ausstellung wird am 1. August 1866 eröffnet und am darauf folgenden 16. September geschlossen werden.

Die Personen, welche dieselbe beschicken wollen, haben die Ausstellungs-Commission davon in frankirten Briefen zu benachrichtigen. Letztere können schon jetzt abgesandt werden, müssen aber bis spätestens vor dem 1. März 1866 — dem äußersten Termine — bei der Commission eingegangen sein. Die Briefe, welche an den Herrn Sekretair der Commission für die Fischerei-Ausstellung

zu Boulogne sur mer (Frankreich) zu adressiren sind, müssen eine genaue Angabe des auszustellenden Gegenstandes, seiner Beschaffenheit, Größe, seines Gewichts und Werthes enthalten.

Diese Mittheilungen können entweder direkt an die vorangegebene Adresse gerichtet, oder auch durch Vermittelung der französischen Consuln und Consular-Agenten im Auslande, oder auch durch Vermittelung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Marine und der Kolonien, welcher für den Erfolg der Ausstellung das lebhafteste Interesse trägt, der Ausstellungs-Commission übermacht werden.

Die Kosten des Transports der ausgestellten Gegenstände — hin und zurück — sowie die Kosten der Versicherung derselben gegen See- und Feuersgefahr werden von der Commission getragen, jedoch unter der Bedingung, daß die Einsendung auf dem Wege erfolgt, welchen die Commission den Ausstellern in Antwort auf deren Anmeldung bezeichnen wird.

Die Ausstellungs-Gegenstände sind ebenso wie die Briefe an den Herrn Sekretair der Ausstellungs-Commission zu adressiren Sie müssen in Boulogne vor dem 1. Mai 1866 angelangt sein.

Im Interesse des Handels, der Industrie und der Wissenschaft und von dem Wunsche beseelt, dieser Ausstellung den möglichsten Glanz und alle ihr gebührende Wichtigkeit zu verleihen, hofft die Commission auf die freundliche Beihülfe der gelehrten Gesellschaften, so wie der industriellen und Acklimations-Vereine; imgleichen auf die Mitwirkung der Schriftsteller, Herausgeber, Künstler, Rheder, Fischer, Gewerbe- und Handelstreibenden aller Länder. Für die Sympathien, welche dieselben dem projectirten, wirklich nutzbringenden Unternehmen entgegen tragen wollen, werden die Herrn Aussteller und Correspondenten bei der Commission auf jede nur mögliche Zuvorkommenheit und Bereitwilligkeit zu rechnen haben.

Die aufmerksamste Sorgfalt wird den ausgestellten Gegenständen zugewendet sein. Ein beschreibender Catalog wird gedruckt und vertheilt werden, so daß den Ausstellern der Vortheil einer großen Publizität gesichert ist. Nach Beendigung der Ausstellung wird ein Bericht erscheinen, welcher die erlangte Preise veröffentlichen, und eine Beschreibung der nützlichsten Ausstellungs-Gegenstände enthalten, so wie auch eine Anleitung zur Ausnutzung derjenigen Belehrungen geben soll, welche die Ausstellung selbst verschafft hat.

Die Commission wird an die Kaiserliche Commission der im Jahre 1867 in Paris statthabenden Universal-Ausstellung das Gesuch richten, auf dieser letzteren Aufstellung diejenigen aus dem Auslande eingesandten Gegenstände der Fischerei-Ausstellung zuzulassen, welche dessen für würdig befunden werden und welche die Eigenthümer zu diesem Behuf in Frankreich belassen möchten.

Jede mögliche Erleichterung wird den Ausstellern in Ansehung des Verkaufs ihrer Fabrikate und sonstigen Einsendungen dargeboten werden, doch dürfen dieselben erst nach dem Schluß der Ausstellung zurückgezogen werden.

Die Preise bestehen aus goldenen, silbernen und bronzenen Medaillen, ehrenvollen Erwähnungen und unter gewissen Umständen aus Geldbeträgen, welche dazu bestimmt sind, die von der Commission oder von der auf Vorschlag der letzteren gebildeten internationalen Jury anzugebenden Verbesserungen ins Leben zu rufen.

Naturgeschichtliche Beobachtungen werden während der ganzen Dauer der Ausstellung durch ein großes Aquarium ermöglicht werden, welches die Hauptarten der Fische, Schaal- und Weichthiere im lebenden Zustande enthalten soll Dieses Aquarium wird übrigens nur im Complement zu den reichen Sammlungen sein, welche das Museum von Boulogne enthält; Letzteres wird, ebenso wie die städtische Bibliothek täglich geöffnet sein.

Besondere kleinere Aquarien werden als Ausstellungs-Gegenstand zugelassen und durch die Sorgfalt der Commission bestens unterhalten werden.

Boulogne sur-mer, den 31. August 1865.

Präsident der Commission **Levert**, Präfett des Pas-de-Calais.

Vice-Präsident Baron von **Farincourt**, Unter-Präfect des Arrondissement von Boulogne.

Die Ehren-Vice-Präsidenten

Trudie-Roussel
Präsident der Handelskammer.

Livois
Maire von Boulogne.

Nro. 19. Erledigte Lehrerstelle betr.

Bei der höhern Stadtschule zu Kirn soll ein pro schola geprüfter Lehrer zum 1. April d. J. angestellt werden. Derselbe wird sich auch an dem Unterricht in neueren Sprachen zu betheiligen haben. Mit der Stelle ist eine Besoldung von 300 Thlr. und eine kleine Wohnung oder Miethentschädigung verbunden. Geeignete Bewerber haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse vor dem 1. März d. Js. bei dem Herrn Rector Schwindt in Kirn zu melden.

Coblenz, den 11. Januar 1865.

Königliche Regierung.

Nro. 20. Die Errichtung einer Apotheke zu Kalk betr.

Nachdem der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Verfügung vom 2. d. Mts. die Errichtung einer Apotheke zu Kalk, Landkreises Cöln, genehmigt hat, fordern wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. August 1840 (Amtsblatt 1840, Seite 33) diejenigen qualificirten Pfarmaceuten, welche die Conzession dazu zu erlangen wünschen, auf, ihr Gesuch nebst einem Curriculum vitae binnen 6 Wochen an den Königlichen Landrath des Landkreises Cöln einzureichen.

Cöln, den 11. Januar 1866.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster

Nro. 21. Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben etc. betr.

I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1865 einschließlich bis 18. November 1866 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ostrheinischen Theil des **Regierungs-Bezirks Köln** wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1842 bis 1865 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Mülheim am Rhein . . .

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Prozente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise:

a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach § 26,

b) mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Prozent:

		Für den Berliner Scheffel.														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
		2	26	6	2	7	2	1	20	2	1	1	7	1	25	5
1. im Kreise Mülheim, und zwar:																
a) in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath und Odendahl	a	2	26	6	2	7	2	1	20	2	—	29	4	1	25	5
	b	2	22	2	2	3	10	1	17	8	—	27	10	1	22	8
b) in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar	a	2	28	—	2	4	6	1	18	2	1	—	4	1	23	2
	b	2	18	10	2	1	3	1	15	3	—	28	10	1	20	6
c) in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	26	6	2	7	2	1	20	2	1	1	7	1	25	5
	b	2	22	2	2	3	10	1	17	8	1	—	—	1	22	8
2. im Sieg-Kreise und zwar:																
a) in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath	a	2	13	6	1	27	1	1	12	8	—	26	10	1	17	1
	b	2	9	10	1	24	3	1	10	6	—	25	6	1	14	9
b) in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden	a	2	16	1	1	29	1	1	14	2	—	27	10	1	18	9
	b	2	12	3	1	26	2	1	11	11	—	26	5	1	16	4
c) in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	18	9	2	1	1	1	16	8	—	28	9	1	20	5
	b	2	14	10	1	28	—	1	13	5	—	27	4	1	17	11
3. in der Bürgermeisterei Bilich	a	2	19	7	2	1	10	1	16	2	—	28	9	1	21	—
	b	2	15	7	1	28	3	1	13	10	—	27	4	1	18	6
4. in der Bürgermeisterei Deutz	a	2	22	2	2	3	10	1	17	8	1	—	—	1	22	8
	b	2	18	1	2	—	8	1	15	3	—	28	6	1	20	—
5. im Kreise Wipperfürth	a	2	26	6	2	7	2	1	20	2	—	29	4	1	25	5
	b	2	22	2	2	3	10	1	17	8	—	27	10	1	22	8
6. im Kreise Gummersbach	a	3	1	8	2	11	2	1	23	2	—	29	8	1	28	9
	b	2	27	1	2	7	7	1	20	6	—	28	2	1	25	10
7. im Kreise Waldbröl	a	3	—	10	2	10	6	1	22	8	—	28	1	1	28	2
	b	2	26	3	2	7	—	1	20	—	—	26	8	1	25	3

II. Im Jahre 1865 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem Markte zu Mülheim am Rhein, welcher für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Cöln preisregulirend ist.

für 200 Zollpfund				mithin nach dem Durchschnitts-Gewichte von	für den Berliner Scheffel. Thlr.	Sgr.	Pf.
Weizen . .	6 Thlr.	12 Sgr.	8 Pfg.	$84_{,95}$ Zollpfunden	2	21	10
Roggen . .	5 „	— „	10 „	$81_{,9}$ „	2	1	9
Gerste . . .	— „	— „	— „	Nicht zu Markte gekommen. „	—	—	—
Hafer. . .	4 „	8 „	9 „	$48_{,84}$ „	1	1	5
Buchweizen	4 „	5 „	— „	$78_{,12}$ „	1	18	10

III., Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 betreffend die Ablösung der den geistlichen p. p. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1865 der nach Maaßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. im Kreise Mülheim und zwar:			
a. in den Bürgermeistereien Overath, Mösrath und Odendahl ohne Zu- und Rückschlag	2	1	9
b. in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar nach Abzug von 4 Prozent . .	1	29	3
c. in den übrigen Theilen des Kreises, wie zu 1 a	2	1	9
2. im Siegkreise und zwar:			
a. in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath nach Abzug von 15 Prozent	1	22	6
b. in den Bürgermeistereien Hennef, Obercleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden nach Abzug von 12 Prozent	1	24	4
c. in den übrigen Theilen des Kreises nach Abzug von 9 Prozent	1	26	2
3. in der Bürgermeisterei Vilich nach Abzug von 8 Prozent	1	26	10
4. in der Bürgermeisterei Deutz nach Abzug von 5 Prozent	1	28	8
5. im Kreise Wipperfürth, ohne Zu- und Rückschlag	2	1	9
6. im Kreise Gummersbach nach Hinzurechnung von 6 Prozent	2	5	5
7. im Kreise Waldbröl nach Hinzurechnung von 5 Prozent	2	4	10

Münster, den 27. Dezember 1865. **Königliche General-Commission.**

Nro. 22. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. Februar d. J. ab, wird in Berkum, im Kreise Bonn, eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten und gleichzeitig wird eine tägliche Personenpost zwischen Meckenheim und Bahnhof Mehlem über Berkum hergestellt werden.

Letztere wird folgenden Gang haben:

aus Meckenheim 8 Uhr Morgens, in Mehlem 9^{45} Vorm.
aus Mehlem $6\frac{1}{2}$ Uhr Abends, in Meckenheim 8^{25} Abends.

Unterwegs können, außer bei der Post-Expedition zu Berkum, noch an den folgenden Orten Personen in unbesetzte Plätze aufgenommen werden:

in Adendorf, beim Wirthe Niederstein,
in Arzdorf, an der Chaussee-Barriere,
in Ober-Bachem, bei Joh. Jos. Giers.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich für 30 Pfd. Gepäck, erhoben werden.

Es wird ein 4sitziger Courswagen eingestellt, auch werden erforderlichen Falls in Meckenheim Beichaisen hergegeben werden.

Cöln, den 12. Januar 1866. Der Ober-Post-Director gez. **Eickholt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 3.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 4. Cöln, Dienstag den 23. Januar 1866.

Nro. 23. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 31. December 1865 zu Berlin ausgegebene Stück 57 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6231. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Dezember 1865.

Nro. 6232. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Heydekrug, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865.

Nro. 6233. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 13. November 1865.

Nro. 6234. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1865., betreffend die nach dem Tarife vom 11. Februar 1861 für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode Deutsch-Eylau u. s. w. zu erhebende Abgabe von Kähnen.

Nro. 6235. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1865., betreffend die Tarife zur Erhebung der Abgabe für Benutzung der von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft erbauten Rheinbrücke bei Coblenz.

Nro. 24. **Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.**

Die Ackerbauschule zu Denklingen betr.

Im Kreise Waldbröl wurde auf dem Renteigute zu Denklingen im Jahre 1852 am 1. Juli auf Anordnung des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten eine Ackerbauschule, zunächst zur Förderung der Landwirthschaft in den drei Oberbergischen Kreisen mit einer Staats-Subvention von 1200 Thlr. jährlich begründet.

Der erste Unternehmer der Schule, bis zum Jahre 1862, war der Eigenthümer des Renteigutes, Bürgermeister Mittelacher. Seit dem gedachten Jahre ist der Pächter des genannten Gutes Oekonom Feckelsberg, sein Nachfolger in dem Unternehmen.

Das Gut der Anstalt umfaßt etwa 260 Morgen, darunter 150 Morgen Ackerland und 30—40 Morgen Wiesen. Dasselbe produzirt Rapps, Weizen, Roggen u. s. w. und enthält eine Fruchtmahlmühle mit Bäckerei und eine Schmiede, die gleichzeitig als Unterrichtsmittel dienen.

Das Gut und der Ort Denklingen bieten für eine landwirthschaftliche Lehranstalt entschiedene Vorzüge, da das Vorhandensein eines richtigen Verhältnisses zwischen Feld-, Wiesen und Waldland, noch mehr aber die obwaltenden climatischen Boden- und Terrainschwierigkeiten die Wirthschaft zu einer complicirten und lehrreichen machen. Die vorhandenen Kunststraßen und die Nähe der Deutz-Giessener Eisenbahn erleichtern den Verkehr und begünstigen instruktive Excursionen, während die gesellschaftlichen Verhältnisse des Ortes, mit seinem dem Zutritte der Zöglinge erschlossenen Familienleben der sittlichen Haltung derselben wesentlich förderlich sind.

Zweck der Schule ist die Unterweisung in der Landwirthschaft und war von je her, soweit die Umstände dies zuließen, darauf Rücksicht genommen, daß dieselbe hauptsächlich dem Bauernstande der drei Oberbergischen Kreise Waldbröl, Gummersbach und Wipperfürth Gelegenheit zur besseren Ausbildung der Söhne für ihren Beruf bieten sollte.

Gegenstände des Unterrichts sind: Acker-, Wald-, Garten- und Obstbau, Viehzucht, einfache landwirthschaftliche Buch- und Rechnungsführung, Belehrung über Anwendung der wesentlichsten naturwissenschaftlichen Ergebnisse soweit sie zur Futter- und Düngerbereitung und Boden-Cultur in Betracht kommen können und erfahrungsmäßig als nützlich bestätigt sind, Wiesenbau und Drainage, Thierarzneikunde und Hufbeschlag.

Den Unterricht ertheilen ein Lehrer der Landwirthschaft, ein Wiesenbaumeister und der Kreis-Thierarzt, während der Unternehmer der Schule die praktischen Arbeiten, unter Mithülfe des landwirthschaftlichen Fachlehrers, leitet.

Der Cursus ist ein einjähriger und der Pensionssatz auf 100 Thlr. normirt, wofür den Zöglingen Unterricht, Kost, Logis, Heizung und Licht gewährt wird. Individuelle Bedingungen für die Aufnahme des Schülers sind der Nachweis seiner sittlichen Führung, Gesundheit und Körperkraft für die Verrichtung der verschiedenen Handarbeiten und endlich hinlängliche geistige Fähigkeit, um dem Unterrichte folgen zu können.

Bis zum Jahre 1862 war die Zahl der Zöglinge contractlich nicht beschränkt, da ohne das schon eine größere Menge von Schülern als das Gutsareal practisch zu unterweisen und die häusliche Räumlichkeit unterzubringen erlaubten, nicht aufgenommen wurde. Vom Jahre 1862 ab sind aber auch in dieser Beziehung statutarische Bestimmungen getroffen und als Maximalzahl: 16 Zöglinge vorgesehen worden.

In der Zeit des unbeschränkten Besuches waren 5 ganze Staatsfreistellen, vorzüglich für die Bewohner der erwähnten 3 bergischen Kreise, creirt worden. Als die Beschränkung der Zahl der Zöglinge eintrat, reduzirte sich auch die Zahl der Freistellen auf drei.

Ueberhaupt sind seit Errichtung der Schule ca. 260 Zöglinge aus allen Theilen der Rheinprovinz und Westphalens ausgebildet worden. deren spätere Carriere als selbständige Landwirthe, Inspectoren, Pächter, Verwalter und sonstige Wirthschafts-Beamte nach Möglichkeit nachgeführt wird. Soweit dieselben den Bergkreisen angehören, haben sie für den Aufschwung der Landwirthschaft durch eigenes Beispiel sowie dadurch beigetragen, daß sie Vertrauen zu dem von ihnen erlernten Wirthschaftsbetriebe erweckten und das der Belehrung durch Vorbild und Wort zugänglich gemachte Publikum zur Nachahmung anregten. Da sich im Allgemeinen und abgesehen von den größern Gütern und von den um die Hauptorte gelegenen Besitzungen, der Wirthschaftsbetrieb noch auf einer geringen Stufe befindet, die Bestellung der Felder eine mangelhafte und der Stand der Viehzucht ein niedriger ist, so muß in der Ackerbauschule, sobald es ihr vergönnt wird sich mehr nud mehr den lokalen Verhältnissen anzupassen, nicht blos ein ausgezeichnetes Mittel zur Hebung der Cultur sondern vielmehr die unerläßliche Bedingung zur Erreichung besserer Zustände erblickt werden.

Die größern Guts-Complexe der von der Natur mehr begünstigten Theile des Rheinlandes bieten in ihrer Häufigkeit, in der dort herrschenden rationellen Bewirthschaftungsweise und in der Mannigfaltigkeit des Betriebes unmittelbar und an sich schon eine Schule der dort arbeitenden Bauernsöhne. In den bergischen Landestheilen werden nur kleine Güter durch die eigene Arbeitskraft des Eigenthümers und seiner Familie bewirthschaftet. Durch Generationen erbt sich vom Vater auf den Sohn dieselbe irrationale Methode fort und so ist es zu erklären, daß trotz der nicht erheblichen Ausdehnung des Besitzes der Betrieb dennoch kein intensiver ist.

Die statistischen Zählungen des Jahres 1858 ergaben für den Kreis Waldbröl:

a.,	Besitzungen von	600 Morg. und mehr		5
b.,	„ „	300—600	Morgen	4
c.,	„ „	100—300	„	18
d.,	„ „	50—100	„	389
e.,	„ „	5—50	„	2302
f.,	„ unter	5	„	2679

Es ist deshalb für eine hiesige Ackerbauschule, ein ausgedehnteres Areal, als das in Denklingen gebotene, nicht einmal zu wünschen, da der kleinere Wirthsschaftsbetrieb in seinen verbesserten Einrichtungen für die Classe der Besucher durch die Möglichkeit einer directen Uebertragung auf den elterlichen kleinen Besitz werthvoll erscheint.

Eine Reform der Schule dahin, daß sie als eigentliche Bauernschule dem praktischen Interesse der 3 bergischen Kreise ausschließlich oder doch in erster Linie diene, und von Söhnen der hiesigen Landwirthe vorzugsweise besucht werde, ist seit Jahren angestrebt worden. Als Hindernisse, die der Erreichung des Zieles bisher entgegenstanden, sind der gänzliche Mangel eines eigentlichen Bauernstandes in den drei Kreisen, das noch herrschende Vorurtheil der Bevölkerung gegen landwirthschaftlichen Unterricht, der sich in ihrer Auffassung mit einem nutzlosen Theoretisiren identificirt, überhaupt der noch sehr zurücktretende Sinn für Schulwesen und für Zucht und Ordnung in der Wirthschaft und im Hauswesen, ferner der Mangel an Arbeitskraft und vor Allem die durchwegherrschende große Armuth anzusehen. Die beiden letzteren Gründe gestatten es dem Vater, selbst wenn er die Vortheile des Unterrichts erkennt, nicht, seinen 16 und 17 jährigen Sohn ein Jahr lang in seiner Wirthschaft zu entbehren. Solche Umstände erklären es, daß selbst

die Besetzung der Freistellen, trotz des Wunsches der Eltern und ungeachtet ihrer Einsicht in die Vorzüge der Verleihung einer solchen, stets mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen ist.

Andererseits liefern eben diese Verhältnisse den Beweis für die Nothwendigkeit, daß den hiesigen Gegenden eine Anstalt wie die vorhandene erhalten bleiben muß.

So hat auch die letzte technische Revision der Anstalt im Sommer dieses Jahres zu dem Ausspruche geführt, daß ein Eingehen oder Verlegen der Anstalt zu bedauern sein würde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 25. Die 11. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 11. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2,200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab

täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschuldentilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nro. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1865 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschuldentilgungskasse bescheinigende Quittung erheben. In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher ausgelooften und gekündigten, auf der letzten Seite der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 26. Bankangelegenheiten betr.

Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 485) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. Bank-Ordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1866.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 27. Die Stiftung National-Dank für Veteranen betr.

Die unter dem Allerhöchsten Protektorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegs-Jahren bis 1815 Unterstützungen zu verabreichen, hat ihren Jahres-Bericht für 1864 unterm 14. Dezember 1865 erstattet und heute ausgegeben.

Indem ich mir erlaube, auf die erfreulichen Resultate dieses Berichts Bezug zu nehmen, wonach die Stiftung die erhebliche Summe von 86,084 Thlr. 3 Sgr. 9 Pfg. zur Unterstützung der alten in Noth und Sorgen lebenden Krieger, welchen eine Pension oder Unterstützung aus Staats-Fonds nicht zu Theil wird, hat verwenden können, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Liebes-Gaben, womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen hülfsbedürftigen Veteranen, die anderweit nicht bedacht werden, fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Wenn auch der Staat durch die Gesetze vom 10. März 1863 für die Veteranen aus den Kriegen bis 1815 durch Erhöhung der früher 50,000 Thlr. betragenden Unterstützungs-Fonds auf den Betrag von

200,000 Thlr. für die materielle Verbesserung der Lage der alten Krieger viel gethan hat, so ergiebt sich doch immer die Unzulänglichkeit dieses Fonds daraus, daß in einzelnen Regierungs-Bezirken noch nicht einmal die Hälfte der vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen aus dem Staats-Fonds hat bedacht werden können. Der Privat-Wohlthätigkeit bleibt daher noch immer ein großes Feld, um denjenigen alten Kriegern den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu bethätigen, womit sie einst in einer großen Zeit, ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten. Die Vermittlerin dieses Dankes der Nation zu sein, ist die Aufgabe der Stiftung und um diese schöne Aufgabe im großem Maaße erfüllen zu können, ist die Mitwirkung aller wahren Vaterlandsfreunde erforderlich, welche der National-Dank-Stiftung auch ferner zuzuwenden hierdurch ergebenst ersucht wird.

Invalidenhaus Berlin den 4. Januar 1866. Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen gez. **v. Maliszewsky.**

Indem wir Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß zu der darin gedachten Einnahme der Stiftung pro 164 der Regierungsbezirk Cöln 1471 Thlr. 9 Sgr. 1 Pfg. beigetragen hat, und daß mit theilweiser Hinzuziehung des am Schlusse des Jahres 1863 vorhandenen Bestandes 1610 Thlr. 8 Sgr. 6 Pfg. an 334 Veteranen des diesseitigen Bezirks vertheilt worden sind.

An die Bewohner unseres Bezirks richten wir hierbei die erneuerte Bitte, durch recht reichliche Beiträge zur National-Dank-Stiftung nach Kräften dahin mitzuwirken, daß allen unseren alten Vaterlandsvertheidigern für den Rest ihres Lebens eine möglichst angenehme und sorgenfreie Existenz gewährt werden kann.

Cöln, den 16. Januar 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 28. Ausweisungen betr.

Vorschriftsmäßig wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirk Cöln im 4. Quartal v. J. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Cöln, den 15. Januar 1866. **Königliche Regierung.**

1) Peter Strunk, Schiffer aus Utrecht im Königreich Holland, 33 Jahre alt, Größe 5′ 2″, Haare schwarz, Stirn rund, Augen grau, Nase stumpf, Mund mittel, Gestalt gesetzt. Besondere Kennzeichen: schielt mit dem rechten Auge, hat Backennarben, in Folge Urtheils des Königlichen Assisenhofes Bonn vom 26. October 1863 wegen Diebstahls.

2) Christian Kreckel, Schustergeselle aus Seck im Herzogthum Nassau 46 Jahre alt, Größe 5′, Haare blond, (dünn), Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt klein, Besondere Kennzeichen: fehlen, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln, vom 21. Juli 1865 (B. II. 3927) wegen Landstreicherei.

3) Johann Georg Heyderich, Uhrenflicker aus Freilingen im Herzogthum Nassau 60 Jahre alt, Größe 5′ 9″, Haare grau, Augen blau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Gestalt schlank. Besondere Kennzeichen: linker Zeigefinger steif, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 27. Juli 1865 wegen Bannbruchs.

4) Johann Alisky, Schiffer aus London, 37 Jahre alt, Größe 5′ 3″, Haare blond, Stirn frei, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt mittel, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 14. October 1865 (B. II. 5435.) wegen Landstreicherei.

5) Carl Friedrich Franz Böhme, Strumpfwirker aus Limbach im Königreich Sachsen, 31 Jahre alt, Größe 4′ 11″, Haare dunkelblond, Stirn breit, Augen grau, Nase stumpf, Mund klein, Gestalt gesetzt, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 14. October 1865 (B. II. 5438.) wegen Landstreicherei.

6) Jean Henry Bonnefond, Rentner aus Autun in Frankreich, 52 Jahre alt, Größe 5′ 3″, Haare grau, Stirn hoch, Augen grau, Nase schmal, Mund mittel, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen: schlechtes Gesicht, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln wegen Landstreicherei und Annahme eines falschen Namens.

7) Johann Brenneis, Tagelöhner aus Klein-Ostheim im Königreich Bayern, 23 Jahre alt, Größe 5′ 4″, Haare blond, Stirn rund, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen: Goldfinger der linken Hand steif, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 22. December 1865 (B. II. 6696) wegen Landstreicherei und Gebrauch eines falschen Attestes.

8) Cornelius van Rooy, Ziegelarbeiter aus Berchem, im Königreich Belgien 20 Jahre alt, Größe 5′ 3½″, Haare braun, Stirn bedeckt, Augen lichtbraun, Nase und Mund proportionirt, Gestalt mittel, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 22. December 1865 (B. II. 6725) wegen Landstreicherei.

Nro. 29. Verheirathung militärpflichtiger Personen betr.

Nach den in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 24. September 1881 enthaltenen Bestimmungen sollen die sämmtlichen Geistlichen angewiesen werden, diejenigen Militärdienstpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, aber noch nicht über das dienstpflichtige Alter, also noch nicht über das 24. Lebensjahr hinaus sind, bei

Nachsuchung des Aufgebots in einer besonderen, nicht stempelpflichtigen Verhandlung darauf aufmerksam zu machen: daß die Verpflichtung zum aktiven dreijährigen Militärdienste durch die Verheirathung oder Ansässigmachung nicht aufgehoben sei, und daher bei der Auswahl der Dienstpflichtigen darauf nicht die mindeste Rücksicht genommen werden könne. —

Wir bringen diese Allerhöchsten Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen deren Beachtung insbesondere auch den Civilstands-Beamten, die ebenso, wie die Geistlichen, die Verwarnungen bei den Aufgeboten zu machen haben.

Cöln, den 16. Januar 1861. **Königliche Regierung.**

Nro. 30. Lotterie zum Besten des Dombaufonds in Cöln betr.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Centraldombau-Verein hierselbst zur Veranstaltung einer fernern mit Geld- und anderen Gewinnen verbundenen Lotterie Behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Domthürme nach einem hierzu festgestellten Plane vorläufig auf ein Jahr die Genehmigung zu ertheilen.

Demzufolge ist dem gedachten Vereine überlassen, die in dem Plane bezeichneten Gewinne im Gesammtwerthe von 125,000 Thlr. innerhalb eines Jahres auszuspielen und hierzu 350,000 Loose zum Preise von 1 Thlr. unter Veröffentlichung des Ausspielungsplanes auszugeben, jedoch mit der Maßgabe, daß der Vertrieb der Loose nicht in der Form einer Hauscollecte erfolgen darf.

Cöln, den 16. Januar 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 31. Landbeschälung im Jahre 1866 betr.

Den Pferdezüchtern des Regierungs-Bezirk Cöln gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nro.	Namen der Beschäl-Stationen	Kreis	Ankunft der Hengste daselbst	Anzahl der Hengste	Anfang der Bedeckung daselbst
1.	Bickendorf	Landkreis Cöln	2. Februar	2	den 5. Februar.
2.	Bonn	Bonn	3. "	2	" 6. "
3.	Rheinbach	Rheinbach	3. "	2	" 6. "
4.	Euskirchen	Euskirchen	3. "	2	" 6. "
5.	Kerpen	Bergheim	2. "	2	" 5. "

Landgestüt Wickrath, den 17. Januar 1866. Der Königliche Gestüt-Vorsteher **Schale.**

Nro. 32. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 2. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des am 2. März 1786 zu Güls geborenen Maurers Johann Glabach ein Zeugenverhör angehalten werden soll.

Cöln, den 17. Januar 1866. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 33. Abwesenheit betr.

Das Kgl. Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 2. Januar d. J. über die Abwesenheit des zuletzt in Barmen wohnhaft gewesenen Bäckers Peter Julius Pfeiffer ein Zeugenverhör abgeordnet.

Cöln, den 10. Januar 1866. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 34. Personal-Chronik der Justizbeamten im Bezirke der Kgl. Landgerichtes zu Cöln für die Monate October, November und Dezember 1865 betr.

Dem Landgerichts-Assessor Hoß wurde eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Kgl. Landgerichte in Elberfeld verliehen.

Ernannt wurden die Auskultatoren Heintges, Thumb, Nießen und Schmitz zu Landgerichts-Referendarien und der Gerichtsschreiberamts-Candidat Maes zum Landgerichtssekretair bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte.

Der Notar Dicker zu Wittlich wurde nach Lindlar versetzt.

Als Auscultatoren wurden verpflichtet die Rechtskandidaten, Hoß Peter Joseph Hubert Landwehr unnd Wilhelm Landwehr, Rennen, Custodis, Heusgen, Baumeister und Rudolph.

Der Landgerichts-Auskultator Meurer wurde auf sein Gesuch zum Zwecke seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Königlichen Justizdienste entlassen.

Der Landgerichts-Referendar Born ist gestorben.

Cöln, den 4. Januar 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 35. Bergwerks-Urkunde betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eiche bei Süchterscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Hüne zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Januar 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. März und des Umwandelungsantrags vom 7. October 1865 wird dem Peter Schuhmacher zu Süchterscheid unter dem Namen Eiche das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bülgenauel und Uckerath im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend acht hundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Januar 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Umwandelungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink-, Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerk Eiche bei Süchterscheid im Bergreviere Unkel.

Nro. 36. Bergwerks-Urkunde betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Müller bei Süchterscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Hüne zu Unkel zur Einsicht offenliegt.

Bonn, den 12. Januar 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Juli und des Umwandelungsantrages vom 21. October 1865 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Müller das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bülgenauel, Uckerath und Adscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und vierzig Tausend einhundertvier und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. Januar 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandelungs- u. Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfererz und Schwefelkies-Bergwerk Müller bei Süchterscheid im Bergreviere Unkel.

Nro. 37. Besetzte Markscheider-Stelle betr. Gemäß §. 9 des allgemeinen Markscheider Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der M. Herrig auf Grund der bestandenen Markscheider-Prüfung unter dem 16. Dezember v. Js. zum Markscheider für den Oberbergamtsbezirk Bonn ernannt und demselben Neunkirchen bei Saarbrücken zum Wohnsitz angewiesen ist, mit der Befugniß und Verpflichtung, Markscheiderarbeiten in dem ganzen Oberbergamtsbezirke mit Ausschluß der Standesherrschaft Wildenburg zu verrichten.

Bonn, den 10. Januar 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Civil Supernumerarius Berger ist zum Kreis-Sekretär für den Landkreis Cöln ernannt worden.

Der Thierarzt 1. Klasse Peter Joseph Klein hat sich zu Godesberg im Kreise Bonn, niedergelassen.

Der Wundarzt II. Klasse Chr. Samuel Loewe hat seinen Wohnsitz von Beuel nach Bendorf im Kreise Neuwied verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Alexander Burger hat seinen Wohnsitz von Bonn nach London verlegt.

Der Schulamtskandidat Peter Durst ist zum Elementarlehrer in Kriel, im Landkreise Cöln ernannt worden

---

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 1.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 5. Cöln, Dienstag den 30. Januar 1866.

Nro. 38. **Die Landtags-Session.**

Die am 15 Januar eröffnete Sitzung des Landtags ist die letzte, in welcher das gegenwärtige Abgeordnetenhaus mitzuwirken hat, da der dreijährige Zeitraum, für welchen dasselbe gewählt ist, im nächsten Herbste abgelaufen ist.

Wird diese neue Session fruchtbarer für das Land sein, als die beiden jüngst vorhergegangenen? Oder wird sich der alte Zwiespalt erneuern und die Erfolge der Thätigkeit wieder vereiteln?

Die Regierung des Königs hat durch die Rede, mit welcher der Landtag eröffnet worden ist, von Neuem gezeigt, daß sie an ihrem Theile nicht Kampf und Streit um den Sinn und die Auslegung von Verfassungsartikeln sucht, sondern Förderung des Landeswohls in Gemeinschaft mit dem Landtage.

Die Eröffnungsrede erinnert nicht an die früheren Kämpfe: ohne ein Wort des Vorwurfs erwähnt sie einfach die Thatsache, daß das Gesetz über den Staatshaushalt im letzten Jahre nicht zu Stande gekommen ist, und daß daher die Verwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden mußte. Die Regierung erneuert nicht den Streit über ihr Recht in solchem Falle, sie spricht nur von einer Pflicht, die sie erfüllt habe, von der Pflicht, die Verwaltung des Landes nicht in's Stocken gerathen zu lassen.

Der Minister-Präsident konnte dem Landtage die erfreuliche Kunde geben, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden: er knüpfte daran die Aufforderung, diesen günstigen Stand zu benutzen, um mannichfache Verbesserungen und Erleichterungen, eine Erhöhung des Diensteinkommens der am niedrigsten besoldeten Beamten, eine Verringerung der Gerichtskosten und dergleichen ausführen zu helfen.

Auch durch anderweitige Vorlagen wird dem Landtage Gelegenheit gegeben, sich um wichtige Unternehmungen für den Preußischen Handel und Verkehr verdient zu machen.

Vor Allem ruft die Regierung die Landesvertretung von Neuem auf, die Entwickelung der Preußischen Seemacht und die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals, und damit die wichtigsten nationalen Aufgaben Preußens fördern zu helfen. Sie beschwört das Abgeordnetenhaus, bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterzuordnen. — und spricht schließlich nochmals die Ueberzeugung aus, daß „bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit der Hülfe der Landesvertretung noch erstrebe, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen."

Dies ist der Geist, in welchem die Regierung dem Landtage entgegentritt: der Geist der Hingebung an das gemeinsame Interesse des Landes.

Wird der Landtag, wird zumal das Abgeordnetenhaus in demselben Sinn und Geist der Regierung entgegenkommen?

Die ersten Anzeichen aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind leider nicht dazu angethan, solche Hoffnungen zu erwecken. Vor Allem hat der Präsident des Hauses gleich in den ersten Sitzungen den Kampf und die bitteren Anklagen gegen die Regierung sofort wieder begonnen.

Es ist hergebracht, daß die Verhandlungen in beiden Häusern, wie überall wo gute Preußen zu einem gemeinsamen öffentlichen Werk versammelt sind, mit einem Worte der Ehrerbietung gegen Se. Majestät den König begonnen werden. Als der Präsident des Abgeordnetenhauses dieser patriotischen Sitte äußerlich nachkam, wich er doch von dem Sinn und Geist des ehrwürdigen Brauches so sehr ab, daß er das Hoch auf den König mit den verletzendsten Vorwürfen gegen die Regierung Sr. Majestät einleitete.

Von demselben Geiste war eine weitere Rede erfüllt, welche der Präsident in der nächstfolgenden Sitzung hielt. Ohne dazu durch irgend eine vorliegende Berathung oder durch einen Auftrag des Hauses veranlaßt zu sein, griff es das gesammte Verhalten der Staatsregierung seit dem Schluße der vorigen Session in der schärfsten Weise an.

Die Regierung hat diesem Angriff des Präsidenten, weil derselbe nach der Verfassung und nach der bestehenden Geschäftsordnung gar nicht berechtigt war, Namens des Hauses zu sprechen, ihrerseits eine Erwiederung nicht zu Theil werden lassen.

Was die Arbeiten des Landtags selbst betrifft, so ist die nächste und wichtigste Aufgabe desselben die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts für 1866, und zwar nach Artikel 99 der Verfassung in Gemeinschaft mit der Regierung durch ein Gesetz.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Erfüllung dieser Aufgabe in Aussicht zu nehmen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 39. Die Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart betr.

Den nachstehenden, von der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart resp unterm 28. Mai und 29. October 1865 beschlossenen, und am 4. Juli und 11. November dess. Js. von der Königlich Würtembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Bank-Statuts (abgedruckt in der Beilage zum 41. Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Cöln de 1861) ertheile ich hierdurch meine Zustimmung.

Berlin, den 3. Januar 1866. Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. **Sulzer**.

Zusammenstellung

der von den General-Versammlungen der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart resp. vom 28. Mai und 29. October 1865 beschlossenen Abänderungen der Bankstatuten.

Zu §. 1. Den ersten Satz also zu faßen:

„die auf den Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart."

Zu §. 5. Demselben ist folgender Zusatz zu geben:

„und mit Zins und Zinseszins zu 4% seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

„Die Vertheilung des Gewinns auf die einzelnen Versicherungen geschieht je nach Verhältniß des Zuwachses ihrer Deckungscapitale und zwar in Perioden von drei zu drei Jahren."

„Wer innerhalb der ersten 2 Jahre einer Periode beigetreten und am Schlusse der Periode noch versichert ist, hat Antheil an dem sich in der dreijährigen Periode ergebenen Gewinn."

„Die Rentenversicherten haben keinen Antheil am Gewinn und es werden nur die während der Verfallzeit verfallenden Renten ausbezahlt."

Zu §. 8. Der als Anmerkung aufgenommene Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1857, ist in den Text der Statuten einzureihen.

Dem §. 9 ist noch folgender Zusatz zu geben:

„Um eine größere Gleichmäßigkeit der in jedem einzelnen Jahre zur Vertheilung kommenden Dividenden herbeizuführen, findet am 1. Januar 1870 ab eine Ausgleichung der Dividenden in der Weise statt, daß die Ueberschüsse je der ersten 4 Jahre des fünfjährigen Zeitraumes, während dessen die Ueberschüsse im Sicherheitsfonds aufzubewahren sind, zusammengerechnet und der hiernach sich ergebende Gesammt-Betrag auf diese 4 Jahre nach Verhältniß des Betrags der in jedem Jahre bezahlten Prämien vertheilt werden, so daß also ein vierjähriger Durchschnitt gezogen und die im sechsten Jahre zu Vertheilung kommende Dividende aus dem ersten Jahre der fünfjährigen Aufwahrungsperiode jedesmal vorher mit den drei nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird."

Zu §. 10. Im zweiten Satze hinter „zugleich mit der Versicherungssumme" einzufügen die Worte „oder auf Verlangen auch früher."

Zu §. 12. Der zweite Satz ist so zu fassen und zwar nicht als Statut-Text, sondern als Anmerkung:

„Nach Maßgabe vorstehender Bestimmung ist ein Verein von Capitalisten gegründet und mit der Bank verbunden worden, welcher den Hauptzweck hat, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittlung der Bank gegen Anunitäten auszuleichen. Der Capitalisten-Verein ist im Monat October 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. bis 6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte."

Zu §. 15. Statt „Fl. 7500 bis Fl. 10,000 4 Stimmen" ist gemäß dem in Kraft befindlichen Beschlusse der Generalversammlung vom 13. Mai 1860 zu setzen: „7500 Fl. und darüber 4 Stimmen" und die Anmerkung wegzulassen.

Zu §. 17. Der dritte Satz soll der vorletzte in folgender Fassung werden:

„Auf die Stimmzettel ist je die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zu setzen. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als Mitglieder des Verwaltungs-

rathes gewählt und die gleiche Zahl der Personen, welche nach jenen die meisten Stimmen haben, wird in der Reihenfolge der Stimmen als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen.

Die Ersatzmänner treten im Fall einer längeren Verhinderung auf die Dauer derselben, im Falle des definitiven Austrittes, bis zu der nächsten Wahlperiode an dessen Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Alter."

Ferner ist der letzte Satz dahin abzuändern:

„Die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder des Verwaltungsrathes sind für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen. Anderweitige Remunerationen an den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrathes unterliegen der Genehmigung der General-Versammlung.

Zu §. 19. Der letzte Satz ist dahin abzuändern:

„Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit der Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen beschlossen werden."

Zu §. 28. Dieser Paragraph hat dahin zu lauten:

„Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem anderen Organe überwiesen sind, werden von dem Bankbüreau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Alle Rechtsgeschäfte mit Dritten werden Namens der Bank von dem Bankbüreau abgeschlossen und von demselben die betreffenden Urkunden ausgefertigt, und sie sind für die Bank gültig und verbindlich, auch wenn das Büreau zu solchen Rechtsgeschäften die Zustimmung des Verwaltungsrathes oder eines anderen Organes einzuholen verpflichtet ist und diese Zustimmung nicht einholt.

Die im Namen des Büreaus erfolgenden Ausfertigungen werden von dem Bank-Director, dem Bankbevollmächtigen und dem Bankcassirer unterzeichnet.

Das öffentliche Blatt, in welchem jedenfalls die Bekanntmachungen Namens der Bank geschehen, ist das von dem Königl. Württembergischen Justizministerium für die Veröffentlichungen der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt."

Zu §. 34. Der vorletzte Satz „die Entscheidung — anheimgestellt" ist wegzulassen;
ferner die Anmerkung in die Statuten aufzunehmen.

Zu §. 37. Derselbe soll folgende Fassung erhalten:

Bei Lebensversicherungen ist die höchste zulässige Versicherungssumme 28,000 Gulden süddeutscher Währung ($52^1/_2$ Fl.-Fuß) eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt der Generalversammlung vorbehalten."

Zu §. 39 ist folgender Zusatz zu machen:

„Auch kann bei Versicherungen auf Lebenszeit eine Prämienzahlung gewählt werden, welche zu einer bestimmten Zeit (im 50., 60. Lebensjahre) aufhört (s. Tafel I. c.)

Zu §. 40. Der Artikel hat zu lauten:

„das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet und es entscheidet der Tag des Einlaufs der vollständigen Versicherungspapiere bei dem Bank-Büreau.

Bei Lebensversicherungen wird die Zeit unter einem halben Jahre nicht in Berechnung genommen, während ein halbes Jahr und darüber ein volles Jahr zählt.

„Bei Alters- und aufgehobenen Rentenversicherungen gilt das angetretene Lebensjahr für ein volles Jahr, der Geburtstag wird aber noch zum zurückgelegten Lebensjahre gezählt.

„Bei Lebensversicherungen mit sofortigem Beginne der Rente wird ein noch nicht voll erreichtes Jahr nicht berücksichtigt."

Zu §. 41. Alinea 2 hat folgende Fassung zu erhalten:

„Die Dividenden werden in solchen Fällen an der Jahresprämie (bei Ratenzahlungen derselben in der Weise, daß die Raten gleichmäßig vermindert werden) abgezogen."

Zu §. 42. Der erste Satz ist zu fassen:

„Die Policen werden von dem Bank-Büreau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte, und innerhalb 4 Wochen von dem Datum der Ausstellung der Polize an, die Prämie bezahlt.

Zu §. 43. Der erste Satz ist also zu fassen:

„Zahlt der Versicherte innerhalb der ersten 4 Wochen von dem Tage der Ausstellung der Police an, auf Anfordern die Prämie (resp. die Prämienrate) nicht, so erlischt die Versicherung, der Versichertgewesene ist aber gleichwohl schuldig, den vierten Theil seiner Jahresprämie zu bezahlen."

Dem zweiten Absatze ist noch der Zusatz zu geben hinter „Verfalltage," bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Aufforderung nöthig ist.)

Zu §. 45. Der fünfte Satz hat dahin zu lauten:

„Bei lebenslänglichen, alternativen und gegenseitigen Ueberlebungsversicherungen wird in solchen Fällen" 2c. 2c.

In dem letzten Satze ist einzuschieben „einseitigen" vor „Ueberlebungsversicherungen;"

Dieser §. hat ferner folgenden Zusatz zu erhalten:

„Lebensversicherungen mit jährlichen Prämienzahlungen können auch mit der Bestimmung gekündigt werden, daß das volle Deckungs-Capital als Einmalige Zahlung für eine neue Versicherung gleicher Art zu verwenden sei.

„Altersversicherungen mit Jahresprämien können in der Art umgewandelt werden, daß das, für voll einbezahlte Jahresprämien angesammelte Deckungskapital sammt den gut geschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzuge von 2% als Einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter und mit Beibehaltung der früheren Versicherungs-Art eine neue Police über eine diesen als Einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

„Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie unter Rückgabe der Police bei dem Büreau anzubringen."

Zu diesem §. ist noch weiter nachstehender Zusatz zu machen:

„Bei der Umwandlung einer lebenslänglichen Versicherung in eine alternative (§. 4. II., B.) findet die Tafel IV., (jährlicher Zusatz für alternative Versicherungen) Anwendung.

Der Versicherte hat nämlich neben seiner bisher für eine lebenslängliche Versicherung bezahlten Prämie den seinem Alter zur Zeit der Umwandlung entsprechenden jährlichen Zusatz nach Tafel IV. zu bezahlen. Dieser Zusatz findet übrigens gegenüber dem Beitrittsalter nach Maßgabe der beigesetzten Verhältnißzahlen eine weitere Ermäßigung." (Tafel IV. Anmerkung.)

Zu §. 47. Der erste ist so zu fassen:

„wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später finden sollte, daß derjenige, auf dessen Leben versichert worden ist, in der zum Behuf der Versicherung ausgestellten Declaration irgend eine Unwahrheit angegeben oder auf die an ihn gerichtete Fragen wahrheitswidrig Etwas verschwiegen hat, oder, wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben, die mit Vorwissen oder auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind, finden sollten, außer es würde glaubhaft gemacht, daß die falschen Angaben oder Verschweigungen von dem Antragsteller irrthümlich angegeben oder veranlaßt worden sind."

Zu §. 51. Derselbe soll lauten:

„7) Wenn der Versicherte im Zweikampfe, oder durch Selbstentleibung oder an den Folgen einer versuchten Selbstentleibung (gleichviel ob die That im zurechnungsfähigen Zustande geschehen oder nicht) oder einer im Zweikampfe erhaltenen Verletzung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt."

In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividende als die Vergütung aus dem Deckungscapital gesichert."

Als weiterer Paragraph ist sodann aufzunehmen:

„8) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufes oder durch eigene Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet."

„In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungscapitale gesichert."

„Todesfälle, in Folge von Unglücksfällen und dadurch entstandene Krankheiten jeder Art, sind nicht als selbst verschuldet anzusehen, wenn der Unglücksfall nicht durch unverantwortliches Wagniß herbeigeführt worden ist."

Endlich erlöscht die Lebensversicherung:

„9) Wenn das Leben des Versicherten von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter."

Zu §. 52. Der zweite Theil des letzten Satzes ist so zu fassen:

„so wird demselben das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungscapital

nebst den Dividenden und 4% Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt."

Zu §. 54. Hinter „der ersten Jahresprämie" ist einzufügen:

„so weit derselbe nicht 5% der eingezahlten Summe übersteigt."

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung beurkundet.

Stuttgart, den 19. August 1865. Das Büreau der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank

gez. **Pfeifer. A. Seeger. C. Krumenacker.**

St.-V.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften und daß die unterzeichneten Personen derzeit das Büreau der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, nemlich Herr Krumenacker als Stellvertreter des in Urlaub befindlichen Bankkassiers Herrn R. Leibbrand, bilden, so wie daß das Büreau nach §. 23. der Bankstatuten die Bank nach Außen vertritt, beurkundet.

Stuttgart, den 24. August 1865. (L. S.) Königl. Württembergisches Amts-Notariat

A. V. gez. **Kohlhammer.**

Nro. 10. Die Aufhebung des Steuermanns- und Lootsen-Zwanges auf dem Rheine betr.

Nachdem durch ein unterm 30. Dezember v. J. in den Niederlanden erlassenes, in der Nro. 173 des Staatsblads von het Koningrijk der Nederlanden publicirtes Gesetz die Kosten für das Abbaken des Fahrwassers auf dem Rheine, dem Leck und der Waal auf der neuen Maas von Krimpen am Leck bis Rotterdam, auf der Merwede und der Noord, auf der Maas von der Limburgschen Grenze bei Maashees bis Lövestein, der Gelderschen und Holländischen Yssel, der Außen-Aa, das Schenskerding und der Diepe auf die Staatskasse übernommen worden sind, und ferner bestimmt ist,

1. daß auf den genannten Gewässern für das Betonnen, Beleuchten und Abbaken keinerlei Bezahlung gefordert werden darf, außer in folgenden Fällen:
   a. Leuchtgelder, welche in einzelnen Plätzen für Hafenlichter erhoben werden, die sich nicht im Bereich der allgemeinen Flußschifffahrt befinden, sondern nur für die Fahrt nach jenen Plätzen errichtet sind,
   b. Bakengelder für das Abbaken von Krümmungen und kleinen Fahrwassern, welche nach besondern Plätzen führen, und die nur im Interesse der Fahrt nach diesen Plätzen hergestellt sind;

2., daß die Schiffer oder deren Bevollmächtigte an die Baakenmeister oder Hülfsbaakenmeister eine Gebühr nur dann zu zahlen haben, wenn die Letzteren auf ihr Verlangen am Bord des Fahrzeuges oder Holzfloßes beim Befahren des Flußbezirks, für welchen sie angestellt sind, persönliche Dienste geleistet haben, werden auf Grund eines von der Central-Commission für die Rheinschifffahrt in ihrer vorjährigen ordentlichen Session gefaßten Beschlusses nunmehr die Schiffspatrone und Führer von der ihnen durch den Artikel 58 und fft. der Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831 auferlegten Verpflichtung, auf der Fahrt an bestimmten Stromstellen Steuerleute oder Lootsen an Bord zu nehmen, vom 15. Februar d. J. ab hierdurch entbunden.

Coblenz, den 22. Januar 1866. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 11. Die gefährliche Verfälschung des Petroleums betr.

Petroleum wird in in der jüngsten Zeit vielfach verfälscht und zwar hauptsächlich in der Weise, daß man die schweren, sonst nicht zur Beleuchtung verwendbaren Paraffin-Oele durch Zumischung von Petroleum-Essenz (Naphtha,) welche ein spezifisches Gewicht von 0,750 hat, auf ein spezifisches Gewicht von etwa 0,800 bringt.

Solche Oele, welche sich der äußern Erscheinung nach fast gar nicht von dem reinen Petroleum unterscheiden, indem höchstens ein stärkerer Geruch bei demselben vorwaltet, sind sehr leicht entzündlich und deshalb im Gebrauche sehr gefährlich.

Wird nur Essenz zu einem schweren Oele von 0,830 spezifisches Gewicht gesetzt, so treten beim Brennen von Lampen folgende Erscheinungen ein:

Im Anfange kommt größtentheils eine Auflösung von schwerem Oel in Essenz zur Verbrennung, indem durch die Einwirkung der Wärme auf das Oel im Dochte ein Theil des schweren Oels im Dampfe der Essenz gelöst zur Verbrennung kommt. Mit dem Consum der Essenz hört auch die Verbrennung des schweren Oeles auf; die Flamme geht zurück; es findet eine Verkohlung des Dochtes und späterhin ein Rußen statt. Um dieses zu vermeiden, hat man gutes Petroleum von 0,790—0,795 spezif. Gewicht zugesetzt, oder aber die schweren Oele von nur 0,820 spezif. Gewichte genommen. Es wird hierdurch zwar ein größerer Consum des schweren Oeles bedingt; es treten jedoch schließlich ebenfalls die obengenannten Uebelstände beim Brennen der Lampen ein.

In einem Falle wurde ein solches verfälschtes Oel, welches ein spezif. Gewicht von 0,800 hatte, näher untersucht, wobei sich ergab, daß dasselbe aus ca. 25 Vol. Procent Essenz, von 0,750 spezif. Gewichte,

20 Vol. Procent gutem Petroleum Brennöl von 0,790 spezif. Gewichte und 50 Vol. Proc. schwerem Oele, sogenannten Schmier- oder Paraffinöl von 0,830 spezif. Gewichte bestand.

Zur Erkennung eines solchen Gemisches gibt es ein einfaches Mittel. Man mischt nämlich in einem passenden Gefäße 1 Raumtheil siedendes, mit einem Raumtheil kaltem Wasser zusammen, rührt das Gemisch gut um und gießt eine einen starken Strohhalm dicke Schicht des fraglichen Oeles darauf. Ist dasselbe frei von Essenz, so kann es durch einen brennenden Fidibus nicht entzündet werden. Uebersteigt aber der Essenzgehalt 12 Prozent, so entzündet sich das Oel jedenfalls.

Wir machen das Publikum hiermit auf diese gefährliche Mischung aufmerksam und warnen vor dem Gebrauche derselben als Beleuchtungsmaterial, da aus ihrer leichten Entzündlichkeit viele in der neuesten Zeit durch Explosionen herbeigeführte Unglücksfälle entstanden sind.

Cöln. den 24. Januar 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 12. Evangel. Hauskollecte für die Rettungsanstalt auf dem Schmiedel betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. März 1864 (Stück 13) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bewilligte evangelische Hauskollecte für die Rettungs- und Confirmanden-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern im laufenden Jahre in den nächsten Monaten durch Deputirte der Anstalt abgehalten werden wird.

Cöln. den 23. Januar 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 13. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. Februar d. J. ab wird die Botenpost zwischen Waldbroel und Morsbach aufgehoben; dagegen wird eine tägliche Personenpost zwischen Eckenhagen und Wissen, über Wildbergerhütte, Crottorf und Morsbach, eingerichtet werden, welche folgenden Gang erhält:

aus Eckenhagen 4 Uhr Morgens, aus Wissen um 7 Uhr 15 Minuten Abends,
in Wissen um 8 Uhr 35 Minuten Morgens, in Eckenhagen um 11 Uhr 50 Minuten Abends.

Es coursirt ein 4sitziger Personenwagen, zu welchem erforderlichen Falls in Wissen Beichaisen gestellt werden.

Das Personengeld wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile erhoben, wofür jeder Reisende 30 Pfd. Gepäck frei hat.

Von Conducteuren wird die Post nicht begleitet.

Unterwegs können an folgenden Punkten Reisende in unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden:

in Dreschhausen, an der Chaussee-Barriere, in Hammer, beim Pächter Quast,
in Jaegerhaus, beim Wirthe Jaeger, in Morsbach, bei der Post-Expedition,
in Wildbergerhütte, bei der Post Expedition, in Niederstenhof, beim Pächter Stahl.
in Crottorf, bei der Post-Expedition,

In Wildbergerhütte und in Crottorf werden mit dem 1. Februar d. J. Post-Expeditionen in Wirksamkeit treten.

Cöln, den 23. Januar 1866. Der Ober-Post-Director gez. **Eickholt.**

Nro. 14. Interdiktion betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 17. Januar d. J. ist die Interdiktion des Regierungs-Supernumerars Heinrich August Starke, zuletzt in Cöln wohnhaft, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln, den 25. Januar 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Der Lehrer Johann Theodor Voißem ist zum ersten Lehrer an der katholischen Elementarschule in Paffrath, Kreis Mülheim ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Mathias Joist ist zum dritten Lehrer an der katholischen Elementarschule in Paffrath, Kreis Mülheim ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Mathias Schiffer ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule in Quadrath, Kreis Bergheim ernannt worden.

Dem Ackerer Johann Heinrich Küsgen zu Hausen ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

An Stelle der ausgeschiedenen Distrikts-Hebamme Wittwe Rosenbaum ist die praktische Hebamme Sibylla Rosenbaum Ehefrau Berrenrath zu Gleuel zur Distrikts-Hebamme für den Hebammenbezirk Hermülheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 5.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cöln.
Stück 1. Ausgegeben Cöln, Freitag, den 1. Januar 1875.

Nr. 1. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Jahrmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 2. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Vieh- und Pferdemärkte abhalten. S. 1.
Nr. 3. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Krammärkte abhalten. S. 1.
Nr. 4. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Wollmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 5. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Schafmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 6. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Schweinemärkte abhalten. S. 1.
Nr. 7. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Ferkelmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 8. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Ziegenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 9. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kälbermärkte abhalten. S. 1.
Nr. 10. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Leinwandmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 11. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Flachsmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 12. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Obstmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 13. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kartoffelmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 14. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Getreidemärkte abhalten. S. 1.
Nr. 15. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Holzmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 16. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Steinkohlenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 17. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Braunkohlenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 18. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Eisenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 19. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Steinmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 20. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kalkmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 21. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Thonmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 22. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Glasmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 23. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Töpfermärkte abhalten. S. 1.
Nr. 24. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Lederwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 25. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Pelzwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 26. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Wachsmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 27. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Honigmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 28. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Fischmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 29. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Krämermärkte abhalten. S. 1.
Nr. 30. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Bandmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 31. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Bürstenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 32. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Siebmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 33. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Korbmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 34. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Strohwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 35. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Spielwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 36. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Bilderwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 37. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Musikwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 38. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Uhrenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 39. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Goldwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 40. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Silberwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 41. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Bronzewaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 42. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Eisenwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 43. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Messingwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 44. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kupferwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 45. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Zinnwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 46. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Bleiwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 47. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Zinkwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 48. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Nickelwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 49. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Aluminiumwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 50. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Platinwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 51. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Quecksilberwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 52. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Wismuthwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 53. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Antimonwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 54. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Arsenikwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 55. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Schwefelwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 56. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Phosphorwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 57. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kohlenstoffwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 58. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Wasserstoffwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 59. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Sauerstoffwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 60. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Stickstoffwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 61. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Chlorwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 62. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Jodwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 63. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Bromwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 64. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Fluorwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 65. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Cyanwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 66. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Schwefelsäurewaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 67. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Salpetersäurewaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 68. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Salzsäurewaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 69. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kohlensäurewaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 70. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kieselsäurewaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 71. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Boraxwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 72. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Natronwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 73. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kalkwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 74. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Magnesiawaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 75. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Thonerdewaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 76. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Eisenoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 77. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Manganoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 78. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Chromoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 79. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kobaltoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 80. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Nickeloxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 81. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kupferoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 82. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Zinnoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 83. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Bleioxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 84. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Zinkoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 85. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Silberoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 86. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Goldoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 87. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Platinoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 88. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Quecksilberoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 89. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Wismuthoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 90. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Antimonoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 91. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Arsenikoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 92. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Schwefeloxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 93. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Phosphoroxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 94. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kohlenstoffoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 95. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Wasserstoffoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 96. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Sauerstoffoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 97. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Stickstoffoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 98. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Chloroxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 99. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Jodoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 100. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Bromoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 101. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Fluoroxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 102. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Cyanoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 103. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Schwefelsäureoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 104. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Salpetersäureoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 105. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Salzsäureoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 106. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kohlensäureoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 107. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kieselsäureoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 108. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Boraxoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 109. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Natronoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 110. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kalkoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 111. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Magnesiaoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 112. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Thonerdeoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 113. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Eisenoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 114. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Manganoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 115. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Chromoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 116. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kobaltoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 117. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Nickeloxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 118. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kupferoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 119. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Zinnoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 120. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Bleioxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 121. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Zinkoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 122. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Silberoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 123. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Goldoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 124. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Platinoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 125. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Quecksilberoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 126. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Wismuthoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 127. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Antimonoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 128. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Arsenikoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 129. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Schwefeloxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 130. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Phosphoroxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 131. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kohlenstoffoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 132. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Wasserstoffoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 133. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Sauerstoffoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 134. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Stickstoffoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 135. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Chloroxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 136. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Jodoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 137. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Bromoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 138. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Fluoroxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 139. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Cyanoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 140. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Schwefelsäureoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 141. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Salpetersäureoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 142. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Salzsäureoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 143. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kohlensäureoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 144. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kieselsäureoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 145. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Boraxoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 146. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Natronoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 147. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kalkoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 148. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Magnesiaoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 149. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Thonerdeoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 150. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Eisenoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 151. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Manganoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 152. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Chromoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 153. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kobaltoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 154. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Nickeloxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 155. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kupferoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 156. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Zinnoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 157. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Bleioxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 158. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Zinkoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 159. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Silberoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 160. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Goldoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 161. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Platinoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 162. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Quecksilberoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 163. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Wismuthoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 164. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Antimonoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 165. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Arsenikoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 166. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Schwefeloxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 167. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Phosphoroxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 168. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kohlenstoffoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 169. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Wasserstoffoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 170. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Sauerstoffoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 171. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Stickstoffoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 172. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Chloroxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 173. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Jodoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 174. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Bromoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 175. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Fluoroxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 176. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Cyanoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 177. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Schwefelsäureoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 178. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Salpetersäureoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 179. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Salzsäureoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 180. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kohlensäureoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 181. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kieselsäureoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 182. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Boraxoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 183. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Natronoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 184. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kalkoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 185. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Magnesiaoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 186. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Thonerdeoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 187. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Eisenoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 188. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Manganoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 189. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Chromoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 190. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kobaltoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 191. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Nickeloxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 192. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kupferoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 193. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Zinnoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 194. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Bleioxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 195. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Zinkoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 196. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Silberoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 197. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Goldoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 198. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Platinoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 199. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Quecksilberoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 200. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Wismuthoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 201. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Antimonoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 202. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Arsenikoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 203. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Schwefeloxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 204. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Phosphoroxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 205. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kohlenstoffoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 206. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Wasserstoffoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 207. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Sauerstoffoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 208. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Stickstoffoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 209. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Chloroxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 210. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Jodoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 211. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Bromoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 212. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Fluoroxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 213. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Cyanoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 214. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Schwefelsäureoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 215. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Salpetersäureoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 216. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Salzsäureoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 217. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kohlensäureoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 218. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kieselsäureoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 219. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Boraxoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 220. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Natronoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 221. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kalkoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 222. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Magnesiaoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 223. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Thonerdeoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 224. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Eisenoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 225. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Manganoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 226. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Chromoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 227. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kobaltoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 228. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Nickeloxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 229. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kupferoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 230. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Zinnoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 231. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Bleioxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 232. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Zinkoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 233. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Silberoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 234. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Goldoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 235. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Platinoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 236. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Quecksilberoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 237. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Wismuthoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 238. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Antimonoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 239. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Arsenikoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 240. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Schwefeloxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 241. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Phosphoroxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 242. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kohlenstoffoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 243. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Wasserstoffoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 244. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Sauerstoffoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 245. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Stickstoffoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 246. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Chloroxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 247. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Jodoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 248. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Bromoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 249. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Fluoroxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 250. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Cyanoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 251. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Schwefelsäureoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 252. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Salpetersäureoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 253. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Salzsäureoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 254. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kohlensäureoxydoxydoxydoxydoxydwaarenmärkte abhalten. S. 1.
Nr. 255. Verzeichniß der Ortschaften, welche im Jahre 1875 Kieselsäureoxydoxydoxydoxydox

Marienheide,		1126 Ruthen
Gimborn	Kreis Gummersbach,	2403 "
Ründeroth		544 "
Engelskirchen, Kreis Wipperfürth,		609 "
	Summa	4682 Ruthen.

Vom Staate wurde eine Prämie von 8000 Thlr. pro Meile, in Summa von 18728 Thlr. bewilligt, und an freiwilligen Beiträgen von Privaten gingen ein 4835 Thlr. Die Gesammtbaukosten beliefen sich auf 58195 Thlr. Es hatten also die 4 Gemeinden 34632 Thlr. aufzubringen; und davon fielen, da jede Gemeinde die Strecke auf ihrem Gebiete auf alleinige Rechnung herstellen ließ, auf

Marienheide	7080 Thlr.
Gimborn	14464 "
Ründeroth	6897 "
Engelskirchen	6101 "

Daß die Baukosten den hohen Betrag von durchschnittlich 24,859 Thlr. pro Meile erreichten, lag an der großen Schwierigkeit des Terrains, welches die Anlage zahlreicher Brücken und Durchlässe, die Verlegung des Bachbettes an vielen Stellen, den Bau von Futtermauern ꝛc. erheischte.

Vor dem Bau der Straße war das Leppethal nur unter großen Schwierigkeiten, und nur stellenweise mit 2rädrigen Karren zu befahren, der vielfach unterbrochene alte Weg hatte nur Karrenspurweite und konnte während der nassen Jahreszeiten häufig gar nicht benutzt werden; demungeachtet kam auch damals schon die Wasserkraft des Leppebaches zur Verwendung, und es befanden sich in dem Thale

5 Mahl-, Knochen- und Oel-Mühlen,
16 Eisen- und Stahlhämmer aller Art,
2 Papiermühlen und
2 Pulvermühlen.

Diese Werke beschäftigten zusammen 90 Arbeiter und die An- und Abfuhr derselben betrug pro Jahr 8,800,000 Pfd. Jetzt, nach dem Bau der Straße, an welcher bereits seit einiger Zeit eine Königliche Post-Expedition errichtet ist, bestehen daselbst folgende gewerbliche Etablissements:

18 Raffinirstahl- und Eisenhämmer, 2 Puddlingswerke, 1 Gußstahlschmelze, 1 Sensenfabrik, 1 Reckhammer, 1 Feilenhauerei, 4 Pulvermühlen, 1 Papiermühle, 1 Kunstwollspinnerei, 2 Mahlmühlen, 3 Knochenmühlen, 1 Oelmühle, 1 Sägemühle, 1 Steinbruch, 1 Krautpresse, 1 Holzschneiderei, 1 Kalkofen.

Bei denselben finden unmittelbar 240 Arbeiter festen Verdienst, außerdem aber auch zahlreiche Fuhrleute, Tagelöhner und Handwerker zeitweise Beschäftigung, und die An- und Abfuhr ist auf 20,700,000 Pfd. pro Jahr gestiegen.

Dieser Aufschwung der Gewerbthätigkeit in einer entlegenen, aller Eisenbahnen entbehrenden Gegend, ist einzig und allein dem Straßenbau zu verdanken, in Folge dessen auch der Werth des Grundeigenthums im Bereiche der Straße um 25% Prozent gestiegen ist. Erwägt man ferner, daß nach Vollendung des Baues alle Bewohner des Thales und vieler umliegender Ortschaften ihren Kohlen- und Waaren-Bedarf um mindestens 1 Sgr. pro Centner wohlfeiler als früher beziehen, daß die Landleute ihre Früchte und Kartoffeln, und die Waldbesitzer ihr Holz besser als früher verwerthen können, und daß nachdem inzwischen auch im Kreise Wipperfürth eine vortreffliche Straße aus dem Leppethale (bei Kaiserau) direkt nach Wipperfürth gebaut wurde, der Verkehr noch fortwährend im Steigen begriffen ist, so wird man zugeben müssen, daß das aufgewendete Baukapital sich reichlich verzinst.

Aehnliche Folgen wird der Bau neuer Straßen überall haben, namentlich wenn dadurch Thäler aufgeschlossen werden, in welchen sich (wie dies im Leppethale der Fall war) noch unbenutzte Wassergefälle befinden. Nicht überall können Eisenbahnschienen gelegt werden; möge deshalb keine Gemeinde vor den Opfern, welche der Bau neuer Straßen auferlegt, zurückschrecken; dieselben werden früher oder später Segen bringen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 47. Instruction über die Behandlung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen des Regierungs-Bezirks Cöln betr.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten hat die unterm 6. Februar 1845 über das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen der Rheinprovinz (Amtsblatt 1845 Stück 11) erlassene Instruction, nachdem die Verhängung der bezüglichen Geld- und Gefängnißstrafen in Folge der Veränderung in der Gesetzgebung wieder als zum Ressort der Polizeigerichte gehörig betrachtet werden muß, durch Erlaß vom 4. Dezember 1865 außer Kraft ge-

Whereupon the said Mr. Hall, Mr. Hutchinson, Mr. Oliver, Mr. Cushing, Mr. Phillips, Mr. Gray, Mr. Quincy, Mr. Adams, Mr. Otis, Mr. Lowell, Mr. Auchmuty, Mr. Trowbridge, Mr. Dana, Mr. Sullivan, Mr. Jackson, Mr. Paine, Mr. Wendell, Mr. Sewall, Mr. Blake, Mr. Bowdoin, Mr. Tudor, Mr. Lee, Mr. Prescott, Mr. Austin, Mr. Gardner, Mr. Pickering, Mr. Dawes, Mr. Thacher, Mr. Ames, Mr. Bradbury, Mr. Fisher, Mr. Dexter, Mr. Parsons, Mr. Sedgwick, Mr. Bartlett, Mr. Varnum, Mr. Gerry, Mr. Goodhue, Mr. Leonard, Mr. Partridge, Mr. Wadsworth, Mr. Lyman, Mr. Hillhouse, Mr. Griswold, Mr. Bacon, Mr. Baldwin, Mr. Smith, Mr. Nicholas, Mr. Macon, Mr. Dana, Mr. Mitchell, Mr. Sloan, Mr. Cabell, Mr. Clopton, Mr. Giles, Mr. Jones, Mr. Eppes, Mr. Alston, Mr. Wright, Mr. Stanford, Mr. Troup, Mr. Kittera, Mr. Hanna, Mr. Milledge, Mr. Bard, Mr. Morris, Mr. Franklin, Mr. Sitgreaves, Mr. Nicholas, Mr. Brown, Mr. Rutledge, Mr. Harper, Mr. Hindman, Mr. Winston, Mr. Hall, Mr. Sevier, Mr. Blount, Mr. Troup, Mr. Kittera, Mr. Hanna, Mr. Milledge, Mr. Bard, Mr. Morris, Mr. Franklin, Mr. Sitgreaves, Mr. Nicholas, Mr. Brown, Mr. Rutledge, Mr. Harper, Mr. Hindman, Mr. Winston, Mr. Hall, Mr. Sevier, Mr. Blount,

[illegible] [illegible] [illegible] [

Solution

a. The population is all students at the university.

b. The sample is the 200 students who are selected.

c. The variable is the number of hours each student works per week. Let x = number of hours each student works per week.

d. The data are the 200 values 20, 18, 6, ..., 15.

e. The parameter is the average number of hours each student works per week at the university.

f. The statistic is the average number of hours each student works per week in the sample.

g. The average number of hours each student works per week at the university is an inference.

h. The average number of hours each student works per week in the sample is descriptive.

Exercise 2.1

Identify the population, sample, parameter, statistic, variable, data, and inference in the following study.

A researcher wants to know the average amount of money spent on textbooks per quarter by community college students. She surveys 54 students at the community college.

Example 2.2

Identify the population, sample, parameter, statistic, variable, data, and inference in the following study.

A researcher wants to know the average amount of money spent on textbooks per quarter by community college students. She surveys 54 students at the community college.

Solution

a. The population is all community college students.

b. The sample is the 54 students who are surveyed.

c. The variable is the amount of money each student spends on textbooks per quarter. Let x = amount of money each student spends on textbooks per quarter.

d. The data are the 54 values 0, 150, 85, ..., 200.

e. The parameter is the average amount of money spent on textbooks per quarter by community college students.

f. The statistic is the average amount of money spent on textbooks per quarter in the sample.

g. The average amount of money spent on textbooks per quarter by community college students is an inference.

h. The average amount of money spent on textbooks per quarter in the sample is descriptive.

Exercise 2.2

Identify the population, sample, parameter, statistic, variable, data, and inference in the following study.

A researcher wants to know the average amount of money spent on textbooks per quarter by college students in the United States who attend four-year colleges. She surveys 1,021 students from across the United States who attend four-year colleges.

Example 2.3

Identify the population, sample, parameter, statistic, variable, data, and inference in the following study.

A researcher wants to know the average amount of money spent on textbooks per quarter by college students in the United States who attend four-year colleges. She surveys 1,021 students from across the United States who attend four-year colleges.

Solution

a. The population is all college students in the United States who attend four-year colleges.

b. The sample is the 1,021 students who are surveyed from across the United States who attend four-year colleges.

c. The variable is the amount of money each student spends on textbooks per quarter. Let x = amount of money each student spends on textbooks per quarter.

d. The data are the 1,021 values 450, 325, 100, ..., 200.

e. The parameter is the average amount of money spent on textbooks per quarter by college students in the United States who attend four-year colleges.

f. The statistic is the average amount of money spent on textbooks per quarter in the sample.

g. The average amount of money spent on textbooks per quarter by college students in the United States who attend four-year colleges is an inference.

h. The average amount of money spent on textbooks per quarter in the sample is descriptive.

Exercise 2.3

Identify the population, sample, parameter, statistic, variable, data, and inference in the following study.

A researcher wants to know the average amount of money spent on textbooks per quarter by college students in the United States who attend four-year colleges. She surveys 1,021 students from across the United States who attend four-year colleges.

Example 2.4

Identify the population, sample, parameter, statistic, variable, data, and inference in the following study.

A researcher wants to know the average amount of money spent on textbooks per quarter by college students in the United States who attend four-year colleges. She surveys 1,021 students from across the United States who attend four-year colleges.

Solution

a. The population is all college students in the United States who attend four-year colleges.

b. The sample is the 1,021 students who are surveyed from across the United States who attend four-year colleges.

c. The variable is the amount of money each student spends on textbooks per quarter. Let x = amount of money each student spends on textbooks per quarter.

d. The data are the 1,021 values 450, 325, 100, ..., 200.

e. The parameter is the average amount of money spent on textbooks per quarter by college students in the United States who attend four-year colleges.

f. The statistic is the average amount of money spent on textbooks per quarter in the sample.

g. The average amount of money spent on textbooks per quarter by college students in the United States who attend four-year colleges is an inference.

h. The average amount of money spent on textbooks per quarter in the sample is descriptive.

Exercise 2.4

Identify the population, sample, parameter, statistic, variable, data, and inference in the following study.

A researcher wants to know the average amount of money spent on textbooks per quarter by college students in the United States who attend four-year colleges. She surveys 1,021 students from across the United States who attend four-year colleges.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 7. Cöln, Dienstag den 13. Februar 1866.

Nro. 53. **Lauenburg und Preußen.**

Das Abgeordnetenhaus hat seine Thätigkeit damit begonnen, gegen eines der erfreulichsten Ereignisse, welche seit dem Schlusse der vorigen Sitzung eingetreten waren, Bedenken und Wiederspruch zu erheben.

In der Rede des Minister-Präsidenten zur Eröffnung des Landtags war gesagt:

„Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetätsrechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit genießen zu lassen."

Dagegen ist im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt und angenommen worden, zu erklären: die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen sei rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt sei.

Die Bestimmungen der Verfassung, auf welche sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses beruft, treffen jedoch im vorliegenden Falle nicht zu.

Im Artikel 55 der Verfassungs-Urkunde heißt es allerdings: der König könne ohne Zustimmung der Landesvertretnng nicht „Herrscher fremder Reiche" sein, — dies findet aber auf die Herrschaft über das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung, weil dieses deutsche Ländchen weder fremd, (das heißt: außerdeutsch) noch ein Reich ist.

Man behauptet ferner, die Zustimmung der Landes-Vertretung sei nach Artikel 48 der Verfassung erforderlich; welcher so lautet:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten." Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags sofern es Handelsverträge sind oder „wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden."

Im Vertrage von Gastein ist nun bestimmt, daß die preußische Regierung für die völlige Abtretung Lauenburgs 2 Millionen dänische Thaler an Oesterreich zu zahlen habe. Deshalb und weil aus der Pflicht des Schutzes für Lauenburg später möglicher Weise einmal Lasten für Preußen entstehen könnten, meint das Abgeordnetenhaus, daß seine Zustimmung erforderlich sei.

Die Regierung hat dagegen von vorn herein erklärt, daß jene Summe nicht aus Mitteln des Staates gezahlt worden sei, daß überhaupt „dem Staate weder in dieser noch in irgend einer anderen Beziehung Lasten aus dem Gasteiner Vertrage erwachsen," mithin die Zustimmung der Landesvertretung zu diesem Vertrage nach dem klaren Sinn nnd Wortlaut der Verfassung nicht erforderlich sei.

Bei der Berathung der Sache im Abgeordnetenhause hat sich der Präsident des Staats-Ministeriums Graf Bismarck ausführlich über die Stellung der Regierung ausgesprochen.

Derselbe ging zuerst auf die Bedeutung der erwähnten Verfassungs-Artikel näher ein, um zu zeigen, „daß die Regierung sich durchaus an die Bestimmungen der Verfassung gehalten habe." Er sagte hierüber:

„Ich bin der Ansicht daß die **Lasten**, um derer willen nach Art. 48 Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen, **nicht solche** sein die vielleicht einmal mittelbar aus den durch einen Vertrag geschaffenen Verhältnissen entstehen **könnten**, sondern einzig solche welche durch einen Vertrag unmittelbar und **mit ausdrücklichen Worten** dem preußischen Staate auferlegt werden. **Ich erkläre aber hiermit, daß durch den auf den Erwerb Lauenburgs bezüglichen Vertrag dem preußischen Staate Lasten nicht auferlegt worden sind. Sollte die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten zu übernehmen,**

etwa die 2 Millionen zu zahlen, dann seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. 48 der Verfassung einen solchen Vertrag vorzulegen und Ihre Zustimmung nachzusuchen. Bis dahin wird es sich nur darum handeln, ob der Vertrag für diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben, nämlich für Sr. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich und für das Herzogthum Lauenburg in voller Rechtsgültigkeit besteht. Darüber ist bisher keinem dieser drei Betheiligten ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die verabredete Zahlung erhalten, wir sind im Besitz der österreichischen Quittung; das Herzogthum Lauenburg hat Sr. Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert; Lasten sind dabei für Preußen nicht erwachsen.

Einen zweiten Einwand entnehmen Sie aus der Bestimmung des Verfassungsartikel 55, nach welcher der König von Preußen ohne Einwilligung des Landtages nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche" sein kann. Sie behaupten, Lauenburg sei ein solches „fremdes Reich". Sie werden selbst fühlen, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippeschen oder Waldeckschen Reich gesprochen haben, geläufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein: das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich; Kurz wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Ich will in Betreff des hier in Frage kommenden Sprachgebrauches noch an die deutsche Reichsverfassung erinnern: dieses Aktenstück ist verfaßt von Leuten, die sich gewiß des Werthes eines jeden deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat, und zwischen Reich und Land sehr genau durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte. Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für „unser deutsches Vaterland" gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein Deutsches Land nicht als ein fremdes hinstellen. Mit dieser Auslegung verständigen sie sich an der deutschen Sprache, an unserer eigenen deutschen Nationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen. Im Uebrigen herrscht Se. Majestät in diesem „fremden Reiche" Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian, dessen Verfügungsrecht über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht mehr anfechten, hat seine Rechte an Lauenburg damals Sr. Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der österreichischen Hälfte dieser Rechte hinzugetreten, — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Sr. Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten preußischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehöre nicht dem Könige sondern dem Staate. Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, thatsächlich und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Se. Majestät der König hat bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf Andere übertragen worden sind. Zu diesen Rechten gehört zweifellos dasjenige über Eroberungen der Königlichen Kriegsmacht zu verfügen. Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreff Lauenburgs Gebrauch gemacht."

Von den Gegnern der Regierung war weiter behauptet worden: der König habe Lauenburg, da es nicht schlechthin mit dem eigentlichen preußischen Staatsgebiet vereinigt worden, sondern nach dem Wunsche der Lauenburgschen Bevölkerung als ein besonderes Herzogthum unter dem Scepter des Königs von Preußen erhalten sei, nicht eigentlich als Landesherr, sondern wie ein „Privatbesitz" gleichsam als eine „Krondomaine" erworben.

Gegen diese Auffassung bemerkte der Minister-Präsident Folgendes:

„Was über den Privatbesitz und die Privatdomaine gesagt ist, die Se. Majestät in Lauenburg erworben hätte, ist mir ebenso unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen Privatbesitz in Preußen als König habe. Eins trifft so wenig wie das Andere.

„Se. Majestät der König ist nicht Privatbesitzer sondern voller Souverän und Landesherr dieses deutschen Herzogthums."

Das Verhältniß in welchem Lauenburg zum preußischen Staate hiernach steht, ist das der sogenannten „Personal-Union" das heißt einer Verbindung durch die Person des gemeinsamen Herrschers: Die Vereinigung der beiden Staaten kann und soll auch so eine innige sein, blos daß dem Herzogthum Lauenburg, welches gleich nach dem Wiener Friedensschluß ausdrücklich gebeten hatte, unter die Herrschaft des Königs von Preußen zu kommen, dabei aber seine alten Landesgesetze und Einrichtungen behalten zu können, diese Bitte gewährt ist und daß demselben nicht ohne Weiteres die preußischen Gesetze aufgedrängt werden sollen. Nur dies ist der Grund und die Bedeutung des von dem Könige geordneten Verhältnisses, nach welchem Lauenburg in Personal-Union mit Preußen verbunden sein soll, wie früher in ganz ähnlicher Weise mit Dänemark.

[illegible] [illegible] [illegible] [

werks-Abgabe werden mit zusammen zwei Procent vom Werthe der abgesetzten Bergwerksproducte zu Zeit des Absatzes der Letzteren berechnet und vierteljährlich erhoben.

§. 2. Als abgesetzt werden behandelt die verkauften, sowie die zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werkbesitzer abgegebenen und eben so die in Verkaufsmagazine abgefahrenen Bergwerksproducte. Werden bei Erzbergwerken die Producte für eigene Rechnung des Bergwerks aufbereitet, so ist der Absatz der aufbereiteten Bergwerksproducte maaßgebend.

Die auf Stein und Braunkohlen-Bergwerke zum eigenen Verbrauche für die Betriebseinrichtungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Versteuerung nicht. Hierzu werden jedoch diejenigen Kohlen welche als Theil des Lohns an Bergarbeiter oder Grubenbeamte, oder im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund an die zur Tradde berechtigten Grundeigenthümer als Traddekohlen abgegeben werden, nicht gerechnet.

§. 3. Die Feststellung der steuerbaren Producten-Quantitäten erfolgt nach Maaß, Gewicht oder Stückzahl auf Grund von Absatzregistern, welche durch hierzu bestellte und vereidigte Producten-Aufseher zu führen und dem Revierbeamten zu jeder Zeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind.

Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Producte und mit der Führung der Absatzregister beauftragen, dem Revierbeamten namhaft zu machen. Diese Personen werden, wenn gegen deren Zuverlässigkeit begründete Ausstellungen nicht zu machen sind, in der Regel durch den Revierbeamten dahin vereidigt:

> daß sie alle ihnen vermöge ihres Amtes als Producten-Aufseher auferlegten Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen.

Die Vereidigungs-Protocolle sind von dem Revierbeamten dem Oberbergamte einzureichen. Von den auf Grund der seitherigen Vorschriften bereits bestellten und vereidigten Personen können die Geschäfte der Producten-Aufseher fortgeführt werden, ohne daß es einer wiederholten Vereidigung bedarf.

§. 4. Den Producten Aufsehern ist ein Abdruck der für dieselben vom Oberbergamte zu erlassenden Anweisung über die Führung der Absatzregister zur pünktlichen Befolgung unentgeldlich auszuhändigen. Für das Absatzregister hat das Oberbergamt ein Formular vorzuschreiben, kann aber statt desselben auch die Benutzung eines anderen Formulars gestatten.

§. 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Producte der Bergwerke, beziehungsweise der Aufbereitungs-Anstalten mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werks Besitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften bestellten und vereidigten Producten-Aufseher geschehen. Es ist untersagt, Producte von den Bergwerken, beziehungsweise von den Aufbereitungs-Anstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§. 6. Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die Absatzregister entweder gar nicht, oder durch andere als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen,
desgleichen Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Producten-Aufseher, welche die Vorlegung der Absatzregister auf Erfordern des Revierbeamten (§. 3.) verweigern, oder Producte von den Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den hierzu bestellten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die Absatzregister eingetragen sind,
ferner Producten-Aufseher, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Producte oder die Eintragung in die Absatzregister unterlassen oder unrichtig vornehmen,
können durch executivische Strafbefehle von dem Oberbergamte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten werden. Die unrichtige Führung oder die Fälschung der Absatzregister in betrügerischer Absicht unterliegt den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen (§. 247. u. f. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. Gesetz-Sammlung S. 151.)

§. 7. Die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werths der Producte erfolgt — insofern kein Abonnements-Vertrag abgeschlossen ist §. 11. ff. — auf Grund amtlicher Ermittelung.

Finden öffentliche Verkäufe der Producte statt, so sind die bei diesen Verkäufen erzielte Preisen, abzüglich der von den Bergwerksbesitzern aufgewendeten Verkaufskosten, der Besteuerung zu Grunde zu legen.

In den übrigen Fällen wird der Werth der Producte der Regel nach durch ein Taxregulirungs-Verfahren (§§. 9 und 10.) festgestellt. Hierbei sind die durchschnittlich am Haldenplatze zu erzielenden Preise zum Anhalten zu nehmen und bei Erzen der Gehalt derselben und die marktgängigen Metallpreise zu berücksichtigen.

Hält das Oberbergamt das Probiren der Erze zur Ermittelung des Werths derselben für erforderlich, so sind die Proben von dem Revierbeamten auf dem Bergwerke im Beisein der Producten-Aufseher oder der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten zu nehmen und an das Oberbergamt einzusenden, welches den Gehalt der Erze feststellen läßt.

§. 8. Bei Feststellung des Werths der Bergwerks-Producte sind in Anrechnung zu bringen:

1, bei Bergwerken, deren Produkte zur Erlangung höherer Preise oder größeren Absatzes nach einem zum Verkauf geeigneten Punkte gebracht werden, die Transportkosten;

2, bei Bergwerken, deren Producte für Rechnung des Bergwerks erst durch Aufbereitung oder durch Verhüttung verkäuflich gemacht werden müssen, die hierfür nach wirthschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringenden Kosten (Poch-, Wasch-, Hütten-, und sonstige Zubereitungskosten.)

§. 9. Das Taxregulirungs-Verfahren findet jährlich im Laufe des ersten Quartals nach Anordnung des Oberbergamts revierweise oder gemeinschaftlich für mehrere Reviere statt und wird durch den Revierbeamten als ständigen Commissar oder durch einen besonders abgeordneten Commissar des Oberbergamts geleitet.

Unter Zugrundelegung eines ihm von dem Oberbergamte mitzutheilenden Taxentwurfs hat der Commissar in dem zu diesem Zwecke abzuhaltenden Termine die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die der Besteuerung für das betreffende Jahr anzusetzenden Productenwerthe zu vernehmen.

Wird ein Einverständniß hierüber zwischen den Betheiligten und dem Commissar erreicht, so sind die vereinbarten Taxpreise in dem Taxentwurf zu notiren und durch beigesetzte Unterschrift der Betheiligten und des Commissars anzuerkennen, oder durch besondere protocollarische Verhandlung festzustellen. Kommt ein solches Einverständniß nicht zu Stande, so sind die Gegenvorschläge der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten unter kurzer Angabe der Gründe zu Protocoll zu nehmen.

Nach Einreichung der Termins-Verhandlungen durch den Commissar hat das Oberbergamt die Taxen festzusetzen und auszufertigen. Die Ausfertigung geht an den Revierbeamten, welcher dieselbe den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sie mögen in dem Termin anwesend gewesen sein oder nicht, bekannt zu machen hat.

Nimmt das Oberbergamt eine Abänderung der in Uebereinstimmung mit den Betheiligten von dem Commissar vorgeschlagenen Taxen vor, oder ist ein Einverständniß über die Taxen zwischen den Betheiligten und dem Commissar nicht erreicht, so sind die betreffenden Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten bei Zustellung der festgesetzten Taxen mit motivirtem Bescheide zu versehen.

In beiden Fällen bleibt alsdann den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten überlassen, bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§. 15.) an den Revierbeamten in glaubwürdiger Weise, nämlich durch Vorlegung der Absatz-Register und Verkaufsbücher, der abgeschlossenen Lieferungs-Verträge oder ähnlicher Beweismittel, den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerks-Producte nachzuweisen, damit dieser, statt der festgesetzten Taxen, der Besteuerung zu Grunde gelegt werde. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so findet die Besteuerung lediglich nach den festgesetzten Taxen statt.

Wenn erst im Laufe des Jahres eine Feststellung des Productenwerths zum Zweck der Besteuerung erforderlich wird, z. B. bei neu in Betrieb gesetzten Bergwerken, so erfolgt dieselbe ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen.

§. 10. Die nach §. 8. bei Feststellung des Werths der Bergwerksproducte in Anrechnung zu bringenden Kosten sind bei dem Taxregulirungs-Verfahren zu normiren und entweder bei Festsetzung der Taxen gleich mit zu berücksichtigen oder für die Maaß-, Gewicht- oder Stückeinheit der steuerbaren Produkte besonders festzusetzen.

Den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, welche mit der durch das Oberbergamt erfolgten Festsetzung der vorbezeichneten Kosten nicht zufrieden sind, bleibt überlassen, diese Kosten in glaubwürdiger Weise (§. 9.) am Schlusse eines jeden Quartals bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§. 15.) nachzuweisen.

Wird der vorangegebene Nachweis nicht erbracht, so sind die im §. 8. bezeichneten Kosten lediglich nach der Festsetzung des Oberbergamts in Anrechnung zu bringen.

Ueber die Transport- und die Zubereitungskosten (§. 8.) können auch unabhängig von den Abonnements für die gesammte Steuer (§. 11.) Abonnements-Vorträge nach der Maaß- oder Gewichtseinheit der Producte auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre abgeschlossen werden. Für die Abschließung solcher Abonnements-Verträge gelten die Bestimmungen im §. 14.

§. 11. Sowohl für die Bergwerksabgabe als für die Aufsichtssteuer, oder für beide zugleich kann nach §. 11. des Gesetzes vom 12. Mai 1851. (Gesetzsammlung S. 261.) von dem Handels-Minister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahrbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß-, Gewicht- und Stückeinheiten der Producte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind.

Solche Abonnements sind jedoch nur auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 12. Die Abonnements der ersteren Art sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, bei denen die Production überhaupt gering und eine erhebliche Vermehrung derselben, sowie eine erhebliche Steigerung des Werthes der Producte während der Abonnementszeit nicht wahrscheinlich ist.

Die Abonnements der zweiten Art können bei allen denjenigen Bergwerken eintreten, wo zwar eine stärkere Förderung, aber keine rasche Steigerung des Werths der Producte zu erwarten ist, namentlich bei Stein- und Braunkohlenbergwerken.

Sind bei einem nach der Maaß-, Gewicht- oder Stückeinheit zu normirenden Abonnementssatze Pfennigsbruchtheile nicht zu vermeiden, so dürfen keine anderen als Zehntheile angenommen werden. Bei Berechnung des Satzes nach dem durchschnittlichen Werthe wird ein halbes Zehntel und mehr als ein volles hinzugerechnet, dagegen ein kleinerer Theil fallen gelassen, wonach der Satz nur aus einer ganzen Zahl mit nicht mehr als einer Decimalbruchstelle bestehen kann.

Abonnements jeder Art können, wenn die Bedingungen unter denen sie geschlossen sind, noch fortbestehen, erneuert werden.

Bei Abschließung, beziehungsweise Erneuerung von Abonnements ist darauf zu sehen, daß die dem Abonnement zu Grunde liegenden Preissätze dem wirklichen Werthe entsprechen

Die nach §. 8. in Anrechnung kommenden Transport- und Zubereitungskosten sind bei den Abonnements mit zu berücksichtigen.

§. 13. Ein Abonnement nach der Maaß- oder Gewichtseinheit kann auch in der Weise stattfinden, daß der Satz nicht nach der Production des Bergwerks selbst oder einer dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalt, sondern nach einem für Rechnung des Bergwerks daraus hergestellten Hüttenproducte festgestellt wird. In diesem Falle sind auch die Verhüttungskosten (§. 8.) zu berücksichtigen.

§. 14. Anträge auf Abschließung oder Erneuerung von Abonnements sind von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten vor dem Beginn des Steuerquartals, mit welchem das Abonnement eintreten soll, durchlaufend bei dem Revierbeamten an das Oberbergamt zu richten. Der Revierbeamte hat dem Antrage sein Gutachten beizufügen.

Findet das Oberbergamt einen Antrag auf Abonnement nicht annehmbar, so weist es denselben mit motivirtem Bescheide zurück. Gegen diesen Bescheid steht den steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde an den Handels-Minister offen. Auf Besteuerung nach dem Abonnement hat indeß der Steuerpflichtige im Beschwerdefalle, wenn der Anfangstermin des beantragten Abonnements inzwischen eingetreten ist, keinen Anspruch.

Glaubt das Oberbergamt, auf ein beantragtes Abonnement eingehen zu können, so tritt dasselbe mit dem Antragesteller in Unterhandlung und stellt die Punkte des Abonnements in einem schriftlichen Vertrage fest, welcher dem Handelsminister zur Genehmigung einzureichen ist.

Die betreffenden Verhandlungen zwischen dem Oberbergamte und dem Antragesteller, werden in der Regel durch den Revierbeamten geführt.

Die Abonnements-Verträge unterliegen der Stempelsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822. (Gesetzsammlung S. 57.)

§. 15. Das Oberbergamt hat für die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben Formulare vorzuschreiben, welche außer Kolonnen für die abgesetzten, für die von der Besteuerung befreiten und die hiernach sich ergebenden steuerbaren Producten-Quantitäten entsprechende Kolonnen für den der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werth der Maaß- oder Gewichtseinheit (oder einer gewissen Stückzahl), für den sich hieraus ergebenden Gesammtwerth der steuerbaren Producte, für die hiervon abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und für den resultirenden Betrag der Steuer enthalten.

Nach den vom Oberbergamte vorgeschriebenen Formularen sind auf Grund der Absatzregister (§. 3.) für jedes verflossene Quartal binnen vierzehn Tagen nach Quartalschluß die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben in zwei Exemplaren, vollständig ausgefüllt und berechnet, von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sowie von den vereideten Producten-Aufsehern unterschrieben und in Bezug auf die abgesetzten Quantitäten als richtig bescheinigt, durch die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten mit

den Absatzregistern bei dem Revierbeamten einzureichen. Geschieht die Einreichung nicht rechtzeitig, so kann der Revierbeamte dieselben auf Kosten der Säumigen abholen lassen, und das Oberbergamt nöthigenfalls mit weiteren Zwangsmitteln im Wege executivischer Strafbefehle vorgehen.

§. 16. Die Controle über die Richtigkeit der eingereichten Nachweisungen liegt zunächst dem Revierbeamten ob, welcher sich bei seiner Anwesenheit auf den Bergwerken und den dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalten Ueberzeugung von der genauen und richtigen Führung der Absatzregister (§. 3.) zu verschaffen hat.

Liegt gegründeter Verdacht vor, daß die Absatzregister in betrügerischer Absicht unrichtig geführt werden, so ist hiervon der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

§. 17. Der Revierbeamte hat die Prüfung der Nachweisungen auf die Richtigkeit der in Ansatz gebrachten Quantitäten und der Sätze für die Werthe der Producte und für die Transport- beziehungsweise Zubereitungskosten zu richten; nach vollendeter Prüfung und nöthigenfalls nach erfolgter Berichtigung hat der Revierbeamte beide Exemplare der Nachweisungen seines Reviers an das Oberbergamt einzureichen, während er die Absatzregister den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten zurückgiebt.

Das Oberbergamt prüft die Nachweisungen kalkulatorisch und hinsichtlich der Richtigkeit der der Besteuerung zu Grunde gelegten Sätze für den Werth der Producte, sowie für die Transport- und Zubereitungskosten.

Zu diesem Zwecke müssen in denjenigen Fällen, wo die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten die Belege über der wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerksproducte (§. 9.) oder über die wirklich aufgewandten Transport- und Zubereitungskosten (§. 10.) dem Revierbeamten mit den Abgaben-Nachweisungen eingereicht haben, diese Belege dem Oberbergamte mit vorgelegt werden. Diesem bleibt es überlassen, unter Umständen die betreffenden Bücher und Papiere durch einen Commissar auf den Werken selbst zu prüfen.

Nach vorgenommener Prüfung, und erforderlichen Falls nach Berichtigung übersendet das Oberbergamt die Duplicate der Nachweisungen unter Zurückgabe der etwa beigebrachten Belege dem Revierbeamten. Der Letztere hat die Duplicate — event. unter Beifügung der Belege — den betreffenden Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten mit der Aufforderung zu insinuiren, den in der Nachweisung festgestellten Steuerbetrag binnen vierzehn Tagen an die bezeichnete Empfangkasse abzuführen.

Gleichzeitig hat das Oberbergamt für jedes Vierteljahr eine Gesammt-Abgaben-Nachweisung über alle steuerpflichtigen Bergwerke aufzustellen, darauf das Attest zu setzen, daß die Beträge dieser Nachweisung genau mit den calculatorisch und hinsichtlich der der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthe, der abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und den steuerbaren Producten-Quantitäten geprüften Special-Nachweisungen der einzelnen Bergwerke und für diejenigen Bergwerke, für welche Abonnements nach festen Vierteljahrsbeträgen abgeschlossen sind, mit den in den betreffenden Abonnements-Verträgen vereinbarten festen Beträgen übereinstimmen, dieselbe für executorisch zu erklären und der Kasse zur Vereinnahmung der Abgaben zuzustellen.

Das ganze Verfahren ist so zu regeln, daß der Abführungstermin vor das Ende des auf das betreffende Steuerquartal folgenden Quartals fällt.

§. 18. Reclamationen gegen die von dem Oberbergamte festgesetzte Bergwerkssteuer müssen gemäß §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsammlung S. 140.) binnen drei Monaten, vom Tage der Zurückstellung des einen Exemplars der Abgaben-Nachweisung an die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten (§. 17.) an gerechnet, bei dem Handels-Minister angebracht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§. 19. Die Zahlung des von dem Oberbergamte festgestellten Steuerbetrags darf durch die Reclamation (§. 18.) nicht aufgehalten werden.

§. 20. Gehen die Steuern nicht zu der bestimmten Zeit (§. 17.) ein so erfolgt die Mahnung und executivische Beitreibung nach den maßgebenden Executions-Vorschriften, und zwar für die Bezirke der Oberbergämter Breslau und Halle nach der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetzsammlung S. 909.), für die Provinz Westfalen nach der Verordnung vom 30. Juni 1845. (Gesetzsammlung S. 444 und für die Rheinprovinz nach der Verordnung vom 24. November 1843 (Gesetzsammlung S. 351.)

§. 21. Für die Ermittelung und Erhebung der an die Stelle der Natural-Zehnt-Abgabe getretenen Natural-Bergwerks-Abgabe von 1 Prozent des Brutto-Ertrags der Galmei-Bergwerke im Bezirk des Oberbergamts zu Breslau bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Bestimmungen bestehen.

§. 22. In den Fällen, wo die Bergwerksabgabe (der Zehnte) von einem Privatregalbesitzer entweder allein oder in Gemeinschaft mit dem Staate erhoben wird, verbleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

§. 23. Die Feststellung und Erhebung der Steuern von den Bergwerken der mansfeldischen-Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft erfolgt nach der besondern hierüber erlassenen Instruction.

Berlin, den 29. Januar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die vorstehende Instruction wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 6. Februar 1866. **Königliches Ober-Bergamt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 55. Evangelische Hauskollekte für das Stift St. Martin in Coblenz betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für das evangelische Stift zu St. Martin in Coblenz eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche in den Jahren 1866, 1867 und 1868 durch Deputirte abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 8. Februar 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 56. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst betr.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 5. Juni 1862 (Amtsblatt Stück 30, welches bei jedem Bürgermeister eingesehen werden kann,) und mit Verweisung auf die §§ 126 bis 132 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königliche Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste für unsern Verwaltungs-Bezirk im laufenden Jahre zum ersten Male am 5. März Vormittags 8 Uhr im Regierungs-Gebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste zu entscheiden.

Cöln, den 9. Februar 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 57. Prüfung an dem Lehrer Seminar zu Neuwied.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 11. Januar 1856 bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Prüfung der nicht in einem Preußischen Seminare gebildeten Schulamtsbewerber in diesem Jahre am 9., 10. und 11. April und die abermalige Prüfung bereits angestellter Lehrer am 12., 13. und 14. April in Neuwied abgehalten werden wird.

Cöln, den 6. Februar 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 58. Hengstkörung betr.

Von dem am 31. v. Mts. zu Euskirchen versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Euskirchen sind die nachstehend bezeichneten Hengste zum Beschälen für tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort der Besitzer.	Der angekörten Hengste.				
		Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race
1	Jüssen Carl, zu Wachendorf.	Eisenschimmel	ohne	5′ 8″	6 Jahre	Percheron.
2	Derselbe.	Mohrenschimmel	ohne	5′ 4″	8 „	do.
3	Quadflieg Anton, zu Erp.	Rothschimmel	ohne	5′ 6″	6 „	belgische.
4	Birkenbusch Gottfr., zu Lüssem.	dunkelbraun	ohne	5′ 2″	10 „	eifeler.
5	Hütten Jakob, zu Ahrem.	Grauschimmel	ohne	5′ 5″	4 „	Percheron.

Cöln, den 8. Februar 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 59. Die Ausstellung ärztlicher Atteste betr.

Unsere Bekanntmachungen vom 30. Januar 1853 und 22. Februar 1856 (Amtsblatt Stück 6 resp. 9) betreffend die Maßregeln zur Erzielung einer größeren Zuverlässigkeit bei den ärztlichen Attesten bringen wir hiermit wiederholt zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Cöln, den 9. Februar 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 60. Postangelegenheit betr.

Vom 15. d. Mts ab wird in Rheidt, im Siegkreise, eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten und wird gleichzeitig eine Botenpost zwischen Troisdorf und Rheidt mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Troisdorf um 8 Uhr Morgens, aus Rheidt um 11¾ Uhr Vormittags.

Cöln, den 8. Februar 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 61. Vom 14. d. Mts. ab wird

Postangelegenheiten betr.

1. die Personenpost von Niederseßmar nach Eckenhagen aus Niederseßmar um 1 Uhr 30 Minuten Morgens, und
2. die Personenpost von Eckenhagen nach Wissen (über Wildbergerhütte, Crottorf und Morsbach) aus Eckenhagen um 3 Uhr 45 Minuten Morgens abgehen.

Cöln, den 11. Februar 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 62. Vom 11. d. Mts. ab wird die 1. Personenpost von Horrem nach Kerpen aus Horrem

Postangelegenheiten betr.

um 8 Uhr 5 Minuten Morgens abgehen.

Cöln, den 7. Februar 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 63. **Königlich Rheinischer**

Assisen zu Cöln betr.

Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln, für das 2. Quartal 1866, wird hiermit auf **Montag den 16. April 1866** festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Funke zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 4. Februar 1866.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 64. **Königlich Rheinischer**

Assisen zu Bonn betr.

Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das 2. Quartal 1866 wird hiermit auf **Montag den 9. April 1866** festgesetzt, und der Königl. Appellations Gerichts-Rath Herr **Thumb** zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 19. Januar 1866.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 65. Das Sommersemester beginnt am 9. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf betr.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Director Dr. **Hartstein.** Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator **Freytag.** Allgemeine Thierproductionslehre. Anbau der Handelsgewächse. Wiesenbau: Dr. **Thiel.** Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt **Schell.** Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector **Sinning.** Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director **Hartstein,** Administrator **Freytag,** Inspector **Adams.** Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. **Bonhausen.** Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Dr. **Müllner.** Organische Experimental-Chemie. Agriculturchemische Literatur. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. **Freytag.** Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursionen: Prof. Dr. **Sachs.** Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. **Troschel.** Geognostische Excursionen: **Andrae.** Naturwissenschaftliche Repetitionen: Dr. **Bonhausen** und Versuchschemiker **Kleinen.** Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.) Baumeister **Schubert.** Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. **Kaufmann.** Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt **Schell.**

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1866. Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

Ersatzwahl für das Abgeordnetenhaus betr.

Nro. 66. Nachdem der Herr Landgerichts-Rath **Bleibtreu** sein Mandat als Vertreter des IV. Cölner Wahlbezirks niedergelegt und der Herr Minister des Innern eine Ersatzwahl angeordnet hat, wird hierdurch der Termin zur Vornahme dieser Ersatzwahl auf **Samstag den 17. Februar d. Js., Morgens 10 Uhr** in der St. Sebastianus Schützenhalle im Orte Mülheim am Rheine anberaumt.

In Gemäßheit des §. 19 des Reglements vom 4. Oktober 1861 bringe ich nachstehend das Verzeichniß der Wahlmänner der Kreise **Mülheim, Sieg** und **Wipperfürth** mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dasselbe auf den Landrathsämtern der genannten 3 Kreise zur allgemeinen Einsicht offen liegt.

Siegburg, den 7. Februar 1866. Der Wahlkommissar, **Wülffing**, Landrath.

1. Kreis Mülheim.

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.
Bürgermeisterei Bensberg.		
Bens Joh.,	Scherpenbach	3
Birrekoven Th.,	Bensberg	3
Buchholz Fr.,	Grube Blücher,	3
Buchholz Joh.,	Dürscheid,	2
Eschbach Th.,	Refrath	3
Fischbach P.,	Bensberg,	2
Fischer Fr.,	Immekeppel,	2
Fischer W.,	Frankenforst,	1
Guth Pfr.,	Dürscheid,	1
Hagen Th.,	Lehmbach,	2
Heider Joh.,	Herkenrath,	1
Heidkamp Aeg.,	Straßen,	3
Heines H.,	Bensberg,	3
Kleinenbroich J.,	Bensberg,	1
Kley W.,	Keller,	3
Lingohr W.,	Wassington,	2
Meinerzhagen E.,	Bensberg,	1
Molitor Chr.,	Herkenrath,	1
Mensenbach Mart.,	Immekeppel,	3
Niedenhoff C.,	Hüttenstraße,	3
Odenthal Heinr.,	Penningsfeld,	1
Pörting C.,	Immekeppel,	2
Rolshoven J.,	Steinbreche,	2
Röttländer J.,	Steinbreche,	2
Schmitz Th.,	Bensberg,	1
Schultheis J.,	Winter,	3
Vogel Hub.,	Eschbach,	1
Dr. Vogelsang,	do.	1
Wachendorff C.,	Bensberg,	3
v. Weise, Ad.,	do.	2
Zimmermann Th.,	Immekeppel,	1
Bürgermeisterei Gladbach.		
Berger Th.,	Buchmühle,	2
Bützeler Heinr.,	Gronau,	1
Emonds H. J.,	do.	2
Eyberg Jos.,	Strunden,	2
Dr. Frohberg,	Gladbach,	2
Fischer Jak.,	Passrath,	3
vom Hövel Wilh.,	Lochermühle,	3
Keller Wilh.,	Sand,	3
Kierdorf F.,	Passrath,	2
Kierdorf Heinr.,	Schneppruthe	1
Koch Kasp.,	Strunden,	2
Kremer Chr.,	Krahnenpfuhl,	2
Landwehr H.,	Passrathermühle	3
Maurenbrecher W.,	Dombach	1
Müller Peter,	Ruckelberg,	1
Odenthal Joh. Jak.,	Gronau,	3
van der Daele, Pfr.,	Passrath	2
Wachendorff Ferd.,	Gladbach,	1
Zanders Rich.,	do.	3
Zimmermann Th.,	do.	1
Bürgermeisterei Heumar.		
Brandt G. Vic.	Eil	2
Engels Gottf.	Westhofen	2
Forsbach Chr.	Urbach	1
Frhr. v. Geyr Fr.	Röttgen	1
Herbertz Lamb.	Ensen	2
Jacobs Martin	Porz	2
Knipp Pet. Jos.	Ensen	2
Lambertz Wilh.	Eil	3
Meller And.	do.	1
Overath Mart.	Porz	3
Reucher Conr.	Eil	3
Scheurer Pfr.	Ensen	2
Schmittmann B.	Porz	1
Sternenberg Bürgerm.	Urbach	
Bürgermeisterei Merheim.		
Blügel Fr. W.	Thurn	2
Firnig Ant.	Ostheim	3
v. Geyr Frhr. Max	Rath	1
Hauer Carl	Dünnwald	3
Küpper Lud.	Merheim	2
Müller Joh.	do.	1
Müller Pet.	Flittard	2
Muhr Fr.	Dünnwald	2
Neuhöffer J.	Thurn	1
Odenthal Wilh.	Brück	2
Pelzer J.	Stammheim	1
Richerzhagen P.	Brück	3
Richrath L.	Dünnwald	1
Ringen J.	Herl	1
Roggendorf J.	Flittard	2
Rolshoven Fr.	Neufeld	2
Rolshoven G.	Merheim	3
Rolshoven J.	Iddesfeld	3
Schnell Paul	Rath	3
Strunden M.	Ostheim	2
v. Sybel H. F.	Isenburg	2
Tillmann Fr.	Dünnwald	1
Umé Fr.	Stammheim,	3
Wessel P. J.	Brück	3
Wermelskirchen M.	Dünnwald	1
Bürgermeisterei Mülheim.		
Andrae Ch.	Mülheim	3
Dr. Bieger Fr.	do.	2
Biesenbach W.	do.	2
Cahen Meyer	do.	3
Claudi Sev.	do.	3
Cox A.	do.	3
Daniels H. D.	do.	1
Danzier Ost.	do.	2
Dickhoven Steph. Jos.	do.	3
Dr. Engels M. H.	do.	1

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.
Eulenberg J. W	Mülheim	1
Gerber Balth.	do.	1
Gerpott C.	do.	1
Graefe A.	do.	2
Haan H.	do.	2
Haas H.	do.	3
Hahn J. H.	do.	3
Hölterhof G.	do.	1
Huppertz H.	Buchheim	3
Hünten Amb.	Mülheim	1
Linden H.	do.	3
Lindgens A.	do.	1
Lucas Th.	do.	2
Lülsdorf Ev.	do.	2
Lülsdorf P.	do.	1
Niedenhofen Fr.	do.	2
Priel J.	do.	3
Rosenkranz P.	do.	2
Schneider Alb.	do.	2
Schnitzler C. D.	do.	1
Teitscheidt J.	Buchheim	1
van Hees Julius	Mülheim	2
Wirz W.	do.	2
Wolff Fr. W.	do.	3

Bürgermeisterei Odenthal.

Borsbach	Großgrimbergeran	1
Brand N.	Unterbech	3
Cörsgen W.	Hahnenberg	2
Engel H. J.	Großspezard	2
Hamacher J. P.	Menrath	1
Hammelrath J.	Hochscherf	3
Heider A.	Höfferhof	1
Heuser J.	Scheuren	3
Keller H.	Altenberg	3
Kuhl Ad.	Kuchenberg	3
Müller A.	Höffe	1
Müller P.	Meigen	1
Neuhaus W.	Bömerich	2
Otten Joh. H.	Blecher	3
Rasquin P. J.	O.-Hortenbach	2
Selbach Wilh.	Altenberg	1
Steeffens P.	Kochshof	2

Bürgermeisterei Overath.

Ahlefelder G.	Bixnaaf	3
Burger W. Pfr.	Marialinden	3
Clever J. P.	Hülsen	2
Ennenbach J.	Overath	2
Fischer Pfr.	do.	2
Köhler Carl	do.	3
Linder W.	Hammermühle	2
Linder J. C.	Marialinden	1
Linder J.	Hofe	1
Müller J.	Burghof	1
Oberdörfer Rol.	Ferrenberg	1
Offermann Rol.	Overath	1
Ohl Fr.	Steinenbrück	3
Dr. Ringens	Overath	3
Rottlender J.	Untervillerath	2
Scharrenbroich M.	Overath	1
Schönenborn C.	Untervillerath	3
Schönenborn W. jr.	Heiligenhaus	2
Schumacher Ad.	Marialinden	2
Steinkrüger G.	Altenbrück	3
Wester P.	Kleinoderscheid	1

Bürgermeisterei Rösrath.

Bauer J.	Volberg	2
Bauer Rob.	Georgshof	1
Breidenbach P.	Rösrath	2
Fischer Fr.	Staade	3
Grau H. jr.	Menzling	2
Hatterscheid A.	Rambrücken	1
Jüngst R. Pfr.	Volberg	1
König Pfr.	Rösrath	3
Lüghausen W.	Lüghausen	3
Müllenbach H.	Georgshof	2
Pfeiffer Ed.	Hofnungsthal	1
Reusch G.	do.	2
Scharrenbroich F.	Münchenberg	1
Scharrenbroich J.	do.	3
Schneider Fr.	Volberg	3

Bürgermeisterei Wahn.

Banz B.	Langel	2
Broicher Pfr.	do.	1
Driessen Kap.	do.	2
Fersch Pfr.	Wahn	3
Dr. Geller	N.-Zündorf	1
Hamacher Fr	Wahn	2
Immendorf J.	Niederzündorf	2
Klein M.	do.	2
Scheben Wilh.	do.	3
Volberg Chr.	Wahn	1
Wymar J.	Langel	3

2. Kreis Sieg.

Gem. Bergheim-Müllekoven Bürgerm. Sieglar.		
Brambach Cl.	Müllekoven	3
Bröhl Ad.	Bergheim	1
Klein Pfr.	do.	3
Mertens P. J.	do.	1
Nockher J. H.	do.	2
Gem. Braschoß (Bürgerm.) Lauthausen.		
Barth W.	Seligenthal	2
Frank M. A.	do.	2
Kallscheuer J.	Braschoß	3
Mäurer P. sen.	do.	1
Gem. Breidt-Halberg (Bürgerm. Lohmar)		
Becker J. P.	Donrath	1
Hagen G.	Aggerburg	3
Kellershohn H. J.	Salgert	1
Kreutzer P. J.	Broich	3
Orth G.	Krahwinkel	2

Gem Egidienberg-Ittenbach (Bürgerm. Königswinter.)		
Eudenberg J.	Ittenbach	2
Germscheid W.	Himberg	2
Giershausen G.	Brünsberg	1
Leven M.	Orscheid	1
Leven W. J.	Himberg	3
Michels Pet.	Ittenbach	3
Meng Clemens	do.	2
Wierz W. J.	Siefenhoven	2
Gem. Eitorf (Bürgermeisterei Eitorf.)		
Böttcher G.	Eitorf	2
Bourauel P.	Bohlscheid	1
Ellingen W.	Mühleip	3
Engels J.	Eitorf	2
Engels M.	do.	3
Fuchs M.	Hove	1
Gubner Fr.	Eitorf	1
Komp C. Th.	Eitorf	1
Kremer W.	Bohlscheit	3
Reisbitzen H.	Obereip	1
Rösgen J.	Baleroth	1
Schmidt W.	Mühleip	2
Schmitz W.	Obereip	3
Siebmann Ch.	Bohlscheid	2
Sommer Th.	Eitorf	3
Zolper H.	Weyerhof	3
Gem. Happerschoß (Bürgerm. Lauthausen)		
Eich W.	Heisterhof	2
Linden P. jun.	Happerschoß	1
Pütz W.	do.	3

Bürgermeisterei Hennef.

Bennauer J. J.	Warth	3
Bennauer H.	Geistingen	3
Bennauer J.	Warth	1
Dreesen J.	Geistingen	1

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.
Göbbels R.	Hennef	2
Hartmann A.	do.	1
Hönscheid A.	Warth	1
Kels J.	Oberkümpel	2
Klasen W.	Blankenbach	3
Kühbacher F. C.	Geistingen	2
Minz W.	Geistbock	2
Müller W.	Blankenberg	2
Reuther J.	Söven	1
Reuther W.	Dambroich	2
Schäfer J. W.	do.	3
Schmidt Bert.	Westerhausen	1
Schneider A.	Hennef	3
Strunk Brgstr.	Warth	3
Bürgermeisterei Herchen.		
Damberg F.	Herchen	3
Ehrenstein C.	Bonhof	3
Gansauer W.	Wersen	3
Heuser Ludw.	Herchen	3
Hundhausen Fr.	Stromberg	1
Otto D.	Leuscheid	2
Priuz Fr. W.	Alten	1
Rocholl Pfr.	Leuscheid	1
Schumacher	Strowberg	2
Schmidt W. G.	Bonhof	2
Schumacher Ch.	Herchen	2
Stoßberg Fr.	Geressen	1
Bürgermeisterei Hennef.		
Becker Joh.	Hennef	2
Dix Beigdr.	do.	3
Emans Dechant	do.	2
Göddertz. Al.	do.	3
Huppertz Th.	Beuel	2
Klein F.	Hennef	1
Ludwig C.	do.	2
Reinhardt Ed.	Rhöndorf	3
Rüdesheim J.	Hennef	1
Schmitz Gab.	do.	3
Schucht G.	Rhöndorf	2
Tillmann Fr.	Rommersdorf	1
Bredeü W. III.	Hennef	1
Gem. Inger (Bürgerm. Lohmar.)		
Jansen Wit.	Birk	3
Klein J.	Inger	1
Weber J.	Neuenhaus	2
Gem. Königswinter (Bürgerm. Königswinter.)		
Bachem P. J.	Königswinter	1
Genger L.	do.	2
Hermanns Th.	do.	2
Könen Fl.	do.	1
Koldewey G.	do.	1
Koppmann Dom.	do.	3
Schäfer H.	do.	3
Dr. Schäfer Ph.	do.	2
Spindler Jg.	do.	3
Gem. Kriegsdorf und Spich (Bürgerm Sieglar.)		
Forsbach B.	Roth	2
Heuser J.	Spich	2
Lindlar J.	do.	1
Reuner J.	do.	3
Gemeinde Lauthausen und Altenbödingen (Bürgerm. Lauthausen.)		
Eich C.	Bödingen	3
Eich J.	Allner	3
Haag J.	Bödingen	1
Hausmann H.	Oberhallberg	1
Löbach A.	Altenbödingen	2
Gem. Lohmar-Altenrath (Bürgermeisterei Lohmar.)		
Hagen L.	Lohmar	1
Höck A.	do.	3
Ohligschläger A.	do.	3
Sapp Fried. Wilh.	do.	1
Vauderviesen	do.	2
Gemeinde Lülsdorf (Bürgermeisterei (Niederkassel.)		
Brünninghausen A.	Weilerhof	2
Brünninghausen Fr. W.	do.	3
Harf B.	Lülsdorf	1
Gem. Meindorf, Hangelar und Holzlar (Bürgerm. Menden.)		
Becker A.	Hangelar	3
Felder B.	do.	3
Groß A.	do.	1
Lichtenberg Bgm.	Meindorf	1
Siemens Th.	Großenbusch	2
Gem. Menden (Bürgermeisterei Menden)		
Büchel J.	O.-Menden	3
Dohm Pfr.	N.-Menden	2
Hochheuser P.	O.-Menden	1
Kutscher W.	Fried.-Wilh.-Hütte	3
Quadt J.	O.-Menden	1
Gem. Merten (Bürgerm. Eitorf.)		
Kollasch M.	Merten	2
Rosenbaum J.	Harmonie	1
Schiefen H.	Schiefen	3
Schiefen J.	do.	2
Gem. Mondorf (Bürgerm. Niederkassel.)		
Conzen Fr.	Mondorf	2
Conzen J.	do.	3
Giesen L.	do.	2
Giesen W.	do.	1
Bürgermeisterei Much.		
Dr. Arenz A.	Much	2
Dick P.	Feld	2
Dreibholz J. F.	Scheidt	3
Dr. Emundts F.	Schmerbach	3
Graf J.	Feld	2
Haas A.	N.-Markelsbach	2
Henn Ph.	do.	2
Höhner J.	Oberengeld	1
Klein J.	Hetzenholtz	3
Knipp W.	Ober-Dreisbach	1
Krütt A.	Much	1
Neßhöver P.	Neßhoven	3
Neu J.	Obermarkelsbach	1
Ortsiefen P.	Much	2
Sasse H.	O.-Markelsbach	3
Scherer P.	Broich	3
Schmidt F. A.	Scheidt	1
Schmitz W.	Broichhausen	2
Schreiber M.	Much	3
Sömmerhäuser F.	Bockum	1
Thelen J.	Strunkenhausen	3
Weber P.	Stompen	1
Weber W.	Steinhaus	1
Weiand H.	Erlen	2
Gemeinde Neunkirchen (Bürgermeisterei Neunkirchen.)		
Herchenbach W.	Ohmerath	2
Herkenrath H.	Neunkirchen	3
Hirtsieier P.	Niederwennerscheid	2
Klein H. W.	Sönntgerath	1
Klein J.	Eischeid	3
Klein J.	Sönntgerath	1
Klein W.	Neunkirchen	3
Köndgen D.	Wahn	3
Larsonneur W. J.	Neunkirchen	1
Larsonneur L.	do.	2
Oberhäuser G.	O.-Bennerscheid	1
Ohligschläger H.	Wolperath,	1
Rosauer W.	Schönshof	1
Gem. Niederkassel, Uckendorf und Stockum (Bürgermeisterei Niederkassel.)		
Müllenz Fr.	Niederkassel	1
Moll Chr. H.	Stockum	2
Neuhoffer J.	Niederkassel	2
Schieffer Per.	do.	3

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.
Gem. Nieder-Dollendorf u. Heisterbacherrott (Bürgermeisterei Oberkassel.)		
Fuchs H.	Niederdollendorf	3
Henseler Chr.	Heisterbacherrott	2
Wallraff H.	N.-Dollendorf	1
Gemeinde Oberkassel (Bürgermeisterei Oberkassel.)		
Bleibtreu G.	Oberkassel	1
Doct. Bleibtreu H.	do.	3
Capitain Th.	do.	2
Klein M. W.	do.	1
Uhrmacher Chr.	do.	3
Gem. Oberdollendorf (Bürgermeisterei Oberkassel).		
Bonn Th.	O.-Dollendorf	3
Kemp P.	do.	1
Kesselmark P.	do.	2
Thiebes A.	Bömlinghoven	3
Thiebes S.	Oberdollendorf	1
Gemeinde Oberpleis (Bürgermeisterei Oberpleis).		
Bellinghausen W.	Bellinghauserhohn	3
Bellinghausen J.	Bellinghauserhof	2
Heck J.	Quirrenbach	2
Kemp H. J.	Elsfeld	3
Köchner W.	Uttweiler	1
Krumbach H.	Oberpleis	1
Pannenbecker M.	Nonnenberg	3
Pinnen P.	Rostingen	1
Quint P.	Hühnerberg	3
Reuter A.	Niederbuchholz	2
Röttgen P. J.	Weiler	3
Dokt. Schmitt J.	Oberpleis	2
Schmitt H.	Bellinghausen	1
Weberl P.	Gratzfeld	1
Weyler H.	Bellinghauserhohn	2
Gemeinde Rheidt (Bürgermeisterei Niederkassel.)		
Brodesser P. J.	Rheidt	1
Cahen Isaak	do.	2
Commer N.	do.	3
Hillebrandt Pfr.	do.	2
Schmitz Fr. P.	do.	3
Wirtz P.	do.	1
Gem. Ruppichteroth (Bürgermeisterei Ruppichteroth.)		
Busch J.	Hänscheid	3
Fischer G.	Ruppichteroth	3
Göbbels H.	do.	3
Heiber A.	do.	2
Heimann G.	Ruppichteroth	1
Lückerath W.	Hänscheid	1
Nelles P.	Schönenberg	1
Paulus G.	Rose	2
Seuthe C.	Oeleroth	1
Seuthe P.	Köttingen	2
Stommel F. J.	Kuchem	2
Stommel W.	Schönenberg	3
Gem. Scheiderhöhe (Bürgermeisterei Lohmar.)		
Kreuzer H. J.	Muchensiefen	3
Lohausen W.	Hammers	1
Müller A.	Knipscherhof	2
Gemeinde Seelscheid (Bürgermeisterei Neunkirchen.)		
Haas L.	Wahlen	2
Kaufmann Ch.	Zeith	1
Kaufmann W.	Seelscheid	3
Klink D. W.	Schaaren	3
Klink H.	Rengert	2
Krämer H.	Weesbach	2
Römer W.	Rippert	4
Gem. Siegburg u. Wolsdorf (Bürgerm Siegburg.)		
Als H.	Siegburg	1
Bube F. W.	do.	3
Bürger S.	do.	2
Fußhöller M.	do.	1
Fußhöller Neuhöffer Th.	do.	1
Fußhöller Wolfg.	do.	3
Hülstrunk H.	Aulgasse	1
Keller G. L.	Siegfeld	3
Klein H.	Siegburg	3
Lückerath J.	Aulgasse	3
Marnach J.	Siegburg	1
Dokt. Nocher	do.	1
Reuter W.	do.	2
Schiller J.	do.	2
Schmitz Pfr.	do.	3
Schram A.	do.	2
Dokt. Weber	do.	2
Wülffing Landrath,	do.	2
Gem. Siegburg-Mülldorf, Niederpleis u. Buisdorf (Bürgerm. Menden.)		
Bender F.	Siegburg-Mülldorf	2
Henseler H.	Buisdorf	2
Heider A.	Niederpleis	3
Küpper F. J.	do.	1
Marx M.	Buisdorf	1
Strack W	Niederpleis	3
Gem. Sieglar u. Eschmar (Bürgerm. Sieglar.)		
Braschoß P. J.	Eschmar	2
Dokt. Busch	Sieglar	2
Homberg P. J.	do.	2
Immendorf W.	do.	1
Kerp Bürgermeister	do.	3
Schmitz W.	do.	3
Sternenberg Pfr.	do.	1
Gemeinde Stieldorf (Bürgermeisterei Oberpleis.)		
Becker J.	Ettenhausen	1
Ennenbach Ph.	Oelinghoven	2
Heuser Theod.	Stieldorf	3
Heuser Bgerm.	do.	3
Klasen Chr.	Birlinghoven	2
Klein H.	Rauschendorf	3
Lichtenberg W.	Stieldorf	1
Lichtenberg M.	Ellenhausen	1
Weiler H.	Oberscheurer	2
Schätzer Mich	Rauschendorf	3
Weiler P.	Stieldorferhohn	2
Weiler M.	Sonnenberg	1
Gemeinde Troisdorf (Bürgermeisterei Siegburg)		
Birkhausen P.	Troisdorf	2
Lichtenberg M.	do.	2
v. Leo Clem.	do.	1
Rolshoven A.	do.	1
Schmandt Fr.	do.	3
Bürgermeisterei Uckerath.		
Bernarz J.	Höve	1
Broich T.	Süchterscheit	1
Broich W.	Knippgierscheid	1
Dietzgen J.	Uckerath	3
Eidam J.	Bierth	3
Ellingen W.	Knippgierscheid	2
Halm P.	Süchterscheid	2
Halm Fr.	Wellesberg	1
Hoß A.	Künzenhohn	1
Kratz W.	Künzenhohn	1
Mundorf J.	Höve	2
Pütz M.	Süchterscheid	3
Schiefer Th.	Buchholz	3
Wiekkühler B.	Stollen-Altglück	3
Bürgermeisterei Wahlscheid.		
Frackenpohl W.	Bachermühle	3
Kirchbamm J. D.	Heide	1
Lohmar W.	Wickluhle	1
Merklinghausen L.	Aggerhof	2
Otto H. W.	Stotzenbach	3

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abtheilung.
Pütz Heinr.	Oberhaus	3
Scharrenbroich P. J.	Bambach	1
Schiffbauer D.	Dachskuhle	2
Schmitz C.	Münchshof	1
Steeger Fr.	Kreuznaaf	3
Weber Heinr.	Aggerhof	2

Gem. Winterscheid (Bürgermeisterei Ruppichteroth.)

Franken J.	Büchel	1
Himmenbring W.	Winterscheid	3
Schäfer Vgstr.	do.	3
Schatzer J. A.	do.	1
Schmidt J.	do.	2
Weeg H.	do.	2

3. Kreis Wipperfürth.

Gem. Bechen (Bürgerm. Cürten)

Burgmer Pet. Jos.	Neuenfahl	2
Court J.	Schnappe	1
Kraus Steph.	do.	1
Lambertz Pfr.	Bechen	2
Liesenberg Joh.	do.	3
Pütz Adolph	do.	3

Gemeinde Cürten-Biesfeld (Bürgerm. Cürten.)

Broich Joh.	Cürten	2
Enkler Pet.	Hufensteg	1
Fritz Chr.	Steeg	1
Heibach W.	Biesfeld	2
Keppeler Chr.	Hackenberg	1
Kerp Bgm.	Cürten	3
Klein Gerh.	Grunenbach	3
Müller Jos.	Schmitte	1
Tuscherer Pfr.	Cürten	3

Gemeinde Engelskirchen (Bürgermeisterei Engelskirchen.)

Blissenbach W.	Ehreshoven	2
Breidenbach W.	Engelskirchen	1
Engels E.	do.	3
Fischer J.	Steimel	1
Fromm G.	Ehreshoven	2
v. Griesheim Ad.	Engelskirchen	2
Hofstadt Polizeidiener	Hoope	3
König Al.	Engelskirchen	1
Ossermann J. H.	do.	3
Pütz W.	do.	2
Schumacher P.	do.	1
Sessinghaus C. H.	do.	2
Stiefelhagen J.	do.	3

Gemeinde Hochkeppel (Bürgermeisterei Engelskirchen).

Atteweier P.	Bergscheid	3
Baumhoff W.	Hochkeppel	3
Breidenbach B.	Schönenbörn	1
Brüggemann Fr.	Georghausen	2
Ley R.	Bergscheid	2
Müller G.	Klingeräth	1

Bürgermeisterei Klüppelberg.

Ackermann Fr.	Kleinfasterath	3
Alster G.	Jorgensmühle	1
Buchholz C. F.	Ohl	2
Dörpinghaus J. Chr.	Schöneberg	2
Eisenbach Joh.	Kreuzberg	2
Fahlenbock P. A.	Bremenberg	2
Falkenroth Jul.	Dohrgaul	3
Goller Pet. Chr.	Niederholl	1
Kerspe Fried. Wilh.	Claswipper	1
Kaster Ferd.	Schönenberg	2
Neuhaus C. W.	Kleinfasterath	2
Pfeifer Ad.	Thier	3
Ruggenberg Mich.	Nagelsgaul	3
Rutzenhoff C.	Mullenieven	1
Scharrenbroich M.	Egen	2
Schmitz Wilh.	Untertierdorf	1
Siegel Lor.	Kreuzberg	3

Bürgermeisterei Lindlar.

Arnold Wilh.	Breidenbach	2
Billstein P.	Kemmerich	1
Bonner Jos.	Hartegasse	1
Bosbach Jak.	do.	3
Claude Jos.	Scheurenhof	3
Felthoff J. W.	Frielingsdorf	2
Finkelburg F.	Scheurenhof	1
Frangenberg R.	Stolzenbach	3
Frangenberg W.	Waldbruch	3
Hamm Wilt.	Lindlar	3
Hasberg Th.	do.	1
Klein Alb.	Kemmerich	2
Lob Ed.	Lindlar	1
Muller Ad.	Linde	3
Müller G.	Frielingsdorf	3
Müller A.	Scheurenhof	1
Ries Ad.	Lindlar	2
Scheer Jos.	Oberfeld	2
Schmidt Jos.	Sing	2
Spicher J. C.	Altenlinde	2
Stein Jos.	Hartegasse	1
Steinheuer H.	Lindlar	3
Stelberg J. Chr.	Oberhürholz	2
Stolz Eugen	Burg	1
Teller Pfr.	Sing	3
Weithofen Wit.	Frielingsdorf	1

Gemeinde Olpe (Bürgerm. Olpe.)

Biesenbach W.	Erlenbusch	1
Brochhaus Ch.	Kuddenberg	3
Höller Chr.	Schultheismühle	3
Lothmann Pfr.	Olpe	2
Molter H.	Löhfeld	2
Schmitz G.	Dahl	2

Gem. Wipperfeld (Bürgerm. Olpe.)

Berghaus Chr.	Wipperfeld	2
Eck Adolf	do.	1
Mausbach Bgm.	do.	2
Raffelsiefen P. J.	Lieth	3

Bürgermeisterei Wipperfürth.

Alser J. W.	Hilgersbrück	1
Baumbicker Fr. J.	Wipperfürth	3
Brunsbach Ch.	Neuenstromberg	1
Dr. Eller	Wipperfürth	2
Goller W.	do.	3
Herzhoff J.	Poshoff	3
Kämmerich W.	Linde	2
Lausberg Fr.	Boxbuchen	3
Meissen Notar	Wipperfürth	1
Maurer C.	do.	1
Meyer B.	do.	2
Reckmann C.	do.	2
Sauermann W.	Klespe	1
Schultes Assessor	Wipperfürth	2
Streppel Fr. W.	Claswipper	1
Wehner C. Fr.	Niedergaul	3
Wurth J. P.	Niedersttenscheid	2
Zoll E.	Hänumern	3

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 7.

Druck von J. Greven & A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 8. Cöln, Dienstag den 20. Februar 1866.

Die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder.

Nro. 67. „Die Mitglieder beider Häuser des Landtags können für ihre Abstimmungen in dem Hause niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

So lautet der Artikel 84 der Verfassung.

Diese Freiheit der Meinungsäußerung ist der Landesvertretung gegeben, um derselben eine möglichst unbefangene Erörterung der Angelegenheiten des Landes und der Handlungen der Staatsregierung zu sichern: die Mitglieder der beiden Häuser sollen wegen des Ausdrucks ihrer Meinungen über die öffentlichen Interessen nicht der Verfolgung durch die Strafgerichte unterworfen sein.

Im Laufe der Jahre aber hat man diese Freiheit der Meinungsäußerung auch dahin auszudehnen versucht, daß man sich im Abgeordnetenhause **Beleidigungen, Schmähungen** und **Verleumdungen** gegen die Staatsbehörden, sowie gegen einzelne Personen erlaubte, jede gerichtliche Verfolgung wegen solcher Aeußerungen aber für unzulässig erachtete.

Dieser Uebelstand steigerte sich allmählig so weit, daß die Regierung es als ihre Pflicht erachtete, den bedauerlichen Wirkungen jener Auslegung der Verfassung entgegenzutreten, damit nicht die Entwickelung unseres Verfassungslebens selbst durch solchen Mißbrauch gefährdet werde.

Die Regierung war überzeugt, daß es dem Sinn und dem Geiste der Verfassung nicht entspreche, wenn Mitglieder der Landesvertretung das Beispiel von Handlungen geben durften, welche bei jedem Anderen mit schweren Strafen geahndet werden, — daß daher zur Freiheit der Meinungsäußerung nicht auch die Freiheit der Schmähung und Lästerung gehöre.

Auch das Herrenhaus, obwohl dasselbe ein gleiches Interesse wie das Abgeordnetenhaus an der Redefreiheit besitzt, hielt dennoch eine Beseitigung des erwähnten Mißbrauchs für dringend erforderlich; nur schien es zweifelhaft, ob hierzu erst eine **Erklärung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung** nöthig sei. Die Mehrheit des Hauses war nicht dieser Ansicht: es stehe noch gar nicht fest, sagte man, ob die Gerichtshöfe nicht den Artikel 84 auch **so wie er lautet** für ausreichend erachten, um Injurien und Verleumdungen der Landtagsmitglieder auf Grund der allgemeinen Strafgesetze zu ahnden. **Vor Allem sei dies endgültig durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes festzustellen.**

Der **Minister-Präsident** erklärte damals: die Regierung sei der Ansicht, daß **ein Privilegium zu beleidigen und zu verleumden** in Preußen **nicht** bestehen sollte. Zunächst sei allerdings die Frage: **Besteht ein solches Privilegium oder nicht?** Wenn es bestände, so würde es der Gerechtigkeit, der Vernunft, der Würde des Landes widersprechen. Das gesetzliche Bestehen des Uebelstandes sei aber zu bezweifeln, und **vor Allem sei daher die Frage genauer und sicherer zu ergründen, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Straflosigkeit bestehe für Verbrechen, die auf der Rednerbühne begangen werden. Die Regierung sei bereit, diesen Weg zu betreten.** Sollte sich dabei herausstellen, daß nach der Ansicht der Gerichte jenes arge Vorrecht wirklich bestehe, so würde die Regierung bestrebt sein, dem auf gesetzmäßigem Wege entgegenzutreten, seine Abschaffung anzubahnen.

In Gemäßheit dieser Andeutungen und in Folge ausdrücklichen Antrags des Herrenhauses, erhob die Regierung, um eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes herbeizuführen, Anklage gegen zwei Abgeordnete wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause.

Nachdem diese Anklage in den beiden ersten Instanzen mit Rücksicht auf Artikel 84 der Verfassung abgewiesen war, hat dagegen der höchste Gerichtshof, das **Ober-Tribunal** entschieden, daß durch jene Verfassungsbestimmung nicht unbedingt alle Aeußerungen der Landtagsmitglieder von strafrechtlicher Verantwortung befreit seien.

Der Wortlaut und die nähere Begründung dieser Entscheidung sind noch nicht genau bekannt: nichtsdestoweniger wurde im Abgeordnetenhause alsbald beantragt, dieselbe als einen Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses zu erklären und Verwahrung dagegen einzulegen.

Diese Erklärung des Abgeordnetenhauses verstößt jedoch gegen Artikel 86 der Verfassung, nach welchen die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt wird.

Es ist klar, daß die Gerichte, wenn sie keiner anderen Autorität unterworfen sind, auch dem Abgeordnetenhause gegenüber völlig unabhängig sind, daß daher der Einspruch und die Verwarung des Hauses nicht die mindeste rechtliche und verfassungsmäßige Bedeutung haben.

Bei der Erörterung jenes Antrages im Abgeordnetenhause haben sowohl der Justiz-Minister wie der Minister-Präsident und der Minister des Innern die Stellung der Regierung zur Sache klar und bestimmt dargelegt.

Der **Justiz-Minister** sagte im Wesentlichen Folgendes:

„Wenn es in der Absicht der Antragsteller gelegen hätte, den Beschluß des höchsten preußischen Gerichtshofes mit derjenigen Achtung zum Gegenstande der Verhandlung und zum Ausgangspunkte von Anträgen und Beschlussen zu nehmen, welche die Aussprüche des höchsten Gerichtshofes unter allen Umständen und an allen Orten erheischen, dann würden meiner Meinung nach die Anträge nicht eher haben in das Haus eingebracht werden können, als bis der Beschluß des höchsten Gerichtshofes vorlag. In diesem Augenblicke sind weder die Worte des Beschlusses noch die Begründung desselben den Antragstellern oder mir bekannt; mich wird es nicht Wunder nehmen, wenn man die Verhandlung, wie sie sich jetzt ohne Grenze entwikeln wird, demnächst einem Kampf im Finstern vergleicht.“ — —

Ich nehme keinen Anstand zu erklären, daß ich das mir gesetzlich zustehende Recht, in Fragen der Strafrechtspflege die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes auch dann herbeizuführen, wenn es sich um Auslegung einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde handelt, durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten nicht verkümmern lassen darf, und daß ich von diesem mir gesetzlich zustehenden Rechte nach pflichtmäßigem und gewissenhaftem Ermessen Gebrauch machen werde.

Gerade frühere Beschlüsse des Ober-Tribunals machten es nothwendig, eine entgültige Entscheidung herbeizuführen. Aus den wiedersprechenden Erwägungsgründen der früheren Beschlüsse ging hervor, daß verschiedene Ansichten sich über die Frage Geltung verschafft hatten und daß eine endgültige Lösung der Frage noch nicht eingetreten war. Als es sich nun darum handelte, ob auf den Antrag, der im Herrenhause gestellt war, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten sei, war zuerst die Frage festzustellen; **was ist bei uns Rechtens?** Der frühere Beschluß des höchsten Gerichtshofes schien die Frage, was bei uns Rechtens ist, eben noch nicht vollständig gelöst zu haben und ich glaube, es war das gewissenhafteste Verfahren, was eingeschlagen werden konnte, wenn die Staatsregierung ihre Meinung der des höchsten Gerichtshofes unterstellte und ihre Entschließung davon abhängig machte, wie der höchste Gerichtshof über den Artikel 84 entscheiden werde.

„Sollte das Haus der vorgeschlagenen Erklärung beitreten, so würde dasselbe eine Autorität über den höchsten Gerichtshof des Landes beanspruchen. Meine Herren, der Ausspruch, daß eine Behörde oder ein Beamter seine amtlichen Befugnisse überschritten hat, kann nur von einer Behörde oder von einem Beamten gefällt werden, welchem nach dem Gesetze eine höhere Autorität beigelegt ist. Nach dem Art. 86 stehen die Gerichte allein unter der Autorität des Gesetzes, und **es würde ein unerhörter Eingriff in die Rechte der Gerichte und in die Verfassung sein, wenn das Haus dem Art. 86 der Verfassungs-Urkunde zuwider an die Stelle des Gesetzes seine eigenen Beschlüsse setzen wollte.**

Der Antrag, wie er gestellt ist, ist geeignet, zu Widersetzlichkeit und zu Gewaltthätigkeiten gegen die Erkenntnisse der Gerichte anzureizen. Ich muß die Verantwortlichkeit dafür den Antragstellern überlassen. Ich nehme aber meinerseits keinen Anstand, davon auszugehen, daß es den Antragstellern bekannt ist, **wie die Staatsregierung dermalen des Willens und auch in der Lage ist, einer solchen Widersetzlichkeit entgegenzutreten.**

Der Minister-Präsident Graf Bismarck äußerte sich in folgenden Worten über den Antrag, der im Abgeordnetenhause gestellt war:

„Was ist dieser Antrag anders, als der Versuch, das höchste Gericht des Landes der Autorität dieses Hauses zu unterwerfen in vollem directen Wiederspruch mit Art. 86 der Verfassung? Hat dieser Antrag ein Ziel, so kann es nur dasjenige sein, daß das Gericht sich Ihrer Meinung, Ihrem Ausspruch demnächst fügen sollte. Wenn es Ihnen gelänge, diesen Weg mit Erfolg zu betreten, so ist gar kein Grund abzusehen, warum Sie an irgend einem Punkte desselben Halt machen sollten. Ebenso gut, wie dieses Erkenntniß des Ober-Tribunals, wo Sie in eigener Sache urtheilen, sind Sie berechtigt, jedes andere preußische gerichtliche Erkenntniß vor Ihr Forum zu zie-

hen, durch Ihre Proteste anzufechten. Sie würden auf diese Weise das Haus der Abgeordneten als ein Gericht vierter Instanz einsetzen und wir hätten zwar keine Cabinets- aber doch eine **Kammerjustiz**. Wenn Ihr Antrag eine rechtliche Begründung hätte, so wären die Mitglieder beider Häuser des Landtages im Besitz eines Vorrechtes vor ihren Mitbürgern, wie die junkerhafteste Phantasie eines anmaßenden Patriciers in keinem civilisirten Lande jemals es sich hat träumen lassen. Es müßte dann der Art. 2 der Verfassung einfach lauten: „alle Preußen sind vor dem Gericht gleich; doch haben Mitglieder beider Häuser des Landtages das Recht, ihre Mitbürger zu beleidigen und zu verleumden, auch diejenigen Verbrechen zu begehen, die mit Worten begangen werden können, ohne daß sie dafür anders als im Wege der Kammerdisciplin zur Verantwortung gezogen werden können. Im Wege dieser Disciplin wird die roheste Beleidigung, hier öffentlich ausgesprochen, höchstens für einen „unparlamentarischen Ausdruck" erklärt. Vergleichen Sie damit die Strafen, die auf ähnliche Rohheiten, öffentlich begangen, das Strafgesetzbuch setzt, und sie werden das Mißverhältniß finden, in dem sich Ihre Mitbürger Ihnen gegenüber befinden. Ich habe vergeblich in allen Gesetzgebungen nach einer solchen Bestimmung gesucht, wie sie Sie hier praktisch in Anspruch nehmen — in den Deutschen Verfassungen jedenfalls — ich habe sie nicht finden können. Bestände ein solches Recht in der Gesetzgebung dann wäre es ein Schmach für die Gesetzgebung eines civilisirten Landes. Diese Schmach kann nur dadurch vergrößert werden, wenn ein solches Recht ausgebeutet wird, wenn man daraus sich einen Wall schafft, um ungestraft Verleumdungen und Beleidigungen in die Welt zu schleudern gegen Leute, die sich hier zum Theil nicht vertheidigen können. Solche Schäden der Gesetzgebung können vergessen bleiben, so lange gute Sitte sie deckt. Hier aber, meine Herren, liegt die für dieses Haus so wenig ehrenvolle Thatsache vor, daß wenn die Beleidigungen von Parteigenossen ausgingen, sie Beifall fanden, der Beleidigte aber schutzlos blieb. Ein Ton, wie er im vorigen Jahre hier geherrscht hat, wie er gestern und heute geherrscht hat — mir ist es nicht bekannt, daß in irgend einer Europäischen parlamentarischen Versammlung irgend etwas Aehnliches dagewesen sei.

Der Art. 27 der Verfassung giebt dasselbe Recht, was Sie hier in Anspruch nehmen, Ihre Meinung frei zu äußern, **jedem** Preußen. Ist das Recht eines **jeden** Preußen weniger heilig, als das Recht der Herren Abgeordneten hier? Sie werden das vielleicht bejahen, ich verneine es. Wenn nun von einem Manne ohne Bildung in jeder Lage des Lebens, in jedem Affect verlangt wird, daß er sich die Schranken gegenwärtig halte, die die Ehre seines Nächsten schützen, daß er seine Zunge im Zaume halte und wohl überlege auch das, was er im Zorn sage; dann wollen Sie behaupten, daß der hoch gebildete Gesetzgeber, der Beherrscher des Wortes und seiner Gedanken, der kühne Schiffer auf den Gewässern der Rede, wie wir sie hier haben, außer Stande sei, die Klippen zu vermeiden, die das Strafgesetzbuch bietet? Wenn man dem Gebildeten zumuthet, diese Klippen zu vermeiden, so wollen Sie glauben machen, daß er dann unfähig sei seine Meinung zu sagen, daß die Freiheit des Landes untergraben sei, wenn er nicht schimpfen und beleidigen kann? Glauben Sie das selbst, wollen sie das dem Publikum weiß machen? Herrscht der Zustand, den sie wollen, in Deutschland, in einem seiner Länder, auf deren Verfassungen Sie sich berufen, in denen aber gesagt ist, daß die Abgeordneten jenes Recht nicht haben, sondern daß sie belangt werden können wenn sie beleidigen, verleumden, Verbrechen begehen, die mit Worten begangen werden können? Eine Injurie, die unter vier Augen gesagt wird, wenn sie bewiesen werden kann, ist strafbar, und hier sollen Verleumdungen, wie wir sie gestern noch gehört haben, von der Tribüne in die Oeffentlichkeit geschleudert, durch den Druck in Hunderttausenden von Exemplaren vervielfältigt werden können, ohne daß sie straffällig sind!

Ich möchte Sie auffordern: danken Sie mit mir dem Ober-Tribunal, daß es uns von der Einbildung befreit hat, als ob unsere Preußische Gesetzgebung mit einem so erniedrigenden Makel behaftet wäre. Ihre **Meinung** können Sie auch heut zu Tage noch mit vollständiger Freiheit aussprechen, auch wenn es volle Rechtspraxis in Preußen werden sollte, was das Obertribunal erkannt haben mag. Ihre **Meinungen** können sie aussprechen; aber Verleumdungen, Beleidigungen und Verbrechen sind keine Meinungen, sind **Handlungen** und zwar solche Handlungen, die im Strafgesetz mit Strafen vorgesehen sind, und gegen die Folgen dieser Handlungen schützt Sie das Preußische Gesetz meines Erachtens nicht oder sollte Sie nicht schützen."

Noch eine Frage: nach dem Erfolg, den sie sich von diesem Antrage überhaupt versprechen: eine **rechtliche** können Sie unmöglich davon erwarten. Sollte aber bei dem Einen oder dem Anderen die Absicht zu Grunde liegen, mit Hülfe der gewaltigen Agitationen in der Presse die Preußischen Gerichte **einzuschüchtern**, dann bin ich sicher, daß dieser Versuch an dem Muthe und dem ehrlichen Rechtssinn unserer Richter scheitern wird.

Der **Minister des Innern** endlich sagte unter Anderem.

„Respect vor den **Gesetzen** ist für jedes Volk ein Zeichen großer Bildung, ein größeres Zeichen ist der Respect **vor richterlichen Urtheilen**. Das geschriebene Gesetz, glaube ich, hat einen größeren Einfluß auf die Vorstellungskraft des Volkes; man denkt, es ist ein **geschriebenes** Gesetz, ich muß mich ihm unterwerfen. Wenn aber ein Volk dazu gelangt ist, vor den Sprüchen seiner Richter Respect zu empfinden, dann glaube ich, ist das ein Zeichen noch größerer Bildung. Auf diesem Stande der Bildung haben wir, so viel ich weiß, bisher in Preußen ge-

standen und ich würde es für außerordentlich bedenklich halten, an diesem Bildungsstande rütteln zu wollen. Denn es ist mir wohl vorgekommen als Referendar irgend eines Gerichts, daß wenn man einer Partei das Urtheil einhändige, dieselbe sagte: „das nehme ich mir gar nicht an." Das ist lächerlich. Aber wenn eine Körperschaft, wie das Abgeordnetenhaus gegen ein gerichtliches Urtheil protestirt, so ist das nicht lächerlich; es ist das ein Eingriff, ein versuchte **Eingriff in die richterliche Gewalt**, und wenn Sie glauben daß Sie mit einem solchen Proteste auch nur den geringsten Einfluß auf die Ueberzeugungen preußischer Richter aus üben würden, so irren Sie sich ganz gewaltig."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 68. Bank-Angelegenheiten betr.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß Bank wird auf Freitag den 23. März dieses Jahres. Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1865 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62. 65. 67. 68. 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank. **Graf von Itzenplitz.**

Nro. 69. Die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs Anstalt findet sich veranlaßt bei dem Herannahen des 181. Receptions- und Zahlungs-Termins, den Betheiligten die genaue Beachtung der wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der halbjährlichen Beiträge bestehenden allgemeinen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in dieser Beziehung auf die unterm 8. Juli 1857 und 29. Januar 1859 diesseits erlassenen und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Bekanntmachungen, welche eine vollständige Information enthalten, zu verweisen. Im Uebrigen wird erwartet, daß die halbjährlichen Beiträge, zur Vermeidung der nach §. 36 des Reglements vom 28. December 1775 aus einer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen in den festgesetzten Fälligkeitsterminen prompt entrichtet und dabei die in der Bekanntmachung vom 8. Juli 1857 enthaltenen Bestimmungen gehörig beachtet werden, wonach die Beiträge auswärtiger Interessenten nicht durch direkte Postsendungen, sondern entweder durch die betreffenden Provinzialkassen, resp. durch die bestellten Commissarien und Agenten der Anstalt oder durch einen selbstgewählten Vermittler an unsere Hauptkasse abgeführt werden sollen.

Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in einzelnen Ausnahmefällen, wo die direkte Posteinsendung unserer Seits durch besondere spezielle Verfügung angeordnet worden, zulässig.

Berlin, den 2. Februar 1866. General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. gez: **Stünzner.**

Nro. 70. Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe betr.

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen Statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin 8³⁵ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 15. Februar 1866. General-Post Amt. **von Philipsborn.**

Nro. 71. Den Verkauf von Lotterieloosen betr.

Fortgesetzt gehen uns aus allen Landestheilen Beschwerden und Anträge mit der Annahme zu, daß unten benannte Personen, welche Loose der Preußischen Klassen-Lotterie und Antheile auf solche Loose zu höheren als den planmäßigen Preisen verkaufen, Königliche Lotterie-Einnehmer und von uns zur Verantwortung zu ziehen seien.

Wir machen daher bekannt, daß folgende, öffentlich Loose ausbietende Personen, nämlich:

1., in Berlin, die Kleidertrödler Labandter und Basch, die Händler Sutor, Heimann Borchard Leipzigerstraße 42, H. Lazarus und Goldberg, Sattler Geiter, Leihbibliothekar Hitte, die Tabackshändler Meidner, Brann und Ozanski;

2., in Stettin: die Kaufleute S. Salomon, Max Meyer, D. Nehmer, G. A. Kaselow, A. Cartellieri und Herm. Block;

3, in Danzig: der Kaufmann Max Dannemann

nicht Königliche Lotterie-Einnehmer sind, daß Beschwerden über angeblich durch diese Personen und andere Loosenhändler erfahrene Benachtheiligungen immer nur auf den Rechtsweg von uns zu verweisen sind, daß die Antheilsscheine keine Gültigkeit gegenüber der Königlichen Lotterie-Verwaltung haben und daß wir endlich auch nicht abhelfen können, wo Händler den Käufern der häufig mit 30 bis 55 Procent über den plänmäßigen Loospreis bezahlten Antheilscheine die Gewinne unvollständig oder gar nicht auszahlen.

Möge diese Bekanntmachung das Publikum warnen und dazu durch die Zeitungs-Presse möglichste Verbreitung hier und in den Provinzen finden.

Berlin, den 14. Februar 1866.

Königliche General-Lotterie-Direction.

Nro. 72.

Amortisirte Staatspapiere betr.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1865 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1,000 Thlr.		Lit. B. à 500 Thlr.	Lit. C. à 400 Thlr.	Lit. E. à 200 Thlr.	Lit. F. à 100 Thlr.		Lit. G. à 50 Thlr.	Lit. H. à 25 Thlr.
Nr. 7,359.	Nr. 40,420	Nr. 11,205.	Nr. 5,717.	Nr. 2,313.	Nr. 94,618.	Nr. 128,440.	Nr. 849.	Nr. 20,872.
„ 8,290.	„ 43,480.	„ 15,384.		„ 14,504.	„ 96,978.	„ 163,955.	„ 11,429.	„ 48,608.
„ 8,292.	„ 49,718.	„ 20,002.			„ 103,841.	„ 165,455	„ 48,001.	
„ 8,293.	„ 49,719.				„ 108,035.	„ 167,789.		
„ 8,294.	„ 50,661.				„ 109,521.	„ 190,131.		
„ 39,014.					„ 110,017	„ 203,023		

II. Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.	III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom J. 1854.	IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.		V. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom J. 1857.	VI. Schuldverschreibung der 5%igen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.
Lit. C. à 100 Thr.	Lit. C. à 200 Thlr	Ser. 70. Nr. 6,915.	Ser. 1376. Nr. 137,555.	Lit. A. à 1,000 Thlr.	Lit. D. à 100 Thlr.
Nr. 51,702.	Nr. 6,685.	„ 1,376. „ 137,554.	„ 1376. „ 137,556.	Nr. 45.	Nr. 22,035.

Berlin, den 29. Januar 1866.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Kerstan.

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 157) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aushängung derselben an der hiesigen Börse von uns angeordnet worden ist.

Cöln, den 16. Februar 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 73.

Die Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preuß. Staatsanleihe von 1862 betr.

Die neuen Coupons Serie II. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die 4 Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schrift-Wechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen.

The Board shall not be liable for any damages resulting from the exercise of this power, so long as it acts in good faith.

Section 3. The Board shall have the power to borrow money and to use real or personal property as security for debts up to the maximum amount authorized by a majority of each class of membership present in person or by proxy, at a meeting duly called for this purpose.

Section 4. The Board shall have the power to suspend the voting rights of a member during any period in which such member shall be in default in the payment of any assessment levied by the Association. Such rights may also be suspended after notice and hearing, for a period not to exceed 60 days for infraction of published rules and regulations.

Section 5. The Board shall have the power to exclude persons from the property who are not members of the Association by reason of their conviction of a felony involving violence to persons or property, or a felony involving possession or use of a controlled dangerous substance as defined by law, provided that the person to be excluded shall be given an opportunity to be heard by the Board or its representative before such exclusion becomes effective.

Section 6. The Board shall have the power to declare the office of a member of the Board to be vacant in the event such member shall be absent from three consecutive regular meetings of the Board.

Section 7. The Board shall have the power to employ a manager or other persons and to delegate to such manager or other persons such powers as may be lawfully delegated.

Section 8. The Board shall have the power to enforce the provisions of the Declaration, these By-Laws, and the rules and regulations of the Association.

Section 9. The Board shall have the power to levy fines against members for violations of the rules and regulations established by the Board to govern the conduct of members. No fine may be levied for more than $50.00 for any violation. However, each day a violation continues after notice is served shall be considered a separate violation. Fines may be collected in the same manner as provided in the Declaration for the collection of assessments. Any fine levied against a member shall be due and payable within 10 days after the member's receipt of notice of the fine. No fine may be levied except after giving notice and opportunity for a hearing as provided in these By-Laws.

Section 10. The Board shall have the power to impose reasonable charges for the preparation and recordation of amendments to the Declaration or resale certificates required by law.

Section 11. The Board shall have the power to adopt amendments to these By-Laws, provided that such amendments do not conflict with the Declaration or the Articles of Incorporation.

Section 12. The Board shall have the power to terminate utility and other services to members in default in the payment of assessments, after notice and hearing, for a period not to exceed 60 days for infraction of published rules and regulations.

Section 13. The Board shall have the power to require that all officers, employees, or other persons handling or responsible for Association funds shall furnish adequate fidelity bonds. The premiums on such bonds shall be paid by the Association.

Section 14. The Board shall have the power to enter into contracts with any person, firm, corporation, or other entity for the purpose of providing maintenance, security, or other services for the benefit of the Association and its members.

Section 15. The Board shall have the power to establish committees of the Board, permanent and standing, to perform any duties delegated to them by the Board.

Section 16. The Board shall have the power to sue and be sued on behalf of the Association.

Section 17. The Board shall have the power to perform any other acts and to enter into any other transactions which may be reasonably necessary for the Board to perform its functions as the governing body of the Association.

Section 18. The Board shall have the power to establish and maintain a working capital and contingency fund in an amount to be determined by the Board.

Section 19. The Board shall have the power to establish and maintain a replacement reserve fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the common elements.

Section 20. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 21. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 22. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 23. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 24. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 25. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 26. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 27. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 28. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 29. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 30. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 31. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 32. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 33. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 34. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 35. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 36. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 37. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 38. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 39. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 40. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 41. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 42. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 43. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 44. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 45. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 46. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 47. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 48. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 49. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 50. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 51. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 52. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 53. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 54. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 55. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 56. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 57. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 58. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 59. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 60. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 61. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 62. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 63. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 64. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 65. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 66. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 67. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 68. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 69. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 70. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 71. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 72. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 73. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 74. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 75. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 76. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 77. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 78. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 79. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 80. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 81. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 82. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 83. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 84. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 85. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 86. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 87. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 88. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 89. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 90. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 91. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 92. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 93. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 94. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 95. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 96. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 97. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 98. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 99. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

Section 100. The Board shall have the power to establish and maintain a maintenance fund for the periodic maintenance, repair, and replacement of the limited common elements.

zu zehn Thalern und im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe insofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, namentlich nach §. 345 Nro. 6 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 und nach §. 5 des Jagdgesetzes vom 31. October 1848, eine höhere Strafe eintritt.

§. 3. Entgegenstehende Lokal-Polizei-Verordnungen treten außer Kraft.

Cöln, den 12. Februar 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 76. **Regulativ**

Straßen-Sperrung b. betreffend die Sperrung der Straßen zwischen der Bachstraße zu Bonn und der Poppelsdorfer-Allee an deren Kreuzpunkten mit dem Eisenbahn-Schienenwege der Rheinischen Eisenbahn.

§. 1. Die Sperrung der Straßen zwischen der Bachstraße in Bonn und der Poppelsdorfer Allee an deren Kreuzpunkten mit dem Eisenbahn-Schienenwege der Rheinischen Eisenbahn darf außerhalb des fahrplanmäßigen Betriebes dieser Bahn der Regel nach nicht öfter als viermal in der Stunde stattfinden.

§. 2. Keine Sperrung darf länger als 7 Minuten dauern, auch muß zwischen zwei Sperrungen der Straßen-Uebergang mindestens 5 Minuten, und soweit diese Zeit zum Passiren des Ueberganges für den Straßenverkehr, der während der Sperrung sich angesammelt hat, nicht ausreicht, während der hiezu nöthigen Frist freigegeben werden.

§. 3. Das Auslassen des Dampfes aus den Cylindern der Maschinen darf bei den obengenannten Straßen weder während des Passirens der Uebergänge, noch auf einer, 5 Ruthen vor oder hinter den Uebergängen liegenden Stelle des Schienenweges Statt finden.

§. 4. Auch der Gebrauch der Dampfpfeife muß auf den Uebergangspunkten möglichst vermieden, jedenfalls aber dabei auf das dadurch bedingte Scheuwerden der vor den Barrieren etwa wartenden Thiere Rücksicht genommen werden.

§. 5 Die betreffenden Eisenbahnbeamten sind verpflichtet, die vorstehenden Vorschriften genau zu befolgen und wird jede Uebertretung derselben gegen sie im Disciplinarwege geahndet werden.

Cöln, den 29. Januar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. **Königliches Eisenbahn-Commissariat.**

Birck. **v. Möller.**

Nro. 77.

Zu entehrenden Strafen verurtheilte Individuen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im I. Semester 1865 durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Bonn der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils: Tg.	Monat	Jahr	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
1	Rolef Hubert	19	Dienstknecht	Rottingen	10	Juli	1865	6 M. G., 1 J. Verl. d. b. E.-R. u. 1 J. P.-A.	6. Jan. 1867
2	Meyer Philipp Carl	18	ohne	Bonn	10	Juli	1865	1 J. G., 1 J. Verl. d. b. E.-R. u. 1 J. P.-A.	10. Juli 1867
3	Bonnier Georg, genannt Gottfried	29	Tagelohner	Königswinter	2	Oct.	1865	6 M. G., 1 J. Verl. d. b. E.-R. u. 1 J. P.-A.	31. März 1867
4	Hahn Mathias	20	Anstreicher geselle	Bonn	3	Oct.	1865	1 J. G., 1 J. Verl. d. b. E.-R. u. 1 J. P.-A.	3. Oct. 1867

Bonn, den 6. Februar 1866.

Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 78.

Gestohlene Rentenbriefe betr.

Die Rheinische-Westphälischen Rentenbriefe:

Litt. C. Nro. 9811 über 100 Thlr.

Litt. D. Nro. 7648 und 8202 über je 25 Thlr.

sind angeblich dem letzten Inhaber Stabsarzt a. D. Dr. Sichting zu Borken entwendet worden.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 7. Februar 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen u. die Rheinprovinz.

| | | |

Untervertheilung der Grundsteuer-Hauptsummen bringen wir nachstehend den Klassificationstarif, Mai 1861 von der Central-Commission zur Regelung der Grundsteuer am 26. November 1864

Morgen in Silbergroschen.

Wiesen.								Weiden.						Holzungen.								Wasserstücke			Oedland		
1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3	1	2	3
Klasse.								Klasse.						Klasse.								Klasse.			Klasse.		
240	180	120	90	60	39	24	12	105	78	42	27	12	6	216	120	69	54	48	30	12	6	90	45	18	3	—	—
300	240	180	120	90	60	—	—	30	12	—	—	—	—	240	150	78	69	48	30	12	6	90	30	15	6	3	—
300	210	150	90	60	30	—	—	120	60	30	12	6	—	90	69	48	30	24	18	12	6	120	30	9	2	—	—
240	180	105	75	39	18	12	—	4	2	—	—	—	—	42	30	21	15	12	9	5	2	60	—	—	1	—	—
360	270	180	120	75	—	—	—	90	48	5	—	—	—	240	150	78	69	48	30	12	6	90	—	—	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300	210	150	90	60	—	—		12	6	—	—	—	—	150	60	48	36	18	12	6	3	90	30	—	2	—	—
210	150	105	60	30	15	9	—	4	2	—	—	—	—	48	36	24	21	15	9	6	3	60	—	—	1	—	—
300	240	180	120	90	60	30	—	21	12	6	3	—	—	69	60	54	42	30	15	12	6	30	15	—	5	3	1
240	180	150	120	75	39	24	12	15	9	6	3	—	—	150	60	48	36	18	12	6	3	90	30	—	3	2	1
210	150	105	60	30	15	9	—	4	2	—	—	—	—	48	36	24	21	15	9	6	3	60	—	—	1	—	—
210	150	90	39	12	—	—	—	4	2	—	—	—	—	48	36	24	21	15	9	6	3	21	12	—	2	1	—
210	150	105	60	30	15	9	—	18	12	4	2	—	—	42	30	21	15	12	9	5	2	90	—	—	2	—	—

Königliche Regierung.

kunde, Derselbe. b) Naturgeschichte der Hausthiere, Derselbe. 14. Physiologie der Zeugung und Entwickelung, Derselbe. 15. Experimental-Physiologie, Derselbe.

VI. Oeconomisch-technische Disciplinen: Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Krocker.

VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Dr. Dammann. 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der landwirthschaftlichrn Hausthiere, Derselbe. 3. Veterinairklinische Demonstrationen, Derselbe.

VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren. Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet: der botanische Garten, das Arboretum, das pomologische Institut; das chemisch-zootomische und pflanzenphysiologische Laboratorium, sämmtlich für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen, die reiche Woll- und Bließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung

einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maaße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden,

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie in Proskau" auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1866. **Der Director, Königliche Landes-Oeconomie-Rath Settegast.**

Nro. 81. Ersatzwahl für das Abgeordnetenhaus betr.

An die Stelle des zu andern Functionen berufenen Landraths Grafen Nesselrode zu Mülheim haben wir den Landrath Wülffing zu Siegburg zum Wahlcommissar für die Ersatzwahl eines Abgeordneten für den aus den Kreisen Mülheim, Sieg und Wipperfürth bestehenden dritten Cölner Wahlbezirk ernannt.

Cöln, den 3. Februar 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 82. Die landwirthschaftliche Akademie zu Eldena betr.

Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1866.

Das Semester beginnt am 9. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau, derselbe. 9) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Zarnack. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen. Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe. 14)

The Comet was first observed on the 19th of January, 1888, by Mr. Denning, at Bristol, and was subsequently observed at Greenwich, Cambridge, Oxford, Dunsink, Edinburgh, Glasgow, Dublin, Markree, Armagh, Birr Castle, Durham, Hartwell, Liverpool, Manchester, Nottingham, Sheffield, Stonyhurst, Tulse Hill, Wandsworth, Aberdeen, Arbroath, Dundee, Perth, Cork, Kingstown, Limerick, Newry, Portadown, Rathmines, Rathvilly, Waterford, Wexford, Youghal, Bath, Bedford, Bristol, Cheltenham, Clifton, Exeter, Gloucester, Hereford, Leamington, Leicester, Lincoln, Malvern, Northampton, Penzance, Plymouth, Reading, Rugby, Salisbury, Shrewsbury, Stroud, Swansea, Torquay, Truro, Weymouth, Worcester, Yeovil, York, Ashford, Bexley, Brighton, Canterbury, Chatham, Croydon, Eastbourne, Folkestone, Guildford, Hastings, Maidstone, Margate, Ramsgate, Rochester, Sandgate, Sevenoaks, Tunbridge Wells, Worthing, Aldershot, Basingstoke, Bournemouth, Chichester, Dorchester, Gosport, Isle of Wight, Portsmouth, Ryde, Southampton, Winchester, Abergavenny, Aberystwith, Bangor, Brecon, Cardiff, Carmarthen, Carnarvon, Chepstow, Denbigh, Haverfordwest, Llandaff, Llandudno, Llanelly, Merthyr Tydfil, Monmouth, Newport, Pembroke, Pontypool, Rhyl, Ruthin, St. Asaph, Tenby, Wrexham, Barnstaple, Bideford, Dartmouth, Falmouth, Ilfracombe, Launceston, Newton Abbot, Penryn, Sidmouth, Tavistock, Teignmouth, Tiverton, Totnes, Truro, Ventnor, Wadebridge, Wellington, Weston-super-Mare, Wimborne, Yeovil

Nro. 84.

Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes zu Bonn I. und II. Instanz der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
1	Schmalschläger Wilhelm	26	Tagelöhner	Roisenbach	12. Oct. 1860.		6 M. Gef. 1 J. Verl. d. b. E.-R 1 J. St. u P.-A.	30. Juli 1867
2	Recke Anton Alexander Christoph	36	ohne	geb. zu Münster	3. Febr. 1865	10. April 1865	1 J Gef. 300 Thlr. Geldb event. 4. M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. St. u. P.-A.	27. Mai 1867
3	Marzi Peter	30	Tagelohner	Vilich-Rheindorf	31. März 1865		6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E. R. 1 J. St. u. P.-A.	6. März 1867
4	Höhner Anton	35	dto.	dto.	31. März 1865		6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. St. u. P.-A	11. Juni 1868
5	Schäfer Heinrich	26	dto.	Essen	12. Mai 1865		5 W. G 1 J. Verl. d. b. E.-R.	13 Jan 1867
6	Thiesen Christina, Ehef. v. Joh Wolter	26	ohne	Mehlem	18. Mai 1865		2 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	10. Jan. 1867
7	Parsch Johann	38	Tagelohner	Krälingen	9. Juni 1865		2 M. G 50 Thlr. Geldb. event. 1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	20. Oct. 1866
8	Frechen Catharina	24	ohne	Grimberg	7. Juli 1865		3 M. G 1 J. Verl. d. b. E.-R.	5. Oct. 1866
9	Katzenstein Bonheim	19	Handelsmann	Oberlistungen in Kurhessen	7. Juli 1865		2 M. G. 50 Thlr. Geldb. event. 1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	5. Sept. 1866
10	Wolff Caspar	23	Tagelohner	Schmidtheim	21. Juli 1865		1 M. G. 500 Thlr. Geldb. event. 6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	20. Aug. 1866
11	Gräff Theodor	19	Barbier	Bonn	28. Juli 1865		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	27. Aug. 1866
12	Klett Anton	23	Dienstknecht	Birreloven	28. Juli 1865		3 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	13. Nov 1866
13	Koll Joseph	30	Tagelohner	Hohe	28. Juli 1865		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	16. Dec 1866
14	Brochl Christian	42	dto.	Helpenstell	8. August 1866	18. Sept. 1865	1 J. G. 1 J. Verl. d. b E.-R. 1 J. St. u. P.-A.	22. Sept. 1867
15	Bitzer Gerhard	45	dto.	Leidhecke	18. Aug 1865		1 J. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. St. u. P.-A.	25. Sept. 1867
16	Weller Wilhelm	37	dto.	Borr	22. Aug. 1865		6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. St. u. P.-A.	17. März 1867
17	Hollberg Jacob	28	Schuster	Birlinghoven	5. Sept. 1865		6 M. G. 1 J. Verl d. b E.-R. 1 J. St. u. P.-A.	4. März 1867
18	Herbertz Gert Ehef. v. Franz Marcisch	45	ohne	Mungersdorf	5. Sept. 1865		3 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	4. Dec. 1866
19	Hohner Anton	36	Tagelöhner	Vilich	Sept. 1865		3 M. G. 1 J. Verl d. b. E.-R. 1 J. St. u P.-A.	11. Juni 1868
20	Becker Wimar	25	dto.	Broscheid	29. Sept. 1865		3 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	19. Febr. 1867

| | | |

Name	Type	Value	Description
Mean Sea Level Pressure	Pressure	Pa	Air pressure at sea level
Pressure Tendency	Pressure	Pa	Change in pressure over time
Pressure Tendency Code	Code table	0 - 8	Code figure for pressure tendency
Cloud Cover	Percentage	%	Fraction of sky covered by cloud
Height of Base of Cloud	Length	m	Height of base of lowest cloud seen
Cloud Type	Code table	0 - 62	Code figure for cloud type
Height of Top of Cloud	Length	m	Height of top of cloud
Cloud Amount	Code table	0 - 8	Code figure for cloud amount
Height of Base of Cloud	Length	m	Height of base of cloud

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 9. Cöln, Dienstag den 27. Februar 1866.

Nro. 88. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 5. Februar 1866 zu Berlin ausgegebene Stück 8. der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6246. Die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853. auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze. Vom 6. Januar 1866.

Nro. 6247. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Dezember 1865.

Nro. 6248. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1865.

Nro. 6249. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1865., betreffend das Aufhören der Besichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen an den zwischen Königsberg und Pillau fahrenden Leichterfahrzeugen vom 1. Januar 1866 ab, resp. die Aufhebung der dieserhalb bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften.

Nro. 6250. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Bahnhofe Szillen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn über Jurgeitschen bis zur Niederunger Kreisgrenze in der Richtung auf Dummen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße.

Nro. 89. **Aus dem Staats-Anzeiger.**

Schlußrede des Landtages.

Berlin, 23. Februar. In Folge Allerhöchster Verordnung vom 22. d. fand heute Nachmittags 1 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtages der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hatte den diesjährigen Landtag nicht in der Erwartung einer unmittelbaren Lösung des schwebenden Verfassungsstreites, aber doch in der Hoffnung eröffnet, daß das im preußischen Volke lebende Verlangen nach einer Ausgleichung auch in der Landesvertretung hinreichenden Wiederhall finden werde, um das Zusammenwirken der Staatsgewalten zur Herstellung nützlicher Gesetze zu ermöglichen, und durch gemeinsame Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes die Schroffheit des Gegensatzes zu mildern, in welchen das Haus der Abgeordneten zur Krone und zum Herrenhause gerathen war.

In dieser Hoffnung hat die Staatsregierung den Landtag nach dem Willen Sr. Majestät des Königs eröffnet, ohne ihrerseits dem Zerwürfniß neue Nahrung zu geben, oder die Grundlagen künftiger Verständigung zu beeinträchtigen.

Die erste Kundgebung, welche darauf aus dem Hause der Abgeordneten erfolgte, war eine Rede seines Präsidenten, in welcher derselbe der feindseligen Stimmung der Mehrheit des Hauses durch grundlose und herausfordernde Vorwürfe gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs Ausdruck gab.

Diesem Vorgange entsprach die fernere Thätigkeit des Hauses; sie war nicht dem Frieden, sondern dem Streite zugewandt, nicht den Gesetzes-Vorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, zu Angriffen auf die Regierung den Anlaß auf solchen Gebieten zu suchen, welche die Landesverfassung dem Wirkungskreise der Volksvertretung nicht überwiesen hat, und auf welchen die Thätigkeit der Abgeordneten deshalb eine unfruchtbare bleiben mußte. In diesem Sinne wurde die vom ganzen Lande mit Freuden begrüßte Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Krone, und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Kö-

nigs angefochten: Staatsverträge zu schließen, welche dem Staate keine Lasten auferlegen. In diesem Sinne erfolgte, durch den Beschluß vom 10. Februar, ein verfassungswidriger Angriff auf die durch Art. 86 der Verfassungs-Urkunde verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, in Verbindung mit dem Versuche, das wohlbegründete Ansehen preußischer Rechtspflege im Volke zu erschüttern, und die Ehre eines Richterstandes öffentlich anzutasten, dessen Unparteilichkeit noch heut wie seit Jahrhunderten unserem Vaterlande zum Ruhm gereicht. Durch einen weiteren Beschluß hat das Haus der Abgeordneten den Art. 45 der Verfassungs-Urkunde verletzt, und sich die, Seiner Majestät dem Könige allein zustehenden Befugnisse der vollziehenden Gewalt beigelegt, indem es den Beamten derselben Vorschriften in Betreff ihrer dienstlichen Pflichten zu ertheilen unternahm.

Angesichts dieser Uebergriffe mußte die Staatsregierung sich die Frage vorlegen, ob von der Fortsetzung der Verhandlungen des Landtages gedeihliche Ergebnisse für die Wohlfahrt und den inneren Frieden des Landes überhaupt zu erwarten ständen. Se. Majestät der König hat die Beantwortung dieser Frage ausgesetzt wissen wollen, bis die Berathungen des Hauses der Abgeordneten über einen Antrag erfolgt sein würden, in welchem die vermittelnden Bestrebungen einer Minderheit ihren Ausdruck gefunden hatten.

Der Verlauf dieser Berathungen hat bei der Staatsregierung die Besorgniß nicht zu heben vermocht, daß auf dem vom Hause der Abgeordneten eingeschlagenen Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegen geführt und die Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde.

Um dies zu verhüten, haben Seine Majestät der König befohlen, die Sitzungen des am 15. Januar eröffneten Landtages zu schließen. Im Allerhöchsten Auftrage erkläre ich den Landtag der Monarchie für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König den Saal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 90. Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe betr.

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags; aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8^{45} Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereitstehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 22. Februar 1866. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 91. Ausstellung von Ehekonsensen betr.

Bezugnehmend auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 2. März 1861 (Amtsblatt 1861 Seite 102) bringen wir hiermit zur Kenntniß der Unterbehörden, daß nach einer Mittheilung des Senats der freien Stadt Hamburg gegenwärtig, in Folge einer anderweiten Organisation der Behörden, die nach dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 erforderlichen Ehe-Consense dort von folgenden Behörden ausgestellt werden:

für die Stadt und die Vorstadt St. Georg: von dem Civilstands-Amt,
für die Vorstadt St. Pauli: von dem Patronat dieser Vorstadt,
für das Marschgebiet: von der Landherrenschaft der Marschlande,
für das Geestgebiet: von der Landherrenschaft der Geestlande,
für das Amt Ritzebüttel: von dem dortigen Amtsverwalter,

und daß die von den bezeichneten Behörden ausgefertigten Ehekonsense, höherer Weisung zufolge, als gültig anzusehen sind.

Cöln, den 19. Februar 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 92. Namen- und Sachregister des Amtsblatts betr.

Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblat pro 1865 ist erschienen und für die Abonnenten in hiesiger Stadt im Lokale des Ober-Post-Amts hierselbst zum Preise von 5 Sgr. zu haben. Für Auswärtige übernehmen die landräthlichen Behörden die Bestellung, von welchen die Verfügung vom 6. April 1832 zu beachten ist.

Cöln, den 28. Februar 1865. **Königliche Regierung**

Nro. 93.
Die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät betr.

Uebersicht
der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Jahre 1861, 1862, 1863 und 1864.

Jahrgang 1861.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassenabschluß am 10. Februar 1862. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Februar 1862. Thlr.	Sgr.	Pf.
329381	22	2	A. Bestand nach voriger Rechnung				329381	22	2	—	—	—
2455	15	10	B. Reste aus den Vorjahren				2450	15	10	5	—	—
			C. Einnahmen für 1861 nämlich:									
			Tit. I. An ordentlichen Beiträgen und zwar:									
			in Klasse Ia	9745	3	4½						
			„ „ Ib	2433	20	8						
			„ „ IIa	77471	2	9						
			„ „ IIb	35722	3	4½						
			„ „ IIIa	22698	13	10½						
			„ „ IIIb	9519	—	6						
			„ „ IVa	7030	3	6						
			„ „ IVb	3614	15	9						
			„ „ Va	99309	16	6						
			„ „ Vb	30040	12	—						
			„ „ VIa	25931	29	—						
			„ „ VIb	7679	17	6						
			„ „ VIIa	47533	23	9						
			„ „ VIIb	30580	14	9						
428021	20	10	nach §. 6 des Reglements	18711	23	5						
8830	17	10	Zugänge pro I. u. II. Semester									
190	14	6	Tit. II. Für Quittungsbücher				434798	9	11	2244	13	3
21343	17	4	Tit. III. Insgemein				21343	17	4	—	—	—
790223	18	6	Summa der Einnahme				787974	5	3	2249	13	3

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1862. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Februar 1862. Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	A. Vorschuß nach voriger Rechnung				—	—	—	—	—	—
114869	28	5	B. Reste aus den Vorjahren				101481	18	11	13388	9	6
			C. Ausgaben für 1861 nämlich:									
11927	18	7	Tit. I. Kosten der Direktion				11511	27	1	415	21	6
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen und zwar:									
			in Klasse Ia	2450	—	—						
			„ „ Ib	684	4	—						
			„ „ IIa	50148	7	10						
			„ „ IIb	41236	2	6						

| | | |

Name of Company	Amount of Capital Stock	Number of Shares	Par Value of Each Share	Amount Paid Thereon	Amount Unpaid Thereon	Amount Assessed Thereon	Amount Delinquent Thereon
Brought forward	$		$	$	$	$	$
Total							

Name	Age	Sex	Race	Occupation	Residence	Date of Death	Place of Death	Cause of Death	Duration
Abbott, Mary	2	F	W		Lowell	Aug. 3, 1849	Lowell	Cholera infantum	1 day

Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
			in Klasse IVa	10628	—	—						
			" " IVb	2955	15	—						
			" " Va	97997	14	9						
			" " Vb	49724	25	—						
			" " VIa	22927	—	—						
			" " VIb	12813	15	—						
			" " VIIa	48489	15	—						
			" " VIIb	29857	—	—						
487675	7	1	nach §. 6 des Reglements	16754	—	—	353257	17	4	134417	19	9
4165	10	3	Tit. III. Abschätzungskosten				3735	18	3	729	22	—
4000	—	—	Tit. IV. Prämien nach §. 109 des Reglements				2371	8	—	1628	22	—
642	17	1	Tit. V. Unbeibringliche Beiträge				590	27	7	51	19	6
9300	5	4	Tit. VI. Hebegelder der Steuerkassen				9237	4	10	63	—	6
27887	7	6	Tit. VII. Remuneration der Bürgermeister				—	—	—	27887	7	6
1256	10	8	Mobilar				1189	29	—	66	20	8
686900	4	—	Summa der Ausgabe				505396	3	1	181504	—	11

Bilanz	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Soll-Einnahme beträgt	1060568	2	4
Die Soll-Ausgabe beträgt	686900	4	—
Mithin Ueberschuß Ende 1863	373657	28	4
Die Ist-Einnahme beträgt	1055399	29	1
Die Ist-Ausgabe beträgt	505396	3	1
Mithin Bestand	550003	26	—

Jahrgang 1864.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassenabschluß am 10. Februar 1865. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11 Februar 1865. Thlr.	Sgr.	Pf.
550003	26	—	A. Bestand nach voriger Rechnung				550003	26	—	—	—	—
3057	16	—	B. Reste aus den Vorjahren				3057	16	—	—	—	—
			C. Einnahme für 1864 nämlich:									
			Tit. I. An ordentlichen Beiträgen und zwar:									
			in Klasse Ia	10705	10	6						
			" " Ib	3535	10	6						
			" " IIa	81783	8	—						
			" " IIb	46205	6	—						
			" " IIIa	25150	26	3						
			" " IIIb	12219	4	6						
			" " IVa	10570	2	6						
			" " IVb	5078	12	9						
			" " Va	97330	17	3						
			" " Vb	38119	28	—						
			" " VIa	28500	29	—						
			" " VIb	9197	3	9						
			" " VIIa	45915	11	3						
			" " VIIb	34768	19	6						

| | | |

Nro. 94. Einführung der 3. Ausgabe des Lehrbuchs der Geburtskunde für die Hebammen betr.

Von dem Lehrbuche der Geburtskunde für die Hebammen in den Königlich Preußischen Staaten ist die Dritte verbesserte Ausgabe erschienen, wobei der 2. Theil, das Fragebuch, in Wegfall gekommen ist. Durch Erlaß des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. d. Mts. ist die Einführung dieser neuen Ausgabe angeordnet worden und soll dieselbe beim Unterricht in den Hebammen-Lehr-Anstalten von dem Beginn des nächsten Lehrkursus ab benutzt werden. Es ist aber auch dafür Sorge zu tragen, daß auch die bereits approbirten Hebammen unseres Verwaltungsbezirkes mit dieser neuen Ausgabe des Lehrbuchs versehen werden, weil die jährlich von den Kreisphysikern mit den Hebammen abzuhaltenden Repetitorien sobald als möglich, jedenfalls aber nach Jahresfrist darnach vorgenommen werden sollen. Das Lehrbuch kostet 1 Thlr. 20 Sgr. und ist aus der Aug. Hirschwald'schen Buchhandlung in Berlin zu beziehen. Die Kosten der Anschaffung für bedürftige Hebammen sind aus den den Gemeinden zufließenden Trauungs- und Taufgebühren zu bestreiten.

Die Herrn Bürgermeister haben für die Ausführung dieser Verfügung zu sorgen.

Die in dem Lehrbuche über den Hebammen-Unterstützungsfonds enthaltenen Bestimmungen finden in hiesigem Regierungsbezirke keine Anwendung, da ein solcher Fond hier nicht vorhanden ist.

Cöln, den 20. Februar 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 95. Waaren-Niederlagen betr.

Höherer Bestimmung zufolge soll zum Zweck der jährlichen Revision der öffentlichen Niederlagen kurz vor dieser Revision von jedem, der Waaren auf der Niederlage hat, ein Verzeichniß derselben (Bestands-Deklaration) in folgender Form eingefordert werden:

Nachweisung

der Waaren-Bestände welche am 1. März 1866 für die Handlung N. N. in der hiesigen Niederlage lagern.

Tag und Jahr der Aufnahme auf die Niederlage.	des Niederlage-Registers. Lit.	Conto	Fol.	Nro	Bestimmung der Waare.	Zahl und Art der Coll.	deren Marke u. Nummer.	Brutto-gewicht. Ctr.	Pfd.	Bezeichnung des Lagerhauses.	Bemerkungen.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche ein Lager-Conto für die hiesige Niederlage haben unter Hinweis auf §. 18 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch auf, uns die vorgeschriebene Nachweisung spätestens bis zum 10. März c. einzureichen.

Druckformulare zu den Nachweisungen sind bei dem Buchhändler Fritz Greven Hochstraße Nro. 42 hierselbst zu kaufen.

Cöln, den 23. Februar 1866. **Königl. Haupt-Steuer-Amt für ausl. G.**

Nro. 96. Waldau Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr. betr.

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April c.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Director, Oekonomie-Rath Wagner. Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim. Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. Dr Körnicke. Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe; Prof. Dr Rittshausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterugen; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Excursionen Professor Dr Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Rittshausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium; Professor Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau im Februar 1866. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener.

Nro. 97. (Grundsteuer-Deckungs-Fonds betr.)

Nachweisung

über die Verwendung der Grundsteuer-Deckungsfonds für das Jahr 1865 in Gemäßheit des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839.

	A. Einnahmen.	Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Der am Ende des Jahres 1864 verbliebene Bestand von dem in Gemäßheit des §. 2. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 erhobenen Deckungsfonds . .	12,683	8	3
2.	an Grundsteuer-Beischläge für das Jahr 1864	1610	10	9
3.	nachträglich eingegangene Beträge auf die pro 1863 als unbeibringlich niedergeschlagene Grundsteuer	8	10	5
4	an Zinsen von 7000 Thlr. 3½ prozentiger Staatsschuldscheine	245	—	—
5.	an Zinsen der bei der Rhein. Provinzial-Hülfskasse hinterlegten 2000 Thlr. . . .	45	1	6
	Summa der Einnahmen	14,592	—	11

	B. Ausgaben.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Steuer von den zur Ungebühr veranlagten Grundstücken	4	15	8			
2.	Steuer von den im Laufe des Jahres befreiten Grundstücken	35	23	7			
3.	Steuer von Gebäuden, welche das Jahr 1864 hierdurch unbenutzt geblieben	35	27	1			
4.	Steuer-Nachlaß wegen Unglücksfällen	135	24	10			
5.	Unbeibringliche Steuer-Beträge	666	19	9			
6.	Baare Geld-Unterstützungen wegen Unglücksfällen	1425	15	—			
7.	Verwaltungskosten	6	—	—			
	Summa der Ausgaben				5810	5	11
	Mithin bleibt Ende 1865 ein Bestand von				9284	25	—

Cöln, den 23. Februar 1866. Königliche Regierung.

Nro. 98. (Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer betr.)

Wir bringen Nachstehend zur öffentlichen Kenntniß die Uebersicht von der Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementarlehrer im Regierungsbezirke Cöln für 1865.

	A. Einnahme.	Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Bestand aus den Vorjahren	41,323	18	9
2.	Ertrag der evangelischen Kirchen-Kollekte für 1864	61	29	—
3.	„ „ katholischen „ „ „	167	7	11
4.	Angekaufte 4½ % Staats-Schuldverschreibungen	1300	—	—
5.	Zinsen der im Bestande geführten Staats-Schuldverschreibungen	1470	22	6
6.	„ aus Darlehnen an Gemeinden	218	15	—
7.	Antrittsgelder der Anstalts-Mitglieder	72	—	—
8.	Beiträge derselben	1722	18	3
9.	Zinsen von der Rheinischen-Provinzial-Hülfskasse für zeitweise hinterlegte Gelder . .	18	18	—
10.	Dokumente über Darlehne an Gemeinden	1750	—	—
	Summa	48,105	9	5

	B. Ausgabe	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1.	An Pensionen für Elementarlehrer-Wittwen und Waisen	1116	—	—			
2.	1% Verwaltungskosten der Staatskasse von der Einnahme ad 7 und 8 .	17	28	5			
3.	Zum Ankauf von 1300 Thlr. 4½ % Staats-Schuldverschreibungen . .	1324	26	—			
4.	Darlehen an Gemeinden	1750	—	—			
	Summa der Ausgaben				4208	24	5
	Mithin Bestand am Schlusse des Jahres 1865				43,896	15	—
	und zwar in Staatspapieren und Darlehen 43,172 Thlr. 26 Sgr. 8 Pfg.						
	und in baar 723 „ 18 „ 9 „						

Cöln, den 22. Februar 1866. Königliche Regierung.

Nro. 99. Todtenschein betr. Der Todtenschein der im Großherzogthum Hessen verstorbenen Ehefrau des Freiherrn von Kittlitz geborenen Schulz aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln, den 21. Februar 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 100. Bergwerksangelegenheiten betr. Das unterzeichnete Oberbergamt beschließt und verordnet was folgt:

Art. 1. Dem Grafen Richard Beißel von Gymnich zu Schloß Frenz bei Horrem wird als Konzessionair des durch Urkunde vom 13. Februar 1822 konzedirten und durch die Urkunde vom 10. April 1847 und 12. Juni 1865 vergrößerten, einen Flächenraum von 375,820 Quadratlachtern (644 Preußischen Morgen 71 Quadratruthen) umfassenden Braunkohlenbergwerks Beißelsgrube, gelegen in der Gemeinde Quadrath, Bürgermeisterei und Kreis Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, zur Erweiterung dieses Grubenfeldes die in dessen östlichen Anschlusse auftretende Braunkohlenablagerung, gelegen ebenfalls in der Gemeinde Quadrath, Bürgermeisterei und Kreis Bergheim, im Regierungsbezirk Cöln, in einer Flächenausdehnung von 122,982 Quadratlachtern (210 Preußischen Morgen 157 Quadratruthen) in ihr Konzessionsgegeben, nachdem der vorgenannte Konzessionair unter dem 6. Februar 1866 bereits schriftlich erklärt hat, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Grenzen des konzedirten Feldes werden mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden von dem unterzeichneten Oberbergamte unter dem 23. Januar 1866 beglaubigten Riß folgendermaßen bestimmt:

Gegen Nordosten: Von dem Punkte A, wo die Grenzen der Gemeinden Oberaußem, Hüchelhoven und Quadrath am Vereinigungspunkte des sogenannten Schäfferts-Fahrweges und des Blausteiner-Fahrweges zusammenstoßen, eine gerade, 796 Lachter lange, nach Südosten gerichtete Linie bis zum Punkte B. wo aus der Straße von Cöln nach Bergheim der Weg nach Glessen abgeht.

Gegen Süden: Vom Punkte B. die nördliche Seite der Straße von Cöln nach Bergheim bis zum Punkte C wo der Blausteiner-Fahrweg die genannte Landstraße trifft.

Gegen Westen. Vom Punkte C. die östliche Seite des Blausteiner-Fahrweges bis zum Anfangspunkte A.

Die Grenze C bis A ist zugleich die Grenze des bisherigen Konzessionsfeldes Beißelsgrube.

Ueberall, wo es für nöthig erachtet wird, sollen in einer Frist von sechs Monaten auf Kosten des Konzessionaires, unter Aufsicht des Königlichen Revierbeamten, dauerhafte und kenntliche Lochsteine gesetzt werden.

Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Akten des unterzeichneten Oberbergamtes verwahrt werden.

Art. 3. Das vorstehend bezeichnete Erweiterungsfeld soll mit dem Eingangs genannten Konzessionsfelde Beißelsgrube zu einem untheilbaren Ganzen vereinigt sein, welches demnach einen Gesammtflächeninhalt von 498,802 Quadratlachtern (855 Preußischen Morgen 48 Quadratruthen umfaßt.

Art. 5. Insbesondere ist der Konzessionair verbunden: 2) Bei Tagebauen, Tagebrüchen und Schurfarbeiten die Dammerde besonders zu stürzen und später mit derselben die zu ebnende Oberfläche der ausgebaueten Räume und Brüche und der zuzufüllenden Schürfe zu bedecken.

Art. 13. Die in Gemäßheit der Artikel 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächenbesitzer zu leistende Grundrechtsentschädigung für dieses Erweiterungsfeld, wird auf eine jährliche Rente von zwei Pfennig für den Preußischen Morgen festgesetzt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche von dem Konzessionair nach den Bestimmungen der Artikel 42 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten ist. Die Bestimmungen der beiden Konzessionsurkunden vom 12. Februar 1822 und 10 April 1847 nach welchen ein Groschen beziehungsweise ein Silbergroschen und der Konzessionsurkunde vom 12. Juni 1865, wonach zwei Pfennig für jeden Morgen des jedesmal konzedirten Feldes zu zahlen ist, bleiben in Kraft.

Art. 17. Der gegenwärtige Beschluß soll zur allgemeinen Kenntnißnahme in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln eingerückt werden.

Bonn, den 16. Februar 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 101. Landwirthschaftlichen Institut zu Halle betr.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1866 beginnt am 16. April.

Von den für das Sommersemester 1866 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Anleitung zur Prüfung und Beurtheilung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe verbunden mit praktischen Uebungen: Derselbe. Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. Ueber die Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Pferdezucht und Gestütskunde: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Exterieur des Pferdes und Rindes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: Derselbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Excursionen: Dr. Ewald. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Oryktognostische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert Physiologische Chemie: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der analitischen Chemie: Derselbe. Grundzüge der Botanik verbunden mit Pflanzen-Demonstrationen: Prof. Dr. v. Schlechtendal. Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe. Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Derselbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welker. Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck... Metereologie und physikalische Geographie Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhardt. Ueber die Usancen im Getreidehandel: Prof. Dr. Anschütz.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Ueber das preußische Steuersistem: Prof. Dr. Schmoller. Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhardt. Statistik des preußischen Staates: Dr. Ewald. Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer: Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht; Prof. Dr. Dernburg. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Ethik: Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der 3 Jahrhunderte v. Ausgang des Mittelalters bis zum Tode Ludwig XV.: Prof. Dr. Leo. Geschichte der deutschen Freiheitskriege 1813—15.: Prof. Dr. Ewald. Geschichte des Reformationszeitalters: Dr. Droysen. Ueber die Kultur und Kunst im Zeitalter des Humanismus: Derselbe. Geschichte der neueren deutschen Litteratur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Unterricht in der französischen Sprache: Lector Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kuhn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sectionsübungen: Derselbe. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kuhn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des Landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1866.

Dr. Julius Kühn.
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

Seine Majestät haben dem Stadt-Physikus Dr. Carl Bernay hierselbst den Character als Sanitätsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 9.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 10. Cöln, Dienstag den 6. März 1866.

Nro. 102. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 21. Februar 1866 zu Berlin ausgegebene Stück 4. der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6251. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Ausbau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Bohlschau, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, bis zur Kreisgrenze bei Ryben zum Anschluß an die dorthin von Lauenburg und Leba führende Chaussee; 2) von Krokow über Gr. Starzyn und Werblin nach Celbau, an der Danzig-Rheda-Putziger Staats-Chaussee; 3) von Ochsenkrug, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, über Pobloß und Lebno nach Pomieczyn, an der Grenze des Kreises Carthaus.

Nro. 6252. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 20. Dezember 1865.

Nro. 6253. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Tapiau bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Wilhelminenhof; 2) von Wehlau bis zur Gerdauer Kreisgrenze bei Ilmsdorf in der Richtung auf Muldzen; 3) von Oppen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße, bis zur Labiauer Kreisgrenze, in der Richtung auf Gertlauken; 4) von Gubehnen nach Stampelken.

Nro. 6254. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 67,100 Thlrn. Vom 8. Januar 1866.

Nro. 6255. Das Privilegium wegen Emmission auf den Inhaber lautender Obligationen fünfter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von dreihundert Tausend Thlr. Vom 10. Januar 1866.

Nro. 103. **Die letzte Landtags-Session.**

Die Landtags-Session, welche am 15. Januar eröffnet worden war, ist am 23. Februar wieder geschlossen worden: der König hat den Sitzungen ein Ende gemacht, weil eine Fortdauer derselben dem Lande voraussichtlich keinen Nutzen gebracht hätte, vielmehr in mancher Beziehung verderblich zu wirken drohte.

In der Hauptsache zumal, um derentwillen der Landtag alljährlich berufen wird, war jede Hoffnung auf einen ersprießlichen Erfolg der Session geschwunden.

Nach der Verfassung giebt es eine bestimmte Aufgabe für den Landtag: das ist die Mitwirkung zur Gesetzgebung in Gemeinschaft mit der Krone.

„Die gesetzgebende Gewalt, sagt Artikel 62, wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtags geübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

In diesem Satze ist **der ganze Zweck und die ganze Pflicht der Landesvertretung** zusammengefaßt: es giebt keinen Artikel der Verfassung, der dem Landtage noch eine andere ausdrückliche Aufgabe und Pflicht zuwiese.

Die gemeinsame Thätigkeit der beiden Häuser des Landtags mit der Regierung des Königs zur Herstellung guter und heilsamer Gesetze, — das ist es, was das Land von den Kammern zu erwarten und zu fordern hat,

Vornehmlich aber ist es ein bestimmtes Gesetz, zu dessen Zustandekommen in jedem Jahre der Landtag mitwirken soll und muß, wenn die Erwartungen der Verfassung in Erfüllung gehen sollen: nämlich **das Gesetz über den Staatshaushalt oder das Budget d. h. über die Staats-Einnahmen und Ausgaben.**

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.“

Es soll also in jedem Jahre ein Gesetz über den Staatshaushalt zu Stande kommen. Die Regierung ihrerseits hat dabei die Pflicht, denselben im voraus zu veranschlagen und den beiden Häusern des Landtags vorzulegen. Das ist aber das Einzige, was die Regierung für sich allein dabei thun kann: das Weitere, das wirkliche Zustandekommen hängt nicht von ihr und ihrem guten Willen ab, sondern zugleich von dem guten Willen und der Uebereinstimmung der beiden anderen Mitwirkenden.

Die Regierung hatte nun gleich beim Beginn des diesjährigen Landtags ihre Pflicht für die gemeinsame Arbeit der Gesetzgebung erfüllt und an ihrem Theile Alles vorbereitet, damit die Session, eine ersprießliche und fruchtbringende werden könnte. Sie hatte nicht blos den Staatshaushalts-Etat vorgelegt, sondern die Landesvertretung zu einer mannichfachen reichen Thätigkeit für die gemeinsame Förderung des Landeswohls und der Landesinteressen aufgefordert.

Die günstige Lage des Staatshaushalts sollte benutzt werden, um den geringer besoldeten Beamtenklassen die dringend wünschenswerthe weitere Verbesserung ihres Diensteinkommens zu verschaffen, um ferner den Gerichtskostenzuschlag vorläufig zu ermäßigen, und in Kurzem ganz in Wegfall zu bringen.

Den arbeitenden Klassen sollte durch Aufhebung beschränkender Bestimmungen und durch Beseitigung des Einzugsgeldes eine freiere Verwerthung ihrer Kräfte gesichert werden.

Der Einfluß der preußischen Handelsbeziehungen sollte durch Ausdehnung der Wirksamkeit der preußischen Bank gehoben und befördert werden.

Für die schnelle und kräftige Entwickelung der preußischen Seemacht wurde das patriotische Interesse und die Mitwirkung der Landesvertretung dringend in Anspruch genommen.

Die Regierung sprach zugleich die Hoffnung aus, daß in allen diesen Aufgaben, welche sie in Gemeinschaft mit der Landesvertretung zu erfüllen wünschte, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Diese Hoffnung der Regierung ist jedoch nicht erfüllt worden: das Abgeordnetenhaus hat mit seiner Mitwirkung zu allen jenen patriotischen Aufgaben zurückgehalten, — statt mit der Regierung thatsächlich und erfolgreich das Landeswohl zu fördern, hat dasselbe in jeder Beziehung den langjährigen Streit und Hader um zweifelhafte Rechtsfragen erneuert, — statt die gemeinsamen Pflichten gegen das Land mit Ernst und Hingebung zu erfüllen, hat es nur immer neue Rechte für sich in Anspruch genommen. Was die oberste und dringenste Pflicht, die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts betrifft, so trat gleich in den ersten Sitzungen hervor, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine wirkliche Verständigung mit der Regierung über den Staatshaushalt für 1866 gar nicht im Sinne hatte: während von einer Seite vorgeschlagen wurde, in die Berathung des Staatshaushalts überhaupt nicht einzugehen, wurde dies von anderen demokratischen Abgeordneten zwar für nothwendig erklärt, doch mit der alsbald ausgesprochenen Absicht, **nicht etwa den vorgelegten Entwurf zur Grundlage einer Verständigung zu machen,** sondern dem von der Regierung auf Grund der Verfassung aufgestellten Voranschlag ganz andere Forderungen und Grundsätze gegenüber zu stellen, **ein Verfahren, dessen Unzulässigkeit und Unausführbarkeit die Regierung schon im vorigen Jahre mit den schlagendsten Gründen nachgewiesen hatte.**

Bei dem eingeschlagenen Verfahren war das Abgeordnetenhaus in der sechsten Woche der Session noch nicht so weit gelangt, irgend einen Theil des Staatshaushalts wirklich feststellen zu helfen, vielmehr war bei den Vorberathungen so eben noch neuer Streit unter den Abgeordneten selbst entstanden, ob sie den ganzen Staatshaushalt ohne Weiteres ablehnen oder ihre eigenen völlig abweichenden Vorschläge machen sollten. Es wurde jedoch beschlossen, zuerst einen allgemeinen Vorbericht zu erstatten, in welchem der ganze Streit mit der Regierung nochmals in allen Punkten aufgefrischt und die vermeintlichen Rechte und Forderungen des Abgeordnetenhauses in schärfster Weise aufgezählt werden sollten.

In der Sache war es völlig gleichgültig, ob dieser Weg oder die sofortige **Ablehnung** des Staatshaushalts vorgezogen wurde: **von einem Zustandekommen des Staatshaushalts-Gesetzes für 1866, mithin von der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht des Abgeordnetenhauses war in dem einen und in dem anderen Falle überhaupt nicht die Rede.**

Und wie verhielt sich das Abgeordnetenhaus den anderen Gesetzesvorlagen gegenüber? Die wichtigen Unternehmungen und Pläne, zu welchen die Regierung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung nachsuchte, stießen durchweg auf den Widerstand des Abgeordnetenhauses. Die Forderungen für die Erweiterung der preußischen Seemacht, für welche alle patriotischen Herzen in Preußen und Deutschland schlagen, wurden in den Vorberathungen mit einem einstimmigen „Nein“ abgelehnt.

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich zugleich, daß die Regierung bei ihren weiteren Schritten zur endlichen Lösung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit und zur möglichst innigen Verbindung der Herzogthümer

mit Preußen ungeachtet der lebhaften Zustimmung des preußischen Volkes, doch auf eine Unterstützung des jetzigen Abgeordnetenhauses bedauerlicher Weise nicht rechnen kann.

Dasselbe versagte überall seine Mitwirkung, faßte dagegen wiederholt Beschlüsse, welche mit den Rechten des Königs und den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch standen.

In einer Reihe sogenannter **Resolutionen** hatte das Haus eine Befugniß zu **Aussprüchen** und **Entscheidungen** an sich zu ziehen versucht, welche demselben nach der Verfassung unzweifelhaft **nicht** zusteht.

In der **Lauenburgschen Sache** hatte das Haus in Verletzung des Rechts Sr. Majestät des Königs und zugleich im Widerspruch mit dem offenbarsten Interesse des Landes die Verbindung Lauenburgs mit der preußischen Krone als rechts ungültig zu erklären versucht.

Gegenüber einer **Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Monarchie**, welche dahin geht, daß der Landesvertretung durch die Verfassung zwar die freie Meinungsäußerung, aber nicht zugleich das Recht zu ungestrafter Beleidigung und Schmähung gewährt sei, — wagte das Haus sich selbst zum Richter über das Ober-Tribunal zu machen, obwohl die Verfassung mit klaren und ausdrücklichen Worten festsetzt, daß die Gerichte „keiner andern Autorität als der der Gesetze unterworfen sind."

In Bezug auf das sogenannte **Kölner Abgeordnetenfest** endlich maaßte sich das Haus ein Recht an, den höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten Vorschriften und Anweisungen über die Erfüllung ihrer Pflichten zu ertheilen, im offenen Widerspruch mit dem Artikel 45 der Verfassung.

In allen diesen Punkten und bei der Verhandlung über dieselben trat das Bestreben des Abgeordnetenhauses hervor, eine Macht und einen Einfluß an sich zu reißen, wovon die preußische Verfassung nichts weiß, und welche dem Hause nicht eingeräumt werden könnten, ohne die Kraft des Königlichen Regiments zu schwächen und zu lähmen, auf welchen die bisherige glorreiche und glückliche Entwickelung des Vaterlandes wesentlich beruht.

In den Beschlüssen und in den Reden des Abgeordnetenhauses zeigte sich von Tage zu Tage entschiedener und trotziger ein Geist des Widerspruchs und der Auflehnung gegen die geordnete Obrigkeit und es war nicht zu verkennen, daß dieses Verhalten der Landesvertretung zugleich verwirrend und aufregend im Lande selbst wirkte.

Als die Regierung deshalb bereits mit dem Gedanken umging, den nutzlosen und gefährlichen Verhandlungen ein Ende zu machen, versuchten einige gemäßigte Männer im Hause noch einmal, eine Verständigung und Versöhnung herbeizuführen: sie schlugen vor, eine Adresse an den König zu richten, um die Beilegung des langjährigen Streits durch friedliche Einigung zu bewirken.

Die Mehrheit aber wollte von Versöhnung und Frieden nichts wissen und verwarf ohne Weiteres den wohlgemeinten Antrag.

Nachdem hierdurch vollends klar geworden war, daß irgend eine gedeihliche Thätigkeit zum Wohle des Landes von diesem Abgeordnetenhause nicht mehr zu erwarten sei, beschloß der König den fruchtlosen Berathungen für jetzt ein Ende zu machen.

Das Land selbst wird nun in den noch im Laufe dieses Jahres bevorstehenden Wahlen dafür zu sorgen haben, daß die künftige Landesvertretung im wirklichen Sinn und Geist der Verfassung, die Hand dazu biete, in Gemeinschaft mit der Regierung, das wahre Wohl des Landes zu fördern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 104. Falsche Kassen-Anweisungen betr.

Seit Kurzem ist eine neue Sorte falscher Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr. zum Vorschein gekommen, die uns veranlaßt dem Publikum besondere Aufmerksamkeit beim Verkehr mit Kassenanweisungen zu empfehlen.

Zugleich machen wir wiederholt bekannt, daß wir denjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf die Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Berlin, den 26. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Nro. 105. Verbot einer Zeitschrift betr.

Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung

„Die Neue freie Presse"

auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 ebendaselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 24. Februar 1866.

Der Minister des Innern, **Gr. Eulenburg.**

Nro. 106. Die Königl. Bau-Akademie zu Berlin betr.

Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 28. Februar 1866. Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie **Busse.**

Nro. 107. Postsendungen unter Kreuz- oder Streifband betr.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände **mit Ausnahme** der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen **unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben.** Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise, bewirkt sind, z. B. durch **Stempel**, durch **Druck**, durch **Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen**, durch **Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen**, Ab- oder **Ausschneiden** einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, **mit der äußeren übereinstimmende Adresse**, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, **sofern sie von ein- und demselben Absender herrühren** und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1866. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

Nro. 108. Postsendungen nach Frankreich, Belgien und den Niederlanden betr.

Innerhalb **Frankreichs** sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — **Briefposten** — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte und unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale und periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

In **Belgien** dürfen ausschließlich vermittelst der **Staats-Briefposten** befördert werden:

Briefe, Journale, periodische Werke und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund.

Es ist indeß gestattet, bei den in Verviers auf die Staats-Eisenbahn übergehenden Fahrpost-Päckereien nach Belgien als Begleit-Adressen auch verschlossene Briefe mit schriftlichen Mittheilungen zu verwenden, jedoch dürfen dergleichen Briefe nur unter 1 Loth schwer sein.

In den Niederlanden erstreckt sich das Monopol der Königlichen Staats-(Brief-)Posten auf Briefe und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Die vorstehend als den Briefposten vorbehalten bezeichneten Gegenstände dürfen in den weitern Inhalt solcher Sendungen nach Frankreich resp. Belgien und den Niederlanden, namentlich also in Päckereien, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost gelangen und an den Deutschen Ausgangsgrenzen den Privat-Transport-Unternehmungen oder den Eisenbahn-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht hineingelegt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich, Belgien oder den Niederlanden werden hierauf aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 24. Februar 1866. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 109. Ostercollecte für die dürftigen Studirenden zu Bonn betr.

Die diesjährige Ostercollecte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirender der evangelischen Theologie zu Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Bezirks am ersten Ostersonntage, den 1. April, und in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 31. März abzuhalten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern sowie den israelitischen Gemeinde-Vorstehern die pünktliche Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 2. März 1866. **Königliche Regierung**

Nro. 110. Privat-Krankenanstalt für syphilitische u. Hautkranke betr.

Dem Dr. med. Philipps hierselbst ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Krankenanstalt zur Aufnahme von syphilitischen- und Hautkranken männlichen Geschlechts ertheilt worden.

Cöln, den 1. März 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 111. Die Geschäfts-Organisation der Baukreise Bonn, Siegburg und Waldbröl betr.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Bildung einer neuen Kreisbaumeisterstelle in Waldbröl genehmigt hat, ist die Verwaltung dieser Stelle dem Baumeister Binger vorläufig commissarisch übertragen worden. Der neue Baukreis Waldbröl umfaßt den Kreis Waldbröl und den südlich der Cöln-Olper-Staatsstraße belegenen Theil des Kreises Gummersbach.

Zu den Geschäften des Kreisbaumeisters zu Waldbröl gehört die Unterhaltung und Beaufsichtigung folgender Chausseen:

1., der Siegstraße von Nro. 1,93 bei Eitorf bis zur Einmündung in die Wiehlmünden-Rother Straße;
2., der Wiehlmünden-Rother Straße;
3., der Derschlag-Rothemühler Straße;
4., der Brüchermühle-Nespener Straße;
5., der Wissen-Wildbergerhütte Straße;
6., der Halst-Schoenenberger Straße und
7., der Brölstraße von der Halst-Schönenberger Straße bis zur Einmündung in die Wiehlmünden-Rother Straße.

Außerdem liegt dem erwähnten Baubeamten die Besorgung der technischen Angelegenheiten der Bau-Polizei, die Ueberwachung des Kommunal-Wege- und Land-Bauwesens, der Bau-Denkmäler und aller sonstiger Bauten, über welche der Regiernng die Aufsicht zusteht, so wie die Besorgung der Vorfluth-Landeskultur- und Gewerbe-Conzessions-Sachen in dem neu gebildeten Baukreise Waldbröl ob.

Die Organisation der Kreisbaumeisterstelle zu Waldbröl, so wie die hierdurch eingetretene Veränderung der Bau-Inspektorstelle zu Bonn und der Kreisbaumeisterstelle zu Siegburg ergeben sich aus folgender Uebersicht, in welcher gleichzeitig die jetzige Geschäfte der übrigen Baukreise unseres Verwaltungsbezirks aufgeführt sind.

Ueber der Baukreise des Regierungs-

Nr.	Baukreis.	Umfang des Landbau-Geschäfte.
1.	Bau-Inspektion Cöln. (Bau-Inspector Schopen zu Cöln) Umfaßt den Stadtkreis Cöln.	Sämmtliche Königliche Gebäude und Anstalten zu Cöln in soweit sie nicht zur Garnison-Verwaltung oder zur Fortifikation gehören, und das Provinzial-Hebammen-Institut; sodann das Königliche Schloß zu Brühl, das Schullehrer-Seminar daselbst, die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, das Königliche Kadettenhaus zu Bensberg und die Kirche zu Altenberg.
2.	Bau-Inspection Bonn. (Bau-Inspector Dieckhoff zu Bonn.) Umfaßt die Gebäude des Staats, der Universität zu Bonn und der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, so wie die Zehntkirchen im Kreise Bonn und in dem westlich der Cöln-Frankfurter Straße belegenen Theile des Siegkreises.	1. Die Universitäts-Gebäude zu Bonn und Poppelsdorf. 2. Das Landgerichtsgebäude zu Bonn. 3. Das Postgebäude zu Bonn. 4. Das Arresthaus zu Bonn. 5. Das Untersuchungs-Gefängniß zu Bonn. 6. Das Salzmagazin zu Bonn. 7. Fünf Steueramts-Gebäude im Kreise Bonn. 8. Die Zehntkirche zu Vilich. 9. " " " Schwarz-Rheindorf. 10. " " " Küdinghoven. 11. " " " Lülsdorf. 12. " " " Rheidt. 13. " " " Mondorf. 14. " " " Bergheim. 15. " " " Menden. 16. " " " Niederpleis. 17. " " " Stieldorf. 18. " " " Obercassel. 19. " " " Pützchen. 20 " " " Oberdollendorf. 21. " " " Niederdollendorf. 22. " " " Königswinter. 23. " " " Honnef. 24. " " " Aegidienberg.
3.	Cöln (Kreisbaumeister Krokisius zu Cöln) Umfaßt den Landkreis Cöln mit Ausnahme der Stadt- und Landbürgermeisterei Deutz und den Kreis Bergheim.	1. Das Chausseegeld Empfangshaus zu Klettenberg 2 Das Förster-Etablissement Schnorrenberg. 3. " " " Villenhaus. 4. " " " Burbach. 5. " " " Klein Königsdorf. 6. Das Römergrab zu Weiden.

s i c h t
Bezirks Köln und deren Geschäfte.

Baubezirks.

Chaussee-Unterhaltung.		Länge der Chausseen im Einzelnen.	Länge der Chausseen im Ganzen.	Wasserbau-Angelegenheiten.	Sonstige Geschäfte.
	Ruthen.	Meilen.	Meilen.		
—	—	—	—	—	Revision der gewerblichen Anlagen und Prüfung der Bauhandwerker; fungirt auch als Direktor der Königl. Eichungs-Kommission zu Köln.
—	—	—	—	Die technische Aufsicht über die fliegenden Brükken bei Bonn und Königswinter als Kommunikationsmittel für den Landverkehr, namentlich in Bezug auf die regelmäßige Beförderung des Fuhrwerks und der Passanten.	Revision der gewerblichen Anlagen in der Stadt Bonn und Prüfung der Bauhandwerker.
a. Staatsstraßen.					
1. Die Cöln-Lüttticher Straße . .	8092			Deich- und Uferbauten an sämmtlichen Flüssen und Bächen nebst den Meliorations- und Vorfluths-Angelegenheiten.	Die Bau-Polizei an den Straßen, die Revision der gewerblichen Anlagen und die Prüfung der Bauhandwerker.
2. Die Cöln-Mainzer „ von Cöln bis Nr. 1 60 bei Wesseling	3125				
3. Die Cöln-Nymwegener Straße	4943				
4. Die Cöln-Arnheimer Straße innerhalb der Stadt Cöln	147				
	16307	8,15			
b. Bezirksstraßen.					
5. Die Cöln-Venloer Straße . .	4925				
6. Die Cöln-Dürener Straße . .	6966				

Nr.	Baukreis.	Umfang des Landbau-Geschäfte.
4.	Euskirchen. [Kreisbaumeister Werner zu Bonn.) Umfaßt die Kreise Euskirchen und Rheinbach und den linksrheinischen Theil des Kreises Bonn mit Ausnahme der Stadt Bonn, jedoch einschließlich der durch die Stadt Bonn führende Staats- und Bezirksstraßen.	1. Das Hochkreuz zu Godesberg. 2. Das Förster-Etablissement zu Buschhoven. 3. „ „ „ „ Hardt. 4. „ „ „ Venn. 5. „ „ „ Schönwaldshaus. 6. „ „ „ Röttgen. 7. Ein Jägerhaus.

Baubezirks.

Chaussee-Unterhaltung.		Länge der Chausseen. im Einzelnen.	im Ganzen.	Wasserbau-Angelegenheiten.	Sonstige Geschäfte.
	Ruthen	Meilen.	Meilen.		
7. Die Cöln-Trierer Straße von dem Ausgange aus der Cöln-Mainzer Straße bis zum Abgange der Brühl-Lechenicher Straße hinter Brühl bei Nr 1,83.	2822				
8. Die Cöln-Luxemburger Straße von Cöln bis Lechenich bei Nr. 2,81 + 11°.	5191				
9 Die Brühl-Lechenicher Straße	1651				
10. Die Neuß-Lechenicher Straße	8304				
11. Die Brühl-Wesselinger „ Hierzu treten nach erfolgter Uebernahme als Bezirksstraße	1331				
12. Die Horrem-Sindorfer Straße	742				
13. Die Ichendorf-Möderather „	1676				
	33608	16 80			
zusammen			24,95		
a. Staatsstraßen.					
1. Die Cöln-Mainzer Straße von Nr. 1.60 bei Wesseling bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Coblenz.	7044	3,52		Wie vor.	Die Bau-Polizei an den Straßen und die Revision der gewerblichen Anlag n.
b Bezirksstraßen.					
2. Die Cöln-Trierer Straße von dem Abgange der Brühl-Lechenicher Straße bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Aachen.	10170				
3. Die Bonn-Trierer Straße .	4295				
4. Die Bonn-Schleidener „ . .	9765				
5. Die Düren-Zülpicher „ . .	2564				
6. Die Cöln-Luxemburger Straße von Nr. 2,81 + 11° zu Lechenich bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Aachen.	7293				
7. Die Essig-Mehlemer Straße .	6987				
8. Die Rheinbach-Gelsdorfer „ .	1777				
9. Die Düren-Erper „ .	766				
10. Die Düren-Lechenicher „ .	1561				
	45177	22 59			
zusammen			26 11		

Nr.	Baukreis.	Umfang des Landbau-Geschäfte.
5.	Deutz. (Kreisbaumeister Sepp zu Deutz.) Umfaßt den Kreis Mülheim und die Stadt- und Land-Bürgermeisterei Deutz des Landkreises Köln.	1. Das Oberförster-Etablissement Bensberg. 2. Das Förster-Etablissement Steinhaus. 3. „ „ „ Hardt 4. „ „ „ Forsbach. 5. „ „ „ Rath. 6. „ „ „ Gierath. 7. „ „ „ Paffrath 8. „ „ „ Gremberg. 9. Ein Jägerhaus. 10. Das Chausseegeld-Empfangshaus zu Höhenberg. 11. Zwei Steueramts-Gebäude. 12. Drei Postamts-Gebäude und drei Post-Expeditionen. 13. Die Zehntkirche zu Flittard. 14. „ „ „ Dünnwald 15. „ „ „ Paffrath. 16. „ „ „ Gladbach. 17. „ „ „ Deutz. 18. „ „ „ Heumar. 19. „ „ „ Ensen. 20. „ „ „ Urbach. 21. „ „ „ Oberzündorf. 22. „ „ „ Langel 23. „ „ „ Immekeppel. 24. „ „ „ Overath.
6.	Siegburg. (Kreisbaumeister Brandenburg zu Siegburg.) Umfaßt den Siegkreis mit Ausnahme der Zehntkirchen in dem westlich der Köln-Frankfurter Straße belegenen Theile desselben und die Bürgermeisterei Vilich des Kreises Bonn.	1. Die Provinzial-Irren Heilanstalt zu Siegburg. 2. Das Zeughaus zu Siegburg. 3. Das Postamts-Gebäude zu Siegburg. 4. Das Förster-Etablissement Stöckerhof. 5. Das Salzmagazin zu Königswinter 6. Das Steueramts-Gebäude zu Königswinter. 7. Die Ruine und das Wirthschafts-Gebäude auf dem Drachenfels. 8. Die Ruine auf der Löwenburg. 9. Die Zehntkirche zu Siegburg. 10. „ „ „ Hennef. 11. „ „ „ Happerschoß. 12. „ „ „ Winterscheid. 13. „ „ „ Blankenberg. 14. „ „ „ Lohmar.

Baubezirks.

Chaussee-Unterhaltung.	Ruthen.	Länge der Chausseen im Einzelnen. Meilen.	Länge der Chausseen im Ganzen. Meilen.	Wasserbau-Angelegenheiten.	Sonstige Geschäfte.
a. Staatsstraßen.				Deich- und Uferbauten an sämmtlichen Flüssen und Bächen, die Meliorations- und Vorfluths-Angelegenheiten.	Die Bau-Polizei an den Straßen und die Revision der gewerblichen Anlagen.
1. Die Cöln-Arnheimer Straße von der Schiffbrücke zu Deutz bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Düsseldorf	2573				
2. Die Cöln-Berliner Straße	1819				
3. Die Cöln-Olper Straße von Deutz bis Nr. 3,52 bei Overath	6530				
4. Die Cöln-Frankfurter Straße von Höheberg bis zur Grenze der Bürgermeistereien Sieglar und Siegburg bei Nr. 3,00.	4459				
5. Die Mülheim-Höhzberger Straße	1026				
6. Die Hochkreuz-Zündorfer	1261				
	17668	8,83			
b. Bezirksstraßen.					
7. Die Mülheim-Wipperfürther Straße im Kreise Mülheim bis 2,34+13°.	4693				
8. Die Bensberg-Spitzer Straße	2172				
9. Die Dünnwald-Dabringh. Str.	2840				
10. Die Ostheim-Eschbacher Straße	4775				
	14480	7,24			
zusammen			16.07		
a. Staatsstraßen.				Deich- und Uferbauten an sämmtlichen Flüssen und Bächen, die Meliorations- und Vorfluths Angelegenheiten.	Die Bau-Polizei an den Straßen und die Revision der gewerblichen Anlagen.
1. Die Cöln-Frankfurter Straße von der Grenze der Bürgermeistereien Sieglar bis Siegburg bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Coblenz.	6200				
2. Die Beuel-Honnefer Straße	4058				
	10258	5,13			
b. Bezirksstraßen.					
3. Die Siegstraße von Nr. 0,00 bis 1,93 bei Eitorf.	3860				
4. Die Bonn-Overather Straße	7488				
5. Die Troisdorfer-Mondorf. Str.	2113				
6. Die Bonn-Buisdorfer Straße	1049				
7. Die Niederdollend.-Kircheip. Str.	4764				
8. Die Honnef-Altenkirchener Straße	3209				
9. Die Verbindungsstraße zwischen den Straßen nd 7 und 8.	142				
10. Die Linz-Rottbitzer Straße	273				
11. Die Prölstraße von Nr. 0,00 bis zur Einmündung der Halft-Schönenberger Straße	4231				
12. Die Zeithstraße in dem Siegkreise	6939				
	34068	17.03			
zusammen			22,16		

Nro.	Baukreis.	Umfang des Landbau-Geschäfte.
7.	Gummersbach. (Kreisbaumeister Küster zu Gummersbach.) Umfaßt den Kreis Wipperfürth und den nördlich der Cöln-Olper Straße gelegenen Theil des Kreises Gummersbach.	1. Das Salzmagazin zu Wipperfürth. 2. Die Zehntkirche zu Bechen.
8.	Waldbröl. (Commiss. Kreisbaumeister Binger zu Waldbröl.) Umfaßt den Kreis Waldbröl und den südlich der Cöln-Olper Straße belegenen Theil des Kreises Gummersbach.	Das Förster-Etablissement Huppelroth.

Cöln, den 23. Februar 1866.

Baubezirks.

Chaussee-Unterhaltung.	Ruthen.	Länge der Chausseen im Einzelnen Meilen.	Länge der Chausseen im Ganzen Meilen.	Wasserbau-Angelegenheiten	Sonstige Geschäfte.
a. Staatsstraßen.				Deich- und Uferbauten an sämmtlichen Flüssen und Bächen, die Meliorations- und Vorfluths-Angelegenheiten.	Die Bau-Polizei an den Straßen und die Revision der gewerblichen Anlagen.
1. Die Cöln-Olper Straße von Nr. 3,52 bei Overath bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Arnsberg	11182				
2. Die Born-Gummersbach. Straße	7500				
3. Die Ohl-Wildenkuhler Straße	268				
	18950	9,48			
b. Bezirksstraßen.					
4. Die Mülheim-Wipperfürt. Straße im Kreise Wipperfürth.	5342				
5. Die Engelsk.-Wipperfürth. Straße	5581				
6. Die Engelsk.-Marienheider „	4686				
7. Die Kaiserau-Niedergauler „	3195				
8. Die Zeithstraße in den Kreisen Wipperfürth und Gummersbach.	2061				
Hierzu tritt, nach erfolgter Uebernahme als Bezirksstraße					
9. Die Spitze-Kesselsdhünner Straße	2562				
	23427	11,71			
zusammen			21,19		
a. Staatsstraßen. vacat.				Wie vor.	Wie vor.
b. Bezirksstraßen.					
1. Die Siegstraße von Nr. 1,93 bei Eitorf bis zur Wiehlmünden-Rother Straße.	5940				
2. Die Wiehlmünden-Rother Str.	11073				
3. Die Derschlag-Rothemühler „	6288				
4. Die Brüchermühle-Respener „	2122				
5. Die Wissen-Wildbergerhütter „	2790				
6. Die Halst-Schönenberger „	2808				
7. Die Brölstraße von der Halst-Schönenberger Straße bis zur Wiehlmünden-Rother Straße	3787				
Hierzu treten nach erfolgter Uebernahme als Bezirksstr.					
8. Die Eitorf-Kircheiper Straße	2314				
9. Die Müllerheide-Aucheler „	1420				
10. Die Denklingen-Morsbacher „	2723				
11. Die Borberg-Hülstert-Morsbacher Straße.	1420				
zusammen	42685	—	21,34		

Königliche Regierung.

Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse der Genossenschaft, deren Wahl durch die Vertreterversammlung erfolgt ist.

Name	Wohnort	Beruf	Geburtsjahr	Eintritt in die Genossenschaft	Eintritt in den Vorstand bezw. Ausschuß	Ausscheiden aus dem Vorstand bezw. Ausschuß
1. Vorstand.						
1. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
2. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
3. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
4. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
5. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
6. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
7. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
8. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
9. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
10. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905

Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse der Genossenschaft, deren Wahl durch die Vertreterversammlung erfolgt ist.

Name	Wohnort	Beruf	Geburtsjahr	Eintritt in die Genossenschaft	Eintritt in den Vorstand bezw. Ausschuß	Ausscheiden aus dem Vorstand bezw. Ausschuß
1. Vorstand.						
1. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
2. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
3. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
4. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
5. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
6. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
7. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
8. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
9. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
10. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905

Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse der Genossenschaft, deren Wahl durch die Vertreterversammlung erfolgt ist.

Name	Wohnort	Beruf	Geburtsjahr	Eintritt in die Genossenschaft	Eintritt in den Vorstand bezw. Ausschuß	Ausscheiden aus dem Vorstand bezw. Ausschuß
1. Vorstand.						
1. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
2. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
3. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
4. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
5. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
6. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
7. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
8. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
9. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905
10. Schulze-Delitzsch, Hermann	Berlin	Kaufmann	1849	1. 1. 1900	1. 1. 1900	1. 1. 1905

über deutsches Recht: Dr. Lörsch. Preuß. Landrecht: Nicolovius. Deutsches Staats- u. Bundesrecht. Hälschner u. Hüffer. Uebungen im Staatsrecht: Hälschner. Strafrecht: Böcking. Völkerrecht. Hälschner. Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Ausgewählte Theile des Preuß. Kirchenrechts Nicolovius. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen u. am linken Rheinufer: Hüffer. Gemeiner Civilprozeß: Bluhme. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Gemeiner, rheinischer u. preuß. Criminalprozeß: Bluhme. Juristische Miscellen: Walter.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers u. Schaffhausen. Geschichte der Medicin: Naumann. Knochen- u. Bänderlehre: von La Valette. Knochenlehre des Beckens des Menschen und der Thiere: Weber. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Repetitorium der Anatomie: von La Valette. Mikroskopische Anatomie u. mikroskopische Uebungen: Schultze u. von La Valette. Vergleichende Anatomie der Sinnesorgane; Repetitorium der vergleichenden Anatomie: Dr. Greeff. Theorie des Mikroskops: Schultze. Populäre Physiologie: Schaaffhausen. Allgemeine Physiologie u. der speciellen erster Theil; Physiologische u. medicinische Chemie; Physiologischer Cursus; Physiologische Untersuchungen: Pflüger. Entwicklungsgeschichte: von La Valette. Allgemeine u. experimentale Pathologie; Geschwulstlehre; Praktische Uebungen in der pathologischen Gewebelehre; Rindfleisch. Physikalische Diagnostik mit praktischen Uebungen: Dr. Binz. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre: Albers. Darstellung der am häufigsten vorkommenden acuten Krankheiten: Naumann. Specielle Pathologie und Therapie II. Theil; Ueber Krankheiten des Kehlkopfs u. ihre Behandlung: Rühle. Pathologie u. Terapie der psychischen Krankheiten: Albers. Dieselbe: Dr. Finkelnburg. Syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Gynäkologie: Veit. Chirurgie; Chirurgische Krankheiten der Harnwerkzeuge: Busch. Funktionsstörungen des Auges: Dr. Sämisch. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Geburtshülflich-gynäkologische Klinik: Veit. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Augenärztliche Klinik; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus: Dr. Sämisch. Chirurgischer Operationscursus: Busch u. Dr. Doutrelepont. Cursus u. Repetitorium der Arzneimittellehre: Albers. Gerichtliche Medicin: Veit u. Schaaffhausen.

Philosophie. Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt u. Dr. Fischer. Metaphysik; Psychologie: Neuhäuser. Naturphilosophie: van Calker. Moralphilosophie: Brandis. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Ausgewählte Stücke aus Aristoteles' Nikomachischer Ethik: Brandis. Aristoteles' Leben, Schriften und Philosophie: Schaarschmidt. Kritische Darlegung der Platonischen Philosophie: Knoodt. Philosophische Uebungen an Kants „Kritik der reinen Vernunft:" van Calker. Philosophische Uebungen: Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie. Erklärung des Rigveda: Lassen. Genesis; Elemente des Syrischen; Fortsetzung des Arabischen; Die Hamasa; Anfangsgründe des Sanskrit; Fortsetzung von Lassen's Anthologie; Panini; Arabische, Indische Persische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie. Geschichte der Philologie im 16. u. 17. Jahrh. u. Anleitung zum Gebrauch der Hauptwerke aus jener Zeit: Bernays. Erklärung von Homers Ilias B. VI. u. ff. in Verbindung mit einer kritischen Geschichte des Homerischen Epos: Usener. Aeschylus' Prometheus: Heimsoeth. Einleitung in die platonischen Dialoge u. Erklärung des Dialogs Gorgias: Bernays. Thucydides: Ritter, Satiren des Juvenal: Jahn. Horaz' Oden: Heimsoeth. Die Germania des Tacitus: Ritter. Hesiods Werke u. Tage im Königl. philologischen Seminar: Usener. Cicero's Rede für Milo im Königl. philologischen Seminar: Jahn. Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar: Derselbe u. Usener. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Metrische Uebungen: Heimsoeth. (Prof. Welcker ist von Vorlesungen entbunden, Prof. Schopen beurlaubt, Dr. Reifferscheid mit Urlaub abwesend.)

Neuere Philologie. Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsch Mythologie: Simrock. Ausgewählte Gedichte Petrarkas; Ueber provenzalische Sprache u. Poesie: Diez. Historische Grammatik der englischen Sprache mit Erklärung angelsächsischer u. altenglischer Sprachdenkmäler; Geschichte der französ. Litteratur im 17. Jahrh. Dr. Treitz: Englische Litteraturgeschichte des neunzehnten Jahrh.; Dante's Leben und Werke nebst ausgewählten Stücken der divina commedia: Delius.

Geschichte der neuern französ. Litteratur französ. Conversatorium mit Stilübungen u. Erklärung ausgewählter französ. Schriftsteller: Lect. Nadaud.

Kunst. Geschichte der altorientalischen Kunst: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective; Anleitung im Aquarell- u. Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Griechische Geschichte: Schäfer. Deutsche Geschichte: von Sybel. Neuere Geschichte seit dem westphälischen Frieden: Kampschulte. Neuere europäische Geschichte seit dem Ausgange des 15. Jahrh; Geschichte u. Verfassung des englischen Parlaments: Dr. von Noorden. Neuere Geschichte von Spanien: Dr. Maurenbrecher. Culturgeschichte des Mittelalters: Springer. Geschichte des Humanismus im 14. u. 15. Jahrh.: Dr. Bernhardt. Uebungen des Königl. historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften. Encyklopädie der Staatswissenschaften: Nasse. Encyklopädie der cameralistischen u. landwirthschaftlichen Wissenschaften; Die Systeme der Politik, der Volks- u. Staatswirthschaft: Kaufmann. Staatsschuldenwesen. Nasse.

Mathematik. Zahlenlehre: Lipschitz. Niedere Analysis u. Algebra: von Niese. Theorie der algebraischen Gleichungen: Dr. Kortum. Differential- u. Integralrechnung: Radicke. Ausgewählte Kapitel der Integralrechnung; Algebraische Uebungen: Dr. Gehring. Differential-Rechnung: Dr. Kortum. Trigonometrie; Radicke. Ausgewählte Kapitel der analytischen Geometrie: Plücker Analytische Geometrie des Raumes. Dr. Gering. Elemente der Statik: Lippschitz. Mathematische Uebungen: Plücker. Ueber die Reduction der scheinbaren Sternörter; Ueber Sternverzeichnisse u. astronomische Ephemeriden; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Ueber Magnetismus u. Electricität; Mechanisch praktische Uebungen: Plükker. Elemente der physischen Optik; Wärmelehre: Dr. Ketteler. Die Lehre von Licht im experimenteller und mathematischer Behandlungsweise; Meteorologie: Dr. Wüllner. Physik der Erde: von Niese. Reine und angewändte Experimentalchemie! Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Qualitative Analyse; Anorganische Experimentalchemie; Chemisches Praktikum: Landolt. Ausgewählte Kapitel der pharmaceutischen Chemie; Pharmacie; Ueber die chemischen Gifte: Bergemann. Pharmacie; Toxicologie: Dr. Mohr. Experimentelle physiologische Chemie; Physiologisch chemische mikroskopische Uebungen; Lehre von den Nahrungsmitteln: Dr Preyer. Mineralogie; Besondere Lagerstätten der Mineralien; Pharmaceutische Mineralogie: Nöggerath. Elemente der Krystallographie; Geognosie; Ausgewählte Theile der Geognosie: vom Rath. Paläontologie: Mineralogische Uebungen: Dr. Andrä. Einleitung in die Geologie; Geognosie der Sedimentär-Gebirge; Geognostische Excursionen: Dr. Schlüter. Allgemeine Botanik (Morphologie, Anatomie, Physiologie, Systemkunde); Demonstrationen der Medicinal- u. Nutzpflanzen; Botanisch-mikroskopische Uebungen: Botanische Excursionen: Hanstein. Botanik; Botanische Demonstrationen; Botanisch Excursionen: Dr. Hildebrand. Allgemeine und specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

Nro. 113. Die Universität zu Bonn betr.

I. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 9. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 1. März 1866.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität. **Naumann.**

Nro. 116. Die Universität zu Bonn betr.

II. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom Dinstag, den 3 April c. an bis zum Samstag den 21. ejusd. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien begonnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangszeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 1. März 1866. Die Immatriculations-Commission **Naumann**.

Nro. 117. Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 21. Februar d. J. ist der daselbst wohnhaft gewesene im Jahre 1848 nach Amerika ausgewanderte Hermann Roels für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 1 März 1866. Der General-Prokurator **Nicolovius**.

Nro. 118. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Georg Bechtel aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln, den 25. Februar 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 119. Todtenschein betr.

Die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen 1., Heinrich Ochse, 2, Johann Roulhost und 3, Camilla Clara Galet verehelichten Michael genannt Beaulieu, alle aus Cöln, sind von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 26. Februar 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 120. Todtenschein betr.

Der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Maria Scherer Ehefrau von Nicolas Gerent aus Buir ist von dem Civilstandsbeamten daselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 2. März 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling**.

Nro. 121. Suspension betr.

Der Gerichtsvollzieher Johann Stephan Rottbrock zu Berncastel ist durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 16. Februar d. J. wegen wahrheitswidriger Beurkundnng und Gebührenüberhebung zu einer Suspensionsstrafe von 3 Monaten verurtheilt worden, welche mit dem Tage des Urtheils ihren Anfang genommen hat.

Trier, den 27. Februar 1866. Der Königl. Ober-Prokurator **v. Holleben**.

Nro. 122. Postangelenheiten betr.

Die erste Personenpost von Siegburg nach Bonn wird vom 11. März c. ab aus Siegburg um 10 Uhr 20 Minuten Vormittags abfahren und auf dem dortigen Bahnhofe etwaige Reisende von dem um 10 Uhr 25 Minuten Vormittags eintreffenden Personenzuge aus Giessen aufnehmen.

Cöln, den 5. März 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt**.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Kasimir Coblenz zu Deutz den Character als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Dem Apotheker Ludwig von Gal, bisher zu Calcar, ist die Conzession zur Fortführung der Schnappschen Apotheke zu Ehrenfeld, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt werden.

Dem Apotheker Ch. J. Merschheim zu Stommeln ist die Konzessin zur Fortführung der Paalzow'schen Apotheke in Euskirchen, jedoch nur unter dem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der Wundarzt 1. Klasse und Geburtshelfer Eberhard Fuchs hat seinen Wohnsitz von Frechen nach Lind im Landkreise Cöln verlegt.

Der Wundarzt I. Klasse Jacob Philipp Franke zu Wesselingen im Kreise Bonn, ist gestorben.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joseph Lichtschlag hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jakob Bernhard Schulz. hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Meckenheim im Kreise Rheinbach, verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Clemens Gregor Ludwig Mario Laurent. hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Aachen verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Mathias Kirchhartz hat seinen Wohnsitz von Cöln nach Unkel im Kreise Neuwied verlegt.

Dem Barbier Wilhelm Gasten hier ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, einschließlich des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Dem Chirurgengehülfen Johann Hütten zu Hürth, im Landkreise Cöln, ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie mit Ausnahme des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Die praktische Hebamme Anna Maria Wipper, Ehefrau Albert ist zur Distrikts-Hebamme für den neu gebildeten Distrikt Flittard-Stammheim im Kreise Mülheim ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Wirges ist zum Elementarlehrer in Uckendorf, Kreis Sieg ernannt worden

Der Schulamtskandidat Franz Holland ist zum Elementarlehrer in Drespe, Kreis Waldbroel ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Joseph Wolfgarten ist zum Elementarlehrer in Hilberath, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Der Lehrer Ludwig Stein ist zum Elementarlehrer in Neustadt Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Der Ursulinerin Maria Josepha Coprian zu Hersel ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Elementar-Mädchenschule in Hersel, Kreis Bonn ertheilt worden.

Die bisherige erste Lehrerin der Pfarrschule von St. Ursula Beatrix Schmitz ist als Hauptlehrerin für die Pfarrschule von St. Andreas hierselbst ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 10.

Druck von B. Greven & A. Bachem in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 11. Cöln, Dienstag den 13. März 1866.

Nro. 123. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 26. Februar 1866 zu Berlin ausgegebene Stück 5. der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6256. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1866., betreffend die Genehmigung des Reglements für den Pensions-Hülfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Nro. 6257. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 24. ad 2. des Gesellschaftsstatuts. Vom 1. Februar 1866.

Nro. 6258. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866., betreffend die Genehmigung des von dem 25. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu dem Revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808.

Nro. 124. **Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.**

Die vorigjährigen Hagel- und Brandschäden im Regierungsbezirk Cöln betr.

Im verflossenen Jahre sind im Regierungs-Bezirke Cöln mannichfaltige und beachtenswerthe Vermögensbeschädigungen durch Hagelschlag und Feuersbrünste vorgekommen. Durch Hagelschlag, welcher in Verbindung mit heftigen Gewittern in den Monaten Mai und Juli v. Js. fast in allen ländlichen Kreisen strichweise eintrat, wurde einzelnen Feldfrüchten beträchtlicher Schaden zugefügt. Insbesondere wurden der Hafer und der Roggen in den Gemeinden Wahn und Heumar des Kreises Mülheim, in den Bürgermeistereien Neustadt und Marienheide des Kreises Gummersbach, in der Bürgermeisterei Wahlscheid des Siegkreises und in den Bürgermeistereien Eckenhagen und Denklingen des Kreises Waldbröl erheblich beschädigt. Am meisten aber litten die Feldfluren von Brüggen, Balkhausen und Türnich im Kreise Bergheim, wo sich der Schaden am Roggen auf mindestens 6000 Thlr. belief, und, da hiervon nichts versichert war, mehrere Grundbesitzer in harte Bedrängniß versetzte. Weit bedeutender noch waren die Feuerschäden, wodurch zahlreiche Wohnhäuser, Fabriken, ländliche Oeconomie-Gebäude und Mobilar-Werthe beschädigt und einzelnen Besitzern empfindliche Verluste verursacht wurden.

Am heftigsten wüthete das Feuer bei einem Brande in Cöln, wo in der Nacht vom 17. auf den 18. Juni eine Saffianfabrik, eine Dampfmühle, eine Gerberei mit vielen Waarenvorräthen und 3 Wohnhäuser eingeäschert und 26 Arbeiterfamilien mit 133 Köpfen für den Augenblick obdachlos wurden, sowie im Kreise Rheinbach, wo außer verschiedenen kleineren Brandschäden der Ort Rheinbach am 26. Juni 4 Wohnhäuser und 5 Scheunen nebst Stallungen, der Ort Meckenheim am 10. Juli 6 Häuser 6 Scheunen und 11 Stallungen, das Dorf Reckerscheid am 8. September fast die Hälfte seines Bestandes nämlich 13 Wohnhäuser, das Schulhaus und 22 Scheunen nebst Stallungen und das Dorf Hummerzheim am 13. October 7 Wohnungen mit Scheunen und Stallungen verlor. Am schlimmsten war die Lage der Abgebrannten zu Reckerscheid und Hummerzheim, welche bei einem Schaden von ca. 26,000 Thlr. nur für ca. 2920 Thlr. versichert hatten. Im Ganzen sind in dem Zeitraume vom 1. Dezember 1864 bis 1. Dezember 1865 außer 8 Waldbränden die einen Holzstand von ca. 100 Morgen beschädigten, im Reg.-Bezirke Cöln ungefähr 158 nennenswerthe Feuersbrünste vorgekommen, wodurch ca. 169 Wohnhäuser, 98 Scheunen, 58 Ställe und 14 gewerbliche Anlagen, überhaupt ca. 339 Gebäude ergriffen und zerstört oder beschädigt wurden. Davon waren soviel bekannt nur 159 versichert.

Noch ungünstiger stellt sich das Verhältniß in Betreff der Mobilargegenstände, denn es waren bei den vorgekommenen Feuersbrünsten nur in 22 Häusern, 26 Scheunen, 7 Ställen und 4 gewerblichen Anlagen, im Ganzen in 59 Gebäuden, die darin befindlichen Mobilar Gegenstände versichert, während soviel bekannt, in 149 Häusern, 72 Scheunen, 49 Ställen und 10 gewerblichen Anlagen, im Ganzen in 280 Gebäuden

eine Mobiliarversicherung nicht bestand. Es gewinnt hierdurch die Befürchtung Raum, daß überhaupt eine unverhältnißmäßige Masse von Werthen nicht versichert ist. Jeder gute Hausvater, und namentlich derjenige, welcher einen Verlust nicht leicht tragen kann, sollte aber seine brennbare Habe versichern. Bei der dazu überall gebotenen Gelegenheit kann und soll bei Brandverlusten auf eine öffentliche Unterstützung durch Gewährung von Haus-Collecten kein Anspruch erhoben werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 125. Einlösung der am 1. April c. fälligen Zinscoupons betr.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell, Gamet. Löwe.

Nro. 126. Einlösung der zum 1. April c. gekündigten Schuldverschreibungen verschiedener Staatsanleihen betr.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855A, 1857, und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen, behufs Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
von Wedell, Gamet, Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 127. Spar- u. Darlehns-Kasse zu Rheinbach betr.

Bei der am 26. v. Mts. stattgehabten Erneuerungswahl des Vorstandes der Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Rheinbach sind der Landrath Wolff zu Rheinbach und der Bürgermeister Neß daselbst, deren Wahlperiode am 31. Dezember v. J. abgelaufen war, als Mitglied des Vorstandes, resp. als Stellvertreter für die Jahre 1866 bis einschließlich 1868 wieder gewählt worden.

Cöln, den 9. März 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 128. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lessenich bei Lessenich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Cöllen zu Zülpich zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Februar 1866.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. October 1865 wird der unter der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkerade handelnden Berg- und Hüttenwerks-Gesellschaft unter dem Namen Lessenich das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lessenich Rißdorf, Antweiler und Wachendorf im Kreise Euskirchen Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 276,289 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. I. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Februar 1866. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Lessenich bei Lessenich im Bergrevier Commern.

Nro. 129. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§ 85 und 87 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rißdorf bei Rißdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 87 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Cöllen zu Zülpich zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Februar 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. October 1865 wird der unter der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkerade handelnden Berg- und Hüttenwerks-Gesellschaft unter dem Namen Rißdorf das Bergwerkseigenthum in den Gemeinden Lessenich, Rißdorf, Antweiler und Wachendorf im Kreise Euskirchen Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 314,160 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Februar 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz Bergwerk Rißdorf bei Rißdorf im Bergreviere Commern.

Nro. 130. Postangelegenheiten betr.

Vom 16. d. Mts. wird bei der zwischen Erkelenz und Kirchherten coursirenden Personenpost das Personengeld in der Weise herabgesetzt, daß für die ganze Strecke zwischen Erkelenz und Kirchherten 10 Sgr. pro Person, für Reisen auf kürzeren Strecken aber 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden.

Die Gestellung von Beichaisen findet nicht statt.

Cöln, den 12. März 1866. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Schultze.**

Nro. 131. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen stud. jur. Bernard Johaentgen aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln, den 4. März 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 132. Die Akademie zu Münster betr.

Vorlesungen

auf der Königl. Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1866.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. * Von der Göttlichkeit der christlichen Religion und Kirche: Präl. Prof. **Berlage.** * Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe. * Erklärung der Weissagungen der Propheten Haggai und Malachias: Domkap. Prof. Reinke. * Zweiter Theil der biblischen Alterthümer: Derselbe. * Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Derselbe. * Kirchengeschichte seit dem achten Jahrhundert Prof. Cappenberg. * Christliche Literär-Geschichte der ältern Zeit: Derselbe. * Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Domkap. Prof. Püngel. * Katechetik: Derselbe. * Erklärung der beiden Briefe an die Korinther: Prof. Bisping. * Fortsetzung der Erklärung der Apostelgeschichte: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Moraltheologie: Prof. Friedhoff. * Dogmatik: Derselbe. * Fortsetzung der allgemeinen Moraltheologie und die Lehre von den göttlichen Tugenden: Prof. Schwane. * Letzter Theil der speciellen Moraltheologie: Derselbe. Kirchengeschichte der neuesten Zeit von 1789 an: Derselbe. * Die Ehehindernisse nach kanonischem und preußischem Rechte: Dr. v. Bönninghausen. * Fortsetzung der Geschichte des Volkes Israel: Theol. Lic. Rebling. * Fortsetzung der Erklärung der Psalmen: Derselbe.

Philosophie. Metaphysik: Prof. Stöckl. Ethik und Rechtsphilosophie: Derselbe. Geschichte der griechischen Philosophie: Prof. Schlüter. Logik oder Dialektik: Derselbe. Metaphysik: Dr. Hagemann. Ethik und Rechtsphilosophie: Derselbe. * Geschichte der Pädagogik: Prof. Stöckl. * Disputatorium über philosophische Gegenstände: Derselbe. * Geschichte der Psychologie: Prof. Schlüter. * Repetitorium und Examinatorium der Philosophie: Dr. Hagemann.

Mathematik. Theorie der Gleichungen und Auflösung der numerischen Gleichungen höhern Grades: Prof. Heis. Analytische Geometrie, zweiter Theil: Derselbe. Analytische Mechanik nach Duhamel: Derselbe. * Geschichte der Mathematik: Derselbe. * Mathematische Uebungen: Derselbe.

Naturwissenschaften. Uebungen in der chemischen Analyse: Prof. Hittorf. Experimental-Physik erster Theil: Derselbe. * Optik: Derselbe. Naturhistorische Uebungen: Prof. Karsch. Specielle Botanik: Derselbe. Pastoral-Medicin: Derselbe. * Naturhistorische Excursionen: Derselbe. * Erklä-

rung der schwierigen Stellen in Aristoteles' naturhistorischen Schriften: Derselbe. Geognosie erster Theil: Prof. Hosius. * Fortsetzung der Mineralogie: Derselbe. Ueber die Säugethiere: Dr. Altum. * Ueber die Käfer: Derselbe. * Zoologische Excursionen: Derselbe. Systematische Botanik: Dr. Nitschke. Repetitorium und Examinatorium der allgemeinen und speciellen Botanik: Derselbe. * Botanische Excursionen: Derselbe.

Geschichte. Römische Geschichte von den Zeiten der Gracchen an: Prof. Rospatt. * Fortsetzung der deutschen Geschichte im Mittelalter: Derselbe. Geschichte des Zeitalters der Reformation: Prof. Riehues. * Geschichte unserer Zeit seit dem Jahre 1848: Derselbe.

Philologie. Encyclopädie und Methodologie der Alterthumswissenschaft: Geh. R.-Rath Prof. Winiewski. * Erklärung der Rede des Demosthenes vom Kranze: Derselbe. * Erklärung der Phönissen des Euripides (Fortsetzung) im philologischen Seminar: Derselbe. Erklärung der Annalen des Tacitus: Prof. Deycks. * Cicero's Orator im philologischen Seminar: Derselbe. Die Acharner des Aristophanes: Prof. Schwerdt. * Die Hiketiden des Aeschylus: Derselbe. Erklärung des ersten Buchs der Briefe des Horaz: Dr. Parmet. * Erklärung der in den Annalen des Tacitus erzählten Kriege gegen die Germanen. Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur. *Aeltere Geschichte der deutschen Litteratur: Prof. Deycks. Mittelhochdeutsche Grammatik: Prof. Storck. Gedichte Walthers von der Vogelweide: Derselbe.

Morgenländische Sprachen. Chaldäische Grammatik in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen chaldäischer Schriftsteller: Prof. Reinke. * Uebersetzung einiger Stellen der prophetischen Bücher des A. T. mit Rücksicht auf die hebräische Grammatik: Derselbe. *Uebersetzung syrischer Schriftsteller: Derselbe. * Erklärung des Nal: Prof. Storck. Hebräische Grammatik: Dr. Reinke. Syrische Grammatik: Derselbe. Uebungen in der vulgär-arabischen Sprache: Derselbe. * Grammatische Erklärung des Buches Jehoschua: Derselbe. * Uebersetzung des Coran: Derselbe.

Neuere Sprachen. Vacat.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 10. April festgesetzt.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Knebel ist beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Warnecke hat sich in Cöln niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Caspar Jungbluth ist zum Elementarlehrer in Romaney, Kreis Mülheim ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Günther ist zum zweiten Elementarlehrer in Mühleip im Siegkreise ernannt worden.

An Stelle der verstorbenen Distriktshebamme Helena Bours, Witwe Augstein ist die praktische Hebamme Henriette Benzelrath zu Brauweiler zur Distrikts-Hebamme für den Hebammenbezirk Brauweiler ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 11.

Druck von W. Greven & A. Bachem in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 12. Cöln, Dienstag den 20. März 1866.

Nro. 133. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 6. und 10. März 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 6. und 7. der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6259. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1866., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Witkowo über Mielzyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wulka, b) von Gnesen über Zydowo, Gulczewo und Gulczewko bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wreschen, und c) von Babiak über Szczytniki nach Czerniejewo, im Kreise Gnesen des Regierungsbezirks Bromberg.

Nro. 6260. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gnesener Kreises im Betrage von 126,000 Thlr. vom 15. Januar 1866.

Nro. 6261. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybnicker Kreises im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 28,000 Thlr. Vom 29. Januar 1866.

Nro. 6262. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Putlitz, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Parchim, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Nro. 6263. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Herchen an der Siegstraße über Leuscheid, im Regierungsbezirk Cöln, nach Weyerbusch an der Cöln-Frankfurter Staatsstraße im Regierungsbezirk Coblenz.

Nro. 6264. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld, in der Grafschaft Wernigerode.

Nro. 6265. Den Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannnien. Vom 16. August 1865.

Nr. 6265. Treaty of navigation between Prussia and Great Britain. The 16. of August 1865.

Nro. 6266. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Niederung, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von der Tilsiter Kreisgrenze im Anschlusse an die Tilsit-Niederunger Kreis-Chaussee über Linkuhnen, Dammkrug, Neukirch und Skoepen nach Kaukehmen, 2) von Neukirch, an der Straße zu 1., nach Lappienen, 3) von der Straße zu 1. zwischen Brunischken und Nassenthal, über Heinrichswalde nach Dummen, an der Tilsit-Königsberger Staats Chaussee.

Nro. 6267. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 132,000 Thlr. Vom 5. Februar 1866.

Nro. 6268. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Wolmirstedt über Farsleben, Zielitz, Lolische nach Rogätz und von Rogätz über Angern, Sandbeiendorf, Burgstall nach Dolle.

Nro. 6269. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Zülpich, im Regierungsbezirk Cöln, nach Wollersheim, an de Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Nro. 134. **Ueber Sparkassen.**

Sparkassen betr.

Sparsamkeit ist die Begründerin der Selbstständigkeit, die Beförderin häuslichen Glückes und die Mutter vieler bürgerlichen Tugenden. Sie zu üben und zu pflegen liegt ebenso sehr im Interesse des Einzelnen als in denjenigen der bürgerlichen Gesellschaft. Dennoch sind deren so Viele, die des alten Sprüchwortes: Spare in der Zeit, dann hast du in der Noth!" sei es aus Sorglosigkeit, aus Mangel an gutem Willen oder aus Mißtrauen in den Erfolg, uneingedenk sind. Es kommt hier, wie in vielen anderen Dingen, nur darauf an, daß der Anfang gemacht werde, um auf der betretenen Bahn stätig vorwärts zu kommen. Dieser erste Anfang ist allerdings bisweilen schwer; er ist schwer für den Armen, der das verzeihliche Verlangen überwinden müßte, die Tage der Dürftigkeit und des Mangels auch einmal mit einem Tage des Wohllebens zu unterbrechen, oder den, wenn ihn auch solches Gelüste nicht anwandeln möchte, doch die Unsicherheit des Besitzes vom Sparen abhält, weil er oft nicht einmal einen verschließbaren Raum zu seiner Verfügung hat; schwer auch für den wenig Bemittelten, der kleinen Handwerker und die sogenannte dienende Klasse, weil die zu ihnen gehörenden Personen nicht mit einem Male eine Summe erübrigen können, welche groß genug wäre um einem soliden Borger als ein verzinsliches Darlehn annehmbar zu sein und die deshalb sich leicht entschließen, das Erübrigte zur Befriedigung entbehrlicher Genüsse zu verwenden.

Alle diese Hindernisse hat die neuere Zeit durch die Einführung von Sparkassen beseitigt, bei welchen auch das kleinste Ersparniß sicher und verzinslich hinterlegt werden kann und welcher daher als ein hochwichtiges Mittel, die ärmeren Klassen zur Selbstachtung und Selbstständigkeit zu erziehen und eine Menge von Armen- und Versorgungs-Anstalten entbehrlich zu machen, die allgemeinste Beachtung und Beförderung verdienen. Beide sind ihnen jetzt im Preußischen Staate im hohen Maaße zugewendet.

Durch das Allerhöchste Reglement vom 12. Dezember 1838 ist das Sparkassenwesen gesetzlich regulirt worden. Es bezweckt dasselbe die Einrichtung von Sparkassen unter Garantie der Gemeinden und bestimmt die Maßregeln, um einerseits die Unternehmer vor Schaden zu bewahren, andererseits die Sparer für ihre Einlagen und deren angemessenen Zinsen sicher zu stellen. Durch die Anordnung, daß die Hälfte der jährlichen Zinsen-Ueberschüsse der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse unter gewissen Bedingungen zur Prämiirung der dem Stande der kleinen Handwerker, der Tagelöhner und der dienenden Klasse angehörigen Sparer verwendet werden soll, ist für diese Klasse der Sparer die Gelegenheit geboten, ihre Einlagen bis zur Höhe von fünf Prozent verzinst zu erhalten. Endlich durch die Zuschreibung der jährlichen Zinsen zu dem eingelegten Kapitel ist ein schnelles Anwachsen des Letztern ohne directes Zuthun des Sparers sicher gestellt.

Vor Erlaß des obengedachten Reglements bestand im Regierungsbezirk Kölu nur eine einzige Sparkasse, nämlich jene in der Stadt Cöln unter der Garantie der Stadtgemeinde. Sie ist mit einem Leihamte verbunden und hat im Jahre 1826 ihre Thätigkeit begonnen. Ueber die ersten fünfzehn Jahre ihrer Wirksamkeit sind die vorhandenen Nachrichten unvollständig; im Jahre 1841 betrug die Summe der in sie gemachten Einlagen mit Einschluß der zugeschriebenen Zinsen 48,558 Thlr. am Schlusse des Jahres 1864 betrug das Guthaben von 9762 Sparern 1,126,102 Thlr., welche am Jahresschlusse theils in Werthsdocumenten, theils in Baar als vorhanden nachgewiesen sind.

Nach dem Jahre 1838 entstanden dann nach einander die Gemeinde-Sparkassen zu Bonn, mit einem Leihamte verbunden, 1844, zu Denklingen 1849, zu Gummersbach 1852, zu Wipperfürth 1853 und zu Lindlar 1856.

Die Einlagen einschließlich der zugeschriebenen Zinsen betrugen bei der Sparkasse zu Bonn im Jahre 1845—5898 Thlr. und im Jahre 1864—299,138 Thlr.; bei jener zu Gummersbach im Jahre 1853—1962 Thlr. und 1864—18,400 Thlr.; bei jener zu Wipperfürth im Jahre 1854—1296 Thlr. und 1864—41,436 Thlr.; bei jener zu Lindlar im Jahre 1857—1749 Thlr. und 1864—13,233 Thlr.

Die Sparkasse zu Deutlingen wurde im Jahre 1856 mit der damals neugegründeten Kreis-, Spar- und Darlehnskasse zu Waldbroel vereinigt; die bei derselben gemachten Einlagen und zugeschriebenen Zinsen betrugen im Jahre 1856—3190 Thlr. und hatten im Jahre 1864 die Höhe von 17,374 Thlr. erreicht.

Nach und nach haben dann auch die vorhingenannten Gemeinde-Sparkassen ihre Wirksamkeit auf die ganzen landräthlichen Kreise, in denen sie ihren Sitz haben, ausgedehnt.

Als eigentliche Kreis-Sparkassen wurden hiernächst errichtet: für den Siegkreis 1854, für den Kreis Euskirchen 1855, für den Kreis Bergheim 1855, für den Kreis Mülheim 1856 und für den Kreis Rheinbach 1857. Sie bestehen sämmtlich unter der Garantie der betreffenden Kreise. Die bei ihnen gemachten Einlagen mit Zurechnung der dem Kapitale zugeschriebenen Zinsen betrugen bei der Sparkasse

zu Siegburg 1855—60,638 Thlr. und 1864—244,112 Thlr.,
„ Bergheim 1856— 2,926 „ „ 1864—163,293 „
„ Euskirchen 1856—18,690 „ „ 1864— 92,233 „
„ Mülheim 1857—44,340 „ „ 1864—426,170 „
„ Rheinbach 1858—12,515 „ „ 1864— 60,486 „

Diese Resultate sind ein glänzendes Zeugniß eben so sehr für die gute Verwaltung der Kassen und für das Vertrauen, welches die Verwaltungen sich erworben haben, als für den in der Bevölkerung des Regierungsbezirkes lebenden Sinn für seine wahren Interessen; sie sprechen dafür, daß dieser gute Sinn auch früher schon vorhanden war, daß ihm nur die Gelegenheit fehlte, sich zu äußern und daß das vermittelnde Vorgehen der Staatsbehörden eben so sehr ein zeitgemäßes als ein segensreiches war.

Mit sämmtlichen Kreis-Sparkassen sind zugleich Darlehns-Kassen verbunden, welche den Zweck haben, an bedürftige Einwohner der betreffenden Kreise Darlehne gegen Hinterlegung von Werthpapieren, oder auf Wechsel oder Handscheine unter Bürgschaftsbestellung gegen gewöhnliche Zinsen und unter sehr erleichterten Rückzahlungs-Modalitäten zu geben. Es werden hierzu die Sparkassenbestände benutzt und verdoppelt sich hierdurch das segensreiche Wirken der Kassen, indem sie nach der einen Seite hin die Ansammlung eines Vermögens ermöglichen, nach der anderen Seite hin die Vermögensquellen dadurch erhalten, daß sie dem augenblicklich Bedürftigen helfen und ihm Zeit geben, erlittene Vermögensverluste allmählig zu überwinden, oder augenblicklich nöthig gewordene größere Ausgaben auf eine längere Zeit zu vertheilen.

An Darlehnen gegen Wechsel resp. Handscheine, und zwar vorläufig auf die Dauer eines Jahres, jedoch mit der Befugniß der Schuldner, schon früher die entliehenen Summen ganz oder in beliebigen kleineren Beträgen zurückzuzahlen und mit der Aussicht auf Verlängerung über ein Jahr hinaus sind im Jahre 1864 gegeben worden, an der Kreis-, Spar- und Darlehnskasse

zu Siegburg 117,778 Thlr.
zu Euskirchen 53,734 „
zu Bergheim 74 050 „
zu Waldbroel 8,548 „
zu Mülheim 65,065 „
zu Rheinbach 41,910 „

In Bonn besteht neben der Sparkasse eine besondere Darlehnskasse, welche unter ähnlichen Bedingungen, wie vorstehend angegeben, Darlehne, jedoch nur an Mitglieder der Gemeinde Bonn giebt. Im Jahre 1864 haben diese in Beträgen von 5 Thlr. bis 50 Thlr. gemachten Darlehne 9,429 Thlr. betragen. Von dem Leihamte zu Bonn waren in demselben Jahre 35,272 Thlr. und von jenem zu Cöln 92,000 Thlr. gegen Faustpfand dargeliehen worden.

Auch die Gemeinde-Sparkassen zu Gummersbach, Wipperfürth und Lindlar haben im Jahre 1864 beziehentlich 13,189 Thlr., 39,960 Thlr. und 10,558 Thlr. auf Handscheine gegen Bürgschaft verliehen.

Die Sparer laufen bei der Verwendung ihrer Einlagen zu den oben erwähnten Zwecken keinerlei Gefahr, da für die Sicherheit der hinterlegten Gelder und der davon aufkommenden Zinsen bei den Kreis-Sparkassen der ganze Kreis und bei den Gemeinde-Sparkassen die betreffende Gemeinde verhaftet ist und durch den bei jeder Kasse angesammelten und stets disponiblen Reservefonds das Mittel gegeben ist, für etwa stattgehabte Verluste sofort die Deckung bereit zu haben.

Bei der Kreis-, Spar- und Darlehnskasse des Siegkreises, der ältesten Kasse dieser Art im Regierungsbezirke, hat der Reservenfonds bereits die Höhe von 14,120 Thlr. erreicht und diese Kasse in den Stand gesetzt, mit Hülfe der hiervon aufkommenden Zinsen den Zinssatz für die bei ihr gemachten Einlagen gegen früher wesentlich zu erhöhen. Es ist ganz besonders der Siegkreis, welcher in früheren Jahren durch den Wucher mehr, wie irgend ein anderer Kreis des Regierungsbezirks ausgebeutet würde und es ist nachgewiesen, daß noch vor 12 bis 15 Jahren mehr als die Hälfte des von den kleineren Grundbesitzern gehaltenen Milchviehs nicht deren Eigenthum, sondern unter Bedingungen von ihnen geliehen war, welche die ihnen bei der Uebernahme gemachte Hoffnung auf allmählige Erwerbung des gemietheten Stückes zu Eigenthum nie zur Erfüllung kommen ließen und die allmählige gänzliche Zerrüttung der Vermögensverhältniße solcher Grundbesitzer herbeiführten. Dieser Plage ist durch die Darlehnskasse ein Ende gemacht; wenn der Wohlstand und mit diesem die Liebe zur Arbeit und die Freude am eigenen Heerde unter diesen kleinen Grundbesitzern des Siegkreises jetzt heimisch ist, so ist dies das Werk jener Kasse und gleiche Erfolge werden auch in anderen Kreisen bei weiser Benutzung der Spar- und Darlehnskassen nicht ausbleiben und sind daselbst zum Theil schon eingetreten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 135. Postsendungen nach größeren Städten betr.

In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nane Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werde könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen für Empfänger in Berlin und in anderen größeren Orten so mangelhaft adressirt ein, daß die Sendungen in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das correspondirende Publikum von Neuem dringend auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, Falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere auf den Adressen der Briefe oder Begleitbriefe die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 7. März 1866. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 136. Kollekten für die dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche betr.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat der evangelische Ober-Kirchenrath für dieses Jahr wieder eine allgemeine evangelische Kirchen- und Hauskollekte für die dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche angeordnet. Die Kirchenkollekte ist entweder am Palmsonntage oder am zweiten Ostertage abzuhalten, je nachdem der eine oder der andere Tag in den einzelnen Gemeinden am geeignetesten dazu erscheint; die Hauskollekte ist aber in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. J. und zwar durch kirchliche Organe vorzunehmen, welch letzteren jedoch auf etwaiges Ersuchen der Presbyterien die nöthige Beihülfe von den zuständigen Verwaltungsbehörden geleistet werden soll. Für die Zeit der Abhaltung gedachter Kollekte ist jede andere Kollekte fern zu halten. Wir erwarten die pünktliche Abhaltung derselben und ungesäumte Ablieferung des Erlöses an die betreffenden Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Beide Kollekten empfehlen wir in Anbetracht ihres wichtigen und guten Zweckes der besonderen Liebesthätigkeit der evangelischen Christen in unserm Bezirke.

Cöln, den 16. März 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 137. Die Errichtung einer Apotheke zu Rosbach betr.

Nachdem der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittels Verfügung vom 10. d. Mts., die Errichtung einer Apotheke zu Rosbach, Kreises Waldbröl genehmigt hat, fordern wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. August 1840 (Amtsblatt 140, Seite 33) diejenigen qualificirten Pharmaceuten, welche die Concession dazu zu erlangen wünschen, auf, ihr Gesuch nebst einem Curriculum vitae binnen 6 Wochen an den Königlichen Landrath des Kreises Waldbröl einzureichen.

Cöln, den 16. März 1866. **Königliche Regierung.**

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 138. Declariren von Geld- u. Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der geringeren kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Cöln, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 139.

Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Auszüge

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Cöln während des I. Quartals 1866 und früher ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile. 1865.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
1865				
13. Okt.	Brasse Johann Heinrich, 47 Jahre, Schneider und Kleiderhändler geb. zu Obermeissen im Kurfürstenthum Hessen zul. wohnh. zu Louvain in Belgien.	Betrügerischer Bankerutt.	3 J. Zuchth.	§§. 577 des Belg.-Fall-G., Art. 402 d. Belg. St.-G. §§. 4 u. 259 des Preuß. St.-G.-B.
13. „	Brasse Heinr., 18 Jahre alt, Kaufm., geb. Linderhausen, Bürgerm. Schwelm, zul. wohnh. zu Brüssel.	Hülfeleistung bei einem betrügerischen Bankerutt.	2 J. Zuchth.	§§. 577 u. 578 d. Belg. Fall-G. Art. 402, 403 u. 60 d. Belg. St.-G. §§. 4, 259, 34 u. 35 d. Pr. St.-G.-B.
16. „	Wichterich Christine, 37 Jahre alt, Näherin, geb. und wohnh. zu Grottenherten, Bürgermeisterei Pütz.	qual. Diebstahl.	5 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 216, 218 Nro. 2, 219 Nro. 1 u. 2 d. St.-G.-B.
16. „	Kemmerich Margaretha, 23 Jahre alt, Näherin, geb. zu Vanikum, wohnh. zu Rommerskirchen.	qual. Diabstahl u. Hehlerei.	5 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 218 Nr. 2, 219 Nro. 1 u. 2 u. 237 d. St.-G.-B.
1866				
17. Jan.	Massau, Ferd., 37 Jahre alt, Versilberer, geb. und wohnh. zu Cöln.	qual. Diebstahl.	2 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 215, 219 Nro. 1 d. St.-G.-B.
17. „	Heider Philipp, 19 Jahre alt, Maurerhandlanger, geb. zu Immekeppel, wohnh. zu Neu-Lückerath, Bürgerm. Bensberg.	Unzucht.	2 J. Zuchth.	§. 144 Nr. 3 d. Str.-G.-B.
18. „	Krüger Gottf. Wilh., 46 Jahre alt, Maugeselle, geb. und wohnh. zu Cöln.	Unzucht.	2 J. Zuchth.	§. 144 Nr. 3 d. St.-G.-B.
24. „	Lanz Anton, 26 Jahre alt, Maurer, geb. zu Niederzissen, zul. zu Cöln wohnh.	Nothzucht u. Raub.	12 J. Zuchth. 10 J. P.-A.	§§. 144 Nro. 1, 230 232 u. 56 d. St.-G.-B.
27. „	Niessen, Franz Heinrich, 38 Jahre alt, Bandweber, geboren zu Hüls, wohnh. zu Mülheim a. Rhein.	Biegamie.	2 J. Zuchth.	§. 139 d. St.-G.-B.
31. „	Neal, Johann Franz, 32 Jahre alt, Faßbinder, geboren zu Westerhold, wohnh. zu Essen an der Ruhr.	qual. Diebstahl.	5 J. Zuchth. 5 J. P.-A.	§§. 218 Nro. 2, 219 Nr. 2 d. St.-G.-B.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des Str.-G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die Herren Notare des Landgerichtsbezirks auf die Beachtung der Vorschriften des Art. 501 des B.-G.-B. aufmerksam gemacht, und die Königlichen Herren Friedensrichter veranlaßt, die nothwendig gewordenen Bevormundungen anzuordnen.

Cöln, den 14. März 1866. Der Ober-Prokurator, **Boelling**

Nro. 140. Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betreffend.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Assisen-Hofes zu Cöln, pro I. Quartal 1866 die Ausübung der in den §. §. 21 und 12 des Straf-Gesetz-Buches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer der Untersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.	Tag an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1866			
1	Müller Friedrich	20	Maurer	Düsseldorf	15. Jan.	5 Jahre	1 Jahre Gefängniß, 5 Jahre P.-A.	15. Januar 1875.
2	Krieg Franz	21	Tagelöhner	Sülz Bürgermeist. Essern	16. „	2 Jahre	18 Monate Gef., 2 Jahre P.-A.	10. Juli 1869.
3	Werner Jacob	26	Maurergeselle	Sülz	16. „	2 Jahre	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahre P.-A.	16. Januar 1869.
4	Schorn Joseph	36	Tagelöhner	Riehl	22. „	1 Jahr	6 Monate Gef., 1 Jahr P.-A.	21. Juli 1867.
5	Braun Georg	17	Schiffsjunge	Passendorf Regierungsb. Coblenz	23. „	dto.	6 Monate Gef., 1 Jahr P.-A.	22. Juli 1867.
6	Mebus Anna Julia	17	Dienstmagd	Cöln	26. „	dto.	6 Monate Gef., 1 Jahr P.-A.	25. Juli 1867.
7	Mangold Anton	50	Tagelöhner	Cöln	26. „	dto.	6 Monate Gef., 1 Jahr P.-A.	25. Juli 1867.
8	Schmitz Wilhelm	18	dto.	Cöln	26. „	dto.	6 Monate Gef., 1 Jahr P.-A.	25. Juli 1867.
9	Adolphs Friedrich	45	dto.	Klein-Wiedenest Kreis Gummersbach	29. „	5 Jahre	2 Jahre Gefängniß, 5 Jahre P.-A.	29. Januar 1873.
10	Zilelen Peter	16	dto.	Cöln	30. „	1 Jahr	6 Monate Gef., 1 Jahr P.-A.	29. Juli 1867.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, sowie die Herren Notare und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129), aufmerksam gemacht.

Cöln, den 14. März 1866. Der Ober Prokurator **Boelling.**

Nro. 141. Postangelegenheiten betr.

Bei den zwischen Euskirchen und Münstereifel coursirenden Personenposten können nunmehr Reisende auch „am Arloffer Kreuze", wo die Wege von Arloff resp. Wachendorf in die Chaussee einlaufen, in unbesetzte Plätze der Hauptwagen oder der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden.

Cöln, den 14. März 1866. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung **Schultze.**

Personal-Chronik.

Der Kgl. Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Hubert Ropertz hat sich zu **Bonn** niedergelassen.

Dem Apotheker Ludwig August Loering zu Cöln ist die Konzession zur Fortführung der Schlüter'schen Apotheke ertheilt, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom **5. October 1846** vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der Feldmesser Albert Haas zu Bonn ist auf Grund des ihm von der **Königlichen technischen** Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes am 13. d. Mts. vereidigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 12.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 13. Cöln, Dienstag den 27. März 1866.

Nro. 142. Die Auswanderungen aus dem Oberbergischen in's Niederbergische betr.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Eine der eigenthümlichsten Erscheinungen und characteristischten Merkmale des socialen Lebens der Bevölkerung des Kreises Waldbröl ist die jahraus jahrein sich wiederholende Auswanderung der ärmeren Volksklassen, des Lebensunterhaltes wegen, in's Niederbergische, besonders nach Elberfeld, Barmen, Solingen, Remscheid, Kronenberg und in der letzten Zeit auch nach Essen — eine Erscheinung die den Nothstand der hiesigen Gegend mehr in's Licht stellt als ihre entwaldeten Höhen, ihre mangelhaft bewirthschafteten Abhänge und ihre nur hie und da mit Sorgfalt behandelten Wiesen, ja mehr noch als die überaus dürftigen Nahrungs- und Wohnungs-Verhältnisse des größten Theils der Bevölkerung dies vermögen. Sobald der Winter vorüber zu sein scheint, mit dem Anfange des Monats März, fangen die jüngern und unverheiratheten Männer, die durch die Ackerbestellung nicht verhindert sind, an aufzubrechen und die andern folgen, wenn die Frühlingssaat bestellt ist, so daß die Sommermonate hierdurch mehr als 1/4 der rüstigsten Leute von 20—50 Jahr ihre Heimath verlassen haben und meistens als Maurer in den genannten Orten beschäftigt sind. Im Jahre 1865 sind ca. 1000 Pässe, über 400 an Familienväter:

in der Bürgermeisterei	Denklingen	339 an Familienväter	126
" " "	Waldbröl	290 " "	112
" " "	Eckenhagen	171 " "	76
" " "	Dattenfeld	140 " "	82
" " "	Morsbach	23 " "	10
genau		963	406

ausgegeben werden.

Der Strom dieser Auswanderung fließt seit Menschengedenken. Vor 50 – 60 Jahren dürfte er jedoch kaum 1/10 seiner gegenwärtigen Breite gehabt haben. Seit 20 Jahren hat er in riesigen Progressionen zugenommen. Durch den Bau der Deutz-Giessener-Bahn wurde demselben für einige Jahre eine andere Richtung gegeben. Nach der Vollendung derselben bewegt er sich aber wieder in seinem alten Bette.

In dem Amtsblatte pro. 1865 Nro. 53 ist die Frage nach der Ursache der in Rede stehenden Erscheinung schon zum Theil beantwortet. Die durch den absoluten Mangel aller Verkehrswege in der hiesigen Provinz früher fast beispiellose Abgeschiedenheit von der Cultur und Agricultur-Entwickelung der Zeit ließ die Bevölkerung nicht zu der nothwendigen Verwerthung ihres Grund und Bodens und dessen Produkten gelangen. Die Erträge an Hafer und Kartoffeln, die Hauptbodenerzeugnisse und Nahrungsmittel genügten bald nicht mehr zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse. Waizen, Raps und Klee kannte man nicht; auch hielt man dafür, daß der Boden für solche Saaten nicht geeignet wäre. Kaum wurde hin und wieder Roggen spärlich angebaut. Und als nun gar in der Mitte der 40ger Jahre das „Brod der hiesigen Gegend" die Kartoffel mißrieth und von da an in stets sehr mittelmäßigen Ernten gedieh, stieg die Noth auf's Höchste, so daß sich begreiflicherweise der Fußpfad, der bisher das Ober- und Niederbergische verbunden hatte, so zu sagen zur Heerstraße umgestalten mußte, die Arbeit und Brod für diese beiden Landestheile vermittelte.

Die Post-Expeditionen des Kreises haben 22,524 Thlr. notirt, die im Laufe des vorigen Jahres vom 1. Januar bis zum 1. Dezember, in einzelnen Geldsendungen der im Niederbergischen arbeitenden Männer an ihre Familien bei ihnen eingegangen sind. Werden die Gelder hinzugerechnet die der Monat December noch geliefert hat und die die heimkehrenden Arbeiter selbst eingeführt haben, so dürften wohl 30,000 Thlr. aus jener gewerbreichen Gegend hinübergeflossen sein. Diese scheinbar hohe Summe verliert viel an ihrem Gewicht wenn sie auf die ca. 1000 Auswanderer die doch mindestens 600 Familien repräsentiren vertheilt wird. Es darf freilich nicht geleugnet werden, daß augenblicklich noch der Kreis auf

diese Einnahmequelle hingewiesen ist und daß, wenn sie plötzlich verstopft würde, bei dem fast gänzlichen Mangel an Industrie und der noch immer überaus unzulänglichen Bodenbearbeitung kaum zu bewältigende Verlegenheiten eintreten würden. Doch sind die Wunden, die durch die Auswanderung dem Volksleben geschlagen werden, so tief einschneidend, daß auf ihre Beseitigung gedacht und die Heilung derselben mit allem Ernste angestrebt werden muß. Daß der Acker- und Gartenbau gänzlich vernachläßigt werden und daß den Frauen durch die Monate lange Abwesenheit ihrer Männer Arbeiten auferlegt werden, denen sie nicht gewachsen sind, so daß Unglücke mannigfacher Art sich ereignen und Früh- und Fehlgeburten in erschreckender Häufigkeit vorkommen — das Todtenregister der evangelischen Gemeinde Waldbröl weist unter 105 im Jahre 1865 Gestorbenen 20 todtgeborene nach — dürfte noch die am wenigsten dunkle Schattenseite jener Auswanderung aus der Heimath sein.

Unberechenbar aber sind die Schäden die das Heiligthum der Familie durch die fehlerhafte Erziehung, den lückenhaften Unterricht und die Lockerung der ehelichen Bande nimmt, Einbußen angeistigem und sittlichem Capital, die durch die größten aus der Fremde dem Kreise zufließenden Geldsummen nicht ausgeglichen werden können. Als wirksame Mittel zur Bekämpfung dieser Krankheit des hiesigen Volkslebens erkennen wir einerseits die durchgreifendere Ausbildung des Volksunterrichts durch entschiedenere Betonung des Elements der Naturkunde und durch Einrichtung von Fortbildungsschulen andererseits die Einführung von Industriezweigen, die eigentlich hier naturwüchsig sein sollten z. B. Kleinschmiederei, Korbmacherei, Strohflechterei und ähnliche Beschäftigungen.

In Verbindung damit würde der Ackerbau, die Hauptnahrungsquelle der Bevölkerung recht wohl im Stande sein, dem Kreise Waldbröl einen mäßigen Wohlstand und eine dauernde Wohlfahrt ohne irgend welche Auswanderung zu verschaffen.

Daß diese Letzteren auch jetzt nicht mehr absolute Nothwendigkeit sind, sondern großentheils auf traditioneller Neigung und auf dem Hange nach größerem Wohlleben in bessern Verhältnissen, auf Zerstreuungssucht und schlechter Angewöhnung basiren, beweist, daß bei 7, zu ca. 90000 Thlr. veranschlagten Straßenbauten, die im Kreise in den letzten beiden Jahren ausgeführt wurden und theilweise noch jetzt betrieben werden, ein Mangel an Arbeitern fühlbar war, obschon dieselben bis zu 20 Sgr. täglich auf der Straße verdienen und diesen Verdienst als einen reinen ansehen konnten, da die durchschnittlich geringen Entfernungen der Baustrecken von den Wohnplätzen dem Arbeiter gestatteten, die eigene Kost am eigenen Tisch zu nehmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 143. Die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 betr.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preuß. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße Nro. 91, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

„Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen."

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1852, 1853, 1854, 1855 A. 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 12. März 1866.

von Wedell, Gamet, Löwe.

Nro. 144. Die Verwendung von Stempelmarken betr.

Zu den Bestimmungen A. vom 14. Februar 1865 über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, werden nachstehende zusätzliche Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1862 Nr. 5587 (Ges.-Sammlung S. 295) ertheilt.

Zu den §§. 3 und 4 der Bestimmungen A.

a. Wenn ausländische Wechsel, Handelspapiere odrr Anweisungen bereits vom ausländischen Aussteller oder einem sonst am Umlauf der Urkunde betheiligten Ausländer mit preußischen Stempelmarken zum gesetzlichen Betrage versehen und die Marken in der vorgeschriebenen Weise kassirt worden sind, so ist damit der Verpflichtung zur Versteuerung genügt, der inländische Inhaber des Wechsels u. s. w. daher nicht verpflichtet, die Urkunde seinerseits nochmals zu versteuern. Dagegen bleibt seine Verpflichtung dieserhalb soweit bestehen, als die von dem Ausländer gehörig verwendeten und kassirten Marken den gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag nicht decken.

b. Zum §. 4 Nr. 1 und 2 der Bestimmungen A.

Es ist zulässig, den behufs Kassation der Stempelmarken zu ausländischen Wechseln u. s. w. vorgeschriebenen Vermerk, oder einzelne Theile desselben, z B. die Bezeichnung der Firma, durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

c. Zur Gültigkeit der Kassation ist zwar auch ferner erforderlich, daß auf der Marke der vorgeschriebene Vermerk in Bezug auf Wohnort, Datum, Namen, beziehungsweise Firma, sich befindet, jedoch wird die Gültigkeit der Kassation dadurch nicht ausgeschlossen daß jener Vermerk statt in Ziffern oder in den Anfangsbuchstaben, in ausgeschriebenen Worten gemacht ist, oder daß andere den Vermerk erweiternde Zusätze mit oder ohne Benutzung des die Marke umgebenden Raumes hinzugefügt sind.

d. Zum §. 4 Nr. 1 und zum §. 5 der Bestimmungen A.

Die Vorschrift im §. 4 Nr. 1 und §. 5, daß die zur Versteuerung von Wechseln u. s. w. dienenden Marken am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten auf der Rückseite befindlichen Vermerke in der Mitte aufgeklebt werden sollen, wird dahin geändert, daß es fortan genügen soll, wenn die Marken nicht gerade in der Mitte, sondern überhaupt nur am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten Vermerke auf der Rückseite aufgeklebt würden. Es muß aber der zur Seite oder zu beiden Seiten der aufgeklebten Marke bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt durchkreuzt werden, daß zu einem Indossament oder sonstigem Vermerk neben der Marke kein Raum bleibt.

e. Zu den §§. 5, 6 und 7 der Bestimmungen A.

Die von den Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, mit ihrem amtlichen Schwarzstempel versehenen, auf Wechseln u. s. w. aufgeklebten Marken sollen, auch wenn Formfehler bei der Art des Aufklebens oder der Kassation der Marken gemacht sein sollten, als gültig verwendet erachtet werden.

f. Zum §. 7 der Bestimmungen A.

Steuerbehörden mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche beim Verkauf von Stempelbogen oder von gestempelten Wechselformularen u. s. w. oder auf den Antrag von Privatpersonen, die zu diesem Zweck Stempelmaterialien vorlegen, Marken auf den Stempelbogen oder das Formular u. s. w. kleben, um den Werth des Bogens oder des Formulars u. s w. auf einen gewissen Betrag zu ergänzen, — z. B. den Werth eines Stempelbogens zu 5 Sgr. durch Aufkleben von Marken zu 25 Sgr. auf 1 Thlr., — sind verpflichtet, nicht blos diese Marken in der vorgeschriebenen Weise abzustempeln, beziehungsweise anzustempeln, sondern auch auf dem Bogen oder dem Formular, unter Datum, Firma, Unterschrift und Abdruck des Schwarzstempels zu vermerken, daß und wieviel Marken zur Erhöhung des Werths des Bogens u. s w. auf den letztern geklebt und kassirt worden. Dieser Vermerk würde in dem gewählten Beispiele lauten: „zur Ergänzung auf 1 Thlr. eine Marke zu 25 Sgr. aufgeklebt und kassirt."

Berlin, den Firma und Namen. Schwarzstempel.

Berlin, den 12 März 1866. Der Finanz-Minister gez. **von Bodelschwingh.**

III. 22570.

Vorstehende zusätzliche Vorschriften werden in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 12. d. Mts. III. 22,570 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 21. März 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 145. Radfelgen am Frachtfuhrwerk betr.

Auf den Antrag der Königlichen Regierungen zu Cöln und Düsseldorf ist die Chaussee von Spitze über Kesselsdhünn nach Stump in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des

§. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 12. März 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
Im Auftrage, gez. **Maclean.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 146. Die Anlage von Petroleum-Raffinerien betr.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird in Betreff der Anlage von Petroleum-Raffinerien für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Petroleum-Raffinerien dürfen nur in einer Entfernung von mindestens dreihundert Fuß von bestehenden Gebäuden angelegt werden; die Ortspolizeibehörden sind jedoch ermächtigt, ausnahmsweise die Anlage von Petroleum-Raffinerien auch in einer geringeren Entfernung von Gebäuden zu gestatten, wenn durch die örtlichen Verhältnisse eine Feuersgefahr ausgeschlossen wird.

§. 2. Die Umfassungsmauern der zum Betriebe einer Petroleum-Raffinerie bestimmten Gebäude müssen massiv aufgeführt werden; das Dach dieser Gebäude ist dagegen ohne feste Balkenlage möglichst leicht herzustellen.

§. 3. Der Fußboden des Fabriklokals muß mit Steinplatten belegt werden und nach der Mitte zu, wo eine Cisterne anzulegen ist, schräg ablaufen um alles verschüttete Petroleum aufzufangen; der ganze Fußboden muß wenigstens sechszehn Zoll niedrieger, als die Oberfläche der Thürschwelle gelegt werden.

§. 4. Die beim Raffiniren von Petroleum gewonnene Petroleum-Essenz (Naphta) ist in einem abgesonderten Raume aufzubewahren.

§. 5. Die Arbeiten in Petroleum-Raffinerien dürfen nur bei völliger Tageshelle ausgeführt werden; mit dem Eintritt der Dunkelheit sind die Fabrik- und Lager-Räume zu verschließen und ist das Brennen von Licht in denselben nicht gestattet.

§. 6. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Cöln, den 23. März 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 147. Uebernahme der Kommunalstraße von Sindorf nach Horrem als Bezirksstraße betr.

Nachdem die Kommunalstraße von Sindorf nach Horrem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1864 als Bezirksstraße erklärt worden ist, wird die Uebernahme dieser Straße unter die Reihe der westrheinischen Bezirksstraßen unseres Verwaltungs-Bezirks mit dem 1. April 1866 erfolgen.

Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855 alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei-Contraventionen, und Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, in Kraft.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 19. März 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 148. Kreis-, Spar- und Darlehns-Kasse zu Bergheim betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. Februar den folgenden Nachtrag zu dem Statute der Spar- und Darlehns-Kasse für den Kreis Bergheim, de conf. den 11. Juni 1855 zu genehmigen geruht.

„Die Bestimmungen sub alinea 1 Nro. 3 und sub alinea 2 des §. 29 treten außer Kraft und an deren Stelle folgende Vorschriften:

a. auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit und zwar bis zum Betrage von 500 Thlr., wenn für den Anleiher zwei als wohlhabend bekannte Personen in Betreff des Kapitals, der Zinsen und der entstehenden Kosten als Selbstschuldner sich solidarisch verbürgen.

b. auf Wechsel oder Schuldscheine in der unter 3 angegebenen Weise dürfen jedoch höchstens zwei Drittheile des jedesmaligen Gesammtbestandes der Kasse verliehen werden.

Cöln, den 26. März 1866. **Königliche Regierung**

Nro. 149. Paßkarten betr.

Das Herzogthum Schleswig ist der Paßkarten-Convention vom 21. Oktober 1850 (Amtsblatt pro 1851 Stück 4) beigetreten, und sind dort ebenso wie in Holstein die Bestimmungen dieser Convention nebst den ergänzenden Verabredungen aus den Jahren 1853 und 1858 mit dem 1. März c. in Kraft getreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 26. März 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 150. Das Herzogthum Holstein ist der Paßkarten-Convention vom 21. October 1850 (Amtsblatt pro 1851 Stück 4) beigetreten und sind die Bestimmungen dieser Convention und der bezüglichen Nachtragsvereinbarungen mit dem 1. März c. für das Herzogthum Holstein in Kraft getreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßkarten betr.

Cöln, den 17. März 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 151. Der Schuster Franz Kaiser aus Kenten Bürgermeisterei Bergheim hat den ihm unterm 10. Januar 1866 für das laufende Jahr 1866 unter Nr. 1476 zum Handel mit Landesprodukten ausgestellten Gewerbeschein angeblich verloren. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt.

Verlorener Gewerbeschein betr.

Cöln, den 20. März 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 152. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. festgesetzt, was wir höherem Auftrage gemäß hiermit bekannt machen.

Den Taxpreis eines Blutegels betr.

Cöln den 27. März 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 153. Vom 1. April d. J, ab wird in Drabenderhöhe, im Kreise Gummersbach, eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten. Gleichzeitig wird eine tägliche Botenpost zwischen Drabenderhöhe und Much in Gang kommen, mit welcher Postsendungen aller Art ohne Beschränkung auf Anzahl oder Gewicht, so wie auf Werth befördert werden.

Postangelegenheiten betr.

Die Botenpost wird aus Drabenderhöhe um $5^1/_2$ Uhr Morgens, aus Much um 7 Uhr Morgens abgehen.

Ferner wird eine tägliche Botenpost zwischen Drabenderhöhe und Engelskirchen eingerichtet werden, welche nur zur Beförderung solcher Sendungen dient, die in der Botentasche untergebracht werden können und im Ganzen den Werthbetrag von 100 Thlr. nicht übersteigen.

Diese Botenpost wird aus Drabenderhöhe um 9 Uhr Morgens, aus Engelskirchen um 4^{15} Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Cöln, den 22. März 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 154. Bei der zwischen Eckenhagen und Wissen coursirenden Personenpost können, außer an den in meiner Bekanntmachnng vom 23. Januar d. Js. angeführten Orten, noch an folgenden Stellen Personen in offene Plätze des Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden:

Postangelegenheiten betr.

in Hammer, Bürgermeisterei Morsbach, am Hause von Heinrich Greb,
in Eugenienthal, am Hause von Carl Thoenes,
in Volperhausen, am Hause von Eberhard Bruch.

Cöln, den 27. März 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 155. Vom 1. April d. J. treten folgende Veränderungen im Gange der Posten ein:

Postangelegenheiten betr.

1. die Personenpost zwischen Overath und Siegburg geht ab:
aus Overath 4^{45} Uhr Morgens, aus Siegburg 5^{30} Uhr Abends;
2. die Botenpost von Eitorf nach Herchen geht ab:
aus Eitorf 6 Uhr Morgens;
3. die Personenpost zwischen Gummersbach und Hülsenbusch coursirt über Strombach:
4. Die Personenpost zwischen Bergheim und Bedburg wird über Zieverich, Paffendorf und Glesch geleitet; unterwegs können Reisende in unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen auf folgenden Stellen aufgenommen werden:

in Zieverich beim Wirthe Christ. Schmitz,
„ Paffendorf „ „ Wilhelm Effertz,
„ Glesch „ „ Paul Rüttgers,
am Girsberge „ „ Bischof.

5. bei der zwischen Bergheim und Jülich, und
6. bei der zwischen Bergheim und Kirchherten coursirenden Personenpost können ebenfalls in Zieverich, beim Wirthe Christ. Schmitz Personen in unbesetzte Plätze aufgenommen werden;
7. die Personenpost zwischen Cöln und Frechen geht ab:
aus Frechen 7 Uhr Morgens; aus Cöln 6 Uhr Abends.

Das Personengeld wird bei dieser Post auf den Satz von 4 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt. Beichaisen werden nicht gestellt.

8. Eine der beiden Lokal-Posten zwischen Commern und Zülpich wird aufgehoben, die verbleibende Localpost geht ab:

aus Commern 5^{45} Uhr Morgens, aus Zülpich 9^{30} Uhr Abends.

9. die 3. Personenpost zwischen Kerpen und Horrem geht ab:

aus Kerpen 6^{50} Uhr Abends, aus Horrem 8^{15} Uhr Abends,

Cöln den 27. März 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 156. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 14. März d. Js. den Heinrich Brands junior, früher in Cleve wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 19. März 1866. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 157. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 14. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Nicolaus Frank, früher Ackerer zu Losheim ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 20. März 1866. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 158. Die Synagogen-Gemeinde Bonn betr. Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Cöln wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut der die Bürgermeistereien Bonn, Poppelsdorf, Godesberg, Villip und Vilich umfassenden Synagogen-Gemeinde Bonn vom 27. Januar v. J. bestätigt durch den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz am 22. Mai v. J. — heute in Wirksamkeit getreten ist, und daß die Einführung der Vorsteher und stellvertretenden Vorsteher in Gemäßheit des §. 61 dieses Statuts durch den unterzeichneten Landrath als Commissar der Königlichen Regierung stattgefunden hat. Es wird hierbei bemerkt, daß die Synagogen-Gemeinde Bonn nach dem Statut in Bezug auf ihre Vermögens-Verhältnisse die Rechte einer juristischen Person hat.

Bonn, den 1. März 1866. Der Königliche Landrath gez. **von Sandt.**

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Tschirschnitz ist in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

An Stelle der nach Nippes verzogenen Distriktshebamme Ehefrau Herkenrath ist die praktische Hebamme Helena Becker zu Lohmar zur Distriktshebamme für den Hebammenbezirk Altenrath ernannt worden.

Dem Ackerer Franz Klein zu Neunkirchen ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, einschließlich des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 13.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 14. Cöln, Dienstag den 3. April 1866.

Nro. 159. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 19. u. 24. März 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 8. u. 9. der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6270. Traité de commerce entre le Zollverein et l'Italie. Du 31 Décembre 1865. — Nro. 6270 (Uebersetzung) Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien. Vom 31. Dezember 1865.

Nro. 6271. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an das Stiftsgut Prieborn, im Kreise Strehlen des Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prieborn über Arnsdorf nach Gröbnau, im Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln.

Nro 6272. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee durch das Pleisbachthal im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, von der Bonn-Buisdorfer Straße bei Niederpleis bis Himberg an der Hennef-Asbacher Chaussee, an die Gemeinden Niederpleis, Oberpleis, Stieldorf, Aegidienberg und Hennef.

Nro. 6273. Die Genehmigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wegen Herstellung einer Eisenbahn von Dietendorf nach Arnstadt. Vom 29. Januar 1866.

Nro. 6274. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 16. des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 7. März 1866.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Nro. 160.

Die Krankheiten, welche im IV. Quartal 1865 im Regierungs-Bezirke geherrscht haben betr.

Der herrschende Krankheitscharakter war der rheumatisch-gastrische. In jedem Kreise kamen Rheumatismen und Katarrhe aller Art vor. Das Rheuma ergriff die verschiedensten Theile und Zahn-, Gesichts- und Ohrenschmerzen waren an der Tagesordnung. Auch rheumatische katarrhalische Augenleiden waren nicht selten. Ueber Rheumatismus acutus wird nur aus dem Kreise Wipperführt (Lindlar) und Rheinbach (Flamersheim) berichtet. An letzterm Orte trat die Krankheit mehrmals mit Herzentzündung (Endo- und Pericarditis) auf. Unter den katarrhalischen Leiden traten die Brust- und Unterleibs-Katarrhe in den Vordergrund. Bei Kindern gingen die Brustkatarrhe nicht selten in Bronchitis über und endeten auf diese Weise häufig tödtlich. Der Katarrh des Unterleibes gestaltete sich entweder als einfacher Magenkatarrh oder als rheumatische Diarrhoe, oder er ging in das gastrische Fieber über, welches je nach den lokalen Verhältnissen oder der individuellen Disposition zum gastrisch-nervösen und in weiterer Steigerung zum typhoiden und typhösen Krankheitsprozeße sich ausbildete. In andern Fällen blieb es bei der einfachen Halsentzündung (Angina catarrhalis und tonsillaris, welche bei Kindern und Erwachsenen vorkam. In einem verschleppten Falle dieser Art bildete sich im Kreise Mülheim (Overath) ein bedeutender Abseß in den Mandeln, aus welcher die ganze Rachen-Höhle ausfüllte, Erstickungsgefahr hervorrief und beim Einstich 4 Unzen sehr stinckender Jauche entleerte. Andererseits forderte auch die häutige Bräune (Croup) und die brandige Bräune (Diphtheritis) noch manches Opfer.

Von den Krankheiten, welche mehr oder weniger in allgemeiner Verbreitung vorkamen, sind folgende hervorzuheben: 1. Die Diphtheritis (brandige Bräune), eine constitutionelle Krankheit, welche das jugendliche Alter ergreift und bei Erwachsenen selten vorkommt. In hiesiger Stadt starben wenigstens 6 Individuen an dieser Krankheit. Im Kreise Bonn (Lengsdorf) starb unter 6 Fällen ein 4jähriges Mädchen. Im Kreise Euskirchen (Commern) complicirte sich die Krankheit mit brandigen Geschwüren an den Ge-

schlechtstheilen. Im Kreise Rheinbach (Meckenheim) wurde unter 3 Fällen 1 tödlich und im Siegkreise starben 2 Kinder. 2. Der Croup (häutige Bräune) entwickelte sich mehrmals aus einem einfachen Katarrh und wurde alsdann bei ungehöriger Beachtung um so gefährlicher, je schleichender er auftrat. Im Stadt- und Landkreise Cöln starben mehrere Kinder, im Siegkreise 14, im Kreise Bonn 5, im Kreise Mülheim 3, im Kreise Euskirchen 3, im Kreise Wipperführt und Waldbroel 2 Kinder und im Kreise Rheinbach 1 Kind daran.

3. Die Brustentzündungen wurden am meisten bei Kindern beobachtet. Bei Erwachsenen kam die eigentliche Lungenentzündung seltener vor. In Folge solcher entzündlichen Brustaffektion starben in dem Stadtkreise Cöln 36, im Landkreise Cöln 5, im Kreise Bonn 38, im Kreise Rheinbach 18, im Siegkreise 29, im Kreise Waldbroel 11, im Kreise Wipperfürth 7, im Kreise Bergheim 4, im Kreise Gummersbach 10 und im Kreise Euskirchen 6 Individuen. 4. Entzündungen der Häute des Gehirns und Rückenmarkes (Meningitis cerebro-spinalis.) Diese unter dem Namen „Kopf-Genick-Krampf" vorkommenden Affectionen sind erst in der neuern Zeit bekannt geworden und erschienen jetzt zum erstenmal in unserem Verwaltungsbezirke. Im Landkreise Cöln kamen im Dorfe Poulheim 3 Fälle dieser Krankheit vor. Bei einem 13jährigen Mädchen zeigten sich die Krämpfe im Nacken und Rücken erst am 6. Tage der Krankheit, welche am 11. Tage schon mit dem Tode endigte. Bei der 21jährigen Schwester traten sogleich die heftigsten Krämpfe im Nacken und Rücken auf. Sie starb schon am 8. Tage. Ein 18jähriger Bruder starb sogar schon am 3. Tage der Erkrankung.

Im Kreise Bergheim erkrankte ein 48jähriger Mann an sehr heftigen Kopfschmerzen mit Nackensteifheit. Die Krankheit entschied sich in der Nacht vom 4. auf den 5. Tag durch sehr starke Schweiße, worauf ein sehr starker Brustkatarrh eintrat, womit die drohenden Symptome und das Fieber schwanden.

In der Bürgermeisterei Königshoven kamen 3 Fälle vor, bei denen sich ein spannender Kopfschmerz und eine fast totanische Steifheit des Nackens zeigte. Je nach der Stärke dieser Symptome machten sich auch stärkere oder schwächere Delirien bemerkbar, so daß die vorherrschenden Symptome denen des Typhus glichen.

Im Siegkreise wurde ein auf der Genesung begriffener Typhus-Kranker plötzlich von einer Steifigkeit in den Nacken- und Schultermuskeln befallen, wozu sich Krämpfe in den Kaumuskeln und vollständiges Trismus gesellte. Die Krämpfe und Steifigkeit der Muskeln verbreitete sich bald über den ganzen Körper, wobei das Bewußtsein ungetrübt blieb. Es trat nach 6 Wochen Genesung ein. Im Kreise Waldbroel wurden bei einem 40jährigen Manne nur die Muskeln der Unter-Extremitäten von einem totanischen Krampfe befallen. Anhaltende Chloroformnarkose führte hier Heilung herbei.

Auch im Kreise Rheinbach (Bürgerm. Flamersheim) wurden bei mehreren Kranken die Häute des Gehirns und Rückenmarks ergriffen, womit sich sehr heftige Schmerzen im Kopfe und Nacken verbanden.

Was die Krankheiten des Darmkanals betrifft, so gingen die meisten Affectionen in einen allgemeinen fieberhaften Zustand über. 5. Dysenteria catarrhalis zeigte sich in mehreren Kreisen. Im Stadtkreise Cöln trat diese Krankheit nicht sehr heftig auf und entschied sich meistens binnen 8 Tagen. Im Kreise Gummersbach (Nümbrecht) und Wipperfürth (Lindlar) starben 3 Personen daran. Im Kreise Mülheim (Overath) behielt die Krankheit einen gutartigen Verlauf. 6. Gastrische, gastrisch-nervöse Fieber, typhoide und typhöse Erkrankungen. Fast kein Kreis blieb von diesen verschont, welche in ihren verschiedenen Uebergangsformen ein leichtes oder schweres Krankheitsbild darstellten. Im Stadtkreise Cöln starben 52 Personen an gastrisch-nervösen Fiebern und 3 an Typhus. Im Landkreise Cöln herrschte der Typhus sporadisch in den Bürgerm. Longerich, Worringen, Poulheim und Deutz. In der Bürgermeisterei Brühl nahm die Krankheit in den Dörfern Bochem und Weiß den Character einer febris nervosa versatilis mit heftigen Delirien an, verlief aber günstig. Nur 15 Todesfälle kammen im Ganzen vor.

Im Kreise Mülheim kamen in der Stadt Mülheim 12 schwere Fälle von Typhus in einem Fabrik-Gebäude vor. In der Bürgermeisterei Overath (Kirchspiel Marialinden) nahm der Unterleibs-Typhus, welcher bis dahin fast 2 Jahre lang bald hartnäckiger, bald milder den nordöstlichen Theil der Bürgermeisterei heimgesucht hatte, hier aber allmälig verschwand, desto heftiger den südwestlichen Theil derselben ein. Auf den Gehöften Breitenstein, Grützenbach und Trötenberg, welche aus den schmutzigsten Lehmhütten bestehen, und von armen Bergleuten bewohnt sind, gehörten 18 Typhusfälle dem mittlern Lebensalter an, wovon trotz der Heftigkeit der Krankheit und der höchst mangelhaften Pflege bisher kein einziger Fall tödtlich geworden ist. Im ganzen Kreise kamen 30 Todesfälle vor. Im Kreise Waldbroel trat die Krankheit zu Eckenhagen, Dattenfeld und Morsbach mehr als gastrisch-nervöses Fieber auf und raffte 22 Personen hin. Im Siegkreise erlagen 46 Personen dem typhoiden und typhösen Krankheitsprozeße.

2 Fälle von ächtem Petechial-Typhus kamen vor. Vorherrschend trat die Krankheit als Unterleibs-Typhus auf und war nicht selten mit starken Nasen- und Darmblutungen verbunden. Am intensivsten war die Krankheit in der Bürgermeisterei Uckerath. Im Kreise Wipperfürth ging ein 17jähriges Mädchen durch heftiges Nasenbluten zu Grunde (Lindlar). Im Ganzen starben 3 Personen. Im Kreise Gummersbach erlagen 8 Personen dem Typhus, welcher zu Nümbrecht und Hülsenbusch mehr sporadisch erschien. Im Kreise Bonn kam der Typhus auch nur sporadisch vor, forderte jedoch 23 Opfer. Unter 12 Fällen von Typhus abdominalis in der Bürgermeisterei Bilich wurden 2 tödtlich. Im Kreise Bergheim erlagen 20 Personen der Krankheit, welche in den meisten Bürgermeistereien als gastrisch-nervöses Fieber, in den Dörfern Gleßen und Rheidt aber als Typhus abdominalis sich kennzeichnete. Im Kreise Rheinbach wurden in der Bürgermeisterei Münsterfeld, besonders die Gemeinden Effelsberg und Mutscheidt, wo bei engen Wohnungen und mangelhafter Pflege die nothwendigsten Bedürfnisse fehlten, von der Krankheit heimgesucht. Von den 29 Todesfällen kamen 15 auf die Bürgermeisterei Münstereifel und 11 auf Rheinbach. Im Kreise Euskirchen zeigte sich das gastrisch-nervöse Fieber in den verschiedenen Modificationen bis zum ausgebildeten Typhus und raffte 17 Personen hin. Im ganzen Verwaltungsbezirke starben somit 268 Personen an typhösen Fiebern. (Schluß folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 161. Die neuen Coupons Serie II. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die 4 Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preuß. Staatsanleihe von 1862 betr.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schrift-Wechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons, (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth Thlr.“ Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß außer bei unser Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Euskirchen, Rheinbach, Bonn, Siegburg, Waldbroel, Gummersbach, Mülheim, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 16. Februar 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 162. Abonnement auf Mittheilung von Witterungs-Nachrichten betr.

Mehrfachen Wünschen entsprechend, soll vom 10. d. Mts. ab versuchsweise unter Vorbehalt der Wiederaufhebung oder der Abänderung der desfallsigen Bedingungen, ein Abonnement auf regelmäßige Mittheilung der von einer größeren Zahl meteorologischen Beobachtungs-Stationen telegraphisch in Berlin zusammenfließenden täglichen Witterungs-Nachrichten und zwar zunächst in Berlin, Aachen, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a/M., Hamburg, Königsberg i/P., Magdeburg und Stettin eröffnet werden.

Der Abonnementspreis ist einstweilen auf 5 Thlr. pro Monat festgesetzt.

Behörden und Personen welche die tägliche Mittheilung der Zusammenstellung gedachter meteorologischer Witterungs-Nachrichten unter den angeführten Bedingungen wünschen, werden ersucht, ihr desfallsiges Abonnement bis zum 6. d. Mts. bei der betreffenden Telegraphenstation anzumelden.

Berlin, den 2. April 1866. **Königlich Preußische Telegraphen-Direction.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 163. Polizei-Verordnung in Betreff des Weidens fremder Schaafheerden betr.

Da auch in die zu unserem Bezirke gehörigen Gemeinden Overath und Bensberg des Kreises Mülheim öfter Schaafheerden aus benachbarten Regierungsbezirken zur Weide getrieben und hierdurch Weide- und Feldfrevel verursacht werden, so erlassen wir zu deren Verhütung auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der genannten beiden Gemeinden, nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Unsere Polizei-Verordnung in Betreff des Weidens fremder Schaafheerden in den Kreisen Waldbröl, Gummersbach, Wipperfürth und Sieg vom 14. October 1863 (Stück 42 unseres Amtsblattes) findet auch in den Gemeinden Overath und Bensberg des Kreises Mülheim Anwendung.

Cöln, den 28. März 1866. **Königliche Regierung**

Nro. 164. Vorbilder-Sammlung von Minutoli betr.

Die Veredlung der Gewerbe durch die Kunst gehört zu den vornehmsten Aufgaben für die gewerbliche Entwickelung der Gegenwart, und es ist deshalb ein anerkanntes Bedürfniß, die allgemeine Zugänglichkeit und Benutzung derjenigen Erzeugnisse der Kunst-Gewerbe zu erleichtern, welche als Vorbilder für die Hebung des Geschmacks empfohlen werden können. Diesem Bedürfnisse zu genügen, hat der Herr Geheime Regierungs-Rath von Minutoli, wie schon unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 1. Januar 1845, 6 Januar 1851 und vom 5. Mai 1857 bekunden, ein Museum gegründet, das Musterwerke aus denjenigen Zeiten vereinigt, in welchen die Industrie bei enger Verschwisterung mit der Kunst Werke von hoher Schönheit und nachahmenswerther Technik lieferte. Dieselben sind nach den großen Epochen der Geschichte der Arbeit geordnet und umfassen Leistungen der meisten Kultur-Völker von den frühesten Zeiten bis zum 18. Jahrhundert. Haupt-Gegenstände sind: Arbeiten in Stein und Holz, Erzeugnisse der Töpferei und der Glasfabrikation, sowie der Weberei. Daneben begreift die Sammlung auch bedeutende Abtheilungen für Eisen-, Kupfer-, Zinn-, Blei-Fabrikate, sowie für Spitzen-Arbeit, Drechslerei und Kunsttischlerei. Die bildende Kunst ist selbst namentlich durch Oel-Gemälde vertreten. Diese Vorbilder, von denen bei der gewöhnlichen Ausstellung nur ein Theil der Benutzung zugänglich zu sein pflegt, will Herr von Minutoli unter Zuhülfenahme weiterer Lokalien des Königlichen Schlosses in den 8 Tagen vom 18.—25. April d. Js. abermals öffentlich ausstellen. Bei dem Interesse, welches diese Ausstellung grade jetzt, vor der großen Pariser-Ausstellung des nächsten Jahres darbietet, können wir den Gewerbestand nur angelegentlich auf dieselbe aufmerksam machen und zu ihrer Benutzung anregen, — dies um so mehr, als das längere Verbleiben der Sammlung am hiesigen Orte nicht wahrscheinlich ist.

Ueber das Geschichtliche dieser Vorbilder und über die neuen Erwerbungen ist soeben eine Schrift des Dr. Sammter hierselbst in dessen Selbstverlage erschienen.

Liegnitz, den 21. März 1866. **Königliche Regierung.**

Personal-Chronik.

An Stelle der krankheitshalber ausgeschiedenen Distriktshebamme Luise Koenig, verehelichte Lange, ist die bisherige Districtshebamme für den Frielingsdorfer-Bezirk, Elise Lob, Ehefrau Steinmetzler, zur Distriktshebamme für den Hebammenbezirk Lindlar ernannt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 14.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 15. Cöln, Dienstag den 10. April 1866.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

(Fortsetzung und Schluß aus Nro. 14.)

Nro. 165. Die Krankheiten, welche im IV. Quartal 1865 im Regierungs-Bezirke geherrscht haben betr.

Unter den acuten Ausschlagskrankheiten machten sich besonders 7, die Masern und Rötheln bemerkbar, welche nur wenige Kreise gänzlich verschonten. Im Stadtkreise Cöln verlief die Krankheit sehrgutartig und nur 2mal tödtlich. Im Landkreise Cöln zeigte sie sich vorzüglich in Deutz und endete 3mal tödtlich. Im Kreise Gummersbach, wo sie besonders in Ründeroth herrschte, kamen ebenfalls nur 3 Todesfälle vor. Dagegen war die Mortalität im Kreise Bonn bedeutend da 39 Kinder der Krankheit unterlagen. Sie verbreitete sich fast über alle Landgemeinden und wurde in Godesberg und Mehlem durch die Complikation mit Bronchitis und erschöpfenden Durchfällen gefährlich. In der Bürgermeisterei Poppelsdorf traten Hirncongestionen und Bronchitis hinzu. In 8 Fällen blieb eine 8—10tägige Stimmlosigkeit zurück, während in der Bürgermeisterei Waldorf 4 Fälle sich mit Croup complicirten, wovon 2 tödtlich wurden. Im Kreise Euskirchen, wo die Krankheit zu Euskirchen, Friesheim und Erp herrschte, kamen 31 Todesfälle vor. Eine Complikation von Masern mit Gesichtsrose verlief bei einer kräftigen Bauernfrau, welche ihr masernkrankes Kind gepflegt hatte, günstig. Im Siegkreise war die Epidemie in der Stadt Siegburg am schwächsten, am intensivsten zu Oberpleis, Obercassel und Menden. 11 Todesfälle. Im Kreise Rheinbach blieb die Epidemie fast nur auf die Bürgermeisterei Münstereifel beschränkt. Derselben gehören von den 21 Todesfällen 11 an. In der ganzen Bürgermeisterei Münstereifel starben überhaupt 91 Personen und nur 61 Kinder wurden geboren. Im ganzen Verwaltungsbezirke starben 90 Kinder an den Rötheln und Masern. 8. Der Scharlach trat fast nur als Scarlatina miliaris auf, welcher im Stadtkreise Cöln eine ziemlich große Verbreitung hatte und bei zarten, schwächlichen Kindern stets eine gefährliche Krankheit war, namentlich wenn der Ausschlag wenig oder gar nicht zur Entwicklung kam. Die Abschuppung erfolgte alsdann nachträglich im Gebiete der uropoetischen Organe und war mehr oder weniger mit wassersüchtigen Erscheinungen verbunden. Nicht selten war der Urin ganz blutig und selbst blutige Stuhlgänge zeigten sich. Die Reconvalescenz dauerte in solchen Fällen stets sehr lange, wobei eine reichliche Ernährung nöthig wurde. 11 Todesfälle. Im Landkreise Cöln kam in Brauweiler nur 1 Fall vor, in Widdersdorf und Frechen war die Krankheit verbreiteter. 2 Todesfälle. Im Kreise Bonn zeigte sich die Krankheit fast nur in der Bürgermeisterei Sechtem und Waldorf; in dem Kreise Waldbroel in der Bürgermeisterei Eckenhagen und Denklingen. In letzterer starben von 32 Kindern 21. Im Ganzen 25 Todesfälle. Im Kreise Mühleim hatte die Bürgermeisterei Merheim 2 Todesfälle. Im Kreise Wipperfürth erlagen 4 und im Kreise Gummersbach 2 Kinder. Im Kreise Bergheim kam nur eine sporadische Verbreitung vor. Im Ganzen Verwaltungsbezirbe starben somit 46 Kinder am Scharlach. 9. Variola. Die Varioloiden zeigten sich in einzeln Vierteln der Stadt Cöln sporadisch. Im Kreise Rheinbach betrafen 3 Todesfälle ungeimpfte Kinder. Hierunter kamen 2 tödtliche Fälle von Variola haemorrhagica in der Bürgermeisterei Münstereifel vor. Im Kreise Euskirchen erkrankte zu Zülpich ein vaccinirtes Kind. In Commern wurden 3 Kranke über 15 Jahre von der Krankheit befallen. In den Landgemeinden des Siegkreises wurde die Krankheit vielfältig durch Arbeiter, welche in Westphalen beschäftigt gewesen waren, verschleppt. Hier und im Kreise Gummersbach, sowie im Kreise Wipperfürth kam je 1 Todesfall vor. In letzterm erkrankten im Ganzen 43 Personen. Im Kreise Mülheim wurden zu Gladbach, Vensberg und Porz nur einzelne Familien ergriffen. 10. Der Keichhusten. Sehr sporadisch und gutartig zeigte er sich in der Stadt Cöln und in der Landgemeinde Cöln zu Deutz; dagegen war er im Siegkreise in der Bürgermeisterei Sieglar sehr verbreitet und hartnäckig. 8 Kinder erlagen demselben. Im Kreise Rheinbach gingen zu Flamersheim bei einigen Kindern gelinde croupöse Affektionen in den Keichhusten über. 11. Cholera asiatica. An dieser Krankheit starb am 25. October ein junger Kaufmann, welcher höchst wahrscheinlich zu Paris inficirt worden war, da der kranke von dort hierher zurückkehrte und nach einem kurzen Krankenlager starb. Weitere Verbreitung hat die Krankheit

nicht gefunden. Ein zweiter Fall, welcher anfänglich für Cholera gehalten wurde, stellte sich als Arsenik-Vergiftung heraus, da er einen Arbeiter betraf, welcher sich kurz vorher mit Sieben von Schweinfurther-Grün beschäftigt hatte. 12. Das Wechselfieber ist seltener als jemals aufgetreten. Im ganzen Siegkreise sind nur 6 Fälle beobachtet worden. Im Kreise Mülheim (Niederzündorf) und im Landkreise Cöln (Deutz) kamen einige gelinde Fälle vor. 13. Ophthalmia contagiosa zeigt sich in einzelnen Kreisen noch stark verbreitet. Der Stadtkreis Cöln liefert noch sehr viele Fälle; ebenso die Landgemeinden des Kreises Sieg und Gummersbach.

Eine Uebersicht der während des ganzen Quartals vorgekommenen Geburten und Todesfälle ergiebt Folgendes:

Kreise	Es wurden geboren							Es starben	
	Knaben	Mädchen						Männer	Frauen
Cöln, Stadtkreis	591	545	Darunter	12	Zwillings u	131	uneheliche Geburten.	451	401
Cöln, Landkreis	373	377	"	7	" "	29	" "	246	271
Bonn	297	262	"	2	" "	37	" "	234	206
Rheinbach	146	143	"	8	" "	8	" "	105	129
Euskirchen	179	163	"	4	" "	9	" "	134	126
Bergheim	191	188	"	8	" "	22	" "	105	140
Mülheim	240	266	"	5	" "	12	" "	165	163
Wipperfürth	112	102	"	2	" "	6	" "	98	96
Sieg	362	326	"	3	" "	20	" "	287	262
Gummersbach	135	126	"	1	" "	8	" "	73	100
Waldbroel	114	95	"	2	" "	3	" "	94	88

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 166. Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe betr.

Vom 2. April d. J. ab werden die wöchentlich zweimaligen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe durch das Preußische Post-Dampfschiff „Pommerania" unterhalten. Die Abfertigung des Postdampfschiffs findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags; aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8^{45} Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereitstehenden Post-Omnibus fahren.

Vom 1. Mai c. ab werden die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Preußen und Schweden wieder einen täglichen Gang annehmen und bleibt weitere Bekanntmachung hierüber vorbehalten.

Berlin, den 29. März 1866.

General-Post-Amt.

Nro. 167. Verbot wegen Ausfuhr von Pferden betr.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 3. d. Mts. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) bis zum 1. August d. Js. die Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn, (diese eingeschlossen), bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 6. April 1866.

Der Finanz-Minister **von Bodelschwingh.**
Der Minister des Innern **Gr. Eulenburg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 168. Evangelische Kirchen- und Hauskollecte für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth betr.

Die diesjährige evangelische Kirchenkollecte für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks nach vorheriger Verkündigung am Sonntag den 6. Mai d. Js. abzuhalten und sind die eingehenden Gelder an die zuständigen Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die für denselben Zweck bewilligte evangelische Hauskollecte wird in den Monaten Mai und Juni d. Js. wie bisher, durch Deputirte der Anstalt eingesandt werden.

Beide Kollecten empfehlen wir mit Rücksicht auf das fortdauernde segensreiche Wirken der Diaconissen-Anstalt wiederholt der mildthätigen Theilnahme des Publicums.

Cöln, den 5. April 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 169. Das Verbot, wässrige Lösungen von narkotischen und andern Extrakten in den Apotheken vorräthig zu halten betr.

Das Verfahren, wässrige Lösungen von narkotischen und andern Extrakten zum Gebrauche bei der Receptur in den Apotheken vorräthig zu halten, ist nach §. 2. sub c Titel III der revidirten Apotheker-Ordnung vom 10. October 1801, nach welcher bei der Dispensirung der Arzneimittel ꝛc. ꝛc. alles ordentlich und genau abgewogen werden soll, an und für sich unstatthaft. Es hat sich aber auch herausgestellt, daß vorräthig gehaltene Extraktlösungen schnell durch Schimmelbildung oder andere Zersetzung verderben. Da außerdem auch ein Theil des Extrakts sich bald zu Boden setzt, ohne beim Aufschütteln des Gefässes bei der Dispensation sich wieder ganz oder gleichmäßig in der Flüssigkeit zu vertheilen, so ist keine Sicherheit dafür verhanden, daß eine bestimmte Gewichtsmenge der Mischung oder eine bestimmte Tropfenzahl immer ein und dieselbe Menge des Extraktes enthalte.

Gemäß eines Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. März a. c. wird deshalb das Vorräthighalten solcher Lösungen hiermit untersagt.

Cöln, den 6. April 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 170. Polizeistrafgelderfonds pro 1865 betr.

Nachstehende Uebersicht der vorigjährigen Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds für unsern Verwaltungsbezirk und des dazu gehörigen Nebenfonds für die Bürgermeistereien Bonn excl. Stadt, Godesberg, Dedekoven, Poppelsdorf, Villip im Kreise Bonn, sowie Rheinbach, Adendorf, Euchenheim, Münstereifel excl. Stadt und Ollheim im Kreise Rheinbach wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Uebersicht über den Polizeistrafgelderfonds pro 1865.

	I. Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Bestand aus den Vorjahren	11461	18	3
2	Einnahme aus polizeilichen Geldstrafen	7833	9	1
3	Zinsen von angelegten Kapitalien	436	18	—
	Summa der Einnahme	19731	15	4
	II. Ausgabe.			
1	Zur Unterstützung verwaister und verlassener Kinder	3780	10	—
2	Denunziantenantheile aus Maaß- und Gewichtskontraventionen	7	25	—
3	Zur Unterhaltung der Taubstummenschulen zu Kempen und Meurs	240	—	—
4	„ „ des Vereins für unbemittelte Badegäste zu Aachen	25	—	—
5	Zur Beihülfe für die Abgebrannten zu Neckerscheid und Heimerzheim im Kreise Rheinbach	100	—	—
6	Der Stadt Cöln, Antheil an den eingegangenen Geldstrafen	2740	13	8
7	„ „ Bonn, „ „ „ „	232	19	8
8	„ „ Münstereifel „ „ „	36	10	6
9	1 % der eingegangenen Geldstrafen zu Verwaltungskosten	78	10	—
	Summa der Ausgaben	7240	28	10
	Die Summe der Einnahme ist	19731	15	4
	Bleibt Bestand	12490	16	6

wovon 11890 Thlr. bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zinsbar angelegt sind.

B. Uebersicht aus den Nebenfonds pro 1865.

	I. Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Bestand aus den Vorjahren	3150	6	5
2	Zinsen von angelegten Kapitalien	110	7	6
	Summa der Einnahme	3260	13	11
	II. Ausgabe.			
1	Zur Unterstützung verwaister und verlassener Kinder der partizipirenden Gemeinden	109	12	3
	Bleibt Bestand	3151	1	8

einschließlich: 2700 Thlr. Staatsschuldscheine und
450 „ Depositen bei der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

Cöln, den 29. März 1866. **Königliche Regierung**

Nro. 171. Die Verwendung beurlaubter Corps-Jäger zur Aushülfe beim Forstschutz in Gemeinde- und Privat-Waldungen betr.

Wir machen die Gemeinden und Privatwaldbesitzer, welche während der Wintermonate October bis März den Forstschutz in ihren Waldungen durch qualifizirte beurlaubte Jäger des Fußcorps zu verstärken beabsichtigen, darauf aufmerksam, daß desfallsige Anträge spätestens bis zum 1. August an die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen in Berlin, nach Anleitung des nachstehenden Schemas gerichtet werden müssen.

Geht der Antrag rechtzeitig ein, so werden den Jägern die Reisekosten vom Garnisonorte aus bis zum Verwendungsorte hin und zurück, aus Militairfonds vergütet. Diesen beurlaubten Jägern ist für die Zeit der Verwendung eine Vergütigung von mindestens 10 Sgr. und höchstens 18 Sgr. pro Tag in baarem Gelde, oder theils in solchem, theils in Natural-Verpflegung, zu gewähren. Außerdem erhalten sie für jeden Wintermonat höchstens ½ Klafter weiches Knüppelholz.

Cöln, den 4. April 1866. **Königliche Regierung.**

Antrag

auf Ueberweisung von beurlaubten, mit dem Qualifikationsattest zum Waffengebrauche versehenen Jägern der Klasse A

für den Winter 18 ...

Laufende Nro.	Es wird beantragt die Ueberweisung						Der Jäger hat sich persönlich zu melden		Bemerkungen (Bezeichnung eines etwa speziell gewünschten Jägers nach Vornamen, Zuname und Bataillon bei dem er steht.)	Disposition des Inspekteurs.
	Für das Forstrevier	im Kreise	Anzahl der gewünschten Jäger	gegen eine Remuneration von täglich Sgr.	für die Zeit vom	für die Zeit bis	wo?	bei wem?		

Nro. 172. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Cöln nach Wevelinghoven wird vom 15. April d. J. ab aus Cöln um 5 Uhr 30 Minuten Abends abgehen.

Cöln, den 5. April 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 173. Postangelegenheiten betr.

Bei der zwischen Commern und Zülpich täglich coursirenden Local-Personenpost wird vom 10. d. Mts. ab das Personengeld sowohl für die Plätze im Innern des Wagens als auch für die Bockplätze nach dem Satze von 4 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden.

Beichaisen werden zu dieser Post von genanntem Tage ab nicht mehr gestellt.

Cöln, den 4. April 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Der aus seinem bisherigen Amte als Bürgermeister von Freimersdorf ausscheidende Bürgermeister Franz ist, nach dem Absterben des Bürgermeisters Kügelchen, zum Bürgermeister von Frechen ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Friedrich Bueren hat sich zu Ründeroth, im Kreise Gummersbach, niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. F. A. Wery hat seinen Wohnsitz von Cöln nach Brühl, im Landkreise Cöln verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Wilhelm Wahl hat sich zu Bonn, im Kreise Bonn, niedergelassen.

Der Lehrer Peter Otten ist zum 2. Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Deutz, Landkreis Cöln, definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Helena Schilling ist zur Lehrerin der 6. Mädchenklasse an der katholischen Elementarschule in Mülheim, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 15.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 16. Cöln, Dienstag den 17. April 1866.

Nro. 174. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 31. März 1866 zu Berlin ausgegebene Stück 10 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6275. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der vom Kreise Tost-Gleiwitz, im Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chausseen: a) von Tost bis zum Bahnhofe Rudzienitz der Oberschlesischen Eisenbahn, b) von Gleiwitz bis zur Kreisgrenze auf Orzesche, c) von Peiskretscham bis zur Kreisgrenze auf Ujest und d) von Gleiwitz über Kiefernstädtel bis zur Kreisgrenze auf Rauden.

Nro. 6276. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tost-Gleiwitzer Kreises im Betrage von 200,000 Thlr. Vom 12. Februar 1866.

Nro. 6277. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1866., betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft am 8. Januar 1866. abgeschlossenen Vertrages wegen verkäuflicher Ueberlassung der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn an die genannte Gesellschaft.

Nro. 6278. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Februar 1866., betreffend die Zulassung Schleswigscher Schiffe zur Küsten-Frachtfahrt zwischen Preußischen Häfen.

Nro. 6279. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Strykowoer See im Posener und Buker Kreise. Vom 5. März 1866.

Nro. 175. **Der Antrag Preußens, zur Abänderung der deutschen Bundesverfassung.**

Die preußische Regierung hat soeben einen Schritt von höchster Wichtigkeit am deutschen Bundestage gethan; sie hat beantragt, die Bundesversammlung wolle beschließen:

„eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen;

in der Zwischenzeit aber bis zum Zusammentritt derselben durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlagen festzustellen."

Zur Begründung dieses Antrages ist etwa Folgendes angeführt:

Eine Aenderung der deutschen Bundesverfassung ist schon seit langer Zeit und schon vor den Ereignissen des Jahres 1848 von der preußischen Regierung als ein unabweisliches Bedürfniß anerkannt worden. In dieser Ueberzeugung stimmt sie mit der ganzen deutschen Nation und nicht minder mit der von den übrigen deutschen Regierungen mehrfach bethätigten Ansicht überein. Auch Oesterreich hat bei der Berufung des Fürstentages im Jahre 1863 erklärt, daß weder es selbst, noch Preußen „sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen könne", und es hat die Möglichkeit, „daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten", als einen bloßen Wunsch bezeichnet, der jedoch dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne.

Wenngleich Preußen an den damaligen zur Abhülfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat Theil nehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniß der Reform anzuerkennen und sich in einer Eröffnung an die deutschen Regierungen (vom 22. September 1863) darüber klar auszusprechen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben.

Der dänische Krieg hat aufs Neue gezeigt, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer thatkräftigen Politik auch

unter den günstigsten Verhältnissen nicht ausreichend ist; denn selbst hier, wo die beiden deutschen Großmächte in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundeseinrichtungen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer thatkräftigen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen.

Vor Allem war nicht zu verkennen, daß die Militair-Einrichtungen des Bundes nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind, ein Uebelstand, welchem die preußische Regierung lange zuvor durch die ernstesten, leider aber vergeblichen Bemühungen für eine wirksame Reform vorzubeugen gesucht hatte.

Die gegenwärtige politische Verwickelung ist geeignet, vollends die schweren Gefahren vor Aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhaltbaren Zustandes für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes erwachsen müssen.

Die Bundesverfassung beruht wesentlich auf der Voraussetzung, daß Oesterreich und Preußen in ihrer Politik einig seien. Einen ernsthaften Gegensatz zwischen Preußen und Oesterreich können die Bundesverhältnisse nicht vertragen.

Im Angesicht drohender österreichischer Rüstungen ist die preußische Regierung auf ihre Anfrage über die von den einzelnen Bundesregierungen zu erwartende Unterstützung im Falle eines Angriffs, auf den Artikel XI. der Bundesverfassung verwiesen worden, das heißt auf einen in der Bundesversammlung zu stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen Fortgang gehabt hätten und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einen Punkt gediehen sein würden, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte.

Viel bedenklicher noch würde eine solche Verspätung bei jeder europäischen Verwickelung oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht wirken: Preußen und Deutschland würden, soweit es von Bundesbeschlüssen abhinge, leicht einem auswärtigen Angriffe unvorbereitet gegenüberstehen.

Bei der jetzigen Einrichtung der Militairmacht in allen großen Staaten entwickeln sich Kriege rascher als die Bundesbeschlüsse nach ihrer bisherigen Art. Soll aber Preußen in den großen europäischen Verwickelungen auf seine eigene Kräfte angewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht blos ihren Werth für Preußen, sondern sie werden zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse. Die Leistungen Preußens für Deutschland bleiben alsdann durchaus ohne Gegenleistung.

Eben so bedenklich wird die Mangelhaftigkeit der Bundesverfassung in Bezug auf die Befriedigung anderer berechtigter Bedürfnisse des Volkes.

Von allen Seiten drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die große Frage der Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse nicht länger hinauszuschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat auf dieses Bedürfniß ihrerseits bei den neuesten Verhandlungen in Wien und Berlin hingewiesen und ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung zu erkennen gegeben.

Wenn jedoch neuen Verhandlungen über die Bundesreform ein besserer Erfolg als früher gesichert werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß bei denselben den Regierungen eben so, wie dem deutschen Volk eine beruhigende Zuversicht in Betreff der Entwickelung der Angelegenheit gewährt werde.

Die Erfahrung hat gezeigt, „daß weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen, noch die Berathungen und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein“ im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerks zu schaffen.

Die Regierungen blieben stets bei dem Austausch verschiedenartigster Meinungen und bei der Ansammlung eines endlosen Materials stehen, weil es bei ihren Verhandlungen an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes fehlte und die kleinlichen Gegensätze der Einzelstaaten zu schroff festgehalten wurden.

Wollten dagegen die Regierungen einer gewählten Versammlung allein die Vorschläge zur Umgestaltung des Bundes überlassen, wie dies im Jahre 1848 geschah, so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigenthümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen und damit auch die Hoffnungen des deutschen Volkes einer neuen Täuschung entgegen geführt werden.

Nur ein „Zusammenwirken der Regierungen und einer deutschen Volksvertretung“ kann daher nach der Ueberzeugung der preußischen Regierung dazu führen, daß auf dem Grunde des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe. Deshalb ist der Antrag gestellt, „daß zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluß eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.

In Bezug auf die Art und Weise, wie diese Versammlung zu bilden sein wird, hält die preußische Regierung an ihrer schon im Jahre 1863 kundgegebenen Ansicht fest, daß es sich hier, wo das Inte-

resse der Gesammtheit der deutschen Nation und deren einheitliches Wesen zur Geltung kommen soll, empfiehlt, die Vertreter nicht durch Entsendung aus den Kammern der Einzelstaaten, d. h. nicht durch sogenannte Delegirte (wie der Fürstentag wollte), sondern unmittelbar durch eigene Wahlen für jene allgemeine Versammlung wählen zu lassen.

In Betreff der Vorlagen selbst beabsichtigt die preußische Regierung sofort mit den übrigen Bundesregierungen in Verhandlung einzutreten, doch soll sich diese, um einen erfolgreichen Abschluß zu ermöglichen, auf die wesentlichsten Punkte beschränken. Wenn die Verhandlungen dem wahrhaft dringenden Interesse der Nation und dem erfahrungsmäßig Nothwendigen zugewendet bleiben, so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments hinreichen, um „die Grundzüge einer Vorlage" festzustellen, welche im Namen der Gesammtheit der Regierungen der Versammlung vorzulegen sein werden.

Die Bestimmung eines „festen Termins für die Berufung" soll aber dem deutschen Volke zugleich die Gewähr bieten, daß die Vorverhandlungen sich nicht ins Ungewisse hinausziehen können.

„Dies sind die Erwägungen, von welchen die preußische Regierung ausgegangen ist."

„Unsere Regierung hat mit ihrem Antrage für die Bundes-Reform ein Werk von der höchsten Bedeutung in die Hand genommen."

„Der Charakter der jetzigen Regierung bürgt dafür, daß sie es in dem vollen Bewußtsein der damit übernommenen schweren Verantwortung und mit dem Willen entschiedener kräftiger Durchführung begonnen hat."

„Sie rechnet dabei auf die volle Hingebung des preußischen Volkes an seinen großen nationalen Beruf, sowie auf den Ernst nationaler Begeisterung in ganz Deutschland."

„Die deutschen Regierungen werden sich nicht verhehlen können, welche Verantwortung in Bezug auf das Gelingen der wichtigen Aufgaben zunächst auf ihnen ruht, und wie sie sich den Pflichten für dieselbe nicht ohne schwere Folgen entziehen könnten."

„Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß mehrere der bedeutensten deutschen Regierungen bereit sind, Preußen auf dem betretenen Wege mit Entschiedenheit zu folgen."

„Die ernst patriotischen Männer im deutschen Volke aber mögen alle Bedenken und allen Hader des Parteiwesens in hochherzigem Entschlusse bei Seite setzen und mit lebendiger Zuversicht die Gelegenheit ergreifen, um im Verein mit der preußischen und mit gleichgesinnten Regierungen das alte Sehnen des deutschen Volkes nach kräftiger Einigung erfüllen zu helfen.

„Das walte Gott."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 176.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden betr.

Die Postdampfschifffahrten zwischen Preußen und Schweden werden vom 1. Mai d. J. ab wiederum täglich stattfinden. Die Weiterführung der Schwedischen Eisenbahn nach Ystadt hat die Verlegung der Dampfschiff-Linie auf die kürzeste Seepostroute Stralsund-Ystadt vom 1. Mai c. ab im Gefolge. Auf dieser Route wird die Ueberfahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Die Postdampfschiffe „Pommerania" und „Oscar" der Königlich Preußischen und Königlich Schwedischen Regierung entsprechen hinsichtlich der Construction, Einrichtung und Ausstattung den heutigen Anforderungen.

Das Personengeld für die Ueberfahrt zwischen Stralsund und Ystadt beträgt:

I. Platz	. . . . .	5 Thaler Preußisch.
II. Platz	. . . . .	3½ „ „
Vordeckplatz	. . . . .	2 „ „

Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, werden zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:

I. Platz	. . . . .	7½ Thaler Preußisch,
II. Platz	. . . . .	5 „ „

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif ist festgesetzt:

1., für sperrige Güter auf 15 Sgr. pro 100 Pfund,
2., für gewöhnliche (Normal) Güter auf 10 Sgr. pro 100 Pfund und
3., für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) auf 5 Sgr. pro 100 Pfund.

Die Schiffe sind auch zur Beförderung von Wagen, Pferden, Schlachtvieh u. s. w. eingerichtet.

Die Fahrten werden in beiden Richtungen im Anschluß mit den schnellsten Zügen der Eisenbahnen nach Stockholm, Gothenburg pp. einerseits und nach Berlin, Stettin, Hamburg, Cöln, London, Paris, Leipzig, Frankfurt a/M., Breslau, Wien, Königsberg, St. Petersburg pp. andererseits ausgeführt werden.

Der specielle Fahrplan gelangt mit dem Herannahen des Monats Mai zur Veröffentlichung.

Während des Monats April d. J. bleiben die zur Zeit stattfindenden wöchentlich zweimaligen Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe aufrecht erhalten.

Berlin den 12. April 1866. **General-Post-Amt.**

Nro. 177. Die Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft betr.

Die durch Parlaments-Akte vom 23. Juni 1864 bestätigte Verschmelzung der „Globe Versicherungs-Gesellschaft" zu London mit der Liverpool und Londoner Feuer-und Lebensversicherungs-Gesellschaft, und die stattgehabte Umänderung der Firma dieser letzteren Gesellschaft in „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", sowie die nach dem Vertrage vom 27. Juni 1864 erfolgte Verschmelzung der Geschäfte der „Leeds und Yorkshire Gesellschaft" mit den Geschäften der „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft" wird hierdurch auf Grund der Bestimmung sub 1 der der „Liverpool und Londoner Feuer-und Lebensversicherungs-Gesellschaft" zum hierländischen Geschäftsbetriebe unterm 19. September 1863 ertheilten Concession (Beilage zum Stück 19 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Köln de 1863) genehmigt.

Berlin, den 14. April 1866. Der Minister des Innern. Im Auftrage, **Sulzer.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 178. Aus dem Lande gewiesene Individuen betr.

Vorschriftsmäßig wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln, im 1. Quartal d. Js. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 13. April 1866. **Königliche Regierung**

1. Johann Koch, Anstreicher aus Elm im Kurfürstenthum Hessen, 36 Jahre alt, Größe 5' 6", Haare blond, Stirn rund, Augen blau, Nase mittel, Mund klein, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 14. Januar 1865 wegen Diebstahls.

2. Elisabeth Held, Dienstmagd aus Niederneisen im Herzogthum Nassau 21 Jahre alt, Größe 4' 11", Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augen grau, Nase mittel, Mund klein, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 11. Februar 1865 wegen qualifizirten Diebstahls-Versuchs und Diebstahls.

3. August Franzen, Schauspieler aus Harburg Königreich Hannover, 21 Jahre alt, Größe 5' 8", Haare blond, Stirn frei, Augen grau, Nase lang und spitz, Mund klein, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln, vom 8. Juli 1865 wegen Diebstahls.

4. Eva Winter, Dienstmagd aus Winden im Herzogthum Nassau, 20 Jahre alt, Größe 4' 10", Haare braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen: keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 6. October 1865 wegen Bannbruchs.

5. Georg Gredel, Viehwärter aus Stum in Tyrol, 18 Jahre alt, Größe 5' 6", Haare blond, Stirn frei, Augen grau, Nase und Mund klein, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: keine, in Folge Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 2. Dezember 1865 wegen Landstreicherei und Diebstahls.

6. Heinrich Friedrich, Hausknecht aus Atzenhain im Großherzogthum Hessen, 26 Jahre alt, Große 5 Fuß, 4 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 12. Dezember 1865 (B. II. 6179) wegen Landstreicherei.

7. Peter Hammer, Konditorgehülfe aus Völkersweiler im Königreich Bayern, 20 Jahre alt, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Augen hellgrau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen: keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 30. Dezember 1865 (B. II. 6799) wegen Landstreicherei und Bettelei.

Nro. 179. Die Zulassung der Apotheker-Gehülfen aus dem Königreich Sachsen in inländischen Apotheken betr.

Gemäß einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7. April c. ist den Königlichen Sächsischen Unterthanen, welche in ihrer Heimath die vorgeschriebene Prüfung als Apothekergehülfen bestanden haben und sich darüber durch entsprechende Zeugnisse ausweisen, gestattet, in inländischen Apotheken als Gehülfen zu servieren, ohne zuvor die für inländische Apothekergehülfen angeordnete Prüfung abgelegt zu haben.

Cöln, den 12. April 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 180. Das Reglement für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Österreichischen Telegraphen-Verein betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts wird das neue Reglement für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 12. April 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 181.

Der bürgerl. Ehrenrechte verlustig erklärte Personen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen im Jahre 1865 durch rechtskräftige zuchtpolizeiliche Urtheile des Königlichen Landgerichtes zu Cöln die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§. 21 und 12 des Str.-G.-B.) untersagt worden ist.

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	Datum der Urtheile. II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
1	Lehmann Gustav	30	Buchhalter	Kalk	1865 3. Jan.	1865	1 Jahr	6 Monate		Hat die Strafe noch nicht angetreten
2	Schulz Heinrich	21	Tagelöhner	Cöln	7. „		1 „	8 „ 1J.P.-A.	1. Septbr. 1866	
3	Reiß Carl	54	do.	do.	7. „		1 „	8 Monate 1J.P.-A.	4. Septbr. 1866	
4	Radermacher Sigismund	35	Schuster	ohne festen Wohnort, geb. z. Deminghausen	7. „		1 „	6 Monate 1J.P.-A.	6. Juli 1866	
5	Leeweng Caspar	34	Tagelöhner	Cöln	7. „		2 „	1 Jahr 2J.P.-A.	7. Jan. 1867	
6	Weymann Christina	23	Dienstmagd	do.	11. „	16. Feb.	1 „	3 Monate	5. Juni 1866	
7	Altenrath Joseph	52	Tagelöhner	Bensberg	11. „		1 „	6 Monate 1J.P.-A.	26. Juli 1866	
8	Treesen Franz	51	do.	Caster	13. „		1 „	4 Monate	13. Juni 1866	
9	Hubsch Thomas	54	do.	Cöln	13. „	16. „	1 „	6 Monate 1J.P.-A.	29. Febr. 1866	
10	Conzen Sibylla, Ehefr. Carl Joseph Spelter	30	ohne	Rodenkirchen	13. „		1 „	3 Monate	24. Juli 1866	
11	Grabbeler Leon	27	Tagelöhner	Cöln	14. „		4 „	4 Jahre 4J.P.-A.	14 Jan. 1873	
12	Schmitz Christian Wilhelm	38	Vergolder	zuletzt Nippes	14. „	16. „	3 „	3 Jahre 3J.P.-A.	26. Febr. 1871	
13	Koch Johann	34	früher Kellner jetzt Anstreicher	Elm, Kurfürstenthum Hessen	14. „		1 „	1 Jahr Landesv.	14. Jan. 1867	
14	Nix Elisabeth, Ehefrau Gottfried Kump	48	ohne	Cöln	14. „		2 „	15 Mon 2J.P.-A.	11 Avril 1868	
15	Meising Jakob	23	Tagelöhner	do.	14. „		2 „	1 Jahr 2J.P.-A.	14. Jan. 1868	
16	Heinrichs Johann Philipp	31	Schreiner	do.	20. „	23. „	1 „	6 Monate	4. Septbr. 1866	
17	Bruère Louis	24	Commis	do.	20. „	23. „	1 „	6 Monate		Hat die Strafe noch nicht angetreten
18	Döring Peter	33	Fuhrknecht	do.	24. „		1 „	3 Monate	24. Juli 1866	
19	Bock Johann Peter Joseph	32	Schneider	do.	27. „		5 „	2 Jahre 5J.P.-A.	27. Jan. 1872	
20	Müller Augustina Catharina	17	Strickerin	do.	27. „		3 „	18 Mon. 3J.P.-A.	26. Juli 1869	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	Datum der Urtheile. II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte endet.	Bemerkungen.
					1865	1865				
21	Graefer Heinrich	29	Vergolder	Cöln	27. Jan.	23. Febr.	3 Jahr	18 Mon 3 J. P.-A.	22. August 1869	
22	Bügel Peter	54	Tagelöhner	do.	27. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	27. Juli 1866	
23	Weidemann Adam	45	do.	Giedorf	4. Febr		1 „	1 Jahr 1 J. P.-A.	4. Febr. 1867	
24	Hermanns Franz Heinrich	46	Schnaithändl.	Morken	4. „		3 „	18 Mon 3 J. P.-A.	3. August 1869	
25	Baulig Sebastian	40	Schreinergeselle	ohne bekannt Wohnort, geb zu Müllheim	7. „		1 „	6 Monate	12. Octbr 1866	
26	Birkhölzer Wilhelm	16	Bäckerlehrl.	Cöln	10. „		1 „	2 Monate	2. Dezbr. 1866	
27	Mutler Friedrich	27	Schneider	do.	11. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	10. August 1866	
28	Wolff Wilh. Joseph	26	Sattler	Mulheim a. Rh.	15. „		1 „	6 Mona e 1 J. P.-A.	30. August 1866	
29	Ludwigs Catharina	66	Näherin	Cöln	18. „		3 „	2 Jahre 3 J. P.-A.	18. Febr. 1870	
30	Steinhausen Franz	18	Tagelöhner	do.	18. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	17. August 1866	
31	Steinhausen Elisab., Ehefr. Martin Heß	28	Tagelohnerin	do.	18 „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	4. Septbr 1866	
32	Möschenich Johann	42	Seidenweber	Mettmann	18. „		2 „	1 Jahr 2 J. P.-A.	18. Febr. 1868	
33	Fleck Jakob	38	Schlosser	Deutz	22. „		1 „	3 Monate	31 August 1866	
34	Schmitz Peter	31	Tagelöhner	Cöln	24. „		1 „	8 Monate	22. Octbr. 1866	
35	Dievernich Elisabeth, Ehefrau Peter Schmitz	25	ohne	do.	24. „		1 „	4 Monate	14. Juli 1866	
36	Heller Peter	25	Tagelöhner	Kalk	24. „		3 „	2 Jahre 3 J. P.-A.	24. Febr. 1870	
37	Mai Johann	19	Strumpfweber	Opladen	24. „		1 „	4 Monate 1 J. P.-A.	24. Juni 1866	
38	Jaeger Friedrich Wilhelm	35	Färber	Barmen	24. „	16. März	3 „	18 Mon. 3 J. P.-A.	12. Septb. 1869	
39	Hey Bernh. Jakob	38	Maurer	Bensberg	24. „		1 „	9 Monate	21. Novb. 1866	
40	Fuß Joh Wilhelm	51	Tagelöhner	Cöln	3. März		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	2. Septbr. 1866	
41	Schoofs Jak. Wilh.	17	Schneiderlehrling	Quatenberg	4. „		2 „	8 Monate 2 J. P.-A.	30. Octbr. 1867	
42	Jtgen Friedrich	41	Tagelöhner	Cöln	4. „		2 „	1 Jahr 2 J. P.-A	4. März 1868	
43	Fischer Tillmann	39	do.	do.	4. „		1 „	4 Monate 1 J. P.-A.	2. Juli 1866	
44	Wiedemeyer Heinrich	25	Schwertfeger u. Gelbgießer	Iserlohn	4. „		2 „	15 Mon. 2 J. P.-A.	30. Septb 1868	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	Datum der Urtheile. II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängniß-Strafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
					1865	1865				
45	Gallmann Jakob	36	Handelsmann	Cöln	4. März	8. Juni	1 Jahr	4 Monate	24. Octbr. 1866	
46	Delclisenr Stephan	38	Gasarbeiter und Schneider	do.	4. „		3 „	8 Monate	30. Octbr. 1868	
47	Bauer Leopold	64	Oberfeldhüter und Leichenhausaufseher	do.	8. „	6. April	1 „	6 Monate	15. Jan. 1867	
48	Böller Heinrich	60	Tagelöhner	Rath	10. „	6. „	1 „	4 Monate 1Z. P.-A.	1. Octbr. 1866	
49	Fomm Johann Carl	45	Tuchweber	Hückeswagen	11. „		1 „	6 Monate 1Z. P.-A.	7. Septbr 1866	
50	Kübbeler August	20	Tapezierer	Cöln	11. „		1 „	6 Monate 1Z. P.-A.	7. Septbr. 1866	
51	Schmitz Heinrich	27	Nagelschmied	Sinthern	15. „		1 „	6 Wochen	1. Juni 1866	
52	Winkler Gerhard	21	Tagelöhner	Cöln	17. „		2 „	1 Jahr 2Z P.-A.	17. März 1868	
53	Gilles Joseph	22	Dachdeckergeselle	do.	17. „		1 „	4 Monate 1Z. P.-A.	15. Juli 1866	
54	Nagel Dionysius	20	do.	do.	17. „		2 „	9 Monate 2Z. P.-A.	5. Febr. 1868	
55	Weiler Anna Maria	41	Strickerin	Dansweiler	21. „		1 „	6 Monate	8. Octbr. 1866	
56	Saam Maria	23	Dienstmagd	Deutz	24. „		2 „	1 Jahr 2Z. P.-A	24. März 1868	
57	Bündgen Friedrich	38	Cartonagearbeiter	Cöln	24. „		2 „	1 Jahr 2Z. P.-A.	20. April 1868	
58	Altwicker Heinrich	54	Ackerer	Dickhausen	29. „		1 „	6 Monate 1Z. P.-A.	19. Novb. 1866	
59	Wagener Wilhelm	35	do.	Schneppenhurt	29. „		1 „	6 Monate 1Z. P.-A.	7. April 1867	
60	Dylig Wilhelm	44	do.	Harscheidt	29. „	27. „	1 „	1 Monat	1. Juli 1866	
61	Umann Christian	41	Faßbinder	Cöln	1 „		1 „	1 Monat	19. Juli 1866	
62	Küpper Maria Gertrud	19	Dienstmagd	do.	1. April		1 „	3 Monate 4 Monate	30. Juni 1866	
63	Meurer Anna Maria	18	ohne	Brachelu	1. „		1 „	1Z. P.-A.	30. Juli 1866	
64	Wieland Elisabeth	21	Dienstmagd	Niederzündorf	5. „		1 „	3 Monate	6. Juli 1866	
65	Schmitz Franz	17	Cigarrenmacher	Cöln	5. „		1 „	1 Monat	28. August 1866	
66	Delessen Heinrich	16	Tagelöhner	do.	5. „		1 „	1 „	2. August 1866	
67	Segschneider Pantaleon	40	do.	Badorf	7. „		1 „	1 „	12. Juli 1866	
68	Maus Anna Maria	23	ohne	Ossendorf	7. „		1 „	1 „	9. August 1866	
69	Walter Wilhelm	28	Weber	Duisburg	7. „		1 „	1 „	18. Juni 1866	
70	Schumacher Jakob	30	Tagelöhner	Cöln	7. „		1 „	3 „	19. Novb. 1866	
71	Junk Johann	24	do.	do.	7. „		1 „	6 Wochen	13. Juni 1866	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	Datum der Urtheile. II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
					1865	1865				
72	Weber Heinrich	47	Buchbinder	Lindlar	7. April		2 Jahr	18 Mon. 2Z.P.-A.	25. Octbr. 1868	
73	Hahn Jakob	28	Schiffer	Cöln	8. „		1 „	6 Monate 1J.P.-A.	5. Octbr. 1866	
74	Mackler Thomas	24	Tagelöhner	do.	8. „		2 „	18 Mon. 2J.P.-A.	19. Octbr. 1868	
75	Runkel Wilhelmine	19	Dienstmagd	zuletzt Volmerhausen	8. „		1 „	3 Monate	7. Juli 1866	
76	Gerhard Carl	37	Schreinergeselle	Cöln	8. „		1 „	8 Monate 1Z.P.-A.	4. Dezbr. 1866	
77	Frielingsdorf Louise	18	Tagelöhnerin	zuletzt Mülheim am Rh.	8. „		1 „	6 Monate	5. Octbr. 1866	
78	Schlaifen Leonhard	41	Bäcker	Cöln	8. „	27. April	2 „	1 Jahr 2Z.P.-A.	27. April 1868	
79	Nagelschmidt Rudolph	28	Tagelöhner	Ehrenfeld	8. „		1 „	2 Monate	30. Juni 1866	
80	Schmitz Heinr. Carl	44	Bürstenmacher	Cöln	11. „		1 „	6 Monate 1Z.P.-A.	8. Octbr. 1866	
81	Nieking Georg	20	Handschuhmacher	ohne festen Wohnort, geb. zu Greisfeld	11. „		1 „	2 Monate Landesv.	10. Juni 1866	
82	Brehm Joseph	32	Hausknecht	Cöln	11. „		1 „	6 Monate	18. Octbr. 1866	
83	Hoffmann Anton	18	Tagelöhner	do.	11. „		1 „	3 „	10. Juli 1866	
84	Wiegold Caroline, Ehefrau Franz Joseph Müller	28	ohne	Essen	11. „		2 „	9 „ 2Z.P.-A.	6. Jan. 1868	
85	Hoven Peter	22	Tagelöhner	Bensberg	12. „		1 „	1 Monat	5. Octbr. 1866	
86	Engels Wilh. Joseph	33	Ziegelarbeiter	Overaussem	12. „		1 „	3 Monate 1J.P.-A.	8. Novbr. 1866	
87	Puscher Peter	39	Tagelöhner	Neuenhaus	19. „		1 „	2 Monate	13. Juli 1866	
88	Kremer Gottfried	26	do.	Cöln	22. „		3 „	18 Mon. 3Z.P.-A.	19. Octbr. 1869	
89	Schaeben Anton	31	Altkäufer	do.	22. „	13. Juli	1 „	6 Monate 1J.P.-A.		[illegible]
90	Grämen Gertrud, Ehefrau Anton Schaeben	36	ohne	do.	22. „	13. „	1 „	3 Monate	17. Octbr. 1866	
91	Hey Gottlieb	32	Buchbinder	do.	26. „		1 „	1 „	2. Juli 1866	
92	Mons Reiner	34	Ackerer	Habbelrath	26. „		1 „	1 „	18. Juni 1866	
93	Cremer Heinrich	42	Tagelohner	Mülheim a. Rh.	28. „		2 „	1 Jahr 2Z.P.-A.	28. April 1868	
94	Röttgen Anna Maria, Wittwe Peter Radig	44	ohne	Cöln	2. Mai		1 „	3 Monate	1. Octbr. 1866	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	Datum der Urtheile. II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.
					1866	1865			
95	Weber Carl	26	Tagelöhner	Cöln	5. Mai		1 Jahr	6 Monate 13.P.-A.	17. März 1867
96	Schmidt Bertha	29	Näherin	do.	6. „		1 „	4 Monate	3. Septbr. 1866
97	Spies Heinrich	27	Gelbgießer	Kriel	6. „		2 „	18 Mon. 2J.P.-A.	2. Novbr. 1868
98	Vogel Anna Maria	38	Tagelöhnerin	Cöln	6. „		1 „	1 Monat	5. Juni 1866
99	Kleinschmidt Carl	36	Steuerexekutor a. D. und Musikus	Brühl	9. „		1 „	6 Monate	9. März 1867
100	Kinkarz Catharina, Ehefrau Adolph Unterbusch	36	ohne	Cöln	9. „		1 „	6 „ 13.P.-A	27. Novbr. 1866
101	Heß Caspar	17	Tagelöhner	do.	13. „		1 „	3 Monate	11. August 1866
102	Duos Catharina	32	Ladengehülfin	do.	13. „		1 „	3 „	11 August 1866
103	Fleige Theodor	27	Schlossergeselle	do.	13. „		2 „	8 „ 2J.P.-A.	8. Febr. 1868
104	Schmitz Heinrich	23	Dienstknecht	Fliesteten	17. „		1 „	1 Monat	7. Juli 1866
105	Hast Josua	20	Bäcker	ohne, geb. zu Frommersbach	20. „		1 „	6 Wochen	1. Juli 1866
106	Schneider Cäcilia	22	Dienstmagd	ohne, geb. zu Bachem	20. „		1 „	2 Monate	19. Juli 1866
107	Barrenstein Joseph	22	Dienstknecht	Cöln	20. „		1 „	4 „	17. Septb. 1866
108	Keup Wilhelm	20	Tagelöhner	Penningsfeld	24. „		1 „	1 „	16. August 1866
109	Strohband, genannt Schmitz Anna Margaretha	22	Dienstmagd	Müllheim	26. „		1 „	3 Monate	24. August 1866
110	Küster Mathias	31	Tagelöhner	Cöln	31. „	6. Juli	1 „	6 „	27. Jan. 1867
111	Schmitz Hilarius	27	Hausknecht	do.	31. „	6. „	1 „	6 „	
112	Schiffer Peter	18	Fruchthändler	do.	31. „	6. „	1 „	6 „	11. Jan. 1867
113	Pütz Helena, Wwe. Reinhold Kuhl	46	Tagelohnerin	do.	2. Juni		1 „	6 Wochen	30. August 1866
114	Klein Franz Heinrich	24	Zeichner	fr. Siegburg, jetzt Neuß	2. „		1 „	1 Monat	
115	Schaefer Catharina, Ehefrau Gottfried Schütte	51	ohne	Cöln	2. „		1 „	9 Monate 13.P.-A.	17. März 1867
116	Herweg Friedrich	37	Heizer	Wiesdorf	7. „		1 „	1 Monat	11. August 1866
117	Scholl Catharina	18	ohne	Cöln	9. „	6. „	1 „	1 „	31. Octbr. 1866
118	Gerlach Franziska, Ehefrau Johann Scholl	40	Obstverkäuferin	do.	9. „	6. „	1 „	1 „	23. Sept. 1866
119	Schneider Wilhelm	17	Kutscher	Deutz	10. „		1 „	6 Wochen	21. Juli 1866

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	Datum der Urtheile. II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
					1865	1865				
120	Gillig Joseph	54	Feuer-Versicherungs-Agent	Cöln	10. Juni		1 Jahr	1 Monat	17. Sept. 1866	
121	Balg Caspar	30	Schreinergeselle	do.	10. „		1 „	4 Monate 13 P.-A.	27. Octbr. 1866	
122	Blissenbach Elisabeth	16	ohne	do.	10. „		1 „	2 Monate	9. August 1866	
123	Meyer Levy	57	Handelsmann	Winschotten, geb. zu Amsterdam	10. „		1 „	3 Monate Landesv.	8. Septb. 1866	
124	Dörper Gerhard	36	Tagelöhner	Dünwald	10. „		1 „	1 Monat	9. August 1866	
125	Kramer Theodor	18	Stuckaturer	Cöln	17. „		1 „	4 Monate 13. P.-A.	15. Octbr. 1866	
126	Pütz Gottfried	30	Tagelöhner	Eil	17. „		1 „	2 Monate 13. P.-A.	16. August 1866	
127	Blei Hermann	24	Versilberer	Cöln	17. „		1 „	6 Monate 13. P.-A	14. Dezbr. 1866	
128	Romani Antonia, genannt Wenzel	22	Näherin	ohne festen Wohnort, geb zu Münster	17. „		1 „	3 Monate	15. Sept. 1866	
129	Kemmerling Appolonia, Ehefrau Wilhelm Daniels	66	ohne	Heppendorf	21. „		1 „	1 Monat	11. August 1866	
130	Daniels Agnes, Ehefrau Heinrich Wings	32	ohne	do.	21. „		1 „	1 Monat	11. August 1866	
131	Schumacher Agnes	29	Magd	Cöln	23. „		1 „	3 Monate	21. Sept. 1866	
132	Becker Agnes	20	do.	Neußerfurth	23. „		1 „	6 „	7. Mai 1868	
133	Bläsing Friedrich	59	Tagelöhner	Ehrenfeld	23. „		1 „	1 Monat	19. August 1866	
134	Erlinghagen Amalia	16	ohne	Engelskirchen	28. „		1 „	2 Monate	19. Octbr. 1866	
135	Niederelz Catharina	23	ohne	Miasburg. Kr. Cochem	30. „		1 „	3 „	13. März 1867	
136	Schatterjan Barbara Ehefrau Werner Heck	32	ohne	Cöln	10. „ Urtheil des	13. Juli Obertribunals v. 16. Nov. 1865.	1 „	1 Monat		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten
137	Esser Andreas	16	Schlosser	Deutz	1. Juli		2 „	1 Jahr 2 J. P.-A.	1. Juli 1868	
138	Karten Anton	19	Anstreicher	do.	1. „		1 „	6 Monate 13. P.-A.	23. Jan. 1867	
139	Kittel Eva	41	Tagelöhnerin	Cöln, geb. zu Lennep	1. „		2 „	1 Jahr 2 J. P.-A.	1. Juli 1868	
140	Jost Carl	28	Tagelöhner	Durholzen	1. „		2 „	1 Jahr 2 J. P.-A.	1. Juli 1868	
141	Pieper Carl	18	Anstreicherlehrling	Mülheim	1. „		1 „	2 Monate	30. August 1866	

Name of Member	Residence	Profession	Date of Election	Date of Resignation	Date of Death	Date of Publication of Notice of Death in the Proceedings
Bowman, Isaiah	Yonkers, N. Y.	Geographer	1 Jan. 1916		6 Oct. 1950	1950
Bowman, Hugh	Philadelphia, Pa.	Lawyer	1 Jan. 1916	1 Jan. 1917		
Brackett, Cyrus Fogg	Princeton, N. J.	Physicist	1 Jan. 1916		4 Aug. 1920	1920
Brooks, Alfred Hulse	Washington, D. C.	Geologist	1 Jan. 1916		25 Nov. 1924	1924
Brooks, Benjamin Gratz	Philadelphia, Pa.	Engineer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Brown, Arthur Judson	New York, N. Y.	Clergyman	1 Jan. 1916		18 Jan. 1963	1963
Brown, Harry Gratz	Pittsburgh, Pa.	Chemist	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Bryan, William Alanson	Honolulu, Hawaii	Naturalist	1 Jan. 1916		4 Jan. 1955	1955
Bullard, Frederic Lincoln	Ann Arbor, Mich.	Librarian	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Burbank, Luther	Santa Rosa, Calif.	Horticulturist	1 Jan. 1916		11 Apr. 1926	1926
Burgess, Edward Mott	Philadelphia, Pa.	Physician	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Burgess, George Kimball	Washington, D. C.	Physicist	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Burnham, George, Jr.	Philadelphia, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Burnham, Sherburne Wesley	Chicago, Ill.	Astronomer	1 Jan. 1916		11 Jan. 1921	1921
Campbell, William Wallace	Mount Hamilton, Calif.	Astronomer	1 Jan. 1916		14 Apr. 1938	1938
Carnegie, Andrew	New York, N. Y.	Philanthropist	1 Jan. 1916		11 Aug. 1919	1919
Carnegie, Lucy Coleman (Mrs. Andrew)	New York, N. Y.		1 Jan. 1916		30 Jan. 1946	1946
Carnegie, Thomas Morton	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Thomas Morton, Jr.	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. Thomas Morton, Jr.	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Lauder	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Lauder	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, Jr.	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, Jr.	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, Sr.	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 3d	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 3d	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 3d	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 4th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 4th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 4th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 5th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 5th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 5th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 6th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 6th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 6th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 7th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 7th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 7th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 8th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 8th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 8th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 9th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 9th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 9th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 10th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 10th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 10th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 11th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 11th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 11th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 12th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 12th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 12th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 13th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 13th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 13th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 14th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 14th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 14th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 15th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 15th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 15th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 16th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 16th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 16th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 17th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 17th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 17th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 18th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 18th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 18th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 19th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 19th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 19th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 20th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 20th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 20th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 21st	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 21st	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 21st	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 22nd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 22nd	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 22nd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 23rd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 23rd	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 23rd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 24th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 24th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 24th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 25th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 25th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 25th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 26th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 26th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 26th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 27th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 27th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 27th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 28th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 28th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 28th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 29th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 29th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 29th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 30th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 30th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 30th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 31st	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 31st	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 31st	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 32nd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 32nd	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 32nd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 33rd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 33rd	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 33rd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 34th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 34th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 34th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 35th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 35th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 35th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 36th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 36th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 36th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 37th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 37th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 37th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 38th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 38th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 38th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 39th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 39th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 39th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 40th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 40th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 40th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 41st	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 41st	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 41st	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 42nd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 42nd	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 42nd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 43rd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 43rd	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 43rd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 44th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 44th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 44th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 45th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 45th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 45th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 46th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 46th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 46th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 47th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 47th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 47th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 48th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 48th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 48th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 49th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 49th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 49th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 50th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 50th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 50th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 51st	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 51st	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 51st	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 52nd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 52nd	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 52nd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 53rd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 53rd	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 53rd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 54th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 54th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 54th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 55th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 55th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 55th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 56th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 56th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 56th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 57th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 57th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 57th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 58th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 58th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 58th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 59th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 59th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 59th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 60th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 60th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 60th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 61st	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 61st	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 61st	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 62nd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 62nd	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 62nd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 63rd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 63rd	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 63rd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 64th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 64th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 64th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 65th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 65th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 65th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 66th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 66th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 66th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 67th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 67th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 67th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 68th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 68th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 68th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 69th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 69th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 69th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 70th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 70th	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 70th	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 71st	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 71st	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 71st	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 72nd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 72nd	Pittsburgh, Pa.	Manufacturer	1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 72nd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, Mrs. William Thaw, 73rd	Pittsburgh, Pa.		1 Jan. 1916		1 Jan. 1917	1917
Carnegie, William Thaw, 73rd	Pittsburgh, Pa

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	Datum der Urtheile. II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
					1866	1865				
167	Schell Wilhelm	25	Sattler	Cöln	18. Aug.		1 Jahr	4 Monate	16. Dezbr. 1866	
168	Odenthal Winand	19	Schlosser	do.	18. „	27. Sept.	1 „	6 „ 1J. P.-A	26. März 1867	
169	Franke Christian	23	Stuckaturer	Altenbären,	18. „	27. „	1 „	9 Monate 1J. P.-A.	24. Juni 1867	
170	Wirtz Andreas Wilhelm	21	Schlosser	Linz, geb. zu Brauweiler	18. „		1 „	3 Monate	16. Novbr. 1866	
171	Klein Elisabeth, Wittwe Conrad Freihalter	47	ohne	Cöln	18. „		1 „	1 Monat	17. Septb. 1866	
172	Suckfüll Johann Arnold	22	Tagelöhner	do.	19. „		2 „	1 Jahr 2J. P.-A.	19. August 1868	
173	Broich Hubert	27	Knecht	Winterburg	19. „		1 „	1 Monat	6. Octbr. 1866	
174	Kräber August	26	Müller	ohne, geb. zu Trier	19. „		1 „	3 „	17. Novbr. 1866	
175	Bösler Heinrich	61	Tagelöhner	Rath	19. „		1 „	6 „ 1J. P.-A.	6. April 1867	
176	Schneider Rudolph	21	do.	Cöln	22. „		2 „	1 Jahr 2J. P.-A.	22. August 1868	
177	Bertling Catharina Antoinette	39	Magd	do.	1. Sept.		2 „	1 Jahr 2J. P.-A	1. Septbr. 1868	
178	Wiegold Friedrich	23	Lackirer	Wengern	1. „	1 Oct.	1 „	1 Monat		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten
179	Langerfeld Albert	19	Färber	Mülheim	1. „		1 „	1 „	16. Novbr. 1866	
180	Schmitz Ursula	30	Magd	Bensberg	1. „		3 „	3 Jahre 3J. P.-A	1. Septbr. 1871	
181	Zils Magdalena	28	do.	Mülheim	1. „		1 „	1 Monat	1. Octbr. 1866	
182	Nar Hermann	25	Restaurateur	Berlin	1. „	27. Sept.	1 „	1 Jahr	27. Septb. 1867	
183	Schlaeger Joseph	30	Bierbrauer	Nippes	1. „		1 „	1 Monat	1. Octbr. 1866	
184	Buttscheid Appollon.	23	Näherin	Cöln	1. „	27. „	2 „	18 Mon.	26. März 1869	
185	Jacobs Joseph	24	Schlosser	do.	1. „		1 „	9 Monate 1J. P.-A.	28. Juni 1867	
186	Einig Joseph	61	Kutscher	do.	4. „		1 „	1 Monat	6. Octbr. 1866	
187	Müller Peter	64	ohne	do.	5. „		2 „	8 Monate 2J. P.-A.	3. Mai 1868	
188	Ballinger Anna	26	Näherin	do., geb. zu Trier	5. „		5 „	3 Jahre 5J. P.-A.	5. Septbr. 1873	
189	Welsch Peter	56	Tagelöhner	ohne festen Wohnort, geb. zu Rübenach	15. „		1 „	1 Monat	15. Octbr. 1866	
190	Gries August	18	Commis	Cöln	15. „		1 „	1 „	15. Octbr. 1866	
191	Glammann Anna	18	Magd	do.	15. „		1 „	1 Jahr 1J. P.-A.	15. Septb. 1867	
192	Holz Peter	22	Maurer	do.	15. „		2 „	1 Jahr 2J. P.-A.	15. Septb. 1868	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	Datum der Urtheile. II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
					1865	1865				
193	Bruns Franz Joseph	58	Commis	Cöln	15. Sept.		2 Jahr	18 Mon. 2J.P.-A.	14. Mai 1869	
194	Kempen Cordula, Ehefrau Nikolaus Gotzen	42	ohne	Ehrenfeld	15. „		1 „	1 Monat	27. Dezbr. 1866	
195	Wassenberg Susanna	28	Magd	Baumberg	15. „		1 „	6 Wochen	27. Octbr. 1866	
196	Dedi Peter	50	Tagelöhner	Cöln	15. „		1 „	9 Monate 1J.P.-A.	16. Juli 1867	
197	Zorn Anna, Ehefr. Engelbert Becker	46	Tagelöhnerin	do.	15. „		1 „	4 Monate 1J.P.-A.	13. Jan. 1867	
198	Breuer Christian	26	Maurer	do.	16. „		1 „	1 Monat		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten
199	Maus Wilhelm	19	Drechslergeselle	do.	18. „		1 „	1 „	15. Novbr. 1866	
200	Ockenfeld Jakob	34	Frotteur	do.	19. „	19. Oct.	1 „	6 „	17. April 1867	
201	Klöcker Wilhelm	30	Anstreicher	do.	29. „		1 „	1 „	8. Dezbr. 1866	
202	Littges Hermann	19	Schleifer	Mülheim	30. „		2 „	1 Jahr 2J.P.-A.	30. Septb. 1868	
203	Löff Sebastian Julius	32	Kaufmann	Cöln	30. „		1 „	6 Wochen	11. Novbr. 1866	
204	Schleuter Anna	21	Magd	do.	30. „		1 „	1 Monat	30. Octbr. 1866	
205	Mies Agnes	22	do.	Bocklemünd	30. „		1 „	6 „	29. März 1867	
206	Müller Sibylla	51	do.	ohne, geb. zu Spich	30. „		1 „	2 „	29. Nov. 1866	
207	Stark Heinrich	39	Schlosser	Cöln	4 Oct.		1 „	1 „	24. Nov. 1866	
208	Thiebes Johann	43	Tagelöhner	Mülheim	7. „		1 „	1 „	14. Dez. 1866	
209	Fuß Peter Joseph	28	Schneider	Cöln	7. „		1 „	6 Wochen	15. Jan. 1867	
210	Holzschneider Franz	40	Färber	do.	7. „	9. Nov.	1 „	2 Monate	20. April 1867	
211	Schmitz Heinrich	27	Vergolder	do.	7. „	9. „	5 „	3 Jahre 5J.P.-A.	9. Nov. 1873	
212	Zelle Carl	28	Schuster	do.	7. „		2 „	18 Mon. 2J.P.-A.	5. April 1869	
213	Müller Anna Maria Witwe Johann Tilde	50	Näherin	do.	7. „		5 „	3 Jahre 5J.P.-A.	7. October 1873	
214	Wichterich Cornelius genannt Weber	35	Tagelöhner	do.	7. „		1 „	2 Monate	11. Jan. 1867	
215	Weber Hubert	25	do.	do.	7. „		1 „	6 „	5. April 1867	
216	Müller Franziska	22	ohne	Speldorf	7. „		2 „	18 „ 2J.P.-A.	5. April 1869	
217	Meurer Sebastian	33	Maurer	Gleich	13. „		1 „	1 Monat	13. Dez. 1866	
218	Gymnich Joseph	40	Kassendiener	Cöln	14. „	9. „	2 „	2 Jahre	9. Nov. 1869	
219	Lanius Elisabeth	29	Näherin	do.	14. „	16. „	1 „	6 Monate 1J.P.-A.	14. August 1867	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	Datum der Urtheile. II. Instanz.	Dauer der Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängniß-Strafe	Tag, an welchem die Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
					1865	1865				
220	Schätzendorf Gertr., Ehefrau Jakob Meyer	32	ohne	Cöln	17. Oct.		1 Jahr	6 Monate 1 J.P.-A.	7. Mai 1867	
221	Schätzendorf Anna, Ehefrau Joseph Müller	37	ohne	do.	17. „	30. Nov.	1 „	6 Monate 1 J.P.-A.	19. Juni 1867	
222	Erven Jakob	32	Vergolder	Ehrenfeld	17. „		3 „	2 Jahre 3 J.P.-A.	17. Oct. 1870	
223	Nagel Georg	25	Schustergeſell	Cöln	20. „		1 „	3 Monate	13. Febr. 1867	
224	Delling Wilhelm	24	Tagelöhner	Oberbuchholz	20. „		1 „	1 „	10. Dez. 1866	
225	Flohr Mathias	23	Bergmann	Altendorf	21. „		1 „	2 „	2. Januar 1866	
226	Offizier Adam	23	Schlossergeſelle	Hurth	21. „	30. „	2 „	2 Jahre 2 J.P.-A.	30. Nov. 1869	
227	Knieling Heinrich	26	ohne	Großenhof	21. „		1 „	6 Monate Landesv.	19. April 1867	
228	Arenz Wilhelm	28	Commis	Cöln	25. „	Durch Urtheil vom 3. Nov. 1865 wurde d. Opposition verworfen.	1 „	1 Monat	14. März 1867	
229	Schmitz Catharina, Ehefrau Peter Joseph Knipscher	30	ohne	Mülheim a. Rh.	27. „		1 „	1 „	14. Dez. 1866	
230	Hubsch Franz	25	Schumachergeſelle	Cöln	27. „		2 „	9 „ Landesv.	24. Juli 1868	
231	Götze Mathias	16	Schusterlehrling	do.	27. „		1 „	1 Monat	26. Nov. 1866	
232	Braun Gottfried	16	Fabrikarbeit	Kalk	31. „		1 „	6 Wochen	15. Jan. 1867	
233	Lohbusch Arnold	33	Tagelohner	Cöln	3. Nov.		1 „	6 Monate zusätzlich	5. October 1867	
234	Köllen-Hermann	48	Schlösser	do.	3. „		1 „	3 Monate	1. April 1867	
235	Flosbach Gottfried, genannt Friedrich	16	Schusterlehrling	do.	4. „		1 „	1 Jahr 1 J.P.-A.	4. Nov. 1867	
236	Meier Wilhelm	18	Schreiner	do.	4. „		1 „	6 Monate 1 J.P.-A.	3. Mai 1867	
237	Hendrichs Joseph	20	Steinhauer	do.	4. „		2 „	9 Monate 2 J.P.-A.	1. August 1868	
238	Schwarz Johann Ferdinand	52	Schriftgießer	do.	4. „		2 „	1 Jahr 2 J.P.-A.	4. Nov. 1868	
239	Horbertz Reiner	34	Schreiner	do.	4. „		1 „	6 Monate 1 J.P.-A.	3. Mai 1867	
240	Emons Johann	42	Tagelöhner	Gotzenkirchen	4. „		1 „	6 Wochen	16. Dez. 1866	
241	Jonas Mathias	55	Maurer	Mülheim	4. „		1 „	4 Monate	4. März 1867	
242	Geilenberg Peter	26	Factor bei der Rheinischen Eisenbahn	Cöln	4. „		1 „	9 „	1. August 1867	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	Datum der Urtheile. II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
					1865	1865				
243	Lock Johann	34	Fuhrmann	Cöln	4. Nov.		1 Jahr	1 Jahr	4. Nov. 1867	
244	Lindenberg Johanna	33	Tagelohnerin	Volberg	8. „		1 „	6 Monate 1 J. P.-A.	3. Mai 1867	
245	Werker Johann	42	Maurer	B.-Gladbach	10. „		1 „	1 Monat	17. Dez. 1866	
246	Völkerath Peter	31	Tagelöhner	Cöln	10. „		1 „	6 Wochen	21. Jan. 1867	
247	Lang Wilhelm	35	Maurer	Mülheim	10. „		2 „	18 Mon. 2 J. P.-A.	9. Mai 1869	
248	Schneider Margar.	29	Dienstmagd	Cöln	11. „		1 „	3 Monate	9. Febr. 1867	
249	Zimmermann Theod.	36	Tagelöhner	Nippes	11. „		5 „	3 Jahre 5 J. P.-A.	11. Nov. 1873	
250	Lanznich Peter	42	do.	Lind	11. „	14. Dez.	5 „	3 Jahre 5 J. P.-A.	14. Dez. 1873	
251	Pixberg Augustine	17	Näherin	Cöln	11. „		2 „	18 Mon. 2 J. P.-A.	10. Mai 1869	
252	Vosen Mathias	36	Tagelöhner	Mengel	17. „		1 „	1 Monat	12. Jan. 1867	
253	Bauer Johann	38	do	do.	17. „		1 „	1 „	10. Jan. 1867	
254	Immeker Hermann Joseph	17	Laufbursche	Cöln	18. „		1 „	2 „	1. Jan. 1867	
255	Blum Rudolph	17	Bäckerlehrling	do.	18. „		1 „	1 „	18. Dez. 1866	
256	Schiefer Mathias	24	Tagelöhner	Vickendorf	18. „		1 „	9 „	15. August 1867	
257	Feilner Heinrich	27	Rechtspraktikant	Cöln	22. „		1 „	1 J. P.-A. 1 Monat	24. Febr. 1867	
258	Lüttgen Balthasar	21	Buchdruckergeselle	Düsseldorf, jetzt ohne bekl. Wohnort	24. „		1 „	1 „		Hat die Gefängnißstrafe noch nicht angetreten
259	Hürtgen Sibylla, Ehefrau des Maurers Peter Groß	26	Tagelöhnerin	Müngersdorf	24. „	21. „	1 „	1 „	17. Febr. 1867	
260	Zimmermann Christine	21	Dienstmagd	Stolzheim bei Euskirchen	24. „		1 „	4 „	24. Dez. 1866	
261	Gredler Georg	18	Viehwärter	Stummerberg in Tyrol	2. Dez.		1 „	2 „ Landesv.	31. Jan. 1867	
262	Deitgeler Carl Aug.	29	Metzgergeselle	Mülheim a. Rh.	2. „	28. „ 1866	1 „	6 Wochen	8. Febr. 1867	
263	Post Margaretha, Ehefrau Johann Baptist Worringen	29	ohne	Cöln	6. „	4. Jan.	1 „	1 Monat	4. März 1867	
264	Radecke Robert Hermann Wilhelm	31	Postsecretair	do.	6. „		1 „	9 „	12 October 1867	
265	Blaeser Regina, Ehefrau Friedrich Schützendübel	30	ohne	do.	6. „		1 „	1 „	29. Jan. 1867	
266	Buisdorf Martin	45	Tagelöhner	do.	9. „		1 „	1 „	8. Jan. 1867	
267	Reinhards Edmund	25	do.	Schlickhausen	9. „		1 „	2 „	7. Febr. 1867	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	Datum der Urtheile. II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
					1866	1866				
268	Angst Christine, Wittwe Theodor Schockhofen	48	Tagelöhnerin	Cöln	9. Dez.		1 Jahr	9 Monate 1J.P.-A.	5. Sept. 1867	
269	Hoehnes Elisabeth, Ehefrau Peter Heller	48	Handelsfrau	do.	9. „		1 „	6 Monate 1 J.P.-A.	7. Juni 1867	
270	Waldbroel Hermann Joseph	21	Backofenbauer	Königshoven	9. „		1 „	1 Monat	8. Jan. 1867	
271	Vondenhoff Friedrich	27	Schreiner	Indeu, geb. zu Herzogenrath	15. „		1 „	6 Monate 1J.P.-A.	13. Juni 1867	
272	Heß, Caspar	18	Tagelöhner	Cöln	15. „		1 „	6 Monate 1 J.P.-A.	13. Juni 1867	
273	Breuer Theodor	22	Schuster	do.	15. „		2 „	2 Jahre 2J.P.-A	15. Dez. 1869	
274	Kramer Theodor	19	Tagelöhner	do.	15. „	11. Jan.	2 „	18 Mon. 2J P.-A.	10. Juli 1869	
275	Schulz Heinrich	22	Fuhrmann u. Tagelöhner	Nippes	15. „		2 „	1 Jahr 2J.P.-A.	15. Dez. 1868	
276	Koenigs Margaretha	21	Dienstmagd	Stadthyll	22. „		1 „	3 Monate		Hat die Gefängn-Strafe noch nicht angetreten
277	Viersing Helena, Ehefrau Carl Brassart	33	ohne	Cöln	22. „	15. Febr.	1 „	9 „	19. Nov. 1867	
278	Keller Christian	25	früher Rangirer jetzt ohne Gewerbe	Deutz	22. „		1 „	3 „		Hat die Gefangenstrafe noch nicht angetreten
279	Falkenberg Peter	24	desgl.	Cöln	22. „	15. „	1 „	3 „	27. Mai 1867	
280	Schmitz Dominicus	38	Bäckergeselle	do.	22. „		1 „	4 „	4. Mai 1866	
281	Schmitz Hubert	21	Tagelöhner	do.	23. „		1 „	3 „	23. März 1867	
282	Dedig Peter	50	do.	do.	23. „		1 „	4 „	8. Juli 1867	
283	Cahn David	36	Hülfschirurg	do.	23. „		1 „	6 „ 1 J.P.-A.	21. Juni 1867	
284	Cahn Bernhard	43	Handelsmann	Stahlende	23. „		1 „	6 Monate 1 J P.-A.	21. Juni 1867	
285	Dract Catharina	23	Dienstmagd	Frechen	23. „		1 „	4 Monate	22. April 1867	
286	Maurer Anna Maria	18	ohne	Brücheln	23. „		1 „	6 „ 1J.P.-A	21. Juni 1867	
287	Wolf, Peter	38	Ackerer	Cöster	27. „		1 „	3 Monate	28. März 1867	
288	Henseler Elisabeth, Ehefr. Peter Wolf	35	ohne	do.	27. „		1 „	1 „	8. Febr. 1867	
289	Engels Wilhelm	19	Seidenweber	St. Thönis	30. „	8. „	2 „	2 Jahre 2J.P.-A.	8. Febr. 1870	

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum der Urtheile. I. Instanz.	Datum der Urtheile. II. Instanz.	Dauer der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Tag, an welchem die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört.	Bemerkungen.
					1865	1866				
290	Zingsheim Dionysius	44	Schneider	Cöln	30. Dez.	8. Febr.	1 Jahr	1 Jahr J.P.-A.	8. Febr. 1868	
291	Eberle Johann	25	Tagelöhner	Bochem	30. „		1 „	6 Monate J.P.-A.	28. Juni 1867	

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herren Notare und Gerichtsschreiber auf die Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129) aufmerksam gemacht.

Cöln, den 20. März 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 182. Polizei-Verordnung zum Schutze der Pulver-Magazine und Forts betr.

Zum Schutze der zu den Festungswerken von Cöln und Deutz gehörigen Pulver-Magazine und Forts gegen Feuersgefahr erlassen wir hiermit auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 12. Februar 1866 B. II. 909 (Amtsblatt Stück 8) für die betreffenden Bereiche der Gemeinde Cöln und der Bürgermeistereien Rondorf, Müngersdorf, Longerich und Deutz folgende Polizei-Verordnung:

§. 1. Es ist verboten, in größerer Nähe als 30 Schritte von einem Pulvermagazine Tabak zu rauchen, Asche oder leicht Feuer fangende Gegenstände, wie Stroh, Heu, Flachs und dergleichen, aufzuhäufen, und in einer anderen Gangart als Schritt zu fahren oder zu reiten, sowie in größerer Nähe als 100 Schritte von einem Pulvermagazine mit einer Feuerwaffe zu schießen.

§. 2. Desgleichen ist verboten, auf Feldern und in Gärten in einer größeren Nähe als 300 Schritte von einem Pulvermagazine oder von einem Fort Feuer anzumachen und insbesondere Unkraut und Abfälle der Bodenerzeugnisse zu verbrennen.

§. 3. Wer einem dieser Verbote hinsichtlich der Pulver-Magazine, welche als solche bezeichnet sind, oder hinsichtlich der Forts entgegenhandelt, verfällt in eine Geldbuße bis zu zehn Thaler und im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, insofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen namentlich nach §. 345 Nro. 6 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und nach §. 5 des Jagdgesetzes vom 31. Oktober 1848 eine höhere Strafe eintritt.

§. 4. Entgegenstehende Lokal-Polizei-Verordnungen treten außer Kraft.

Cöln den 14. April 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 183. Anstellungsfähige Schulamts-Kandidaten betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der am 16., 17. u. 19. v. Mts. im Schullehrer-Seminare zu Kempen abgehaltenen Entlassungsprüfung folgende katholische Schulamts-Kandidaten als anstellungsfähig entlassen worden sind:

1., Tilmann Knieps, 2., Caspar Rohr, 3., Joseph Ritt, 4., Andreas Schmitz; sämmtlich von hier, 5., Hubert Bochr aus Buir, Kreis Bergheim, 6., Peter Heller aus Thorr, Kreis Bergheim, 7., Jacob Schneider aus Weiden, Landkreis Cöln, 8., Joseph Drechsler aus Zündorf, Kreis Mülheim, 9., Wilhelm Paffrath aus Brück, Kreis Mülheim, 10., Gerhard Schramm aus Morsbach, Kreis Waldbroel, 11., Joseph Heinrichs aus Lützenkirchen, Kreis Solingen.

Cöln, den 11. April 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 184. Collecte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Teveren betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. September v. J. (Stück 41) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der im Erzbisthum Cöln bewilligten katholischen Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Teveren bis Ende Juli d. J. verlängert hat.

Cöln, den 13. April 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 185. Besetzte Pfarrstelle betr.

Die Wahl des Pfarr-Vicars Julius Garschagen in Engelkirchen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Roßbach ist von uns Landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 27. März 1866. **Königliches Consistorium.**

Nro. 138. Selbstständige Privatbaumeister u. Bauhandwerksmeister betr.

Nachweisung

Der Veränderungen in dem Verzeichnisse der zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes berechtigten Privatbaumeister und Bauhandwerksmeister. (Amtsblatt von 1864 St. 11).

Nro.	Der Bauhandwerker: Namen.	Wohnort.	Gewerbe.	Datum des Qualifikations-Attestes.	Bemerkungen.
	I. Privatbaumeister.				
	a. Zugang.				
1	Altenloh Hugo	Cöln.	Privatbaumeister.		
2	Kleckner Joseph	"	"		
	b. Abgang.				
3	Rüppel Emil	Cöln.	"		Verzogen.
	II. Bauhandwerker.				
	a. Zugang.				
	1. Kreis Bergheim.				
1	Schmitz Christian	Kirchherten	Maurermeister	"	Hat das Gewerbe vor 1821 selbstständig betr.
2	Röbertz Johann	Bergheimerdorf.	Dachdeckermeister	23. Juni 1865.	
	2. Kreis Bonn.				
1	Koch Heinrich	Widdig	Dachdeckermeister	"	Hat das Gewerbe vor 1845 selbstständig betr.
2	Schüller Mathias	Witterschlick	"	"	desgl.
3	Lohrscheid Johann	Lengsdorf	Maurermeister	8. April 1865.	
4	Stauff Joh. Wilh.	Bonn	Dachdeckermeister	"	Wie ad 1.
5	Boosen Johann	"	"	5. März 1866.	
	3. Stadtkreis Cöln.				
1	Rings Clemens	Cöln	Maurermeister	22. August 1865.	
2	Hänsel Joh. Wilh.	"	"	7. September 1865.	
3	Fortemps Bernhard	"	"	30. April 1851.	
4	Odendahl Justin	"	Zimmermeister	18. April 1865.	
5	Paatsch Joseph	"	"	29. Juli 1865.	
6	Huber Franz	"	"	17. Februar 1862	
7	Pauls Ernst	"	Maurermeiuer	21. März 1866.	
8	Phillips Gust. Adolph Theodor	"	"	7. Februar 1861.	
	4. Landkreis Cöln.				
1	Schwenzer Jakob	Kalk	Zimmermeister	25. März 1861.	
2	Thorwesten Ferd.	Ehrenfeld	"	7. September 1860.	
	5. Kreis Euskirchen.				
1	Weissenburg Johann	Euskirchen	Maurermeister	2. December 1865.	
2	Bock August	"	Zimmermeister	15. Juli 1861.	
	6. Kreis Gummersbach.				
1	Oehler Carl	Lobscheidt	Maurermeister	15. Juni 1863.	
	7. Kreis Mülheim.				
1	Lülsdorf Gottschalk	Langel	Maurermeister	1. Juni 1865.	
2	Clemens Peter Anton Bernhard	Mülheim	Dachdeckermeister	5. März 1866.	
3	Wessel Heinrich	"	Zimmermeister	5. Februar 1855.	
	b. Abgang.				
	1. Kreis Bonn.				
1	Vierow Albert	Bonn	Maurermeister		Gestorben.

Nro.	Der Bauhandwerker: Namen.	Wohnort.	Gewerbe.	Datum des Qualifikations-Atteſtes.	Bemerkungen.
		2. Stadtkreis Cöln.			
1	Krakau Hugo	Cöln	Maurermeiſter		Geſtorben.
2	Meder Franz Anton	"	desg. u. Steinmetzm.		"
3	Worringen Heinrich Joſeph	"	Maurermeiſter		"
		3. Landkreis Cöln.			
1	Eoßmann Jakob	Frechen	Maurermeiſter	"	"
2	Seinſche Caspar	Deutz	"	"	"
3	Schütz Bernard	Brühl	Zimmermeiſter	"	"
4	Schero Gottfried	Poll	Dachdeckermeiſter	"	Verzogen.
5	Phillips Guſtav Adolph Theodor	Deutz	Maurermeiſter	"	Nach Cöln verzogen.
		4. Kreis Euskirchen.			
1	Ittenbach Felix	Gymnich	Maurermeiſter	"	Geſtorben.
		5. Kreis Gummersbach.			
1	Benninghaus Carl	Oberwette	Maurermeiſter	"	Verzogen.
2	Budde Peter	Dannenberg	"	"	Geſtorben.
3	Schmidt Lebrecht	Rodt	dto. u Zimmermeiſter	"	Verzogen.
4	Dörrenberg Carl	Oberhollenberg	Zimmermeiſter	"	"
		6. Kreis Mülheim.			
1	Greßler Johann	Heidplätzchen	Maurermeiſter	"	Geſtorben.
2	Merl Johann	Bensberg	"	"	Verzogen.
3	Noack Michael	Langel	"	"	Geſtorben.
4	Stöcker Mathias	Niederzündorf	"	"	"
5	Bliſſenbach Ferd.	Penningsfeld.	Mühlenbauer	"	"
		7. Kreis Sieg.			
1	Bruchhauſen Mich.	Eitorf	Maurermeiſter	"	Geſtorben.
		8. Kreis Wipperfürth.			
1	Ballſieper Peter	Holl	Maurermeiſter	"	Geſtorben.
2	Breidenbach Wilh.	Scheel	"	"	Verzogen.

Cöln, den 10. April 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 187. Die Provinzial Baumſchule zu Annaberg bei Bonn betr.

Nachdem das Königliche Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten die Errichtung einer Königlichen Provinzial-Baumſchule zu Annaberg bei Bonn genehmigt hat und letztere bereits ſo weit ins Leben getreten iſt, daß im verfloſſenen Herbſt der Verkauf der Bäume begonnen hat, wird in der Beilage zum gegenwärtigen Amtsblatt das von Sr. Excellenz dem Herrn Miniſter von Selchow über die Verwaltung der gedachten Baumſchule unterm 31. December v. J. erlaſſene Reglement zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Poppelsdorf, den 9. April 1866. Der Director der landwirthſchaftlichen Akademie, Geheimer Regierungs-Rath, **Dr. Hartſtein.**

Nro. 188. Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Poſt-Direction in Cöln während des 1. Quartals 1866 betr.

Es ſind ernannt worden:

Der Poſt-Rath A. Schultze in Cöln zum Ober-Poſt-Director und Vorſteher der Ober Poſt-Direction in Danzig; zu Poſt-Secretairen: Die Poſt-Aſſiſtenten Haub und Drieſemann bei dem Eiſenbahn-Poſt-Amte Nro. 10 in Cöln, der Poſt-Aſſiſtent Ernſting bei dem Poſt-Amte in Deutz; Der Poſt-Secretair O. Schulze zum Ober-Poſt-Secretair bei dem Poſt-Amte in Cöln.

Angeſtellt: Die Poſt Expeditions-Gehilfen Wagner und Haaſe als Poſt-Expedienten bei dem Eiſenbahn-Poſt-Amte Nro. 8 in Deutz; der Poſt-Expeditions-Gehilfe Sauret als Poſt-Expedient in Brühl.

Versetzt: Die Ober-Post-Secretaire Stumpff und Wollschlaeger von Cöln nach Magdeburg resp. Königsberg i. Pr.; die Post-Secretaire Rübmann von Cöln nach Saarbrücken, Laaser von Saarbrücken nach Cöln, Krecker von Cöln nach Berlin; die Post-Expedienten Steinhäuser von Deutz nach Mülheim a/Rhein, Ebert von Cöln nach Siegburg, Hambruch von Cöln nach Berge-Borbeck.

Pensionirt ist: Der Post-Expedient Heilgreß in Bonn.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expediteur Mettmann in Wahn, der Briefträger Klein in Cöln.

Gestorben: Die Post-Büreaudiener Haucke und Kunze in Cöln, der Briefträger Katte in Cöln.

Entlassen: Der Post-Secretair Radecke, der Büreaudiener Fetisch, der Expreß-Briefträger Licht, sämmtlich in Cöln; der Post-Expediteur Oberdoerfter in Seelscheid.

Cöln den 6. April 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 189. Postangelegenheiten betr.

Vom 16. April d. J. ab, wird die zweite Personenpost von Lennep nach Cöln, — aus Lennep um 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags (anstatt um 5½ Uhr Nachmittags) abgehen und die zweite Personenpost von Elberfeld nach Gummerbach um 2 Uhr Nachmittags (anstatt um 2½ Uhr Nachmittags) abgefertigt werden.

Cöln, den 14. April 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 190. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 4. April d. J. den Conrad Neurohr, früher Tagelöhner in Spiesen für abwesend erklärt.

Cöln, den 14. April 1866. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Personal-Chronik.

Die Hebammen-Schülerinnen Henriette Stark, Cath. Anna Schweden, Eleonore Isenberg, Julie Heitmann, Ehefrau Inkemann, A. Marg. Behr und Sibylla Wind, Ehefrau Inden, sind nach bestandener Prüfung als ausübende Hebammen, und zwar zu Frechen, Worringen, Lieberhausen, Neustadt, Uckerath und Kerpen approbirt worden.

Die Schulamts-Candidatin A. C. Lempens ist zur zweiten Lehrerin an der Elementarschule in Commern, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 16.

Druck von W. Greven & A. Bachfeld in Köln.

Reglement

über die

Verwaltung der Königlichen Provinzial-Baumschule

zu

Annaberg bei Bonn,

(mit Ausschluß der allegirten Beilagen.)

§. 1.

Der Zweck der Provinzial-Baumschule zu Annaberg ist die Hebung der Landes-Ostbaumzucht und insbesondere die allgemeine Einführung besserer Obstsorten in der Rheinprovinz. Es sollen besonders solche Ostsorten kultivirt werden, die sich als gutes Tafel- oder Wirthschaftsobst bewährt haben und vorzugsweise für die Rheinprovinz geeignet sind.

Die Lage der Baumschule ist so gewählt und die Cultur der Bäume eine solche, daß die letzteren in den verschiedensten Lagen und Bodenarten fortkommen.

§. 2.

Functionen des Baumschul-Inspectors.

Die Baumschule steht für jetzt unter der oberen Leitung des Garteninspectors Sinning zu Poppelsdorf bei Bonn, von ihm gehen alle Anordnungen in Betreff des Betriebes derselben aus, und der zu Annaberg wohnende Gärtner der Baumschule ist ihm untergeordnet

§. 3.

Der Garteninspector revidirt von Zeit zu Zeit die Baumschule und controllirt die von ihm angeordneten Arbeiten in Bezug auf richtige und zweckmäßige Ausführung. Er sorgt namentlich auch für die richtige Bestimmung der Obstsorten. Derselbe hat die Bestände der Baumschule mit den Verkaufslisten zu vergleichen, was während der Verkaufszeiten im Frühjahr und Herbst mindestens alle 14 Tage ein Mal geschehen muß. Außerdem hat er in jedem Jahre vor dem Beginn des Verkaufs eine Aufnahme der verkaufsfähigen Stämme zu bewirken.

§. 4.

Die Anschaffung aller nöthigen Materialien und Utensilien wird von ihm speciell angeordnet, auch müssen alle Rechnungen und Lohnlisten ehe die Anweisung zu deren Auszahlung erfolgt, von ihm in Bezug auf die richtige Lieferung und Preiswürdigkeit resp. in Bezug auf die richtige Ausführung der Arbeiten bescheinigt sein.

§. 5.

Die Leitung des Verkaufsgeschäfts liegt ebenfalls dem Garten-Inspector ob. An ihn sind alle Bestellungen und Anträge auf Ueberlassung von Producten der Baumschule zu richten. Von ihm empfängt demnächst der in Annaberg wohnende Gärtner die Anweisung zur Aushebung und Versendung der Bäume nach Maßgabe der einzelnen Bestellungen (s. §. 10 und folg.).

§. 6

Functionen des Wirthschafts-Inspectors in Bezug auf die Baumschule.

Der Wirthschafts-Inspektor zu Annaberg überwacht den Gärtner der Baumschule sowie die in derselben beschäftigten Arbeiter in Bezug auf ihre Thätigkeit und die Innehaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit. Er bescheinigt die von dem Gärtner geführten Lohnlisten der Tagelöhner (s. unten §. 8) ehe solche zur weitern Prüfung und Bescheinigung dem Garten-Inspector vorgelegt werden.

Ueber seine Mitwirkung beim Verkaufsgeschäft ist unter §. 15 das Nähere bestimmt.

§. 7.

Functionen des Gärtners.

Der zu Annaberg wohnende Gärtner hat seine ganze Thätigkeit ausschließlich der Baumschule zu widmen. Er muß alle Anordnungen des Garten-Inspectors und des Wirthschafts-Inspectors mit Pünktlichkeit und Genauigkeit rechtzeitig ausführen. Insbesondere ist er verpflichtet den in der Baumschule beschäftigten Tagelöhnern ihre Arbeit anzuweisen und sie in Betreff ihrer Thätigkeit, der Innehaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit und der guten und richtigen Verrichtung ihrer Arbeit strenge zu überwachen. Nicht minder hat er darauf zu sehen, daß die von dem Garteninspector etwa angeordneten Accordarbeiten vorschriftsmäßig und gut ausgeführt werden.

§. 8.

Der Gärtner der Baumschule führt die Lohnliste der Tagelöhner nach dem beiliegenden Schema. In diese Lohnliste hat er jeden Abend die einzelnen ganzen oder halben Arbeitstage sowie das etwaige Fehlen eines Arbeiters in der aus dem Formular ersichtlichen Weise einzutragen.

Wenn Ackerbauschüler in der Baumschule gewöhnliche Tagelöhnerarbeit, z. B. Umgraben oder Rigolen von Quartieren verrichtet haben, so sind deren Namen, Arbeitstage, Lohn ꝛc. ebenso wie bei den Tagelöhnern in die Lohnliste, jedoch zu Gunsten der Wirthschaftskasse von Annaberg einzutragen. Für Arbeiten der Ackerbauschüler, welche ihnen lediglich zu ihrer Instruction im Obstbau z. B. behufs der Erlernung einzelner Handgriffe bei der Behandlung des Obstbaumes, beim Veredeln der Wildlinge u. s. w. übertragen werden, darf kein Tagelohn in Anrechnung gebracht werden. Unter der Lohnliste sind die Arbeiten, für welche die Löhne zu zahlen sind, im Allgemeinen anzugeben. Der Gärtner ist verpflichtet, nicht nur dem Garten-Inspector, sondern auch dem Wirthschafts-Inspector jeder Zeit die Lohnliste vorzulegen.

Am Monatsschluß schließt er dieselbe ab, legt sie dem Wirthschafts-Inspector zur Bescheinigung und sodann dem Garten-Inspector vor, der damit nach §. 4 verfährt.

§. 9.

Da bei der jetzigen Ausdehnung des Baumschulbetriebes es erforderlich ist, daß der Gärtner seine Thätigkeit ausschließlich der Baumschule widmet, so sollen die ihm bisher von der Wirthschaft zu Annaberg gewährten und künftig zu gewährenden Emolumente in Geld veranschlagt und fortan der Betrag aus der Baumschulkasse an die Wirthschaftskasse gezahlt werden.

§. 10.

Verfahren beim Verkauf aus der Baumschule.

Alle Bestellungen und Anträge auf Ueberlassung von Bäumen oder andern Producten der Baumschule sind an den Garten-Inspector zu richten.

§. 11.

Bei auswärtigen schriftlich eingehenden Bestellungen ist der Geldwerth der Bestellung dem Schreiben beizufügen und franco einzusenden. Nur Communen und bekannten sichern Privatpersonen kann ausnahmsweise bei größeren Bestellungen bis auf 3 Monate und mit Genehmigung des Directors der landwirthschaftlichen Akademie bis auf 6 Monate Credit gegeben werden. Bestellungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt. Die mit Bestellungen von außerhalb eingehenden Gelder hat der Garten-Inspector, sofern dieselben nicht etwa, weil die Bestellung nicht ausgeführt werden kann, zurückgesendet werden müssen, der Casse sofort abzuliefern. (§. 12.)

§. 12.

Behufs der Effectuirung schriftlich eingehender Bestellungen werden zur Anweisung des Gärtners Formulare nach dem beiliegenden Schema verwendet. In dies Formular, den Versendungsschein, trägt der Garten-Inspector die Bestellung, den Geldbetrag und die Eisenbahn- oder Verschiffungsstation ꝛc wohin die Bäume abzuliefern sind, ein, sendet dasselbe sodann mit dem bei ihm eingegangenen Geldbetrage an die Baumschulkasse, welche auf dem Versendungsscheine quittirt, ehe solcher durch die Casse dem Gärtner zur Ausführung zugestellt wird. Nur bei Bestellungen, für welche Credit bewilligt ist, geht der Schein direct an den Gärtner. Es ist alsdann aber auf demselben zu bemerken, auf wie viele Monate Credit bewilligt ist, und dieser Vermerk bei einem Credite bis zu drei Monat von dem Garten-Inspector, bei einem solchen von drei bis sechs Monat aber auch von dem Director der landwirthschaftlichen Akademie zu unterzeichnen.

§. 13.

Erscheint der Käufer persönlich oder durch einen Beauftragten, um die gewünschten Obststämme sofort abzuholen, so hat er sich zunächst an den Gartencinspector zu wenden, der ihm eine Anweisung an die Kasse zu Annahme des Geldes, verbunden mit einer Anweisung an den Gärtner zur Verabfolgung der verlangten Stämme zustellen wird.

Nur ausnahmsweise soll es auch gestattet sein, daß einem Käufer, der sich direct in Annaberg meldet, die gewünschten Obststämme auf Anweisung des dortigen Wirthschafts-Inspectors, an den sich der Käufer zu wenden hat, verabfolgt werden. Dies ist jedoch nur gegen sofortige baare Zahlung, die an den Wirthschafts-Inspector zu leisten ist und nur bei geringen Quantitäten von höchstens 12 Stämmen jeder Obstsorte zulässig.

§. 14.

Im ersten Falle des §. 13 erhält der Käufer oder dessen Beauftragter von dem Garten-Inspector einen Abfuhrschein, wozu das anliegende Formular benutzt wird. In dieses Formular wird die Bestellung sowie der Geldbetrag eingetragen, auch enthält dasselbe eine Anweisung an die Kasse und eine von der Kasse zu vollziehende Quittung. In Betreff der Creditbewilligung gelten für Käufer, die persönlich erscheinen, dieselben Bestimmungen wie für solche, die ihre Bestellungen schriftlich einsenden.

§. 15.

Den sich direct in Annaberg meldenden Käufern, (§. 13) hat der Wirthschaftsinspector eine Anweisung zur Verabfolgung der gewünschten Bäume einzuhändigen, jedoch erst dann, nachdem die baare Bezahlung derselben und der etwaigen Verpackungskosten an ihn erfolgt ist. Zu den Anweisungen sind dieselben Abfuhrscheinformulare (Formulare III) zu verwenden, die der Garten-Inspector benutzt, nur ist auf denselben die Anweisung für die Kasse zu durchstreichen und die Quittung von dem Wirthschafts-Inspector auszustellen.

§. 16.

Der Baumschulgärtner zu Annaberg hat alle Bestellungen, welche ihm durch Versendungsschein des Gartencinspectors zugehen, pünktlich und sorgfältig zu expediren und eben so gewissenhaft den Käufern die in den Abfuhrscheinen des Garten- oder des Wirthschafts-Inspectors bezeichneten Stämme zu verabfolgen. Die Versendung respective Verabfolgung darf jedoch nur dann erfolgen, wenn die Quittung unter den Scheinen von der Kasse respective dem Wirthschafts-Inspector vollzogen ist, oder wenn auf dem Scheine ausdrücklich bemerkt ist, daß der Betrag creditirt sei.

Ohne Versendungs- oder Abfuhrschein darf der Gärtner an Niemand Bäume verabfolgen. Bei Versendungen an auswärtige Besteller muß er vor der Expedition den Versendungsschein und den Frachtbrief dem Wirthschafts-Inspector behufs Erhebung der Verpackungs- und Transportkosten (§. 25) vorlegen.

§. 17.

Die eingehenden Bestellungen sind lediglich der Zeitfolge nach zu beachten und auszuführen. Sollte jedoch einmal der Fall eintreten, daß eine von Behörden zur Herstellung von Anlagen im öffentlichen Interesse gemachte Bestellung nur unter Zurücksetzung früher eingegangener aber noch nicht effectuirter Privat-Bestellungen ausgeführt werden könnte; so ist jener Bestellung der Behörde der Vorzug zu geben. Darüber, ob ein solcher Fall vorhanden, hat jedoch der Garten Inspector zu befinden. Der Baumschulgärtner hat alle ihm zugehende Versendungs- und Abfuhrscheine nach der Reihenfolge, in welcher ihm dieselben zugehen, zu berücksichtigen, sofern nicht etwa in einzelnen Fällen ausdrücklich anders bestimmt wird.

§. 18.

Das Ausheben der verkauften Stämme in den betreffenden Quartieren und Linien muß der Reihe nach erfolgen; nur fehlerhafte zu schwache oder kranke Stämme bleiben stehen. Der Baumschulgärtner darf unter keinen Umständen zugeben, daß von den Käufern in den Quartieren die schönsten und stärksten Stämme ausgesucht werden; auch darf er Stämme außer der Reihe nicht verabfolgen.

§. 19.

Am letzten Tage jeder Woche hat der Baumschulgärtner dem Garten-Inspector nach dem anliegenden Schema eine Nachweisung der von ihm expedirten Bestellungen einzuhändigen. In dieser Nachweisung sind auch die auf Anweisung des Wirthschafts-Inspectors verabfolgten Bäume speciell aufzuführen; auch sind derselben alle erledigten Versendungsscheine und alle Abfuhrscheine, auf denen der Betrag creditirt ist, beizufügen.

§. 20.

Sämmtliche bei ihm eingehende Bestellungen hat der Garten-Inspector, der Zeitfolge nach, in ein von ihm zu führendes Bestellungs-Journal einzutragen. Dies Journal ist nach dem anliegenden Schema anzulegen. Zu Ende der Woche werden in dies Journal auch die auf Anweisung des Wirthschafts-Inspectors zu Annaberg verabfolgten Bäume (s. §§. 13. 15 und 19) eingetragen und in der Colonne „Bemerkungen“ als direct auf Annaberg verkauft, bezeichnet.

§. 21.

Allmonatlich am Tage vor der Kassenrevision fertigt der Garten Inspector einen Auszug aus dem Bestellungs-Journal für den verflossenen Monat an. In diesem Auszuge sind gesondert nachzuweisen:

a., diejenigen Lieferungen, für welche der Geldbetrag entrichtet und zur Kasse abgeführt ist;

b., diejenigen Lieferungen, für welche das Kaufgeld gestundet ist, wobei anzugeben, auf wie lange Credit bewilligt worden.

c., diejenigen Lieferungen, für welche der Betrag direct auf Annaberg erhoben worden ist. (s. §. 15).

Dieser Auszug, in welchem auch in besonderen Colonnen der Betrag der Verpackungs- und Abfuhrkosten bei jeder Versendung anzugeben ist, wird dem Director der Akademie zur Benutzung bei der Kassenrevision zugestellt.

§. 22.

Der Director prüft auf Grund des vorgedachten Auszuges die Einnahmen der Kasse bei der Kassenrevision, er unterwirft die Angabe der Lieferungen, für welche das Kaufgeld gestundet ist, (namentlich auch hinsichtlich der Zulässigkeit des Credits) einer sorgfältigen Controlle und fertigt den Auszug, wenn sich in Betreff desselben nichts weiter zu erinnern findet, mit einer Annahmeordre versehen, der Kasse behufs der Benutzung bei der Rechnungslegung zu. In der Jahresrechnung ist vom Director die Ueber-

einstimmung der vorgedachten Auszüge mit dem Bestellungs-Journal des Garten-Inspectors zu bescheinigen.

Die Einziehung der creditirten Reste ist Sache des Directors und der Kasse; der Garten-Inspector hat damit nichts weiter zu thun, nachdem er die auf die Bestellung und Stundung bezüglichen Schriftstücke an die Registratur der Akademie abgeliefert hat.

§. 23.

Verkaufspreise und allgemeine Bestimmungen wegen der Nebenkosten.

Der Preis eines starken hochstämmigen Aepfel- Birnen- oder Kirschenbaumes wird für jetzt auf 12 Silbergroschen festgesetzt. *) Behörden, Communen und öffentlichen gemeinnützigen Anstalten wird bei ihren Bestellungen auf Antrag ein Rabatt von 20% und Privatleuten bei Bestellungen von 50 Stück und darüber hinaus, ein Rabatt von 10 pro Cent des Einzelpreises bewilligt werden. Außer diesem Preise hat der Käufer zu entrichten:

a., die Kosten für die Verpackung,

b., die Kosten für den Transport bis zur nächsten Eisenbahn- oder Verschiffungs-Station (je nach der Bestimmung des Bestellers.)

Es versteht sich von selbst, daß derartige Nebenkosten wegfallen, sobald der Käufer die Bäume selbst abholt oder abholen läßt und die Verpackung nicht verlangt. Von auswärtigen Bestellern werden die Verpackungs- und Transportkosten durch Nachnahme oder Postvorschuß eingezogen. Eine Stundung derartiger Kosten ist unter allen Umständen unzulässig.

§. 24.

Die Verpackungskosten und die Transportkosten bis zur nächsten Eisenbahn- oder Verschiffungsstation werden zu mäßigen, noch näher zu bestimmenden Normalsätzen berechnet.

Die Verpackungskosten fließen zur Baumschul-Kasse, wogegen die Baumschule das erforderliche Verpackungsmaterial anzukaufen und zu liefern hat.

Das Fuhrlohn für den Transport zur Eisenbahnstation ꝛc. erhält die Annaberger Wirthschafts-Kasse, wogegen die Fuhren von der Wirthschaft gestellt worden.

§. 25.

Diejenigen Käufer, welche sich persönlich oder durch einen Beauftragten beim Garten-Inspector melden, haben die auf den Abfuhrscheinen anzugebenden Verpackungskosten mit dem Kaufpreise zugleich an die Baumschul-Kasse zu zahlen. Bei solchen Abnehmern, die sich in den zulässigen Fällen unmittelbar beim Wirthschafts-Inspector auf Annaberg melden, sind die Verpackungskosten, wenn eine Verpackung gewünscht wird, auf den Abfuhrscheinen zu bemerken und gleichzeitig mit dem Geldwerth der Stämme an den Wirthschafts-Inspector zu zahlen.

Ebenso erhebt der Wirthschafts-Inspector die Verpackungskosten und die Transportkosten bis zur nächsten Eisenbahn- oder Verschiffungsstation ꝛc. für die an auswärtige Besteller auf Grund der Versendungsscheine des Garten-Inspectors abzusendenden Bäume und zwar durch Nachnahme und nöthigenfalls durch Postvorschuß. Der Gärtner hat ihm zu diesem Zwecke jedesmal den Versendungsschein vorzulegen. Die Vereinnahmung der von dem Wirthschafts-Inspector erhobenen also nicht bereits mit dem Kaufpreise an die Kasse gezahlten Verpackungskosten erfolgt auf Grund von Wochenlisten, welche der Baumschulgärtner aufzustellen und an den Garten-Inspector abzuliefern hat, der sie nach bewirkter Prüfung und Bescheinigung an die Kasse abgiebt. Die letztere zieht das Geld von dem Wirthschafts-Inspector in Annaberg ein.

Um eine Controlle über den Verbrauch der Verpackungsmaterialien zu haben, ist unter jeder Wochenliste der Strohverbrauch summarisch anzugeben.

Die Vereinnahmung des Fuhrlohns zur Wirthschafts-Kasse erfolgt auf Grund ähnlicher vom Wirthschafts-Inspector aufzustellender, vom Garten-Inspector zu bescheinigender Wochenlisten, wie vorstehend in Betreff der Verpackungskosten vorgeschrieben.

Wegen Ablieferung der Einnahmen des Wirthschafts-Inspectors an die Kasse gelten die darüber bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 26.

Sobald die Ablieferung der bestellten Bäume an die Eisenbahn- oder Schiffsstation stattgefunden hat, geht die Sendung auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

Berlin, den 31. Dezember 1865.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten

von Selchow.

*) Sobald der Verkauf sich auch auf andere sowohl hoch- als niederstämmige Obstbäume ausdehnt, soll ein vollständiger Preiskatalog der Baumschule angefertigt und ausgegeben werden.

Druck, W. Greven & A. Bechtold.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 17. Cöln, Dienstag den 24. April 1866.

Nro. 191. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 9. April 1866 zu Berlin ausgegebene Stück 11 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6280. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönecken, an der Aachen-Trierer Staatsstraße, über Pronsfeld nach der St. Vith-Nieder-Uettfelder Bezirksstraße hinter Habscheid, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, an den Kreis Prüm und die Gemeinden Schönecken, Oberlauch, Orlenbach, Habscheid und Winterspelt.

Nro. 6281. Das Statut für den Bitterfelder Deichverband. Vom 5. März 1866.

Nro. 6282. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Vereins-Chaussee bei Neuhaus vor Patschkau über Bruchsteine und Ober-Pomsdorf bis an die Frankensteiner Kreisgrenze vor Baitzen, im Kreise Münsterberg, Regierungsbezirk Breslau.

Nro. 6283. Das Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 12. März 1866.

Nro. 6284. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Eupener gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Eupen, im Regierungsbezirke Aachen, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

Nro. 192. Die Rüstungen in Oesterreich und Preußen.

Die militairischen Vorkehrungen, welche unsere Regierung vor Kurzem in einigen Landestheilen getroffen hat, sind hier und da benutzt worden, um die Schuld der gegenwärtigen Kriegsgefahr und Kriegsbesorgnisse der preußischen Regierung aufzubürden.

Der Verlauf der Thatsachen giebt jedoch den klaren Beweis, daß die Regierung Nichts gethan hat als was die Pflicht der Vorsicht und des Schutzes für eine anscheinend bedrohte Provinz erforderte.

Die Ursache der gegenwärtigen Unruhen und Zerwürfnisse ist in dem Verhalten Oesterreichs in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit zu finden.

Obwohl nämlich durch den Friedensschluß mit Dänemark der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen die alleinigen rechtmäßigen Besitzer und Herrscher in den Herzogthümern geworden sind, und obwohl der Kaiser von Oesterreich dieses Rechtsverhältniß auch in dem Gasteiner Vertrag nochmals auf das Bestimmteste anerkannt hat, so ließ die österreichische Verwaltung in Holstein es doch fort und fort ungehindert geschehen, daß die Rechte Preußens und Oesterreichs durch die Anhänger des Prinzen von Augustenburg in Frage gestellt und den wohlbegründeten Forderungen Preußens für die endliche Lösung der Herzogthümerfrage auf jede Weise entgegengearbeitet wurde.

Die preußische Regierung hatte wiederholt, jedoch vergeblich ihre Bedenken über diesen Zustand geltend gemacht. In einem Schreiben vom 26. Januar d. J. versuchte sie es noch einmal, Oesterreich durch dringende Vorstellungen und Mahnungen zu einer gemeinsamen Politik zurückzuführen.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs, so hieß es in dem Schreiben, bittet das Kaiserliche Kabinet im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche die monarchischen Grundsätze, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein gehandhabte Verfahren leiden, ein Ziel zu setzen. Wir verlangen kein nachgiebiges Zugeständniß, kein Aufgeben irgend eines österreichischen Rechts in den Herzogthümern, sondern nur die Erhaltung des gemeinsamen Rechts; nichts Anderes, als was Oesterreich eben so sehr seiner eigenen, wie unserer Stellung schuldig ist; auch nichts Anderes, als was die Kaiserliche Regierung ohne irgend ein Opfer oder eine Schädigung ihrer Interessen aus-

zuführen in der Lage ist. Mag dies gemeinsame Recht für Oesterreich von geringerem Werth sein, für Preußen ist die Feststellung und Durchführung desselben eine von ihrer Gesammtpolitik untrennbare Lebensfrage der jetzigen Regierung Sr. Majestät des Königs.

Eine verneinende oder ausweichende Antwort auf unsere Bitte würde uns die Ueberzeugung geben, daß die Kaiserliche Regierung nicht den Willen habe, auf die Dauer gemeinsame Wege mit uns zu gehen. Es würde dies für die Königliche Regierung, es würde vor Allem für Se. Majestät den König selbst eine schmerzliche Enttäuschung sein, welche wir wünschen und hoffen uns erspart zu sehen. Aber es ist ein unabweisbares Bedürfniß für uns, Klarheit in unsere Verhältnisse zu bringen. Wir müssen, wenn die von uns aufrichtig angestrebte innige Gemeinsamkeit der Gesammtpolitik beider Mächte sich nicht verwirklichen läßt, für unsere ganze Politik volle Freiheit gewinnen und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preußens entsprechend halten.

Diese Mahnung fand bei der österreichischen Regierung kein Gehör. In einem Antwortschreiben vom 7. Februar d. J. lehnte dieselbe jede Veränderung ihres Verhaltens in Holstein ab. Die preußische Regierung hielt demzufolge eine weitere Erörterung vorläufig für vergeblich und verzichtete stillschweigend auf die Fortsetzung der Verhandlungen.

Während sie sich für ihre weitere Politik volle Freiheit ausdrücklich gewahrt hatte, lag ihr jedoch ein herausforderndes Verhalten gegen Oesterreich fern. Als kurz nach der Unterbrechung der Verhandlungen irrthümliche Gerüchte von einem preußischen Ultimatum (d. h. einer letzten dringenden Forderung) an Oesterreich und von der Anordnung militairischer Maßregeln in Preußen verbreitet wurden, ließ die Regierung denselben auf daß Bestimmteste widersprechen. Noch am 7. März versicherte ein der Regierung nahe stehendes Blatt, daß die entstandenen Kriegsbesorgnisse in dem Verhalten der preußischen Regierung keinen Anhalt hätten, — gleichzeitig wurde noch einmal die Hoffnung ausgesprochen, daß „die Kaiserliche Regierung in Wiederbelebung der früheren Gemeinschaft sich entschließen werde, dem verhängnißvollen Gegensatze ein Ende zu machen."

Kurz darauf traten jedoch Anzeichen hervor, daß in Oesterreich kriegerische Vorkehrungen und zwar gegen Preußen begonnen hatten.

Seit dem 13. März kamen aus Wien und aus allen Theilen des Kaiserstaates in rascher Folge übereinstimmende Nachrichten von Truppenbewegungen nach Böhmen, deren Bestimmung keine andere sein konnte, als die rasche Ansammlung von bedeutenden Streitkräften an der preußischen Grenze zu erleichtern. Oesterreichische und süddeutsche Blätter brachten darüber täglich bestimmte und genaue Mittheilungen, ohne daß die österreichische Regierung sich irgend veranlaßt fand, den besorglichen Ankündigungen zu widersprechen.

Mit so großem Befremden und Mißtrauen unsere Regierung diese Rüstungen betrachtete, so fand sie sich doch nicht ohne Weiteres zu Gegenrüstungen veranlaßt, — sie ließ vielmehr volle vierzehn Tage vergehen, ehe sie ihrerseits einige Gegenmaßregeln ergriff. Sie zögerte damit bis zum äußersten Augenblicke, weil sie dem Lande nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit die Lasten und Opfer kriegerischer Rüstungen auferlegen wollte: Dank der jetzigen Heeresverfassung durfte sie daß Vertrauen hegen, daß im Falle wirklichen Bedürfnisses unser Heer sehr bald in voller Kriegsbereitschaft versammelt sein könnte.

Die Oesterreichischen Maßregeln aber nahmen mehr und mehr einen drohenden Charakter an. Während die Truppensendungen nach Böhmen fortdauerten, mußte es ferner auffallen, daß die österreichische Regierung nach den früheren herausfordernden Ankündigungen der Rüstungen plötzlich den Zeitungen in Betreff der weiteren militairischen Anordnungen Schweigen anempfahl. Gleichzeitig ging die sichere Kunde ein, daß Oesterreich schon seit dem 16. März durch vertrauliche Verhandlungen mit anderen deutschen Staaten ein Einschreiten des deutschen Bundes gegen Preußen zu Stande zu bringen suchte.

Allen diesen besorglichen Anzeichen gegenüber wurde vielfach in Preußen, namentlich in der Provinz Schlesien die Befürchtung laut, daß bei einem etwa plötzlich eintretenden Kriegsfalle unsere Grenze nicht sofort hinreichend gesichert und geschützt sein möchte.

Nun erst hielt es die Regierung für eine unabweisliche Pflicht, zur Abwehr solcher Gefahr und Besorgniß den kriegerischen Maßregeln Oesterreichs wenigstens die ersten und dringendsten Vorkehrungen entgegenzustellen.

Aber auch jetzt schritt die Regierung nicht zu einer eigentlichen Mobilmachung mit Einberufung der Landwehr, noch selbst zur Anordnung der Kriegsbereitschaft mit Einberufung aller Reserven, — nicht einmal bei einzelnen Armee-Corps wurden so weit gehende Maßregeln getroffen: Die Regierung blieb vielmehr bei dem ersten und gemäßigsten Schritte stehen, indem nur die Infanterie-Bataillone in den zunächst bedrohten Grenzbezirken eine erste Verstärkung erhielten, nicht auf Kriegsstärke, sondern nur auf

die eigentliche volle Friedensstärke. Gleichzeitig mußten die entsprechenden Abtheilungen der Artillerie durch Einberufung der Reserven und durch die erforderlichen Pferdeankäufe vervollständigt und die den betreffenden Grenzen zunächst belegenen Festungen in Vertheidigungszustand versetzt werden.

Die getroffenen Maßregeln hatten nach ihrem Wesen und nach ihrer Ausdehnung augenscheinlich keinen anderen Zweck, als den Schutz der anscheinend bedrohten Landestheile gegen einen überraschenden Angriff; eine Absicht zu einem Angriffskriege konnte dabei durchaus nicht zu Grunde liegen.

Die österreichische Regierung aber, welche durch ihre eigenen militairischen Schritte den Anlaß zu den entstandenen Kriegsbesorgnissen und zu den preußischen Maßregeln etwaiger Gegenwehr gegeben hatte, nahm diese nothgedrungenen Anordnungen Preußens zum Vorwande von Anklagen und Beschwerden gegen unsere Regierung wegen angeblicher Friedensstörung und verlangte wiederholt in dringender Weise, daß Preußen die diesseitigen kriegerischen Vorkehrungen rückgängig mache. Dieser Anspruch ist jedoch Seitens der preußischen Regierung entschieden zurückgewiesen und im Gegentheil verlangt worden, daß Oesterreich, welches mit den Rüstungen begonnen, auch den ersten Schritt zur Wiederherstellung des friedlichen Standes der Dinge thun müsse.

Jeder Patriot in Preußen wird gern erkennen, daß die Regierung unseres Königs um der Ehre und Sicherheit des Landes willen nicht anders handeln konnte, als sie gethan hat. Nur eine irrthümliche oder übelwollende Auffassung kann die Regierung einer ungerechtfertigten Kriegslust zeihen.

Das preußische Volk darf das Vertrauen hegen, daß unsere Regierung die Segnungen des Friedens in vollstem Maße zu schätzen weiß und dem Lande, wenn irgend möglich, den Frieden zu erhalten wünscht. Der König würde die Wege des Friedens gewiß nur dann verlassen, wenn die Ehre und das Interesse Preußens es zur gebieterischen Pflicht machen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 193. Den Abraham Schaafhausenschen Bankverein betr.

Auf Ihren Bericht vom 19. März d. Js. genehmige Ich die von der außerordentlichen General-Versammlung des „Abraham Schaafhausen'schen Bank-Vereins" zu Cöln, laut der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 2. September 1865, beschlossene Verlängerung der Dauer der Gesellschaft um weitere fünfzig Jahre vom 13. September 1868 ab.

Berlin, den 26. März 1866.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Grf. v. Itzenplitz. Grf. z. Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Nro. 194. Die Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betr.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert **drei Jahre**. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thaler jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Be-

leuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen, denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.

2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über daß Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.

3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzingen in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels Regierungs-Bezirk Merseburg. Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Wort Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fördert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dtz. an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höhern Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Litteratur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichtren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. April 1866. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten In Vertretung gez. **Lehnert.**

Vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen wir hierdurch mit besonderer Hinweisung auf die unter Nro. 7 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der von den Bewerberinnen abzulegenden Vorprüfung.

Cöln, den 19. April 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 195. Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar Droyssig betr.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatliche Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge, eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1, Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2, Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3, Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4, Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Proben der Handschrift.

5, Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 55 Thlrn. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. April 1866. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
In Vertretung gez. **Lehnert.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Etwaige Bewerberinnen haben sich bis zum 1. Juni d. J. bei uns zu melden, und wird deren Vorprüfung am 16. Juni d. J. von unserm Geistlichen und Schulrathe Herrn Dr. Grashof abgehalten werden, bei welchem sich dieselben Tags vorher persönlich vorzustellen haben.

Cöln den 19. April 1866. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 196. Den Gebrauch giftiger Farben betr.

Obgleich es allgemein bekannt ist, wie schädlich die Benutzung von mit giftigen Farben angestrichenen Hausgeräthen für die Gesundheit der Menschen ist, so kommen doch noch immer Fälle vor, in welchen eine große Gleichgültigkeit in dieser Beziehung die nachtheiligsten Folgen hat. So ereignete sich in hiesiger Stadt vor einiger Zeit der Fall, daß ein $2^1/_2$ Monate altes Kind nach dem Gebrauch einer mit Arsengrün angestrichenen Wiege an einer vollständigen Arsenvergiftung erkrankte. Dieselbe äußerte sich durch eine ganz gestörte Verdauung, hartnäckige Ausschläge, Erkrankung aller Nägel und große Abmagerung. Erst, nachdem der schädliche Anstrich erkannt und die Wiege außer Gebrauch gesetzt worden, trat bleibende Wiedergenesung des Kindes ein.

In allen Fällen dieser Art äußert sich die schädliche Wirkung dadurch, daß die giftige Farbe mechanisch abgerieben, verstaubt wird und als Staub in den Organismus gelangt. Ebenso gefährlich kann der Gebrauch von mit schädlichen Farben versehenen künstlichen Blumen werden.

So wurden aus hiesigen Fabriken und Handlungen 40 Objekte, künstliche Blumen, Blätter, Papiere und sonstige Toilettengegenstände, welche die grüne Farbe trugen, entnommen. Die chemische Untersuchung ergab, daß 28 Objekte arsenhaltig waren.

Nicht minder gefährlich kann oft der Gebrauch von Anilinfarben werden, wenn sie von Conditoren zum Färben der Waaren oder von Liqueurfabrikanten zum Färben der Liqueure benutzt werden, ohne daß sie sich vorher von der Reinheit dieser Farben überzeugt haben. Viele dieser im Handel vorkommenden Farben enthalten nämlich aus der fabrikmäßigen Darstellung derselben her noch Arsen.

Wir erinnern deshalb wiederholt an unsere Polizei-Verordnung vom 27. Februar 1861 (Amtsblatt 1861 11 Stück), wonach Conditoren sich nur der unschädlichen Farbstoffe bedienen, Kinderspielzeuge und künstliche Blumen keine giftigen Farben enthalten und Hausgeräthe nicht mit arsenikalischen Farben angestrichen werden dürfen.

Cöln, den 20. April 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 197. Die Erkrankung an den Menschenpocken während des Jahres 1865 im Regierungsbezirk Cöln betr.

Die Zahl der in unserm Verwaltungsbezirke angekommenen Pockenkranken war im verflossenen Jahre bedeutender, als in den frühern Jahren, obgleich die Intensität der Krankheit nicht bedeutend war. Die modificirten Menschenpocken, die Varioloiden, kamen vorzugsweise vor und waren in einzelnen Kreisen, namentlich im Siegkreise, durch Arbeiter, welche aus Westphalen krank in ihrer Heimath anlangten notorisch eingeschleppt. Auch wurden hier mehrere ältere Leute ergriffen und unterlagen der Krankheit. In einer Gemeinde des

Kreises Gummersbach dauerte die Epidemie am längsten, nämlich 10 Monate lang und in kürzern Zwischenräumen im Ganzen in 40 Ortschaften. Demnächst war die Krankheit im Kreise Wipperfürth am verbreitetsten, wo sich dieselbe in 30 Ortschaften zeigte. Im Siegkreise war unter 18 Ortschaften am meisten die Bürgermeisterei Herchen und Königswinter vertreten. Im Kreise Mülheim kam die Krankheit in 12 Ortschaften vor. Die Bürgermeisterei Bensberg zählte hier die meisten Kranken.

Die Nachweisung der im Jahre 1865 an den Pocken Erkrankten und Gestorbenen ergibt Folgendes:

Nro.	Kreis.	Zeitraum der Epidemie.	Erkrankungsfälle.			Todesfälle.			Geimpft waren				Revaccinirt waren	
			Kinder bis zu 15 Jahren.	Erwachsene.	Summa. (5)	Kinder bis zu 15 Jahren.	Erwachsene	Summa. (9)	Erkrankte		Gestorbene		Erkrankte.	Gestorbene.
									Kinder.	Erwachsene.	Kinder.	Erwachsene.		
1	Bergheim	von Januar bis September	—	3	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—
2	Bonn	von März bis Mai	1	22	23	1	4	5	—	19	—	2	2	1
3	Cöln – Stadt	Sehr sporadisch von März bis	2	55	57	—	2	2	2	55	—	2	—	—
4	Cöln—Land	November von Juli bis	4	4	8	—	1	1	3	4	—	1	—	—
5	Eusskirchen	Dezember das ganze Jahr	—	4	4	—	1	1	—	4	—	—	2	—
6	Gummersbach	hindurch von Januar bis	18	82	100	3	3	6	13	73	3	3	1	—
7	Mülheim	November. von September	7	31	38	1	2	3	4	28		—	3	—
8	Rheinbach	bis Dezember von Februar bis	—	3	3	—	1	1	—	3	—	1	1	—
9	Sieg	Dezember. vom Frühjahr	3	57	60	—	8	8	1	56	—	8	—	—
10	Waldbroel	bis Winter. von Februar bis	1	24	25	—	1	1	1	23	—	1	—	—
11	Wipperfürth	Dezember	30	89	119	4	4	8	25	81	1	3	3	—
			66	374	440	9	26	35	49	349	4	21	12	1

Hiernach sind ungeimpft gewesen: 17 Kinder und 25 Erwachsene. Unter diesen starben 5 Kinder und 5 Erwachsene. Von den ungeimpften Kindern starben somit 29% und von den ungeimpften Erwachsenen 20%, während von den erkrankten geimpften Kindern nur 8% und von den erkrankten geimpften Erwachsenen nur 6% starben; ein schlagender Beweis, von welchen heilsamen Erfolgen die Vaccination ist. Gleichzeitig geht hieraus auch hervor, daß die Pocken bei Kindern stets eine viel gefährlichere Krankheit, als bei Erwachsenen sind, weßhalb an allen Eltern die dringende Ermahnung zu richten ist, niemals bei Kindern die Vaccination zu vernachläßigen, wenn man sie beim Ausbruch von Pocken nicht einer großen Lebensgefahr aussetzen will.

Noch bedeutender wird die Gefahr vor der Pockenerkrankung vermindert, wenn man auf die Vaccination nach einer Reihe von Jahren die Revaccination folgen läßt.

Die in allen Ländern über die Revaccination gemachten Erfahrungen verbürgen die Thatsache, daß die Gefahr vor der Pockenerkrankung durch die Revaccination fast zum Verschwinden gebracht werden kann, weßhalb wir alle Eltern, denen das Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt, nicht dringend genug ermahnen können, dieselben im 12. Lebensjahre nochmals revacciniren zu lassen. Aber auch Erwachsene, welche diese geringfügige Operation vernachläßigt haben, werden die Gefahr vielen Ungemachs und vieler Leiden wesentlich vermindern, wenn sie die Revaccination noch nachholen.

Cöln, den 20. April 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 198. Polizei-Verordnung, die Schweine ungarischer Race betr.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks folgende Polizei-Verordnung.

§. 1. Jeder Viehhändler, welcher mit Schweinen ungarischer Race handelt, ist verpflichtet, der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen, an welchen Metzger er Schweine dieser Race verkauft hat.

§. 2. Jeder Metzger welcher ein Schwein ungarischer Race schlachtet, muß dasselbe vor dem Zerhauen durch einen von der Ortspolizeibehörde gutgeheißenen Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen lassen. Erst wenn nach einer solchen Untersuchung das betreffende Schwein trichinenfrei befunden worden ist, darf dasselbe zerhauen und das Fleisch desselben verkauft werden.

§. 3. Ueber die geschehene mikroskopische Untersuchung hat sich der Metzger vom Fleischbeschauer ein Attest ausfertigen zu lassen, um solches den controlirenden Polizeibeamten auf Verlangen binnen einer Frist von 6 Monaten vorzuzeigen.

§. 4. Ist ein Schwein trichinenhaltig befunden worden, so hat der Fleischbeschauer sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu machen und behufs sicherer Aufbewahrung desselben die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 5. Die das Fett enthaltenden Theile des trichinenhaltigen Schweines dürfen, nachdem sie mit Terpentinoel bestrichen worden, unter polizeilicher Aufsicht ausgeschmolzen und alsdann zu technischen Zwecken, wie zur Darstellung von Kerzen und Seifen verwendet werden. Alle übrigen Theile sind dem Abdecker zu übergeben, welcher dieselben mit rohem stinkendem Thieroel übergießt und in einer 5 Fuß tiefen Grube unter einer Decke von ungelöschtem Kalk vergräbt.

§. 6. Vergehen gegen die §§. 1. 2. 3 und 4. werden, insofern nach §. 345 Nro. 5 des Strafgesetzbuches nicht noch höhere Strafen eintreten, mit einer Polizeistrafe von 5 — 10 Thlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Cöln, den 17. April 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 199. Evangelische Kirchen-Collecte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft betr.

Die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, die diesjährige Kirchenkollekte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin an dem von der kirchlichen Behörde hierzu bestimmten zweiten Pfingstfeiertage, den 21. Mai d. Js., vorschriftsmäßig abzuhalten und die eingehenden Gelder an die betreffenden Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse rechtzeitig abzuliefern.

Cöln, den 17. April 1866. **Königliche Regierung**

Nro. 200. Wiederholungs-Prüfung der katholischen Elementarlehrer betr.

Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung der provisorisch angestellten katholischen Elementarlehrer unseres Verwaltungsbezirks im Seminar zu Kempen wie in jenem zu Brühl findet am Mittwoch den 4. Juli und den folgenden Tagen statt, und haben sich demnach die betreffenden Lehrer zu dieser Prüfung unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 1. Juni d. Js. bei uns anzumelden.

Cöln, den 16. April 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 201. Wiederholungsprüfung der katholischen Elementarlehrerinnen betr.

Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung der provisorisch angestellten katholischen Elementarlehrerinnen unseres Verwaltungsbezirkes findet den 20. und 21. Juni d. J. hierselbst statt, und haben sich demnach die betreffenden Lehrerinnen zu dieser Prüfung unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse vor dem 1. Juni d. J. bei uns anzumelden.

Cöln, den 17. April 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 202. Die Gesellenprüfung der Schornsteinfeger betr.

Damit Lehrlinge von Schornsteinfegern die Gesellenprüfung ablegen können, sind nachstehende Kreis-Prüfungs-Comissionen für Schornsteinfeger errichtet werden.

1. für den Stadtkreis Cöln, in Cöln,
2. für den Landkreis Cöln, in Nippes,
3. für den Kreis Bonn, in Bonn,
4. für den Kreis Mülheim, in Mülheim,
5. für den Kreis Bergheim, in Bergheim,
6. für den Kreis Euskirchen, in Euskirchen,
7. für den Kreis Siegburg, in Siegburg.

Die Betheiligten Gewerbtreibenden werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Zulassung zur Meisterprüfung von der Erfüllung der im §. 35. der Verordnung vom 9. Februar 1849 vorgeschriebenen Bedingungen abhängig ist, und der gedachte §. 35 vorschreibt, daß der als Meister zu Prüfende die Gesellenprüfung bestanden haben muß. Es ist daher unerläßlich, daß auch die Lehrlinge von Schornsteinfegern so

Nr. 1 Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Württemberg-Hohenzollern. Vom 3. Januar 1949

Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Württemberg-Hohenzollern.

Vom 3. Januar 1949.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Errichtung der Landesbank

Für Württemberg-Hohenzollern wird eine Landesbank errichtet.

§ 2

Rechtsform

Die Landesbank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Landesbank für Württemberg-Hohenzollern".

§ 3

Sitz

Sitz der Landesbank ist Tübingen.

§ 4

Aufgaben

Die Landesbank hat die Aufgabe, die Wirtschaft des Landes Württemberg-Hohenzollern zu fördern. Sie betreibt alle Geschäfte, die dieser Aufgabe dienen.

§ 5

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Landesbank haftet das Land Württemberg-Hohenzollern unbeschränkt.

§ 6

Verwaltung

Die Landesbank wird verwaltet durch den Verwaltungsrat, den Vorstand und den Direktor.

§ 7

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Er wird gebildet aus 5 Vertretern des Landtags, 5 Vertretern der Landesregierung, 2 Vertretern der Gemeinden, 2 Vertretern der Landwirtschaft und 1 Vertreter der Industrie und Handwerk.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Landesregierung bestellt.

§ 9

Direktor

Der Direktor wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Landesregierung bestellt. Er ist Vorsitzender des Vorstands.

§ 10

Aufsicht

Die Landesbank untersteht der Aufsicht des Landes Württemberg-Hohenzollern. Sie wird ausgeübt durch das Finanzministerium.

§ 11

Satzung

Die Satzung wird vom Verwaltungsrat beschlossen und vom Finanzministerium genehmigt.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Tübingen, den 3. Januar 1949.

Der Präsident des Landtags
Dr. Gebhard Müller

Der Ministerpräsident
Carlo Schmid

Der Finanzminister
Dr. Hermann Veit

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachstehende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Korrespondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als, mit den darin näher bezeichneten Modifikationen, auch für den Preußischen internen Verkehr vom 1. Januar 1866 ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 10. Dezember 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein,

nebst den den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, andern Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Preussischen Staats-Telegraphen-Linien oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind. Ueber die Benutzung der Preussischen Eisenbahn-Telegraphen für solche Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen, wird ein besonderes Reglement erlassen.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2 Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Wegen Aufgabe von Depeschen bei den Preussischen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen conf. das besondere Reglement.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Vereinsregierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen für den Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Ge-

*) Die den internen Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

legenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe; so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant" oder „poste restante" ist zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant" bezeichnet werden. Wegen Benutzung der Preussischen Bahn-Telegraphen zu Weiterbeförderungen conf. das besondere Reglement.

Erforderniſſe der zu befördernden Depeſchen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die besonderen Bestimmungen, welche in Preussen über die Vermittelung von Zahlungs-Anweisungen unter und bis 50 Thlr. durch den Telegraphen bestehen, bleiben mit den aus den nachfolgenden Zusätzen sich ergebenden Modificationen in Kraft. Dies bezieht sich auch auf die Erfordernisse der als Zahlungs-Anweisungen zu befördernden Depeschen.

Gattungen der Depeſchen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen. Die Depeschen der Konsular-Agenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt, wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen. 2. Dienstdepeschen. 3. Privatdepeschen.

Beſondere Beſtimmungen für Staatsdepeſchen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Beſondere Beſtimmungen für Privatdepeſchen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in Deutscher oder Französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet sind. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsenkourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Ueber die Zulassung chiffrirter Privatdepeschen zur Aufgabe bei den und zur Bestellung durch die Preussischen Telegraphen-Stationen bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Zurückweiſung von Depeſchen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Ent-

scheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privat-Telegraphen, auf welche sich nicht der Vereins-Tarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht rekommandirt sind. (§. 15.)

Beförderungs-Gebühren.

§. 12. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für										
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten						Zuschlag für jede folgenden 10 Worte				
Zonen.	Meilen.	Preußisch	Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.	Französisch	Preußisch	Oesterreich.	Süddeutsch.	Niederländ.	Französisch
		Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Gl.	Frcs.	Sgr.	Xr.	Xr.	Gl.	Frcs
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1	4	20	14	0,25	0,50
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2	8	40	28	0,50	1,00
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3	12	60	42	0,75	1,50

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die einfache Depesche 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreich. = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gl. Niederländ. = 3 Franken; für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrages. Abweichend hiervon werden im Verkehr zwischen Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frank für die einfache Depesche erhoben. Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren

Für solche Depeschen, welche bei Preussischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preussischen Stationen endigt, beträgt (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren: bis 10 Meilen 8 Sgr., über 10 bis 45 Meilen 10 Sgr., über 45 Meilen 16 Sgr. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein. Die bestehenden Gebührenfreiheiten für Staatsdepeschen bleiben in Kraft. Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt, wenn ausser den Preussischen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Preussische Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. im einfachen Satze und 10 Sgr. für je 10, die Zahl von 20 Worten überschreitende Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten, unbeschadet jedoch derjenigen Tarif-Ermässigungen, welche im Wege besonderer Verständigungen mit fremden Regierungen im Verkehr mit den betreffenden Staaten eingetreten sind oder noch eintreten. In wie weit im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine gehöriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Preussischen Linien im Zusammenhange stehen, die Preussische Gebühr nach den für den internen Verkehr bestehenden Sätzen, — ferner im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine ge-

höriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Linien anderer Vereins-Staaten im Zusammenhange stehen, die Vereins-Gebühr nach den für den inneren Vereins-Verkehr angenommenen Sätzen unter Zugrundelegung der Entfernung bis zu und von der betreffenden Uebergangs-Station zu erheben sind, wird für die verschiedenen Systeme besonders bestimmt.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift. 2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt. 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt. 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen. 5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. 7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter. 8) Zum Wortlaut der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet. 9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen. 10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet hinzu.

Währung der Gebühren.

§. 14. Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

Rekommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungsdepesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adressstation der Retourdepesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Die Recommandation ist auch bei telegraphischen Zahlungs-Anweisungen zulässig.

Nachsenden von Depeschen.

§. 16. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 17. Die Depeschen können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten; b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte; c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichem Orte. Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden. Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. rc. erhoben.

Frankirte Antworten.

§. 18. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen: „Anwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Ausgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Anwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 19. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahnbetriebstelegraphen geschehen. Die Gebühren hiefür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können im Vereinsgebiet auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt hiefür noch folgende Gebühren; 4 Sgr. rc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche; 8 Sgr. rc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche; 20 Sgr. rc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche. Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereinstarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Die Bestimmung, wonach die Gebühren für die Weiterbeförderung nicht recommandirter Depeschen vom Adressaten einzuheben sind, finden auch bei den von der Adress-Station mit der Post weiterzubefördernden telegraphischen Zahlungs-Anweisungen mit der Maassgabe Anwendung, dass das Porto von den Geld-Empfängern erhoben wird. Recommandirte Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof-restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso, wie „post-restante" adressirte Depeschen behandelt.

Gebühren-Entrichtung durch den Adressaten.

§. 20. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten: 1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden; 2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16.); 3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18.). In allen Fällen,

wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Rangordnung bei der Beförderung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen den Vorrang. Hierauf folgen Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 22. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sar. ꝛc. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 23. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post, durch Estaffette oder durch expresse Boten weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 24. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als der Adressat angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 25. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehr der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt; in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Garantie und Reklamationen.

§. 26. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab, erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabe-Station einzureichen, und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Korrespondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich zurückerstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die hier Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 18. Cöln, Dienstag den 1. Mai 1866.

Nro. 206. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 14., 20. u. 24. April 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 12 13 u. 14 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6285. Die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußischen Truppen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 15. März 1866.

Nro. 6286. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern wegen der sogenannten Alsenzbahn. Vom 28. Oktober 1865.

Nro. 6287. Den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Börssum nach Jerxheim. Vom 5. März 1866.

Nro. 6288. Das Statut für den Meliorationsverband des Perlin-Merliner Bruches im Kreise Lauenburg. Vom 19. März. 1866.

Nro. 6289. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1866., betreffend die Genehmigung der in Görlitz zu begründenden Kommunalständischen Bank für die Preußische Oberlausitz.

Nro. 6290. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Waldenburg, im Regierungsbezirk Breslau, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen: I. a) von Station 0,11 der Waldenburg-Freiburger Staats-Chaussee in Waldenburg über Ober-Waldenburg, Dittersbach und Althayn bis Station 0,95 der Waldenburg-Friedländer Aktienvereins-Chaussee bei Langwaltersdorf, b) von Dittersbach über Bärengrund bis zur Station 7,40 der Waldenburg-Neuroder Staats-Chaussee, resp. bis zur Einmündung der Schweidnitz-Waldenburger Vereins-Chaussee in dieselbe, c) von dem Anfangspunkte der sub I. a. gedachten Chaussee bei Waldenburg bis zum Bahnhofe Waldenburg der Breslau-Freiburg-Waldenburger Eisenbahn; ferner II. a) von dem Endpunkte der Waldenburg-Friedländer Aktienvereins-Chaussee bei Friedland über Cöhlenau bis zur Landesgrenze bei Neusorge, b) von demselben Punkte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Merkelsdorf und Adersbach in Böhmen, und c) von eben jenem Punkte über Rosenau bis an die Landeshuter Kreisgrenze bei Traulliebersdorf.

Nro. 6291. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

Nro. 6292. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1866., betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem neuen Schachte der Zeche Carolus Magnus und Constantin der Große nach dem Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Berge-Borbeck.

Nro. 6293. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

Nro. 6294. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 57,000 Thlrn. Vom 26. Februar 1866.

Nro. 6295. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Oberbarnimschen Kreises im Betrage von 12,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

Nro. 6296. Die Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung des unter dem 3. Februar 1866 notariell verlautbarten Nachtrages zu dem Statute der Aktien-Gesellschaft „Charlottenhütte" zu Niederschelden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 15. März. 1866.

Nro. 6297. Das Statut für den Verband zur Regulirung des Damm-Mühlen-Fließes bei Friedland, Kreis Lübben. Vom 26. März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 207. Das Verbot einer Zeitschrift betr.

Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „die Presse" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird gemäß §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 ebendaselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 23. April 1866. Der Minister des Innern **Gr. Eulenburg.**

Nro. 208. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden betr.

Die täglichen Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, beginnen am 1. Mai d. J. — Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 5 Thaler, II. Platz $3\frac{1}{2}$ Thlr., Vordeckplatz 2 Thlr. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage giltig, I. Platz $7\frac{1}{2}$ Thlr. und II. Platz 5 Thlr. Preuß.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal) Güter 10 Sgr., und für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11^{59} Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tages-Anbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 11^{54} Vormittags abgehenden Eisenbahnzug. Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage.

In der Richtung nach Deutschland.

Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3^{17} Nachts. Abgang aus Ystadt mit Tages-anbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug. Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, Münchén, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, so wie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Postanstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund Herr Consul Heinrich Israel; in Berlin Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nro. 23/24, Herr Hofspediteur A. Warmuth; in Stettin Herr Schreyer & Comp.; in Frankfurt a/O. Herr Herrmann & Comp.; in Danzig Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i/Pr. Herr K. Fr. Sturmhöwel; in Breslau Herr Bülow & Comp.; in Magdeburg Herr W. Matthée; in Cöln Herr W. Tilmes & Comp.; in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld Herr J. Weidtmann; in Crefeld Herr C. Schnabelius; in Leipzig Herr A. Lieberoth; in Dresden Herr Lüder & Fischer; in Wien Herr Svatojanski & Sockl in Frankfurt a. M. Herr G. A. Zipf; in Paris Herr C. F. Dolz. 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel Herr Crooy 77 Montagne de la Cour.

Berlin den 21. April 1866. **General-Post-Amt.**

Nro. 209. Die Erfatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1865 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnung, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898. Vom 20. Dezember 1899. Nr. 1. Die Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 werden mit dem 1. Januar 1900 in Kraft gesetzt. Nr. 2. Für die Bezirke der Amtsgerichte Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Januar 1900 in Kraft gesetzt. Nr. 3. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1900 in Kraft gesetzt. Nr. 4. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1900 in Kraft gesetzt. Nr. 5. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1900 in Kraft gesetzt. Nr. 6. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1900 in Kraft gesetzt. Nr. 7. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft gesetzt. Nr. 8. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft gesetzt. Nr. 9. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Januar 1901 in Kraft gesetzt. Nr. 10. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Januar 1901 in Kraft gesetzt. Nr. 11. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1901 in Kraft gesetzt. Nr. 12. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1901 in Kraft gesetzt. Nr. 13. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1901 in Kraft gesetzt. Nr. 14. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1901 in Kraft gesetzt. Nr. 15. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft gesetzt. Nr. 16. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft gesetzt. Nr. 17. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Januar 1902 in Kraft gesetzt. Nr. 18. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Januar 1902 in Kraft gesetzt. Nr. 19. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1902 in Kraft gesetzt. Nr. 20. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1902 in Kraft gesetzt. Nr. 21. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1902 in Kraft gesetzt. Nr. 22. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1902 in Kraft gesetzt. Nr. 23. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft gesetzt. Nr. 24. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft gesetzt. Nr. 25. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Januar 1903 in Kraft gesetzt. Nr. 26. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Januar 1903 in Kraft gesetzt. Nr. 27. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1903 in Kraft gesetzt. Nr. 28. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1903 in Kraft gesetzt. Nr. 29. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1903 in Kraft gesetzt. Nr. 30. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1903 in Kraft gesetzt. Nr. 31. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft gesetzt. Nr. 32. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft gesetzt. Nr. 33. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Januar 1904 in Kraft gesetzt. Nr. 34. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Januar 1904 in Kraft gesetzt. Nr. 35. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1904 in Kraft gesetzt. Nr. 36. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1904 in Kraft gesetzt. Nr. 37. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1904 in Kraft gesetzt. Nr. 38. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1904 in Kraft gesetzt. Nr. 39. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft gesetzt. Nr. 40. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft gesetzt. Nr. 41. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Januar 1905 in Kraft gesetzt. Nr. 42. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Januar 1905 in Kraft gesetzt. Nr. 43. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1905 in Kraft gesetzt. Nr. 44. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1905 in Kraft gesetzt. Nr. 45. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1905 in Kraft gesetzt. Nr. 46. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1905 in Kraft gesetzt. Nr. 47. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft gesetzt. Nr. 48. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft gesetzt. Nr. 49. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Januar 1906 in Kraft gesetzt. Nr. 50. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Januar 1906 in Kraft gesetzt. Nr. 51. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1906 in Kraft gesetzt. Nr. 52. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1906 in Kraft gesetzt. Nr. 53. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1906 in Kraft gesetzt. Nr. 54. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1906 in Kraft gesetzt. Nr. 55. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft gesetzt. Nr. 56. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft gesetzt. Nr. 57. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Januar 1907 in Kraft gesetzt. Nr. 58. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Januar 1907 in Kraft gesetzt. Nr. 59. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1907 in Kraft gesetzt. Nr. 60. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1907 in Kraft gesetzt. Nr. 61. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1907 in Kraft gesetzt. Nr. 62. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1907 in Kraft gesetzt. Nr. 63. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft gesetzt. Nr. 64. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft gesetzt. Nr. 65. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Januar 1908 in Kraft gesetzt. Nr. 66. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. Januar 1908 in Kraft gesetzt. Nr. 67. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen, Neustadt a. H. und Winnweiler wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1908 in Kraft gesetzt. Nr. 68. Für die Bezirke der Amtsgerichte Annweiler, Bergzabern, Germersheim, Kandel, Landau, Pirmasens, Rockenhausen, Speyer, Weißenburg i. E. und Zweibrücken wird die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen, die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 17. Mai 1898 mit dem 1. April 1908 in Kraft gesetzt. Nr. 69. Für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenthal, Grünstadt, Kaiser

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
1	Cöln (Stadtkreis)	Cöln	1378	28		94043	2	2	7 März 1866.
2	Cöln (Landkreis)	Brühl	1676		1	730	16	9	15 „ „
		Badorf	1456	16	10	154	9	10	15 „ „
		Berzdorf	805	1	9	86	3	9	15 „ „
		Kierberg	377	19	2	68	6	1	15 „ „
		Schwadorf	915	6	5	45	7	8	15 „ „
		Vochem	803	18	4	59	4	7	15 „ „
		Deutz	942	29	8	4779	20	11	15 „ „
		Kalk	261	17	4	848	18		15 „ „
		Poll	919	21	6	110	28	4	15 „ „
		Pingst	450	16	3	60	24	5	15 „ „
		Efferen	2914	6	11	110	2	5	15 „ „
		Kriel	1895	6	8	246	28	9	15 „ „
		Stotzheim	1035	11	6	38	27	10	15 „ „
		Frechen	3721	16	11	462	9	2	20 „ „
		Bachem	1732	20		103	28	1	20 „ „
		Buschbell	983	14	10	58	16	4	20 „ „
		Freimersdorf	6714	23	2	352	24		15 „ „
		Hürth	912	28	6	174	3	7	8 „ „
		Berrenrath	258	15	7	59	17	5	8 „ „
		Fischenisch	1375	2	2	137	2	7	8 „ „
		Gleuel	2117	5	1	215	27	9	8 „ „
		Hermülheim	882	17	10	81	27	9	8 „ „
		Kendenich	925	5	1	118	16	9	8 „ „
		Longerich	7577	12	4	824	24		12 „ „
		Lövenich	4532	10	4	269	11	1	15 „ „
		Müngersdorf	7239	7	6	1351	4	3	20 „ „
		Poulheim	3162	4	2	189	11	9	12 „ „
		Geyen	2602	23	4	146	17		12 „ „
		Rondorf	8200	18	8	1148	27	1	15 „ „
		Stommeln	4671	5	6	323	14	8	20 „ „
		Sinnersdorf	2571	1	10	179	1	2	20 „ „
		Worringen	7326	22	4	589	2	7	15 „ „
	Summa des Landkreises	Cöln	81961	7	7	14126	10	4	
3	Bergheim	Bergheim	684	1	4	211	26		5 April 1866
		Kenten	399	19	4	46	3	6	5 „ „
		Quadrath	609	6	4	108	2	2	5 „ „
		Wiedenfeld	345	4	1	24	3	11	5 „ „
		Zieverich	519	22	8	53	3	7	5 „ „
		Bedburg	5783	6	4	428	17	5	5 „ „
		Blatzheim	3813	1	9	266	2	10	28 März 1866
		Buir	2230	5	1	159	16	4	5 April 1866
		Mannheim	1211	1	11	101	27	9	5 „ „
		Caster	1510	14	4	91	29	5	5 „ „
		Epperath	477	7	6	29		7	5 „ „
		Lipp	1398	25	6	72	7	11	5 „ „
		Esch	995	1	5	122	13		5 „ „

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Zuschläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.		
		Angelsdorf	466	17	6	40	13	4	5	April	1866
		Apartehöfe	946	24	6	25	10	8	5	"	"
		Elsdorf	999	22	1	116	15	4	5	"	"
		Niederembt	1944	9	10	179	7	7	5	"	"
		Oberembt	1778	12	9	157		7	5	"	"
		Tollhausen	354	8	11	20	3	5	5	"	"
		Heppendorf	4886	26	6	417	28	5	28	März	"
		Hüchelhoven	7182	2	3	379	6	10	5	April	"
		Kerpen	3375	25	9	430	19	11	28	März	"
		Königshofen	4046	11	9	350	5	4	28	März	"
		Passendorf	1041	21		114	2		5	April	"
		Glesch	1150		5	97	4	7	5	"	"
		Niederaußem	2137	25	5	113	24	5	5	"	"
		Oberaußem	1835	22	7	102	10	10	5	"	"
		Pütz	5619	10	2	429	4	8	5	"	"
		Sindorf	1339	20	3	121	18	5	5	"	"
		Hemmersbach	1002	21	10	154	14	1	5	"	"
		Türnich	1745	6	10	215	14	9	5	"	"
	Summa des Kreises Bergheim		61833	17	11	5179	29	7			
4	Euskirchen	Euskirchen	3400	4	9	1232	12	2	7	März	1866
		Commern	754	10	4	272	7	3	12	"	"
		Enzen	679	13	5	34	14	5	12	"	"
		Loevenich-Linzenich	510	1	8	40	5	8	12	"	"
		Schwerfen	440	28	1	58	29	2	12	"	"
		Uelpenich	435	24	11	27	15	5	12	"	"
		Erp	3223	21	7	180	10		7	"	"
		Dorweiler	427	16	6	38	3	1	7	"	"
		Pingsheim	979	25	1	59	2	6	7	"	"
		Frauenberg	887	22	11	70	5	4	7	"	"
		Dürscheven	345	20	9	26	17	3	7	"	"
		Elsig	607	26	6	48	16	10	7	"	"
		Euenheim	191	4	4	27	13	3	7	"	"
		Friesheim	2345	22	9	154	28	1	7	"	"
		Borr	829	21	10	47	1	6	7	"	"
		Niederberg	474	22	4	33	18	7	7	"	"
		Gymnich	2941	29		270		5	7	"	"
		Dirmerzheim	1206	24		83	5	3	7	"	"
		Lechenich	6247	7	4	631	16	1	7	"	"
		Liblar	1213	5	8	164	8	5	7	"	"
		Bliesheim	1513	28	4	113		9	7	"	"
		Kierdorf	339	28	4	51	15		7	"	"
		Lommersum	3004	11	1	206	17	7	7	"	"
		Nemmenich	705	6	9	44	26	9	7	"	"
		Weßenich	681	29	9	34	14	5	7	"	"
		Oberelvenich	562		9	29	15	8	7	"	"
		Roevenich	601	20		23	22	3	7	"	"
		Weiler	557	6	3	17	15	8	7	"	"

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.		
		Satzfey	355	17	7	36	15	11	15	März	1866
		Obergartzem	348	9	4	27	8	9	15	"	"
		Wißkirchen	237	18	9	43	19	2	15	"	"
		Stinzenich	561	21	11	69	13	9	7	"	"
		Hoven-Floren	623	12	1	55		8	7	"	"
		Langendorf	443	20	4	25			7	"	"
		Merzenich	407	19	7	26	23	9	7	"	"
		Wachendorf	174	23		27	2	4	15	"	"
		Apweiler	589	14	9	24	23	5	15	"	"
		Billig	182	27	4	19	3	3	15	"	"
		Calcar	44	21		7	1	1	15	"	"
		Eschweiler	93	1	2	8	23	11	15	"	"
		Leßenich-Rißdorf	301	7	4	33	29	5	15	"	"
		Weiler	72	26	5	8	3	7	15	"	"
		Weingarten Rheder	322	27	7	37	22	5	15	"	"
		Weilerswist	1670	7	1	145	5		7	"	"
		Wetternich	998	29	4	80	26	6	7	"	"
		Vernich	2859	8	8	146	20	6	7	"	"
		Wichterich	2141	19	7	146	23	6	7	"	"
		Zülpich	1614	26	11	520	11	5	7	"	"
	Summa des Kreises Euskirchen		50155	4	9	5512	7	1			
5	Bonn	Bonn	3405	12	5	16381	2	9	15	März	1866
		Godesberg	1154	16	5	974	18	1	28	"	"
		Friesdorf	731	16	3	102	29	2	28	"	"
		Lannesdorf	533	27	4	84	29	4	28	"	"
		Mehlem	704	28	9	182	13	8	28	"	"
		Muffendorf	633	13	2	87	23	3	28	"	"
		Plittersdorf	644	23	8	97	1	3	28	"	"
		Rüngsdorf	252	14	4	52	5	7	28	"	"
		Hersel	973	13	10	154	7	9	20	"	"
		Keldenich	744	14	4	71	13		20	"	"
		Uedorf	274	3	4	19	22	7	20	"	"
		Urfeld	781	17	1	104	2	7	20	"	"
		Weßelingen	1106	6	5	193	5	8	20	"	"
		Widdig	562	3	5	70	7	6	20	"	"
		Oedekoven	170	27	10	70	15	1	15	"	"
		Alfter	1441	24	5	178	21	4	15	"	"
		Buschdorf	690	1	7	34	10	1	15	"	"
		Gielsdorf	387	7	8	54	9	1	15	"	"
		Impekoven	402	9	11	28	28	6	15	"	"
		Leßenich	589	23	9	29	25	5	15	"	"
		Witterschlick	813	3	11	85	15	5	15	"	"
		Poppelsdorf	355	10	1	372	15	5	20	"	"
		Dottendorf	419	2	10	73	11	3	20	"	"
		Duisdorf	842	8	6	124		6	20	"	"
		Endenich	877		7	332	2	4	20	"	"
		Ippendorf	116	25	1	34	16	6	20	"	"

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum der Feststellung des Abgangs der Hebe an den Steuerempfä		
		Kessenich	762	3	11	236	19	6	20	März	1866
		Lengsdorf	513	27	7	77	3	2	20	"	"
		Röttgen	353	26	8	41	15	7	20	"	"
		Sechtem	2568	13	6	133	5	5	12	"	"
		Merten	1423	5	10	116	6	9	12	"	"
		Roesberg	1109	13	3	98	7	10	12	"	"
		Walberberg	1517	16	6	151	29	10	12	"	"
		Vilich	3269	3	6	698	5	10	28	"	"
		Villip	524	27	9	84	3	5	20	"	"
		Berkum	336	23	5	26	22	7	20	"	"
		Gimmersdorf	329	20	7	30	14	9	20	"	"
		Holzem	184	20	10	16	15	8	20	"	"
		Lieffem	379	27	3	26		1	20	"	"
		Niederbachem	459	13	10	53	28	3	20	"	"
		Oberbachem	333	29	6	30	26	7	20	"	"
		Pech	278	20	3	28	24	2	20	"	"
		Pißenheim	371	17	3	36	1	10	20	"	"
		Züllighoven	113	2	4	10	14	7	20	"	"
		Waldorf	1370	9	8	121	8	6	20	"	"
		Bornheim-Brenig	2572	10	8	317	7	4	20	"	"
		Cardorf-Hemmerich	1209	23	4	103	28	3	20	"	"
		Roisdorf	818	20	7	136	5	9	20	"	"
	Summa des Kreises Bonn		40710	14	11	22570	18	9			
6	Rheinbach	Rheinbach	2061	10	4	378	4	6	12	März	1866
		Flerzheim	1555	13	10	105	26	4	12	"	"
		Hilberath	125	28	10	21	5	9	12	"	"
		Todtenfeld	128	22	2	8	14	3	12	"	"
		Neukirchen	410		4	73	28	5	12	"	"
		Queckenberg	193	2	6	39	26		12	"	"
		Niederdrees	649	26	10	46	29	4	12	"	"
		Oberdrees	580	14	8	64	28	2	12	"	"
		Ramershoven	949	24	10	42	11	6	12	"	"
		Wormersdorf	1389	25	5	91	4	6	12	"	"
		Adendorf	933	21	11	75	24	7	15	"	"
		Altendorf	993	15	1	69	28	11	15	"	"
		Arzdorf	285	14	10	23	5	11	15	"	"
		Erdorf	615	3	9	54	28	7	15	"	"
		Fritzdorf	818	14	7	58	28	5	15	"	"
		Lüftelberg	316	16	11	42	1	9	15	"	"
		Meckenheim	2863	23		39	25	4	15	"	"
		Merl	97	1	7	120	14	1	15	"	"
		Euchenheim	990	23	9	134	9	11	12	"	"
		Flamersheim	1284	21	7	22	22	8	12	"	"
		Großbüllesheim	441	6	1	54	29	7	12	"	"
		Kleinbüllesheim	598	7	4	44	18	2	12	"	"
		Kirchheim	827		5	81	28	8	12	"	"
		Niedercastenholz	340	15	1	22		5	12	"	"

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gebäudesteuer. Thlr	Sg.	Pf.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.		
		Palmersheim	1297	17	8	52	12		12	März	1866
		Roitzheim	308	18	2	24	7	3	12	„	„
		Schweinheim	357	27	3	30	7	4	12	„	„
		Stoitzheim	590	15	6	91	18	7	12	„	„
		Weidesheim	703	15	7	38	4	4	12	„	„
		Wüschheim	454	26	3	31	7	3	12	„	„
		Münstereifel	665	5	11	417	26	4	15	„	„
		Arloff	533	5	3	77	8	8	15	„	„
		Esselsberg	206	22	8	25	15		15	„	„
		Houverath	256	3	11	47	17	8	15	„	„
		Iversheim	350	29	9	68	4	2	15	„	„
		Mahlberg	133	29	7	24	10	6	15	„	„
		Müdscheid	419	20	10	53	17	9	15	„	„
		Rupperath	78	4	2	13	6	5	15	„	„
		Schönau	225	27	8	38	6	4	15	„	„
		Ollheim	1590	16	2	74	25	4	15	„	„
		Buschhoven	352	8	5	52	2	3	15	„	„
		Esch	784	19	4	58	8	9	15	„	„
		Hermerzheim	1445	28	2	162	22		15	„	„
		Lüdendorf	663	14	5	50	3	3	15	„	„
		Miel	1324	2	4	71	9	11	15	„	„
		Möhrenhoven	848	6	6	60	16	6	15	„	„
		Mülggenhausen	660	13	3	52	26		15	„	„
		Odendorf	972	5		63	24	8	15	„	„
		Eßig	295	2	9	13	22	8	15	„	„
		Straßfeld	537	8	1	29	16	10	15	„	„
	Summa des Kreises Rheinbach		35508		3	3637	13	6			
7	Mülheim	Mülheim	1207	21	8	3779	9	7	7	März	1866
		Hemmar	3567		4	374	12	1	12	„	„
		Roesrath	1858	25	4	369	22	2	12	„	„
		Wahn	3029	3	2	387	1	5	15	„	„
		Merheim	5883	16	6	944	27	2	15	„	„
		Bensberg	2468	23	1	955	12	3	7	„	„
		Gladbach	1719	15	2	882	19	10	15	„	„
		Obenthal	2254	14	8	523	29	9	15	„	„
		Overath	3001	13	10	612	22	11	15	„	„
	Summa des Kreises Mülheim		24990	13	9	8830	7	2			
8	Siegkreis	Siegburg	452	23	3	1236	2		7	März	1866
		Troisdorf	498	6	3	169	20	6	7	„	„
		Wolsdorf	130	11	5	37	14	5	7	„	„
		Eitorf	1769	19	7	433	13	6	15	„	„
		Merten	643	3	5	101	24	11	15	„	„
		Herchen	911	23	7	290	21	3	7	„	„
		Blankenberg	260	21	9	63	20	2	7	„	„
		Geistlingen	3678	10	8	519	28	11	7	„	„
		Honnef	1520	28	4	856	18	8	7	„	„
		Königswinter	509	25	6	858		6	7	„	„

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.		
		Aegidienberg	510	27	9	112	19		7	März	1866
		Ittenbach	213	13	8	46	17	7	7	"	"
		Lauthausen	323	13	4	65	5	4	7	"	"
		Altenbödingen	338	14	4	64	23		7	"	"
		Braschoß	344	7	6	93	24	6	7	"	"
		Happerschoß	394	15		77	17	11	7	"	"
		Lohmar	365	8	8	69	20	7	12	"	"
		Altenrath	142	9	6	57	1	6	12	"	"
		Breidt	354	16	3	77	23	7	12	"	"
		Halberg	410	28	6	74	6	4	12	"	"
		Inger	514	14	9	96	19	3	12	"	"
		Scheiderhöhe	1001	20	6	134	6		12	"	"
		Niedermenden	296	7		40	1	4	15	"	"
		Obermenden	360	27	7	181	27	5	15	"	"
		Buisdorf	366	15	10	51	4	3	15	"	"
		Hangelar	232	27	6	58	2	1	15	"	"
		Holzlar	142	8	8	37	9	11	15	"	"
		Meindorf	319	24	7	48	23	1	15	"	"
		Niederpleis	448	18	3	63	6	7	15	"	"
		Siegburg-Mühldorf	332	2	8	58	23	6	15	"	"
		Much	3346	16	5	591	16	3	7	"	"
		Neunkirchen	1741	11	4	332		11	7	"	"
		Seelscheid	1003	6	3	189		8	7	"	"
		Niedercassel	711	5	7	95	17	6	15	"	"
		Lülsdorf	1381	16	7	133	2	1	15	"	"
		Mondorf	527	11	11	113	2	6	15	"	"
		Rheidt	1406	28	10	191	2	11	15	"	"
		Stockem	226	8	1	18	13	3	15	"	"
		Uckendorf	393	14	3	37	4	3	15	"	"
		Obercassel	343	16	4	227	23	8	15	"	"
		Heisterbacherott	164	21	7	31	24		15	"	"
		Niederdollendorf	283	20	7	110	22	6	15	"	"
		Oberdollendorf	445	24	11	220	24	8	15	"	"
		Oberpleis	1912	22	11	386	12	3	15	"	"
		Stieldorf	1946	12	6	268		6	15	"	"
		Ruppichteroth	1042	20	7	253	15	9	7	"	"
		Winterscheidt	693	16	1	143	23	9	7	"	"
		Sieglar	998	27	3	164	3	4	7	"	"
		Bergheim-Mülekoven	757	2	11	137		6	7	"	"
		Eschmar	466	15	1	58	4	2	7	"	"
		Kriegsdorf	465	26	11	56	11	3	7	"	"
		Spich	400	29	1	76	28	9	7	"	"
		Uckerath	1580		9	342	9	1	7	"	"
		Wahlscheid	1359	27	6	305	15	1	7	"	"
	Summa des Siegkreises		41389	29	10	10561	7	2			
9	Gummersbach	Gummersbach	1606		6	804	3	9	12	März	1866
		Neustadt	394		3	240	6	2	12	"	"

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Steuergemeinden.	Gesammtbetrag der Heberolle einschließlich aller Beischläge und der Hebegebühren. Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Datum der Feststellung u. des Abgangs der Heberollen an den Steuerempfänger.
		Wiedeneſt	427	27		111	16	4	12 März 1866
		Lieberhausen	574	7	8	135	6	4	12 „ „
		Marienheide	994	11		296	24		12 „ „
		Nümbrecht	1332	28	3	300	22	8	7 „ „
		Marienberghausen	1411	24	8	321	26	1	7 „ „
		Wichl	972	7	8	271	22	3	7 „ „
		Ründeroth	1168	15	10	379	29	2	12 „ „
		Gimborn	1507	28	3	378	5	1	12 „ „
		Drabenderhöhe	756		11	278	19	11	7 „ „
	Summa des Kreises	Gummersbach	11146	2		3519	1	9	
10	Wipperfürth	Wipperfürth Klüppelberg	3522	21	6	1312	20	6	12 März 1866
		Gürten	1165	9	5	290	5	4	12 „ „
		Bechen	798	20	10	166	13	6	12 „ „
		Engelskirchen	986	21	4	363	12	5	12 „ „
		Hohkeppel	820	15	1	176	29	6	12 „ „
		Lindlar	3127	9	6	729	17	3	12 „ „
		Olpe	1145	20	1	187	15	8	12 „ „
		Wipperfeld	659	10	9	124	5	8	12 „ „
	Summa des Kreises	Wipperfürth	12226	8	6	3350	29	10	
11	Waldbröl	Waldbroel	1759	2	11	491	27	9	7 März 1866
		Dattenfeld	926	26	5	208	9	11	7 „ „
		Roßbach	1190	15	7	284	1	6	7 „ „
		Denklingen	1135	22	9	324	26	3	7 „ „
		Eckenhagen	937	7	2	311	8	10	12 „ „
		Morsbach	1070	26	4	248	25	11	7 „ „
	Summa des Kreises	Waldbroel	7020	11	2	1869	10	2	

Wiederholung.

1	Cöln (Stadtkreis)	1378	28		94043	2	2
2	Cöln (Landkreis)	81961	7	7	14126	10	4
3	Bergheim	61833	17	11	5179	29	7
4	Euskirchen	50155	4	9	5512	7	1
5	Bonn	40710	14	11	22570	18	9
6	Rheinbach	35508		3	3637	13	6
7	Mülheim	24990	13	9	8830	7	2
8	Sieg	41389	29	10	10561	7	2
9	Gummersbach	11146	2		3519	1	9
10	Wipperfürth	12226	8	6	3350	29	10
11	Waldbroel	7020	11	2	1869	10	2
	Summa des ganzen Regierungsbezirks	368320	18	8	173200	17	6

Nro. 212.

Die Verwaltung der Steuerkasse Buir betr.

Die Verwaltung der Steuerkasse Buir und der damit verbundenen Kommunalkassen der Bürgermeistereien Buir und Blatzheim ist vom 15. k. Mts. ab dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Jackson kommissarisch übertragen worden.

Cöln den 27. April 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 213. Geschäfts-Plan für die diesjährige Aushebung betr.

Geschäfts-Plan

der Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bereiche der 30. Infanterie-Brigade für die diesjährige Aushebung.

Dienstag den 8. und Mittwoch den 9. Mai Aushebung in Bergheim; Freitag den 11., Samstag den 12., Montag den 14. und Dienstag den 15. Mai Aushebung in Bickendorf; Mittwoch den 16., Donnerstag den 17., Freitag den 18 und Samstag den 19. Mai Aushebung in Bonn; Dienstag den 22. und Mittwoch den 23. Mai Aushebung in Rheinbach; Freitag den 25. und Samstag den 26. Mai Aushebung in Euskirchen; Montag den 28., Dienstag den 29., Mittwoch den 30. Mai und Freitag den 1. Juni Aushebung in Siegburg; Samstag den 2., Montag den 4. und Dienstag den 5. Juni Aushebung in Mülheim; Donnerstag den 7., Freitag den 8. und Samstag den 9. Juni Aushebung in Lindlar; Montag den 11. und Dienstag den 12. Juni Aushebung in Gummersbach; Donnerstag den 14 und Freitag den 15. Juni Aushebung in Waldbroel; Montag den 18., Dienstag den 19., Mittwoch den 20., Donnerstag den 21., Freitag den 22. und Samstag den 23. Juni Aushebung in Cöln.

Die Sitzungen beginnen stets um 8¼ Uhr.

Nro. 214. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schwerin bei Eitorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. April 1866.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. August 1851 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Schwerin das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Zinkenbach im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreimalhundert zwei und vierzig tausend vierhundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. S. R. T. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. April 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs u. Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Schwerin bei Eitorf im Bergreviere Unkel.

Nro. 215. Bergwerks-Angelegenheiten betr

Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Keith bei Eitorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. April 1866.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. August 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Keith das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Zinkenbach, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreimalhundert ein und achtzig tausend siebenhundert fünf und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenze auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. April 1866. (S. L.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Keith bei Eitorf im Bergrevier Unkel.

Nro. 216. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni
Bergwerks-Angelegenheiten betr. 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Winterfeld bei Eitorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. April 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien Verein Saturn zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 14. September 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Winterfeld das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eitorf, Linkenbach und Merten, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von viermalhundert neun und neunzig tausend neunhundert neun und siebzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. April 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Winterfeld bei Eitorf im Bergreviere Unkel.

Nro. 217. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni
Bergwerks-Angelegenheiten betr. 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Emilie bei Eitorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Herrn Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn den 11. April 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. Mai 1855 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Emilie das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Linnenbach im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert drei und achtzigtausend sechshundert vier und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. April 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Emilie bei Eitorf im Bergrevjere Unkel.

Nro. 218. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni
Bergwerks-Angelegenheiten betr. 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk von Stein bei Frohnhardt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherr von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. April 1866 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Bonner Bergwerks- und Hutten-Vereine zu Bonn, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. Februar 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen von Stein das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberpleis, Berghausen und Wahlfeld, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und sechzig tausend einhundert vier und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. m. h. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn den 7. April 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk von Stein bei Frohnhardt im Bergreviere Unkel.

Nro. 219. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ariadne bei Broich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. April 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungs-Antrages vom 2. October 1865 wird der Gesellschaft Altenberg auf den Namen ihres General-Directors St Paul de Sincery domicilirend zu Immekeppel an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 5. Januar 1858 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Ariadne das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wellesberg, Oberhau und Oberpleis, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend sieben hundert fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K, L, M, K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. April 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs und Verleihungsurkunde für das Blei- und Zinkerz-Bergwerk Ariadne bei Broich im Bergreviere Unkel.

Nro. 220. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Maria-Theresia bei Berghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherr von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7 April 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. April und des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Maria Theresia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Berghausen, Oberhau, Oberpleis und Wellesberg im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert zwei und achtzig tausend sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. J. K. d. e. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Bleierze, in Betreff der Bleierze jedoch mit Ausschluß des von dem Felde des Blei- und Zinkerzbergwerks Ariadne überdeckten Feldestheiles d. e. M. L. nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. April 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Maria-Theresia bei Berghausen im Bergreviere Unkel.

Nro. 221. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Altglück bei Bennerscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. April 1866 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrags, vom 2. October 1865 wird der Gesellschaft Altenberg auf den Namen ihres General-Direktors St. Paul de Sincy, domicilirend zu Immekeppel, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. September 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Altglück das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberpleis, Wahlfeld und Lichtenberg im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünf hundert tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. K. E. F. G. J. bezeichnet sind zur Gewinnung der

in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer- Eisenerze und Schwefelkiese, in Betreff der Eisenerze jedoch mit Ausschluß des von dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Maria III. und in Betreff der Kupfererze mit Ausschluß des von dem Kupfererzbergwerke Ariost überdeckten Feldestheiles, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. April 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink-, Kupfer-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk Altglück bei Bennerscheid im Bergreviere Unkel.

Nro. 222. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Franz III. bei Berghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. April 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. April und des Umwandlungsantrages vom 26. October 1865 wird dem Johann Peter Aloys Baur zu Limperich unter dem Namen Franz III. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberpleis und Berghausen im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert siebenzehn tausend fünfhundert zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. April 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink-, Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerk Franz III. bei Berghausen im Bergreviere Unkel

Nro. 223. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Silistria bei Liesberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. April 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandelungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft des Blei- und Zinkerzbergwerks Silistria, vertreten durch ihren zeitigen Repräsentanten Baron Carl von Retzer zu Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25 Januar 1862 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Silistria das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Courscheid, Soeven und Wahlscheid, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend siebenhundert dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn den 7. April 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- und Zinkerz-Bergamt Silistria bei Liesberg im Bergreviere Unkel.

Nro. 224. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Christiansfreude bei Courenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. April 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gesellschaft Altenberg auf den Namen ihres General-Direktors St. Paul de Sincay domizilirend zu Immekeppel, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. Dezember 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Christiansfreude das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Courscheid und Lichtenberg, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert vier und sechszig tausend zweihundert fünf und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze, in Betreff der Kupfererze jedoch mit Ausschluß des von dem Felde des Kupfererzbergwerks Uhland überdeckten Feldestheiles, wie solcher auf dem Risse durch die Buchstaben G. H. I. K. L. C. bezeichnet ist, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. April 1866: (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink- und Kupfererz-Bergwerk Christiansfreude bei Courenbach im Bergreviere Unkel.

Nro. 225. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hubert Salentin bei Courscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. April 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Juli und des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Hubert-Salentin das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Courscheid, Soeven, Geistingen und Striefen, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend fünfhundert vier und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. April 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupferz-Bergwerk Hubert Salentin bei Courscheid im Bergreviere Unkel.

---

§ Nro. 226. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Arioſt bei Künzenhohn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherr von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. April 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli und des Umwandlungs-Antrages vom 2. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Arioſt das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lichtenberg, Wellesberg und Courscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. April 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Arioſt bei Künzenhohn im Bergreviere Unkel.

Nro. 227. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Uhland bei Courscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherr von Hüne zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. April 1866 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Mai und des Umwandlungs-Antrages vom 2. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Uhland das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Courscheid, Lichtenberg und Wellesberg, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzig tausend ein hundert vier und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1864 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. April 1866 (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererzbergwerk Uhland bei Courscheid im Bergreviere Unkel.

Nro. 228. Personal-Chronik betr.

Gemäß §. 9 des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß A. Müller auf Grund der bestandenen Markscheider-Prüfung unter dem 22. Juni 1864 zum Markscheider für den Oberbergamts-Bezirk Bonn ernannt worden ist und derselbe seinen Wohnsitz in Friedrichsthal bei Saarbrücken genommen hat.

Bonn den 23. April 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 229. Postangelegenheiten betr.

Vom 6. Mai c. ab wird die täglich zwischen Engelskirchen und Wipperfürth über Kaiserau coursirende Personenpost folgenden Gang erhalten:

aus Engelskirchen 5 Uhr Morgens, in Wipperfürth 7^{45} Uhr Vormittags,
(Anschluß an die I. Personenpost von Gummersbach nach Elberfeld)
aus Wipperfürth 10^{15} Uhr Vormittags,
(Anschluß von Elberfeld, Lennep, Hückeswagen u. s. w.)
in Engelskirchen 12^{45} Uhr Mittags.

Cöln, den 30. April 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 18.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 19. Cöln, Dienstag den 8. Mai 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 230. Die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich betr.

Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen,
welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung als Militair-, resp. Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

   Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

   Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.
3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffizier den resp. Truppentheilen überwiesen.
4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.
5. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.
6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.
7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.
8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

    Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thlrn., um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.
12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:
    a) der Taufschein,
    b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
    c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

    Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

    und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.
13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.
14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

    Wer jedoch wegen Volljährigkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.
15. Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam oder in Jülich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die beiden Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

    Die aus Westphalen und der Rheinprovinz angemeldeten, resp. gebürtigen Freiwilligen, gelangen im Allgemeinen zur Einstellung in die Unteroffizier-Schule in Jülich.

Berlin, den 17. April 1866.

Kriegs-Ministerium. **von Roon.**

Nro. 231. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt betr.

Indem die täglichen Fahrten der Königlich Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe nicht mehr auf der Route Stralsund Malmoe, sondern vom 1. Mai c. ab auf dem kürzesten Seewege Stralsund-Ystadt stattfinden, bietet sich gleichwohl im Anschluß an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung auf dem Wege über Stralsund und Ystadt zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund „ 11 „ 59 „ Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 11 Uhr 53 Min. Mittags,
Abgang „ „ „ Eslöf nach Malmoe „ 2 „ 54 „ Nachmittags,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Min. Nachmittags,
Abgang des Postdampfschiffes aus Malmoe „ 4 „ 15 „ „
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Berlin, den 30. April 1866.

General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 232. Wahlfähiger Schulamts-Kandidat betr.

Auf Grund der am 9.—11. April d. Js. im Schullehrer Seminare zu Neuwied stattgehabten Prüfung ist der nicht in einem Seminare ausgebildete Schulamts-Kandidat Ferdinand Couvely aus Rauborn, gegenwärtig zu Königshoven, für wahlfähig zum Schulamte erklärt worden.

Cöln, den 3. Mai 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 233. Die Untersuchung und Benutzung des Schweinefleisches betr.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben unterm 20. v. Mts. den Standpunkt, von welchem die Staatsregierung in Betreff der, gegen die Verbreitung der Trichinen-Krankheit zu ergreifenden Maßregeln ausgeht, näher bezeichnet.

Die mikroscopische Fleischbeschau ist hiernach wegen ihrer Nützlichkeit sehr dringend zu empfehlen und auf jede zulässige Weise zu fördern. Einer zwangsweisen allgemeinen Einführung derartiger Untersuchungen stehen aber erhebliche Bedenken entgegen, welche mindestens in der Regel eine solche Maßregel nicht angemessen erscheinen lassen

Die obligatorische Fleischbeschau kann zunächst nicht allgemein durgeführt und die Durchführung derselben nicht genau controllirt werden.

In größeren Städten wird es an qualificirte Sachverständigen, welche sich diesem Geschäfte unterziehen, nicht fehlen wohl aber auf dem Lande, namentlich in den zerstreut liegenden Dörfern und Gehöften.

Eine zuverlässige Controle darüber, daß jedes zur Schlachtung kommende Schwein mikroscopisch untersucht wird, ist selbst in den Städten so lange öffentliche Schlachthäuser mit dem Zwange, die Schweine nur dort zu schlachten, nicht vorhanden sind, sehr schwierig, aber auf dem Lande noch weit schwieriger Ferner läßt es sich unmöglich auf zuverlässige Weise feststellen, daß das zum Verkaufe gelangende Schweinefleisch von solchen Schweinen herrühre, welche bei der Schlachtung mikroscopisch untersucht worden sind.

Dies gilt vorzugsweise von demjenigen Fleische, welches an einen Ort von auswärts eingebracht wird resp. von den im Handel vorkommenden Fleischwaaren, welche vom Auslande eingeführt werden. Wollte man die einzeln von auswärts eingeführten Fleischstücke oder Fleischwaaren an dem Orte, wo sie zum Verkauf oder zum Verbrauch kommen, der mikroscopischen Untersuchung unterwerfen, so würde die technische Ausführung dieser Maaßregel schon des Zeitaufwandes wegen auf die größten Schwierigkeiten stoßen und doch jede Gewähr dafür fehlen daß alle untersuchungspflichtigen Gegenstände auch wirklich zur Untersuchung vorgelegt worden. Wollte man die obligatorische Fleischbeschau blos auf die Städte beschränken, so würde der Erfolg einer solchen Maaßregel ganz illusorisch sein, während ein Verbot, rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch von auswärts einzuführen, nach der bestehenden Gewerbe-Gesetzgebung und im volkswirthschaftlichen Interesse sich nicht rechtfertigen lassen würde, ganz abgesehen von der Frage, ob nicht internationale Verträge einem solchen Verbote entgegenstehen.

Ueberdies ist die Sicherheit, welche durch die mikroscopische Untersuchung erreicht wird, keineswegs eine unbedingte, sondern ist von der Geschicklichkeit, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und unermüdlichen Ausdauer des Fleischbeschauers abhängig. Bei geringer Anzahl von Trichinen kann deren Gegenwart übersehen werden und für verarbeitete Fleischwaaren, namentlich für Würste, in welchen häufig das Fleisch von verschiedenen Thieren zusammengemengt ist, bleibt das Ergebniß der Prüfung jedenfalls ein unsicheres.

Aus diesen Gründen besteht die Haupt-Vorsichtsmaaßregel darin, daß durch eine geeignete Zubereitung etwa im Schweine vorhandene Trichinen unschädlich gemacht werden.

Nach einer auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten von der Königl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen ausgearbeiteten: „Belehrung über die Vermeidung der von der Trichinen-Krankheit der Schweine ausgehenden Gefahren" ergeben sich folgende Thatsachen:

1. Trichinen werden durch Siedhitze (80°R.), ja schon durch die Temperatur des gerinnenden Eiweißes (50—60°R.) getödtet.

Erreicht daher das Fleisch beim Kochen, Braten oder Rösten durch und durch eine solche Temperatur, so werden die darin etwa enthaltenen noch lebenden Trichinen sicher sterben. Allein bei größeren Fleischstücken erreicht das Innere derselben diese Temperatur nur selten und selbst bei kleineren Stücken bedarf es einer langen Einwirkung der Hitze, um die Stücke ganz zu durchdringen. Alle diejenigen Theile, welche nach dem Kochen, Braten oder Rösten noch roth aussehen oder noch rothen Saft ausfließen lassen, können noch große Gefahr bringen. Längeres Kochen bei hoher Temperatur, namentlich im Papinianischen Topfe gewährt größere Sicherheit, als Braten und namentlich als Rösten. Am sichersten ist es, wenn das Fleisch stets in kleineren Stücken gekocht oder gebraten wird.

Gewisse Speisen, wie Fleischklößchen, Klops und dergleichen werden immer bedenklich bleiben, wenn das dazu verwendete Fleisch nicht vorher untersucht worden ist.

2. Trichinen werden auch durch längere Einwirkung von Kochsalz in concentrirter Form getödtet. Pöckelfleisch, Schinken, Wurst, welche in der Art zugerichtet werden, daß das Fleisch knerst trocken in Salz (1 Loth auf 1 Pfund) längere Zeit liegen bleibt, sind ziemlich sicher. Wird außer-

dem frühzeitig eine mäßige Wärme anhaltend angewendet, so kann das Salz schneller einwirken, wirkt dagegen, wie bei der Kalträucherung, nur eine sehr geringe Wärme ein, so muß die Pöckelung länger, wenigstens 2—4 Wochen fortgesetzt werden. Alle diese Rauchwaaren dürfen aber nicht ganz frisch genossen, sondern müssen noch einige Zeit aufbewahrt werden, weil das Trocknen der Oberfläche sehr wesentlich zur Tödtung der etwa vorhandenen Trichinen beiträgt.

3. Der Genuß von rohem Schweinefleisch ist immer am gefährlichsten und hat schon die allerschlimmsten Erkrankungen hervorgerufen, weshalb nicht dringend genug vor denselben gewarnt werden kann.

Außer beim Schweine kommen die Trichinen auch bei der Katze, der Ratte, der Maus, beim Fuchs und beim Baummarder, also namentlich bei fleischfressenden Thieren vor, während sie bei Säugethieren, welche wesentlich oder ausschließlich Pflanzen-Nahrung genießen, so wie bei Vögeln und Fischen bis jetzt in natürlichem Vorkommen nicht mit Sicherheit beobachtet worden sind. Insbesondere dürfen das Rind und das Schaf, der Hase und das Reh, das Huhn, die Gans, Ente und Pute als rein betrachtet werden.

Cöln den 3. Mai 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 234.

Die erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Gummersbach betr.

Da die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Gummersbach erledigt ist, so fordern wir diejenigen qualificirten Medicinalpersonen, welche solche zu erlangen wünschen hierdurch auf, sich dazu unter Einreichung der erforderlichen Fähigkeitszeugnisse nebst einem Curriculum vitae binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöln, den 1. Mai 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 235.

Einverleibung der Ortschaft Ingendorf in den Gemeinde-Verband von Stommeln betr.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli v. J. zu genehmigen geruht, daß die Ortschaft Ingendorf von der Gemeinde Siemersdorf-Esch abgetrennt und mit dem Gemeinde-Verbande von Stommeln vereinigt werde. Diese Veränderung ist zur Ausführung gekommen.

Cöln, den 3. Mai 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 236.

Die Bildung der Gemeinde Ehrenfeld betr.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. April d. Js. die Bildung einer besonderen Gemeinde Ehrenfeld aus den Ortschaften Ehrenfeld und Subbelrath sowie die Abtrennung der Ortschaft Vor-Nippes von der Gemeinde und Bürgermeisterei Müngersdorf und, deren Vereinigung mit der Gemeinde und Bürgermeisterei Longerich zu genehmigen geruht.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der Termin, von welchem ab die neuen Einrichtungen nach Konstituirung der Vertretung der Gemeinde Ehrenfeld ins Leben treten werden, noch näher bekannt gemacht werden wird.

Cöln, den 3. Mai 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 237.

Hengstkörung betr.

Von dem am 26. v. Mts. zu Bergheim versammelt gewesenen Schauamte für den Kreis Bergheim ist der nachstehend bezeichnete Hengst zum Beschälen tauglich erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro.	Namen und Wohnort des Besitzers	Des angekörten Hengstes				
		Farbe	Abzeichen	Größe	Alter	Race
1.	Gastwirth Helmig zu Büsdorf	Grauschimmel	ohne	5′ 4″	3 Jahre	Percheron.

Cöln den 3. Mai 1865.

Königliche Regierung.

Nro. 238.

Postangelegenheiten betr.

Vom 10. d. Mts. ab wird bei der zwischen Rheinbach und Ahrweiler täglich über Meckenheim und Gelsdorf coursirenden Personenpost das Personengeld versuchsweise nach dem Satze von 4 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden. Beichaisen werden von gleichem Tage ab zu dieser Post nicht mehr gestellt werden.

Cöln den 2. Mai 1866.

Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 239.

Besetzte Pfarrstelle betr.

Die Wahl des Rectors und Hülfspredigers Heinrich Schonebohm in Wetzlar zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Wahlscheid ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 21. April 1866.

Königliches Consistorium.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 19.

Druck von W. Greven & A. Bachem in Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 20. Cöln, Dienstag den 15. Mai 1866.

Nro. 240. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 1. u. 4. Mai 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 15 u. 16 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6298. Den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend. Vom 14. Dezember 1865.

Nro. 6299. Den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle. Vom 14. Dezember 1865.

Nro. 6300. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Jülichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

Nro. 6301. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der außerordentlichen Generalversammlung des „Abraham Schaafhausenschen Bank-Vereins“ zu Cöln beschlossenen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft um weitere fünfzig Jahre. Vom 4. April 1866.

Nro. 6302. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1866., betreffend die Abänderung des §. 72. des Revidirten Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät vom 1. September 1852.

Nro. 6303. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. April 1866.

Nro. 6304. Die Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der mit der Fürstlich Schwarzburg Rudolstädtischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August und 8. October 1840. Vom 17. April 1866.

Nro. 6305. Den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 23. Juni 1865.

Nro. 6306. Den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 20. Oktober und 25. Oktober 1865.

Nro. 6307. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sagan, resp. den Rittergutsbesitzer Doherr auf Niederherwigsdorf und den Kreis Freystadt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis Chausseen: 1) von Sagan, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirks Liegnitz, über Hirschfeldau bis zur Kreisgrenze bei Herwigsdorf in der Richtung auf Freystadt, im Kreise gleichen Namens; 2) von Sagan nach Naumburg a. B. zum Anschlusse an die Sorau-Grünberg-Züllichauer Aktien-Chaussee, durch den Kreis Sagan; sowie 3) die Fortführung der ad 1. gedachten Chaussee von der Saganer Kreisgrenze ab über Herwigsdorf bis zum Anschluß an die Freystadt-Sprottauer Chaussee bei Neudörffel im Freystädter Kreise, durch den Rittergutsbesitzer Doherr.

Nro. 6308. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 95,000 Thlr. Vom 26. März 1866.

Nro. 6309. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stendal, im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, im Kreise Stendal, über Kremkau bis an die Kreisgrenze zum Anschlusse an die Chaussee nach Gardelegen.

Nro. 6310. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 10,000 Thlr. Vom 26. März 1866.

Nro. 6311. Die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d. Eisenach den 11. Juli 1853., wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 28. April 1866.

Nro. 241. **Aus dem Staatsanzeiger Nro. 108.**

In den auswärtigen Beziehungen des Landes ist in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbar-Regierungen gegen Preußen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. Königl. Majestät nach den sorgfältigsten und ausdauerndsten Bemühungen zu ihrer Beseitigung, in die Nothwendigkeit versetzt hat, umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen. Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staats-Ministerium glaubt unter diesen Umständen, daß Ew. Königliche Majestät den Augenblick gekommen halten werden, die Volksvertretung in Gestalt des Allgemeinen Landtages der Monarchie um den Thron zu versammeln, um die der Lage des Landes entsprechenden Beschlüsse zu fassen und der Einmüthigkeit, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den legalen Ausdruck zu geben.

Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch seine Mehrheit Angesichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für dasselbe gewiß bereitwillig bethätigen würde, ist doch unter dem Einflusse anderer Verhältnisse gewählt worden, als diejenigen sind, welche heute bestimmend auf die Wähler wirken müssen.

Ew. Königliche Majestät werden das Bedürfniß fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Ausdruck gebracht zu sehen, welche das preußische Volk im jetzigen Augenblick und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beseelt.

Wir glauben deshalb Ew. Königliche Majestät ehrfurchtsvoll rathen zu sollen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 das Abgeordneten-Haus aufzulösen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher, die im Entwurfe beigefügte Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten Allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 9. Mai 1866. Das Staats-Ministerium.

Graf von Bismarck-Schönhausen. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An des Königs Majestät.

Verordnung,

betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 9. Mai 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

§. 2. Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1866. **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 242. Die Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preuß. Staatsanleihe von 1862 betr.

Die neuen Coupons Serie II. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die 4 Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem

Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schrift-Wechsel kann sich die Controll: der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons, (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth Thlr." Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß außer bei unser Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Euskirchen, Rheinbach, Bonn, Siegburg, Waldbroel, Gummersbach, Mülheim, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 16. Februar 1866.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 243. Personal-Chronik betr.

Der Archiv-Sekretair Dr. Harleß ist an Stelle des verstorbenen Geheimen Archivraths Dr. Lacomblet zum Provinzial-Archivar und Vorstand des Provinzial-Archivs zu Düsseldorf, und der Archiv-Assistent Lieutenant a. D. von Haesten zum zweiten Beamten an demselben Archiv mit dem Titel „Zweiter Archivar" ernannt worden.

Coblenz, den 4. Mai 1866.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 244. Allgemeine Haus-Collekte für die Brandbeschädigten zu Reckerscheid und Hummerzheim im Kreise Rheinbach betr.

Am 8 September v. J. brach in der zur Sammtgemeinde Mudscheid, Kreises Rheinbach, gehörenden Ortschaft Reckerscheid eine Feuersbrunst aus, welche in kaum zwei Stunden die ganze nördliche Hälfte des Dorfes und damit 13 Wohnhäuser, das Schulgebäude, 11 Scheunen und 22 Stallungen in Asche legte. Einige Wochen später — am 14. October v. Js. — wurde in derselben Gemeinde die Ortschaft Hummerzheim von einem gleichen Unglück betroffen, und zerstörten da die Flammen in noch kürzerer Zeit 7 Wohnhäuser, 7 Scheunen und 18 Stallungen. In beiden Fällen verloren die Bewohner der Gebäulichkeiten fast ihre ganze bewegliche Habe mit Einschluß des bereits eingebrachten Ertrages der Erndte, und konnte überhaupt bei der Schnelligkeit, womit das Feuer um sich griff, nicht das Geringste gerettet werden. Es wurden von diesen Brandunglücken 23 Familien, aus 108 Personen bestehend, betroffen, und um so härter, als die Gebäulichkeiten nur zum Theil, und die Mobilien und Erndtevorräthe gar nicht versichert waren, und die Brandbeschädigten meistens Tagelöhner, geringe Ackersleute und Pächter, und so unbemittelt sind, daß sie im Ganzen an Grund- und Gebäudesteuer 29 Thlr. 19 Sgr. und an Klassensteuer nur 26 Thlr. 15 Sgr. zahlen.

Wenngleich nun die nächste Umgebung der Gemeinden sich dieser Unglücklichen sogleich in anerkennenswerther Weise angenommen hat und wir denselben aus uns zur Seite stehenden Fonds eine Unterstützung

von 1016 Thlr. 15 Sgr. gewährt haben, so beläuft sich der desfallsige Verlust nach Abzug gedachter Unterstützung und der Versicherungsbeträge noch auf pp. 20,000 Thlr. welcher die Beschädigten um so schmerzlicher trifft, als in dem eingebüßten Betrage ihr ganzes Vermögen enthalten ist. Um die große Noth, in der die Abgebrannten zu Neckerscheid und Hummerzheim sich befinden, möglichst zu lindern und ihnen zur Erlangung einer erträglichen Existenz in etwa wieder zu verhelfen, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz auf den diesseits befürworteten Antrag der Orts- und Kreisbehörde, eine allgemeine Haus-Kollekte in der Rheinprovinz bewilligt, welche in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abzuhalten ist.

Die Erträge dieser Kollekte sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die Nachweisungen darüber uns binnen 2 Monaten einzureichen.

Cöln, den 9. Mai 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 245. Katholische Hauscollekte für den Dombau in Cöln betr.

Indem wir die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks hierdurch beauftragen, die Hauskollekte für den Fortbau des hiesigen Domes baldigst und mit Sorgfalt abhalten zu lassen, und den Erlös an die betreffenden Steuerkassen einzusenden, empfehlen wir die Collekte der warmen Theilnahme der katholischen Glaubensgenossen und der patriotischen Kunstfreunde um so angelegentlicher, als die Bauarbeiten am Dome zu dessen allmäliger Vollendung fortdauernd große Ausgaben erfordern.

Bis Ende August d. J. erwarten wir durch die Kreislandräthe die Nachweisungen der eingegangenen Gelder.

Cöln, den 5. Mai 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 246. Evangelische Kirchen-Collekte für die Pflegeanstalt „Hephata" betr.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Collekte für die zu M.-Gladbach bestehende Heil- und Pflegeanstalt „Hephata" für blödsinnige Kinder ist vom Königlichen Consistorium zu Coblenz Termin auf Sonntag den 8. Juni anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die rechtzeitige Abhaltung der Collekte und unverweilte Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Cöln den 12. Mai 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 247. Cursus für Statistik betr.

Bei dem Königlichen Statistischen Büreau in Berlin ist seit 1862 ein jährlicher theoretisch praktischer Kursus zur Ausbildung in der amtlichen Statistik errichtet, zunächst für Regierungs-Assessoren, jedoch ohne Ausschließung anderer Personen in Ausnahmefällen.

Die theoretischen Lehrgegenstände dieses Kursus sind hauptsächlich:

1. die Theorie und die Technik der Statistik,
2. die Entwickelung der Wechsel-Beziehungen zwischen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Statistik.

Die praktischen Uebungen werden sich erstrecken:

1. auf die Ausarbeitung einzelner statistischer Themata,
2. auf die Mitwirkung bei den laufenden Arbeiten des statistischen Büreaus.

Die Vorträge werden von den dem Königlichen statistischen Büreau angehörenden Beamten namentlich dem Direktor derselben, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Engel, dem Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Hansen und dem Geh. Regier.-Rath Prof. Dr. Hellwing gehalten.

Die Zahl der Theilnehmer ist vorläufig auf 12 im Ganzen festgesetzt.

Jede Zulassung ist von der Genehmigung des Ministers des Innern und bei Beamten des betheiligten Ressortministers abhängig und erfolgt nur für einen ganzen Kursus, welcher die Dauer eines Jahres umfaßt und jährlich am 15. October beginnt.

Während des Kursus müssen die Theilnehmer von allen sonstigen Dienstgeschäften befreit sein.

Kosten für den Unterricht oder die Uebungen haben die Theilnehmer nicht zu tragen, sie können aber auch auf eine Remuneration oder Unterstützung keinen Anspruch machen.

Zulassungsgesuche aus hiesigem Regierungs-Bezirke sind bis zum 1. Juli jedes Jahres für den nächsten Kursus an mich einzureichen.

Cöln, den 11. Mai 1866. Der Regierungs-Präsident **von Moeller.**

Nro. 248. Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts in Aachen vom 2. Mai d. Js. sind die beiden Schwestern Gertrud und Anna Maria Hembach aus Monjoie für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 11. Mai 1866. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 249. Abwesenheit betr. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 17. April d. J. den Ackerer Johann Müller, früher zu Mülheim, im Kreise Schleiden, wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 30. April 1866. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 250. Todtenschein betr. Der Todtenschein der in Brüssel verstorbenen Antonie Maria Adrienne Juhr aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln, den 9. Mai 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 251. Todtenschein betr. Der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Christine Franziska Emilie Heilgers aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln, den 9. Mai 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 252. Interdiction betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 17. April d. J. ist die Interdiction der Anna Maria Esch, Ehefrau von Johann Peter Koch, geboren zu Widdig im Kreise Bonn, und zuletzt wohnhaft in Cöln, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln den 11. Mai 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 253. Amts-Suspention betr. Durch Urtheil der Disciplinarkammer des Königl. Landgerichts dahier vom 11. April d. J. ist der Gerichtsvollzieher Louis Hennert zu Bernkastel wegen vielfacher Gebührenüberhebungen zu einer Suspensionsstrafe von „zwei Monaten" verurtheilt worden. Dieselbe hat mit dem 30. April d. J. ihren Anfang genommen.

Trier, den 2. Mai 1866. Der Ober-Procurator **v. Holleben.**

Nro. 254. Auslosung von Rentenbriefen betr. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniße a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe.

vom 1. October dieses Jahres ab bei der **Rentenbank-Kasse in Münster**

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr u. Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, u. es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 8. Mai 1866 ausgelooften, am 1. October 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

29 Stück Litt. A. von 1000 Thlr.

Nro. 94 199 582 965 993 1103 1336 1499 1902 1915 1940 1991 2195 2394 2416 2446 2734 3328 3397 3687 3815 4062 4801 4826 5028 5064 5301 5438 5716.

14 Stück Litt. B. von 500 Thlr.

Nro. 98 156 246 281 413 452 454 571 681 867 892 917 1136 2081.

62 Stück Litt. C. von 100 Thlr.

Nro. 328 371 408 486 516 636 1012 1168 1192 1427 1711 1739 1957 2110 2145 2463 2801 2944 2953 3025 3268 3337 3570 3751 3784 3929 3953 4027 4171 4328 4586 4699 4910 4975 5010 5080 5427 5670 5671 5719 5793 6439 7090 7311 7425 7435 7491 8297 8329 8982 9226 9514 9671 10,052 10,305 10,824 11,413 11,414 11,423 11,619 11,732 11,835.

34 Stück Litt. D. von 25 Thlr.

Nro. 316 457 664 1374 1449 1678 2832 2967 3359 3486 3642 3767 4163 4743 1922 4995 5154 5437 5141 5674 6139 6143 6280 7668 7740 8438 8600 8606 8882 9313 9385 10,072 10,341 10,374.

17 Stück Litt. E. von 10 Thlr.

Nro. 13,481 bis incl. 13,497.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. October 1857

4 Stück Litt. E. Nro. 6089 7704 8273 9790.

1. April 1859.

1 Stück Litt. D. Nro. 8575.
12 „ „ E. Nro. 3571 6086 6087 6193 6194 8092 9943 9944 10,548 10,578 11,078 11,079.

1. October 1859.

2 Stück Litt. C. Nro. 3893 4268.
2 „ „ D. Nro. 8122 8773.
15 „ „ E. Nro. 117 686 1487 5792 6121 7917 7918 8113 8134 9574 9942 10,207 10,577 10,581 11,525.

1. April 1860.

4 Stück Litt. C. Nro. 1462 3683 3684 9967.
2 „ „ D. Nro. 7495 7717.
12 „ „ E. Nro. 1452 3729 6546 7941 8743 9527 9571 10,361 10,864 10,865 11,019 11,697.

1. October 1860.

2 Stück Litt. C. Nro. 6953 10,485.
3 „ „ D. Nro. 999 7718 8939.
18 „ „ E. Nro. 1040 2223 3484 3617 4116 4155 4253 4414 4726 8114 8911 9758 9769 9792 11,438 11,722 11,904 12,105.

1. April 1861.

1 Stück Litt. C. Nro. 5909.
1 „ „ D. Nro. 5309.
21 „ „ E. Nro. 937 3215 3832 3923 4167 4410 5083 5084 5478 6073 6075 6303 6464 6642 8873 9120 9288 9308 9791 11,328 12,024.

1. October 1861.

1 Stück Litt. C. Nro. 5914.
1 „ „ D. Nro. 5065.
21 „ „ E. Nro. 1249 2921 4032 4203 4278 4392 5085 6088 6196 7249 7916 8563 8680 9014 10,443 10,720 11,565 11,731, 11,876 11,887 12,516.

1. April 1862.

2 Stück Litt. C. Nro. 2612 9644.
21 „ „ E. Nro. 1481 2194 4056 4557 5000 5362 6105 6120 6216 6305 7023 7024 7388 7929 8561 8635 10,794 10,936 12,104 12,561 12,771.

1. October 1862

8 Stück Litt. C. Nro. 1629 10,161, 11,459.
1 „ „ D. Nro. 226.
62 „ „ E. Nro. 683 1329 1672 1829 2081 2142 2959 3380 4343 4367 4636 4628 5094 5169 5326 5363 5490 5491 5861 6131 6388 7226 7241 7363 7384 7888 8078 8177 8611 8644 8887 8912 9000 9722 9885 9893 9894 9895 10,444, 10,776 10,941 11,449 11,617 11,635 11,646 11 689 12,305. 12,586, 12,687 12,613 12,614 12,625 12,745 12,746 12,747 12,748 12,772 12,773 13,023 13,024 13,036 13,037.

1. April 1863.

2 Stück Litt. A. Nro. 3375 3902.
4 „ „ C. Nro. 432 3518 8870 9695.
2 „ „ D. Nro. 6201 8579.
67 „ „ E Nro. 151 895 1321 1729 2239 3123 3141 3551 3737 3857 4060 4708 5322 5392 5462 5554 5610 5644 5794 5835 6265 6311 7092 7163 7165 8328 8372 8562 9892 10,319 10,685 10,810 10,940 10,958, 11,349 11,384 11,399 11,441 11,688 11,714 11,877 11,888, 12,095 12,139 12,361 12,362 12,585 12,642

12,672 12,720 12,774 12,841 12,842 12,843 12,858 12,899 12,900 13,078 13,125 13,126 13,127 13,133 13,134 13,135 13,163 13,164 13,194.

1. October 1863.

5 Stück Litt. A. Nro. 691 1945 2618 2899 3919.
1 „ „ B. Nro. 1987.
4 „ „ C. Nro. 2462 3863 6536 11,712.
16 „ „ D. Nro. 679 872 1483 1542 2518 3541 3768 5224 5341 5842 6720 7186 7947 8200 8472 9011.
16 „ „ E. Nro. 13,225 13,226 13,227 13,228 13,232 13,263 13,264 13,266, 13,267 13,279 13,281 13,282 13,295 13,301 13,304 13,312.

1. April 1864.

5 Stück Litt. A. Nro. 188 231 572 1917 2122.
8 „ „ C. Nro. 341 410 1943 3214 3599 8279 9248 11,506.
18 „ „ D. Nro. 624 1858 1876 2186 2870 3271 4728 4828 5833 6122 7257 8646 9185.
4 „ „ E. Nro. 13,343 13,344 13,345 13,353.

Münster den 8. Mai 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, **Wilhelmy.**

Nro. 255. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunde für das Bergwerk Wittelsbach bei Frohnhardt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. April 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2 October 1865 wird dem Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein zu Bonn an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 13. März 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Wittelsbach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberpleis, Berghausen und Wahlfeld, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sieben und neunzig tausend dreihundert und vierzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. g. i. m. n. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn den 27. April 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungsurkunde für das Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Wittelsbach bei Frohnhardt im Bergreviere Unkel.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 256. Declariren von Geld- u. Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren

der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Cöln, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 257. Vom 13. Mai d. J. ab wird die erste und die dritte Personenpost zwischen Kerpen und Horrem in beiden Richtungen über Moderath coursieren, während die zweite Personenpost zwischen Kerpen und Horrem tour und retour die Route über Lindorf beibehält.

Postangelegenheiten betr.

In Moderath können am Hause des Gastwirths Johann Bäumer Personen in unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden.

Cöln den 9. Mai 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 258. Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction tritt oft Gelegenheit ein, militairversorgungsberechtigte Personen dauernd als Stadtpost-Boten, Wagenreiniger ꝛc. contractlich zu beschäftigen.

Anstellungen im Postdienste betr.

Militairversorgungsberechtigte Personen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlage der üb.r ihre Führung und ihre Ansprüche lautenden Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß die mit den Stellen gedachter Art verbundenen Löhnungen zwischen 6[illegible] und 216 Thlr. jährlich betragen und daß für dergleichen Stellen eine Caution von 50 Thlr. in Staats-Papieren zu deponiren ist, welcher Betrag jedoch nach Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann. Durch Uebernahme einer contractlichen Stelle wird übrigens die spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht ausgeschlossen.

Cöln, den 14. Mai 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr Carl Buchholtz hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Friedrich-Wilhelms-Hütte, im Siegkreise verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Melchior Zurhorst hat seinen bisherigen Wohnsitz in Friedrich-Wilhelms-Hütte, im Siegkreise verlassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Erwin Gottlieb Breidhardt hat sich zu Wiehl, im Kreise Gummersbach niedergelassen.

Der Kreis-Wundarzt des Kreises Gummersbach, Carl Bueren zu Ründeroth ist gestorben.

Der bisherige Lehrer zu Nümbrecht, Friedrich Blaß, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Faulmert, Kreis Gummersbach, definitiv ernannt worden.

An der höhern Bürgerschule in Mülheim a./Rhein ist den Lehrern: Dr. Rudolph Volkenrath die zweite, Dr. Adam Hoeffling die dritte ordentliche, Christian Forschbach die Elementarlehrerstelle, und dem Peter Constantin Quodt die Vorschul-Lehrerstelle definitiv übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidat Gerhard Schramm ist zum Lehrer der neu errichteten 3. Klasse an der Elementarschule in Dünwald Kreis Mülheim, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Friedrich Hoehner aus Soeven ist zum Elementarlehrer in Bergerhof, Kreis Waldbröl ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Kappert ist zum Lehrer der Unterklasse an der katholischen Elementarschule in Elsdorf, Kreis Bergheim ernannt worden.

Die Schulamtskandidatin Elise Visell ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchenklasse der katholischen Elementarschule in Kirchtroisdorf, Kreis Bergheim ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 20.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 21. Cöln, Dienstag den 22. Mai 1866.

Nro. 259. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 12. u. 13. Mai 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 17 u. 18 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6312. Die Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker. Vom 10. April 1866.

Nro. 6313. Die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 9. Mai 1866.

Nro. 6314. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Stargardt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pr. Stargardt bis zur Berenter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Schöneck.

Nro. 6315. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Saatziger Kreise des Regierungsbezirks Stettin: 1) von Stargard über Augustenhoff und Lenz bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Massow; 2) von Freienwalde bis zu Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Daber; 3) von Nörenberg nach Freienwalde; 4) von Jakobshagen über Bahnhof Trampke bis zur Chaussee von Freienwalde nach Stargard.

Nro. 6316. Die Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 12. Mai 1866.

Nro. 6317. Die Verordnung, das Verbot der Veräußerung von Geschützen u. dgl. betreffend. Vom 13. Mai 1866.

Nro. 260. **An die preußischen Wähler.**

Während das preußische Volk in Waffen zu den Fahnen eilt, ruft unser König das Volk zugleich zu neuen Wahlen für die Landesvertretung auf, in der Hoffnung und Zuversicht, daß diese der Einmüthigkeit vollen Ausdruck geben werde, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

An alle Patrioten ergeht die Mahnung, zur Erfüllung dieser Königlichen Zuversicht beizutragen.

In diesem großen und bedeutsamen Augenblicke darf nicht der alte Kampf und Streit erneuert werden, welcher den freudigen Aufschwung der Gemüther seit Jahren lähmt: die gesammte Volkskraft muß sich in der rückhaltlosen Hingebung an die großen Ziele bewähren, welche die Regierung des Königs in inniger Gemeinschaft mit dem Volke zu erreichen gedenkt.

Angesichts eines drohenden Krieges, der die ganze Kraft und Tüchtigkeit unserer Armee vollauf in Anspruch nehmen dürfte, wer möchte da im Ernst den Streit um die Militairfrage wieder aufnehmen, welcher allein der thatsächliche Grund unsers Verfassungsstreites ist.

Wie sollte nicht vielmehr in solchem Augenblicke das Gelöbniß in volle Kraft treten, welches der Präsident des Abgeordnetenhauses (Simson) der ersten Ankündigung der Militair-Reorganisation entgegenbrachte: „Die Landesvertretung werde sich der unbedingten rückhaltlosen Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf erinnern, vermöge deren unser Volk nie gescheut hat, selbst das Leben muthig einzusetzen, damit ihm das Leben gewonnen werde."

Dieser Geist, in welchem das Königliche Werk der Heeresreform vor sechs Jahren vor Ausbruch des leidigen Zwiespalts selbst von der liberalen Partei begrüßt wurde, wird sich jetzt in weit ernsterer und schwererer Zeit gewiß nicht verleugnen: aller wahrhafter Patriotismus wird sich jetzt in der „unbedingten rückhaltlosen Hingebung an Preußens weltgeschichtlichen Beruf" zu bewähren haben.

Niemand wird jene wichtigste und entscheidende Grundlage unserer Macht gerade in dem Augenblicke, wo es gilt, die Macht zu brauchen und zu bewähren, von Neuem in Frage stellen wollen.

Wenn aber dieser Streit jetzt ruhen muß, so ist dem Verfassungs-Konflikt überhaupt der vermeintliche Inhalt und Grund entzogen. Die Regierung hat niemals das Recht des Landtags in Bezug

auf die Bewilligung oder Versagung neuer Ausgaben, neuer Steuern, neuer Anleihen bestritten: nur die eigenthümliche thatsächliche Lage, in welche die Militairfrage durch widersprechende und unausführbare Beschlüsse gerathen ist, hat solchen Schein hervorgerufen. Se. Majestät der König hat wiederholt und feierlich versichert, daß er die Rechte der Landesvertretung zu achten und zu wahren entschlossen sei. Der Minister des Innern hat ausdrücklich hervorgehoben, daß der Streit über die Auslegung der Verfassungsparagraphen nur auf jenem thatsächlichen Stand der Militairfrage beruhe, daß er schwinden würde, sobald die Militairfrage beseitigt wäre. Er forderte das Abgeordnetenhaus auf, die Bethätigung dieses Patriotismus nicht erst seinen Nachfolgern zu überlassen, sondern „schnell Hand ans Werk zu legen, um Preußen einig und dadurch groß und stark zu machen."

Die großen Ereignisse, die sich ringsum uns her vorbereiten, werden dieser Mahnung jetzt neuen Nachdruck verleihen: die Einigkeit für Preußens Ruhm und Größe wird dann am Sichersten auch die Einigkeit im innern Staatsleben fördern.

Die Regierung ist mit dem Beispiele des Vertrauens auch jetzt vorangegangen: ihr gesammtes Verhalten bekundet, daß sie sich mit voller Zuversicht auf den wahren preußischen Volksgeist stützen und verlassen will. Sie hat, obwohl sie an den seitherigen Regierungsgrundsätzen aus gewissenhafter Ueberzeugung festhält, der Bewegung der öffentlichen Meinung auf allen Gebieten den freiesten Spielraum gewährt und von den einschränkenden Befugnissen, welche ihr das Gesetz verleiht, selbst gegen heftige und bittere Angriffe nur in den äußersten Fällen Gebrauch gemacht. Den öffentlichen Blättern ist gerade in dieser Zeit die unumwundenste Besprechung der Regierungs-Politik weit über die sonstigen gesetzlichen Schranken hinaus gestattet: die Regierung hegt offenbar das Vertrauen, daß selbst die Schärfe und Gehässigkeit der Parteibestrebungen die patriotischen Gefühle des Volkes nicht irre machen, daß vielmehr auch die Gegensätze des Parteiwesens in dem allgemeinen patriotischen und nationalen Aufschwung ihre Ausgleichung finden werden. Die Berufung des Volkes zu neuen Wahlen und die deshalb getroffenen Anordnungen gehen nicht minder von dem Vertrauen zu dem Sinn und Geiste des Volkes aus, welches erkennen und beherzigen wird, um wie Großes es sich gegenwärtig für Preußen handelt.

„Die unbedingte rückhaltlose Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf" — wird sich jetzt oder nie bekunden und bewähren müssen; denn nicht etwa um Schleswig-Holstein allein handelt es sich, wenn es jetzt zum Kriege kommt, sondern in Wahrheit um Preußens deutschen Beruf und weltgeschichtliche Stellung.

Wer jetzt noch schwanken möchte, wer trotz der Gefahr des Augenblicks die Hingebung an das Vaterland abhängig machen wollte von dem Streit um zweifelhafte Verfassungsparagraphen, — der würde sich als unwürdig erweisen, an der Erfüllung jenes weltgeschichtlichen Berufes ferner mitzuarbeiten.

Eine Vertretung des preußischen Volkes dagegen, welche jene unbedingte Hingebung in Gemeinschaft mit der Regierung übt und ruhmvolle Erfolge für das Vaterland mit erringen hilft, — eine solche Vertretung wird auch die Zweifel über verfassungsmäßige Volksrechte im Einverständniß mit der Regierung unschwer lösen.

Wem es Ernst ist mit Preußens Größe und mit dem inneren Frieden, der lege Hand ans Werk, damit bei den Wahlen die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelange, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 261. Aufhebung des Verbots einer Zeitschrift betr.

Das mittelst Bekanntmachung vom 23. v. Mts. ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung

„die Presse"

wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1866.

Der Minister des Innern (gez.) **Gr. zu Eulenburg.**

Nro. 262. Die Versendung von Briefen ꝛc. durch die Feldpost-Anstalten betr.

Durch die Feldpost-Anstalten werden in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Thlr. einschließlich und zwar frei vom Preußischen Porto befördert.

Die Adressen der Sendungen an Militairs und Militair-Beamte müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und genau ergeben

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte werden bis auf Weiteres durch die Local-Post-Anstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt. Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur frankirt zur Post gelangen; Post-Vorschüsse sind auf Sendungen an Militairs und Militair-Beamte aus jenem Grunde nicht anwendbar. Da die Feldpost-Anstalten nicht die Auszahlung von Post-Anweisungs-Beträgen übernehmen können, so ist bei der Uebermittelung von Geldbeträgen an Militairs und Militair-Beamte — statt von der Post-Anweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geld-Briefen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 18. Mai 1866. General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Nro. 263. Die Ausreichung der Zinscoupons Serie V. zu den Preuß. Staatsanleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV zu der Preuß. Staatsanleihe von 1854 betr.

Die neuen Coupons Serie V. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die 4 Jahre vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Serie IV Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schrift-Wechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons, (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth Thlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 19. Mai 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 264. Gewerbesteuer-Angelegenheiten betr.

Auf den Bericht vom 19. v. Mts. autorisire ich die Königliche Regierung denjenigen Individuen, welche Gewerbescheine gelöset haben und unter den jetzigen Verhältnissen zum Militärdienste einberufen und dadurch in dem Betriebe ihres Gewerbes behindert werden, eine verhältnißmäßige Rückzahlung der erlegten Steuer zu gewähren. In solchen Fällen ist daher der Ge-

werbeschein wieder einzuziehen und dasjenige zu erstatten, was bei monatweiser Einziehung der Steuer von dem Reklamanten nach dessen Einstellung zum Militär nicht zu zahlen gewesen wäre. Will ein solches Individuen, nach dem Aufhören seines Militärdienstes das frühere gewerbscheinpflichtige Geschäft wieder fortsetzen, dann kann dieses gegen Vorausentrichtung desjenigen Steuerbetrages gestattet werden, welcher nach dem ursprünglichen Gewerbschein auf die noch übrigen Monate des Jahres trifft. Der Ausfertigung eines neuen Gewerbescheines wird es in solchen Fällen nicht bedürfen, da der für das laufende Jahr schon ertheilte und eingezogene Schein mit dem nöthigen Vermerke versehen und zurückgegeben werden kann.

Bei Schiffern, Fuhrleuten oder sonstigen Gewerbtreibenden, welche für ein stehendes Gewerbe die Steuern vorschriftlich das ganze Jahr hindurch ohne Rücksicht auf die Dauer des Gewerbebetriebs zu entrichten haben, soll beim Eintritt in den Militärdienst das Abmelden nachgelassen werden; für etwaige Wieder-Anmeldung im Laufe des Jahres wird dann die Steuer mit dem früheren Monatssatze nur vom Zeitpunkte des Wiederbeginnens erhoben. Die z. B. bei Maurern, Zimmerleuten sonst bestehende Nacherhebung der Steuer, auch für die Zeit des sistirten Betriebes, fällt also in dem angegebenen Falle der Einziehung zum Kriegsdienste fort. In Ansehung der andern stehenden Gewerbe behält es bei den Vorschriften über Ab- und Anmeldung der Gewerbe unverändert sein Bewenden, da es gleichgültig ist, ob die Gewerbsabmeldung durch die Einstellung zum Militär, oder durch andere Veranlassung herbeigeführt wird.

Berlin, den 22. August 1831. Der Finanzminister (gez.) **Maassen.**

An die Königl. Regierung zu Köln. III. 16343

Durch Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern ist vorstehender Erlaß auch auf die Verhältnisse anwendbar erklärt, welche in Folge der jetzt angeordneten Mobilmachung des Heeres eintreten.

Cöln, den 19. Mai 1866. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 265. Das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin betr.

Das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin hat im Laufe der, seit seiner Errichtung verflossenen 45 Jahre, indem es seiner Aufgabe gemäß, den Fortschritten der Wissenschaft und Technik sich anschloß, allmählig eine völlige Umgestaltung seines ursprünglichen Characters erfahren.

Als es im Spätjahr 1821 eröffnet wurde, zerfiel es in zwei Klassen, jede mit einjährigem Kursus und mit einem Unterrichtsfelde, welches nicht weiter ausgedehnt war, als dasjenige der bereits damals in einigen Regierungsbezirken bestehenden Provinzial-Gewerbe-Schulen. Fünf Jahre später wurde diesen beiden Klassen eine höhere Klasse hinzugefügt und das Unterrichtsfeld bis dahin erstreckt, wo, nach den gegenwärtig bestehenden Bestimmungen, das Unterrichtsfeld der Provinzial-Gewerbeschulen abschließt. Eine wesentlichere Erweiterung erfuhr die Anstalt bei der, im Jahre 1850 eintretenden Reorganisation des gesammten Gewerbeschulwesens. Ungeachtet damals der Ausgangspunkt und der Zielpunkt des wissenschaftlichen Unterrichts namhaft höher gestreckt wurden, als früher, behielt die Anstalt doch den Character einer Schule.

Dieser Charakter änderte sich erst durch ihre, im Jahre 1860 vollzogene Umgestaltung und deren seitdem erfolgte weitere Ausbildung. Die wesentliche Erweiterung und Vertiefung ihres Unterrichtsfeldes, die Aufhebung der obligatorischen Kurse, der Kontrole des Besuchs der Vorlesungen und der Abgangs-Zeugnisse, die Einführung des Unterrichtshonorars nach Maßgabe der belegten Vorlesungen, in Verbindung mit ihrer ungemein gestiegenen Frequenz, prägten der Anstalt den akademischen Character auf.

Es entspricht dieser, durch eine mehrjährige Erfahrung erprobten organischen Aenderung, daß die Anstalt fortan denjenigen Namen trage, welcher den, für andere Zweige der Fachbildung bestehenden höheren Lehranstalten beigelegt ist. Des Königs Majestät haben deshalb auf Antrag des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu genehmigen geruht, daß die Anstalt von nun an den Namen „**Königliche Gewerbe-Akademie**“ führe.

Im Auftrage des gedachten Herrn Ministers bringen wir diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln den 16. Mai 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 266. Besetzte Pfarrstelle betr.

Die Wahl des Pfarrers Brachmann in Werdohl zum vierten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Cöln ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 14. Mai 1866. **Königliches Consistorium.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 21.

Druck von W. Greven & A. Bechteld in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 22. Cöln, Dienstag den 29. Mai 1866.

Allerhöchster Erlaß auf eine Adresse der städtischen Behörden zu Breslau.

Nro. 267. Unter den erfreulichen patriotischen Kundgebungen, welche im Gegensatze gegen so manche thörichte und gesinnungslose Friedensadressen in den letzten Wochen an den Tag getreten sind, nimmt eine Adresse, welche der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau an Se. Majestät den König gerichtet haben, eine bedeutende und ehrenvolle Stelle ein, nicht blos durch ihren ernsten Geist und Inhalt, sondern auch darum, weil sie von einer Stadt ausgeht, welche von den Gefahren des Krieges möglicherweise früher betroffen werden könnte, als irgend eine der großen Städte der Monarchie.

Die Adresse lautet wie folgt:

„Allergnädigster König und Herr! In dieser ernsten Zeit, in welcher Preußen und Deutschland von schweren Kriegsgefahren bedroht sind, sei es den städtischen Behörden Breslaus, als der Hauptstadt derjenigen Provinz, die zuerst und zunächst dem Kriege mit seinen Wechselfällen ausgesetzt ist, gestattet, dem Throne Ew. Majestät mit einer ehrfurchtsvollen Vorstellung zu nahen. Ew. Majestät haben die Mobilmachung der gesammten Armee befohlen. Wir wissen, daß Ew. Majestät Sich mit schwerem Herzen dazu entschlossen haben. Ew. Majestät kennen die Leiden, welche die in den langen Friedensjahren so reich entwickelte Erwerbsthätigkeit des preußischen Volkes bereits getroffen und im Falle des Ausbruchs des Krieges in noch weit höherem Grade treffen werden; es müssen also schwer wiegende Gründe sein, die Ew. Majestät zu dem ernsten Entschlusse bestimmt haben. Wir glauben an Allerhöchster Stelle die Versicherung abgeben zu dürfen, daß Breslau an Opferwilligkeit, wie im Jahre 1813, so auch jetzt keiner andern Stadt Preußens nachstehen wird. Wir fühlen gemeinsam mit Ew. Majestät die Drangsale des Krieges; wir unterschätzen nicht die Lasten, welche das preußische Volk zu tragen haben wird; wir kennen die Opfer, welche der Krieg fordert. Demungeachtet sprechen wir es aus und glauben hierin der Zustimmung unserer Mitbürger sicher zu sein, daß wir „wenn es die Macht und die Ehre Preußens, seine Stellung in Deutschland und die mit dieser Stellung in nothwendigem Zusammenhange stehende Einheit unseres gemeinsamen Vaterlandes gilt, den Gefahren und Nöthen des Krieges mit derselben Opferwilligkeit und Hingebung entgegen gehen, wie die schlesischen Männer es unter der Führung von Ew. Maj. hochseligem Vater gethan. Können jene höchsten Güter Preußens und Deutschlands erhalten werden im Frieden, so begrüßen wir denselben freudigen Herzens; sollten aber die Gegner Preußens und Deutschlands, wie es im Jahre 1850 geschehen, wieder eine Minderung der Machtstellung Preußens, wiederum eine Demüthigung Preußens erstreben, so wird Schlesien lieber alle Lasten und Leiden des Krieges auf sich nehmen, als die Lösung der historischen Aufgabe Preußens, die Einigung Deutschlands, wieder auf Jahrzehnte hinausrücken lassen." Aber wir können Ew. Majestät in dem Gefühle, daß es in der für das ganze Vaterland so schweren Zeit unsere erste Pflicht ist, unserer aufrichtigen und innersten Ueberzeugung offenen Ausdruck zu geben, nicht verhehlen; wie es in diesem Augenblick die Grundlage einer allgemeinen Begeisterung noch fehlt. „Der Einklang zwischen Regierung und Volk," der in jener für Preußen und Deutschland so ruhmreichen Zeit den unvergessenen Thaten Sieg verlieh, ist nicht vorhanden; der Verfassungskampf ist nicht beendet. Die Weisheit Ew. Majestät wird die Mittel und Wege finden, den innern Konflikt, der so schwer auf dem Lande lastet, zu beseitigen und das Vertrauen zwischen der Staats-Regierung und dem Volke herzustellen, welches erforderlich ist, um die für einen solchen Kampf nothwendige nationale Begeisterung wach zu rufen. In tiefster Ehrfurcht verharren wir Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigste, treugehorsamste der Magistrat, die Stadtverordneten-Versammlung der Haupt- und Residenzstadt Breslau."

Auf diese Adresse hat Se. Majestät der König unterm 19. Mai folgende Allerhöchste Antwort erlassen:

„Die Worte, welche Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Breslau in der Vorstellung vom 15. d. M. an Mich richten, habe ich gern vernommen. Ich erkenne in ihnen den Ausfluß desselben Geistes, welcher im Jahre 1813 die Väter der heutigen Bewohner Breslau's beseelte; es hat mir wohlgethan, daß die Vertreter der Stadt diesem Geiste mit Ernst nnd Wärme Ausdruck gegeben haben. Nie-

mand kann die Schwere der Opfer, welche der Krieg dem Vaterlande auferlegen würde, schmerzlicher empfinden, als Ich, Niemand das Bedürfniß lebhafter fühlen, daß dieselben von Herrscher und Volk in ungetrübter Eintracht getragen werden. „Möge mein Wort der Stadt Breslau als Bürgschaft dienen, daß kein ehrgeiziges Streben, selbst nicht dasjenige, welches im Interesse des großen gemeinsamen Vaterlandes berechtigt genannt werden könnte, sondern nur die Pflicht, Preußen und seine heiligsten Güter zu vertheidigen, Mich mein Volk hat zu den Waffen rufen lassen. Mögen die Einwohner der Stadt überzeugt sein, daß die Verständigung über die zwischen Meiner Regierung und dem Landtage streitigen Fragen das Ziel Meiner Wünsche und meines eifrigen Strebens ist." In der Hoffnung, diesem Ziele näher zu treten, in der Hoffnung, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden, werde ich den Landtag der Monarchie einberufen. — Durch Anordnung von Neuwahlen ist den Wählern und den Gewählten die Möglichkeit gewährt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, die Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, welche Mein Volk in der gegenwärtigen bedrohten Lage des Landes erfüllt. In diesem Sinne hoffe Ich auf dem bevorstehenden Landtage Meine getreue Stadt Breslau vertreten und durch ihre Abgeordneten zur Herbeiführung der von Mir erstrebten Verständigung mitwirken zu sehen.

(gez.) **Wilhelm.**
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 268. Die Breite der Radfelgen am Fuhrwerk betr.

Auf den Antrag der Kreisstände des Kreises Sieg, im Regierungsbezirk Cöln, erkläre ich auf Grund des Gesetzes vom 12. März 1853 (G.-S. 1853 S. 87) die in den §§. 1. bis 8. 14., 15., 16., 18. und 19. der Verordnung vom 17. März 1839 (G.-S. 1839 S. 80) und in der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (G.-S. 1840 S. 108) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 (G.-S. 1844. S. 167) nebst den späteren abgeändernden gesetzlichen Vorschriften auf die Hennef-Oberpleiser Straße von Hennef an der Cöln-Frankfurter Staatsstraße über Geistingen durch das Dürresbacherthal über Westerhausen und Söven nach Oberpleis vom 1 Juli d. Js. an, für anwendbar. Diese Bekanntmachung ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln zu veröffentlichen.

Berlin, den 12. Mai 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Im Auftrage **Mac-Lean.**

Nro. 269. Verbot des Ausfuhrs von Getreide, Heu u. Stroh betr.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 22. d. Mts. wird auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 34) bis zum 1. October d. J. die Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges. Sammlung S. 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 22. Mai 1866.

Der Finanz-Minister **von Bodelschwingh.** Der Minister des Innern **Gr. Eulenburg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 270. Geschäftsplan für die diesjährige Aushebung betr.

Geschäfts-Plan
der Departements-Ersatz-Kommission im Bereiche der 30. Infanterie-Brigade
für die diesjährige Aushebung.

Montag den 4. und Dienstag den 5. Juni Aushebung in Bergheim; Anfang der Sitzungen Morgens 7 Uhr. Donnerstag den 7. und Freitag den 8. Juni Aushebung in Euskirchen; Anfang der Sitzungen Morgens 7 Uhr. Samstag den 9. und Montag den 11. Juni Aushebung in Rheinbach; Anfang der Sitzungen Morgens 7 Uhr. Dienstag den 12., Mittwoch den 13., Donnerstag den 14. und Freitag den 15. Juni Aushebung in Bonn; die Sitzungen beginnen täglich Morgens 8½ Uhr. Samstag den 16., Montag den 18., Dienstag den 19. und Mittwoch den 20. Juni Aushebung in Siegburg; die Sitzungen beginnen täglich Morgens um 8 Uhr. Donnerstag den 21. und Freitag den 22. Juni Aushebung in Waldbroel; Anfang Morgens 7 Uhr. Samstag den 23. und Montag den 25. Juni Aushebung in Gummersbach; Anfang der Sitzungen täglich Morgens 7 Uhr. Mittwoch den 27. und Donnerstag den 28. Juni Aushebung in Lindlar; Anfang der Sitzungen Morgens 7 Uhr. Samstag den 30. Juni,

Montag den 2. und Dienstag den 3. Juli Aushebung in Mülheim: die Sitzungen beginnen täglich Morgens 8 Uhr. Mittwoch den 4., Donnerstag den 5., Freitag den 6. und Samstag den 7. Juli Aushebung in Bickendorf; die Sitzungen beginnen täglich Morgens 8 Uhr. Montag den 9., Dienstag den 10., Mittwoch den 11., Donnerstag den 12., Freitag den 13. und Samstag den 14. Juli Aushebung in Cöln, täglich Morgens 7 Uhr.

Nro. 271. Vernichtung von Rentenbriefen betr.

Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster am 8 Mai 1866. Anwesend:

I. der Abgeordnete für die Provinz Westfalen:
Herr Amtmann Eickrodt aus Roxel;

II. Namens der Rentenbank:
1. Direktor, Regierungsrath-Rath Wilhelmy,
2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. Der Notar, Herr Justizrath Crone von hier.

Die Abgeordneten der Rheinprovinz waren eingeladen, aber nicht erschienen.

Im heutigen Termine wurden die in der beiliegenden, vorschriftsmäßig bescheinigten Nachweisung verzeichneten und ausgelooften und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe als:

23	Stück	Litt.	A.	über je	1000	Thlr.	zusammen über	23,000	Thlr.
12	„	„	B.	„	500	„	„	6,000	„
67	„	„	C.	„	100	„	„	6,700	„
74	„	„	D.	„	25	„	„	1,850	„
43	„	„	E.	„	10	„	„	430	„
Ueberhaupt 219 Stück zusammen über								37,980	Thlr.

„Zweihundert Neunzehn Stück zusammen über Sieben u. dreißig Tausend Neunhundert und Achtzig Thlr." mit den dazu gehörigen in der Nachweisung angegebenen fünfhundert achtzig Stück Zins-Kupons vorgelegt, mit der Nachweisung verglichen und richtig befunden; darauf im Beisein der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Wilhelmy. gez. Filbry. gez. Eickrodt. gez. Crone, Notar.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 14. Mai 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz **Wilhelmy**.

Nro. 272. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe.

vom 1. October dieſes Jahres ab bei der **Rentenbank-Kaſſe in Münſter**

in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr u. Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieſes Jahres ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe b. die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, u. es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 8. Mai 1866 ausgelooſten, am 1. October 1866 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

29 Stück Litt. A. von 1000 Thlr.

Nro. 94 199 582 965 993 1103 1336 1499 1902 1915 1940 1991 2195 2394 2416 2446 2734 3328 3397 3687 3815 4062 4801 4826 5028 5064 5301 5433 5716.

14 Stück Litt. B. von 500 Thlr.

Nro. 98 156 246 281 413 452 454 571 631 867 892 917 1136 2081.

62 Stück Litt. C. von 100 Thlr.

Nro. 328 371 408 486 516 686 1012 1168 1192 1427 1711 1739 1957 2140 2145 2463 2801 2944 2953 3025 3268 3337 3570 3751 3784 3929 3953 4027 4171 4328 4586 4699 4910 4975 5010 5080 5427 5670 5671 5719 5793 6439 7090 7311 7425 7436 7491 8297 8329 8982 9226 9514 9671 10,052 10,305 10,824 11,413 11,414 11,423 11,619 11,732 11,835.

34 Stück Litt. D. von 25 Thlr.

Nro. 315 457 661 1374 1449 1678 2632 2967 3359 3486 3642 3767 4163 4743 4922 4995 5154 5437 5441 5674 6139 6143 6280 7668 7740 8438 8600 8606 8882 9313 9385 10,072 10,341 10,374.

17 Stück Litt. E. von 10 Thlr.

Nro. 13,481 bis incl. 13,497.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. October 1857

4 Stück Litt. E. Nro. 6089 7704 8273 9790.

1. April 1859.

1 Stück Litt. D. Nro. 8575.
12 „ „ E. Nro. 3571 6086 6087 6193 6194 8092 9943 9944 10,548 10,578 11,078 11,079

1. October 1859.

2 Stück Litt. C. Nro. 3893 4268.
2 „ „ D. Nro. 8122 8773.
15 „ „ E. Nro. 117 686 1487 5792 6121 7917 7918 8113 8134 9574 9942 10,207 10,577 10,581 11,525.

1. April 1860.

4 Stück Litt. C. Nro. 1462 3683 3684 9967.
2 „ „ D. Nro. 7495 7717.
12 „ „ E. Nro. 1452 3729 6546 7941 8743 9527 9571 10,361 10,864 10,865 11,019 11,697.

1. October 1860.

2 Stück Litt. C. Nro. 6953 10,485.
3 „ „ D. Nro. 999 7718 8939.
18 „ „ E. Nro. 1040 2223 3484 3617 4115 4155 4263 4414 4726 8114 8911 9758 9769 9792 11,438 11,722 11,904 12,105.

1. April 1861.

1 Stück Litt. C. Nro. 5909.
1 „ „ D. Nro. 5309.
21 „ „ E. Nro. 937 3215 3832 3923 4157 4410 5083 5084 5478 6073 6075 6303 6464 6642 8373 9120 9288 9308 9794 11,328 12,024.

1. October 1861.

1 Stück Litt. C. Nro. 5914.
1 „ „ D. Nro. 5065.
21 „ „ E. Nro. 1249 2921 4032 4208 4278 4392 5085 6088 6196 7249 7916 8563 8680 9014 10,443 10,720 11,565 11,731, 11,876 11,887 12,516.

1. April 1862.

2 Stück Litt. C. Nro. 2612 9644.
21 „ „ E. Nro. 1481 2194 4056 4557 5000 5362 6105 6120 6216 6305 7023 7024 7388 7929 8561 8635 10,794 10,936 12,104 12,561 12,771.

1. October 1862.

3 Stück Litt. C. Nro. 1629 10,161, 11,459.
1 „ „ D. Nro. 226.
62 „ „ E. Nro. 683 1329 1672 1829 2081 2142 2959 3330 4343 4367 4636 4623 5094 5169 5326 5363 5490 5491 5861 6134 6388 7226 7241 7303 7384 7383 8078 8177 8611 8644 8887 8912 9000 9722 9885 9893 9894 9895 10,444 10,776 10,941 11,449 11,617 11,635 11,646 11,689 12,305, 12,586, 12,587 12,613 12,614 12,625 12,745 12,746 12,747 12,748 12,772 12,773 13,023 13,024 13,036 13,037.

1. April 1863.

2 Stück Litt. A. Nro. 3375 3902.
4 „ „ C. Nro. 432 3518 8870 9695.
2 „ „ D. Nro. 6201 8579.
67 „ „ E. Nro. 151 895 1821 1729 2239 3123 3141 3551 3737 3857 4060 4708 5322 5392 5462 6554 5610 5644 5794 5835 6265 6311 7092 7163 7165 8323 8372 8562 9892 10,319 10,635 10,810 10,940 10,958, 11,349 11,384 11,399 11,441 11,688 11,714 11,877 11,888, 12,095 12,139 12,351 12,352 12,585 12,642 12,672 12,720 12,774 12,841 12,842 12,843 12,853 12,899 12,900 13,078 13,125 13,126 13,127 13,133 13,134 13,135 13,163 13,164 13,194.

1. October 1863.

5 Stück Litt. A. Nro. 691 1945 2618 2899 3919.
1 „ „ B. Nro. 1987.
4 „ „ C. Nro. 2462 3863 6536 11,712.
16 „ „ D. Nro. 579 872 1483 1542 2518 3541 3768 5224 5341 5342 6720 7136 7947 8200 8472 9011.
16 „ „ E. Nro. 13,225 13,226 13,227 13,228 13,232 13,263 13,264 13,266, 13,267 13,279 13,281 13,282 13,295 13,301 13,304 13,312.

1. April 1864.

5 Stück Litt. A. Nro. 183 231 572 1917 2122.
8 „ „ C. Nro. 341 410 1943 3214 3599 8279 9248 11,506.
13 „ „ D. Nro. 524 1858 1876 2186 2870 3271 4728 4828 5333 6122 7257 8645 9135.
4 „ „ E. Nro. 13,343 13,344 13,345 13,353.

Münster den 8. Mai 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, **Wilhelmy.**

Nro. 273. Verwaltung der Steuerkasse Buir betr.

Das dem Regierungs-Assistenten Jackson unterm 27. April d. J. ertheilte Kommissorium zur Verwaltung der Steuerkasse Buir und der damit verbundenen Kommunal-Kassen der Bürgermeisterei Buir und Blatzheim ist, da derselbe während der Mobilmachung des Heeres zur Militair-Administration eingezogen worden, nicht zur Ausführung gekommen.

Es bleibt daher die bisherige Verwaltung durch den Steuer-Empfänger Heuck in Kerpen bis auf Weiteres bestehen.

Cöln, den 28. Mai 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 274. Die Hauscollecte für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth betr.

Auf den Antrag der Direktion der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz genehmigt, daß die diesjährige evangelische Hauscollecte für die gedachte Anstalt mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in denjenigen Orten, wo solche noch nicht stattgefunden hat, statt in den Monaten Mai und Juni zu einer späteren günstigeren Zeit abgehalten werde, was wir mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. v. M. (Stück 15 Nro. 168) zur Kenntniß zu bringen.

Cöln den 26. Mai 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 275. Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln, für das 3. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag den 16. Juli 1866 festgesetzt, und der Königl. Geheime Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath Herr von Ammon zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 11. Mai 1866.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**
Für gleichlautende Ausfertigung (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 276. Interdiktion betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 24. April d. J. ist gegen den Gustav Ruschke, früher General-Agent und beziehungsweise Haupt-Agent mehrerer auswärtigen Versicherungs-Gesellschaften, zu Cöln wohnhaft, die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln den 18. Mai 1866. Der Ober-Prokurator **Bo**

Nro. 277. Interdiktion betr. Auf Betreiben des zu Cöln wohnenden Blaudruckers Peter Saget ist gegen dessen Ehefrau, Sibilla geborene Faßbender, ohne Geschäft daselbst wohnhaft, durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 24. April d. J. die Interdiction ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 der Notarials-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt mache.

Cöln, den 18. Mai 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 278. Wahlfähige Predigtamts ꝛc. Kandidaten betr. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studierende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben: 1. Karl Beck aus Ohlweiler, — 2. Karl Besserer aus Duisburg, — 3. Ernst Bonsels aus Cöln, — 4. Emil Hauser aus Crefeld, — 5. Karl Heintz aus Grumbach, — 6. Conrad Hermann aus Langenberg, — 7. Ernst Hövel aus Barmen, — 8. Julius Hundhausen aus Altenkirchen, — 9. Heinrich Lühl aus Büderich, — 10. Johannes Pieper aus Düsseldorf, — 11. Friedrich Renckhoff aus Odenspiel, — 12. Alexander Sefsky aus Elberfeld, — 13. August Stuhl aus Braunsfels, — 14. Hugo Stursberg aus Lennep, — 15. Karl Trommershausen aus Wiedenest, — 16. Wilhelm Vorster aus Solingen, — 17. Wilhelm Winterhagen aus Werlau.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind: 1. Hermann Bleek aus Bonn, — 2. Gustav Borcherts aus Coblenz, — 3. Karl Cramer aus Duisburg, — 4. Johannes Daniels aus Rumeln, — 5. Karl Finkbein aus Montjoie, — 6. Ludwig Goebel aus Elberfeld, — 7. Adolph Haasen aus Elberfeld, — 8. Otto Jordan aus Königsberg, — 9. Ferdinand Jung aus Greifenstein, — 10. Emil Jungk aus Hausen, — 11. Karl Leich aus Haltern, — 12. Heinrich Melchior aus Haan, — 13. Richard Oertel aus Sobernheim, — 14. Paul Pieper aus Mettmann, — 15. Ernst Roffhack aus Kaldenkirchen, — 16. Hermann Scheer aus Rohrbeck bei Jülcherbogk, — 17. Wilhelm Urner aus Elberfeld, — 18. Ferdinand Wagner aus Enkirch.

Außerdem haben nachbenannte Predigtamts-Candidaten des Auslandes die Prüfung pro ministerio bestanden: 19. Johannes Heineken aus Bremen, — 20. Gustav Volkmann aus Bremen.

Die Wahlfähigkeit von 6, 9, 12, 20, ist von der Erreichung des kanonischen Alters, bei 9, 10, 17, 19, 20 durch den Nachweis des absolvirten Seminar-Cursus bedingt.

Coblenz, den 7. Mai 1866. **Königliches Consistorium.**

Nro. 279. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunde für das Bergwerk Cinna bei Höffen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Mai 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Januar 1866 wird dem Baron Albert Behr zu Dugrée bei Lüttich an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. Juli 1858 bezeichneten Längenfeldes Cinna das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Honrath und Wahlscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzig tausend siebenhundert und dreißig Quadraflachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. Mai 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Cinna bei Höffen im Bergreviere Deutz.

Nro. 280. Postangelegenheiten betr. Die Personenpost von Ruppichteroth nach Hennef wird vom 1. Juni d. J. ab aus Ruppichteroth um 4 Uhr 15 Minuten Morgens abfahren und in Hennef sich an den ersten Eisenbahnzug nach Deutz anschließen.

Cöln den 23. Mai 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 22.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 23. Cöln, Dienstag den 5. Juni 1866.

Nro. 281. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 21. Mai 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 19 u. 20 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 6318. Die Verordnung über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 18. Mai 1866.

Nr. 6319. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen in den Kreisen Waldbröl, Gummersbach und Sieg des Regierungsbezirks Cöln: 1) von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Bozberg durch das sogenannte Homburger Brölthal bis zur Bröler Bezirksstraße unterhalb Ruppichteroth, und 2) durch das in das Homburger Brölthal einmündende Werschbachthal bis Much an der Zeitstraße.

Nr. 6320. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf des Regierungsbezirks Münster, an die Gemeinden Wiegbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, die Landgemeinden Alverskirchen und Everswinkel, sowie an die Landgemeinde und die Stadt Freckenhorst.

Nr. 6321. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft“ zu Berlin, sowie der Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaft von Einer Million Thaler auf zwei Millionen Thaler. Vom 30. April 1866.

Nr. 6322. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des in der General-Versammlung der Aktionaire der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft vom 13. Dezember 1865 beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Statute vom 6. Oktober 1858. Vom 14. Mai 1866.

Nr. 6323. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Nideggen, Brück-Hetzingen, Schmidt, Bergstein, Brandenberg und Hau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee: 1) von Nideggen an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, über Brück nach Schmidt, an der Witzerath-Blattener Gemeinde-Chaussee, und 2) von Brück an der Straße ad 1. über Bergstein und Brandenberg nach Hau, an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße.

Nr. 6324. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft vom 7. Mai 1866 beschlossenen Aenderungen des Statuts der Gesellschaft vom 15 März 1864. Vom 18. Mai 1866.

Nr. 6325. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1866, betreffend die Aufbringung und Wegnahme feindlicher Handelsschiffe.

Nro. 282. **Die Vaterlandsliebe und die Wahlen.**

Unser König hat es jüngst als den Zweck und die Aufgabe der bevorstehenden Neuwahlen bezeichnet, daß die Gesinnung, welche das preußische Volk in der bedrohten Lage des Landes erfüllt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, zum Ausdruck gelange.

Demokratische Wortführer verkündigen dagegen: der oberste Grundsatz bei den Neuwahlen müsse sein, daß der Regierung ungeachtet des drohenden Krieges **nicht ein Pfennig bewilligt werde**, so lange die Forderungen der Fortschrittspartei nicht unbedingt bewilligt seien.

Wer sollte nicht erkennen, daß dies die Gesinnung des preußischen Volkes nicht sein kann; denn jene Forderung sagt mit anderen Worten: wir lassen den preußischen Staat zerstören und vernichten, wenn uns die Regierung nicht zuvor unsern Willen thut.

Der Regierung die Mittel zur Vertheidigung und Kriegsführung versagen, daß hieße den preußischen Staat, soweit es vom Landtage abhängt, „wehrlos und damit ehrlos" machen.

In dem Augenblick, wo der Feind herausfordernd und drohend an unseren Grenzen steht, wo alle Stimmen aus Oesterreich geradezu die Zertrümmerung des preußischen Staates verlangen, in solchem Augenblicke die Hand der Regierung lähmen, das wäre Verrath am Vaterlande, ein Selbstmord des preußischen Volkes. Könnte eine solche Gesinnung auch nur kurze Zeit zur wirklichen Geltung und Herrschaft gelangen, so wäre unser Land dem Feinde ohne Gegenwehr preisgegeben: unsere Fluren würden ohne Schutz verwüstet und das Schicksal Preußens hinge von der Gnade derer ab, welche nur danach trachten, dasselbe aus der Reihe der Großstaaten auszustoßen.

Der König hat die Verständigung mit dem Landtage von Neuem als das Ziel seiner Wünsche und seines eifrigen Strebens bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden

„Ein Landtag, welcher vor Allem diese Hingebung für das Vaterland rückhaltlos bewährt, wird die Regierung des Königs unzweifelhaft willig finden, die Ausgleichung der inneren Gegensätze durch das offenste Entgegenkommen zu fördern: eine volle Hingebung für das Vaterland würde mit den äußeren Gefahren auch den inneren Zwiespalt thatsächlich und sicher überwinden. Es ist gar nicht denkbar daß ein Landtag, welcher der Regierung in ihren großen Aufgaben nach außen thatkräftig zur Seite stände, nicht über die inneren Streitfragen leicht zur vollen und dauernden Verständigung mit ihr gelangen sollte."

„So liegt es in der Hand der Wähler, nicht blos der gegenwärtigen Gefahr Abhülfe zu gewähren, sondern die Zukunft des Landes nach außen und nach innen neu zu sichern und zu befestigen."

„Wenn sie den Parteimännern folgen, welche die Bewährung der Vaterlandsliebe an Klauseln und Bedingungen knüpfen, so werden sie, wie die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes, so auch die innere Entwickelung Preußens schädigen und aufs Spiel setzen."

„Wenn sie dagegen nach des Königs Hoffnung die Hingebung an das gemeinsame Vaterland freudig und rückhaltlos bewähren, so werden sie Preußens Größe und gleichzeitig unser inneres Verfassungsleben zum wahren Segen des Landes fördern helfen."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 283. Die Wahlen für das Abgeordnetenhaus betr.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 9. v. Mts betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde, sowie auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 hat der Herr Minister des Innern den Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den **25. Juni** d. J. und den Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den **3. Juli** d. J. festgesetzt.

Die nach dem Gesetze vom 27. Juni 1860 für den Regierungsbezirk Cöln gebildeten fünf Wahlbezirke sind:

1., die Stadt Cöln mit dem Wahlorte Cöln zur Wahl von zwei Abgeordneten,

2, die Kreise Landkreis Cöln, Bergheim und Euskirchen mit dem Wahlorte Brühl zur Wahl von drei Abgeordneten,

3., die Kreise Bonn und Rheinbach mit dem Wahlorte Bonn zur Wahl von zwei Abgeordneten.

4., die Kreise Mülheim, Sieg und Wipperfürth mit dem Wahlorte Mülheim zur Wahl von drei Abgeordneten.

5., die Kreise Gummersbach und Waldbroel mit dem Wahlorte Wiehl zur Wahl eines Abgeordneten.

Zu Wahlkommissarien haben wir bestimmt:

für den 1. Wahlbezirk den Polizei-Präsidenten Geiger zu Cöln,
für den 2. Wahlbezirk den Landrath Simons zu Vogelsang,
für den 3. Wahlbezirk den Landrath von Sandt zu Bonn,
für den 4. Wahlbezirk den Landrath Wülffing zu Siegburg,
für den 5. Wahlbezirk den Landrath Kaiser zu Gummersbach.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, lassen wir zugleich die Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und das Reglement vom 18. v. Mts. nachstehend abdrucken.

Cöln, den 4. Juni 1866.

Königliche Regierung.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung des Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24 Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

Siehe §§. 7 und 18 im Urwahlsterne zu ändern.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die
Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. October 1861 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung.)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Einleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellen Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Ableistungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und den Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition; so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9 bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

Siehe §§. 13 und 14 des Urwahltermins zu ertheilen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magistrate der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 19. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgt Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 21 bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 18. des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besoderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissarius zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 18. Mai 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. von Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Nro. 284. Das als Kriegsleistung zu liefernde Fleisch betr.

Nachstehende Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 22. d. Mts., betreffend die Ermittelung des Gewichts des als Kriegsleistung zu liefernden Fleisches von Schlachtvieh, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 31. Mai 1866. **Königliche Regierung.**

Die Bestimmungen sub Nro. 3 der Ausführungs-Instruktion vom 8. Januar 1854 zur Verordnung über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 haben zu Zweifeln über die Art, wie die Quantität des zu liefernden Fleisches berechnet werden soll, Anlaß gegeben und bestimme ich deshalb, um einer verschiedenartigen Auffassung vorzubeugen, daß die mittelst meines Erlasses vom 14. d. Mts repartirten Quantitäten nach dem Gewicht des ausgeschlachteten Fleisches zu berechnen und zu liefern sind. Als Anhalt für das Verfahren bei Abnahme und Abschätzung der in Rede stehenden Lieferungen füge ich die betreffenden Bestimmungen der Instruktion für die Feld-Proviantämter vom 4. Juni 1859 nachstehend bei:

§. 78. Ueber das abgelieferte Vieh sind den Kommunen resp. Kreisen vollständige Quittungen zu ertheilen, in welchen das bei der vorangegangenen Abschätzung festgestellte Fleischgewicht und der Geldwerth der nicht ausgabefähigen Körpertheile (§. 110) angegeben werden müssen.

§. 110. Nach der Untersuchung (des Gesundheitszustandes) wird das Gewicht des gesund befundenen Viehes durch eine, aus einem sachverständigen Oekonomen, einem bürgerlichen und einem militairischen Schlächter bestehende Kommission in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazin-Beamten abgeschätzt und festgestellt. Der zur Kommission zu berufende Oekonom sowie der bürgerliche Schlächter werden auf Requisition des Feld-Bäckerei ꝛc. Amtes von der Ortsbehörde bezeichnet; als militairischer Schlächter tritt der Feld-Ober-Schlächter, oder wenn derselbe nicht disponibel ein anderer brauchbarer Feld-Schlächter bei, den das Feld-Bäckerei-Amt hierzu bestimmt.

Bei der Abschätzung des Gewichtes werden Haut, Talg, Kopf, Füße, Eingeweide ꝛc. nicht mit veranschlagt, vielmehr wird nur das Gewicht des ausgabefähigen Fleisches angegeben. Nur bei Landlieferungen im Inlande werden diese Körpertheile, wegen der später erfolgenden Geldentschädigung im Geldwerthe abgeschätzt. (§. 78.)

Für die Ermittelung der Fleischpreise bei Ausstellung der Anerkenntnisse gemäß §. 13 der Verordnung vom 11. Mai 1851 ist der Circularerlaß der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges vom 12. April 1855 maßgebend.

Berlin, den 22. Mai 1866. Der Minister des Innern gez. **Eulenburg.**

An die sämmtlichen Herrn Ober-Präsidenten. I. M. J. 1255.

Nro. 285. Feldpost-Angelegenheiten betr.

Mit Rücksicht auf die eingetretene warme Witterung wird darum ersucht, daß bei Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte nicht solche Gegenstände in die Packete gelegt werden, welche einem Flüssigwerden oder einer schnellen Fäulniß ausgesetzt sind. Es ist unzulässig, Butter in jetziger Jahreszeit durch die Post zu versenden.

Im Allgemeinen wird auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß bei Briefen, Geldbriefen und Privat-Päckereien an die bei den mobilen Truppen befindlichen Militairs und Militair-Beamten aus der Aufschrift auf dem Briefe oder Begleitbriefe genau zu ersehen sei:

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Wenn der Empfänger zu den Truppen einer **Festungs**-Besatzung gehört oder bei einem Ersatz-Truppentheil steht, überhaupt ein solches Standquartier hat, so wird auf dem Briefe oder Begleit-Briefe von dem Absender der Bestimmungsort angegeben werden können.

Gehört der Empfänger hingegen zu den Truppen, welche in Folge von Marschbewegungen den Standort wechseln, so unterbleibt die Angabe eines Bestimmungsorts, wonächst die Sendungen nach dem betreffenden Truppentheile geleitet werden, bei welchem der Adressat laut Aufschrift auf dem Briefe sich befindet.

Briefe und Geldbriefe bis 50 Thlr. sind im Feldpost-Verkehr von Preußischem Porto frei; dergleichen Sendungen an Militairs und Militair-Beamten bedürfen der Bezeichnung „Feldpostbrief."

Privat-Päckereien müssen frankirt werden und dürfen nicht mit einer Werths-Angabe versehen sein.

Es wird darum ersucht, daß die Absender von Briefen, Geld-Briefen und Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte **sich auf der Siegelseite des Briefes oder Begleitbriefes nach Namen und Wohnort** nennen.

Berlin, den 4. Juni 1866. General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 286. Die Apothekergehülfen aus dem Herzogthum Braunschweig betr.

Gemäß einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. Mai a. c., ist es den mit einem genügenden Prüfungszeugniß des Herzoglich-Braunschweigschen Ober-Sanitäts-Kollegiums versehenen Apothekergehülfen gestattet, ohne vorherige Ablegung der für inländische Apothekergehülfen angeordneten Prüfung in inländischen Apotheken als Gehülfen zu serviren, was wir hiermit den Kreisphysikern und Apothekern unseres Verwaltungs-Bezirks zur Kenntniß bringen.

Cöln, den 2. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 287. Notarielle Urkunden betr.

In Gemäßheit des Artikels 55 der Notariats-Ordnung bringe ich zur Kenntniß, daß sämmtliche Urkunden, welche der Notar Breuer zu Brühl in Verwahr hatte, an den Königlichen Notar Lurtz daselbst definitiv übergeben worden sind.

Cöln den 28. Mai 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 288. Interdiction betr.

Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 8. Mai 1866 wurde Bertha Lühmann Dienstmagd aus Bonn für interdicirt erklärt.

Bonn, den 29. Mai 1866. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 289. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Tancred bei Berg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Mai 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 3. Oktober 1865 wird dem Berg- und Hütten-Aktien-Verein Neu Schottland zu Horst bei Steele an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. März 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Tancred das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Raade vorm Walde, im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf und in der Gemeinde und im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert neun und neunzig tausend achthundert vier und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. l. k. i. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Mai 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Tancred bei Berg im Bergreviere Deutz.

Nro. 290. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Henricus bei Volrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Mai 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Oktober 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Henricus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eschbach, Bensberg-Honschaft und Forsbach, im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und sechszig tausend siebenhundert zwei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24 1865 Juni hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Mai 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Henricus bei Volberg im Bergreviere Deutz.

Nro. 291. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunde für das Bergwerk Napoleon bei Eschbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Mai 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 7. Januar 1866 wird dem Eduard Bennert zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. Februar 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Napoleon das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eschbach, Löderich, Bleifeld und Immekeppel, im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zweitausend achthundrt sechs und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Mai 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bleierz-Bergwerk Napoleon bei Eschbach im Bergreviere Deutz.

Nro. 292. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungsurkunde für das Bergwerk Grünewald bei Bensberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26 Mai 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird der Gesellschaft der Zinkbergwerke und Hütten des Altenberges zu Lüttich an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Juli 1858 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Grünewald das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eschbach und Forsbach, im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vierzehntausend sechshundert und fünf Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. C.' D. E. F. G. H. G.' H.' I. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerze, jedoch hinsichtlich der Zinkerze mit Ausschluß des mit den Buchstaben F.' G.' H.' und I. und hinsichtlich der Blei- und Kupfererze mit

Ausschluß des mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. und K. bezeichneten Feldestheiles nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26 Mai 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz-Bergwerk Grünewald bei Eschbach im Bergreviere Deutz.

Nro. 293. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungsurkunde für das Bergwerk Werner bei Bensberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Bonn, den 24. Mai 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird der Gesellschaft der Zinkbergwerke und Hütten des Altenberges zu Lüttich an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 28. April 1854 und der Deklarationsurkunde vom 5. Februar 1857 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Julien gehörenden Geviertfeldes Werner das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bensberg-Honschaft und Eschbach, im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzig tausend einhundert sechs und fünfzig und ein halb Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerze, jedoch bezüglich der Blei- und Zinkerze mit Ausschluß des Feldestheiles A. B. C. s. M. und bezüglich der Kupfererze mit Ausschluß des Feldestheiles A. B. C. D. E. F. G. H. und M. nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24. Mai 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem consolidirten Blende-, Blei-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk Julien gehörende Einzelnfeld Werner bei Bensberg im Bergreviere Deutz.

Nro. 294. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Felix bei Eschbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Bonn, den 26. Mai 1866 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Dezember 1865 wird dem Förster Carl Heinrich Bewersdorff zu Villenhaus bei Hermülheim unter dem Namen Felix das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bensberg-Honschaft und Eschbach, im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert neun und sechzig tausend achthundert zwei und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Mai 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Felix bei Eschbach im Bergreviere Deutz.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Joseph Rudolph Wurzer in Bonn ist gestorben.

Der Thierarzt I Klasse Johann Adam Turin hat sich zu Berrendorf, im Kreise Bergheim niedergelassen.

Der seitherige Bürgermeisterei-Verwalter Bennauer ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Kerpen ernannt worden.

Dem Apotheker Julius Zander in Königswinter ist die Conzession zur Errichtung einer Filial-Apotheke zu Honnef, im Siegkreise, auf den Zeitraum von 3 Jahren ertheilt worden.

Dem Apotheker F. W. Wittfeld, bisher zu Moers, ist die Konzession zur Fortführung der Hoffmann'schen Apotheke in Rümbrecht, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer zu Stipshausen, Ernst Rau, ist zum Lehrer der evangelischen Elementarschule zu Stromberg, im Siegkreise, ernannt worden.

Der bisherige 3. Lehrer an der Freischule St. Pantaleon hierselbst, M. Schumacher ist zum Elementarlehrer an der neu errichteten Schule in Giesendorf, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Heide, Bürgermeisterei Wahlscheid, Carl Hümmelchen, ist zum evangelischen Elementarlehrer in Großeigen, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Die bisherige 2 Lehrerin in Erp, Maria Giel, ist zur Lehrerin der neu errichteten Mädchenklasse an der Schule in Oberembt, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der Privatlehrerin Hermine Schlimmelpfennig ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Töchterschule zu Obercassel im Siegkreise ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Müllenschläder ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Marienberghausen, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat A. Schmeis ist zum Lehrer der neuerrichteten evangelischen Elementarschule in Hahn, Kreis Waldbröl, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Karl Hürth ist zum zweiten Elementarlehrer in Stommeln, Landkreis Cöln ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Bernhard Brach ist zum 2. Lehrer an der Elementarschule in Refrath, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Die Schulamts-Kandidatin Josephine Hebenstreit ist zur Elementarlehrerin zu Kirchherten, im Kreise Bergheim, ernannt worden.

An Stelle der verstorbenen Districts-Hebamme Witwe Gertrud Sand ist die praktische Hebamme C. A. Schweden zur Districtshebamme für den Hebammenbezirk Worringen ernannt worden.

Nachdem der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Johann Friedrich Christian Müller in Erkelenz zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt worden, hat das Königl. Landgericht demselben die Stadt Gummersbach zum Wohnsitze angewiesen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 28.

Druck von B. Grefen & A. Bedtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 24. Cöln, Dienstag den 12. Juni 1866.

Nro. 295. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 2. Juni 1866 zu Berlin ausgegebene Stück 21 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6326. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ostrowo, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 26. März 1866.

Nro. 6327. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst bis zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 9. April 1866.

Nro. 6328. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Goldap, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Goldap über Warkallen, Kiauten, Dakehnen bis zur Gumbinner Kreisgrenze in der Richtung auf Gumbinnen; 2) von Kiauten an der Straße zu 1. über Terpeln, Didszullen, Tollmingkehmen Oszeningken bis zur Stallupöner Kreisgrenze bei Werxnen; 3) von Szittkehmen über Wyszupönen, Kallweitschen bis zur Stallupöner Kreisgrenze; 4) von Goldap über Buttkuhnen, Rakowken, Katziolken, Rogainen nach Dubeningken; 5) von Goldap über Wronken, Marczynowen nach Grabowen.

Nro. 6329. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 16. April 1866.

Nro. 6330. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee im Kreise Westprignitz des Regierungsbezirks Potsdam von Lenzen bis zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Staatsstraße bei Karstädt.

Nro. 296. **Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat.**

Das preußische Heer steht in voller Waffenrüstung bereit und harrt der Befehle seines Königlichen Kriegsherrn.

Noch niemals hat Preußen ein so starkes, so treffliches ausgerüstetes Heer vereinigt.

Nicht aus Willkür, nicht aus Lust an Krieg und Eroberung hat unser König sein Volk zu den Waffen gerufen, nur die drohendsten Gefahren für Preußens Heil und Sicherheit haben den König bewegen können, dem Lande die Opfer aufzuerlegen, welche mit der Mobilmachung des Heeres verbunden sind.

„Die Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Bedrohung" ist allein der Grund und der Zweck dieser Rüstungen. Nicht Preußen hat den Anlaß zum Kriege gegeben, nur zögernd hat unser König die Rüstungen befohlen, als Oesterreichs Kriegsschaaren bereits drohend an unseren Grenzen standen.

Seit Mitte März kamen aus Oesterreich erst dunkle Andeutungen, dann immer bestimmtere Nachrichten von erheblichen Rüstungen und zwar, wie man überall in Oesterreich offen verkündigte, von Rüstungen gegen Preußen.

Diese Kunde mußte großes Befremden erregen, da Preußen zu einem feindlichen Auftreten Oesterreichs keinen Anlaß gegeben hatte.

Zwar waren die Verhandlungen über Schleswig-Holstein zum Stillstand gekommen, und Preußens Wunsch zu einer gemeinsamen bundesfreundlichen Politik war von Oesterreich kalt abgelehnt worden. Aber Preußen hatte trotzdem Alles vermieden, was als ein feindliches Verhalten gegen Oesterreich gedeutet werden konnte, und im Rathe des Königs waren ausdrücklich Beschlüsse gefaßt worden, welche auf der Zuversicht einer weiteren friedlichen Entwickelung beruheten.

Diese Zuversicht wurde zuerst durch die österreichischen Rüstungen erschüttert. Niemand vermochte zu sagen, warum Oesterreich rüste. Aber aus allen Theilen des Kaiserstaats, aus Böhmen, Ungarn, Ga-

lizien kam gleichzeitig die Kunde von starken Vermehrungen der Regimenter und von erheblichen Truppensendungen nach Norden, nach der preußischen Grenze hin.

Die rasch ausgeführten Anhäufungen von Truppen wurden geradezu bedrohlich für unsere Grenzprovinzen, aus welchen die Bitte um baldigen Schutz an die Regierung gelangte.

Die Provinz Schlesien zumal, welche Friedrich der Große für Preußen errungen hat, welche unter unseren Königen herrlich erblüht ist, deren Verlust aber Oesterreich noch immer nicht vergessen kann, schien einem feindlichen Einfall, der Plünderung und Verwüstung ausgesetzt.

So mußte denn unsere Regierung auch ihrerseits Vorkehrungen treffen, um den preußischen Provinzen Schutz und Zuversicht gegen plötzliche kriegerische Ereignisse zu gewähren.

Unser König war jedoch an seinem Theil bereit, jene Gegenrüstungen wieder einzustellen, wenn Oesterreich ein Gleiches thun wollte: Oesterreich versprach es zum Schein, — in demselben Augenblicke aber und wie zum Hohn gegen alle Friedenswünsche rüstete es noch stärker, angeblich zum Schutze gegen Italien, in Wahrheit aber nicht minder gegen Preußen. Ja die österreichische Regierung hielt heimlich Umfrage bei den übrigen deutschen Staaten, ob sie mit ihr gemeinsame Sache gegen Preußen machen wollten. Bei einigen fand diese Anfrage bereitwillige Aufnahme: Sachsen besonders, dessen Regierung sich von vorn herein feindlich gegen Preußen erwiesen hatte, schien bereit, mit Oesterreich zusammenzustehen und rüstete mit aller Macht.

Noch einmal machte unsere Regierung einen Versuch, den Frieden zu erhalten: sie forderte die deutschen Regierungen auf, mit ihr gemeinsam das deutsche Volk zu einer Verbesserung der Bundesverfassung zu berufen, wodurch zugleich die Eintracht und der Friede in Deutschland gesichert werden konnten.

Oesterreich aber und die ihm befreundeten Regierungen wollten auch von diesem Friedenswege nichts wissen; immer deutlicher war zu erkennen, daß bei ihnen der Krieg eine beschlossene Sache war, und zwar ein „Krieg zur Erniedrigung, Zertrümmerung und Vernichtung Preußens."

Die öffentlichen Stimmen in Oesterreich verkündeten laut und dreist, daß die Stunde geschlagen habe, um „das Werk Friedrich des Großen wieder zur Nichte zu machen, Schlesien von Preußen loszureißen und mit Schlesien zugleich die preußische Provinz Sachsen."

Aus Wien ließ man sich drohend und herausfordernd also vernehmen:

„Schon im Jahre 1850, am Tage von Olmütz hat Preußen vor Oesterreich zurückweichen müssen, — dasselbe steht ihm jetzt bevor. Kein preußischer Soldat soll je in Schleswig-Holstein, in Kiel, in Rendsburg erscheinen. Aber nicht blos um Schleswig-Holstein handelt es sich: Preußen muß überhaupt gebeugt werden. Nicht mit einem neuen Olmütz darf es davon kommen, sondern „so tief wie Napoleon Preußen nach der unheilvollen Schlacht von Jena demüthigte, so muß es jetzt gedemüthigt werden." Entweder durch den Krieg muß Preußen zerschmettert und zerrissen werden, schwächer wie es einst nach dem schmachvollen Frieden von Tilsit war, — oder, wenn es noch den Frieden will, so muß es freiwillig auf seine Ansprüche in Deutschland und auf alle Großmachtsgelüste verzichten. „Es kann in Deutschland nur ein Großstaat bestehen: das kann nur Oesterreich sein, darum muß Preußen hernieder gedrückt und vernichtet werden."

So verkündigten überall die österreichischen Stimmen. An unseren Grenzen aber in Oesterreichisch-Schlesien, in Mähren und in Böhmen wurden Hunderttausende von Kriegern aus allen Völkerschaften des Kaiserreichs, Kroaten, Panduren, Slavonier u. s. w. versammelt, eines Winkes gewärtig, um mit wilder Kriegslust und Raubgier in unsere gesegneten Fluren einzufallen und, wie sie prahlerisch wähnen, im Siegeslauf nach Preußens Hauptstadt vorzudringen, um dem preußischen Volke von da aus zu gebieten.

Vergeblich haben die Großmächte Europas sich bemüht, den Gefahren des Krieges durch gemeinsame Berathungen Einhalt zu thun. In Paris sollte eine Zusammenkunft von Ministern oder Gesandten der betheiligten Staaten abgehalten werden, um alle wichtigen Streitfragen friedlich zu besprechen und beizulegen. Die preußische Regierung hatte den Friedensabsichten alsbald bereitwillig zugestimmt. Der preußische erste Minister Graf Bismarck stand im Begriff, sich zu der Zusammenkunft zu begeben, um an dem Friedenswerke mitzuarbeiten. Oesterreich aber hat dasselbe übermüthig vereitelt, indem es im Voraus Bedingungen aufstellte, welche sämmtliche Mächte Europas einmüthig für unannehmbar erklärten. In demselben Augenblicke beging Oesterreich eine neue Herausforderung gegen Preußen, indem es die Verträge, welche es mit Preußen über die gemeinsame Herrschaft in Schleswig-Holstein früher geschlossen hatte, willkürlich verletzte. In ganz Europa fand sein Verfahren allgemeine Mißbilligung.

„Es ist kein Zweifel mehr möglich, daß Oesterreich den Krieg will, um das Königreich Preußen dessen allmähliges kräftiges Wachsthum und Aufblühen in Wien seit zwei Jahrhunderten mit Neid und Mißgunst betrachtet wird, zu demüthigen und von seiner Machtstellung herabzustürzen."

Aber Dank unserem Könige, der die Gefahr zur rechten Zeit erkannte, steht unser eigenes Kriegsheer in voller Rüstung bereit, der Eroberungs- und Beutelust zu wehren.

„Um den preußischen Staat in seinem Dasein, seiner Macht und Ehre zu retten, mußte der König die gesammte Volkskraft aufbieten. Preußens Söhne sind unter den Fahnen versammelt, um des Volkes höchste Güter, um das Wohl und Wehe der Gesammtheit und aller Einzelnen vor Unbill und Unterdrückung zu bewahren."

Mit stolzer Zuversicht darf der König, darf das Land auf diese schlagfertigen Schaaren blicken, deren Herzen voll frischen Muthes, voll begeisterter Hingebung für Preußens Ruhm und Ehre sind.

Das preußische Volk ist gleichzeitig zu neuen Wahlen berufen.

„Wer ein Herz hat für das preußische Vaterland, der wird jetzt auch bei den Wahlen nur ein Gefühl bewähren, das der vollen Hingebung an die Sache des Königs und des Vaterlandes."

„Der Regierung die Mittel zu gewähren, um Preußens Dasein, Ehre und Machtstellung mit aller Kraft zu vertheidigen, das wird die erste und die dringendste Aufgabe des neuen Landtags sein."

„Jeder Abgeordnete, der sich dieser Aufgabe entziehen wollte, jeder Wähler, der einem solchen Abgeordneten die Stimme gäbe, würde die Treue gegen seinen König und die Hingebung für das Vaterland verleugnen und sich an Preußens Zukunft versündigen."

„Wer jetzt nicht mit der Regierung ginge, wer ihr die Mittel zur Erhaltung des Heeres versagte, der riefe an seinem Theil den Feind ins Land, und würde zum Verräther an unsern Brüdern und Söhnen, die zur Vertheidigung des Vaterlandes unter den Fahnen stehen.

„Aber — solche Schmach möge über Preußen nicht ergehen! Möge das Volk bei den Wahlen, von demselben Geiste erfüllt sein, der das preußische Volk in Waffen erfüllt, möge nach des Königs Wunsch die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelangen, welche unser Volk beseelt, wenn es die Erhaltung der Ehre und der Unabhängigkeit des Landes gilt."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 297. Darlehns-Kassen-Scheine betr.

Die durch die Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges.-Samml. Nro. 6318) vorgeschriebene Ausfertigung neuer Darlehns-Kassen-Scheine ist soweit vorgeschritten, daß nunmehr die Uebergabe dieser mit unserm Kontrollstempel versehenen Scheine und zwar zunächst der Appoints zu 10 Thlr. an die Hauptverwaltung der Darlehns-Kassen allmählig erfolgen wird.

Wir bringen daher die nachstehende nähere Beschreibung der Darlehns-Kassen-Scheine zu 10 Thlr., 5 Thlr. und 1 Thlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. Juni 1866. Königliche Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten

Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

Beschreibung

der Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thlr.

Die Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thlr., 4" 11½"' breit 3" ½"' hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt und enthält jeder Schein auf der Schauseite die gemusterte Werthzahl in grauer Farbe.

Außer in den erwähnten Werthzahlen unterscheiden sich die Werthsorten dadurch, daß die Schau- u. Kehrseite

eines 10 Thlr. Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten u. grauer Farbe
eines 5 Thlr. Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten u. grüner Farbe
eines 1 Thlr. Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten u. blauer Farbe

bedruckt ist. Zum guillochirten Muster für die Schauseite sind andere Linienlagen gewählt als für die Kehrseite, und hier auch 2 Mercurköpfe in Medaillon Manier eingefügt.

Auf die **Schauseite** eines Darlehnskassenscheines à 10 Thlr. (5 oder 1 Thlr.) ist in schwarzer Farbe:

links in der Ecke das große preußische Wappen
und daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein
Zehn Thaler, (Fünf Thaler oder Ein Thaler)
vollgültig in allen Zahlungen
Verordnung vom 18 Mai 1866
Berlin, den 19. Mai 1866
Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen

die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 3facher Wiederholung
in **brauner (grüner, blauer)** Farbe und scharf ausgeprägt unter dem Wappen:
der Stempel der Controll-Commission

und die Namen der Mitglieder derselben

Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke

zwischen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen und der Strafandrohung

gegen die Nachbildung, die Namen der Mitglieder der Haupt-Verwaltung

v. Dechend. Scheller. P. Mendelssohn-Bartholdy. Böse.

und auf die Kehrseite in schwarzer Farbe,

an den Seiten links und rechts:

10 Thlr. 10 (5 Thlr. 5, 1 Thlr. 1)

oben die Nummern,

zwischen den beiden Köpfen und zwar tief Lit. A—Q.

darunter ausgefertigt und der Name des Beamten

gedruckt.

Nro. 298. Die Auszahlung der Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen ꝛc. betr.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können, da dieser Tag ein Sonntag ist und am 30. d. Mts. die monatliche Kassenrevision stattfindet, erst vom 2. Juli ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons von demselben Tage ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen schon einige Tage vor dem 2. Juli c. eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell, Gamet. Löwe, Meinecke.

Nro. 299. Die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigten junge Leute betr.

Es sind Zweifel über die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute vorgekommen und nehmen wir deshalb Veranlassung, hinsichtlich derselben wie folgt zu bestimmen:

1. Die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute haben sich, nachdem die Mobilmachung angeordnet worden ist, bei der Ersatz-Behörde ihres Aufenthaltsortes zu melden und werden wenn sie dieser Verpflichtung nicht binnen kürzester Frist nachgekommen, als unsichere Heerespflichtige behandelt.

2. Das Recht der einjährigen Freiwilligen, den Dienstantritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchen sie das 23. Lebensjahr vollenden oder bis zu dem ihnen anderweit gestatteten Termin auszusetzen — hat mit dem Eintritt der Mobilmachung aufgehört.

3. der Verlust dieses Rechts hat aber nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee zur Folge, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die Ersatz-Behörden die betheiligten jungen Leute zur Gestellung auffordern.

4. Die einjährigen Freiwilligen, welche sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behuf bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden. Verschieben sie den Diensteintritt bis zu dem Zeitpunkt, wo bereits die Aushebung stattfindet, so sollen ihre Wünsche, hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheiles zwar auch dann noch nach Möglichkeit berücksichtigt werden; es kann ihnen aber eine bestimmte Zusicherung in dieser Hinsicht nicht ertheilt werden und erfolgt ihre Einstellung wenn einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, lediglich wie das militairische Interesse es erfordert.

5. Die einjährigen Freiwilligen haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres für ihre Equipirung, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, selbst zu sorgen; sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflichtung der Truppentheile, gleichviel ob sie sich freiwillig zum Diensteintritt gemeldet haben, oder im Wege der Aushebung eingestellt worden sind. Auch im Falle der Aushebung behalten sie die

Rechte, welche mit dem einjährig-freiwilligen Dienst verbunden sind, sofern sie nicht ausdrücklich auf dieselben verzichten. Indem wir das Königliche General-Commando und das Königliche Oberpräsidium ergebenst ersuchen, nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, bemerken wir, daß die einjährigen Freiwilligen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die beim diesjährigen 2ten Ersatz konkurirenden Mannschaften eingestellt werden.

Berlin, den 25. Mai 1866.

Der Kriegsminister gez. **von Roon.** Der Minister des Innern **G. zu Eulenburg.**

An das Königliche General-Commando des 8. Armee-Corps und das Königl. Oberpräsidium zu Coblenz.

K. M. 1619/5. A. 1. M. d. J. I. M. J. 1289.

Nro. 300. Feldpost-Angelegenheiten betr.

Im Feldpost-Verkehr werden befördert:

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werth-Inhalte bis einschließlich 50 Thlr. für Militairs und Militair-Beamte in Privat-Angelegenheiten,

Brief-, Packet- und Geldsendungen in eigentlichen Militair-Dienst-Angelegenheiten.

Es muß in Anspruch genommen werden, daß bei allen Sendungen an Militairs und Militair-Beamte der Absender seinen Namen und Wohnort auf der äußeren Siegelseite des Briefes angebe.

Privat-Packereien an Militairs und Militair-Beamte der mobilen Truppen können, in Betracht der wechselnden Standorte der Truppen, bis auf Weiteres zur Besorgung durch die Königlichen Posten nicht mehr angenommen werden, den alleinigen Fall ausgenommen, daß der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Berlin, den 7. Juni 1866. General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 301. Ausspielung von Ardenner Zuchtstuten betr.

Mittels Allerhöchster Kabinetsordre vom 25. Mai d. Js. ist zum Debit von Loosen zu der von dem Mitteldeutschen Pferdezucht-Vereine beabsichtigten Ausspielung von Ardenner Zuchtstuten für den Bereich der preußischen Monarchie die staatliche Genehmigung ertheilt worden.

Dem Absatz und Vertrieb der auf den Betrag von 1 Thlr. festgesetzten Loose ist daher überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Cöln, den 8. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 302. Die Anmeldung der mit Tabak bebauten Grundstücke betr.

Nach §. 5 der Königlichen Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehrern Quadrath-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihnen bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrath-Ruthen Preußisch genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe hierdurch erinnert, und wird ihnen zur Vermeidung unangenehmer Folgen empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 2. Juni 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor **Wohlers.**

Nro. 303. Auslooosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe

vom 1. October dieses Jahres ab bei der **Rentenbank-Kasse in Münster**

in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr u. Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, u. es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert

a. Verzeichniß der am 8. Mai 1866 ausgelooften, am 1. October 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

29 Stück Litt. A. von 1000 Thlr.

Nro. 94 199 582 965 993 1103 1336 1499 1902 1915 1940 1991 2195 2394 2416 2446 2734 3328 3397 3687 3815 4062 4801 4826 5028 5064 5301 5483 5716.

14 Stück Litt. B. von 500 Thlr.

Nro. 98 156 246 281 413 452 454 571 681 867 892 917 1136 2081.

62 Stück Litt. C. von 100 Thlr.

Nro. 328 371 408 486 516 636 1012 1168 1192 1427 1711 1739 1957 2140 2145 2463 2801 2944 2953 3025 3268 3337 3570 3751 3784 3929 3953 4027 4171 4328 4586 4699 4910 4975 5010 5080 5427 5670 5671 5719 5798 6439 7090 7311 7425 7435 7491 8297 8329 8982 9226 9514 9671 10,052 10,305 10,824 11,413 11,414 11,423 11,619 11,732 11,885.

34 Stück Litt. D. von 25 Thlr.

Nro. 315 457 664 1874 1449 1678 2632 2967 3359 3486 3642 3767 4163 4743 4922 4995 5154 5437 5441 5674 6139 6143 6280 7668 7740 8438 8600 8606 8882 9313 9385 10,207 10,841 10,874.

17 Stück Litt. E. von 10 Thlr.

Nro. 13,481 bis incl. 13,497.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. October 1857

4 Stück Litt. E. Nro. 6089 7704 8273 9790.

1. April 1859.

1 Stück Litt. D. Nro. 8575.
12 „ „ E. Nro. 3571 6086 6087 6193 6194 8092 9943 9944 10,548 10,578 11,078 11,079

1. October 1859.

2 Stück Litt. C. Nro. 3893 4268.
2 „ „ D. Nro. 8122 8773.
15 „ „ E. Nro. 117 686 1487 5792 6121 7917 7918 8113 8134 9574 9942 10,207 10,577 10,581 11,525.

1. April 1860.

4 Stück Litt. C. Nro. 1462 3683 3684 9967.
2 „ „ D. Nro. 7496 7717.
12 „ „ E. Nro. 1452 3729 6546 7941 8743 9527 9571 10,361 10,864 10,865 11,019 11,697.

1. October 1860.

2 Stück Litt. C. Nro. 6953 10,485.
3 „ „ D. Nro. 999 7718 8939.
18 „ „ E. Nro. 1040 2223 3484 3617 4116 4155 4253 4414 4726 8114 8911 9758 9769 9792 11,438 11,722 11,904 12,105.

1. April 1861.

1 Stück Litt. C. Nro. 5909.
1 „ „ D. Nro. 5309.
21 „ „ E. Nro. 987 3215 3832 3923 4157 4410 5083 5084 5478 6073 6075 6803 8464 8642 8873 9130 9288 9308 9794 11,328 12,024.

1. October 1861.

1 Stück Litt. C. Nro. 5914.
1 „ „ D. Nro. 5065.
21 „ „ E. Nro. 1249 2921 4082 4203 4278 4392 5085 6088 6196 7249 7916 8563 8680 9014 10,443 10,720 11,565 11,731, 11,876 11,887 12,516.

1. April 1862.

2 Stück Litt. C. Nro. 2612 9644.

21 Stück Litt. E. Nro. 1481 2194 4056 4557 5000 5362 6105 6120 6216 6305 7023 7024 7383 7929 8561 8685 10,794 10,936 12,104 12,561 12,771.

1. October 1862.

3 Stück Litt. C. Nro. 1629 10,161, 11,469.
1 „ „ D. Nro. 226.
62 „ „ E. Nro. 688 1329 1672 1829 2081 2142 2959 3330 4343 4367 4586 4623 5094 5169 5326 5363 5490 5491 5861 6134 6388 7226 7241 7363 7384 7383 8078 8177 8611 8644 8887 8912 9000 9722 9885 9893 9894 9895 10,444 10,776 10,941 11,449, 11,617 11,635 11,646 11 689 12,305, 12,586, 12,587 12,613 12,614 12,625 12,745 12,746 12,747 12,748 12,772 12,778 13,023 13,024 13,036 13,037.

1. April 1863.

2 Stück Litt. A. Nro. 3375 3902.
4 „ „ C. Nro. 482 3518 8870 9695.
2 „ „ D. Nro. 6201 8579.
67 „ „ E Nro. 151 895 1321 1729 2289 3123 3141 3551 3737 3857 4060 4708 5322 5892 5462 5554 5610 5644 5794 5835 6265 6311 7092 7168 7165 8323 8372 8562 9892 10,319 10,635 10,810 10,940 10,958, 11,349 11,384 11,399 11,441 11,688 11,714 11,877 11,888, 12,095 12,139 12,351 12,362 12,585 12,642 12,672 12,720 12,774 12,841 12,842 12,843 12,858 12,899 12,900 13,078 13,125 13,126 13,127 13,133 13,134 13,135 13,168 13,164 13,194.

1. October 1863.

5 Stück Litt. A. Nro. 691 1945 2618 2899 3919.
1 „ „ B. Nro. 1987.
4 „ „ C. Nro. 2462 3863 6536 11,712.
16 „ „ D. Nro. 579 872 1483 1542 2518 3541 3768 5224 5341 5342 6720 7186 7947 8200 8472 9011.
16 „ „ E. Nro. 13,225 13,226 13,227 13,228 13,232 13,263 13,264 13,266, 13,267 13,279 13,281 13,282 13,295 13,301 13,304 13,312.

1. April 1864.

5 Stück Litt. A. Nro. 183 231 572 1917 2122.
8 „ „ C. Nro. 341 410 1943 3214 3599 8279 9248 11,506.
13 „ „ D. Nro. 524 1358 1876 2136 2870 3271 4728 4828 5333 6122 7257 8646 9185.
4 „ „ E. Nro. 13,343 13,344 13,345 13,353.

Münster den 8. Mai 1866. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, **Wilhelmy.**

Nro. 304. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Jonas bei Rebbelroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Mai 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Januar 1865 nnd des Umwandlungsantrages vom 11. Oktober 1865 wird dem Ackerer und Wirth Peter Jonas zu Marienhagen unter dem Namen Jonas das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Agger, des Kreises Waldbroel, und in der Gemeinde Gummersbach des Kreises Gummersbach im Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert und fünftausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. Mai 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerk Jonas bei Rebbelroth im Bergrevier Ründeroth.

Nro. 305. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunde für das Bergwerk Apollinarius bei Frielingsdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Mai 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 20. October 1865 wird der Gewerkschaft des Bleierzbergwerkes Apollinarius, vertreten durch ihren Repräsentanten C. J. Youngbotband zu Bonn an Stelle des in der abschriftlich angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. Juli 1846 bezeichneten Längenfeldes das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brenn, im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzig tausend achthundert sieben und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. Mai 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bleierz-Bergwerk Apollinarius bei Frielingsdorf im Bergreviere Ründerath.

Personal-Chronik.

Dem Anton Joseph Eschbaum zu Bonn ist auf Grund der unterm 1. d. Mts. reglementsmäßig bestandenen Prüfung die Konzession zur Verfertigung chirurgischer Bandagen und Instrumente ertheilt worden.

Der Lehrer Johann Carl Ludwig Wilden ist zum Elementarlehrer in Roevenich, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 24.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 25. Cöln, Dienstag den 19. Juni 1866.

Nro. 306. **Aufruf des Königs.** An Mein Volk!

In dem Augenblicke, wo Preußens Heer zu einem entscheidenden Kampfe auszieht, drängt es Mich, zu Meinem Volke, zu den Söhnen und Enkeln der tapfern Väter zu reden, zu denen vor einem halben Jahrhundert Mein in Gott ruhender Vater unvergessene Worte sprach.

„Das Vaterland ist in Gefahr!“

Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands steht gegen dasselbe in Waffen.

Nur wenige Jahre sind es her, seit Ich aus freiem Entschlusse und ohne früherer Unbill zu gedenken, dem Kaiser von Oesterreich die Bundeshand reichte, als es galt, ein deutsches Land von fremder Herrschaft zu befreien. Aus dem gemeinschaftlich vergossenen Blute, hoffte Ich, würde eine Waffenbrüderschaft erblühen, die zu fester, auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhender Bundesgenossenschaft und mit ihr zu all dem gemeinsamen Wirken führen würde, aus welchem Deutschlands innere Wohlfahrt und äußere Bedeutung als Frucht hervorgehen sollte. Aber meine Hoffnung ist getäuscht worden Oesterreich will nicht vergessen, daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. Preußen — so meint es — muß in allen seinen Bestrebungen bekämpft werden, weil, was Preußen frommt, Oesterreich schade. Die alte unselige Eifersucht ist in hellen Flammen wieder aufgelodert; Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr, gegen Preußen werden deutsche Bundesfürsten nicht blos aufgerufen, sondern zum Bundesbruch verleitet. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!“

Aber in Meinem Volke lebt der Geist von 1813. Wer wird uns einen Fuß breit preußischen Bodens rauben, wenn wir ernstlich entschlossen sind, die Errungenschaften unserer Väter zu wahren, wenn König und Volk durch die Gefahren des Vaterlandes, fester als je geeint, an die Ehre desselben Gut und Blut zu setzen, für ihre höchste und heiligste Aufgabe halten. In sorglicher Voraussicht dessen, was nun eingetreten ist, habe Ich seit Jahren es für die erste Pflicht meines Königlichen Amtes erkennen müssen, Preußens streitbares Volk für eine starke Machtentwickelung vorzubereiten. Befriedigt und zuversichtlich wird mit Mir jeder Preuße auf die Waffenmacht blicken, die unsere Grenzen deckt. Mit seinem Könige an der Spitze wird sich Preußens Volk ein wahres Volk in Waffen fühlen! Unsere Gegner täuschen sich, wenn sie wähnen, Preußen sei durch innere Streitigkeiten gelähmt. Dem Feinde gegenüber ist es einig und stark; dem Feinde gegenüber gleicht sich aus, was sich entgegenstand, um demnächst im Glück und Unglück vereint zu bleiben.

Ich habe Alles gethan, um Preußen die Lasten und Opfer eines Krieges zu ersparen, daß weiß Mein Volk, daß weiß Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblicke habe Ich, in Gemeinschaft mit Frankreich, England und Rußland, die Wege für eine gütliche Ausgleichung gesucht und offen gehalten. Oesterreich hat nicht gewollt und andere deutsche Staaten haben sich offen auf seine Seite gestellt. So sei es denn. Nicht mein ist die Schuld, wenn mein Volk schweren Kampf kämpfen und vielleicht harte Bedrängniß wird erdulden müssen: aber es ist uns keine Wahl mehr geblieben; Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr den Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuen.

Gott mit uns!

Berlin, den 18. Juni 1866. gez. **Wilhelm.**

Nro. 307. Die Auflösung des deutschen Bundes.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Nachdem der Deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefördert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte und dem Auslande als die Bürgschaft der Fortdauer Deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemißbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesglied in die Waffen zu rufen, welches durch den Vorschlag der Berufung eines Deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt zur Befriedigung der nationalen Forderungen gethan hatte. Für den von Oesterreich erstrebten Krieg gegen Preußen fehlte jeder Anhalt in der Bundesverfassung, wie jeder Grund, oder auch nur scheinbare Vorwand.

Mit dem Beschluß vom 14. Juni, durch welchen die Mehrheit der Bundesglieder beschloß, sich zum Kriege gegen Preußen zu rüsten, ist der Bundesbruch vollzogen und das alte Bundesverhältniß zerrissen.

Nur die Grundlage des Bundes, die lebende Einheit der Deutschen Nation, ist geblieben; und es ist die Pflicht der Regierungen und des Volkes, für diese Einheit einen neuen, lebenskräftigen Ausdruck zu finden.

Für Preußen verbindet sich damit die Pflicht zur Vertheidigung seiner durch jenen Beschluß und durch die Rüstungen seiner Gegner bedrohten Unabhängigkeit. Indem das preußische Volk zur Erfüllung dieser Pflicht seine Gesammtkraft aufbietet, bekundet es zugleich den Entschluß, für die im Interesse einzelner bisher gewaltsam gehemmte nationale Entwickelung Deutschlands den Kampf aufzunehmen.

In diesem Sinne hat Preußen sofort nach Auflösung des Bundes den Regierungen ein neues Bündniß auf die einfachen Bedingungen des gegenseitigen Schutzes und der Theilnahme an den nationalen Bestrebungen angeboten. Es verlangte nichts als Sicherung des Friedens, und zu diesem Behufe sofortige Berufung des Parlaments.

Seine Hoffnung auf Erfüllung dieses gerechten und mäßigen Verlangens ist getäuscht worden. Das Anerbieten Preußens ist abgelehnt, und letzteres damit genöthigt worden, nach der Pflicht der Selbsterhaltung zu verfahren. Feinde oder zweifelhafte Freunde kann Preußen an seiner Grenze und zwischen seinen Grenzen in einem solchen Augenblick nicht dulden.

Indem die Preußischen Truppen die Grenzen überschreiten, kommen sie nicht als Feinde der Bevölkerung, deren Unabhängigkeit Preußen achtet, und mit deren Vertretern es in der Deutschen National-Versammlung gemeinsam die künftigen Geschicke des Deutschen Vaterlandes zu berathen hofft.

Möge das Deutsche Volk, im Hinblick auf dieses hohe Ziel, Preußen mit Vertrauen entgegenkommen, und die friedliche Entwickelung des gemeinsamen Vaterlandes fördern und sichern helfen.

Nro. 308. Auf — zu den Wahlen.

Eine Gemeinde in einem der zunächst bedrohten Theile Schlesiens hat jüngst in einer Eingabe ihre Treue und ihr Vertrauen zur Regierung Sr. Majestät des Königs und ihre opferwillige Hingebung für das Vaterland ausgedrückt, gleichzeitig aber den Zweifel ausgesprochen, ob es nach dem ofmaligen fruchtlosen Wählen noch verlangt werden könne, daß die treuen Unterthanen des Königs an den Wahlen zum Abgeordnetenhause Theil nehmen.

Der Minister des Innern hat der Gemeinde darauf unter Anerkennung ihrer treuen Gesinnungen zu erkennen gegeben, daß sie bei solchen Versicherungen auch von den bevorstehenden Wahlen nicht fern bleiben dürfe. Dieselben seien vom Könige angeordnet worden, um seinem Volke Gelegenheit zu geben, die Stimmung zum Ausdruck zu bringen, welche dasselbe in dieser ernsten Zeit beseelt. Diesem Rufe zu folgen, sei Pflicht jedes Preußen. Verabsäume er dieselbe, so treffe ihn die Schuld mit, wenn seinen Wünschen entgegen, Abgeordnete gewählt würden, welche der Regierung des Königs Schwierigkeiten bereiten. Auch die scheinbar große Zahl der Gegner dürfe Niemanden zurückschrecken, denn bei den letzten Wahlen habe „noch nicht der dritte Theil aller Wähler“ mitgewirkt. Einer regeren Betheiligung würde es also wohl gelingen, die Gegner in die Minderheit zu versetzen und ein Abgeordnetenhaus zu Stande zu bringen, welches Hand in Hand mit der Regierung des Königs nur das eine Ziel vor Augen habe, für Preußens Wohlfahrt, Sicherheit und Ehre einzustehen.

Diese Erwiederung des Ministers des Innern weist auf einen der größten Irrthümer hin, welchen die Gegner der Regierung seit Jahren zu verbreiten gewußt haben.

Eine der beliebtesten Versicherungen der sogenannten Fortschrittspartei ist die, daß „die ungeheuere Mehrheit des Volkes hinter dem Abgeordnetenhause stehe.“

Diese zuversichtliche Behauptung ist jedoch „eine der gröbsten Täuschungen.“

Unser Wahlgesetz bestimmt allerdings:

Mary Anderson, Mary Ann Anderson, Mary Ann Anderson, Mary Ann Anderson and Mary Ann Anderson all of the

erschienenen Urwähler, und (da diese noch nicht ein Drittheil aller berechtigten Wähler ausmachen) **im Ganzen noch nicht ein Sechstheil des wahlberechtigten Volkes** für sich haben, —

zweitens: „daß es nur einer lebhafteren Theilnahme der besonnenen, der Regierung des Königs treu ergebenen Männer an den Wahlen bedürfen würde, um die scheinbare Mehrheit der Oppositionspartei zu einer offenbaren Minderheit herabzudrücken."

Auf denn zu den Wahlen! „Nicht um leidigen Parteikampf handelt es sich jetzt, sondern um die höchsten Güter des Vaterlandes! Diese Güter zu vertheidigen, stehen unsere Söhne, unsere Brüder in Waffen. Wer jetzt nicht zum König und zum preußischen Heere steht, der übt Verrath an seinem eigenen Fleisch und Blut und am preußischen Vaterlande!"

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 309. Verbot der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten aus Getreide u. Hülsenfrüchten ꝛc. betr.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. und 12. d. Mts. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34), bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotenen und geschälten Körnern, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, so wie von gewöhnlichem Backwerk, (Brod, überhaupt Bäckerwaaren) ferner die Ausfuhr von allem Rind- und Schaaf-Vieh über die Grenzen von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 13. Juni 1866.

Der Finanz-Minister **v. d. Heydt.** Der Minister des Innern **G. zu Eulenburg.**

Nro. 310. Verbot der Ausfuhr von Pferden betr.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 31) bis zum 1. October d. J. die Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23 Januar 1838 (Ges.-Slg. S. 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Finanz-Minister **v. d. Heydt** Der Minister des Innern **Gr. Eulenburg.**

Nro. 311. Gewerbeschein-Angelegenheit betr.

Die Königliche Regierung wird in Verfolg der Verfügungen vom 22. August 1831 und 10. Mai d. Js. darauf hingewiesen, daß denjenigen Hausirern, welche in Folge der angeordneten Mobilmachung des Heeres an der Fortsetzung ihres Gewerbes behindert werden gegen Rückgabe des Gewerbescheins ein verhältnißmäßiger Theil der erlegten Steuern zurückzugewähren ist. Sollte ein solcher Gewerbetreibender im Laufe des Kalenderjahres nach dem Aufhören seines Militairdienstes das früher gewerbescheinpflichtige Geschäft fortsetzen wollen, so kann dies unter Rückgabe des alten Gewerbescheins nach Entrichtung desjenigen Steuerbetrages gestattet werden, welcher nach dem Gewerbescheine auf die noch übrigen Monate des Jahres trifft.

Die Königliche Regierung wird jedoch auch ermächtigt, fortan in Stelle der vorgedachten Rückzahlung der Steuer gegen Rückgabe des ertheilten Gewerbescheins einen neuen Gewerbeschein zu demselben Gewerbebetriebe, worauf der früher ertheilte Schein lautet, für die Ehefrau des Gewerbetreibenden oder solche Angehörige derselben, welche mit ihm einen Haushalt gebildet haben, steuerfrei auszufertigen, sofern diejenige Person, welche den Gewerbeschein zu erhalten wünscht, die erforderliche persönliche Qualifikation besitzt. Es wird in diesem Falle die für den ersten Gewerbeschein gezahlte Steuer auf den neuen Gewerbeschein angerechnet und ist dies auf demselben zu vermerken.

Berlin, den 9. Juni 1866. **Der Finanzminister gez. v d Heydt.**

An die Königliche Regierung zu Cöln.

Vorstehender Erlaß wird mit Beziehung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. v. Mts. Nro. 281 zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Behörden zur Nachachtung mitgetheilt.

Cöln, den 14. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 312. Betrifft das Verbot, abgewogene Pulver mit einer bestimmten Menge eines narkotischen Mittels vorräthig zu halten betr.

Vor einiger Zeit ist ein Fall zur strafrechtlichen Verfolgung gelangt, in welchem ein Apothekergehülfe in Folge fahrlässiger Verwechselung eines in einem sogenannten Receptbuch früherhin für einen Erwachsenen vorgeschriebenen Rezepts mit einem auf derselben Seite des Buches unter späterem Datum für ein Kind verordneten, statt Pulver mit 1/6 Gran Calomel, Pulver mit 1/6 Gran Morphium hydrochloratum verabfolgt hat, durch deren Gebrauch der Tod des Kindes herbeigeführt worden ist. Daß ein solches Vergehen

begangen werden konnte, ist hauptsächlich dadurch möglich geworden, daß in der betreffenden Apotheke mißbräuchlich dispensirte Pulver mit 1/6 Gran Morphium hydrochloratum vorräthig gehalten wurden. Denn dieser Umstand gestattete dem Gehülfen, die gewünschten sechs Pulver, ohne die Verordnung wiederholt und sorgfältig anzusehen, aus dem Vorrath zu entnehmen, dieselben zu signiren, auszutariren und zu verabfolgen. Wäre er genöthigt gewesen, die Verordnung vorschriftsmäßig vor sich auf den Receptirtisch zu legen und nach derselben die Ingredienzien zu den Pulvern zuvor abzuwiegen, zusammenzureiben und zu dividiren, so würde die dabei nothwendige wiederholte Betrachtung der Vorschrift ihn wahrscheinlich zur Erkenntniß des in der ersten Uebereilung begangenen Versehens geführt haben.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten wird deshalb den Apotheken-Besitzern unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im §. 2 Litt: a, c, d, e und g Tit: III der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 das Vorräthighalten von abgewogenen Pulvern mit einer bestimmten Menge eines Opium-Präparats oder eines anderen narkotischen Mittels unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe für Contraventionsfälle untersagt.

Cöln, den 15. Juni 1866. **Königliche Regierung**

Nro. 313. Steuer Einzahlungen betr.

Es sind aus patriotischem Sinne von vielen Seiten die direkten Staatssteuern für das laufende Jahr bis zum Schlusse desselben im Voraus gezahlt und außerdem Anerbietungen von Vorausbezahlungen für künftige Jahre gemacht worden. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers machen wir hierdurch bekannt, daß solche Vorausbezahlungen von den betreffenden Kassen gern angenommen werden. Anerbietungen von Vorausbezahlungen über das Jahr 1866 hinaus sind an die Kreislandräthe beziehungsweise für die Stadt Cöln an den Polizei-Präsidenten zu richten.

Cöln, den 15. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 314. Den Verkauf ꝛc. von Sprengöl-Nitroglycerin betr.

Polizeiverordnung

betreffend den Transport den Verkauf und die Aufbewahrung von Sprengöl-Nitroglycerin.

Da das in neuerer Zeit unter dem Namen „Sprengöl" oder „Nitroglycerin" in den Handel gebrachte Sprengmittel in vielen Fällen das Schießpulver an Wirksamkeit übertrifft, und bei demselben erfahrungsmäßig die Einwirkung von großer Wärme so wie von Stoß und Druck gefährlich werden kann, so erlassen wir in Betreff des Transports, des Verkaufs und der Aufbewahrung von Sprengöl auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks folgende Polizeiverordnung:

I. Bestimmungen für den Transport:

§. 1. Das zur Versendung bestimmte Sprengöl muß in Flaschen entweder aus Blech, oder aus starkem Glase verpackt werden.

Zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpfel — nicht Glasstöpfel — anzuwenden. Die zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein.

Diese Transportgefäße, sowohl die Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen, müssen mit Stroh Heu und dergleichen in feste Holzkisten verpackt werden, welche mit der Aufschrift „Sprengöl" zu versehen sind. Das Gewicht des in einem Kollo zu versendenden Sprengöls darf 15 Pfund, und das Gewicht des ganzen Kollo einschließlich des darin befindlichen Nitroglycerins, 40 Pfund nicht übersteigen. Die Versendung von Sprengöl durch die Post ist verboten.

Da das Nitroglycerin bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über dem Gefrierpunkt in festen Aggregatzustand übergeht, und in diesem Zustande nach den bisherigen Beobachtungen die Detonationsgefahr erheblich größer ist, so ist während der kälteren Jahreszeit erhöhte Vorsicht anzuwenden.

II. Bestimmungen für den Verkauf und die Aufbewahrung von Sprengöl.

§. 2. Der Verkauf von Sprengöl an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 3. Wer mit Sprengöl handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfd. und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfd. halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, und beständig unter Verschluß zu haltenden Lokal aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in Flaschen, entweder aus Blech oder aus starkem Glase erfolgen, und beim Verkehr jedes Verschütten sorgfältig vermieden werden. Die das Sprengöl enthaltenden Gefäße müssen unter allen Umständen so aufbewahrt werden, daß sie weder selbst fallen, noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp Militair-Behörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letztere für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Sprengöls verantwortlich.

§. 4. Personen, welche den Verkauf von Sprengöl nicht gewerbsmäßig betreiben, dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens zwei Pfund Sprengöl halten, welche in Flaschen aus Blech oder aus starkem Glase, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigen Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Vorräthe von Sprengöl ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum nebst den dabei für erforderlich erachteten besondern Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Concessionirte verpflichtet ist.

III. Strafbestimmung.

§. 5. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen wird, insoweit solche auf den Transport und die Aufbewahrung von Sprengöl sich beziehen, nach §. 345 Nro. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft; außerdem unterliegt das Sprengöl nach der Bestimmung im letzten Satz des §. 345. a. a. O. der Konfiskation. Die Uebertretung der übrigen in der vorstehenden Polizeiverordnung enthaltenden Vorschriften wird, insofern der §. 345 a. a. O. auf sie nicht anwendbar ist, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thaler und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Cöln. den 14. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 315. Den Transport von Nitroglycerin auf dem Rheine betr.

Unter Bezugnahme auf den Supplementar-Artikel XII. zu Artikel 65 der Rheinschifffahrts-Akte (Gesetzsammlung von 1841 Seite 84) betreffend die bei der Versendung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln und die Bestrafung von Uebertretungen derselben bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Ministers des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch Sprengöl (Nitroglycerin) wegen seiner Gefährlichkeit zu den Stoffen zu rechnen ist welche bezüglich des Transports auf dem Rheine den beschränkenden Bestimmungen unterliegen, die in dem allegirten Supplementar-Artikel und in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. September 1840 (Ges.-Sammlung von 1841 Seite 135) angeordnet sind.

Cöln, den 12. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 316. Ausstellung von Ehe-Consensen für die Stadt Lübeck ꝛc. betr.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. März 1861 (Amtsbl. 1861 S. 102) bringen wir hiermit zur Kenntniß der Unterbehörden, daß die Ausstellung von Ehe-Consensen (Trauscheinen) oder von an deren Stelle tretenden Bescheinigungen für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte künftig nicht mehr, wie bisher, durch die dortige Staatskanzlei, sondern durch das Stadtamt zu erfolgen hat. Für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirk gehörige Dorfschaften Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Ivendorf und Rönnau ist nach wie vor das Amt Travemünde, für die übrigen Landbezirke das Landamt und für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergerdorf das dortige Amt die zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen competente Behörde.

Es sind die von den vorbezeichneten Behörden ausgefertigten Ehekonsense, höherer Weisung zufolge, als gültig anzusehen.

Cöln, den 16. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 317. Zulassung der Apotheker-Gehülfen aus dem Herzogthum Anhalt in inländischen Apotheken betr.

Gemäß einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6 d Mts. können diejenigen dem Herzogthum Anhalt angehörigen Apotheker-Gehülfen, welche dort die Gehülfen-Prüfung abgelegt haben, und sich darüber auszuweisen im Stande sind, ohne vorherige Ablegung der für inländische Gehülfen vorgeschriebenen Prüfung in den diesseitigen Apotheken als Gehülfen zugelassen werden.

Cöln, den 14. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 318. Pfarrerrichtung zu Rott im Siegkreise betr.

Aus denjenigen Ortschaften der Katastergemeinden Soeven und Courscheid, mit Ausnahme der Ortschaft Lanzenbach, welche bisher zur Pfarrgemeinde Geistingen gehörten ist mit Allerhöchster Genehmigung eine eigene Pfarrgemeinde Rott gebildet.

Der Herr Erzbischof von Cöln hat diese Pfarrerrichtung durch Urkunde vom 12. v. Mts. vollzogen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 16. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 319. Pfarrerrichtung zu Poll, im Landkreise Cöln betr.

Aus der bisher zur Pfarrgemeinde Deutz gehörigen Gemeinde Poll einschließlich der Ortschaft Rolshoven ist mit Allerhöchster Genehmigung eine eigne Pfarrgemeinde Poll gebildet und diese Pfarrerrichtung von dem Herrn Erzbischof von Cöln durch Urkunde vom 12. d. Mts. vollzogen worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 15. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 320. Evangelische Kirchen-Collekte zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel betr.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Collekte für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern ist Termin auf Sonntag den 1. Juli anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks, die Collekte pünktlich abzuhalten und den Ertrag unverweilt an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln den 15. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 321. Eröffnung der Darlehnskasse in Cöln betr.

Nach Vorschrift des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Cöln am 19. d. Mts. eröffnet werden wird.

Regierungs-Bevollmächtigter derselben ist
der Regierungs-Assessor Allert,
dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen
der Bank-Rendant Eckardt.

Außerdem gehören zum Vorstande die Herrn:

Robert Eberle,	August Rogge,
Franz Heuser,	Julis Scheibler,
Wilhelm Meurer,	Commerzienrath Seydlitz,
Julius Nacken,	Wilhelm Thewald,

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse begleiten werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehnskasse von dem Regierungs-Bevollmächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin, den 16. Juni 1866. **Königliche Hauptverwaltung der Darlehnskassen.**

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Königliche Darlehnskasse sich in der Glockengasse Nro. 3 befindet, und an den Werktagen Morgens von 9—1, Nachmittags von $3^1/_2$—5 Uhr geöffnet ist, zu welcher Zeit Anträge auf Bewilligungen von Darlehn angenommen werden.

Die deßfallsigen Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und denselben ein Special-Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effekten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises beigefügt sein, desgleichen die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Meß-Atteste resp. Niederlage-Scheine und die Feuer-Versicherungs-Policen beigefügt werden.

Cöln, den 16. Juni 1866. Königliche Darlehns-Kasse **Allert.** Regierungs-Assessor.

Nro. 322. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Irnich I bei Irnich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Coellen zu Zülpich zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Januar 1866 wird dem Friedensrichter Friedrich Doinet zu Zülpich unter dem Namen Irnich I. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bürvenich im Kreise Düren und in den Gemeinden Berg und Floisdorf, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, sowie in der Gemeinde Schwerfen, im Kreise Euskirchen, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Juni 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Irnich I bei Irnich im Bergreviere Commern.

Nro. 323. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Irnich II bei Irnich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Cöllen zu Zülpich zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Januar 1866 wird dem Friedensrichter F. Doinet zu Zülpich unter dem Namen Irnich II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Berg, Floisdorf und Eicks, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirks Aachen und in den Gemeinden Schwerfen und Commern, im Kreise Euskirchen, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Juni 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Irnich II bei Irnich im Bergreviere Commern.

Nro. 324. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 161, 158 und 159 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Besitzer des unterm 14. October 1857 verliehenen Blei-, Kupfer- und Zinkerzbergwerks Daun bei Altenbödingen im Kreise Sieg, der Rheinische Bergwerks-Aktienverein Saturn zu Cöln, vertreten durch dessen General-Director Theodor Guillery zu Cöln, laut Verhandlung vom 23. April und 7. Juni d. J. die Erklärung abgegeben hat, auf das genannte Bergwerkseigenthum in seinem ganzen Umfange freiwillig verzichten zu wollen.

Bonn, den 13. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 325. Wahlfähiger Predigtamts-Kandidat betr. Nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 7. Mai wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Predigamts-Candidat Eugen Hermann aus Biersen welcher wegen Krankheit zum festgesetzten Prüfungstermin nicht erscheinen konnte, nach nunmehr bestandener Prüfung pro ministerio für wählfähig erklärt worden ist.

Coblenz, den 15. Juni 1866. **Königliches Consistorium.**

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Anton Loebner hat seinen Wohnsitz von Gerresheim nach Cöln verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Andreas Stomma hat seinen Wohnsitz von Kevelaer nach Cöln verlegt.

Nach dem Tode der Distriktshebamme Ehefrau Katharina Elisabeth Weber ist der Hebammen-Distrikt Wahlscheid in 2 Bezirke getheilt worden und zur Distriktshebamme für den Bezirk Honrath die Hebamme Maria Katharina Schiffbauer, Ehefrau Wasser, und für den Bezirk Wahlscheid die Hebamme Rosina Weber ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 25.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 26. Cöln, Dienstag den 26. Juni 1866.

Nro. 326. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 7., 9., 12., u. 14. Juni 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 22, 23, 24, u. 25 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6331. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Buckau, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 23. April 1866.

Nro. 6332. Das Privilegium über Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Tilsit, Regierungsbezirks Gumbinnen, zum Betrage von 50,000 Thlr. Vom 23. April 1866.

Nro. 6333. Das Statut des Kallieser Entwässerungsverbandes. Vom 7. Mai 1866.

Nro. 6334. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preussische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Mai 1866.

Nro. 6335. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der ordentlichen Generalversammlung der „Berliner Kammgarnspinnerei-Aktiengesellschaft“ in Berlin am 2. März 1866 beschlossenen Aenderung der Firma der Gesellschaft in: Berlin-Neuendorfer Aktienspinnerei.“ Vom 24. Mai 1866.

Nro. 6336. Die Verordnung, die Einführung der Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker vom 10. April 1866. in dem Jadegebiete betreffend. Vom 1. Juni 1866.

Nro. 6337. Die Verordnung, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 7. Juni 1866.

Nro. 6338. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866., betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Nro. 6339. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalica“ zu Porta bei Minden beschlossenen, in der notariellen Verhandlung vom 28. Mai 1866 verlautbarten Statutnachtrages zu dem mittelst Urkunde vom 20. Juli 1857. genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 3. Juni 1866.

Nro. 6340. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 3,000,000 Thaler. Vom 1. Juni 1866.

Nro. 6341. Das Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 3,250,000 Thlrn. Vom 7. Juni 1866.

Nro. 6342. Die Verordnung, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neu-Vorpommern für dieses Jahr. Vom 12. Juni 1866.

Nro. 6343. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 200,000 Thlr. Vom 7. Mai 1866.

Nro. 6344. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Bergbau-Aktiengesellschaft Borussia“ zu Dortmund. Vom 9. Juni 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 327. Industrie-Ausstellung in Stockholm betr.

Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslokale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Kö-

niglich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition“ versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld, für die Ueberfahrt: I. Platz: 5 Thlr., II. Platz: 3½ Thlr., Vordeck-Platz: 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz: 7½ Thlr., II. Platz: 5 Thlr.

Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt gez. **v. Philipsborn.**

Nro. 328. Aufhebung des Verbots eines Zeitschrift betr.

Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift „Reform“ wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 22. Juni 1866. Der Minister des Innern, **Gr. Eulenburg.**

Nro. 329. Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition betr.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 21. d. Mts. wird auf Grund des § 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) bis zum 1. October d. J. die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmuniton aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über sämmtliche Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen hiermit verboten. Von dem Verbote der Ausfuhr wird der Finanz-Minister etwa nachgesuchte Ausnahmen insoweit eintreten lassen, als die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß in Folge der anzuwendenden Control-Maßregeln durch die Bewilligung der Zweck des Verbotes nicht werde beeinträchtigt werden.

Berlin, den 21. Juni 1866.

Der Finanz-Minister **v. d. Heydt.** Der Minister des Innern **Gr. Eulenburg.**

Nro. 330. Einjähriger freiwilliger Militairdienst betr.

Unser Erlaß vom 25. v. Mts., betreffend die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute hat zu irrigen Auslegungen Anlaß gegeben und erläutern wir deshalb den Schlußpassus desselben dahin, daß die gedachten Heerespflichtigen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die Mannschaften eingestellt werden, welche bei dem durch unsere Verfügung vom 29. v. Mts. in Aussicht genommenen 2. Ersatzgeschäft konkurriren.

Berlin, den 14. Juni 1866. Der Kriegs-Minister. Im Auftrage **v. Podbielski.**

Der Minister des Innern, Im Auftrage **Sulzer.**

Vorstehender Erlaß wird mit Beziehung auf die im Stück 24. unseres diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 23. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 331. Aräometer zur Feststellung der Dichtigkeit der tropfbaren Flüssigkeiten betr.

Im Großhandel, sowie bei verschiedenen technischen Gewerben ist das Bedürfniß nach Instrumenten hervorgetreten, durch welche die Dichtigkeit der tropfbaren Flüssigkeiten, insbesondere der Oele, in sicherer und übereinstimmender Weise festgestellt wird.

Ich habe die Königliche Normal-Eichungs-Kommission ermächtigt, dergleichen Instrumente (Aräometer) in der gebräuchlichen Form der Senkwaagen auf Bestellung anzufertigen und durch ihren Stempel zu beglaubigen.

Die Einrichtung dieser Aräometer ist auf den Vorschlag der gedachten Behörde folgendermaßen festgesetzt:

Die gläserne Spindel enthält eine gleichmäßige Skala deren Eintheilung auf der Formel beruht:

$$x = {}^{400}/_{400} \pm n,$$

in welcher x das specifische Gewicht und n die am Instrumente abgelesene Anzahl Grade (die Grädigkeit) bedeutet, die letztgenannte Größe positiv oder genativ genommen, jenachdem die Flüssigkeit leichter oder schwerer als Wasser ist. Für n = 200 giebt die Formel im ersten Falle x = ²/₃, im zweiten x = 2, während für n = 0 in beiden Fällen x = 1 entsteht. Der Nullpunkt der Skala entspricht also der Dichtigkeit des reinen Wassers bei der Normal-Temperatur von + 12, 5° Reaumur, wie solche auch für alkoholometrische Messungen festgesetzt worden ist. Vom Nullpunkte an geht die Theilung der Skala aufwärts bis zu 200 Graden, entsprechend der Dichtigkeit ²/₃ = 0,6667, und abwärts ebenfalls bis zu 200 Graden, der Dichtigkeit = 2 entsprechend, so daß die leichtesten, wie die schwersten der im Handel und der Industrie gewöhnlich vorkommenden Flüssigkeiten vermittelst dieses Instruments gewogen werden können. Eine, beide Theilungen umfassende zusammenhängende Skala würde indeß eine zu große, die Handhabung des Instruments erschwerende und dessen Zerbrechlichkeit erhöhende Länge der Spindel bedingen; der Apparat kann daher nicht nur in zwei getrennte, sich gegenseitig ergänzende Instrumente zerlegt werden, das eine für

Flüssigkeiten, die specifisch leichter, das andere für solche, die specifisch schwerer als Wasser sind, sondern es soll auch jedes von diesen Instrumenten, um größere Intervalle zu bekommen, aus 2, 3, 4 und mehr Spindeln bestehen dürfen, deren stufenweise aufeinander folgende Skalen sich zu einer fortlaufenden Skala ergänzen. Bei einem Satze von vier Spindeln fallen die Intervalle groß genug aus, um noch in 10 Unterabtheilungen getheilt werden zu können.

Besondere, von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission aufgestellte und mit deren Stempel, sowie einer Gebrauchs-Anweisung versehene Tabellen geben das einem jeden Aräometergrade entsprechende specifische Gewicht bis auf 4 Decimalstellen an. Dieser Tabellen kommen zwei zur Anwendung. Eine derselben bezieht sich auf Flüssigkeiten, die specifisch leichter, die andere auf solche, die specifisch schwerer als Wasser sind; beide aber geben außerdem vollständig die Unterlagen, um das Gewicht bis auf den zehnten Theil eines Grades mit Sicherheit festzustellen.

Mit Rücksicht hierauf ist die Untertheilung der Skala in Zehntelgrade um so mehr zu empfehlen, als sie in den Stand setzt, die specifischen Gewichte bis auf drei Decimalstellen genau, und bis auf 4 St...en annähernd zu ermitteln.

Um den Gebrauch eines Aräometers zu erleichten, können den Theilstrichen der Skala selbst die bezüglichen, auf drei Decimalstellen nach den amtlichen Tabellen abgekürzten specifischen Gewicht unmittelbar beigefügt und es kann auf diese Weise der Gebrauch einer besonderen Tabelle entbehrlich gemacht werden. Es darf ferner ohne Unterschied, ob ein Instrument mit der einfachen Skala, oder mit Skala und Gewichtsangabe zugleich versehen ist, der Umfang der Skala beliebig bestimmt werden, da nach den verschiedenen Gebrauchszwecken auf der Skala einer Spindel mehr oder auch weniger als 50 Grade verlangt werden möchten, je nachdem eine Untertheilung in halbe oder viertel Grade genügt, oder für die zehntel Grade größere Intervalle erwünscht erscheinen. Die Eichungsfähigkeit eines theilweisen Aräometers soll daher in dieser Beziehung nicht von dem Umfang seiner Skala, sondern nur davon abhängig sein, daß die Eintheilung derselben eine gleichmäßige und zwar eine solche ist, welche die Berechnung der specifischen Gewichte nach der Formel $^{400}/_{400} \pm n$ gestattet.

Das Ablesen der Grädigkeit von der Skala darf übrigens immer nur erst dann erfolgen, wenn die zu wiegende Flüssigkeit zuvor genau auf die Normal-Temperatur von × 12, 5 Grad gebracht worden ist, weshalb es an einem guten Thermometer nicht fehlen darf. Außerdem ist zu beachten, daß bei der eingesenkten Spindel die Grädigkeit jedesmal am unteren Spiegel der zu prüfenden Flüssigkeit abgelesen werde.

Die Königliche Normal-Eichungs-Kommission wird gestempelte Aräometer auf ergehende Bestellung in gewünschter Weise anfertigen lassen, auch anderweit gefertigte Instrumente prüfen und nach Richtigbefinden mit ihrem Stempel und den Tabellen versehen. Dergleichen Instrumente vorräthig zu halten, ist sie nicht verpflichtet. Den Departements-Eichungs-Kommissionen können diese Funktionen vorläufig nicht zugewiesen werden.

Bezüglich der Ankaufskosten, sowie der Stempelgebühren läßt sich eine allgemeine Festsetzung zur Zeit nicht treffen, da die Instrumente in wesentlich verschiedener Größe und Einrichtung verlangt oder vorgelegt werden, so daß die zu liquidirenden Kosten in jedem einzelnen Falle besonders zu berechnen sind. Jedoch wird die Normal-Eichungs-Kommission bei ihren Liquidationen außer den Selbstkosten als Stempelgebühr nur eine billig bemessene Entschädigung der mit der Eichung verbundenen Mühwaltungen in Ansatz bringen.

Es ist dafür zu sorgen, daß diese Verfügung zur Kenntniß der Interessenten gelangt.

Berlin, den 31. Mai 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. **Itzenplitz.**

An die Königliche Regierung zu Cöln IV. 3567.

Zeitungs-Artikel.

Nro. 332. Couverts zu Feldpost-Briefen betr.

Die lithographische Anstalt von Carl Kühn & Söhne in Berlin, Breite-Straße 25, läßt zu **Feldpostbriefen** an die mobilen Militairs und Militairbeamten Couverts anfertigen, welche sowohl zu einfachen, als mit Geld beschwerten Briefen benutzt werden können. Auf denselben sind durch Verdruck alle diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs prompter Beförderung der Briefe bedarf. Die lithographische Anstalt von Carl Kühn & Söhne läßt Bestände von solchen Couverts allmälig an sämmtliche Preußische Post-Anstalten gelangen, welche mit Genehmigung der obersten Postbehörde sich bei dem Absatz betheiligen. Der Preis der Couverte beträgt 9 Pfg. pro Dutzend; kleinere Quantitäten als 4 Stück zum Preise von 3 Pfg. können nicht abgegeben werden.

Nro. **333.** **Verzeichniß**

Wahl-Angelegenheiten betr. der am 25. Juni 1866 in der Stadt Cöln gewählten 456 Wahlmänner welche am 3. Juli desselben Jahres zwei Vertreter zum Hause der Abgeordneten zu wählen haben.

(Die nach dem Namen befindliche Zahl bezeichnet die Classe, von welcher der Betreffende gewählt wurde.)

von Ammon, Eduard, Appell. Gerichts Rath 2.
Alsdorf, Joseph, Bleiröhrenfabrikant. 3.
Arnolds, Joseph, Kaufmann. 2.
Arnolds, Martin, Kaufmann. 1.
Assenmacher, Nicolaus, Rentner. 1.
Asthöver, Nic. Joseph, Kaufmann. 3.
Asthöver, Norbert, Kaufmann. 3.
Aussem, Caspar, Spezereih. 3.
Balchem, Johann, Wirth. 2.
Baudri, Friedrich, Stadtrath und Maler. 2.
Baum. Joseph. Kaufmann. 1.
Bamm, Joseph Sigismund, dto. 1.
vom Baur, Rudolph, dto. 2.
Beckenbach, Georg, Rentner. 3.
Becker, Gustav, Kaufmann 3.
Becker, Heinrich, Wirth. 3.
Becker, Joseph, Kaufmann. 1.
Becker, Pet. Jos., Bierbrauer. 1.
Becker, Quirin, Rentner. 3.
Bellon, Jacob, Klempner. 3.
Bernards, Dominikus, Handelsgärtner. 3.
Berndgen, Johann, Sattler. 3.
Berntgen, Christian, Bierbrauer. 3.
Beylen, Paul, Schlosser. 3.
Bieger, Anton Hub., Notar. 1.
Bigeleben, Louis, Büreau-Vorsteher. 1.
Birkhäuser, Wilh., Adv.-Anwalt. 1.
Birrenbach, Johann, Bäcker. 3.
Birrenkoven, Michael, Cigarrenfabrikant 2.
Blanchard, Joh. Bapt., Wirth. 2.
Blatzbecker, Franz. Jos., Wagenfabrikant. 2.
Bleser, Joseph, Werkführer. 3.
Bleissem, Wilhelm, Kaufmann. 1.
Blümelink. Jacob, Schreiner. 3.
Blumendahl, Wilh., Barbier. 3.
Boden, Wilhelm, Rentner. 3.
Bodewig, Leopold, Kaufmann. 1.
Bogen, Joseph, dto. 1.
Bolzius, Ferdinand, Baubeamter. 1.
Bommerich, Pet. Jos., Kaufm. 1.
Bourgeois, Franz, Kunsthändler. 3.
Braubach, August, Kaufmann. 1.
Braun, Sebastian, Sattler. 3.
Brauweiler, Peter, Wirth. 1.
Bredt, Gust. Adolph., Kaufm. 1.
Bredt Peter Carl, dto. 1.
Breisig, Jacob, Maurermstr. 1.
Breitbach Egidius, Kaufm. 2.
Bremer, Theodor, dto. 2.
Brenner, Marcus, dto. 1.
Breuer, Wilhelm, Oberlehrer. 1.
Brück, Joh. Joseph. Schmiedemstr. 3.
Bruère, Heinrich, Agent. 3.
Bürgers, Heinrich, Literat. 2.
Bürgers, Wolt. Jos., Kaufm. 1.
Buchholz Adolph. Gerber. 3.
Buske, August Proviantmeister. 1.
Burghard, Friedrich, Beamter. 3.
Callmann. Wilh., Kaufm. 2.
Camphausen. Arthur, Bankier. 1.
Cantador, Eduard, Kaufmann. 2.
Claasen, Joh. Jac., dto. 2.
Claessen, Heinr. Jos., Gen.-Director der „Concordia." 1.
Clasen. Nicolaus, Kaufm. 3
Classen-Kappelmann, Joh., dto. 3.
Clouth, Wilh., Buchdruckereibesitzer. 2.
Comp. Heinrich, Färber. 3.
Court, Jos., Adv.-Anwalt. 1.
Cremer, Heinrich, Bierbrauer. 1.
Dahm. Heinrich, Commis. 2.
Daners, Joh Pet., Fruchthändler. 3
Decker, Gerhard, Kaufm. 2.
Dieterich, Jacob, Kaufm. 3.
Dilger, Anton, Wirth. 2.
Ditges, Friedr. Wilh., Inspector der Concordia 1.
DuMont, Michael, Buchhändler. 1.
Dreeser, Joh. Friedr., Bildhauer. 3.
Dusshaus, Casp. Wilh., Kaufm. 1.
Dünnwaldt, Friedr., Metzger. 1.
Dürselen, Gottfried, Kaufm. 2
Düster, Johann, dto. 1.
Ehmann, Joh. Pet, dto. 3.
v. Eichstedt, Conrad, dto. 2.
Eigel, Johann, dto. 1.
Elzbacher, Louis, dto. 1.
Elven, Carl, Eisengießerei-Besitzer, 1.
Elven, Joseph, Rentner. 1.
Elven, Wilhelm, Adv.-Anw. 2.
Emanuel, David, Kaufm. 1.
Ernst, Theod. Jos., Hutfabrikant. 2.
Esser, Heinrich, Maurermstr. 1.
Essingh, Hermann, Kaufm. 1.
Etzweiler, Ant. Wilh., Rentner, 1.
Falkenstein, Bernh., Kaufm. 3.
Faßbinder, Friedr., Kaufm. 3.
Feist, Eduard, Kaufm. 1.
Feith, Mich Jos, Rentner. 2.
Fey, Gerhard, Adv.-Anw. 1.
Fischer, Joh. Jos., Kaufm. 2.

Fischer, Hilarius, Kaufm. 3.
Fischer, Otto, Geh. Sanitäts-Rath. 1.
Fleck, Gottschalk, Kaufm. 1.
Fleischhauer, Andr., Rentner. 1.
Frangenheim, Dominikus, Rothgerber, 2.
Frangenheim, Pet. Jos., Gerber. 1.
Frank, Seligm. Mos., Kaufm. 1.
Franz, Johann, Kaufm. 2.
Franzke Carl. Christ., Ober-Lazareth-Inspect. 2.
Frings, Paul, Plättirer. 2.
Fritz, Joh. David, Kaufm. 1.
Fuchs, Carl, Kaufm 3.
Fuchs, Friedr. Wilh., Kaufm. 2.
Funke, Jos, Appell.-Gerichts-Rath. 2.
Fühling, Jos., Dr. phil. 3.
Führer, Vincenz, Fabrikant. 3.
Fürth, Jacob, Kaufm. 2.
von Gal, Christian, Kaufm. 3.
Garenfeld, August. Kaufm. 2.
Garenfeld, Heinrich, Kaufm. 2.
Genger, Albin, Anstreicher. 3
Gerhartz, Hermann, Kaufm. 1.
Giersen. Andr., Drechslermeister. 3
Giesenkirchen, Peter, Rentner. 2
Goebel, Gerh. Jos., Spezereihändler. 3.
Goecke, Carl, Kaufm. 2.
Götz, Franz, Adv.-Anw. 1.
Gompertz, Simon, Kaufm. 2.
Gorrig, Jos., Versicherungs-Beamter. 3.
Gräfen, Robert, Spezereihändler. 3.
Gratze, Carl, Schuster. 3.
Greeff, Richard, Kaufm. 3.
Grieß, Peter, Kaufm. 2.
Haarhaus, Friedr., Kaufm. 1.
Haas Bartholomäus, Vergolder u. Schreiner. 3.
Haas, Max, Wechselagent. 2.
Haentschel, Ferd, Agent. 3.
Hagedorn, Bernhard, Klempner. 3.
Hagen, Gottfried, Kaufm. 1.
Hagen, Peter, Goldarbeiter. 3.
Hall, Siegmund, Schlossermeister. 3.
Hamecher, Chrysanth, Assessor. 2.
Harff, Julius, Gutsbesitzer. 1.
Hartwig, Emil, Geh. Ober-Bau-Rath 1.
Hartzheim, Jos. Stukatürer. 2.
Haumann, Friedr., Kaufm. 1.
Hausmann, Gerhard, Factor. 3.
Heckler, Julius, Kaufm. 2.
Heddäus, Jac. Heinr., Kaufm. 2.
Heine, Wilh. Friedr., Handschuhfabrikant. 1.
Heintz, Gottfried, Schuster. 2.
Heitmann, Jacob, Rentner. 3.
Helm, Otto, Garnis.-Auditeur. 1.
Hellmers, Wilh., Kaufm. 1.
Hellwitz, Benj. Hartwich, Kaufm. 3.
Hennekens, Wilh., Kaufm. 2
Hepp, Joseph Rentner. 3.
Herbertz, Christian, Ziegelfabrikant 3.
Herbertz, Martin Advokat. 2.
Herstatt, Eduard, Rentner. 1
Herstatt, Heinr. Jac., Rentner. 1.
Herstatt, Friedrich, Banquier. 1.
Herstatt, Joh. Dav., Banquier. 1.
Heumann, Daniel, Kaufm. 2.
Heuser, Robert, Kaufm 1.
Heusgen, Paul Hubert. Dr. med. 3.
Hildemann. Carl, Kaufm. 2.
Hillebrandt, Heinrich, Schreinermeister 3.
Hoecke, Caspar, Kaufm. 1.
Hoefels, Joh., Kaufm 2.
Hoegen, Lamb. Jos, Kaufm. 2.
Hölzermann, C. Eduard, Kaufm. 2.
Hönig, August, Fabrikant. 2.
Hönig, Fritz, Architect 3.
Höninghaus, Jacob, Kaufm. 2.
Höninghaus, Wilh, Kaufm 1.
Holthausen, Jos., Kaufm. 3.
Horn, Nathan, Kaufm. 1.
Horster, Ludwig, Kaufm. 3.
Hospelt, Wilh. Ant., Kaufm. 2.
Horst, Jacob, Rentner. 2.
Hummelsheim, Joh. Baptist, Bierbrauer. 2.
Hunger, Carl, Divisionsprediger. 3
Jacobi, Otto, Bäcker. 3.
Jacquemien, Friedr. Wilh., Klempner. 3.
Jansen, Hubert, Gastwirth. 2
Ingenohl, Friedrich, Rentner. 2.
Joebges, Heinrich, Kaufm. 2.
Joest, Eduard, Kaufm. 1.
Joergens, Theodor, Agent. 3.
Jonen, Wilh. Wirth. 3.
Jouy, Peter, Kaufm. 3.
Jouy, Mathias, Bildhauer. 3.
Isaack, Abraham, Kaufm. 1.
Jung, Heinrich, Schlosser. 3.
Jungschläger, Werner, Kaufm. 3.
Kaaf, Jacob, Kaufm. 2.
Kaesen Wilh, Kaufm. 1.
Kappelmann, Emil, Kaufm. 3.
Katz, Herm., Kaufm. 1.
Kaufmann, Christ., Maurermeister. 3.
Keiffenheim, Hugo, Büreauchef. 3.
Keller, Gerh. Jos., Kaufm. 1.
Kemmerich, Max, Kaufm. 2.
Kemp, Math., Kaufm. 2.
Kirschbaum, Peter, Schlosser. 3.
Kisker, Florenz, Kaufm. 1.
Kleff, Jos., Gastwirth. 2.

Klein, Jacob, Dr. med. 3.
Kleinheid, Louis, Pastor, 1.
Klostermann, Carl Jos., Kaufm. 3.
Kneipp, Casp. Joh., Tapezierer. 1.
Knubben, Ludwig, Schlosser, 3.
Koch, Aloys, Wirth. 3.
Koch, Franz, Maurermeister. 1.
Koch, Hubert, Bierbrauer. 3.
Kock-Scherer, Wilh. Heinrich Kaufm. 1.
Körnig, Joh. Heinrich, Fabrikant. 2.
Kölver, Albert, Rentner 3.
König, Eduard, Kaufm. 2.
Königs, Franz Wilh., Commerzienrath. 1.
Kohlhaas, Franz, Rentner. 1.
Kohtz, Carl, Büreauchef. 2.
Koll, Joseph, Gen.-Agent. 1.
Kopp, Joh. Peter, Bauunternehmer. 1.
Kotthaus, Carl, Kaufm. 1.
Kreglinger, Andreas, Kaufm. 1.
Kreuser, Carl, Rentner 1,
Krings, Andreas, Kaufm. 3.
Kühlwetter, Eduard, Direktor. 1.
Kühne Julius, Kaufm. 2.
Küppers, Peter, Kaufm. 2.
Kühnreich, Ludwig, Kaufm. 2.
Kyll, Franz Wilh., Adv.-Anwalt. 2.
Lambrich, Joh., Schreiner. 3.
Langen, Jac, Kaufm. 2.
Langen, Joh. Jac. Commerzienrath 1.
Langerfeld, Jac. Engelb., Kaufm. 1.
Lauten, Joh David, Metzger. 2
Lautenschläger Christ., Gen.-Agent 3.
Lauterbach, Rud., Klempner. 3.
Lautz, Joh. Ant., Landgerichtsrath. 2
Leiden, Franz, Consul 1.
Lenz, Rudolph, Kaufm 3.
Levot, Moritz, Kaufm. 2.
Libbeler, Ant. Jos., Kaufm. 2.
Liebst, Emil, Gastwirth. 2.
Lindgens, Carl, Kaufm. 2.
Lölgen, Math., Rentner. 1.
Lock, Heinr. Jos., Makler. 1.
Logen, Caspar, Rentner. 3
Loosen, Gerhard, Kaufm. 1.
Loosen Otto, Kaufm. 2.
Lump, Louis, Privatschreiber 3.
Lupprian, Carl, Schreiner. 2.
Maeßen, Clemens, Dr. med., Arzt 2.
Mahlberg Jos., Sattler. 1.
Mallinkrodt, Gustav, Kaufm. 1.
Mathieux, Joh. Paul, Buchhändler. 3.
Mennig, Franz, Xaver, Beamter. 1.
Merkens, Franz, Kaufm. 1.
Merlo, Joh. Kaufm. 2.
Mertz, Sebastian, Maurermeister. 3.
Merzenich, Joseph, Gastwirth. 1.
Meuser, Wilh., Rentner. 3.
Mevissen, Gustav, Geh. Commerzienrath. 1.
Michaelis, Ed., Kaufm. 1.
Michels, Peter, Kaufm. 1.
Milchsack, Herm., Kaufm. 2.
Minrath, Jos., Schneider. 3.
Möller, Emil, Kaufm. 3.
Mohr, Christian, Professor. 2.
Moll, Joh. Heinr., Bäcker. 3.
Montag, Jos., Kaufm. 2.
Müller, Carl Alb. Advokat. 3.
Müller, James, Rentner. 2.
Müller, Simon, Schlosser. 3.
Müller, Wolfgang, Dr. med. 2.
Münz, Raphael, Buchhalter. 3.
Münzel, Heinrich, Bäcker. 3.
Münzel, Jakob, Wirth. 3.
Mumm, Franz, Schlosser. 2.
Nacatenus, Joh, Rentner. 1.
Nacatenus, Jos., Kaufm. 2.
Nachtigall, Joh., dto. 1.
Nacken, Arthur, Adv.-Anw. 1.
Neven, Eduard, Kaufm 3.
Nolden, Heinrich, Maschinenbauer. 3.
Noß Christian, Kaufm. 1.
Oberreich, Christoph, dto. 2.
Ochse, Jonas, dto. 2.
Olep, Georg, dto. 2.
Oppenheim, Dagobert, Director der Cöln-Mind.-Eisenbahn. 1.
Ostendorf, Anton, Spezereihändler. 3.
Overmann, Albert, Buchhalter. 1.
Paffrath, August, Rentner. 2.
Pallenberg, Heinrich, Kaufm. 1.
Peiffer, Heinrich, dto. 1;
Peill, Robert, Kaufm. 1.
Peltzer, Carl, dto 2
v. Pelser-Berensberg, Bernh., Landgerichtsrath. 1.
Pfeiffer, Emil, Kaufm. 1.
Pfennig, Paul, Spezereihändler. 3.
Pilgram Gustav, Kaufm., 1.
Platte, Carl, Rentner. 1.
Pönsgen, Eduard, Kaufm. 1.
Pohl, Heinr. Jos., dto. 3.
Pohl Wilh., Schreiner. 1.
Porten, Conrad, Rentner. 1.
Primavesi Johann, Kaufm. 3.
Prümm, Theodor, Fabrikant. 2.
Pütz, Carl, Brauereibesitzer. 1.
Pütz, Engelbert, Altkäufer. 3.
Pütz, Johann, dto. 3.
Pütz, Werner, Dachdecker. 3.

Raaf, Bernhard, Bäckermstr. 3.
Raaf, Wilh., Marmorarbeiter. 3
Rappe, Friedrich, Kaufm. 2.
Raps, Aug., Photograph. 1.
vom Rath, Adolph, Bankier. 1.
Rautenstrauch, Adolph, Kanzler. 1.
von Recklinghausen, Aug, Bankier. 1.
Reichard, Jos. Kaufm. 2.
Remmel, Pet. Jos., dto. 3.
Rennen, Franz, Director. 2.
Rennen, Jos Jac., Beig. Bürgermstr. 1.
Reuland, Heinr, Kaufm. 2.
Rhée, Moritz, dto. 1.
Richartz, Caspar, Buchdrucker. 3.
Richter, Christian, Bierbrauer. 2
Richter, Wilhelm, Apotheker. 1.
Rick, Georg, Kaufmann. 3.
Röckerath, Frz. Jos., Schreiner. 2.
Roeder, Hugo, Kaufm. 1.
Rogge, August, dto. 1.
Roggen, F. W, dto. 2.
Rolf, Arnold, dto. 2.
Roloff, Conrad, Rechtspracticant. 3.
Rommel, Jos., Rentner. 1.
Rommerskirchen, Joh. Jos., Instrumentenm. 3.
Rothschild, Isaac Moses, Kaufm. 2.
Rothschild, Louis, Bankier. 1.
Rözel, Carl, Kaufm. 2.
Rupe, Joh. Heinr. Gottfr., Kaufm. 1.
Ruppenthal, Adolph, Kaufm. 2.
Ruttenberg, Jos., Kaufm. 3.
Sadée, August, Kaufm. 2.
Sauer, Franz, Strumpffabrikant. 3.
Schaeffer, Joh. Nord. Klaviermacher. 3.
Schanzleh, Heinr. Georg, Metzger. 3.
Scharnberger, Georg, Kaufm. 2.
Schiffer, Joh, Wirth. 3.
Schmidt, Carl, Rentner. 1.
Schmitz, Ferdinand, Maurermeister. 1.
Schmidt, Franz Joh., Schreiner. 3.
Schmitz, Friedr. Wilh., Uhrmacher. 3.
Schmitz, Joh, Andreas, Metzger. 2.
Schmitz, Joh. Wilh, Marmorgeschäft. 2.
Schmitz, Jos., Conditor. 2.
Schmitz, Math, Kaufm. 2.
Schmitz, Oswald, Kaufm. 1.
Schmitz, Otto, Wirth. 2
Schmitz, Theodor, Kaufm. 3
Schmitz, Wilh., Bäcker. 2.
Schmitz, Wilh., Kaufm. 2.
Schneider, Carl, Advokat. 3
Schnickel, Joh. Georg., Kaufm. 2.
Schnitzler, Eduard, Kaufm. 1.
Schomburg, Friedr. Wilh., Büreau-Vorsteher 3.
Schlink, Peter, Adv.-Anw. 3.
Schlüssel, Bernard, Rentner. 2.
Schramm, Julius, Kaufm. 3.
Schröder, Martin, Kaufm. 1.
Schulz, Louis, Kaufm. 2
Schulz, P. H. Bankier. 3
Schumacher, Friedr., Kaufm. 2.
Schürmann, Carl, Adv.-Anw. 2.
Schwauer, Justus, Handschuhhändler. 3.
Schwecht, Ferd, Rentner. 3
Severin, August, Fabrikant. 3.
Seydlitz, Ignatz, Bankier 1.
Siegfried, Herm. Aug, Landgerichtsrath. 2.
Simons, Peter, Bierbrauer. 1.
Siepen, Bertram, Spezereihändler. 2.
Siepermann, Theodor, Kaufm. 1.
Smidt, Friedr. Wilh., Bank-Director. 1.
Staudt, Joh. Georg, Kaufm. 3.
Stettfeld, Franz, Kaufm. 2.
Steffens, Jos., Kaufm. 3.
Stein, Carl, Bankier. 1.
Steinborn, Joh., Taxator. 2.
Steinbüchel, Gerhard, Wirth. 3.
Steinbüchel, Joh., Wirth. 3.
Steinbüchel, Peter, Kaufm. 1.
Steinmann, Joh Jos., Kaufm. 2.
Stemmler, Hubert, Metzger. 3.
Stoeckel, Albert, Kaufm. 3.
Stratmann, Bernh., Buchhalter. 3.
Strebel, Friedr., Kaufm. 2.
Strebel, Wilh., Director, 2.
Strohe, Gerhard, Kaufm. 2.
Sturm, Pet. Math, Kaufm. 2.
Sülzen, Herm. Jac, Rentner. 2.
Thelen, Christ. Gottfr., Metzger. 2.
Thelen, Joh. Hub. Jos, Metzger. 2.
Thelen, Markus, Rechtspractikant. 3.
Thiriart, Franz, Kaufm. 3.
Tillmanns, Carl, dto. 2.
Tillmanns, Herm. Jos., dto. 2.
Tils, Johann, Gastwirth. 2.
Toeller, Franz, Kaufm. 2.
Trimborn, Conrad Balduin, Adv.-Anw. 2.
Trimborn, Jos., Bierbrauer. 3.
Trimborn, Pet. Steph., dto. 1.
Trüpel, Franz, Kaufmann. 2.
Tuckermann, Eduard, dto. 1.
Vieten, Heinr. Jos., dto. 2.
Völker, August, Schlosser. 2.
Völler, Peter, Maurermstr. 3.
Vohwinkel, Gottlieb, Kaufmann. 2.
Vorster, Julius, dto. 1.
Wagner, Carl, Schuhhändler. 3.
Wahl, Heinrich, Schlosser. 3.

Wahlenberg, Carl, Kaufm. 2.
Wasserfuhr, August, dto. 2.
Weber, Franz Jos., Dr. med. 1.
Weegmann, Carl, Consul. 1.
Weinhagen, Napoleon, Rechtspr. 3.
Weißweiler, Franz, Schreiner. 1.
Weithoff, Wilh., Kaufm. 2.
Welter, August, Gastwirth. 1.
Welter, Eduard, Kaufmann. 3.
Wendelstadt, Ferdin., Kaufmann. 1.
Wendelstadt, Victor, Director. 1.
Werner, Wilhelm, Bäcker. 3.
Werners, Anton, Bierbrauer. 3.
vom Werth, Ewald, Fabrikant. 1.
Wessel, Heinrich, Sekretair. 3.
Wessel, Jacob, Kaufmann. 2.
Weyer, Heinrich, dto. 2.
Widenmann, Christ., Justizrath. 2.
Wiehl, Salomon, Kaufm. 2.
Wienke, Julius, Garn-Verwaltungs-Director. 3.
Wiemann, Franz Alb., Kaufm. 3.
Willmund, Gustav, Sekretair. 2.
Wingen, Wilhelm, Händler. 2.
Winterschladen, Heinr. Jos., Kaufmann. 2.
Wintz, Christian, dto. 2.
Wißdorf, Johann, Bildhauer. 3.
von Wittgenstein, Heinr., Regier.-Präsident a. D. 1.
Wolff, Wilhelm, Kaufmann. 2.
Wrede, Joh. Jos., Apotheker. 2.
Wülffrath, Gottfr., Zimmermstr. 3
Zaar, Heinrich, Arzt. 1.
Zapp, Robert, Wirth. 2.
Zaun, Joseph, Bierbrauer. 3
Zervas, Dominikus, Kaufmann. 1.

Vorstehendes Verzeichniß der in hiesiger Stadt gewählten Wahlmänner bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahl zweier Vertreter zum Hause der Abgeordneten am Dienstag den 3. Juli dieses Jahres Vormittags acht Uhr, in dem großen Saale des Gertrudenhofes, alte Mauer an Aposteln Nro. 4 stattfinden wird, und ein Exemplar dieses Verzeichnisses auf dem städtischen Rathhause, sowie ein Zweites im diesseitigen Amtslokale Glockengasse Nro. 30, zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt sind.

Cöln, den 26. Juni 1866. Der Wahl-Commissar Königlicher Polizei-Präsident **Geiger.**

In Gemäßheit des §. 18 des Wahl-Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 18. Mai 1866 bringe ich nachstehend das Verzeichniß der am 25. d. Mts. in den Kreisen Mülheim, Sieg und Wipperfürth gewählten Wahlmänner zur öffentlichen Kenntniß. Dasselbe liegt auf den Landraths-Aemtern der genannten drei Kreise zur allgemeinen Einsicht offen.

Siegburg, den 27. Juni 1866. Der Wahl-Commissar, Landrath **Wölffing.**

A. Kreis Sieg.

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abthl.
	Bürgermeisterei Eitorf.	
Gerhard Arenz,	Bourauel	1
Philipp Dietzgen,	Eitorf	2
Math. Engels,	do.	3
P. J. Ennenbach,	do.	2
Mathias Fuchs,	Hofen	3
Ph. Hönscheid,	Niederotterbach	3
J. Müller,	Eitorf	3
Franz Miebach,	do.	1
Carl Friedrich Meyer,	do.	1
Heinr. Reisbitzer,	Obereip	1
Peter Rösgen,	Bahleroth	2
Johann Rösgen,	do.	1
Joh. Pet. Schmitz,	Mittelotterbach	1
Johann Strunk,	Wilberzhohn	3
Wilhelm Schmidt,	Mühleip	3
Wilh. Schmitz,	Obereip	2
Carl Seemann,	Merten	2
Philipp Trepper,	Mühleip	1
Heinr. Zimmermann,	Merten	3
	Bürgermeisterei Hennef.	
Arnold Bennauer,	Warth	1
Wilhelm Bennauer,	Geistingen	3
Gottfried Bernards,	Blankenberg	1
Nicolas Göbbels,	Hennef	1
Math. Hauseur,	Weingartsgasse	3
Heinr. Hönscheid,	Warth	3
Anton Kirschbaum,	Dambroich	1
Franz Carl Kühbacher,	Geistingen	2
Joh. Bapt. Lingartz,	do.	1
Wilh. Minz,	Geisbach	1
Wilh. Müller,	Blankenberg	2
Wilh. Reuther,	Dambroich	3
Wilh. Schäfer,	do.	2
Bertram Schmitt,	Westerhausen	2
Franz Strunck,	Warth	3
Joh. Westerhausen,	Westerhausen	3
Friedr. Wilh. Weyler,	Michelshohn	2
Dionysius Wiepen,	Hennef	2
	Bürgermeisterei Herchen.	
Karl Ehrenstein,	Bonhof	3
Gerhard Gansauer,	Kuchhausen	2
Wilh. Gansauer,	Werfen	3
Wilh. Gerhards,	Schabernack	1

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Hubert Giersberg,	Hercheu	3
Ludwig Heuser,	do.	3
Wilhelm Himmeröder,	Obersaal	2
Friedr. Gerh. Hundhausen,	in Stromberg	1
Heinr Wilh. Otto,	do.	1
Friedr. Wilh. Schabernack,	in Schabernack	1
Christ. Schumacher,	Herchen	2
Peter Stein,	do.	2
Bürgermeisterei Honnef.		
Wilh. Dix,	Honnef	1
Aloys Göddertz,	do.	3
Theodor Hupperz,	do.	3
Friedr, Klein,	do.	3
Aloys Knops,	do.	3
Christian Lohé,	do.	1
Eduard Reinhardt,	Rhöndorf	3
Arnold Simons,	Honnef	1
Gottfried Stang,	do.	1
Franz Ludwig Surmann,	Honnef	1
Friedr. Tillmann,	do.	2
Wilh. Breden, II.,	do.	2
Theodor Weber,	do.	2
Franz Weckbecker,	do.	2
Bürgermeisterei Königswinter.		
Peter Efferoth,	Himberg	1
Johann Görtes,	Ittenbach	2
Florenz Könen,	Königswinter	1
Gustav Koldewey,	do.	2
Dominicus Koppmann,	do.	2
Joseph Kallenbach,	Wüllscheid	2
Johann Leven,	Egidienberg	2
Joseph Leven,	Ittenbach	3
Peter Leven,	Egidienberg	3
Peter Michels,	Ittenbach	1
Wilh. Michels,	do.	2
Heinrich Schäfer,	Königswinter	3
Ignatz Spindler,	do.	3
Hubert Spindler,	do.	1
Philipp Schäfer,	do.	2
Wilh. Volkmuth,	do.	2
Christ. Wilh. Windland,	do.	3
Bürgermeisterei Lauthausen.		
Wilh. Eich,	Heisterschoß	2
Carl Eich,	Bödingen	3
Johann Eich,	Allner	2
Franz Grevé,	Seeligenthal	1
Johann Haag,	Bödingen	2
Christian Kropp,	Happerschoß	1
Caspar Pohl,	Braschoß	3
Heinr. Schäfer,	Happerschoß	3
Heinrich Schmitz,	Bödingen	1
Wimar Schreckenberg,	Braschoß	2
Joh. Jos. Triß,	Schreck	2
Bürgermeisterei Lohmar.		
Lorenz Hagen,	Lohmar	1
Peter Joseph Jacobs,	Birk	3
Heinr Jos. Klein,	Salgert	2
Johann Klein,	Inger	1
Goswin Kreuzer,	Broich	1
Peter Joseph Kreuzer,	Broich	3
Heinr. Jos. Kreuzer,	Muchensiefen	3
Joseph Lohmar,	Lohmar	3
Karl Linden,	Knippscherhof	1
Wimar Müller,	Lohmar	3
Anton Müller,	Knippscherhof	2
Friedr. Wilh. Sapp,	Lohmar	1
Conrad Stauf,	Birk	2
Joseph Vandervliesen,	Lohmar	2
Joh. Peter Wacker,	Breidt	2
Bürgermeisterei Meuden.		
Ant. Birrenbach,	Fr.-Wilh.-Hütte	1
Johann Büchel,	Obermenden	3
Bertram Felder,	Hangelar	3
Caspar Hallberg,	Niederpleis	3
Heinrich Henseler,	Bulsdorf	1
Adolph Heyder,	Niederpleis	1
Peter Hochheuser,	Obermenden	1
Johann Horn,	Gielgen	1
C. Wilh. Kutscher,	Fr.-Wilh.-Hütte	3
Heinr. Lennarz	Meindorf	2
Heinr. Joseph Ley,	Niederpleis	3
Adam Lichtenberg,	Holzlar	1
Joh Marx,	Bulsdorf	2
Joh. Quadt,	Obermenden	2
Theodor Siemens,	Großenbusch	3
Gottfr. Schumacher,	Sgb.-Mülldorf	2
Bürgermeisterei Much.		
Wilhelm Bergbach,	Oberdreisbach	1
Franz Emundts,	Schmerbach	2
Pet. Jos. Entenberg,	Niederheim	2
Karl Haas,	Markelsbach	3
Joh. Pet. Heß,	Wellerscheid	2
Pet. Jos. Heß,	do.	3
Wilh. Höffgen,	Obermarkelsbach	1
Wilh. Ihne,	Zeche Aachen	3
Hrch. Jos. Kauert,	Wellerscheid	1
Pet. Jos. Keppler,	Höfferhof	3
Christian Klein,	Hetzenholz	2
Gerh Knipp	Niederwahn	2
Joh. Pet. Knipp,	do.	3
August Krütt,	Much	1
Karl Meyer	Much	2
Peter Neßhöver,	Strunkhausen	2
Gerh. Oberhäuser,	Harth	1

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Wilh. vom Schemm,	Scheid	2
Friedr. Scherer,	Bruch	3
Eduard Schmitt,	Much	3
Jos. Schonauer,	Wohlfarth	2
Joseph Thelen,	Strunkhausen	2
Wilh. Jos. Tillman,	Alefeld	1
Ludwig Vogels,	Kreuzkapelle	3
Pet. Martin Vollmar,	Hohn	1
Aug. Vollenrath,	Kreuzkapelle	2
Bürgermeisterei Neunkirchen.		
Johann Becker,	Straßen	1
Joh. Balensiefer,	Oberdorf	1
Jacob Creteur,	Neunkirchen	1
Wimar Hirtsiefer,	Bruchhausen	2
Wilh. Herchenbach,	Ohmerath	1
Heinr. Herkenrath,	Neunkirchen	3
Peter Klein,	Hermerath	3
Joh. Klein,	Eischeid	3
Pet. Küpper,	Neunkirchen	3
Heinr. Wilh. Kremer,	Weesbach	2
Ludwig Larsonneur,	Neunkirchen	2
Joh. Lohmar,	Zeith	1
Pet. Jos. Mailänder,	Pohlhausen	3
Wilh. Römer,	Rippert	3
Thomas Schulz,	Seelscheid	2
Franz Straßner,	Breitscheid	3
Arnold Rau,	Seelscheid	1
Heinrich Weeg,	Birkenfeld	2
Heinr. Weesbach,	Rengert	2
P. Zimmerman,	Neunkirchen	1
Bürgermeisterei Niederkassel.		
Fr. W. Brünighausen,	Lülsdorf	3
Hilar Brodesser,	Rheidt	2
Norbert Commer,	do.	3
Joh. Conzen,	Mondorf	3
Joh. Forsbach,	Niederkassel	1
Laurenz Giesen,	Mondorf	2
Wilh. Giesen,	do.	1
Peter Harf,	Lülsdorf	1
Joh. Kelz,	Mondorf	2
Albert Kriechel,	Rheidt	1
Chr. Heinr. Moll,	Stockem	2
Joseph Nießen,	Rheidt	3
Pet. Jos. Reinarz,	do.	2
Jacob Römer,	do.	1
Hub. Schiesser,	Niedercassel	3
Theodor Schmelz,	Lülsdorf	2
Joh. Zündorf,	Niedercassel	2
Gustav Bleibtreu,	Obercassel	2
Theodor Bonn,	Oberdollendorf	3
Heinr. Ant. Fuchs,	Niederdollendorf	3
Adolph Hennicke,	Obercassel	3
M. Hönscheidt,	Niederdollendorf	1
Chr. Heuseler,	Heisterbacherrott	2
Peter Kemp	Oberdollendorf	1
Peter Kesselmark,	do.	2
Bernh. Schmitz,	Obercassel	1
Seb. Thiebes,	Oberdollendorf	1
Adam Thiebes,	Römlinghofen	3
Chr. Uhrmacher,	Obercassel	3
Heinr. Weinstock,	do.	1
Heinr. Wallraf,	Niederdollendorf	2
Bürgermeisterei Oberpleis.		
Jos. Becker,	Ettenhausen	1
Joh. Bellinghausen,	Bellinghauserhof	1
Pet. Blesgen,	Birlinghoven	2
Pet. Boquoi,	do.	2
Joh. Efferoth,	Bellinghauserhohn	3
Her. Jos. Friessem,	Schnorrenberg	2
Pet. Heuser,	Stieldorf	3
Joh. Heck,	Quirrenbach	2
Wilh. Jonen,	Hasenboserodt	2
Heinr. Jos. Kemp,	Elsfeld	3
Heinr. Klein	Rauschendorf	3
Aug. Leven,	Eudenbach	3
Mich. Lichtenberg,	Ettenhausen	3
Wilh. Lichtenberg,	Stieldorf	1
Peter Pinnen,	Rostingen	1
Peter Quink,	Hühnerberg	3
Anton Reuter,	Niederbuchholz	2
Philipp. Reuter,	Ruttscheidt	2
Joh. Schmitt,	Oberpleis	2
Ad. Schurff,	Bönnschenhof	1
Heinr. Spindler,	Oberpleis	1
Anton Weber,	Boseroth	3
Peter Weber I,	Gratzfeld	1
Heinr. Weyler,	Oberscheuren	1
Mich. Weyler,	Sonnenberg	2
Peter Weyler,	Höhnerhof	3
Ad. Wicharz,	Stieldorferhohn	1
Bürgerm. Ruppichteroth.		
Pet. Bickenbach,	Ruppichteroth	2
Joh. Busch,	Hänscheid	3
Joh. Franken,	Büchel	1
Theod. Hagen,	Ruppichteroth	3
Anton Heider,	do.	3
Wilh. Hohn,	do.	1
Karl Hölterhoff,	Fußberg	3
Theod. Herchenbach,	Jünkersfeld	3
Wilh. Linke,	Hänscheid	1
Wern. Linnenbrink,	Herreustein	3
Paul Nelles,	Schoenenberg	1
Adolph Schätzer,	Winterscheid	3

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Peter Seuthe,	Köttingen	1
Wilh. Stommel,	Schönenberg	2
Joh. P. Schumacher I,	Felderhof	2
Joh. P. Schumacher III,	do.	2
Jos. Schmitt,	Winterscheid	1
Friedr. Arn. Zilles,	Ruppichteroth	2
	Bürgermeisterei Siegburg.	
Adolph Becker,	Siegburg	2
Joh. Pet. Becker,	Driesch	2
Joh. Billingen,	Troisdorf	3
Pet. Birkhäuser	do.	3
Theod. Fußhöller,	Siegburg	1
Wolfg. Fußhöller,	do.	3
Moritz Fußhöller	do.	2
Georg Keller,	do.	3
Friedr. Wilh. Kleinschmidt	do.	1
Heinr. Jos. Klein	do.	3
Heinr. Löwe,	Troisdorf	2
Math. Lichtenberg	do.	3
Jacob Lückerath,	Aulgasse	1
Joh. Marnach,	Siegburg	1
Friedr. Wilh. Renter,	Siegburg	2
Christoph Renter,	do.	3
Joseph Schiller,	do.	1
Franz Schmandt,	Troisdorf	3
Joh. Wilh. Schmitz,	Siegburg	3
Adolar Schram,	do.	2
Peter Franz Weber,	do.	2
Johann Werheit,	Driesch	3
Franz Wülfing,	Siegburg	1
	Bürgermeisterei Sieglar.	
Clemens Brambach,	Müllekoven	3
Bertram Braschoß,	Eschmar	3
Christian Claren,	Sieglar	3
Christian Engels,	Großkriegsdorf	2
Bertram Forsbach,	Haus Rott	2
Clemens Grommes,	Müllekoven	1
Johann Grommes,	Müllekoven	1
Wilhelm Gehlen,	Sieglar	1
Wilh. Immendorf,	do.	1
Wilh. Kerp,	do.	2
Pet. Jos. Mertens,	Bergheim	1
Joseph Renner,	Spich	3
Heinr. Schumacher,	Eschmar	1
Anton Schopp,	Kleinkriegsdorf	1
Wilh. Schmitz,	Sieglar	2
Wilh. Schütz,	Bergheim	2
Georg Wimar,	Sieglar	3
	Bürgermeisterei Uckerath.	
Wilh. Broich,	Knippgierscheid	1
Arnold Ellingen,	Uckerath	2
Peter Eidam,	Birth	1
Jacob Heister,	Uckerath	3
Carl Höver,	Hove	3
Peter Halm,	Süchterscheid	2
Anton Kleuver,	Adscheid	2
Joh. Peter Löwen,	Wellesberg	3
Math. Pütz,	Süchterscheid	3
Theodor Schiefer,	Buchholz	3
Peter Schiefer,	do.	1
Math. Schumacher,	Süchterscheid	1
Joh. Wallau,	Knippgierscheid	2
Carl Weber,	Uckerath	1
	Bürgermeisterei Wahlscheid.	
Wilh. Frackenpohl,	Bachermühle	2
Joh. Wilh. Hohn,	Auelerhof	2
Joh. Dietr. Kirschbaum,	Heide	1
Wilh. Küsgen,	Birken	2
Wilh. Mylenbusch,	Wahlscheid	2
Heinr. Wilh. Otto,	Stolzenbach	3
Daniel Schiffbauer,	Dachskuhle	3
Anton Schölgen,	Schiefelbusch	1
Carl Schmitz,	Münchhof	3
Franz Steeger,	Kreuznaaf	1

V. Kreis Mülheim.

	Bürgermeisterei Bensberg.	
Buchholz,	Grube Blücher	3
Pet. Blumacher,	Herkenrath	1
Joh. Buchholz,	Dürscheid	2
Wilh. Broich,	Untereschbach	1
Bernhard Eck,	Hombach	1
Peter Fischbach,	Bensberg	3
Friedr. Fischer,	Haus Thal	2
Pet. Wilh. Fischer,	Frankenforst	1
Heinr. Haines,	Bensberg	2
Gerh. Herkenrath,	Welschheide	1
Joh. Huverath,	Grube Blücher	2
Aegidius Heidekamp,	Straßen	3
Wilh. Krauß,	Bensberg	1
Jos. Kleinenbroch,	Bensberg	1
Peter Koch,	Häschen	2
Johann Kirspel,	Asselborn	1
Wilh. Kley,	Kesler	3
Christian Lamberts,	Bensberg	3
Johann Loehe,	Hombach	2
Engelbert Meinerzhagen,	Bensberg	2
Joh. Pet. Mertens,	Immekeppel	2
Martin Menzenbach,	do.	3
Conrad Niedenhof,	Fürvels	3
Heinr. Odenthal,	Penningsfeld	1
Conrad Pörting,	Immekeppel	3
Jacob Rolshoven,	Steinbrecke	2

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Joh. Röttländer,	do.	3
Thomas Schmitz,	Bensberg	1
Johann Schultheis,	Winter	3
Math. Sahler,	Dürscheid	2
Adolph Schönenberg,	Hasenbüchel	1
Wilh. Vierkotten	Moitzfeld	2
Carl Wachendorff,	Bensberg	3
Bürgermeisterei Gladbach.		
Theodor Berger,	Buchmühle	1
Heinr Bützler,	Gronau	1
Heinr. Jos. Emonds,	Gronau	3
Jos. Eyberg,	Herren-Strunden	1
Carl Froberg,	Gladbach	2
Theod. Gi rlich,	Paffrath	1
Wilh. vom Hövel,	Lochermühle	3
Chr. Krämer,	Kradenpohl	2
Joh. Kley,	Paffrath	2
Heinr. Kierdorf,	Schneppruthe	1
Jak. Krey,	Sand	3
Joh. Koch,	Herren-Strundener Mühle	2
Caspar Koch,	Herren-Strunden	1
Heinr. Landwehr,	Paffrath	3
Pet. Müller,	Kuckelberg	2
Ferd. Pfeiffer,	Kiepermühle	3
Joh. Schmitter,	Ober-Dahl	3
Wilh. Schäfer,	Paffrath	1
Friedr. Vandendaele,	Paffrath	3
Ferd. Wachendorf,	Steinkrug	1
Th. Zimmermann,	Strundorf	2
Rich. Zanders,	Gladbach	3
Bürgermeisterei Heumar.		
Gerh. Brandt,	Eil	1
Gottfried Engels,	Westhofen	3
Chr. Forsbach,	Urbach	1
Mert. Jacobs,	Porz	3
Philipp Kimmes,	Urbach	1
Pet. Jos. Knipp,	Enfen	2
Wilh. Lambertz,	Eil	3
Andreas Meller,	do.	2
Martin Overath,	Porz	3
Ludwig Reif,	Westhofen	1
Conrad Reuscher,	Eil	3
Caspar Siegen,	do.	1
Bernh. Sternenberg,	Urbach	2
Pet. Wilh. Scheurer,	Enfen	2
Bürgermeisterei Merheim		
Balthasar Bensberg,	Holweide	2
Peter Bongart,	Merheim	1
Max Finkelberg,	Dünnwald	3
Anton Finnig,	Ostheim	3
Max v. Geyr,	Rath	1
Franz Anton Hoff,	Stammheim	3
Theod. Hoven,	Prlick	2

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Wilh. Krieger,	Rath	2
Theod. Kuth,	do.	1
Wilh. Kremer,	Stammheim	2
Joh. Wilh. Krein,	Strunden	3
Heinr. Litz,	Neuroth	3
Math. Jos. Laosen,	Hohenhaus	1
Peter Müller,	Flittard	2
Franz Muhr,	Dünnwald	2
Joseph Neuhöffer,	Thurn	1
Wilh. Odenthal,	Brück	1
Lorenz Richarth,	Dünnwald	1
Franz Rolshoven,	Neufeld	3
Joseph Rolshoven,	Iddelsfeld	3
Jos. Ringen,	Herl	2
Gottfried Rolshoven,	Merheim	2
Leonard Schröder,	Merheim	3
Martin Strunden,	Ostheim	3
Heinr. Ferd. Philipp von Sybel,	Isenburg	1
Mor. Wermelskirchen	Dünnwald	2
Bürgermeisterei Mülheim.		
Christ. Andreä,	Mülheim	3
Hubert Außem,	do.	2
Ludwig Blin,	Mülheimahr	3
Fr. Wm. Blügel,	Mülheim	2
Adolph Brings,	do.	2
Heinrich Brings,	do	1
Meyer Cahen,	do.	3
Severin Claudi,	do.	3
August Cox,	do.	3
Theodor Cremer,	Buchheim	1
H. D. Daniels,	Mülheim	1
Steph. Jos. Deickhoven,	do.	1
Wilh. Hub. Engels,	do.	1
Joh. Wilh. Eulenberg,	do.	1
Carl Gerpott,	do.	1
Anton Gräfe,	do.	3
Gottfried Haan,	do.	1
Heinrich Haan,	do.	2
Joh. H. Haan,	do.	3
Heinr. Huppertz,	Buchheim	2
August Jansen,	Mülheimahr	2
Michael Jung,	Mülheim	2
Pet. Leyendecker	do.	3
Heinrich Linden,	Mülheim	3
Adolph Lindgens,	Mülheimahr	1
Peter Lülsdorf,	Mülheim	1
Theodor Lucas,	do.	2
Dominicus Meyer,	do.	2
Hugo Möhl,	do.	1
Graf von Resselrode,	do.	3
F. W. Riedenhofen,	do.	2
Johann Priel,	do.	3

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Franz Seel,	Mülheim	2
Otto Carl Schnitzler,	do.	1
Albert Schneider,	do.	2
Wilhelm Wirtz,	do.	2
Friedrich Wolff,	do.	3
Bürgermeisterei Odenthal.		
Christian Borsbach,	Aue,	1
Robert Cörsgen,	Großgrimberg	1
Wilh. Cörsgen,	Hahnenberg	2
Peter Feinhalz,	Porzberg	3
Joh. Pet. Hamacher,	Menrath	1
Joh. Ant. Hammelrath,	Hochscheve	3
Anton Heyder,	Hoferhof,	3
Joseph Heuser,	Scheuren	3
Heinrich Keller,	Altenberg	3
Georg Kimmel,	Rittum	2
Adolph Kuhl,	Küchenberg	3
Anton Müller,	Höffe	1
Peter Müller,	Meigen	2
Wilh. Müller,	Ober-Breidbach	2
Heinr. Müngersdorf,	Kümps	1
Wilhelm Neuhaus,	Bomerich	2
Peter Schmitz,	Leye	1
Peter Steffens,	Kochshof	2
Bürgermeisterei Overath.		
Gerhard Ahlefelder,	Birnaf	2
Jakob Burger,	Großoderscheid	1
Peter Klever,	Hülsen	3
Wilh. Eisenkrämer,	Overath	1
Joh. Ennenbach,	do.	2
Johann Fischer,	do.	2
Wilh. Linder,	Hammermühle	1
Joh. Casp. Linder,	Marialinden	2
Joh. Peter Müller,	Oberheide	1
Franz Jakob Növer,	Overath	3
Franz Nelles,	Lehmshof	2
Roland Oberdörfer,	Ferrenberg	1
Friedr. Ohl,	Steinebrück	3
Joh. Roland Offermann,	Overath	1
Joh. Christian Ringens,	do.	3
Gottfried Steinkrüger,	Altenbrück	1
August Schneider,	Steinebrück	3
Adolph Schumacher,	Marialinden	3
Conr. Schönenborn,	Unterwilkerath	3
Ant. Wermelskirchen,	Großschwamborn	2
Peter Wester,	Kleinoderscheid	1
Bürgermeisterei Rösrath.		
Stephan Adolphs,	Eicherhof	1
Heinr. Blech,	Volberg	2
Heinr. Grau,	Menzling	3
Peter Joseph Höck,	Rambrücken	2
Peter Hoch,	Unterlüghausen	3
H. W. Mullenbach,	Geargeshof	2
Carl Müllenbach,	Hofferhof	1
Christoph Müllenbach,	Volberg	1
Wilh. Müllenschläder,	do	1
C. D. Reusch,	Hoffnungsthal	3
Joseph Steeg,	Panhof	3
Joh. Schaurenbroch,	Münchenberg	2
Johann Schwamborn,	Steeg	1
Franz Schneider,	Volberg	2
Thomas Wielpütz,	Forsbach	3
Bürgermeisterei Wahn.		
Joseph Broicher,	Langel	1
Anton Fersch,	Wahn	3
Franz Geller,	Niederzündorf	2
Carl Giesen,	Wahn	3
Wilh. Granderath,	Niederzündorf	3
Friedr. Hamacher,	Wahn	1
Heinr. Hülser,	Liebour	2
Jakob Immendorf,	Niederzündorf	2
Paul Kürter,	Langel	2
Gerh. Wirz,	Lind	1
Joh. Wymar,	Langel	3

C. Kreis Wipperfürth.

Bürgermeisterei Engelskirchen.		
Peter Altenweyer,	Bergscheid	3
Heinrich Baumhof,	Hohkeppel	1
Wilhelm Blissenbach,	Ehreshoven	2
Frz. Brüggemann jr.	Georghausen	2
Ludw. Lorenz Büscher,	Hohkeppel	2
Emil Engels,	Engelskirchen	2
Gustav Fromm,	Ehreshoven	1
Frhr. Egon v. Fürstenberg,	Alsbach	3
Edmund Geseler,	Engelskirchen	3
A. v. Griesheim,	do.	2
Math. Hammers,	Stürzenberg	2
Gustav Hühn,	Anfang	3
Roland Ley,	Bergscheid	3
Math. Löhe,	Schmitzhöhe	1
Wilh. Hub. Müller,	Alsbach	2
Hub. Offermann,	Engelskirchen	1
Abel Rembold,	do.	2
Pet. Schuhmacher,	Hardt	1
Bürgermeisterei Klüppelberg.		
Friedr. Ackermann,	Kleinfastenrath	2
Wilh. Biesenbach,	Hinter-Wurth	1
Carl Aug. Buchholz,	Ohl	3
Pet. Christ. Plechmann,	Fürde	2
Pet. Jos. Biesenbach,	Erlen	1
Jos. Büchler,	Niederflossbach	2

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Wilh. Baldsiefen,	Abstoß	3
Joseph Küppers,	Kreuzberg	3
Julius Falkenroth,	Dohrgaul	1
Peter Goller,	do.	1
Ch. Pet. Kremershof,	Unterstenhof	3
Carl Maibücher,	Ritterlöhe	2
Friedrich Ohler,	Claswipper	1
Carl Rützenhoff,	Müllensiefen	2
Adolph Richter,	Dorgaul	3
Wilhelm Schmitz,	Unterdierdorf	2
Carl Schröder,	Tannenbaum	2
	Bürgermeisterei Kürten.	
Johann Broich,	Kürten	2
Johann Courth,	Schnappe	2
Peter Eiberg,	Brücke	3
Anton Eisenbach,	Biesfeld	1
Wilhelm Frielingsdorf,	Scheid	1
Peter Frielingsdorf,	Biesfeld	1
Peter Grimberg,	Lentzholz	2
Adolph Häsemann,	Kochsfeld	1
Joseph Kraus,	Broich	1
Adolph Aug. Kippels,	Walkmühle	3
Gerh. Klein,	Oberkollenbach	3
Christ. Kraus,	Schnappe	3
Heinr. Ley,	Hufe	3
Johann Liesenberg,	Bechen	3
Nicola Mohr,	Kürten	2
Pet. Jos. Müller,	Schmitte	2
Christian Biersbach,	Krautweg	1
	Bürgermeisterei Lindlar.	
Eberhard, Joh. Aufmkolk,	Lindlar	1
Jos. Bonner,	Hartegasse	1
Jakob Bosbach	do.	3
Joh. P. Feldhoff jr.,	Frielingsdorf	1
Joh. P. Feldhoff sen.,	do.	3
Georg Feldhoff,	Scheel	2
Georg Finkelnburg,	Scheurenhof	1
Aug. Flosbach,	Süng	3
Joh. Frangenberg,	Bußbruch	2
Roland Frangenberg,	Stolzenbach	2
Wilh. Frangenberg	Waldbruch	3
Victor Hamm,	Lindlar	3
Heinrich Hartkopf,	Lügenbach	1
Wilhelm Hofstadt,	Lindlar	3
Heinrich Köser,	Unterbreidenbach	2
Heinrich Kürten,	Heibach	2
Johann Linden,	Süng	2
Adolph Müller,	Linde	3
Johann Müller,	Stolzenbach	1
Adolph Ries,	Lindlar	2
Ferdinand Schröder,	Bußbruch	3
Joseph Stein,	Feld	2
Johann Joseph Stolz,	Lindlar	1
Bartholomäus Taff,	do.	2
Edmund Teller,	Süng	1
	Bürgermeisterei Olpe.	
Friedrich Fabricius,	Delling	3
Wilhelm Förster,	Meyersberg	3
Joh. Wilh. Höller,	Olpe	1
Wilhelm Kohlgrüber,	Broch	2
Wilhelm Krämer,	Lamsfuß	2
Theodor Laudenberg,	Kuddenberg	1
Robert Mausbach,	Wipperfeld	3
Heinrich Molter,	Löhfeld	2
Christ. Raffelsiefer,	Herrweg	1
Peter Joh. Raffelsiefer,	Lieth	2
Jakob Rindermann,	Forsten	2
	Bürgermeisterei Wipperfürth.	
Frz. Jos. Baumbicker,	Wipperfürth	2
Math. Breuer,	do.	3
Carl Jos. Brunsbach,	do.	3
Chr. Brunsbach,	Neuensturmberg	3
Wilhelm Goller,	Wipperfürth	2
Constantin Hamm,	do.	1
Jos. Herzhoff,	Poshoff	2
Christ. Heyder,	Hämmern	2
Carl Hengstenberg,	Claswipper	1
Wilhelm Kemmerich,	Linde	3
Carl Ludwig Meißen,	Wipperfürth	2
Wilh. Nassenstein,	Wüstemünte	1
Emil Beckmann,	Wipperfürth	2
Lud. Const. Schultes,	Wipperfürth	2
Friedr. Wilh. Streppel,	Claswipper	2
Ernst Tönnes,	Jostberg	1
Carl Friedr. Wehmer,	Niedergaul	3
Gustav Wicken,	Streppel	1
Emil Zoll,	Hämmern	3

Verzeichniß

der am 25. Juni 1866 in den Kreisen Bergheim, Landkreis Cöln und Euskirchen gewählten Wahlmänner welche am 3. Juli desselben Jahres in Brühl 3 Vertreter zum Hause der Abgeordneten zu wählen haben.

I. Kreis Bergheim.

Namen.	Stand.	Wohnort	Gewählt in Abth.
von Berg,	Franz, Gutsbesitzer,	Gommershausen	1
Schoffrath,	Maximil, Dr. med.,	Bedburg	2
Scheller,	Bernhard, Bürgmstr.,	do.	3
Bremer,	Joseph, Ackerer,	Buchholz	3
Cönen,	Conrad, Gutsbesitzer,	Priorshof	1
Offer,	Johann, Ackerer,	Buchholz	2

Namen.	Stand.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Hilgers, Theodor,	do.,	Kierdorf	2
Leusch, Joh. Wilh.,	do.,	Auenheim	2
Nagel, Wilh.,	do.,	Garsdorf	3
Wahlers, Adolph,	Gutsbesitzer,	Auenheim	1
Conzen, Johann,	Notar,	Bergheim	1
Füssenich, Gottfr.,	Bürgmstr.,	Bergheim	2
Rintelen, Otto,	Kgl. Landrath,	do.	3
Uhles, Joseph,	Gerichtsschreiber,	do.	2
Esser, Wilhelm,	Gemeinde-Vorsteher,	Kenten	3
Helmgens, Edmund,	Rektor,	do.	2
Kaulen, Johann,	Ackerer,	Zievetich	1
Schiffer, Wilh. Heinr.,	Gem.-Vorsteh.,	do.	2
Allmann, Wilh.,	Steiger,	Quadrath	1
Bayer, Werner,	Lehrer,	do.,	3
Effertz, Wilh. Heinr.,	Gem. Vorsteher,	Quadrath	1
Koenig, Constantin,	Wirth u. Ackerer,	do.	2
Raitz v. Frentz, Freiherr Ferdin.,	Landger.-Assessor,	Schlenderhan	3
Breuer, Mathias,	Bürgmstr.,	Blatzheim	3
Conzen, Wilh.,	Pfarrer,	do.	3
Commer, Joh. Jos.,	Gutsbesitzer,	Niederbolheim	2
Horrichem, Herm.,	do.,	Blatzheim	1
Pingers, Frz. Adam,	do.	Geilrath	1
Rey, Arnold,	Rentner,	Blatzheim	2
Esser, Mathias,	Gutsbesitzer,	Buir	3
Esser, Martin,	Ackerer,	do.	1
Heß, Peter,	do.	do.	2
Krafft, Carl,	Gutsbesitzer,	do.	2
Butzküven, Anton,	Rentner,	Manheim	1
Lang, Johann,	Vikar,	do.	3
Meul, Swibert,	Ackerer,	Buchheim	2
Buschmann, Reiner,	Vorsteher,	Eppreath	2
Daniels, Adam,	Oeconom,	Caster	1
Fridt, Aloys,	Gutspächter,	Etgendorf	1
Kaumanns, Christ.,	Bürgmstr.,	Omagen	3
Kaumanns, Arnold,	Beigeordneter,	do.	3
Krapp Servac.,	Dr. med.,	Elsdorf	1
Krantz, Jakob,	Ackerer,	Angelsdorf	3
Paar, Jakob,	Vorsteher,	Elsdorf	1
Paar, Wilh.,	Ackerer,	Angelsdorf	3
Weidenfeld, Joh.,	Beigeordneter,	Elsdorf	2
Kappert, Wilh.,	Vorsteher,	Escherbrücke	3
Marx, Frz. Xav.,	Ackerer,	Esch	1
Schmitz, Mich. Jos.,	Vorsteher,	do.	2
Wurtscheid, Max,	Vikar,	do.	2
Coenen, Math.,	Ackerer,	Niederembt	2
Esser, Heinrich,	Bürgmstr.,	do.	3
Portz Reiner,	Ackerer,	Niederembt	2
Schmitz, Heinrich,	Lehrer	do.	1
Coenen, Math. Joh.,	Gutsbesitzer,	Oberembt	2
Küster, Frz.,	Steuerkassen-Verwalter	do.	3
Linges, Engelb.,	Ackerer,	do.	1

Namen.	Stand.	Wohnort	Gewählt in Abth.
Bodewig, Peter,	Ackerer	Giesendorf	2
Braun, Joh. Adam,	Ackerer,	Etzweiler	1
Schwan, Ferdinand,	Gutsverwalter,	Sittarderhof	2
Wimmer, Joh. Adam,	Ackerer,	Giesendorf	1
Wirtz, Gerh.,	Bürgerm.,	do.	3
Wolter, Wilh.,	Lehrer,	Berrendorf	3
Broder, Wilh.,	Ackerer,	Thorr	1
Mandewirth, Pet. Joh.,	Goldarbeiter	do.	2
Pesch, Adam,	Ackerer,	do.	3
Zündorf, Pet. Joh.,	Gutspächer,	Grouven	2
Deby, Dr.,	Vikar,	Heppendorf	2
Engels, Joh.,	Gutsbesitzer,	Widdendorf	1
Veith, Wilh.,	Gutsbesitzer,	Heppendorf	3
Coenen, Anton,	Landwirth,	Fliesteden	3
Eicheler, Servatius,	Lehrer,	do.	1
Helmig, Johann,	Landwirth,	Glessen	2
Kaesmacher, Wilh.,	Windmüller,	do.	3
Schult, Joh. Casp.,	Bürgerm.,	do.	2
Weber, Simon,	Lehrer	do.	1
Leuffer, Joseph,	Gutsbesitzer,	Rheidt	3
Lindecke, Franz,	Pfarrer,	Buisdorf	2
Meul, Mathias,	Gutsbesitzer	do.	1
Päffgen, Jakob,	do.	do.	3
Päffgen, Johann,	Gutsbesitzer,	Buisdorf	1
Dapper, Arnold,	Ackerer,	Kerpen	2
Dominick, Joh.,	do.	do.	3
Schiffers, Franz,	Notar	do.	1
Bergerhausen, Mich.,	Rentner	do.	2
Dominick, Math.,	Ackerer	do.	1
Haupts, Heinrich,	Bäcker	do.	3
Bergerhausen, Math.,	Ackerer	do.	1
Bergerhausen, Arn.,	do.	do.	2
Jaixen, Heinrich,	do.	do.	2
Boitz, Reiner,	Müller	do.	3
Arend, Heinr. Aug.,	Verwalter,	Mödrath	3
Inderfürth, Ferd. Aug.,	Sekretair	do.	2
Priel, Wilh.,	Ackerer,	Dürsfeld	1
Jobs, Wilh. Jos.,	Ackerer,	Königshoven	3
Schmitz, Pet. Joh.,	Gutsbesitzer	do.	2
Severing, Christ.,	do.	do.	2
Schüller, Mart. Hub.,	Ackerer	do.	1
Winters, Pet. Wilh.,	do.	do.	1
Winters, Reiner,	do.	do.	3
Abels, Heinrich,	Gutsbesitzer,	Harf	2
Broich, Herm. Jos.	do.	do.	2
Engels, Kasp. Ant.,	do.	do.	3
Keller, Martin,	do.	Morken	1
Lernards, Wilh., Heinr.,	Bürgerm.	Passendorf	3
von Bongart, Freih., Ludwig,	Rentner	do.	3
Clesisch, Joh. Heinr.,	Landdechant	do.	2
Vasen, Joseph,	Müller,	Glesch	1
Wolters, Joseph,	Rentmeister,	Passendorf	2

Namen.	Stand.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Zillikens, Joh. Mich.,	Ackerer,	Glesch,	1
Baumann, Joh. Wilh.,	Gutsbesitzer,	Oberaußem	3
Richartz, Theod.,	Pfarrer,	Oberaußem	2
Schmitz Emanuel,	Gutsbesitzer,	do.	1
Hambloch Karl,	do.,	Holtorp	2
Vosen Caspar,	Bäcker,	Niederaußem	3
Tillmanns, Caspar Jos.,	Rentner,	Kleinmönchhof	1
Lamperz, Wilh. Hub.,	Ackerer,	Kirchherten	2
Müller, Joh. Wilh.,	Tagelöhner,	do.	3
Porten, Herm. Jos.,	Gutsbesitzer,	Hahnerhof	1
Steven, Jos.,	Vikar,	Kirchherten	2
Iven, Pet. Wilh.,	Brauer,	Grottenherten	1
von Meer, Damian,	Gutsbesitzer,	Kaiskorb	3
Schmitz, Heinrich,	Ackerer,	Grottenherten	2
Friedt, Joseph,	do.	Kirchtroisdorf	1
Holländer, Jos.,	do.	do.	2
Schwier, Math.,	do.	Büß	3
Dünwald, Jos.,	do.	Sindorf	2
Neuchelmann, Jacob,	Pfarrer,	Sindorf	2
Pohl, Constantin,	Gastwirth,	Schwath	1
Wolf, Leopold,	Bürgermstr.,	Sindorf	3
Beyßel, von Gymnich, Graf Roland,	Rittergutsbesitzer	Schloß Frenz	3
Konen, Gottfr.	Rentmeister,	Burg Hemmersbach	3
König, Heinr.,	Ackerer,	Roisdorf	1
Schmitz, Herm. Jos.,	Stations-Vorsteher,	Horrem	1
Sistenich, Simon,	Pfarrer,	Hemmersbach	2
Broel, Franz,	Bergmstr.,	Türnich	3
Reimer, Christian,	Ackerer,	Türnich	2
Schützendorf, Corn.,	Lehrer,	Balkhausen	3
Thyßen, Joh. Isaak,	Pfarrer,	do.	2
Geraths, Heinrich,	Ackerer,	Habbelrath	2
Rieffert, Math.,	Lehrer,	Bottenbroich	2
Schiffer, Math.,	Ackerer,	Habbelrath	3
Boosen, Joh. Wilh.,	do.	do.	1

II. Landkreis Cöln.

Beckers, Joh. Pet.,	Kaufm.,	Brühl	1
Fröhlich, David,	do.	do.	1
Engels, Heinr.,	Metzger	do.	2
Geuer, Franz Jos.,	Gutsbes.	do.	1
Kentenich, Gottfr.,	Kaufm.	do.	1
Knebel, Ant.,	do.	do.	2
Körfgen, Joh. Wilh.,	Rendant	do.	3
Kirch, Pet. Jos.,	Kaufm.,	do.	3
Martini, Joh. Heinr.,	Apoth.	do.	3
Poncelet, Engelb,	Bürgermstr.	do.	3
Schüller, Franz,	Thierarzt	do.	2
Esser, Martin,	Wirth,	Pingsdorf	3
Früh, Heinr.,	Ackerer	do.	1
Kreuel, Wilh.,	Lehrer,	Badorf	3
Meurer, Pet.,	Ackerer	do.	1
Pingsdorf, Heinr.,	Ackerer	do.	2
Aussem, Mich.,	Grubensteiger,	Schmorrenberg	2
Soutschka, Adolph Joh.,	Ackerer	do.	2
Komp, Joh. Dag.	Gutsbes.,	Bochem	3
Lesils, Karl,	Pastor	do.	1
Pohl, Ludwig,	Gutsbes.	do.	1
Metzen, Jos.,	Ackerer,	Kierberg	3
Rolshoven, Joh. Ad.,	Müller,	do.	2
Hunkirchen, Theod.,	Ackerer,	Schwadorf	1
Krings, Jakob,	Ackerer,	Berzdorf	2
Mörriger, Hrch. Jos.,	do.	do.	2
Zimmer Jakob,	Lehrer	do.	3
Fulde, Robert,	Kaufm.,	Deutz	2
Heyden, Joh. Adolph,	Wirth	do.	3
Hönerbach, Arnold,	Kaufm.	do.	1
Kürten, Franz,	Rentner	do.	2
Ludwig, Hub.,	do.	do.	1
Zündorf, Anton,	Kaufm.	do.	3
Arnolds, Nikolaus,	Schlossermstr.	Deutz	1
Reintgen, Ant.,	do.	do.	2
Schweyer, Friedr.,	Metzgermstr.	do.	1
Trapp, Heinr.,	Anstreichermstr.	do.	3
Wollseif, Laurenz,	Schreinermstr.	do.	2
Zapp, Eduard,	Rentner,	do.	3
Budde, Julius,	Eisenbahnbeamt.	do.	3
Dobbelmann, Jos.,	Kaufm.,	do.	2
Leidhold, Heinr.,	Kaufm.	do.	1
Rings, Friedr.,	Eisenbahnbeamt.	do.	3
Quinke, Hugo, Alfred,	Apotheker	do.	2
Overhoff, Theodor,	Kaufm.	do.	1
Frentzen, Frz.,	Betriebs-Controll.	do.	1
Hartmann, Eduard,	Kaufm.	do.	2
Hoenig, Dietr.	Eisenbahnbeamt.	do.	2
Ketteler, Jul.,	Eisenbahnbeamt	do.	1
Oesterreich, Julius,	Kaufm.	do.	3
Zapp, Karl Aug.,	Eisenbahnbeamt.	do.	3
Bremer, Herm.,	Zimmermstr	do.	2
Charlier, Albert,	Fabrikbesitzer,	Deutz,	1
Kahlbetzer, Joh. Sim.,	Maurerm.	do.	3
Becker, Frz.,	Rentner,	do.	2
Hummelsheim, Chr. Norb. Emil,	Kfm.	do.	1
Kellner, Otto,	Ingenieur	do.	2
Müller, Pet.,	Rentner	do.	3
Mintrop, Lüdger,	Kaufm.	do.	3
Wahn, Caspar,	Rentner,	do.	1
Grüneberg, Herm.,	Kaufm.,	Kalk	1
Romberg, Robert,	Wirth,	do.	3
Zetzsche, Waldemar,	Werkführer,	do.	2
Harling, Bernh.,	Dr. med.	do.	2
Koerling, Joh.,	Ackerer,	do.	3
Küpper, Friedr. Wilh.,	Gutsbes.	do.	1

Namen.	Stand.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Limbach, Jakob,	Ackerer,	Vingst	3
Seidenfaden, Clemens,	Ackerer.	Kalk,	1
Breer, Bernh	Schlossermeister,	do.	3
Reden, Philipp,	Rentner,	do.	2
Mayer, Johann,	Fabrikant,	do.	1
Neuerburg, Martin,	Kaufm,	do.	1
Neuhöffer, Carl,	Rentner,	do.	1
Rötzel, Gustav,	Ingenieur	do.	3
Grund, Pet. Jos.,	Ackerer,	Poll	2
Kreuder, Hub.,	Pfarrer,	do.	1
Moers, Joh.,	Ackerer,	do.	3
Siegen, Frz.	Gutsbesitzer,	Rolshoven	4
Destrée, Jakob,	Gutsbes.	Efferen	1
Loosen, Adam,	Mühlenbes.	Schleifkotten	1
Meygold, Joh.	Oeconom,	Stotzheim	3
Meygold, Joh. Pet.	Gutsbes..	do.	2
Stein, Engelb.,	Ackerer	do.	3
Fuchs, Eduard,	med. Chirurg,	Lind	3
Hoevels Lambert,	Gutspächter.	do.	1
Jüssen, Heribert,	Oeconom.	Kriel,	3
Jüssen,	do.	Gutsbesitzer do.	2
Thelen, Frz. Jos.	do	do.	1
Blömeling, Joh. Jos.,	Kaufm. u. Ackerer,	Frechen	2
Conzen, Herm. Jos.,	Gutsbes.	Vorst	3
Cremer Math.	Ackerer,	Frechen	2
Decker, Paul,	med. Dr.	do.	3
Geusgen, Joh.,	Wirth	do.	2
Reusch, Christ.,	Metzger	do.	3
Roemer, Joh.,	Lehrer	do.	1
Cecken, Friedr.	Gutsbes.	do.	1
Gemünd, Wilh.,	Wirth u. Ackerer,	Benzelrath	2
Roelgen, Heinr.,	Töpfer,	Frechen	1
Baumann, G org,	Gut-bes.,	Hücheln	1
Metzmacher, Adolph,	Wirth u. Ackerer	Hücheln	3
Schumacher, Heinr.,	Landw.	Buschbell	2
Bachem, Anton	Ackerer,	Bachem	2
Fuchs, Pet.,	do.	do.	1
Herwegen Pet.,	Grubensteiger	do.	3
Beys. Arnold,	Pfarrer.	Brauweiler	3
Felten, Herm. Jos.,	Secretär.	dto.	3
Pingen, Pet. Math.,	Gutsbesitzer.	Freimesdorf	2
Decker Math.	dto.	Widdersdorf	3
Meller, Conr. Adrian,	dto.	dto.	1
Pingen, Hrch. Jos.,	dto.	dto.	2
Schmitz, Paul,	dto.	dto.	2
Löcher, Philipp,	Ackerer,	Altstädten	1
Mund, Joseph,	dto.	Hürth	2
Rath, Joh. Adam,	Vikar	dto	3
Rolshoven, Lambert.	Gutsbesitzer.	Pescherhof	3
Schreuer, Joseph,	Ackerer,	Altstädten	2
Zander, Peter,	dto.	dto.	1
Classen, Math,	Verwalter,	Gleuel	3
Foegen, Wilh.,	Pfarrer,	Gleuel	2
Granrath, Martin,	Ackerer.	dto.	1
Kopp, Christ.,	Grubenbesitzer	dto.	2
Schlömer, Christ,	Schneider,	dto.	3
Stupp, Joseph.	Oeconom.	Horbell	1
Bendleb. Friedr. Wilh.,	Gutsbesitzer,	Weiler	2
Dederichs Pet. Jos.,	Ackerer,	Fischenich	1
Rosellen, Rob. Wilh,	Pfarrer.	dto.	3
Pilgram, Joh. Jos.,	Oeconom	Weilerhof	2
Bosen, Math.,	Ackerer,	Fischenich	1
Winkelhoch, Hrch.	dto.	dto.	3
Faßbender Rüdger,	Gutsbesitzer.	Hermülheim	3
Giersberg, Johann,	Ackerer,	Kendenich	3
Kurth, Wilh,	dto.	dto.	2
Kolberg, Conrad,	Steiger,	Hermülheim	2
von Kempis,	Rittergutsbesitzer,	Kendenich	1
Menden, Joh. Jos.,	Pfarrer	dto.	1
Adams, Friedr. Wilh.,	dto.	Berrenrath	1
Kreukels, Joh.	Oeconom,	Burbach	2
Menzen, Degenhard	dto.	Aldenratherberg	2
Rolshoven, Hilger	dto.	Burbach	3
Boden, Wilh.,	Landwirth,	Loevenich	3
Boden, Constant,	dto.	Junkersdorf	2
Dapper, Wilh,	dto.	Loevenich	3
Felten, Gottfr.,	Gutsbesitzer,	dto.	1
Krosch, Vincenz,	dto	dto.	1
Peckers, Math.,	Stationsvorsteher,	Großkönigsdorf	1
Pfeil, Christ.,	Gutsbesitzer,	dto	3
Wirtz, Adam,	dto.	Uesdorf	2
Contzen, Friedrich	dto.	Longerich	2
Dünwald, Joh. P.,	dto.	dto.	3
Neuhöffer, Franz,	Gutspächter	Volkhoven	1
Breidenbach, Theod.,	dto.	Riehl	3
Denhoven, Frz. Ant,	Gutsbesi.	dto.	2
Engel, Johann,	Fischer,	dto.	1
Fußwinkel, Joh. jr.	Ackerer	dto.	3
Schaefer, Gerh.,	Gutsbesitzer	dto.	1
Wolff, Heinrich,	Pfarrer	dto.	2
Doll, Johann,	Ackerer,	Merheim	1
Falderbann, Joh. Jos.,	Wirth	do.	2
do.	Gerh.,	Ackerer do.	3
Sturm, Joseph,	do.	do.	2
Auer, Gerh.,	Kaufm.,	Nippes	2
Eich, Wilh.,	Bürgermstr.	do.	2
Fischer, Mich.,	Schachtmstr.	do.	3
Feith, Ant,	Rentner	do.	1
Morschbach, Carl,	Vikar	do.	1
Schmitz, Wilh.,	Drechsler	do.	3
Dr. Bodinus,	Direktor des Zool. Gartens,	Riehl	1
Langendorf, Jos.,	Magazin-Verw.,	Nippes	3
Rohl, Wilh.,	Obermaschinenmstr.	do.	2
Siepen, Laur.,	Kaufm.,	do.	2

Namen.	Stand.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Klein, Tillmann,	Gutsbes.	Müngersdorf	1
Pauli, Joseph,	do.	Maarhof	2
Schreiber, Fridr.,	Guts-Inspekt.	Müngersdorf	3
Ditzer Joh.	Fuhrm.,	Ehrenfeld	3
Güls, Wilh.,	Stellmacher	do.	3
Lülsdorf, Joh.,	Fuhrwerks-Untern.,	Vornippes	1
Schlösser, Seb.,	Jak., Gutsbes,	Ehrenfeld	1
Londorf, Joh.,	Gärtner,	do.	2
Weiden, Simon,	Maurermstr.	do.	2
Habrich, Pet.,	Kaufm.	do.	3
Hermanns, Heinr,	Fabrikant,	do.	2
Lohkamp, Paul,	Klempner	do.	3
Hoffmann, Phil,	Fabrikant	do.	1
Heyden, Jos.,	Bleichereibes.,	do.	1
Schreiber, Carl,	Fabrikant	do.	2
Geuer, Joh.,	Wirth,	Bickendorf	3
Höveler, Adam,	Wirth und Schreiner,	Bickendorf	2
Krings, Michael,	Ackerer	do.	2
Krüll, Theod.,	do.	do.	1
Schneider, Theod.,	do.	do.	3
Weyers, Carl,	Schuster	do.	1
Eich, Adam,	Oeconom,	Ossendorf	1
Neßgen, Adam,	do.	Bocklemünd	2
Stein, Everhard,	do.	do.	3
Erbling, Heinr.,	Vikar,	Poulheim	3
Giesenkirchen, Theod,	Landwirth,	do.	2
Gumpertz, Joh.,	Ackerer	do.	3
Jungen, Joh. Peter,	Landwirth	do.	2
Porten, Christ. Wilh,	do.	do.	1
Zons, Joh.,	do.	do.	1
Böllgen, Jakob,	Ackerer,	Geyen	1
Esser, Caspar,	Landwirth,	Auweiler	1
Hartzheim, Dan.,	do.,	Geyen	2
Jonen, Pet. Jos.,	Pfarrer,	Meschenich	3
Rolshoven, Christ,	Ackerer	do.	3
Zehnpfennig, Georg,	Gutspächter,	Neu-Engeldorferhof	2
Conzen, Franz Jos.,	do	Rondorf	3
Conzen, Hubert,	Gutsbes.,	do.	2
Eisbein, Julius	Gutsbes.	Hönningen	3
Küpper, Peter,	Ackerer,	Rondorf	1
Lempertz, Zach.,	Gutsbes.,	do	1
Abels, Heinrich,	Kaufmann,	Sürth	2
Engels, Pet. Jos,	Gutsbesitzer	do.	1
Grein, Georg,	do.	do.	1
Minten, Joh. Heinr,	do.	do.	3

Namen.	Stand.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Müller, Joh. Bapt.,	Kaufmann	do.	2
Wirtz, Bern Joh.,	Gutsbesitzer	do.	3
Büsch, Albert,	Drathstiftenfabrikant	Rodenkirchen	3
Engels, Max,	Gutsbesitzer	do.	2
Fesenmeyer, Joseph,	Färbereibesitzer	do.	1
Dr. Geller, Wilh,	Arzt	do.	2
Krakamp, Theod. Moritz,	Gutspächter	do.	3
Leuffen, Arnold,	do.	do.	1
Boisserée, Sulpic,	Kaufmann,	Bayenthal	1
Engels, Gottfried,	ohne,	Alteburg	2
Goldstein, Martin,	Genera-Direktor,	Bayenthal	2
Lütz, Heinr.,	Sandformermeister	do.	3
Rouply, Michel,	Kaufmann	do.	1
Schlittinger, Franz,	Commis	do.	3
Koenen, Joh. Hilger,	Rentner,	Stommeln	1
Schumacher, Heinr,	Oeconom,	do.	2
Sieben, Gerh.,	Pfaarer,	do.	3
Dünnwald, Joh,	Ackerer,	Ingendorf	1
Emunds, Mart. Joh.	Ackerer,	Stommeln	2
Ferken, Jacob,	do.	do.	1
Flügel, Anton,	Rittergutsbesitzer,	Hasselrath	2
Hilgers, Franz Joh.,	Gutsbesitzer,	Mutzerath	3
Schumacher, Gerh.	do.	Finkenpütz	3
Boden, Bernhard,	Oeconom,	Orr	2
Faßbender, Heinr.,	Gutsbesitzer,	Pesch	1
Glasmacher, Wilh,	do.	do.	3
Hogrebe, Clemens,	Müller,	Sinnersdorf	2
Bachem, Paul,	Kaufmann,	Worringen	2
Brüninghausen, Ferdin.,	Geometer	do.	3
Becker, Heinr.,	Kaufmann,	do.	2
Lützeler, Fridrich,	Gutsbesitzer	do.	1
Nicolini, Joh. Pet,	Dampfmüller	do.	3
Schumacher, Joh.,	Ackerer	do.	1
Bollig, August,	Rentner,	Thenhoven	3
Bollig, Carl,	Oeconom	do.	1
Dahmen, Christ.	do.	Weiler	1
Gladbach, Pet,	Küster,	Worringen	3
Zaun, Joh,	Oeconom,	Roggendorf,	2.
Zaun, Pet.,	do.	do.	2
Esser, Joh.,	Rentner,	Langel	3
Frenger, Frz.	Amt, Gutsbes.	Fühlingen	1
Mörsch, Joh.,	Wirth,	Langel	2
Siegen, Wilh.,	Gutsbes.	do.	3
Zaun, Jos.	do.	Fühlingen	1
Zaun, Joh.,	do.	do.	3

III. Kreis Enskirchen.

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Scherpich, Oskar,	Commern	3
Abels, Martin,	do.	2
Dick, Johann,	do.	1
Münch Math. Wilhelm	do.	3
Prost, Engelbert,	do.	3
Abels, Carl,	do.	2

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Kreutzwald, M., Dr.,	Commern	1
Abels, Louis,	do.	1
Olberts, Joh. Wilh.,	Erp	3
Gimnich, Stephan	do.	2
Greis, Franz	do.	2
Fuß, Hubert,	do.	1
Voiß, Reiner,	do.	3
Fischenich, Heinrich,	Pingsheim	2
Bulich, Ambrosius,	do.	2
Hoffmann, Engelbert,	do.	1
Sonntag, Engelbert,	Euskirchen	3
Lux, Stephan,	do.	3
Lückerath, Friedrich,	do.	2
Hänisch, Carl,	do.	2
Fischer, Lorenz,	do.	1
Hahn, Heinr.,	do.	1
Schmitz, Joh. Adolph.	do.	3
Fleischhauer, August,	do.	3
Greinhagen, Friedrich,	do.	2
Metz, Heinrich,	do.	2
Romberg, Heinrich,	do.	1
Koch, Donatus,	do.	1
Baum, Gerh. Jos.,	do.	3
Platner, Wilhelm,	do.	3
Stolzenberg, Ignatz,	do.	2
Schiffmann, Richard,	do.	2
Honecker, Adolph,	Kessenich	2
Jost, Conrad,	Uelpenich	3
Heuser, Heinr. Jos.,	Dürfenthal	2
Kreweld, Carl,	Enzen	2
Steinhausen, Heinr. Joh.,	Enzen	1
de Bück, Clemens,	Schwerfen	3
Dahmen, Peter,	do.	2
Eiserfey, Martin,	do.	1
Wachendorf, Joseph,	Ober-Wichterich	3
Wachendorf, Werner,	Frauenberg	3
Jülich, Joh. Jos.,	Irresheim	2
Dolff, Jakob,	Dürscheven,	2
Vossemer, Schulpfleger,	Frauenberg	1
Metternich, Gabr. Jos. Rap.,	do.	1
Müller, Bertram,	Frießheim	3
Dolff, Joh. Jos.,	do.	3
Lautier, Mathias,	do.	2
Rick, Jakob,	do.	1
Strick, Franz,	do.	1
Fassen, Wilh. Heinr.,	Weiler	3
Honecker, Barth. Jos.,	Scheuren	2
Froitzheim, Robert,	Weiler	1
Ittenbach, Joh. Labt.,	Gymnich	3
Platz, Johann,	Gymnich	2
Flohr, Johann	do.	2
Frings, Joh. Adam	do.	3

Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Grüßgen, Ferdinand	Gymnich	2
Dür, Wilhelm	do.	2
Geuer, Joh. Paul,	Dirmerzheim	3
Schöngen, Math.,	do.	2
Lessenich, Wilh	do.	1
Kiel, Bürgermeister,	Lechenich	3
Wirtz, Joseph	do.	3
Bendermacher, Jos.	do.	2
Schanzleh Rudolph	do.	2
Ellebrecht, Dr.	do.	1
Nagelschmitz, Franz,	Herrig	1
Schäfer, Andr.,	Lechenich	3
Helmrath, Conr.,	do.	3
Breuer, Dr.	do.	2
Thenee, Heinrich	do.	2
Krütz, Leonh.,	do.	1
Simon, Simon,	do.	1
Winterschladen, Jak.,	Liblar	3
Fischer, Franz,	do.	3
Schönewald, Joseph,	do.	2
Kyrion, Peter,	Köttingen	2
Auweiler, Johann,	Büschfeld	3
Förster, Carl Friedr.,	Bliesheim	2
Schauf, Conr.,	do.	2
Schumacher, Pfarrer,	do.	1
Decker, Bürgermeister,	Hausweiler	3
Jülich, Vikar,	Lommersum	3
Müller, Joh.,	Derkum	2
Simons, Franz,	Bodenheim	2
Raths, Heinr.,	Lommersum	1
Diefenthal, Peter,	do.	1
Nagelschmitz, Cunibert,	Obergartzen	3
Grouven, Brgmstr.,	Satzvey	3
Giesbertz, Lamb.,	Obergartzem	2
Hergersberg, Werner,	Veynau	2
Keller, Anton,	Satzvey	1
Rech, Jakob,	Wißkirchen	1
Braun, Joh. Jos.,	Rheder	3
Schröder, Landrath,	Wachendorf	2
Stolz, Bürgermstr.,	Weingarten	1
Windeck, Heinr.,	Antweiler	3
Krewel, Jos.,	Zievel	2
Redder, Friedr.,	Antweiler	2
Maintz, Leonhard,	do.	1
Blecher, Vikar,	Wichterich	3
Bing, Arnold,	do.	3
Zimmer, Math. Jos.,	Mütheim	2
von Groote,	do.	1
Jonas, Pfarrer,	Wichterich	1
Schäfer, Friedrich,	Metternich	3
Schäfer, Caspar,	do.	3
Schroeder, Brgmstr.,	Vernich	2

Namen	Wohnort.	Gewählt in Abth.	Namen.	Wohnort.	Gewählt in Abth.
Wermerskirchen, Math.,	Großvernich	2	Wachendorf, Everhard,	Zülpich	1
Baron von Müller,	Metternich	1	Nagelschmitz, Hub.	Sinzenich	3
Schmidt, Joh. Pet.,	Großvernich	1	Radder, Engelbert,	Merzenich	3
Hoffmann, Ant. Jos.,	Weilerswist	3	Pütz, Joh. Jos.,	Hoven	2
Scheben, Heinr. Jos.,	do.	2	Heuken, Andr.,	Floren	2
Kauff, Jos.,	do.	2	Jüssen, Ferd.,	Langendorf	1
Kirsch, Frz. Wilh.,	do.	1	Lüssen, Pet.,	Sinzenich	1
Weber, Pet.,	Zülpich	3	Mundt, Ferd.,	Bessenich	3
Kerp, Casp., Wilh.	do.	3	Fischer, Joh. Peter,	do.	2
Guinbert, Alb.,	do.	2	Pauli, Joh.,	Bolheim	2
Hall, Friedr.,	do.	2	Giesen, Theod.,	do.	1
Dumoulin, Jos.,	do.	1			

Nach Vorschrift des §. 18. des Reglements vom 18. Mai 1866 zur Verordnung vom 30 Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten bringe ich hierdurch vorstehendes Verzeichniß der in den Kreisen Bergheim, Landkreis Cöln und Euskirchen gewählten Wahlmänner mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahl dreier Vertreter zum Hause der Abgeordneten am 3. Juli d. J. Morgens 10 Uhr in Brühl im Gasthofe des Herrn Weisweiler stattfinden wird und ein Auszug des Verzeichnisses auf den betreffenden Landraths-Aemtern zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt ist.

Vogelsang, den 27. Juni 1866. Der Wahlkommissar des Wahlbezirkes Brühl
Königl. Landrath des Landkreises Cöln **Simons.**

Nro. 334. Militär-Familien-Zahlungen betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, insbesondere aber zur Nachachtung für die Steuer-Empfänger unseres Bezirks, daß die den Familien der im Felde stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, so wie der Militär-Beamten von deren Männern ausgesetzten sogenannten Familien-Zahlungen nicht, wie früher angeordnet war postnumerando, sondern auf Grund Allerhöchster Bestimmung vom 28. April 1864 pränumerando zu leisten sind.

Cöln, den 23. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 335. Die Veranstaltung einer Geldlotterie zum Besten der Familien der eingezogenen Soldaten, Verwundeten u. Kranken betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. d. Mts. dem Komité, welches in Berlin zusammengetreten ist, um die zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten zu unterstützen, die nach Berlin gebrachten Verwundeten und Kranken bei etwaiger Ueberfüllung der Lazarethe in Privathäusern unterzubringen, Erfrischungen, Lebensmittel und Lazarethbedürfnisse nach dem Kriegsschauplatze zu schaffen, sowie die Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger zu unterstützen, die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane Allergnädigst zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose zum Preise von 2 Thlr in 4 Serien, mit besonderen Gewinnziehungen für jede ausgegeben, die für alle vier Serien auf den Gesammtbetrag von 189,000 Thlr. festgestellten Geldgewinne auf die vier Serien (auf jede mit 3344 Gewinnen von zusammen 47,409 Thlr.) vertheilt werden und die Reinerträge der Lotterie dem Komité für die von ihm verfolgten Zwecke zufließen sollen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Allerhöchsten Orts der Verkauf der auszugebenden Loose durch die Königlichen Lotterie-Einnehmer gestattet worden ist.

Cöln den 25. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 336. Die Schädlichkeit der Farbenstifte betr.

Es kommen gegenwärtig Farbenstifte im Handel vor, welche namentlich von Kindern zum Coloriren gebraucht werden. Die Thonmasse derselben ist häufig mit arsenikalischen Kupferfarben grün mit Mennigroth und mit chromsaurem Bleioxyd gelb gefärbt.

Nehmen die Kinder solche Stifte, wie es häufig der Fall ist, in den Mund, so können die schädlichen Folgen davon nicht ausbleiben. Wir warnen deßhalb das Publikum vor dem Ankauf derselben und verweisen die Fabrikanten und Verkäufer dieser Farbenstifte auf §. 345 Nr. 2 des Strafgesetzbuches.

Cöln, den 28. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 337. Die Darlehns-Kasse in Cöln betr.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 16. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anträge auf Bewilligungen von Darlehen nur Vormittags von 9—11 Uhr auf unserem Büreau angenommen werden, woselbst zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäfts von Donnerstag den 28. d. Mts. ab Antragsformulare zur Ausfüllung von den Darlehnssuchern in Empfang genommen werden können.

In den zu ertheilenden Bescheiden wird für die Translocirung der Waarenunterpfänder auf unser Lager eine Zeit bestimmt werden, um deren pünktliche Innehaltung gebeten wird.

Cöln, den 24. Juni 1866. Königliche Darlehns-Kasse. **Allert** Regierungs-Assessor.

Nro. 338. Ferien-Senat beim Königl. Appellationsgerichtshofe in Cöln betr.

Auszug

aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind:

3., 4., 6., 7., 17., 18., 20., 21., 31. August. 1., 3., 4., 14., 15., 17., 18., 28., 29. September.

Köln, den 16. Juni 1866.

Der Erste Präsident des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, gez. **Broicher.**

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird:

(L. S.) Der Ober-Secretair, gez. **Wallraff.**

Nro. 339. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lüstelberg bei Lüstelberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Bergmann zu Brühl zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Januar 1866 wird dem Königl. Friedensrichter Doinet zu Zülpich unter dem Namen Lüstelberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lüstelberg und Flerzheim im Kreise Rheinbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunenkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. Juni 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk Lüstelberg bei dem Dorfe Lüstelberg im Bergreviere Brühl.

Nro. 340. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Saturn bei Weingartsgasse mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. September 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Saturn das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenbödingen, Happerschoß und Geistingen, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert tausend einhundert fünfzig Quadratlachtern hat wobei jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Daun, ein Ausfall entsteht und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. Juni 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bleierz-Bergwerk Saturn, bei Weingartsgasse im Bergreviere Deutz.

Nro. 341. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Moritz bei Lohmarhohn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situati-

onsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des für das Blei- und Zinkerzbergwerk Moritz gestellten Umwandlungsantrages vom 1 Oktober 1865 und auf Grund der auf Kupfererze eingelegten Muthung Eintracht vom 25. September 1865 sowie des in der Verhandlung vom 30 April 1866 für diese Muthung gestellten Erweiterungsantrages wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. September 1843 bezeichneten Längenfeldes des Bergwerks Moritz unter dem Namen Moritz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lohmar, Inger und Hallberg, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Köln, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 11. Juni 1866 (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink- und Kupfererz-Bergwerk Moritz bei Lohmarhohn im Bergreviere Deutz.

Personal-Chronik.

Dem Landrentmeister, Rechnungsrath Esser hierselbst ist der Charakter als Geheimer Rechnungs-Rath beigelegt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger. Stück 26.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 27. Cöln, Dienstag den 3. Juli 1866.

Nro. 342. **Preußens jüngste Siege.**

Preußen ist in den letzten Wochen von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg geschritten.

Von dem Augenblicke an, wo preußische Truppen in Holstein einrückten, um Preußens Recht dort aufs Neue zur Geltung zu bringen, ist kein Tag verflossen, der nicht neue Beweise von Preußens Kraft und mächtigem Vorgehen gebracht hätte.

Kaum waren die Preußen in Holstein erschienen, so zogen sich die österreichischen Truppen in Altona zusammen, um gleich darauf in eiligem Abzuge ganz Schleswig-Holst in in den Händen Preußens zu lassen.

Aber Oesterreich war nur in der Hoffnung zurückgewichen, den ganzen deutschen Bund gegen Preußen in's Feld zu führen, um uns mit seiner Hülfe das Gewonnene ein für alle Mal wieder zu entreißen und Preußens Macht in Deutschland überhaupt zu zertrümmern.

Am 14. Juni wurde am Bundestage in Frankfurt beschlossen, ganz Deutschland solle rüsten um nach Oesterreichs Sinne gegen Preußen einzuschreiten.

Kaum aber war dieser Beschluß wider alles Bundesrecht gefaßt, so erklärte unsere Regierung den Bund durch Oesterreichs Schuld als zerrissen und schritt schleunig zur That, um den Anschlägen unserer Widersacher zuvorzukommen.

Unser König hatte für einen solchen Augenblick Alles sogleich vorbereitet; er hatte längst erkannt, daß mehrere der benachbarten Staaten, deren Regierungen stets mit Neid und Eifersucht auf Preußen blickten, nur darauf warteten, sich mit unsern Feinden gegen uns zu verbinden. Sachsen hatte ja von vorn herein gemeinsam mit Oesterreich den Kriegsplan entworfen; je näher es zum Kriege kam, desto zweifelhafter benahm sich auch Kurhessen und Hannover, und in der Stunde der Entscheidung erklärten sie sich am Bunde offen für Oesterreich.

Hierdurch war Preußen auch im Rücken bedroht, während Oesterreich seine Heere gegen das Herz unseres Landes heranrücken ließ.

Aber die Kraft und die Umsicht unserer Regierung und die Tüchtigkeit unseres Heeres haben die tückischen Pläne der Gegner zu Schanden gemacht. Ehe der König von Hannover und der Kurfürst von Hessen ihre Truppen völlig ausrüsten und sammeln konnten, waren ihre Länder schon von den Preußen besetzt.

Sie mochten geglaubt haben, Preußen werde sich erst auf langes Verhandeln legen, wie man es im deutschen Bunde von jeher gewohnt war, — sie vertrauten ferner darauf, daß Preußen fast alle seine Truppen gegen Oesterreich zusammengezogen hatte und erst längere Zeit brauchen würde, ein Heer gegen Westen hin marschiren zu lassen. Aber die Raschheit, womit unsere Regierung vorging, machte alle ihre Berechnungen zu Schanden.

Gleich am ersten Tage nach jenem Frankfurter Beschluß ließ unser König bei den Königen von Sachsen und Hannover und beim Kurfürst von Hessen anfragen, ob sie sich entschließen wollten, mit Preußen zu gehn; und da sie es verweigerten, erhielten noch selbigen Tages preußische Truppen Befehl, in die drei Länder einzurücken.

Preußens Hauptmacht stand gegen Oesterreich bereit: für ganz Norddeutschland blieben nur zwei kleine Korps, das eine bei Wetzlar, unter General v. Beyer, daß andere in Minden unter General v. Falkenstein. Diese beiden und die Truppen des Generals v. Manteuffel, die bis dahin in Schleswig-Holstein gestanden hatten, rückten von drei Seiten so rasch und so entschlossen herbei, daß die gesammte Hannoversche und Kurhessische Armee sich nach dem Süden zurückzog und daß Preußen ohne Schwertstreich von beiden Ländern Besitz nehmen konnte.

Zu derselben Zeit waren preußische Truppen unter dem General v. Herwarth in das Königreich Sachsen eingerückt und hatten auch dieses in wenigen Tagen vollständig besetzt. Jedermann hatte erwartet, daß nicht bloß die sächsische Armee sich zur Wehr setzen, sondern daß auch die Oesterreicher von Böhmen

her auf der Eisenbahn ihnen rasch zur Hülfe herbeieilen würden. Aber auch hier fanden die Preußen keinen Widerstand; die sächsische Armee verließ mit dem Könige das Land und begab sich nach Böhmen. Unsere Truppen zogen in die Hauptstadt Dresden ein und rückten dann ohne Weiteres bis an die böhmische Grenze vor.

So hatte denn Preußen, noch ehe der eigentliche Krieg begonnen, außer ganz Schleswig-Holstein „zwei Königreiche und ein Kurfürstenthum völlig in seine Gewalt genommen."

Leider sollte es jedoch zu einem blutigen Zusammenstoße mit den Hannoverschen Truppen kommen. Dieselben hatten sich aus Hannover auf preußisches Gebiet zurückgezogen und wollten versuchen, sich nach dem Süden zur Bayerschen Armee durchzuschlagen. Von allen Seiten von preußischen Truppen umstellt, schwand ihnen mehr und mehr die Hoffnung auf Erfolg. Die Verhandlungen wegen Uebergabe scheiterten jedoch an der Hartnäckigkeit des Königs von Hannover. Da rückten die preußischen Abtheilungen näher an sie heran, um sie gänzlich einzuschließen. Der General v. Flies griff bei Langensalza mit 6000 Mann die aus etwa 16000 Mann bestehende hannoversche Armee an. Unsere tapferen Truppen bestanden den Kampf gegen die feindliche Uebermacht, besonders gegen die überlegene Kavallerie und Artillerie mit dem rühmlichsten Heldenmuth. Der Zweck des kühnen Angriffs wurde erreicht; die Hannoveraner ergaben sich am folgenden Tag den Preußen auf Gnade und Ungnade, ihre Truppen wurden aufgelöst und in die Heimath entlassen.

„Die Pläne unserer Gegner in Norddeutschland sind vernichtet;" unsere Truppen haben sich nun gegen die süddeutschen Bundestruppen, die Bayern, Darmstädter u. s. w. gewendet, welche uns von Mainz her zu bedrohen suchen.

Inzwischen ist der „Hauptkampf gegen Oesterreich" mit eben so glücklichem und rühmlichem Erfolge begonnen worden.

Bis vor Kurzem mußte man besorgen, daß der Schauplatz des blutigen Kampfes in Preußen selber sein würde; ursprünglich war es gewiß auch die Absicht der Oesterreicher, den Krieg alsbald in unsere Lausitz und nach Schlesien zu tragen.

Unser rasches Eindringen in Sachsen aber scheint ihnen den Plan verdorben zu haben. Ehe sie sich recht besinnen konnten, benutzten unsere Feldherrn den gewonnenen Vortheil und verlegten den Krieg in entschlossenem Vordringen in Feindes Land. Unsere drei Hauptarmeen rückten gleichzeitig in Böhmen ein,

in der Mitte Prinz Friedrich Karl mit der ersten Armee (2., 3. und 4. Armeecorps, die Pommern, Brandenburger und Sachsen) von der Lausitz her,

rechts der General von Herwarth mit der Elb-Armee (das halbe 7., das 8. und 10. Armeecorps, Westphalen, Rheinländer und Reservecorps) von Sachsen her,

links der Kronprinz mit der zweiten Armee (1., 5., 6. und Gardecorps, Preußen, Posener und Schlesier) von der Grafschaft Glatz her.

Am 23. Juni begann überall das Vordringen der Preußen nach Böhmen hinein. Ihre erste Aufgabe mußte es nun sein, sich dort zu vereinigen, um mit gesammelter Macht auf den Feind loszurücken.

Dies zu verhindern mußten die Oesterreicher Alles aufbieten: in der That warfen sie sich mit starken Truppenmassen auf unsere einzelne Abtheilungen, sowie diese durch die Gebirgspässe nach Böhmen vordrangen.

„Auf allen Seiten fanden vom 26. Juni an lebhafte Gefechte oder ernste Schlachten Statt: überall gingen die Preußen siegreich aus denselben hervor."

Bei der Armee des Prinzen Friedrich Karl hatte am 26. Juni zuerst unsere 8. (sächsische) Division bei Turnau einen harten Kampf gegen eine der berühmtesten österreichischen Heeresabtheilungen, die sogenannte „eiserne Brigade" zu bestehen und warf dieselbe siegreich zurück.

Am 28. Juni hatte sodann die 7. (sächsische) Division vereint mit den Truppen des General Herwarth bei Münchengrätz auf schwierigem Terrain einen Kampf gegen Oesterreicher und Sachsen zu bestehen. Auch hier waren die Preußen Sieger und machten sehr viel Gefangene.

Unterdeß hatte die Armee des Kronprinzen gleichfalls an mehreren Stellen den Widerstand der Feinde ruhmvoll niedergeworfen.

Das 5. Armeecorps unter General von Steinmetz stieß am 27. Juni bei Nachod in Böhmen auf überlegene Streitkräfte. Die tapfere „schwarz-gelbe Brigade" und ein bedeutendes Kavalleriecorps standen ihnen gegenüber. Nach heftigem Kampfe, der von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags währte, wurden die Oesterreicher zum Rückzuge gezwungen.

Der Kronprinz, welcher während des ganzen Verlaufs des Kampfes bei der Armee war, berichtet darüber an den König:

„Der Kampf des heutigen Tages gereicht dem General von Steinmetz und dem 5. Armeecorps zur Ehre. Ich kann nicht genug des Lobes über die außergewöhnliche Ruhe der jungen Truppen sagen. Alle Waffen haben in Erfüllung ihre Schuldigkeit rühmlichst [illegible]. Das Zündnadelgewehr hat bedeutende Verheerungen angerichtet, und alle feindlichen Angriffe, die mit

großer Bravour unternommen wurden, scheitern lassen. Die Artillerie hat in dem Anfangs bedeutend überlegenen feindlichen Geschützfeuer eine seltene Ausdauer bewiesen, und die Kavallerie hat sich der so gerühmten österreichischen Reiterei überlegen gezeigt.

Der glänzende Erfolg des heutigen Tages ist mit verhältnißmäßig geringen Verlusten erkauft worden. Ich schätze, nach Allem, was ich gesehen habe, denselben zwischen 5—600 Mann, wobei eine sehr bedeutende Anzahl unserer braven Officiere.

Der Verlust des Feindes ist dagegen sehr bedeutend. Ueber 2000 Gefangene sind in unsern Händen; die Todten lagen an manchen Stellen massenhaft, so daß ich den Gesammtverlust über 4000 Mann schätze."

Noch größere Erfolge wurden an den folgenden Tagen errungen.

Das 5. Armeecorps ging am 28. Juni von Neuem vor. Der General Steinmetz berichtet darüber:

„Ew. Majestät melde ich: Am 28. Juni einen zweiten Sieg, heißer, blutiger wie am 27. Viel Verlust an Officieren und Mannschaften, doch der Verlust des Feindes entschieden größer. Wieder seinige Trophäen erobert, die Zahl noch ungewiß. Zahlreiche Gefangene gemacht. Skalitz ist in meinen Händen. Gegen mich standen nach aufgefundenem Befehl Benedeck's heute (28) Erzherzog Leopold mit dem 6. und 8. Korps. Meine Truppen sind nach 2 Schlachten noch voller Muth und Freudigkeit. Sie brechen in lauten Jubel aus."

An demselben Tage erfolgt das Gardecorps einen bedeutenden Sieg bei Trautenau.

Der erste kurze Bericht darüber lautet wie folgt:

„Das Gardecorps hat das österreichische Korps Gablenz, welches am 27. einem preußischen Lager bei Liebau gegenüberstanden, am 28. mit Entschiedenheit angegriffen und nach hartnäckigem Gefecht zwischen Eipel und Trautenau total geschlagen.

Mehre Tausend Gefangene, Geschütze, Gewehre, Bagage, Munitionswagen und anderes Kriegsmaterial sind in unsere Hände gefallen.

Die Ermattung der Truppen, die mit unübertrefflicher Bravour gekämpft, retteten den Feind vor gänzlicher Vernichtung."

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Nro. 343. In einer verhängnißvollen Zeit in der die Feinde des Vaterlandes von Innen und Außen die ernstesten Anstrengungen machen, die alte Liebe und Treue zu dem glorreichen preußischen Königshause im Volke zu schwächen, die geschichtliche Bedeutung Preußens herabzuziehen und also das Rückgrat Deutschlands zu zerbrechen, können die gehorsamst unterzeichneten evangelischen Lehrer aus Rheinland und Westphalen es nicht unterlassen, solchen Bestrebungen gegenüber mit freimüthigem Bekenntniß dem Throne Ew. Majestät sich zu nahen.

Sie erkennen es als eine Hauptaufgabe ihres Lehrerberufs, die ihnen anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, dem Könige und der Obrigkeit in Gehorsam und Treue ergebenen Unterthanen zu erziehen, und dürfen es freudig und laut vor Ew Majestät aussprechen, daß Liebe und Erfurcht, Vertrauen und willige Hingebung zu ihrem Könige und Herrn in ihrer Mitte nicht erstorben sind. Sie wollen treu und muthig zu ihrem so schwer bedrängten theuren Landesvater halten und in guter Zuversicht Herzen und Hände zu dem Herrn der Heerschaaren aufheben, während das preußische Kriegsherr unter den Waffen des Königlichen Winks gewärtig ist, um dafür einzutreten, daß unser preußisches Vaterland, Deutschlands Schutz, nicht geschädigt werde, sondern mit seinem siegreichen Haupte und Führer zum Heil und Segen des Reiches unseres hoch erhöhten Herrn und Christus, um deßwillen auch Schlachten geschlagen werden, stark und einig aus dieser schweren Zeit hervorgehn.

In tiefster Erfurcht verharren

Ew. Majestät

unterthänigste und treugehorsamste (Unterschriften.)

Hierauf ist im Allerhöchsten Auftrag folgende Antwort ergangen:

Sie haben in einer von vielen Lehrern der Provinzen Rheinland und Westphalen mitunterzeichneten Adresse vom 8. d. Mts des Königs Majestät die Versicherung Ihrer Treue und das Gelöbniß stets wachsender Hingabe an Ihren Beruf und an dessen Dienst für König und Vaterland ausgesprochen. Sie gründen diese Ihre Versicherung und Ihr Gelöbniß auf die ewigen Unterlagen christlicher Erkenntniß und der Erfüllung der Pflicht in heiliger Gottesfurcht. Sie haben Ihrer Gesinnung zu einer Zeit Ausdruck gegeben, wo des Königs Majestät Allerhöchst Selbst das Wort zu Seinem Volk hat sprechen müssen: „Das Vaterland ist in Gefahr." Des Königs Majestät haben von Ihrer Kundgebung mit Wohlgefallen und Dank Kenntniß genommen und mich Allergnädigst beauftragt, Ihnen dieses zu eröffnen. In dieser großen Zeit wird das Preußische Volk den guten Grund bewähren, den gottesfürchtige und patriotische Lehrer in seine Jugend gelegt haben. Die Lehrer selbst aber werden erkennen, daß die Aufgabe des Volkes und der Schule noch im Wachsen ist. Gott wird ihre treue Arbeit segnen zu des Königs Freude und des Vaterlandes Heil.

Berlin, den 23. Juni 1866. Der Minister der geistlichen p. Angelegenheiten gez. v. Mühler.

An den Hauptlehrer Herrn Doerpfeld und Genossen,
Wohlgeboren in Barmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 344. Die Zinscoupons Serie V. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die 4 Jahre vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Serie IV Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Einreichung der Zinscoupons Serie V. zu den Preuß. Staatsanleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV zu der Preuß. Staatsanleihe von 1854 betr.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. **In Schrift-Wechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen.**

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons, (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth Thlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

von Webell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 19. Mai 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 345. Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden hiermit in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren folgende Bestimmungen erlassen.

Das Post-Anweisungs-Verfahren betr.

1. Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Coupon versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort, sowie den Geldbetrag der Zahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Litera, das Folium und die Nummer eines Contos oder Belages, sowie ein Aktenzeichen einrücken kann. Den Coupon kann der Adressat von der Post-Anweisung abtrennen und als Belag an sich behalten.

2. Werden in dem Coupon, außer den nach Vorstehendem zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, außer der Post-Anweisungsgebühr, noch das tarifmäßige Brief-Porto durch Aufklebung von Freimarken zu entrichten.

3 Die Post-Anweisungsgebühr beträgt vom 1. Juli 1866 ab im internen Preußischen Postverkehr
a, bei Zahlungen unter und bis 25 Thlr: zwei Sgr.
b, bei Zahlungen über 25 bis 50 Thlr: vier Sgr.

In den Städten mit Stadtpost-Einrichtungen ist für Post-Anweisungen innerhalb des Orts zu entrichten:
a, bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: ein Sgr.,
b, bei Zahlungen über 25 bis 50 Thlr: zwei Sgr.

Darlehns-Cassen-Scheine werden bei den Post-Cassen wie bei anderen Königl. Cassen angenommen.

Berlin den 27. Juni 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
Graf. v. Itzenplitz.

Nro. 346. Industrie-Ausstellung in Stockholm betr.

Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslokale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition" versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld, für die Ueberfahrt: I. Platz: 5 Thlr., II. Platz: 3½ Thlr., Vordeck-Platz: 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz: 7½ Thlr., II. Platz: 5 Thlr.

Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt gez. v. Philipsborn.

Nro. 347. Feld-Post-Angelegenheiten betr.

Es werden fortan Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen unter folgenden Bedingungen angenommen:

1. Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen, nicht aber Eßwaaren enthalten.

2. Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.

Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.

4. Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. **Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich aufgeschrieben sind.** Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten, unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen.

5. Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, eben so wenig die Entnahme von Postvorschuß.

6. Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Name und Wohnort nennen.

7. Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr.; als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben.

8. Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die Privat-Päckereien der obenerwähnten Art werden durch die Königlichen Post-Anstalten nach Abgabe Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militair-Commandos, gemäß einer zwischen der Königlichen Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Es ist jedoch nach allen Richtungen die Vorkehrung getroffen, das die Königlichen Armee-Corps, sobald eine hinreichende Zahl von Paketen für die betreffenden Truppentheile zur Abholung bereit liegt, davon in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen der Abholung durch ein Militair-Commando die weiteren Anordnungen getroffen werden können.

Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen.

In Bezug auf die Privat-Packereien an solche Militairs und Militairbeamte,
welche in Festungen als Besatzung stehen, oder

bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Escadrons an einem festen Standquartier befindlich sind, oder zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort haben, oder überhaupt an einem bestimmten Wohnort dauernd ihren Aufenthalt behalten haben,

verbleibt es insofern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art stets nach dem Orte, welchen der Absender verzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Taxe in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 28. Juni 1866. **General-Post-Amt.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 348. Eine Lebensrettung betr.

Dem Conditorgehülfen Tillmann Joseph Drosse zu Niederzündorf im Kreise Mülheim ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 21. d. Mts. für die am 12. Mai d. Js. bewirkte Rettung des Knaben Wilhelm Becker aus Mülheim vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Cöln, den 26. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 349. Umpfarrung der Ortschaft Westhoven im Kreise Mülheim betr.

Die Ortschaft Westhoven, Kreis Mülheim, ist aus ihrem bisherigen Verbande mit der Pfarrkirche zu Deutz mit unserer Zustimmung abgelöst und mit der Pfarrei Ensen, Kreis Mülheim, vereinigt worden, so daß die Pfarrgränze von Ensen mit der Gränze der Bürgermeisterei Heumar nach der Gemeinde Voll hin zusammenfällt.

Die bezügliche Umpfarrungs-Urkunde ist von dem Herrn Erzbischof von Cöln am 12. v. Mts. vollzogen worden.

Cöln, den 25. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 350. Schädliche zinnerne Eß- und Vorlegelöffel betr.

Man trifft neuerdings im Handel sogenannte zinnerne Eß- und Vorlegelöffel an, welche entweder aus Schriftmetall oder aus einem Zusatz desselben zu allen zinnernen Geräthschaften angefertigt worden sind. Sie bestehen im ersten Fall aus 1 Theil Spießglanz 3 – 5 Theilen Blei und etwas Kupfer, im zweiten Fall außerdem noch aus Zinn. Schon äußerlich geben sich dieselben durch eine dunklere Farbe zu erkennen, färben mehr oder wniger ab, sind spröde und brechen beim Biegen leicht ab. Wegen des Blei- und Spießglanz-Gehaltes können sie auf die menschliche Gesundheit sehr nachtheilig einwirken, wenn sie mit Säuren in Berührung kommen. Wir warnen deßhalb das Publikum vor dem Ankauf und Gebrauch derselben und verweisen die Fabrikanten und Händler auf §. 304 des Strafgesetzbuchs.

Cöln, den 25. Juni 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 351. Postangelegenheiten betr.

Nachbenannte Posten coursiren auf Weiteres wie folgt:

1. Personenposten zwischen Bonn und Siegburg:

von Bonn Bahnhof 1^{30} Nachmitt. und 6^{20} Abends, von Bonn Posthaus 2 Nachmitt. und 6^{35} Abends,
in Siegburg Bahnhof — Nachmitt. und 8 Abends, in Siegburg Stadt 3^{25} Nachmitt. und 8^{5} Abends.
aus Siegburg Stadt 7 Morgens und 4^{15} Nachmitt., von Siegburg Bahnhof 7^{15} Morgens —
in Bonn Stadt 8^{40} Morgens und 5^{40} Nachmitt., in Bonn Bahnhof 8^{30} Morgens und 5^{50} Nachm.,

2. Personenpost zwischen Siegburg und Overath.

aus Overath 4^{45} früh, in Siegburg 6^{30} früh, aus Siegburg 3 Nachmitt. in Overath 4^{35} Nachmitt.

3. Personenpost zwischen Siegburg und Much.

aus Much 9 Uhr Morgens, in Siegburg 11^{35} Vormitt., aus Siegburg 9 Uhr Abends, in Much 11^{55} Abends.

4. Personenpost zwischen Hennef und Uckerath.

aus Uckerath 5^{15} früh, in Hennef 6^{15} früh, aus Hennef 3^{20} Nachm., in Uckerath 4^{30} Nachm.,

5. Personenpost zwischen Hennef und Ruppichteroth.

aus Ruppichteroth 4^{15} früh, in Hennef 6^{20} früh, aus Hennef 3^{30} Nachmitt., in Ruppichteroth 5^{35} Nachmitt.

6. Personenpost zwischen Schladern und Engelskirchen.

aus Engelskirchen 2^{30} früh, durch Wiehl 4^{20} früh — 4^{30} früh,
durch Waldbröl 6^{20} früh — 6^{30} früh, in Schladern 8 Uhr Morgens,
aus Schladern 4 Uhr Nachmitt, durch Waldbröl 5^{35} — 5^{45} Nachmitt,
durch Wiehl 7^{35} — 7^{45} Abends, in Engelskirchen 9^{35} Abends.

7. Personenpost zwischen Schladern und Waldbröl.

aus Schladern 9^{10} Uhr Morgens, in Waldbröl 10^{45} Vormitt.,
aus Waldbröl 5^{15} Nachmitt., in Schladern 6^{45} Abends.

8. Personenpost zwischen Waldbröl und Nümbrecht.
aus Nümbrecht 5^{35} früh, in Waldbröl 6^{20} früh, aus Waldbröl 5^{50} Nachmitt., in Nümbrecht 6^{50} Abends.

9. Botenpost zwischen Nümbrecht und Wiehl.
aus Wiehl 5 Uhr früh, in Nümbrecht 6^{30} früh, aus Nümbrecht 5^{30} Abends, in Wiehl 7 Abends.

10. Personenpost zwischen Au und Altenkirchen.
aus Altenkirchen 9 Uhr Morgens, in Au 11 Uhr Vormittags,
aus Au 4^{10} Uhr Nachmittags, in Altenkirchen 6^{15} Abends.

11. Personenpost zwischen Au und Hachenburg.
aus Au 4^{15} Nachmittags, in Hachenburg 7^{15} Abends.

12. Personenpost zwischen Wissen und Eckenhagen.
aus Eckenhagen 4 Uhr früh, in Wissen 8^{35} Uhr Morgens,
aus Wissen 4^{10} Uhr Nachmittags, in Eckenhagen 9^{20} Abends.

13. Personenpost zwischen Commern und Kirschseifen.
aus Kirschseifen 5 Uhr früh, in Commern 8^{40} Morgens,
aus Commern 5 Uhr Nachmittags, in Kirschseifen 8^{30} Abends.

14. Botenposten zwischen Bonn und Obercassel.
aus Bonn 7 Uhr Morgens, 10^{15} Vormittags. 2^{15} Nachmittags.
aus Obercassel, 8^{35} Morgens, 12 Mittags, 4 Nachmittags.

Beförderungszeit 1 Stunde 15. Minut. tour und retour.

15. Die Botenpost zwischen Altenkirchen und Au ist aufgehoben.

Cöln den 29. Juni 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 352. Postangelegenheiten betr.

Bei sämmtlichen zwischen Cöln und Bensberg courirenden Personenposten können nunmehr an dem diesseits Bensberg gelegenen Hause des Königlichen Oberförsters Gericke Reisende in unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa vorhandenen Beichaisen aufgenommen werden.

Cöln, den 1. Juli 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 353. Ablösungs-Capitalien betr.

Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1866 eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind Behufs Auswechselung mit den Intermins-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 28. Juni 1866. **Königliche Direction der Rentenbank.**

Nro. 354. Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 13. Juni d. J. ist der Schreiner Wilhelm Boelle, zuletzt in Elberfeld wohnend, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 25 Juni 1866. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 355. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 15. Juni d. J. den Peter Sander und den Johann, genannt Jakob Sander, Söhne der zu Walpertshoven verlebten Eheleute Sander und Catharina Gruber, für abwesend erklärt.

Cöln, den 30. Juni 1866. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 356. Justiz-Personal-Chronik betr.

Personal-Veränderungen

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn während des I. Semesters 1866.

Der Landgerichts-Assessor Schloeßer wurde zum kommissarischen Friedensrichter in Simmern, der Auskultator Franz Maubach zum Referendar und die Rechtskandidaten Marheinecke und Nöggerath zu Auskultatoren ernannt.

An das hiesige Landgericht sind versetzt der Referendar Bresgen von Trier und der Auskultator Bürgers von Cöln. Dem Advokat-Anwalte Maus wurde die nachgesuchte Entlassung als Anwalt bei dem hiesigen Landgerichte ertheilt.

Bonn, den 30. Juni 1866. Der Ober Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 357. Ferienkammer beim Landgerichte zu Bonn betr.

Auszug

aus der Verordnung des Herrn Landgerichts-Präsidenten zu Bonn die Bildung der Ferienkammer bei dem Königlichen Landgerichte zu Bonn für das Jahr 1866 betr.

2. Die Sitzungen der Ferienkammer finden Statt: am 3., 4., 6., 7., 17., 18., 20., 21. und 31. August und am 1., 3., 4., 14., 15., 17., 18., 28. und 29. September.

3. Die Handels und Subhastationssachen werden verhandelt: am 4., 6., 18. und 20. August und am 1., 3., 15., 17. und 29. September.

4. Die Refere-Sitzungen werden an den im Artikel 3 bezeichneten Tagen Morgens 9 Uhr abgehalten werden und sind die Sachen Tags vorher anzumelden.

Bonn, den 30 Juni 1866. Der Landgerichts-Präsident Geheime Ober-Justiz-Rath
gez. **Merrem.**

Für gleichlautenden Auszug. Der Ober-Sekretair **Schrick.**

Vorstehender Auszug wird hierdurch veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juni 1866. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 358. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neufeld bei Refrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 11. Januar 1866 wird den Erben des Gutsbesitzers Heinrich Rolshoven zu Steinbreche, nämlich: Maria Rolshoven, Alfred Rolshoven, Franz Caspar Hubert Rolshoven, Otto Max Jacob Hubert Rolshoven, Klara Karolina Hubertina Rolshoven, Franziska Walburga Josephina Rolshoven und Karl Theodor Hubert Rolshoven, sämmtlich zu Steinbreche, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs- und Deklarationsurkunde vom 3. Juni 1850 und 9. Mai 1854 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Neufeld das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Refrath und Gronau, im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert und fünfzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a' b c d e f G H i K L M N O P Q R S T H' G' F' E' D' C' B' A' z' y' w' v' u' t' s' r' q' p' o' n' m' l' k' i' h' g' f' e' d' c' b' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen und Schwefelkiese und innerhalb des älteren, auf dem Risse bezeichneten Feldestheiles, auch zur Gewinnung der Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. Juni 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-, Schwefelkies- und Eisenerz-Bergwerk Neufeld bei Refrath im Bergreviere Deutz.

Nro. 359. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 beingen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mailust bei Krölenbruch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantroges vom 1. October 1865 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. Februar 1858 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Mailust das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Inger, Lohmar und Braschoß im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. Juni 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs u. Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Mailust bei Krölenbruch im Bergreviere Deutz.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Mathias Krahforst ist zum dritten Elementarlehrer in Godesberg, Kreis Bonn ernannt worden

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 27.

Druck von B. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 28. Cöln, Dienstag den 10. Juli 1866.

Nro. 360. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 20., 22., u. 26. Juni 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 26, 27, u. 28 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6345. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Belgard, im Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee unweit Polzin nach der Hinterpommerschen Eisenbahnstation bei dem Dorfe Gr. Rambin, und 2) von Belgard nach Stolzenberg an der Schivelbein-Colberger Chaussee.

Nro. 6346. Die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für die Stargard Posener Eisenbahngesellschaft, betreffend den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes dieser Bahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Mai 1866.

Nro. 6347. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Mai 1866.

Nro. 6348. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thaler. Vom 28. Mai 1866.

Nro. 6349. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenburg a. d. H., Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 350,000 Thaler. Vom 14. Mai 1866.

Nro. 6350. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Demminer Stadt-Obligationen zum Betrage von 220,000 Thlr. Vom 14. Mai 1866.

Nro. 6351. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866., betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation ꝛc. der zum Bau der Jerxheim-Börssumer Eisenbahn im Preußischen Staatsgebiete erforderlichen Grundstücke.

Nro. 6352. Die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Fortsetzung der Osterath-Essener Zweigeisenbahn von der Essener Chaussee ab, bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbei bis zur Carolinenglücker Bahn unweit der Zeche Holland bei Bochum und an diese sich anschließend, sowie durch Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn erforderlichen Anschlußbahnen zu den Zechen und gewerblichen Etablissements. Vom 28. Mai 1866.

Nro. 6353. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1866., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Rittergutsbesitzer v. Löbell zu Lehnin und Genossen in Bezug auf die zur Anlage einer öffentlichen Schiffahrtsstraße in der innerhalb des Kreises Zauch-Belzig belegenen Emster-Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin abwärts durch den Kloster-, den Netzener- und den Nießer-See bis an die Havel bei Kl. Kreutz erforderlichen, noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung einer Schiffahrtsabgabe auf dieser Wasserstraße.

Nro. 6354. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 200,000 Rthlr. Vom 14. Mai 1866.

Nro. 6355. Die Konzessions- und Bestätigung-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und einer Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 28. Mai 1866.

Nro. 6356. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866., betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des König Wilhelms-Kanals in der Provinz Preußen zu erheben ist.

Nro. 361. **Preußens weiterer Siegeslauf.**

Gott hat Großes an uns gethan: Er hat die Gebete des preußischen Volkes erhört und uns mit Ehren und Ruhm gekrönt.

Die Siege unserer braven Truppen von der zweiten (Kronprinzlichen) Armee bei Nachod, Skalitz und Trautenau in Böhmen hatten dazu geführt, daß diese Armee sich ungehindert mit der von der Lausitz her siegreich in Böhmen vorgedrungenen ersten Armee (unter Prinz Friedrich Karl) vereinigen konnte.

Prinz Friedrich Karl, zu welchem inzwischen auch der General von Herwarth mit der Elbarmee aus Sachsen her gestoßen war, rückte um die Vereinigung mit dem Kronprinzen zu bewerkstelligen, nach Gitschin vor. Hier machten die Oesterreicher und mit ihnen die sächsische Armee in einer sehr günstigen und festen Stellung noch einen letzten Versuch, das Vorgehen der ersten Armee und deren vollständige Verbindung mit der zweiten zu verhindern. Aber auch hier mußten die Feinde dem Ungestüm und der heldenmüthigen Tapferkeit der Preußen weichen. Unsere Truppen, besonders von der 3. (pommerschen) und 5. (brandenburgischen) Division nahmen die starke Stellung nach hartem bis tief in die Nacht hinein dauernden Kampfe (am 30 Juni) mit Sturm und vertrieben das österreichische und das sächsische Korps, welche nach schweren Verlusten und unter Zurücklassung von Tausenden Gefangener eilig den Rückzug antraten.

Die nächste Folge dieses blutigen, aber ruhmreichen Sieges war die vollständige Vereinigung unserer Gesammt-Armee. Hierdurch war für den österreichischen Feldherrn nicht blos alle Hoffnung vereitelt, eine unserer Armeen allein anzugreifen und mit seiner Macht zu erdrücken, sondern er sah sich jetzt in seiner eigenen Stellung bedroht, die man bis dahin als eine durchaus sichere und für uns höchst gefährliche und bedrohliche angesehen hatte. Alles Prahlen der Oesterreicher, welche bis dahin ihre Niederlagen zu verdecken und zu leugnen gesucht hatten, verstummte jetzt: sie mußten eingestehen, daß ihr Feldherr der noch jüngst den Krieg ohne Weiteres nach Schlesien und Brandenburg zu tragen gewähnt hatte, sich durch die Vernichtung oder Zerrüttung mehrerer seiner besten Armeecorps genöthigt gesehen habe sich aus seiner Stellung zurückzuziehen, um hinter den Festungen Königsgrätz und Josephstadt Schutz zu suchen.

Aber auch dahin folgte ihm unverzüglich die preußische Armee in ihrem gewaltigen Siegeslauf.

Unser König hatte sich selbst zu seinen tapfern Truppen begeben, um die bevorstehenden wichtigen Ereignisse zu leiten. Bei seiner Abreise in's Hauptquartier erließ der Fürst folgenden Armeebefehl:

„Soldaten meiner Armee!

Ich begebe mich heute zu Euch, meinen im Felde stehenden braven Truppen, und biete Euch meinen königlichen Gruß. In wenigen Tagen sind durch Eure Tapferkeit und Hingebung, Resultate erfochten worden, welche sich würdig anreihen an die Großthaten unserer Väter. Mit Stolz blicke ich auf sämmtliche Abtheilungen meines treuen Heeres und sehe den nächsten Kriegesereignissen mit freudiger Zuversicht entgegen. Soldaten! Zahlreiche Feinde stehen gegen uns im Kampf. Laßt uns indeß auf Gott den Herrn, den Lenker aller Schlachten, und auf unsere gerechte Sache bauen, er wird durch Eure Tapferkeit und Ausdauer, die sieggewohnten preußischen Fahnen zu neuen Siegen führen."

Des Königs Zuversicht sollte sehr bald aufs Herrlichste erfüllt werden. Am 2 Juli war derselbe in Gitschin eingetroffen. Tags darauf am 3. Juli war es ihm vergönnt, einen vernichtenden Schlag gegen den Feind zu führen.

Erst war es bestimmt gewesen, den Truppen, die in unterbrochener Folge an Märschen und Kämpfen so viel geleistet hatten, endlich eine kurze Rast zu gönnen. Erst am 2. Abends, als die von verschiedenen Seiten bestätigte Nachricht eintraf, daß im Laufe des Tages bedeutende feindliche Massen sich zwischen Josephstadt und Königsgrätz, aber diesseits der Elbe bewegt hätten, wurde der Entschluß gefaßt, dem Feinde sofort die Schlacht anzubieten.

Die letzten Anordnungen wurden erst um Mitternacht getroffen, und doch begannen die preußischen Armeen schon um 2 Uhr Nachts ihre Bewegungen.

Die Armeen des Prinzen Friedrich Karl und des Generals von Herwarth trafen schon am Morgen vor dem Feinde ein.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedeck führte seine gesammte Armee nebst dem sächsischen Heere in den Kampf. Er hatte eine furchtbare, mächtige Stellung auf einem hügeligen Terrain hinter dem Flusse Bistritz inne: nur enge, schwierige Wege besonders ein schmaler Paß, bei Sawoda, führten an jene Stellung heran; alle Höhen rings herum waren von den Oesterreichern stark besetzt, besonders von zahlreicher Artillerie, welche von vorn herein das heftigste Kanonenfeuer gegen die heranrückenden Preußen richtete.

Früh um 6 Uhr begann der Kampf. Mit der Armee des Prinzen Karl war der König selber gleich auf dem Schlachtfelde eingetroffen, mit begeistertem Hurrah von den Truppen begrüßt. Alsbald rückten die Bataillone unserer Infanterie, in der Mitte die 3. und 4. (pommersche) und die 8. (sächsische) Division dahinter die 5. und 6. (brandenburgische) Division, auf dem linken Flügel die 7. (sächsische) Division, auf dem rechten Flügel General Herwarth mit den Westphalen und Rheinländern zum kräftigen Angriff vor. Die Hauptmacht in der Mitte hatte die ungemein schwierige Aufgabe durch die sumpfige Bistritz, gegen den mächtig vertheidigten Sadowapaß vorzugehen, während von den bewaldeten Höhen ringsum ein heftiges Feuer der Infanterie und Artillerie unterhalten wurde. Inzwischen konnte der Feind unter der Gunst dieser Stellung seine Hauptmacht gegen unsern rechten und linken Flügel richten; die 7. Division erlitt dabei große Verluste, nahm aber mit bewunderungswürdiger Tapferkeit die vor ihr liegenden Höhen.

Sechs Stunden lang kämpfte die Armee des Prinzen Friedrich Karl bei Sadowa gegen den seine günstige Stellung mit äußerster Hartnäckigkeit vertheidigenden, weit überlegenen Feind.

Da erschien gegen 2 Uhr auf dem rechten Flügel die Armee des Kronprinzen, welche aus ihren entfernten Standorten nicht früher hatte herbeieilen können. Sofort wurde von derselben ein heftiger Stoß gegen die Flanke des Feindes geführt. Gleichzeitig erneuerte General Herwarth einen kräftigen Angriff vom entgegengesetzten Flügel. Prinz Friedrich Karl aber machte mit seinen Truppen, besonders mit der Brigade des Leib- (8) und 48. Regiments unter den Klängen des „Heil Dir im Siegerkranz" gleichfalls einen neuen nachdrücklichen Angriff auf Sadowa. Unsere Soldaten, obwohl seit Mitternacht auf dem Marsche und seit dem frühen Morgen im Gefechte nahmen neu belebt, mit unvergleichlicher Bravour alle Hindernisse und drangen siegreich die gegenüberstehenden Höhen hinan. Schon hatte die feindliche Armee begonnen sich auf Königsgrätz zurückzuziehen. Bald vereinigten sich bei Sadowa das Gardecorps von der Armee des Kronprinzen mit den Truppen des Prinzen Friedrich Karl. Jetzt wurde der Feind von Stellung zu Stellung vertrieben und gerieth immer mehr in Auflösung. Da setzte sich unser König selber an die Spitze der gesammten Kavallerie und der reitenden Artillerie, um den fliehenden Feind bis über die Elbe hinaus zu verfolgen.

Der Sieg war vollständig.

Gegen Abend trafen der König, der Kronprinz und Prinz Friedrich Karl auf dem Schlachtfelde zusammen: es war ein feierlicher, erhabener Augenblick.

Abends bezogen unsere Truppen Bivouaks auf dem eroberten Schlachtfelde, vor Untergang der Sonne stieg aus allen Bivouaks zugleich der Gesang des Chorals: „Nun danket Alle Gott" empor.

Die Schlacht bei Königsgrätz (so hat unser König sie genannt) ist die größte Schlacht, welche Preußen, so lange es besteht, allein geschlagen hat, es ist der größte Sieg, den Preußen allein je errungen hat.

Die Folgen der Schlacht sind alsbald hervorgetreten.

Die gewaltige österreichische Armee, welche im verheerenden Siegeslaufe durch Schlesien und die Mark Brandenburg nach Berlin zu gehen bestimmt war, ist völlig zerrüttet und aufgelöst und vermag Böhmen nicht mehr zu behaupten.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedeck entsandte alsbald den General von Gablenz ins preußische Hauptquartier, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Unser König hat dies jedoch abgelehnt: die preußische Armee soll ihre Siege weiter verfolgen, es sei denn daß Oesterreich sich alsbald zu Friedensbedingungen versteht, wie Preußen sie nach seinem Siege fordern darf.

Wie tief Oesterreich erschüttert, das geht daraus hervor, daß sich der Kaiser Franz Joseph bittend an den Kaiser der Franzosen gewandt hat, um ihm die Provinz Venetien, zu deren Vertheidigung Oesterreich jüngst noch mächtig gerüstet hat und deren Abtretung als unverträglich mit Oesterreichs Ehre bezeichnet wurde, jetzt dennoch zu Gunsten Italiens zu überlassen, in der Hoffnung, daß es bei Preußen dafür günstige Friedensbedingungen für Oesterreich wirke.

Die preußische Regierung, welche mit dem Kaiser Napoleon seit Jahren in vertrauensvollen Beziehungen steht, darf mit Zuversicht erwarten, daß derselbe, wenn er sich jetzt von Neuem für den Frieden zwischen Preußen und Oesterreich bemüht, keinen Versuch machen wird, die Bedeutung unserer Siege und Erfolge herabzudrücken. Nur wenn Oesterreich diese Siege und die darauf begründeten Ansprüche Preußens vollauf anerkennen will, wird es den Frieden haben können: im entgegengesetzten Falle nur weiteren Krieg bis zur vollen Entscheidung.

Ueber das siegreiche Vorgehen Preußens schreibt der „Preußische Staats-Anzeiger" Folgendes:

Die Lorberzweige, welche wir im Geiste auf die Helme unserer lebenden und gefallenen Sieger legen, haben eine tiefe Bedeutung. Europa staunte, als es unsere Armee plötzlich eintreten sah für den

Staat und seine nationalen Zwecke, auf allen Punkten eines weit ausgedehnten Kriegsschauplatzes zugleich umringt von offenen und versteckten Feinden. Es staunte, als es dieses Heer voll junger Krieger vertrauensvoll und muthig den Koloß der altbewährten Armee Oesterreichs angreifen sah, welcher es auf dem selbstgewählten Kampfplatz erwartete. Europa wird jetzt gewiß diesem Heere die verdiente Anerkennung nicht versagen.

Aber bedeutsamer als diese Anerkennung, welche vorzugsweise dem Heldenmuthe des Kriegers gilt und der Intelligenz, die ihn leitete, bedeutsamer als diese Anerkennung ist die Thatsache, daß der preußische Staat, der Schöpfer dieser Heereseinrichtung, durch seine energische Action auf allen Punkten Deutschlands, die Festigkeit seines Baues und die lebensvolle Energie seiner Organe unwiderleglich dargethan hat. Der Staat der ein halbes Jahrhundert hindurch an der Spitze der intellectuellen und materiellen Entwickelung Deutschlands gestanden und ihm die Segnungen des Friedens so lange gesichert hat, er bewies jetzt, daß in seinem Organismus die festen Säulen der deutschen Zukunft ruhen.

Tausende von stummen Zeugen haben es auf dem Schlachtfelde besiegelt, daß wir Preußen im Herzen Europa's Nerv und Muskel des staatlichen Lebens sind. Sie haben es zugleich besiegelt, daß die Idee des Königsthums war und treu in der alten ehernen Organisation unseres Staates lebt und sicher geborgen war.

Für den wahrhaftigen König, den ersten Soldaten und den ersten Bürger, siegten und starben unsere Brüder und Söhne. Es ist das alte Preußen, dessen Fahnen den Königlichen Kriegsherrn in Feindes Lande umwehen. Mit diesem alten Preußen steht und fällt oder siegt wie 1813 das wahre Deutschland, der wahre deutsche Staat der Zukunft. Der Himmel geleite segnend unsere Fahnen und unseren Ruf: Mit Gott für König und Vaterland.

Nro. 362. **Vereins-Statuten.**

Verein zur Pflege im Felde verwundeter u. erkrankter Krieger betr.

Die Anzeigen welche dem hiesigen Central-Comité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger von der Bildung ähnlicher Vereine in den Provinzen der Monarchie beinahe täglich zugehen, liefern einen erfreulichen Beweis von dem sich in dieser Richtung mehrenden Interesse. Jemehr die Opferwilligkeit zunimmt, um so dringender wird es aber, auf das Erforderniß einer Centralisation in der Verwaltung und Verwendung der eingehenden Spenden nochmals hinzuweisen, nachdem die Erfahrungen aus dem Jahre 1864 überzeugend dargethan haben, wie unvollkommen der gemeinsame Zweck durch ein isolirtes Wirken getrennter Vereine gefördert wird.

Durch das in der Nro. 2 dieses Blattes mitgetheilte, Allerhöchsten Orts bestätigte Statut des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ist in dessen Central-Comité hierselbst ein Mittelpunkt für die Privatwohlthätigkeit in dieser Richtung geschaffen und ist sodann dessen Verbindung mit den Königl. Feldbehörden durch die neuerdings erfolgte Ernennung des Grafen zu Stolberg zum Königl. Commissarius so hergestellt worden, daß es an Organen für die Ermittelung der Bedürfnisse bei den einzelnen Theilen der Armee und für die richtige Beförderung und Vertheilung gesammelter Bestände nicht leicht fehlen wird.

Die Wirksamkeit solcher Localvereine, welche sich von diesem Organismus fern halten, wird dagegen voraussichtlich nur zu oft zu dem früher wahrgenommenen Ergebniß führen daß sich in Folge unmittelbarer Zusendungen von einzelnen Vereinen an mehreren Stellen nutzlos Gegenstände aufhäufen und dann dort theilweise zu Grunde gehen, welche anderweitig fehlen. Es wird dies um so mehr geschehen, je weiter sich die in der Schleswig-Holsteinischen Campagne nur auf ein enges Kriegstheater beschränkten militairischen Operationen ausdehnen.

Das Statut für den Preußischen Verein hält allen Provinzial-, Kreis- und Lokal-Vereinen den Beitritt zu jenem offen und ist der Anschluß vielfach anderweitig auch dadurch als wünschenswerth anerkannt worden, daß sich Lokalvereine an das hiesige Central-Comité wegen Mittheilung von Statuten gewandt haben. Indem das zu diesem Ende aufgestellte Normalstatut nachstehend zur Kenntniß gebracht wird, muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß durch dessen Vollziehung die Lokalvereine mit dem Anschluß an den Preußischen Verein auch der diesem zustehenden Rechte einer Corporation und der ihm sonst beigelegten Privilegien theilhaftig werden (cf. §. 2. des Statuts v. 7. Mai 1866.)

Das hiesige Central-Comité, welchem nach der Allh. Ordre vom 7. Mai d. J. die Bestätigung der Statuten der Local- und Kreisvereine zusteht, wird übrigens vorkommenden Falls keinen Anstand nehmen, auf etwaige Abweichungen von dem Normalstatute einzugehen und den durch locale Verhältnisse gebotenen Modificationen die vollste Rücksicht zuzuwenden.

Statut

des Local- (Kreis-, Provinzial-) Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu . . .

§. 1. Der Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu . . . . . bildet als Zweigverein eine Unterabtheilung des für gleiche Zwecke bestehenden Preußischen Vereins, welcher auf Grund seiner hier angeschlossenen Statuten durch Allerhöchste Ordre vom 7. Mai 1866 mit Corporations-Rechten belichen ist und an dessen Spitze das Central-Comité zu Berlin steht.

Derselbe wird dahin streben, das Privatinteresse für die in jenen Statuten ausgesprochenen Zwecke in dem zu ihm gehörenden Bezirke möglichst zu beleben; er wird die danach aufgebrachten Mittel, nach dem ihm von dem Central-Comité zu Berlin oder dessen Delegirten bei den Depots in der Provinz oder endlich dem Königlichen Militair-Commissarius für die freiwillige Krankenpflege, zur Zeit Sr. Erlaucht Hrn. Grafen zu Stolberg, über das vorhandene Bedürfniß zugehenden Mittheilungen entweder selbst verwenden, oder dem Central-Comité zur Verfügung stellen und den ihm darnach verbleibenden Specialfonds (§. 18.) auch in Friedenszeiten zu Verwendung bei künftigen kriegerischen Ereignissen verwalten.

Dem Verein steht endlich das Recht zu, einen Theil seiner Fonds zur Unterstützung der aus seinem Bezirke stammenden, im Kriege verstümmelten oder invalide gewordenen Krieger sowie der Hinterbliebenen im Kriege Gefallener zu verwenden. —

§. 2. Mittel des Vereins. Der Verein gründet seine Mittel in Friedenszeiten auf Geldbeiträge.

Bei ausbrechendem Kriege werden alle zur Förderung der Unterbringung, Heilung und Pflege der im Felde Verwundeten und Erkrankten geeigneten Gaben an Material und Naturalien angenommen.

§ 3. Mitglieder und Wahlthäter des Vereins. Mitglied des Vereins wird Jeder, der sich zu einem jährlichen baaren Beitrage von . . . . oder mehr verpflichtet. Als Wohlthäter des Vereins werden diejenigen bezeichnet, welche demselben einmalige Gaben zuwenden.

§. 4. Comité des Vereins. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nachstehend dessen General-Versammlungen vorbehalten sind, durch einen mindestens aus . . . . . höchstens aus . . . . Mitgliedern bestehendes Comité verwaltet, welches den Verein auch überall nach aussen vertritt.

§ 5. Das Comité wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen oder je nach Bedarf, zwei Schriftführer, einen Schatzmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter.

§. 6. Das Comité, welches von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jederzeit zusammenberufen werden kann, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§. 7. Dasselbe hat alle Verhandlungen mit dem Central-Comité zu Berlin, sofern der Verein nicht einem Provinzial-Verein untergeordnet ist (§. 19), und mit Behörden zu führen; es ist befugt im Namen des Vereins Verträge jeder Art, in's Besondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschliessen, Rechte des Vereins zu cediren, darauf zu verzichten, Quittungen und Löschungsconsense zu ertheilen, Processe zu führen, die Entscheidungen von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens des Vereins zu leisten und die Ausübung aller dieser Befugnisse einzelnen Mitgliedern oder dritten Personen zu übertragen. Alles was das Comité auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens des Vereins verhandelt ist für denselben verbindlich.

Die Beschlußfassung über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken bedarf für jeden einzelnen Fall der Genehmigung des Central-Comité's zu Berlin.

§. 8. Die Schreiben des Comité's werden von dem Vorsitzenden allein, Quittungen über den Betrag von 10 Thlr. und weniger von dem Schatzmeister, über höhere Beträge von dem Schatzmeister und Vorsitzenden, beziehungsweise deren Stellvertreter gezeichnet.

Urkunden, durch welche seitens des Vereins Verpflichtungen übernommen, Rechte übertragen oder aufgegeben werden sollen, sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Comité's zu vollziehen. —

Zur Legitimation vor Gericht genügt ein Attest der Orts- (Kreis-) Polizeibehörde, dahin lautend, daß diejenigen, welche die Urkunde vollzogen haben, zur Zeit als Vorsitzender, resp. Mitglieder des Comité's fungiren.

§. 9. Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgericht zu . . . . . Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und aller Vorladungen erfolgt verbindlich an den Vorsitzenden des Comité's oder dessen Stellvertreter.

§. 10. Soweit das Statut keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung den Beschlüssen des Comité's überlassen.

Dieselben können namentlich auch diejenigen Gegenstände näher bezeichnen, deren ausdrückliche Erwähnung für die künftige Beschlußnahme in den Einladungen der Comitémitglieder zu den Sitzungen erfolgen soll.

§. 11. General-Versammlungen. Die Generalversammlungen des Vereins werden gebildet,
1) durch die Mitglieder des Comités,
2) durch die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Vereins.

§. 12. Sie werden alljährlich mindestens einmal und zwar in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar durch das Comité berufen welches die Versammlung leitet.

§. 13. Ihre Berufung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in der . . . . . , welche so zeitig erfolgen muß daß die zweite Einladung spätestens am sechsten Tage vor demjenigen, an welchem die Versammlung stattfinden soll, in die Oeffentlichkeit gelangt.

§. 14. Gegenstände für die Verhandlungen in den Generalversammlungen sind:
1) Wahl der Comitémitglieder und ihrer Stellvertreter,
2) Vortrag des Verwaltungsberichts,
3) Abnahme der Jahresrechnung,
4) Anträge die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffend, sofern solche entweder Tags zuvor dem Vorsitzenden des Comités schriftlich eingereicht oder durch mindestens 1/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder unterstützt sind.

§ 15. Die Beschlüsse der General-Versammlungen sind für das Comité bindend

§. 16. Die Beschlüsse der General Versammlungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Comités Bei Annahme der Rechnungen haben sich die Comité-Mitglieder ihrer Stimme zu enthalten.

Sofern sich bei der Wahl der Comité-Mitglieder eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt. kommen diejenigen beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit in der zweiten Wahl entscheidet das Loos.

Ueber den Wahlact ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen. Das neugewählte Comité tritt mit dessen Abschluß in Function. Bis zur erfolgten Wahl eines Comités nach diesem Statute bleibt der jetzt thatsächlich functionirende Vereinsvorstand in Wirksamkeit.

§. 17. Kassen-Abschlüsse. Ende Februar jedes Jahres reicht das Comité dem Central-Comité zu Berlin einen summarischen Kassenabschluß ein, welcher die gesammte Einnahme, Ausgabe und den danach verbleibenden Bestand ebenso die Art und Weise ergeben muß, in der die nicht disponibel zu haltenden Fonds belegt sind.

§. 18. Quote des Centralfonds. Der Verein führt bei Einreichung seines Kassenabschlusses ein Drittheil der von seinen Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträge nach Berlin zum Centralfonds an das dortige Central-Comité ab, sofern dasselbe nicht die Zahlung einer höheren Quote oder seiner sämmtlichen Einnahmen dorthin beschließen sollte Der ihm danach verbleibende Rest seiner Einnahme bildet den Specialfonds.

Etwanige im Laufe des Rechnungsjahres zum Centralfonds abgeführte oder auf Anweisung des Centralfonds gezahlten Beträge kommen auf jene Quote in Anrechnung.

§. 19 Unterordnung der Vereine. Sobald in einer Provinz ein Provinzial-Verein gebildet und mit Statuten versehen ist. treten die Eingesessenen dieser Provinz und die in derselben befindlichen Kreis- und Local-Vereine in den Verband der betreffenden Provinzielvereine und ist alsdann die §. 18. gedachte Quote zunächst an den Provinzialverein abzuführen.

§. 20. Auflösung des Vereins. Der Verein gilt als aufgelöst,
1) wenn er, abgesehen von den regelmäßig functionirenden Comité-Mitgliedern, nicht mehr 3 Mitglieder zählt, oder
2) wenn die General-Versammlung durch zwei Drittheil oder mehr ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

Das den Specialfonds bildende Grundbaare und Activ-Vermögen geht mit der Auflösung des Vereins auf Centralfonds zu Berlin über.

§. 21. Abänderungen des Statuts Abänderungen dieses Statuts werden durch die Genehmigung des Central-Comités in Berlin bedingt.

Nro. 363. Verlust-Listen der Königl. Preuß. Armee, soweit sie bis zum 4. Juli eingegangen sind.

1. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 26.

München-Gräz. den 28 Juni 1866.

1. Compagnie.

Gefreiter Louis Wilhelm Weise aus Lobsens, Kreis Wiersitz. Todt Schuß in die Brust. Musketier Johann Georg Kitschke aus Sedschin Kreis Grüneberg. Todt. Schuß in den Kopf. Gefreiter Gustav Lücke aus Windorf, Kreis Wolmirstedt. Schwer verwundet. Schuß in die Seite. Musketier Friedrich Lenz II. aus Gardelegen. Schwer verwundet. Schuß in den Arm. Musketier Wilhelm Rendte aus Gr. Aulosen, Kreis Osterburg Schwer verwundet. Schuß in den Fuß Musketier Christian Blackstein aus Walsleben, Kreis Osterburg. Schwer verwundet Schuß in die Hand. Gefreiter Johann Treue aus Below, Kreis West-Priegnitz. Leicht verwundet. Streifschuß in die Brust Befindet sich bei der Compagnie. Musketier Adolph Völling aus Hötensleben, Kreis Neuhaldensleben. Leicht verwundet. Streifschuß in den Arm. Befindet sich bei der Compagnie. Musketier Andreas Kühne aus Bornstedt, Kreis Neuhaldensleben. Leicht verwundet. Streifschuß in die Schulter. Befindet sich bei der Compagnie. Musketier Friedrich Schulz IV. aus Groß-Schwechten, Kreis Stendal. Leicht verwundet. Streifschuß ins Kreuz. Befindet sich bei der Compagnie.

2. Compagnie.

Musketier Ludwig Kempendorf aus Semsdorf, Kreis Pyritz. Todt. Schuß durch den Unterleib. Unteroffizier Andreas Thier aus Hüselitz, Kreis Stendal. Schwer verwundet. Schuß durch den Oberschenkel. Gefreiter Friedrich Krull aus Emden, Kreis Neuhaldensleben. Schwer verwundet. Schuß durch den Unterschenkel Musketier Ferdinand Lüders aus Gardelegen. Schwer verwundet. Schuß durch den Oberschenkel. Musketier Hermann Buschle aus Möckern, Kreis Jerichow I. Schwer verwundet. Schuß durch beide Oberschenkel. Musketier Friedrich Wendt aus Sipplingen, Kreis Neuhaldensleben. Schwer verwundet Schuß in die Hüfte. Musketier Friedrich Möwes aus Alt-Brandsleben, Kreis Wanzleben. Schwer verwundet Schuß in die Hüfte.

3. Compagnie.

Gefreiter Heinrich Wedemeyer aus Hohendodeleben, Kreis Wanzleben. Schwer verwundet. Zerschmetterung des rechten Knies. Musketier Heinrich Lehmann aus Emden, Kreis Neuhaldensleben. Leicht verwundet Zerschmetterung des linken Zeigefingers

4. Compagnie.

Gefreiter Andreas Michael aus Eichenbarleben, Kreis Wolmirstedt Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Oberschenkel. So eben zur Compagnie zurückgekehrt. Gefreiter Andreas Fricke I. aus Diesdorf, Kreis Wanzleben. Schwer verwundet Schuß durch den linken Oberschenkel. Musketier Hermann Simann aus Weferlingen, Kreis Gardelegen. Schwer verwundet. Schuß in die linke Seite. Musketier Albert Baer aus Redekin, Kreis Jerichow II. Leicht verwundet. Granatsplitter am linken Bein geschrammt. Musketier Andreas Mathias aus Sommerschenburg Kreis Neuhaldensleben. Schwer verwundet. Schuß durch Hals und Kinnbacken. Musketier Wilhelm Kersten aus Warchow, Kreis Jerichow II. Leicht verwundet. Granatschuß am linken Fuß. So eben zur Compagnie zurückgekehrt. Musketier Johann Friedrich Kraegenau aus Demker, Kreis Stendal. Schwer verwundet. Schuß ins linke Bein. Musketier Friedrich Wilhelm Gold II aus Halberstadt Schwer verwundet Granatsplitter gegen das linke Bein. Amputirt. Musketier Hermann Pook aus Dreibben, Kreis Wolmirstedt. Leicht verwundet Streifschuß durch den Hintern. So eben zur Compagnie zurückgekehrt.

6. Compagnie.

Musketier Hugo Albrecht aus Treptow, Kreis Greiffenberg. Leicht verwundet. Schuß durch den rechten Oberarm. Musketier Friedrich Gottlieb Hermann Henneberg aus Suderode, Kreis Aschersleben. Leicht verwundet Streifschuß an der linken Brust. Musketier Ludwig Müller II. aus Sudenburg, Kreis Magdeburg Leicht verwundet. Streifschuß am Halse. Musketier Christian August Reichhelm aus Leopoldsburg, Kreis Jerichow II. Schwer verwundet. Schuß durch das linke Knie. Musketier Christoph Strebe aus Schöningen, Herzogthum Braunschweig. Schwer verwundet. Schuß in die Brust.

7. Compagnie.

Sergeant Wilhelm Strauch aus Tangermünde, Kreis Stendal. Leicht verwundet. Schuß durch den Oberschenkel. Gefreiter Andreas Christoph Mathias Könnecke aus Ovelgünne, Kreis Neuhaldensleben. Leicht verwundet. Schuß durch den Fuß. Musketier Friedrich Wilhelm Rudolph Meyer aus Burg, Kreis Jerichow I. Tod. Auf dem Gefechtsplatze gestorben. Schuß durch den Kopf. Musketier Friedrich Wilhelm Lakenmacher aus Algenstädt, Kreis Gardelegen. Leicht verwundet. Streifschuß an der

Brust mit Verletzung der 6. Rippe. Gefreiter August Carl Wiegel aus Börgitz Kreis Gardelegen. Leicht verwundet. Streifschuß an den Hacken. Hülfshautboist Friedrich Heinrich Gruß aus Aken, Kreis Calbe a S. Leicht verwundet. Schuß durch den linken Oberschenkel. Musketier Joachim Friedrich Lindstedt aus Dannigkow, Kreis Jerichow I. Leicht verwundet. Schrammschuß am linken Daumen.

9. Compagnie.

Füsilier Andreas Cohnert aus Hermsdorf, Kreis Wolmirstedt. Schwer verwundet Schuß in den Kopf beim Ohr. Füsilier Heinrich Christeinecke aus Stappenbeck, Kreis Salzwedel. Leicht verwundet. Schuß im Arm. Füsilier Friedrich Wilhelm Kleine aus Plötzky, Kreis Jerichow I. Schwer verwundet. Schuß im Oberschenkel. Füsilier Friedrich Züleske aus Neustadt Kreis Magdeburg. Schwer verwundet. Schuß in die Brust. Unter-Lazarethgehülfe Udo Bolte aus Magdeburg Leicht verwundet. Schuß im Arm.

10. Compagnie.

Füsilier Gustav Ebeling aus Magdeburg. Tod Am 28. Juni. Schußwunde durch den Kopf bei Münchengrätz. Füsilier Gottfried Fehse aus Clüden, Kreis Gardelegen. Tod. Am 28. Juni bei einem Patrouillengang wo unbekannt: Von Husaren des 2. Armee-Corps beerdigt. Füsilier Johann Westram aus Wolmirsleben, Kreis Wanzleben. Schwer verwundet. Schuß hinterm linken Ohr. Sergeant Carl Westphal aus Clüden, Kreis Stendal Leicht verwundet. Schuß am Brustkasten links. Sergeant Julius Ruthe aus Genthin, Kreis Jerichow II. Leicht verwundet. Schuß im rechten Unterschenkel. Füsilier Christoph Querner aus Wernstedt, Kreis Gardelegen. Vermißt b im rechten Seiten-Detachement, welches im Gefecht gewesen.

11. Compagnie

Füsilier Ferdinand Feindt aus Niedergerne, Kreis Osterburg. Leicht verwundet. Leichter Streifschuß am linken Fuß. Thut seinen Dienst. Füsilier Christoph Hildebrand aus Wipke, Kreis Gardelegen. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Arm und Brust.

12. Compagnie.

Gefreiter Carl Wolff aus Sudenburg, Kreis Magdeburg. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Hand.

2. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 27

Gefecht bei Bossin, den 28. Juni 1866. 1. Compagnie.

Unteroffizier Otto Krefeld aus Magdeburg, Kreis Magdeburg. Leicht verwundet. Lazareth unbekannt. Gefreiter August Senne aus Biere, Kreis Calbe. Todt. Musketier August Gust aus Sonntop, Kreis Posen. Todt.

2. Compagnie.

Musketier Johann Otrata aus Posen Leicht verwundet. Lazareth unbekannt.

3. Compagnie.

Musketier August Greil aus Westerhausen, Kreis Calbe Schwer verwundet. Lazareth unbekannt. Musketier Carl Scheide aus Hornburg, Kreis Halberstadt. Vermißt. Ist als marode zurückgeblieben und ist bis jetzt noch nicht wieder eingetroffen Musketier Heinrich Martini aus Wernigerode. Vermißt. Ist als marode zurückgeblieben und bis jetzt noch nicht wieder eingetroffen Musketier Andreas Probst aus Oberwiederstedt, Geb.-Kreis Mansfeld. Vermißt. Ist als marode zurückgeblieben und bis jetzt noch nicht wieder eingetroffen

4. Compagnie.

Gefreiter und Hornist Friedrich Wilhelm Krühne aus Groß-Salze, Kreis Calbe. Schwer verwundet. Lazareth unbekannt Musketier August Holzfuß aus Halberstadt. Leicht verwundet. Lazareth unbekannt. Musketier Andreas Weste aus Wolmirsleben, Kreis Wanzleben. Leicht verwundet. Lazareth unbekannt. Musketier Ignatz Jankubiak aus Konarg, Kreis Kröben. Vermißt. Ist als marode zurückgeblieben und bis jetzt noch nicht wieder eingetroffen. Musketier Theodor Röhring aus Hornhausen, Kreis Oschersleben Vermißt. Ist als marode zurückgeblieben und bis jetzt noch nicht wieder eingetroffen. Musketier Wilhelm Stridde aus Wanzleben. Vermißt. Ist als marode zurückgeblieben und bis jetzt noch nicht wieder eingetroffen. Musketier Friedrich Borrmann aus Haus-Neindorf, Kreis Aschersleben Vermißt. Ist als marode zurückgeblieben und bis jetzt noch nicht wieder eingetroffen. Musketier Andreas Krufe I. aus Sargstedt, Kreis Halberstadt. Leicht verwundet. Lazareth unbekannt.

5. Compagnie.

Gefreiter Carl Friedrich Wilhelm Franke aus Hoffelde, Kreis Regenwalde. Schwer verwundet. Schuß in den Unterleib. Lazareth unbekannt. Gefreiter Christoph Ernst Lorenz aus Biere, Kreis Calbe. Leicht

verwundet. Streifschuß am Kopf. Lazareth unbekannt. Musketier Friedrich Wilhelm Voß aus Wedderstedt, Kreis Aschersleben. Leicht verwundet. Streifschuß im Genick. Lazareth unbekannt.

6. Compagnie.

Unteroffizier August Gustav Friedrich Ahrens aus Böddenstedt, Kreis Salzwedel. Todt. Schuß in den Kopf. Musketier Carl Hermann Adolph Wesche aus Halberstadt. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Hand. Lazareth unbekannt. Hornist Johann Jakob Paul Baumert aus Schönwiese, Kreis Landshut. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Arm. Lazareth unbekannt. Musketier Andreas Christian Hartewich aus Lützenrode, Kreis Halberstadt. Leicht verwundet. Kontusion der rechten Schulter. Lazareth unbekannt.

7. Compagnie.

Gefreiter Wilhelm Gottfried Anton aus Aschersleben. Todt. Schuß durch die Brust. Musketier Andreas Christian Carl Riemann aus Staßfurth, Kreis Calbe. Schwer verwundet. Schuß durch das rechte Schienbein. Lazareth unbekannt. Gefreiter Heinrich Adolph Ernst aus Wernigerode. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Wade. Lazareth unbekannt. Gefreiter Heinrich Christoph Adami aus Calbe. Schwer verwundet Schuß in die Seite. Lazareth unbekannt.

9. Compagnie.

Füsilier Andreas Hasse aus Welsleben, Kreis Wanzleben. Schwer verwundet Schuß durch die Brust. Lazareth unbekannt. Füsilier Carl Stöhr aus Erfurt. Schwer verwundet. Schuß durch die Brust. Lazareth unbekannt. Füsilier Christian Heinrich Georg Löhr aus Derenburg, Kreis Halberstadt. Schwer verwundet. Lazareth unbekannt. Gefreiter Johann Carl Friedrich aus Burgliebenau. Kreis Merseburg. Leicht verwundet. Schuß durch den Arm. Lazareth unbekannt. Füsilier Andreas Heidecke aus Schönebeck, Kreis Calbe. Schwer verwundet. Schuß ins Gemächt. Lazareth unbekannt. Füsilier Andreas Stoffrege aus Badersleben, Kreis Oschersleben. Leicht verwundet. Schuß durch den Oberschenkel. Beim Truppentheil. Füsilier Ludwig Heinemann aus Aken, Kreis Calbe. Leicht verwundet. Kontusion des rechten Oberarmes. Beim Truppentheil.

10. Compagnie

Füsilier Christian Meißner aus Aken, Kreis Calbe. Schwer verwundet. Schuß durch das linke Schulterblatt. Lazareth unbekannt Füsilier Andres Driege aus Wulferstedt, Kreis Oschersleben. Leicht verwundet. Schuß durch die rechte Backe, Lazareth unbekannt. Füsilier David Eggeling aus Dachterstedt Kreis Aschersleben. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Lazareth unbekannt.

11. Compagnie.

Unteroffizier Theodor Sauerteig aus Wernburg, Kreis Ziegenrück. Leicht verwundet. Kontusion an der linken Hüfte. Beim Truppentheil. Füsilier August Duderstadt aus Osterwiek, Kreis Halberstadt. Leicht verwundet. Treffer am Kopf (Stirn). Beim Truppentheil. Gefreiter Friedrich Schüler aus Hornhausen, Kreis Oschersleben Schwer verwundet. Schuß durch den Oberarm. Lazareth unbekannt.

12. Compagnie.

Füsilier Friedrich Martin Fessel aus Westerhausen, Kreis Aschersleben. Todt. Schuß in den Kopf. Füsilier Ernst Franz Hoffmann aus Woltersdorf, Kreis Jerichow. Schwer verwundet. Schuß durch die Lunge. Lazareth unbekannt Füsilier Christian Schöne aus Olvenstedt, Kreis Wolmirstadt. Leicht verwundet. Schuß durch den Unterarm.

1. Thüringisches Infanterie-Regiment Nro. 31.

Auf dem Marsche von Podol nach Münchengrätz am 28. Juni 1866. 1. Compagnie. Gefreiter Wilhelm Friedrich Brodhuhn aus Nordhausen. Leicht verwundet. Schuß am Fuß. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Gefreiter Johann Friedrich Böhme aus Gatterstedt, Kreis Querfurt. Leicht verwundet. Streifschuß in die Hand. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Gefreiter Johann Carl Seiffarth aus Großurleben Kreis Langensalza Leicht verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Gefreiter Louis Friedrich Adolph Richard Lotz aus Suhl. Kreis Schleusingen. Leicht verwundet. Streifschuß im Rücken. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Musketier Christian Christoph Steinacker aus Oberbösa, Kreis Weißensee. Schwer verwundet. Ober- und Unterschenkel durchschossen. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Musketier Johann Andreas Karlstedt aus Herrnschwenda, Kreis Weißensee. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Musketier Edmund Carl Eduard Schneider aus Ranis, Kreis Ziegenrück. Schwer verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Musketier Johann Friedrich Eduard Müller aus Ufshofen, Kreis Langensalza. Leicht verwundet. Schuß in die Hand. Im leichten

Feldlazareth zu Brezina. Musketier Johann Friedrich Wilhelm Panser aus Gebesee, Kreis Weißensee. Leicht verwundet. Schuß in den Unterschenkel. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Musketier Carl Friedrich Wilhelm Neuhaus aus Halberstadt. Vermißt. Gefreiter Georg Traugott Schau aus Wernburg, Kreis Ziegenrück. Vermißt. Musketier Heinrich August Reichardt aus Bleicherode, Kreis Nordhausen. Vermißt. Musketier Wilhelm Carl Pücking aus Liebenrode, Kreis Nordhausen. Vermißt.

3. Compagnie.

Unteroffizier Carl Friedrich August Christian Diehle aus Nordhausen. Todt. Am 28. Juni 1866 auf dem Marsche gestorben. Schuß in den Unterleib. Gefreiter Friedrich Albert Hallensleben aus Fuchsstedt, Kreis Sangerhausen. Leicht verwundet. Schuß in den linken Arm. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Musketier Ferdinand August Christian Bormann aus Quedlinburg, Kreis Aschersleben. Todt. Am 28. Juni 1866 auf dem Marsche gestorben. Zerschmetterung des Unterschenkels. Musketier Johann Friedrich Schmidt 1, aus Wenigensömmern, Kreis Weißensee. Leicht verwundet. Schuß in den linken Unterschenkel. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Musketier Georg Christian Büchner aus Buchstedt, Kreis Langensalza. Leicht verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Musketier August Carl Heimbuch aus Hainrode, Kreis Nordhausen. Leicht verwundet. Schuß in den linken Arm. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Musketier Johannes Eduard Hentrich II. aus Leinefelde, Kreis Worbis. Leicht verwundet. Schuß in den linken Arm. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

4. Compagnie.

Musketier Johann Wilhelm Voigt aus Heringen, Kreis Sangerhausen. Todt. Am 28. Juni 1866 auf dem Marsche gestorben. Schuß in den Unterleib. Musketier Johann Albert Julius Blankenburg aus Horsömmern, Kreis Langensalza. Todt. Am 28. Juni 1866 auf dem Marsche gestorben. Quetschung und Erschütterung der Brustorgane. Sergeant Joseph Schneider aus Keferhausen Kreis Heiligenstadt. Leicht verwundet. Schuß in den linken Arm. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Gefreiter Carl Friedrich August Engler aus Kleinurleben, Kreis Langensalza. Schwer verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Gefreiter Ludwig Ernst Röhn auf Tiefthal, Kreis Erfurt. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Musketier Johan Christian Teich aus Schönstedt, Kreis Weißensee. Schwer verwundet. Schuß durch die Schulter. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Musketier Friedrich Christoph Gottfried Walther aus Sieglitz, Kreis Halberstadt. Leicht verwundet. Schuß durch den Ellenbogen. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Gefreiter Johann Friedrich Heußner aus Mittelsömmern, Kreis Langensalza. Leicht verwundet. Fleischwunde an der Brust und dem Oberschenkel. Im leichten Feldlazareth zu Brezina. Musketier Georg Christian Becker, aus Langensalza. Leicht verwundet. Quetschung am Unterleibe. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Gefecht bei Podol am 26 Juni 1866. 5 Compagnie.

Hauptmann und Compagnie-Chef Friedrich von Prittwitz aus Oels, Kreis Oels. Schwer verwundet. Zersplitterung des rechten Unterschenkels (2 Schuß), amputirt, und ein Schuß am linken Unterschenkel. Lazareth Liebenau. Unteroffizier Wilh. Ernst Trautmann aus Groekstedt, Kreis Querfurt. Leicht verwundet. Schuß im rechten Unterschenkel. Lazareth Liebenau. Gefreiter Andreas Herrling aus Stillstedt, Kreis Halberstadt. Leicht verwundet. Schuß im rechten Unterschenkel. Lazareth Liebenau. Musketier (Landwehrmann) August Schumann aus Klein-Ballhausen, Kreis Weißensee. Art der Verwundung unbekannt. Lazareth Liebenau. Musketier Joseph Kleineberg aus Glasehausen. Kreis Heiligenstadt. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Lazareth Liebenau. Unteroffizier Karl August Anton Jacobi aus Königsberg i. N. Todt. Schuß durch den Kopf. Musketier Georg Heinrich Schade aus Großgottern, Kreis Langensalza. Todt. Zwei Schuß durch die Brust.

Gefecht bei Brezina, den 28 Juni 1866.

Musketier Adam Lorenz Schacht aus Suhl, Kreis Schleusingen. Todt. Den linken Arm durch eine Granate abgeschossen.

6 Compagnie.

Musketier Carl August Kreisel aus Gräfenhainichen, Kreis Bitterfeld. Leicht verwundet. Durch einen Granatsplitter unterhalb des linken Auges.

7. Compagnie.

Seconde-Lieutenant Ernst Bartels aus Berlin. Leicht verwundet. Schuß in den Schenkel. Lazareth Liebenau. Gefreiter Karl Eduard Lautenschläger aus Schnellroda, Kreis Querfurt. Leicht verwundet.

Schuß in den Fuß. Lazareth Liebenau. Gefreiter Karl Friedrich Borch aus Reußen i. G., Kreis Weißenfels Leicht verwundet Schuß durch den Schenkel Lazareth Liebenau. Gefreiter Peter Friedrich Karl aus Gefell, Kreis Ziegenrück Todt. Schuß durch den Kopf. Musketier Johann Gottfried Krüger aus Winkel, Kreis Querfurt. Schwer verwundet. Schuß durch den Arm und Fuß. Lazareth Liebenau. Musketier Georg Wilh. Karl aus Wiedebach, Kreis Weißenfels. Schwer verwundet. Schuß durch den Fuß. Lazareth Liebenau. Musketier Friedrich Franz Barthmann aus Markwerben, Kreis Weißenfels. Leicht verwundet. Schuß durch den linken Oberarm. Lazareth Liebenau. Musketier Friedrich Karl Würge aus Rohra, Kreis Nordhausen. Leicht verwundet. Streifschuß an den rechten Oberschenkel. Befindet sich nicht im Lazareth Musketier Christoph Fiedler aus Großbarthloff, Kreis Heiligenstadt. Leicht verwundet. Bajonettstich in den Nacken. Befindet sich nicht im Lazareth. Musketier Adam Höppner aus Beberstädt, Kreis Mühlhausen. Leicht verwundet Streifschuß im Gesicht. Befindet sich nicht im Lazareth. Musketier Mathias Sange aus Bückenriede, Kreis Mülhausen. Leicht verwundet Schuß durch den rechten Fuß. Lazareth Liebenau. Musketier Adolph Gustav Mieth aus Weißenfels. Leicht verwundet. Streifschuß an der rechten Hand. Lazareth Liebenau. Musketier Eduard Reinhold Wagner aus Suhl, Kreis Schleusingen Leicht verwundet Streifschuß über die Brust Lazareth Liebenau. Musketier Karl Gottfried Julius Blühl aus Tastungen, Kreis Worbis. Vermißt. Musketier Johann Friedrich August Ludwig aus Nordhausen. Vermißt. Musketier Zacharias Weißhaupt aus Kühnhausen, Kreis Erfurt. Vermißt.

Gefecht bei Podol am 26 Juni 1866

8. Compagnie.

Unteroffizier Carl Friedrich Burkhardt aus Lützen, Kreis Merseburg. Todt. Schuß in den Unterleib. Unteroffizier Bruno Becker aus Nordhausen. Schwer verwundet 2 Schüsse am rechten Oberschenkel. Lazareth Liebenau. Gefreiter Joseph Drost aus Kirchgandern, Kreis Heiligenstadt. Todt. Schuß in die Brust. Gefreiter Robert Herrmann Schüler aus Sangerhausen. Schwer verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Lazareth Liebenau. Musketier Christian Gottlieb Stechmesser aus Sodersleben, Kreis Querfurt. Leicht verwundet. Streifschuß im Gesicht. Lazareth Liebenau. Musketier Gottfried Heinrich Gustav Behrens aus Groß-Quenstedt Kreis Halberstadt. Leicht verwundet. Streifschuß im Gesicht. Lazareth Liebenau. Musketier Johann Friedrich Gottlieb Wilke aus Haackpfüffel, Kreis Sangerhausen Todt. Schuß durch den Kopf. Musketier Georg Friedrich Köller aus Groß-Gottern Kreis Langensalza. Schwer verwundet Schuß durch die Hand. Lazareth Liebenau. Musketier Johannes Manegold aus Pfaffschwenda, Kreis Heiligenstadt. Schwer verwundet. Schuß in den rechten Oberarm. Lazareth Liebenau. Musketier Karl Theodor Hahn aus Günstedt, Kreis Weißensee. Schwer verwundet. Schuß in den rechten Oberarm. Lazareth Liebenau. Musketier Christian Keuch aus Falken, Kreis Mülhausen. Todt. Schuß in den Hinterkopf.

Füsilier-Bataillon 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31.

Oberst-Lieutenant und Bataillons-Commandeur Eugen von Drigalski. Todt Drei Schuß durch den Kopf Hauptmann Felix Pierer aus Altenburg, Herzogthum Sachsen-Altenburg. Schuß durch das Dickbein. Im leichten Feldlazareth Nr. 2 zu Kühlewai. Premier-Lieutenhnt Borris von Oeynhausen I. aus Braunschweig Leicht verwundet. Schuß in die Hüfte. Im lrichten Feldlazareth Nr. 2 zu Kühlewai. Seconde-Lieutenant Harald von Oeynhausen II. aus Braunschweig. Leicht verwundet. Schuß in die Wade. Im leichten Feldlazareth Nr. 2 zu Kühlewai.

9 Compagnie.

Unteroffizier Carl Christian Theodor Jaenisch aus Langensalza. Todt. Schuß durch den Kopf. Unteroffizier August Wilhelm Dufft aus Landsberg a, S., Kreis Delitzsch. Todt. Schuß durch den Kopf. Gefreiter August Joseph Günther Emil Senf aus Ustrungen, Kreis Sangerhausen. Todt. Schuß durch die Brust. Gefreiter Bruno Franz von Riebecker aus Clingen, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Schwer verwundet. Schuß durch das rechte Knie. Am 27sten d. M. in Prepperz verstorben. Gefreiter Carl Hermann Hirthe aus Grundorf, Kreis Schwiebus. Todt. Schuß in die Brust und den Kopf. Füsilier Johann Lorenz Siefarth aus Langula Kreis Mühlhausen Todt. Schuß ins Gesicht. Füsilier Johannes Bingel aus Heiligenstadt. Todt. Schüsse in die Brust. Füsilier Friedrich Heinrich Althaus aus Laucha, Kreis Querfurt. Todt. Schuß durch den Hals. Füsilier Adolph Heinrich Spengemann aus Herfurt, Kreis Herfurt. Leicht verwundet. Streifschuß an der Schulter. Im Feldlazareth Nr. 2 zu Kuhlewai Füsilier Ignatz Schlicsing aus Neustadt, Kreis Worbis. Im Feldlazareth Nr. 2 zu Kühlewai Füsilier August Heinrich Christian Junge aus Deersheim, Kreis Halberstadt. Leicht verwundet. Streifschuß an der Stirn. Im Feldlazareth Nr. 2 zu Kühlewai. Gefreiter Ernst Wilhelm

Baum aus Breslau. Im Feldlazareth Nr. 2 zu Kühlewai. Füsilier Johann Friedrich Wilhelm Fischer aus Freienbeſſingen, Kreis Langenſalza. Im Feldlazareth Nr. 2 zu Kühlewai. Füsilier Christian Eduard Friedrich Braunsroth aus Trommsdorf, Kreis Eckartsberga. Im Feldlazareth Nr. 2 zu Kühlewai. Füsilier Andreas Sperling aus Hersleben, Kreis Halberstadt. Schuß durch die rechte Schulter und Brust. Im Feldlazareth Nr. 2 zu Kühlewai. Füsilier Wilhelm Theodor Heidrich aus Auleben, Kreis Sangerhausen. Schwer verwundet. Schuß durch die rechte Brust Im Feldlazareth Nr. 2 zu Kühlewai. Füsilier Friedrich Ferdinand Ihle aus Gleina, Kreis Querfurt. Im Feldlazareth Nr. 2 zu Kühlewai. Gefreiter Ernst Schlamm aus Halberstadti Im Feldlazareth Nr. 2 zu Kühlewai. Füsilier Johannes Pfundheller aus Worbis Im Feldlazareth Nr. 2 zu Kühlewai Gefreiter Friedrich Gottfried Weise aus Brücken, Kreis Nordhausen. Im Lazareth Nr. 2 zu Kühlewai.

Am 28. Juni 1866 auf dem Marſche nach dem Bivouak bei Münchengrätz

Füsilier Wilhelm Ludwig Siegel aus Haferungen, Kreis Nordhausen. Verwundet Füsilier Joachim Manegold aus Kella, Kreis Heiligenstadt. Vermißt. Füsilier Carl Christoph Halbritter aus Mühlhausen. Vermißt. Füsilier Heinrich Samuel Reuter aus Gehofen, Kreis Sangerhausen. Vermißt.

10. Compagnie.

Füsilier Gottfried Ludwig Albert Wückardt aus Großballhausen. Kreis Weißenſee. Todt. Schuß durch die Brust. Füsilier Valentin Windolf aus Leuterode, Kreis Heiligenstadt. Todt. Schuß durch den Leib. Füsilier Friedrich Wilhelm Müller aus Ziegelrode, Kreis Querfurt. Schwer verwundet. Am 27. Juni 1866 im Lazareth zu Kühlewai gestorben. Schuß durch den Leib. Gefreiter Johann Emil Stein aus Sömmerda, Kreis Weißenſee. Schuß durch den Fuß. Im Lazareth zu Kühlewai. Gefreiter Hermann Julius Hahn aus Wallhausen, Kreis Sangerhausen. Schuß durch den Fuß. Im Lazareth zu Kühlewai. Füsilier Ernst Thon aus Lissa, Kreis Fraustadt. Im Lazareth zu Kühlewai. Gefreiter Joseph Rieß aus Martinfeld, Kreis Heiligenstadt. Im Lazareth zu Kühlewai. Füsilier Johann Heinrich Christian Koch aus Berga, Kreis Sangerhausen. Im Lazareth zu Kühlewai. Füsilier Johann Gottfried Ernst Pfeiffer aus Riethgen. Kreis Weißenſee. Im Lazareth zu Kühlewai. Füsilier Heinrich Friedrich Wilhelm Grimm aus Groß-Werther, Kreis Nordhausen. Schuß durch den Arm. Im Lazareth zu Kühlewai. Sergeant Friedrich Gottlob Graßhoff aus Stoeßen, Kreis Weißenfels. Leicht verwundet. Streifwunde am Hals. Füsilier Heinrich Görmershausen aus Birkungen, Kreis Worbis. Leicht verwundet. Stichwunde an der linken Hand Füsilier Johann Andreas Heß, aus Niederdorla, Kreis Mühlhausen. Leicht verwundet. Streifwunde am linken Arm. Unteroffizier Hermann Carl Friedrich Demelius, aus Sangerhausen. Verwundet. Füsilier Jacob Noenig, aus Kalteneber, Kreis Heiligenstadt. Verwundet. Füsilier Andreas Nickel, aus Günterode, Kreis Heiligenstadt. Verwundet. Füsilier August Markus Taubert, aus Erfurt. Verwundet. Füsilier Christian Friedrich August Reuter, aus Goßwitz, Kreis Ziegenrück. Verwundet.

11. Compagnie.

Füsilier Ernst Leopold Gunkel aus Weißerode, Kreis Heiligenstadt. Todt. Schußwunde in die linke Brust. Gefreiter Friedrich Wilhelm Zecht aus Wimmelburg, Kreis Mannsfeld. Im Lazareth Kühlewai. Gefreiter Benjamin Müller aus Falken, Kreis Mühlhausen. Im Lazareth Kühlewai. Füsilier Christian Carl Heinrich Weise aus Wernberg, Kreis Ziegenrück. Im Lazareth Kühlewai. Füsilier Carl Wilhelm Reuter aus Hamma, Kreis Sangerhausen. Im Lazareth Kühlewai. Füsilier Wilhelm August Hagedorn aus Gebesee, Kreis Weißenſee. Im Lazareth Kühlewai. Füsilier Johannes Schotte aus Heiligenstadt. Vermißt. Füsilier Johann Philipp Carl Franke aus Heiligenstadt. Vermißt. Gefreiter Friedrich Reinhold Deckert aus Unterfarnstedt, Kreis Querfurt. Verwundet. Füsilier Ernst Edmund Greifelt aus Suhl, Kreis Schleusingen. Verwundet.

12. Compagnie.

Gefreiter Johann Georg Schreiber aus Mühlhausen. Todt. Füsilier Johann Carl Sternickel aus Erfurt. Im Lazareth Kühlewai. Füsilier Ernst Wilhelm Heinze aus Walschleben, Kreis Erfurt. Leicht verwundet. Hiebwunde am Kopf über dem rechten Auge. Im Lazareth Kühlewai. Füsilier Balthasar Bode aus Volkerode, Kreis Heiligenstadt. Lazareth Kühlewai. Füsilier Eduard Albert Christopf Heider aus Bennungen, Kreis Sangerhausen. Lazareth Kühlewai. Gefreiter Eduard Oskar Hennecke aus Langenbach, Kreis Schleusingen. Lazareth Kühlewai. Füsilier Christian Gottlieb Bückel aus Obersdorf, Kreis Sangerhausen. Lazareth Kühlewai. Gefreiter Gottfried Ernst Jung aus Obersdorf, Kreis Sangerhausen. Todt. Füsilier Johann Carl Lohse aus St. Ullrich, Kreis Querfurt. Verwundet. Füsilier Carl Friedrich Kirchner aus Suhl, Kreis Schleusingen. Verwundet. Füsilier Georg Mai aus Silberhausen, Kreis

Mühlhausen. Verwundet. Füsilier Carl Gottlieb Hoffmann aus Ebersleben, Kreis Sangerhausen. Verwundet. Füsilier Robert Wichrich aus Grillenberg. Kreis Sangerhausen. Verwundet. Füsilier Ernst Wilhelm Uhle aus Ziegenrück, Kreis Ziegenrück. Vermißt. Vice-Feldwebel Rudolph Heinrich von Raumer aus Königsberg i. Pr., Kreis Königsberg i. Pr. Verwundet.

Füsilier-Bataillon 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66.

Gefecht bei Münchengrätz, den 28. Juni 1866.

Seconde-Lieutenant Feodor von Hanstein aus Burg, Kreis Jerichow. Leicht verwundet. Schuß am Fuße. Lazareth Münchengrätz. Vice-Feldwebel Paul Otto Glaube aus Wippra, Kreis Mansfeld. Leicht verwundet. Schuß durch die rechte Hand. Lazareth Münchengrätz. Unteroffizier Johann Jürgen Christian Theodor Aschemann aus Bornum, Herzogthum Braunschweig. Todt. Schuß durch die Brust. Gefreiter Heinrich Reichell aus Leube, Kreis Wohlau. Schwer verwundet. Schuß in den linken Oberschenkel. Lazareth Münchengrätz. Füsilier Carl Bahr aus Weferlingen Kreis Neuhaldensleben. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Oberschenkel. Lazareth Münchengrätz.

4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.

Nächtliche Recognoscirung des Bataillons, von Kratzau aus gegen Reichenberg, am 23. Juni 1866.

9. Compagnie.

Füsilier Friedrich Nordt aus Sachsendorf, Kreis Erfurt. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Oberschenkel. Lazareth in Görlitz.

Gefecht bei Münchengrätz, 28. Juni 1866.

Füsilier Adolph Schmidt aus Alvensleben, Neuhaldensleben. Vermißt. Patrouillengang aus der Vorpostenstellung bei Kukam ꝛc. am 25sten Juni 1866.

10. Compagnie.

Füsilier Carl Gustav Pählke aus Christophswalde, Kreis Landsberg a. W. Todt. Schuß durch den Kopf. Füsilier Friedrich Carl Donath aus Neuhausen, Kreis Delitzsch. Todt. Schuß in die linke Seite.

12. Compagnie.

Unteroffizier Otto Franz Schlegel aus Halle. Vermißt. Füsilier Andreas Popendicker aus Quenstedt, Kreis Mansfeld. Vermißt.

3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nro. 71.

Gefecht bei Podol an der Iser bei bei Tornau, am 26. Juni 1866. 5 Compagnie.

Gefreiter Christian Friedrich Engelhardt aus Schallenburg, Kreis Weißensee. Leicht verwundet. Streifschuß am Schienbein. Leichtes Feldlazareth zu Kielowai. Musketier Georg Anhalt aus Heiligenstädt. Leicht verwundet. Schuß durch das Schienbein. Leichtes Feldlazareth zu Kilowai. Musketier Andreas Friedrich Heise aus Kehmstedt, Kreis Nordhausen. Leicht verwundet. Schuß in die linke Schulter. Leichtes Feldlazareth zu Kilowai. Musketier Heinrich Adam Eberhardt aus Erfurt. Leicht verwundet. Streifschuß an der Wade. Leichtes Feldlazareth zu Kilowai. Musketier Philipp Hartmann aus Dingelstedt, Kreis Heiligenstadt. Leicht verwundet. Streifschuß an der Wade. Leichtes Feldlazareth zu Kilowai.

6. Compagnie.

Musketier Gottlieb Zenker aus Bromby, Kreis Calbe a. S. Todt. Durch einen Schuß in den Mund und Stich ins linke Auge. Gefreiter Christoph Raabe aus Gernrode, Kreis Worbis. Vermißt.

7. Compagnie.

Seconde-Lieutenant Julius Schirlitz aus Roßleben, Kreis Querfurt. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Unteroffizier Bruno Keferstein aus Cröllwitz, Kreis Saalkreis. Leicht verwundet. Schuß durch das linke Dickbein. Im leichten Feldlazareth zu Kilowai.

8. Compagnie.

Unteroffizier Heinrich Christoph Schmidt zu Günterode, Kreis Nordhausen. Tod. Schuß durch den Kopf. Tambour Carl August Eduard Schlag aus Merseburg. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Oberarm und rechten Dickbein. Im leichten Feldlazareth zu Kilowai.

4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.

Gefecht bei Wodschina am 28. Juni 1866. 1. Compagnie.

Gefreiter Friedrich Carl Hillscher aus Mörtitz, Kreis Delitzsch. Leicht verwundet. Granatsplitter am linken Fuß, Kontusion ander linken Brust- und Kopfseite. Feldlazareth. Musketier Andreas Wilhelm Krätz aus Hemmleben, Kreis Eckartsberga. Leicht verwundet. Granatsplitter am linken Unterschenkel. Feldlazareth. Musketier Gottlieb August Brandis aus Dubor, Kreis Schwienitz. Vermißt.

2. Compagnie.

Musketier Christian Friedrich Lange aus Freirode, Kreis Delitzsch. Leicht verwundet. Bajonnetstich in den rechten Fuß. Feldlazareth.

3. Compagnie.

Unteroffizier Hermann Fest aus Donndorf, Kreis Eckartsberga. Leicht verwundet. Granatsplitter an der Hand. Befindet sich noch beim Truppentheil. Musketier Louis Barichs aus Weißenfels. Leicht verwundet. Granatsplitter an der Hand. Befindet sich noch beim Truppentheil.

Gefecht am 26. Juni 1866 bei Zscherchen.

Musketier August Weißwange aus Priestäblich. Kreis Delitzsch. Leicht verwundet. Granatsplitter am Kinn. Befindet sich beim Truppentheil.

4. Compagnie.

Unteroffizier Friedrich Wilhelm Appelt aus Bloddin, Kreis Wittenberg. Vermißt. Gefreiter Friedrich Wilhelm Leonhardt Henze aus Erfurt. Schwer verwundet 4 Säbelhiebe am Kopf, rechten Arm, an der linken Hand, an der linken Brust. Im Lazareth Kilowai. Musketier Johann Gottfried Heyde aus Dreska, Kreis Liebenwerda. Schwer verwundet. Granatschuß am linken Oberschenkel. Im Lazareth Kilowai. Musketier Friedrich Wilhelm Schwabe aus Rossen, Kreis Merseburg. Schwer verwundet Granatsplitter an der rechten Schulter. Im Lazareth Kilowai. Musketier Gustav Lorenz aus Kiltzen, Kreis Merseburg. Leicht verwundet. Granatsplitter an der rechten Hand. Befindet sich beim Truppentheile Musketier Hermann Robert Purfürst aus Rosenthal, Kreis Zeitz. Vermißt. Musketier Carl Hermann Schürer aus Naßberg, Kreis Zeitz. Vermißt. Musketier Carl August Richter aus Zellschen. Kreis Merseburg. Leicht verwundet. Bajonnetstich durch die Nase. Feldlazareth. Musketier Carl Gotthelf Walde aus Großwig, Kreis Wittenberg. Vermißt.

4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nro. 72.

Vorpostengefecht bei Saskal am 25. Juni 1866. 6. Compagnie.

Musketier Theodor Friedrich Naithel aus Obergreisla, Kreis Weißenfels. Leicht verwundet. Hiebwunde am Kopf. Im 3. schweren Feldlazareth Eichigt. Musketier Friedrich Spaltholz aus Schöna, Kreis Torgau. Leicht verwundet. Hiebwunde am Kopf. Im schweren Feldlazareth zu Eichigt. Rekognoszirung zwischen Liebenau und Gylliwei.

9. Compagnie.

Füsilier Gottlieb Wilhelm Pannier aus Selbitz, Kreis Wittenberg. Todt. Schuß durch die Brust.

Gefecht bei Podol.

Gefreiter Carl Gustav Brembach aus Pomnitz, Kreis Naumburg Todt. Schuß in den Kopf. Füsilier Johann Gottlieb Lehmann aus Knippelsdorf, Kreis Schweinitz. Vermißt. Gefreiter Johann Gottlieb Kloß aus Modelwitz, Kreis Merseburg. Vermißt. Füsilier Friedrich Louis Eckardt aus Crostitz, Kreis Delitzsch. Leicht verwundet. Schußwunde an der linken Fußhacke. Leichtes Feldlazareth Nro. 2. in Gylliwei. Füsilier Gustav Adolph Thomas aus Merseburg. Schwer verwundet. Schußwunde an der linken Seite und am linken Oberschenkel. Feldlazareth Gylliwei. Füsilier Friedrich Wilhelm Mendler II. aus Polleben, Kreis Mansfeld. Aufenthaltsort Schkeuditz, Kreis Merseburg. Leicht verwundet. Schuß am linken Mittelfinger. Feldlazareth Gylliwei.

10. Compagnie.

Sergeant Bernhardt Dettweiler, aus Weißenfels. Todt. Schuß durch den Unterleib. Füsilier Franz Louis Hillebrandt aus Dommitzsch, Kreis Torgau. Todt. Schuß durch den Unterleib. Füsileer Friedrich August Wilhelm Paul aus Zeitz. Schwer verwundet Schuß in den Arm. Feldlazareth Gylliwei. Unteroffizier Carl Gotthilf Ernst Schramm aus Naumburg. Vermißt. Füsilier Carl Gottfried Hausburg aus Pottendorf, Kreis Querfurt Vermißt. Gefreiter Carl Friedrich Hofmann aus Stößen, Kreis Weißenfels. Vermißt. Gefreiter Gottlieb Heinrich Töpfer aus Cölleda, Kreis Eckartsberg. Vermißt. Füsilier Friedrich Gustav Schramm aus Streckau, Kreis Weißenfels. Vermißt. Füsilier Carl Robert Schnur aus Teuchern, Kreis Teuchern. Vermißt. Füsilier Carl Ferdinand Schiele aus Lossa, Kreis Eckartsberga. Vermißt. Füsilier Carl Herrmann Korch aus Leißling, Kreis Weißenfels. Vermißt. Füsilier Conrad August Stöhning aus Frosse, Kreis Calbe a. S. Vermißt. Füsilier Christian Ernst Lndley aus Selbitz, Kreis Wittenberg. Vermißt. Füsilier Friedrich Wilhelm Herrmann aus Pönitz, Kreis Liebenwerda. Schwer verwundet. Leichtes Feldlazareth Nro. 2 in Gylliwei.

11. Compagnie.

Füsilier August Haase aus Gräfendorf, Kreis Schweinitz. Schwer verwundet. Schuß durch den Oberarm Knochenzerschmetterung. Leichtes Feldlazareth Nro. 2. in Gylliwei. Füsilier Johann Carl Jahn aus Sorna, Kreis Luckau. Vermißt. Füsilier Gustav Gottlieb Schimpf aus Schaafstädt, Kreis Merseburg. Vermißt. Füsilier Friedrich Carl Schubert aus Prießitz, Kreis Wittenberg. Vermißt. Füsilier Friedrich Wilhelm Hirsch aus Großthümig, Kreis Liebenwerda. Vermißt.

Magdeburgisches Jäger-Bataillon Nro. 4.

Gefecht bei Aicha, den 26. Juni 1866.

Gefreiter August Arthur Friedrich Adolph Schrader aus Wolkramshausen, Kreis Nordhausen Leicht verwundet. Contusion am Sprunggelenk.

Gefecht bei Podol, den 26. Juni 1866.

Hauptmann Alexander von Michalowsky aus Berlin. Todt. Gefreiter Wilhelm Schäfer aus Wegeleben Kreis Oschersleben. Todt. Jäger Eduard Cohn aus Clötze, Kreis Gardelegen. Schwer verwundet. Schuß durch Backe und Hals. Lazaret Gilloway. Gefreiter Friedrich Oscar Meffert aus Bruchstedt, Kreis Langensalza. Vermißt. Jäger Friedrich Wilhelm Haeder aus Spickendorf, Saal-Kreis. Vermißt. Jäger Heinrich Gertzen aus Bitterfeld. Vermißt. Jäger Adalbert Schäfer I. aus Catharinen-Rieth, Kreis Sangerhausen. Vermißt. Jäger Robert Cristel aus Merseburg. Vermißt.

Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.

Gefecht bei Einsiedel am 23. Juni 1866. 5. Escadron.

Seconde-Lieutenant Oscar Gustav v. Haugwitz aus Breslau. Leicht verwundet. Leichte Schußwunde am linken Vorderarm. Gefreiter Carl Julius Hembd aus Groß-Fahlenwerder, Kreis Landsberg Vermißt. Gefreiter Rudolph Sporberg aus Wusterhausen, Kreis Ruppin. Vermißt. Dragoner Johann Friedrich Eduard Kulicke aus Werbelin, Kreis Nieder-Barnim. Vermißt. Dragoner Christian Friedrich Tillack aus Oegnitz, Kreis Sternberg. Schwer verwundet. Hiebwunde am Kopfe und der Hand. Lazareth Greiffenberg. Dragoner Gottlieb Pignhr aus Gusow, Kreis Lebus. Leicht verwundet. Hiebwunden an der Schulter und am Halse und Stich im Rücken.

Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.

Vorposten-Gefecht bei Kratzau am 23. Juni 1866 1. Escadron.

Gefreiter Christian Carl Rennecke aus Königerode, Kreis Sangerhausen. Leicht verwundet. Hiebwunden am Kopf und im Genick. Im Feldlazareth Husar Andreas Heinrich Töpfer aus Schadeleben, Kreis Aschersleben. Leicht verwundet. Hiebwunden am Kopf und im Genick. Im Feldlazareth. Husar David Georg Heinrich Bodenstein aus Wedderseben, Kreis Aschersleben. Vermißt.

Auf Patrouille bei Kratzau am 23. Juni 1866.

Husar Carl Friedrich Ahlfeld aus Aschersleben. Leicht verwundet. Im Hospital in Reichenberg.

Gefecht vor Jicin am 28. Juni 1866.

Husar Christoph Schneider aus Hans-Neindorf, Kreis Aschersleben. Schwer verwundet. Granatschuß in den Leib. Feldlazareth Gefreiter Louis Arndt aus Hoym, Kreis Aschersleben. Leicht verwundet. Sturz mit dem Pferde. Feldlazareth Turnau. Husar Friedrich Heinrich Carl Thörmer aus Halle. Vermißt Husar Franz Hannemann aus Alsleben, Kreis Saalkreis. Vermißt.

Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6

Gefecht bei Langenbrück, den 24. Juni 1866. 4. Escadron.

Major und Escadrons-Chef von Gurretzky-Cornitz aus Berlin. Leicht verwundet Säbelhieb am linken Oberschenkel. Seconde-Lieutenant Kieselbach aus Halberstadt. Leicht verwundet. Säbelhieb am Oberkinn und rechten Backe. Ulan Wilhelm Viol aus Caumawurf, Kreis Coelleda. Todt Schuß durch die Brust. Ulan Johann Sebastian Wagner aus Groß-Vargula, Kreis Langensalza. Schuß durch den Leib. Gestorben im Lazareth zu Eichicht am 25. Juni 1866. Portepeefähnrich Carl Wilhelm von Schmidt aus Stettin. Leicht verwundet. Säbelhieb am Unterarm. Lazareth Eichicht. Sergeant Julius Walter aus Langensalza. Schwer verwundet. 3 Säbelhiebe am Hinterkopf. Lazareth Eichicht. Gefreiter Karl Herrmann Littmann aus Langensalza. Schwer verwundet. Säbelhieb auf der rechten Backe. Lazareth Eichicht. Ulan August Schmidt III. aus Froechtelborn, Kreis Erfurt. Schwer verwundet Säbelhieb. Lazareth Eichicht. Ulan Carl Louis Friedrich Herzberg aus Henningsleben, Kreis Langensalza. Leicht verwundet. Stich im Unterleib. Lazareth Eichicht. Ulan Johann Heinrich Beutel aus Oerdorla. Kreis Mülhausen. Schwer verwundet. Schuß durch die linke Schulter. Lazareth Eichicht. Ulan Friedrich August Müller I. aus Kirchhain, Kreis Erfurt. Leicht verwundet. Hieb über die rechte Hand. Lazareth Eichicht. Ulan Johann Georg Voigt aus Küllstedt, Kreis Mülhausen. Schwer verwundet. Hieb über den Kopf. Lazareth Eichicht. Ulan Friedrich August Emil Fleischhauer aus Gottstedt Kreis Erfurt. Schwer verwundet. Hiebe über den Kopf und Arm. Lazareth Eichicht. Ulan Ernst Leberecht Walther aus Mühlberg. Schwer verwundet. Schuß im linken Arm. Lazareth Eichicht. Gefreiter Robert Eduard Ehrlich aus Merseburg. Säbelhiel. Lazareth Reicheuberg.

Magdeburgisches Feld-Artillerie-Regiment Nro. 4.

Gefecht bei Klein-Zahatka am 28. Juni 1866. 1. 4pfündige Batterie.

Gefreiter Carl August Schütze aus Staats, Kreis Gardelegen Leicht verwundet. Durch ein Sprengstück einer feindlichen Granate an der linken Wade leicht verwundet. Lazareth Klein-Zahatka.

Gefecht bei Muskey Berg am 28. Juni 1866. 3. 4pfündige Batterie.

Gefreiter Joachim Friedrich Steffens aus Rathsleben, Kreis Osterburg. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Knie durch einen Streifschuß. Im leichten Feldlazareth 4. Armee-Corps. Lazarethgehülfe im Unteroffizierrange Julius Rudolph Dietloff aus Oranienburg, Kreis Niederbarnim. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Unterschenkel durch Ueberfahren. Im leichten Feldlazareth 4 Armee-Corps. (Dietloff war mit dem Verbinden des Gefreiten Steffens beschäftigt und war bei dieser Gelegenheit überfahren.)

Gefecht bei Hoschkowitz, den 28. Juni 1866. 4. 4pfündige Batterie.

Kanonier Johann Friedrich Thiele aus Mlingeln, Kreis Schweinitz. Leicht verwundet. Verletzungen an der linken Hand und am linken Fuß. Im leichten Feldlazareth 4. Armee-Corps. Kanonier Hermann August Zwirnmann aus Langendorf, Kreis Weißenfels. Leicht verwundet Verletzungen im Rücken. Im leichten Feldlazareth 4. Armee-Corps.

Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nro. 4.

Am 28. Juni 1866. Weg von Arnesitz nach Przimas am Fuß der Höhen. 1. Compagnie.

Pionier Julius Stöhr aus Hechstedt, Mannsfelder Seekreis. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Im Lazareth zu Münchengrätz. Pionier Hermann Leonhardt aus Magdeburg. Streifschuß am rechten Unterschenkel. Verbunden in Przimas und dann zur Compagnie zurückgekehrt. Pionier Emil Prüfe aus Naundorf, Kreis Zeitz, Streifschuß am linken Oberarm. Verbunden bei der Compagnie geblieben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 364. Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe pp. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, das demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Berlin den 7. Juli 1866.

Königliche Telegraphen-Direction **Krüger**.

Nro. 365. Fahrpost-Verbindung mit Süddeutschland betr.

Nachdem die Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland in Folge des gegenwärtigen Kriegszustandes unterbrochen sind, können Fahrpost-Sendungen (Gelder und Päckereien) nach süddeutschen Staatsgebieten, insbesondere nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, (Großherzogthum) und Frankfurt a. M., sowie nach solchen außerdeutschen Ländern, welchen dergleichen Sendungen bisher auf dem Wege durch Süddeutschland zugeführt wurden, bis auf Weiteres zur Beförderung durch die Preußischen Postanstalten nicht angenommen werden.

Die Uebermittelung der Brief-Correspondenz nach Süddeutschland pp. wird — mit sehr bedeutenden Umleitungen — vorerst noch ermöglicht.

Berlin, den 4. Juli 1866.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 366. Die Gewährung eines Rabatts bei Lieferung von dispensirten Arzneien betr.

Nach einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4. Juli c. ertheilen wir denjenigen Apothekern, welche während der Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes bei Lieferung von dispensirten Arzneien an Militär-Lazarethe einen Rabatt bewilligen wollen, hiermit die Erlaubniß dazu.

Cöln, den 7. Juli 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 367. Uebernahme der Kommunalstraßen von Denklingen nach Morsbach und von Borberg nach Hülstert als Bezirksstraßen betr.

Nachdem die Kommunalstraßen von Denklingen nach Morsbach und von Borberg nach Hülstert im Kreise Waldbroel durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Januar 1865 als Bezirksstraßen erklärt worden sind, wird die Uebernahme dieser beiden Straßen unter die Reihe der ostrheinischen Bezirksstraßen unsers Verwaltungsbezirks mit dem 1. Juli d. Js. erfolgen.

Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des revidirten Regulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz vom 17. September 1855 alle gesetzlichen Vorschriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf die erwähnten Straßen anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straßen ebenfalls alle Bestimmungen über Strafen wegen Chausseepolizei-Contraventionen und Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind in Kraft.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 28. Juni 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 368. Lieferung von Heizungs-Materialien betr.

Die Lieferung unseres Bedarfs an Heizungsmaterialien für den Winter 1866/67 mit **eintausend dreihundert Scheffel groben Ruhrschem Schrottgeiß, sechszig Zentner Stückkohlen, zehntausend Stück Lohkuchen und zwölfhundert Pfund (1 Schock) Stroh** soll im Wege der schriftlichen Submission unter den im Regierungsgebäude, Büreau Nro. 34 bei dem Regierungs-Sekretair Scheerbarth einzusehenden Bedingungen verganlet werden.

Lieferungslustige wollen ihre versiegelten Anerbietungen mit der Aufschrift **„Submission für die Brennmaterialien-Lieferung"** bis Freitag den 27. d. Mts. einschließlich, in unserer Botenmeisterei abgeben.

Cöln, den 4. Juli 1866.

Königliche Regierung

Nro. 369. Kirchen- und Hauscollecte für dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz betr.

Die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks werden hiermit angewiesen, die diesjährige Kirchen-Collecte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz nach vorhergter Ankündigung von der Kanzel **am Sonntag den 29. d. Mts.**, die Hauscollecte dagegen **im Laufe des Monats August** abhalten zu lassen, und zwar letztere, wie bisher, durch Organe der Presbyterien, welchen die Bürgermeister den etwa nothwendigen Beistand zu leisten haben.

Der Erlös beider Collecten ist rechtzeitig an die zuständigen Steuerkassen, behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Cöln, den 3. Juli 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 370. Hauscollecte für den Neubau der evangelischen Kirche zu Dillheim betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Dezember v. Js. (Stück 54) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der der Gemeinde Katzenfurt für den Neubau der evangelischen Kirche zu Dillheim bewilligten evangelischen Hauscollecte für diejenigen Orte, in welchen letztere bisher noch nicht stattgefunden hat, bis zum 1. Januar 1867 verlängert hat.

Cöln, den 3. Juli 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 371. Postpersonal-Chronik betr.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln, während des II. Quartals 1866.

Es sind angestellt worden: als Postexpedienten die Post-Expeditions-Gehilfen Egging bei dem Post-Amte in Mülheim a Rhein, Graff bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln, Wiebliß bei dem Post-Amte in Cöln und Ifert bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz; ferner der invalide Sergeant Wanieck als Bureau-Diener bei dem Post-Amte in Cöln.

Versetzt sind: Der Postrath Ottendorf von Gumbinnen nach Cöln, der Post-Sekretair Leister vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln als commissarischer-Expeditions-Vorsteher zum Post-Amte in Cöln, der Post-Sekretair Hacker von Cüstrin zum Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln, die Post-Expedienten Kern und Breitenbach vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10 in Cöln zum Post-Amte und resp. zur Bahn-

hofs-Post-Expedition in Cöln, der Post-Expedient Liersch vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 8 in Deutz nach Berlin, der Post-Expedient Schumann von Cöln nach Düsseldorf.

Gestorben sind: Der Post-Expedient Maltheser in Siegburg, der Packmeister Faßbender in Cöln, der Bureau-Diener Beckmann in Cöln und der Briefträger Jung in Mülheim a. Rhein.

Entlassen ist der Bureau-Diener Georgy in Siegburg.

Cöln den 7. Juli 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 372. Declariren von Geld- u. Werthsendungen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Cöln, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 373. Brodunterstützung betr.

Nach der Festsetzung des Königlichen Kriegs-Ministeriums beträgt das Aequivalent der Brod-Unterstützung in Gelde für die auf Grund des Reglements vom 26. Juli 1855 zum Empfange derselben berechtigten Militair-Familien pro 1. und 2. Semester 1866 für ein $6^3/_5$ pfündiges Brod 4 Sgroschen.

Coblenz, den 2. Juli 1866. **Königliche Provinzial-Intendantur 8. Armee-Corps.**

Nro. 374. Berg-Personal-Chronik betr.

In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 6. Januar d. Js. folgende Personalveränderungen eingetreten:

Bei dem Oberbergamte ist der Oberbergrath und Justiziar Dr. Achenbach als Geheimer Bergrath und vortragender Rath in der Abtheilung V. des Ministeriums für Handel pp. nach Berlin und an dessen Stelle der Oberbergrath Klostermann von Berlin nach Bonn versetzt worden. Der Oberbergamtsmarscheider Striebeck ist gestorben.

Bei den Revierbeamten ist der Bergmeister Pilz zu Trier gestorben, an dessen Stelle ist der Berggeschworene Groppe von Stadtberge nach Trier versetzt und der Bergassessor Giesler zum Berggeschworenen in Neuwied ernannt worden.

Bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken ist der Bergassessor Temme von Halle dorthin versetzt worden.

Ferner sind: die Bergreferendare Diesterweg, Freudenberg und von Ammon zu Bergassessoren und der Expektant Arlt zum Bergeleven ernannt worden.

Der Berg- und Hüttenleve Gericke ist aus dem Staatsdienste ausgeschieden.

Bonn, den 4. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Nro. 375. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 beingen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fazerlin bei Weingartengasse mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. October 1865 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Fagerlin das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenbödingen Happerschoß und Geisingen, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert und sieben und zwanzigtausend zweihundert Quadratlachtern hat wobei jedoch durch das Langenfeld des Bergwerks Daun ein Ausfall entsteht, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. Juni 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Fagerlin bei Weingartengasse im Bergreviere Deutz.

Nro. 376. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alfred bei Refrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 11. Januar 1866 wird den Erben des Gutsbesitzers Heinrich Rolshoven zu Steinbreche, nämlich: Maria Rolshoven, Alfred Rolshoven, Franz Caspar Hubert Rolshoven Otto Max Jacob Hubert Rolshoven Klara Karolina Hubertina Rolshoven Theresia Walburga Josephina Rolshoven und Karl Theodor Hubert Rolshoven, sämmtlich zu Steinbreche an Stelle des in der angehefteten Verleihungs- und Deklarationsurkunde vom 8. Januar 1854 und 9. Mai 1854 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Alfred das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Refrath und Gronau, im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend und zwei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a r q p o n m l k i h g f e d c b a' b' c' d' e' f' g' c' d' e' f' g' h' i' k' l' m' n' o' p' q' r' s' t' u' v' w' x' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen und Schwefelkiese und innerhalb des älteren, auf dem Risse bezeichneten Feldestheiles, auch zur Gewinnung der Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 13. Juni 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-, Schwefelkies- und Eisenerz-Bergwerk Alfred bei Refrath im Bergreviere Deutz.

Nro. 377. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Satzvey mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Coellen zu Zülpich zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. October 1865 wird der unter der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Starkerade handelnden Berg- und Hüttenwerks-Gesellschaft unter dem Namen Satzvey das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Satzvey, Lessenich, Risdorf, Antweiler und Wachendorf, im Kreise Euskirchen Regierungsbezirk Cöln, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert drei und siebenzigtausend vierhundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Juni 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Satzvey bei Satzvey im Bergreviere Commern.

Nro. 341. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §.§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Euskirchen bei Billig mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Coellen zu Zülpich zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. October 1865 wird der unter der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade handelnden Berg- und Hüttenwerksgesellschaft unter dem Namen Euskirchen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Antweiler, Billig, und Rheder-Weingarten, im Kreise Euskirchen, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreimalhundert neunzehntausend siebenhundert und vier und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S T U V bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 16. Juni 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Euskirchen bei Billig im Bergreviere Brühl.

Nro. 345. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Weingarten bei Weingarten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, das der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Coellen zu Zülpich zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. October 1865 wird der unter der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade handelnden Berg- und Hüttenwerks-Gesellschaft unter dem Namen Weingarten das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rheder-Weingarten und Antweiler, im Kreise Euskirchen Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von viermalhundert acht und neunzigtausend neunhundert und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N. O. P. Q. R. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 16. Juni 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Weingarten bei Weingarten im Bergreviere Brühl.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung des Bürgermeister-Amtes zu Buir ist, nach dem Ausscheiden des bisherigen Verwalters Eberhard Breuer aus diesem Amte, dem Bürgermeisterei-Secretair Heinrich Wilkens commissarisch übertragen worden.

Der Feldmesser Goswin Büren zu Eckenhagen ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau Deputation ertheilten Qualifications Attestes am 18. d. Mts. vereidet worden.

Dem ersten ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Mülhem a. Rhein, Nicolaus Proff, ist das Prädicat als Oberlehrer verliehen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 28.

Druck von H. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 29. Cöln, Dienstag den 17. Juli 1866.

Nro. 380. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 30. Juni, 5., 6. u. 10 Juli 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 29, 30, 31 u. 32 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6357. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866., betreffend den Tarif nach welchem das Bohlwerks-, Winterlage- und Lagergeld in der Stadt Damgarten zu entrichten ist.

Nro. 6358. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Carlsruhe über Gründorf und Krogullno bis zur Ramslauer Kreisgrenze in der Richtung auf Schwirz.

Nro. 6359. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die anderweite Beleihung der Ostpreußischen Landschaft.

Nro. 6360. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866., betreffend die Abänderung der §§. 18. und 19. des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

Nro. 6361. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der §§. 15. und 32. des Statuts der Aachener und Münschener Feuerversicherungsgesellschaft. Vom 21. Juni 1866.

Nro. 6362. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866., betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Magdeburger Privatbank.

Nro. 6363. Die Verordnung, betreffend die Einstellung des Civilproceß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 2. Juli 1866.

Nro. 6364. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf an der in der Ausführung begriffenen Staatsstraße von Lyck nach der Landesgrenze bei Prostken, bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Drygallen.

Nro. 6365. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 25,000 Thlrn. Vom 2. Juni 1866.

Nro. 6366. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 50,000 Thlrn., II. Emission. Vom 14. Mai 1866.

Nro. 6367. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Tilsit für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Tilsit-Taurogger Staats-Chaussee bei Mickieten über Groß-Lumpönen bis zum Kirchdorfe Willkischken; 2) von der Tilsit-Memeler Staats-Chaussee unweit Rucken über Packamohnen nach dem Kirchdorfe Coadjuthen.

Nro. 6368. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 80,000 Thlr. III. Emission. Vom 28. Mai 1866.

Nro. 6369. Das Privilegium wegen Ausgabe von Einer Million Thlr. auf den Inhaber lautender vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahngesellschaft. Vom 23. Juni 1866.

Nro. 381. **Unser Heer.**

Früher als man es noch vor Kurzem hoffen konnte, scheint der Wunsch des Königs und aller wahren Patrioten, daß die Gegensätze und Kämpfe der letzten Jahre endlich ihre volle Versöhnung und Ausgleichung finden, in Erfüllung zu gehen: „die Siege Preußens werden uns, so Gott will, den inneren Frieden bringen.“

Das Abgeordnetenhaus, welches unter dem mächtigen Eindrucke der jüngsten Ereignisse aus den neuen Wahlen hervorgegangen ist, wird die Regierung nicht blos durch bereitwillige Gewährung der Mittel zur

Fortführung ihrer großen Pläne unterstützen, — sondern wie mit Zuversicht anzunehmen ist, auch die Hand dazu bieten, das preußische Heer, dem wir so Großes zu danken haben, auf seinen neu bewährten Grundlagen dauernd zu befestigen.

Die Mehrheit des neuen Abgeordnetenhauses besteht aus Männern der konservativen und der gemäßigt liberalen Partei, welche die Vorzüge der jetzigen Heereseinrichtungen von jeher anerkannt haben. Aber wäre dies auch nicht der Fall, wäre die Fortschrittspartei im Besitze der Mehrheit und der entscheidenden Macht in der Landesvertretung geblieben, — es wäre jetzt unmöglich, daß sie ihren Widerspruch gegen die Organisation unsers Heeres fortzusetzen versuchte.

„Die neuesten glorreichen Thaten und Erfolge der preußischen Armee haben die Militairfrage dem Bereiche des Zweifels und des Streites entrückt und alle Herzen in Preußen in der begeisterten Anerkennung der Vortrefflichkeit unsers Heerwesens vereinigt.

Die Armee, so wie sie ist, hat die Kriegsprobe, auf welche sie gestellt worden ist, so glänzend, so ruhmvoll bestanden, daß es ein freventlicher Leichtsinn wäre, an ihren bewährten Einrichtungen auf Grund bloßer Parteimeinungen von Neuem rütteln zu wollen. — — Von den Einrichtungen, die wir haben, wissen wir durch eine ruhmvolle Erprobung, daß sie vortrefflich sind, — andere, die man an ihre Stelle setzen möchte, können möglicherweise sehr gut sein, aber es ist eben nur möglich, es ist nicht erwiesen. Wenn nun die Regierung das erprobte Gute festhalten und nicht gegen Ungewisses und Zweifelhaftes daran geben will, so wird ihr darin das preußische Volk, welches mit Freude und Stolz auf seine treffliche, von ganz Europa bewunderte Armee blickt, zur Seite stehen.

Ist nicht zu erwarten, daß die Vertreter des preußischen Volkes den allgemeinen Gefühlen des Dankes und der Freude über Preußens Heer dadurch Ausdruck geben, daß sie zur Erhaltung dieses Heeres in seiner ruhmreich erprobten Gestaltung endlich ihre Zustimmung ertheilen und dadurch den inneren Frieden, nach welchem des Königs Herz sich sehnt, wiederherstellen helfen!

Diese Zuversicht, die schon nach dem dänischen Kriege vollauf berechtigt war, ist durch die neuesten Thaten des Heeres vollends zu einer unwiderstehlichen Kraft und Geltung erhoben worden.

Das preußische Heer hat sich in dem neuen gewaltigen Kampfe, zu welchem der König dasselbe aufrufen mußte, in dem Kampfe gegen eine der ersten und kriegstüchtigsten Armeen Europa's, in allen seinen Theilen und Waffen, sowie in allen seinen Einrichtungen so herrlich bewährt, wie es die kühnsten Erwartungen kaum zu ahnen wagten.

„Von dem ersten Rufe des Königs zur vorläufigen und nur theilweisen Kriegsbereitschaft bis zur mächtigen Aufstellung der gesammten mobilen Armee an der Grenze Schlesiens und Sachsens ist Alles in dem umfangreichen, gewaltigen Räderwerk so einfach, so glatt, so pünktlich und genau vor sich gegangen, daß alle militairischen Anordnungen und demgemäß auch alle davon abhängigen politischen Schritte stets auf Tag und Stunde vorher berechnet werden konnten." Bei dem wunderbaren Schauspiel, welches Preußens so überraschendes und glückliches Vorgehen nach allen Seiten hin in den letzten Wochen dargeboten hat, war es unbedingt erforderlich, daß die Regierung sich in jeder Beziehung auf die Leistungsfähigkeit und das sichere Ineinandergreifen aller unserer militairischen Einrichtungen absolut verlassen konnte. Wie trefflich sich hierbei Alles bewährt hat, davon giebt unter Anderem der rasche Erfolg, mit welchem die geringen für Norddeutschland verwendbaren Kräfte allen Anforderungen von Schleswig bis nach Bayern und Frankfurt hin genügten, schlagendes Zeugniß.

Und ebenso wie die äußeren Einrichtungen hat sich der Geist und die innere Tüchtigkeit, die militairische Ausbildung und die heldenmüthige Tapferkeit, sowie die ernste Disziplin und Gesittung unseres Heeres überall aufs Ehrenvollste bewährt. Nur mit Truppen von so musterhafter Haltung und Tüchtigkeit konnte von dem Einrücken in Holstein bis zur glorreichen Schlacht von Königgrätz Alles so sicher, so erfolgreich, so überwältigend durchgeführt werden, nur mit einer solchen Armee konnte der Kronprinz den Uebergang aus Schlesien nach Böhmen durch die schwierigen Engpässe hindurch gegenüber dem in starker Stellung lauernden Feinde unternehmen, nur mit solchen Truppen konnte die Vereinigung unserer drei vorher getrennten Armeen von Sachsen, von der Lausitz, von Schlesien her im Angesicht des mächtigen österreichischen Heeres mit so wunderbarer Sicherheit vor sich gehen, nur eine solche Armee konnte in sieben Tagen die acht siegreichen Schlachten schlagen, von welchen die Kriegsgeschichte einst mit Bewunderung erzählen wird.

„Die preußische Armee, so wie sie ist, hat sich den ersten militairischen Mächten ebenbürtig erwiesen.

Welcher Preuße wollte so vermessen sein, um vorgefaßter politischer Meinungen willen an dieser Armee zu rütteln.

Durch das gesammte Volk geht jetzt der Ruf: Preußen dürfe sich die Früchte seines Ruhms und Siegs nicht verkümmern lassen. Wer in Preußen möchte da die Verantwortung übernehmen, das Werkzeug und den Träger des Siegs, die preußische Armee, zu erschüttern und zu verstümmeln!

Das preußische Volk hat sich klar ausgesprochen und entschieden: die Wahlen, so wie sie ausgefallen sind, haben die Bedeutung einer freudigen und begeisterten Unterstützung der Regierung und des Heeres auf ihren ehren- und ruhmreichen Wegen und zugleich die Bedeutung der endlichen vollen Verständigung mit der Regierung über die Erhaltung und Befestigung des Heeres auf seinen trefflich bewährten jetzigen Grundlagen.

„Wenn somit der langjährige Streit über die Militairfrage endlich beseitigt und begraben wird, dann wird es sich bald zeigen, daß der Streit über Budgetrecht und Verfassung in Wahrheit keinen thatsächlichen Grund hat. Das Wort des Königs wird in Erfüllung gehen:"

„Sobald jenes Ziel erreicht ist, wird der Friede im Lande neu und dauernd begründet und die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 382. Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden die nachstehenden Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. betr.

I. Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen:

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§. 1. Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt und die nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, sollen — soweit es die Post-Einrichtung gestattet — auf Erfordern der Gerichte, durch die Post-Anstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Post-Anstalten bestehen, und resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, insofern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. In Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Absendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen

Für die Post-Anstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 3. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind:

1, Verfügungen ꝛc. der Gerichte im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Cöln und in den Hohenzollernschen Landen.

2. Gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet ist.

3, Gerichtliche Verfügungen ꝛc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehrern auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen (Currenden).

Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen.

§. 4. Die zu insinuirenden Verfügungen ꝛc müssen in Briefform zur Post geliefert werden.

Jeder Verfügung ꝛc. muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Document) offen beigefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document" nachrichtlich vermerkt werden. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine muß gleich bei Auflieferung der Erlasse zur Post die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein.

Eine Versendung von Insinuations-Documenten unter Adresse der Post-Anstalten findet nicht statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt, auch darf darauf weder Vorschuß entnommen noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

Verfahren welches zu beobachten ist, wenn die postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann.

§. 5. Ist nachdem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet und ist dies der Aufgabe-Post-Anstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Post-Anstalt auf dem Insinuations-Documente unter Beidrückung des Dienstsiegels amtlich zu vermerken:

„Nach . . . . . (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht statt."

und das Insinuations-Document nebst der Verfügung sofort dem absendenden Gerichte wieder zuzustellen. Gelangt eine solche Verfügung an die Abgabe-Post-Anstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen expressen Boten würde bewirken lassen können, so hat diese Post-Anstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Document zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am Orte befindlichen oder in Ermangelung eines solchen, dem zunächst belegenen Gerichte unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsiegel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik: „unausführbare postamtliche Insinuation" zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

Verfahren welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist.

§. 6. Die Insinuation darf nur durch vereidigte, des Schreibens kundige Postbediente stattfinden. Von letzteren ist bei Ausführung der Insinuation Folgendes zu beobachten:

1, Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2, Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung

a, einem seiner erwachsenen Angehörigen,

b, in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,

c, wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grund-Eigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich

d, in Ermangelung aller dieser Personen

dem Hauswirth

zu insinuiren.

Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen.

Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, sind zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.

3, Der Briefträger oder Postbote muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namens-Unterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

4, Verweigert der Adressat oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfangs, so ist dies von dem Briefträger oder Postboten auf den Behändigungsschein unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5, Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr oder Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht.

Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Briefträger oder Postbote muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

6, In allen Fällen hat der insinuirende Briefträger oder Postbote unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art

N. N.

vereidigter Briefträger (oder Postbote)

zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsscheine zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt, und eintretenden Falls, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Personen, an welche die Insinuation bewirkt worden ist und ihr Verhältniß zu den Adressaten, imgleichen der Ort, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stube- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an die Thür, weil der Adressat die Annahme aus einem anderen Grunde als dem der Weigerung einer Zahlung von Porto ꝛc. abge-

lehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Documente ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thür weil weder der Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-Documente anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen seiner Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist.

7, Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger ꝛc unter dem Behändigungsscheine ist von den Post-Anstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Nachsendung.

§. 7. Ergiebt sich daß derjenige, für den die Verfügung ꝛc bestimmt ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort verlassen hat und ist der anderweitige Aufenthaltsort desselben zuverlässig bekannt, so ist die Verfügung, nachdem dieselbe von dem, mit der Insinuation beauftragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurückgegeben worden, an den neuen Aufenthaltsort des Adressaten zur Insinuation an denselben nur in dem Falle nachzusenden, wenn dieser in dem nämlichen Kreisgerichts-Bezirke belegen ist; in allen übrigen Fällen ist die Verfügung mit dem Vermerke, daß und wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren.

Zurücksendung der Behändignngsscheine.

§. 8. Die vorschriftsmäßig ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Documente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden.

Dabei hat die Post-Anstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behändigungsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Post-Anstalt am Orte der Aufgabe der Sendung genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt worden ist. Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Post-Anstalten, welche in dieser Beziehung fahrläßig zu Werke gehen, sind unter Bezeichnung der speciellen Fälle der betreffenden Ober-Post-Direction namhaft zu machen.

Gebührenfreie Insinuation.

§. 9. Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten vorschriftsmäßig als „portofreie Justizsache" bezeichneten gerichtlichen Verfügungen u. s. w ist weder Porto, noch Insinuations-Gebühr, noch Bestellgeld zu entrichten; für die mit einem andern portofreien Rubrum versehenen gerichtlichen Verfügungen u. s. w. werden Insinuations-Gebühr und Landbriefbestellgeld erhoben.

Portofreiheits-Vermerk.

§. 10. Um von den Post-Anstalten als portofrei anerkannt zu werden, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf der Adresse mit dem Vermerke:

„Portofreie Justiz-Sache"

versehen, und muß dieser Vermerk in derselben Art wie bei allen nicht portopflichtigen von den Königlichen Gerichten oder Staats-Anwaltschaften abgehenden Sachen, vorschriftsmäßig beglaubigt sein.

Auch die zu solchen Verfügungen ꝛc. gehörigen Behändigungsscheine müssen mit diesem Vermerke versehen, zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen sind. Der Vermerk der Portofreiheit muß auf der äußeren Seite des zusammengefalteten Behändigungsscheins angebracht werden; derselbe kann geschrieben oder gedruckt sein. Auf der Adresse der Behändigungsscheine bedarf es einer Beglaubigung des Vermerks: „Portofreie Justiz-Sache" nicht.

Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namens-Unterschrift des hierzu ein für allemal bestellten. der Aufgabe Post-Anstalt im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzugefügt wird, wobei ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält.

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Post-Anstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein für allemal bestimmten Beamten, die Gerichts-Vorstände, Präsidenten, Directoren, Abtheilungs-Dirigenten, Gerichts-Commissarien — so wie die Untersuchungs-Richter, und in Angelegenheiten der Staats-Anwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Post-Anstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein für allemal beauftragt werden.

Folgen der unterlassenen Hinzufügung und der nicht vorschriftsmäßig erfolgten Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks.

§. 11. Alle diejenigen zur postamtlichen Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen ꝛc., auf deren Adresse sich der vorgeschriebene Vermerk über die Portofreiheit der Sendung nicht vorschriftsmäßig

beglaubigt findet, sind eben so wie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt, von den Postanstalten als portopflichtig zu behandeln.

An Gebühren sind dafür zum Ansatz zu bringen:

a, das tarifmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung ꝛc. nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte welchem im Falle des §. 7. noch das Porto für die Nachsendung bei einem Gewichte unter einem Loth bis zum Gesammtbetrage von 3 Sgr. und von einem Loth und darüber bis 6 Sgr. hinzutritt,

b, die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr.,

c, das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und

d, das tarifmäßige Bestellgeld.

Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessen ungeachtet die Insinuation der Verfügung ꝛc. an ihn, jedoch nur gegen Zurückgabe der Adresse, auf welcher der Portofreiheits-Vermerk fehlt, oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet.

Diese Adresse ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine der Aufgabe-Post-Anstalt zurückzusenden und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsscheine dem Vorstande des absendenden Gerichts zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto, Insinuations Gebühr und Bestellgeld von denjenigen Beamten des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheits-Vermerks oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

Post-Anstalten	Eigenschaft	In welchem Lande belegen.
Aborf	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Allstedt	do.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
Alexisbad	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Arolsen	Post-Amt.	Fürstenthum Waldeck.
Ballenstädt	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Bernburg	Post-Amt	do.
Birkenfeld	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Büchen	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Corbach	do.	Fürstenthum Waldeck.
Coswich	Post-Amt	Anhaltische Herzogthümer.
Cöthen	do.	do.
Dessau	do.	do.
Ebeleben	Post-Expedition	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Frankenhausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Friedrichsruh	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Frose	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Gernrode	do.	do.
Grande	do.	Herzogthum Lauenburg.
Greußen	do.	Fürstenthum Schwarzburg-Sonderhausen.
Gröbzig	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Grönau	do.	Herzogthum Lauenburg.
Groß-Keula	do.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Groß Mühlingen	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Schönberg	do.	Herzogthum Lauenburg.
Güsten	do	Anhaltische Herzogthümer.
Hamburg	Ober-Post-Amt	Freie Stadt.
Harzgerode	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Herrstein	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Hoym	do.	Anhaltische Herzogthümer.

Post-Anstalten	Eigenschaft	In welchem Lande gelegen.
Ibar	Post-Expedition	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Jeßnitz	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Kronweiler	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Landau	do.	Fürstenthum Waldeck.
Lauenburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Lindau	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Mägdesprung	do.	do.
Mengeringhausen	do.	Fürstenthum Waldeck.
Mölln	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Nienburg	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Nohfelden	do.	Fürstenthum Birkenfeln-Oldenburg.
Oberstein	do.	do.
Oranienbaum	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Plötzkau	do.	do.
Pyrmont	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Radegast	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Raguhn	do.	do.
Ratzeburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Rhadern	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Rhoden	do.	do.
Roßlau	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Sachsenberg	do.	Fürstenthum Waldeck.
Sachsenhausen	do.	do.
Sandersleben	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Schlotheim	do.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Schwarzenbeck	do.	Herzogthum Lauenburg.
Seedorf	do.	do.
Siebenbäumen	do.	do.
Sondershausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Stackelitz	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Türkismühle	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Wildungen	do.	Fürstenthum Waldeck.
Wörlitz	do.	Anhaltische Herzogthümer.
Wulffen	do.	do.
Zerbst	do.	do.

II Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§. 1. Verfügungen und Ausfertigungen der Königlichen General-Commissionen und der bei verschiedenen Königlichen Bezirks-Regierungen bestehenden Abtheilungen für Landes-Cultur, so wie der Organe derselben, der Königlichen Special-Commissarien, sollen, auch wenn es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommen und die Erlasse nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, auf Erfordern der genannten Behörden durch die Postanstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von dergleichen Verfügungen p. nach den in der Anlage zu § 1 der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Postanstalten bestehen, resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in so fern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind Verfügungen p. der vorbezeichneten Behörden, welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren, auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen. (Currenden).

Behändigungsschein.

§. 3. Jeder zur postamtlichen Insinuation bestimmten außergerichtlichen Verfügung muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Document) offen beigefügt und, das dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document" nachrichtlich vermerkt werden.

In portofreien Angelegenheiten muß das Formular zu dem Behändigungsschein auf der Außenseite mit demselben portofreien Rubrum versehen sein, welches die Verfügung selbst trägt.

Im Übrigen bleiben, sowohl was die äußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen als auch, was das bei der Insinuation selbst zu beobachtende Verfahren und die Zurücksendung der Behändigungsscheine betrifft, lediglich die Vorschriften maßgebend, welche die §§. 4, 6 und 8 der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen p. enthalten.

Gebühren.

§. 4. Für die postamtliche Insinuation einer außergerichtlichen portofreien oder portopflichtigen Verfügung p. wird eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. erhoben.

Für portopflichtige Sendungen ist außerdem das tarifmäßige Porto zu entrichten:

a) für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügungen p. nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte und beziehungsweise für die Nachsendung nach dem anderweitig bekannten, im Bestellbezirke einer Preußischen Post-Anstalt belegenen Aufenthaltsorte des Adressaten so wie

b) für die Rücksendung des bescheinigten Insinuations-Documents an die absendende Behörde.

Die Erhebung des Bestellgeldes findet nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften statt.

Vorausbezahlung.

§. 5. Eine Vorausbezahlung Seitens der absendenden Behörde kann nur in Betreff des Porto's für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügung nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte durch baare Frankirung oder durch Verwendung von Freimarken oder Franco-Couverts stattfinden.

Nachträgliche Zahlung Seitens der absendenden Behörde.

§. 6. Wünscht die absendende Behörde, daß die Beträge an Porto für die Rücksendung des Documents, ferner an Bestellgeld oder Botenlohn und Insinuations-Gebühr von dem Adressaten nicht eingefordert, sondern ihrerseits bei der Rückkunft des Behändigungsscheins berichtigt werden, so muß der auf dem Behändigungsscheine vorgedruckten Requisition der absendenden Behörde eine ausdrücklich hierüber lautende Erklärung der letzteren hinzugefügt werden.

In diesem Falle muß das Porto für den Hinweg der Verfügung selbst bei der Aufgabe entrichtet werden.

Einziehung vom Adressaten.

§. 7. Findet sich eine solche Erklärung §. 6. auf dem Behändigungsscheine nicht vor, so müssen diejenigen Beträge, welche am Bestimmungsorte noch unberichtigt sind, durch den insinuirenden Briefträger oder Postboten von dem Adressaten eingefordert werden.

Einziehung von der absendenden Behörde.

§. 8. Verweigert der Adressat die Zahlung der von ihm geforderten Beträge ganz oder theilweise, so ist die unterbliebene Berichtigung der Beträge kein Hinderniß der Insinuation.

Die unberichtigt gebliebenen Beträge sind dann auf Grund dessen, was von dem insinuirenden Briefträger u. s. w. in die hierzu vorgedruckten Rubriken des Behändigungsscheins eingetragen ist, bei der Rückgabe des vollzogenen Behändigungsscheins, von der absendenden Behörde einzuziehen.

§. 9. Hat eine Insinuation nicht zur Ausführung gebracht werden können, so wird nur das Porto für den Hinweg der Verfügung, in so weit solches nicht etwa schon im Voraus bezahlt worden ist (§. 5), und die etwa entstandene baare Auslage an Botenlohn für einen Expressen (§. 4), bei Rückgabe der unbestellbaren Verfügung, von der absendenden Behörde eingezogen.

Postamtliche Insinuation von Verfügungen anderer als der in §. 1. benannten Königlichen Behörden u. s. w.

§. 10. Die Post-Anstalten dürfen auch die Verfügungen anderer, als der in §. 1. benannten Königlichen Behörden, so wie überhaupt der Behörden, imgleichen die Schreiben von einzeln stehenden öffentlichen Beamten, wenn diese Schreiben mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, und die von öffentlichen Notaren ausgehenden Schreiben, so fern der Verschluß derselben mit dem Notariats-Siegel bewirkt wor-

den ist, ferner die nach dem allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 in gewissen Fällen von den legitimirten gewerkschaftlichen Bergwerks-Repräsentanten oder Gruben-Vorständen an einzelne Gewerke zu erlassenden Mittheilungen, Vorladungen pp. zur postamtlichen Insinuation annehmen. Die Insinuation ist alsdann nach den vorangegangenen Vorschriften auszuführen.

Bevor die Post-Anstalten jedoch darauf eingehen, haben dieselben sich der betreffenden Behörde u. s. w. gegenüber — Falls letztere nicht die Absendung der Verfügungen pp. in Form recommandirter Briefe vorziehen sollte — wegen derjenigen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn sicher zu stellen, deren Berichtigung etwa von den Adressaten verweigert werden möchte (§. 8), oder sonst der absendenden Behörde u. s. w zur Last fallen sollte (§. 9). —

Berlin, den 9. Juli 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 383. Den Gebrauch und Verkauf des Knallpapiers betr.

Das sogenannte Knallpapier, welches neuerdings von Kindern vielfach zu Spielereien benutzt wird, enthält eine Mischung von chlorsaurem Kali und Phosphor in Substanz, welche in kleine erbsengroße Flächen abgetheilt und mit einer schützenden Decke von Siegellackfirniß oder Zinnober mit Gummischleim versehen ist. Man gebraucht dazu kleine Streifen von blauem Papier, welches wie mit Siegellack beträufelt erscheint. Schlägt man mit einem Hammer oder Stein auf einen solchen Fleck, so entsteht eine heftige Explosion, welche nicht selten durch das Umherschleudern des chlorsauren Kalis oder Phosphors gefährliche Verletzungen verursachen kann. Wir warnen daher vor dem schädlichen Gebrauch dieser Spielerei und machen ferner darauf aufmerksam, daß das Knallpapier wegen seines Gehaltes an Phosphor in Substanz nur von denjenigen verkauft werden darf, welche die polizeiliche Erlaubniß zum Verkauf von Giften haben. Zuwiderhandelnde werden nach §. 315 Nro. 2 des Straf-Gesetzbuches bestraft.

Cöln den 12 Juli 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 384. Die Prozession in Kevelar betr.

Obgleich wegen der in Holland herschenden Cholera, die gewöhnlich von Ende Juni bis Mitte September aus Holland in Kevelar eintreffenden Prozessionen von den Königl. Niederländischen Behörden für dieses Jahr aufgehoben worden sind und voraussichtlich die Zahl der holländischen Wallfahrer in Kevelar in diesem Jahre wohl nur eine geringe sein wird, so ist doch noch immerhin zu befürchten, daß die Cholera durch holländische Wallfahrer eingeschleppt und in Kevelar auf Theilnehmer anderer Prozessionen übertragen werde. Wir machen deßhalb das Publikum auf die große Gefahr aufmerksam, welcher man sich durch eine Betheiligung an einer Wallfahrt nach Kevelar aussetzt.

Cöln, den 16. Juli 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 385. Lieferung von Heizungs-Materialien betr.

Die Lieferung unseres Bedarfs an Heizungsmaterialien für den Winter 1866/67 mit **eintausend dreihundert Scheffel groben Ruhrschem Schrottgeriß, sechszig Zentner Stückkohlen, zehntausend Stück Lohkuchen** und **zwölfhundert Pfund** (1 Schock) **Stroh** soll im Wege der schriftlichen Submission unter den im Regierungsgebäude, Büreau Nro. 34 bei dem Regierungs-Sekretair Scheerbarth einzusehenden Bedingungen vergantet werden.

Lieferungslustige wollen ihre versiegelten Anerbietungen mit der Aufschrift **„Submission für die Brennmaterialien-Lieferung"** bis Freitag den 27. d. Mts. einschließlich, in unserer Botenmeisterei abgeben.

Cöln, den 4. Juli 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 386. Ausweisungen betr.

Vorschriftsmäßig wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Köln im 2. Quartal d. J. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 10. Juli 1866. **Königliche Regierung.**

1., Heinrich Knieling, Handelsmann aus Grossenhof, im Kurfürstenthum Hessen, 26 Jahre alt, groß, 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn schmal, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des hiesigen Königl. Landgerichts vom 21. Oktober 1865 wegen Landstreicherei, Bettelei, Diebstahls und Annahme eines falschen Namens.

2., Johann Friedrich, Küfer aus Schlüchtern, im Kurfürstenthum Hessen, 21 Jahre alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn klein, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen keine, wegen Landstreicherei in Folge Verfügung Königl. Regierung zu Köln vom 6. April d. J. B. II. 2080.

3., Anton Lorchheim, Schieferdecker aus Hersa, im Kurfürstenthum Hessen, 22 Jahre alt, groß 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Augen braun, Nase spitz, Mund breit, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, und

4., Anna Eva Reeg, Dienstmagd aus Oberkinzig, im Großherzogthum Hessen, 31 Jahre alt, groß 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelblond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine. Beide in Folge Verfügung Königl. Regierung zu Köln vom 16. April d. J. B. II. 2251 wegen Landstreicherei.

5., Peter Santer, Schuster aus Hersfeld, im Kurfürstenthum Hessen, 27 Jahre alt, groß 5 Fuß $3^1/_2$ Zoll, Haare blond, Stirn klein, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königl. Regierung zu Köln vom 28. April 1866 B II. 2564 wegen Landstreicherei.

6., Johann Adam Rheinwald, Metzgergeselle aus Gräfensteinberg, im Königreich Bayern, 40 Jahre alt, groß 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Augen grau, Nase stark, Mund dick, Gestalt gesetzt, besondere Kennzeichen auf der rechten Wange eine Warze, in Folge Verfügung Königl. Regierung zu Köln vom 4. Mai d. J. B. II. 2617 wegen Landstreicherei und Diebstahls.

7., Michael Wagener, Schneider aus Aschaffenburg im Königreich Bayern, 31 Jahre alt, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt mittel, besondere Kennzeichen hat einen hölzernen Fuß, in Folge Verfügung Königl. Regierung zu Köln vom 7. Juni d. J. B. II. 3367 wegen Landstreicherei.

8., Henriette Rosalie Alexandrine Nicolas aus Bordeaux in Frankreich, 64 Jahre alt, groß 5 Fuß, Haare grau, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gestalt corpulent, besondere Kennzeichen ein hölzernes Bein, in Folge Verfügung der Königl. Regierung zu Köln vom 12. Juni d. J. B. II. 3421 wegen Landstreicherei und Bettelei.

Nro. 387. Vom 16. Juli d. J. ab wird bei den zwischen Brühl und Euskirchen täglich zwei-
Postangelegenheiten betr. mal courirenden Lokal-Personenposten versuchsweise das Personengeld auf den Satz von 4 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt werden. Dieser Satz kommt gleichmäßig für Plätze im Innern des Wagens und für Bockplätze zur Erhebung.

Die Gestellung von Beichaisen hört vom genannten Tage auf.

Cöln den 12. Juli 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 388. Vom 20. Juli ab wird die Personenpost zwischen Uckerath und Hennef folgenden
Postangelegenheiten betr. Gang haben:

aus Uckerath 5^{15} Uhr Morgens, aus Hennef 5^{15} Nachmittags.

Cöln, den 17. Juli 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 389. Post-Cours-Veränderungen.

Postangelegenheiten betr. Nachbenannte Posten courfiren jetzt wie folgt:

1. Personenposten von Siegburg nach Bonn,
aus Siegburg Stadt 10^{30} Vorm. und 4^{50} Nachm., in Bonn Stadt 11^{55} Vorm. und 6^{25} Abends,
„ „ Bahnhof 10^{30} Vorm. „ 5 Nachm., „ „ Bahnhof 12 Mittags.
2. Personenpost von Siegburg nach Overath, aus Siegburg 5^{30} Nachm.
3. Personenpost zwischen Siegburg und Much, aus Much 7^{15} Morgens, aus Siegburg 5^{40} Nachm.
4. Personenpost zwischen Hennef und Uckerath, aus Uckerath 8^{45} Morgens, aus Hennef 5^{30} Nachm.
5. Personenpost von Hennef nach Ruppichteroth, aus Hennef 5^{30} Nachm.
6. Personenpost von Schladern nach Engelskirchen, aus Schladern 6 Abends.
7. Personenpost zwischen Schladern und Waldbröl, aus Schladern 9^{45} Morgens, aus Waldbröl 1^{50} Nachm.
8. Personenpost von Waldbroel nach Nümbrecht, aus Waldbroel 7^{30} Abends.
9. Botenpost von Nümbrecht nach Wichl, aus Nümbrecht 7^{30} Abends.
10. Personenpost zwischen Au und Altenkirchen, aus Altenkirchen (Reg.-Bez. Coblenz) 6^{30} Morgens,
aus Au (Reg.-Bezirk Cöln 7^{25} Abends.
11. Personenpost zwischen Au und Hachenburg, aus Au, (Reg.-Bez. Cöln) 7^{30} Abends, aus Hachenburg 5^{45} Morgens.

Cöln, den 12. Juli 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 390. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von heute ab der Zinsfuß
Königliche Darlehns-Kasse in Köln betr. bei der Königlichen Darlehns-Kasse für Waaren-Darlehen auf 8%.

für Effecten-Darlehen auf 8½ %.
für Darlehen auf Gold und Silber auf 7½ %

ermäßigt ist.

Zugleich bemerken wir zur Vermeidung von Weiterungen, daß zum Bezirk der hiesigen Königlichen Darlehns-Kasse gehören:

Die Städte Cöln, Düsseldorf und die Kreise Wipperfürth, Waldbroel, Gummersbach, Sieg, Mülheim, Bergheim, Euskirchen, Rheinbach, Bonn, Moers, Mettmann, Lennep, Solingen, Neuß, Wetzlar, Daun, Prüm, Bitburg, Wittlich, Bernkastel, Trier, Saarburg, Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel, Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Düren, Montjoie, Schleiden, Malmedy, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, Simmern, Zell, Kochem, Mayen, Adenau, Ahrweiler, Neuwied und Altenkirchen.

Cöln, den 13. Juli 1866. Königliche Darlehns-Kasse **Allert.** Regierungs-Assessor.

Nro. 391.

Die Rechtssachen der in der Vertheidigung des Vaterlands begriffenen und aller andern Personen, welche im Dienste der Armee und der Marine abwesend sind betr.

Das hiesige Königliche Landgericht hat heute zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1866 (Gesetzsammlung 6363) betreffend die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militair-Personen, in Gemäßheit des art. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1796 (6. Brumaire V) für das linke Rheinufer und des Kaiserlichen Dekrets vom 21. Februar 1813 Nro. 124 (Bulletin des Großherzogthums Berg Nro. 46, pag 466) für das rechte Rheinufer die Advokat-Anwälte Schenk II., Zimmermann und Schlink zur Bildung des Dienst-Conseil designirt.

Dasselbe ist verpflichtet, die Rechtssachen und Angelegenheiten der in der Vertheidigung des Vaterlands begriffenen und aller andern Personen, welche im Dienste des Heeres und der Marine abwesend sind, auf den Antrag der Bevollmächtigten derselben bei allen Civil-Gerichten, namentlich dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe, dem Landgerichte, dem Handelsgerichte und den Friedensgerichten unentgeltlich zu berathen und zu vertheidigen.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, haben die Interessenten eintretenden Falls sich an dieses Conseil zu wenden.

Köln, den 14. Juli 1866.

Der Landgerichts-Präsident **Heintzmann.** ——— Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 392.

Personal-Chronik betr.

Vom 11. d. Mts ab ist dem Gerichtsvollzieher Schmitz zu Bedburg die Stadt Cöln und dem von Düsseldorf in den diesseitigen Landgerichtsbezirk versetzten Gerichtsvollzieher Carl Gabriel Schoedrey der Ort Bedburg zum amtlichen Wohnsitz angewiesen worden.

Cöln, den 11. Juli 1866.

Der Landgerichts-Präsident **Heintzmann.** ——— Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 393.

Ferienkammer beim Landgerichte in Cöln betr.

Auszug

aus der Dienstordnung des Königlichen Landgerichts zu Köln während der Ferien des Jahres 1866.

Art. 1. Die Ferienkammer wird eröffnet Mittwoch den ersten August 1866 Morgens 8 Uhr wegen der Assisen III. im Civilsaale, in welchem alle Morgen Sitzungen gehalten werden.

Zu den Nachmittags-Sitzungen wird der Präsident der Kammer das jedesmal disponible Local bestimmen, Art. 75 bis 78 des Decrets vom 30. März 1808 Nro. 3245 und Art. 36 und 37 des Decrets vom 18. August 1810 Nro. 5876.

Art. 3. Die Sitzungen werden bestimmt auf:

1. Montag	13.	27.			10.	24.	
2. Dienstag	14.	28.			11.	25.	
3. Freitag	10.	24.		August	7.	21.	September
4. Samstag	11.	25.		1866	8.	22.	1866.

Art. 5. Die Oppositionen in Subhastationen sind den Sitzungen von Samstag den 26. August und 22. September 1866 zugewiesen.

Art. 8. Die Refere-Sitzungen werden an den im Art. 3 bezeichneten Tagen Morgens acht Uhr im Civil-Deliberations-Zimmer durch den Vorsitzenden der Ferienkammer abgehalten werden und sind die Sachen am Samstage resp. Tags vorher anzumelden. An denselben Tagen wird auch die Beschreibung und Niederlegung von Testamenten stattfinden.

Cöln den 1. Juli 1866. Der Landgerichts-Präsident gez. **Heintzmann.**

Für gleichlautenden Auszug Der Ober-Sekretair gez. **von Dorsten.**

Vorstehender Auszug wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 13. Juli 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 394. Interdiction betr. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 20. Juni d. J. ist die Interdiction des Dr. Wilhelm Anton Mauritz Jütting, praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, geboren zu Münster und wohnhaft zu Cöln, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den §. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln den 10. Juli 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 395. Interdiction betr. Mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts vom 27. Juni d. J. gegen die Susanna Wildenstein, Näherin, geboren zu Cöln und zuletzt wohnhaft zu Frechen, die Interdiction ausgesprochen worden ist.

Cöln, den 9. Juli 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 396. Interdiktion betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 26. Juni d. J. wurde Maria Catharina Rosenthal, ohne Geschäft zu Corfeifen im Kreise Waldbröl wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 14. Juli 1866. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 397. Amtssuspension betr. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Landgerichts, Disciplinar-Kammer hierselbst vom 26. Juni d. J. ist der Notar Nicolaus Euler zu St. Wendel zu einer Suspensionsstrafe von Einem Monate verurtheilt worden, welche vom 11. Juli d. J. ab zu laufen begonnen hat.

Saarbrücken, den 13. Juli 1866. Der Königl. Ober-Procurator **v. Ammon.**

Nro. 398. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Haus-Zievel bei Zievel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Coellen zu Zülpich zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. October 1865 wird der unter der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade handelnden Berg- und Hüttenwerks-Gesellschaft unter dem Namen Haus-Zievel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Satzvey, Lessenich, Rißdorf und Antweiler im Kreise Euskirchen, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Juni 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Haus-Zievel bei Zievel im Bergreviere Commern.

Nro. 399. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Laura bei Antweiler mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Coellen zu Zülpich zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juni 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Januar 1866 wird der unter der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade handelnden Berg- und Hüttenwerks-Gesellschaft unter dem Namen Laura das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Antweiler und Billig im Kreise Euskirchen Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweimalhundert vier und neunzigtausend siebenhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U. i. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Juni 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Laura bei Antweiler im Bergreviere Commern.

Nro. 400. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Antweiler bei Antweiler mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Coellen zu Zülpich zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. October 1865 wird der unter der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade handelnden Berg- und Hüttenwerks-Gesellschaft unter dem Namen Antweiler das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Calcar, Antweiler und Wachendorf im Kreise Euskirchen Regierungsbezirk Cöln, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H. I. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Juni 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Antweiler bei Antweiler im Bergreviere Commern.

Nro. 401. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ida bei Billig mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Coellen zu Zülpich zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16 Juni 1866 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Januar 1866 wird der unter der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade handelnden Berg- und Hüttenwerksgesellschaft unter dem Namen Ida das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wißkirchen, Euenheim und Billig, im Kreise Euskirchen, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreimalhundert zwei und dreißigtausend sechshundert und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben X. I. U. i. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 16. Juni 1866 (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Ida bei Billig im Bergreviere Brühl.

Nro. 402. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Anna bei Beinau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, das der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Coellen zu Zülpich zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juni 1866 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Januar 1866 wird der unter der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade handelnden Berg- und Hüttenwerks-Gesellschaft unter dem Namen Anna das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Swyech, Wißkirchen, Euenheim, Billig und Lessenich-Rißdorf im Kreise Euskirchen Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von viermalhundert acht und neunzigtausend einhundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Y. h. i. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 16. Juni 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz Bergwerk Anna bei Beinau im Bergreviere Brühl.

Nro. 103. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Veinau bei Veinau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Coellen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. October 1865 wird der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Veinau das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Satzvey, Wißkirchen und Lessenich-Rißdorf im Kreise Euskirchen Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert acht und neunzigtausend sieben hundert und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben W. X. Y. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Juni 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Veinau bei Veinau im Bergreviere Commern.

Nro. 104. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Bezugnahme auf die §§. 161 158 und 159 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Besitzer des unter dem 18. April 1858 verliehenen Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerkes Ziethen I bei Seligenthal im Kreise Sieg, der Rheinische Bergwerks-Actien-Verein Saturn zu Cöln, vertreten durch dessen General-Director Th odor Guillery zu Cöln, laut Verhandlung vom 23. April und 11. Juni d. J. die Erklärung abgegeben hat, auf das genannte Bergwerkseigenthum in seinem ganzen Umfange freiwillig verzichten zu wollen.

Bonn, den 3. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 29.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 30. Cöln, Dienstag den 24. Juli 1866.

Nro. 405. **Vom Könige.**

Der Brief, welchen Se. Maj. der König selbst an J. Maj. die Königin Augusta nach der Schlacht von Königgrätz geschrieben, ist in Nro. 164 auszugsweise gegeben worden. Vollständig lautet er wie folgt:

Horzitz, den 4. Juli 1866. Am 2. verließ mich Fritz Carl um 3 Uhr Nachmittags nach einem Kriegsrath, in welchem beschlossen wurde, den durch Märsche und Kämpfe erschöpften Mannschaften 1 bis 2 Ruhetage zu gönnen. Um halb 11 Uhr Abends traf jedoch General Voigts-Rheetz wieder bei mir ein, um die Ausbeute der Recognoscirung des Tages zu melden, die dahin ging, daß bedeutende feindliche Massen von Josephstadt nach Königgrätz diesseit der Elbe sich von 8—3 Uhr bewegt hätten, Gefangene aussagten, die Armee concentrire sich zwischen Elbe, Bistritz und Königgrätz; es wurde mir daher vorgeschlagen, den günstigen Umstand, daß die feindliche Armee sich diesseit der Elbe schlagen zu wollen scheine, zu benutzen und ihr die Schlacht anzubieten. Zu dem Ende sollte sich die 1. Armee mit dem 2., 3. und 4. Corps im Centrum, Sadowa vor sich habend, aufstellen; General Herwarth mit seinen 1½ Corps über Dualitz in die linke Flanke, Fritz mit der 2. Armee, Garde 1., 5. und 6. Corps, von Königshof seinen linken Flügel links der Elbe, in die rechte Flanke des Feindes vorgehen. Erst um Mitternacht hatte ich mit General Moltke Alles festgestellt, bestimmte meinen Aufbruch 5 Uhr früh, da die Armee sofort Nachts 2 Uhr den Marsch anzutreten hatte. Ich hatte fast 4 Meilen zu fahren und glaubte immer noch nicht an die Richtigkeit der Annahme, daß der Feind diesseit der Elbe stehen könne. Aber nur zu bald sollte sich die Richtigkeit herausstellen.

Als ich in einem kleinem Dorfe Dub zu Pferde stieg, regnete es und dauerte dasselbe mit langen Unterbrechungen den Tag über an. Schon bei den Truppen vorüberfahrend, wurde ich fortwährend mit Hurrah begrüßt. Das Gefecht fing so eben 8 Uhr mit Artilleriefeuer des 2. Corps an, als ich in Sadowa ankam und auf einer Höhe Posto faßte; das Corps stand rechts von hier. Die Division Horn (8. Division) ging bei Sadowa über die Bistritz und griff folgende waldige Höhe an, gewann bei Heftigkeit der Vertheidigung wenig Terrain, die 7. Division (Franseckt) entwickelte sich mehr links mit gleich schwankendem Erfolge. Herwarth griff schon nach 1½ Stunden von Nechanitz kommend, ins Gefecht ein, welches von nun an fast 5 Stunden hauptsächlich in Artillerie-Gefecht bestand, untermischt mit Infanterie-Gefecht in waldigen Bergen. Mit Sehnsucht sahen wir dem Eintreffen der zweiten Armee entgegen, denn bei diesem langen Artilleriekampf mußten dieselbe mehrere Male bereits ihre Reservemunition vorausgaben. Das Infanteriegefecht schwankte hin und her. Endlich entdeckten wir die ersten Spuren der Annäherung des Gardecorps, aber das Gefecht konnte man nicht sehen, indem es jenseits einer Höhe vor sich ging und man nur dasselbe aus der feindlichen Flankenstellung annehmen konnte. Trotz dieser Umgehung und trotz des allmählichen sehr langsamen Vordringens Herwarth hielt der Feind in dem Centrum einen noch festen Stand. Jetzt wurde die 5. Brigade (Schimmelmann), Leib-, 48. Regiment, zur Unterstützung des Angriffs auf das Centrum vorgenommen. Ich ritt durch die Regimenter durch, die mich mit lautem Jubel begrüßten, während Pieske einen Marsch, Heil dir im Siegeskranz ꝛc. im Marschiren blies, ein ergreifender Moment! Plötzlich wurde das Artilleriefeuer im Centrum schwächer und wurde Cavallerie verlangt, ein Zeichen, daß der Feind anfange zu weichen. Jetzt verließ ich meine Höhe, weil der Sieg anfing sich durch den Flankenangriff der 2. Armee zu entscheiden, und ritt mit der Cavallerie vor. Hier stieß ich zuerst auf die im vollen Avanciren begriffenen Tambours battants der 2. Garde-Division und des Garde-Füsilier-Regiments inmitten eben genommener 12 Kanonen. Der Jubel, der ausbrach, als diese Truppen mich sahen, ist nicht zu beschreiben; die Offiziere stürzten sich auf meine Hände, um sie zu küssen, was ich diesmal gestatten mußte, und so ging es allerdings im Kanonenfeuer immer vorwärts und von einer Truppe zur andern, und überall das nicht enden wollende Hurrahrufen! Das sind Augenblicke, die man erlebt haben muß, um sie zu begreifen, zu verstehen. So traf ich auch noch die Truppen des 1., 6. und 5. Armee-Corps, auch mein Infanterie-Regiment, die übrigen waren zu weit schon entfernt in Verfolgung des Feindes.

Jetzt brachen unsere Cavallerie-Regimenter vor, es kam zu einem mörderischen Cavallerie-Gefecht vor meinen Augen; Wilhelm (Herzog von Mecklenburg) an der Spitze seiner Brigade, 2. Garde-Dragoner, Zieten-Husaren, 11. Ulanen- (Hohenlohesches) Regiment gegen Oesterreichische Küraſſiere, Ulanen, die total culbutirt wurden; und das Gefechtsfeld, das ich gleich darauf beschritt, sah fürchterlich aus von zerhauenen Oesterreichern, todt und lebend. So concurrirte dann wieder die Infanterie bis zum Thalrande der Elbe, wo jenseit dieses Flusses noch sehr heftiges Granatfeuer erfolgte, in das auch ich gerieth, aus dem mich Bismark ernstlich entfernte. Ich ritt nun noch immer umher, um noch ungesehene Truppen zu begrüßen, wo ich Mutius, Württemberg und Bonin auch antraf. Alle diese Wiedersehen waren unbeschreiblich!! Steinmetz, Herwarth fand ich nicht.— Wie sah das Schlachtfeld aus! Wir zählten 35 Kanonen; es schienen über fünfzig genommen zu sein, mehrere Fahnen; Alles lag voller Gewehre, Tornister, Taschen; wir rechnen bis heute 12000 Gefangene; hier befinden sich 20 gefangene Offiziere. Aber nun den Revers der Medaille: unser Verlust ist noch nicht ermittelt, er wird hoch sein. Daß General Hiller von der Garde geblieben ist, wirst Du schon wissen, ein großer Verlust! Anton Hohenzollern hat 4 Gewehrkugeln im Bein! ich weiß nicht, wie es ihm heut geht! er soll enorm brav gewesen sein. Erckert ist schwer blessirt, ebenso Oberst Obernitz am Kopf. Das 1. Garderegiment hat solche Verluste, daß aus 2 Bataillonen eins formirt ist! In welcher Aufregung ich war, kannst Du denken! und zwar in der gemischtesten Art! Freude und Wehmuth. Endlich begegnete ich noch spät 8 Uhr Fritz mit seinem Stabe! Welch ein Moment nach allem Erlebten und am Abend des Tages! Ich übergab ihm selbst den Orden pour le mérite, so daß ihm die Thränen herabstürzten, denn er hatte mein Telegramm mit der Verleihung nicht erhalten! Also völlige Ueberraschung! Einstens Alles mündlich! Erst um 11 Uhr war ich hier, ohne Alles, so daß ich auf einem Sopha campirte.

Nro. 406. Preußische Erfolge am Main.

In demselben Augenblicke, wo unsere Armeen in Oesterreich den Vormarsch gegen Wien beginnen, trifft die Kunde ein, daß die Main-Armee unter dem General von Falckenstein siegreich in Frankfurt a. M. eingerückt ist.

Es ist dies ein großer Erfolg der überlegenen Klugheit und Thatkraft, womit unsere Unternehmungen in jenem Theile Deutschlands geleitet und durchgeführt worden sind.

Der Main-Armee oder vielmehr den einzelnen Corps, welche dort gemeinsam zu operiren haben, war eine im Verhältniß ihrer Zahl und Stärke überaus schwierige Aufgabe gestellt. Es standen ihnen zwei Armeen gegenüber, an Zahl bei Weitem überlegen, die Bundesarmee bei Frankfurt unter dem als Heerführer gerühmten österreichischen General Prinzen Alexander von Hessen und die bayerische Armee am Main unter dem Prinzen Karl von Bayern. Bei tüchtiger Führung und kräftigem Zusammenwirken dieser beiden Armeen hätte auch die glänzendste Tapferkeit unserer Truppen einen sehr schweren Stand gehabt, und noch vor Kurzem meinte man, daß ein entscheidendes Vorgehen der Preußen erst nach Heranziehung von Verstärkungen möglich sein würde. Aber die Uneinigkeit und Zerfahrenheit der Feinde wurde von den preußischen Generalen trefflich benutzt, um durch ebenso kühne, wie rasche Operationen Einen nach dem Andern anzugreifen und unschädlich zu machen.

Vor Allem kam es darauf an, die Vereinigung der beiden feindlichen Heere zu hindern und sie über den Main zurückzudrängen.

Die Bayern hatten sich ursprünglich von Franken aus über das Werrathal und den Südabhang des Thüringer Waldes ausgebreitet, um den Hannoveranern die Hand zu reichen. Nach deren Capitulation, am 28. Juni, zogen sie die Werra abwärts, aber zugleich mehr nach Westen, um sich dem Corps des Prinzen Alexander von Hessen zu nähern, das in der darmstädtischen Provinz Oberhessen vorgegangen war und unter Anderem die preußische Stadt Wetzlar besetzt hatte. Zwischen beiden war schwere bayrische Kavallerie-Reserve über Fulda hinausgegangen. Aber diese wurde bei Hünfeld von den Preußen nachdrücklich zurückgescheucht und stob in wilder Flucht auseinander. Das bayerische Hauptcorps aber wurde in den Gefechten bei Dermbach u. s. w. (4. Juli) zwischen Werra und Fulda zur Seite gedrängt und genöthigt, die Vereinigung mit den anderen Bundestruppen nicht mehr vorwärts, sondern rückwärts am Main zu suchen. Die Preußen rückten nun einstweilen zwischen den beiden gegnerischen Corps im Fuldaischen anscheinend auf Frankfurt a. M. vor und Prinz Alexander von Hessen zog sich nunmehr wieder nach Frankfurt zurück und ließ Anstalten zu dessen Vertheidigung treffen.

Plötzlich aber schwenkte unsere Mainarmee aus ihrer geraden Richtung auf Frankfurt links ab und wandte sich sehr unerwartet nach Unterfranken, warf an der Fränkischen Saale bei Kissingen und Hammelburg (11. und 12. Juli) die Bayern nach heftiger Gegenwehr zurück und zwang sie, sich nach Schwein-

furt an den Main und noch weiter auf das linke Ufer desselben zurückzuziehen. Die Mainarmee folgte ihnen aber zunächst nicht, sondern wandte sich nach Gmünden (Mündung der Fränkischen Saale in den Main), um den Bundestruppen unter dem Prinzen Alexander von Hessen, die von Frankfurt aus zur Unterstützung der Bayern heranzogen, entgegenzutreten. Bei Aschaffenburg kam es am vergangenen Sonnabend den 14. zum Kampfe, in welchem unsere Armee einen vollständigen Sieg erfocht und in Folge dessen die Bundestruppen zum Rückzuge über den Main und zur Räumung Frankfurts gezwungen wurden.

Noch an demselben Tage, wo das Gefecht von Aschaffenburg stattfand, haben auch die Ueberbleibsel des früheren Bundestages Frankfurt verlassen und sich nach Augsburg begeben.

Am 16. Abends sind die Preußen unter Führung des Generals v. Falckenstein mit klingendem Spiel und mit Gesang in die alte Reichs- und Kaiserstadt eingerückt.

So steht denn das preußische Heer zugleich vor Wien und in Frankfurt am Main, als Sieger über Oesterreich zugleich und über den alten Bundestag.

Die Zeit des alten ohnmächtigen Deutschlands ist vorbei, eine neue Zeit beginnt unter Preußens kräftiger Führung.

Nro. 107.

Verlust-Listen der Königl. Preuß. Armee soweit sie bis zum 14. Juli eingegangen sind.

1. Garde-Regiment z. F.

Gefecht bei Burkersdorf. 28. Juni 1866. 11. Compagnie.

Premier-Lieutenant, Graf v. Lüttichau. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Lazareth Eipel.

10. Compagnie.

Seconde-Lieutenant v. Wedell. Schwer verwundet. Gewehrschuß im Oberschenkel. Lazareth unbekannt.

12. Compagnie.

Seconde-Lieutenant v. Brauchitsch. Schwer verwundet. Drei Schüsse in den rechten Arm. Lazareth Eipel.

9. Compagnie.

Seconde-Lieutenant Freiherr v. Grüter. Schwer verwundet. Schuß durch beide Schenkel Lazareth unbekannt. Füsilier Joh. Franz Atorf aus Haaren, Kreis Minden. Todt. Schuß durch den Kopf. Hornist Wilh. Jos Schröder aus Kohlscheidt, Kreis Aachen. Schwer verwundet. Schuß durch das Kinn. Füsilier Karl Joh. Nowack aus Kauhau, Kreis Nimptsch. Schwer verwundet. Zerschmetterung des Schienbeins. Füsilier Joh. Mart. Kohnen aus Tereven, Kreis Aachen. Schwer verwundet. Zerschmetterung des Fußes. Füsilier Amandus Igel aus Jordan, Kreis Züllichau. Schwer verwundet. Zerschmetterung der Hand. Füsilier Joh. Heinrich Cauler aus Auerheim, Kreis Bergheim. Leicht verwundet. Schuß durch die Hand. Füsilier Peter Erpenbach aus Simmersdorf, Kreis Köln. Leicht verwundet. Schuß durch die Hand. Füsilier Anton Fiedler aus Neuland, Kreis Neisse. Leicht verwundet. Schuß am Hals Unteroffizier Richard Wende aus Görlitz, Kreis Hirschberg. Vermißt. Füsilier Franz Musial aus Brody, Kreis Rusl. Vermißt. Füsilier Andr. Louis Bandermann aus Halle, Saal-Kreis. Vermißt. Füsilier Jul. Friedrich aus Kulligkehmen, Kreis Ragnit. Vermißt. Füsilier Valent Kubiak aus Kassznie, Kreis Kosten. Vermißt. Füsilier Joh Heinr. Fricke aus Versmold, Kreis Halle. Vermißt. Füsilier Joh. Heinrich Menkhoff aus Senzig, Kreis Herford. Vermißt. Füsilier Rudolph Bräutigam aus Stendal. Vermißt. Füsilier Wilh. Schipple aus Dambritsch, Kreis Poln. Schweinitz. Leicht verwundet. Streifschuß am Halse. Ist beim Truppentheil geblieben.

10. Compagnie.

Füsilier Carl Fried. Aug. Stiedrowsky aus Zechlin, Kreis Ost-Priegnitz. Todt. Gewehrschuß durch die Brust. Füsilier Friedrich Wilhelm Bergmann aus Bidwiese, Kreis Steinau. Todt. Gewehrschuß durch die Brust. Füsilier Christian Friedrich Schumann aus Löwenberg. Kreis Ruppin. Todt. Gewehrschuß durch die Brust. Füsilier Johann Koston aus Dziewkowitz, Kreis Groß-Strehlitz. Todt. Füsilier Wilh. Nieper aus Töneshaide, Kreis Mettmann. Todt. Unteroffizier Peter Wald aus Mehlem, Kreis Bonn. Leicht verwundet. Bajonetstich in die Hand. Lazareth unbekannt. Gefreiter Christ. Wilh Sassenberg aus Tonnenheide, Kreis Lübbecke Schwer verwundet. Gewehrschuß im Unterschenkel. Lazareth unbekannt. Füsilier Max Michel Hermann aus Monczniki, Kreis Schroda. Schwer verwundet. Bauchwunde. Lazareth unbekannt. Füsilier Ernst Heinrich Weber aus Nied. Schirnau, Kreis Guhrau. Schwer verwundet. Gewehrschuß in die Brust Lazareth unbekannt. Füsilier Heinr. Aug. Lege aus Sassenberg, Kreis Warendorf. Leicht verwundet. Handwunde. Lazareth unbekannt. Füsilier Wilh. Trimmborn aus Waldradt, Kreis Bergheim. Schwer verwundet. Granatsplitter am Knie. Lazareth unbekannt. Füsilier Joseph Schmolke aus Marzdorf, Kreis Ohlau. Schwer verwundet. Gewehrschuß am Fuß. Lazareth unbekannt. Füsilier Joh. Aug. Titz aus Tlukom, Kreis Wirsitz. Schwer verwundet. Gewehrschuß im

Halse. Lazareth unbekannt. Füsilier Gust. Ad. Reimann aus Nied. Beerberg, Kreis Lauban. Füsilier Herrm. Osc. Theod. Arnholdt aus Berlin. Schwer verwundet. Gewehrschuß im Unterarm. Lazareth unbekannt. Füsilier Hyronimus Frei aus Petersheide, Kreis Grottkau. Leicht verwundet. Handwunde. Lazareth unbekannt. Füsilier Wilh. Alb. Ludw. Arndt aus Zedlin, Kreis Greiffenberg. Todt. Zerschmetterung des Hinterkopfes.

11. Compagnie.

Sergeant Joh. Heinr. Aug. Pohl aus Ober-Herzogwaldau, Kreis Freistadt. Schwer verwundet. Rechte Schulter. Lazareth Eipel. Gefreiter Christ. Falke aus Paderborn. Leicht verwundet. Bein. Lazareth Eipel. Füsilier Jacob Christmann aus Engkirch, Kreis Zell. Leicht verwundet. Fuß. Füsilier Carl Wilh. Neumann, früher Töpfer, aus Hirscha, Kreis Görlitz. Todt. Hornist Christ. Georg Fried. Brandel aus Budweiler, Kreis Saarbrück. Todt. Füsilier Nikolaus Skorzeski aus Sipiori, Kreis Schubin. Leicht verwundet. Schuß am Knie. Füsilier Johann Friedrich Nolle aus Lünen, Kreis Dortmund. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Füsilier Friedrich Hafner aus Fürstenhausen, Kreis Saarbrücken. Leicht verwundet. Streifschuß an der Nase. Füsilier Karl Friedr. Kratz aus Eßmannsdorf, Kreis Querfurt. Leicht verwundet. Streifschuß am Fuß. Füsilier Carl Aug. Retter aus Elberfeld. Todt. Streifschuß am Bein. Füsilier Joh. Gottfr. Ernst Rudolph aus Hohenpriesnitz, Kreis Delitsch. Schwer verwundet. Schuß im linken Bein. Füsilier Valent. Michalski aus Kirzke Kreis Schildberg. Leicht verwundet. Streifschuß am Arm. Füsilier Vincenz Biedermann aus Goslin, Kreis Kröben. Leicht verwundet. Streifschuß am Bein. Füsilier Aug. Emil Plüher aus Markröhlitz. Kreis Querfurt. Leicht verwundet. Streifschuß am Arm. Portepee-Fähnrich von Blumenthal aus Berlin. Leicht verwundet. Streifschuß im Gesicht. Befindet sich bei der Compagnie. Füsilier Schwienhagen aus Erxleben, Kreis Neu-Haldensleben. Leicht verwundet. Streifschuß am Arm. Befindet sich bei der Compagnie. Füsilier Joh. Teier aus Roth, Kreis Creuznach. Leicht verwundet. Streifschuß an der linken Schulter. Befindet sich bei der Compagnie. Füsilier Simon Sydlow aus Frauenstadt, Kreis Oppeln. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Arm. Befindet sich bei der Compagnie. Füsilier Wilh. Ed. Jensch aus Neuwald, Kreis Meseritz. Leicht verwundet. Schuß im Bein. Füsilier Joh. Gottl. Büttner aus Ober-Pritscha, Kreis Fraustadt. Leicht verwundet. Schuß in die Hand. Füsilier Joh. Burghard Jürgens aus Salzkotter, Kreis Büren. Leicht verwundet. Rechter Oberarm. Gefreiter Wilh. Ludw. Jürgens aus Berlin. Vermißt. Hat sich inzwischen wieder eingefunden. Füsilier Vincenz Gnysa aus Neu-Hammer, Kreis Biedenbrück. Vermißt.

12. Compagnie.

Feldwebel Ad. Fried. Emil Müller aus Berlin. Leicht verwundet. Kontusion im linken Kniegelenk durch einen Granatsplitter. Ist bei der Compagnie. Gefreiter Samuel Pauls aus Thiergart, Kreis Marienburg. Leicht verwundet. Schuß in den Leib. Lazareth Eipel. Füsilier Herrm. Seydendecker aus Walberberg, Kreis Bonn. Schwer verwundet. Schuß in Kopf und Brust. Lazareth Eipel. Füsilier Andr. Schädel aus Budy, Kreis Krotochin. Schwer verwundet. Schuß in den Kopf. Füsilier Gottfr. Fried. Wilh. Christel aus Trotha, Saalkreis. Todt. Schuß ins linke Auge. Füsilier Joh. Friedr Aug. Mudrich aus Schönhagen, Kreis, Luckenwalde. Leicht verwundet. Granatsplitter am Knie. Gefreiter Alb. Scherneck aus Eckertsberge. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Bein. Ist bei der Compagnie.

11. Compagnie.

Seconde-Lieutenant vom Medem aus Berlin. Leicht verwundet. Rechter Oberschenkel. Ist bei der Compagnie.

Gefecht bei Königinhof am 29. Juni 1866. 10. Compagnie.

Füsilier Jul. Alex. Franz König aus Potsdam, Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Oberschenkel. Lazareth zu Königinhof.

12. Compagnie.

Füsilier Joh. Heinr. Ernst Teichert aus Mittel-Zocklau, Kreis Freystadt. Leicht verwundet. Schuß in den Unterschenkel. Lazareth zu Königinhof. Füsilier Joh. Wachowiak aus Szdraclowa, Kreis Kröben. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Hand. Lazareth zu Königinhof. Gefreiter Carl Wilh. Miebach aus Dahlhausen, Kreis Bochum. Leicht verwundet. Streifschuß am Fuß. Lazareth zu Königinhof. Gefreiter Carl Friedr. Wilh. Kersten aus Salzwedel. Leicht verwundet. Schuß am rechten Unterschenkel. Lazareth Königinhof. Füsilier Joh. Friedr. Gottl. Laue II. aus Spandau, Kreis Ost-Havelland. Schwer verwundet. Zerschmetterung des Ober-Kopfgel. und Durchbohrung des linken Lungenflügels. Lazareth Königinhof. Füsilier Carl Aug Boer aus Weizenrodau, Kreis Schweidnitz. Schwer verwundet. Schuß

ins rechte Knie. Lazareth Königinhof. Füsilier Gottlieb Bochnia aus Klein-Lassowitz, Kreis Rosenberg. Leicht verwundet. Zwei Bajonnetstiche im Oberschenkel. Lazareth Königinhof. Füsilier Carl Aug. Theod. Hampe aus Potsdam. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Oberarm. Lazareth Königinhof. Füsilier Joh. Christ. Fried. Heise aus Potsdam. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Bein. Ist bei der Compagnie. Unteroffizier Fried. Otto Schneidereit aus Insterburg. Leicht verwundet. Streifschuß an der rechten Schulter. Ist bei der Compagnie. Unteroffizier Ludw. Hahn aus Orsbeck, Kreis Heinsberg. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Bein Ist bei der Compagnie. Unteroffizier Jul. Joh. Schroer aus Oberhausen, Kreis Essen. Leicht verwundet. Streifschuß an der linken Hüfte. Ist bei der Compagnie. Füsilier Joh. Rob. Moritz Meyer aus Siebersdorf, Kreis Lebus. Todt, Schuß durch die Brust. Füsilier Heinr. Joh. Redecker aus Dhesen, Kreis Bielefeld. Vermißt.

2. Garde-Regiment zu Fuß.

Gefecht bei Soor (bei Eipel) am 28. Juni 1866. 1. und 2. Bataillon.

Grenadier Hermann Lübbertsmeier aus Barmen. Todt. Granatsplitter durch die Brust. Grenadier Joh. Karl Heinrich Woerdehoff aus Berlin. Todt. Granatsplitter am Unterleib. Grenadier Heinrich Wilh. Breer aus Weithofen, Kreis Iserlohn Leicht verwundet. Granatsplitter am Arm und Bein. Grenadier Joh. Heinrich Röhrich aus Gassen, Kreis Soran. Leicht verwundet. Granatsplitter in die Rippen. Grenadier Carl Heinr. Friedr. Gottlieb Klein aus Unterlübbe, Kreis Minden. Leicht verwundet Streifschuß Grenadier Carl Herrmann August Busch aus Anklam. Leicht verwundet. Schuß im Schienbein. Grenadier Mathias Schobein aus Hosena, Kreis Hoyerswerda. Leicht verwundet. Grenadier Friedr. Herrmann Wimmershoff aus Hardenberg, Kreis Mettmann. Leicht verwundet. Grenadier Joh Alois Friedrich Goedeke aus Ehlingrode, Kreis Worbis. Leicht verwundet. Unteroffizier Johann Gottfried Griebenow aus Nassow, Kreis Naugard. Leicht verwundet. Granatsplitter am linken Oberarm. Major von Petery aus Berlin. Leicht verwundet. Kontusion am Arm. Befindet sich beim Regiment. Grenadier Heinrich Rudolph Hache aus Guhlau, Kreis Glogau. Leicht verwundet. Befindet sich beim Regiment. Grenadier Carl Joseph Andrießen aus Willich. Kreis Crefeld. Vermißt. Gefreiter Christian Jaroß aus Seidlitz, Kreis Oppeln. Schwer verwundet. Granatsplitter im rechten Oberschenkel. Gefreiter Paul Johann Maria Hubert Bracht aus Rehlinghausen. Leicht verwundet Granatsplitter am Gesäß. Grenadier Johann Wilhelm Klatt aus Klausdorf, Kreis Deutsch-Crone. Leicht verwundet. Streifschuß im Rücken. Gefreiter Heinrich Grang6 aus Zeven, Kreis Trier. Schwer verwundet. Schuß in den Hinterkopf. Grenadier Franz Joseph Schaar aus Minken Kreis Ohlau. Leicht verwundet. Schuß am Fuß.

Gefecht bei Raatsch (bei Eipel) am 28. Juni 1866.

Grenadier Alois Marek aus Polom, Kreis Rybnik. Leicht verwundet. Schuß durch den Oberschenkel. Grenadier Friedrich Partaune aus Kemberg, Kreis Wittenberg. Leicht verwundet. Granatsplitter in die linke Schulter. Grenadier Adolf Bartels aus Berlin. Leicht verwundet. Schuß am linken Fuß. Grenadier Hubert Heimerschein aus Aachen Quetschung über dem rechten Knie. Grenadier Carl Fahrenholz aus Döhren, Kreis Minden. Vermißt. Grenadier Gottl Kramer aus Neu-Refeld, Kreis Crossen. Vermißt. Grenadier Joh. August Rontke aus Seifersdorf, Kreis Schönwalde. Todt. Kopfschuß. Grenadier Joseph Schneider aus Ober-Schwedeldorf. Kreis Glatz. Schwer verwundet. Granatsplitter durch den Hals. Grenadier Carl Gottlieb Blasig aus Groß-Neudorf, Kreis Jauer. Schwer verwundet. Schuß durch das linke Schienbein. Grenadier Wilhelm Schmiller aus Reuel, Kreis Bonn. Vermißt. Hauptmann Maximilian von Kracht aus Berlin. Schwer verwundet. Schuß in der linken Brust. Unteroffizier Friedr. Traugott Ziege aus Luckenwalde, Kreis Jüterbogk. Todt. Schuß durch den rechten Oberarm und Brust. Gefreiter Franz Carl Bönner aus Arnsberg. Leicht verwundet. Streifschuß an der Brust. Grenadier Christ Kloten aus Bachen Kreis Cöln. Leicht verwundet. Schuß am linken Oberarm. Grenadier Joseph Potempa aus Chwosteck, Kreis Lublinitz. Leicht verwundet. Schuß am Schienbein. Grenadier Gottlieb Seiffert aus Grodity, Kreis Namslau. Leicht verwundet. Granatsplitter am Gesäß.

Gefecht bei Soor (bei Eipel), den 28. Juni 1866.

Grenadier Joh. Legeune aus Burtscheid, Kreis Aachen. Leicht verwundet. Granatsplitter am Fuß. Grenadier Carl Julius Brandt aus Holdenstadt, Kreis Sangerhausen. Schwer verwundet. Granatsplitter am Fuß. Grenadier Wladislaus Clauschinsky aus Lissa. Vermißt. Grenadier Carl Wilhelm Bauermeister aus Gravenitz. Kreis Stendal. Leicht verwundet. Streifschuß linke Wade.

Gefecht bei Burkershof, den 28. Juni 1866. 9. Compagnie.

Sec. Lieut. Robert v. Frankenberg aus Berlin. Leicht verwundet. Granatsplitter am rechten Oberarm. Befindet sich beim Truppentheil. Sec. Lieut. Hans v. Pape aus Berlin. Leicht verwundet. Kontusion am linken Oberarm und Fuß. Befindet sich beim Truppentheil. Füsilier Gottlob Wierzock aus Kl. Zechen, Kreis Johannisberg. Todt. Füsilier Reiner Feuser aus Stommeln. Kreis Köln. Todt. Schuß durch den Rücken. Füsilier Heinrich Trost aus Brockhausen. Kreis Soest. Todt. Füsilier Friedrich Wilhelm Weidig aus Dehlitz a. S., Kreis Merseburg. Todt. Hornist Friedrich Herm. Krause aus Berlin. Todt. Granatsplitter im Kopfe. Füsilier Heinrich Gröne aus Neuhaus, Kreis Paderborn. Leicht verwundet. Gewehrschuß am Kopf. Lazareth Eipel. Füsilier Friedrich Aug. Wilke aus Prenzlau. Schwer verwundet. Schuß durch den rechten Arm. Lazareth Eipel. Füsilier Wilh. Alexander Fink aus Glogau. Schwer verwundet. Schuß durch den linken Fuß. Lazareth Eipel. Gefreiter Hier. Gust. Störr aus Berlin. Gewehrschuß in den Fuß. Lazareth Eipel. Füsilier Joh. Gottl. Koch aus Lödenau, Kreis Rothenburg. Schwer verwundet. Gewehrschuß in den Unterleib. Lazareth Eipel. Füsilier Ferdinand Dünnebacke aus Niedermarpe, Kreis Meschede. Schuß in die Backe. Lazareth Eipel. Füsilier Franz Schneider aus Bachem, Kreis Cöln. Todt. Gewehrschuß durch die Brust. Füsilier Joh. Christ. Schwingel aus Ober-Längsweiler, Kreis St. Wendel. Schwer verwundet. Lazareth Eipel. Füsilier Albert Noack aus Fremsdorf. Kreis Belzig. Leicht verwundet. Streifschuß im Rücken. Lazareth Eipel. Füsilier Joh. Stelter aus Tütz, Kreis Dt. Crone. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Schulterblatt. Befindet sich beim Truppentheil. Füsilier Joh. Dambeck aus Gr. Lübber, Kreis West-Priegnitz. Leicht verwundet. Streifschuß an der rechten Wade. Befindet sich beim Truppentheil. Füsilier Joh. Pruß aus Popielowo, Kreis Mogilno. Leicht verwundet. Streifschuß an der rechten Wade. Befindet sich beim Truppentheil. Füsilier Wilh. Altenbach, aus Hitdorf, Kreis Solingen. Vermißt. Füsilier Joh. Heinrich Dohle, aus Schöneberg, Kreis Neuwied. Vermißt.

10. Compagnie.

Gefreiter Friedr. Wilh. Mattick aus Drammin, Kreis Camin. Schwer verwundet. Durch Granatsplitter Verletzung am Kopf. Lazareth Eipel. Tambour Friedr. Gustav Schroeder aus Neuerburg, Kreis Bittburg. Schwer verwundet, Granatspitter am Kreuz. Lazareth Eipel. Füsilier Karl Heinr. Schiberle aus Flinsburg. Kreis Löwenberg. Leicht verwundet. Flintenkugel an der Brust. Lazareth Eipel. Füsilier Friedr. Peche aus Mocken, Kreis Leobschütz. Leicht verwundet Flintenschuß im rechten Oberschenkel. Lazareth Eipel. Gefreiter Herm. Anton Fischedick aus Ramsdorf. Kreis Borken. Leicht verwundet. Flintenschuß am linken Oberarm. Lazareth Eipel Füsilier Joh. Carl Aug. Henning aus Wilhelminenthal, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Flintenschuß am linken Unterschenkel. Lazareth Eipel. Füsilier Heinr. Aug. Hörich aus Lössen, Kreis Delitzsch. Leicht verwundet. Flintenschuß am rechten Oberschenkel. Lazareth Eipel. Füsilier Karl Buschall aus Friedewalde. Kreis Grottkau. Leicht verwundet. Flintenschuß durch den linken Unterschenkel Lazareth Eipel. Füsilier Johann Friedrich Seydel aus Lippon, Kreis Crossen. Leicht verwundet. Flintenschuß durch den linken Unterschenkel. Lazareth Eipel. Füsilier Aug. Ferd. Jul. Emil Seiffert aus Frankfurt Kreis Lebus. Schwer verwundet. Flintenschuß durch den rechten Ellenbogen. Lazareth Eipel. Füsilier Fried. Wilhelm Paul aus Bärwalde, Kreis Königsberg i. N. Leicht verwundet. Flintenschuß durch die linke Schulter Lazareth Eipel. Füsilier Joh. Joseph Görgens aus Düsseldorf Schwer verwundet. Flintenschuß im Unterleib Lazareth Eipel. Füsilier Valentin Kosiersky aus Ostweck, Kreis Inowraclaw. Schwer verwundet. Granatspliettr am Kopf. Lazareth Eipel. Füsilier Joh. Georg Schweinler aus Hechingen. Leicht verwundet. Flintenschuß im linken Unterschenkel. Lazarath Eipel. Füsilier Joh. Schwarz aus Iltersdorf. Kreis Saarlouis. Vermißt. Füsilier Andreas Kalbhenn aus Kreutzeber, Kreis Heiligenstadt Leicht verwundet. Kontusion durch Flintenkugel an der Brust. Lazareth Eipel. Füsilier Joh. Wilh. Zimmerling aus Padligar, Kreis Züllichau. Leicht verwundet. Im Lazareth.

11. Compagnie.

Gefreiter Gottl. Peter Wilh. Lorenz aus Elbenau, Kreis Jerichow I. Todt. Füsilier Ernst Jul. Denke aus Abersdorf, Kreis Glatz. Todt. Füsilier Joh. Friedr. Zeige aus Neu-Chüstrinchen Kreis Ober-Barnim. Todt. Füsilier Gottfr. Jul. Klein aus Altendorf, Kreis Gerdauen. Todt Füsilier Christ. Heinrich Schön aus Agnetendorf. Kreis Hirschberg. Todt. Füsilier Franz Kuhljürgen aus Weslarn. Kreis Soest. Todt. Füsilier Herm. Friedr. Wilh. Toll aus Boitzenburg, Kreis Templin Todt. Füsilier Johann August Koslowski aus Osterode. Todt Füsilier Rob. Alb. Karl Gotthilf Paul Hammer aus Mühlgast, Kreis Steinau. Todt. Unteroffizier Christ. Fried. Wilh. Riebe aus Greifenhagen. Schwer

verwundet. Am rechten Fuß. Lazareth Eipel. Unteroffizier Chr. Fried. Zacher aus Waltersleben, Kreis Erfurt. Schwer verwundet. Am rechten Oberarm. Lazareth Eipel. Unteroffizier Julius Foege aus Margonin, Kreis Chodziesen. Schwer verwundet. Drei Wunden: beide Füße und rechte Schulter. Lazareth Eipel. Füsilier Ludw Herm. Schulz aus Giesmannsdorf, Kreis Bunzlau. Schwer verwundet. Rechte Kniescheibe zerschmettert. Lazareth Eipel. Füsilier Joseph Melchiors aus Zell. Kreis Coblenz. Schwer verwundet. Kopfwunde. Lazareth Eipel. Füsilier Anton Nestelski aus Moorbrug. Kreis Braunsberg. Schwer verwundet. Am rechten Oberarm. Lazareth Eipel. Füsilier Theophil Hemmerling aus Jaskulki, Kreis Kosten. Schwer verwundet. Am linken Fuß. Lazareth Eipel. Füsilier Fried. Wulff aus Bobero, Kreis West-Priegnitz. Schwer verwundet. Rechte Schulter. Lazareth Eipel. Füsilier Wilh. Eichelhardt aus Forst-Mähren, Kreis Altenkirchen. Schwer verwundet. Rechte Schulter. Lazareth Eipel. Füsilier Aug. Franz Kloß aus Nebra. Kreis Querfurt. Schwer verwundet. Rechten Arm. Lazareth Eipel. Füsilier Joh. Peter Theils aus Wiebelsheim, Kreis St. Goar. Schwer verwundet. Drei Wunden. Lazareth Eipel. Gefreiter Carl Emil Wilh. Brodke aus Wrietzen, Kreis Ober-Barnim. Schwer verwundet Unterkiefer weggeschossen. Lazareth Eipel. Füsilier Peter Kohl aus Nepehlen, Kreis Mörs. Schwer verwundet. Rechter Fuß. Lazareth Eipel. Füsilier Karl Friedr. Pickert aus Börnecke, Kreis Ost-Havelland. Schwer verwundet. Rechte Schulter. Lazareth Eipel. Füsilier Constantin Adamski aus Nicolai, Kreiß Pleß Schwer verwundet. Rechte Schulter. Lazareth Eipel Füsilier Peter Hevel aus Wehlen, Kreis Bernecastel Leicht verwundet. Rechte Hand. Lazareth Eipel. Füsilier Wilhelm Winkler I. aus Hinterhohlau. Kreis Glatz. Leicht verwundet Kontusion rechte Seite. Bei der Compagnie Gefreiter Wilh. Terlinden aus Emmerich, Kreis Mörs. Leicht verwundet. Rechte Seite. Lazareth Eipel. Füsilier Karl Jul. Eisenach aus Beaulieu, Kreis Sternberg. Leicht verwundet. Kontusion auf dem Rücken. Lazareth Eipel. Tambour-Gefreiter Friedr. Albert Koitsch aus Schmiedeberg Kreis Wittenberg. Leicht verwundet Rechter Arm. Lazareth Eipel. Füsilier Aug. Wilh. Casp. Goege aus Lücklemberg, Kreis Dortmund. Leicht verwundet. Linker Arm. Lazareth Eipel. Füsilier Ferd. Friedr. Sigism Lange aus Berlin. Leicht verwundet. Rechter Arm. Lazareth Eipel. Füsilier Georg Friedr. Wilh. Meusel aus Charlottenburg, Kreis Berlin. Leicht verwundet. Rechter Arm. Lazareth Eipel. Feldwebel Christ. Friedr. Wilh. Caspar aus Angermünde. Leicht verwundet, Streifschuß Kontusion. Ist bei der Compagnie. Portépée-Fähnrich Karl Wilh. Paul von Bülow aus Berlin. Leicht verwundet. Streifschuß, Kontusion. Ist bei der Compagnie. Unteroffizier Karl Ludwig Rauch aus Gnesen. Leicht verwundet. Streifschuß Kontusion. Ist bei der Compagnie. Unteroffizier Albert Heinrich Franz Oesterreich aus Reetz, Kreis Arnswalde. Leicht verwundet. Streifschuß. Kontusion. Ist bei der Compagnie. Füsilier Rudolph Grieble aus Beerenthal, Kreis Klosterwalde. Leicht verwundet. Streifschuß, Kontusion. Ist bei der Compagnie. Füsilier Georg Arthur Ihley aus Luremburg. Leicht verwundet. Streifschuß, Kontusion. Ist bei der Compagnie. Füsilier Martin Grzesiak aus Neu-Kaminice. Kreis Adelnau. Leicht verwundet. Streifschuß, Kontusion. Ist bei der Compagnie. Füsilier Carl Lachmann aus Suhlau, Kreis Meilitsch. Leicht verwundet. Streifschuß, Kontusion. Ist bei der Compagnie Füsilier Carl Gust. Andr. Paul Müller aus Berlin. Leicht verwundet. Streifschuß, Kontusion. Ist bei der Compagnie. Füsilier Alois Michacz aus Groß-Nimsdorf, Kreis Kosel. Leicht verwundet. Streifschuß, Kontusion. Ist bei der Compagnie. Füsilier Albert Hugo Ziehm aus Berlin Leicht verwundet. Streifschuß Kontusion. Ist bei der Compagnie. Füsilier Christ Friedr. Schwerk aus Kl. Ziethen, Kreis Angermünde. Leicht verwundet. Streifschuß Kontusion. Ist bei der Compagnie. Füsilier Adolph Friedr. Wilh. Scholz aus Breslau. Leicht verwundet. Streifschuß. Kontusion. Ist bei der Compagnie. Füsilier Joh. Georg Wagner aus Berschweiler Kreis Ottweiler. Leicht verwundet. Streifschuß. Kontusion. Ist bei der Compagnie. Füsilier Wilh. August Ritter aus Berlin. Leicht verwundet. Streifschuß. Kontusion. Ist bei der Compagnie. Füsilier Carl Wilh. Gottlieb Gebhardt aus Friedrichsrode, Mannsfelder Gebirgskreis. Leicht verwundet. Streifschuß Kontusion. Ist bei der Compagnie. Füsilier Alex Hector de Grousselier aus Zeitz. Kreis Merseburg. Leicht verwundet. Streifschuß, Kontusion. Ist bei der Compagnie. Füsilier Carl Friedr. Victor Thurm aus Emselos, Kreis Sangerhausen. Leicht verwundet. Streifschuß, Kontusion. Ist bei der Compagnie. Füsilier Friedr. Wilhelm Lücke aus Beringshausen, Kreis Lübbecke. Leicht verwundet. Streifschuß, Kontusion. Ist bei der Compagnie. 1jähriger Freiwilliger Füsilier Jos. Felix Zelaska aus Owinski, Kreis Posen. Leicht verwundet Kontusion. Bei der Compagnie. 1jähriger Freiwilliger, Füsilier Bern. Adolph Ferd Sorsche aus Maltschawa, Kreis Trebnitz. Leicht verwundet. Kontusion Bei der Compagnie. Gefreiter Paal Oskar Fentzloff aus Berlin. Leicht verwundet. Kontusion. Bei der Compagnie. Unteroffizier Hermann Limberg aus Elberfeld. Leicht verwundet. Kontusion. Bei der Compagnie. Füsilier Tomaczewski aus Brüczewo, Kreis Wreschen. Leicht verwundet. Bei der Compagnie.

Gefecht bei Königinhof am 29. Juni 1866. 9. Compagnie.

Unteroffizier Joh. Roßemeyer aus Fischingen, Kreis Haigerloth. Leicht verwundet. Granatsplitter in den Rücken. Unteroffizier Alb. Ladwig aus Hohendorf, Kreis Greifswald. Leicht verwundet. Granatsplitter in den Kopf. Gefreiter Herrm Onitschau aus Tilsit. Leicht verwundet. Granatsplitter am Kopf gestreift. Füsilier Peter Ehlen aus Urft, Kreis Schleiden. Schwer verwundet. Granatsplitter am Kopf. Füsilier Alb. Schröpffer aus Berlin. Schwer verwundet. Sprengstück gegen die Brust. Füsilier Fried. Wlosko aus Kl. Jauer, Kreis Loetzen. Schwer verwundet. Granatstück gegen die Schulter. Füsilier Rob. Standke aus Breslau. Leicht verwundet. Granatstück gegen das Ohr. Gefreiter Philipp Nau aus Waldbockelheim, Kreis Creuznach. Schwer verwundet. Granatsplitter in den linken Ober- und Unterschenkel. Füsilier Wilh. Schade aus Unter-Greislau, Kreis Weißenfels. Schwer verwundet. Granatsplitter im Kopf, Schulter und Hand. Füsilier Theod. Steiner aus Breslau. Schwer verwundet. Granatsplitter am Kopf. Füsilier Carl Wehner aus Krommnitz, Kreis Bunzlau. Granatsplitter in das Schulterblatt und Hinterkopf. Füsilier Paul Werner aus Stargard i. P, Kreis Saatzig. Leicht verwundet. Granatsplitter im linken Arm.

10. Compagnie.

Fusilier Joh. Fried. Ernst Neumann aus Gramschütz, Kreis Glogau. Leicht verwundet. Granatsplitter an der rechten Hüfte. Lazareth Königinhof. Gefreiter Fried, Wilh. Kreisel aus Rädies, Kreis Wittenberg. Leicht verwundet. Kontusion durch Granatsplitter an der Hand. Ist bei der Compagnie. Füsilier Andreas Kuballa aus Komornick. Kreis Posen. Leicht verwundet. Kontusion durch Granatsplitter am linken Fuß. Ist bei der Compagnie. Füsilier Franz Münstermann aus Hastenrath, Kreis Düren. An den Wunden gestorben.

11. Compagnie.

Gefreiter Ernst Fried. Ludw. Dedow aus Berlin. Leicht verwundet. Schrammschuß auf der linken Schulter. Ist bei per Compagnie.

Garde-Füsilier-Regiment.

Gefecht bei Burgersdorf am 28. Juni. 1. Compagnie.

Füsilier Ernst Julius Firl aus Mengelsdorf, Kreis Görlitz. Todt. Schuß in den Kopf. Füsilier Carl Rath aus Wetter, Kreis Hagen. Todt. Schuß in den Kopf. Füsilier Carl Friedrich August Thomas aus Magdeburg. Todt. Schuß in den Kopf. Füsilier Julius Senftleben aus Leszkowitz, Kreis Glogau. Todt. Schuß in den Kopf. Füsilier Wilhelm Voegel aus Rheindorf, Kreis Solingen. Schwer verwundet. Schuß ins Bein. Lazareth Eipel. Füsilier Carl Mittwoch aus Zedlitz, Kreis Ohlau. Schwer verwundet. Schuß ins Gesicht. Lazareth Eipel. Füsilier Joh. Casp. Düirin aus Geislauteen, Kreis Saarbrücken. Schwer verwundet. Schuß in den Rücken. Lazareth Eipel. Gefreiter Carl Fried. Wilh. Renner aus Rothenhof, Kreis Crossen. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Lazareth Eipel. Füsilier Theodor Dallwigk aus Vallendar, Kreis Koblenz. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Lazareth Eipel. Füsilier Franz Mertens aus Siegen. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Lazareth Eipel. Füsilier Johann Will aus Kluzik, Kreis Allenstein. Leicht verwundet. Schuß in die Hand. Lazareth Eipel. Füsilier Theodor Neu aus Cruchten, Kreis Bitburg. Leicht verwundet. Verwundung an den Zehen. Lazareth Eipel. Tambour Gefreiter Joh. Carl Friedrich Neuhoff aus Ende, Kreis Hagen. Leicht verwundei. Verwundung an der Lippe. Leichtes Feldlazareth zu Burgersdorf. Gefreiter Joh. Heinr. Hub. Dammer aus Lobberich, Kreis Kempen. Leicht verwundet. Kontusion des rechten Beins. Leichtes Feldlazareth zu Burgersdorf Füsilier Johann Voigt aus Nieder-Klem. Kreis Wetzlar. Leicht verwundet. Streifschuß ins Gesicht. Leichtes Feldlazareth zu Burgersdorf. Seconde-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Rudolph v. Byern aus Zabaluck, Kreis Jerichow. Todt. Granatsplitter durch die Brust.

2. Compagnie.

Füsilier Carl Joh. Friedr. Wewetzer aus Glowe, Kreis Rügen. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Gefreiter Mathias Wagener aus Daufenbach, Kreis Trier. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Füsilier Friedr. Aug. Kleff aus Elberfeld. Schwer verwundet. Granatsplitter in den Fuß. Füsilier Andr. Hub. Lachey aus Schaufenberg. Kreis Jülich. Schwer verwundet. Granatsplitter in den Oberschenkel. Füsilier Franz Ernst aus Padeborn. Leicht verwundet. Verwundung und Lazareth unbekannt. Gefreiter Carl Julius Görtz aus Tansee, Kreis Marienburg. Leicht verwundet. Streifschuß am Bein. Füsilier Pet. Heinr. Giebmanns aus Kempen, Kreis Düsseldorf. Leicht verwundet. Verwundung nnd Lazareth unbekannt. Füsilier Georg Heinr. Schildmacher aus Warendorf. Leicht verwundet. Streifschuß am Bein. Füsilier Heinr. Adolph Fritz aus Posen. Leicht verwundet. Verwundung und Lazareth unbekannt. Fü-

silier Fried. Wilhelm Görlach aus Ringleben, Kreis Erfurt. Leicht verwundet. Verwundung und Lazareth unbekannt. Gefreiter Carl Friedr. Reckefuß aus Jöllenbeck, Kreis Herfurt. Leicht verwundet. Schuß in die Wade. Füsilier Joh. Friedr Niederbrück aus Cassum, Kreis Halle. Todt. Granatstück durch den Kopf. Füsilier Carl Klingenberg aus Bingsdorf, Kreis Kreuzburg. Leicht verwundet. Verwundung und Lazareth unbekannt. Füsilier Carl Wilh. Bergerhoff aus Ende, Kreis Hagen. Leicht verwundet. Verwundung und Lazareth unbekannt. Füsilier Stanislaus Norwack aus Karzhowa, Kreis Wongrowitz. Leicht verwundet. Granatsplitter in die linke Backe Gefreiter Joh. Friedr. Wilh. Rümpen aus Unna, Kreis Hamm Leicht verwundet. Streifschuß im Genick. Bei der Compagnie. Unteroffizier Joh Carl Wilh. Heinrich aus Gr. Tinz, Kreis Liegnitz. Streifschuß am Fuß. Bei der Compagnie. Füsilier Rob. Aug. Wilh. Appel aus Cammin. Leicht verwundet. Streifschuß am Arm. Bei der Compagnie. Füsilier Philipp Weyl aus Weinheim, Kreis Kreuznach. Leicht verwundet. Streifschuß am Arm. Bei der Compagnie. Gefreiter Joh. Leonh. Koch aus Ahlen, Kreis Beckum. Schwer verwundet. Schuß durch die Brust. Einjährig Freiwilliger, Gefreiter Martin Hub. Opfergeld aus Kl. Troisdorf, Kreis Bergheim. Vermißt.

3. Compagnie.

Unteroffizier Carl Aug. Korth aus Nickosken, Kreis Czarnikau. Todt. Granatsplitter durch den Unterleib. Füsilier Franz Kleinberg aus Werl, Kreis Soest. Schuß durch den Kopf. Hornist Wilh. Beyer aus Schönwitz, Kreis Falkenberg. Todt. Schuß durch den Kopf. Füsilier Jos. Kraft aus Rheindorff, Kreis Born. Todt. Schuß durch die Brust und linke Seite. Füsilier Friedr. Aug. Rothe aus Reinswalde, Kreis Sorau. Todt. Schuß durch die Brust und den Arm. Füsilier Aug. Hermaisch aus Oltozewa, Kreis Gr. Strelitz. Todt. Schuß durch den Kopf. Füsilier Adolph Blaczeck aus Berlin Todt. Schuß durch die Brust. Füsilier Joh. Theod. Notert aus Stackam, Kreis Lüdinghausen. Schwer verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Füsilier Alexander Friedr. Franz Benj. Schulze aus Berlin. Schwer verwundet. Schuß in das Unterbein Füsilier Pet. Jos. Asenmacher, aus Meschenich, Kreis Köln. Schwer verwundet. Verwundung und Lazareth unbekannt. Füsilier Paul Pilarski aus Oschütz, Kreis Rosenberg. Schwer verwundet. Verwundung und Lazareth unbekannt. Füsilier Andreas Wotzka aus Oschotz, Kreis Oppeln. Schwer verwundet. Schuß ins Gesicht. Gefreiter Franz Carl Musch aus Kruschin, Kreis Guhrau. Schwer verwundet. Schuß durch den Unterarm. Gefreiter Wilh Grimm aus Breitenbach, Kreis Worbis. Leicht verwundet. Verwundung und Lazareth unbekannt. Füsilier Wendel Scherntner aus Alt-Wilmsdorf, Kreis Glatz. Schwer verwundet. Verwundung und Lazareth unbekannt. Füsilier Wilh. Ferd. Heese aus Elsholz, Kreis Zauch-Belzig. Schwer verwundet. Verwundung und Lazareth unbekannt. Füsilier Joh. Carl Fried. Schöbel aus Endersdorf, Kreis Reichenbach Leicht verwundet. Streifschuß am Bein. Bei der Compagnie. Füsilier Julius Ilscher aus Winzig, Kreis Wahlau. Schwer verwundet. Starker Streifschuß am Vorderkopf. Füsilier Jacob Reckens aus Düsseldorf. Schwer ververwundet. Schuß durch das Knie. Füsilier And. Carl Korn aus Sollstädt, Kreis Nordhausen. Schwer verwundet Verwundung und Lazareth unbekannt. Füsilier Matth. Frischem aus Altendorf, Kreis Rheinbach. Schwer verwundet. Verwundung und Lazareth unbekannt. Füsilier Michael Kurzmann aus Xions, Kreis Schrimm. Schwer verwundet. Wunde im Gesicht. Füsilier Albert Mos. Rosty aus Gollmillnick, Kreis Strasburg. Leicht verwundet. Schußwunde an der Nase. Gefreiter Ludw. Preuß aus Gr. Butschem, Kreis Angerburg. Leicht verwundet. Schuß am rechten Oberarm.

4. Compagnie.

Gefreiter Friedr. Wilh. Klaue aus Rees, Kreis Halberstadt. Schwer verwundet. Schuß durch den linken Oberschenkel. Gefreiter Albert Freng aus Schlawin, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Schuß durch die linke Hacke. Füsilier Chr. Friedr. Schmolt aus Woidsik, Kreis Pyritz. Leicht verwundet. Kontusion am Fuße. Bei der Compagnie. Füsilier Richard Schürken aus Ende. Kreis Hagen. Leicht verwundet. Streifschuß am Schienbein. Bei der Compagnie. Füsilier Theod. Müller II. aus Bochem, Kreis Cöln. Leicht verwundet. Zwei Streifschüsse: am Rückgrat und am linken Oberarm. Bei der Compag. Füsilier Hieron. Friedrich aus Hermsdorf, Kreis Birnbaum. Leicht verwundet. Kontusion. Bei der Compagnie. Gefreiter Wilh. Kaufmann aus Wendenerhütte, Kreis Olpe. Leicht verwundet. Kontusion. Bei der Compagnie. Füsilier Joh. Hellmann aus Niedersmehl, Kreis Soest. Leicht verwundet. Kontusion. Bei der Compagnie. Füsilier Christ. Dav. Barblnecht aus Nekla, Kreis Bromberg. Schwer verwundet. Schuß durch die Brust. Füsilier Pet. Büntgen aus Brohl, Kreis Ahrweiler. Leicht verwundet. Streifschuß am Knie. Füsilier Wilh. Kloas aus Zerkwitz, Kreis Kalau. Leicht verwundet. Streifschuß am Schenkel. Gefreiter Ernst Weinreich aus Klontsch, Kreis Frankenstein. Schwer verwundet. Schuß in den linken Oberschenkel.

Füsilier Gust. Gieskes aus Sprockhövel, Kreis Hagen. Schwer verwundet. Armzerschmetterung. Füsilier Lorenz Burtscheid aus Passendorf, Kreis Bergheim. Schwer verwundet. Dem Vernehmen nach gestorben. Beinzerschmetterung. Füsilier Frz. Wilh. Rumfeld aus Wittenberg. Leicht verwundet. Schuß durch das Bein. Füsilier Fr. Aug. Krause aus Wolkersdorf, Kreis Löwenberg. Schwer verwundet. Zerschmetterung der linken Schulter. Gefreiter Heinr. Emil Gipperich aus Ossinghausen, Kreis Olpe. Todt. Schuß durch die Brust. Füsilier Carl H. Ad. Keutsch aus Wehrau. Kreis Bunzlau. Todt. Schuß durch die Brust. Füsilier Friedr. Woltersdorf aus Rogasen, Kreis Belzig. Todt. Schuß durch den Unterleib. Füsilier C. Franz Hellbern aus Oberwerschen, Kreis Weißenfels. Leicht verwundet Schuß durch das linke Bein. Füsilier Aug. Marschlitz aus Szartzine, Kreis Trebnitz. Leicht verwundet. Kontusion am Knie. Füsilier Stanislaus Mrugalla, aus Brodland, Kreis Rosenberg. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Füsilier Fr. Parolowski aus Selbonzen, Kreis Sensburg. Leicht verwundet. Kontusion am Bein. Bei der Compagnie. Füsilier Ernst Ferd. Gube aus Alt-Friedersdorf, Kreis Waldenburg. Leicht verwundet. Kontusion an der Schulter.

Gefecht bei Neu-Rogwitz, den 28 Juni 1866. 5. Compagnie.

Lieutenant Paul Alex. von Sydow aus Berlin. Todt. Schuß. Gefreiter Wilh. Zacharias aus Rybnik. Todt. Schuß. Füsilier Heinr. Winkler aus Nicolai, Kreis Oppeln. Todt. Schuß. Füsilier Jos. Klonowsky aus Milonz, Kreis Marienburg. Todt. Schuß. Füsilier Anton Wingen aus Altenburg, Kreis Neuwied. Schwer verwundet. Schuß. Gefreiter Anton Wilh. Feige aus Schwante Kreis Ost-Havelberg. Schwer verwundet. Schuß Füsilier Carl Bruwe aus Kirchlingen. Kreis Herford. Schwer verwundet. Schuß. Füsilier Pet. Nau aus Waldböckelitz. Kreis Creuznach. Schwer verwundet. Schuß. Füsiler Ludw. Schmidt aus Spabrücken, Kreis Creuznach. Leicht verwundet. Schuß. Füsilier Friedr. Gellerich aus Jammitz, Kreis Nimpschen. Leicht verwundet. Schuß. Füsilier Pet. Neubert aus Aachen. Leicht verwundet. Schuß. Füsilier Emil Schulze aus Berlin. Vermißt. Füsilier Joh. Lor. Stahlschmidt aus Begge. Kreis Brilon. Vermißt Füsilier Paul Diebold aus Schlatt, Kreis Hechingen. Vermißt. Füsilier Paul Dengos aus Kl. Kotowsch, Kreis Oppeln. Vermißt. Füsilier Manfred Biall aus Oppeln. Vermißt.

7. Compagnie.

Füsilier Frd. Alb. Lobbes aus Claistow. Kreis Belzig. Todt. Schuß und Stich. Füsilier Math. Machowsky aus Witadowe, Kreis Gröben. Schwer verwundet. Schuß. Füsilier Gerhardt Wettels aus Homberg, Kreis Mörs. Schwer verwundet. Schuß. Seconde-Lieutenant von Drigalski aus Erfurt. Schwer verwundet. Schuß. Sergeant Aug. F. Joppen aus Pr. Friedland, Kreis Schlochau. Leicht verwundet Schuß. Unteroffizier Aug. Ad. Müller aus Stößen, Kreis Weißenfels. Leicht verwundet. Schuß Füsilier Carl Herrmann II. aus Kodlewe, Kreis Trebnitz. Leicht verwundet. Schuß. Gefr. Eug. Gassen aus Roggendorf, Kreis Cöln. Leicht verwundet. Schuß. Füsilier Friedr. Wilh. Hoffmann aus Dassen, Kreis Wohlau. Leicht verwundet. Schuß. Füsilier Franz Matth. Mischor aus Beuthen i. Oberschlesien. Leicht verwundet. Schuß. Füsilier Ph. Hrch. Merz aus St. Johann, Kreis Saarbrücken. Leicht verwundet. Schuß. Füsilier Carl Dirlenbach aus Obersetzen, Kreis Siegen. Leicht verwundet. Schuß. Füsilier Jac. Müller I. aus Safeln, Kreis Heinsberg. Vermißt. Füsilier Joh. Jos. Krischer aus Eupen. Vermißt.

8. Compagnie.

Hauptmann und Compagnie-Chef Wilh. v. Knobelsdorff aus Stargard. Leicht verwundet. Schuß durch den Unterarm. Seconde-Lieutenant Hans von der Mülbe II. aus Berlin. Todt. Schuß durch die linke Brust. Gefreiter Joh Carl Hönas aus Dergischau, Kreis Teltow. Todt. Schuß durch die linke Brust. Füsilier Fr. Aug. Wendt aus Massow, Kreis Stettin. Todt. Schuß durch die linke Brust. Füsilier Chr. Frd. Ott aus Wongrowiec. Todt. Schuß durch den Kopf. Füsilier Aug. Matauschet aus Maifritzdorf, Kreis Frankenstein. Todt. Schuß durch den Unterleib. Füsilier Heinr. Carl Th. Ernst aus Burgener, Kreis Mansfeld. Todt. Schuß durch die Brust. Füsilier Franz Eug. Schulze aus Aschebergbausen. Leicht verwundet. Schuß. Füsilier Joh. Sternitzki aus Czernowitz, Kreis Guben. Schwer verwundet. Schuß und Stich. Füsilier Jac. Berzzowski aus Perombek, Kreis Pleß. Schwer verwundet. Schuß und Stich. Füsilier Peter Heinr. Kieler aus Brake, Kreis Bielefeld. Leicht verwundet. Schuß. Füsilier Andr. Schwirz aus Buchdahl. Kreis Lublinitz. Leicht verwundet. Schuß. Füsilier Joh. Carl Heidenreich aus Gr. Welow, Kreis Cammin. Leicht verwundet. Schuß. Füsilier Joh. Wilh. Degen aus Jablone, Kreis Bomst. Leicht verwundet. Schuß. Füsilier Gottl. Fichte aus Peisterwitz. Kreis Ohlau. Schwer verwundet. Schuß. Füsilier Herm Jos. Hölschenkötter aus Gütersloh, Kreis Wiedenbrück. Leicht verwundet. Schuß. Füsilier Joh. Heinr. Schmeing aus Büngern, Kreis Borken. Leicht

verwundet. Schuß. Füsilier Wilh. Aug. Wendorf aus Lietho. Kreis Cammin. Leicht verwundet. Schuß. Füsilier Joh. Gottfr. Artelt aus Pothenbach. Kreis Landeshut. Schwer verwundet. Schuß Füsilier Ferd. Felten, aus Kuchenheim, Kreis Rheinbach. Schwer verwundet. Schuß. Füsilier Aug. Blischke aus Dahme, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Schuß

Gefecht bei Staudenz am 28. Juni 1866. 9. Compagnie.

Unteroffizier Jul. Nettbaum aus Greifswald. Todt. Gewehrschuß in die Brust. Füsilier Carl Thürig aus Essen. Todt. Granatschuß in die Brust. Füsilier Otto Girnus aus Pürstonicke, Kreis Tilsit. Todt. Granatschuß in den Unterleib. Füsilier Nehmen aus Essen. Todt. Granatschuß in die Brust. Füsilier Balthasar Schneider aus Sigmaringen. Todt. Granatschuß in die Brust. Füsilier Heinrich Hasenkamp aus Schöttel, Kreis Hagen. Todt Granatschuß in den Unterleib. Füsilier August Krause aus Berlin. Todt. Granatschuß in den Unterleib. Füsilier Johann Seibert aus Waldalgerheim Kreis Kreuznach. Schwer verwundet. Gewehrschuß im Schienbein. Leichtes Feldlazareth. Gefreiter Bernh Köster aus Rosebeck, Kreis Warburg. Schwer verwundet. Granatsplitter durch das Fußgelenk. Leichtes Feldlazareth. Tambour Fried. Peter Eickhoff aus Linderhausen, Kreis Hagen. Schwer verwundet. Gewehrschuß durch die Schulter. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Philipp Keber aus Katharin, Kreis Kreuznach. Schwer verwundet. Gewehrschuß durch den Fuß. Leichtes Feldlazareth. Unteroffizier Ed. Herm. Rusche aus Kukel, Kreis Dortmund. Schwer verwundet. Gewehrschuß durch den Unterarm. Leichtes Feldlazareth. Füsilier August Joseph Stremel aus Tonbitsch, Kreis Bernbaum. Schwer verwundet. Gewehrschuß durch den linken Oberarm. Leichtes Feldlazareth. Gefreiter Ferd. Gottfr. Köhn aus Gr. Ruhr, Kreis Wohlau. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Oberschenkel. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Ignatz Altmann aus Mühlowitz, Kreis Beuten. Leicht verwundet. Streifschuß an der linken Hand. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Reitz aus Aachen Leicht verwundet. Gewehrschuß durch den linken Unterschenkel. Leichtes Feldlazareth. Hornist Anton Pohl aus Bolschanawitz, Kreis Rosenberg. Leicht verwundet. Streifschuß an der Nase. Leichtes Feldlazareth Füsilier Michael Dahlke aus Plathe, Kreis Cammin. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Oberarm Beim Regiment Gefreiter Mart. Lucke aus Nieder-Gölsdorf, Kreis Lebus. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Auge. Beim Regiment. Füsilier Johann Pienka aus Gr. Peterwitz, Kreis Ratibor. Leicht verwundet. Prellschuß an der ligken Schulter. Leichtes Feld-Lazareth. Hornist Robert Zander aus Wittenberge, Kreis West-Priegnitz. Leicht verwundet. Kontusion auf der Brust. Beim Regiment Füsilier Anton Gebauer aus Tscherbenei, Kreis Glatz. Schwer verwundet. Gewehrschuß am Knie. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Heinr. Carl Louis Hecold aus Möwesburg. Kreis Erfurt. Schwer verwundet. Gewehrschuß durch die rechte Hand. Leichtes Feldlazareth. Füsilier August Förster aus Koßwitz, Kreis Breslau. Schwer verwundet. Schuß am Knie. Füsilier Aug. Fried. Hintze aus Nieder-Finow, Kreis Angermünde. Vermißt. Gefreiter Joh. Theod. Peter aus Radingen, Kreis Düsseldorf. Vermißt. Füsilier Robert Langsdbch aus Steine Kreis Breslau Vermißt. Füsilier Joh. Buschmann aus Kammeln Kreis Cöln Vermißt. Füsilier Franz Klapper aus Frankenstein Vermißt. Füsilier Joh. Michalski aus Gr. Krowno, Kreis Stargard Vermißt. Füsilier Joh. Gotth. Quack aus Horath, Kreis Gresenbroigk. Vermißt. Füsilier Friedr. Wilh. Dietrichs aus Berghofen, Kreis Dortmund. Vermißt.

10. Compagnie.

Füsilier Wilh Reske aus Neuenburg, Kreis Soldin. Todt. Schuß durch den Kopf. Füsilier Ernst Aßmann aus Steingrund, Kreis Habelschwerdt. Todt. Schuß durch die Brust. Füsilier Joseph Swizczek aus Bojanowo, Kreis Ratibor. Todt. Schuß durch die Brust. Füsilier Heinrich Möller aus Solterwisch, Kreis Herford. Todt Verlust des rechten Beins. Füsilier Theod. Schäfer aus Bottrop, Kreis Recklinghausen Schwer verwundet. Schuß am rechten Arm. Leichtes Feldlazareth. Gefreiter Alex. Munter aus Stolp. Schwer verwundet. Schuß in die rechte Schulter. Leichtes Feldlazareth. Gefreiter Joh. Kaptor aus Olusch, Kreis Buck. Schwer verwundet. Schuß in den rechten Unterarm. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Peter Maurer aus Winterburg, Kreis Coblenz. Schwer verwundet. Schuß in den rechten Fuß Leichtes Feldlazareth. Füsilier Franz Jos. Schlagner aus Friedrichsgrund. Kreis Habelschwerdt. Schwer verwundet Schuß durch den linken Arm. Leichtes Feldlazareth. Füsilier August Hann aus Berlin. Schwer verwundet. Schuß durch den rechten Unterschenkel. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Aug. Thiemann aus Pommern. Kreis Hagen. Schwer verwundet. Schuß durch den rechten Fuß. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Carl Baumgart aus Kl. Weigeldorf. Kreis Oels Schwer verwundet. Schuß durch die rechte Hand. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Heinrich Pöppelmeier aus Drohne, Kreis Lübbeke. Schwer verwundet. Schuß durch den rechten Fuß. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Jakob

Remenciak aus Anna Colnie, Kreis Schroda. Schwer verwundet. Schuß in den rechten und linken Unterschenkel. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Friedr. Wilh. Hagebach aus Schönwalde, Kreis Nieder-Barnim. Schwer verwundet. Soll beim Verbinden gestorben sein. Schuß durch die Brust. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Herm. Wittfeld aus Moers Schwer verwundet Schuß ins Gesicht und linke Knie. Leichtes Feldlazareth Füsilier Gottlieb Lampert aus Schlans, Kreis Breslau. Schwer verwundet. Schuß durch den rechten und linken Unterschenkel. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Gustav Alois Bruckmann aus Reetz, Kreis Wesel. Schwer verwundet. Schuß in den linken Oberschenkel. Leichtes Feldlazareth. Unteroffizier Franz Unger aus Thorn. Schwer verwundet. Schuß in die Brust. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Isydorgack aus Aschmer, Kreis Schroda. Schwer verwundet. Verwundung am Knie durch Granatsplitter. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Wilhelm Schneider aus Labschütz, Kreis Militsch. Leicht verwundet. Schuß durch's rechte Bein. Leichtes Feldlazareth. Gefreiter Christian Voigt aus Riegel, Kreis Jerichow II. Leicht verwundet. Schuß in den linken Oberschenkel. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Wilhelm Christiani aus Mempton, Kreis Eckartsberga. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Adam Louis aus Weiberg, Kreis Büren. Leicht verwundet. Schuß am rechten Daumen. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Heinrich Hildebrandt aus Bruchhausen, Kreis Arnsberg. Leicht verwundet. Kontusion an der Brust durch Granatsplitter. Leichtes Feldlazareth. Füsilier August Kleemann aus Magdeburg. Vermißt. Soll todt sein. Gefreiter August Dietrich aus Leipa, Kreis Rothenburg. Leicht verwundrt. Kontusion am Knie. Beim Regiment. Füsilier Joseph Kusnick aus Hammer, Kreis Ratibor. Leicht verwundet. Kontusion am Gesicht durch Granatsplitter. Beim Regiment. Füsilier Friedr. Weber aus Ekamp, Kreis Düsseldorf. Leicht verwundet. Kontusion am Arm. Beim Regiment. Füsilier Ignaz Kreutzkamp aus Bork. Kreis Lüdinghausen. Leicht verwundet. Kontusion am Arm. Beim Regiment.

11. Compagnie.

Gefreiter Christian Andr. Meyer aus Kunzleben, Kreis Meuesfeld. Todt. Schuß durch den Hals. Gefreiter Wilh. Frdr. Aug. Fischer aus Wichmannsdorf, Kreis Templin. Todt. Schuß durch den Kopf. Füsilier Wladislaus Hoffmann aus Pistrowa, Kreis Posen Todt. Schuß durch den Kopf. Füsilier Frdr. Wilh. Senftleben aus Schön, Kreis Glogau. Todt. Schuß durch die Brust. Füsilier Joh. Bernh. Hauses aus Osterfelde, Kreis Warendorf. Schwer verwundet. Granatsplitter durch die Brust. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Erdmann Steinäcker aus Gentha, Kreis Schweinitz. Schwer verwundet. Schuß an Kopf und Hand. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Daniel Dmock aus Nicolaiken, Kreis Sensburg. Schwer verwundet. Schuß durch den Oberschenkel. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Valentin Kattla aus Bonischowitz, Kreis Gleiwitz. Schwer verwundet. Verwundung unbekannt. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Joh. Carl Hrch. Seliger aus Schreibersdorf, Kreis Lauban. Leicht verwundet. Streifschuß am Finger. Leichtes Feldlazareth Füsilier Joh Jottfr. Wagner aus Thaurau, Kreis Pr. Eylau. Leicht verwundet. Streifschuß an der Brust. Beim Regiment. Füsilier Jul. Jauer aus Berlin. Vermißt. Füsilier Julius Grzesinsky aus Szalonka, Kreis Schildberg. Vermißt. Füsilier Wilh. Mathes aus Ostermondra, Kreis Eckartsberga Vermißt. Füsilier Gerh. Mor. Halswick aus Buchholdwelm, Kreis Duisburg Vermißt. Füsilier Rob. Voigt aus Barmen. Schwer verwundet. Schuß durch die Schulter. Leichtes Feldlazareth. Gefreiter Joh. Carl Lane aus Dreitsch, Kreis Schweinitz. Schwer verwundet. Schuß durchs Bein. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Jul. Aug. Franz Puschmann aus Lomnitz, Kreis Hirschberg Schwer verwundet. Schuß durch das rechte Handgelenk. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Anton Maletzki aus Gobelwitz, Kreis Cosel. Schwer verwundet. Verwundung unbekannt. Leichtes Feldlazareth.

12. Compagnie

Füsilier Carl Heinrich Maidorn, aus Dirschau Kreis Liegnitz Todt. Füsilier Christ. Augustadt aus Schillehnen, Kreis Ragnit. Todt. Hornist Aug. Joh. Krompholz aus Schönau, Kreis Habelschwerdt. Schwer verwundet. Schuß im Arm. Leichtes Feldlazareth. Gefreiter August Lauer aus Auleben. Kreis Sangerhausen Schwer verwundet. Schuß in den linken Unterarm. Leichtes Feld-Lazareth. Füsilier Carl Julius Böhnke aus Rahnwerder, Kreis Saatzig. Schwer verwundet Schuß in den Hals. Leichtes Feld-Lazareth. Füsilier Anton Wegner aus Schönsee, Kreis Braunsberg. Schwer verwundet. Schuß ins Bein. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Carl Pittel aus Beuthen. Leicht verwundet. Streifschuß an der Schulter. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Joh. Pützler aus Buschhofen, Kreis Rheinbach. Leicht verwundet. Schuß am Kopf. Leichtes Feldlazareth. Gefreiter August Passier aus Beeskow oder Storkow. Leicht verwundet. Schuß am Kopf. Beim Regiment.

Gefecht bei Königinhof am 29. Juni 1866. 9. Compagnie.

Sergeant Wilhelm Muschter aus Kroppen, Kreis Hoyerswerda. Schwer verwundet. Gewehrschuß im Unterschenkel. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Christ. Hose aus Hugersdorf, Kreis Neustadt. Schwer verwundet. Gewehrschuß in die Wade. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Aug. Bauerhein aus Nordhausen. Schwer verwundet. Schuß durch den Fuß. Leichtes Feldlazareth. Gefreiter Johann Daub aus Ball, Kreis Hagen. Schwer verwundet Schuß durch den Fuß. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Matth. Prawick aus Ober-Tzirschnow, Kreis Gleiwitz. Leicht verwundet. Schrammschuß am Kopfe. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Jul. Mazizeck aus Sambsche, Kreis Gleiwitz. Todt. Schuß durch den Kopf. Füsilier Barzager aus Czernisch, Kreis Rybnik. Todt. Schuß durch die Brust.

10. Compagnie.

Füsilier Joseph Hohmann aus Wusen, Kreis Braunsberg. Leicht verwundet. Streifschuß an der Stirn. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Joh. Ries aus Merzig. Leicht verwundet. Kontusion an der Brust durch Granatsplitter. Beim Regiment.

11. Compagnie.

Füsilier Albert Ed. Jul. Schust aus D. Wusterhausen, Kreis Teltow. Leicht verwundet. Schuß durch die Wade Leichtes Feldlazareth. Füsilier Gottlieb Köbbel aus Werballen, als Preuße in Polen. Leicht verwundet. Kontusion des rechten Fußgelenks. Leichtes Feldlazareth.

12. Compagnie.

Füsilier Aug. Ferd. Hemmer aus Ludwigsruh, Kreis Landsberg a. W. Todt. Füsilier Augustin Panters aus Viersen, Kreis Gladbach. Todt. Füsilier Otto Jörs aus Berlin. Schwer verwundet. Schuß ins Bein. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Jacob Finka aus Tscheschen, Kreis Polu. Wartenberg. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Joh. Carl Frd. Walter aus Kunzendorf, Kreis Sagan. Schwer verwundet. 3 Schüsse in die Seite. Leichtes Feldlazareth. Füsilier Theod. Jul. Liedke aus Buckowitz, Kreis Schwetz. Schwer verwundet. Schuß ins Knie Leichtes Feldlazareth. Füsilier Peter Jos. Pütz aus Blatzheim, Kreis Bergheim. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Leichtes Feldlazareth.

3. Garde-Regiment z. F.

Gefecht bei Sohr am 28. Juni 1866. 1. Compagnie.

Grenadier Johann Preuß aus Neuteich, Kreis Marienburg. Schwer verwundet, soll den 28. Juni im leichten Feldlazareth gestorben sein. Unterschenkel abgeschossen. Grenadier Wilhelm Mitz aus Wehrland, Kreis Greifswalde. Schwer verwundet. Granatsplitter am Kopf und Bein. Lazareth unbekannt. Grenadier Wilh. Friedrich Johann Brehmer aus Bölbnik, Kreis Greifenhagen. Leicht verwundet. Gewehrschuß im Oberschenkel. Befindet sich bei der Compagnie. Grenadier Friedrich Muttreich aus Buensdorf, Kreis Pr. Holland. Vermißt. Tambour Johann Ewert aus Kranz, Kreis Franzburg. Leicht verwundet. Granatsplitter an der Brust. Lazareth unbekannt.

3. Compagnie

Grenadier Christian Kurat aus Saulweden, Kreis Insterburg. Leicht verwundet. Kanonenschuß im Bein. Lazareth unbekannt. Grenadier Ludwig König aus Perscheln, Kreis Heilsberg. Leicht verwundet. Kanonenschuß im Bein. Lazareth unbekannt.

4. Compagnie.

Gefreiter Franz Wichmann aus Lauterwalde, Kreis Heilsberg. Todt. Gefreiter Friedrich Ewald Strohschein aus Bagno, Kreis Schubin. Leicht verwundet. Granatsplitter im linken Oberschenkel. Lazareth unbekannt. Gefreiter Gustav Saager aus Pervieken, Kreis Heiligenbeil. Leicht verwundet. Streifschuß über drei Finger der rechten Hand Bei der Compagnie. Grenadier Gottfried Kirstein aus Maulack, Kreis Gerdauen. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Oberschenkel. Bei der Compagnie.

9. Compagnie.

Sec.-Lieut. v. Tigerström aus Tilsit. Schwer verwundet. Schuß im rechten Bein. Lazareth Eipel. Sergeant Karl Richter aus Kroschwitz, Kreis Inowraclaw. Schwer verwundet Schuß im Halse. Lazareth Eipel. Unteroffizier Hermann Willutzki aus Angerburg. Schwer verwundet. Stich im Oberschenkel. Lazareth Eipel. Unteroffizier Friedrich Wilhelm Ferdinand Bollmann aus Dilleſch, Kreis Merseburg. Schwer verwundet. Schuß im Arm und Bein. Lazareth Eipel. Unteroffizier Carl Skribeleit aus Kl. Skirlach, Kreis Darkehmen. Schwer verwundet. Schuß in der Brust. Lazareth Eipel. Gefreiter August Robert Bigalke aus Polichno, Kreis Wirsitz. Schwer verwundet. Schuß durch den Oberschenkel. Lazareth Eipel. Füsilier August Neumann 1. aus Domnau, Kreis Friedland. Todt. Granatsplitter in den Unterleib. Füsilier Traugott Reinhold Pohl aus Schwialken, Kreis Pr. Stargard. Schuß im rechten Arm. Lazareth Eipel Füsilier Valentin Poschmann aus Bischofstein, Kreis

Rößel. Schwer verwundet. Schuß im Arm. Lazareth Eipel. Füsilier Gottfried August Wittke aus Königsberg i. Pr. Schwer verwundet. Schuß im Kreuz. Lazareth Eipel. Füsilier Wilhelm August Krieger aus Palentinen, Kreis Ragnit. Todt. Schuß im Kopf und Brust. Füsilier Gustav Julius Sabjinsky aus Brückendorf, Kreis Osterode. Schwer verwundet. Schuß im Knie. Lazareth Eipel. Füsilier Johann Prosotowitz aus Riesenburg, Kreis Rosenberg. Schwer verwundet. Schuß im Kopf. Lazareth Eipel. Füsilier Karl Rudolph Baeron aus Insterburg. Schwer verwundet. Schuß durch die Hand. Lazareth Eipel. Füsilier Friedrich Kapischke aus Branow, Kreis Rummelsburg. Schwer verwundet. Verwundung unbekannt. Lazareth Eipel. Füsilier August Arndt aus Perbarden, Kreis Heiligenbeil. Schwer verwundet. Verwundung unbekannt. Lazareth Eipel. Füsilier Heinrich Schröter aus Schönwalde, Kreis Elbing. Leicht verwundet. Schuß am Kopf. Befindet sich bei der Compagnie. Füsilier Anton Marquard II. aus Zutkers, Kreis Neu-Stettin. Schwer verwundet. Schuß durch die Backe. Lazareth Eipel. Füsilier Mathias Neumann II. aus Dt. Krone. Todt. Rechten Arm und rechten Oberschenkel zerschmettert. Füsilier Johann David Krüple aus Bischofswalde, Kreis Schlochau. Todt. Oberschenkel zerschmettert, Schuß durch den Hals. Füsilier Joseph Buchowski aus Bremin, Kreis Schwetz. Schwer verwundet. Verwundung unbekannt. Lazareth Eipel. Füsilier Carl August Lulley aus Neukirchen Niederung, Kreis Elbing. Leicht verwundet. Schuß im Gesäß. Lazareth Eipel. Füsilier August Leopold Glock aus Labiau. Schwer verwundet. Finger weggerissen. Lazareth Eipel. Füsilier Christoph Kahlfeld aus Dundeln, Kreis Ragnit. Schwer verwundet. Schuß in den Rücken. Lazareth Eipel. Füsilier Johann Kuhr aus Kallweitschen, Kreis Stallupönen. Schwer verwundet. Schuß in die Backe. Lazareth Eipel. Füsilier Gust. Zimmermann aus Willenberg, Kreis Ortelsburg. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Bein. Lazareth Eipel. Füsilier Christoph Burry aus Siebenschlösschen, Kreis Chodziesen. Schwer verwundet. Schuß durch das Bein. Lazareth Eipel. Füsilier August Endert aus Bromberg. Schwer verwundet. Verwundung unbekannt. Lazareth Eipel. Füsilier Johann Franke aus Weißthurm, Kreis Wirsitz. Schwer verwundet. Schuß durch den rechten Fuß und Arm. Lazareth Eipel. Füsilier Eduard Klemenz aus Brandenburg, Kreis Heiligenbeil. Todt. Gefreiter Johann Krause aus Gr. Münsterberg, Kreis Mohrungen. Leicht verwundet. Schuß im Schenkel. Lazareth Eipel. Gefreiter Karl Jakob Fanselau aus Fremboczyn, Kreis Thorn. Schwer verwundet. Schuß im Oberschenkel. Lazareth Eipel. Füsilier John Maeschins aus Grosten Kreis Ragnit. Schwer verwundet. Schuß im Kopf und linke Schulter. Lazareth Eipel. Füsilier Carl Hermann Lange aus Grünfeld, Kreis Heiligenbeil. Schwer verwundet. Verwundung unbekannt. Lazareth Eipel. Füsilier Friedrich Wilhelm Lenz aus Figaiten, Kreis Mohrungen. Schwer verwundet. Schuß im Kopf. Lazareth Eipel. Füsilier Friedrich August Wolff aus Okolitz, Kreis Neustadt. Schwer verwundet. Verwundung unbekannt. Lazareth Eipel. Gefreiter Eduard Edmund Raue aus Kaltuga, Kreis Straßburg. Schwer verwundet. Schuß im Fuß. Lazareth Eipel. Füsilier Johann Gudat aus Ranjeninken, Kreis Heydekrug. Schwer verwundet. Schuß im Fuß. Lazareth Eipel. Gefreiter Johann Mathew aus Elditten, Kreis Heilsberg. Leicht verwundet. Kontusion am linken Bein. Befindet sich bei der Compagnie. Gefreiter Ludwig Gustav Kurella aus Friedrichswalde, Kreis Fischhausen. Leicht verwundet. Kontusion am Halse. Befindet sich bei der Compagnie. Füsilier Karl Friedrich Kohlke aus Gaartz, Kreis Pyritz. Leicht verwundet. Kontusion am Oberarm. Befindet sich bei der Compagnie. Füsilier David Paulstadt aus Klischen, Kreis Ragnit. Leicht verwundet. Kontusion am Arm. Befindet sich bei der Compagnie. Füsilier Mathias Karrasch aus Wierschowen, Kreis Lyck. Leicht verwundet. Kontusion am linken Bein. Befindet sich bei der Compagnie. Füsilier Martin Bruweleit aus Adlich Bachmann, Kreis Memel. Leicht verwundet. Kontusion an der linken Hüfte. Befindet sich bei der Compagnie. Füsilier Joh. Kottas aus Chelmee, Kreis Inowraclaw. Leicht verwundet. Kontusion am linken Oberschenkel. Befindet sich bei der Compagnie. Füsilier George Gollnau aus Prenzlau, Kreis Danzig. Leicht verwundet. Kontusion am Halse. Befindet sich bei der Compagnie. Unteroffizier Friedrich Jackschat aus Tilsit. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Oberarm. Befindet sich bei der Compagnie.

10. Compagnie.

Sec.-Lieutenant v. Gersdorff aus Neisse. Schwer verwundet. Schuß im Rücken. Lazareth Eipel. Füsilier August Luchs aus Brosowen, Kreis Angerburg. Schwer verwundet. Schuß am Kopf. Lazareth Eipel. Füsilier Johann Maibaum aus Possen, Kreis Heiligenbeil. Schwer verwundet. Schuß in der rechten Schulter. Lazareth Eipel. Füsilier Gottfried Wilhelm Baecker aus Marienthal, Kreis Greifenhagen. Vermißt Unteroffizier Emil Büttner aus Thorn. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Oberarm. Befindet sich bei der Compagnie.

Füsilier-Bataillon.

Major v. Tempsky aus Königsberg i. Pr. Schwer verwundet. Quetschung des Hoden und Verzehrung des rechten Hüftgelenkes. Lazareth Eipel.

Gefecht am 29. Juni bei Burkersdorf.

1. Compagnie.

Gefreiter August Modersbach aus Bommelsvitte, Kreis Memel. Schwer verwundet. Gewehrschuß am Geschlechtstheil. Lazareth unbekannt.

2. Compagnie.

Grenadier Hermann Gottlieb Radtke aus Lekau, Kreis Schivelbein. Todt. Gefreiter Heinrich Witzke aus Czyskowko, Kreis Bromberg. Schwer verwundet. Schuß im Oberschenkel. Lazareth unbekannt.

8. Compagnie.

Grenadier Fried. Wilh. Daniel Post aus Wiesbuhr, Kreis Fürstenthum. Schwer verwundet. Schuß im linken Oberschenkel. Lazareth unbekannt. Grenadier Joh. Jahnke I. aus Miroslaw, Kreis Chodziesen. Vermißt. Grenadier Joh. Albert Schröder III aus Biesloniczki, Kreis Tilsit. Vermißt.

Gefecht bei Königinhof am 29. Juni. 9. Compagnie.

Füsilier Eduard Hülsen aus Conitz. Todt. Schuß durch die Brust.

10. Compagnie.

Gefreiter Friedrich Hartung aus Bauer, Kreis Greifswalde. Leicht verwundet. Schuß in die Schulter. Lazareth unbekannt. Füsilier Joh. Retzlaff aus Alt-Friedrichsberg, Kreis Flatow. Todt. Schuß durch die Brust.

12. Compagnie

Gefreiter Carl Laugner aus Scherschau, Kreis Rosenberg. Schwer verwundet. Der linke Fuß abgeschossen. Lazareth unbekannt. Füsilier Peter Trende aus Schlawin, Kreis Schlawe. Schwer verwundet. Schuß durch beide Oberschenkel. Lazareth unbekannt. Füsilier Franz Jeschke aus Gr.-Komorsk, Kreis Schwetz. Vermißt. Füsilier Christoph Prescher aus Fidzerie, Kreis Czarnikau. Schwer verwundet. Schuß im rechten Oberschenkel. Lazareth unbekannt. Füsilier Hermann Mikarski aus Babers, Kreis Rosenberg. Leicht verwundet. Streifschuß an der Hacke. Lazareth unbekannt. Sergeant Friedrich Krauledat aus Malissen, Kreis Stallupöhnen. Leicht verwundet. Schuß in den linken Oberschenkel. Ist bei der Compagnie.

Garde-Jäger-Bataillon.

Gefecht bei Burkersdorf am 28. Juni 1866. 1. Compagnie.

Oberjäger Ernst Heinrich Binder aus Altbulza, Kreis Flatow. Schwer verwundet. Granatsplitter am linken Arm und Bein. Lazareth unbekannt. Oberjäger Friedrich Wilhelm August Herrmann aus Differten, Kreis Saarlouis. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Unterarm. Befindet sich bei der Compagnie. Jäger Johann Weyand aus Neuemichen, Kreis Maerzig. Schwer verwundet Schuß in die Schulter. Lazareth unbekannt Jäger Albert Christ. Aug. Wilh. Cantzer aus Müggeburg, Kreis Ueckermünde. Leicht verwundet. Schuß am linken Arm. Lazareth unbekannt. Jäger Heinrich Dietrich Friedrich Heimann, gen. Papenberg, aus Hemmen, Kreis Iserlohn. Leicht verwundet. Prellschuß am linken Fuß. Befindet sich bei der Compagnie. Gefreiter August Hermann Dauvert aus Meetlitz, Kreis Jerichow II. Schwer verwundet. Schuß in den Arm. Lazareth unbekannt. Jäger Ludwig Gesing aus Potsdam. Schwer verwundet. Schuß durchs Dickbein. Lazareth unbekannt. Jäger Julius Hugo Steiner aus Schmellwitz, Kreis Schweidnitz. Schwer verwundet. Schuß durchs Dickbein. Lazareth unbekannt. Gefreiter Ammon aus Krziwinkin, Kreis Angerburg. Prellschuß. Befindet sich bei der Compagnie. Jäger Valentin Keul aus Walsdorf, Kreis Daun. Prellschuß. Befindet sich bei der Compagnie. Jäger Gottfried Ferdinand Schalt aus Grenz, Kreis Fischhausen. Leicht verwundet. Kontusionen am Arm. Lazareth unbekannt. Jäger Adam Joh. Oskar Leopold Hisgen aus Bedingen, Kreis Maerzig. Im Verbandhause zu Königinhof.

2. Compagnie.

Jäger Hermann Doebel aus Forsthaus Brunken I., Kreis Soldin. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Befindet sich bei der Compagnie. Jäger Emil Winkler aus Demmin. Leicht verwundet. Streifschuß an der Schulter. Lazareth unbekannt. Jäger Hermann Franke aus Sandbedendorf, Kreis Wolmirstedt. Leicht verwundet. Streifschuß am Unterschenkel. Lazareth unbekannt.

Gefecht bei Königinhof am 29. Juni 1866. 1. Compagnie.

Jäger Otto Heinrich Hermann Labesius aus Rastenburg. Schwer verwundet. Gewehrschuß durch den linken Oberschenkel. Lazareth unbekannt

2. Compagnie.

Jäger Ferdinand Julius Czerwitzki aus Bositz, Kreis Danzig. Todt. Schuß durch die Brust. Jäger Gottlieb Hermann Kranepuhl aus Brück, Kreis Belzig. Schwer verwundet. Schuß durch die Schulter. Lazareth unbekannt. Jäger Johann Anton Bienick aus Pissarzowitz, Forsth. Gleiwitz. Schwer verwundet. Schuß durch die Schulter. Lazareth unbekannt. Jäger Rud. Heinrich Philipp Schiers aus Tornow, Kreis Landsberg a. W. Schwer verwundet. Schuß durch den Unterleib. Lazareth unbekannt. Jäger Bernh. Adolph Joseph Kintscher aus Ludwigsdorf, Kreis Neurode. Schwer verwundet. Schuß durch die Schulter. Lazareth unbekannt. Jäger Johann Ernst Ferdinand Heinrich Granatke aus Hohenschöping, Kreis Ost-Havelland. Leicht verwundet. Streifschuß am Bein. Befindet sich bei der Compagnie Jäger Christoph Simokat aus Kliszen, Kreis Pillkallen. Leicht verwundet. Streifschuß am Bein. Lazareth unbekannt. Jäger Otto Heinr. Rich. Carl v. Rhein aus Mühlhausen. Vermißt.

Hauptmann Joh. Ernst Graf v. Pourtalès aus Neuenburg in der Schweiz. Leicht verwundet. Streifschuß an der Hüfte. Befindet sich bei der Compagnie.

Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.

Gefecht bei Alt-Roguitz den 28. Juni 1866.

1. Compagnie.

Unteroffizier Carl Klein aus Klein-Jauth, Kreis Rosenberg. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Gefreiter Heinrich Vollendong aus Geldern. Leicht verwundet. Schuß durch den rechten Oberschenkel. Gefreiter Carl Nölte aus Linde, Kreis Ruppin. Leicht verwundet. Schuß durch den rechten Oberschenkel. Grenadier Friedrich Stender aus Gütersloh, Kreis Wiedenbrück. Leicht verwundet. Schuß durch den rechten Oberschenkel. Grenadier Wilhelm Bienecke aus Blossin, Kreis Beskow. Leicht verwundet. Schuß durch den rechten Oberschenkel. Grenadier Carl Dierling aus Damgarten, Kreis Franzburg. Leicht verwundet. Schuß in der rechten Schulter. Grenadier August Hoffmann aus Sechwitz, Kreis Breslau. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Grenadier August Igler aus Zerlau, Kreis Schweidnitz. Leicht verwundet. Schuß am linken Arm. Grenadier Richard Kattengel aus Magdeburg. Leicht verwundet. Streifschuß an der linken Wade. Grenadier Robert Gärtner aus Watersloh, Kreis Bochum. Leicht verwundet. Stich am rechten Oberschenkel.

2 Compagnie.

Gefreiter Wilhelm Simmendinger aus Hiller, Kreis Hechingen. Todt. Schuß in den Kopf. Grenadier Johann Darmann aus Kamp, Kreis Moers. Todt. Schuß in die Brust. Gefreiter Johann Poessel aus Cunau, Kreis Sagan. Todt. Schuß in den Unterleib. Gefreiter Carl Genz aus Rosenhagen, Kreis Anklam. Schuß in die Brust Grenadier Peter Litzenrath aus Strelen, Kreis Geldern. Todt. Schuß in die Brust. Grenadier Caspar Meyer aus Ennigerlob. Schwer verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Grenadier Carl Brohseit aus Forsthaus Eichenwalde, Kreis Insterburg. Schwer verwundet. Schuß in die Brust. Grenadier Wilhelm Jenicke aus Cranzin, Kreis Arenswalde. Scher verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Grenadier August Schönfelder aus Görlitz. Leicht verwundet. Schuß in die linke Hand. Grenadier Friedrich Wen aus Gulzow, Kreis Grimen. Leicht verwundet. Schuß in die linke Hand. Grenadier Gottfried Schorch aus Bibra, Kreis Eckartsberga. Leicht verwundet. Schuß in den Arm. Grenadier Ignatz Pawlack aus Czacz, Kreis Kosten. Leicht verwundet. Schuß in den Arm. Grenadier Carl Schaltowsky aus Langenau, Kreis Rosenberg. Todt. Schuß durch die Brust. Grenadier Christian Fey, aus Düsseldorf. Vermißt. Grenadier Johann Buttke aus Kl. Maline, Kr. Gr. Strelitz. Vermißt.

3. Compagnie.

Sec.-Lieut. Hans v. Rechenberg aus Berlin. Schwer verwundet. Schuß in die Brust. Sergeant Carl Block aus Bruchhausen, Kreis Satzig. Schwer verwundet. Schuß ins Knie. Grenadier Heinrich Arndt aus Stüblau, Kreis Danzig. Todt. Zwei Schüsse in die Brust. Grenadier Johann Noven aus Korschenbroich, Kreis Neuß. Schwer verwundet. Schuß in den Kopf. Grenadier Bernhard Unstede aus Selm, Kreis Lüdinghausen. Leicht verwundet. Schuß ins Knie. Grenadier Peter Eder aus Listorf, Kreis Saarlouis. Schwer verwundet. Schuß in die Brust. Grenadier Joseph Urner aus Hohendorff, Kreis Habelschwerdt. Schwer verwundet. Schuß ins Knie. Grenadier Anton Kimeck aus Sodowitz, Kreis Mogilnow. Schwer verwundet. Schuß in den Unterleib. Gefreiter Albert Rauchfuß aus Berlin. Leicht verwundet. Schuß in das Bein. Grenadier Wilhelm Grolla aus Osterode Schwer verwundet. Schuß in beide Knie.

4. Compagnie

Unteroffizier Johann Treder aus Patschkau, Kreis Neisse. Leicht verwundet. Schuß in den rechten Mittelfinger. Lazareth Eipel. Gefreiter Johann Keßmann aus Klein-Tinz, Kreis Nimptsch. Leicht verwundet. Schuß in den linken Unterschenkel. Lazareth Eipel. Grenadier Gerhard Zimmermann aus Ringenberg, Kreis Düsseldorf. Leicht verwundet. Streifschuß in die linke Brust. Lazareth Eipel. Grenadier Hermann Gärtner aus Mirschwitz, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Schuß in das linke Knie. Lazareth Eipel. Grenadier Johann Krämer aus Horsthausen, Kreis Bochum. Leicht verwundet. Schuß in den rechten Unterschenkel Lazareth Eipel. Grenadier Carl Hoffmann aus Johnsdorf, Kreis Landshut. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Schulter. Lazareth Eipel. Grenadier Stephan Otter aus Schilla, Kreis Meseritz. Vermißt. Grenadier Heinrich Brands aus Gescher, Kreis Cösfeld. Vermißt

Gefecht bei Rudersdorff am 28. Juni 1866.

Oberstlieutenant Baron Fritz von Gaudi aus Görbich. Todt. Schuß in den Mund.

6. Compagnie.

Hauptmann Erich von Witzleben aus Magdebnrg. Todt. Drei Schüsse in die Brust. Sec.-Lieut. Louis von Weiher aus Gartkewitz. Todt. Schuß ins Herz.

5. Compagnie.

Hauptmann Otto von Wittich aus Jurgaitchen. Schwer verwundet. Schuß ins Genick.

7. Compagnie.

Premier-Lieutenant Carl von Reitzenstein aus Berlin. Schwer verwundet. Schuß in den Oberschenkel.

8. Compagnie.

Seconde-Lieutenant Paul Flert aus Wehlhaiden, Kurfürstenthum Hessen. Schwer verwundet. Schuß in den Unterleib.

5. Compagnie.

Seconde-Lieutenant Hermann von Bärenfels-Warnow aus Schweidnitz. Leicht verwundet. Schuß in den Arm. Seconde-Lieutenant und Adjutant Albrecht von Sydow aus Berlin. Leicht verwundet. Prellschuß an der rechten Wade Seconde-Lieutenant Ehrenreich von Besser aus Guhrau. Leicht verwundet. Schuß in den linken Arm. Unteroffizier Johann Kutzner aus Alt-Grochwitz, Kreis Freistadt. Todt. Schuß in den Kopf. Gefreiter Theodor Bäumker aus Oehlde, Kreis Beckum. Todt. Schuß durch die Brust. Grenadier Wilhelm Bachmann aus Wilhelmsdorf, Kreis Goldberg. Todt. Schuß in den Kopf. Grenadier Louis Bradke aus Crossen. Todt. Schuß in den Kopf. Unteroffizier Bernhard Schültingkemper aus Gescher, Kreis Coesfeld. Schwer verwundet. Schuß in den Unterleib und linken Arm. Gefreiter Conrad Berkewever aus Ibbenbüren, Kreis Tecklenburg. Schwer verwundet. Schuß in den rechten Arm, rechtes Knie und rechten Oberschenkel. Grenadier Heinrich Koschinat aus Kampuschen, Kreis Insterburg. Schwer verwundet. Schuß in das rechte Bein. Grenadier Michael Alts aus Schmelz, Kreis Meusel. Schwer verwundet. Schuß in die rechte Brust. Grenadier Albert Letsch aus Berlin. Schwer verwundet. Schuß in die Brust. Grenadier Anton Bolberg aus Libour. Kreis Mülheim. Schwer verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Grenadier Ernst Hennig aus Berlin. Schwer verwundet. Schuß in die rechte Seite. Unteroffizier Hubert Tellouth aus Koschenbroich, Kreis Gladbach. Leicht verwundet. Streifschuß am Bein. Gefreiter Wilhelm Lange aus Bockhorst. Kreis Halle. Leicht verwundet. Schuß durch den linken Arm. Grenadier Ernst Past aus Carlshof, Kreis Konigsberg. Leicht verwundet. Schuß durch das rechte Ohr. Grenadier Daniel Kabus aus Büschdorf, Kreis Creuzburg. Leicht verwundet. Schuß durch das rechte Bein. Grenadier Albert Kalich aus Zorbau, Kreis Weißenfels. Leicht verwundet. Schuß in die Wade. Grenadier Friedr. Born aus Breddin, Kreiß Ost-Prieguiß. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Auge. Grenadier Carl Altpop aus Culm, Kreis Gaudenz Leicht verwundet. Schuß ins rechte Bein. Grenadier Christian Gustav aus Eckhof, Kreis Altenhagen. Leicht verwundet. Schuß ins linke Bein. Grenadier Dietrich Erhardt aus Unnau, Kreis Hamm. Leicht verwundet. Schuß in den Arm. Grenadier Albert Kujawski aus Seiboree, Kreis Inowraclaw. Leicht verwundet. Schuß in den rechten Unterschenkel. Grenadier Max Cohn aus Schwetz. Leicht verwundet. Schuß in das linke Bein. Grenadier Gustav Weimann aus Schwiebus. Kreis Zullichau. Leicht verwundet. Schuß in die linke Seite. Grenadier Wilhelm Simon aus Krieppitz, Kreis Strehlen. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Fuß. Grenadier Reinhold Voldt aus Ciezow, Kreis Schlawe. Leicht verwundet. Schuß ins linke Bein. Grenadier August Scholz aus Schwarzbach. Kreis Lauban. Leicht verwundet. Schuß ins rechte Bein. Grenadier Bernhard Lübberding aus Verlage, Kreis Coesfeld. Leicht verwundet. Zwei Stiche in den linken Arm. Grenadier Julius Dornia aus Paronkau, Kreis Lublinitz. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Grenadier Blasius Kosterock aus Kgl. Dombrowska, Kreis Oppeln. Vermißt. Grenadier Friedrich Schwan aus Pernsdorff, Kreis Regenwalde. Vermißt. Grenadier Kurzrock aus Essen. Vermißt. Grenadier Joseph Zeppenfeld aus Aachen. Vermißt. Grenadier Jacob Emmrich aus Horrm. Kreis Kreuznach. Vermißt Grenadier Johann Sieg aus Czychen Kreis Loebau. Vermißt. Grenadier Johann Klein aus Mühlbach, Kreis Bittburg. Vermißt. Grenadier Georg Magiera aus Ulriquendorf, Kreis Rosenberg. Vermißt. Grenadier Anton Gigla aus Kujon, Kreis Neustadt O.-S. Vermißt. Grenadier Mathias Gau aus Plieczheim, Kreis Euskirchen. Vermißt. Grenadier Gerhard Herrmann aus Esseralsweiler, Kreis Siegmaringen. Vermißt. Grenadier Franz Kolodszy aus Schironowitz. Kreis Gr. Strehlitz. Vermißt. Grenadier August Kern aus Schussenze, Kreis Posen. Vermißt. Grenadier Christoph Lubomerski aus Janzeitchen, Kreis Stallupönen. Vermißt. Grenadier Wilhelm Krause aus Baldenburg. Kreis Schlochau. Vermißt

6. Compagnie.

Unteroffizier Otto Klinger aus Labes. Auf dem Transport ins Lazareth gestorben. Schuß in den Unterleib. Grenadier Paul Engels aus Berlin. Todt. Schuß in die Brust. Grenadier Christoph Rhode aus Steinbach, Kreis Worbis. Todt. Schuß in den Kopf. Grenadier Jurgis Tumatis aus Skören, Kreis Memel. Todt. Zwei Schüsse in die Brust. Grenadier Emil Zielke aus Lossow, Kreis Landsberg a. W. Todt Schuß in den Unterleib. Unteroffizier Eduard Schönecker aus Berlin. Schwer verwundet. Schuß in die Brust. Unteroffizier Adolph Bull aus Techow, Kreis Riechnitz. Schwer verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Gefreiter Johann Becker aus Wildberg, Kreis Demin. Schwer verwundet. Schuß ins Knie. Gefreiter August Moese aus Hohenwalde, Kreis Landsberg. Schwer verwundet. Schüsse ins Bein. Gre-

nadier Wilhelm Buxelbreuer aus Lippstadt. Schwer verwundet. Grenadier Johann Briem aus Düren. Schwer verwundet. Schuß in den Hals. Gefreiter Julius Jacob aus Lübben. Schwer verwundet. Schuß in den Kopf. Grenadier Heinrich Langner aus Laskowitz, Kreis Ohlau. Schwer verwundet Zwei Schüsse ins Bein. Grenadier Joseph Reinaß aus Aachen. Schwer verwundet. Schuß in den Fuß. Grenadier Franz Schlaubitz aus Wittgendorff, Kreis Goldberg-Heynau. Schwer verwundet. Schuß in die Seite. Grenadier August Schulz aus Liesegar, Kreis Sorau. Schwer verwundet. Schuß in die Schulter. Grenadier Johann Schwakowsky aus Goncerzewo, Kreis Bromberg. Schwer verwundet. Schuß am Kopf. Gefreiter Carl Hommer aus Amteroth, Kreis Altenkirchen. Schwer verwundet. Schuß in die Hüfte. Grenadier Clemenz Schneider aus Barop, Kreis Dortmund. Leicht verwundet. Prellschuß auf die Hüfte. Portepee-Fähnrich Friedrich Schöning aus Potsdam. Leicht verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Unteroffizier Wilhelm Schurmann aus Guben. Leicht verwundet. Schuß in die Backe. Unteroffizier Joseph Jecks aus Kempen. Leicht verwundet. Schuß durch beide Backen. Unteroffizier Richard Hoffmann aus Görlitz. Leicht verwundet. Schuß in den Unterarm. Gefreiter Franz Knappe aus Biegnitz Kreis Glogau. Leicht verwundet. Zwei Schüsse ins Bein. Gefreiter Hilger Paulissen aus Tetz, Kreis Zülich. Leicht verwundet. Schuß in den Mund. Grenadier Heinrich Amende aus Luckenwalde, Kreis Jüterbog. Leicht verwundet. Schuß in den Arm. Grenadier Carl Bieselt aus Altenlohm, Kreis Heinau. Leicht verwundet. Schuß in den Arm. Grenadier Ferdinand Busick aus Mittenwalde. Kreis Seltow. Leicht verwundet. Schuß in den Arm. Grenadier Johann Kremer aus Düsseldorf. Leicht verwundet. Schuß in die Hüfte. Grenadier Albert Filla aus Gellowa, Kreis Oppeln. Leicht verwundet. Schuß in die Hand. Grenadier Friedrich Ganschinitz aus Wüstehammer, Kreis Lublinitz. Leicht verwundet. Stich in die Nase. Grenadier Wilhelm Globig aus Kleinkorsa, Kreis Schweidnitz Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Grenadier Paul Mathea aus Sorau, Kreis Oppeln. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Grenadier Humann Neitzke aus Degow, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Grenadier Heinrich Preuß aus Hohenhelmsdorff, Kreis Bolkenhain. Leicht verwundet. Grenadier Berthold Passow aus Thorn. Leicht verwundet. Streifschuß am Knie. Grenadier August Scheiding aus Döbitschau, Kreis Querfurt. Leicht verwundet. Schuß an die Schulter. Grenadier Friedrich Schulz II. aus Bernow, Kreis Stolp. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Grenadier Christian Schlicker aus Mersweiler, Kreis Ostweiler. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Grenadier Hubert Trierweiler aus Cordel. Kreis Trier. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Grenadier Samuel Walkowiak aus Rogaszewo. Kreis Costen. Leicht verwundet. Schuß in die Wade. Grenadier Ernst Wegener aus Wiesterwitz, Kreis Soldin. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Grenadier August Zimmer aus Striesewitz, Kreis Fraustadt. Leicht verwundet. Gefreiter Aloys Preußer aus Niederberg, Kreis Coblenz. Vermißt. Grenadier Carl Jahn aus Nauenburg Vermißt. Grenadier August Reinecke aus Jerichow I. Vermißt. Grenadier Friedrich Schneider aus Werschweiler, Kreis St. Wendel. Vermißt. Grenadier Barthold Tutay aus Podrussen, Kreis Flatow. Vermißt.

7. Compagnie.

Gefreiter Peter May aus Richrath, Kreis Solingen. Todt. Schuß durch den Kopf. Gefreiter Wilhelm Docke aus Berlin. Todt. Schuß durch den Kopf. Gefreiter Otto Jenutat aus Berlin. Todt. Schuß durch den Kopf. Grenadier Louis Knuth aus Schneidemühl, Kreis Neu-Stettin. Todt. Schuß durch den Kopf. Grenadier Victor Pöpke aus Rogasen, Kreis Obornigk. Todt. Schuß durch den Kopf. Grenadier Hermann Keienburg aus Styrum, Kreis Duisburg. Schwer verwundet. Schuß in Hand und Fuß. Grenadier August Gerasch aus Göhren, Kreis Krossen. Schwer verwundet. 2 Schuß in die Brust. Grenadier Gustav Freier aus Skeudiz, Kreis Merseburg. Schwer verwundet. Schuß in den Unterleib. Grenadier Ferdinand Lehmann aus Rhodeziesen, Kreis Schneidemühl. Schwer verwundet. Schuß in den Rücken. Grenadier George Mrozick aus Radostowitz, Kreis Pleß. Schwer verwundet. Schuß in den linken Fuß. Grenadier Joseph Obst aus Rokitten, Kreis Birnbaum. Schwer verwundet. Grenadier Gottfried Görgens aus Rheidt, Kreis Sieg. Schwer verwundet. Schuß ins Knie. Grenadier Adolph Bartsch aus Heilsberg. Schuß in Hand und Arm. Grenadier Heinrich Siebenmorgen aus Birk, Kreis Siegburg. Schwer verwundet. Schuß in den Fuß. Grenadier Julius Schmidt aus Glashütte, Kreis Sigmaringen. Schwer verwundet. Schuß in den Rücken. Grenadier Stanislaus Schowronsky aus Szeinarzewo, Kreis Wreschen. Schwer verwundet. Grenadier Carl Schenke aus Seiffersdorff, Kreis Reichenbach. Leicht verwundet. Gefreiter Balthasar Raren aus Lenk, Kreis Crefeld. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Gefreiter Julius Schulze aus Frankenförde. Kreis Jüterbogh. Schwer verwundet. Schuß in den Rücken. Grenadier Wilhelm Reinhard aus Naugart. Leicht verwundet. Grenadier Theodor Rößmann aus Beelen, Kreis Warendorff. Leicht verwundet. Schuß in die linke Schulter. Grenadier Wilhelm Zintsch aus Jab-

lonken, Kreis Neudenburg. Leicht verwundet. Schuß in den linken Fuß. Grenadier Jacob Knebel aus Rarersbeuren, Kreis Zell. Leicht verwundet. Grenadier August Baier aus Algersdorf, Kreis Münsterberg. Leicht verwundet. Grenadier Hermann Konow aus Berlin. Leicht verwundet. Schuß in den linken Fuß. Grenadier August Bennewitz aus Reinickendorf, Kreis Nieder-Barnim. Vermißt. Grenadier Ferdinand Priebe aus Eschenriege, Kreis Neustettin. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Gefreiter Michael Weiler aus Ober-Scheuren, Kreis Sieg. Leicht verwundet. Schuß in den linken Fuß. Grenadier Anton Polozek aus Czarnoczin, Kreis Gr. Strelitz. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Grenadier Mathias Niewel aus Immerath, Kreis Tauen. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Grenadier Theodor Holtschneider aus Mündelheim, Kreis Düsseldorf. Leicht verwundet. Schuß in die Hand. Grenadier Liborius Montag aus Wendehausen, Kreis Mühlhausen. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Grenadier Carl Schuh aus Hattingen, Kreis Bochum. Leicht verwundet. Grenadier Gottl. Tritsch aus Krausendorf, Kreis Landeshut. Leicht verwundet. Schuß in die Schulter. Grenadier Carl Heyne aus Filehne, Kreis Czarnikau. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Grenadier Heinr. Pietschner aus Prödel, Kreis Jerichow I. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Grenadier Wilh. Radke aus Obornigk. Leicht verwundet. Schuß in die Hand. Grenadier Nicol. Krob aus Remmersweiler St. Wendel. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Grenadier Franz Thiel aus Plausen, Kreis Rössel. Leicht verwundet. Schuß in die Hand. Grenadier Wilh. Nitsche aus Oppeln. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Grenadier Heinr. Becker aus Lette, Kreis Wiedenbrück. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Gefreiter Bernard Erfurth aus Gr. Selten, Kreis Sagan. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Grenadier Anton Hein aus Kreidelwitz, Kreis Glogau. Leicht verwundet. Schuß in den Arm Grenadier Aug. Tscheunert aus Bielwiese, Kreis Steinau Leicht verwundet. Schuß in die Hand. Grenadier Jos. Lizureck aus Glowezitz, Kreis Lublinitz. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Grenadier Aug. Schrecke aus Bleishrode, Kreis Nordhausen. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Grenadier Jos. Dorn aus Hüchelhoven, Kreis Bergheim. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Tambour Friedr. Kähne aus Genin, Kreis Jerichow II. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Grenadier Aug. Tätsch aus Naumburg. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Grenadier Joh. Kraatz aus Klenzenhof, Kreis Ost-Priegnitz. Schwer verwundet. Schuß in die Schulter. Grenadier Friedr. Mannig aus Flirsberg, Kreis Löwenberg. Vermißt. Grenadier Jul. Langsch aus Mühlbock, Kreis Görlitz. Vermißt.

8. Compagnie.

Unteroffizier Gottl. Pliefke aus Groß-Mangersdorf, Kreis Falkenberg. Todt. Schuß durch den Kopf. Unteroffizier Hilmar Leissel aus Aachen. Todt. Schuß durch den Kopf. Gefreiter Friedr. Plate aus Paretz, Kreis Ost-Havelland. Todt. Schuß in die Brust. Grenadier Jacob Küszen aus Repelen, Kreis Moers. Todt. Schuß in die Brust. Grenadier Lorenz Kluth aus Schulzendorf, Kreis Deutsch-Crone. Todt. Schuß in die Brust. Grenadier Joh. Kopitowsky aus Laskowitz, Kreis Schwetz. Todt. Schuß in den Kopf. Grenadier Gottl. Hilger aus Süßenbach, Kreis Löwenberg. Todt. Schuß in die Brust. Portepee-Fahnrich Herrm. von Schenk aus Schl. Mansfeld Mansfelder Gebirgskreis. Schwer verwundet. Schuß durch beide Füße. Unteroffizier Vincent Barlowsky aus Adamowitz, Kreis Ratibor. Schwer verwundet. Schuß in den rechten Unterschenkel. Unteroffizier Joh. Wegener aus Udena, Kreis Greifswald. Schwer verwundet. Schuß in das rechte Knie. Gefreiter Carl Torgow aus Greifenhagen. Schwer verwundet. Schuß durch beide Backen. Gefreiter Edmund Panitz aus Ellguth, Kreis Oppeln. Schwer verwundet. Schuß in das linke Knie. Grenadier Carl Mantey aus Eschenzüge, Kreis Neu-Stettin. Schwer verwundet. Schuß in den rechten Oberschenkel. Grenadier Franz Boehmer aus Cleve. Schuß in den Unterleib. Grenadier Wilh. Stahl aus Griedelbach, Kreis Wetzlar. Schwer verwundet. Schuß durch das linke Knie. Grenadier Christ. Laubvogel aus Winberg, Kreis Stendal. Schwer verwundet. Schuß durch das linke Knie. Grenadier Franz Lykow aus Skorischau, Kreis Namslau. Schwer verwundet. Schuß in die linke Schulter und rechten Arm. Grenadier Herrm. Drath aus Lietberg, Kreis Gladbach. Schwer verwundet. Schuß in die rechte Seite. Grenadier Joh. Blumenrath aus Werften, Kreis Düsseldorf. Schwer verwundet, Schuß durch das rechte Knie. Grenadier Carl Streubel aus Neußen, Kreis Torgau. Schwer verwundet. Schuß in den linken Oberschenkel. Sergeant Victor Prätorius aus Loetzen, Kreis Gumbinnen. Leicht verwundet. Streifschuß am Knie. Gefreiter Adam Görtz aus Pampelfort, Kreis Düsseldorf. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Schulter. Grenadier Oswald Baumgart aus Sarne, Kreis Gröben. Leicht verwundet. Schuß durch die rechte Hand. Grenadier Carl Hellmuth aus Rosla, Kreis Sangershausen. Leicht verwundet. Schuß in den rechten Fuß. Grenadier Wilhelm Kronberg aus Luckenwalde, Kreis Jüterbog. Leicht verwundet. Kalbenstoß vor die Brust. Grenadier Otto Franzke aus Treptow a. R., Kreis Greiffenberg. Leicht verwundet. Streifschuß an der rechten Lende. Grenadier Adam Birschkies aus Temp-

schen, Kreis Memel. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Seite. Grenadier Rudolph Krampitz aus Ziegelwiese, Kreis Thorn. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Schulter. Grenadier Nikolaus Schmidt aus Lebach, Kreis Saarlouis. Leicht verwundet. Schuß in den Rücken. Grenadier Wilh. Franke aus Beuker, Kreis Habelschwerdt. Leicht verwundet. Schuß in den linken Fuß. Grenadier Constantin Rika aus Neudorf, Kreis Pleß. Leicht verwundet. Schuß in den rechten Oberschenkel. Grenadier Carl Krüger aus Göhlen, Kreis Guben. Leicht verwundet. Schuß in den linken Unterarm. Grenadier Johann Spilthof aus Vehlingen, Kreis Rehs. Leicht verwundet. Schuß in den linken Unterarm. Grenadier Alvin Schwedler aus Seiffershan, Kreis Hirschberg. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Hand. Hornist Chrn. Kunz aus Völklingen, Kreis Saarbrück. Leicht verwundet. Schuß in den linken Fuß. Grenadier Franz Kretschmer aus Alt-Schadow Kreis Beeskow. Leicht verwundet. Schuß in die linke Schulter. Grenadier Ernst Motterne aus Berlin. Leicht verwundet. Streifschuß an der Nase. Grenadier Carl Polle aus Alt-Landsberg, Kreis Nieder-Barnim. Leicht verwundet. Bajonnetstich in den rechten Fuß. Grenadier Gottlieb Deliga aus Constadt, Kreis Creuzburg. Vermißt. Hat den verwundeten Lieutenant Elect aus dem Gefecht getragen und bisher zur Compagnie nicht zurückgekehrt.

Gefecht vor Trautenau. 12. Compagnie.

Füsilier Hermann von Eckern aus Barmen. Leicht verwundet. Schuß in den linken Unterarm. Füsilier Louis Hoffmann aus Berlin. Vermißt.

3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth.

Gefecht bei Alt-Rognitz am 28. Juni 1866. 3. Compagnie.

Gefreiter Franz Golombezki aus Rokossowo, Kreis Kröben. Vermißt. Grenadier Paul Jähn aus Herndorf Kreis Glogau. Vermißt.

6. Compagnie.

Grenadier Carl Jondecka aus Jelisch, Kreis Ohlau. Leicht verwundet. Contusion auf der Brust. Bei der Compagnie.

12. Compagnie.

Füsilier Ernst Daniel aus Pleswitz, Kreis Striegau. Schwer verwundet. Schuß durch den linken Unterarm. Unbekannt. Füsilier Ignatz Buba aus Tworkau, Kreis Ratibor. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Unterarm. Bei der Compagnie.

Gefecht bei Neu-Rognitz am 29. Juni 1866. 7. Compagnie.

Grenadier Franz Lange aus Krumm-Oels, Kreis Löwenberg. Schwer verwundet. Schuß ins rechte Fußgelenk. Unbekannt. Grenadier Ernst Pöhl aus Ober-Bögendorf, Kreis Schweidnitz. Schwer verwundet. Schuß ins linke Schulterblatt. Unbekannt. Grenadier Hugo Radlik aus Pjurow, Kreis Rosenberg. Leicht verwundet. Streifschuß am Hinterkopf. Bei der Compagnie. Grenadier Franz Labitzky aus Zickwitz, Kreis Trebnitz. Leicht verwundet. Verletzung am rechten Auge durch einen Prellschuß. Bei der Compagnie.

4. Garde-Grenadier-Regiment (Königin).

Gefecht bei Trautenau am 28. Juni 1866. 4. Compagnie.

Gefreiter Ignatz Veitz aus Mariaweiler, Kreis Düren. Leicht verwundet. Schuß in die linke Seite. Lazareth unbekannt. Gefreiter Louis Veit aus Bilstein, Kreis Wipperfürth. Leicht verwundet. Streifschuß am Auge und Nase. Bei der Compagnie.

Garde-Pionier-Bataillon

Gefecht bei Königinhof am 29. Juni 1866.

Unteroffizier Hermann Gerlach aus Berlin. Leicht verwundet. Schußfraktur des großen Zehen am rechten Fuß. Im 1. leichten Feldlazareth der 1 Garde-Infanterie-Division. Gefreiter Wilhelm Kammholz aus Charlottenhof, Kreis Beuthen. Schwer verwundet. Am 30. Juni im 1. leichten Feldlazareth der 1. Garde-Infanterie-Division verstorben. Zerschmetterung beider Beine durch Granatsplitter.

Garde-Husaren-Regiment

Gefecht bei Stundedz am 28. Juni 1866. 1. Escadron.

Husar Hermann Münzer aus Nordhausen. Gestorben im Lazareth zu Elpel am 28. Juni. Granatsplitter in den Unterleib. Gefreiter Mart. Friedr. Wilh. Pezer aus Wollup Kreis Lebus. Schwer verwundet. Granatsplitter in das rechte Knie. Lazareth Elpel.

4. Escadron.

Husar Friedrich Janz aus Selsenlingken, Kreis Tilsit. Schwer verwundet Granatsplitter an der rechten Kniescheibe. Lazareth Elpel.

3. Garde-Ulanen-Regiment.

Gefecht bei Pikus am 26. Juni 1866.

Ulan Hermann Joseph Haus aus Rheinberg, Kreis Moers. Leicht verwundet. Lanzenstich im Gesicht. Befindet sich beim Regiment.

Gefecht bei Cerwenuhova am 27. Juni 1866.

Oberst und Commandeur Richard Mirus aus Berlin. Leicht verwundet. Lanzenstich. Premier-Lieutenant Edgar Baron von Dalwigk aus Dombrowski, Kreis Oppeln. Leicht verwundet. Lanzenstich in der rechten Schulter. Seconde-Lieutenant Freiherr von Ziegler aus Schloß Dumbrau, Kreis Falkenberg. Leicht verwundet. Stich durch die Zunge. Lazareth Frankenstein. Sergeant Ernst Kleinert aus Alt-Festenberg, Kreis Polnisch Wartenberg. Todt. Lanzenstich durch die Brust. Unteroffizier Martin Weber aus Klein-Bersch, Kreis Gumbinnen. Leicht verwundet. Lanzenstich in die Schulter und rechte Seite. Lazareth Kosteletz. Unteroffizier Lucas Kampe aus Schönwald, Kreis Tugsleißer. Leicht verwundet. Lanzenstich im Arm. Trompeter Hermann Skorroneck aus Potsdam. Leicht verwundet. Quetschung der Brust. Gefreiter Joh. David Feige aus Friedersdorf, Kreis Lauban. Schwer verwundet. Lanzenstich in die linke Brust. Gefreiter Albert Maul aus Hohenlubust, Kreis Bitterfeld. Leicht verwundet. Lanzenstich in den Rücken. Gefreiter Karl Friedr. Heinrich aus Nieder Steinsdorf, Kreis Goldberg-Haynau. Leicht verwundet. Lanzenstich in den Hals. Gefreiter Franz Kupka aus Drielau, Kreis Kosen. Leicht verwundet. Lanzenstich in die rechte Schulter. Gefreiter Daniel Wallus aus Gr. Marzellen, Kreis Heidekrug. Leicht verwundet. Stichwunde in die Seite. Gefreiter Philipp v. Hesse aus Pankow bei Berlin. Leicht verwundet. Lanzenstich in die Schulter. Gefreiter Adam Skodruch aus Oletzko, Kreis Menincken. Schwer verwundet. Mehrere Lanzenstiche. Gefreiter Ferd. Reinhold aus Henrigsen, Kreis Soest. Schwer verwundet. Mehrere Lanzenstiche. Ulan Johann Friedr. Schubotz aus Zicksdorf, Kreis Pauch-Belzig. Todt. Schuß in den Mund. Ulan Friedr. Georg Wilh. Schulz aus Spohnholz in Mecklenburg-Strelitz. Schwer verwundet. Schuß ins linke Bein. Ulan Otto Reiske aus Ellenberg, Kreis Salzwedel. Schwer verwundet. Säbelhieb ins Genick. Ulan Oskar Baum aus Schlaub, Kreis Wohlau. Schwer verwundet. Schuß in den Unterleib. Ulan Carl Ludwig Aug. Skrei aus Cranz, Kreis Fischhausen. Schwer verwundet. Lanzenstich in Brust und Rücken. Ulan Andreas Thoinacki aus Wybranowo, Kreis Wongrowiec. Schwer verwundet. Lanzenstich in die Seite. Lazareth Kosteletz. Ulan Martin Dohmel aus Burgdorf, Kreis Cottbus. Leicht verwundet. Hiebwunde in die linke Hand. Lazareth Kosteletz. Ulan Carl Friedr. Weymann aus Muldenstein, Kreis Bitterfeld. Leicht verwundet. Stichwunde im Rücken. Lazareth Kosteletz. Ulan Ignatz Anton Deyna aus Osink, Kreis Pr. Stargardt. Leicht verwundet. Stichwunde im rechten Gesäß. Lazareth Kosteletz. Ulan Carl Aug. Hildebrandt aus Alt-Kronau, Kreis Pr. Holland. Leicht verwundet. Stich im rechten Arm. Lazareth Kosteletz. Ulan Anton Joseph Guckel aus Raschen, Kreis Trebnitz. Leicht verwundet. Stichwunde über dem rechten Auge. Lazareth Kosteletz. Ulan Peter Dani aus Loef, Kreis Mayen. Leicht verwundet. Hiebwunde über die rechte Hand. Lazareth Kosteletz. Ulan Gotthelf August Rodeck aus Breitenau, Kreis Luckau. Leicht verwundet. Hiebwunde über die rechte Hand. Lazareth Kosteletz. Ulan Friedrich Wiesenburg aus Werder, Kreis Zauch-Belzig. Leicht verwundet. Hiebwunde an der rechten Schläfe. Lazareth Kosteletz. Ulan Joh. Carl Heinr. Schulz aus Pol. Hessel, Kreis Grünberg. Leicht verwundet. Hiebwunde an der linken Seite des Kopfes. Lazareth Kosteletz. Ulan Ludw. Heinr. Hurth aus Perleburg, Kreis Wittgenstein. Leicht verwundet. Hiebwunde am Kopf. Lazareth Kosteletz. Ulan Ferdinand Kersting aus Köllinghausen, Kreis Lippstadt. Hiebwunde im Gesicht. Lazareth Kosteletz. Ulan Vincenz Przibilski aus Rotnicke, Kreis Beck, Vermißt. Ulan Albert Bosse aus Oberschmon, Kreis Querfurt. Leicht verwundet. Lanzenstich in die linke Hand. Lazareth Kosteletz. Ulan Tillmann Giesen aus Repeln, Kreis Mörs. Leicht verwundet. Lanzenstich in die Lende. Lazareth Kosteletz. Ulan Joseph Widdock aus Poln. Weichsel, Kreis Pleß. Leicht verwundet. Lanzenstich in die Seite. Lazareth Kosteletz. Ulan Wilhelm Gollin aus Bezin, Kreis Posn. Havelland. Leicht verwundet. Lanzenstich im rechten Oberarm. Lazareth Kosteletz.

Gefecht bei Burkersdorf am 28. Juni 1866.

Ulan Carl Jos. Heinr. Sauer aus Raaben, Kreis Schweidnitz. Schwer verwundet. Schuß im Arm. Lazareth Kosteletz.

Ostpreußisches Kürassier-Regiment Nro. 3.

Gefreiter Jean Pierre Droz aus Stirbs, Kreis Heinrichswalde. Leicht verwundet. Stichwunde auf der rechten Backe.

3te reitende Garde-Batterie.

Gefecht bei Misoles am 29. Juni 1866.

Johann Carl Wilhelm Weniger aus Glogau, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Contusion an der Stirne.

Im Dienst geblieben. Joh. Friedr. Wilh. Galle aus Boyadel, Kreis Grüneberg. Leicht verwundet. Verwundung am Hinterkopfe. Im Dienste geblieben.

3te 12pfdge. Garde-Fuß-Batterie.

Gefecht bei Neu-Rogwitz am 28. Juni 1866.

Kanonier Carl Friedrich Harzbecher aus Wilhelminenthal, Kreis Grüneberg. Leicht verwundet. Schußwunde am Hinterkopfe. Lazareth Tratenau.

1ste 4pfdge. Garde-Batterie.

Gefecht bei Staudenz am 28. Juni 1866.

Sergeant Adolph Ferdinand Friedrich Behrendts aus Bechlin, Kreis Ruppin. Schwer verwundet. Verletzung der rechten Schulter durch ein Sprengstück. Lazareth unbekannt. Ober-Gefreiter Julius Friedrich Wilhelm Woelke aus Cammin. Schwer verwundet. Sprengstück einer Granate in das linke Bein. Lazareth unbekannt. Kanonier Wilhelm Berning aus Wüllen, Kreis Ahaus. Schwer verwundet. Verletzung des linken Knies durch das Sprengstück einer Granate. Lazareth unbekannt. Kanonier Carl John aus Leipe, Kreis Jauer. Leicht verwundet. Streifschuß an der Brust. Bei der Batterie. Kanonier Wilhelm Kunz aus Bilawie, Kreis Wirsitz Todt. Sprengstück in die Brust und in das linke Bein. Gefreiter Jos. Namieslo aus Kerpen, Kreis Neustadt i. Sch. Schwer verwundet. Durch ein Sprengstück die rechte Hand verletzt. Lazareth unbekannt. Kanonier Wilhelm Schmitz aus Birlinghoven, Kreis Sieg. Schwer verwundet. Sprengstück in den rechten Unterarm. Lazareth unbekannt. Kanonier Emil Hugo Steinhauer aus Rogzow Mühle, Kreis Fürstenthum. Leicht verwundet. Kontusion der linken Hüfte durch ein Sprengstück. Bei der Batterie. Kanonier Valentin Skrugala aus Kowalewo, Kreis Kosten. Vermißt. Kanonier Heinrich Peter Wittmann aus Traar, Kreis Crefeld. Schwer verwundet. Sprengstück in die linke Hand. Lazareth unbekannt. Stabsarzt Dr. Menzel. Vermißt. Trainsoldat Friedrich Ernst Langner aus Henningsdorf, Kreis Trebnitz. Vermißt.

1ste 6pfdge. Garde-Batterie.

Gefecht bei Ratsch am 28 Juni 1866.

Kanonier Joh. Friedr. Peitsch aus Schwarzbruch, Kreis Thorn. Todt. Auf dem Schlachtfelde gestorben. Kanonenschuß durch die Brust. Kanonier Ludwig Theodor Otto Henning aus Wittstock Kreis Ost Priegnitz Todt. Auf dem Schlachtfelde gestorben. Kanonenschuß durch den Unterleib. Unteroffizier Adolph Richard Jungk aus Hausen, Kreis Berneastel. Schwer verwundet. Sprengstück am linken Fuß. Kanonier Johann Preuß aus Wagten, Kreis Braunsberg. Schwer verwundet. Sprengstück am linken Fuß. Kanonier Carl August Heinrich Weidner aus Alt-Friedland, Kreis Waldenburg. Schwer verwundet. Sprengstück am rechten Arm. Kanonier Ferdinand Aug. Hubert aus Grimme Kreis Prenzlau. Schwer verwundet. Sprengstück durch die rechte Schulter. Kanonier Friedr. Wilh. Schmalhorst aus Brockhagen, Kreis Halle. Schwer verwundet. Sprengstück am linken Arm. Kanonier Peter Joseph Reuschenberg aus Neusen, Kreis Aachen. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Fuß. Kanonier Carl Herrmann Terrock aus Zduny, Kreis Krotoschin. Leicht verwundet. Shrapnelkugel im Oberschenkel. Kanonier August Heinrich Richter aus Belgern, Kreis Torgau. Leicht verwundet. Sprengstück am rechten Oberschenkel. Kanonier August Zeidler aus Deutsch-Wartenberg, Kreis Grüneberg. Leicht verwundet. Sprengstück am Geschlechtstheil. Ober-Gefreiter Friedr. Albert Meißner aus Burgsdorf, Kreis Mannsfelder See. Leicht verwundet. Sprengstück am linken Fuß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 408. Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie betr.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 36 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 30. Juli d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 29. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 30. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselben gemacht werden.

Berlin, den 28. Juli 1866. Der Minister des Innern (gez.) **Graf Eulenburg.**

Nro. 409. Industrie-Ausstellung in Stockholm betr.

Nach einer Mittheilung der Königlich Schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslokale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe

und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich Schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition“ versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld, für die Ueberfahrt: I. Platz: 5 Thlr., II. Platz: 3½ Thlr., Vordeck-Platz: 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz: 7½ Thlr., II. Platz: 5 Thlr.

Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt gez. **v. Philipsborn.**

Nro. 410. Die Unterscheidung der gewalkten u. der ungewalkten wollenen Waaren betr.

Durch die Verfügung vom 6. Dezember v. J. sind die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses über die Merkmale zur Unterscheidung der mit dem Eingangszolle von 20 Thlr. für den Zentner belegten unbedruckten ungewalkten Wollenwaaren von den mit dem Zollsatze von 10 Thlr. belegten unbedruckten gewalkten Tuch- Zeug- und Filz-Waaren abgeändert worden. Es hat sich aber auch durch diese Anordnung ein gleichmäßiges Verfahren nicht erreichen lassen, vielmehr sind bei der Behandlung der, neben den zu keinem Zweifel Anlaß bietenden eigentlichen Tuchen vorkommenden tuchartigen Gewebe und Bukskins, so wie den gerauheten Waaren fortdauernd Abweichungen bemerkbar geblieben. Deshalb wird zur Beseitigung der Weiterungen, welche bei der Behandlung der vorbezeichneten Waaren hervorgetreten sind, unter Aufhebung der durch die Verfügung vom 6. Dezember v. J. getroffenen Anordnungen Folgendes bestimmt:

1. Die Grenze für die als „gewalkt“ zu behandelnden tuchartigen Gewebe und Bukskins wird durch Mustertypen, welche sämmtlichen Zollabfertigungsstellen mitgetheilt werden, bezeichnet, und zwar in dem Sinne, daß Gewebe von größerer Feinheit, als diese Typen, als ungewalkt anzusehen sind.

2. Gerauhete Waaren, mit Ausschluß der Plüsche (Stoffe, bei welchen der Flor durch besondere Fäden des Gewebes hergestellt ist) ferner mit Ausschluß der Flanelle und Lamas sind als gewalkte Waaren zu behandeln.

3. Abgepaßte Waaren sind so zu behandeln, wie die Stoffe, aus welchen sie bestehen, also die gerauheten Decken, die Bukskin-Plaids die sogenannten Himalaya-Tücher u. s. w. als „gewalkte“ die lamaartigen Umschlagetücher u. s. w. als ungewalkte Waaren.

Berlin den 25. Juni 1866. Der Finanz-Minister gez. **v. d. Heydt.**

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanz Rath Herrn Wohlers Hochwohlgeboren zu Cöln.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntniß des betheiligen Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß die Mustertypen bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern eingesehen werden können.

Cöln, den 14. Juli 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung **Freusberg.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 411. Den einjährigen freiwilligen Militärdienst betr.

Durch Verfügung des Herrn Minister des Innern und des Krieges vom 9. d. M. sind die General-Commandos und Ober-Präsidien ermächtigt worden, den mit Berechtigungsscheinen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste versehenen Ersatzpflichtigen zu gestatten, den Dienstantritt auch nach stattgehabter Mobilmachung ausnahmsweise bis zur Beendigung des ihnen für Friedenszeiten bewilligten Ausstandes auszusetzen. Die Militairpflichtigen der genannten Kategorie, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre diesfälligen Gesuche schriftlich und unter Angabe der Gründe, aus denen ein weiterer Ausstand für sie wünschenswerth ist, schleunigst bei dem Landrathe desjenigen Kreises, in welchem sie der Departements-Ersatz-Commission zur Musterung vorgestellt worden sind, einzureichen.

Cöln, den 17. Juli 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 412. Die allgemeine Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die von dem Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 10. April d. Js. genehmigten Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen (Amtsblatt 1861/63 Stück 18/4) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. Juli 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 413. Den Verein der Handlungsgehülfen i. Cöln betr.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Seiner Majestät dem Könige dem Vereine der Handlungsgehülfen in Cöln durch allerhöchste Ordre vom 16. Juni d. J. die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind.

Cöln den 16. Juli 1866. **Königliche Regierung.**

Nro 414. Darlehnskasse in Köln betr.

Es wird hierdurch in Folge Verfügung des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zinssatz für sämmtliche bisher von der Königlichen Darlehns-Kasse bewilligt und ferner noch zu bewilligenden Darlehne vom 20. d. Mts ab bis auf Weiteres durchweg auf: „

„sechs Prozent"

ermäßigt ist, jedoch mit der Maßgabe, daß bis zum 20. d. Mts. der ursprünglich geltende Zinsfuß:

von $9\frac{1}{2}$% für Effecten,
„ 9% „ Waaren,
„ $8\frac{1}{2}$% „ Gold und Silber,

für die bis her an bewilligten Darlehne zur Geltung kömmt und die durch diesseitige Bekanntmachung vom 18. d. Mts. angeordnete Zinsermäßigung nicht eintritt.

Cöln, den 18. Juli 1866. Königliche Darlehns-Kasse **Allert.** Regierungs-Assessor.

Nro. 415. Postangelegenheiten betr.

Vom 21. Juli c. ab treten, in Folge Einführung eines neuen Fahrplanes für die Deutz-Gießener Eisenbahn, folgende Veränderungen im Gange von Posten ein:

1. die 2. Personenpost von Siegburg nach Bonn geht ab:
   aus Siegburg Stadt 4^{35} Nachm., aus Siegburg Bahnhof 5^{5} Nachm.
   Ankunft in Bonn 6^{30} Abends.
2. die Post von Hennef nach Uckerath geht ab aus Hennef 5^{25} Abends.
3. die Post von Hennef nach Ruppichteroth geht ab aus Hennef 5^{30} Abends.
4. die Post von Waldbroel nach Schladern geht ab aus Waldbroel 1^{30} Nachm.

Cöln den 19. Juli 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 416. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Arago bei Oberath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktienverein Saturn zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 4. Januar 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Arago das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Löderich, Balken und Heiliger, im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert achtzehntausend fünfhundert und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerze jedoch hinsichtlich der Blei-, Kupfer und Eisenerze mit Ausschluß des mit den Buchstaben A B K J G H bezeichneten Feldestheiles nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. Juni 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- Kupfer- und Eisen- und Zinkerz-Bergwerk Arago bei Oberath im Bergreviere Deutz.

Personal-Chronik.

Der Thierarzt II. Klasse Karl Bienengraeber zu Bonn ist gestorben.

Der Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer und bisheriger Secundärarzt an der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg, Dr. Leopold Aug. Besser, hat seinen Wohnsitz nach Pützchen, im Kreise Bonn verlegt.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Emil Wittichen in Gummersbach ist zum Kreiswundarzt des Kreises Gummersbach ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Joseph Drechsler ist zum Elementarlehrer in Borr, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 30.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 31. Cöln, Dienstag den 31. Juli 1866.

Nro. 117. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 13., 16., 20. und 24. Juli 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 33, 34, 35 u. 36 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6370. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Dorfgemeinden Flechtingen, Behnsdorf und Hödingen und den Besitzer des Ritterguts Flechtingen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Flechtingen über Behnsdorf und Hödingen bis zu der Chaussee von Weferlingen nach Walbeck und resp. Eschenrode, im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nro. 6371. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866., betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

Nro. 6372. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866., betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei.

Nro. 6373. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 70,000 Thlr. Vom 2. Juni 1866.

Nro. 6374. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1866., betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Posen zu bildenden Fonds.

Nro. 6375. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 120,000 Thlr. Vom 11. Juni 1866.

Nro. 6376. Das Privilegium, betreffend die Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalb prozentiger Obligationen II. Emission der Stadt Frankfurt a. d. O. zum Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 1. Juli 1866.

Nro. 6377. Den Nachtrag zum Privilegium vom 9. Mai 1848. wegen anderweiter Ausfertiguug auf den Inhaber lautender vierprozentiger Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 1,074,500 Thlr. Vom 6. Juli 1866.

Nro. 6378. Den Nachtrag zum Privilegium vom 28. März 1855. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thlr. Vom 6. Juli 1866.

Nro. 6379. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Juli 1866.

Nro. 6380. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Stralsunder Chaussee über Arendsee und Lanke nach der Biesenthaler Grenze im Nieder-Barnimschen Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

Nro. 6381. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Gerdauen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Groß-Pentlack, an der Insterburg-Nordenburger Staatsstraße, über Muldzen bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau, und 2) von Gerdauen nach Schippenbeil, im Kreise Friedland.

Nro. 6382. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gerdauer Kreises im Betrage von 140,000 Thlrn. Vom 18. Juni 1866.

Nro. 118. **Preußens glorreiche Erfolge.**

Am 18. Juni war es, daß der König das preußische Volk zu dem entscheidenden Kampfe aufrief, zu welchem Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands uns herausgefordert hatten.

„Oesterreich will nicht vergessen", so sagte unser König, „daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. — Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!" Der Königliche Aufruf schloß mit den Worten:

„Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuern.

Gott mit uns!

So sprach der König am 18. Juni.

Und — Gott ist mit uns gewesen und hat uns Seine Hülfe und Gnade so sichtlich, so wunderbar zu Theil werden lassen, wie es Niemand zu ahnen vermocht hätte.

Seit dem Tage, wo der König jenen Aufruf erließ, sind noch nicht sechs Wochen vergangen und nach einem glorreich durchgeführten Kriege stehen wir vor einem ehrenvollen, vortheilhaften Frieden, durch welchen Preußens Ansehen und Macht erhöht werden sollen, wie niemals zuvor.

Der Krieg, den wir geführt, ist eine ununterbrochene Reihe der herrlichsten Siege und Erfolge.

Gleich beim Beginn erlagen Hannover, Kurhessen und Sachsen ohne Widerstand dem Ansehen unserer Waffen; fast ohne Schwerdtstreich machte sich Preußen zum Herrn von Norddeutschland.

Aber die ernste, schwere Arbeit begann erst mit dem Feldzug in Böhmen, wo die vereinigte Armee Oesterreichs und Sachsens in fester, gesicherter Stellung unserer Truppen harrte.

In einer siebentägigen Reihe unvergleichlicher Siege, zuletzt durch die gewaltige Schlacht bei Königgrätz schlug und zerstreute unser Kriegsheer die gewaltigen Schaaren der Gegner, und vereitelte die kühnen und dreisten Hoffnungen, mit welchen dieselben ausgezogen waren.

Während der Feind gedroht hatte, unsere Länder zum Schauplatz des verheerenden Krieges zu machen, wurde derselbe auf Oesterreichs Boden ausgekämpft und unsere Fluren blieben von den schwersten Drangsalen des Krieges verschont.

In unaufhaltsamem Siegeslaufe verfolgte unser Heer den fliehenden Feind theils nach Olmütz, vornehmlich nach der Hauptstadt des Kaiserstaates. Ueberall wo die Oesterreicher versuchten, unser Vorrücken aufzuhalten, wurden sie von Neuem geschlagen. Ein nochmaliger Sieg unserer Truppen bei Tobitschau in Mähren schnitt den bei Olmütz stehenden Oesterreichern den Rückzug nach Wien ab, und es blieb denselben nur noch übrig, auf Umwegen nach Ungarn zu marschiren. Aber auch dorthin kam ihnen unser rastlos vorwärts eilendes Heer zuvor, und noch am 22. Juli fand vor den Thoren Preßburgs der alten ungarischen Hauptstadt, ein bedeutendes Gefecht statt, in welchem unsere Truppen einen wichtigen und erfolgreichen Sieg errungen hätten, wenn nicht während des Kampfes zur Mittagsstunde unerwartet eine zwischen Preußen und Oesterreich verabredete Waffenruhe eingetreten wäre.

Schon nach der Schlacht bei Königgrätz hatte Oesterreich um einen Waffenstillstand gebeten, Preußen aber hatte denselben abgelehnt, um seine Siege zu verfolgen, bis eine Gewißheit über die endlichen Erfolge erreicht sei.

Als aber der Kaiser von Oesterreich in seiner tiefen Demüthigung die Hülfe des Kaisers der Franzosen anrief und dieser sich erbot, einen Waffenstillstand bei Preußen auszuwirken, da erklärte unsere Regierung, daß sie hierzu nicht früher die Hand bieten könne, als bis zugleich die Grundlagen für einen Frieden gewonnen seien, der Preußens Siege entspreche.

Kaiser Napoleon erkannte willig daß Recht Preußens zu solcher Forderung an und bemühte sich, derselben Befriedigung zu verschaffen. Durch Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich wurden die Grundlagen des künftigen Friedens festgestellt und sodann Oesterreich vorgelegt.

Eine der Hauptbedingungen, welche Preußen stellte, verlangte das völlige Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde, in welchem es bisher durch den Vorsitz bei den Bundesberathungen gewissermaßen die erste Stellung eingenommen hatte.

Der Stolz Oesterreichs und der dringende Wunsch, seinen Einfluß in Deutschland zu bewahren, sträubte sich gegen die Erfüllung jener von Preußen geforderten Bedingung und gegen einen Frieden, durch welchen Preußen an die Spitze Deutschlands treten soll.

Aber immer drohender wurden die Gefahren für Oesterreich. in unermüdlichen eilenden Märschen war unser Herr immer weiter in den Kaiserstaaten vorgedrungen. Ganz Böhmen mit der Hauptstadt Prag. Oesterreichisch-Schlesien und Mähren mit der Hauptstadt Brünn waren bereits in unseren Händen. Soeben waren unsere Truppen auch in das Herzogthum Nieder-Oesterreich, sowie nach Ungarn vorgedrungen und bedrohten nicht blos Preßburg, sondern auch die Hauptstadt der Kaiserstaaten, Wien. Vom berühmten Stephansthurm herab konnte man die Preußische Wachtfeuer sehn, und jeden Tag war der Uebergang unserer Truppen über die Donau, sei es oberhalb, sei es unterhalb Wiens zu erwarten.

Da beugte sich der Stolz Oesterreichs unter das Unvermeidliche. So schwer es der Kaiserlichen Regierung wurde, so erklärte sie sich zur Annahme der vorläufigen Friedensbedingungen, welche Frankreich im Einverständniß mit Preußen vorgeschlagen hatte, bereit und es wurde nunmehr auf Grund dieser Bereitwilligkeit ein Waffenstillstand geschlossen.

Am 26. Juli sind im Hauptquartier unseres Königs zu Nicolsburg die vorläufigen Friedensgrundlagen (Präliminarien) unterzeichnet worden.

Durch dieselben wird das gänzliche Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde und an Stelle des aufgelösten bisherigen Bundes zunächst die Gründung eines enggeschlossenen norddeutschen Bundes unter Preußens Führung festgesetzt dessen Beziehungen zu Süddeutschland demnächst noch besonders vereinbart werden sollen.

Preußen erhält ferner bedeutende Kriegskosten.

Außer der unmittelbaren Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen wird ferner ein großer Theil der seither von Preußen besetzten Länder im westlichen Deutschland mit Preußen vereinigt.

Das sind die hochbedeutsamen Erfolge des Kampfes, zu welchem der König vor kaum sechs Wochen Sein Volk gerufen hat.

Preußen, welches geschwächt, vernichtet, entehrt werden sollte, geht aus dem Kampfe reicher an Macht, an Geltung und Ehre hervor. Das Preußen, welches seine Feinde von der errungenen Stufe herabstoßen wollten, hat sich zu einer unvergleichlich höheren Stufe aufgeschwungen. Statt des losen Bandes, welches die deutschen Lande nur zum Schein umfaßte, wird durch das siegreiche Preußen ein festeres Band geknüpft, welches dem gesammten deutschen Vaterlande eine neue Zeit der Macht und Ehre verheißt.

Wer sollte nicht erkennen, daß Gott mit uns war und unser Heer und unsern König geleitet hat.

Heil dem Könige, welcher sieggekrönt heimkehrt, — Heil dem Heere, — Heil dem preußischen Vaterlande jetzt und immerdar!

Nro. 119.

Verlust-Listen der Königlich Preußischen Armee, soweit sie bis zum 15. Juli eingegangen sind.

Stäbe.

Stab der 17. Infanterie-Brigade.

Schlacht bei Nachod, den 27. Juni 1866.

General-Major v. Ollech. Schwer verwundet. Streifschuß am Arm und Knochenzersplitterung des rechten Oberschenkels. Lazareth Reinerz.

Stab der 10. Infanterie-Division.

Gefecht bei Miskoles und Schweinschädel, den 29. Juni 1866.

Major im Generalstabe v. Grolmann aus Glogau. Leicht verwundet. Schuß durch den Oberschenkel. Lazareth Waldenburg.

Schlacht bei Nachod, den 27. Juni 1866.

Gefreiter Franz Kube aus Blesen, Kreis Birnbaum. Todt. Schuß durch die Brust.

1. Westpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 6.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866. 1. Compagnie.

Grenadier Friedr. Wilh. Ebert aus Mittel-Poppschütz, Kreis Freistadt. Todt. Grenadier Johann Heinrich Aug. Walter aus Buchwald, Kreis Glogau. Todt. Grenadier Christian Kummer aus Burg, Kreis Hoyerswerda. Todt. Gefreiter Ernst Wilhelm Schubert aus Priebus, Kreis Sagan. Todt. Grenadier Joh. Friedr. Schöbel aus Lens, Kreis Sagan. Todt. Grenadier Joh. Eduard Heinrich Jandke aus Halbau in Schles., Kreis Sagan. Todt. Grenadier Joh. August Weise aus Herwigsdorf, Kreis Freistadt. Todt. Grenadier Robert Menzel aus Gr. Schwein, Kreis Glogau. Todt. Grenadier Joh. Friedr. Köhlig aus Heiligensee, Kreis Bunzlau. Todt. Grenadier Johann Heinrich Hänel aus Priedemost, Kreis Glogau.

todt. Gefreiter Joh. Traug. Kirchner, alias Kirchhof, aus Melaune, Kreis Görlitz. Todt. Grenadier Carl Gustav Sander aus Harthau, Kreis Sprottau. Todt. Grenadier Carl Heinrich Wonneberger aus Ober-Hartmannsdorf, Kreis Sagan. Todt. Grenadier Carl Friedr. Ernst Kriurth aus Mühlbach, Kreis Sagan. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Grenadier Emil Aug. Louis Weichert aus Modnitz, Kreis Sagan. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Grenadier Martin Otto aus Paskowo, Kreis Kosten. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Gefreiter Adolph Richard Kretschmer aus Glogau. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Gefreiter Carl Heinrich Seiffert aus Sprachanow, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Grenadier Joh. Friedr. Wilh. Zachert aus Läsgen, Kreis Grünberg. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Grenadier Friedrich Jentschura aus Gowstädt, Kreis Kreuzburg. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Grenadier Fried. Gust. Schwantge aus Erkersdorf, Kreis Sagan. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Grenadier August Klaus aus Weißkasel, Kreis Rothenburg. Schwer verwundet. Schuß in den Unterleib. Lazareth Nachod. Gefreiter Joh. Franz Carl Ferdinand Scholz I. aus Alt-Kleschen, Kreis Sagan. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Grenadier Traugott Ernst Taseloock aus Arnsdorf, Kreis Görlitz. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Grenadier Adolph Wilh. Frühschütz aus Neusalz, Kreis Freistadt. Schwer verwundet. Lazareth Nachod. Grenadier Friedr. Wilh. Lindner aus Deutsch-Dessig, Kreis Guhrau. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Grenadier Carl Friedr. Gutsche II. aus Droschkeide, Kreis Freistadt. Schwer verwundet. Lazareth Nachod. Grenadier Lorenz Lewandowski aus Sibsau, Kreis Schwetz. Schwer verwundet. Lazareth Nachod. Grenadier Gustav Adolph Standke aus Gostau, Kreis Glogau. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Grenadier Joh. Heinrich Kontro aus Reichenau, Kreis Sagan. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Grenadier Anton Kubik aus Cacna, Kreis Bomst. Leicht verwundet. Schuß in den Unterleib. Lazareth Nachod. Grenadier Joh Liengott Zeppai aus Jablone, Kreis Bomst. Leicht verwundet Schuß in den Unterleib. Lazareth Nachod. Grenadier Joh. Carl Gottlob Wittig III. aus Jacobsdorf, Kreis Lüben. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Grenadier Carl Wener aus Dittersbach, Kreis Lüben. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Unteroffizier Joh. Friedr. Moritz Exner aus Wiesau, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Sergeant Aug. Hermann Prudusch aus Jauernick, Kreis Schweidnitz. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Sergeant Joh. Carl Gottl. Hänsel aus Neu-Särichen, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Seconde-Lieutenant Georg Wilhelm von Braunschweig aus Leßwitz, Kreis Thorn. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Oberst-Lieutenant Carl v. Scheffler aus Bromberg. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Arm, verblieb im Regiment. Major Ferd. Heinrich Aug. v. Wnuck aus Danzig in Westpreußen. Leicht verwundet. Streifschuß. Verblieb im Regiment. Grenadier Joh. Bernhard Kiesel aus Penzig, Kreis Görlitz. Vermißt.

Schlacht bei Skalitz.

Grenadier Joh. Carl Gottl. Schulze aus Kunnerwitz, Kreis Görlitz. Todt. Premier Lieutenant Georg Sylvester Wendt aus Glogau. Schwer verwundet. Gestorben am 29. Juni im Lazareth zu Skalitz. Schuß in den Unterleib. Grenadier Joh. Carl Herm. Schulz aus Laumaldau, Kreis Grünberg. Leicht verwundet. Lazareth Skalitz. Grenadier Joh. Carl Aug. Schmidt I. aus Nieder-Schönbrunn, Kreis Lauban. Leicht verwundet. [illegible] Lazareth Skalitz. Grenadier Friedr. Gustav Girke aus Sagan. Leicht verwundet. [illegible] Lazareth Skalitz. Grenadier Ferdinand Korth aus Struna, Kreis Rawitsch. [illegible] Lazareth Skalitz. Grenadier Carl August Biezo aus Ober-Buchwalde, Kreis [illegible] verwundet. Wunde am rechten Bein. Lazareth Skalitz. Grenadier Joh. Carl August [illegible] aus Arnsdorf, Kreis Görlitz. Leicht verwundet. Streifschuß an der Hand. Lazareth Skalitz. [illegible] Carl Wilh. Wittig aus Liebenzig Freis, Kreis Freistadt. Leicht verwundet. Druck am Fuß. [illegible] Skalitz. Unteroffizier Albert Hermann. Leicht verwundet. Wunde im Gesicht durch einen Gra[illegible] Lazareth Skalitz. Unteroffizier Adolph Hauffe aus Thiergarten, Kreis Freistadt

Gefecht bei Miskowitz am 29. Juni 1866.

[illegible] Friedrich Emil Gnaden aus Wehrau, Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Wunde am Kopf. Lazareth Skalitz.

Auf Vorposten bei Gradlitz am 30. Juni 1866.

Grenadier Johann Carl Heinrich Zinzel I. aus Steuker, Kreis Görlitz. Todt.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866. 2. Compagnie

Grenadier Joh. Carl Heinrich Bürger aus Kessel, Kreis Grünberg. Schwer verwundet. Durch einen Granatsplitter in die Schulter. Lazareth Nachod. Grenadier Johann Georg Pohl I. aus Kansehm, Kreis Grünberg. Schwer verwundet. Schuß in die Schulter. Lazareth Nachod. Grenadier Joh. Fried. Wilh. Jacob II. aus Märzdorf, Kreis Lüben. Leicht verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Lazareth Nachod.

Grenadier Ernst Albert Schulz V. aus Grünberg. Leicht verwundet. Schuß in die Hacke. Lazareth Nachod. Grenadier Johann Gottlob Ernst Jung aus Neukersdorf, Kreis Freistadt. Leicht verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Lazareth Nachod. Grenadier Carl Gottfried Wiesenberg aus Freiwaldau, Kreis Sagan. Schwer verwundet. Schuß in die Schulter. Lazareth Nachod. Grenadier Friedr. Wilhelm Schulz aus Herwigswaldau, Kreis Sagan. Schwer verwundet. Schuß am Knie und rechten Fuß. Lazareth Nachod.

Im Gefecht bei Schweinschädel am 29. Juni 1866.

Grenadier Johann Wilhelm Weber aus Kuschten, Kreis Meseritz. Todt. Gefreiter Joh. Heinrich Damaske aus Hammer, Kreis Grünberg. Schwer verwundet. Schuß in den Unterleib Lazareth Nachod. Grenadier Wilhelm Eugen Rob. Ohmann aus Lissa, Kreis Görlitz. Schwer verwundet. Schuß durch die Brust. Lazareth Nachod. Grenadier Johann Friedr. Stahn aus Lissa, Kreis Görlitz Leicht verwundet. Schuß in die Hand. Lazareth Nachod. Grenadier Heinrich Adolph König aus Kortzwitz, Kreis Sprottau. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß und einen Streifschuß am Bein. Lazareth Nachod.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866. 3. Compagnie.

Seconde-Lieutenant Eugen v. Bornstädt aus Berlin. Todt. Seconde-Lieutenant Eduard v. Richthofen II. aus Liegnitz. Schwer verwundet. Schuß durch den Unterleib. Lazareth Reinerz. Sergeant Fedor Gustav Flemming aus Elsberg, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Schuß in die Wade. Lazareth Nachod. Sergeant Franz Carl Theodor Faustmann aus Glogau. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Sergeant Carl Friedrich Lehmann aus Wittmannsdorf, Kreis Lübben. Schwer verwundet. Schuß in den linken Oberschenkel. Lazareth Nachod. Unteroffizier Johann Eduard Kreutziger aus Tornowo, Kreis Bomst. Leicht verwundet. Streifschuß am Gesäß. Lazareth Nachod. Unteroffizier Carl Heinrich Hugo Thiele aus Sprottau. Todt. Gefreiter August Robert Menzel aus Schmiedeberg, Kreis Hirschberg. Leicht verwundet. Schuß am Oberschenkel. Lazareth Nachod. Gefreiter Joh Friedr. Wilh. Eckert aus Langen, Kreis Sprottau. Todt Grenadier Carl Heinrich Schlenker aus Moholz, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Schuß am Arm. Lazareth Nachod. Grenadier Johann Gottl. Matschaß aus Mühldorf, Kreis Grünberg. Leicht verwundet. Schuß an der rechten Seite. Lazareth Nachod. Grenadier Ernst Wilh. Gruhl aus Eybau, Königreich Sachsen. Todt. Grenadier Friedrich Ernst Menzel aus Großenbohrau, Kreis Freistadt. Schwer verwundet. Schuß durch die Schulter. Lazareth Nachod. Grenadier Joh. Gottl Eduard Bohm aus Eisenberg, Kreis Sagan. Leicht verwundet. Schuß durch die Hand. Lazareth Nachod. Grenadier Joh. Carl Wilh. Tschirschwitz aus Krebsberg, Kreis Lüben. Todt. Grenadier Friedrich Woitke aus Tiefenfurth. Kreis Bunzlau. Todt. Grenadier Johann Fried. Barinzky aus Bonadel, Kreis Grünberg. Schwer verwundet. Schuß in das rechte Bein. Lazareth Nachod. Grenadier Johann Carl Werner aus Hermsdorf, Kreis Glogau. Schwer verwundet. Schuß in den Fuß. Lazareth Nachod. Grenadier Joh. Gottlieb Gürke aus Oberstädt, Kreis Grünberg. Schwer verwundet. 5 Schüsse in beide Füße. Lazareth Nachod. Grenadier Fried. Herm. Großmann aus Neu-Grochwitz, Kreis Freistadt. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Grenadier Johann Carl Aug. Fiebig aus Ludwigsdorf, Kreis Görlitz. Todt. Grenadier Joh. Carl Heinr. Melzer aus Lippschau, Kreis Sagan. Leicht verwundet. Schuß in den Arm. Lazareth Nachod. Grenadier Carl Aug. Eckert, aus Lettnitz, Kreis Grünberg. Schwer verwundet. Schuß in den Arm. Lazareth Nachod. Grenadier Joh Christ. Aug. Korn aus Tarnau, Kreis Glogau. Leicht verwundet. Schuß in den Arm. Lazareth Nachod. Grenadier Joh. Carl Gottl. Rädisch aus Mühlbock, Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Schuß am Arm. Lazareth Nachod. Grenadier Heinrich Hermann Kobelt aus Lichtenwaldau, Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Lazareth Nachod. Grenadier Carl Heinrich Rudolph John aus Reichem Kreis Steinau. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Lazareth Nachod.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866.

Grenadier August Küpper aus Neusalz Kreis Freistadt. Schwer verwundet. Schuß in das Fesselgelenk. Lazareth Nachod. Grenadier Joh. Franz Paul Freund aus Breslau. Todt. Grenadier Johann Friedr. Wilh. Tschoppe aus Groß-Rauscha, Kreis Görlitz. Leicht verwundet. Lazareth Skalitz. Grenadier Joseph Theobald Banner aus Wilda, Kreis Posen. Leicht verwundet. Lazareth Skalitz. Grenadier Friedr. Gottl. Kullmann aus Rothlach, Kreis Bunzlau. Schwer verwundet. Schuß durch den Fuß. Lazareth Skalitz. Gefreiter Carl Gottlieb Höher aus Rothwasser. Kreis Görlitz. Todt. Grenadier Aug. Konrad aus Krischa, Kreis Görlitz. Leicht verwundet. Lazareth Skalitz. Grenadier Carl Aug. Hoffmann aus Königl. Grädiz, Kreis Schweidnitz. Leicht verwundet. Lazareth Skalitz. Grenadier Joh. Friedr. Bittner aus Alt Kranz, Kreis Glogau. Leicht verwundet. Lazareth Skalitz. Grenadier Johann Friedr. Herm. Schröter aus Sagan. Leicht verwundet. Lazareth Skalitz. Grenadier August Richter aus Kunersdorf, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Lazareth Skalitz. Grenadier Carl Wilh. Hähnisch aus Albrechtsdorf, Kreis Sorau. Leicht

verwundet. Lazareth Skalitz. Grenadier Carl August Joh. Schulz aus Kaltwasser, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Schuß am rechten Arm. Lazareth Skalitz. Grenadier Johann Friedr. Ernst Großmann aus Langenwalde, Kreis Li-gnitz. Leicht verwundet. Streifschuß am Arm. Lazareth Skalitz. Grenadier Johann Heinrich Georg Großmann aus Wilhelmsthal, Kreis Grünberg. Leicht verwundet. Schuß in der obern Brust. Lazareth Skalitz. Grenadier Johann Carl August Schulze aus Rothenburg. Leicht verwundet. Schuß am obern Schenkel. Lazareth Skalitz.

Gefecht bei Schweinschädel am 29. Juni 1866.

Grenadier Oskar Stolz aus Dresden, Königreich Sachsen. Todt. Sec.-Lieutenant Victor von Crousaz aus Breslau. Leicht verwundet. Schuß in die Wade. Lazareth Skalitz. Grenadier Johann Karl Heinrich Boloch aus Neu-Grochwitz, Kreis Freistadt. Schwer verwudet. Schuß durch die Hand und 2 Schüsse durch die Füße. Lazareth Skalitz. Grenadier Joh. Carl Aug. Koch aus Neu Hammer, Kreis Görlitz. Leicht verwundet. Lazareth Skalitz. Grenadier Carl Ernst Gustav Krunch aus Kreischwitz, Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Granatsplitter am Kopf. Lazareth Skalitz. Grenadier Johann Anton Bogedain aus Frebel, Kreis Glogau. Leicht verwundet. Lazareth Skalitz. Grenadier Friedr. Wilh. Gutsche aus Krebsberg, Kreis Lüben. Schwer verwundet. Schuß durch den linken Oberschenkel. Lazareth Skalitz. Grenadier Joh. Carl Aug. Posewa aus Trobitsch, Kreis Glogau. Todt.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866. 4. Compagnie.

Hauptmann Benno Bath aus Posen. Schwer verwundet. Schuß in die rechte Seite. Lazareth Reinerz Unteroffizier Felix Wilhelm Jandke aus Gramschütz, Kreis Glogau. Todt. Grenadier Joh. Heinr. Fesle aus Langheinersdorf, Kreis Sprottau. Todt. Grenadier Eduard Aug. Wilh. Straßberger aus Strehlowhagen, Kreis Naugard-Oels. Todt. Grenadier Louis Theod. Lindner gen. Seydel aus Oels, Kreis Bernstadt. Todt. Gefreiter Joh. Friedr. Wilhelm Sander aus Mittel-Ochelhermsdorf, Kreis Grünberg. Todt. Grenadier Carl Franz Sander aus Klein-Schwerin, Kreis Glogau. Todt. Grenadier Joh. Friedr. Wilh. Schneider aus Quilitz, Kreis Glogau. Todt. Grenadier Anton Rawetzky aus Lubichowa, Kreis Kosten. Schwer verwundet. Schuß durch den Unterarm. Lazareth Nachod. Grenadrer Joh. Jos. Friedr. Baumgart aus Priedomost, Kreis Glogau. Schwer verwundet. Schuß in den Unterschenkel. Lazareth Nachod. Grenadier Joh. Carl Aug. Munske aus Dober, Kreis Sagan. Leicht verwundet. Streifschuß am Oberarm. Lazareth Nachod. Grenadier Andreas Sikorski aus Bendlewo, Kreis Posen. Leicht verwundet. Streifschuß am Oberschenkel. Lazareth Nachod. Grenadier Stephan Woikowiak aus Gozdzichowo, Kreis Kosten. Leicht verwundet. Schuß in die linke Hand. Lazareth Nachod. Grenadier Carl Aug. Mahn aus Wittgendorf, Kreis Sprottau. Leicht verwundet. Schuß in die linke Hand. Lazareth Nachod. Gefreiter Joh. Wilhelm Schulz aus Seewaldau, Kreis Grünberg. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Unterschenkel. Lazareth Nachod.

Grenadier Eduard Herm. Julius Hussi aus Konradsdorf, Kreis Goldberg-Haynau. Schwer verwundet. Lazareth Nachod. Grenadier Ernst Joh. Freudenberg aus Mallwitz, Kreis Sprottau. Leicht verwundet. Streifschuß am Gesäß. Lazareth Nachod. Grenadier Friedr. Aug. Siegemund aus Bunzlau. Schwer verwundet. Granatsplitter an der Backe. Lazareth Nachod. Grenadier August Brydde aus Klitten, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Streifschuß am Rücken. Lazareth Nachod. Grenadier Carl Heinrich Reichelt aus Freiwaldau, Kreis Sagan. Leicht verwundet. Streifschuß am Zeigefinger. Lazareth Nachod. Grenadier Friedrich Wilh. Hensel aus Wendisch-Musta, Kreis Sagan. Schwer verwundet. Schuß im Oberschenkel. Lazareth Nachod. Gefreiter Joh. Gotthelf Hirsch aus Nieder-Bielau, Kreis Görlitz. Vermißt. Grenadier Joh. Gottfried Kasimir aus Carolath, Kreis Freistadt. Schwer verwundet. Schußwunde am linken Fuß. Lazareth Nachod.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866.

Grenadier Heinrich Ernst Simon aus Rothwasser, Kreis Görlitz. Schwer verwundet. Schuß in die linke Brust. Lazareth Nachod. Hornist Joh. August Zwiebler aus Hermsdorf, Kreis Görlitz. Vermißt.

Gefecht bei Schweinschädel am 29. Juni 1866.

Feldwebel Wilhelm Wiedermann aus Stranz, Kreis Bunzlau. Todt. Sergeant Gustav Adolph Reinhold Senftleben aus Grünberg. Leicht verwundet. Schuß am linken Unterschenkel. Lazareth Schweinschädel. Unteroffizier Carl Julius Hermann Seydlitz aus Frankfurt, Kreis Lebus. Schwer verwundet. Schuß durch die Brust. Lazareth Schweinschädel. Unteroffizier Joh. Aug. Schmidt aus Hermsdorf, Kreis Görlitz. Schwer verwundet. Schuß im Oberschenkel. Lazareth Schweinschädel. Gefreiter Ernst Fried. Wilh. Lukas aus Kottwitz, Kreis Sagan. Leicht verwundet. Schuß an der Hacke. Lazareth Schweinschädel. Grenadier Carl Gustav Brauer aus Hartmannsdorf, Kreis Fraustadt. Schwer ver-

wundet. 2 Schuß im Oberschenkel. Lazareth Schweinschädel. Grenadier Friedrich Grohmann aus Kalkbruch, Kreis Bunzlau Leicht verwundet. Schuß in die linke Hand. Lazareth Schweinschädel. Grenadier Carl Aug. Jäschke aus Ober-Korke, Kreis Rothenburg. Vermißt.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866. 7. Compagnie.

Secondelieutenant Aug. Gaede aus Stralsund Todt.

Gefecht bei Schweinschädel am 29. Juni 1866, 2. Bataillon.

Major von Webern aus Saarlouis, Rheinprovinz. Leicht verwundet. Schuß durch das Gesäß. Lazareth Reinerz

6. Compagnie.

Hauptmann Wilh. Jäckel aus Breslau Schwer verwundet. Vier Schüsse durch die Schultern, Seite und Schenkel. Lazareth Reinerz

Schlacht bei Skalitz.

Vice-Feldwebel Carl Koschwitz aus Görlitz. Schwer verwundet. Schuß durchs Knie.

Gefecht bei Schweinschädel am 29. Juni 1866. 7. Compagnie

Feldwebel Joh. Gotth. Schröder aus Wusterhausen, Kreis Ruppin. Leicht verwundet. Am Kopfe. Lazareth Skalitz.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866 5 Compagnie.

Sergeant Carl Friedr. Franke aus Peterwitz, Kreis Schweidnitz. Leicht verwundet. Schuß durch den rechten Unterarm. Unteroffizier Johann Friedr. Schach aus Buchwald, Kreis Bunzlau. Schwer verwundet. Schuß durch den Unterschenkel Lazareth Glatz Grenadier Joh Gottl. Zachert aus Lergen, Kreis Grünberg Leicht verwundet Granatsplitter am Knie.

8. Compagnie

Unteroffizier Joh. Carl Aug. Seiffert aus Pfaffendorf, Kreis Freistadt Leicht verwundet. Streifschuß.

Gefecht bei Schweinschädel, den 29 Juni 1866. 8. Compagnie.

Unteroffizier Joh. Christ. Birla aus Braunsdorf, Kreis Rothenburg Leicht verwundet.

Schlacht bei Skalitz am 28 Juni 1866. 6. Compagnie

Unteroffizier Joh. Ernst Menzel aus Drogchwitz, Kreis Glogau Leicht verwundet. Streifschuß am Knie.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866. 5. Compagnie.

Grenadier Friedr. Aug. Fuder aus Quelsdorf, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Schuß am Bein.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866.

Gefreiter Stephan Nowack aus Bolinice, Kreis Buk. Todt. Grenadier Waclaw Malinski aus Alt-Kranzig, Kreis Bomst. Leicht verwundet. Grenadier Joh Carl Aug. Pohl aus Krampf Kreis Sprottau. Schwer verwundet. Schuß durch das Gemächte Grenadier Fried. Alex. Franke aus Görlitz. Schwer verwundet. Schuß durch den Unterleib.

Gefecht bei Schweinschädel am 29. Juni 1866.

Grenadier Julius Herm. Ernst aus Görlitz. Todt. Grenadier Christoph Herm. Hänisch aus Rauscha, Kreis Görlitz Todt. Grenadier Joh. Friedr. Kupke aus Deutsch Kessel, Kreis Grünberg. Todt. Grenadier Adolph Lamm, aus Sprottau. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Fuß Grenadier Gottl. Bergmann aus Lonnewitz, Kreis Görlitz. Leicht verwundet. Schuß durch den Oberarm. Grenadier Joh. Friedr. Gottl. Pescher aus Alt Stranz, Kreis Glogau. Schwer verwundet. Schuß durch den Unterleib. Gefreiter Hermann Julius Vogt aus Ziebendorf, Kreis Lüben. Vermißt.

Schlacht bei Nachod. 6. Compagnie.

Grenadier Joh. Aug. Adolph Müllke aus Rauscha, Kreis Görlitz. Todt. Grenadier Carl Emil Wiesner aus Kunersdorf, Kreis Rothenburg. Todt. Unteroffizier Paul Robert Adolph Prasse aus Freistadt. Leicht verwundet. Schuß in die Hand. Grenadier Andreas Büttner aus Daubau, Kreis Rothenburg. Schwer verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Grenadier Joh. Carl Gottl. Beyer aus Nieder-Moys, Kreis Görlitz. Leicht verwundet. Streifschuß. Grenadier Carl Traugott Bastel aus Teicha, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Grenadier Michael Porawski aus Neu-Widzien, Kreis Bomst. Schwer verwundet. Schuß in die Brust

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866.

Grenadier Jonas Jahn, genannt Robald aus Rengersdorf, Kreis Sagan. Todt. Grenadier Joh. Fried. Aug. Heinrich aus Rothenburg, Kreis Grünberg. Vermißt. Grenadier Gotthilf Herm. Nitschke aus Züllichau. Vermißt. Grenadier Joh. Gottl Tauchert aus Ober-Herzogswaldau, Kreis Grünberg. Vermißt Grenadier Joh. Carl Grundmann aus Nieder-Großen-Bohrau, Kreis Freistadt. Vermißt. Gre-

nadier Joh. Aug. Gärtner aus Nittritz, Kreis Grünberg. Vermißt. Grenadier Gustav Berthold aus Görlitz. Vermißt.

Gefecht bei Schweinschädel am 29. Juni.

Tambour Ernst Wilh Weitmacht aus Brieg, Kreis Ohlau. Todt Grenadier Aug Nattert aus Lüben Todt. Grenadier Wilhelm Lange aus Alzenau, Kreis Goldberg. Vermißt. Grenadier Adolph Siegmund Künze aus Hirschfelde, Kreis Sagan. Vermißt. Grenadier Carl Heinrich Scholz aus Groß-Kotzenau, Kreis Lüben. Vermißt. Grenadier Carl Gottlieb Adrian aus Neu-Krausche, Kreis Görlitz Vermißt. Grenadier Carl Gotthilf Hamisch aus Neu-Hammer, Kreis Görlitz Vermißt. Grenadier Gottl. Ernst Trödler aus Hillersdorf, Kreis Görlitz. Schwer verwundet Schuß in den Schenkel. Gefreiter Ernst Heinrich Brendler aus Tschirne, Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Schuß in den Schenkel Grenadier Otto Bruno Constantin Bensch aus Pierczyn, Kreis Posen. Schwer verwundet. Schuß in den Schenkel. Grenadier Johann Ernst Radetzky aus Maroznik, Kreis Pomst. Vermißt. Grenadier Joh. Fried. Sauer aus Marienwalde, Kreis Birnbaum. Leicht verwundet Streifschuß am rechten Obergarm Grenadier Johann Franke aus Alt-Sommitz, Kreis Habelschwerdt. Schwer verwundet. Schuß durch die rechte Schulter. Gefreiter Fried. Wilh. Schubert aus Eschütz bei Bunzlau. Vermißt. Grenadier Joh. Heinr. Aug. Hahn aus Drentkau, Kreis Grünberg. Vermißt. Grenadier Carl Gottlieb Knobloch aus Kunersdorf, Kreis Rothenburg. Vermißt.

Schlacht bei Nachod am 27 Juni 1866.

Grenadier Aug Troche aus Mesegade, Kreis Militsch. Vermißt.

7. Compagnie.

Grenadier Joh. Carl Fried Wildner aus Klein Krauscha, Kreis Bunzlau. Vermißt. Grenadier Joh. Gottlieb Berger aus Neuhof, Kreis Rothenburg. Vermißt. Grenadier Friedrich Wilhelm Mazanke aus Boyadel, Kreis Grünberg. Vermißt. Grenadier Friedrich Wilhelm Pietsch aus Tober, Kreis Sagan. Vermißt. Grenadier Joh. Heinrich Benjamin Senftleben aus Parchen, Kreis Lüben. Vermißt. Grenadier Joh. Fried. Aug Flöter aus Linden, Kreis Glogau. Vermißt Grenadier Louis Baldrian Scholz aus Rengersdorf, Kreis Sagan. Vermißt Grenadier Fried. Herm. Koppe aus Schaffendorf, Kreis Görlitz. Vermißt.

Schlacht bei Skalitz am 28 Juni 1866.

Grenadier Heinrich Aug. Kuhn aus Reutkau, Kreis Grünberg. Vermißt. Grenadier Friedrich Ernst Rohne aus Tauchritz Kreis Görlitz. Vermißt

Gefecht bei Schweinschädel am 29. Juni 1866.

Grenadier Carl Friedrich Ohneforge aus Carolath, Kreis Freistadt. Vermißt. Grenadier Joh. August Gantke aus Krampf, Kreis Liegnitz. Vermißt. Grenadier Fried. Johann Gärtner aus Tettau, Kreis Hoyerswerda. Vermißt.

Schlacht bei Nachod, den 27. Juni 1866. 8. Compagnie.

Grenadier Carl Gotth. Aug. Lisse aus Zoblitz, Kreis Rothenburg. Todt. Gefreiter Joh Carl Handrick aus Horka, Kreis Rothenburg. Schwer verwundet. Schuß durch die Schulter. Gefreiter Joh. Carl Aug. Hircht aus Penzig, Kreis Görlitz. Leicht verwundet. Grenadier Joh. Friedr. Gust Baer aus Neustädtel, Kreis Freistadt. Leicht verwundet. Grenadier Friedr. Ernst Mäder aus Niebusch, Kreis Freistadt. Leicht verwundet. Hornist Joh. Friedr. Ernst Willich aus Buchwald, Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Tambour Carl Ernst Knebel aus Günthersdorf, Kreis Grüneberg. Leicht verwundet. Grenadier Joh. Gottfr. Friebel aus Günthersdorf, Kreis Grüneberg. Leicht verwundet. Grenadier Ferd. Heyder aus Plotow, Kreis Grüneberg Leicht verwundet.

Schlacht bei Skalitz, den 28 Juni 1866.

Grenadier Friedr. Wilh. Krause aus Giesmannsdorf, Kreis Bunzlau. Schwer verwundet. Schuß im Unterleib. Grenadier Ernst Louis Förster aus Leopoldsheim, Kreis Görlitz. Leicht verwundet. Schuß am Kopf. Grenadier Joh. Carl Aug. Patzbold aus Glogau Leicht verwundet. Schuß am Halse. Grenadier Joseph Ferd. Deckert aus Nutritz, Kreis Grüneberg. Leicht verwundet. Grenadier Johann Friedr. Wuschke aus Collin, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Grenadier Joh. Ernst Wilh. Schneider aus Gersdorf, Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Streifschuß am Knie.

Gefecht bei Schweinschädel am 29. Juni 1866

Grenadier Joseph Paluth aus Jätschau, Kreis Glogau. Todt. Grenadier Ernst Wilh. Trillenburg aus Ebersbach, Kreis Görlitz. Leicht verwundet. Grenadier Gottlieb Lenz aus Rosmin, Kreis Meseritz. Leicht verwundet. Grenadier Joseph Carl August Tschirschwitz aus Romsdorf, Kreis Glogau. Leicht

verwundet. Grenadier Joh. Gottl. Aug. Nerlich aus Fuchsmühl, Kreis Lüben. Leicht verwundet. Grenadier Joh. Carl Gotth. Urban aus Nieder-Seiffersdorf Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Hornist Joh. Franz Aug Archner aus Radisch-Eikersdorf, Kreis Sagan. Leicht verwundet. Grenadier Fried. Rudolph Kärger aus Schwerin, Kreis Birnbaum. Leicht verwundet. Grenadier August Friendt aus Primkenau Kreis Sprottau. Leicht verwundet. Grenadier Carl Traugott Weise aus Schwerta, Kreis Lauban. Leicht verwundet. Grenadier Joh. Carl Heinrich Irrgang aus Kladau Kreis Glogau. Leicht verwundet. Grenadier Carl Traug. Molch aus Schepelle, Kreis Sagan. Leicht verwundet. Grenadier Joh. Carl Aug. Wenzel aus Eisenberg, Kreis Sagan. Leicht verwundet. Grenadier Joh. Carl Heinrich Hänsel aus Senitz, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866.

Grenadier Wilhelm Emanuel Przepiorski aus Naumburg, Kreis Bunzlau. Vermißt.

Schlacht bei Nachod, den 27. Juni 1866. 9. Compagnie.

Gefreiter Friedrich Wilhelm Johann Reißdorf aus Salisch, Kreis Glogau Todt. Granatschuß in den Kopf. Füsilier Gustav Hermann Tschierschwitz aus Lüben. Todt. Granatschuß. Füsilier Joh. Julius Michael Hockner aus Alt-Säden, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Granatsplitter in den Leib. Hornist Carl Eduard Block aus Conitz. Leicht verwundet. Granatsplitter in den Fuß.

11. Compagnie

Füsilier Johann August Heinrich aus Bainshain, Kreis Freistadt. Todt. Granatsplitter durch den Kopf. Füsilier August Ernst Lindner aus Ober-Giesmannsdorf, Kreis Sprottau. Schwer verwundet. Schuß in den Hals. Füsilier Johann Noack aus Jahmen, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Prellschuß am rechten Unterschenkel.

12. Compagnie.

Unteroffizier Joh. Gust. Herm. Anders aus Sprottau. Leicht verwundet. Schuß durch die Wade. Füsilier Joh. Carl Ludwig aus Gleiwitz, Kreis Glogau. Schwer verwundet. Schuß in den Unterleib. Füsilier Carl Gottlieb Hepper aus Schreibersdorf, Kreis Lauban. Leicht verwundet. Schuß am rechten Zeigefinger.

Schlacht bei Skalitz, den 28. Juni 1866. 9. Compagnie.

Lieutenant und Adjutant Mache. Schwer verwundet. Schuß durch den Hals. Füsilier Johann Carl Altmann aus Dammer, Kreis Glogau. Todt. Schuß durch die Brust Füsilier Friedrich Wilhelm Hoffmann aus Straus, Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Schuß durch die linke Backe. Füsilier Joseph Deckwerth aus Pfaffendorf, Kreis Lauban. Schwer verwundet. Schuß in Arm und Brust.

10. Compagnie.

Unteroffizier Johann Jackisch aus Waldau, Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Schuß durch den linken Arm. Unteroffizier Otto Arold aus Schnellpförtel, Kreis Görlitz. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Hüfte. Hornist Friedrich Aug. Lange aus Siegersdorf, Kreis Bunzlau. Todt. Zwei Schüsse durch den Kopf. Füsilier Joh. August Kubelke aus Kolzig, Kreis Grünberg. Todt Schuß durch die Brust. Füsilier Emil Langenberg aus Zöschen, Kreis Merseburg Leicht verwundet. Streifschuß im Dickbein. Füsilier Carl August Lange aus Lindenbusch, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Schuß in den Arm. Füsilier Robert Tschich aus Lupize, Kreis Bomst. Schwer verwundet. Schuß durch die Nase. Füsilier Wilhelm Ernst Rudolph aus Dubrau, Kreis Sagan. Leicht verwundet. Schuß in den Arm. Füsilier Johann August Priebemuth aus Pürschkau, Kreis Freistadt. Leicht verwundet. Schuß in den Arm. Füsilier Joh. Carl August Krause aus Barge, Kreis Sagan. Leicht verwundet. Füsilier Georg Bridde aus Klitten, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Streifschuß am Hinterkopf.

11. Compagnie.

Unteroffizier Carl Ernst Schmidtken aus Sagan. Todt. Schuß durch den Kopf. Füsilier Friedrich Robert Fischer aus Boxberg Kreis Rothenburg. Schwer verwundet. Schuß durch den Unterleib. Füsilier Joh. Carl Gustav Brödner aus Weichau, Kreis Freistadt. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Füsilier Johann August Thomas aus Kottitz, Königreich Sachsen. Schwer verwundet. Schuß in den rechten Arm und ins linke Bein. Füsilier Carl Wilhelm Schulze aus Mittel-Sohra, Kreis Görlitz. Schwer verwundet. Schuß durch die Brust. Füsilier Aug. Donath 1. aus Groß-Saubernitz, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Füsilier Joh Wilh. August Laubstein 1. aus Karschin, Kreis Grünberg. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Füsilier Friedrich Wilhelm Weidner aus Alt-Tschau, Kreis Freistadt. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Füsilier Friedrich Wilh. Langner aus Waldau, Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Streifschuß am Bein. Befindet sich in der Compagnie.

12. Compagnie.

Füsilier Johann August Hemm aus Priedemost, Kreis Glogau. Leicht verwundet. Streifschuß an der Wade. Lieutenant v. Gersdorff. Leicht verwundet. Kontusion durch eine Kugel an der linken Schulter.

Gefecht bei Schweinschädel, den 29. Juni 1866. 9. Compagnie.

Sergeant Carl August Menzel aus Heide-Gersdorf, Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Sergeant Joh. Michael Stephan Kretschmer aus Kleiniß, Kreis Grünberg. Leicht verwundet. Schuß ins linke Bein. Unteroffizier Julius Oswald Albert Trenner aus Hausdorf Kreis Neumarkt. Schwer verwundet. Schuß durch den Kopf. Gefreiter Joh. Friedr. Wilh. Sachse aus Lorenzdorf, Kreis Bunzlau. Schwer verwundet. Schuß in den rechten Oberschenkel. Gefreiter Johann Georg Starke aus Reinberg, Kreis Freistadt. Schwer verwundet. Schuß durch die Brust. Füsilier Ernst Gottlieb Taubner aus Lorenzdorf, Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Füsilier Friedrich Wilh. Neumann aus Gramschütz, Kreis Glogau. Schwer verwundet. Schuß in den Kopf. Füsilier August Seifert aus Hanerwitz, Kreis Leobschütz. Leicht verwundet. Schuß in die Hand. Füsilier Carl Heinrich Irmler aus Grünberg. Schwer verwundet. Schuß in den Kopf. Füsilier Carl Wilhelm Schiffler aus Hartmannsdorf, Kreis Sagan. Schwer verwundet. Schuß durch die Brust. Füsilier Ernst August Schulz aus Strans, Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Schuß ins rechte Bein. Füsilier Johann Friedrich Schröter aus Giersdorf, Kreis Löwenberg. Leicht verwundet. Schuß in die Schulter. Füsilier Carl Wilhelm Weiß aus Bösau Kreis Freistadt. Leicht verwundet. Schuß in die Backe. Füsilier Joh. Carl Conrad Michel aus Prachenau, Kreis Görlitz. Todt. Schuß durch den Leib. Füsilier Eduard Ernst Joh. Deichsel aus Woitsdorf, Kreis Goldberg. Todt. Schuß durch die Brust. Füsilier Johann Wilhelm Tschammer aus Roßnitz, Kreis Rothenburg. Todt. Schuß durch den Kopf. Füsilier Johann Friedrich Sellge aus Droschaidau, Kreis Freistadt. Leicht verwundet.

10. Compagnie.

Sergeant Albert Joh. Hugo Haschke aus Breslau. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Befindet sich bei der Compagnie.

11. Compagnie.

Unteroffizier Johann Friedrich Tschiersch aus Thiergarten, Kreis Freistadt. Leicht verwundet. Angeblich Verlust einer Zehe durch einen Schuß. Unteroffizier Johann Gottfried Noack aus Kolzig, Kreis Grünberg. Leicht verwundet. Angeblich Schuß in das Bein. Gefreiter Heinrich August Matthäus aus Groß-Pettersdorf, Kreis Sagan. Leicht verwundet. Hieb in den linken Arm. Füsilier August Schulz aus Kottwitz, Kreis Sagan. Schwer verwundet. Granatschuß in den rechten Arm. Füsilier Carl Wilhelm Bienst aus Lüben. Leicht verwundet. Füsilier Joh. Carl Aug. Binner aus Blankenheide, Kreis Lüben. Schwer verwundet. Angeblich Schuß durch den Kopf. Füsilier Johann Carl Ernst Schiersch aus Goile Kreis Freistadt. Leicht verwundet. Füsilier Joh. Carl Aug. Kohl aus Zoblitz, Kreis Rothenburg. Leicht verwundet. Füsilier Joh. Aug. Herm. Marschner aus Nieder-Großenbohrau, Kreis Freistadt. Leicht verwundet. Füsilier Joh. Valentin Markwitz aus Schussenze, Kreis Bomst. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Bein. Füsilier Joh. Carl Heinrich Ernst Woith aus Pettersdorf, Kreis Sprottau. Schwer verwundet. Angeblich Schuß im Unterleib. Füsilier Johann Friedr. Kochinke aus Lippen, Kreis Freistadt. Leicht verwundet. Füsilier Carl August Jacob aus Georgendorf, Kreis Sprottau. Leicht verwundet. Füsilier Carl Ernst Gierke II. aus Alt-Gabel, Kreis Sprottau. Leicht verwundet. Füsilier Johann Heinrich Lachmann aus Pilgramsdorf, Kreis Goldberg. Leicht verwundet. Streifschuß an der rechten Seite. Befindet sich bei der Compagnie. Füsilier Heinrich Frisch aus Pirnig, Kreis Grünberg. Leicht verwundet. Streifschuß im Nacken. Befindet sich bei der Compagnie.

12 Compagnie.

Unteroffizier Herm. Theodor Piltz aus Grünberg. Leicht verwundet. Streifschuß am Hals. Füsilier Gustav Schulz aus Kontopp, Kreis Grünberg. Leicht verwundet. Füsilier Joh. Carl August Nittritz aus Ober-Zauche, Kreis Glogau. Leicht verwundet. Füsilier Ernst Kettner aus Michelsdorf, Kreis Sprottau. Leicht verwundet. Füsilier Johann Friedrich Gelfert aus Herwigsdorf, Kreis Freistadt. Leicht verwundet. Füsilier Carl August Weiß aus Sagan. Leicht verwundet. Lieutenant Ditmar. Todt. Schuß durch den Kopf.

Im Bivouak bei Gradlitz, den 30. Juni 1866. 10. Compagnie.

Pferdewärter Joh. Aug. Wende aus Neudorf, Kreis Freistadt. Leicht verwundet. Streifschuß an der linken Hand durch einen Granatsplitter. Befindet sich bei der Compagnie.

Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7.

Schlacht bei Nachod den 27. Juni 1866. 1. Compagnie.

Grenadier Johann Rachner aus Rothbrünig. Kreis Goldberg. Leicht verwundet. Streifschuß an der rechten Backe. Lazareth Nachod. Grenadier Wilh. Mayer aus Mittel Leipe, Kreis Jauer. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Arm. Lazareth Nachod. Grenadier Gustav Hugo Blasius aus Schönau. Leicht verwundet. Schuß am rechten Oberschenkel. Lazareth Nachod. Gefreiter Reinhold Kleinert aus Mittel-Steinkirch Kreis Lauban Leicht verwundet. Schuß am rechten Oberschenkel. Lazareth Nachod. Grenadier Aug. Hartrampf aus Schildau, Kreis Schönau. Leicht verwundet. Schuß am rechten Oberschenkel. Lazareth Nachod. Gefreiter Carl Beer aus Haasel, Kreis Jauer. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Oberarm. Lazareth Nachod.

Schlacht bei Skalitz, den 28. Juni 1866.

Grenadier Aug Kühn aus Schönau. Leicht verwundet. Schuß in die linke Brust. Lazareth Skalitz. Grenadier Joh. Scholtz II. aus Hermsdorf-Grüssau. Kreis Landeshut. Leicht verwundet. Schuß in den rechten Fuß. Lazareth Skalitz. Grenadier Heinr Dürok aus Liegnitz. Leicht verwundet. Schuß in die linke Schulter. Lazareth Skalitz. Gefreiter Aug. Wilh. Hennig aus Alt-Jauer, Kreis Jauer. Schwer verwundet. Schuß in die rechte Brust. Lazareth Skalitz. Gefreiter, Tambour Heinrich Gerschwitz aus Liebenau, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Lazareth Skalitz. Portepee-Fähnrich Graf Alphons v Blumenthal aus Berlin. Schwer verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Lazareth Skalitz. Grenadier Reinhold Wünsch II. aus Ober-Steinkirch, Kreis Lauban. Schwer verwundet. Schuß in den Kopf. Lazareth Skalitz. Grenadier Gustav Hartrampf aus Adelsdorf, Kreis Goldberg-Hainau. Schwer verwundet. Schuß in den Unterleib. Lazareth Skalitz. Grenadier Theodor Stenzel aus Koppendorf. Kreis Grottkau. Leicht verwundet. Schuß in Hals und Schulter. Lazareth Skalitz. Grenadier August Scholz VI. aus Hirschberg Leicht verwundet. Schuß in die rechte Backe. Lazareth Skalitz. Grenadier Joh. Herm. Frinke aus Heinzendorf, Kreis Freistadt. Leicht verwundet. Schuß ins linke Bein. Lazareth Skalitz. Grenadier Carl Heinrich Menzel aus Jauer. Leicht verwundet. Schuß in den Kopf. Lazareth Skalitz. Grenadier August Menzel aus Birngratz, Kreis Löwenberg. Leicht verwundet. Schuß in die linke Hand. Lazareth Skalitz. Unteroffizier Aug. Pfänder aus Hainau. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Hand. Lazareth Skalitz. Grenadier Heinr. Arlt aus N. Welkersdorf, Kreis Löwenberg. Schwer verwundet. Schuß in den Kopf. Lazareth Skalitz. Grenadier Carl Heinr. Schiller II. aus Buchwald, Kreis Hirschberg. Schwer verwundet. Schuß in die Schulter. Lazareth Skalitz. Grenadier Traugott Kunert aus Gustrin Kreis Bomst. Todt. Grenadier Carl Wilhelm Steckel aus Schreibersdorf, Kreis Lauban Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Lazareth Skalitz. Grenadier Traug. Aug. Beer aus Schönau. Schwer verwundet. Schuß in den Kopf. Lazareth Skalitz. Grenadier Heinr. Wilh. Goldmann aus Pomsen, Kreis Jauer. Todt. Grenadier Robert Anders aus Striegau. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Oberarm. Lazareth Skalitz. Grenadier Aug. Metschke aus Lobendau, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Schuß in den Kopf. Lazareth Skalitz. Grenadier Friedr. Geller aus Riesen. Kreis Guben Todt. Grenadier Wilh. Stumpe aus Romnitz Kreis Liegnitz. Todt. Grenadier Paul Schirdewahn aus Nimkau. Kreis Neumarkt. Todt. Grenadier Gottlieb Schröter aus Petschkendorf, Kreis Lüben. Todt. Grenadier Aug. Beer aus Schönau. Leicht verwundet. Schuß im Kopf. Lazareth Skalitz. Grenadier Ernst Pohl aus Mühlseiffen, Kreis Löwenberg. Todt. Unter-Lazarethgehülfe August Härde aus Neisse. Vermißt.

2. Compagnie.

Seconde-Lieutenant von Rothmaler. Schwer verwundet. Schuß durch die Brust. Lazareth Reinerz. Feldwebel August Kohlmann aus Pohlschildern, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Streifschuß im Gesicht Lazareth Reinerz. Sergeant Ernst Höppe aus Koitz, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Streifschuß am Hals. Lazareth Reinerz. Unteroffizier Eduard Scholz aus Seichau. Kreis Jauer. Schwer verwundet. Schuß durch den Unterleib. Lazareth Reinerz. Unteroffizier Ferdinand Schmidt aus Pansdorf, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Schuß durch die Brust. Lazareth Reinerz. Unteroffizier Richard Schnieber aus Liegnitz Leicht verwundet. Schuß durch das dicke Bein. Lazareth Reinerz. Gefreiter Traugott Fromm aus Laßwitz, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Oberarm. Lazareth Reinerz. Gefreiter August Sauer aus Geppersdorf, Kreis Löwenberg. Schwer verwundet. Schuß durch den Kopf. Lazareth Reinerz. Grenadier Wilhelm Ernst aus Groß-Wandris, Kreis Liegnitz. Lazareth Reinerz. Grenadier Carl Freudenberg aus Koischwitz, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Schuß durch die Hand. Lazareth Reinerz. Grenadier August Bergmann aus Panten. Kreis Liegnitz. Lazareth Rei-

nerz. Grenadier Hermann Glogner aus Hermsdorf, Kreis Hirschberg. Leicht verwundet. Schuß durch die Hand. Lazareth Reinerz. Grenadier Heinrich Girke aus Mittlau, Kreis Goldberg-Haynau. Leicht verwundet. Schuß durch den Arm. Lazareth Reinerz. Grenadier Carl Hübner I aus Schönborn, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Schuß durch den linken Unterarm Lazareth Reinerz. Grenadier Wilhelm Hain aus Linda, Kreis Lauban. Leicht verwundet. Schuß durch die Hand. Lazareth Reinerz. Grenadirr Heinrich Höher aus Neukirch, Kreis Schönau. Leicht verwundet. Schuß durch den Oberschenkel. Lazareth Reinerz. Grenadier Heinrich Jacht aus Bischdorf, Kreis Goldberg-Haynau Leicht. verwundet. Schuß in den Arm. Lazareth Reinerz. Grenadier Jäckel aus Schreibersdorf, Kreis Lauban. Schwer verwundet. Schuß durch die Brust. Lazareth Reinerz. Grenadier Gustav Lerche aus Nieder-Wittgendorf, Kreis Goldberg-Haynau. Todt. Grenadier Ehrenfried Mai aus Bertelsdorf, Kreis Lauban. Leicht verwundet. Streifschuß am Oberarm. Lazareth Reinerz. Grenadier August Menz aus Bornhen, Kreis Bolkenhayn. Leicht verwundet. Streifschuß an der rechten Hüfte. Lazareth Reinerz. Grenadier August Menzel aus Kunzendorf, Kreis Liegnitz. Todt. Grenadier Carl Meißner aus Kammerswaldau, Kreis Schönau. Schwer verwundet. Schuß durch die Brust. Lazareth Reinerz. Grenadier Heinrich Richter II. aus Jessen, Kreis Herzberg. Leicht verwundet. Streifschuß am dicken Bein. Lazareth Reinerz. Grenadier Ludwig Ruhle aus Treuenbrietzen, Kreis Zauch-Podelzig. Leicht verwundet. Schuß durch die linke Achsel. Lazareth Reinerz. Grenadier Jakob Korsetzki aus Worcikowo, Kreis Posen. Leicht verwundet. Schuß in den Arm. Lazareth Reinerz. Grenadier Heinrich Arlt aus Pahlowitz, Kreis Liegnitz. Streifschuß am Bein. Lazareth Reinerz. Grenadier Wilhelm Pfändtner aus Lauban. Leicht verwundet. Schuß in den Arm. Lazareth Reinerz. Grenadier Carl Fiebig II. aus Reppersdorf, Kreis Jauer Leicht verwundet. Schuß durch das dicke Bein Lazareth Reinerz. Grenadier Gottlieb Specht aus Heidersdorf, Kreis Lauban. Leicht verwundet. Schuß in die Hand. Lazareth Reinerz. Grenadier Carl Weiß aus Berndorf, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Zwei Schüsse, durch den linken Oberarm und durch die linke Hand. Lazareth Reinerz. Grenadier Traugott Walter aus Reppersdorf, Kreis Jauer. Schwer verwundet Schuß durch die Brust. Lazareth Reinerz Grenadier Friedrich Tschirschki aus Rustern, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Schuß durch den Unterleib. Lazareth Reinerz.

Schlachten bei Nachod am 27. Juni 1866 und bei Skalitz am 28 Juni 1866. 3. Compagnie Grenadier Fritz Kade aus Reichlitz, Kreis Goldberg-Haynau Schwer verwundet. Durch einen Granatsplitter die rechte Hand weggeschossen. Lazareth Reinerz Grenadier Ernst Pohl I. aus Gölschau, Kreis Goldberg-Haynau. Todt. Gewehrkugel durch den Kopf. Grenadier Anton Wewior aus Groß-Gorzysne, Kreis Adelnau. Todt Kartätschensplitter durch den Unterleib. Grenadier Heinrich Mahler aus Pahlowitz, Kreis Liegnitz. Todt. Kartätschensplitter durch den Unterleib. Sergeant August Klenner aus Reppersdorf, Kreis Landeshut Schwer verwundet Granatsplitter durch den Rücken und Sixtheile Lazareth Reinerz. Grenadier Rudolph Lange III. aus Grödiz, Kreis Goldberg-Haynau. Schwer verwundet. Gewehrkugel durch die linke Seite des Unterleibes Lazareth Reinerz Grenadier Carl Schmidt aus Neudamm, Kreis Königsberg. Schwer verwundet. Gewehrkugel durch die linke Hand. Lazareth Reinerz. Gefreiter Eduard Vater aus Bärstadt, Kreis Goldberg. Schwer verwundet. Kugel durch das linke Bein. Lazareth Reinerz Grenadier Heinrich Schwarzer, al. Günther, aus Jänowitz, Kreis Schönau. Schwer verwundet. Kugel durch das rechte Bein. Lazareth Reinerz Grenadier Johann Jung aus Beitzen, Kreis Frankenstein. Schwer verwundet. Gewehrkugel durch den rechten und linken Oberschenkel. Lazareth Reinerz. Grenadier Ernst Krause aus Seifersdorf, Kreis Bunzlau. Schwer verwundet Kartätschensplitter durch die linke Schulter. Lazareth Reinerz. Grenadier Paul Radeck aus Goldberg. Schwer verwundet. Granatsplitter durch das linke Bein. Lazareth Reinerz. Grenadier Louis Filersch aus Schwerta, Kreis Lauban. Schwer verwundet Kugel durch den rechten Arm. Lazareth Reinerz. Grenadier Wilhelm Engmann aus Wolfsdorf, Kreis Goldberg-Haynau. Schwer verwundet Kugel durch den Unterleib. Lazareth Reinerz. Unteroffizier August Kühnpast aus Kl. Jänowitz, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Kugel durch die linke Hand. Lazareth Reinerz Grenadier Friedrich Lehmann aus Wuhden, Kreis Lebus Schwer verwundet. Kugel durchs rechte Bein Lazareth Reinerz. Grenadier Hermann Exner II. aus Petersdorf, Kreis Hirschberg. Schwer verwundet. Rechte Hand durch Granatsplitter weggeschossen. Lazareth Reinerz. Grenadier Wilhelm Scholz VI. aus Groß Tinz, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Streifschuß durch einen Granatsplitter am Kopf. Lazareth Reinerz. Grenadier Wilhelm Mergel aus Bärsdorf, Kreis Goldberg Haynau. Schwer verwundet. Kugel durch das rechte Bein. Lazareth Reinerz. Grenadier Ernst Oertel aus Loitz, Kreis Liegnitz Schwer verwundet. Kugel durch das linke Bein. Lazareth Reinerz. Grenadier August Jockisch aus Langenwaldau, Kreis Liegnitz Schwer

verwundet. Kugel durch den rechten Arm in die Brust Lazareth Reinerz. Grenadier Carl Gruhn aus Seitendorf, Kreis Schönau. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Oberschenkel Lazareth Reinerz Grenadier Wilhelm Eidner aus Seichau Kreis Jauer. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Oberschenkel. Lazareth Reinerz. Grenadier Ernst Buse aus Mittel-Merlachshayn, Kreis Lauban. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Halse. Lazareth Reinerz. Grenadier Victor Broeza aus Galuchov, Kreis Pleschen. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Lazareth Reinerz. Grenadier Robert Hesse aus Domsen, Kreis Wohlau Leicht verwundet. Streifschuß an der linken Schulter. Lazareth Reinerz. Grenadier August Friese aus Brauersdorf, Kreis Lüben. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Bein. Lazareth Reinerz. Grenadier Carl Ludwig aus Vorwerk Langen. Kreis Löwenberg. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Arm. Lazareth Reinerz. Grenadier Wilhelm Pieper aus Kerkow, Kreis Soldin Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Oberarm. Lazareth Reinerz. Grenadier Gustav Proz aus Stonsdorf, Kreis Hirschberg. Leicht verwundet Streifschuß am linken Knie. Lazareth Reinerz. Gefreiter Ernst Maidorn aus Gerlachsdorf, Kreis Bolkenhayn. Leicht verwundet Kugel durchs Fleisch im rechten Arm. Lazareth Reinerz. Grenadier Anton Bayer aus Dippoldsdorf, Kreis Löwenberg. Verwundung unbekannt.

Schlacht bei Nachod in Böhmen am 27. Juni 1866. 4. Compagnie

Grenadier Heinrich August Rosemann aus Peterwitz, Kreis Jauer. Todt. Schuß in den Kopf. Grenadier Ernst Wilhelm Müller II. aus Stephanshain, Kreis Schweidnitz. Todt. Schuß in den Kopf. Grenadier Carl Heinrich Helle aus Lobendau, Kreis Goldberg-Haynau. Starb auf dem Schlachtfelde in Folge übergroßer Strapatzen. Gefreiter Carl Georg Niemetz aus Berlin. Starb auf dem Schlachtfelde in Folge übergroßer Strapatzen. Grenadier Carl Hermann Sagasser aus Neudorf a. R., Kreis Goldberg-Haynau. Schwer verwundet. Schuß in den Schenkel. Feldlazareth Nachod. Grenadier Johann Friedrich Miethe aus Rüdersdorf, Kreis Nieder-Barnim. Schwer verwundet Schuß in den Schenkel. Feldlazareth Nachod. Grenadier Carl Ernst Putzker aus Eisendorf, Kreis Striegau Leicht verwundet. Bajonnetstich in den Oberschenkel. Feldlazareth Nachod. Grenadier Rudolph Hermann Clemens aus Wittenberg, Kreis Ortelsburg. Soll von der Cavallerie überritten sein. Feldlazareth Nachod. Grenadier Oswald Joseph Schippig aus Liegnitz Soll von der Cavallerie überritten sein Feldlazareth Nachod.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866.

Seconde-Lieutenant Louis v. Jastrzemski II. aus Militsch. Leicht verwundet. Streifschuß ins Gesicht. Feldlazareth Skalitz. Grenadier Rudolph Emil Wolff I. aus Frankfurt a. O. Schwer verwundet. Schuß in den Kopf. Feldlazareth Skalitz. Grenadier Carl August Weichenhain aus Boberullersdorf, Kreis Hirschberg. Todt. Schuß in den Kopf. Grenadier Hermann Weise aus Alt-Seidenberg, Kreis Lauban. Schwer verwundet. Schuß in die Schulter Feldlazareth Skalitz Grenadier Carl Wilhelm Speer aus Eisendorf, Kreis Striegau. Schwer verwundet. Schuß ins Bein. Feldlazareth Skalitz. Grenadier Wilh. Friedrich Runge aus Bertelsdorf, Kreis Lauban. Leicht verwundet. Kontusion der großen Zehe durch einen Streifschuß. Feldlazareth Skalitz. Grenadier Carl August Gerstmann aus Hohenpetersdorf, Kreis Bolkenhain. Schwer verwundet. Schuß durch die Hand. Feldlazareth Skalitz. Hornist Gustav Herm. Schmidt aus Schmiedeberg, Kreis Hirschberg. Schwer verwundet. Schuß ins Bein Feldlazareth Skalitz. Grenadier August Hamann II. aus Hohenpetersdorf, Kreis Bolkenhain. Leicht verwundet. Quetschung des Fußballens durch Streifschuß Lazareth Skalitz. Grenadier August Johnscher aus Frankenberg, Kreis Frankenstein. Schwer verwundet. Schuß in den Kopf. Lazareth Skalitz. Grenadier Carl Gustav Ritter II. aus Pfaffendorf, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Schuß in die Hand. Lazareth Skalitz. Gefreiter Carl August Seiffert aus Buchwaldt, Kreis Hirschberg. Schwer verwundet. Schuß in das Bein Lazareth Skalitz Grenadier Franz Joseph Seeliger II. aus Herrmannsdorf, Kreis Jauer. Todt. Grenadier Gottfried Heinrich Doering aus Ketschdorf, Kreis Schönau. Schwer verwundet. Schuß in den Kopf. Lazareth Skalitz. Grenadier Carl August Pachura aus Bienowitz, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet Streifschuß am rechten Bein. Lazareth Skalitz. Grenadier Carl August Lissel aus Klein-Wandris, Kreis Liegnitz. Vermißt.

Schlacht bei Nachod den 27. Juni 1866. 5. Compagnie.

Gefreiter und Lazareth-Gehülfe August Jahn aus Vogelsdorf, Kreis Landeshut. Grenadier Heinrich Gustav Elsner aus Neu-Gebhardsdorf, Kreis Lauban.

Schlacht bei Skalitz den 28. Juni 1866.

Hauptmann und Compagnie-Chef von Natzmer. Todt. Kugel durch den Kopf. Premier-Lieutenant von Kaisenberg Leicht verwundet. Schuß in das Bein. Seconde-Lieutenant v. Rohrscheidt. Schwer ver-

wundet. Schuß durch den Arm, Streifschuß am Kopf und der rechten Hüfte, zwei Bajonnetstiche in die Brust. Seconde-Lieutenant v. Wedelstädt. Leicht verwundet. Schuß in den rechten Arm, Schuß im Bein, Quetschung am Rücken. Seconde-Lieutenant Kupisch Schwer verwundet. Schuß durch die linke Backe, Schuß in die Schulter. Unteroffizier Johann Carl Hermann Grau aus Neuland, Kreis Löwenberg. Unteroffizier Carl Heinrich August Lippert aus Jauer Leicht verwundet. Schuß in den Arm. Unteroffizier Ernst Heinrich Ulke aus Postlwitz, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Granatsplitter in den Unterleib. Hornist Sigismund Heinrich August Schaupke aus Rohrlach, Kreis Schönau. Leicht verwundet. Schuß in den Unterschenkel. Hornist Robert Wilhelm Elsner aus Hermsdorf (Griffau), Kreis Landeshut Tambour Gustav Adolph Foerster aus Geibsdorf, Kreis Lauban. Schwer verwundet. Gefreiter Carl August Heinrich Scholz aus Jägendorf, Kreis Jauer. Todt Gefreiter Friedrich Wilhelm August Hielscher aus Petersdorf, Kreis Liegnitz Schwer verwundet. Schuß durch die Schulter Gefreiter Wilhelm Werder aus Wolfsdorf, Kreis Goldberg-Haynau Gefreiter Johann Julius Weiß aus Quolsdorf, Kreis Volkenhain. Gefreiter Ernst Stempel aus Goldberg Gefreiter Johann Gottlieb Hermann Kern aus Bellmannsdorf, Kreis Lauban. Gefreiter Wilhelm Sigismund Hübner aus Reichenbach. Gefreiter Ernst Sigismund Grabs aus Langenöls, Kreis Lauban. Grenadier Carl Gustav Arlt aus Jenkau, Kreis Liegnitz. Grenadier Carl Franz Robert Anders aus Kostenblut, Kreis Neumarkt Schwer verwundet. Grenadier Eduard Birke aus Trautliebersdorf, Kreis Landeshut. Todt. Grenadier Heinrich Baier aus Heinersdorf, Kreis Liegnitz. Grenadier Carl Heinrich Friedrich Bürgel aus Hermsdorf (Städtisch), Kreis Landeshut. Todt. Granatsplitter in den Unterleib. Grenadier Ernst August Böer aus Nieder-Wolmsdorf, Kreis Volkenhain. Grenadier Anton Emanuel Baumberger aus Herrmannsdorf, Kreis Jauer. Grenadier Johann Wilhelm Benjamin Dreßler aus Hirschberg. Grenadier Johann Gottlieb Friedrich aus Ober-Schoenborn, Kreis Lauban Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Grenadier Friedrich Wilhelm Finger aus Goldberg. Grenadier Friedrich Wilhelm Gustav Feige aus Arnsdorf, Kreis Hirschberg. Grenadier Christian Friedrich Wilhelm Feige aus Schönwaldau, Kreis Schoenau Grenadier Louis Guettler aus Gottesberg, Kreis Waldenburg. Grenadier Ernst August Wilhelm Gude aus Hagendorf, Kreis Löwenberg Grenadier Friedrich Henkel aus Klasdorf, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. Grenadier Heinrich Stephan Hentschel aus Buchwald, Kreis Landeshut. Grenadier Paul Huebner aus Trautliebersdorf, Kreis Landeshut. Schwer verwundet Schuß in den Unterleib. Grenadier Carl Wilhelm Hamann aus Nicolstadt, Kreis Liegnitz Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Grenadier Johann Friedrich Wilhelm Illig aus Liegnitz Grenadier Carl Heinrich Kaetzler aus Kreppelshof, Kreis Landshut. Grenadier Ernst Heinr. Kappler aus Ober-Poischwitz, Kreis Jauer. Grenadier Julius August Kruschke aus Liebau, Kreis Landshut. Schwer verwundet Schuß in den Unterleib. Grenadier Gottfried Knorn aus Schlabitz, Kreis Militsch Todt. Grenadier Jul. Klinke aus Roth Brünnig, Kreis Goldberg-Haynau. Leicht verwundet. Streifschuß am Fuß. Grenadier Carl Samuel Kuttig aus Alt-Röhrsdorf, Kreis Volkenhain. Grenadier Johann Carl Klimpel aus Poln. Lissa, Kreis Krautstadt. Leicht verwundet. Streifschuß an den Fuß. Grenadier Adam Friedrich Gotthelf Lessig aus Neundorf-Liebenthal, Kreis Löwenberg. Grenadier Johann Gottfried Carl Liewald aus Gießmannsdorf, Kreis Bunzlau. Grenadier Friedrich Ernst Menzel aus Wendisch Ossig Kreis Görlitz Grenadier Friedrich August Menzel aus Görlitzseiffen, Kreis Löwenberg. Grenadier Stanislaus Michniewsky aus Staboszewo, Kreis Pleschen. Leicht verwundet. Schuß am Fuß. Grenadier Ernst Hermann Mattern aus Schreiberhau, Kreis Hirschberg. Todt. Grenadier Carl Heinrich August Mertsch aus Kroitsch, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Schuß im Oberschenkel. Grenadier Johann Traugott Hermann Mückner aus Stift Altläst, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Schuß in die Brust. Grenadier Carl Wilhelm Queisser aus Langenvorwerk, Kreis Löwenberg. Schwer verwundet. Schuß in die Brust. Grenadier Rudolph Renner aus Steinau, Kreis Breslau. Todt. Grenadier Ernst August Raupach aus Flachenseiffen, Kreis Löwenberg Grenadier Gottfried Riesenberger aus Volgtsdorf, Kreis Goldberg-Haynau. Grenadier Carl Heinrich Wilh. Rudolph aus Hermsdorf städtisch, Kreis Landeshut. Grenadier Johann Carl August Schenkendorf aus Peterwitz, Kreis Jauer. Leicht verwundet Schuß in den Oberschenkel Grenadier Johann August Julius Standke aus Kaltwasser, Kreis Lüben. Leicht verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Grenadier Joseph August Seiffert aus Roth. Brünnig, Kreis Goldberg-Haynau Grenadier Eduard Scholz aus Wiesenthal, Kreis Löwenberg. Grenadier Carl August Scholz aus Eichholz, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet Schuß im Unterschenkel. Grenadier August Hermann Sommer aus Schönau Schwer verwundet. Schuß im Unterleib und am Kopf. Grenadier Johann Gottlieb Scholz aus Nieder-Alzenau, Kreis Goldberg-Haynau. Grenadier Carl August Scholz aus Neuland, Kreis Löwenberg. Grenadier August Teuber aus Jauer.

Leicht verwundet. Quetschung am linken Knie. Grenadier Friedrich Julius Robert Thiem aus Grenzdorf. Kreis Lauban. Grenadier Carl Eduard Wehner aus Gerlachsdorf. Kreis Volkenhain. Leicht verwundet. Schuß im Bein. Grenadier Carl Friedrich Wilhelm Wolfsdorf aus Panthenau Kreis Goldberg-Haynau. Schwer verwundet. Schuß durch die Schulter. Grenadier Joh. Ernst Wolff aus Giersdorf. Kreis Hirschberg. Grenadier Carl Paul Wilhelm Weniger aus Alt-Rauthen, Kreis Steinau. Todt. Schuß durch den Unterleib. Grenadier Carl Heinrich Wiesner aus Nieder-Poischwitz. Kreis Jauer. Todt. Grenadier Carl Traugott Zimmer aus Arnsdorf. Kreis Hirschberg. Schwer verwundet. Schuß am Kopf und Brust. Grenadier Friedrich Wilhelm August Zeron aus Löwenberg. Leicht verwundet. Grenadier Julius Benoskowitz aus Liegnitz

Schlacht bei Nachod am 27. Juni. 6 Compagnie.

Unteroffizier Carl Heinr. Gebauer aus Wolmsdorf. Kreis Volkenhain. Leicht verwundet. Granatsplitter in der rechten Wade. Blieb bei der Compagnie. Gefreiter Carl Gottwald aus Seitendorf, Kreis Schönau. Feldlazareth der 9ten Division. Grenadier Wilhelm Friese aus Rehbach, Kreis Schönau. Todt. Grenadier Herm. Hedewig aus Gr. Stöckicht. Kreis Löwenberg. Feldlazareth der 9ten Division. Grenadier Osw. Friedr. Kiesewetter aus Rabischau. Kreis Löwenberg. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Adolph Klose aus Boberstein. Kreis Schönau. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Joseph Klose aus Hermannsdorf, Kreis Jauer. Feldlazareth der 9 Division. Grenadier Stanislaus Lamacz aus Rogaszyce, Kreis Schildberg. Schwer verwundet. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Joh. Mehlberg aus Hildebrandshausen. Kreis Prenzlau. Leicht verwundet. Schuß in der rechten Hand. Feldlazareth der 9 Division. Gefreiter Hornist Friedr. Wilh. Renner aus Aslau. Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Feldlazareth der 9. Division. Gefreiter August Seidel aus Schönau. Lazareth der 9. Division. Feldwebel Bernhard Zinnecker aus Arnsdorf. Kreis Hirschberg. Leicht verwundet. Granatsplitter am Kopf. Lazareth der 9. Division. Sergeant Heinrich Franschke aus Blaßdorf, Kreis Landeshut. Schwer verwundet Granatsplitter in den Unterleib. Lazareth der 9. Division. Sergeant Robert Krischke aus Lauterseifen, Kreis Löwenberg. Leicht verwundet. Schuß durch den linken Oberarm. Lazareth der 9. Division. Unteroffizier Wilhelm Hartmann aus Ober-Rüsten. Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Schuß am linken Arm. Lazareth der 9. Division. Unteroffizier Gottfr. Kobelt aus Zirlau, Kreis Schweidnitz. Feld-Lazareth der 9 Division. Gefreiter Johann Hayne aus Jüterbock, Kreis Luckenwalde. Leicht verwundet. Schuß in die linke Hand. Feldlazareth der 9 Division. Gefreiter Wilhelm Geisler aus Quolsdorf. Kreis Volkenhain. Todt. Grenadier Joseph Anders aus Herrmannswalde, Kreis Jauer. Feldlazareth der 9 Division. Grenadier Heinrich Bartsch aus Jauer. Feldlazareth der 9 Division. Grenadier Richard Bittner aus Pansdorf, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Wilhelm Dittmann aus Stolzenberg, Kreis Lauban. Grenadier Julius Eckert aus Rogau, Kreis Liegnitz. Lazareth der 9. Division. Grenadier Karl Fiedler aus Rosnig, Kreis Liegnitz. Lazareth der 9. Division. Grenadier Joseph Fiedler aus Alt-Wansen, Kreis Ohlau. Lazareth der 9. Division. Gefreiter Christian Frömberg aus Falkenhain, Kreis Schönau. Leicht verwundet. Schuß am Fuß. Lazareth der 9. Division. Gefreiter Tambour Carl Geisler aus Seiffersdorf, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Schuß am linken Fuß. Lazareth der 9. Division. Grenadier Wilhelm Gumprich aus Waldau, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Lazareth der 9. Division. Grenadier Eduard Haberland aus Arnsdorf, Kreis Liegnitz. Lazareth der 9 Division. Grenadier Johann Haseloff aus Kalterhausen, Kreis Liegnitz. Lazareth der 9. Division. Grenadier Wilh. Hielscher aus Lüban, Kreis Landshut. Todt. Grenadier Wilh. Hofemeister aus Langhelwigsdorf, Kreis Balkach. Leicht verwundet. Schuß im Bein. Lazareth der 9. Division. Grenadier Friedr. Hertwig aus Rosenthal, Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Lazareth der 9. Division. Grenadier Eduard Hoffmann aus Katthaus, Kreis Jauer. Grenadier Peter Hoffmann aus Wittgendorf. Kreis Landeshut. Feldlazareth der 9. Division. Gefreiter Carl Jackisch aus Waldau, Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Schuß am Bein. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Carl Jämerich aus Schönborn. Kreis Liegnitz. Feldlazareth der 9 Division. Grenadier Franz Joseph aus Leubus. Kreis Wohlau. Grenadier Heinrich Jordan aus Giersdorf. Kreis Gr. Haynau. Grenadier Carl Krause aus Dom. Königswalde. Kreis Sternberg. Gefreiter Carl Kaebisch aus Rüstern Kreis Liegnitz. Grenadier Friedr. Herrm. Kahl aus Flinsberg. Kreis Löwenberg. Leicht verwundet. Schuß im linken Unterschenkel. Feldlazareth der 9. Division. Gefreiter Ferdinand Kuhn aus Alt-Weißbach. Kreis Landeshut. Todt. Grenadier Ernst Kramer aus Weißeulcipe, Kreis Liegnitz. Todt. Grenadier Carl Knappe aus Lübbichau Kreis Bunzlau. Grenadier Heinrich Linke aus Peterwitz, Kreis Jauer. Todt (ungewiß). Gefreiter Ernst Manschke aus Koitz. Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Feldlazareth der 9. Division.

Grenadier Wilhelm Manschke aus Koitz, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Wilhelm Monser aus Eventhal, Kreis Landeshut. Leicht verwundet. Feldlazareth der 9 Division. Grenadier Carl Nerger aus Koichwitz, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Carl Ernst Niedetzlich aus Jauer, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet Schuß durch Knie und Fußgelenk. Feldlazareth der 9. Division Grenadier Carl August Paul aus Haagendorf, Kreis Lauban. Grenadier Ernst Wilh. Pohl aus Hohenwiese, Kreis Hirschberg. Leicht verwundet Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Ernst Joh Bernh. Pohl aus Scharfenort, Kreis Gr. Haynau. Leicht verwundet. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Ernst Preuß aus Hohberg, Kreis Gr. Haynau. Todt. Grenadier Joh. Friedr. Wilh. Putzker aus Münchhof, Kreis Liegnitz. Grenadier Carl Wilhelm Rasper aus Nimmersatt, Kreis Bolkenhain. Todt. Grenadier Carl Aug Heinrich Renner aus Nieder-Harpersdorf, Kreis Gr. Haynau Todt. Grenadier Herrmann Reimann aus Steinseiffen, Kreis Hirschberg. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Gustav Reimann aus Wiegandsthal, Kreis Lauban. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Heinrich Ehrenfr. Reiwald aus Petersdorf, Kreis Hirschberg. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Franz Ritter aus Börnsdorf, Kreis Böhmen. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Heinrich Rüffer aus Nieder-Zieder, Kreis Landshut. Feldlazareth der 9. Division Grenadier Ernst Runge aus Ober-Thiemendorf, Kreis Lauban. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier August Seibt aus Göllschau Kreis Gr. Haynau. Feldlazareth der 9. Division Grenadier Joh. Ant. Rob. Scholz aus Herrmannsdorf, Kreis Jauer. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Ernst Eduard Herm Scholz aus Holstein, Kreis Löwenberg. Streifschuß am Genick und rechten Unterschenkel und rechten Oberarm. Zwei Tage im Feldlazareth, dann wieder zur Compagnie zurückgekommen Grenadier Carl August Scholz aus Heinersdorf, Kreis Liegnitz. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Ernst Scholz aus Jenkau, Kreis Liegnitz. Todt. Grenadier Carl Scholz aus Stadel Neubus, Kreis Wohlau. Todt Grenadier Heinrich Schöbel aus Berthelsdorf, Kreis Landeshut. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier August Friedrich Schmidt aus Rudolstadt, Kreis Bolkenhain. Feldlazareth der 9. Division Grenadier Jul. Rob. Ed. Schmidt aus Liegnitz. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Aug Schütze aus Wahlstadt, Kreis Liegnitz. Feldlazareth der 9 Division. Gefreiter Wilhelm Schneider aus Nieder-Leipe, Kreis Jauer. Leicht verwundet. Granatsplitter in den linken Fuß. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Gustav Weber aus Jannowitz, Kreis Schönau. Schwer verwundet Schuß im Oberschenkel. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Ernst Wolf aus Klingenwalde, Kreis Görlitz Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Heinrich Weißbrodt aus Goldb Vorwerk, Kreis Groß-Haynau. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Dienegott Woitzak aus Neutomysl, Kreis Buk. Feldlazareth der 9. Division. Grenadier Rudolph Zobel aus Goldberg. Feldlazareth der 9. Division. Unteroffizier Carl Gebauer aus Wolmsdorf, Kreis Bolkenhain. Hauptmann v. Lewinski Leicht verwundet. Schuß in beide Arme Feldlazareth der 9, Division. Seconde-Lieutenant Graf Sparr Feldlazareth der 9 Division. Vice-Feldwebel Kühn. Leicht verwundet. Schuß durch den Arm Feldlazareth der 9. Division.

7. Compagnie.

Hauptmann Leopold von Kaisenberg aus Heiligenstadt. Leicht verwundet. Kopfwunde durch einen Granatsplitter. Feldlazareth. Sec.-Lieutenant von Treskow aus Radojewo, Kreis Posen. Leicht verwundet. Gewehrschuß am rechten Unterarme. Lazareth Rachod. Sergeant Herm. von Hitziger aus Töpferberg, Kreis Liegnitz. Feldlazareth. Sergeant Otto Koldhorn aus Tschicherzig, Kreis Züllichau-Schwiebus. Feldlazareth. Unteroffizier Wilhelm Haase aus Koitz, Kreis Liegnitz. Feldlazareth. Unteroffizier Carl Obst aus Jauer. Feldlazareth. Grenadier August Arlt aus Pfaffendorf, Kreis Lauban Todt. Grenadier Joh. Adolph aus Schreiberhau Kreis Hirschberg. Todt. Grenadier August Wilhelm Aulich aus Karlsruh, Kreis Oppeln. Feldlazareth. Grenadier Simon Berliner aus Sohrau, Kreis Rybnik. Feldlazareth. Grenadier Ernst Hermann Breuer aus Nieder-Linda, Kreis Lauban. Feldlazareth. Grenadier Aug. Bartsch aus Herzogswaldau, Kreis Lüben. Feldlazareth. Grenadier August Bruchmann aus Jannowitz, Kreis Schönau. Feldlazareth. Grenadier Wilhelm Bergmann aus Klein-Heinersdorf, Kreis Grünberg. Todt. Grenadier Karl Heinrich Drawehn aus Seichau, Kreis Jauer. Feldlazareth. Gefreiter Carl Friedrich Wilhelm Dörfer aus Göllschau Kreis Goldberg-Haynau. Todt. Grenadier Wilhelm Eckert aus Kuhnern, Kreis Striegau. Feldlazareth. Grenadier Heinrich Christian Frenz aus Schönemark, Kreis Ruopin. Feldlazareth. Grenadier Carl Friedrich Gutsche aus Sabitz, Kreis Lüben. Feldlazareth. Grenadier Carl Göbel aus Ziegenhals, Kreis Neisse. Feldlazareth. Grenadier Karl Ernst Julius Gründel aus Gräbel, Kreis Bolkenhain. Feldlazareth. Grenadier Friedrich Hannemann aus Bochow, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde Feldlazareth. Grenadier Johann August Herschel aus Hennersdorf, Kreis Lauban. Leicht verwundet. Streifschuß an der linken Seite des Gesichts. Feldlazareth. Gefreiter Friedrich Hoffmann aus Stützenbach, Kreis Löwenberg. Todt. Grenadier August Häuchen aus

Reppersdorf, Kreis Jauer. Feldlazareth. Grenadier Ernst Gottlieb Hanzig aus Küpper, Kreis Lauban. Feldlazareth. Grenadier Carl Wilhelm Jentsch II. aus Tschierschkau, Kreis Liegnitz. Feldlazareth. Grenadier Carl Jochmann I. aus Ober-Neundorf, Kreis Görlitz. Todt. Gewehrschuß in den Unterleib. Grenadier Ernst Gottlieb Jochmann II. aus Niederhalbendorf, Kreis Lauban Feldlazareth. Grenadier Heinrich John aus Günthersdorf, Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Gewehrschuß in der linken Hand. Feldlazareth. Grenadier Carl Köhler II. aus Klein-Wandritz. Kreis Liegnitz. Todt. Grenadier Heinrich Klose aus Rudolphsbach, Kreis Liegnitz. Grenadier August Benedick Kleinwächter aus Hermsdorf-Grüßau, Kreis Landeshut. Todt. Grenadier Ignatz Leccejewsky aus Lubowiec-Hauland, Kreis Schroda Feldlazareth. Grenadier Louis Liebs aus Liegnitz. Feldlazareth. Grenadier Heinrich Lorenz I. aus Albendorf. Kreis Landeshut. Feldlazareth. Greradier Friedrich Lange I. aus Geibsdorf, Kreis Laubau. Feldlazareth. Grenadier Benedix Lux aus Nieder-Langenau, Kreis Habelschwert. Feldlazareth. Grenadier Gottfried Lohmann aus Steinkirch, Kreis Laubau. Feldlazareth. Grenadier August Menz aus Seifershau, Kreis Hirschberg. Feldlazareth. Grenadier Heinrich Nixdorf I. aus Heidau, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet Nach Angabe seiner Kameraden an der linken Wade. Feldlazareth. Grenadier Eduard Pilz I. aus Seedorf, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Granatsplitter am linken Schienbein. Feldlazareth. Grenadier Julius Pätzold aus Cunnersdorf. Kreis Hirschberg. Feldlazareth. Grenadier Heinrich Rückert aus Ober-Wiesa, Kreis Laubau. Feldlazareth. Grenadier Wilhelm Rüffer I. aus Kammerswaldau, Kreis Schönau. Leicht verwundet. Granatsplitter an der rechten Hand. Feldlazareth. Grenadier Johann Carl Friedrich Riediger aus Conradsdorf, Kreis Haynau. Todt. Grenadier Fried. Wilh. Aug. Rudolph aus Neudorf am Grädizberg, Kreis Haynau. Feldlazareth. Grenadier Wilh. Rüfer III. aus Görisseifen, Kreis Löwenberg. Feldlazareth. Grenadier Herm. Schwenke aus Glatz. Feldlazareth. Grenadier Oskar Schröter I. aus Primkenau, Kreis Sprottau. Feldlazareth. Grenadier Ludwig Szmala, aus Raczyce Kreis Adenau. Feldlazareth. Grenadier Joseph Schebera aus Rosen, Kreis Leobschütz. Feldlazareth. Grenadier Traugott Schirbel aus Puselwitz, Kreis Oels. Todt. Durch die Brust geschossen. Gefreiter Friedrich Wilhelm Schreiber aus Lobendau, Kreis Haynau. Feldlazareth. Grenadier Jacob Sozesny aus Krotoschin. Wurde ins Feldlazareth aufgenommen. Grenadier Heinrich August Tscheuschner aus Dürschwitz, Kreis Liegnitz. Grenadier Carl Jeremias Pheumert aus Lobendau, Kreis Goldberg-Haynau. Grenadier Carl Voigt I. aus Breslau. Grenadier Carl Weichenhain aus Herischdorf, Kreis Hirschberg. Grenadier Carl Wolle aus Göllschau Kreis Goldberg-Haynau. Grenadier Eduard Winkler aus Neudorf, Kreis Liegnitz. Todt Grenadier Herrmann Weigert II. aus Giersdorf, Kreis Löwenberg. Grenadier Wilhelm Wagner II. aus Hohendorf, Kreis Löwenberg. Grenadier Wilhalm Wiedeck aus Harta, Kreis Lauban. Grenadier August Herrmann Zirkler aus Radchen, Kreis Goldberg-Haynau. Leicht verwundet. Streifschuß am Hinterkopf.

Schlacht bei Nachod, den 27. Juni 1866. 8. Compagnie

Grenadier Wilhelm Hübner aus Ober-Haselbach. Kreis Landeshut. Schwer verwundet. Grenadier Josef Brückner II. aus Schmottseiffen, Kreis Löwenberg. Leicht verwundet. Grenadier Johann August Ressel aus Vorhaus, Kreis Goldberg-Haynau. Leicht verwundet.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866.

Hauptmann von Bulzingslöwen. Schwer verwundet. Premier-Lieutenant von Plonsky. Schwer verwundet. Seconde-Lieutenant von Sihler. Schwer verwundet. Portepeefähnrich Hoffmann. Todt. Feldwebel Carl Friedrich Scholz aus Lobedau, Kreis Goldberg-Haynau. Todt. Sergeant Carl Götting aus Guhrau, Kreis Hirschberg. Todt. Unteroffizier Johann Buchhalter aus Willschütz, im Kaiserthum Oesterreich. Leicht verwundet. Unteroffizier Johann Fenske aus Sakollnon, Kreis Flatow. Todt. Unteroffizier Gustav Adolph Rudolph aus Gäbersdorf, Kreis Striegau. Schwer verwundet. Unteroffizier Hermann Simon aus Neumarkt. Todt. Unteroffizier Ernst Reimann aus Spitteldorf, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Unteroffizier Johann Carl Gottlieb Reinert aus Thomaswaldau, Kreis Bunzlau. Schwer verwundet. Unteroffizier Schäche aus Liegnitz. Todt. Gefreiter August Rosemann aus Spittelndorf, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Gefreiter Heinrich Hamann aus Rohnstock, Kreis Bolkenhain. Schwer verwundet. Hornist Johann Carl Ernst Louis Fischer aus Groß-Waldiz, Kreis Löwenberg. Schwer verwundet. Tambour Ernst Friedr. Hoffmann aus Straupitz. Kreis Hirschberg. Schwer verwundet. Grenadier Heinr. Elter aus Alt-Reichenau, Kreis Bolkenhain. Leicht verwundet. Grenadier Carl August Wilhelm Litsche aus Arnsdorf. Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Gefreiter Julius Leder aus Agnetendorf, Kreis Hirschberg. Leicht verwundet. Grenadier Friedrich Reimann aus Ober-Wennersdorf, Kreis Bolkenhain. Schwer verwundet. Grenadier Johann Carl Gottlob Dünbier aus Würtschhelle, Kreis Lüben. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Carl Ludwig aus Jauer. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier August Teubner aus Weißen-Leipe, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Johann Hentschke aus Schwiebus, Kreis Züllichau. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Carl August Hergesell aus Mittel-Thiemdorf, Kreis Lauban. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier Christian Hermann Lemberg aus Jacobsdorf, Kreis Schweidnitz. Schwer verwundet.

Feldlazareth. Grenadier Johann Heinrich Matthes aus Steinbock, Kreis Lauban. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier Johann Carl Ernst August Otto aus Scharfenort, Kreis Goldberg-Haynau. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier Carl August Raupach aus Alt-Röhrsdorf, Kreis Volkenhain. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Carl Heinrich Rohleder aus Probsthain, Kreis Goldberg. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Johann Carl Wilhelm Rothe aus Altenlohm, Kreis Goldberg. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier Wilhelm Scholz aus Lebus. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Friedrich Wilhelm Schulz aus Müncheberg, Kreis Lebus. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier Gustav Wilhelm August Struck aus Kaltenhausen, Kreis Jüterbogk. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Wrzalik aus Kopaszewo. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Stanislaus Hyba aus Lewkow, Kreis Adelnau. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Ernst Adolph Gustav Bauschmann aus Sächsisch Haugsdorf, Kreis Lauban. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Gustav August Bodenberger aus Glatz. Todt. Grenadier Ernst Wilhelm Fischer aus Ludwigsdorf, Kreis Löwenberg. Todt. Grenadier Friedrich Wilhelm August Grun aus Conradsdorf, Kreis Goldberg. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Ernst Friedrich Wilhelm Häring aus Stonsdorf, Kreis Hirschberg. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier Josoph Hentschel aus Kalisch. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Heinrich August Jungfer aus Groß-Beckern, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Ignaz Pakosky aus Nagradowize, Kreis Schroda. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Paul Przybhlski aus Stonin, Kreis Kosten. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Johann Amand Siebelt aus Mittel-Lang-Neundorf, Kreis Jauer. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Carl Heinrich Scholz aus Neppersdorf, Kreis Jauer. Todt. Grenadier Otto Richard Reinhold Schmidt aus Karolinenhof, Kreis Wohlau. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier Carl Friedrich Schneider aus Giersdorf, Kreis Goldberg-Haynau. Todt. Grenadier Ernst Ludwig August Schultze aus Lebus. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier Carl Friedrich Stein aus Spittelndorf, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier August Buhl aus Schwerter, Kreis Lauban. Todt. Grenadier August Hermann aus Welkersdorf, Kreis Löwenberg. Todt. Grenadier Carl Jentsch aus Tschierschkau, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Gustav Lange aus Willmannsdorf, Kreis Jauer. Todt. Grenadier Ernst Lindner aus Ober-Haidau, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier August Wienzel aus Hohenliebenthal, Kreis Schönau. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Ernst Renner aus Nieder-Gorrisseiffen, Kreis Löwenberg. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Carl Schulz aus Schlottnig, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier August Walter aus Falkenberg, Kreis Volkenhain. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Carl Schunke aus Liegnitz. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Joh. August Fischer aus Mittel-Thiemendorf, Kreis Lauban. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Rudolf Mertins aus Liegnitz. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Wilhelm Aßmann aus Dromsdorf, Kreis Striegau. Todt. Grenadier Ferdinand Trescher aus Prinkendorf, Kreis Liegnitz. Todt. Grenadier August Fritsch aus Hochkirch, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier Hermann Kenig aus Wolfsdorf, Kreis Goldberg-Haynau. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Emil Scuppin aus Cosel. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier Josef Teuber aus Klein-Helmsdorf, Kreis Schönau. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier Wilhelm Kammbach aus Ober-Gutschendorf, Kreis Striegau. Todt. Grenadier August Fiebig aus Hermsdorf, Kreis Goldberg-Haynau. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Theodor Scholz aus Jauer. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier August Scholz aus Geiersdorf, Kreis Schönau. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Wilhelm Müller aus Steinberg, Kreis Goldberg. Schwer verwundet. Feldlazareth. Gefreiter Ernst Diener aus Ober-Thiemendorf, Kreis Lauban. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Joh. Friedrich Wilhelm Grahn aus Hagendorf, Kreis Lauban. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier Friedrich Aug. Günther aus Nieder-Adelsdorf, Kreis Goldberg. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Wilh. Haschke aus Schwerta, Kreis Lauban. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Gotfried Keil aus Neu-Reichenau, Kreis Volkenhain. Leicht verwundet. Feldlazareth. Gefreiter Carl Friedrich Metzner aus Stonsdorf, Kreis Hirschberg. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Wilhelm Müller aus Dobirschau, Kreis Goldberg. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier Heinrich Nöpel aus Scharnikau, Kreis Jauer. Leicht verwundet. Feldlazareth. Grenadier Wilhelm Neumann aus Erdmannsdorf, Kreis Hirschberg. Todt. Grenadier August Queiser, genannt Holz, aus Heidersdorf, Kreis Lauban. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier August Schade aus Kalk-Leipe, Kreis Jauer. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Christian Semprich aus Märzdorf, Kreis Goldberg. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Heinrich Tilgner aus Harpersdorf, Kreis Goldberg. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Carl Fuckner aus Fischbach, Kreis Hirschberg. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Robert Tietze aus Ludwigsdorf, Kreis Hirschberg. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Ernst Kriegel aus Fischbach, Kreis Hirschberg. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Carl Lorenz aus Krausendorf, Kreis Landeshut. Leicht verwundet. Feldlazareth. Gefreiter Berthold Pätzold aus Görtelsdorf, Kreis Landeshut. Leicht

verwundet. Feldlazareth. Grenadier Carl Sommer aus Reichwaldau, Kreis Schönau. Schwer verwundet. Feldlazareth. Grenadier Heinrich Wittwer aus Laug-Neundorf, Kreis Löwenberg. Schwer verwundet. Feldlazareth.

Schlacht bei Nachod in Böhmen, den 27. Juni 1866. 9. Compagnie.

Seconde-Lieutenant Eugen v. Schkopp aus Glogau. Leicht verwundet. Schuß durch die rechte Wade. Unteroffizier Oswald Winkler aus Reppersdorf, Kreis Jauer. Leicht verwundet. Schuß am linken Arm. Gefreiter Carl Schubert aus Kauffung, Kreis Schönau. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Oberschenkel. Füsilier Carl Seipold aus Eßdorf, Kreis Schweidnitz. Leicht verwundet. Schuß durch die Hand. Gefreiter Ernst Opitz aus Berbisdorf, Kreis Schönau.

Schlacht bei Skalitz in Böhmen, am 28. Juni 1866.

Sergeant Ernst Forst aus Greifenstein, Kreis Löwenberg. Leicht verwundet. Schuß durch den Finger. Gefreiter August Peukert aus Mankelwitz, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Schuß durch das Knie. Gefreiter Gottfried Weinhold aus Ludwigsdorf, Kreis Löwenberg. Todt. Granatschuß durch die Brust. Unteroffizier Gustav Alberti aus Schmiedeberg, Kreis Hirschberg. Leicht verwundet. Schuß durch den rechten Oberschenkel. Füsilier Gottlob Neumann aus Herndorf, Kreis Glogau. Schwer verwundet. Schuß durchs Knie. Unteroffizier Carl Hellmann aus Körnitz, Kreis Striegau. Schwer verwundet. Schuß in die linke Schulter. Füsilier Wilhelm Ramberg aus Herischdorf, Kreis Hirschberg. Schwer verwundet. Schuß in die linke Hüfte. Gefreiter Hermann Haberland aus Lüben. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Fuß. Füsilier Robert Herzog aus Ernsdorf, Kreis Reichenbach. Schwer verwundet. Schuß in den linken Unterschenkel. Füsilier Hermann Fischer aus Goldentraum, Kreis Lauban. Schwer verwundet. Schuß durch die Schulter. Unteroffizier Carl Starke aus Schönbrunn, Kreis Lauban. Schwer verwundet. Schuß durch die Geschlechtstheile. Füsilier Joseph Stains aus Liebenthal, Kreis Löwenberg. Schwer verwundet. Schuß durch die linke Brust. Füsilier Joseph Adelt aus Crumöls, Kreis Löwenberg. Leicht verwundet. Streifschuß in die linke Schulter und linkes Bein. Hornist Hermann Ilge aus Maerzdorf, Kreis Volkenhain. Leicht verwundet. Schuß in das rechte Bein. Füsilier Carl Wilhelm Stief aus Erdmannsdorf, Kreis Hirschberg. Leicht verwundet Schuß durchs Bein. Gefreiter Carl Kahl aus Wederau, Kreis Volkenhain. Leicht verwundet. Schuß durch den Unterschenkel. Füsilier Heinrich Reul aus Ober-Langenwaldau, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Schuß durch den rechten Arm. Füsilier Heinrich Starke aus Ostrichen, Kreis Lauban. Leicht verwundet. Schuß durch den rechten Arm. Füsilier Franz Zobel aus Neu-Röhrsdorf, Kreis Volkenhain. Leicht verwundet. Contusion am rechten Fuß. Füsilier Carl Berndt aus Besberg, Kreis Lauban. Leicht verwundet. Streifschuß an der rechten Schulter. Füsilier August Schöps aus Schulendorf. Schwer verwundet. Schuß in die rechte Hand und durch die Geschlechtstheile Fusilier Grieger aus Jacobsdorf, Kreis Jauer. Leicht verwundet. Schuß durch die Hand. Füsilier Carl Engmann aus Wünschendorf, Kreis Lauban. Schwer verwundet. Zwei Schuß in die linke Brust. Füsilier Gottlieb Hergesell aus Hennig, Kreis Lauban. Leicht verwundet. Streifschuß am Unterleibe. Füsilier Ernst Bachmann aus Laasnig, Kreis Jauer. Schwer verwundet. Schuß durch die linke Brust. Gefreiter Gottlieb Weist aus Johnsdorf, Kreis Landeshut. Schwer verwundet. Schuß durch den Oberschenkel. Sec.-Lieut. v. Seidlitz aus Lissa. Leicht verwundet. Schuß durch den Oberschenkel. Sec.-Lieut. u. Adjutant v. Wrochem. Leicht verwundet. Schuß am Bein.

Schlacht bei Nachod (in Böhmen), 27. Juni 1866. 10. Compagnie.

Portepee-Fähnrich Lothar v. Bongé aus Kletschkau, Kreis Schweidnitz. Leicht verwundet. Granatsplitter im Rücken. Sergeant Moritz Knippel aus Lähn, Kreis Löwenberg. In den Mund geschossen. Sergeant Carl Gerlach aus Haugsdorf, Kreis Lauban. Leicht verwundet. Granatsplitter am Fuß. Gefreiter August Seibt aus Goellschau, Kreis Goldberg. Leicht verwundet. Schuß durch die Hand. Füsilier Eduard Hähnel aus Hirschfelde, Kreis Sagan. Füsilier Wilhelm Heidrich aus Klein-Neundorf, Kreis Löwenberg. Füsilier August Heidrich aus Löbenslust, Kreis Lauban. Füsilier Wilhelm Wehnert aus Ottendorf, Kreis Bunzlau. Leicht verwundet. Bajonettstich in den Fuß. Füsilier Friedrich Müller aus Alt-Chemnitz, Kreis Hirschberg. Leicht verwundet. Ueber den Fuß gefahren. Füsilier Heinrich Trenkler aus Rohrlach, Kreis Schönau.

Schlacht bei Skalitz (in Böhmen) den 28. Juni 1866.

Vice-Feldwebel Felix [illegible] aus Hirschberg. Schwer verwundet. Granatschuß in die Kniescheibe. Unteroffizier Julius Reibnitz aus Sagan. Leicht verwundet. Granatsplitter im Bein. Füsilier Wilhelm Schubert aus Rohnstock, Kreis Volkenhayn. Schwer verwundet. Fuß weggeschossen. Füsilier Joseph Daniel aus Schmottseifen, Kreis Löwenberg. Verwundung im Fuß. Füsilier Ferdinand Andres aus Alt-Blessin, Kreis Königsberg in der Mark. Verwundung am Bein und in der Seite. Füsilier Heinrich Schmidt aus Warmbrunn, Kreis Hirschberg. Füsilier Gottlieb Walter aus Nieder-Schönbrunn, Kreis Lauban. Füsilier

Heinrich Zahn aus Seifersdorf, Kreis Goldberg. Leicht verwundet. Schuß durch die Hand. Füsilier Adolph Wennrich aus Ludwigsdorf, Kreis Hirschberg. Füsilier Andreas Waroszecki aus Chermin, Kreis Pleschen. Todt. Füsilier Gotthelf Fischer aus Kunzendorf, Kreis Bolkenhayn. Todt.

Schlacht bei Nachod am 27 Juni 1866. 11. Compagnie.

Hauptmann von Förster. Todt. Drei Schußwunden durch die Brust und den Unterleib. Gefreiter Anton Zajonc aus Schedlitz, Kreis Gr. Strehlitz. Todt. Schuß durch den Kopf. Gefreiter Carl Friedrich August Schadowski aus Rothkirch, Kreis Liegnitz. Todt. Schüsse durch den Kopf und die Brust. Füsilier Julius Grüttner aus Langhelwigsdorf, Kreis Bolkenhayn. Todt. Füsilier Ernst Kohlt aus Nieder-Langenau, Kreis Löwenberg. Todt. Schüsse durch den Kopf und die Brust. Füsilier Friedrich Seidel aus Seitendorf, Kreis Schönau. Todt. Schüsse durch die Brust und den Unterleib. Füsilier Carl Hertwig aus Buchwald, Kreis Hirschberg. Todt. Granatschuß durch den Kopf. Gefreiter Hugo Schmidt aus Torgau. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Lazareth Nachod. Gefreiter Carl Richter aus Nieder-Reichenbach, Kreis Görlitz. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Gefreiter Heinrich Ulbrich aus Kaiserswaldau, Kreis Hirschberg. Leicht verwundet. Schuß durch den Arm. Lazareth Nachod. Gefreiter Wilhelm Ulbrich aus Kaiserswaldau, Kreis Hirschberg. Leicht verwundet. Schuß durch den Arm. Lazareth Nachod. Gefreiter Wilhelm Ullrich aus Giesmannsdorf, Kreis Bolkenhayn. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Gefreiter Ernst Hilse aus Pombsen, Kreis Jauer. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Gefreiter August Hempel aus Gebirgsbauden, Kreis Hirschberg. Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Füsilier August Arlt aus Wahlstatt, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Schuß in den Kopf und Arm. Lazareth Nachod. Füsilier Ernst Reuner aus Hußdorf, Kreis Löwenberg. Leicht verwundet. Prellschuß an der Ferse. Lazareth Nachod. Füsilier Heinrich Reichpietsch aus Mittel-Kaiserswaldau. Schwer verwundet. Schuß in den Mund. Lazareth Nachod. Füsilier Franz Schmidt aus Dittersbach, Kreis Landeshut Leicht verwundet. Lazareth Nachod. Füsilier Gottfried Schmidt aus Lomnitz, Kreis Hirschberg. Leicht verwundet. Schuß in den Arm. Lazareth Nachod.

Schlacht bei Skalitz am 28 Juni 1866.

Füsilier Wilhelm Schiller aus Pätzelsdorf, Kreis Landeshut. Leicht verwundet. Streifschuß am Bein. Lazareth Skalitz.

Schlacht bei Nachod am 27 Juni 1866. 12. Compagnie.

Seconde-Lieutenant Frhr. v. Houwald aus Züllichau. Schwer verwundet. Schuß durch den Unterleib. Gefreiter Wilhelm Rüffer aus Reichenwaldau, Kreis Schönau. Todt. Schuß durch die Brust. Füsilier Julius Harpeck aus Streckenbach, Kreis Bolkenhayn. Todt. Schuß durch den Kopf. Füsilier Heinrich Günther aus Harpersdorf, Kreis Goldberg. Todt. Schuß durch den Kopf. Füsilier Hermann Grüttner aus Hövel, Kreis Löwenberg. Todt. Schuß durch den Kopf. Füsilier Adalbert Mieszkiewicz aus Gurazkewo, Kreis Wreschen. Todt. Schuß durch den Kopf. Gefreiter Gottlieb Großmann aus Wernersdorf, Kreis Hirschberg. Schwer verwundet. Granatschuß in Arm und beide Beine Lazareth Nachod. Gefreiter und Lazareth-Gehülfe Carl Linke aus Lauban. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Hand. Lazareth Nachod. Gefreiter Wilhelm Jungfer aus Ober-Heidau, Kreis Liegnitz. Schwer verwundet. Schuß ins Gesicht. Lazareth Nachod. Füsilier Carl Berger aus Nieder-Kunzendorf, Kreis Bolkenhayn. Leicht verwundet. Schuß ins linke Bein. Lazareth Nachod. Füsilier Ehrenfried Baumert aus Radischau, Kreis Löwenberg. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Lazareth Nachod. Füsilier Ernst Sommer aus Gerschdorf, Kreis Bunzlau. Schwer verwundet. Schuß durch den Oberschenkel Lazareth Nachod. Füsilier Carl Keil aus Reisen. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Lazareth Nachod. Füsilir Heinrich Reiche aus Ober-Alzenau, Kreis Haynau. Schwer verwundet. Schuß durch den Fuß. Lazareth Nachod. Füsilier Heinrich Böhm aus Ossenbar, Kreis Bolkenhayn. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Lazareth Nachod. Füsilier Gustav Riedel aus Waldau, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Lazareth Nachod. Füsilier Johann Baumert aus Hermsdorf-Grüssau, Kreis Landeshut. Schwer verwundet. Schuß durch den Kopf. Lazareth Nachod. Füsilier Carl Weist aus Quirl, Kreis Hirschberg. Leicht verwundet. Schuß ins Bein. Lazareth Nachod. Tambour Carl Pohl aus Reisicht, Kreis Goldberg-Haynau. Leicht verwundet. Schuß in den Arm. Lazareth Nachod. Füsilier Joseph Neugebauer aus Sauerwitz, Kreis Leobschütz. Schwer verwundet. Schuß durch beide Beine. Lazareth Nachod. Füsilier Hermann Helfenbein aus Erdmannsdorf, Kreis Hirschberg. Leicht verwundet. Schuß durch beide Beine. Lazareth Nachod Füsilier Joseph Staffski aus Manyslaki, Kreis Schildberg. Schwer verwundet. Schuß durch den Leib. Lazareth Nachod. Gefreiter Aug. Klingner aus Keutz, Kreis Liegnitz. Leicht verwundet. Streifschuß am Bein. Lazareth Nachod. Füsilier Hugo Taube aus Oppau, Kreis Landeshut. Leicht verwundet. Lazareth Nachod.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 120. Eröffnung beider Häuser des Landtages der Monarchie betr.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 39 der Gesetzsammlung erscheinende Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 5. August d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der EröffnungsSitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 4. August in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 5. August in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselben gemacht werden.

Berlin, den 30. Juli 1866. Der Minister des Innern gez. **Graf zu Eulenburg.**

Nro. 121. Die Liverpool u. Londen u. Globe Versicherungs-Gesellschaft betr.

Die jetzige Firma der früheren Liverpool — und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft lautet nicht — wie in der Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Amtsblatt, Stück 16 de 1866) angegeben —

„Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", sondern

„Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft",

was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird.

Berlin, den 24. Juli 1866. Der Minister des Innern. Im Auftrage **Sulzer.**

Nro. 122. Den einjährigen freiwilligen Militairdienst betr.

Nachstehende Verfügung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 25. Juli 1866. **Königliche Regierung.**

Mit Rücksicht auf das durch unsere Verfügung vom 29. Mai c. in Aussicht genommene zweite diesjährige Ersatzgeschäft bestimmen wir hierdurch aus Veranlassung eines Specialfalles, daß diejenigen Individuen, welche seiner Zeit den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste erlangt, sich auch zum Dienstantritte gemeldet haben, wegen körperlicher Fehler aber nicht eingestellt, sondern zur Ersatz-Reserve designirt worden sind,

der Benefizien des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nicht verlustig gehen dürfen, insofern sie ihre Berechtigung hierzu vor dem Beginne des erwähnten zweiten Ersatzgeschäfts der Ersatzbehörde ihres Aufenthaltsorts nachweisen.

Die nachträgliche Zulassung solcher Individuen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, welche im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung der Ersatz-Reserve, überwiesen worden sind, ist dagegen grundsätzlich als unstatthaft abzulehnen.

Dem Königlichen stellvertretenden General-Commando (resp. Militair-Gouvernement) und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir hiernach die gefällige weitere Veranlassung ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 15. Juli 1866.

Der Minister des Innern (gez.) **Eulenburg.** Der Kriegs-Minister. In Vertretung (gez.) **v. Schüz.**

An die sämmtlichen Königlichen Oberen Provinzial-Behörden.

Kr. M. 745/7 A. I. Min. des Innern I. M. J. Nr. 1768

Nro. 123. Postangelegenheiten betr.

Nachdem zwischen Berlin und Frankfurt a. Main eine regelmäßige Eisenbahn- und Post-Verbindung sowohl auf dem Wege über Eisenach als über Cassel inmittelst wieder hergestellt worden ist, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a. Main, imgleichen nach Homburg, Soden, Höchst und Hattersheim, wohin von Frankfurt a. Main eine regelmäßige Post-Einrichtung besteht, nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten angenommen.

Nach allen übrigen Orten der süddeutschen Staaten muß die Versendung von Fahrpostgegenständen wegen der fortdauernden Unterbrechung der betreffenden Fahrpost-Verbindungen bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 21. Juli 1866. General-Post-Amt gez. **v. Philipsborn.**

Nro. 124. Feldpostangelegenheiten betr.

Briefe und Geldbriefe an Militairs und Militair-Beamte in dem Lazarethorte Königinhof erhalten fortan die schnellste Beförderung, wenn sie mit dem Vermerk „via Görlitz und Horriz" versehen sind, dieselben können an das Preußische Feld-Post-Relais Königinhof zur desto sichern Besorgung couvertirt werden. Briefe und Geldbriefe nach dem Lazarethorte Trautenau sind mit dem Vermerk „via Landeshut und Liebau" zu versehen; dieselben

können an die Preußischen Local-Post-Anstalten (nicht Feldpost-Relais) in Landeshut oder Liebau zur desto sichern Besorgung couvertirt werden.

Berlin, den 24. Juli 1866. — General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Nro. 125. Feldpostangelegenheiten betr.

Damit den Truppentheilen des neu formirten (eilften) Armee-Corps die Postsendungen prompt und richtig zugeführt werden können; ist es Erforderniß, daß auf den Adressen der Sendungen das Armee-Corps als

„zweites Reserve-Armee-Corps"

bezeichnet werde.

Sendungen für die Truppen desjenigen Armee-Corps, welches bisher die amtliche Bezeichnung: Reserve-Armee-Corps" führte und auch wohl „zehntes Armee-Corps" genannt wurde, müssen fortan auf der Adresse mit dem Vermerke:

„erstes Reserve-Armee-Corps"

versehen sein.

Berlin, den 27. Juli 1866. — General-Post-Amt, **von Philipsborn.**

Nro. 126. Postangelegenheiten betr.

Zur Verbindung der bei der Königlichen Armee befindlichen mobilen Feld-Post-Anstalten mit der Heimath sind an geeigneten Zwischenpunkten Preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden:

Hannover, Cassel, Frankfurt a. Main, Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Porlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Dieselben vermitteln zugleich für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Commandos Preußischer Truppen, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath.

Sofern Angehörige in der Heimath an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend Briefe oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Couvert an das betreffende Relais adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relais-Ort als Abgabe-Post-Anstalt zu dienen habe.

Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei Briefen an Militairs und Militair-Beamte, die an solchen Relais-Orten oder deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft lange Zeit verweilenden Commando gehören, sollten, da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief, statt nach dem Relais-Orte, nicht nach der mobilen Feldpost-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei.

Briefe und Geldbriefe nach dem Lazareth Orte

Nachod sind mit dem Vermerke via Glatz,
Skalitz in Böhmen sind mit dem Vermerke via Glatz und Nachod.
Trautenau sind mit dem Vermerke via Landeshut und Liebau,
Königinhof sind mit dem Vermerke via Goerlitz und Horritz, oder via Landeshut und Liebau

zu versehen, welche Bezeichnungen den neuesten Verbindungen für die Beförderung jener Correspondenz entsprechen.

Berlin, den 25. Juli 1866. — General-Post-Amt **von Philipsborn.**

Nro. 127. Postangelegenheiten betr.

Nachdem die Postverbindungen mit Frankfurt a/Main wieder hergestellt sind, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a/Main, imgleichen nach dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und dem Großherzogthum Hessen, — nach letzterem jedoch mit Ausnahme der Festung Mainz — nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten angenommen.

Dagegen können Fahrpostsendungen nach Baden, Bayern, Württemberg und Oesterreich, sowie nach denjenigen außerdeutschen Ländern, wohin die Postbeförderung sonst im Transit durch diese Staaten erfolgt, bis auf Weiteres noch nicht zur Versendung gebracht werden. Nach Mainz dürfen zur Zeit weder Briefpost- noch Fahrpostsendungen befördert werden.

Berlin, den 27. Juli 1866. — General-Post-Amt **von Philipsborn**

Nro. 128. Feld-Post-Angelegenheiten betr.

Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilem Truppen werden von den inländischen Post-Anstalten nach folgenden näheren Festsetzungen vermittelt:

1, Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen enthalten. Sobald es nach der Gestaltung der Transport-Einrichtungen möglich sein wird, auch Privat Päckereien mit Eßwaaren in gleicher Weise zu expediren, wird solches öffentlich bekannt gemacht werden.

2, Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.

3, der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.

4, Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. **Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind.** Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten, unförmförmliche Kisten, sind als Privat-Päckereien gänilich ausgeschlossen.

5, Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, ebensowenig die Entnahme von Postvorschuß.

6, Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen.

7, Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr., als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben.

8. Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die Privat-Päckereien der obenerwähnten Art werden durch die Königlichen Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militair-Commandos, gemäß einer zwischen der Königlichen Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Nach Böhmen und Mähren werden die Transporte der Privat Päckereien fortan wöchentlich zweimal bis dreimal stattfinden.

Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen.

In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte,
welche in inländischen Festungen als Besatzung stehen oder bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Escadrons an einem festen Standquatier im Inlande befindlich sind, oder
zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder
als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort im Inlande haben, oder
überhaupt an einem bestimmten Wohnort des Inlandes dauernd ihren Aufenthalt behalten haben,
verbleibt es in sofern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art nach dem Orte, welchen der Absender ausdrücklich als Bestimmungsort (möglichst mit dem Zusatze: auf ausdrückliches Verlangen des Absenders nach N.), vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden.

Es liegt vielfach der Wunsch vor, daß aus der Heimath **Privat-Päckereien an Verwundete in Preußischen Lazarethen auf ausländischem Gebiete** in sicherer Weise befördert werden. Die Lazarethe befinden sich meist an Orten, an welchen oder in deren Nähe auch Preußische Feld-Post-Relais errichtet sind. Solche Feld-Post-Relais bestehen in:

Hannover, Cassel, Frankfurt a/Main, Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Den Absendern wird empfohlen, Privat-Päckereien an Verwundete, welche an jenen Orten oder in deren Nähe im Lazareth sich befinden, an das betreffende Feldpost-Relais förmlich zu richten und zu adressiren, als wenn die Sendung für das Feld-Post-Relais selbst bestimmt wäre und in einem Anschreiben genau zu bezeichnen, wem und wohin das Packet zugestellt werden solle. Die Feld-Post Relais werden auf die weitere gesicherte Besorgung dieser Sachen mit allen, sich ihnen darbietenden Mitteln Bedacht sein; das Feld-Post-Relais für die Lazarethe in Skalitz in Böhmen befindet sich in Nachod.

Auch für Privat-Päckereien **an Etappen-Offiziere im Auslande oder an andere, von dem Truppentheile abkommandirte Militairs im Auslande** empfiehlt sich die Couvertirung und Adressirung der Sendung an das Feldpost-Relais im Orte oder an das nächstbelegene Feldpost-Relais mit einem an dasselbe gerichteten Anschreiben, an wen und wohin die Sendung abgegeben werden solle.

Berlin, den 28. Juli 1866. — General-Post-Amt v. **Philipsborn.**

Nro. 129. Pfarrerrichtung zu Scheiderhöhe im Siegkreise betr.

Aus der bisher zu den Pfarrgemeinden Altenrath und Lohmar gehörigen Gemeinde Scheiderhöhe im Siegkreise, ist mit der, durch Allerhöchste Ordre vom 8. September 1865 ertheilten landesherrlichen Genehmigung eine eigene Pfarrgemeinde gebildet. Dieselbe besteht aus der Civilgemeinde Scheiderhöhe mit Ausnahme der Orte Pützrath, Rottland und Sottenbach, so wie Helmchesmühle, Berfert, Bachehof und Haus Sülz, und sind derselben die nachbezeichneten Theile der Civilgemeinde Scheiderhöhe nämlich: die Katasterfluren 4., 5., 6. und 7. ganz;

die Flur 3, mit Ausnahme der Parzellen Nro. 363, 364, 366, 367 bis incl. 403, welche bei der Pfarre Altenrath verbleiben,

die Flur 2, mit Ausnahme der Parzellen Nro. 1164 und 1165, 1336 bis 1361 incl., welche bei Altenrath, und der Parzelle Nro. 1132, welche bei Lohmar verbleibt; so wie endlich:

die Flur 1, mit Ausnahme der Parzellen Nro. 197 bis 201, und 218 bis 599 incl, welche bei Lohmar verbleiben, zugetheilt worden.

Die Pfarrerrichtung ist von dem Herrn Erzbischofe am 12. Mai d. Js. vollzogen worden.

Cöln, den 21. Juli 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 130. Wahlfähige Schulamts-Candidaten betr.

Bei der diesjährigen Entlassungs-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Neuwied sind die Seminaristen Adolph Mosebach zu Bonn, Herrmann Ley zu Alsbach, August Ising zu Neustadt, Friedrich Lamberti zu Lieberhausen und August Schulte zu Herreshagen für wahlfähig zum Schulamte erklärt worden.

Cöln, den 24. Juli 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 131. Evangelische Kirchen-Kollekte für die Taubstummenschulen betr.

Die diesjährige evangelische Kirchen-Kollekte für die Taubstummenschulen zu Moers und Neuwied soll am Sonntag den 19. August abgehalten werden.

Indem wir diese Kollekte der Theilnahme der evangelischen Christen empfehlen, erwarten wir von den evangelischen Pfarrern unseres Bezirks die pünktliche Abhaltung der Kollekte und Einsendung des Erlöses an die zuständigen Steuer-Kassen.

Cöln, den 25. Juli 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 132. Reserve-Lazarethe zur Aufnahme verwundeter Krieger betr.

Die vielfachen opferwilligen Anerbietungen einzelner Bewohner und zur Verein kostenfreien Aufnahme und Verpflegung verwundeter und erkrankter Krieger veranlassen zu der Mittheilung, daß in der Rheinprovinz Reserve-Lazarethe: in Aachen, Andernach, Bonn, Jülich, Saarbrücken und Wetzlar eingerichtet und dergleichen Anträge an eines der vorgenannten Reserve-Lazarethe zu richten sind.

Gegenstände zur besseren Pflege und Bequemlichkeit der Verwundeten und Kranken sowie nicht käufliche Artikel als: alte Leinewand, Charpie pp. sind ebenfalls an zunächst gelegene Lazarethe zu senden, jedoch Letztere zuvor über das Quantum ihres Bedarfs zu befragen.

Die Zeitungen der Provinz werden im Interesse der kranken Krieger ersucht, dieses zu veröffentlichen.

Coblenz, den 27. Juli 1866. **Königliche Provinzial-Intendantur 8. Armee-Corps.**

Nro. 133. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 20. Juni d. J. die Anna Maria Odenthal aus Gronau in Bergisch-Gladbach, Tochter der daselbst verstorbenen Eheleute Urban Odenthal und Anna Gertrud Siegen, für abwesend erklärt.

Cöln, den 25. Juli 1866. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 134. Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 20. Juni d. J. ist der geschäftslose Heinrich Schwamborn, zuletzt zu Oberheimbach domicilirt, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 26. Juli 1866. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 135. Assisen zu Bonn betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das 4. Quartal 1866 wird hiermit auf Montag den 8. Oktober 1866 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Dr. Reichensperger zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 23. Juli 1866.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**

Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 436.

Zu entehrenden Strafen verurtheilte Personen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes zu Bonn I. und II. Instanz der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
1	Münsch Martin	42	Maurer	Ringsdorf	26. Mai 1865		6 M G. 1 J Verl. d. b. E.-R. u. 1 J. P.-A.	15. Aug. 1867
2	Mahlberg Anna Maria Ehefrau Michael Weyand	29	ohne	Bonn	12. Oct. 1865		6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	15. Aug. 1867
3	Kastenholz Anna Maria Ehefrau Hubert Heinrichs	53	ohne	Endenich	7. Dez. 1865	22. Jan. 1866	3 M. G 1 J Verl. d. b. E.-R.	15. Mai 1867
4	Wegscheid Helena Ehefrau Michael Endenbach	30	ohne	Lorbach	7. Dez. 1865		6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	11. Nov. 1867
5	Rutscheid Heinrich	42	Schneider	Bonn	21. Dez 1865		2 M G 1 J. Verl. d. b. E.-R.	16. April 1867
6	Otto Lorenz	55	Maurer	Lengsdorf	5. Jan. 1866		1 J. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	5. Jan. 1868
7	Schneider Theodor	61	Ackerer und Maurer	Herrnbach	5. Jan. 1866		1 M. G. 1 J Verl. d. b. E.-R.	23. Feb. 1867
8	Kaufmann Gottfried	20	Buchbindergeselle	Bonn	12. Jan 1866		dto.	28. Feb. 1867
9	Putz Wilhelm	28	Taglohner	Sürig	19. Jan. 1866		3 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. u. 1 J. P.-A	19. April 1867
10	Laville Catharina Ehefrau Gottfried Odenthal	45	ohne	Boserath	25 Jan. 1866	12. März 1866	1 J. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	23. März 1868
11	Stommel Margaretha Wittwe Jacob Weber	66	ohne	Boserath	25. Jan. 1866	12. März 1866	dto.	23. März 1868
12	Bellmer Johanne	30	Dienstmagd	Cronberg in Nassau	26. Jan. 1866		1. M G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	25. Feb. 1867
13	Müller Heinrich	36	Taglohner	Hemer	1. Feb. 1866		3 M. G. u. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	1. Juni 1867
14	Boos Franz	55	Barbier	Bonn	8. Feb. 1866		15 M. G. 2 J. Verl. d. b. E.-R. 2 J. P.-A.	4. Mai 1869
15	Stock Peter	46	Kesselflicker	Roßenbach	15. Feb. 1866		6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	4. Nov. 1867
16	Engelberts Joseph	53	Taglöhner	Hevelaufen	16. Feb. 1866		dto.	3. Sept. 1867
17	Eisenhuth Gertrud	27	Dienstmagd	Rauenthal	23. Feb. 1866		4 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	23. Juni 1867
18	Holzenheuer Mathias	26	Dienstknecht	Reuzgen	23. Feb 1866		8 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	21. Oct 1867
19	Schaefer Joh Pet	25	Schneider	Hilberath	23. Feb. 1866		3 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	12. Juni 1867

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
20	Haacks Heinrich	24	Fabrikarbeiter	Kalk	1. März 1866		3 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R	24. Juni 1867
21	Schwarz Wilhelm	21	Dienstknecht	Sievernich	2. März 1866		dto.	31. Mai 1867
22	Maihöfner Dorothea Ehefrau Adolph Strothmann	40	ohne	Cöln	8. März 1866		6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	8. Dez. 1867
23	Strothmann Friedr. Wilhelm	17	Schreiber	Cöln	8. März 1866		4 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	6. Juli 1867
24	Mertens Heinrich	81	Korbmacher	Stoitzheim	8. März 1866		dto.	21. Aug. 1867
25	Christ Peter	30	Taglöhner	Bornheim	9. März 1866		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	5. Juli 1867
26	Knopp Hermann	21	dto.	Stockhausen	15. März 1866		1 M. G 1 J. Verl. d. b. E. R.	11. Mai 1867
27	GierensteinChristina	19	ohne	Sand	16. März 1866		6 M. G. 1 J. Verl. d. b E.-R. 1 J. P.-A.	12. Sept. 1867
28	Piel Theodor	40	Maurer	Lengsdorf	16. März 1866		3 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	4. Juli 1867
29	Blatzheim Lambert	59	Schneider u. Kleiderhändl.	Bonn	23. März 1866		3 M. G. 50 Thlr. Geldb. event. 1 M. G. u. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	21. Juni 1867
30	Boß Heinrich	47	Commissionär	Cöln	23. März 1866		1 J. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	23. März 1868
31	Stahl Emma	26	Tanzlehrerin	Crefeld	29. März 1866		1 J G. 1 J Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	27. Juni 1868
32	Otto Catharina Ehefrau Franz Weber	38	ohne	Wiese	5. April 1866	7. Mai 1866	3 M. G. u. 1 J Verl. d. b. E.-R.	10. Aug. 1867
33	Weingarten Michael	25	Taglöhner	Gymnich	5. April 1866		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	27. Mai 1867
34	Nießen Gottfried	52	Taglöhner	Mussendorf	6. April 1866		6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	3. Oct. 1867
35	Wallau Catharina	27	Dienstmagd	Griesenbach	13. April 1866		1 M. G. 50 Thlr. Geldb. event. 1 M. G. u. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	13. Mai 1867
36	Reinwald Joh. Adam	39	Metzgergeselle	Grafen Steinberg in Rheinbayern	20. April 1866		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. u. Landesverw.	20. Mai 1867
37	Tromm Christ. Wittwe Franz Joseph Weinand	37	ohne	Remagen	4. Mai 1866		4 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	1. Sept. 1867
38	Koch Math. Joseph	24	Pferdeknecht	Zülpich	11. Mai 1866		1 M. G. 50 Thl. Geldb. event. 1 M. G. u. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	10. Juni 1867
39	Mirbach Johann	22	Taglöhner	Ellhausen	17. Mai 1866		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	26. Juni 1867
40	Behr Jos. Rudolph	27	Kellner	Bonn	24. Mai 1866		do.	28. Juni 1867

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort	Datum des Urtheils: I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlust. d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt mit
41	Andersberg Heinrich	20	Commis	Cöln	14. Juni 1866		6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	11. De. 1867
42	Kiefer Catharina	16	ohne	Zülpich	14. Juni 1866		6 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	11. Dez. 1867
43	Mahlberg Elisabeth Ehefrau Joh. Jos Jehnen	26	Händlerin	Uedelhoven	22. Juni 1866		9 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. 1 J. P.-A.	19. März 1867
44	Kribben Joh.	18	Taglöhner	Dottendorf	22. Juni 1866		1 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	28. Juli 1867
45	Meis Michel	22	Taglöhner	Hohol;	28. Juni 1866		8 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R. u. 1. J. P.-A.	28. Febr. 1868
46	Windhausen Joh. Heinr.	53	Maurer	Stranzenbach	28. Juni 1866		1 M. G. 1 J Verl. d. b. E.-R.	28. Juli 1867
47	Arnold Mathias	35	Taglöhner	Steinstraß	1. Juli 1866		3 M. G. 1 J. Verl. d. b. E.-R.	29. Aug. 1867
48	Patt Gerhard	53	Taglöhner	Dreisel	14. Juli 1866		8 M. G. 50 Thlr. Geldb. event. 3 Wochen G. 1 J Verl. d. b. E.-R.	9. Oct. 1867

Bonn, den 21. Juli 1866. Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 137.

Zu entehrenden Strafen verurth. Individuen.

Verzeichniß

derjenigen Personen welche, im 1. Semester 1866 von dem Königlichen Assisenhofe zu Bonn zu entehrenden Strafen verurtheilt worden sind.

Nro.	Datum d. Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	8. Jan. 1866.	Schumann Heinrich 27 Jahre alt, Klempnergeselle, geboren und wohnhaft zu Bonn.	qual. Diebstahl.	5 J. Zuchth. 5 J. P.-A.
2	8. Jan. 1866.	Bernards Michael 61 Jahre alt, Tagelöhner, geb. zu Geistingen und wohnh. zu Plittersdorf.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	5 J. Zuchth. 5 J. P.-A.
3	9. Jan. 1866.	Mohr Joh. Jos., 65 Jahre alt, Elementarlehrer, geb. zu Bonn, wohnhaft zu Siegburg.	Unzucht.	5 J. Zuchth.
4	11. Jan. 1866.	Klein Gertrud, Ehefrau des Schneiders Joh. Heinrich Menden zu Oedekoven.	Falsches Zeugniß.	2 J. Zuchth.
5	12. Jan 1866.	Dick Heinrich, 25 Jahre alt, Taglöhner, geb. und wohnhaft zu Oedekoven	Straßenraub.	10 J. Zuchth. 10 J. P.-A.
6	12. Jan. 1866.	Gielsdorf Joh., 28 Jahre alt, geb. und wohnhaft zu Oedekoven.	dito.	10 J. Zuchth. 10 J. P.-A.
7	10. April 1866.	Linden Heinrich, 32 Jahre alt Goldleistenarb, geb. und wohnhaft zu Urbach.	Führung eines falschen Namens u. Diebst. im wiederhol. Rückf.	2 J. Zuchth. 5 J. P.-A.

Bonn, den 21. Juli 1866. Der Ober-Prokurator v. **Ammon.**

Nro. 438. Zu entehrenden Strafen verurtheilte Individuen betr.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im 1. Semester 1866 durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Bonn der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils: Tg.	Monat	Jahr	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlust d. bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
1	Pörtgen Wilhelm	28	Schlossergeselle	Rheydt bei München-Gladbach	10	Jan.	1866	18 M. Gef. 2 J. Verl. d. b. E.-R. 2 J. P.-A.	4. Juli 1869
2	Gerhards Helena	20	Dienstmagd	Poppelsdorf	11	April	1866	1 J. Gef. 2 J. Verl. d. b. E.-R. 2 J. P.-A.	4. Mai 1869

Bonn, den 21. Juli 1866. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 439. Bergwerks-Angelegenheiten betr:

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Theodor bei Scheel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. October 1865 wird dem Bergwerks-Director Wilhelm Nießen zu Essen unter dem Namen Theodor das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Breun im Kreise Wipperfürth und in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Juli 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Eisenerz-Bergwerk Theodor bei Scheel im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 440. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Heiligenthal bei Overath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. December 1865 wird dem Baron Albert Behr zu Lüttich an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Juli 1855 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Heiligenthal das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Löderich, Balken und Heiliger, im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreimalhundert elftausend und einhundert Quadratlachtern hat, wobei indeß durch die Langenfelder der Blei-, und Kupfererzbergwerke Fresenius und Rose Ausfälle entstehen, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 6. Juli 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bleierz-Bergwerk Heiligenthal bei Overath im Bergreviere Deutz.

Nro. 441. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Silberseifen bei Eitorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird der Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb des Altenberges zu Lüttich auf den Namen ihres Generaldirektors Ludwig Alexander St. Paul de Sinçoy, zu Angleur, domizilirt zu Immekeppel, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20. April 1838 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Silberseifen gehörigen Längenfeldes Silberseifen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eitorf und Linkenbach im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweimalhundert vier und neunzigtausend dreihundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A' B' C' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Silber-, Blei-, Kupfer-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 29. Juni 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Silber-, Blei-, Kupfer-, Zinkerz- und Schwefelkies-Bergwerke Silberseifen gehörenden Einzelfeldes Silberseifen bei Eitorf im Bergreviere Unkel.

Nro. 442. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wachsamer Hahn bei Eitorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, das der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherr von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 29. Juni 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird der Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb des Altenberges zu Lüttich auf den Namen ihres Generaldirektors Ludwig Alexander St. Paul de Sinçoy, wohnhaft zu Angleur, domizilirt zu Immekeppel, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20. April 1838 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Silberseifen gehörigen Längenfeldes Wachsamer Hahn, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eitorf und Linkenbach im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert vier und zwanzig tausend zweihundert und zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D B C A' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Silber-, Blei-, Kupfer-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 29. Juni 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Silber-, Blei-, Kupfer-, Zinkerz- und Schwefelkies-Bergwerke Silberseifen gehörigen Einzelfeldes Wachsamer Hahn bei Eitorf im Bergreviere Unkel.

Nro. 443. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ziethen bei Seligenthal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 3 Juli 1866 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. Februar 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Ziethen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Geistingen, Happerschoß und Braschoß, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und siebenzig-

tausend Quadratlachtern hat, wobei jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Ziethen I. ein Ausfall entsteht, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 3. Juli 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Ziethen bei Seligenthal im Bergreviere Deutz.

Nro. 444. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Marienssegen bei Eschbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. November 1846 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Marienssegen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eschbach, Immekeppel, Bensberg-Honschaft, Löderich und Bleifeld, im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend vierhundert sechs und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H I K L M N O P bezeichnet sind, zur Gewinnung der Kupfer-, Blei- und Zinkerze jedoch hinsichtlich der Kupfererze mit Ausschluß des mit den Buchstaben v E F G H I K L w und hinsichtlich der Bleierze mit Ausschluß des mit den Buchstaben A B C D X N O P auf dem Situatiosrisse bezeichneten Feldestheiles, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Juli 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink- und Kupfererz-Bergwerk Marienssegen bei Eschbach im Bergreviere Deutz.

Nro. 445. Die Verlegung des Bürgermeister-Amtes von Weilerswist betr.

Das Bürgermeister-Amt der Bürgermeisterei Weilerswist wird am 15. August d. J. von Groß-Vernich nach dem Orte Weilerswist verlegt werden.

Cöln den 27. Juli 1866. **Königliche Regierung.**

Personal-Chronik.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm Reichelt zu Hirschberg ist zum Elementarlehrer in Forsbach, Kreis Mülheim ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Christina Vogelsberg ist zur Lehrerin der 2. Classe an der Elementarschule in Ehrenfeld, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Dem katholischen Geistlichen Rektor C. Thomas ist die Erlaubniß ertheilt worden, zu Ründeroth eine Privatschule zu errichten.

Der Feldmesser Johann Hermann Joseph Schmitz zu Münstereifel ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes am 18. d. Mts. als Feldmesser vereidet worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 31.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöln a. R.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen,

beschlossen in der am 26. Februar 1866 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionairs und genehmigt zufolge Reskriptes des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. April 1866.

Die Kanzlei des Schweizerischen Kantons St. Gallen bescheinigt hiermit, daß die am 26. Februar 1866 abgehaltene außerordentliche General-Versammlung der Actionärs der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" dahier statutengemäß beschlossen hat:

I. das Grundcapital der Gesellschaft durch Emission von 600 neuen Actien von 2 auf 5 Millionen Franken zu erhöhen;

II. den Reservefond durch Emission der neuen Actien zum Course von Frcs. 2283. 33 c. pr. Actie auf 1 Million zu bringen; und

III. die Gesellschafts-Statuten wie folgt abzuändern:

a. der Art. 6. soll, vom vierten Satze an, lauten:

„Diese Uebernahme erfolgt zu dem von der General-Versammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes festgesetzten Emissionspreise.

„Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft.

„Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem von der General-Versammlung festgestellten Emissionspreise stattfinden."

b. der erste Absatz des § 15. soll lauten:

„Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht gegen Entrichtung einer Handänderungsgebühr von Frcc. 5. — durch den Käufer oder sonstigen Uebernehmer, und wird in den Registern der Gesellschaft sowohl, wie auf dem Actientitel vorgemerkt."

c. der zweite Absatz des §. 19. soll lauten:

„Außerordentliche General-Versammlungen finden statt auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 25 Actionärs, welche zusammen mindestens 200 Actien besitzen," u. s. w. wie bisher.

d. der letzte Satz des § 22. soll lauten:

„Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen können."

e. der erste Satz des § 23. soll lauten:

„Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern, welche zusammen mindestens 200 Actien repräsentiren."

f. der zweite Satz des § 43. soll lauten:

„Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionärs der Betrag der auf das Gesellschafts-Capital geleisteten Einzahlungen, sowie der Betrag des jeweiligen Reservefonds, mit 4 % pro anno verzinst."

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 31.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 32. Cöln, Dienstag den 7. August 1866.

Nro. 446. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 28, 29. und 31. Juli 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 37, 38 u. 39 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6383. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. Juni 1866.

Nro. 6384. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Anwendung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildeten Fonds vom 1. März 1865. (Gesetz Samml. S. 133. ff.) auch auf die evangelischen Geistlichen in den Hohenzollernschen Landen.

Nro. 6385. Das Gesetz betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 7. Juli 1866.

Nro. 6386. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1866, betreffend den Termin für die Berufung des Landtages der Monarchie.

Nro. 6387. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis Chaussee von Roszki über Pustkowie Witek und Vorwerk Josefowo, im Kreise Krotoschin, nach Raszkowo, im Kreise Adelnau, Regierungsbezirk Posen, an den Kreis Krotoschin

Nro. 6388. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Hauser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Juli 1866.

Nro. 447. Die Thronrede Sr. Maj. des Königs bei Eröffnung des Landtages am 5. August 1866 betr.

Nach vorhergegangenem Gottesdienste in der Domkirche und der St. Hedwigs-Kirche fand die feierliche Eröffnung beider Häuser des Landtages durch Seine Majestät den König im Weißen Saale des Königlichen Schlosses in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 28. v. M. heute statt. In der Hofloge erschienen Ihre Majestät die Königin und Ihre Königlichen Hoheiten die hier anwesenden Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Auf der gegenüberliegenden Tribüne war das diplomatische Corps zahlreich vertreten. Die Zuschauer-Tribüne im Saale füllte sich schon früh Die Betheiligung des Publikums war sehr lebhaft.

Die Mitglieder beider Häuser waren in großer Anzahl versammelt.

Bald nach 12 Uhr traten die Staats-Minister ein und nahmen ihre Stellung links neben dem Throne.

Um 12¼ Uhr erschien Seine Majestät der König unter Vortritt der Obersten Hof- und Hof-Chargen und gefolgt von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen und den Prinzen des Königlichen Hauses, welche sich rechts neben dem Throne vor den für sie bestimmten Armsesseln aufstellten.

Seine Majestät der König, durch ein Hoch der Versammlung begrüßt, geruhten aus den Händen des Präsidenten des Staats-Ministeriums Grafen von Bismarck die Thronrede entgegenzunehmen, und vom Throne herab, wie folgt, zu verlesen:

Erlauchte edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

„Indem Ich die Vertretung des Landes um Mich versammelt sehe drängt Mich Mein Gefühl vor Allem auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen geholfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unseren Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslauf des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeeren hinzuzufügen und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebenen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, und schritt unser heldenmüthiges Heer, un-

terstützt von wenigen aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rheine entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen.

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Auf die Finanzlage des Staates kann Meine Regierung den Blick mit Befriedigung wenden. Sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit haben sie in den Stand gesetzt, die großen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemäßem Gefolge haben.

Obwohl schon in den letzten Jahren, durch den Krieg mit Dänemark, der Staatskasse beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staats-Einnahmen und vorhandenen Beständen, ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Natural-Leistungen für Kriegszwecke erwachsenden, bereit zu stellen. Um so zuversichtlicher hoffe Ich, daß die Mittel welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges und zur Bezahlung der Natural-Leistungen, bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen, erforderlich sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden.

Ueber die Feststellung des Staatshaushalts Etats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staats-Ausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staats-Institute, Existenzfragen des Staates waren, und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt, und damit der bisherige Conflict für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung Behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen.

Meine Herren! Mit Mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die große Wichtigkeit des Augenblickes, der Mich in die Heimath zurückführt. Möge die Vorsehung eben so gnadenreich Preußens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete. Das walte Gott!

Ein auf des Königs Majestät von dem Präsidenten des Herrenhauses, Wirklichen Geheimen Rath, Grafen Eberhard von Stolberg, ausgebrachtes dreimaliges Hoch, in welches alle Anwesenden begeistert einstimmten, beantwortete die mit großer Spannung, tiefer Bewegung und lautem Jubel aufgenommene Thronrede.

Seine Majestät der König verließen hierauf, huldvoll nach allen Seiten grüßend, den Saal.

Der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck, erklärte, im Auftrage Sr. Majestät des Königs, den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Nro. 448. **Die Friedens-Verhandlungen.**

Die Verhandlungen, welche im preußischen Hauptquartiere während der am 22. Juli begonnenen fünftägigen Waffenruhe gepflogen worden sind, haben am 26. Juli Abends zum Abschluß von Friedens-Präliminarien, d. h. zur Unterzeichnung vorläufiger Friedensgrundlagen geführt.

Am 28. Juli ist die Ratification (Bestätigung) dieser Präliminarien von Wien im Hauptquartier eingetroffen.

Demzufolge soll vom 2. August ab, bis wohin die einstweilige Waffenruhe verlängert worden ist, ein förmlicher Waffenstillstand auf vier Wochen eintreten, während welcher Frist die bestimmten Festsetzungen über den Frieden selbst auf jenen vorläufigen Grundlagen erfolgen sollen.

Während des Waffenstillstandes bleiben die Truppen Preußens und Oesterreichs in den von ihnen zur Zeit des Abschlusses besetzten Gebieten unter Innehaltung einer vereinbarten Grenzlinie.

Die Friedens-Präliminarien, welche unter Vermittelung Frankreichs zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande gekommen sind, scheinen nach den darüber bisher bekannt gewordenen Mittheilungen im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten:

Oesterreich erleidet, abgesehen von der Abtretung Venetiens an Italien, keine Einbuße an dem Bestande seiner Staaten. — „tritt aber seinen Mitbesitz in Schleswig-Holstein an Preußen ab;"

Sachsen (welches allein unter den deutschen Staaten in den Friedensschluß zwischen Oesterreich und Preußen einbegriffen ist) soll seinen Länderbesitz gleichfalls behalten, vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen über seine Stellung im norddeutschen Bunde und zu Preußen);

Oesterreich hat an Preußen 40 Millionen Thaler Kriegskosten zu zahlen, worauf jedoch 15 Millionen als der Antheil Oesterreichs an den früheren Schleswig-Holsteinischen Kriegskosten und 5 Millionen für anderweitige aus der Occupation der Herzogthümer entstandene Kosten in Abrechnung kommen. Bis die Zahlung der übrigen 20 Millionen als gesichert zu betrachten ist, bleiben Böhmen und Mähren von Preußen besetzt;

„Oesterreich scheidet aus dem Verbande mit den deutschen Staaten gänzlich aus;"

Oesterreich erkennt „die Bildung eines engen Bundes der norddeutschen Staaten unter Preußens Leitung an;"

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständniß derselben vorbehalten;

Oesterreich erkennt „die in Norddeutschland vorzunehmenden Besitzveränderungen an."

Was diese **Besitzveränderungen** betrifft, so handelt es sich dabei um die Verfügungen, welche Preußen über die militairisch in Besitz genommenen Länder treffen wird. Es sind dies in Norddeutschland bekanntlich (außer Sachsen) das Königreich Hannover, das Curfürstenthum Hessen, der diesseits des Mains gelegene Theil des Großherzogthums Hessen, (Oberhessen), das Herzogthum Nassau und die freie Reichsstadt Frankfurt a. M.

Kraft des Kriegsrechtes ist der König von Preußen berechtigt, alle diese Länder bleibend zu behalten, ohne darüber in irgend welche Verhandlungen mit den früheren Besitzern eintreten zu müssen. Die Wiedereinsetzung irgend eines derselben würde ein Akt der Gnade von Seiten der preußischen Krone sein; die Wiedereinsetzung in einzelne Theile ihrer früheren Staaten und die damit verbundene Zersplitterung derselben würde aber vermuthlich von der Bevölkerung selbst schmerzlich empfunden und politisch von bedenklichen Folgen sein. Es wird daher als wünschenswerth und wahrscheinlich angesehen, daß die erwähnten Länder dauernd mit Preußen vereinigt werden.

„Ausdrückliche Bestimmungen hierüber sind jedoch in den Friedens-Präliminarien mit Oesterreich nicht enthalten, vielmehr nur die freie Verfügung darüber für Preußen gewahrt und Seitens Oesterreichs anerkannt".

Nro. 449. Auszug aus den Verlusten der Königlichen Preußischen Armee

(L. v. bedeutet: Leicht verwundet. — S. v. bedeutet: Schwer verwundet. — T. bedeutet: Todt. — Kr. bedeutet: Kreis. — Laz. bedeutet: Lazareth. — Laz. unb. bedeutet: Lazareth unbekannt. — Verm. bedeutet: Vermißt.)

Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni. 12. Compagnie.

Seconde-Lieutenant von Niebelschütz. T. Schuß in den Leib.

Westfälisches Füsilier-Regiment Nro. 37.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866. 1. Compagnie.

Hauptm. Carl Aug. Theod. v Winterfeld aus Pasewalk. L. v. Schuß durch die linke Schulter. Pr.-Lieut. Octav Alfred Alexis v. Pannewitz aus Wormlage. S. v. Schuß am Oberschenkel, zweiter Finger linker Hand ab.

Schlacht bei Nachod den 27. Juni 1866. 2. Compagnie.

Premier-Lieut. Koepke. L. v. Lähmung durch Granate. Laz. Reinerz. Lieut. Schwarz. Schuß in die Hand. Laz. Reinerz. Lieut. v. Pfuhl. L. v. Streifschuß. Blieb in Reihe und Glied.

Schlacht bei Skalitz den 28. Juni 1866. 3. Compagnie.

Seconde-Lieut. August Julius Horn aus Ottenhausen. Gelähmt. Feldlazareth der 9. Division.

Schlacht bei Nachod den 27. Juni 1866.

Haupt. Herm. Theod. Julius Vogelsang aus Berlin. T. Schuß in die Brust und durch den Hals.

Schlacht bei Skalitz den 28. Juni 1866. 4. Compagnie.

Füs. Friedrich Schoppmann aus Neustadt, Kr. Gummersbach. S. v. Schuß in die linke Seite.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866. 5. Compagnie.

Premier-Lieutenant Theodor Anton Friedrich Ingahn aus Halberstadt. S. v. Schuß in die Schulter und linke Hand. Laz. Nachod. Füs. Wilhelm Schneiden aus Seifen, Kr. Waldbröl. T. Schuß durch den Kopf.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866. 5. Compagnie.

Füs. Ferdinand Feckler aus Niesterberg, Kr. Altenkirchen. Verm.

Schlacht bei Nachod den 27. Juni 1866. 6. Compagnie.

Seconde-Lieutenant Herm. Friedr. Paalzow aus Dessau (als preußischer Unterthan). S. v. Schuß durch die rechte Brust.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866. 7. Compagnie.

Füs. Joh. Mathias Meffert aus Pleckhausen, Kr. Altenkirchen. S. v. Schuß ins Bein. Im Laz. der 9. Division. Hauptmann und Comp.-Chef Carl Moritz aus Zell. L. v. Schuß in den Fuß. Laz. der 9. Division.

Gefecht bei Dorf Altstadt bei Nachod am 27. Juni 1866. 8. Compagnie.

Unteroff. Carl Eduard Friedrich Schnickol aus Düsseldorf. S. v. Schuß in die Ferse. Laz. Nachod. Füs. Johann Wilhelm Eckerfeld aus Essen, Kr. Düsseldorf. L. v. Schuß in die Hand. Laz. Nachod. Füs. Heinrich Möllenbeck aus Isselburg, Kr. Düsseldorf. S. v. Schuß in beide Oberschenkel. Laz. Nachod.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866.

Gef. Johann Hermann Hoerschen aus Mülheim a. R., Kr. Duisburg. L. v. Schuß am großen Zehen. Laz. Nachod. Reservist Ferdinand Koch aus Nümbrecht, Kr. Gummersbach (Köln). L. v. Streifschuß. Laz. Nachod.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866. 9. Compagnie.

Seconde-Lieut. Ritter aus Düsseldorf. L. v. Schuß in den linken Fuß. Laz. Frankenstein.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866. 11. Compagnie.

Gef. Carl Heinrich Wilkens aus Burtscheid, Kr. Aachen. Verm.

1. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 46.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni und Schweinschädel am 29. Juni 1866. 1. Compagnie.

Oberst von Walther. L. v. An der Stirn. Beim Truppentheil. Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutant Graf Stolberg aus Hartau, Kr. Sprottau. S. v. Kugel im Oberschenkel. Feldlaz. der 10. Division.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866. 8. Compagnie.

Seconde-Lieutenant Hanstein aus Berlin. L. v. Degenstich am Fuß. Laz. Reinerz.

9. Compagnie.

Lieutenant Stoltenburg. Todt. Durch eine Granate.

Gefecht bei Schweinschädel am 29. Juni 1866. 9. Compagnie.

Prem.-Lieutenant v. Rente-Fink. Todt. Granatschuß.

11. Compagnie.

Hauptm. v. Göpnitz. T. Kugel durch die Brust. Lieut. Gudrian. T. Granate. Lieut. Seydel. T. Granate.

2. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 47.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866. 4. Compagnie.

Haupt Hollatz. Prem.-Lieut. v. Bojanowsky. L. v. Schuß in die Hand.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866. 2. Compagnie.

Lieutenant von Salisch. L. v. Schuß durch den Oberschenkel.

3. Compagnie.

Lieutenant von Gyzicki. S. v. Schuß ins Knie.

4. Compagnie.

Lieutenant von Rückforth. S. v. Schuß ins Gesicht.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866. 2. Bataillon.

Lieutenant von Treskow aus Radajewo, Kr. Posen. L. v.

Gefecht bei Schweinschädel am 29. Juni 1866.

Lieutenant Paul v. Prittwitz aus Glogau. T.

6. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 52.

Schlacht bei Nachod, den 27. Juni 1866. 1. Compagnie.

Seconde-Lieutenant Paul Walther. T. Schuß durch den Kopf.

3. Compagnie.

Hauptm. Friedrich Heuduck aus Düsseldorf. T. Schuß durch den Kopf.

Regimentsstab.

Premier-Lieutenant v. Plachecki aus Danzig. L. v. Schuß in die Bruft.

7. Compagnie.

Seconde-Lieutenant Felix Grano. S. v. Schuß in den Oberschenkel. Laz. Nachod.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866. 6. Compagnie.

Premier-Lieutenant Eugen von Wulffen aus Guben. S. v. Schuß in den rechten Oberschenkel.

Gefecht bei Schweinschädel am 29. Juni 1866. 9 Compagnie.

Seconde.Lieutenant v. Schulz aus Brandenburg a. H. T. Kopfschuß.

Schlacht bei Skalitz am 29. Juni 1866. 12. Compagnie.

Lieutenant und Adjutant Max Mandel aus Wallmersdorf, Kr. Züllichau. L. v. Contusion durch einen Granatsplitter am rechten Unterschenkel. Laz. Reinerz.

3. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 58.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866. 2. Compagnie.

Seconde-Lieutenant Graf Rittberg. S. v. Gestorben zu Nachod am 28. Juni. Schuß in den linken Arm und Unterleib.

1. Compagnie.

Premier-Lieutenant Georg Kleinow. S. v. Fuß zerschmettert. Laz. Nachod.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866.

Seconde-Lieutenant Baron. S. v. Gewehrschuß in den Unterleib. Laz. Skalitz.

4. Compagnie.

Seconde-Lieutenant v. Prondzynski. T. Schuß durch die rechte Bruft. Port.-Fähnr. v. Zychlinski aus Herzberg, Kr. Schweidnitz. S. v. Zwei Gewehrschüsse. Laz. Skalitz. Hauptmann Schreiner. L. v. Leichte Kontusion am linken Bein und Granatsplitter im Gesicht.

5. Compagnie.

Major und Bataillons-Kommandeur Oskar Willebald von Haugwitz aus Logischen, Kr. Guhrau. S. v. Schuß in den Unterleib. Laz. Reinerz.

7. Compagnie.

Haupt. Freiherr v. d. Horst. S. v. Schuß durch den Unterschenkel. Laz. Breslau. Sec.-Lieut. v. Mannstein. L. v. Schuß am linken Oberarm.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866. 8. Compagnie.

Sec.-Lieut. Körner. L. v. Streifschuß auf der Bruft.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866.

Sec.-Lieut. Voß. S. v. Schuß an Hand und Bein.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866. 11. Compagnie.

Haupt. Ernst Eduard Alwin von Sommerfeld aus Königsberg i. N. M. L. v. Contusion am linken Oberschenkel. Befindet sich beim Truppentheil.

1. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 4.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866. 2. Escadron.

Sec. Lieut. Ernst v. Hollwede aus Berlin. L. v. Sturz mit dem Pferde, Kontusion. Laz. Nachod. Sec.-Lieut. Louis Freiherr v Senden-Bibran II. aus Reisicht, Kr. Goldberg. S. v. Hieb am Hinterkopf. Laz. Reinerz. Prem.-Lieut. Graf Rödern aus Fürstenwalde, Kr. Brandenburg. L. v. Sturz mit dem Pferde, Kontusion am Kopf. Beim Truppentheil.

4. Escadron.

Maj. und Escdr.-Chef. v. Rieben aus Kulscheburwitz, Kr. Herrnstadt. S. v. Schuß ins Gesäß. Laz. Reinerz.

Stab.

Sec.-Lieut. und Adjutant v. Montowt aus Königsberg. S. v. Schuß in die Zehe. Laz. Reinerz.

Westpr. Ulanen-Regiment Nr. 1.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866. 1. Escadron.

Prem.-Lieut. v. d. Marwitz. S. v. Hieb am Halse. Sec.-Lieut. von Thun. L. v. Leichte Wunde am Rücken. (genesen.)

Stab und 2. Escadron.

Oberst und Regiments-Commandeur v. Treskow. S. v. Hieb am rechten Oberarm und an der linken Hand. Laz. Reinerz. Major und etatsm. Stabsoffizier von Zitzewitz. Quetschung am Knie, als ihm das Pferd erschossen wurde. Lieut. und Regiments-Arzt Graf v. Reichenbach. S. v. Hieb am Bauch.

Gefecht bei Schweinschädel, den 29. Juni 1866.

Sec.-Lieut. v. Heinrich. S. v. Am 30. Juni gestorben. Mehrere Wunden am Kopfe und Halse.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni. 4. Escadron.

Rittmeister und Escadrons-Chef von Glasenapp.

2. Schlesisches Grenadier-Regiment Nr. 11.

Schlacht bei Langensalza am 27. Juni 1866. 1. Compagnie.

Prem.-Lt. v. Bange II. S. v. Schuß in den Arm. Liegt nicht im Lazareth. Lieut. v. Ebertz aus Breslau. S. v. Mehrere Schüsse in die Schenkel.

2. Compagnie.

Hauptm. Adalbert v. Frankenberg. S. v Schuß durch den linken Oberschenkel und den Daumen der linken Hand. Laz. Langensalza. Sec.-Lt. v Aigner. S. v. Mehrere Schußwunden. Laz. Langensalza.

3. Compagnie.

Hauptm. Klemann. S. v. Schuß in Schienbein. Laz. Langensalza. Prem.-Lt. von Manstein. L. v. Kontusion am Oberschenkel. Laz. Langensalza.

4. Compagnie.

Prem.-Lt. v. Widdern. L. v. Säbelhieb und Schenkelbruch. Privatquatier.

5. Compagnie.

Prem.-Lt. Kurt von Bentivegni aus Breslau. L. v. Durch einen Granatsplitter an der linken Hand. Ist noch im Dienst. Prem.-Lt. Tschirner. S. v. Kartätschenkugel durch die Brust. Laz. Langensalza.

7. Compagnie.

Hauptm. u. Comp.-Chef von Bockelmann. S. v. Schuß in den rechten Arm.

Zwischen Langensalza und Merzleben den 27. Juni 1866. 12. Compagnie.

Lieut. v. Buddenbrock aus Schweidnitz. S. v. Gewehrkugel durch den Leib. Lieut von Dresky aus Birkholz. Kr. Schweidnitz S. v. Kugel aus dem Hohlgeschoß in die Brust.

1. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 25.

Schlacht bei Langensalza und Merzleben am 27. Juni 1866.

1. Compagnie.

Prem.-Lt. Pasch aus Neuwied. T. Am 27. Juni cr. in dem Gefecht bei Langensalza. Granatschuß durch den Unterleib. Sec-Lt. v Besser aus Bromberg. S. v Schuß durch die Schulter und Arm. Laz. Gotha. Sec.-Lt. Veit aus Königswinter. T. Am 27. Juni cr. in dem Gefecht bei Langensalza. Schuß durch die Brust. Sec.-Lt. Kreich aus Cammin. L. v. Streifschuß, befindet sich bereits beim Truppentheil.

2. Compagnie.

Sec.-Lt. v. Panickau II. aus Coblenz. T. Am 27. Juni cr. in dem Gefecht bei Langensalza. Schuß durch die Bruß. Vice-Feldw. Sauer aus Trier. L. v. Schuß in die Hüfte. Laz. Langensalza.

3. Compagnie.

Prem.-Lt. Bach aus Minden. L v. Streifschuß. Laz Gotha. Sec-Lt. Thywissen aus Aachen. S. v. Schuß durch die Hüfte. Laz. Langensalza.

4. Compagnie.

Sec.-Lt. Hartwich aus Danzig. L. v. Prellschuß am Bein. Laz. Gotha.

1. Compagnie.

Unteroff. Wollseifen aus Jülich. L. v. Laz. unb. Unteroff. Dedem aus Aachen. L. verw. Laz. Gotha. Unteroff. Schervier aus Aachen. S. v. Schienbein. Laz. Langensalza. Unteroffizier Kellenter aus Pelkendorf, Kr. Jülich. L. v. Streifschuß. Laz. Langensalza. Unteroff. Dohmen aus Freialdenhofen, Kreis Jülich. S. v. Laz. unb. Musk. Schmitz II. aus Alphoven, Kr. Heinsberg. S. v. Schuß in den Mund und durch den Hals. Laz. Langensalza. Gefr. Schnitzler aus Eschweiler, Kr. Aachen. T. Am 27. Juni c. in dem Gefecht bei Langensalza. Musk. Dauvermanns aus Burtscheid, Kr. Aachen. L. v. Schuß in die Hüfte. Laz. Langensalza. Musk. Cormanns aus Kettewiß, Kr. Eupen. S v. Laz. unb. Musk. Stollewerk aus Burtscheid. Kr. Aachen. S. v. Linkes Bein gebrochen. Laz. Langensalza. Gefr. Linden aus Müdderheim, Kr. Düren. S. v. Laz. unb. Musk. Dahlmanns aus Gangelt, Kr. Geilenkirchen. T. Am 27. Juni c. in dem Gefecht bei Langensalza Musk. Jaspers aus Soller, Kr. Düren. T. Am 27. Juni c. in dem Gefecht bei Langensalza. Musk. Bischof aus Bockedt, Kr. Heinsberg. S. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Langensalza. Musk. Stickelmann aus Wallhorn, Kr. Eupen. S. v. Schuß durch das Bein. Laz. Langensalza. Musk. Müller aus Aachen. L. v. Laz. unb. Gefr. Watrin aus Erzelbach, Kr. Jülich. S. v. Schuß in den Oberschenkel. Laz. Langensalza. Musk. Steffens aus Eupen. S. v. Schuß in den Unterleib. Laz. Langensalza. Musk. Schuffels aus Forst, Kr. Heinsberg. L. v. Pferd verwundet an die Hüfte. Laz. Langensalza. Musk. Nieveler aus Neußen, Kr. Aachen. S. v. Laz. unb.

Musk Kampher aus Aachen. S. v. Laz. unb. Musk. Schieren aus St. Jöris, Kr. Aachen. Verm. Musk. Bardenhauer aus Kirchberg, Kr. Jülich. Verm. Musk. Valder aus Frangenheim, Kr. Düren. S. v. Laz unb. Musk. Classen aus Weckerath, Kr. Geilenkirchen. L. v. Streifschuß am Kopfe. Musketier Capellmann aus Echendorf, Kr. Aachen. T. Musk. Maus II. aus Aachen. S. v. Schuß ins Auge. Laz. Langensalza. Musk. Weiß aus Aachen. S. v Ohr theilweise abgeschossen, Schuß am Kopf. Laz. Langensalza. Musk. Aretz aus Kl. Gladbach, Kr. Erkelenz. S. v. Laz. unb. Musk. Bonns aus Niederkrüchten, Kr. Erkelenz. Verm. Musk. Carl aus Meißenich, Kr. Montjoie. S. v. Schuß in Kopf und Arm. Laz. Langensalza. Gef. Dohmen I. aus Doverak, Kr. Erkelenz. S. v. Schuß in Arm und beide Beine. Laz. Langensalza. Musk. Schulgen aus Roden, Kr. Saarlouis. L. v. Schuß in den Mund und linke Schulter. Laz. Langensalza. Musk. Merlot aus Eupen. S. v. Rechte Schulter Schuß sitzt in der linken Schulter. Laz. Langensalza. Musk. Goeb aus Aachen. L. v. Streifschuß. Laz. Langensalza. Musk. Backhaus aus Lümbach, Kr. Heinsberg. S. v. Laz. unb. Musk. Dohmen II. aus Heistern, Kr. Düren. S. v. Laz. unb. Musk. Neumann aus Aachen. L. v. Laz. unb. Musk. van Houten, aus Aachen. Verm. Musk. Laschet aus Hergenrath, Kr. Eupen. Verm. Musk. Peters III. aus Huppenbroich Kr. Montjoie. T. Am 27. Juni cr. in dem Gefecht bei Langensalza. Unteroff. Frd. Dupierry aus Roggendorf, Kr. Schleiden. Verm. Gefr. Peter Jülicher aus Heinsberg Verm. Musk. Heinr. Jünzer II. aus St. Görre. Kr. Aachen. L. v. Schuß ins Bein. Laz. Langensalza. Musk. Wilh. Schuster aus Scheuerfeld, Kr. Altenkirchen. Verm. Musk. Heinr. Weck- aus Schradorf, Kr. Cöln. L. v. Schuß in den Unterschenkel. Laz. Langensalza. Gef. Joh. Aretz aus Immerath, Kr. Erkelenz. L. v. Schuß in den Arm. Laz. Langensalza. Musk. Joh. Bündgens aus Sörs, Kr. Aachen. Verm. Musk. Ad. Dallibois aus Groß-Hemmersdorf, Kr. Saarlouis. Verm. Musk. Pet Hammel aus Bardenberg, Kr. Aachen. Verm. Musk. Joh. Hansen aus Raeren, Kr. Eupen. L. v. Streifschuß. Laz. Gotha. Musk. Jac Hurtz aus Kreyenberg, Kr. Erkelenz. L. v. Schuß in die Schulter. Laz. Langensalza. Musk. Lau. Küpper II. aus Düren. Verm. Gef. Joh. Küsgend aus Geilenkirchen. Verm. Musk. Pet. Schumacher aus Oberzier, Kr. Düren. L. v Fußwunde. Laz. Langensalza. Musk. Franz Thomaser aus Tillingen, Kr. Saarlouis. L. v. Streifschuß. Laz. Langensalza Musk. Jos. Wolff aus Kaatzen, Kr. Erkelenz. L. v. Schuß in den Hals. Laz Langensalza. Musk Arn. Amkreuz aus Hohlscheid, Kr. Aachen. Schuß durch Hand und Bein. Laz. Langensalza. Musk. Wilhelm Hauten aus Aachen. Verm. Musk. Joh. Kremer III. aus Straß, Kr. Aachen. L. v. Schuß durch die Hand. Laz. Langensalza. Mus. Pet. Marx aus Dovern, Kr. Erkelenz S. v. Schuß in den Unterleib. Laz. Langensalza. Musk. Heinr. Nicoley aus Basem, Kr. Schleiden. Verm. Musk. Heinr. Siep aus Eschweiler, Kr. Aachen. L. v. Schuß durch den Unterschenkel. Laz. Langensalza. Musk. Heinr. Spieß aus Pier, Kr. Düren. L. v. Schuß durch den Fuß. Laz. Langensalza. Musk. Albert Welters aus Haverb, Kr. Heinsberg. Verm. Musk. Hub. Brüll aus Eupen. Verm. Musk. Math. Classen aus Aachen. L. v. Fuß verstaucht. Laz. Langensalza. Musk. Jos. Fischer II. aus Greuelsiepen, Kr. Siegburg. S. v. Schuß in die Brust. Laz. Langensalza. Musk. Pet. Frings aus Flosdorf, Kr. Schleiden. S. v. Schuß durch den Fuß und Oberschenkel. Laz. Langensalza. Gef. Jos. Geller aus Aachen. Verm. Musk. Ed. Gerronne aus Malmedy. Verm. Musk. Carl v. Holling aus Lorenzberg. Kr. Aachen. Verm. Musk. Carl Hoffmann aus Aachen. L. v. Laz. Erfurt. Musk. Joh. Jungschläger aus Aachen. Verm. Musk. Matth. Jünger II. aus Aachen. Verm. Musk. Franz Kohlen aus Heinsberg. L v. Quetschung der Brust. Laz. Erfurt. Musk. Pet. Cremer II. aus Hirschroth, Kr. Schleiden. S. v. Schuß durch die Lenden. Laz. Langensalza. Musk. Dan. Jansen II. aus Körenzig, Kr. Erkelenz. L. v. Bajonnetstich am Bein. Laz. Erfurt. Musk. Aug. Klein aus Aachen. Verm. Gef. Jos. Körfer aus Aachen. L. v. Schuß in den Unterschenkel. Laz. Langensalza. Musk. Leonh. v. Rey aus Aachen. Verm. Musk. Hub. Schnitzler aus Kesternich, Kr. Montjoie. S. v. Schuß in den Oberschenkel. Musk. Frd. Schmidt aus Rott, Kr. Montjoie. Verm. Musk. Joh. Schüns aus Mausbach, Kr. Aachen. Verm. G. f. Joh. Behres aus Utterath, Kreis Geilenkirchen. S. v. Schuß in das Unterbein. Laz. Langensalza. Musk. Hub. Betthen aus Eiberdingen, Kr. Malmedy. Verm. Musk. Math. Winands aus Burtscheid, Kr. Aachen. Verm. Musk. Mich. Wahlen aus Kleinhau, Kr. Düren. L. v. Schuß in den Rücken. Laz. Langensalza. Musk. Jos. Winkens aus Kempen, Kr. Heinsberg. Verm.

3. Compagnie.

Unteroffizier Pet. Böhmer aus Aachen. L. v. Schuß in den Arm. Laz. Langensalza. Gef. Joh. Gronendahl aus Niederaussen, Kr. Bergheim. T. Am 27. Juni cr. in dem Gefecht bei Langensalza. Musk. Theod. Faßbender aus Bickendorf. Kr. Cöln. S. v. Laz. unb. Musk. Joh. Scherer aus Cöln. Verm. Gef. Joh. Stockums aus Elmpb, Kr. Erkelenz. S. v. Schuß ins Bein. Laz. Langensalza. Gefr. Heinrich Schmitz

aus Eckendorf, Kr. Ahrweiler. S. v. Schuß durch den Arm und dann durch die Bruſt Laz. Langenſalza. Musk. Joh Derichs aus Oberkrüchten, Kr. Erkelenz. S. v. Schuß durch den Ober- und Unterſchenkel. Laz. Langenſalza. Musk. Joh. Peters I. aus Süſterſeel, Kr. Heinsberg L. v. Quetſchung der rechten Schulter. Laz. Erfurt. Musk. Joh. Flecken I. aus Levern, Kr. Geilenkirchen. L. v. Schuß in den Arm. Laz. Langenſalza. Musk. Ad. Kohnen aus Oberzier, Kr. Düren. Verm. Musk. Heinrich Königs aus Ratheim, Kr. Heinsberg. S. v. Schuß in die Schulter. Laz. Langenſalza. Musk. Joh. Stracten aus Burtſcheid, Kr. Aachen. T. Am 27. Juni cr. in dem Gefecht bei Langenſalza. Mus. Joh. Zelſſen aus Wehr, Kr. Heinsberg. S. v. Schuß in den Schenkel Laz. Langenſalza. Musk. Quirin Gorzen aus Schmidt, Kr. Montjoie. L. v. Schuß in den Unterſchenkel. Laz. Langenſalza. Musk. Wilh. Hick aus Schmidthof, Kr. Aachen. T. Am 27. Juni cr. in dem Gefecht bei Langenſalza. Musk. Carl Meeſen aus Aachen. L. v. Schuß in den linken Arm. Laz. Langenſalza. Musk. Joſ. Münſtermann aus Aachen. T. Am 27. Juni cr. in dem Gefecht bei Langenſalza. Musk. Wilh. Geuenich aus Soiter, Kr. Düren. S. v. Schuß durch den Leib. Laz. Langenſalza. Musk. Anton Baumgarten aus Baſſenack, Kr. Monjoie. T. Am 27. Juni cr. in dem Gefecht bei Langenſalza. Musk. Reinarus Baſten aus Geronsweiler, Kr. Jülich. T. Am 27. Juni cr. im Gefecht bei Langenſalza. Musk. Peter Schiffer aus Niederholtheim, Kr. Bergheim. L. v. Durch Pferde getreten. Laz. Langenſalza. Musk. Ant. Wetten aus Eupen. S. v. Schuß durch den Unterleib, Schulter und Oberſchenkel. Laz. Langenſalza. Musk. Hub. Nabert aus Aachen. L. v. Schuß durch den Oberſchenkel. Laz. Langenſalza.

4. Compagnie.

Unteroff. Heinr. Houben aus Düren. S. v. Laz. unb. Unteroff. Rich. Capellmann aus Aachen. L. v. Laz. unb. Musk. Joh. Geulen aus Aachen. Verm. Musk. Iſaak Levi aus Genciken, Kr. Erkelenz L. v. Schuß in den Arm. Laz. Langenſalza. Musk. Joh. Schumacher I. aus Derath, Kr. Erkelenz. S. v. Laz. unb. Musk. Joh. Lennartz I. aus Porſeln, Kr. Heinsberg. S. v. Schuß durch Arm und rechte Seite. Laz. Langenſalza. Gef. Joh. Willems aus Aachen. Verm. Gef. Conr. Herrmanns aus Bäsweiler, Kr. Geilenkirchen. L. v. Fußwunde. Laz. Langenſalza. Musk. Nic. Schumacher II. aus Weiwertz, Kr. Malmedy. S. v. Schulterſchuß. Laz. Langenſalza. Gef. Joh. Kerres aus Walhorn, Kr. Eupen. S. v. Halsſchuß. Laz. Langenſalza. Gef. Wilhelm Schaaf aus Haſtenrath, Kr. Düren. S. v. Beinſchuß. Laz. Langenſalza. Musk. Pet. Eiſer II. aus Weyer, Kr. Schleiden. L. v. Armſchuß. Laz. Langenſalza. Musk. Joſ. Dreſen aus Sötenich, Kr. Schleiden. Verm. Musk. Heinr. Rhum aus Gladbach, Kr. Schleiden. Verm. Gef. Fried. Friedrich aus Eichberg, Kr. Schönau. Verm. Musk. Rutger Decker aus Golzheim, Kr. Düren. S. v. Beinſchuß. Laz. Langenſalza. Musk. Heinr. Schrödeler aus Breinig, Kr. Aachen. Verm. Musk. Nic. Janſen aus Birgden, Kr. Geilenkirchen. S. v. Schuß durch den Oberſchenkel. Laz. Langenſalza. Musk. Pet. Heinen aus Brüggelchen, Kr. Heinsberg. S. v. Schuß durch die Schulter. Laz. Langenſalza. Musk. Joh. Meurer II. aus Neußen, Kr. Aachen. L. v. Streifſchuß in der linken Seite. Befindet ſich wieder beim Truppentheil. Musk. Joh. Connot aus Aachen. L. v. Streifſchuß in der rechten Seite. Befindet ſich wieder beim Truppentheil.

2. Compagnie.

Hauptm. Ferd. Brill v. Hanſtein aus Bornhagen, Kr. Heiligenſtadt. L. v. Streifſchuß des rechten Oberarms. Laz. Gotha.

5. Compagnie.

Unteroff. Alexander Jacobs aus Düren. T. Gef. Pet. Heinr. Nießen aus Frelinghoven, Kr. Heinsberg. L. v. Streifſchuß am Hals. Laz. Langenſalza. Gef. Pet. Heinr. Waſſenhoven aus Rückoſen, Kr. Erkelenz. L. v. Schuß in die Seite. Laz. unb. Gef. Matth. Hub. Kirchmann aus Weldorf, Kr. Jülich. Verm. Musk. Nicol. Schönen aus Düren. S. v. Schuß in die Bruſt. Laz. Langenſalza. Musk Math. Hanſen aus Eimerſcheid, Kr. Malmedy. L. v. Schuß in den Arm Laz. Langenſalza. Musk. Joh. Ant. Breuer aus Siersdorf, Kr. Jülich. L. v. Schuß in den Arm. Pferdew. Edm. Schaaf aus Setterich, Kr. Jülich, L. v. Schuß in die Schulter. Musk. Casp. Carl Schiffler aus Aachen. L. v. Schuß durch die Hand. Musk. Konr. Alb. Dohmen aus Titz, Kr. Jülich. L. v. Schuß durch den linken Unterſchenkel. Musk. Heinr. Lenzen aus Lohn, Kr. Jülich. L. v. Schuß in den Arm. Musk. Joh. Andr. Kurth aus Schopphoven, Kr. Düren. L. v. Schuß in den Oberſchenkel. Musk. Franz Leonh. Hub. Lamersdorf aus Gereonsweiler, Kr. Jülich S. v. Schuß durchs Oberbein. Musk. Martin Flöhr aus Haſtenrath, Kr. Düren. L. v. in jedem Arm ein Schuß. Musk. Peter Koch aus Aachen. S. v. Schuß in die Seite. Laz. unb. Musk. Gottf. Wolff II. aus Langendorf, Kr. Jülich, L. v. Schuß in das rechte Bein. Laz. Langenſalza. Musk. Joh. Joſ. Stiewe aus Aachen. L. v. Schuß in den Arm. Musk. Karl Joſ. Hub. Marx aus Pier, Kr. Düren. L. v. Schuß in den Arm. Musk. Gottlieb Mürkens aus Erberich, Kr. Düren. S. v. Schuß in die Bruſt.

Musk. Eduard Protin aus Aachen. S. v. Schuß in den Kopf. Musk. Joh. Küppenbender aus Pimmenich, Kr. Düren. S. v. Schuß in die Bruft. Musk. Cornelius Müller aus Aachen. L. v. Schuß in den Unterkiefer. Musk. Peter Arn. Schröder aus Erpen, Kr. Heinsberg. L. v. Schuß in den Arm. Laz. unb. Musk. Wien. Ollisschläger aus Aachen. L. v. Schuß in das Bein. Laz. unb. Musk. Kasp. Joſ. Römer aus Löwenich, Kr. Erkelenz. S. v. Schuß durch die Ferſe. Laz. Langenſalza. Musk. Johann Croe aus Raeren, Kr. Eupen. L. v. Schuß in die Schulter. Musk. Joh. Cremer aus Bonn, Kr. Malmedy. L. v. Schuß ins Geſicht. Musk. Pet. Joſ. Corall aus Brachelen, Kr. Geilenkirchen. L. v. Bajonettſtich ins Bein. Musk. Joh. Wilhelm Dosquinet aus Elempt, Kr. Erkelenz. S. v. Schuß in die Schulter. Musk. Heinr. Joſ. Becker aus Steinkirchen, Kr. Heinsberg. L. v. Schuß in den Arm. Laz. Langenſalza. Musk. Casp. Wilhelm Grates aus Rückelhoſen, Kr. Erkelenz. S. v. Schuß in die Bruſt. Musk. Heinr. Joſ. Kitſchen aus Lümbach, Kr. Heinsberg. L. v. Streifſchuß an der Hand. Musk. Gottfr. Wolff I. aus Löwenich, Kr. Jülich, S. v. Schuß durch die Bruſt. Musk. Joh. Leonh. Spirtz aus Uebach, Kr. Geilenkirchen S. v. Schuß in den Hals. Laz. unb. Musk. Franz Uerlings aus Aachen. L. v. Streifſchuß an Hals und Bruſt. Laz. Langenſalza. Musk. Joh. Peter Meyer aus Gey, Kr. Düren. L. v. Schuß in den linken Arm. Laz. Langenſalza. Musk. Hub. Joſ. Thora aus Heinsberg. Verm. Musk. Joſ. Bunten aus Aachen. Verm. Musk. Joh. Wilh. Dederichs aus Meyl, Kr. Heinsberg. Verm. Musk. Leonh. Theod. Piſters aus Thenhey, Kr. Erkelenz. Verm. Musk. Joh. Wilh Ohlenforſt aus Langbroich, Kr. Geilenkirchen. Verm. Musk. Heinr. Straßfeld aus Güſten Kr. Jülich. Verm. Musk. Joſ. Herm. Püß aus Derath, Kr. Erkelenz. Verm. Musk. Conrad Herren aus Aachen. Verm. Gef. Math. Reuter aus Daubenrath, Kr. Jülich. L. v. Preſſchuß am rechten Oberarm.

6. Compagnie.

Unteroff. Robert Schulze aus Eupen. L. v. Schuß am Unterarm. Laz. Langenſalza. Unteroff. Marcell Gerhardt aus Erkelenz. L. v. Schuß ins Bein. Laz. Langenſalza. Gef. Herm. Janſen aus Körrenzig, Kr. Erkelenz S. v. Streifſchuß am Mund. Laz. Langenſalza. Gef. Pet. Jac. Hoſers aus Aachen. Im Felde. Hornift Pet. Joſ. Janſen aus Löwenich, Kr. Erkelenz. L. v. Schuß durch die Hand. Laz. Langenſalza. Lazarethgeh. Pet. Heinrich von der Leck aus Schatthauſen, Kr. Heinsberg. Erkrankt. Laz. Erfurt. Musk. Heinr. Cremer aus Aachen. L. v Streifſchuß im Oberſchenkel. Laz. Langenſalza. Musk. Aug. Doſſheuſer aus Bonn. L. v. Streifſchuß im Oberarm. Laz. Langenſalza. Musk. Peter Math. Fiſcher aus Eſchweiler. Kr. Aachen. L. v. Streifſchuß am Bein. Laz. Langenſalza. Musk. Hub. Ant. Friedrichs aus Aachen. L. v. Streifſchuß im linken Knie. Laz. Langenſalza. Musk. Anton Käſer aus Hoſen. Kr. Montjoie. S. v. Streifſchuß am Bauch. Laz. Langenſalza. Musk. Joſ. Kirſchfink aus Raeren. Kr. Eupen. S. v. Streifſchuß in der Hüfte. Laz. Langenſalza. Musk. Franz Hub. Metzen aus Barmen. L. v. Streifſchuß am linken Arm. Laz. Langenſalza. Musk. Chriſtian May aus Aachen. L. v. Streifſchuß am Bein. Laz. Langenſalza. Musk. Math. Nelles aus Stolberg. S. v. Streifſchuß in der Hüfte. Laz. Langenſalza. Musk. Franz Hubert Nießen I. aus Bergheim. L. v. Streifſchuß am Fuß. Laz. Langenſalza. Musk. Pet. Ant. Peters II. aus Beckersheide, Kr. Erkelenz. S. v. Schuß durch den Hals. Laz. Langenſalza. Musk. Joh. Arnold König aus Roſenbruch, Kr. Montjoie. S. v. Schuß durch den Oberſchenkel. Laz. Langenſalza. Musk. Friedr. Wilh. Schneider aus Fürsbach, Kr. Altenkirchen. Erkrankt. Laz. Langenſalza. Musk. Wilh. Hub. Savelsberg aus Gereonich, Kr. Erkelenz. S. v. Schuß in die rechte Bruſt. Laz. Langenſalza. Musk. Peter Jak. Stamſen aus Löwenich, Kr. Erkelenz. L. v. Säbelhieb am Kopf. Lazareth unb. Musk. Georg Antonie aus Fleiſcheid, Kr. Wittlich. T. im Felde. Musk. Peter Joſeph Bergſtein aus Dittweiler, Kr. Geilenkirchen. Getödtet im Felde. Musk. Joh. Aug. Ant. Hockſtein aus Feldenhof Kr. Erkelenz. S. v. Schuß am Arm. Laz. Langenſalza. Musk. Peter Joſeph Knubben aus Horbach, Kr. Aachen. T. Musk. Cornel. Stermanns aus Aachen. T. Musk. Nicolas Schmidt aus Weywerg Kr. Malmedy. T. Musk Joh. Peter Albert aus Roſſraix, Kr Malmedy. T. S. v Schuß in den Oberleib. Laz unb. Musk. Hubert Eſſert aus Aachen. Verm. Musk. Arnold Koch aus Eichenſcheid Kr. Montjoie Verm. Musk. Ferd. Jüſten aus Niederbolyheim. Kr. Bergheim. Verm. Musk. Lamb. Hub Cremer aus Dürboslar, Kr. Jülich Verm. Musk. Pet. Anton Nauenheim aus Rötgen, Kr. Aachen. Verm. Musk. Ludwig Sieper aus Lurken, Kr. Jülich. S. v. Schuß am linken Schenkel. Laz. Langenſalza. Musk. Herm. Wingens aus Dieß, Kr. Jülich. S. v. Schuß ins Bein. Laz. Langenſalza. Musk. Salomon Mendel aus Linnich, Kreis Jülich. L. v. Schuß am Kopf. Laz. Langenſalza. Musk. van der Heiden aus Düren. L. v. Schuß ins Bein. Laz. Erfurt. Musk. Steph. Joſ. Schoffers aus Büttgenbach, Kr. Malmedy. L. v. Schuß in den Arm. Befindet ſich bei der Compagnie.

7. Compagnie.

Hauptm. Emil von Kornatzki. L. v. Schuß in den Oberſchenkel. Laz. Gotha. Sec.-Lt. Werner. L. v. Schuß in den Oberarm. Laz. Gotha. Unteroffizier Werner Nacken aus Aachen. L. v. Schuß in den Oberarm.

Laz. unb. Unteroff. Arnold Schmitz aus Urbach, Kr. Geilenkirchen. L. v. Schuß am Arm. Laz. unb. Unteroff. Lamb. Kremer aus Stetternich, Kr. Jülich. T. Unteroff. Hub. Leop. Becker aus Lohn, Kr. Jülich. T. v. Schuß in den Nacken und Schuß in die Bruft. Laz. Langensalza. Musk. Wilh. Heinr. Abels aus Selgersdorf, Kr. Jülich. S. v. Zwei Schüsse in den Rücken. Laz. Langensalza Musk. Joh. Arn. Wilhelm Brandts aus Düsseldorf. T. Musk. Peter Lüth aus Aachen. L. v. Schuß, 2 Schrammen am Bein. Laz. Langensalza. Musk. Nic. Hub. Jos. Rütgers aus Wehrlauterheide, Kr. Aachen L. v. Schuß in den Arm. Laz. Langensalza. Musk. Joh. Jos. Beißmann aus Bardenberg Kr Aachen. L. v. Schrammschuß in die Seite. Laz. Langensalza. Musk. Wienand Thyssen aus Aachen. S. v. Schuß in den linken Fuß. Laz. Langensalza. Musk. Hubert Lehnen aus Oberemmels, Kr. Malmedy. L. v. Schuß in den rechten Oberschenkel. Laz. Langensalza. Musk. Adam Schmitz aus Burtscheid, Kr. Aachen. L. v. Schuß ins Bein. Laz. Langensalza. Musk. Wilh. Wings aus Bäsweiler, Kr. Geilenkirchen. S. v. Schuß in die Schulter. Laz. Langensalza. Musk. Joseph Franzen aus Aachen. L v. Schuß in die Hand. Laz. Langensalza Musk. Lor. Jos. Breuer aus Hauset, Kr. Eupen. L. v. Schuß in den rechten Oberschenkel. Laz. Langensalza. Gef. Phil. Beiß aus Aldenhoven, Kr. Jülich. S. v. 2 Schüsse ins Bein. Laz. Langensalza Musk Franz Dedem aus Aachen. T. Musk. Joh. Wilh. Huben aus Beggendorf, Kr. Geilenkirchen. T. Musk. Joh. Pet Jos. Huberts Kochs aus Lövenich. Kr. Geilenkirchen. L. v. Schuß in die rechte Schulter. Laz Langensalza. Musk. Wilh. Heinr. Cohnen aus Doveren, Kr Erkelenz. L. v. Schuß ins Bein. Laz. unb. Musk. Heinr. Jos. Horst aus Birkesdorf. Kr. Düren. Verm. Musk. Heinr. Franz Meloné aus Remonval, Kr. Malmedy. L. v. Schuß in die linke Schulter. Laz. unb. Musk Ferd. Ludw. Hub. Muller aus Dremmen, Kr. Heinsberg. T. Musk. Joh. Hub. Bohnen aus Aphofen, Kr. Heinsberg. L. v. Schuß in den linken Unterschenkel. Laz. Langensalza. Musk. Jos Bardenheuer aus Aachen. L. v. Schuß in die Wade. Laz. Langensalza. Musk. Joh. Daniels aus Oberkrüchten, Kr. Erkelenz. L. v. Schuß ins Bein. Laz. Langensalza. Musk. Wilh. Engelmann aus Lich, Kr. Jülich. S. v. Knochenzersplitterung im Arm. Laz. Langensalza. Musk. Matth. Jacobs aus Großau, Kr. Düren. Erkrankt an Blutsturz nach dem Gefecht. Laz. unb. Musk. Joh. Mich. Larscheidt aus Jusul, Kr. Adenau. S. v. Schuß in die Bruft. Laz unb. Musk. Jos. Levi aus Schlich, Kr. Düren. S. v. Schuß ins Bein. Laz. Langensalza. Musk. Wilh. Maubach aus Aachen. Verm. Musk. Wilh. Jos. Neulen aus Helwat, Kr. Aachen. S. v. Starker Schrammschuß am Kopf. Laz. Langensalza. Gef. Wilh. Pfeiffer aus Hilfarts, Kr. Heinsberg. Verm. Musk. Wilh. Rohe aus Oberzier, Kr. Düren. S. v. Schuß ins Bein. Laz. Langensalza. Musk. Joh. Jos. Ramm aus Girbelsrath, Kr. Düren. S. v. Schuß in den Mund. Laz. Langensalza. Musk. Heinr. Thyssen aus Alsdorf, Kr. Aachen. Verm. Musk. Paul Wind aus Münstereifel, Kr. Rheinbach. L. v. Schuß in die rechte Hand. Laz. Langensalza. Musk. Alex. Reinartz aus Wels, Kr. Jülich. S. v. Streifschuß am Kopf. Laz. Langensalza. Musk. Heinr. Scheil aus Burtscheid, Kr. Aachen S. v. Schuß an der linken Backe. Laz. unb Musk. Mich. Jos. Hub. Jansen aus Bardenberg, Kr. Aachen. Verm.

8. Compagnie.

Prem.-Lt. Bose aus Bonn. L. v. Schuß in den Unterschenkel. Laz. Langensalza Unteroff. Joh. Dressen aus Gemünd, Kr. Schleiden. Erkrankt. Laz. Langensalza. Gef. Franz Hub. Fleuster aus Coslar, Kr. Jülich. L. v. Schuß in den linken Fuß. Laz unb. Gef. Joh. Jos. Kals aus Baal, Kreis Aachen. L. v. Schuß in den Arm. Laz. Langensalza. Tambour Wilh. Heinr. Abels aus Höllen, Kr. Jülich. S. v. Schuß in den Unterschenkel. Laz. Langensalza. Musk Pet. Jos. Prent aus Eschweiler, Kr. Aachen. T. Musk. Joh. Zander aus Röttgen, Kr. Aachen. T. Musk. Carl Adolph Derichs aus Düren. T. Musk. Corn. Schürrmann aus Tüddern, Kr. Heinsberg. S. v. Schuß in den linken Oberschenkel. Laz. Langensalza. Musk. Wilh. Gerh. Dohmen aus Kleid. Kr. Geilenkirchen. S. v. Schuß in die Bruft. Laz. Langensalza. Musk. Martin Jos. Krott aus Friesenrath, Kr. Aachen. Verm. Musk. Joh. Jac. Götzen aus Lich Kr. Düren. S. v Schuß ins rechte Knie. Laz. Langensalza. Musk. Pet. Wilh. Schmitz aus Tiz, Kr. Jülich. L. v. Schuß in den Oberschenkel. Laz. Langensalza. Musk. Pet. Math. Dongs aus Stinkenrath, Kr. Erkelenz. Verm. Musk. Leonh. Merken aus Derichsweiler, Kr. Düren. L. v. Schuß in den Fuß. Laz. unb. Musk. Friedr Wilh. Stallmann aus Barmen, Kr. Elberfeld. Verm. Musk. Herrm. Jos. Wienands aus Waurichen, Kr. Geilenkirchen. L. v. Schuß in die Schulter. Laz. Langensalza. Musk. Ant Hub. Froitzheim aus Lietz Kr. Jülich S. v. Schuß in den Fuß. Laz. Langensalza. Musk. Pe. Mart. Braun aus Haam, Kr. Aachen. Verm. Musk. Philipp Gilles aus Dahlen, Kr. Schleiden. S. v. Schuß in den Mund. Laz. unb. Musk. Ferd. Dahlmanns aus Langbruch, Kr. Heinsberg. S. v. Schuß in das Bein. Laz. Langensalza. Musk. Friedr. Wilh. Bartholemy aus Eupen. Verm. Musk. Nicol. Heinr. Thielen aus Eupen. L. v. Schuß in den rechten Fuß. Laz. unb. Musk. Hubert Iven aus Titz, Kr. Jülich. S. v. Schuß in den linken Oberschenkel. Laz. Langensalza. Musk. Theodor Beckers aus Aachen. L. v. Streifschuß an der Nase. Befindet sich bei der Compagnie.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 150. Postangelegenheiten betr. Im Einverständniß mit der Militair-Behörde sind zwischen Frankfurt a Main und Mainz regelmäßige Posttransporte für den Brief-Verkehr wieder hergestellt worden. In Folge dessen werden von den Preußischen Postanstalten Briefpostgegenstände nach Mainz wieder, wie früher, zur Beförderung angenommen. Dagegen muß die Versendung von Geldbriefen und Päckereien — überhaupt von Fahrpostgegenständen — nach Mainz bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 1. August 1866. ——— General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

Nro. 151. Postangelegenheiten betr. Nach Wiederherstellung weiterer Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland sind die Preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpostsendungen nach dem Großherzogthum Baden und — im Transit durch Baden — nach der Schweiz pp. wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen.

Berlin, den 31. Juli 1866. ——— General-Post-Amt gez. **v. Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 152. Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Wipperfürth betr. Da die Kreiswundarztstelle des Kreises Wipperfürth erledigt ist, so fordern wir diejenigen qualificirten Medicinalpersonen, welche solche zu erlangen wünschen, hierdurch auf, sich dazu unter Einreichung der erforderlichen Fähigkeits-Zeugnisse nebst einem curriculum vitae binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöln den 3. August 1866. ——— **Königliche Regierung.**

Nro. 153. Die Königliche Darlehnskasse in Köln betr. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zinsfuß für sämmtliche bisher von der Königlichen Darlehns-Kasse bewilligte und ferner noch zu bewilligenden Darlehne vom 3. d. Mts. ab bis auf Weiteres durchweg auf

„5½ %"

ermäßigt ist.

Cöln, den 6. August 1866. Königliche Darlehns-Kasse gez. **Allert.** Regierungs-Assessor.

Nro. 154. Interdiction betr. Durch Erkenntnisse des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 10. Juli 1866 wurden 1) Johann Krantz ohne Gewerbe aus Brenig im Kreise Bonn, 2) Johann Gemüth Ackerer aus Rheinbach, 3) Gertrud Mahlberg ohne Gewerbe aus Loch, Kreis Rheinbach und 4) Franz Kamp, Anstreichergeselle aus Aulgasse im Siegkreise für interdicirt erklärt.

Bonn, den 31. Juli 1866. ——— Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 155. Die Universität zu Bonn betr.

Rechenschafts-Bericht

über den Zustand des Stipendienwesens auf der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität während der Jahre 1863, 1864 und 1865.

In dem Rechenschafts-Bericht vom 16. September 1863 wandte ich mich eindringlich an den Wohlthätigkeitssinn der Rheinländer und Westfalen, der katholischen Gemeinden der Provinz Sachsen und der Bewohner der hohenzollern'schen Lande, in ihrer Mildthätigkeit für die dürftigen und würdigen Studirenden der Bonner Hochschule nicht zu erlahmen, vielmehr durch reichlichere Beiträge es den Behörden der Universität zu ermöglichen, in größerem Umfange der materiellen Noth von Hunderten junger Männer abzuhelfen, die sich unter schweren Sorgen auf ihren künftigen Lebensberuf vorbereiten. Meine Bitte ist nicht ohne Erfolg geblieben. In den verflossenen drei Jahren 1863, 1864 und 1865 haben die in den katholischen Gemeinden gesammelten Collecten sich von 5407 Thlr. 8 Sgr 4 Pf. der vorhergehenden dreijährigen Periode auf 5453 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf., die Collectengelder der evangelischen Gemeinden sich von 4807 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. auf 4926 Thlr. 28 Sgr., die Sammlungen in den jüdischen Gemeinden sich von 441 Thlr. 12 Sgr. 4 Pfg. auf 573 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. gehoben.

Dieses Ergebniß ist mit Dank anzuerkennen; aber die geringe Steigerung der Sammlungen steht in keinem Verhältniß zu den stets sich mehrenden Anforderungen an den Unterstützungs-Fonds der Universität. Die Zahl der Theilnehmer an den akademischen Benefizien ist von 970 des vorhergehenden Trienniums auf 994 gestiegen, denen nach Abzug des etatsmäßigen Zuschusses für die Unterhaltung des katholisch-theologischen Convictoriums von 3600 Thlr., die Summe von 18065 Thlr. 5 Sgr. 7. Pfg. hat zugewandt werden können, was durchschnittlich den Betrag von nur 18 Thlr. und einigen Groschen für jeden einzeln Empfänger ergibt. Man darf jedoch nicht glauben, daß es außer den 994 Studirenden, welche in den verschiedenen Semestern die beschiedene Unterstützung von durchschnittlich circa 18 Thlr erhalten haben, keine andern gab, die mit den harten Entbehrungen und den schweren Sorgen der Armuth zu kämpfen hatten. Die Zahl derjenigen, welche aus Mangel an Mitteln unberücksichtigt bleiben mußten, war leider nur zu groß, und die akademischen Behörden sind nur zu häufig in der peinlichen Lage gewesen, mit blutendem Herzen

Gesuche um Unterstützung abweisen zu müssen. Dem Staate kann nicht zugemuthet werden, diesem Nothstande abzuhelfen; derselbe hat die Universität mit großer Munificenz ausgestattet und auch in den letzten Jahren fortgefahren, durch stets neue Bewilligungen für die Erweiterung der vorhandenen Unterrichtsmittel, für die Errichtung neuer Lehrstühle und neuer wissenschaftlicher Institute der Universität ihren Platz unter den ersten deutschen Hochschulen dauernd zu sichern. Die Unterstützung armer Studirender muß vorzugsweise der Gegenstand der Mildthätigkeit der Privaten bleiben, welche in der glücklichen Lage sind, einem Theil der strebsamen akademischen Jugend den Kampf mit unverschuldeter Noth zu erleichtern. Ich richte daher wiederholt meine eindringliche Bitte an alle Diejenigen, in deren Gemeinden für die dürftigen Studirenden der hiesigen Universität gesammelt wird, besonders an alle Bewohner von Rheinland und Westfalen, welche vorzugsweise die Universität Bonn als ihre Bildungsanstalt betrachten dürfen, durch reichlichere Spenden für jene behufs ihrer akademischen Studien der Unterstützung würdige Jünglinge den verdienten Ruf werkthätiger Menschenliebe und hoher Gesittung zu beurkunden.

Ich lasse eine summarische Uebersicht über die in den letzten dreijährigen Zeitraum vertheilten Beneficien, so wie eine Nachweisung des Ertrags der Kirchencollecten jenes Triennium folgen.

Die Gesammt-Summe der vertheilten Beneficien beträgt 21,665 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. Hiervon kommen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) auf Geld-Stipendien und Freitisch-Vergütungen	13676	12	2
b) auf außerordentliche Unterstützungen	2832	—	—
c) auf Stipendien aus Stiftungen	1556	28	5
d) auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie . .	3600	—	—
Gleiche Summe von	21665	5	7

Die vertheilten Beneficien sind überhaupt 994 Studirenden zu Gute gekommen, nämlich im Jahre 1863 — 307, im Jahre 1864 — 324 und im Jahre 1865 — 363, und zwar

		Thlr.	Sgr.	Pf.
I. nach dem Religions-Bekenntniß:				
822	katholischen Studirenden mit einem Antheile von . .	15844	2	5
171	evangelischen mit	6221	3	2
1	jüdischen mit	100	—	—
994.	Summa .	21665	5	7
II. nach dem Studienfach:				
651	Studirenden der katholisch-theologischen Fakultät mit . . in welcher Summe der Beitrag von 3600 Thlr. zur Unterhaltung des katholisch-theologischen Convictoriums enthalten ist.	10458	5	7
115	der evangelisch-theologischen mit	5066	16	4
21	der juristischen mit	726	27	11
62	der medicinischen mit	1795	26	—
145	der philosophischen mit	3618	19	9
994.	Summa .	21665	5	7
III. nach dem Heimaths-Verhältniß:				
312	Studirenden aus dem Reg.-Bez. Köln mit	6473	12	5
239	„ „ Düsseldorf „	4643	5	2
263	„ „ Aachen „	4565	20	6
75	„ „ Koblenz „	2969	22	11
41	„ „ Arnsberg „	1106	2	6
13	„ „ Trier „	438	17	6
12	„ „ Minden „	403	6	5
3	„ „ Münster „	105	—	—
	mithin überhaupt			
948	Söhnen der rheinisch-westfälischen Provinzen mit . . .	20704	27	5
31	Studirenden aus den übrigen Theilen des preuß. Staates mit	813	8	2
und 5	Ausländern mit	147	—	—
994.	Total-Summe .	21665	5	7

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 10954 Thlr. 4 Pfg., und zwar im

Jahr 1863 die Summe von	3631	4	—
„ 1864 „ „ „	3592	27	5
„ 1865 „ „ „	3729	28	11
überhaupt	10954	—	4

geliefert. Hiervon kommen auf die Beiträge

der katholischen Gemeinden	5453	7	10
der evangelischen „	4926	23	—
und der jüdischen „	573	29	6
Gleiche Summe von	10954	—	4

Diese Summe ist aufgekommen

Nr.	Bezeichnung der Landestheile, aus welchen die Collecten-Gelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden. Thlr.	Sgr.	Pf.	in den evangelischen Gemeinden. Thlr.	Sgr.	Pf.	in den jüdischen Gemeinden. Thlr.	Sgr.	Pf.	Haupt-Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Regierungs-Bezirk Düsseldorf	517	28	—	1787	—	1	72	2	2	2377	—	3
2	„ „ Arnsberg	481	13	6	1100	20	8	96	27	7	1679	1	9
3	„ „ Minden	157	22	10	489	7	9	84	1	5	731	2	—
4	„ „ Coblenz	143	1	—	527	9	2	11	21	5	682	1	7
5	„ „ Cöln	—	—	—	389	25	5	210	8	10	600	4	3
6	„ „ Münster	354	20	6	171	26	1	14	18	6	541	5	1
7	„ „ Trier	162	16	7	222	14	5	51	3	3	436	4	3
8	„ „ Aachen	—	—	—	224	29	2	33	6	4	258	5	6
9	Erzdiözese Cöln	3484	18	10	—	—	—	—	—	—	3484	18	10
10	Diözese Trier	80	22	7	—	—	—	—	—	—	80	22	7
11	Hohenzollern'sche Lande	—	—	—	13	10	3	—	—	—	13	10	3
12	Katholische Kirchen der Provinz Sachsen	70	14	—	—	—	—	—	—	—	70	14	—
	Total-Summe	5453	7	10	4926	23	—	573	29	6	10954	—	4

Nach der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1855 getroffenen Bestimmung ist der in den evangelischen Kirchen aufgekommene Collecten-Ertrag ausschließlich den Studirenden der evangelischen Theologie zu Gute gekommen. Es begreift nämlich der zuvor angegebene Gesammtbetrag der denselben verliehenen Unterstützungen ad 5066 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.:

					Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	den Rest der Kirchen-Collecten aus dem Jahre 1862, welcher im Rechnungsjahr 1863 zur Vertheilung gekommen ist, mit der Summe von				783	18	7
b)	den ganzen Ertrag der Kirchen-Collecten des Jahres 1863 mit	1733	2	11			
c)	desgleichen des Jahres 1864 mit	1575	6	2			
und d)	den Ertrag dieser Collecten für das 1. Semester 1865 mit	909	18	8			
		4217	27	9	4217	27	9
	Der Ertrag für das 2. Semester 1865 ad kommt erst im Jahr 1866 zur Vertheilung.	708	25	3			
	Zusammen	4926	23	—			
	Außerdem haben						
e)	vier Studirende der evangelischen Theologie aus dem allgemeinen Stipendien- resp. Stiftungs-Fonds bezogen				66	—	—
	Gesammt-Summe wie oben				5066	16	4

Aus dem Ertrage der katholischen Kirchen-Collekten wird für die Unterhaltungsbedürfnisse des katholisch-theologischen Convictoriums der Universität ein jährlicher Zuschuß von 1200 Thlr. bestritten. Es er-

halten sodann aus demselben die Mitglieder des katholisch-homiletisch-katechetischen Seminariums die reglementsmäßigen Prämien, im Gesammtbetrage von 80 Thlr. Der noch bleibende Rest wird in der Form von Stipendien unter die Studirenden katholischer Confession sämmtlicher Facultäten vertheilt.

Die von den jüdischen Glaubensgenossen dargebrachten Opfer, deren reichliches Ergebniß ein ehrenvolles Zeugniß von dem Wohlthätigkeitssinn der Geber liefert, dienen ausschließlich zur Unterstützung der Studirenden jüdischer Confession. Die Zahl der hier studirenden dürftigen jüdischen Studirenden ist jedoch gewöhnlich so gering, daß es an einer dringenden Veranlassung fehlt, das ganze Aufkommen der fraglichen Collecten unter dieselben zu vertheilen. Es werden daher die jedesmaligen Ueberschüsse dazu verwendet, das Stamm-Kapital des für Studirende jüdischer Confession gestifteten Stipendiums allmählig zu verstärken. Dasselbe ist gegenwärtig bereits auf die Summe von 1020 Thlr. angewachsen und wird bei fortschreitender Vermehrung in Zukunft die Mittel gewähren, unabhängig von dem ungewissen Ertrage der gewöhnlichen jährlichen Sammlungen, talentvollen dürftigen Studirenden während ihrer akademischen Laufbahn auf der hiesigen Universität eine nachhaltige Unterstützung zu sichern.

Die Universität hat es dankend zu rühmen, daß sie auch in der zuletzt verflossenen 3jährigen Periode wiederum mehrere thatsächliche Beweise wohlwollender Theilnahme an dem Schicksale ihrer dürftigen Studirenden erfahren hat.

Der Stipendien-Fonds verdankt der Direction der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft ein neues Geschenk von 300 Thlrn., für welche 350 Thlr. Staats-Schuldscheine zu $3\frac{1}{2}$ Prozent angekauft worden sind. Es ist dadurch das von der genannten Anstalt gestiftete Kapital auf die Summe von 2500 Thlr. angewachsen.

Das im Jahre 1864 gefeierte fünfzigjährige Dienstjubiläum eines der ältesten und verdienstvollsten Lehrer unserer Universität, des Geheimen Berg-Raths Professors Dr. Nöggerath, hat eine aus Beiträgen seiner Freunde und Verehrer begründete Stipendien-Stiftung von 225 Thlrn. in Staats-Schuldscheinen zu $3\frac{1}{2}$ Procent, unter dem Namen der Nöggerath-Stiftung, welche von der Universität verwaltet wird, veranlaßt. Aus den angesammelten Zinsen des Kapitals während der Dauer von vier Jahren wird ein akademisches Stipendium gebildet und alle vier Jahre zuerkannt. Dasselbe erhält ein würdiger und bedürftiger Studirender der hiesigen Universität, welcher die Naturwissenschaften zu seinem Hauptfach gewählt hat. Die Zuerkennung des Stipendiums geschieht durch die naturwissenschaftliche Section der philosophischen Fakultät.

Die Stadt Bonn hat zum dauernden Andenken der dankbaren Gesinnung der Bürger Bonn's wegen der für die Stadt so segensreichen Vereinigung mit der Krone Preußen und der dadurch gesicherten Wiedervereinigung mit Deutschland in Anlaß des fünfzigjährigen Jubiläums der Rheinprovinz im Jahre 1865 eine Jubiläums-Studien-Stiftung errichtet, nach welcher ein jährliches Stipendium von 50 Thlr. für einen an der hiesigen Universität studirenden Bürgerssohn als Ausgabe-Position auf das Gemeinde-Budget übernommen werden soll. Die Meldungen zu diesem Stipendium sind an den Verwaltungsrath der akademischen Beneficien der Universität zu richten; diese Behörde hat demnächst drei Candidaten der Stadtverwaltung zu präsentiren. Von letzterer erfolgt die Collation jährlich am 15. Mai.

Das fundirte Kapital-Vermögen des Unterstützungs-Fonds, welches zufolge des letzten Rechenschaftsberichts am Schluß des Jahres 1862 30,703 Thlr. 10 Sgr. betrug, ist während der verflossenen dreijährigen Periode auf die Summe von 33,678 Thlr. 10 Sgr. gestiegen, hat mithin einen Zuwachs von 2,975 Thlr. erhalten.

Derselbe rührt her:	Vermehrung.	Gegenwärtiger Betrag des gesammten Stiftungs-Kapitals.
	Thlr.	Thlr. Sgr.
1) von dem zuvor erwähnten Geschenk der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	350.	2500 —
2) von der Nöggerath Stiftung	225.	225 —
3) von kapitalisirten Ersparnissen in der Gesammt-Verwaltung des Stipendien-Fonds	300.	5750 —
4) von der Stipendien-Stiftung der Stadt Coblenz	450.	3150 —
5) desgleichen der Gemeinde Sinzig	475.	4825 —
6) desgleichen der Stadt Andernach	375.	5100 —
7) desgleichen der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach . .	150.	1875 —
8) desgleichen der Gemeinden Cobern, Dieblich und Güls . . .	75.	3600 —
9) desgleichen für Studirende der jüdischen Confession	450.	1020 —
10) von der Rheinisch-Westphälischen Neander-Stiftung	75.	775 —
11) von der Küpper-Stiftung	50.	600 —
Summa . .	2975.	28420 —

Die außer den vorstehend aufgeführten, im Besitz des Unterstützungs-Fonds befindlichen Stiftungs-Kapitalien, bestehen in folgenden:

12) aus der Welcker-Stiftung	2350	—
13) aus dem Vermächtniß des verstorbenen Landgerichts-Raths Schippers zu Aachen	1000	—
14) desgleichen des verstorbenen Taubstummen-Lehrers Heinicke zu Crefeld	400	—
15) aus dem Vermächtniß des verstorbenen katholischen Pfarrers Rheidt zu Miel für Freitische dürftiger Studirenden ohne Unterschied der Confession	100	—
16) desgleichen der Klosterfrau Gehuds in Bonn zu Gunsten der Studirenden der katholischen Theologie	125	—
17) aus der Stiftung zum Andenken an den verstorbenen Geheimen Hofrath, Prof. Dr. Harleß für das sogenannte Praemium Harlessianum.	550	—
18) aus der Stiftung der Gemeinde Cranenburg	208	10
19) aus der Schenkung des Kreis-Secretairs Haas in Adenau	200	—
20) desgleichen des vormaligen Griechen-Vereins in Elberfeld	100	—
21) desgleichen des vormaligen Regierungs-Directors Kehler in Münster	50	—
22) aus dem Ergebniß einer dem Staat anerfallenen verheimlichter, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November 1825 dem Unterstützungsfonds für dürftige Studirende überwiesene Erbschaft	175	—
wodurch sich der zuvor angegebene Bestand von	33678	10

des gesammten Kapital-Vermögens der Anstalt bildet.

Bonn, 29. Juni 1866. Der Königliche Curator der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Beseler.

Nro. 456. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Otto II. bei Herchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 5. Dezember 1865 wird dem August Rosendahl zu Hilden unter dem Namen Otto II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herchen im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend sechshundert und sechs Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Juli 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Otto II bei Herchen im Bergreviere Unkel.

Nro. 457. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Otto I. bei Herchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherr von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 16. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 5. Dezember 1865 wird dem August Rosendahl zu Hilden unter dem Namen Otto I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Höhe, Herchen und Halft im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert zwei und neunzigtausend fünfhundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 16. Juli 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Otto I. bei Herchen im Bergreviere Unkel.

Nro. 458. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Richrath bei Herchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 16 Juli 1866 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. September und des Erweiterungsantrages vom 5. Dezember 1865 wird dem August Rosendahl zu Hilden unter dem Namen Richrath das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herchen und Leuscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend zweihundert Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 16. Juli 1866 (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Richrath bei Herchen im Bergreviere Unkel.

Nro. 459. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Arrenberg bei Halft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 2 October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Arrenberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Halft, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreimalhundert fünfzehntausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. Juli 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Arrenberg bei Halft im Bergreviere Unkel.

Nro. 460. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Aug. 1. bei Herchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. November 1865 wird dem Obersteiger Carl August Flade auf Grube Diepenlinchen bei Stolberg unter dem Namen August 1. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herchen im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sechs und neunzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. Juli 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk August 1. bei Herchen im Bergreviere Unkel.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 32.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 33. Cöln, Dienstag den 14. August 1866.

Nro. 161. **Unterstützungs-Vereine der Armee im Felde ꝛc.**

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum Noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comités in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comités in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihre Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthung blicken können.

Brünn, den 3. August 1866. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Nro. 162. Auszug aus den Verlustlisten der Königlichen Preußischen Armee

(L. v. bedeutet: Leicht verwundet. — S. v. bedeutet: Schwer verwundet. — T. bedeutet: Todt. — Kr. bedeutet: Kreis. — Laz. bedeutet: Lazareth. — Laz. unb. bedeutet: Lazareth unbekannt. — Verm. bedeutet: Vermißt.)

1. Schlesisches Grenadier-Regiment Nr. 10.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 1. Compagnie.

Pot.-Fähnr. Gottwald von Wussow aus Liegnitz. L. v. Streifschuß in den Unterarm. Vom Truppentheil beurlaubt.

3. Compagnie.

Seconde-Lieut. Carl Sroke aus Barnthe, Kr. Oels, Reg.-Bez. Breslau. T. Schuß durch die Brust.

4. Compagnie.

Port.-Fähnr. Bernhard Behrens aus Breslau. S. v Granatsplitter am Fuß.

Schlacht zwischen Josephstadt und Königgrätz am 3. Juli 1866. 9. Compagnie.

Major Rudolph von Neumann aus Potsdam. L. v. Schuß in den Unterschenkel: Nach Reichenbach abg. Lieutenant und Adjutant Alfred Studt aus Breslau. T. Schuß in den Kopf. Hauptm. Leonh Schall aus Breslau. L. v. Granatsplitter im Gesicht. Nach Reichenbach abg.

2. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 23.

Sturm auf Sendraczitsch am 3. Juli 1866. 8. Compagnie.

Seconde-Lieut. Georg Reymann I. aus Stiebendorf, Kr. Neustadt O. S. L. v. Streifschuß am obern Theil des Kopfes. Beim Truppentheil.

Schlesisches Füsilier-Regiment Nr. 38.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866. 1. Compagnie.

Oberst Max von Witzleben aus Potsdam. S. v. Schuß in die Schulter. Lieut Zimmermann aus Posen. L. Schuß durch den Kopf.

3. Compagnie.

Unteroff. Peipers aus Lennep, Kr. Düsseldorf. S. v. 2 Schüsse ins Gesäß und Wade. Laz. Skalitz.

4. Compagnie.

Hauptm. Gerhardt von Kügelgen aus Hermsdorf im Königreich Sachsen. Todt. Schuß in den Unterleib. Potp.-Fähnr. Hermann Nitschke aus Preuß.-Minden. L. Schuß in den Unterleib.

5. Compagnie.

Oberst-Lieuten. Carl von Wenckstern aus Brieg. L. Granate in die obere Brust. Prem.-Lieut. Paul Büttner aus Sadewitz, Kr. Oels. S. v. 1 Kugel in den linken Arm, 1 Kugel in die linke Hüfte. In einem Gehöfte vor Skalitz.

6. Compagnie.

Lieutnant Georg von Gumpert aus Glogau. L. v. Gewehrschuß in den Hals und in den linken Oberschenkel Im Forsthause bei Skalitz. Lieut. Oskar Geisler aus Ernsdorf. L. v. Schuß in den linken Unterschenkel. Laz. Skalitz.

7. Compagnie.

Hauptm. Hermann Schrötter aus Fraustadt. L. v. Schuß durch die Schulter und durch den Hals. Laz. Nachod. Lieut. Julius Gustorf aus Berlin. L. v. Schuß durch die rechte Hand. Bei der Truppe. Lieut. Tickhut aus Breslau. L. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Skalitz.

8. Compagnie.

Prem.-Lt. Brinkmann aus Auklam. S. v. Schuß in den linken Oberschenkel. Laz. Reinerz.

3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 5. Compagnie.

Sec.-Lieut. Sperlich aus Breslau S. v. Granatsplitter in den Unterleib.

7. Compagnie.

Portp.-Fähnr. Rosemann aus Torgau. L. v.

11. Compagnie.

Haupt. Carl Neumann aus Neisse. L. v. Leichte Contusion am linken Arm. Commandirt zum Gefangenen-Transport. Ass.-Arzt Dr. Franz Wilke aus Chodziesen. L. v. Leichte Contusion am linken Oberschenkel. Bei der Compagnie.

4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 3. Compagnie.

Hauptm. Bertolotti von Polentz aus Frankenstein. L. v. Granatsplitter ins dicke Bein.

Gefecht bei Chlum am 3. Juli 1866. 2. Bataillon

Hauptm. Liebe. L. v. Schuß in den Fuß.

Füsilier-Bataillon des 4 Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 51.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 11. Compagnie.

Prem.-Lieut. und Compagnieführer Chuchul aus Gleiwitz, Kr. Tost-Gleiwitz. S. v. Rechte Armwunde.

1. Schlesisches Husaren-Regiment Nr. 4.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 1. Escadron.

Sec.-Lieut. Graf Joachim von Zieten aus Breslau. Verw. Hiebwunden an Kopf und Hals.

3. Escadron.

Sec.-Lieut. Octavio Freiherr von Zedlitz-Neukirch aus Pirkwitz, Kr. Glatz. Verw. Hieb in den Kopf und die rechte Hand.

Schlesisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6.

Gefecht bei Nedelist am 3. Juli 1866.

Major und Abtheilungs-Kommand. Friedrich Wilhelm Forst aus Wehen im Herzogth. Nassau. L. v. Starke Contusion durch einen Granatsplitter. Bei der Truppe.

Stäbe.

Schlacht bei Chlum am 3. Juli 1866. 1. Garde-Infanterie-Division.

Gen.-Lieut. und Div.-Comm. Wilhelm Frh. Hiller v. Gärtringen aus Pasewalk i. Pomm. T. Granatschuß in die Brust. Sec.-Lieut. und Div.-Adjut. Anton Johann Albert The Losen aus Münster. T. Schuß durch den Hals.

Schlacht bei Chlum und Rosberitz am 3. Juli 1866. 1. Garde-Infanterie-Brigade.

Oberst und Brig.-Commd. Hugo v Obernitz aus Bischofswerda. L. v. Kopfverletzung durch einen Granatsplitter. Laz. Königinhof. Prem.-Lieut. und Brig.-Adjut. Oscar v. Panwitz aus Liegnitz. S. v. Granatsplitter in die rechte Seite. Laz. Königinhof.

1. Garde-Regiment zu Fuß.

Gefecht bei Rozbieric am 3. Juli 1866.

Prem.-Lieutn. Robert von dem Knesebeck aus Potsdam. T. Schuß in den Kopf und rechten Oberschenkel.

Schlacht bei Chlum am 3. Juli 1866.

Sec.-Lieut. Otto v. Schleinitz aus Berlin. L. v. Schuß in den Fuß durch Granatsplitter. Laz. unbek.
Sec.-Lieut. Hugo v. Strantz aus Beeskow. S. v. Die rechte Hand zerschmettert. Feldlaz. Königinhof.

Gefecht bei Rozbieric am 3. Juli 1866.

Sec.-Lieutn. Gustav v. Kessel aus Potsdam L. v. Schuß in den rechten Unterfuß. Feldlaz. Chlum.

3. Compagnie.

Gren. Anton Meter aus Hubertushütte, Kr. Trier. T. Schuß in den Kopf Gren. Franz Hübner Anraths aus Werthingen, Kr. Crefeld. T. Schuß in den Kopf. Gren. Joseph Koch aus Bisten, Kr. Saarlouis. T. Schuß in den Kopf. Gren. Caspar Franziskt aus Ueberherrn, Kr. Saarlouis. S. v. Schuß in den Fuß. Gren Joh Bernh. Paß aus Dämmerswalde, Kr. Rees. S. v. Schuß in die Schulter. Gren. Peter Emetz aus Wißkirchen, Kreis Enskirchen. S. v. Schuß in den Unterschenkel. Gren. Peter Faßbender aus Pesch, Kr. Cöln. S. v. Schuß in den Fuß. Gef. Ludwig Schäfer aus Dillingen, Kr. Saarlouis. S. v. Schuß in die Hand. Gren. August Werner aus Ohl, Kr. Gummersbach. L v. Schuß in den Kopf. Gren. Johann Kohns aus Kappenach, Kr. Mayen. L. v. Schuß in den Fuß. Gren. Johann Heinrich Köthers aus Wachtendonk, Kreis Geldern. L. v. Schuß in die Schulter. Gren. Balthasar Weyers aus Lank, Kr. Crefeld. L. v. Schuß in die Schulter. Gren. Wilhelm Heinr. Schurz aus Endenich, Kr. Bonn. L. v. Schuß in die Schulter. Grenadier Nicolaus Junk aus Dörrbach, Kr. Kreuznach. L. v. Schuß in den Arm.

Gefecht bei Rosbieritz am 3. Juli 1866. 4. Compagnie.

Gren. Anton van Leipzig aus Kaldenkirchen, Kr. Kempen. T. Granatschuß durch den Hinterkopf. Gren. Peter Berrar aus Ueberhern, Kr. Saarlouis. S. v. Schuß in den linken Arm. Feldl. Chlum. Gef. Carl Bernhard Helffenstein aus Kirn, Kr. Kreuznach. S. v. Schuß durch den rechten Arm. Feldl. Chlum. Gren. Johann Clemens Möhlig aus Güls, Kr. Coblenz. S. v. Schüsse an beiden Füßen. Feldlaz. Chlum. Gren. Peter Heerig aus St. Medart, Kr. Trier. S. v. Schuß durch Mund u. Backe. Feldlaz. Chlum. Gren. Johann Heinrich Reffing aus Wertherbruch, Kr. Rees. L. v. Schuß am Knie. Feldlaz. Chlum. Grenadier Dietr. Carl Lange II. aus Wesel. L. v. Schuß am Kopf. Feldlaz. Chlum.

Gefecht bei Rozberite und Chlum am 3. Juli 1866. 5. Compagnie.

Gren. Joh. Wendling II. aus Zilshausen, Kr. Cochem. T. Gren. Peter Kaulen aus Langerwehe, Kr. Düren. L. v. Streifschuß an der Stirne. Gren. Franz Rusch aus Griesborn, Kr. Saarlouis. Verm. Gef. Joseph Spengler aus Fremmersdorf. Kr. Saarlouis. Verm. Gef. Nicolaus Weißstraffes aus Körrig, Kr. Saarburg. Verm. Gren. Peter Joseph Feiten aus Vertrich, Kr. Cochem Verm. Gren. Gerhard Fischdick aus Mittelmeiderich, Kr. Duisburg. Verm. Gren. Peter Jos. Mahr aus Harbach, Kr. Aachen. Verm. Gren. Matthias Heinr. Johnen aus Langendorf, Kr. Jülich. Verm.

6. Compagnie.

Gren. Joh. Berger aus Löwenich, Kr. Cöln. S. v. Schuß an den Kopf. Gren Jacob Stoffel aus Reisweiler, Kr. Simmern. S. v. Schuß in die Schulter. Grenadier Heinrich Goebels aus Immrath, Kr. Erkelenz. S. v. Schuß ins Bein. Prem.-Lt. Hans von Willissen aus Berlin. L. v. Schuß an den rechten Unterschenkel. Gren. Jacob Schiller aus Ersdorf, Kr. Rheinbach. Verm. Gren. Joh. Metternich aus Bochem, Kr. Cöln. Verm. Gren. Mathias Herweg aus Platz, Kr. Mülheim. Verm.

7. Compagnie.

Gren. Wilh. Jacobus aus Windesheim, Kr. Krentznach, Verw. unb. Gren. Nicol. Trierweiler aus Menningen, Kr. Trier. Verm. Grenadier Johann Walter aus Urweiler, Kr. St. Wendel Verm. Gren Hubert Wirtz aus Kessnich, Kr. Bonn Verm. Gren. Christian Enkeler aus B. Gladbach, Kr. Mühlheim a. R. Verm.

8. Compagnie.

Sec.-Lt. Adolph v. Nickisch-Rosenegk aus Stardtgardt. L. v. Schußwunde ins Bein. Laz. Königinhof

Unteroff. Ludzier Imbusch aus Bredenei, Kr. Essen. Schußwunde an der Schulter. Gren. Joh. Paulussen aus Wickerathhalm, Kr. Gräfenbroich. Granatschuß durch den Mund. Gef. Joh. Philipp Schlüter aus Altenessen, Kr. Essen. Verw. Gef. Laurenz Markus aus Bürrig, Kr. Solingen. Verw. Gren. Jakob Jost aus Wurrich, Kr. Zell. Verw.

Schlacht bei Königsgrätz am 3. Juli 1866. 9. Compagnie.

Oberstl. v. Helldorf. T. Granatsplitter am Halse. Sec.-Lt. Prinz v. Hohenzollern. S. v. 4 Gewehrschüsse in den Oberschenkel. Füs. Joh. Jos. Schneider aus Rohr, Kr. Schleiden. T. Füs. Joh. Anton Jung aus Mahlstadt, Kr. Saarbrücken. L. v. Füs. Joh. Dahmen aus Geich, Kr. Düren. L. v. Portepeefähnr. Arthur v. Krosigk aus Halle a. d. S. S. v. Ge. Ignatz Schülz aus Gürzenich, Kr. Düren. Verm. Füs. Joh. Adolph Lohnsdorf aus Lisdorf, Kr. Saarlouis. Verm. Gef. Peter Odenthal aus Cöln. Verm.

10. Compagnie.

Sec.-Lt. von Alvensleben. T. Schuß in den Kopf. Sec.-Lt. von Arnim. S. v. Schuß in den linken Oberschenkel und Hand. Füs. Gerh. Mathias Dütings aus Nieukirch, Kr. Geldern. S. v. Schuß in den linken Unterarm. Füs. Adolph Fried. Althoff aus Elberfeld. Verw. unb. Füs. Ludw. Hell II. aus Breschweiler, Kr. Ottweiler. L. v. Streifschuß am linken Oberschenkel.

11. Compagnie.

Sec.-Lt. Graf Stollberg. L. v. Prellschuß am Bein. Bei der Compagnie. Gef. Franz Andr. Cremer aus Cöln. T. Schuß durch den Hals. Füs. Johann Mans aus Birken, Kr. Mülheim. L. v. Schuß am Fuß. Füs. Friedr. Aug. Evert aus Elberfeld. L. v. Schuß an der rechten Seite. Bei der Compagnie geblieben.

12. Compagnie.

Sec.-Lt. v. Petersdorff. S. v. Granatsplitter in der Schulter und Schuß in das Bein. Unteroff. Jul. Joh Schroer aus Oberhausen, Kr. Essen. L v. Schuß in den Fuß. Füs. Johann Päffgen aus Niehl, Kr. Cöln. L. v. Prellschuß an der Brust. Bei der Compagnie verblieben. Gef. Caspar Reinartz aus Rantzel, Kr. Sieg. S. v. Schuß in die linke Brust. Füs. Joh. Mart. Lampertz aus Dobbel, Kr. Schleiden L. v. Schuß in den rechten Arm. Füs. Nicolaus Friedrich aus Cöln. S. v. Zerschmetterung des rechten Arms. Gef. Joh. Peter Engels aus Wickrath, Kr. Grevenbroich. S. v. Schuß in das Bein.

9. Compagnie.

Füs. Franz Grasmück aus Ihn, Kr. Saarlouis. L. v. Verm.

2. Garde-Regiment zu Fuß.

Schlacht bei Chlum am 3. Juli 1866. 1. Compagnie.

Gef. Ferdinand Dietsch aus Saarbrücken. L. v. Streifschuß an der Stirn.

3. Compagnie.

Gren. Joh. Wilh. Witte aus Heisingen, Kr. Essen. L. v. Schuß ins Knie. Gren Joh. Jos. Godry aus Nieder-Gangelt, Kr. Geilenkirchen. L. v. Gren. Joh. Hecker aus Schwalbach, Kr. Wetzlar. L. v Streifschuß am Kopf. Gren. Heinr. Hubert Havenith aus Hauset, Kr. Eupen. L. v. Streifschuß in der rechten Seite.

Schlacht bei Königsgrätz den 3. Juli 1866. 4. Compagnie.

Major v. Reuß aus Berlin. T. Schuß durch die Brust.

5. Compagnie.

Gren. Nikol Blaß aus Derlen, Kr. Saarlouis. L. v. Schuß am Unterknie. Laz. Chlum.

6. Compagnie.

Gren. Peter Balbierer aus Bachen, Kr. Ahrweiler. L. v. Verwundet am Halse. Laz. Chlum. Gren. Valentin Keusen aus Derperhof, Kr. Düsseldorf. S. v. Schuß durch die linke Schulter. Laz. Chlum. Unteroff. Gerhard Kolf aus Boisdorf, Kr. Bonn. L. v. Contusion am Kopf. Laz. Chlum. Gren. Hubert Heimerschein aus Aachen. T. Schuß durch den Kopf. Gef. Jacob Simons aus Breyell. Kr. Kempen. S. v. Schuß durch die linke Wade. Laz. Chlum.

Schlacht bei Chlum am 3. Juli 1866. 9. Compagnie.

Füs. Maurig Schulten aus Osenau, Kr. Mühlheim a. Rh. T. Schuß durch die Brust. Sec.-Lt. Hans v. Pape aus Berlin. Gestorben in Chlum am 4. Juli. Schuß in den Rücken. Major Victor v. Erkert aus Halberstadt. S. v. Schuß in den Hals und in den rechten Oberarm. Hauptm. Georg von Görne aus Freienwalde a. O. S. v. Gewehrschuß durch den Unterleib. Sec.-Lt. Arthur v. Daum aus Breslau. L. v. Streifschuß an der Hand. Füs. Goswin Engels aus Ariendorf, Kr. Neuwied. S. v.

Gef. Carl Haas aus Urdenbach, Kr. Düsseldorf. S. v. Füs. Gerhard Frücht aus Uedem Kr. Cleve. S. v. Granatsplitter ins Bein. Füs. Georg Kauer aus Unzenberg, Kr. Simmern. S. v. Füs. Sebastian Reinartz aus Blankenheim, Kr. Schleiden. S. v. Schuß in die rechte Hand. Portepee-Fähnr. Jos. von Fallois aus Stettin. S. v. Schuß durch den Unterleib. Füs. Lambert Tillmann aus Cöln. L. v. Streifschuß an der rechten Hand. Befindet sich beim Truppentheil. Füs. Friedr. Weber 1. aus Werden, Kr. Essen. L. v. Contusion am linken Arm. Befindet sich beim Truppentheil.

10. Compagnie.

Füs. Moritz Kronenberg aus Straberg, Kr. Neuß. T. Portp.-Fähnr. von Schweinitz aus Berlin. S. v. Schuß in den Unterleib Füs Gustav Piepenbrink aus Elberfeld. S. v. Schuß durch die linke Hand. Feldlazareth Chlum. Füs. Michael Ockenfels aus Löhndorf. Kr. Ahrweiler. S. v. 4 Schüsse in die Brust. Laz. Chlum. Füs. Joh. Nilles aus Komlingen, Kr. Trier. S. v. Schuß in den rechten Oberschenkel. Laz. Chlum. Füs. Johann Tillmann aus Kleinenbroich, Kr. Neuß. S. v. Schuß durch den rechten Unterschenkel und durch die Backe. Laz. Chlum. Füs. Joseph Sommer aus Cöln. S. v Schuß in den linken Oberschenkel. Laz. Chlum. Füs. Jacob Fenser aus Stommeln, Kr. Cöln. L. v. Granat-Contusion an der Brust. Laz. Chlum. Füs. Thomas aus Neumagen, Kr Bernkastel L. v. Schuß-Contusion an der Backe. Füs. Zeimet aus Nittel Kr. Saarburg. L. v. Schuß-Contusion am linken Fuß.

11. Compagnie.

Füs. Conrad Bernards aus Todtenjuden, Kr Cöln. T. Sec.-Lt. Adalbert v. Versen aus Berlin. S. v. Schuß in die Hüfte Gef. Adolph Zahren aus Cöln. S. v. Schuß in den rechten Fuß. Gef. Joh. Wilhelm Kirchfeldt aus Ober-Ruhr. Kr. Essen. S. v. Schuß in den Oberschenkel. Gefr. Cornelius Jonas aus Sinzig, Kr. Ahrweiler. S. v. Schuß am Kopf Füs. Hubert Esch aus Eller, Kr. Düsseldorf. S. v. Granatsplitter am rechten Fuß. Füs. Franz Friedr. Ingendahl aus Laar, Kr. Duisburg. S. v. Schuß in den rechten Arm. Füs. Friedr. Schulenburg aus Solingen. L. v. Streifschuß am Fuß. Beim Truppentheil. Füs. Paul Euskirchen aus Boor, Kr. Euskirchen L. v. Streifschuß an der linken Schulter. Beim Truppentheil. Füs. Hermann Bock aus Oberhausen, Kr. Bergheim. L. v. Streifschuß an der linken Schulter. Beim Truppentheil. Füs. Jos. Blankhardt aus Niederzissen, Kr. Ahrweiler. L. v. Contusion am Gesicht Beim Truppentheil.

12. Compagnie.

Füs. Dietrich Friedrich Schiffer aus Iserlohn. T. Füs. Johann Joseph Böven aus Weiden. Kr. Aachen. T. Portepee-Fähnrich Kurth von Frankenberg aus Blankensee, Kr. Pyritz. S. v. Schuß in den linken Fuß. Füs. Heinrich Schmitz aus Eupen S. v. Füs. Johann Jacobi aus Kinheim, Kr. Wittlich. S. v. Schuß ins rechte Knie. Unteroff. Franz Huber aus Sternweiler, Kr. Ottweiler S. v. Schuß in die linke Schulter. Gef. Friedr. Wilh. Odenthal aus Cöln. S. v. Schuß in die linke Schulter. Füs. Theodor Drossart aus Capellen Kr. Grevenbroich S. v. Schuß in die Backe. Füs. Bernhard Berrisch aus Euskirchen. S. v. Schuß in den Unterschenkel. Gef. Peter Meurer aus Löffelscheidt. Kr. Zell. L. v. Streifschuß in den rechten Arm. Befindet sich beim Truppentheil. Füs. Christian Wilhelm Deckers aus Tempelfort, Kr. Düsseldorf. S. v. Schuß in den linken Unterschenkel. Sec.-Lt. von Petery aus Berlin. S. v. Schuß in den Kopf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 463. Die Königlich Bau-Akademie zu Berlin betr.

Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im §. 12. resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnissen und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzleirath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 11. August 1866 Der Geheime Ober-Baurath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. **Busse.**

Nro. 464. Postangelegenheiten betr.

Bei den gegenwärtig sich darbietenden Fahrpost-Verbindungen sind die Preußischen Postanstalten in den Stand gesetzt nunmehr auch Fahrpost-Sendungen nach Bayern, Württemberg und Oesterreich wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen.

Berlin, den 7. August 1866. General-Post-Amt, **von Philipsborn.**

Nro. 165. Die Ausreichung der Zinscoupons Serie V. zu den Preuß. Staatsanleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV zu der Preuß. Staatsanleihe von 1854 betr.

Die neuen Coupons Serie V. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die 4 Jahre vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons sowie die neuen Coupons Serie IV Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. **In Schrift-Wechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen.**

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons, (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth : Thlr."

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Gummersbach, Euskirchen, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 19. Mai 1866. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 166. Eröffnung der niederen Jagd.

Die niedere Jagd in unserem Verwaltungsbezirke wird in diesem Jahre eröffnet

1. in den Kreisen Land- und Stadtkreis Cöln, Bergheim, Euskirchen, Mülheim, (mit Ausnahme der Bürgermeistereien Bensberg, Gladbach, Odenthal, Overath, und Rösrath) Bonn, Rheinbach (mit Ausnahme der Bürgermeisterei Münstereifel) und im Siegkreise (mit Ausnahme der Bürgermeistereien Uckerath, Lohmar, Wahlscheid, Neunkirchen, Much, Ruppichteroth, Herchen, Eitorf und der Gemeinden Ittenbach und Aegidienberg) am 24. August und

2. in den Kreisen Gummersbach, Waldbroel und Wipperfürth und den sub 1. ausgeschlossenen Bürgermeistereien und Gemeinden der Kreise Sieg, Rheinbach und Mülheim am 3. September c.

Cöln, den 14. August 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 467. Jüdische Hauskollekte für ein neues Bethaus zu Call betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Beschaffung eines neuen Bethauses für die israelitische Gemeinde Call eine Hauskollekte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. April 1867 durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Behülfe zu leisten.

Cöln, den 7. August 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 468. Die allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten betr.

Die vorjährige Haus- und Kirchen-Kollekte zum Besten der vier unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat folgende Reinerträge geliefert.

Im Regierungsbezirk	katholischerseits			evangelischerseits.			jüdischerseits			Summa		
	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
Aachen	211	14	5	59	25	2	—	23	1	272	2	8
Coblenz	274	9	5	266	27	5	25	15	2	566	22	—
Cöln	362	22	2	437	19	3	3	3	6	803	14	11
Düsseldorf	743	10	1	888	23	9	58	15	4	1690	19	2
Trier	224	27	3	102	18	3	3	25	—	331	10	6
Erzdiöcese Cöln, Kirchen-Kollekte . . .	681	1	6	—	—	—	—	—	—	681	1	6
1865 sind eingegangen .	2497	24	10	1755	23	10	91	22	1	4345	10	9
1864 „ „ .	2510	3	7	1749	18	9	88	27	4	4348	19	8
1865 also mehr . . .	—	—	—	6	5	1	2	24	9	—	—	—
1865 „ weniger . . .	12	8	9	—	—	—	—	—	—	3	8	11

An Zöglingen sind nach meiner vorigjährigen Bekanntmachung am Schlusse des Jahres 1864 in den vier Anstalten befindlich gewesen.

	Katholiken	89.	Evangelische	47.	Juden	3.	Summa	139.
1865 gingen ab . .	do.	25.	do.	7.	do.	—	do.	32.
Bleiben . . .	do.	64.	do.	40.	do.	3.	do.	107.
Es traten hinzu . .	do.	21.	do.	14.	do.	2.	do.	37.

Bestand Ende 1865 Katholiken 85. Evangelische 54 Juden 5. Summa 144.

wobei bemerkt wird, daß 16 im October in den katholischen Anstalten erledigte Stelle in diesem Jahre theils bereits wieder besetzt sind, theils noch besetzt werden.

Von den 32 Ausgetretenen sind 2 gestorben. 3 als nicht bildungsfähig entlassen. 2 von den Eltern vor vollendeter Ausbildung aus der Anstalt zurückgeholt, 25 dagegen als vollständig ausgebildet entlassen.

Das laufende Jahr mit seinen großen Ereignissen macht an den Staat, seine größeren und kleineren Körperschaften wie an seine einzelnen Glieder außerordentliche Ansprüche geltend und nöthigt selbst den Bemittelteren zu mancherlei Einschränkungen. Dennoch bin ich der Zuversicht, daß dies der Fürsorge für die unglücklichen Taubstummen keinen Eintrag thun und auch hier wieder die Mildthätigkeit der Bewohner unserer Provinz, wie schon so oft und neuerdings in der Fürsorge für die verwundeten unserer siegreichen Armee, sich bewähren wird.

Coblenz, den 3. August 1866. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks, die diesjährige allgemeine Hauscollecte für die Taubstummenschulen der Rheinprovinz baldigst abzuhalten und den Erlös, nach Confessionen getrennt, an die betr Steuerkassen zu überweisen, welch letztern die vorschriftsmäßgen Nachweisungen bis Ende September d. J. durch Vermittelung der Kreislandräthe uns einzureichen haben.

Wegen der evangelischen Kirchen-Collecte für die Taubstummenschulen nehmen wir Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. v. Mts. (Stück 31)

Mit Rücksicht auf den schönen und guten Zweck der Collecte hoffen wir, daß derselben eine rege Betheiligung von Seiten des Publikums auch in diesem Jahre nicht fehlen werde

Cöln den 18. August 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 469. Salzlieferungen betr.

Es sollen die nachstehenden Lieferungen von Salz für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1867 bis Ende December 1868 in Entreprise gegeben werden:

1, nach den an der belgischen Grenze gelegenen Niederlagen zu Aachen, Eupen, St. Vith, Montjoie und Malmedy, in der jährlichen Menge von etwa 9000 Tonnen;

2, nach den an der Saar und in deren Gebiet und an der Mosel gelegenen Niederlagen zu Saarbrücken, Saarlouis, Ottweiler, St. Wendel, Saarburg, Trier, Berncastel, Machern, Trarbach, Zell, Cochem, und Hatzenport, in der jährlichen Menge von etwa 25000 Tonnen.

3, nach den am Rheine gelegenen Niederlagen zu Frechlinghausen, Bacharach, St. Goar, Boppard, Coblenz, Andernach, Neuwied, Linz, Königswinter und Bonn, so wie nach der Niederlage zu Wetzlar in der jährlichen Menge von etwa 28,000 Tonnen.

Die desfallsigen Bedingungen sind zur Einsicht niedergelegt:

bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländ. Gegenstände zu Cöln,
„ dem Haupt-Steuer-Amte zu Coblenz,
„ dem Haupt-Zoll-Amte zu Aachen,
„ dem Haupt-Zoll-Amte zu Saarbrücken,
„ dem Haupt-Steuer-Amte zu Dortmund,
„ dem Großherzoglich Badischen Haupt-Zoll-Amte zu Mannheim.

Erbietungen zur Uebernahme der einen und der andern oder der sämmtlichen oben von 1 bis 3 gedachten Lieferungen sind, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung: „Submission in Betreff einer Salzlieferung", nebst den Salz- und Säckeproben bis zum 10. September d. J. Vormittags 11 Uhr an mich einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote werden nicht berücksichtigt.

Cöln, den 4. August 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor, **Wohlers.**

Nro. 470 Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer.
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln, für das 4. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag den 5. November 1866 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Merrem zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 7. August 1866.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**
Für gleichlautende Ausfertigung (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 471. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 25. Juli d. J. ist die Interdiction der Gertrud Klein, ohne Gewerbe, gegenwärtig zu Hosen, in der Bürgermeisterei Hennef sich aufhaltend, Ehefrau des in Kalk wohnenden Schusters Johann Kümpel, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöln den 4. August 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 472. Die landwirthschaftliche Akademie zu Eldena betr.

Königliche Universität Greifswald.
Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.
Vorlesungsplan für das Wintersemester 1866—1867.
Anfang des Semesters am 15. Oktober 1866.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe. 3) Darstellung der Verfassung und Behördenorganisation von Preußen, derselbe. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin 5) Geschichte der Landwirthschaft, Prof Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, derselbe. 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe. 8) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 9) Schaafzucht, derselbe. 10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb, nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Fintelmann. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, der akademische Forstmeister Wiese.

15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. 18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 20) Naturgeschichte der landwirtschaftlich schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen. 21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe. 22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Säämereien, derselbe. 24) Geognosie, Dr. Scholz. 25) Analytische Chemie, derselbe. 26) Düngerlehre, derselbe. 27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 28) Landwirthschaftliche Baukunst 1. Theil, akadem. Baumeister Müller. 29) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert. 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwoch und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet zur Zeit Dr. Jessen.

Der Unterzeichnete ertheilt gerne nähere Auskunft.

Eldena im Juli 1866. Der Director **Dr. E. Baumstark**, Geh. Reg.-Rath.

Nro. 173. Die Akademie zu Münster betr.

Vorlesungen

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1866—67.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Philosophie der Religion und Offenbarung: Prälat Prof. Berlage. * Zweiter Theil der katholischen Dogmatik: Derselbe. * Allgemeine und specielle Einleitung in die h. Bücher des A. T.: Domkapitular Prof. Reinke. * Erklärung der messianischen Weissagungen bei den großen Propheten des A. T.: Derselbe. * Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Derselbe. * Aeltere Kirchengeschichte: Officialats Rath Prof. Cappenberg. * Kanonisches Recht: Derselbe. * Einleitung in die Pastoraltheologie und erster Theil von der Verwaltung der Bußanstalt: Domkapitular Prof. Püngel. * Specieller Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Derselbe. * Die Pastorallehre über das Sacrament der Ehe; Lehre vom Krankenbesuch: Derselbe. * Erklärung des Evangeliums Matthäi: Prof. Bisping. * Allgemeine und specielle Einleitung in das N. T.: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Allgemeine Moral: Prof. Friedhoff. * Specielle Moral: Derselbe. * Dogmatik: Derselbe. * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derselbe. * Allgemeine Moraltheologie: Prof. Schwane. * Fortsetzung der speciellen Moraltheologie: Derselbe. * Kirchengeschichte der neuern Zeit vom Beginne des 16. Jahrhunderts: Derselbe. * Die kanonisch-rechtliche Lehre über die sogenannten Irregularitäten: Officialats-Assessor Dr. von Bönninghausen. * Die biblischen Alterthümer: Theol. Lic. Rohling. * Das Buch Hiob: Derselbe.

Philosophie.

Psychologie: Prof. Stoeckl. Logik. Derselbe. Geschichte der Philosophie der neuern Zeit von Carthesius und Baco bis auf unsere Tage: Prof. Schlüter. Psychologie: Dr. Hagemann. Logik und Erkenntnißlehre: Derselbe. * Geschichte der christlichen Philosophie von Christi Geburt bis zum eilften Jahrhundert: Prof. Stoeckl. * Ueber die Unsterblichkeit der menschlichen Seele: Prof. Schlüter. * Geschichte der neuern Philosophie seit Kant: Dr. Hagemann.

Mathematik.

Analysis der algebraischen Functionen und combinatorische Analysis: Prof. Heis. Sphärik und sphärische Trigonometrie: Derselbe. Sphärische Astronomie, Berechnung der Sonnen- und Mondfinsternisse: Derselbe. * Mathematische Uebungen: Derselbe.

Naturwissenschaften.

Experimentalchemie: Prof. Hittorf. Arbeiten im chemischen Laboratorium: Derselbe. * Ueber die Wärme: Derselbe. * Populäre Astronomie: Prof. Heis. Systematische Naturgeschichte: Prof. Karsch. Anthropologie: Derselbe. * Systematische Botanik: Derselbe. * Physiologie der Sinnesorgane: Derselbe. Fortsetzung der Mineralogie: Prof. Hosius. * Krystallographie: Derselbe. Allgemeine Zoologie: Dr. Altum. Teleologie, an Beispielen aus der Zoologie erläutert: Derselbe. * Die Säugethiere unserer Gegend: Derselbe. Allgemeine Botanik: Dr. Nitschke Repetitorium der gesammten Botanik: Derselbe. * Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Derf.

Geschichte.

Alte Geschichte des Orients: Prof. Rospatt. Historische Uebungen: Derselbe * Allgemeine neuere Geschichte: Derselbe. Geschichte der Griechen: Prof. Niehues * Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter: Derselbe.

Philologie.

Griechische Alterthümer: Geheimer Regierungs-Rath Prof. Winiewski. * Erklärung der Antigone des Sophokles: Derf. * Erklärung des sechsten Buches des Thucydides im philologischen Seminar: Derselbe Geschichte der Römischen Litteratur: Prof. Deycks. * Erklärung der Andria des Terentius: Derf. * Erklärung von Tacitus' Dialog über die Redner im philologischen Seminar: Derselbe. Die Reden aus Thucydides nächst der Einleitung: Prof. Schwerdt. * Horaz Briefe zweites Buch: Derselbe. Erklärung des Agricola des Tacitus: Dr. Parmet. * Einleitung in das Studium der Religion und Mythologie der alten Völker: Derselbe.

Deutsche Sprache und Litteratur.

Geschichte der deutschen Litteratur: Prof Stork. * Erklärung der Nibelungen: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

Grammatik der ältern arabischen Sprache in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen leichterer Stellen arabischer Schriftsteller: Prof. Reinke. * Uebungen im Uebersetzen wichtiger Stellen des A. T. aus dem Hebräischen: Derselbe. Sanskritt-Grammatik: Prof. Stork. Hebräische Grammatik nebst Uebungen im Uebersetzen ausgewählter Stellen des A. T.: Dr. Reinke. Fortsetzung der Syrischen Grammatik: Derselbe. Arabische Vulgär-Grammatik: Derselbe. * Grammatische Erklärung des Buchs der Richter: Derselbe.

Neuere Sprachen

Die betreffenden Vorlesungen werden im Anfange des Semesters veröffentlicht werden.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstag von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. Oktober festgesetzt.

Nro. 574.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle betr.

Das Wintersemester 1866/67 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1866/67 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirthsschaftswissenschaft (Encyclopädie, Metho-

dologie und Geschichte derselben): Derselbe. Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Geburtshülfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren mit Demonstrationen am Phantom: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe Privatforstwirthsschaftslehre, erster Theil (Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung: Dr Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie (erster oder allgem. Theil): Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof Dr. Anschütz. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz. Physiologische Chemie: Derselbe. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Ueber die einheimischen Holzgewächse: Prof. Dr. v. Schlechtendal. Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: Derselbe. Zoologie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte des Menschen: Derselbe. Anatomie und Physiologie der Hausfäugethiere: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Physiologie der Ernährung (mit Experimenten): Dr. Nasse. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Preußisches Landrecht: Geh Just.-Rath Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr Erdmann, Schaller, Haym. Ueber die Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der französischen Revolution: Prof. Dr. Leo. Neueste Geschichte von 1775 bis 1815: Dr. Droysen. Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1850: Derselbe. Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staats: Dr. Ewald. Habsburg und Hohenzollern, eine vergleichende Geschichte beider Häuser: Derselbe. Ueber die Dichter und Redner der Befreiungskriege: Prof. Dr. Haym Englisch: Lector Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heinz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof Dr. Kühn. Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Forstwissenschaftliche Excursionen: Dr. Ewald. Demonstrationen im landwirthschaftlichen Versuchswesen: Prof Dr. Stohmann. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Lektor Kreisthierarzt Dr. Roloff. Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sectionsübungen: Derselbe. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Juli 1866. **Dr. Julius Kühn,**
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Nro. 475. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hatzfeld bei Halfst mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft der Grube Hatzfeld vertreten durch ihren Repräsentanten D. Wiepen zu Hennef, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. September 1853 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Hatzfeld, das

Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Halft und Merten, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermal hundert vierzigtausend siebenhundert siebenundachtzig ein halb Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer-, Blei- und Silb rerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. Juli 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Kupfer, Blei- Silbererz-Bergwerk Haßfeld bei Halft im Bergreviere Unkel.

Nro. 176. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neuglück bei Bennerscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der Situationsriß gemäß § 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 18 5 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb des Altenberges auf den Namen ihres General-Directors St. Paul de Singay domizilirt zu Junmekeppel, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Juni 1863 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Neuglück das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberhahn, Oberpleis Wellesberg und Lichtenberg, im Kreise Sieg. Regierungsbezirk Cöln und Oberbergbezirk Bonn belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend zweihundert Quadrathlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I. K. L. M. N. O. P. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Feldevorkommenden Blei, Zink- Kupfer- und Eisenerze jedoch in Betreff der Kupfererze mit Ausschluß des von dem Kupfererzbergwerke Ariost überdeckten Feldestheiles nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Juli 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk Neuglück bei Bennerscheid im Bergreviere Unkel.

Nro. 177. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Treue-Hand bei Hohn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. April 1865 und des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird den Gewerken Julius Gernaert zu Lüttich, Gustav Lambinon zu Lüttich, Cyrinus van der Elst zu Brüssel, Prosper Braßeur zu Brüssel Theodor Ulrich zu Bredelar und Wilhelm Bergenthal zu Warstein unter dem Namen Treue Hand das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Merten und Halft im Kreise Sieg. Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend achthundert Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 26. Juli 1866 (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Treue-Hand bei Hohn im Bergreviere Unkel.

Nro. 178. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865. bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fliege bei Bohlscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes

Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Hüene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Januar 1866 wird den Gewerken Julius Gernaert zu Lüttich, Gustav Lambinon zu Lüttich, Cyrinus van der Elst zu Brüssel, Prosper Braßeur zu Brüssel, Theodor Ulrich zu Bredelar und Wilhelm Bergenthal zu Warstein unter dem Namen Fliege das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Halft, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von viermalhundert fünf und neunzigtausend und sechs Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Juli 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Fliege bei Bohlscheid im Bergreviere Unkel.

Nro. 179. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neu-Hilden bei Herchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Hüene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. August und des Erweiterungsantrages vom 5 Dezember 1865 wird dem August Rosendahl zu Hilden unter dem Namen Neu-Hilden das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herchen und Neuscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und neunzigtausend achthundert dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 26. Juli 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Neu-Hilden bei Herchen im Bergreviere Unkel.

Nro. 180. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Juliette bei Salgert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Juliette das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herchen im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend einhundert und fünf und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Juli 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Juliette bei Salgert im Bergreviere Deutz.

Nro. 181. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Courth bei Lohmar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September und des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Courth das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lohmar und Braschoß, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend siebenhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C H K L M B bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 20. Juli 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Courth bei Lohmar im Bergreviere Deutz.

Nro. 482 Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Heinrich Joseph bei Merten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln auf den Namen ihres Generaldirektors Theodor Guilley zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Urkunde vom 5. Mai 1864 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Heinrich Joseph das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Merten und Oehrenbach im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweimalhundert ein und achtzigtausend fünfhundert sieben und fünfzig und einhalb Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Ziffern I, II, III, IV, V bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 27. Juli 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink-, Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerk Heinrich Joseph bei Merten im Bergreviere Unkel.

Personal-Chronik.

Der Kreiswundarzt des Kreises Wipperfürth, Hubert Groeningen, zu Wipperfürth, ist gestorben.

Die Verwaltung der Bürgermeisterei Paffendorf ist, in Folge Ausscheidens des Bürgermeisters Bernards nach Ablauf seiner Amtsperiode, dem Kreiskanzlisten Wilhelm Becker commissarisch übertragen worden.

Die Schulamts-Candidatin Mathilde Dorschler ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchenschule in Rondorf, Landkreis Cöln ernannt worden.

Der Ehefrau des Barbiers Wilhelm Conrads zu Bensberg ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie bei weiblichen Personen, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Die praktischen Hebammen, Ehefrau Berbür, Maria Margaretha Walber und Ehefrau Evo Balg sind zu Distrikshebammen für die neu gebildeten Hebammen-Bezirke Großbüllesheim, Wormersdorf und Heimerzheim, im Kreise Rheinbach, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 33.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 34. Cöln, Dienstag den 21. August 1866.

Nro. 183. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 8. und 11. August 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 40 und 41 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6389. Das Gesetz betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Leinefelde über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gotha. Vom 14. Juli 1866.

Nro. 6390. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 30. des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 28. Juli 1866.

Nro. 6391. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Leinefelde, im Anschlusse an die Halle-Nordhausen-Kasseler Eisenbahn, über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze und von da nach Gotha, durch die Thüringische Eisenbahngesellschaft. Vom 25. Juli 1866.

Nro. 184. **Allerhöchste Botschaft.**

Die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt betr.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preußen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität, als das von Preußen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorial-Bestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniß abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preußen thätigen Antheil genommen und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen.

Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluß gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, falls sie ihre Selbständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der Preußischen Politik und militärischen Action Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maß ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für Uns die Nöthigung das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen.

Wohl wissen Wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein Wir vertrauen, daß die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere größere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtages fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfaßungsmäßige Einwilligung zu ertheilen, und lassen ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen.

Gegeben Berlin, den 16. August 1866. L. S. gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf v. Bismarck. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Gesetz-Entwurf.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Wir übernehmen für Uns und Unsere Nachfolger auf Grund des Artikel 55 der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat die Regierung über das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt.

§. 2. Die definitive Regulirung der Beziehungen dieser Länder zu dem Preußischen Staatsgebiete auf Grund des Artikel 2 der Verfassungsurkunde erfolgt mittels besonderen Gesetzes.

§. 3. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

„Die Herzogthümer Holstein und Schleswig hat Se. Maj. der König bisher in gemeinsamem Recht mit Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich auf Grund des Wiener Vertrages vom 30. October 1864 besessen. Nachdem Se. Maj. der Kaiser sich bereit erklärt hat, alle ihm aus diesem Vertrage zustehenden Rechte auf Se. Maj. den König zu übertragen, wird Se. Maj. der König, sobald der Friede mit Oesterreich ratificirt sein wird, die Regierung auch dieser beiden Herzogthümer definitiv übernehmen. Wenn die nördlichsten Districte des Herzogthums Schleswig in freier Abstimmung den Wunsch aussprechen sollten, mit dem Königreich Dänemark vereinigt zu werden, so wird Se. Maj. der König diesem Wunsche stattgeben."

„Die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der neu erworbenen Länder und Landestheile werden eine vielfache Berücksichtigung erfordern, deren Tragweite sich noch nicht übersehen läßt. Es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden und die billigen Rücksichten auf berechtigte Eigenthümlichkeiten mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohles und der Gerechtigkeit gegen alle seine Unterthanen auszugleichen. Deshalb konnte die sofortige Aufnahme dieser Länder in das Preußische Staatsgebiet nicht erfolgen, vielmehr muß es einer, hoffentlich nahen Zukunft vorbehalten bleiben, die sämmtlichen unter der Herrschaft des Königs befindlichen Lande in ein Ganzes zu vereinigen, sobald die neu erworbenen Länder durch das jetzt einzurichtende Uebergangsstadium dazu vorbereitet sein werden."

Nro. 185.

Auswanderungen nach den vereinigten Staaten Nordamerikas betr.

In den Anzeigen und Ankündigungen für Auswanderer und Reisende, welche von den zum Betriebe der Auswanderung in Preußen concessionirten Agenten von Zeit zu Zeit erlassen werden, ist häufig die Thatsache angeführt:

daß nach einem neuen Heimstättegesetz für die vereinigten Staaten Nordamerika's jedem Ansiedler daselbst 160 Acres, gleich 260 Morgen gutes Land unentgeltlich zum freien Eigenthum überwiesen werden.

Diese Anführung ist im Wesentlichen der Wahrheit gemäß aber sie enthält nicht die volle Wahrheit: sie stellt den Auswandernden einen Vortheil in Aussicht, ohne der damit verbundenen Nachtheile und Beschränkungen zu erwähnen. Es ist daher wohl der Mühe werth, auch die letzteren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist richtig, daß nach dem letzten Heimstättegesetz, d. h. nach demjenigen, welches unter dem 20. Mai 1862 erlassen worden und daher kaum jetzt noch als ein neues zu bezeichnen ist jeder amerikanische Bürger über 21 Jahre und jeder Ausländer, welcher seine Absicht, das nordamerikanische Bürgerrecht zu erwerben erklärt hat, berechtigt sein soll, sich von den noch wildliegenden Staatsländereien ein Areal von 160 Acres im Werthe von höchstens $1\frac{1}{4}$ Dollars pro Acre oder ein Areal von 80 Acres im Werthe von $2\frac{1}{2}$ Dollars pro Acre zur Bebauung auszusuchen, und daß mit der Ueberweisung dieses Landes nur ein Kostenbetrag von etwa 12 Dollars, welchen der Erwerbende an die Regierungsbeamten zu entrichten hat, verbunden ist.

Allein als unmittelbare Erwerbung zu freiem Eigenthum wird eine solche Ueberweisung nicht bezeichnet werden dürfen. Den Besitztitel erhält der Ansiedler erst nach ununterbrochener fünfjähriger Bebauung des Landes. Er darf während dieses Zeitraumes das Land nicht veräussern, und verliert jeden Anspruch auf das überwiesene Land mit allen an demselben vorgenommenen Verbesserungen, sobald er dasselbe auf länger als 6 Monate verläßt, selbst wenn er hierzu genöthigt sein sollte. Falls er nicht im Stande ist, den Minimalwerth oder Taxpreis des Landes zu bezahlen, was ihm freisteht. Der Vortheil, welcher gleichwohl darin gefunden werden möchte, daß ein baarer Kaufpreis bei der Ansiedlung nicht zu entrichten ist, wird aber dadurch aufgewogen, daß die in Rede stehenden Ländereien im fernen Westen Amerika's liegen und zwar vorzugsweise in den noch wenig bevölkerten Staaten. Es ist bekannt, daß mit Ausnahme der entlegenen Theile der Staaten Michigan und Wisconsin diesseits des Mississippi kaum noch ein Areal von Regierungsland in dem obenerwähnten Werthe zu finden ist. Wer daher von dem Anerbieten der

nordamerikanischen Regierung Gebrauch machen will, hat, lediglich, um zu solchen noch nicht in Besitz genommenen Ländereien zu gelangen, größere Opfer zu bringen und mehr Kosten anzuwenden, als ihm seine Ueberfahrt auferlegte. Glückt es ihm, sich auf diesem weiten Wege vor den mannichfachen Betrügereien, durch welche amerikanische und deutsche Schwindler die Auswanderer auszubeuten versuchen, zu schützen, so liegt ihm nunmehr ob, sich eine Wohnung herzurichten, Vieh und Ackergeräthschaften anzuschaffen, und bis dies Alles geschehen ist, und das Land etwas einträgt, sich und die Seinigen aus mitgebrachten Mitteln zu erhalten. Dabei — und darin liegt die Hauptschwierigkeit und die Hauptgefahr — ist der Ansiedler in der Regel auf sich selbst angewiesen. In der Einsamkeit in welcher die Ansiedlung jenseit der Grenzen der Cultur liegt, ist er ohne den Rath und ohne die Hülfe von Nachbarn, deren er sich in bewohnteren Gegenden erfreut, und ohne welche die Schwierigkeiten seiner Lage ihn überwältigen.

Hiernach erweist sich das in Aussicht gestellte Geschenk von Land, welches nur mit Mühe, Gefahr und Kosten erreicht und ohne fremde Hülfe nur ausnahmsweise behauptet werden kann, für den deutschen Auswanderer als ein lockendes, aber trügerisches Bild, und, wer demselben nachstrebt, wird wohl thun, zuzusehen, daß er nicht in sein sicheres Verderben läuft. Aber auch dies lockende Bild kann sehr bald in Nichts verschwinden. Schon machten sich Stimmen in Nordamerika geltend, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht sehr bald eine Veräusserung der Staatsländereien gegen Geld an die Stelle der unentgeltlichen Ueberlassung treten wird.

Wenn nach Vorstehendem alle diejenigen, welche sich mit Auswanderungs-Projecten tragen, nicht dringend genug davor gewarnt werden können, der obenerwähnten Verheißung einen größeren bestimmenden Werth beizulegen, als sie dies in der That verdient, so ist für eine solche Warnung gerade jetzt mehr als je der geeignete Zeitpunkt eingetreten. Alle Anzeichen deuten darauf, daß in Bezug auf die deutsche Einwanderung in Nordamerika eben jetzt eine Concurrenz zwischen den westlichen Staaten, wohin sie bis jetzt beinahe ausschließlich geströmt ist und zwischen den bisherigen Sclavenstaaten, wo die Aufhebung der Sclaverei die Einführung fremder Arbeitskräfte nothwendig gemacht, sich vorbereitet und zum Theil vollzieht. Die Gefahr der deutschen Einwanderer, in diese bisherigen Sclavenstaaten zu gerathen, würde der Gefahr fast gleichstehen, in Verhältnisse zu kommen, welche an Abhängigkeit und Elend der Sclaverei gleichstehen oder hinter derselben nur wenig zurückbleiben.

Nro. 186. Auszug aus den Verlustlisten der Königlichen Preußischen Armee.

(L. v. bedeutet: Leicht verwundet. — S. v. bedeutet: Schwer verwundet. — T. bedeutet: Todt. — Kr. bedeutet: Kreis. — Laz. bedeutet: Lazareth. — Laz. unb. bedeutet: Lazareth unbekannt. — Verm. bedeutet: Vermißt.)

Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.

Gefecht bei Lipa am 3 Juli 1866. 2 Compagnie.

Gren. Heinr. Prinz aus Neuß. L. v. Contusion am linken Unterschenkel. Laz. unb.

3. Compagnie.

Gren. Conrad Becker I. aus Rimmisweiler, Kr. St. Wendel. L. v. Verletzungen an zwei Fingern der linken Hand. Laz. unb.

9. Compagnie.

Gef. Wilhelm v. d. Weppen aus Duisburg. S. v. Schuß in die Achselhöhle. Laz. unb. Füs. Joseph Strack aus Kettenheim, Kr. Düren. L. v. Streifschuß durch die Lippe. Laz. unb. Füs. Joh. Dittscheid aus Tellenberg, Kr. Neuwied. S. v. Schuß durch den Vorderarm. Laz. unb. Füs. Aug. Förster II. aus Wesel, Kr. Rees. S. v. Schuß durch den Unterschenkel. Laz. unb.

10. Compagnie.

Füs. Peter Becker aus Burchen, Kr. Berncastel. S. v. Schuß durch den Unterschenkel. Laz. unb. Füs. Engelb. Gründel aus Opladen, Kr. Solingen. S. v. Streifschuß im Nacken. Laz. unb. Füs. Math. Miß aus Aarweiler, Kr. Koblenz. T.

11. Compagnie.

Füs. Ferdin. Klein aus Erdingen, Kr. Waldbroel. L. v. Streifschuß am Oberschenkel. Laz. unb.

12. Compagnie.

Füs. Philipp Höchst aus Kleinrechtenbach, Kr. Wetzlar. T. Gef. Gottfr. Uhde aus Kettwig, Kr. Duisburg. S. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. unb. Tamb. Wilh. Düster aus Bußdorf, Kr. Bergheim. S. v. Schuß in die Seite. Laz. unb.

Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 1. Compagnie.

Gren. Andreas Ballender aus Wesselling, Kr. Bonn. T. Granatsplitter die Brust zerrissen. Gren.

Wilhelm Schlüter aus Schermbeck, Kr. Rees. T. Gren. Wilhelm Bertram aus Barmen. Kr. Elberfeld. L. v. Schuß am Fuß.

6. Compagnie.

Gren. Mart. Theisen aus Bonn. S. v. Granatsplitter in den Kopf.

Gefecht bei Trautenau am 28. Juni 1866. 9. Compagnie.

Major Eugen von Delitz aus Berlin. L. v. Schuß an der rechten Schulter und Contusion an der Lippe. Füs. Heinr. Zipp aus Gotherberg, Kr. Bonn. Verm.

Schlacht bei Chlum am 3. Juli 1866.

Füs. Joh. Schu aus Ehrang, Kr. Trier. L. v. Schuß durch den Fuß.

Gefecht bei Trautenau den 28. Juni 1866. 11 Compagnie.

Füs. Martin Quabeck aus Maindorf, Kr. Sieg. Verm.

Schlacht bei Chlum den 3. Juli 1866.

Unteroff. Casp. Hümmerich aus Kl. Meiscbeid. Kr. Neuwied. T. Füs. Joh. Nicol. Konrath II. aus Oberkirn, Kr. Berncastel. T. Füs. Adam Schmitt II. aus Heddesheim. Kr. Creuznach. S. v Füs. Peter Werner Otten aus Grippekoven, Kr. Erkelenz. L. v.

12. Compagnie.

Unteroff. Anton Berg aus Merken Kr. Düren L. v. Schuß am linken Arm. Füs Jacob Josten aus Wormersdorf, Kr. Rheinbach. L. v. Schuß am linken Fuß. Füs. Vincenz Giesen aus Trauweiler, Kr. Bergheim. L. v. Schuß in den Unterleib. Füs. Carl Müller I. aus Röhren. Kr. Eupen L. v. Gebrochenes Bein.

Garde-Füsilier-Regiment.

Schlacht bei Chlum am 3. Juli 1866. 1. Compagnie.

Füs. Nic. Lonsdorfer aus Ramershofen, Kr. Rheinbach. L. v. Schuß in die Hand. Laz. unb. Füs Theodor Franzen aus Sulm, Kr. Bittburg. Verm. Füs. Ant. Decker aus Iversheim Kr. Rheinbach. Verm. Gef. Wilh. Hub. Heimanns aus Gindorf, Kr. Grevenbroich Verm. Gef. Philipp Billen aus Heilenbach, Kr. Bittburg. Verm.

2. Compagnie.

Gef. Mich. Hub. Engh aus Strehlen, Kr. Geldern. L. v. Schuß in den Fuß Laz. unb. Füs. Wilh. Winters aus Rheydt, Kr. Moers. L. v. Schuß in den Fuß Laz. unb. Füs. Pet. Scheer aus Fisch, Kr. Saarburg. S. v. Schuß in die Schulter Laz. unb. Füs. Werner Dohmen aus Erp, Kr. Euskirchen. L. v. Schuß ins Bein. Laz. unb.

3. Compagnie.

Prem.-Lt. Vogeley aus Cassel, Kurhessen. L. v. Laz. unb. Unteroff. Pet Bohn aus Bell, Kr. Simmern. S. v. Schuß ins Bein Laz. unb. Füs. Nik. Baden aus Trierweiler, Kr. Trier. T. Schuß durch die Brust. Füs. Joh. Franz Cremer aus Wachtendonk, Kr. Geldern. L. v. Streifschuß am Hals. Laz. unb. Füs. Oswald Heiligers aus Bohl, Kr. Düren. S. v. Schuß durch die Hand. Laz. unb. Gef. Heinr. van Kenk aus Bislich, Kr. Rees L. v. Streifschuß am Daumen Befindet sich bei der Compagnie. Füs. Wilh. Jos. v. d. Warth aus Mündelbein, Kr. Düsseldorf. L. v. Streifschuß am Arm. Befindet sich bei der Compagnie. Füs. Anton Schneider aus Fasdorf, Kr. Daun. Verm.

4. Compagnie.

Gef. Albert Schell aus Burtscheid, Kr. Aachen. T. Schuß durch den Kopf. Füs. Joh. Keul aus Berzdorf, Kr. Köln. L. v. Schuß in den Fuß. Befindet sich bei der Compagnie. Füs. Joh. Zimmermann II. aus Heister, Kr. Neuwied. Verm. Füs. Paul Wiegel aus Jahrsfeld, Kr. Neuwied. Verm.

9. Compagnie.

Portepee-Fähnrich Victor v. Knorr aus Bonn. L. v. Streifschuß am rechten Oberarm. Blieb bei der Compagnie. Füs. Philipp Monzell am Salmrohr, Kr. Wittlich. L. v. Streifschuß an der Wade. Blieb bei der Compagnie. Füs. Joh. Heinr. Heiermann aus Beeck, Kr. Duisburg. Verm. Füs Heinr. Fackeldey aus Smenisch, Kr. Rees. Verm. Füs. Paul Feymonville aus Elsenborn, Kr. Malmedy. Verm. Lieut. v. Malzan aus Frankfurt a. O. T.

10. Compagnie.

Füs. Friedr. Krudewig aus Lendersdorf, Kr. Düren. T. Granatschuß durch die linke Schulter. Füs Peter Schuhmacher aus Longerich, Kr. Köln. T. Schuß durch den Kopf. Füs. Nicolaus Knopp aus Pfalzel, Kr. Trier. T. Verw. unb. Füs. Peter Decken aus Mörs. S. v. Schuß durch den Hals. 1. leichtes Feldlaz. Füs. Heinr. Petermann aus Hargesheim, Kr. Kreuznach. S. v. Schuß durch den

Mittelfinger der linken Hand. 1. leichtes Feldlaz. Füs Friedr. Wohlleben aus Duisburg. S. v. Schuß in den rechten Oberschenkel. 1. leichtes Feldlaz. Sec-Lt Thilo v. Throtha aus Ballenstädt. L. v. Schuß in den rechten Arm. 1. leichtes Feldlaz. Füs. Joh. Müllenbach aus St. Medard Kr. Trier. L. v. Streifschuß am Halse. 1. leichtes Feldlaz. Füs. Hubert Weiler aus Urdenbach, Kr. Düsseldorf. L v. Streifschuß am Kopf. 1. leichtes Feldlaz. Gef Michael Müller aus Dahlen Kr. Schleiden. L. v. Streifschuß am Kopf. Bei der Compagnie. Füs. Adolph Gentner aus Hettingen, Kr Sigmaringen. L. v. Contusion am rechten Knie. Bei der Compagnie. Füs. Jos Gewehr aus Rath, Kr. Mühleim Verm. Füs. Theodor Stattropp aus Rollinghausen, Kr. Essen. Verm. Füs. Theodor Spengler aus Kalk, Kr. Cöln. Verm.

11. Compagnie.

Füs. Heinr. Ruland aus Cöln. S. v. Schuß durchs Bein. Leichtes Feldlaz. Füs Sebast. Meyer aus Bolsdorf, Kr. Daun. L. v. Verw. unb Leichtes Feldlaz. Füs Carl Hackländer aus Kaiserswerth Kr. Düsseldorf. S. v. Schuß durchs Knie. Leichtes Feldlaz. Füs. Wilhelm Großmann aus Cöln Verm. Füs. Eduard Selkinghaus aus Koblenz. Verm. Füs. Arnold Lindecken aus Hüttrop, Kr. Essen. Verm. Gef. Nicol Emmel aus Leutersdorf. Kr. Neuwied. Verm. Gef. Jacob Kraus aus Illingen, Kr. Ottweiler. Verm. Tambour Friedr. Koppenburg aus Duisburg. Verm. Füs. Matth. Bach aus Köln. Verm.

Schlacht bei Chlum am 3. Juli 1866. 12. Compagnie.

Füs. Heinr. Schmidt aus Fischbach, Kr. Altenkirchen. T. Füs. Carl Flocken aus Spehldorf, Kr. Duisburg. S. v Schuß ins Bein. Leichtes Feldlaz. der 1. Garde-Inf.-Div. Füs. Heinrich Schilinsky aus Wald-Böckelheim, Kr. Kreuznach Verw. unb. Leichtes Feldlaz. der 1. Garde-Inf.-Div. Gef. Lucas Hurth aus Stetten, Kr. Hechingen. Verm.

3. Garde-Regiment zu Fuß.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 2. Compagnie.

Gren. Herm. Stenzel aus Lauenburg. S. v. Schuß durch die Schulter. Laz. unb.

4. Compagnie.

Sec.-Lt. Schmidt aus Berlin. S. v. Flintenschuß in die rechte Brust. Laz. unb.

5. Compagnie.

Prem.-Lt. u. Comp.-Führer Arthur v. Fabeck aus Königsberg. L. v. Durch einen Granatsplitter am linken Unterarm. Laz. unb. Sec-Lt. Paul Beneckendorf v. Hindenburg aus Posen L. v. Streifschuß am Kopf. Bei der Compagnie.

7. Compagnie.

Hauptm. Carl v. Lobenthal aus Münster. L. v. Streifschuß am Fuß. Befindet sich beim Truppentheil. Gren. Earl August Weingarten aus Düsseldorf. S. v. Schuß am Kopf und Fuß. Laz unb.

3. Garde-Grenadier-Regiment, Königin Elisabeth.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Major und Bataillons-Commandeur Konrad v. Zaluskowski aus Danzig. L. v. Contusion am linken Oberarm durch Shrapnel. Befindet sich beim Truppentheil. Haupt. und Compagnie-Chef Hugo v. d. Lochau aus Potsdam. L. v. Contusion auf der Brust durch Shrapnel. Befindet sich beim Truppentheil.

Gefecht bei Langenhof am 3. Juli 1866.

Oberst-Lt. u. stellvertret. Regts.-Comm. Herrm. v Pannewitz aus Pr.-Stargardt. T. Shrapnellschuß durch den Kopf. Lieut. u. stellvertret. Adjutant Carl v. Wurmb aus Dtsch.-Wartenberg, Kr. Grünberg. T. Shrapnellschuß durch den Kopf.

Garde-Jäger-Bataillon.

Schlacht bei Königsgrätz den 3 Juli 1866. 1. Compagnie.

Jäg. Franz Slitz aus Neuhof, Kr. Simmern. S v. Kugel durch die Schulter. Laz unb. Jäg. Jac. Brtel aus Krettnich, Kr. Merzig. L. v. Schuß am Fuß. Laz. unb.

2. Compagnie.

Port.-Fähnr. Gero v. Pyern aus Parchen, Kr. Jerichow II. L. v. Streifschuß am Fuß. In der Compagnie verblieben.

Garde-Schützen-Bataillon.

Gefecht bei Lippa am 3. Juli 1866.

Hauptm. und Compagnie-Chef Georg v. Laue aus Berlin. S. v. Schuß durch das Knie und Streifschuß am linken Arm und Hals Leichtes Feldlaz. des Garde-Corps. Sec.-Lt. Lothos Graf v. Bethusy-Huc aus Langenhof, Kr. Oels. T. Schuß durch den Kopf. Unteroff. Herrm. Bading aus Wesel, Kr.

Rees. T. G.-Schütze Victor Lepez aus Elberfeld. S. v. Schuß durch den Leib. Leichtes Feldlaz. des Garde Corps. G.-Schütze Caspar Schenk aus Cöln. S. v. Daumen zerschmettert. Leichtes Feldlaz. des Garde-Corps. G.-Schütze Carl Behling aus Mayen, Kr. Coblenz. S. v. Schuß durch den linken Vorderarm. Leichtes Feldlaz. des Garde-Corps. G.-Schütze Eugen Haug aus Sigmaringen. Schuß in den linken Hüftknochen. Leichtes Feldlaz. des Grade-Corps. G.-Schütze Abraham Sterner aus Barmen. Schuß in den rechten Oberschenkel. Leichtes Feldlaz des Garde-Corps. G.-Schütze Paul Herrmann aus Burich. Kr. Erkelenz. L. a. Streifschuß an der Schulter. Leichtes Feldlaz des Garde-Corps. G.-Schütze Romanus Kutscheidt aus Josum, Kr. Geldern. L. v. Streifschuß am rechten Fuß. Leichtes Feldlaz. des Garde Corps. G.-Schütze Hubert Knein aus Zülpich, Kr. Euskirchen. L. v. Kopfwunde. Leichtes Feldlaz. des Garde-Corps. G.-Schütze Peter Kauhausen aus Düsseldorf. L. v. Streifschuß am Fuß. Befindet sich beim Truppentheil. Gef. Heinrich Hensberg aus Bodenheim Kr. Euskirchen. L. b. Leichtes Feldlaz. des Garde-Corps. G.-Schütze Peter Benden aus Geilenkirchen. L. v. Leichtes Feldlaz des Garde-Corps. G.-Schütze Arnold Heinrichs aus Brochelt, Kr. Geilenkirchen. Verw. unb. Leichtes Feldlaz. des Garde-Corps. G.-Schütze Wilhelm Hoffmann aus Crefeld. Verw. unb. Leichtes Feldlaz. des Garde-Corps. G.-Schütze Philipp Kohlhaas aus Mayen. Verm. G.-Schütze Hubert Urban aus Prister, Kr. Eupen Verm. G.-Schütze Jos Lutz aus Sigmaringen. S. v. Schuß in die linke Hand und Streifschuß am Kopf. Leichtes Feldlaz. des Garde-Corps. G.-Schütze Jakob Oelpenich aus Pingsheim, Kr. Euskirchen. S. v. Streifschuß an der rechten Hüfte. Leichtes Feldlaz. des Garde-Corps.

Regiment der Gardes du Corps.

Schlacht bei Chlum am 3. Juli 1866.

Prem.-Lt. Herrmann Graf von Haeseler aus Blankenfelde, Kr. Brandenburg. T. Sec.-Lt. Uda Graf zu Stolberg-Wernigerode aus Berlin. S. v. Wunde am Hinterkopf. Gardes du Corps Johann Karlscheuer aus Gimnich, Kr. Euskirchen. T. Gardes du Corps Lothal Cordel aus Pfalgel. Kr. Trier. S. v. Schuß in die rechte Hüfte.

Garde-Husaren Regiment.

Am 3. Juli 1866.

Oberst und Regiments-Commandeur Rudolph v. Krosigk aus Neisse. S. v. Säbelhieb am Hinterkopf. Befindet sich beim Regiment.

4. Escadron.

Rittmeister und Escadrons-Chef Günther Graf v. d. Gröben aus Potsdam. L. v. An der Schulter. Feldlaz. Königinhof.

3. Garde-Ulanen-Regiment.

Schlacht bei Czerbod am 3 Juli 1866. 4. Escadron.

Sec.-Lt. Frh. Carl von Lilieneron aus Herzogthum Holstein. S. v. Verschiedene Hiebe und Stiche. Laz. Königinhof.

Stab der Garde-Reserve-Artillerie.

Schlacht bei Chlum am 3. Juli 1866.

Oberst Kraft Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen aus Koschentin, Kr. Lublinitz. L. v. Contusion am linken Oberschenkel. Bleibt bei der Truppe.

2te 4pfdge. Garde-Batterie.

Gef. Alois Wassen aus Houverath, Kr. Erkelenz. T. Schuß in den Kopf.

2te 6pfdge. Garde-Batterie.

Hauptm. Benno Canstanz von Heineccius aus Löwenberg. L. v. Schußwunde durch das Muskelfleisch des linken Oberarms. Ist nach Berlin gereist.

4te 6pfdge. Garde-Batterie.

Kan. Reinhard Bringhoff aus Radberg, Kr. Mörs. Verm.

Gefecht bei Mastovid am 3. Juli 1866. 4te 12pfündige Batterie.

Kan. Matthias Maxminer aus Schoden, Kr. Saarburg. T. Kan. Conrad Wilh. Nettsträter aus Cochem. L. v. Zerreißung der Weichttheile des linken Unterschenkels. Laz. Mastovid.

Schlacht bei Chlum am 3. Juli 1866. 3te reitende Garde-Batterie.

Sec.-Lt. Franz Günther von Poncet aus Döbschütz, Kr. Görlitz. Durch einen Granatsplitter contusionirt. Befindet sich im Dienst bei der Batterie. Kan. Heinrich Hubert Derichs aus Röckrath Kr. Neuß. L. v. Laz. unb.

1. Westfälisches Infanterie-Regiment Nro. 13.

Vorpostengefecht bei Immelborn in der Nacht vom 2. zum 3. Juli. 3. Compagnie.

Musk. Peter Walraf aus Brenich Kr. Bonn. L. v. Kontusion am rechten Fuß. Beim Truppentheil verblieben.

Gefecht bei Wiesenthal den 4. Juli 1866. 5. Compagnie.

Oberst-Lt. Adolph von Dürre aus Potsdam L v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Dermbach. Hauptm. Ernst August Carl Freiherr von Ledebur aus Bielefeld. T Schuß durch den Kopf. Sec.-Lt. Carl Paul Alfred Gustav Adolph von Wagenhoff aus Carsruh (Schlesien). S. v. Schuß durch die Schulter. Laz. Dermbach. Musk. Peter Schmitz aus Hitorf, Kr. Solingen. S. v. Schuß durch den Oberarm. Laz. Dermbach. Musk Philipp Reick aus Rothhausen, Kr. Essen. S. v. Schuß im Oberschenkel. Laz. Wiesenthal. Musk. Herrm. August Weidenbach aus Ronsdorf, Kr. Lennep S. v. Schuß im Oberschenkel. Laz. Wiesenthal. Gef. Johann Heinrich Paßmann aus Stoppenberg. Kr. Essen. T. Schuß im Kopf. Hornist Franz Christopf Borghoff als Kaldenkirchen, Kr. Kempen a/Rh. Verm.

6. Compagnie.

Sec.-Lt. Emil Ludwig Hesse aus Minden. T. Schuß durch den Kopf Musk. Johann Grünscheid aus Holthausen, Kr. Essen. T. Schuß durch den Kopf. Musk Joh. Carl Flacke aus Holthausen. Kr. Essen. S. v. Schuß durch den Kopf. Laz. Drembach. Musk. Carl Gustav Ottenbruch aus Barmen. S v. Schuß durch die Brust. Laz. Drembach Gef. Johann Carl Jacobs aus Elberfeld. S. v. Schuß durchs linke Knie. Laz. Dermbach. Musk. Carl Friedrich Korten aus Werden Kr. Essen L. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Dermbach. Musk. Wilhelm Burchardt aus Elberfeld L. v. Streifschuß am Unterleib. Laz. Dermbach. Musk. Peter Joseph Oberberg aus Erten, Kreis Wipperfürth. L. v. Streifschuß an der linken Schulter. Laz. Dermbach.

7. Compagnie.

Musk. Peter Weierstall aus Elberfeld. T. Musk. Joh. Jac. Stöffken aus Mündelher, Kr. Duisburg. S. v. Schuß durch die linke Hand. Laz. Dermbach. Musk. Friedr. Aug. Nottebaum aus Elberfeld. L. v. Schuß in die Schulter. Laz. Dermbach. Musk. Gerh. Strathmann I aus Brienen, Kr. Rees. L. v. Schuß in die linke Hand. Laz. Dermbach

8. Compagnie.

Hauptm. Herrm. v. Mayer aus Hamm. L. v. Kontusion am Oberschenkel. Beim Truppentheil. Musk. Albert Gerhardt aus Elberfeld. T.

Gefecht bei Zella, den 4. Juli 1866. 10. Compagnie.

Füs. Levi Levy aus Werden, Kr. Essen. T. Schuß durch die Brust.

2. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande.)

Gefecht bei Wiesenthal am 4. Juli 1866. 5. Compagnie.

Major und Commandeur des 2. Bataillons Cäsar Carl Herm. Rüstow aus Brandenburg. T. Schuß in den Unterleib und in den Kopf. Musk. Anton Fienecker aus Weckberg, Kr. Erkelenz. S. v. Schuß in den Kopf. Laz. Dermbach. Musk. Joh. Math. Matzen aus Hinsbeck, Kr. Geldern. S. v. Schuß in den linken Oberschenkel. Laz. Dermbach. Mus. Joh. Friedrich Hausmann aus Hupelrath, Kr. Düsseldorf. S. v. Schuß in den rechten Arm. Laz. Dermbach.

6. Compagnie.

Musk. Martin Schmitz aus Grindorf, Kr. Grevenbroich. L. v. Schuß in den linken Arm. Laz. Dermbach. Musk. Peter Albertini aus Batteingen. Kr. Düsseldorf. L. v. Schuß in die rechte Hand. Laz. Dermbach. Musk. Wilhelm Hubert Meuter aus Neuß. Verm.

7. Compagnie.

Sec.-Lt August Wilh. Liekfeld aus Schildesche, Kr. Bielefeld. L. v. Prellschuß auf die Brust. Laz. Dermbach. Musk. Jacob Hubert Herten aus Bödingen, Kr. Jülich. T. Schuß in die Brust. Musk. Theodor Schmidt aus Bißling, Kr. Rees. L. v. Schrammschuß an der linken Hand. Musk. Heinrich Reuter nus Hilden, Kr. Düsseldorf. T. Schuß durch die Brust Musk. Bernhard Holtkamp aus Mehr, Kr. Rees. T. Schuß durch die Brust.

8. Compagnie.

Musk Joh. Peter Viethen aus Neuß. S. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Dermbach. Gef. Joh. Imgrund aus Büderich, Kr. Moers. L. v. Kontusion an der linken Schulter. Laz Dermbach. Musk. Friedr. Hötte aus Neuß. S. v. Schuß ins Auge. Laz. Dermbach. Musk. Heinrich Schmitz aus M. Gladbach. S. v. Schuß durch die linke Brust. Musk. Joh Schillings aus Norf, Kr. Neuß. L. v. Kontusion an der Brust. Laz. Dermbach.

5. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.

Gefecht bei Neithardhausen und Zella, am 4. Juli 1866.

Major u. Bataill.-Commandeur Alex v. Franckenberg-Proschlitz aus Wollin. S. v Schuß in den linken Ellenbogen. Laz. Dermbach. Prem.-Lt. Anton von Wedell aus Culm. S. v. Schuß durch das Gesäß. Laz. Neitharthausen.

1. Compagnie.

Gef. Herrm. Vogel aus Mettmann, Kr. Düsseldorf. Verm. Dem Truppentheil nicht bekannt, höchstwahrscheinlich aber verwundet, da er, nachdem der Feind schon geworfen noch in der Feuerlinie gesehen worden und somit nicht gefangen sein kann.

2. Compagnie.

Musk Math. Haefs aus Strählen, Kr. Geldern. S. v. Schuß in die Wade. Laz. Dermbach.

4. Compagnie.

Major u. Commandeur des 2. Bataillons v. Gontard aus Berlin. Auf dem Transport von Zella nach Dermbach gestorben. Schuß durch den Leib ins Rückgrat.

5. Compagnie.

Musk. Eduard Stoecker aus Leichlingen, Kr. Solingen. T. Schuß durch den Unterleib. Musk. Rob. Clauberg aus Dorb, Kr. Solingen. L. v. Schuß in den rechten Ellenbogen. Laz. Dermbach. Musk. Joh. Wilh. Krey aus Crefeld, Kr. Düsseldorf. S. v. Schuß durch die rechte Schulter und oberen Theil der Brust. Laz. Dermbach.

6. Compagnie.

Musk. Carl Eschenfeld aus Lehdorf, Kr. Solingen. S. v. Schuß durch den Unterschenkel des rechten Beines. Feldlaz. Dermbach.

10. Compagnie.

Füs. Daniel Krämer aus Winterscheid, Kr. Siegburg. Verm. Dem Truppentheil nicht bekannt, höchstwahrscheinlich aber verwundet, kann nicht gefangen sein, da, nachdem der Feind schon geworfen, er noch in der Feuerlinie gesehen worden ist. Füs. Carl Woringen aus Crefeld. S. v. Gewehrschuß in die Schulter. Feldlaz. Dermbach.

11. Compagnie.

Füs. Franz Jacob Fleck aus Solingen. L. v. Schuß ins Bein. Feldlaz. Dermbach.

6. Westfälisches Infanterie-Regiment Nr. 55.

Gefecht bei Wiesenthal am 4 Juli 1866. 4 Compagnie.

Gefr. Wilhelm Heinrich Frangen aus Niersl, Kr. Crefeld. L. v. Prellschuß am linken Arm. Befindet sich noch bei der Compagnie.

5. Compagnie.

Hauptm. u. Comp.-Chef Friedrich Wilhelm v. Kaweczinsky aus Minden. T. Schuß in den Unterleib.

6. Compagnie.

Musk Friedr. Franz Becker I. aus Euskirchen, Kr. Cöln. S. v. Schuß durchs rechte Knie. Feldlaz. Dermbach. Musk. Joh Math. Uerschelen aus Anrath, Kr. Crefeld. S. v. Schuß durch die linke Backe. Feldlaz. Dermbach. Musk. David Planker aus Willich Kr. Crefeld L. v. Streifschuß durch Granatsplitter am Kopf. Feldlaz Dermbach. Musk. Ferd. Muckel aus Eckarren, Kr. Düsseldorf. S. v. Schuß durch den rechten Arm. Feldlaz Dermbach.

7. Compagnie.

Musk. Anton Gimmenich aus Düsseldorf. L. v Schuß durchs linke Bein. Feldlaz. Wiesenthal.

8. Compagnie.

Sec.-Lt. Fritz Pichl aus Minden T. Zwei Granatsplitter durch Hals und Mund. Mus. Ferd. Bernh. Zimmermann aus Moers, Kr. Moers. Verm.

1. Westfälisches Husaren-Regiment Nr. 8.

Gefecht bei Neidhardshausen resp. Wiesenthal, am 4. Juli 1866. 5. Escadron.

Prem.-Lt. Frhr. v. Türde aus Meiningen S. v. Granatstück an Arm und Brust. Feldlaz. Prem.-Lt. Graf v. Fransecky, kommandirt zum Stabe der 26. Inf.-Brigade. L. v. Streifschuß am Kopf Befindet sich beim Truppentheil.

2. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 28.

Gefecht bei Weisleim am 28. Juni 1866. Füsilier-Bataillon

Serg. Aug. Richter aus Neustadt. T. Granatschuß durch die Brust. Füs. Jacob Schütz aus Nieder-Cassel, Kr. Sieg. T. Rechtes Bein abgeschossen.

Gefecht bei Münchengrätz am 28. Juni 1866.

Füs. Aug. Zimmermann aus Elberfeld. L. v. Wunde am Fuß durch einen Granatsplitter. Laz. Münchengrätz.

Gefecht bei Weisleim am 28. Juni 1866.

Gef. Joh. Carl Schiesser aus Cöln. L. v. Granatsplitter durch den rechten Oberarm Gef. Anton Kempen aus Worringen, Kr. Cöln. Streifschuß an der linken Schulter. Füs. Carl Wilh. Wehn aus Großpastenrath, Kr. Wipperfürth L. v. Granatsplitter ins Gesicht. Füs. Paul Quadt aus N.-Zündorf, Kr. Mülheim. L. v. Granatsplitter in den rechten Oberschenkel. Füs Michael Ecker aus Cöln. S. v. Bein abgeschossen Füs. Wilhelm Orbach aus Vorderstütten, Kr. Wipperfürth. L. v. Schuß in den Arm. Füs. Wilh Becker I. aus Wittig. Kr. Bonn. S. v. Schuß durch beide Beine. Füs. Bernhard Boßhammer aus Gleuel, Kr. Cöln. L. v. Streifschuß am Kopf. Füs. Friedr. Theod. Müller aus Schlemmershausen, Kr. Waldbröl. Verm. Gef. Peter Carl Maria Kürten aus Cöln. L. v. Schuß in den Kopf. Füs. Hubert Kauert aus Mülheim Kr. Euskirchen. L. v. Schrammschuß am Kopf. Füs. Joh. Jos. Scheben aus Uelpenich, Kr. Euskirchen. L. v. Granatsplitter ins Knie. Füs. Aron Prünell aus Nippes Kr. Cöln L. v. Streifschuß am Oberschenkel Füs. Pet. Jos. Flink aus Palmersheim, Kr. Rheinbach L. v. Schrammschuß am Fuß Füs. Theodor Münoch aus Alfen. Kr. Bonn. L. v. Granatsplitter in die Hirnschale.

Ostpreußisches Füsilier-Regiment Nr. 33.

Gefecht bei Hühnerwasser am 26. Juni 1866 2. Bataillon.

Unteroff. Gustav Adolph Pistor aus Elberfeld. L. v. Schuß durchs linke Bein. Sec.-Lt. Hans von Zschüchen II. L. v. Schuß durch den rechten Fuß.

Schlesisches Füsilier-Regiment Nr. 38.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866. 1. Compagnie.

Sec.-Lt. Zimmermann aus Löwenberg i. S. T. Schuß in den Kopf.

3. Compagnie.

Unteroff. Paul Peipers aus Lennep, Kr. Düsseldorf. S. v. 2 Schüsse ins Gesäß und Wade.

Schlacht bei Königsgrätz am 3. Juli 1866. 4. Compagnie.

Hauptm. Gerh v. Kügelgen aus Ballenstädt. Herzogthum Anhalt. T. Schuß in den Unterleib. Port.-Fähnr. Ludwig Nitschke aus Pr. Minden. T. Schuß in den Unterleib.

Hohenzollernsches Füsilier-Regiment Nro. 40.

Gefecht bei Hühnerwasser am 26. Juni 1866 1. Bataillon.

Füs. Bormacher II. aus Monheim. Kr. Solingen. L. v. Schuß durch den rechten Schenkel.

Schlacht bei Münchengrätz am 28. Juni 1866.

Füs. Joh Rich. Godosar aus Oberfeld. Kr Lennep. L. v. Schuß durch die rechte Hand. Füs. Nicol. Koch II. aus Müstenbach, Kr. Prüm. L. v. Schuß unterhalb des Kniegelenks. Laz. Münchengrätz.

Gefecht bei Hühnerwasser am 26. Juni 1866. 2. Bataillon.

Hauptm. u. Comp.-Chef Gustav Moldehauer aus Ehrenbreitstein, Kr. Coblenz T. Schuß durch die Brust. Gef. Wilhelm Kelwing aus Wesel, Kr. Rees. T. Schuß durch die Brust.

Gefecht bei Kloster am 28. Juni 1866.

Unteroff. Cassius Hommecker aus Kessenich, Kr. Euskirchen L. v. Schuß durch das rechte Bein oberhalb des Knies. Gef. Pet. Adam aus Merchingen, Kr. Merzig. L. v. Granatsplitter in den rechten Oberschenkel Füs. Franz Pet. Basten aus Howerig. Kr. Geilenkirchen. L. v. Schuß durch den rechten Fuß.

Schlacht bei Münchengrätz am 28. Juni 1866.

Gef. Jos. Brixius aus Kaisersesch. Kr. Cochem. T. Granatsplitter durch die Brust. Füs. Bartholom. Gietzen aus Reef, Kr. Zeel. S. v. Beide Unterschenkel durch Granatschuß abgeschossen. Füs. Math. Mand aus Horchheim, Kr. Coblenz. S. v. Beide Unterschenkel durch Granatsplitter zerschossen. Füs. Bernh Brüggemann aus Erkelenz. S. v. Granatsplitter in die linke Brust. Füs. Matth. Junglus aus Landkern, Kr. Cochem. S. v. Granatsplitter in den linken Unterschenkel. Füs. Mich. Bauer aus Schauen, Kr. Euskirchen. L. v. Contusion am Kopf. Füs. Pet. Wilh. Hütz aus Willich, Kr. Crefeld. L. Kopfwunde. Füs. Joh. Maringer aus Cochem. Kr. Coblenz. S. v. Rechter Arm durch Granatsplitter zerschossen. Füs. Pet. Ospel aus Mayen. L. v. Schuß in den rechten Oberschenkel: Gef. Rob. Bongard aus Ronsdorf, Kr. Lennep. S. v. Unterschenkel zerschmettert. Füs. Pet. Michel aus Kaisersesch, Kr. Cochem. L. v. Wunde auf der linken Hand. Gef. Otto Mathiae aus Trarbach, Kr. Zell. L. v. Streifschuß an der rechten Brust.

3. Bataillon.

Major u. Bataillons-Commandeur Junk. S. v. Schuß in den Unterleib Sec.-Lt. Horst aus Rheinbach. L. v. Schuß ins Knie. Port.-Fähnrich Heinr. Hüffel aus Braunfels, Kr. Wetzlar. L. v. Schuß in den Oberschenkel. Laz. Niemes. Füs. Stephan Lützenkirchen aus Opladen Kr. Solingen L. v Granatsplitter am Hintern. Füs. Wilh. Lämmer aus Hückeswagen, Kr. Lennep. L. v. Schuß am Fuß Füs. Carl Emil Langenberg aus Leichlingen, Kr. Solingen. T. Schuß durch den Kopf. Auf dem Schlachtfelde verstorben. Füs. Gustav Schmidt aus Witzhelten, Kr. Solingen. L. v. Schuß durch den Oberschenkel. Füs. Theodor Cornely aus Clotten, Kr. Cochem. L. v. Schuß durch den Oberschenkel. Füs. Heinr. Marx aus Rösberg, Kr. Bonn. L. v. Schuß durch den Arm. Gef. Wilhelm Zimmerman aus Herzbach, Kr. Altenkirchen. S. v. Schuß durch den Unterleib. Füs. Julius Esel aus Lohdorf, Kr. Solingen. Verm. Füs. Eduard Maus aus Wald, Kr. Solingen. L. v. Schlag mit dem Gewehr Gef. August Hebbinghaus aus Wermelskirchen, Kr. Lennep L. v. Schuß durch den Oberarm. Füs. Heinr. Klever aus Monheim, Kr. Solingen. L. v. Verlust eines kleinen Fingers. Füs Schmidtberg aus Imigrath, Kr. Solingen. L. v. Streifschuß in der Seite. Füs. Dingerthal aus Barmen. S. v. Schuß in den Unterleib. Füs. Walterschen aus Altenkirchen. L. v. Streifschuß. Füs. Ockenfelt aus Tranken, Kr. Rheinweiler. L. v. Schuß durch die Hand. Füs. Feldmann aus Walternberg, Kr Essen. L. v. Contusion an der Brust. Füs. Hilverkoß aus Dorhmölle, Kr. Lennep. S v. Schuß durch den Oberschenkel. Füs. Loh aus Giesenkirchen, Kr. Gladbach S. v. Schuß in den Oberleib Gef. Gerlach aus Saarbrücken. S. v. Schuß durch den Rücken. Gef. Jansen aus Horbach, Kr. Aachen. S. v. Schuß durch den Ober- und Unterarm. Füs. Mittelstenscheid aus Lennep. S. v. Schuß durch den Fuß. Füs. Hasencier aus Neuwied. L. v. Schuß durch die Backe. Füs. Weikamp aus Halden Kr. Rees. S. v Schuß in die Seite. Gef. Groß aus Richrath, Kr. Solingen. L. v. Schuß durch einen Finger. Füs. Schwartz aus Bockenau, Kr. Creuznach. L. v. Streifschuß am Kopf. Füs Kondt aus Coblenz. S v. Schuß in den Unterleib. Füs. Laufert aus Mannbach, Kr. St. Goar. S. v. Streifschuß am Kopf. Gef. Schieren aus Helrath, Kr. Aachen. L. v. Schuß durch den Unterschenkel. Füs. Wahl aus Bönning, Kr. Mörs. L. v. Schuß durch den Unterschenkel. Füs. Coling aus Mesenhoff, Kr. Lennep L. v. Streifschuß am Beden Hornist Werner Hub. Fähnrich aus Hücheln, Kr. Düren. S. v Schuß in den Oberschenkel. Füs. Aug. Leimberg aus Hilden, Kr. Düsseldorf. S. v. Schuß in den Unterleib Laz Hühnerwasser. Füs. Bernh. Müller IV. aus Sternberg, Kr. Creuznach. S. v Schuß in die Schulter. Laz. Hühnerwasser. Füs. Robert Paas aus Bourscheid, Kr. Soiingen. S v. Schuß in den Unterleib. Laz. Hühnerwasser. Fus. Wilh. Jos. Niessen aus Langbroich, Kr. Geilenkirchen. L. v. Schuß am Fuß. Laz Hühnerwasser. Füs. Corn. Müller II. aus Cöln. L. v. Schuß am Fuß. Laz. Hühnerwasser. Füs. Carl Jos. Beckmann aus Beyenburg, Kr. Lennep. L. v. Schuß an die Schulter. Laz. Hühnerwasser. Füs Aug. Wellen aus Lank, Kr. Crefeld. L. v. Schuß an die Schulter Laz. Hühnerwasser Füs. Nikol. Lauer aus Klosterchumbt, Kr. Simmern. L. v Schuß an die Schulter. Laz. Hühnerwasser. Füs. Jac. Kurz aus Melsbach, Kr. Neuwied Verm. Füs. Matth. Jos. Wilhelmi aus Döngenheim, Kr. Cochem. S. v. Schuß in den Kopf. Füs. Andreas Joisten aus Marmagen, Kr. Schleiden. S. v. Schuß in den Kopf. Füs. Heinr. Bartels aus Emmerich, Kr. Rees. S. v Schuß in den Kopf. Unteroff Philipp Zenner aus Buprich, Kr. Saarlouis. S. v Schuß ins Fußgelenk. Füs. Carl Sanner aus Seelbach Kr. Altenkirchen. S. v. Schuß in den Oberschenkel. Füs. Heinr. Kintgen aus Thorr, Kr. Bergheim. L v. Schuß in die Wade. Füs. Joh. Georg Schaup aus Oberlemp. Kr. Wetzlar. L v. Contusion am Oberarm. Bei der Compagnie.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 187. Postangelegenheiten betr.

Fahrpostsendungen nach Mainz können durch die Preußischen Postanstalten nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1866.

von Philipsborn.

Nro. 188. Unterstützung der Kinder, deren Väter im Kriege geblieben oder an den erhaltenen Wunden gestorben sind betr.

Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18. Juni 1859, betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Direktorium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jedes Kind, dessen Vater im Kriege gefallen oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre bewilligt wird, und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird, in Erziehungsanstalten aufgenommen werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es wünschenswerth, daß die betreffenden Anträge;

a) für die auf dem Lande wohnenden Kinder durch die betreffenden Königlichen Landrathsämter,
b) für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magistrate,
c) für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter direct an das unterzeichnete Directorium, Wilhelmsstraße Nro. 81 hierselbst, gerichtet werden.

Diesen Anträgen ist:

1) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militairische Charge ersichtlich sein muß, 2) die Taufscheine der Kinder und 3) ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit beizufügen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheile bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist.

Berlin den 9. August 1866.

Königliches Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 489. Die Fix'sche Wandkarte von Rheinland und Westfalen betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. Dezember 1864 (Stück 52) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß von der Fix'schen Wandkarte von Rheinland und Westfalen im Verlage von Justus Perthes in Gotha eine zweite berichtigte Auflage mit vereinfachtem Colorit erschienen und der seitherige Preis von $2^2/_3$ Thlr. auf $1^2/_3$ Thlr. herabgesetzt worden ist. Bei der guten, zum Gebrauche für Schulen besonders geeigneten Einrichtung dieser schön ausgeführten Karte machen wir die Herrn Schulpfleger hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß es sich empfiehlt, solche für diejenigen Schulen, in welchen noch keine vorhanden ist, anzuschaffen.

Cöln den 13. August 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 490. Die Rheinische Provinzial Feuer-Societät betr.

Uebersicht

der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für den Jahrgang 1865.

Soll-Einahme Thlr.	Sg.	Pfg.	Einnahme	Thlr.	Sg.	Pfg.	Ist Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß am 12. Februar 1865. Thlr.	Sg.	Pfg.	Reste vom 11. Februar 1865 Thlr.	Sg.	Pfg.
601,416	25	—	A. Bestand nach voriger Rechnung				601,416	25	—	—	—	—
8,490	19	5	B. Reste aus den Vorjahren				6,754	29	9	1,735	19	8
			C. Einahme für 1865, nämlich:									
			Tit. I. An ordentlichen Beiträgen und zwar:									
			in Klasse Ia	11,085	1	—						
			" " Ib	4,220	14	8						
			" " IIa	82,887	19	3						
			" " IIb	50,783	26	3						
			" " IIIa	26,216	19	10						
			" " IIIb	13,153	17	6						
			" " IVa	11,837	—	—						
			" " IVb	5,633	17	3						
			" " Va	95,286	19	6						
			" " Vb	40,982	9	—						
			" " VIa	22,594	18	—						
			" " VIb	9,852	26	3						
			" " VIIa	44,613	10	—						
			" " VIIb	36,231	2	—						
498,184	24	3	nach §. 6 des Reglements & Mobilar	42,806	3	9						
17,473	16	9	Zugänge pro I. u. II. Semester				510,208	2	—	5,694	28	—
244	19	—	Tit. II. Für Quittungsbücher									
34,081	—	9	Tit. III. Insgemein				33,865	24	9	212	6	—
1,159,891	15	2	Summa der Einnahme				1,152,248	21	6	7,642	23	8

Soll-Ausgabe Thlr.	Sg.	Pfg.	Ausgabe				Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß vom 10. Februar 1865. Thlr.	Sg.	Pfg.	Reste am 11. Februar 1865 Thlr.	Sg.	Pfg.
—	—	—	A. Vorschuß nach voriger Rechnung				—	—	—	—	—	—
144,014	29	2	B. Reste aus den Vorjahren				128,325	3	—	15 689	26	2
			C. Ausgaben für 1865, nämlich:									
18,072	18	9	Tit. I. Kosten der Direktion				17,630	2	8	442	16	1
			„ II. Brandschaden-Vergütungen und zwar:									
				Thlr.	Sg.	Pfg.						
			in Klasse Ia	14,116	14	—						
			„ „ Ib	3 392	9	4						
			„ „ IIa	60,947	2	11						
			„ „ IIb	59 300	16	—						
			„ „ IIIa	23,020	19	10						
			„ „ IIIb	18,518	16	8						
			„ „ IVa	9 314	7	6						
			„ „ IVb	6,178	9	—						
			„ „ Va	66,968	6	5						
			„ „ Vb	27,138	24	6						
			„ „ VIa	45 533	15	—						
			„ „ VIb	17,916	27	6						
			„ „ VIIa	44,185	27	6						
			„ „ VIIb	33,615	22	11						
471,578	8	1	nach § 6 des Reglements d. Mobiliar	41,430	29	—	332 101	11	9	139,476	26	4
4,829	12	3	Tit. III. Abschatzungskosten				4 538	29		290	13	3
12,027	16	10	„ IV. Prämien nach §. 109 des Reglements .				2,960	—	—	9 067	16	10
876	11	5	„ V. Unbeibringliche Beiträge				842	8	1	34	3	4
15,484	2	—	„ VI. Hebegelder der Steuer-Kassen				10,211	15	7	5,272	16	5
30,928	4	5	„ VII. Remuneration der Bürgermeister . . .				41	4	2	30 887	—	3
697,811	12	11	Summa der Ausgabe				496 650	14	3	201,160	28	8

Bilanz

	Thlr.	Sg.	Pfg.
Die Soll-Einnahme beträgt	1,159,891	15	2
Die Soll-Ausgabe beträgt	697,811	12	11
Mithin Ueberschuß Ende 1865 . . .	462 080	2	3
Die Ist-Einnahme beträgt	1,152,248	21	6
Die Ist-Ausgabe beträgt	496 650	14	3
Mithin Bestand . . .	655,598	7	3

Coblenz, den 7. August 1866.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.
A. A. v. Eick.

Nro. 191. Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betr.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 5. Juni 1862 (Amtsblatt Stück 30, welches bei jedem Bürgermeister eingesehen werden kann,) und mit Verweisung auf die §§. 126 bis 132 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Königl. Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste für unsern Verwaltungs-Bezirk im laufenden Jahre zum letzten Male am 10. September Vormittags acht Uhr im Regierungs-Gebäude hierselbst versammeln wird, um über die bis dahin bei derselben eingegangenen Anträge auf Ertheilung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zu entscheiden.

Cöln, den 14. August 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 192. Salzlieferungen betr.

Es sollen die nachstehenden Lieferungen von Salz für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1867 bis Ende December 1868 in Entreprise gegeben werden:

1, nach den an der belgischen Grenze gelegenen Niederlagen zu Aachen, Eupen, St. Vith, Montjoie und Malmedy, in der jährlichen Menge von etwa 9000 Tonnen;

2, nach den an der Saar und in deren Gebiet und an der Mosel gelegenen Niederlagen zu Saarbrücken, Saarlouis, Ottweiler, St. Wendel, Saarburg, Trier, Berncastel, Machern, Trarbach, Zell, Cochem, und Hatzenport, in der jährlichen Menge von etwa 25000 Tonnen.

3, nach den am Rheine gelegenen Niederlagen zu Frechlinghausen, Bacharach, St. Goar, Boppard, Coblenz, Andernach, Neuwied, Linz, Königswinter und Bonn, so wie nach der Niederlage zu Wetzlar in der jährlichen Menge von etwa 28,000 Tonnen.

Die desfallsigen Bedingungen sind zur Einsicht niedergelegt:

bei dem Haupt-Steuer-Amte für inländ. Gegenstände zu Cöln,
„ dem Haupt-Steuer-Amte zu Coblenz,
„ dem Haupt-Zoll-Amte zu Aachen,
„ dem Haupt-Zoll-Amte zu Saarbrücken,
„ dem Haupt-Steuer-Amte zu Dortmund,
„ dem Großherzoglich Badischen Haupt-Zoll-Amte zu Mannheim.

Erbietungen zur Uebernahme der einen und der andern oder der sämmtlichen oben von 1 bis 3 gedachten Lieferungen sind, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung: „Submission in Betreff einer Salzlieferung", nebst den Salz- und Säckeproben bis zum 10. September d. J. Vormittags 11 Uhr an mich einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen oder Nachgebote werden nicht berücksichtigt.

Cöln, den 4 August 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor, **Wohlers.**

Nro. 193. Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1866/67 betr.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Evangelische Theologie.

Encyklopädie u. Methodologie: Lange Einleitung in's A. Test.; Psalmen; Der Prediger; Hebräische Uebungen: Kamphausen. Die synoptischen Evangelien: Held. Der erste Brief an die Corinther: Kähler. Brief des Jacobus: Lic. Baxmann. Bibliche Theologie des N. Test.: Kähler. Kirchengeschichte I. Th.; Neueste Kirchengeschichte: Krafft. Dogmengeschichte: Lic. Baxmann. Geschichte des Kirchenliedes: Held Ueber Offenbarung u. Heidenthum: Kähler. Dogmatik: Lange. Dogmatische Uebungen: Kähler. Katechetik u. Homiletik: Held. Seelsorge: Lange. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abth.: unbestimmt: Neutestamentliche Abth.: Lange. Kirchenhistorische Abth.: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Held.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der christkatholischen Theolog.: Hilgers. Encyklopädie der katholischen Theol.: Floß. Einleitung in das alte Test.: Reusch. Geschichte des alten Bundes: Dr Kaulen. Erklärung der messian. Weissagungen: Reusch. Isaias: Dr. Kaulen Apologie der mosaischen Urgeschichte: Reusch. Einleit. in die Bücher des neuen Test.: Hilgers. Einleit. in's neue Test.; Evangel. des h. Matthäus; Galaterbrief: Langen. Brief an die Epheser: Simar. Kirchengeschichte I. Th.; Kirchengeschichte III. Th. Hilgers. Kirchengeschichte I. Th.; Kirchengeschichte III. Th. bis zum westphälischen Frieden: Floß. Dogmatik I. Th.; Lehre von der Kirche: Dieringer. Moraltheologie I. Th.: Floß. Moral I. Th.: Simar. Beruf u. Vorbereitung zum geistl. Stande; Pastoraltheologie I. Th.; Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Exegetische Uebungen: Reusch. Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer.

Rechtswissenschaft.

Juristi. Encyklopädie u. Methodologie: Walter. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Hälschner. Institutionen des röm. Rechts: Böcking. Institutionen u. Quellenkunde des röm. Rechts: Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Dieselbe: Dr. Karlowa. Exegese des ersten Buches der Commentarien des Gaius: Sell. Pandekten erster oder s. g. allgemeiner Theil: Böcking. Pandekten specieller Theil: Blume. Röm. Erbrecht u. Familienrecht: Sell. Pandekten mit Ausschluß des allgemeinen Theils: Dr. Bremer. Ausgewählte Lehren des röm. Rechts: Böcking. Uebungen im Pandektenrecht: Blum u. Sell. Repetitorien über röm. Recht: Drr. Bremer u Karlowa. Geschichte des röm. Civilprozesses: Dr. Karlowa Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Schröder u Dr. Lörsch. Rechtsalterthümer im Ge-

dicht Reinecke Voß: Walter. Erklärung des Sachsenspiegels: Dr. Lörsch. Deutsches Privatrecht: Walter. Repetitorien über deutsches Recht: Dr. Lörsch. Wechselrecht; Preuß. allgemeines Landrecht: Schröder. Rheinisches Civilrecht: Bauerband. Deutsches Staats- u. Bundesrecht: Hüffer. Gemeiner deutscher u. preuß. Civilprozeß: Sell. Gemeines u. preußisches Strafrecht: Uebungen im Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher u. französ. Criminalprozeß: Bauerband. Katholisches u. evangelisches Kirchenrecht: Bluhme. Dasselbe: Hüffer. Kirchliches u. bürgerliches Eherecht: Bauerband. Eherecht: Hüffer.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers. Dieselbe: Schaaffhausen. Geschichte der Medicin mit Einschluß der Geschichte der Volkskrankheiten: Naumann. Die gesammte Anatomie des Menschen; Ausgewählte Kapitel der Eingeweidelehre: Schultze. Gefäßlehre: von La Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Vergleichende Anatomie des Nervensystems; Anatomie u. Naturgeschichte der Parasiten, besonders des Menschen: Dr. Greeff. Präparir- u. Secirübungen: Weber u. Schultze. Vegetative Physiologie, Zeugung u. Entwickelung: Pflüger. Zeugungslehre: von La Valette. Specielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. Anthropologie: Schaaffhausen Pathologische Anatomie; Krankheiten der Knochen; Sectionscursus: Rindfleisch. Allgemeine Pathologie u. Terapie: Schaaffhausen. Allgemeine Therapie: Naumann. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre; Ueber Alterantien; Formulare: Albers. Specielle Pathologie u. Therapie; Nervenkrankheiten: Rühle. Ueber syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Krankheiten der Harnorgane: Busch. Chirurgische Operationslehre; Verbandlehre: Dr. Doutrelepont. Repetitorium der physikalischen u. chemischen Diagnostik; Repetitorium der Laryngoskopie: Dr Obernier. Erkrankungen der Hornhaut; Augenoperationen; Augenspiegelcursus: Dr. Sämisch. Geburtshülfe: Einen Theil der Gynäkologie: Veit. Repetitorium über die Fehlerhaftigkeit des weiblichen Beckens; Repetitorium des praktischen Cursus der Geburtshülfe; Repetitorium über die verschiedenen Zweige der Geburtshülfe: Dr. Schröder. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Chirurgische Klinik u. Poliklinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik: Veit. Klinik für Gemüths- u. Nervenkrankheiten: Albers. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. Gerichtliche Medicin für Juristen u. Mediciner; Ueber öffentliche Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg. Dr. Binz ist seinen Militairpflichten genügend abwesend und wird seine Vorlesungen später ankündigen.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie nebst Einleitung in das Studium der Philosophie; Logik u. Dialektik: van Calker. Grundlinien der Logik u System der Methaphysik: Brandis. Logik: Neuhäuser. Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie mit besonderer Rücksicht auf Erkenntnißlehre: Schaarschmidt. Methaphysik: Knoodt. Geschichte der alten Philosophie: Neuhäuser. Geschichte der Philosophie der Griechen: Dr. Fischer. Geschichte der neuern Philosophie: Knoodt. Ausgewählte Kapitel aus Aristoteles' Methaphysik: Brandis. Philosophische Lehre von Gott: Schaarschmidt. Philosophische Uebungen: Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie.

Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Jesaias; Anfangsgründe des Arabischen: Fortsetzung des Syrischen; Arabische Geschichtsschreiber; Hariri; Fortsetzung des Sanskritcursus; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Griechische Litteraturgeschichte: Ritter. Römische Litteraturgeschichte: Jahn. Verfassungsgeschichte Athens u. Erklärung des xenophontischen Buches vom Staate der Athener: Bernays. Euripides Cyclops; Aristophanes Friede: Heimsoeth. Demosthenes Rede über den Kranz: Usener. Platon's Vertheidigung des Socrates: Ritter. Geschichte der Philosophie bei den Römern u. Erklärung des Lucretius: Bernays. Juvenals Satiren: Schopen Lysias im Königl. philologischen Seminar: Jahn. Ovid's Tristien B. II. im Königl. philologischen Seminar: Usener. Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar; Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Kritische Uebungen: Heimsoeth Philologische Uebungen: Bernays.

Neuere Philologie.

Geschichte der deutschen Sprache u. Litteratur; Deutsche Rechtschreibung: Simrock. Deutsche Grammatik: Dr. Treitz. Gothische Grammatik: Diez. Vergleichende Grammatik der Romanischen Sprachen: Delius. Ueber Dante Alighieri: Dr. Treitz. Die Numancia des Cervantes: Diez. Shak-

spere's Troilus u. Cressida: Delius. Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez. Geschichte der französ. Litteratur vom Anfang bis zum Ende des 17. Jahrh; Französ. Grammatik; Studium der französ. Sprache mit praktischen Uebungen u. Erklärung einiger Lustspiele Moliere's: Lect. Nadaud.

Kunst

Geschichte der mittelalterlichen Kunst. Leben Albrecht Dürer's: Springer. Harmonielehre; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein. Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspective; Anleitung zum Aquarell- u. Oelmalen; Zeichnen nach lebenden Thieren bei Beleuchtung: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Römische Geschichte: Schäfer. Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. Neuere europäische Geschichte seit dem Jahre 1648: Dr von Noorden. Geschichte Europa's seit den Wiener Verträgen: Dr. Maurenbrecher. Französische Geschichte: Dr Bernhardt. Geschichte Deutschlands im Reformationszeitalter (1495—1648): Dr. Maurenbrecher. Quellenkunde zur deutschen Geschichte: Dr. von Noorden. Preuß Geschichte seit dem Regierungsantritt des großen Kurfürsten: Schäfer. Uebungen des Königl. historischen Seminars: von Sybel. Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Politik: von Sybel. Die wichtigsten Grundsätze der Volkswirthschaft: Kaufmann. Nationalökonomie: Nasse. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Verwaltung des preußischen Staats: Nasse. Bergwerksverwaltung: Röggerath.

Mathematik.

Ebene u. körperliche Trigonometrie: von Riese. Ueber die trigonometrischen Reihen: Dr. Kortum. Analytische ebene Geometrie: von Riese. Analytische Geometrie des Raumes: Radicke. Analytische Geometrie mit besonderer Berücksichtigung der Kegelschnitte; Einleitung in die Analysis des Unendlichen: Dr. Gehring. Höhere Algreba: Lipschitz. Höhere Gleichungen: Radicke. Integral-Rechnung: Dr. Kortum. Ausgewählte Kapitel der Differential- u. Integralrechnung: Dr. Gehring. Analytische Mechanik: Lipschitz. Analytische Uebungen: Plücker. Mathematische Uebungen: Lipschitz. Ueber Micrometer; Populäre Astronomie; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik; Praktische Uebungen im phys. Laboratorium: Plücker. Ueber Galvanismus u. Magnetismus; Die Erscheinungen der Interferenz: Dr. Ketteler. Wärmelehre; Elektrochemie: Dr. Wüllner. Meteorologie: Radicke. Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann Analytische Experimentalchemie: Bischof. Organische Experimentalchemie; Ausgewählte Kapitel der Chemie: Landolt. Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie: Bergemann. Physiologi che Chemie; Ueber Gährungen: Dr. Preyer. Chemisches Praktikum: Landolt. Chemisch-pharmaceutisches Praktikum: Bergemann. Technologie; Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Geologie Röggerath. Ausgewählte Theile der Mineralogie u. Geologie für Studirende aller Faktultäten; Mineralogie; Krystallographie verbunden mit Krystallometrischen Uebungen: vom Rath. Allgemeine Geognosie: Dr. Andrä Ausgewählte Kapitel der Geognosie; Schöpfungsgeschichte: Dr. Schlüter. Geschichte der Erde: Dr. Mohr. Einleitung in die Zoologie für Studirende aller Fakultäten: Pharmaceutische Zoologie: Troschel Fortpflanzung u. Entwickelung der Pflanzen; Die officiellen Gewächse; Botanische Pharmakognosie: Hanstein Ueber Kryptogamen; Pflanzen-Anatomie u. Physiologie mit mikroskopischen Uebungen: Dr. Hildebrand Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: Röggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

Nro. 494. Vom 16. ds. Mts. ab ist die zwischen Cöln und Wevelinghoven täglich courirende Personenpost für die Strecke Grevenbroich-Wevelinghoven aufgehoben und es bestehen demnach nunmehr zwei tägliche Personenposten zwischen Cöln und Grevenbroich mit folgendem Gange:

Postangelegenheiten betr.

aus Cöln 7 Uhr Morgens um 5½ Uhr Abends (im Winter 5 Uhr Abends),
aus Grevenbroich 5½ Uhr Morgens (im Winter 6½ Uhr) und 2½ Uhr Nachmittags.

Bei diesen beiden Personenposten ist nunmehr das Personengeld auf den Satz von 4 Sgr. pro Person und Meile und zwar sowohl für Plätze im Innern des Wagens als für den Bockplatz ermäßigt.

Beichaisen werden nicht mehr gestellt werden.

Vom 1. September d. J. ab wird die Personenpost von Ruppichteroth nach Hennef aus Ruppichteroth um 7½ Uhr Morgens abfahren.

Cöln den 17. August 1866. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: **Ottendorff.**

Nro. 495. Postangelegenheiten betr. Bei den zwischen Bonn und Siegburg täglich zweimal coursirenden Personenposten wird vom 20. d. M. ab das Personengeld nach dem Satze von 4 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden. Die Gestellung von Beichaisen findet nicht mehr statt.

Cöln den 18. August 1866. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Ottendorff.**

Nro. 496. Bergwerksangelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 161, 158 und 159 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Besitzerin des unter dem 26. September 1857 verliehenen Kupfererz-Bergwerkes Friedenschluß bei Weingartsgasse im Kreise Sieg, Bergrevier Deutz Frau Anna Ritter zu Düsseldorf laut Verhandlung vom 23. April d. J. die Erklärung abgegeben hat, auf das genannte Bergwerkseigenthum in seinem ganzen Umfange freiwillig verzichten zu wollen.

Bonn, den 13. August 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Nro. 497. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Emil bei Caldauen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September und des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Emil das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Braschoß und Lohmar im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und vierzigtausend achthundert und vierzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A M L K I R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Juli 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Emil bei Caldauen im Bergreviere Deutz.

Nro. 498. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Roeggerath bei Salgert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggelchworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 6 November 1865 wird der Gewerkschaft des Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerks Roeggerath, vertreten durch ihren Repräsentanten Justizrath Reiner Wallraf zu Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. Juni 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Roeggerath das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Juger und Breidt im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und dreißigtausend sechshundert fünf und fünfzig Quadrathlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze jedoch bezüglich der Kupfererze mit Ausschluß des mit den Buchstaben A b c d e D E F bezeichneten Feldestheiles nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Juli. 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Roeggerath bei Salgert im Bergreviere Deutz.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 34.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 35. Cöln, Dienstag den 28. August 1866.

Nro. 199. Adresse des Abgeordnetenhauses an Seine Majestät den König.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

„Allergnädigster König und Herr!

„Euer Königliche Majestät haben in einem großen Augenblicke von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron versammelt. Unser Volk preist in Demuth die Gnade Gottes, welche Euer Majestät theures Leben beschirmte und so Großes zu vollbringen zuließ. Die großen Thaten, welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Danke erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab bedeckt, an die sämmtlichen überlebenden Streiter des stehenden Heeres und der in großer Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor Allen an Eure Majestät Selbst, die Sie, in der entscheidenen Schlacht die Leitung übernehmend, Noth und Gefahr mit den Kämpfern getheilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben.

„Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: die Auflösung der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterung der Grenzen und des Machtgebietes unseres Staates und die dadurch gegebene Aussicht, daß nicht in ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des größten deutschen Staates sich entwickeln könne.

„Die Früchte davon sind wir mit Eurer Majestät überzeugt, werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen. Ohne die Sicherung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht.

„Gegenüber der Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren die Staatsausgaben ohne einen zur gesetzlichen Feststellung gelangten Staatshaushalts-Etat und theilweise im Widerspruch mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geleistet worden sind, gereicht es dem letzteren zur großen Genugthuung, daß Eure Majestät feierlich auszusprechen geruht haben, daß die in jener Zeit geleisteten Geldausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehren, weil dieselbe nur durch das nach Art. 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zu Stande zu bringende Etatsgesetz erlangt werden kann. Im Hinblick auf dieses Königliche Wort, welches die Nothwendigkeit eines nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses in's Leben tretenden jährlichen Staatshaushalts-Gesetzes, so wie demgemäß die Nothwendigkeit einer für die Vergangenheit zu erwirkenden Indemnitäts-Erklärung der beiden Häuser des Landtages anerkennt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, das künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushalts-Gesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Conflict verhütet werde.

„Die den Berathungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitäts-Ertheilung und die Finanzen werden wir mit pflichtgemäßer Sorgfalt in Erwägung nehmen.

„Mit derselben Sorgfalt werden wir die freudig und dankbar begrüßten Vorlagen über die Einverleibung der mit Preußen zu vereinigenden deutschen Lande und über die Einberufung einer Volksvertretung der norddeutschen Bundesstaaten prüfen, vertrauen jedoch, daß, wenn Rechte des preußischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein wird.

„Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze deutsche Vaterland, bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung desselben, welche die Vorsehung in Euer Majestät Hände gelegt hat. Wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß derselben noch große Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß mit der Constituirung des norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber fest überzeugt von der Nothwendigkeit eines nationalen Bandes zwischen dem Norden und dem Süden des deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzu ferner Zukunft geschaffen werden wird, namentlich dann, wenn die deutschen Stämme im Süden die schon jetzt

in weiten Kreisen daselbst empfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse nach einer nationalen, festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben.

„Königliche Majestät!

„In allen großen Tagen unserer preußischen Geschichte fanden zu dem Geiste und der Kraft seiner Fürsten sich die des Volkes in Aufopferung und Hingebung gesellt. So soll es auch ferner unter uns bleiben, und wer möchte dann wider uns sein? —

„In tiefster Ehrfurcht verharren wir Euer Majestät treu gehorsamste

das Haus der Abgeordneten."

Nro. 500. Die Friedensverhandlungen

haben allseits günstigen Fortgang gehabt. Die Verhandlungen mit Oesterreich (in Prag) haben zu einer vollständigen Verständigung über alle sachlichen Punkte geführt; Behufs wirklichen Abschlusses waren nur noch einige Formfragen zu erledigen. Die Unterzeichnung des Friedens wird täglich erwartet

Die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten, welche in Berlin geführt worden, sind gleichfalls der Sache nach als beendigt anzusehen.

Mit Württemberg und Baden ist der Frieden bereits vor einigen Tagen abgeschlossen; auch mit Bayern und Hessen-Darmstadt ist inzwischen eine Einigung erfolgt. Bayern tritt an Preußen einige Landstriche ab, welche zur Abrundung des südlichen Gebiets des bisherigen Kurfürstenthums Hessen erforderlich sind, — Darmstadt die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg und das ausschließliche Besatzungsrecht der bisherigen Bundesfestung Mainz, während die Provinz Oberhessen in den militairischen und politischen Verband des norddeutschen Bundes tritt. Sämmtliche Staaten zahlen Kriegskosten an Preußen Bayern 30 Millionen Gulden, Württemberg 8 Millionen u. s. w.

Die preußische Regierung hat sich bei den gesammten Friedensverhandlungen lediglich von großen politischen Gesichtspunkten, nicht von Beweggründen kleinlicher Vergeltung oder bloßer Ländersucht leiten lassen. Ihre „Hauptaufgabe war die Schöpfung eines kräftigen norddeutschen Bundes und in demselben eines starken und festzusammenhängenden preußischen Kerns." Deshalb mußten in Norddeutschland alle anderweitigen Rücksichten zurücktreten. Was „Süddeutschland" betrifft, so ging die Regierung davon aus, daß dort „die Erwerbung eines größeren oder geringeren Landstrichs nicht in's Gewicht fallen kann, gegenüber dem großen nationalen Interesse der sofortigen Anbahnung günstiger Beziehungen zwischen Preußen und dem deutschen Süden."

Dieser Gesichtspunkt und die darauf begründete mildere Behandlung der süddeutschen Staaten haben auf Seiten derselben die vollste Würdigung gefunden, und „es ist zuversichtlich anzunehmen, daß die Friedensverhandlungen dazu gedient haben, hoffnungsvolle Anknüpfungen zwischen dem Norden und Süden Deutschlands zu begründen und dadurch ein neues Unterpfand für eine heilsame nationale Entwickelung Gesammtdeutschlands zu gewähren.

Nro. 501. Auszug aus den Verlustlisten der Königlichen Preußischen Armee.

(L. v. bedeutet: leicht verwund. — S. v. bedeutet: Schwer verwundet. — L. bedeutet: todt. — Kr. bedeutet: Kreis. — Laz. bedeutet: Lazareth. — Laz. unb. bedeutet: Lazareth unbekannt. — Verm. bedeutet: Vermißt.)

7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69

Gefecht bei Hühnerwasser am 26. Juni 1866 Füsilier-Bataillon.

Sec.-Lt. u. Adjut. Albrecht aus Bonn. L. v. Schuß durch die Brust. Laz. Riemes. Füs. Heinrich Dämgen aus Simmern. S. v. Schuß durch die linke Schulter. Laz. unb. Füs. Wilhelm Claudi aus Neuwied. L. v. Schuß durch den Unterschenkel. Laz. unb. Füs. Peter Schneider aus Dattenberg, Kr. Ahrweiler. L. v. Schuß durch den Unterschenkel. Laz. unb. Füs. Joh. Pira aus Hönigen, Kr. Neuwied. L. v. Schuß durch den rechten Oberarm. Laz. unb. Füs. Hein. Marein aus Stielbach, Kr. Neuwied. S. v. Schuß durch den Mund. Laz. unb. Füs. Philipp Strahlenbach aus Ober-Oelfen, Kr. Altenkirchen. L. v. Streifschuß. Laz. unb. Füs. Ludw. Heßler aus Bremscheid, Kr. Neuwied. S. v. Schuß durch den linken Oberschenkel. Laz. unb. Serg. Christian Heckler aus Argenthal, Kr. Simmern. L. v. Contusion an der Hand. Beim Truppentheil. Füs. Wilh. Jung aus Riegel, Kr. Altenkirchen. T. Schuß durch den Kopf. Füs. Georg Pix aus Vilsingen, Kr. Sigmaringen. S. v. Schuß durch die obere Kinnlade. Laz. unb. Füs. Ferd. Seibert aus Kell, Kr. Mayen. L. v. Streifschuß am rechten Fuß. Laz. unb. Unteroff. Heinr. Lanius aus Darmschier, Kr. St. Goar. S. v. Schuß durch den Unterleib. Laz. unb. Füs. Heinr. Wagner aus Wißmar, Kr. Wetzlar. S. v. Schuß durch die Brust. Laz. unb. Füs. Mathias Limbach aus Krumbach, Kr. Neuwied. L. v. Schuß an der linken Hand. Laz. unb. Sec.-Lt. von Urff. L. v. Schuß ins linke Schienbein. Sec.-Lt. Christ. Hild aus Simmern. S. v. Schuß durch das Ge-

sicht und Schuß in den Arm. Gef. Pet. Nelson aus Simmern. S. v. Schuß in die rechte Hüfte. Füs. Peter Kirst aus Irmenach, Kr. Zell. L. v. Schuß ins Bein. Füs. Wilh. Carl Schunkert aus Engers, Kr. Neuwied. L v. Schuß in den Arm. Füs. Pet. Prager aus Coblenz. S. v. Schuß durch den Kopf. Füs. Joh. Greisler aus Treis, Kr. Cochem. Gestorben. Streifschuß durch die Schulter. Unteroff. Mart. Bromm aus Boppard, Kr. St. Goar. L. v. Schuß in das linke Oberbein. Gef. Joh. Friedr. Müller aus Obermendig, Kr. Mayen. L. v. Schuß in die linke Schulter. Füs. Theod. Alb Böcking aus Neuwied. S. v. Schuß in das Armgelenk. Füs. Phil. Daniell Wagner aus Enkirch, Kr. Zell. L. v. Schuß an der linken Hand. Gef. Georg Mertens aus Ernst, Kr. Cochem. L. v. Schuß an der linken Hand. Füs. Ivk Solnitzky aus Coblenz Gestorben auf dem Schlachtfelde. Schuß in den Unterleib. Gef. Joh Andr. Litz aus Dernbach, Kr. Neuwied. L. v. Schuß in den linken Oberschenkel. Füs. Heinr. Wilhelm aus Oberkleen, Kr. Wetzlar. L. v Schuß an der rechten Hand. Füs. Wilh Linn aus Engers, Kr. Neuwied. L. v Schuß am linken Oberarm. Füs. Philipp Schmitt aus Niedergreiß, Kr. Neuwied. L. v. Schuß in die rechte Seite. Füs. Friedr Stockschläder aus Herdorf, Kr. Altenkirchen. L. v Schuß in den rechten Oberschenkel. Füs. Joh. Bies aus Panzweiler, Kr. Zell. L. v. Schuß in den rechten Oberschenkel. Füs. Joh. Georg Schneider aus Obereffen, Kr. Altenkirchen. L. v. Schuß am linken Oberschenkel. Füs. Joh. Jakob Pälzer aus Sennheim, Kr. Zell. Gestorben auf dem Schlachtfelde. Schuß in den Kopf. Füs. Joh. Herpel aus Groß-Erda, Kr. Wetzlar. Gestorben auf dem Schlachtfelde. Schuß in den Kopf. Gef. Heinr. Schütz aus Bechdlingen, Kr. Wetzlar. L. v. Schuß in den Oberschenkel. Füs. Peter Mayer aus Riesweiler Kr. Simmern. L. v. Schuß in den Oberschenkel Füs. Michael Fuhrmann aus Altenahr, Kr. Ahrweiler. L. v. Schuß in den Oberschenkel. Füs. Carl Anton Rettig aus Sigmaringen. L. v. Schuß in den Oberschenkel. Füs. Herb. Christ. Raffenbeul aus Steinmel, Kr. Neuwied. L. v Schuß in den Oberschenkel. Füs. Phil. David Befort aus Wetzlar. L. v. Schuß in den Oberschenkel. Füs Joh. Rüber aus Polch, Kr. Mayen. S. v. Schuß in die Brust. Füs. Jak Lerndt aus Birlheim, Kr. St. Goar. L. v. Contusion am rechten Schienbein.

Rheinisches Jäger-Bataillon Nr. 8.

Gefecht bei Hühnerwasser am 26. Juni 1866.

Jäg. Peter Sauterbach aus Hellemoth, Kr. Altenkirchen. L. v. Streifschuß an der Schläfe. Jäg. Wilh. Miehe aus Luxemburg. L. v. Streifschuß am linken Oberschenkel. Jäg. Matthias Gehl aus Rehlingen, Kr Saarlouis. L. v. Schuß in den Oberschenkel. Jäger Carl Ludwig I. aus Großrechtenback, Kr. Wetzlar. S. v. Zerschmetterung des Unterkiefers. Oberjäg. Joh. Müller Rupperich, Kr Saarlouis. L. v. Streifschuß an der Stirn. Jäg. Phil Christ. Fuchs aus Monzingen, Kr. Creuznach. S. v. Zerschmetterung des rechten Oberschenkels. Jäg. Anton Schlucht aus Mehlem, Kr. Bonn. S. v. Schuß ins Rückgrat.

Gefecht bei Münchengrätz am 28. Juni 1866.

Jäg. Richard Wolff aus Aachen. T. Schuß in den Kopf. Jäg. Joh. Fritzen aus Rheydt, Kr. Siegburg. L. v. Streifschuß am Kopf. Laz. unb. Jäg. Carl Weth aus Wetzlar. S. v. Schuß in den Kopf. Laz unb. Jäg. Carl Plum aus Aachen. L. v Streifschuß an der Hüfte. Befindet sich beim Truppentheil. Gef. Carl Wilh. Friedr. Friedenreich aus Neuwied. S. v. Schuß in den Schenkel. Laz. unb. Jäg. Friedr. Carl Wing aus Bitburg. S. v. Schuß durch das Becken. Laz. unb Jäg. Georg Guhl aus Wetzlar. L. v. Contusion am Kopf. Befindet sich beim Truppentheil. Jäg. Theod. Steinbüches aus Cöln. L. v. Contusion der linken Brust. Befindet sich beim Truppentheil.

Königs-Husaren-Regiment (1. Rhein.) Nr. 7.

Gefecht bei Hühnerwasser am 26. Juni 1866.

Sec.-Lt. Gr. v. Moltke aus Behle, Kr. Schneidemühl. S. v. Hieb über den Kopf. Ist gefangen. Hus. Peter Schröder aus Siegburg. L. v. Hieb über die rechte Hand. Laz. Niemes. Hus. Herrm. Nöthen aus Cuchenheim. L. v. Hieb über den Kopf. Hus. Peter Schneider aus Enskirchen. S. v. Hieb über den Kopf und rechten Arm. Laz. Niemes. Hus. Joh. Strunk aus Sechtem, Kr. Bonn. S. v. Hieb in den Hinterkopf und Schuß in den Arm. Hus. Peter Bral aus Kessenich. Kr. Bonn. L. v.

Westfälisches Dragoner-Regiment Nr. 7.

Schlacht bei Münchengrätz am 28. Juni 1866.

Drag. Friedr. Conrad aus Pfalzdorf, Kr. Kleve. L. v. Streifschuß am linken Oberschenkel durch Granatschuß. Laz. Münchengrätz.

Rheinisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8.

3te reitende Batterie.

Kan. Adolph Moog aus Trarbach, Kr. Koblenz. L. v. Schuß ins Handgelenk.

4te 4pfdge. Batterie.

Kan. Winand Crott aus Raeren, Kr. Eupen. S. v. Schuß ins linke Schienbein

1. Garde-Dragoner-Regiment.

Gefecht bei Problus und Lubnow am 3. Juni 1866.

Oberstlieut. Friedr. v. Barner aus Berlin. L. v. Lanzenstich in die Hand. Ist beim Regiment. Rittmeister Alexander Frh. v. Bodelschwingh aus Haus-Heyde, Kr. Altena T. Granatschuß. Prem.-Lt. v. Thadden. L. v. Säbelhieb über den Arm. Port.-Fähnr. Cäsar v. Dächröden aus Berlin. L. v. Lanzenstich in die Brust. Laz. Gitzin. Gef. Joh. Schilz aus Ober-Pere, Kr Saarburg L. v. Schuß. Laz. Rechanitz. Drag. Peter Kilzer aus Louisendorf, Kr. Cleve. L. v. Lanzenstich. Laz. Rechanitz.

2. Garde-Dragoner-Regiment.

Schlacht bei Sowoda am 3. Juli 1866.

Drag. Mathias Samsen aus Hermeskeil, Kr. Trier. L. v. Schrammen an der Schulter, Finger und Nase durch Granatsplitter.

Gefecht bei Tischnowitz am 11. Juli 1866.

Etatsm. Stabsoff. Major Herrmann v. Schack aus Landsberg a. W. L. v Lanzenstich in den Rücken. Laz. Brün.

Stab der 3. leichten Cavallerie-Brigade.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Generalmaj. u. Com. Georg Graf v. d. Gröben aus Koblenz. L. v Schuß ins Gesäß. Laz. Königinhof.

Neumärkisches Dragoner-Regiment Nr. 3.

Sadowa resp. Königsgrätz den 3. Juli 1866. 4. Escadron.

Rittmeister Victor v. Sommerfeld aus Gröschin. S v. Säbelhieb in die rechte Schulter. Laz. Orsitz.

2. Escadron.

Rittmeister Benno v. Görtz aus Polkwitz. S. v.

3. Escadron.

Rittmeister Leop. v. Osorowski aus Colberg, Kr. Fürstenthum. L. v. Hieb über den Kopf.

1. Escadron.

Prem.-Lt. Erwin Frh. v. Scherr-Thoß aus Schollwitz. L. v. Hieb in den Kopf. Beim Regiment.

5. Escadron.

Prem.-Lt. Wilh. v. Sydow aus Petershagen, Kr. Greifenberg. L v. Beim Regiment.

2. Escadron.

Sec.-Lt. Arthur v. Alvensleben aus Potsdam. T.

1. Escadron.

Sec.-Lt. Herm. Stumpfeld aus Wopersnow, Kr. Regenwalde. L. v. Hieb in den Kopf.

2 Escadron.

Sec.-Lt. Leo v. Treskow aus Berlin. T.

1. Escadron.

Sec.-Lt. Arth. v. Petersdorf, aus Großenhagen, Kr. Naugard. S. v. Hieb in den Kopf und in die Schulter.

4. Escadron.

Sec.-Lt. Leopold v. Borsen aus Dresden, Königsreich Sachsen. S. v. Säbelhiebe.

5. Escadron.

Sec.-Lt. Herrm. Gadebusch aus Wytznitz, Kr. Regenwalde. S. v. Säbelhiebe.

1. Escadron.

Sec.-Lt. Ernst v. Köller aus Cantreck, Kr. Naugard. L. v. Hiebe in den Kopf und in die Arme Port.-Fähnr. Hans v. Normann aus Berlin. S. v. Hiebe in den Kopf.

4. Escadron.

Port.-Fähnrich Georg v. Alten aus Potsdam. S. v. Säbelhiebe.

5. Escadron.

Port.-Fähnr. Carl v. Lettow, Vorbeck aus Kelzin, Kr. Stolp. L. v. Hieb am Kopf.

Brandenburgisches Husaren-Regiment Nr. 3.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866. 1. Escadron.

Sec.-Lt. Arthur v. Chapes aus Düben. L. v. Hieb in den rechten Ober- und Unterarm. Laz Horitz.
Sec.-Lt. Ernst v. Gersdorff aus Görlitz. S. v. Hieb auf den Kopf und ins Elbogengelenk Laz Horitz.

3. Escadron.

Rittm. Waldemar v. Troschke aus Halberstadt. S. v. Hieb in den Kopf und in den linken Ellenbogen. Laz. Horitz. Sec.-Lt. Bernh. v. Bülow aus Berlin. L. v. Hieb in den linken Arm.

Thüringisches Husaren-Regiment Nr. 12.

Schlacht am 3. Juli 1866. 1. Escadron.

Sec.-Lt. Ferd. Lucke aus Blessern, Kr. Wittenberg. L. v. Lanzenstich in die rechte Schulter.

2. Escadron.

Pr.-Lt. Curt v. Restorff aus Radegast. S. v. Schuß in den Kopf und Hiebwunde.

3. Escadron.

Sec.-Lt. Heinr. v. Helldorf aus Bedra, Kr. Querfurt. L. v. Contusion am Fuß.

4. Escadron.

Sec.-Lt. Thilo Frh. v. Werthern aus Sangershausen. L. v. Streifschuß am Kopf.

2. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 9.

Avantgarde-Gefecht bei Saar, den 10. Juli 1866. 1. Escadron.

Sec.-Lt. Erich v. Bülow II. aus Wittenberg. L. v. Hieb in den Kopf. Beim Regiment verblieben.

2. Brandenburgisches Ulanen-Regiment Nr. 11.

1. Escadron.

Rittm. Heinr. v. Helldorf aus Wohlmirstedt. S. v. Hieb in den Kopf.

2. Escadron.

Rittm. Woldemar Frh. v. Troschke aus Quedlinburg. L. v. Säbelhieb in den rechten Arm. Befindet sich bei der Escadron.

3. Escadron.

Sec.-Lt. Hans v. Hagen aus Langen, Kr. Demmin. L. v. Hieb auf den Arm. Befindet sich bei der Escadron.

Corps des Grafen zu Stolberg.

5. Bataillon.

Gefecht in und um den Bahnhof bei Oswiecim am 27. Juni 1866. 3. Compagnie.

Oberst-Lt. u. Bataill.-Comm. Rob. v. Schmidt aus Burg. L. v. Streifschuß am Hinterkopf.

3. Bataillon.

Gefecht am Bahnhofe bei Oswiecim am 27. Juni 1866. 2. Compagnie.

Hauptm. Eduard v. Langenthal aus Breslau. L. v. Streifschuß in die linke Schulter. Befindet sich in Ratibor zur Erholung seit dem 30. Juli.

6. Bataillon. 2. Compagnie.

Prem.-Lt. Richard Weynach aus Breslau. T. Schuß durch den rechten Arm in die rechte Brust. Gestorben zu Nicolai, am 4. Juli 1866.

2. Landwehr-Ulanen-Regiment.

Gefecht bei Oswiecim am 27. Juni 1866. Regimentsstab.

Major und Regiments-Comm. v. Busse aus Weibach, Kr. Oels. L. v. Säbelhieb über die linke Schulter. Im Revier behandelt.

Stäbe.

Schlacht bei Gitschin am 29. Juni 1866. 5. Infanterie-Division.

General-Lt. u. Divisions-Comm. Wilhelm v. Tümpling aus Pasewalk, Provinz Pommern. L. v. Schuß in die rechte Hüfte. Laz. Görlitz. Sec.-Lt. Arthur v. Hake aus Papitz, Provinz Brandenburg, commandirt als Ordonnanz-Offizier vom 1. Brandenb. Ulanen-Rgt. (K. v. R.) Nr. 3. T. Schuß in den Kopf.

Gefecht südlich Benatec am 3. Juli 1866. 13. Infanterie-Brigade.

Prem.-Lt. im 4. Ostpr. Gren.-Regt. Nr. 5 und Adjutant der 13. Inf.-Brigade Oscar Carl Louis Biber aus Graudenz. S. v. Schuß in den Unterleib. Laz. Cerekwitz.

1. Pommersches Grenadier-Regiment (König Friedrich Wilhelm IV.) Nr. 9.

Schlacht bei Gitschin am 29. Juni 1866. 2. Compagnie.

Sec.-Lt. Max von Scheren aus Glambeck, Kr. Angermünde. T. Schuß durch den Kopf.

3. Compagnie.

Sec.-Lt. Gustav v. Bormann. T. Beim Gefecht gestorben.

Schlacht bei Königsgrätz am 3. Juli 1866. 4. Compagnie.

Hauptm. v. Schon aus Stettin. Leichte Contusion am rechten Oberschenkel.

Schlacht bei Gitschin am 29. Juni 1866.

Major Kurth v. d. Osten aus Jatzel, Kr. Greiffenberg i. Pom. S. v. 2 Schüsse in den Fuß. Laz.

Sobotka. Sec.-Lt. und Adjudant Louis v. Triersdorf aus Stralsund, Kr. Franzburg. L. v. Schuß in den Arm. Laz Sobotka.

5. Compagnie.

Sec.-Lt. Wilh. v. Dewitz aus Wussow. Kr. Naugard. T.

6. Compagnie.

Prem.-Lt. Eduard Rathmann aus Unna, Kr. Hamm. S v. Schuß in den linken Oberschenkel. Laz. unb. Prem.-Lt. v. Massow I. aus Gollnow, Kr. Naugard L. v. Schuß an den Kopf. Laz. unb. Sec.-Lt. Görke aus Demmin. L. v. Schuß in die Seite. Laz. unb.

7. Compagnie.

Lieut. v Weiher aus Zenin, Kr Schievelbein S. v. Lieut. Albert Fried. Alex Milentz aus Stettin. S. v.

8. Compagnie.

Prem.-Lt. und Compagnieführer Richard Otto Paul v. Borcke aus Gothen, Kr. Usedom-Wollin. T. Sec.-Lt. Johannis Tancré aus Zerrenthin, Kr. Prenzlau. S. v. Durch Gewehrschuß. Laz. unb Sec.-Lt. Hugo v. Massow aus Gollnow, Kr. Naugard. T Durch Gewehrschuß. Sec.-Lt Edmund Graf v. Schwerin aus Crossen, Kr. Frankfurt a. O. L. v. Durch Gewehrschuß. Laz. unb

10. Compagnie.

Sec.-Lt. Hans v. Frankenberg V. aus Schwerdt a. d. O, Kr. Angermünde. S. v. Schuß durch den Mund. Laz. unb.

11. Compagnie

Sec.-Lt. Otto v Frankenberg VI. aus Schwedt, a. d. O., Kr. Angermünde. L. v. Bajonnetstich in den Fuß. Laz. unb.

Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenb.) Nr. 8.

Stab. Schlacht bei Gitschin den 29. Juni 1866.

Major u. Bat.-Command. Gustav Baron von Rheinbaben aus Fritschendorf, Kr. Crossen. T. Granatschuß in den Unterleib. Major Robert v. Unruhe aus Jaethe Kr: Sorau. L. v. Contusion des linken Oberschenkels. Beim Truppentheil. Sec.-Lt. im 1. Brandenb. Landw.-Rgt. Nr. 8. Carl Petersen aus Frankfurt, Kr. Lebus. L. v Contusion des rechten Oberarms durch einen Granatsplitter. Beim Truppentheil.

4. Compagnie.

Port.-Fähnr. Alexander Wentworth-Paul aus Zelle im Königr. Hannover. L. v. Contusion des rechten Unterarms durch Gewehrschuß. Beim Truppentheil.

2. Brandenburgisches Grenadier-Regiment Nr. 12. (Prinz Carl von Preußen).

Gefecht bei Krenow am 29. Juni 1866. 1. Compagnie.

Port.-Fähnr. Otto von Mosch aus Schlichow, Kr. Cottbus. L. v. Contusion am linken Oberarm. Befindet sich bei der Compagnie Port.-Fähnr. v. Pöllnitz L. v. Schuß ins Unterbein. Feldlaz der 5. Div.

2. Compagnie.

Hauptm. Simon. S. v Schuß durch den linken Oberarm und durch die linke Schulter. Feldlaz. der 5. Div. Sec.-Lt. Graf Reventlow. L. v. Contuston am rechten Fuß. Feldl. der 5 Div.

3 Compagnie.

Sec.-Lt. Löwe. S v. Schuß in den rechten Oberschenkel. Laz. der 5. Div.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 5. Compagnie.

Sec.-Lt. Herm. Fischer aus Benau. Kr. Sorau. S. v. Gewehrschuß durch den linken Unterarm. Port.-Fähnr Leo v. Lüdecke aus Brinsdorf, Kr. Sorau S. v. Gewehrschuß durch den Unterleib.

Gefecht bei Lomnitz am 29. Juli 1866. 6 Compagnie.

Prem.-Lt. v. Wolff. L. v. Contusion.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Prem.-Lt. Albert v. Wolff aus Bonn. L. v. Gewehrschuß durch die linke Schulter und ins Kinn.

Gefecht bei Lomnitz am 29. Juni 1866. 7. Compagnie.

Lieut. v. Benningsen. Gestorben. Schuß durch die Brust. Prem.-Lt. Seeger. L. v. Streifschuß an der linken Hand und Prellschuß am Gemächte. Bei der Compagnie. Hauptm. v. Gersdorf aus Ober-Guhren, Kr. Züllichau. L. v. Contusion am Oberschenkel. Bei der Compagnie.

8. Compagnie.

Hauptm. v. Wedell. L. v. Contusion auf der Brust.

Schlacht bei Gitschin am 29. Juni 1866: Füsilier-Bataillon

Sec.-Lt. Schröder. L. v. Granatsplitter an der rechten Hand. Sec.-Lt. Georg Hellhof. S. v. Gra-

natsplitter an beiden Füßen. Sec.-Lt. Püschel. S. v. Gewehrschuß durch den Oberschenkel. Hauptm. v. Grevenitz aus Sorau T. In Folge der Anstrengung auf dem Schlachtfelde nach bereits beendetem Gefecht verstorben. (Hirnschlag.)

3. Pommersches Infanterie-Regiment Nro. 14.

Gefecht bei Dohaliska am 3. Juli 1866. 3. Compagnie.

Sec. Berndt aus Wongrowiec. L. v. An der Hüfte verwundet. Leichtes Feldlaz. zu Dohaliska.

Gefecht bei Stankowo. 6. Compagnie.

Hauptm. v. Dewitz. L. v. Schuß in den rechten Arm. Laz Sobotka.

Füsilier-Bataillon.

Gefecht bei Dohalie am 3. Juli 1866. 10. Compagnie.

Hauptm. Leonhardi. T. Zersplitterung des Kopfes.

1. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 18.

Schlacht um die Höhen bei Dub am 3. Juli 1866. 1. Compagnie.

Sec.-Lt von Heinecus aus Löwenberg. L. v. Schuß in die linke Hüfte.

2. Compagnie.

Hauptm. u Comp.-Chef Ferd. Frhr v. Kittlitz S v. Gewehrschuß in das rechte Bein. Laz unb. Sec.-Lt. Rudolph Klug aus Mrowin, Kr Posen. L. v. Bajonettstich in den rechten Fuß.

Schlacht bei Gitschin am 29. Juni 1866. 3. Compagnie.

Prem.-Lt. u. Comp.-Führer Müller. S. v. Schuß in die Seite. Prem.-Lt. Baron v. Vönigk. L. v Schuß ins Dickbein. Sec.-Lt. Emmel. S v Schuß in die Hand.

5. Compagnie.

Sec.-Lt. v. Unruh aus Neutomysl. Kr. Posen. T. Schuß durch den Kopf. Port.-Fähnr. Fried. Wichmann aus Cosel. L. v. Fleischschuß durch den linken Unterarm.

7. Compagnie.

Haupt. Schor. S. v. Schuß in den linken Oberschenkel.

8. Compagnie.

Prem.-Lt. Offermann aus Sorau. S. v. Schuß durch die Backe und Verlust zweier Finger der rechten Hand.

Schlacht bei Brada am 29. Juni 1866. 10. Compagnie.

Sec.-Lt. Carl Mießner. L v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. unb

12. Compagnie.

Prem.-Lt. Paul v. Schlopp. T. Schuß durch die Brust. Sec.-Lt. Herm v. Dioszeghy II. aus Pritschen, Kr. Fraustadt. S. v. Schuß durch den Mund. Laz unb.

Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nro. 20.

Gefecht bei Hammelburg am 10. Juli 1866. 1. Compagnie.

Haupt. Friedr. Wilh. Carl Adolph Hübner II. aus Luxemburg. S. v. Gewehgschuß durch den rechten Oberschenkel. Laz. Hammelburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 502. Bestimmungen

Die Königl. Militär-Roßarztschule zu Berlin betr.

über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt Schule zu Berlin auf Staats-Kosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Die seit Emanirung des Publikandums des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vom 5. Juni 1838, der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. August 1855 veränderte Stellung der Roßärzte der Armee, sowie die Fortschritte der Wissenschaft, welche eine gründlichere Vorbildung der sich der Thierheilkunde Widmenden beansprachen, machen eine Modification der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule erforderlich.

Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unterroßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1ster Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-ärztlichen Stellen erfüllt wird.

1, Junge Leute die sich dem militairthierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen

a, ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen, berechtigte höhere Bürger-Schule bis Secunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;

b, den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschik anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sein;

c, von gesundem kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;

d, am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

e, bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens 6 Monate gedient haben.

2, Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen specialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualifikation vor oder nach dieser Prüfung durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Sekunda, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staatsprüfung gestattet wird.

3, Auch über die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber in die Roßarztschule aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

4, In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

5, Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

6, Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarztschule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 1 präcisirten Erfordernissen genügen und 6 Monate gedient haben, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat April direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt werden, Bewerbungen um Aufnahme zulässig, dieselben mögen zum ersten Male stattfinden, oder wiederholt werden.

Bewerber, welche in das Beurlaubten Verhältniß übergetreten sind, wenden sich an das heimathliche Landraths-Amt, welches die Gesuche unter Beifügung

a, der Dienstentlassungs-Papiere,

b, eines Zeugnisses der Polizei-Behörde über die Führung des Betreffenden seit dem Uebertritt in das Beurlaubten-Verhältniß,

c, des Schulzeugnisses,

d, des Schmiede-Attestes,

e, des Gesundheits-Attestes, von einem Kreis-Physikus oder Militair-Ober-Arzt ausgestellt,

im Monat April an das betreffende General-Kommando einreicht. In den nachbenannten größeren Städten Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Cöln, Aachen und Coblenz treten an die Stelle der Landraths-Aemter die Königlichen Polizei-Verwaltungen. In Berlin einschließlich Charlottenburg und Potsdam übermittelt die Polizei-Behörde dergleichen Anträge an das General-Kommando des Garde-Korps.

Die Aufnahme junger Leute, welche weder im Heere dienen, noch gedient haben, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

7, Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber demnächst einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes, eines deutschen Aufsatzes über ein gegebenes Thema und die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldetrn Bewerber von den Truppen zu Fuß und aus dem Beurlaubten-Verhältniß dem, der Garnison resp. dem Wohnort der Betreffenden zunächst gelegenen Kavallerie-Regimente mit den sämmtlichen eingereichten nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie-Regimenter berufen dagegen die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile resp. direct zur Prüfung nach ihren Stabs-Quartieren ein, wohin die betreffenden event. Urlaub erhalten werden, die Reise aber auf ihre Kosten zu machen haben.

8, Von sämmtlichen Geprüften gelangen durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Mai jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten, die unter 1, 2, 3, 4 und 5 resp. unter 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, deutsche Aufsatz und der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht hinzutritt.

Im Laufe des Monats August geht dagegen den Truppentheilen resp. Civil-Behörden eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

9. Die zur Aufnahme nach Berlin einberufenen Aspiranten, welche in der Armee dienen, erhalten die Reisekosten. Ein Gleiches geschieht bei der Rückreise, wenn die auf der Roßarzt-Schule wiederholte Prüfung im Hufbeschlage keine genügende Fertigkeit des Aufzunehmenden bekundet.

Bei einer wiederholten Einberufung sind dagegen die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Bewerbern des Beurlaubtenstandes werden die Kosten der Reise nach Berlin nur dann vergütet, wenn dieselben in der Roßarzt-Schule wirklich Aufnahme gefunden haben.

10, Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarzneischule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 7 Thlr. monatlich.

Die Bücher werden ihnen beim Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen auf ihren Wunsch für den dritten Theil des Anschaffungspreises als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienst-Verpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staatskasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1ster event 2ter Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

11, Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert $3^1/_2$ Jahre; nur für Diejenigen, welche nicht die Staatsprüfung zum Thierarzt 1ster Klasse in Aussicht nehmen können, verkürzt sich die Studienzeit auf 3 Jahre.

Jedes Jahr unentgeldlich genossener Ausbildung, bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee, und zwar im militair-thierärztlichen Personal, sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppestheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit in der von ihnen jedenfalls alsdann abzulegenden thierärztlichen Staatsprüfung nicht soweit bestanden sind, um die Approbation zum Thierarzt 2ter Klasse erhalten zu können.

12. Diese Bestimmungen treten mit dem Jahre 1868 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1866. Kriegs-Ministerium **von Roon.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 503. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Die Aktien-Gesellschaft Flora zu Cöln betr.

Auf Ihren Bericht vom 29. Juni d. J. will Ich den von der General Versammlung der Aktien-Gesellschaft „Flora" in Cöln am 1. Mai 1866 beschlossenen, in der nebst dem Gesellschaftsstatute hierbei zurückerfolgenden notariellen Verhandlung von demselben Tage verlautbarten zweiten Nachtrag zu ihrem. durch Meinen Erlaß vom 13. April 1863 genehmigten Statut, durch welchen ihr Grundkapital auf 200,000 Thlr. — nicht, wie es im Eingange des Nachtrages irrthümlich heißt: 300,000 Thlr. — erhöhet wird, hierdurch genehmigen. Haupt-Quartier Brünn, den 14. Juli 1866.

gez Wilhelm

ggez. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, den Justiz-Minister und den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 4. August 1866. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
gez. Gr. Itzenplitz.	gez. v. Mühler.	gez. v. Selchow.

Ausfertigung.
IV. 6756. H. M.
16286. C. M.
5565. L. M.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen

No. Rep. 17201. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Verhandelt heute Dienstag den ersten Mai achtzehnhundert sechs und sechszig Mittags zwölf ein halb Uhr in dem Gartenlokale der Gesellschaft Flora in der Gemeinde Riehl, Bürgermeisterei Longerich; —

Auf Anstehen der Actien-Gesellschaft unter der Firma Flora, welche in Cöln ihren Sitz hat

Hat sich der unterzeichnete Alexander Ernest Jacob Toussaint Cardauns, Königlich Preußischer Notar im Wohn- und Amtssitze der Stadt Cöln am Rheine in Begleitung der beiden hierzu ersuchten dem Notar bekannten in Cöln wohnenden Zeugen: Florian Wiesner und Georg Jacob Tiemann, beide Schuster.

Am heutigen Tage in das Eingangs benannte Lokal begeben, Um über die Verhandlungen der außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire der Aktiengesellschaft Flora die auf heute nach Beendigung der auf Vormittag eilf Uhr zusammenberufenen ordentlichen General-Versammlung anberaumt worden ist, Protokoll aufzunehmen.

Die heutige außerordentliche Generalversammlung ist mit der auf heute anstehenden ordentlichen General-Versammlung zusammenberufen mittelst Bekanntmachung des Verwaltungsraths der Gesellschaft Flora vom vier und zwanzigsten März dieses Jahres, welche am folgenden Tage statutgemäß, in die zu Cöln erscheinenden Kölnischen Blätter und Kölnische Zeitung ausweise der zu dieser Verhandlung gebrachten Nummer zwei und achtzig jener und Nummer vier und achtzig dieser Zeitung inserirt worden.

In der heutigen außerordentlichen General-Versammlung hatten sich von Seiten des Verwaltungsraths nachverzeichnete sämmtlich in Cöln wohnende Herren eingefunden:

Eduard Oppenheim, Bankier, Vorsitzender des Verwaltungsraths, welcher auch den Vorsitz in der heutigen Generalversammlung führt:

Robert Esser der Zweite junior Advokat,
Robert Heuser, Kaufmann,
Jakob Kaufmann-Asser, Kaufmann und Gutsbesitzer,
Heinrich Garenfeld, Inspector und Haupt-Agent der Versicherungs-Gesellschaft Agrippina,
Gustav Luchtenberg, und
Adolph Rautenstrauch, Beide Kaufleute.

Der Vorsitzende erklärt die Versammlung für eröffnet, ersucht den fungirenden Notar das Protokoll zu führen und ernennt zu Scrutatoren die in Cöln wohnenden Herren Stadtrath Joseph Stroever und Kaufmann Wilhelm Helmers junior und hält nachstehenden Vortrag:

Wie Sie aus unserer desfallsigen Bekanntmachung ersehen haben werden, hat das Königliche Handelsministerium geglaubt, daß die Veröffentlichung der Einladung zu der ersten außerordentlichen Generalversammlung vom zwei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünf und sechszig in der Kölnischen Zeitung und in den Kölnischen Blättern vom fünf und zwanzigsten November nämlichen Jahres um einen Tag verspätet erscheine, weil der Umstand, daß die beiden Gesellschaftsblätter schon am Mittage des vorhergehenden Tages ausgegeben werden, bei Berechnung der vierwöchentlichen Frist nicht maaßgebend, vielmehr nur das Datum der Zeitung selbst hierfür entscheidend sein könne. Der Herr Handelsminister hat uns daher folgendes Reskript zugehen lassen:

Ueber die von der Actiengesellschaft Flora daselbst gefaßten Beschlusse ist, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom vierzehnten vorigen Monats erwiedere, eine Communikation mit dem Herrn Justizminister eingeleitet.

Die Vorlagen geben über den bisherigen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, über die Resultate der letzten Bilanz und überhaupt über die Finanzlage keinen genauen Aufschluß und wird daher in dieser Beziehung noch eine nähere Aeußerung der Königlichen Regierung bei späterer Berichterstattung erwartet.

In der Voraussetzung, daß aus diesen Verhältnissen ein Bedenken nicht zu erheben gewesen ist, wird gegen die gefaßten Beschlüsse in materieller Beziehung nichts Wesentliches zu erinnern sein. Die Mittheilung der in den einzelnen Punkten noch nöthigen Abänderungen muß vorbehalten bleiben, soll aber baldigst erfolgen. Inzwischen hat sich bei Prüfung der Vorlagen ein erhebliches formeller Mangel herausgestellt, auf welchen ich im Interesse möglichster Beschleunigung der Sache schon jetzt hinweisen will.

Die Einladung zu der ersten am zwei und zwanzigsten December vorigen Jahres stattgefundenen Generalversammlung ist in den vom fünf und zwanzigsten November datirten Gesellschaftsblättern erfolgt. Zwischen dem fünf und zwanzigsten November und zwei und zwanzigsten Dezember liegt aber nicht, wie im Paragraphen vier und zwanzig des Gesellschaftsstatuts vorgeschrieben, eine vierwöchentliche Frist, es fehlt an derselben ein Tag; Der Umstand, daß die Kölnische Zeitung am Abend des dem Datum des Blattes vorhergehenden Tages ausgegeben zu werden pflegt — ob es sich hinsichtlich der Kölnischen Blätter in gleicher Weise verhält, ist hier nicht bekannt — kann auf die Berechnung der Frist einen Einfluß nicht ausüben. Generalversammlung vom zwei und zwanzigsten Januar currentis ist ordnungsmäßig berufen. Am leichtesten wird sich dem formellen Verstoß Abhülfe verschaffen lassen, wenn diese letztere Generalversammlung als die erste (ordnungsmäßig berufene) angesehen wird, und wenn im Anschluß an diese nach Paragraph vier des Statuts nochmals eine neue Versammlung berufen wird.

Sollte die Gesellschaft es nicht vorziehen, diese jedenfalls als außerordentliche zu bezeichnende Versammlung mit der im Mai stattfindenden ordentlichen Generalversammlung auszuschreiben, so kann die Berufung auch für einen früheren Termin sofort erfolgen. Dabei ist der Gegenstand der Beschlußfassung ebenso zu bezeichnen, wie dies in den früheren Einladungen geschehen ist, und ist dabei auf den formellen Grund, welcher eine nochmalige Beschlußfassung nöthig macht, hinzuweisen.

Die oben noch vorbehaltene Verfügung wird jedenfalls so zeitig ergehen, daß deren Inhalt in der Generalversammlung berücksichtigt werden kann, auch wenn die Einladung sogleich erlassen wird.

Hiernach ist der Verwaltungsrath der Gesellschaft schleunigst mit Bescheid zu versehen.

Berlin, den zehnten März achtzehnhundert sechs und sechszig.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. **Itzenplitz.**

An die Königliche Regierung zu Cöln.

Obschon nun der Verwaltungsrath hinsichtlich der Frage, ob die statutenmäßige Frist zur Einladung der außerordentlichen Generalversammlung vom zwei und zwanzigsten December vorigen Jahres gewahrt worden, das Bedenken des Königlichen Handelsministeriums nicht theilt, so hat derselbe dennoch um so bereitwilliger dem Entscheide der Königlichen Regierung entsprochen, als inzwischen Seitens derselben schon alle die in der Fassung der Beschlüsse vom zwei und zwanzigsten December vorigen und zwei und zwanzigsten Januar dieses Jahres vorzunehmenden Abänderungen genau angegeben worden, so daß die gegenwärtige Generalversammlung jene Beschlüsse, welche ihr schon zweimal vorgelegen, jetzt in der Form gutheißen kann, wie sie die definitive Genehmigung der Königlichen Regierung demnächst erhalten werden.

Danach würde der Nachtrag zu den Statuten unserer Gesellschaft folgendermaaßen lauten:

Nachtrag

zu dem Statut der Actien-Gesellschaft Flora zu Cöln.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf dreimalhunderttausend Thaler erhöht. Die bisher nicht emittirten Actien Nummer Zwölfhundert ein bis inclusive Fünfzehnhundert werden als Prioritäts-Actien ausgegeben und daneben fünfhundert Stück solcher Prioritäts-Actien à hundert Thaler Jede geschaffen. Diese Prioritäts-Aktien, deren Gesammtzahl sich hiernach auf achthundert Stück beläuft, werden mit den fortlaufenden Nummern ein bis achthundert versehen, aus einem Stammregister gezogen und von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Auf den Inhaber gestellte Dividendenscheine für fünf Jahre nebst Talon werden ihnen angehängt. Die hier erwähnten Dokumente sind nach Art der bereits vorhandenen unter Bezeichnung als Prioritäts-Actien und unter Hinweis auf den heutigen Beschluß auszufertigen.

Die Paragraphen vier, acht bis inclusive zwölf, ein und zwanzig bis inclusive vier und zwanzig acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesellschaftsstatuts treten auch für die Prioritäts-Actien in

Kraft. Von dem in Gemäßheit des Paragraphen vierzehn des Statuts unter die sämmtlichen Aktionaire zu vertheilenden Reingewinne steht vorab den Inhabern von Prioritäts-Aktien eine Dividende von vier einem halben Prozent zu. Aus dem nach Vertheilung dieser Dividende etwa noch verbleibenden Reingewinne wird unter die alten Actionaire eine Dividende bis zur Höhe von vier einem halben Procent und alsdann der allenfallsige Rest unter alle Actionaire gleichmäßig vertheilt. Sollten in einem Jahre keine vier ein halb Prozent auf die Prioritäts-Actien zur Vertheilung kommen, so erfällt in den folgenden Jahren nicht eher eine Dividende auf die alten Actien, als bis der Ausfall in den vorausgegangenen Jahren für die Prioritäts-Actien gedeckt ist. Bei Auflösung und Liquidation der Gesellschaft wird zuvörderst das emittirte Prioritäts-Actien-Kapital aus der Masse zurückbezahlt, während den Inhabern der alten Actien der sich alsdann ergebende Ueberschuß verbleibt. Nach Ablauf von fünf Jahren ist die Gesellschaft berechtigt, die Prioritäts-Aktien zusammen oder einzeln mit einer dreimonatlichen Frist zu kündigen. Sobald von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird und die Amortisation begonnen hat, muß die Emittirung der dann etwa noch nicht begebenen Prioritäts-Actien eingestellt werden

Die Inhaber der gekündigten Prioritäts-Actien erhalten außer dem Nominalbetrage noch eine Prämie von fünf Prozent in Baar ausgezahlt. Die Rückzahlung des Nominalbetrages kann aus allen bereiten Mitteln der Gesellschaft erfolgen, während die Prämie stets nur dem Reingewinne entnommen werden darf. Wenn nicht alle Prioritäts-Aktien auf einmal gekündigt werden, entscheidet das Loos. Die Verloosung erfolgt vor Notar und werden die Inhaber durch einmalige Bekanntmachung mit einem Termine von wenigstens vierzehn Tagen eingeladen, der Verloosung beizuwohnen. Die Nummern der ausgelosten Prioritäts-Actien werden dreimal mit Zwischenräumen von je vierzehn Tagen bekannt gemacht nebst Angabe des Zahlungstermines und der Zahlstellen. Mit dem Zahlungstermine erlöschen das Recht auf Dividendengenuß und sonstige den Prioritäts-Actien anklebende Vortheile so daß nur die Befugniß zum Empfange des Nominalbetrages nebst der Prämie bestehen bleibt.

Sind seit dem Zahlungstermine sechs Monate verstrichen, ohne daß von dieser letzteren Befugniß Gebrauch gemacht ist, so erfolgt die Deposition des Nominalbetrages und der Prämie Seitens der Gesellschaft bei der Depositenkasse in Cöln. Die Prioritäts-Actionaire sind verpflichtet, nach erfolgter Amortisation und gegen die Kapital-Auszahlung die Actien nebst den dazu gehörigen Dividendenscheinen und Talons an die Gesellschaft zurückzugeben. Diese Documente sind alsdann zu vernichten.

Da Sie bereits mit Rücksicht auf die Ihnen bekannten Verhältnisse und die Lage der Gesellschaft zweimal einstimmig dem Inhalte nach diesen Beschluß im Interesse der Gesellschaft gefaßt haben, so darf ich wohl annehmen, daß sich inzwischen in Ihren Ansichten nichts geändert haben wird und daß Sie zum dritten Male durch Aklamation diesen früheren Beschluß in der gegenwärtigen Fassung aufrecht erhalten werden.

Sind Sie damit einverstanden, so bitte ich dies durch Sitzenbleiben kund zu geben und die Herren Scrutatoren das Resultat zu constatiren.

Zuvörderst wird bemerkt, daß nach den am Eingange des Saales abgegebenen Eintrittskarten zweihundert sechszig Actien durch drei und dreißig Actionaire vertreten waren Die Herren Scrutatoren bemerken und constatiren, daß sich Keiner der erschienenen Aktionaire erhoben habe und somit der frühere Beschluß einstimmig adoptirt worden sei, welches Resultat der Herr Vorsitzende verkündet.

Der Letztere erklärt, da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, die Verhandlung für geschlossen.

So geschehen am Tage und Orte wie oben und geschlossen gegen halb zwei Uhr Nachmittags in steter Gegenwart der Eingangs genannten Zeugen.

Alle bei dieser Verhandlung erschienenen Personen sind dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt.

Dieses Protokoll wurde von dem Notar in Gegenwart der Zeugen sämmtlichen Anwesenden vorgelesen und von den oben aufgeführten Personen mit Ausnahme des Herrn Garenfeld, welcher sich vor der Unterschrift entfernt hatte, den Zeugen und dem Notar unterschrieben; von den anwesenden Actionairen hat Keiner die Unterzeichnung des gegenwärtigen Protokolls gewünscht.

(Unterzeichnet auf der Urschrift:)

Ed. Oppenheim. Jac. Kaufmann-Asser. Esser II. jun. R. Heuser. J. Stroever. Wm. Hellmers jun. Ad. Rautenstrauch. Gustav Luchtenberg. Fl. Wiesner. G. J. Tiemann. Cardauns Notar.

Zur Urschrift des Gegenwärtigen ist der gesetzliche Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden

Befehlen und Verordnen.

Allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern Gegenwärtiges zu vollstrecken, Unserm General-Prokurator

und den Prokuratoren bei den Landgerichten hierauf zu halten, Allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig darum ersucht werden.

Dessen zur Bekräftigung ist Gegenwärtiges besiegelt und vom Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung (L. S.) gez. **Cardauns.**

Vorstehende Allerhöchste Ordre vom 4 d. Mts. und der darin genehmigte Nachtrag zu dem Statute der Actiengesellschaft Flora werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln den 15. August 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 504. Privat-, Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Pützchen betr.

Dem Dr. med. L. A. Besser ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer Privat-, Irren-, Heil- und Pflegeanstalt in Pützchen, Kreis Bonn, ertheilt worden.

Cöln, den 23. August 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 505. Evangelische Kirchen-Collecte für die Rettungs-Anstalt in Düsselthal betr.

Die diesjährige evangelische Kirchen-Collekte für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal ist am Sonntag den 30. September d. Js. abzuhalten und erwarten wir, daß die evangelischen Pfarrer unseres Bezirks die eingehenden Gelder pünktlich an die zuständigen Steuerkassen abliefern werden.

Diese Kirchen-Collecte sowie die evangelische Hauscollecte, welche durch Agenten der Anstalt abgehalten werden wird, empfehlen wir mit Hinweisung auf die segensreiche Wirksamkeit des Instituts der Mildthätigkeit der evangelischen Glaubensgenossen.

Cöln, den 20. August 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 506. Den Feuer-Assekuranz-Verein zu Altona betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die dem Feuer-Assekuranz-Vereine zu Altona ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und das Statut dieses Vereins hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 23. August 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 507. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Kaufmannes Carl Wilhelm Gossi aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 24. August 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 508. Interdiction betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 24. Juli 1866 wurde Catharina Esser Tagelöhnerinn aus Witterschlick im Kreise Bonn, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 21. August 1866. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 509. Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf betr.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Freytag. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Fütterungslehre Dr. Thiel. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe: Departements Thierarzt Schell. Obstbaumzucht mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit praktischen Demonstrationen. Jagd- und Fischereiwesen: Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Dr. Wüllner. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Agricultur-Chemie. Medicinal-Rath Dr. Mohr. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Pflanzen-Physiologie. Pflanzenphysiologisches Practikum: Prof. Dr. Sachs. Anatomisch physiologische Uebersicht des Thierreichs und Naturgeschichte der Wirbelthiere Prof. Dr. Troschel. Wege- und Wasserbau. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schroeder. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf“ Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1866. Der Director der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

Nro. 510.
Die landwirthschaftliche Akademie zu Waldau betr.

Waldau

Königlich. Preuß. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.
Vorlesungen Uebungen und Demonstrationen im Wintersemester 1866/67.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters; Director, Oekonomie-Rath Wagener II. Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wolkunde; Demonstrationen in der Wolkunde; Director, Oekonomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft; Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Pferdezucht; Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil; Dr. Heiden privatim. Gartenbau; Instituts-Gärtner Strauß. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forstwirthschaftslehre; Oberförster Gebauer. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Chemie; Physik. Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Rittshausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie: Anatomie und Physiologie der Pflanzen: landwirthschaftliche Zoologie: Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik; Professor Dr. Körnicke. VI Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Innere Krankheiten der Hausthiere; Thierarzt Neumann. VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinzel. VIII. Mathematische Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält der Mentzel v Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1866. Der Director, Königl. Oekonomie-Rath gez. **L. Wagener.**

Nro. 511.
Die An- und Aufnahme von Muthungen betr.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. Juli d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur An- und Aufnahme von Muthungen aus dem linksrheinischen Theile des Bezirkes bei dem unterzeichneten Oberbergamte und ebenso bei den Revierbeamten unseres rechtsrheinischen Bezirkes, welchen laut unserer Bekanntmachung vom 31. August 1865 die An- und Aufnahme der Muthungen für ihr Revier übertragen ist, die Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags an den Wochentagen ausschließlich bestimmt sind. Außer diesen Dienststunden und außerhalb des Dienstlokals werden Muthungen nicht präsentirt und protokollarische Muthungen nicht aufgenommen.

An Sonn- und Feiertagen werden protokollarische Muthungen überhaupt nicht aufgenommen und die schriftlich eingehenden Muthungen nur während der Vormittagsstunde von 8 bis 9 präsentirt.

Bei dem unterzeichneten Oberbergamte werden die Muthungen von dem Director oder dessen Stellvertreter präsentirt. Für den Fall der Abwesenheit derselben während der Dienststunden werden offen übergebene oder zu Protokoll erklärte, sowie solche verschlossen eingehende Muthungen welche äußerlich als Muthungen bezeichnet sind, durch den Oberbergamts-Secretair Nid mit dem Präsentatum versehen.

Das bergbautreibende Publikum wird in seinem eigenen Interesse aufgefordert, die an uns verschlossen eingesandten Muthungen auf dem Couvert als solche kenntlich zu machen

Bonn, den 20. August 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Nro. 512.
Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ritter bei Seligenthal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 20 Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28 October 1865 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. Mai 1855 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Ritter das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Braschoß und Happerschoß im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend drei und fünfzig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Kupfererzbergwerkes Maler Tiedemann einen Ausfall erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H D Q P O N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen und die Verleihung zugleich auf Grund Muthung vom 6. April 1866 auf die Mitgewinnung von Zinkerzen ausgedehnt.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 20 Juli 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Ritter bei Seligenthal im Bergreviere Deutz.

Nro. 513. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk St. Merten bei Seligenthal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Juli 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 6. Juli 1841 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen St. Merten das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Braschoß und Geistingen im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend zweihundert fünf und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N O P Q E J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen und die Verleihung auf Grund der protokollarischen Muthung vom 6. April 1866 zugleich auf die Mitgewinnung der Zinkerze ausgedehnt.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. Juli 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk St. Merten bei Seligenthal im Bergreviere Deutz.

Nro. 514. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hortense I bei Blankenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli und des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Hortense I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bülgenauel und Blankenberg im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert neun und achtzigtausend fünfhundert acht Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L. M. N. O. P. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Zinkerz Bergwerk Hortense I. bei Blankenberg im Bergreviere Unkel.

Nro. 515. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ravenstein bei Oberscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln, an Stelle des in der angeheften Verleihungsurkunde vom 23. Februar 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Ravenstein das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bülgenauel und Blankenberg im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend dreihundert vier und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Ravenstein bei Oberscheid im Bergreviere Unkel.

Nro. 516. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ravenstein II. bei Blankenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Juni und des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Ravenstein II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bülgenauel und Blankenberg, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und dreißig tausend neunhundert zwei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben L. M. J. K. C. E. F. G. bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. August 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Zinkerz-Bergwerk Ravenstein II. bei Blankenberg im Bergreviere Unkel.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Anton Schmitz hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Aachen verlegt.

Der bisherige Lehrer zu Steinhauserberg, Carl Stein, ist zum Lehrer der neu errichteten evangelischen Elementarschule in Kalk, Landkreis Cöln ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 35.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 36. Cöln, Dienstag den 28. August 1866.

Nro. 517. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 23. August 1866 zu Berlin ausgegebene Stück 42 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6392. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 11. Juli 1866.

Nro. 6393. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn. Vom 11. Juli 1866.

Nro. 518. Auszug aus den Verlustlisten der Königlichen Preußischen Armee.

(L. v. bedeutet: Leicht verwundet. — S. v. bedeutet: Schwer verwundet. — T. bedeutet: Todt. — Kr. bedeutet: Kreis. — Laz. bedeutet: Lazareth. — Laz. unb. bedeutet: Lazareth unbekannt. — Verm. bedeutet: Vermißt.)

4. Pommerschers Infanterie-Regiment Nr. 21.

Gefecht bei Saboda am 3. Juli 1866.

Haupt. u. Führer des 1. Bataillons Fried. Wilh. Karl Eduard v. Bagenski aus Stettin. T. Sec.-Lt. und Adjutant des 1. Bataillons Freih. Tassilo v. Meerscheidt-Hülleſen aus Stargard. S. v. Schuß ins Knie. Laz. Saboda.

2. Compagnie.

Prem.-Lt. u. Führer der 2. Comp. Bruno Rogge aus Döbberitz. Kr. Spandau. S. v. Streifschuß am Kopf. Laz. Saboda.

3. Compagnie.

Port.-Fähnr. Heinr. Engelb. Carl Ludw. Horn aus Warburg, Kr. Minden. L. v. Brustquetschung. Laz. Saboda.

12. Compagnie.

Major Const. Herrm. v. Roël aus Treptow a. R. L. v. Contusion am Bein. Laz. Saboda.

2. Oberschleſisches Infanterie-Regiment Nr. 23.

Schlacht bei Königsgrätz am 3. Juli 1866. 8. Compagnie.

Sec.-Lt. Georg Reymann I. aus Stiebendorf, Kr. Neustadt Ob.-Schl. L. v. Gewehrstreifschuß am oberen Theile des Kopfes. Befindet sich beim Truppentheil.

4. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 24.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866. 1. Bataillon.

Hauptm. u. Comp.-Chef Julius v. Katzeler aus Berlin. L. v. Leichte Contusion unter dem linken Schulterblatte von einer Gewehrkugel. Im Dienst beim Truppentheil.

5. Compagnie.

Sec.-Lt. Friedrich Struensee aus Cremmen, Kr. Ost-Havelland. L. v. Gewehrschuß durch das Blatt des linken Fuß. Laz unb.

1. Rheinisches Infanterie-Regiment. Nr. 25.

Gefecht bei Waldaschach am 10. Juli 1866. 9. Compagnie.

Füs. Leonh. Nicol Hubert Pieper aus Eupen. L. v. Streifschuß am rechten Auge. Laz. Kissingen.

12. Compagnie.

Füs. Heinr. Aug. Hansen aus Düren. L. v. Prellschuß an der Stirn. Laz. Kissingen.

1. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 26.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866. 1. Compagnie.

Haupt. Brunow v. Westernhagen II. Verw. durch Sturz mit dem Pferde. Sec.-Lt. v. Schierstedt. Verw. Port.-Fähnr. Carl Herm. Wilh. Ernst Ebert aus Swinmünde. Verw.

2. Compagnie.

Hauptm. Julius v. Westernhagen I. aus Teistungen, Kr. Worbis. L. v. Schuß ins rechte Bein.

3. Compagnie.

Prem.-Lt. Wilh. Wernecke aus Calbe a. M., Kr. Gardelegen. S. v. Am Oberschenkel. Sec.-Lt. Carl v. Schulz aus Güstrow in Mecklenburg. Verw. unb.

4. Compagnie.

Sec.-Lt. v. Platen. S. v. Prem.-Lt. u. Reg.-Adj. Lademann II. Verw. 2 Streifschüsse am Halse und Bein, durch den Rücken Harfeilschuß. Ist im Dienst.

Gefecht bei Benadek am 3. Juli 1866. 5 Compagnie.

Sec.-Lt. Georg v. Dresler und Scharffenstein aus Gumbinnen. Schuß in den Fuß. Port.-Fähnr. Alex. von Ledebur aus Spandau. Schuß ins Gesicht.

6. Compagnie.

Hauptm. Herm. Fritsch aus Berlin. L. v. Schuß durch den linken Oberarm.

7. Compagnie.

Sec.-Lt. Woicke. T. Kartätschsprengstück durch ven Kopf. Sec.-Lt. du Monlin. L. v. Gewehrschuß am Oberschenkel.

8. Compagnie.

Major und Bataill.-Com. von und zu Gilsa. Schuß ins Schulterblatt. Sec.-Lt. Reuter I. L. v. Schuß in den Fuß.

Füsilier-Bataillon.

Prem.-Lt. Ewald. T. Schuß in den Unterleib. Sec.-Lt. Reinh. Müller'II. aus Magdeburg. T. Schuß in den Arm und in die Brust. Major u. Bat.-Comm. Adalbert Löwenberger v. Schönholtz. Schuß in den Hals. Laz unb. Prem.-Lt. Wilcke. L. v. Schuß in die Brust. Laz. unb. Prem.-Lt. Gustav v. Westernhagen I. aus Teistungen. Kr. Worbis. Schuß durch die Backen. Laz. unb. Sec.-Lt. Heinrich Woldeck v. Arneburg. Schuß in den Oberschenkel. Laz. unb. Sec.-Lt. Scheele. L. v. Schuß in den Arm. Laz. unb. Sec.-Lt. Conr. v. Dieskau I. aus Potsdam. Kr. Ost-Havelland. L. v. Streifschuß am rechten Oberschenkel. Bei der Truppe. Sec.-Lt. u. Adjut. Cuno von der Hagen. L. v. Streifschuß an der rechten Hüfte. Bei der Truppe.

2. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nro. 27.

Gefecht bei Leipa in Böhmen am 3. Juni 1866. 1. Bataillon.

Oberst-Lt. u. Bat.-Com. Const. v. Sommerfeld aus Magdeburg. T. Schuß durch den Kopf.

1. Compagnie.

Prem.-Lt. Max v. Witzleben aus Quedlinburg, Kr. Aschersleben. T. Schuß durch den Unterleib. Port.-Fähnr. v. Seydlitz aus Berlin. S. v. Am 4. Juli cr. auf dem Verbandplatze verstorben. Schuß durch die rechte Schulter und in den Rücken.

3. Compagnie.

Prem.-Lt. Lanz. L. v. Schuß in den Unterschenkel. Sec.-Lt. v. Ramdohr. L. v. Schuß in den Oberschenkel.

4. Compagnie.

Hauptm. u. Comp.-Chef Dietz aus Magdeburg. S. v. Schuß in die rechte Hüfte. Sec.-Lt. Frh. Carlo v. Hanstein aus Cassel. S. v. Schuß durch das Bein.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 9. Compagnie.

Haupt. Frh. v. Buddenbrock. L. v.

10. Compagnie.

Hauptm. Alb. v. Westernhagen. S. v. Schuß in den Unterleib. Prem.-Lt. v. Byern aus Zabakuk, Kr. Jerichow II. S. v. 2 Schuß in den Ober-, 1 Schuß in den Unterschenkel. Sec.-Lt. v. Stöphasius. S. v. Schuß in den Knöchel.

11. Compagnie.

Hauptm. Carl Graf Fink v. Finckenstein. T. Durch eine Granate getödtet.

12. Compagnie.

Sec.-Lt. Max Treplin aus Potsdam. L. v. Schuß durch die Wade.

1. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 31.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866. 1. Compagnie.

Sec. Lt. u. Adjut. Herm. v. Graberg aus Erfurt. L. v. Granatsplitter an der Hand. Im leichten Feldlaz.

7. Compagnie.

Sec.-Lt. Ernst v. Seckendorff aus Berlin. Durch einen Granatsplitter im linken Schenkel. Laz. unb.

8. Compagnie.

Comp.-Führer Prem.-Lt. Hans Böttticher aus Berlin. L. v. Granatsplitter am rechten Unterschenkel. Laz. unb. Sec.-Lt. Oskar Wallmüller aus Berlin. L. v. Streifschuß auf die Brust. Laz. unb.

9. Compagnie.

Prem.-Lt. Gottschalk. Schuß in den Fuß.

10. Compagnie.

Hauptm. Heinr. Edler v. Braun aus Altenburg. T. Schuß in den Unterleib.

11. Compagnie.

Hauptm. Graf v. Herzberg aus Erfurt. Granatsplitter im Bein.

12. Compagnie.

Hauptm. v. Schönberg. Schuß durch den linken Arm. Sec.-Lt. v. Westernhagen III. aus Erfurt.

2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.

Schlacht bei Hammelburg im Königreich Bayern am 10. Juli 1866. 2. Bataillon.

Sec.-Lt. u. Adjut. des 2. Bats. Franz Fedor von Bosse aus Callau, Kr. Cottbus. S. v. Schuß durch den Unterleib. Am 12. Juli in Hammelburg gestorben. Sec.-Lt. Oscar Joh. Friedr. Vollmann aus Stralsund. S. v. Schuß durch den Hals. Am 10. Juli in Hammelburg gestorben.

Füsilier-Bataillon.

Hauptm u. Comp.-Chef Hugo Seb. Mich. v. Johnston aus Langensalza. S. v. Schuß in den rechten Oberschenkel. Laz. Hammelburg. Füs. Friedr. Wilh. Wengeler aus Kettwig, Kr. Essen. L. v. Streifschuß linker Oberschenkel. Beim Truppentheil. Füs. Karl v. Eynern aus Barmen. L. v. Schuß durch das linke Schienbein. Laz. Hammelburg.

Brandenburgisches Füsilier-Regiment Nr. 35.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866. 12. Compagnie.

Sec.-Lt. Rud. Jungshaus aus Berlin. L. v. Kontusion am rechten Schienbein. Bei der Compagnie.

Schlesisches Füsilier-Regiment Nr. 38.

Schlacht bei Skalitz am 28. Juni 1866. 5. Compagnie.

Oberst-Lt. v. Wenickstern aus Brieg. T. Granate in die obere Brust. Prem.-Lt. Paul Büttner aus Sadewitz, Kr. Oels. S. v. Eine Kugel in den linken Arm und eine Kugel in die linke Hüfte. In einem Gehöft vor Skalitz.

6. Compagnie.

Lt. v. Gumpert aus Glogau. L. v. Gewehrschuß in den linken Oberschenkel und in den Hals. Laz. Neinerz. Lt. Geisler aus Breslau. L. v. Schuß in den linken Unterschenkel. Laz. Skalitz.

7. Compagnie.

Hauptm. Herrm. Schrötter. L. v. Schuß durch die Schulter und durch den Hals. Laz. Glatz. Lt. Gustorf. L. v. Schuß durch die rechte Hand. Bei der Compagnie. Lt. Dickant. L. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Glatz.

8. Compagnie.

Prem.-Lt. Brinkmann aus Anclam. S. v. Gewehrschuß in den linken Oberschenkel. Laz. Skalitz.

Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.

Gefecht bei Hammelburg am 10. Juli 1866. 5. Compagnie.

Sec.-Lt. Herm v. Arndt. S. v. Schuß in den Unterschenkel. Laz. Hammelburg. Unteroff. Joh. Heinr. Stöckmann aus Altstadten, Kr. Duisburg. T. Schuß in die Brust. Gef. Wilhelm Arenz aus Zons, Kr. Neuß. S. v. Schuß in die Hüfte. Laz. Hammelburg. Füs. Friedr. Kluth aus Ramrath, Kr. Grevenbroich. S. v. 2 Schüsse durch beide Arme. Laz. Hammelburg. Füs. Herm. Wilh. Heinr. Herz aus Kaarst, Kr. Neuß. S. v. 2 Schüsse in Hüfte und Arm. Laz. Hammelburg. Füs. Jakob Pütz aus Gier, Kr. Neuß. L. v. Schuß ins Bein. Laz. Hammelburg. Gef. u. Horniſt Christ. Klump aus Gehn, Kr. Neuß. L. v. Schuß in den Oberarm. Laz. Hammelburg. Füs. Hub. Werner Glasmacher aus Aldenhoven, Kr. Grevenbroich. S. v. Schuß durch den Fuß. Laz. Hammelburg. Füs. Joh. Heinr. Mühlen aus Rheydt, Kr. Gladbach. L. v. Prellschuß am Fuß. Laz. Hammelburg. Füs. Everh. Fischer aus Hilcherath, Kr. Grevenbroich. L. v. Schuß in den Oberarm. Laz. Hammelburg. Füs. Leonh. Fücker aus Evinghofen, Kr. Grevenbroich. L. v. Streifschuß am Kopf. Laz. Hammelburg. Füs. Heinr. Winnecke aus Barmen, Kr. Düsseldorf. L. v. Schuß in den Fuß. Laz. Hammelburg. Gef. Wilh. Borgardts aus Rheinhausen, Kr. Mörs. L. v. Prellschuß an der Schulter. Laz. Hammelburg.

6. Compagnie.

Unteroff. Lorenz Detsch aus Uedesheim, Kr. Neuß. S. v. Schuß ins Bein. Laz. Hammelburg. Füs. Gustav Kuster aus Crefeld. T. Schuß in den Hals. Füs. Pet. Heinr. Herm. Ingeleuf aus Weeze, Kr. Geldern. L. a. Schuß ins Gesicht. Laz. Hammelburg.

7. Compagnie.

Gef. Wilh. Görts aus Weeze, Kr. Geldern. L. v. Schuß durch den Arm. Laz. Hammelburg. Füs. Heinr. Knabben aus Frimmersdorf, Kr. Grevenbroich. L. v. Schuß durch den Fuß. Laz. Hammelburg. Füs. Geth. Hub. Korbmacher II aus Grimlinghausen, Kr. Neuß. L. v. Schuß an der Schulter. Laz. Hammelburg. Füs. Joh. Küppers aus Uerdingen, Kr. Crefeld. L. v. Schuß in den Arm. Laz. Hammelburg Füs. Joh. Nötters aus Schwassen Kr. Mörs. L. v. Streifschuß am Bein. Laz. Hammelburg. Füs. Math. Repping aus Kapellen, Kr. Geldern. L. v. Stich am Fuß. Laz. Hammelburg. Füs. Friedr. Aug. Scheulen aus Heiden, Kr. Gladbach. S. v. Schuß am Fuß, Laz. Hammelburg. Füs. Hermann Schiffers aus Dahlen, Kr. Gladbach S. v. Schuß am Arm. Laz. Hammelburg. Füs. Emil Albert Philips aus Elberfeld. L. v. Schuß auf die Brust. Marschfähig.

8. Compagnie.

Unteroff. Herm. Weiler aus Coblenz. L. v. Streifschuß am Fuß. Marschfähig. Füs. Emil Ehlenbeck aus Solingen. S. v. Schuß durch den Hals. Laz. Hammelburg. Füs. Peter Schön aus Linden, Kr. St Wendel. S. v. In jedem Unterschenkel ein Schuß. Laz. Hammelburg. Füs. Peter Heinrich Götz aus Lank, Kr. Crefeld. L. v. Schuß durch die Hand. Laz. Hammelburg.

9. Compagnie.

Füs. Joh. Meyer aus Neuß. S. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz in der Mühle bei Unterthal. Füs. Engelb. Nix aus Zons, Kr. Neuß. L. v. Streifschuß am Genick. Laz Langendorf.

12. Compagnie.

Unteroff. Gottf. Schmitz aus Crefeld. S. v. Schuß durch den Arm. Laz. Hammelburg. Gef. Carl Bettinger aus Coblenz. S. v. Schuß rechts am Halse. Laz. Hammelburg. Gef. Reiner Hub. Otto Brandt aus Phlehn, Kr. Neuß. T. Schuß durch den Kopf. Füs. Ludwig van der Stück aus Erkelenz. L. v. Schuß durch den Arm. Laz Hammelburg Füs. Pet. Bolz aus Vanicum, Kr. Neuß S. v. Schuß durch die Brust. Laz Hammelburg. Füs. Pet. Brink aus Bornheim, Kr. Moers. L. v. Leichte Contusion Laz. Hammelburg.

5. Pommersches Infanterie-Regiment Nro. 42.

Schlacht bei Gitschin am 29. Juni 1866. 9. Compagnie.

Hauptmann Franz v. Puttkamer aus Barthin, Kreis Stettin. T. Sec.-Lt. Sternberg aus Mellenthin, Kr. Franzburg.

10. Compagnie.

Sec.-Lt. Hagemeister aus Stralsund, Kr. Franzburg. T.

11. Compagnie.

Sec.-Lt. Fischer II. aus Symbow, Kr. Anklam. L. v. Schuß in die Schulter. Port.-Fähnr. Feodor Baron v. Cramer aus Saarlouis. S. v. Schuß in den Oberschenkel.

12. Compagnie.

Hauptm. v. d. Knesebeck aus Langenapel, Provinz Sachsen. L. v. Schuß in den rechten Oberschenkel. Major u. Bat.-Com. v. Malotki aus Groß-Boldevitow, Kr. Stolpe S. v. Schuß durch den Mund. Sec.-Lt. und Adjutant v. Blücher aus Stolpe T.

5. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 48.

Schlacht bei Gitschin am 29. Juni 1866. 1. Compagnie.

Sec.-Lt. Gerhard Freiherr v. Ledebur aus Berlin. T. Port.-Fähnr Paul Gutbier aus Klein-Wubiser, Kr. Königsberg i. d. N. S. v. Schuß ins Gesicht.

Gefecht am 3. Juli 1866.

Hauptm. u. Comp.-Chef Otto Stülpner aus Luckau, Kr. Luckau. L. v. Contusion an der Brust durch Granatsplitter. Thut Dienst. Sec.-Lt. u. Bat.-Adjut. Otto Köppen aus Berlin. L. v. Contusion am kleinen Zehen des linken Fußes durch Granatsplitter. Thut Dienst.

Schlacht bei Gitschin den 29. Juni 1866. 2. Compagnie.

Prem.-Lt. Freiherr a. Massenbach. T. Sec.-Lt. Victor v. Voigt. L. v. Schuß in den Fuß. Sec.-Lt. Johannes Springborn aus Kiel. L. v. Streifschuß an der Hand. Bei der Compagnie. Port.-Fähnr. Babo v. Rohr aus Tramnitz, Kr. Ruppin. L. v. Schuß in die Seite.

4. Compagnie.

Prem.-Lt. u. Comp.-Führer Wilhelm v. Borkowski. S. v. Schuß durch Oberschenkel und Brust. Sec.-Lt. Albin Rosérus aus Glasow, Kr. Soldin. L. v. 2 Schüsse in das rechte Bein.

Gefecht am 3. Juli 1866

Prem.-Lt. u. Comp.-Führer Otto v. Wedell aus Potsdam Kr. Ost-Havelland. L. v. Contusion am Rücken durch einen Granatsplitter. Thut Dienst.

Gefecht bei Dilze am 29. Juni 1866. 6. Compagnie.

Sec.-Lt. Carl Gustav v. Joeden-Koniecpolski. L. v. Schulter und Arm Leichtes Feldlaz. Nr. 3. Sec.-Lt. Berndt. L. v. Leichtes Feldlaz Nr. 3.

7. Compagnie.

Prem.-Lt. Tapper. L. v. Granatsplitter durch die linke Wade. Leichtes Feldlaz. Nr. 3.

Schlacht bei Sadowa am 3 Juli 1866.

Sec.-Lt. v. d. Osten. S. v. Granatsplitter in die Schulter. Leichtes Feldlaz. Nr. 3.

Gefecht bei Jicin am 29. Juni 1866, Nachmittags von 4 Uhr ab. 9. Compagnie.

Haupt. Alex. v. Schorlemer aus Wesel, Kr. Jülich-Cleve-Berg. L. v. Streifschuß an der linken Seite des Kopfes und Verletzung der Pulsader der rechten Hand.

12. Compagnie.

Sec.-Lt. v. Kamienski aus Berlin, Kr. Nieder-Barnim. L. v. Gewehrschuß im Oberschenkel. Laz. Dielec.

6. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 49.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866. Stab.

Oberst v. Wietersheim. S. v. Verlust des rechten Beines. Laz. Horic.

2. Compagnie.

Vice-Feldw. Eduard Wolff aus Barmen, Kr Elberfeld. L. v.

4. Compagnie.

Sec.-Lt. u. Bat.-Adjut Frh. Ganz Edler zu Putlitz aus Greifenberg. T. Zerschmetterung des Unterschenkels.

Füsilier-Bataillon Gefecht bei Ober- und Unter-Dohalitz am 3. Juli 1866.

Prem.-Lt. von Arnim II. aus Stargard, Kr. Saatzig. L. v. Granatsplitter am linken Bein. Befindet sich im Dienst. Sec.-Lt. Fritz v. Blomberg I. aus Stargard, Kr. Saatzig. L. v. Contusion des rechten Fußes am Unterschenkel. Befindet sich im Dienst. Sec.-Lt. C. Alton aus Berlin. L. v. Streifschuß an der Fußsohle. Port.-Fähnr. Max Deters aus Thorn, Kr. Marienwerder. L. v. Streifschuß am linken Fuß. Sec.-Lt. Max Gritzner aus Sorau. S. v. Granatsplitter am linken Oberschenkel.

7. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 54.

Gefecht bei Dohalicka am 3. Juli 1866. 1. Compagnie.

Port.-Fähnr. Herm. Rivinus aus Posen. L. v. Wunde an der linken Hand und Kontusion am Kopf. Sec.-Lt. u. Bats.-Adjut. Albert Amerlan aus Angermünde. L. v. Wunde an der Hand.

2. Compagnie.

Prem.-Lt. Ed. Guttzeit aus Willenberg, Kr. Ortelsburg. L. v. Granatsplitter an der rechten Hand.

Gefecht bei Wohorons am 3 Juli 1866. 4. Compagnie.

Port.-Fähnr. Herm. Lambert aus Düren. L. v. Granatsplitter am Fuß.

Schlacht bei Jicin am 29. Juni 1866. 8. Compagnie.

Sec.-Lt. Ad. Hallmann aus Colberg, Kr. Fürstenthum. L. v. Schuß durch den rechten Oberarm. Laz. unb.

7. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 60.

Gefecht bei Unter-Dohalik am 3. Juli 1866. 6. Compagnie.

Sec.-Lt. Arno Bock aus Szulinowo, Kr. Graudenz. L. v. Am Kopf durch Granatsplitter. Befindet sich beim Truppentheil.

Gefecht bei Sawoda am 3. Juli 1866. 11. Compagnie.

Sec.-Lt. Eugen v. Lattorff II. aus Häsenau in Schlesien. S. v. Granatspliter in den linken Unterschenkel. Laz. Sawada oder Horsitz.

12. Compagnie.

Prem.-Lt. Arthur Hensel aus Greifswald. i. P. T. Granatsplitter im Unterleib.

8. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 61.

Gefecht bei Sadowa am 3. Juli 1866.

Hauptm Herm. v. Hirsch aus Woldenberg. T. Kartätschenschuß durch den Kopf u. Leib. Haupt. Maxm. v. Knebel aus Saaranzig. T. Granatsplitter durch die rechte Brust. Sec.-Lt. Gust. Bülow aus Put-

bus auf Rügen. T. Granatsplitter durch den Leib und das linke Bein. Sec.-Lt. Ernst Bock l. aus Lindenbusch, Kr. Schwetz. S. v. Schuß durch die Schulter. Laz. unb. Sec.-Lt. Louis v. d. Groeben aus Arenstein Kr. Zinthen. L. v. Verw. u. Laz. unb. Sec.-Lt. Sadewasser. S. v. Zerschmetterung des linken Beins durch eine Granate. Laz. unb. Sec.-Lt. der Landw. l. Aufg. Richard Schulz aus Rathenow, Kr. West-Havelland. L. v. Granatsplitter an der Hand. Laz. unb.

1. Compagnie.

Sec.-Lt. d. Landw. I. Aufg. Joh. Willmeroth aus Soewen, Kr. Sieg. L. v. An der linken Seite. Bei der Compagnie.

2. Compagnie.

Sec.-Lt. Max Schmidt aus Klepari, Kr. Inowraclaw. L. v. Kontusion am rechten Schulterblatt. Bei der Compagnie.

11. Compagnie.

Sec.-Lt Paul Hesse aus Torgau. L. v. Streifschuß. Bei der Comp.

3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.

Gefecht bei Bohnadeck und Zereckwitz. 1. Bataillon.

Major Schwager. S. v. Schuß durch den Hals. Prem.-Lt. Lademann. L. v. Schuß ins Bein. Prem.-Lt. v. Bodenhausen. L. v. Schuß ins Bein. Sec.-Lt. Breymann. T. Sec.-Lt. Heyne. L. v. Musk. Brunow Leyendecker aus Trier. Verw. Prem.-Lt. Richard Fr. Carl Gaernter aus Danzig. L. v. Streifschuß in den Fuß Ist beim Truppentheil verblieben.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866. 5. Compagnie.

Prem.-Lt. Herm. Nic. Salwürk v. Wenzelstein aus Straßberg, Kr. Hohenzollern. L. v.

7. Compagnie.

Sec.-Lt. Max Kremnitz aus Luckau. S. v.

Gefecht zwischen Benateck und Schickowitzsch am 3. Juli 1866. 11. Compagnie.

Sec.-Lt. Eugen Barbenes aus Prenzlau. T. Granatschuß am Hals.

12. Compagnie.

Sec.-Lt. Levin v. Wintzingerode aus Neustadt. Kr Magdeburg. T. Schuß durch den Kopf.

4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.

Gefecht bei Gröpritz am 3. Juli 1866. 1. Compagnie.

Haupt. u. Comp.-Chef v. Hirschfeld. T. Sec.-Lt. v. Jagow. T.

2. Compagnie.

Sec.-Lt. Carl Bernh. Wilh. v. Zimmermann aus Neapel, Königreich Italien. L. v.

3. Compagnie.

Sec.-Lt. Ed. Phil. Bernh. Hilmar v. Borcke aus Potsdam. L. v.

5. Compagnie.

Lt. v. Kummer aus Schönebeck, Kr, Calbe. T. Durch Granate zerrissen.

7. Compagnie.

Hauptm. Hans Heinr. Friedr. v. Laue aus Berlin. S. v. Zerschmetterung der linken Hand. Laz. unb. Sec.-Lt. Friedr. Otto Leue aus Halle a. S. T. Schuß durch die Brust. Port.-Fähnr. Gustav Oesten aus Stendal. L. v. Streifschuß am linken Unterarm. Laz. unb.

8. Compagnie.

Haupt. Joh. Carl Herm Hergaß aus Magdeburg. S. v. Schuß in die Brust und den Hals. Laz. unb. Unteroff. Joh. Carl Neuland aus Eisenschmidt, Kr. Wittlich. Verm.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 9. Compagnie.

Sec. Lt Heinr. Kamlah aus Luckenwalde. T. Schuß durch den Kopf und Rückgrat. Füs. Jacob Kemper aus Gevesheine, Kr. Düsseldorf. S. v. Schuß durch den Kopf. Hauptm. Hugo Johannes aus Magdeburg. L. v. Schuß in den linken Oberschenkel. Sec.-Lt. Hilltrop aus Berlin. S. v. Schuß durch beide Knieen.

3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866. 5. Compagnie.

Prem.-Lt. Werner Rob. Kühne aus Merseburg. S. v. 3 Schüsse, davon 1 Schuß in den linken Oberarm, 1 Schuß ins Kreuz. Sec.-Lt Ernst Carl Louis Alex. Fritz v. Bonin l. aus Lenzen, Kr. Belgard. S. v. Schuß in den linken Oberarm. Sec.-Lt. Paul Lebrecht Bolze aus Eisleben. L. v. Streifschuß am Halse und am Kopfe. Beim Truppentheil.

6. Compagnie.

Sec.-Lt. Wolf v. Schlegell aus Magdeburg. L. v. Streifschuß am Kopf. Beim Truppentheil.

8. Compagnie.

Haupt. Otto Gr. v. Herzberg aus Erfurt. L. v. Contusion an der linken Hüfte. Beim Truppentheil. Sec.-Lt. v. Bodelschwingh aus Hamm. S. v. Schuß in den linken Unterarm.

9. Compagnie.

Lieut. u. Adjt. v. Schütz. Streifschuß am linken Oberschenkel. Beim Truppentheil. Oberstlieut. v. Valentini. S. v. Am Kopf und der rechten Hand. Laz. Horitz.

10. Compagnie.

Haupt. Rochs. S. v. Kopfwunde. Laz. Horitz.

4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866. 1. Compagnie.

Sec.-Lt. u. Adjut. Krämer. T. Schuß durch die Brust.

3. Compagnie.

Hauptm. v. Plötz aus Gartz a. O. S. v. Gewehrschuß in den rechten Fußknöchel. Im Feldlaz.

5. Compagnie.

Sec.-Lt. Otto Tepler aus Naumburg. L. v. Streifschuß auf der Brust. Feldlaz. Nr. 2.

Füsilier-Bataillon. Gefecht bei Podol am 26. Juni 1866.

Major Otto v. Flotow aus Landsberg a. d. W. Kr. Landsberg. L. v. Schuß am linken Unterarm. Haupt. Gust. Ad. Brüggemann aus Merseburg, Kr. Merseburg. L. v. Prellschuß am linken Unterschenkel. Sec.-Lt. Gust. Jakob aus Bochum, Kr. Westphalen. L. v. Streifschuß am rechten Oberarm.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866.

Prem.-Lt. Friedr. Köhnemann aus Naumburg a. d. S. L. v. Contusion an der linken Schulter. Befindet sich beim Truppentheil. Sec.-Lt. Aug. v. Alvensleben aus Altmark. L. v. Schuß in die rechte Schulter. Leichtes Faldlaz. Nro. 2. Sec.-Lt. Theod. v. Rabenau aus Driesen, Kr. Driesen. L. v. Schuß in das linke Bein. Leichtes Feldlaz Nr. 2.

Pommersches Jäger-Bataillon Nr. 2.

Gefecht im Paß von Podkost am 28. Juni 1866. Morgens.

Sec.-Lt. Curt Magnus de l'Homme de Courbière aus Deutsch-Plessow, Kr. Stolp. T. Schuß durch die Herzkammer.

Magdeburgisches Jäger-Bataillon Nr. 4.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866.

Prem.-Lt. Leop. Schmidt. T. Schuß durch den Kopf. Hauptm. u. Comp.-Chef Mertens. S. v. Sec.-Lt. Dreger. L. v.

Westpreußisches Kürassier-Regiment Nr. 5.

Beim Marsche durch Absdorf am 8. Juli 1866.

Major u. etatsm. Stabsoffizier Wilh. v. Winterfeld aus Insterburg. L. v. Lanzenstich in die Brust. Laz. Hohenmauth.

Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Oberlieut u. Com. Carl Jos. Heinichen aus Hildesheim. T. 4 Schüsse: in den Kopf, Brust, Unterleib und Fuß. Sec.-Lt. Edm. Aug. Fritz v. Borcke I. aus Curtshagen, Kr. Königsberg N.-M. T. Schuß durch den Kopf. Sec.-Lt. Herm. Otto Barmin Tobias Graf v. Haslingen aus Berlin. S. v. Verlust zweier Finger der linken Hand und Hiebwunde an der rechten Schulter. Laz. Horitz. Sec.-Lt. Hans Eigism. Hugo v. Czettritz-Neuhaus aus Coldnitz, Kr. Jauer. L. v. Hiebwunde am Kopf.

2. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 8.

Schlacht bei Nachod am 27. Juni 1866.

Major u. Escadron-Chef Oldwig v. Natzmer aus Dommitzsch. T. Schuß in die Brust. Prem.-Lt. u. Escadronsführer Hugo v. Progrell aus Minden. S. v. Schuß durch den rechten Fuß und Schuß durch den Mund. Laz. Cudowa. Prem.-Lt. Hans von dem Borne aus Berneuchen. S. v. Hieb in die linke Backe und in den linken Arm. Laz. Cudowa. Prem.-Lt. Rud. v. Zawadzky aus Gieraltowitz. L. v. Hieb über den Arm. Laz. Schweidnitz. Sec.-Lt. Arthur v. Wentzky aus Reichen L. v. Schuß in den Oberarm. Laz. Breslau. Sec.-Lt. und Adj. Amad. v. Prittwitz aus Brieg. L. v. Zwei Hiebe in den Kopf. Laz. Cudowa. Sec.-Lt. Erich v. Böhm II. aus Halbendorf. S. v. Schuß in den Unterleib. Laz. Nachod. Sec.-Lt. Arthur Müller aus Schönwaldau. S. v. Schuß unter das Knie. Laz. Cudowa.

Pommersches Husaren-Regiment (Blücher-Husaren) Nr. 5.

Avantgarde-Gefecht bei Gitschin am 29. Juni 1866.

Sec.-Lt. v. Alten aus Janinowo, Kr. Dramburg. L. v. Streifschuß an der rechten Brustseite und Arm. Im leichten Feldlaz. der 3. Division.

Gefecht bei Problus am 3. Juli 1866. 3. Escadron.

Rittm. und Escadron-Chef Carl Kutscher aus Stettin. L v. Verrenkung und Bruch des linken Oberarms durch Sturz des Pferdes. Im leichten Feldlaz. des 2. Armee-Corps.

Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.

Schlacht bei Sadowa am 3 Juli 1866. 1. Escadron.

Prem.-Lt. Bernh. Graf v. Schulenburg aus Altenhausen, Kr. Neuhaldensleben. S. v. Schuß durch Brust und rechten Oberschenkel (Verletzung der Lunge). Laz. Zerckwitz.

2. Westphälisches Husaren-Regiment Nr. 11.

Patrouillengang am 17. Juli 1866. 3. Escadron.

Hus. Peter Hammerschmidt aus Barmen. S. v. Hiebwunde über den Kopf. Laz. Misselbach. Hus. Gottf. Halswick aus Brühl, Kr. Rees. S. v. Hiebwunden über den Kopf und Rücken. Laz. Misselbach.

1. Pommersches Ulanen-Regiment Nr. 4.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866.

Oberst Penno Const. Fedor v. Kleist aus Reichenau. S. v. Kopf-Hiebwunde Laz. angeblich in Horitz. Sec.-Lt. Wittilo Ernst Gust. v. Griesheim aus Stargard i. P. S. v. Kopf-Hiebwunde. Laz. angeblich in Horitz. Sec.-Lt. Paul v. Roemer aus Janisrode, Grafschaft Lemberg, Herzogthum Meiningen. L. v. Säbelhieb am Ohr, linken Arm und Rücken. Sec.-Lt. George Albert Groschke aus Paulinen Kr. Bromberg. L. v. Säbelhieb an der Hand. Laz. unb. Sec.-Lt Cuno v. Levetzow aus Ludwigslust. Mecklenburg-Schwerin. L v. Laz. unb.

Pommersches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2.

Schlacht bei Gitschin am 29. Juni 1866. 1te 4pfdge. Batterie.

Sec.-Lt. Kurd Lehnert aus Berlin. S. v. Schuß in die rechte Lunge. Im Feldlaz. gestorben.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 3te 4pfdge Batterie.

Port.-Fähnr. Gust. Wilh. Fandre aus Wolgast, Kr. Greifswald. L. v. Streifwunde von einem Sprengstück einer Granate an dem rechten Unterschenkel.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866. 4te 4pfdge Batterie.

Port.-Fähnr. Eugen Ernst Müller aus Posen. L. v. Durch Granatsplitter an der linken Hand. Laz. Sadowa.

Gefecht bei Dohalic am 3. Juli 1866. 5te 4pfdge. Batterie.

Prem.-Lt. Adolph Fischer aus Anclam. T. Granatschuß durch den Oberleib.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866. 6te 4pfdge Batterie.

Hauptm. u. Batt.-Chef Theod. Herm. Heinr. v. d. Dollen aus Pasewalk, Kr. Ueckermünde. T. Linker Arm abgeschossen.

Schlacht bei Gitschin am 29. Juni 1866. 1ste 6pfdge Batterie.

Sec.-Lt. Paul Weber aus Arneburg, Kr. Stendal. L. v. Quetschung des rechten Fußes beim Sturze seines unter ihm getödteten Pferdes. Laz. Sobotka.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866. 3te 6pfdge Batterie.

Sec.-Lt. Joh. Paul Ed. Henschke aus Hohenkrenich, Kr. Königsberg. L. v. Beschädigung eines Fußes.

4te 6pfdge Batterie.

Port.-Fähnr. Aug. Bernh. Julius Rahm aus Stettin. S. v. Der linke Unterschenkel zerschmettert durch eine Granate. Von den Krankenträgern fortgetragen. Laz. unb.

Reserve-Artillerie des 3. Armee-Corps.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866. 4te 6pfdge Batterie.

Vice-Feldw. Franz Ferd. Lavalee aus Erkelenz. S v. Schuß in den linken Oberschenkel. Feldlaz. zu Sadowa.

Reserve Artillerie des 4. Armee-Corps.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866. 2te 4pfdge Batterie.

Port.-Fähnr. Max v. Dreßler u. Scharfenstein aus Liegnitz, Kr. Liegnitz. S. v. Verletzung des Oberarms. Leichtes Feldlaz. Podol.

Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4.

Schlacht bei Sadowa am 3. Juli 1866. 2. Compagnie.

Hauptm. u. Comp.-Com. Celestin Hutier aus Berlin. S. v. Streifschuß durch die linke Seite. Laz. Horitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 519. (Aufhebung mehrerer Ausfuhr-Verbote betr.) In Folge Allerhöchster Ermächtigungen vom 22. und 27. August d. J. werden hierdurch die für die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg und für den Zeitraum bis zum 1. Oktober d. J. durch unsere Bekanntmachungen vom 21. Mai und 13. Juni d. J. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh, Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, von gewöhnlichem Backwerk sowie von Rind- und Schaaf-Vieh, ferner die durch unsere Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 für die Grenze gegen Rußland und Polen bis auf Weiteres, und durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. für sämmtliche Grenzen der Monarchie und für den Zeitraum bis zum 1. October d. J. ergangenen Verbote der Ausfuhr und der Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. August 1866.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt. — Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 520. (Den Verkauf alter Akten ꝛc. betr.) Am 22. September d. J. sollen im Wege der schriftlichen Submission etwa 7000 Pfund alte Katasterbücher und Akten zum Einstampfen in einer Papiermühle sowie etwa 1000 Pfund alte unbeschriebene Druckformulare als Makulatur und etwa 1000 Pfund alte Katasterbücher-Einbände an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, ihre schriftlichen versiegelten Submissionen mit der Aufschrift „Submission auf den Verkauf alter Katasterbücher ꝛc.“ bis zu dem oben erwähnten Termine portofrei an den Regierungs-Botenmeister Habbel hierselbst gelangen zu lassen.

Die Verkaufsbedingungen können auf den Bürgermeister-Aemtern zu Gladbach im Kreise Mülheim a/Rhein, zu Marienberghausen im Kreise Gummersbach und zu Wachendorf im Kreise Euskirchen so wie bei unserm Botenmeister, der auch die Verkaufsgegenstände auf Verlangen vorzeigen wird, eingesehen werden.

Die Eröffnung der eingegangenen Anerbietungen erfolgt am 22. September d. J. Morgens 10 Uhr im Zimmer Nro. 6 des Regierungsgebäudes im Beisein der etwa persönlich erschienenen Submittenten.

Cöln, den 29. August 1866. — **Königliche Regierung.**

Nro. 521. (Die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck betr.) In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck ertheilte Konzession zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 25. August 1866. — **Königliche Regierung.**

Nro. 522. (Evangelische Kirchen-Collecte zum Besten des Stifts St. Martin in Coblenz betr.) Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auch für das laufende Jahr wiederum die Abhaltnng einer Kirchen-Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Stiftes St. Martin in Coblenz genehmigt, und ist der Termin zur Erhebung dieser Collecte auf Sonntag den 23. d. Mts. anberaumt worden. Die Hälfte des Ertrages der Collecte soll zur Tilgung der auf der Anstalt ruhenden Schulden verwendet werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den evangelischen Herrn Pfarrern unseres Bezirks die sorgfältige Abhaltung dieser Collecte und pünktliche Ablieferung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln den 1. September 1866. — **Königliche Regierung.**

Nro. 523. (Todtenschein betr.) Der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Adelgunde Worbertz aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 28. August 1866. — Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 524. (Todtenschein betr.) Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Dr. med. Theodor Baudevin aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln den 30. August 1866. — Der Ober-Prokurator **Boelling**

Nro. 525. (Todtenschein betr.) Der Todtenschein der im Auslande verstorbenen Ehefrau Maria Christina Schrader geb. Flasche aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 1. September 1866. Für den Ober-Prokurator Der Staats-Prokurator **Günther.**

Analyses of Kansas coals—Continued.

Number	Moisture	Volatile matter	Fixed carbon	Ash	Sulphur	Heat units	Locality
1	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
2	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
3	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
4	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
5	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
6	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
7	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
8	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
9	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
10	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
11	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
12	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
13	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
14	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
15	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
16	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
17	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
18	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
19	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
20	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
21	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
22	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
23	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
24	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
25	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
26	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
27	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
28	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
29	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
30	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
31	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
32	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
33	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
34	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
35	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
36	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
37	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
38	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
39	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
40	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
41	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
42	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
43	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
44	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
45	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
46	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
47	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
48	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
49	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
50	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
51	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
52	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
53	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
54	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
55	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
56	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
57	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
58	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
59	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
60	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
61	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
62	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
63	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
64	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
65	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
66	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
67	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
68	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
69	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
70	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
71	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
72	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
73	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
74	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
75	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
76	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
77	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
78	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
79	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
80	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
81	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
82	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
83	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
84	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
85	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
86	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
87	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
88	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
89	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
90	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
91	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
92	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
93	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
94	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
95	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
96	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
97	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
98	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
99	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.
100	2.00	34.00	56.00	8.00	1.00	12,000	Cherokee county.

Nro. 527.

Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien betr.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winterseméster 1866—67.

Beginn am 16. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Prof. Dr. Heinzel.

III. Wirthschaftslehre 1. Nationalökonomie, Regierungsassessor Beutner. 2. Staatswirthschaftslehre, Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Director Settegast. 2. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, Dr. Blomeyer. 3. Landwirthschaftliche Buchführung, Rendant Schneider. 4. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Insp. Hannemann.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Dr. Blomeyer. 6. Wiesenbau, Baumeister Engel. 7. Specieller Pflanzenbau, Director Settegast. 8. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Insp. Hannemann. 9. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Dr. Blomeyer. 10. Praktische Landwirthschaftliche Demonstrationen, Dr. Blomeyer und Administrator Schnorrenpfeil. 11. Allgemeine Thierproductionslehre (Thierzüchtungskunde), Director Settegast. 12. Schafzucht und Wollkunde, Derselbe. 13. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe. 14. Rindviehzucht, Dr. Blomeyer. 15. Pferdezucht und Gestütskunde, Dr. Dammann. 16. Schweinezuch, Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaration und Forstbenutzung, Königl. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2. Experimental-Physik, Dr. Pape. 3. Meteorologie, Derselbe. 4. Uebungen in landwirthschaftlich-chem. Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker. 5. Analytische Chemie, Professor Dr. Krocker. 6. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Prof. Dr. Heinzel. 7. Physiologie der Hausthiere, Dr. Hartmann. 8. Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann. 9. Mikroskopische Anatomie des thierischen u. menschlichen Körpers, Dr. Hartmann. 10. Mineralogie, Derselbe.

VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie, Professor Dr. Krocker.

VIII. Thierheilkunde: 1. Geburtshülfe, Dr. Dammann. 2. Hufbeschlagkunde, Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel.

X. Mathematische Disciplin: 1. Mathematik Dr. Pape. 2. Maschinenlehre, Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Der landwirthschaftliche Thierpark; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung

einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangen wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. „Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben." Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

„Die Gesammtkosten des Aufenthalts" an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1866. Der Director, Landes-Oeconomie-Rath **Settegast.**

Nro. 528. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Waldmeister bei Merten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Bergwerks Waldmeister, vertreten durch deren Repräsentanten Dionys Wiepen zu Hennef an Stelle der in der angehefteten Konsolidationsurkunde vom 26. Februar 1855 bezeichneten Längerfelder unter dem Namen Waldmeister das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Merten, Dehrenbach, Bülgenauel und Lauthausen, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert acht und siebenzigtausend fünfhundert und zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 10. August 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer-, Zinkerz- und Schwefelkies-Bergwerk Waldmeister bei Merten im Bergreviere Unkel.

Nro. 529. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Guter Anschluß bei Müschmühle mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Guter Anschluß das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenbödingen und Lauthausen im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und neunzigtausend einhundert neunzig und einhalb Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. C. D. E. F. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze, jedoch hinsichtlich der Kupfererze mit Ausschluß des mit den Buchstaben X. Y. Z. F. H. bezeichneten Feldestheiles nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. August 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisen- und Kupfererz-Bergwerk Guter-Anschluß bei Müschmühle im Bergreviere Unkel.

Nro. 530. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Caecilia bei Lützinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Umwandlungsanträge vom 2. October und 10. November 1865 wird der Gewerkschaft der Bergwerke Caecilia, Melis Bleiwerk und Neu Caecilia, vertreten durch deren Repräsentanten O. J. Younghusband zu Bonn, an Stelle der in den vier angehefteten Verleihungs- und Consolidations-Urkunden vom 6. August 1807, 22. Februar 1855. 21. Februar und 28. April 1834 bezeichneten Längenfelder Caecilia, Melis, Bleiwerk und Neue Caecilia unter dem Namen Caecilia das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert sechs und achtzig Quadrathlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk Caecilia bei Lützinghausen im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 531. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §.§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Locomotive bei Ober-Gogarten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 12 August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 8. November 1865 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Locomotive, vertreten durch deren Repräsentanten A. Richter zu Dohrgaul bei Wipperfürth, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. October 1855 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Locomotive das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wipperfürth-Klüppelberg im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, wel-

ches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend und achthundert Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 12. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Locomotive bei Ober-Gogarten im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 532. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ziethen III. bei Weingartsgasse mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien-Verein Saturn zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. April 1858 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Ziethen III. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenbödingen und Happerschoß im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert zwanzig tausend einhundert und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink- und Kupfererz-Bergwerk Ziethen III. bei Weingartsgasse im Bergreviere Deutz.

Nro. 533. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wisoka bei Inger mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September und des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Wisoka das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Inger und Herkenrath im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz Bergwerk Wisoka bei Inger im Bergreviere Deutz.

Nro. 534. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Skaliß bei Inger mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Mai 1866 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Skaliß das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Inger, Brasshoß und Herkenrath im Kreise Sieg Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunzigtausend vierhundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem

am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 10. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Skaliz bei Inger im Bergreviere Deutz.

Nro. 535. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hoffnungsgrube bei Alzenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Januar 1866 wird dem Bertram Wallerscheid zu Wiegertsgasse unter dem Namen Hoffnungsgrube das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Halft und Herchen, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend ein und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. August 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Hoffnungsgrube bei Alzenbach im Bergreviere Unkel.

Nro. 536. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hellmuth bei Merten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. August 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. April und des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird den Bergwerksbesitzern Julius Gernaert zu Lüttich, Gustav Lambinon zu Lüttich, Cirinus van der Elst zu Brüssel, Prosper Braßeur zu Brüssel, Wilhelm Bergenthal zu Warstein und Theodor Ulrich zu Bredelar unter dem Namen Hellmuth das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bülgenauel und Merten, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und neunzig tausend dreihundert zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn. den 8. August 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Hellmuth bei Merten im Bergreviere Unkel.

Nro. 537. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Legér bei Bödingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn. den 8. August 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Frau Anna Ritter zu Düsseldorf unter dem Namen Legér das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altenbödingen und Lauthausen, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und

Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert sieben Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C.¹ D.¹ E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. August 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Verleilungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Legor bei Bödingen im Bergreviere Unkel.

Nro. 538. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelm I. bei Courscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 10. November 1865 wird dem Wilhelm Weithoff zu Cöln unter dem Namen Wilhelm I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lichtenberg, Courscheid und Wahlfeld, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzig tausend und vierhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A.' B.' C. D. E.' F.' bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. August 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Wilhelm I. bei Courscheid im Bergreviere Unkel.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Ursey hat seinen Wohnsitz von Cöln nach Bornheim, im Kreise Bonn verlegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 36.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 37. Cöln, Dienstag den 11. September 1866.

Nro. 539. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 28. August und 1. September 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 43 u. 44 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6394. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juli 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln für die von denselben ausgebaute Kommunalstraße von Biebelshof über Holpe nach Ritterseifen.

Nro. 6395. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Flora" in Cöln. Vom 4. August 1866.

Nro. 6396. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1866., betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Königsberger Privatbank.

Nro. 6397. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 700,000 Thalern. Vom 25. Juli 1866.

Nro. 6398. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. August 1866., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf dem Kommunalwege von Goch nach Gaesdonk an die Gemeinden Goch und Asperden im Kreise Cleve des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nro. 540. **Auszug aus den Verlustlisten der Königlichen Preußischen Armee**

(L. v. bedeutet: Leicht verwundet. — S. v. bedeutet: Schwer verwundet. — T. bedeutet: Todt. — Kr. bedeutet: Kreis. — Laz. bedeutet: Lazareth. — Laz. unb. bedeutet: Lazareth unbekannt. — Verm. bedeutet: Vermißt.)

1. Ostpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 1. Kronprinz.

Treffen bei Trautenau am 27. Juni 1866. 1. Compagnie.

Sec.-Lt. v. Löllhöffel aus Pr. Stargard. S. v. Gewehrschuß in die rechte Schulter.

4 Compagnie.

Port.-Fähnr. Theod. Gottl. Gustav Borbstädt aus Kirchsp. Goldbach, Kr. Wehlau. S. v. Schuß durch die Wange.

7. Compagnie.

Port.-Fähnr. Aug. v. d. Trenck aus Rastenburg. T. Schuß durch die Brust. Hauptm. Herm. v. Lettow aus Pommern. S. v. Schuß in den linken Ellenbogen und die linke Hüfte. Laz. Breslau.

8. Compagnie.

Prem.-Lt. Paul v. d. Heyde aus Potsdam. L. v. Schuß durch den rechten Unterarm. Laz. Breslau.

9. Compagnie.

Prem.-Lt. Ernst Fried. Ferd. v. Usedom I. aus Königsberg. S. v. Schuß in den linken Oberschenkel und Knöchel.

2. Ostpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 3.

Treffen bei Trautenau den 27. Juni 1866. 7. Compagnie.

Sec.-Lt. Heinr. v. Buddenbrock aus Poln. Crone. S. v. Zwei Schußwunden im Unterleib und in der Brust. Im schweren Feldlaz. am 28. Juni gestorben. Sec.-Lt. Ferd. v. Losch aus Rastenburg. S. v. Schuß durch das rechte Schulterblatt und Schlüsselbein. Laz. Liebau.

8. Compagnie.

Prem.-Lt. Lieben. S. v. Schuß in den Unterleib. Im Feldlaz. zu Praschnitz am 28. Juni gestorben.
Sec.-Lt. Lakowski L. v. Schuß in den Unterschenkel. Laz. Breslau.

3. Ostpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 4.

Treffen bei Trautenau am 27. Juni 1866. 1. Compagnie.

Major William Frh. v. Nordenflycht aus Kassel. T. Schuß durch die Brust. Sec.-Lt. Herm. Hoffmann aus Pr. Stargardt in Westpr. L. v. Streifschuß des linken Oberbeins. Bei der Compagnie.

9. Compagnie.

Prem.-Lt. Gust. v. Kornatzki aus Königsberg. L. v. Granatsplitter ins Gesicht. Laz. Landeshut.

4. Ostpreußisches Grenadier-Regiment Nr. 5.

Treffen bei Trautenau am 27. Juni 1866.

Oberst-Lt. und Bataill.-Command. Christ. v. Busse aus Jauer. L. v. Schuß durch die Wade. Laz. Landeshut. Oberst.-Lt. u. Bataill.-Command. Rudolph v. Franckenberg aus Wollin. L. v. Granatsplitter am Kopf. Schon beim Regiment.

6. Compagnie.

Sec.-Lt. Ernst Schopf I. aus Pillau, Kr. Fischhausen, L. v Granatsplitter am Genick. Laz. Trautenau. Prem.-Lt. Louis Hassel aus Berlin. L. v. Kontusion des Schädels.

9. Compagnie.

Sec.-Lt. und Bataill.-Adjutant Wilhelm v. Ankum aus Mitteldorf, Kr. Mohrungen. L. v. Streifschuß an der rechten Seite des Kinns. Schon beim Regiment.

12. Compagnie.

Lieutn. Ernst Emmersleben aus Marienwerder. S. v Durch einen Fall vom Felsen im Gefecht an Brust und Schulter. Laz Parschnitz.

5. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 41.

Treffen bei Trautenau am 27. Juni 1866. 1. Compagnie.

Oberst v. Koblinski. L. v. Granatsplitter in die Hand. Stabsarzt Dr. Pinkus. L. v. Granatsplitter in die Hand. Sec.-Lt. Frh. v. d. Goltz. L. v. Schuß in die Schulter.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Stabsarzt Dr. Pinkus. L. v. Granatsplitter durch die Nase. Sec.-Lt. Fischer. S. v. Schuß in den Unterleib.

6. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 43.

Treffen bei Trautenau den 27. Juni 1866.

Major und Bataill.-Command. v. Hüllesheim. T. Sec.-Lt. v. Keber II. S. v. Sec.-Lt. Dewischeit T (Nach neueren Nachrichten nur l. verw. und im Dienst befindlich) Hauptm. und Comp.-Chef Freih v. Brau. S. v. Sec.-Lt. u. Bataill.-Adj. Sperling. Verw. Prem.-Lt. Jany. Verw.

7. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 44.

Treffen bei Trautenau am 27. Juni 1866. 2. Compagnie

Sec.-Lt. Max v. Frantzius aus Danzig. L v. Schuß durch den Oberarm

5. Compagnie.

Sec.-Lt. Const. v. Memerti aus Conitz. S. v. Granatsplitter in den Kopf und Schuß durch das linke Bein. Port.-Fähnr. Richard John aus Graudenz S. v.

10. Compagnie.

Port.-Fähnr. Paul Wichert aus Warlubien, Kr. Schwetz. T. Schuß durch den Kopf. Prem.-Lt. Hans Neumann aus Culm. L. v. Streifschuß am Kopf.

8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 45.

Treffen bei Trautenau am 27. Juni 1866.

Hauptm. u. Compagniechef Adolph Gottlieb Eduard Albert Gustav v. Gabain aus Königsberg. T Hauptm. u. Compagniechef Friedr. Wilh. v. König aus Naumburg a. S., Kr. Sachsen. T. Sec.-Lt. Nathanal Ernst Treuge aus Praust, Kr. Danzig. T. Oberstlt. u. Bataillons-Command Cyrus v. Schmeling aus Gnesen, Kr. Posen. L. v. Schuß in den Oberschenkel. Laz. Breslau. Hauptm. u. Compagniechef Carl Friedr. Heinr. Franz Adalbert v. Karger aus Sobbowitz, Kr. Dirschau. S. v. Schuß durchs Knie. Laz. Parschnitz. Sec.-Lt. Joh. Ernst Stampe aus Gr. Thursze, Kr. Dirschau. S. v. Schuß durchs Bein. (Unterschenkel.) Laz. Parschnitz.

Ostpreußisches Jäger-Bataillon Nr. 1.

Treffen bei Trautenau und Schlacht bei Königsgrätz.

Hauptm. Joh. Friedr. Wilh. Reuter aus Halberstadt. T. Granatsplitter durch das rechte Bein. Sec.-Lt. Maximilian Theod. Aug. v. Garn aus Berlin. T. Schuß durch die Brust. Sec.-Lt. Albert Louis Richard Gusovius aus Dürwangen, Kr. Rössel. T. Granatschuß in den Unterleib. Prem. Lt. Hannibal Fabian Abraham Ludwig Graf zu Dohna aus Breslau. L. v. Granatsplitter das Bein gestreift. Sec.-Lt Adolph Heinr. Detlef v. Arnim aus Koppershagen, Ostpreußen. S. v. Schuß durchs Bein.

Litthauisches Dragoner-Regiment Nr. 1 (Prinz Albrecht von Preußen).

Treffen bei Trautenau.

Major Robert v Jastrzemski aus Pr.-Eylau. Stich in die Hüfte und Hieb in den Kopf. Sec.-Lt. Victor v. Kleist aus Deutsch-Eylau. Drei Hiebe in den Hinterkopf. Sec.-Lt. Louis Schlenther aus Mollichnen, Kr. Ragnit. Stich in die Schulter, Hieb über den Kopf. Rittm. Heinr. Hagen aus Königsberg. Verw. Prellschuß am rechten Arm.

2. Schlesisches Grenadier-Regiment Nr. 11.

Bei Uettingen am 26. Juli 1866. 2. Compagnie.

Sec.-Lt. Max v. Frankenberg aus Breslau. S. v. Schuß ins Becken. Laz. Remmels.

7. Compagnie.

Sec.-Lt. Victor v. Colomb aus Groß-Glogau. S. v. Schuß durch die rechte Brust. Laz. Uettingen

8. Compagnie.

Sec.-Lt Landw.-Offiz. Adolph Seiffert aus Rosenthal, Kr. Schweidnitz. L. v. Laz. Uettingen.

1. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 13.

Bei Waldfenster am 8. Juli 1866.

Prem.-Lt. u. Regiments-Adjutant Max von Mayer aus Hamm L. v. Schuß durch 4 Zehen des linken Fußes. Laz. Waldfenster.

Bei Aschaffenburg am 14. Juli 1866. 1. Compagnie.

Port.-Fähnr. Paul Mangelsdorf aus Prenzlau. S. v. Schuß durchs Knie. Laz. Aschaffenburg. Musk. Wilh. Pottkamp aus Lühlinghausen, Kr. Barmen. L. v. Streifschuß an der rechten Hüfte. Beim Truppentheil. Trainsoldat Johann Bunten aus Lützenkirchen, Kr. Solingen. L. v. Streifschuß am Kopf. Beim Truppentheil.

2 Compagnie.

Prem.-Lt Franz Ludw. Aug. Würmeling aus Münster. Schuß durch den Unterleib. Am 16. Juli im Laz. zu Aschaffenburg gestorben. Sec.-Lt. Paul Klaphecke aus Hamm. S. v. Schuß durch drei Finger der rechten Hand. Laz. Aschaffenburg. Sec.-Lt. Gregor Klinkerfues aus Hersfeld in Kurhessen. L. v. Streifschuß an der linken Hand. Beim Truppentheil. Gef. Carl Aug. Roß aus Elberfeld. L. v. Schuß ins linke Unterbein. Laz. Aschaffenburg. Gef. Otto Hühdig aus Elberfeld. S. v. Schuß in die rechte Hand und den linken Oberarm. Laz. Aschaffenburg.

3. Compagnie.

Sec.-Lt. Carl Breitenbach aus Wachstedt, Kr. Mühlhausen. T. Schuß durch Kopf und Brust. Sec.-Lt. Hugo v Reichenbach aus Neustadt-Eberswalde. T. Schuß durch die Brust. Gef. Joh. Pet. Math. Stocks aus Schiefbahn, Kr. Gladbach L. v. Streifschuß über Rücken und Hinterkopf. Laz. Aschaffenburg Musk. Math. Klötschen aus Stiermm, Kr. Duisburg. L. v. Streifschuß über die rechte Hand. Laz. Aschaffenburg. Musk. Reichard Burghof aus Hückeswagen, Kr. Lennep. L. v. Streifschuß am rechten Fuß. Laz Aschaffenburg. Musk. Mathias Hugo Zimmermann aus Albenhoven, Kr. Grevenbroich. L. v. Schuß am rechten Bein. Beim Truppentheil.

4. Compagnie.

Sec.-Lt. Felix v. Winning II aus Münster. L. v. Schuß in den rechten Unterschenkel. Laz. Aschaffenburg. Musk. August Haas I aus Lennep. T. Schuß durch den Kopf.

5. Compagnie.

Gef. Fried. Angerhausen aus Crefeld. T. Schuß durch die Brust. Musk. Pet. Friedr. Sehlhoff aus Elberfeld. L. v. Streifschuß an der Schulter. Beim Truppentheil.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 7. Compagnie.

Musk. Carl Strupp aus Barmen T. Schuß durch die Brust.

Bei Aschaffenburg am 14. Juli 1866.

Port.-Fähnr. Carl Westphal aus Gr.-Beran, Kr. Stargard. T. Schuß durch den Kopf. Musk. Carl Cesinsky aus Neuß S. v. Schuß in den Arm. Laz. Aschaffenburg. Musk. Jos. Heinr. Simons aus Cleve. S. v. Schuß in den Unterleib. Laz. Aschaffenburg.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 8. Compagnie.

Gef. Franz Peter Mischel aus Elberfeld. L. v. Streifschuß an der Oberlippe. Bei der Compagnie.

Bei Aschaffenburg am 14. Juli 1866.

Musk. Gustav Wintzen aus Rath, Kr Düsseldorf. L. v. Streifschuß am Arm. Laz. Aschaffenburg.

Bei Aschaffenburg am 14. Juli 1866. 9. Compagnie.

Sec.-Lt. Max Frhr. v. Schade aus Düsseldorf. L. v. Streifschuß am Bein. Beim Truppentheil.

10. Compagnie.

Gef. Carl v. Dahlen aus Elberfeld. S. v. Schuß durch den linken Arm.. Laz. Aschaffenburg. Füs. Wilh. Scholden aus Stiernm, Kr. Duisburg. S. v. Schuß durch den linken Oberarm. Laz Aschaffenburg

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 11. Compagnie.

Gef. Bernh. Sturm aus Hamborn, Kr. Duisburg. T. Schuß durch den Kopf. Füs. Carl Joh. Schöllgen aus Düsseldorf. L. v. Wunde an der Hand. Bei der Compagnie.

Bei Aschaffenburg am 14. Juli 1866.

Port.-Fähnr. Iwan v. Stietencron aus Schöttmar in Lippe-Detmold. L. v. Kontusion am linken Oberschenkel. Beim Truppentheil. Füs. Joh. Gottf. Wieler aus Solingen. S. v. Schuß in den rechten Unterschenkel. Laz. Aschaffenburg. Füs. Ferd. Beckmann aus Barmen, Kr. Elberfeld. L. v. Schuß durch die linke Hand. Laz. Aschaffenburg

12. Compagnie.

Unteroff. Carl August Langenbeck aus Barmen, Kr. Elberfeld. L. v. Schuß in den linken Unterschenkel. Laz. Aschaffenburg.

2. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 15. (Prinz Friedrich der Niederlande).

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 1. Compagnie.

Sec.-Lt. Franz Hans Alex. v. Riedel aus Oeyenhausen, Kr. Minden. S. v. Schuß durch die Hüfte. Laz. Kissingen. Port.-Fähnr. Ernst Frh. v. Eberstein aus Schiepzig, Kr. Halle a. S. L. v. Schuß in den Arm. Laz. Kissingen. Musk. Joh. Leonh. Diederich II. aus Waldmil, Kr. Kempen. S. v. Schuß durch Kopf. Laz. Kissingen.

2. Compagnie.

Unteroff. Joh. Fried. Müller aus Glesch, Kr. Bergheim. S. v. Laz. Kissingen. Musk. Joh. Wilhelm Tillmann I. aus Glehn, Kr. Neuß. Verm.

3. Compagnie.

Sec.-Lt. Clemens Bernh. Carl v. Wurmb aus Berlin. L. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Kissingen. Gef. Heinr. Strerath aus Gierath, Kr. Grevenbroich. S. v. Schuß in den Oberschenkel. Laz. Kissingen.

Bei Laufach am 13. Juli 1866

Musk. Joh. Aloysius Heinrichs aus Tenholt. Kr. Erkelenz. T. Schuß durchs Herz.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 4. Compagnie.

Musk. Friedr. Wilh. Kühnen aus Rommerskirchen, Kr. Grevenbroich. L. v. Schuß durch den Hals. Laz. Kissingen. Musk. Heinr. van der Loh aus Pfalzdorf, Kr. Cleve. L. v. Schuß in den Arm. Laz. Kissingen. Musk. Herm. Nix aus Hülckrath, Kr. Grevenbroich. L. v. Schuß in den Arm. Musk. Franz Beckers aus St. Tönis, Kr. Crefeld. S. v. Schuß ins Bein. Laz. Kissingen.

5. Compagnie.

Gef. Heinr. Peters aus Häcken, Kr. Cleve. S. v. Schuß in die rechte Wade. Laz. Kissingen. Musk. Peter Adam Uebach aus Bilk, Kr. Neuß. S. v. Schuß in den Unterleib. Am 11. Juli 1866 im Laz. zu Kissingen gestorben.

7. Compagnie.

Unteroff. Peter Julius Graffot aus Elberfeld. L. v. Streifschuß am rechten Fuß. Laz. Kissingen.

Bei Laufach am 13. Juli 1866.

Musk. Carl Karthaus aus Remscheid, Kr. Lennep. S. v. Schuß in den Oberarm.

Bei Tauber-Bischofsheim am 24. Juli 1866. 5. Compagnie.

Sec.-Lt. Hans Lebrecht Paul v. Lützow aus Kicin, Prov. Posen. S. v. Schuß durch beide Oberschenkel. Laz. Tauber-Bischofsheim.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 9. Compagnie.

Sec.-Lt. Rob. Delius aus Bielefeld. T. Schuß durch Kopf, Brust und Arm. Port.-Fähnr. Oscar Frh. v. Schellersheim aus Amerkamp, Kr. Minden. S. v. Schuß durch den Fuß. Laz. Kissingen. Füs. Wilh. Schläuter aus Cleve. T. Schuß durch das Rückgrat und Streifschuß am Fuß.

11. Compagnie.

Sec.-Lt. Rich. Carl Lindner aus Rawicz. T. Schüsse in den Unterleib, Brust und Mund. Port.-Fähnr. Herm. Otto Wilh. v. Hiddessen aus Höxter. S. v. Schuß durch die linke Hand und beide Oberschenkel Laz Kissingen.

3. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 20.

Bei Helmstadt am 25. Juli 1866. 7. Compagnie.

Sec.-Lt. Max Krohn aus Posen. S. v. Schuß durch die Brust, Schuß in den Unterleib. Laz. Neubrunn.

11. Compagnie.

Hauptm. Otto v. Wichmann. als Führer des 2. Bataillons aus Magdeburg. L. v. Contusion am rechten Unterarm durch Granatsplitter. Beim Truppentheil. Prem.-Lt. Ernst v. Kölln aus Mühlhausen. L. v. Contusion am rechten Unterschenkel durch Gewehrkugel. Beim Truppentheil. Sec.-Lt. Jos. Walter aus Neustadt. L. v. Gewehrschuß in den Oberschenkel. Laz. Neubrunn.

12. Compagnie.

Pr.-Lt. Gerhardt aus Berlin. L. v. Contusion am Kopf durch Gewehrschuß. Laz. Helmstadt.

Zwischen Helmstadt u. Mädelhofen am 26. Juli 1866. Füsilier-Bataillon.

Major und Commandeur Wilhelm Brüggemann aus Stettin. L. v. Gewehrschuß in den rechten Oberschenkel. Laz. Uettingen.

1. Rheinisches Infanterie-Regiment. Nr. 25.

Füsilier-Bataillon.

Bei Uettingen am 26. Juli 1866. 9. Compagnie.

Füs. Pet. Jos. Hilger aus Birgel, Kr. Düren. L. v. Schuß in die linke Wade. Laz. Uettingen.

11. Compagnie.

Füs. Joh. Binett II. aus Jsweiler, Kr. Düren. L. v. Schuß ins rechte Schulterblatt. Laz. Uettingen.
Füs. Mathias Gussen aus Büsbach, Kr. Aachen. L. v. Contusion am Kopf durch einen Shrapnellsplitter. Befindet sich beim Truppentheil.

4. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 30.

Bei Hochhausen am 24. Juli 1866. 5. Compagnie.

Musk. Stolle aus Bilstock, Kr. Saarbrücken. S. v. Gewehrschuß unterm linken Auge.

Beim Helmstadt am 25. Juli 1866.

Musk Carls aus Cöln. S. v. Schuß am Kopf und Bein. Gef. Thömes aus Rickweiler, Kr. St. Wendel. S. v Granatsplitter am rechten Oberschenkel. Musk. Enders aus Bolsdorf, Kr. Daun. L. v. Granatsplitter am Fuß.

Bei Mädelhofen am 26. Juli 1866.

Unteroff. Breininger aus Lisdorf, Kr. Saarlouis. L. v. Gewehrschuß in den Oberschenkel. Gef. Levy aus Ottweiler. L. v. Schuß in den rechten Fuß. Musk. John aus Neuenkirchen, Kr. Ottweiler. L. v. Schuß in den linken Unterschenkel. Musk. Weber aus Brockscheid, Kr. Daun. L. v. Schuß ins linke Bein. Musk. Gaspar aus Schleidweiler, Kr. Trier. L. v. Schuß ins linke Bein.

Bei Helmstadt am 25. Juli 1866. 6. Compagnie.

Sec.-Lieutn. Heinr. v. Tidemann aus Dembo-Gorez, Kr. Danzig. S. v. Schuß in den rechten Unterschenkel. Musk. Joh. Müller IV. aus Zemmer, Kr. Trier. L. v. Schuß in den rechten Arm. Musk. Jacob Jung II aus Völklingen, Kr. Saarlouis S. v. Schuß in den Kopf. Musk Mathias Paulus aus Haustadt Kr. Merzig. S. v. Schuß in den Kopf. Musk. Joh. Phil. Blatt aus Gersweiler. Kr. Saarbrücken. S. v. Schuß in den rechten Oberschenkel. Musk. Math. Herrmann aus Außen, Kr. Saarlouis. T. Schuß durch die Brust. Musk. Math. Kaiser aus Loncamp, Kr. Berncastel. S. v. Schuß durch die Unterhüfte. Musk. Jacob Gerwalin aus Trittenheim. Kr. Trier. Verm.

Bei Mädelhofen am 26 Juli 1866.

Musk. Jacob Alles aus Griegelborn, Kr. St. Wendel. T. Schuß durch den Kopf. Musk. Heinrich Quint aus Osburg, Kr. Trier. S. v. Schuß in den Unterleib. Musk. Joh. Leibfried aus Aschbach, Kr. Ottweiler. L. v. Schuß in die Wade. Musk. Friedrich Bonaventura II. aus Neukirchen, Kr Ottweiler. S. v. Linker Arm amputirt.

Bei Helmstadt am 25. Juli 1866. 7. Compagnie.

Musk. Ludwig Nuß aus Saarbrücken. S. v. Schuß in die rechte Hüfte. Musk. Joh. Hettinger aus St. Arnoual, Kr Saarlouis. S. v. Schuß in den rechten Unterschenkel.

Bei Mädelhofen am 26. Juli 1866.

Sec.-Lieut. Louis v. Sierakowsky aus Pleß. S. v. Schuß am rechten Knie. Unteroff Johann Werron aus Pittlingen. Kr. Saarbrücken. S. v. Schuß in beide Unterschenkel. Musk. Valentin Bechtel aus Trier. S. v. Schuß in die Brust. Musk. Math. Wagner aus Schweich, Kr. Trier. L. v. Streifschuß an der rechten Brust. Tamb. Friedr. Pfordt aus Ottweiler. L. v. Schuß in den rechten Fuß. Musk Nicolaus Bernardt aus Lisdorf, Kr. Saarlouis. S. v Schuß in den rechten Oberschenkel. Musk. Ludw. Weiß aus Ottweiler. L. v. Schuß in den rechten Fuß. Musk. Nikolaus Roß aus Randal, Kr. Berncastel. L. v. Streifschuß am Kopfe links. Musk. Jacob Brenner aus Burbach, Kreis Saar-

brücken. L. v. Streifschuß an der rechten Wange. Musk. Michel Jacobs aus Stahl, Kr. Bitburg. L. v. Schuß in den linken Oberschenkel. Musk. Ludwig Kempf aus St. Arnold, Kr. Saarbrücken. L. v. Schuß in den linken Unterschenkel. Musk. Math. Schmitz aus Hetzhoff. Kr. Wittlich. L. v. Schuß in die linke Hüfte. Musk. Jacob Nuner aus Heckenweiler. Kr. Merzig. L. v. Schuß in den rechten Oberschenkel. Musk. Nicol. Schneider aus Schalkenmehren Kr. Bitburg. T. Schuß durch den Kopf. Musk. Joh. Kohnen aus Holzthum. Kr. Bittburg. T. Schuß durch die Brust.

Bei Helmstadt am 26 Juli 1866. 8. Compagnie.

Sec.-Lt. Geppert aus Liegnitz. L. v. Schuß in den linken Oberschenkel. Gef. Mathias Graffé aus Roden. Kr. Saarlouis. T. Musk. Nicolaus Klein aus Urexweiler, Kr. St. Wendel. T. Musk. Theobald Hans aus Munchwies, Kr. Ottweiler. S. v. Schuß in den linken Oberschenkel. Musk. Nicolaus Bernardi aus Piesbach, Kr. Saarlouis. S. v. Schuß in den linken Oberschenkel. Musk. Ludw. Hebenthal aus Neunkirchen, Kr. Ottweiler. L. v. Schuß in den linken Unterarm. Musk. Joh. Langendörfer aus Urweiler, Kr. St. Wendel. L. v. Schuß in die rechte Hand. Musk. Jacob Werle aus Leitzweiler, Kr. St. Wendel. S. v.

Bei Mädelhofen am 26. Juli 1866.

Unteroff. Mathias Michels aus Kelsen. Kr. Saarburg. S. v. Schuß in das rechte Knie. Musk. Joh. Hoffmann aus Schalkenmehren, Kr. Daun. S. v. Schuß in die linke Seite. Musk. Hubert Klemmer aus Speicher, Kr. Bitburg. L. v. Schuß in den linken Unterschenkel.

Bei Ober-Altertheim in Bayern am 25. Juli 1866. 11. Compagnie.

Füs. Franz Drüßler aus Züsch, Landkr. Trier. T. Schuß durch den Mund und den Halzwirbel. Gef. Peter Schneider aus Schweich, Landkr. Trier. S. v. Harfeilschuß durch den Unterleib. Füs. Nicolaus Seiwert aus Trier. S. v. Schuß durch den linken Unterarm mit Knochenzerschmetterung. Füs. Johann Peters aus Großlangenfeld, Kr. Prüm. S. v. Schuß durch den linken Oberarmknochen. Füs. Mathias Koch aus Salm, Kr. Daun. L. v. Schuß durch den linken Oberarm. Füs. Balthasar Tries I. aus Oos, Kr. Prüm. L. v. Streifschuß an der innern Seite des linken Oberschenkels. Ist dienstfähig geblieben. Füs. Joh. Tamble aus Wollen, Kr. Merzig. L. v. Streifschuß an der linken Seite des Halses. Ist dienstfähig geblieben. Füs. Mathias Thome aus Winringen, Kr. Saarburg. Verm. Füs. Michel Jouver aus Noviand, Kr. Bernecastel. Verm.

2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.

Bei Helmstadt am 25. Juli 1866. 9. Compagnie.

Gef. Karl Schorn aus Kettwig, Kr. Essen. T. Schuß durch den Unterleib. Füs. Friedr. Melches aus Harzopf, Kr. Duisburg. T. Schuß durch den Kopf. Gef. Friedr. Weskott aus Barmen. S. v. Schuß in den Unterleib. Laz. Helmstadt. Füs. Herm. Hohndahl aus Heissen, Kr. Duisburg. L. v. Schuß durch den rechten Unterarm. Laz. Helmstadt. Füs. Bernh. Höthe aus Steele, Kr. Essen. L. v. Schuß über dem rechten Auge. Laz. Helmstadt. Füs. Mathias Weidtkamp aus Mühlheim a. d. R., Kr. Duisburg. L. v. Schuß in den rechten Ellenbogen. Laz. Helmstadt. Füs. Herm. Alkämper aus Oberhausen, Kr. Duisburg. L. v. Schuß in die rechte Schulter. Laz. Helmstadt. Gef. Gustav Kuhl aus Barmen. L. v. Streifschuß am rechten Oberschenkel. Laz. Helmstadt. Füs. Wilhelm Horschmann aus Barmen. T. Schuß in die Brust.

12. Compagnie.

Füs. Bernh. Roberz aus Ahrweiler, Kr. Coblenz. T. Schuß durch den Kopf. Sec.-Lt. Adolph v. Donat aus Erfurt. S. v. Schuß durch den rechten Oberarm. Laz. Helmstadt. Unteroff. Joh. Joseph Conrad Leuschacke aus Rellinghausen, Kr. Essen. L. v. Schuß durch die Wade. Laz. Helmstadt. Füs. Emil Julius Heer aus Barmen. L. v. Prellschuß durch den linken Oberschenkel. Bei der Compagnie. Füs. Jodocus Benedict Piel aus Bockelheim, Kr. Essen. S. v. Schuß in den Nacken. Laz. Helmstadt. Füs. Joh. Heinr. Maaß aus Hamm, Kr. Essen. L. v. Streifschuß am Kopf. Bei der Compagnie. Füs. Math. Carl Wasserkampf aus Elberfeld. L. v. Schuß am Kopf. Laz. Helmstadt. Füs. Carl Wilhelm Klooß aus Förstiegel, Kr. Essen. L. v. Streifschuß am linken Arm. Laz. Helmstadt. Füs. Carl Erb aus Elberfeld. S. v. Schuß durch den linken Oberschenkel. Laz. Helmstadt. Füs. Casp. Bleckmann aus Barmen. S. v. Schuß in die linke Seite. Laz. Helmstadt. Füs. Wilh. Donn aus Vogelheim, Kr. Essen. S. v. Schuß durchs linke Schienbein. Laz. Helmstadt. Gef. Heinr. Unter den Bäumen aus Stobenz, Kr. Essen. L. v. Streifschuß am linken Fuß. Bei der Compagnie.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 541. Die Einlösung fälliger Zinscoupons von Staatsschuldverschreibungen betr.

Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. August 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 542. Die Einlösung gekündigter Schuldverschreibungen betr.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 12 März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vom 20. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats eingereicht werden.

Berlin, den 29. August 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 543. Den Verkauf alter Akten ꝛc. betr.

Am 22. September d. J. sollen im Wege der schriftlichen Submission etwa 7000 Pfund alte Katasterbücher und Akten zum Einstampfen in einer Papiermühle sowie etwa 1000 Pfund alte unbeschriebene Druckformulare als Makulatur und etwa 1000 Pfund alte Katasterbücher-Einbände an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, ihre schriftlichen versiegelten Submissionen mit der Aufschrift „Submission auf den Verkauf alter Katasterbücher ꝛc." bis zu dem oben erwähnten Termine portofrei an den Regierungs-Botenmeister Habbel hierselbst gelangen zu lassen.

Die Verkaufsbedingungen können auf den Bürgermeister-Aemtern zu Gladbach im Kreise Mülheim a/Rhein, zu Marienberghausen im Kreise Gummersbach und zu Wachendorf im Kreise Euskirchen so wie bei unserm Botenmeister, der auch die Verkaufsgegenstände auf Verlangen vorzeigen wird, eingesehen werden.

Die Eröffnung der eingegangenen Anerbietungen erfolgt am 22. September d. J. Morgens 10 Uhr im Zimmer Nro. 6 des Regierungsgebäudes im Beisein der etwa persönlich erschienenen Submittenten.

Cöln, den 29. August 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 544. Abhanden gekommene Rentenbriefe betr.

Die Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe als:

Littera A. über 1000 Thlr.

Nro. 2269 bis 2273 incl. 3574 bis 3577 incl. 3625 bis 3631 incl. 3904, 3905, 4002 bis 4007 incl. 4009 bis 4020 incl. 4022 bis 4026 incl. 4264 bis 4269 incl. 4272, 4273, 4274, 4356, 4357, 4551, 4598, 4599, 4843, 4861, 4988, 4989, 5246, 5262, 5562, 5598, 5699, 5660 bis 5664 incl. 5681 bis 5689 incl. 5798.

Littera. B. über 500 Thlr.

Nro. 1346, 1449, 1697, 1839 1852, 1926, 1933, 2029, 2066, 2096, 2160, 2188, 2196.

Littera C. über 100 Thlr.

Nro. 4881, 4882, 4883, 5929, 6952 6984, 6985. 7109, 7376, 7377, 7966, 8212, 8213, 8363, 8545, 8546, 8830, 8831 8832, 8833, 9262, 9268, 9264, 9510, 9511, 9610, 9611, 9890, 9891, 9955, 9956, 9957, 10218, 10219, 10220, 10221, 10420, 10453, 10454, 10791, 10792, 10976, 11011, 11178, 11179, 11180, 11181, 11365, 11422, 11560, 11561, 11562, 11602, 11603, 11718, 11745, 11746, 11747, 11963, 11964, 11965, 11966, 11999.

Littera D. über 25 Thlr.

Nro. 3827, 4788, 4789, 4790, 5631, 6668, 5659, 6750, 5751, 5970, 5977, 5978, 6138, 6139, 6110, 6279, 6280, 6494, 6694, 6875, 7193, 7477, 7478, 7702, 7703, 7704, 7928, 7929, 7930, 8010,

8011, 8526, 8809, 9139, 9194, 9345, 9346, 9347, 9394, 9591, 9592, 9790, 9851, 9989, 10020, 10021, 10139, 10140, 10141, 10328, 10329, 10330, 10398, 10474, 10478, 10479,

welche zu den Beständen der General-Kasse zu Hannover beziehungsweise des Hannover'schen Domanial-Ablösungs- und Veränderungsfonds, welche gegenwärtig Preußisches Staats-Eigenthum geworden sind, gehören, sind im Monat Juni d. J. außer Landes geschafft, und der General-Casse beziehungsweise dem gedachten Fonds bisher nicht wieder zurückgestellt worden.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 4. September 1866. **Königliche Direction**

der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. **Wilhelmy.**

Nro. 545. Postangelegenheiten betr. Die Personenpost zwischen Commern und Mechernich, welche täglich aus Commern 7^{40} Uhr Morgens, und aus Mechernich 10 Uhr Vormittags abfährt, wird vom 16. d. M. ab aufgehoben.

Cöln den 5. September 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 546. Personal-Chronik betr. Der Sergeant Wehmann ist zum Kasernen-Inspector in Cöln ernannt worden.

Coblenz, den 1. September 1866. **Königliche Provinzial-Intendantur 8. Armee-Corps.**

Nro. 547. Personal-Chronik betr. Der Casernen-Inspector Wagner ist von Cöln nach Stettin versetzt worden.

Coblenz, den 5. September 1866. **Königliche Provinzial-Intendantur 8. Armee-Corps.**

Nro. 548. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neuer Wildberg bei Hof Wiehl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. November 1865 wird der Gewerkschaft des Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerzbergwerk Neuer Wildberg, vertreten durch ihren Repräsentanten P. H. Knops zu Bielstein, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. Juni 1865 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Neuer Wildberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wildberg, Erdingen und Hespert, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und neunzigtausend vierhundert fünf und zwanzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. August 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk Neuer Wildberg bei Hof Wiehl im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 549. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Pascha bei Merten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft der Bergwerke Pascha, Ehrenpreis und Baumstark, vertreten durch deren Repräsentanten, Gruben-Director Dominy Wicpen zu Hennef an Stelle der in den drei angehefteten Verleihungsurkunden vom 6. und 9. Mai 1857 bezeichneten Längenfelder Pascha, Ehrenpreis und Baumstark unter dem Namen Pascha das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Merten, Pülgenauel und Dehrenbach, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von einhundert

acht und fünfzigtausend zweihundert vier und sechszig Quadrathlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer-, Zinkerz- und Schwefelkies-Bergwerk Pascha bei Merten im Bergreviere Unkel.

Nro. 550. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ehrenkreuz bei Niederhalberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 26. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Ehrenkreuz, vertreten durch deren Repräsentanten Grubendirector Dionys Wiepen, zu Hennef, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 28. Dezember 1859 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Ehrenkreuz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lauthausen, Bülgenauel und Dehrenbach, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und fünfzigtausend siebenhundert neun und zwanzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 14. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Ehrenkreuz bei Niederhalberg im Bergreviere Unkel.

Nro. 551. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alte Harmonie bei Eitorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Bergwerkes Alte Harmonie, vertreten durch deren Repräsentanten Gruben-Director Dionys Wiepen zu Hennef, an Stelle der beiden in den asigehefteten Verleihungs- und Konsolidationsurkunden vom 13. Februar 1861, 15. Mai 1861 und 6. März 1862 bezeichneten, das konsolidirte Feld Alte Harmonie bildenden Längenfelder Tanz und Alte Harmonie unter dem Namen Alte Harmonie das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Merten und Eitorf, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und neunzigtausend achthundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. J. H. C. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das konsolidirte Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerk Alte Harmonie bei Eitorf im Bergreviere Unkel.

Nro. 552. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Antoniusglück bei Striefen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der

Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 13. October 1865 wird dem Michael Simons zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. März 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Antoniusglück das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Striefen, Lauthausen, Blankenberg und Abscheid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. K. L. M. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze, jedoch bezüglich der Kupfererze, mit Ausschluß des mit den Buchstaben X. Y. Z. L. bezeichneten Feldestheiles nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 14. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Antoniusglück bei Striefen, im Bergreviere Unkel.

Nro. 553. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Blankenberg-Consols bei Striefen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 13. October 1865 wird dem Michael Simons zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. September 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Blankenberg-Consols das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Striefen, Abscheid und Lichtenberg, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze jedoch bezüglich der Kupfererze mit Ausschluß des mit den Buchstaben E. X. Y. Z. bezeichneten Feldestheiles nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink- und Kupfererz-Bergwerk Blankenberg-Consols bei Striefen im Bergreviere Unkel.

Nro. 554. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Beckersfund bei Striefen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 13. October 1865 wird dem Michael Simons zu Düsseldorf an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. September 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Beckersfund das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Striefen Lauthausen und Geistingen im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Beckersfund bei Striefen im Bergreviere Unkel.

Nro. 555. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Maria Bödingen bei Bödingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 24. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Joseph Hendrix zu Neviges an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 10. Juli 1856 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Maria Bödingen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lauthausen und Alten-Bödingen im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und dreißigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. E. F. D. bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Maria Bödingen bei Bödingen im Bergreviere Unkel.

Nro. 556. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Clara bei Merten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird der Aktien-Gesellschaft für Bergbau- und Zinkhüttenbetrieb des Altenberges vertreten durch ihren zu Angleur wohnhaften und zu Immekeppel domicilirenden General-Director St. Paul de Sinçay an Stelle der zwei in den angehefteten Verleihungsurkunden vom 6. Mai 1854 und 15. August 1842 bezeichneten Längenfelder Clara und Erzengel unter dem Namen Clara das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Merten im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert fünf und fünfzigtausend und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Silber-, Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. August 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Silber-, Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Clara bei Merten im Bergreviere Unkel.

Nro. 557. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Sanct Adelheidis bei Vilich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. April 1866 wird dem Heinrich Breuer zu Ramersdorf bei Obercassel unter dem Namen Sanct Adelheidis das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Vilich im Kreise Bonn Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert vierzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind,

zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Sanct Adelheidis bei Vilich im Bergreviere Unkel.

Nro. 558. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eisenkrone bei Oberalpe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Bonn, den 16. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Eisenkrone, vertreten durch deren Repräsentanten O. J. Younghusband zu Bonn an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. Juni 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Eisenkrone das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Agger, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert neun und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B G F E D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 16. August 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisen- und Kupfererz-Bergwerk Eisenkrone bei Oberalpe im Bergreviere Ründeroth.

Personal-Chronik.

Die Schulamts-Candidatin Susanna Niedeggen ist zur Lehrerin an der neu errichteteten Mädchenklasse der Elementarschule in Esch, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 37.

Druck von B. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 38. Cöln, Dienstag den 18. September 1866.

Nro. 559. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 8. September 1866 zu Berlin ausgegebene Stück 45 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6399. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Rössel zum Betrage von 35,000 Thalern. Vom 30 Juli 1866.

Nro. 6400. Das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 18. August 1866.

Nro. 560. Auszug aus den Verlustlisten der Königlichen Preußischen Armee

(L. v. bedeutet: Leicht verwundet. — S. v. bedeutet: Schwer verwundet. — T. bedeutet: Todt. — Kr. bedeutet: Kreis. — Laz. bedeutet: Lazareth. — Laz. unb. bedeutet: Lazareth unbekannt. — Verm. bedeutet: Vermißt.)

Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36.

Bei Uettingen am 26. Juli 1866. Offiziere.

Major u. Bataillons-Commandeur v. Lupinski aus Potsdam. T. Schuß durch den Kopf und in die Brust. Hauptm. u. Compagnie-Chef Sannow aus Magdeburg. L. v Schuß durch die linke Ferse. In der Heimath. Hauptm. und Compagnie-Chef Loose aus Groß-Mützelburg in Pommern. Schuß durch die linke Schulter. Laz. Werthheim. Prem.-Lt. und Compagnie-Führer Madlung II. aus Mühlhausen. L. v., Streifschuß an der linken Schulter. Bei der Compagnie verblieben. Sec.-Lt. v. Trotha aus Gänsefurth Anhalt-Bernburg. T. Sec.-Lt. Kleckl aus Erfurt. S. v. Schuß in den Kinnbacken und Bruch desselben. Laz. Uettingen. Sec.-Lt. Matthes aus Hohencarzig, Kr. Friedeberg. S. v. Am 27. Juli in Uettingen gestorben. Sec.-Lt. u. Bataillons-Adjutant Scabell aus Klein-Lübars, Kr. Magdeburg. L. v. Streifschuß am rechten Oberarm. In der Heimath. Sec.-Lt. Willmann aus Bielawken in Ostpreußen. S. v. Schuß durch den Unterleib. In Uettingen am 26. Juli gestorben. Sec.-Lt. Fries aus Wetzlar. L. v. Streifschuß. Blieb bei der Compagnie. Sec.-Lt. Koch aus Sudenburg, Kr. Magdeburg. L. v. Schuß in den linken Oberarm. Laz. Uettingen.

1. Compagnie.

Unteroff. Rob. Erf aus Neukirchen, Kr. Solingen. S. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Uettingen. Füs. Joh. Ringelberg aus Laahr, Kr. Duisburg. T. Füs. Gustav Spiecker aus Mühlheim, Kr. Duisburg. T. Füs. Wilh. Becker II. aus Bierk. Kr. Siegburg. L. v. Schuß durch den Unterschenkel. Laz. Uettingen. Füs. Wilh. Bauch aus Wellinghofen, Kr. Duisburg. S. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Uettingen. Füs. August Bentz aus Trier. S. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Uettingen. Füs. Franz Delckurt aus Rounddorf, Kr. Lennep. Gef. Heinr. Denlhaus aus Drümpten, Kr. Duisburg. S. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Uettingen. Füs. Herm. Mart. Dohm aus Elberfeld. S. v. Schuß durch den rechten Unterschenkel. Laz. Uettingen. Füs. Richard Friedrichs aus Barmen. S. v. Schuß in die Brust. Laz. Uettingen. Füs. Herm. Grünewald aus Mülheim a. R. Kr. Duisburg. L. v. Schuß durchs Bein. Laz. Uettingen. Füs. Carl Heinr. Aug. Heidemann aus Holthausen, Kr. Essen. L. v. Schuß durch den Arm. Laz. Uettingen. Füs. Conrad Hausmann aus Dambroich, Kr. Sieg. L. v. Schuß durch den Arm. Laz. Uettingen. Füs. Richard Wilh. Leckebusch aus Barmen. S. v. Schuß in den Fuß. Laz. Uettingen. Füs. Wilh Heinr. Lange aus Eichendorf, Kr. Essen. L. v. Stich in die Hand. Laz. Uettingen. Füs. Carl Friedr. Puhl aus Barmen. S. v. Schuß in die Brust. Laz Uettingen. Füs. Heinr. Ritters aus Fischeun, Kr. Elberfeld. L. v. Schuß in den Unterschenkel. Laz. Uettingen. Füs. Adolph Rosen aus Crefeld. L. v. Schuß durch den Fuß. Laz. Uettingen. Gef. Heinr. Theod. Schwarz aus Düsseldorf. L. v. Schuß in den Arm. Laz Uettingen. Tambour Wilh Schmitz aus Bracht, Kr. Kempen. S. v. Schuß durch den rechten Oberarm. Laz. Uettingen. Füs. Franz Schlieper aus Essen. L. v. Schuß am Unterarm. Laz. Uettingen. Füs. Joh. Wilh. Theil aus Kartenberg, Kr. Essen. S. v. Schuß durch die rechte Schulter. Laz. Uettingen.

2. Compagnie.

Füs. Fried. Wilh. Knüppel aus Barmen. T. Schuß durch die Brust. Füs. Carl Friedr. Beerschweniger aus Barmen. L. v. Schuß ins Bein Laz. Uettingen. Füs. Andreas van Bonn aus Bau, Kr. Moers. L. v. Schuß ins Bein. Laz. Uettingen. Unteroff. Herm. Schuhmacher aus Bornheim, Kr. Bonn. S. v. Schuß ins Bein. Laz. Uettingen. Füs. Joh. Eduard Korb aus Wesel, Kr. Rees. L. v. Schuß ins Bein. Laz. Uettingen. Füs. Theod. Langen aus Jackrei, Kr. Grevenbroich. S. v. Schuß in den Kopf. Gestorben in Uettingen am 27. Juli. Füs. Heinr. Lohscheider aus Mariabrunn, Kr. Mörs. L. v. Schuß in das linke Bein. Laz. Uettingen. Füs. Joh. Abraham Luft aus Elberfeld L. v. Schuß in die linke Backe. Laz. Uettingen. Füs. Herm. Jos. Maaßen aus Elberfeld. S. v. Schuß in die Brust. Laz. Uettingen. Füs. Friedr. Riedel aus Barmen. L. v. Schuß in den linken Unterarm. Laz Uettingen. Füs. Jos. Stegling aus Düsseldorf. S. v. Schuß ins Bein. Laz. Uettingen. Füs. Wilh. Böllings aus Keppeln, Kr. Cleve. S. v. Schuß in die rechte Hüfte. Laz. Uettingen. Füs Friedr. Emil Ziegenhain aus Barmen S. v. Schuß in den Kopf. Laz. Uettingen. Füs. Peter Kohlmann aus Hinzbeck, Kr Essen. Schuß ins Bein. Laz. Uettingen.

3. Compagnie.

Füs. Theod. Koppers aus Alt-Kalka, Kr. Cleve. Verw. unb. Füs. Friedr. Opterbeck aus Elbefeld. T. Füs. Jakob Schmicks aus Elberfeld. T. Füs. Friedr. Edelmann aus Barmen. Füs. Anton Fries aus Düsseldorf. L. v. Schuß durch das rechte Unterbein. Laz. Uettingen. Füs. Joh. Mathias Hendsberg aus Elberfeld. S. v. Schuß durch beide Oberschenkel. Laz. Uettingen. Füs. Casp. Huschens aus Pickließen, Kr. Bittburg. Füs. Wilh. Kotthaus aus Barmen. S. v. Schuß durch die Brust. Laz. Uettingen. Füs. Heinr. Kaienburg aus Heißen, Kr. Duisburg. L. v. Schuß am linken Fuß. Laz. Uettingen. Füs. Carl Limper aus Barmen. Füs. Friedrich Prüfer aus Annaburg Kr. Düsseldorf. Füs. Richard Zollenberg aus Barmen. S. v. Schuß durch den Kopf. Laz. Uettingen. Gef. Johann Verfürth aus Cleve, Kr. Düsseldorf. L. v. Schuß in den rechten Unterarm. Laz. Uettingen.

4. Compagnie.

Füs. Theod. Mölter aus Hönepel, Kr. Cleve. T. Füs. Peter Gasper aus Berge, Kr. Ahrweiler. L v. Laz. Uettingen. Gef. Heinr. Aug. Ritter aus Imgenbruch, Kr. Montjoie S v. Schuß durch die Brust. Gestorben in Uettingen am 27. Juli. Füs. Friedr. Wilh. Kleff aus Düsseldorf L. v. Schrammschuß an der Brust. Laz. Uettingen. Füs Heinr. Weißgerber aus Diensiaken, Kr. Duisburg. S. v. Schuß in den Unterleib. Gestorben in Uettingen am 27. Juli. Füs Jakob Anton Esper aus Rhainbai, Kr. St. Goar. Füs. Wilh. Heinr. Lippe aus Borbeck, Kr. Essen. Gef. Eugen Aug Westentorp aus Düsseldorf. Füs. Aug. Müller V aus Elberfeld. L. v. Streifschuß am Ohr. Laz. Uettingen. Füs. Carl August Böhmenburg aus Breitscheidt, Kr. Düsseldorf. Füs. Friedr. Herm. Baerenfänger aus Barmen S. v. Schuß in das Bein. Laz. Uettingen. Füs. Samuel Carl Heinr. Lappe aus Barmen. Füs. Pet. Küttger aus Rahm, Kr. Düsseldorf. L. v. Streifschuß am Ohr. Laz. Uettingen. Gef. Friedr. Gierlich aus Hückeswagen, Kr. Lennep. L. v. Schuß in die Wade. Laz. Uettingen. Füs. Joh. Hub Joseph Hoch aus Werften, Kr. Düsseldorf. Verm.

Bei Holzkirchhausen am 25. Juli 1866. 9. Compagnie.

Sec.-Lt. Arwed v. Cederstolpe aus Schmoditten, Kr. Königsberg. T. Schuß durch Brust und Fuß. Füs. Wilh. Dickmann aus Borbeck, Kr. Essen. L. v. Schuß durch das rechte Oberbein. Laz. Wertheim.

Bei Uettingen am 26. Juli 1866.

Major Liebeskind aus Lissa. S. v. Schuß in die linke Seite und Verletzung des Unterleibes. Laz. Uettingen. Gef. Hubert Fehrbach aus Düsseldorf. T. Schuß durch die linke Brust. Unteroff. Julius Albert Schwille aus Barmen. S. v. Schuß durchs linke Bein oberhalb des Knies. Laz Uettingen. Gef. Friedr. Wilhelm Tiegelkamp aus Hubelrath, Kr. Düsseldorf. S. v. Schuß in den linken Oberschenkel. Laz. Uettingen. Füs. Friedr. Wilh. Lemmerz aus Elberfeld. S. v. Schuß durchs rechte Schlüsselbein. Laz. Uettingen. Füs. Joh. Schülten aus Mintard, Kr. Düsseldorf. S v. Schuß unter das rechte Knie. Laz. Uettingen. Unteroff Carl Julius Hoppe aus Hüsten, Kr. Solingen. L. v. Schuß durch die rechte Wade. Laz. Uettingen. Füs. Friedrich August Knapp aus Barmen. L v. Schuß durchs rechte Bein. Laz. Uettingen. Gef. Friedr. Gustav. Lückenhaus aus Barmen L. v. Schreifschuß am Mittelfinger der linken Hand. Laz. Uettingen. Füs. Joh. Heinr. Peters aus Elberfeld. L. v. Streifschuß an der linken Hand. Laz Uettingen. Füs. Conrad Geel aus Asperheide, Kr. Cleve. L. v. Streifschuß auf der rechten Schulter. Beim Truppentheil.

10. Compagnie.

Sec.-Lt. Lange aus Perndt. S. v Schuß am Fuß. Laz Uettingen. Füs. August Sondermann aus Elberfeld. T Durch einen Granatsplitter beide Beine fortgerissen. Füs. Heinr. Winkendiek aus Walrum, Kr. Duisburg. S. v. Schuß in die linke Hand und Arm. Laz. Uettingen. Füs. Adolph Unterschemann aus Werden, Kr. Essen L. v. Schuß am rechten Zeigefinger. Laz. Uettingen. Füs. Thomas Stockhausen aus Paffrath Kr. Mülheim a. R. L. v Schuß am Kopf. Laz. Uettingen. Füs. Joseph Tiefers aus Bockum Kr. Crefeld. L. v Schuß am Fuß. Laz. Uettingen. Füs. Wilh. Dengendahl aus Rousdorf, Kr. Lennep L. v. Schuß in den Arm. Laz. Uettingen. Füs. Cornelius Geldermann aus Ween Kr. Geldern. L. v. Schuß in den Arm. Laz. Uettingen.

11. Compagnie.

Sec.-Lt. Rheinen aus Dorsten. L. v. Schuß in die Hand. Laz. Uettingen. Füs. Gustav. Lüttinghaus aus Barmen S. v. Schuß durch die Brust Laz. Uettingen. Füs. Carl August Falkenberg aus Hückeswagen, Kr. Lennep. L. v. Schuß in den Fuß. Laz. Uettingen. Füs. Mathias Außem aus Hurth, Kr. Cöln a. R L. v Schuß in die Oberlippe. Laz. Uettingen.

12. Compagnie.

Füs. Herm. Knapp aus Werden, Kr. Essen. T. Schuß durch die Brust. Unteroff. Herm. Eckrath aus Brodemey, Kr. Essen. S. v. Schuß durch den Arm Laz. Uettingen. Gef. Ernst Mann aus Barmen. L. v. Streifschuß an der rechten Backe. Laz. Uettingen. Gef Adolph Kronp aus Saaren, Kr. Duisburg. L. v. Schuß durch den Unterschenkel Laz. Uettingen. Sec.-Lt. Paul Barraud aus Berlin. L. v. Schuß durch die Oberlippe Laz. Berlin. Gef. Robert Fischer aus Elberfeld. Verm. Füs. Daniel Koßmann aus Lennep. Verm. Füs. Julius Schulte aus Elberfeld. Verm.

Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.

Bei Helmstadt am 25. Juli 1866. 3. Compagnie.

Füs. Joh. Wilh. Schürberg aus Rattingen, Kr. Düsseldorf. L. v. Am rechten Unterarm. Laz. Helmstadt.

4. Compagnie.

Füs. Joh. Heinr. Condon aus Jackerath, Kr. Grevenbroich. Verm.

8. Compagnie.

Unteroff. Severin Siepen aus Hackhausen, Kr. Neuß. L. v. Streifschuß am Unterschenkel. Laz. Helmstadt.

9. Compagnie.

Füs. Theodor Schwiers aus Wand, Kr. Grevenbroich. L. v. Schuß in die Brust. Laz. Helmstadt. Füs. Friedr. Wilh. Schmitz aus Crefeld. L. v. Schuß durch die Hand und den Oberarm. Streifschuß unter dem linken Arm. Laz. unb. Beim 36. Regt. verw.

10. Compagnie.

Füs. Christ. Rath aus Steinfurt Kr. Gladbach. Verm.

12. Compagnie.

Füs. Mathias Gatzen aus Viersen, Kr. Gladbach. L. v. Durch einen Granatsplitter über dem Auge gestreift. Laz. unb.

7. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 44.

Bei Tobitschau am 15. Juli 1866. 1. Compagnie.

Sec.-Lt. u. Regts.-Adjutant Theodor Martens aus Osterode. L. v. Schuß in den linken Oberarm. La Tobitschau.

5. Compagnie.

Oberst-Lt. v. Behr. T. Schuß durch den Kopf.

7. Compagnie.

Hauptm. Hugo v Hatten aus Drosdowen, Kr. Oletzko. L. v. Streifschuß unterm rechten Knie. Laz. Tobitschau

11. Compagnie.

Prem.-Lt. Herm Weißermel aus Straßburg. L. v. Streifschuß am Fuß. Laz. Tobitschau.

5. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 53.

Bei Gerchsheim am 25. Juli 1866. 1. Compagnie.

Hauptm August Schalle aus Bonn. L v. Leichte Contusion am Kopf durch Granatsplitter. Beim Truppentheil. Musk. Carl Wilhelm Meyer I. aus Solingen. T. Zerschmetterung der linken Hüfte und des Unterleibes durch Granatstück. Musk. Friedr. Strommenger aus Leichlingen. Kr. Solingen. L. v. Contusion am linken Unterarm durch Granatsplitter. Beim Truppentheil.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 2. Compagnie.

Musk. Heinr. Albrecht Brecht aus Lobern, Kr. Lennep. S. v. Schuß durch den Fuß. Laz. Kissingen.

3. Compagnie.

Hauptm. August Schalle aus Bonn. L. v. Streifschuß am Kopf. Laz. Kissingen. Gef Bougard Markus aus Werk, Kr. Duisburg. S. v. Schuß durch die Brust. Laz. Kissingen. Musk. Franz Müller aus Mülheim a. d. Ruhr, Kr. Duisburg. S. v. Schuß an dem linken Fuß. Laz. Kissingen. Musk Wilh. Blasberg aus Wetzheiden, Kr. Solingen. S. v. Schuß in den linken Fuß. Laz. Kissingen.

4. Compagnie.

Gef. Friedr. Lütters aus Busche, Kr. Solingen. T. Schuß durch den Kopf. Musk Franz Wefers aus Willich, Kr. Crefeld. S. v. Schuß in den rechten Oberschenkel. Laz. Kissingen. Musk. Herm. Mouning aus Stiepum, Kr. Duisburg. L. v. Streifschuß durch Granatsplitter an der rechten Wade. Laz. Kissingen.

Bei Aschaffenburg am 14. Juli 1866. 5. Compagnie.

Sec.-Lt. Albert Coppenrath aus Münster. T Zerreißung der Pulsader des linken Oberschenkels durch Gewehrkugel. Sec.-Lt. Heinrich Liederwald aus Finsterwalde, Kr. Luckau. L v. Contusion an der linken Hüfte. Bei der Compagnie.

Bei Würzburg am 27. Juli 1866.

Musk. Albert Freund aus Hörscheid, Kr. Solingen. L. v. Contusion durch Granatsplitter am rechten Oberarm. Laz Höchberg.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 6. Compagnie.

Gef. Wilhelm Schuhmacher aus Hückeswagen Kr. Lennep. L. v. Streifschuß am linken Oberarm Bei der Compagnie. Musk. Wilhelm Stand aus Altstaden. Kr. Duisburg. S. v. Schuß am Zeigefinger der rechten Hand. Laz. Kissingen.

7. Compagnie.

Gef. Friedr. Leistert aus Blumenthal, Kr. Schleiden. S. v. Schuß durch die rechte Hand und rechte Seite. Laz. Kissingen.

8. Compagnie.

Sec.-Lt. Wilhelm Busch aus Warendorf L. v. Streifschuß am linken Zeigefinger. Bei der Compagnie. Gef. Hub. Ant. Friedr. Höltgen aus Eckamp, Kr. Düsseldorf. Verm. Musk. Friedr Grimberg aus Dorp, Kr. Solingen. Verm.

10. Compagnie.

Füs. Heinr. Schröder I. aus Ratingen, Kr. Düsseldorf. T. Schuß durch den Kopf

Vor Würzburg am 27. Juli 1866.

Gef. Friedrich Wilh. Tischler aus Cleve, Kr. Düsseldorf. Verm.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 11. Compagnie.

Füs. Joh. Buch aus Eppinghoven. Kr. Duisburg. T. Durch einen Granatsplitter. Füs. Joh. Offendorp aus Rees. L. v. Schuß am Rückgrat. Laz. Kissingen. Füs. Herm. Stockfisch aus Broich, Kr. Duisburg. L. v. Durch Granatsplitter auf der Brust. Bei der Compagnie. Gef. Louis Dahlhaus jl. aus Burscheid, Kr. Solingen. S. v. Schuß durch die rechte Hüfte Laz Kissingen Füs. Jos Menten aus Beuering, Kr. Solingen. L. v. Durch Granatsplitter auf der Brust. Laz. Garditz. Füs. Johann Held aus Bermeling, Kr. Solingen. Verm. Sec.-Lt. Herm. v. Goeckingk aus Cleve. L. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Kissingen.

Auf Vorposten bei Tauber-Bischofsheim am 24. Juli 1866.

Füs. Herm. Stockfisch aus Broich, Kr. Duisburg. L. v. Gewehrschuß am Geschlechtstheil. Laz. Tauber-Bischofsheim.

Bei Gerchsheim am 25. Juli 1866.

Hauptm. Rob. Chytraeus aus Riegersdorf, Provinz Schlesien. L. v. Granatsplitter am linken Arm. Laz. Groß-Rinderfeld.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 12. Compagnie.

Füs. Gustav Ohligschläger aus Neukirch, Kr Solingen. L. v. Schuß am rechten Arm. Laz. Kissingen.

Bei Waldaschach am 13. Juli 1866.

Füs. Heinr. Peters aus Materborn, Kr. Cleve. L. v. Gewehrschuß am linken Oberschenkel. Laz. Aschaffenburg.

6. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 55.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 1. Compagnie.

Musk. Carl v. Rosenthal aus Cranenburg, Kr. Cleve. S. v. 2 Säbelhiebe ins Gesicht Laz. Kissingen.

Gef. Friedr. Müller aus Oberwinter, Kr. Ahrweiler. L. v. Verwundung unbekannt. Laz. Kissingen.

Bei Aschaffenburg am 14. Juli 1866.

Hauptm. u. Comp.-Chef Benno v. Massow aus Züllichau. L. v. Streifschuß an der rechten Seite. Beim Truppentheil.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 2. Compagnie

Sec.-Lt. Michaelis aus Bicheim, Kr. Höxter. S. v. Schuß durch die Schulter. Laz. Kissingen. Gef. Peter Caspar Robert Schmitz aus Düsseldorf. S. v. Schuß in den Unterleib. Laz. Kissingen. Gef. Friedr. Wilh. Weyer aus Crefeld, Kr. Düsseldorf. S v. Schuß in die linke Hüfte. Laz. Kissingen. Sec.-Lt. Wilh. Heymons aus Hamm. L. v Streifschuß an der rechten Schläfe. Beim Truppentheil.

Bei Aschaffenburg am 14. Juli 1866.

Musk. Adolph Boecker I. aus Ratingen, Kr. Düsseldorf. L. v. Streifschuß am Oberschenkel. Laz. Aschaffenburg.

Bei Tauber-Bischofsheim am 24. Juli 1866.

Sec.-Lt. Wilhelm Groscurth aus Arolsen, Fürstenthum Waldeck. L. v. Streifschuß am Kopf. Beim Truppentheil.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 3 Compagnie.

Prem.-Lt. Plewig aus Leobschütz. S. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Kissingen. Musk Franz Gottfr. Schein aus Crefeld. T. Schuß durch den Kopf. Musk. Wilh. Gummersbach aus Strump, Kr Crefeld. Verm.

Bei Tauber-Bischofsheim am 24. Juli 1866.

Gef. Joh Louis Becker aus Crefeld. S. v. Schuß durch den linken Arm. Laz. Tauber-Bischofsheim. Musk. Peter Kamp aus Hilden, Kr Düsseldorf. L. v. Schuß am Bein. Bei der Compagnie.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 4. Compagnie.

Sec.-Lt. Ludw. Detmer aus Hannover. S. v. Schuß in den linken Oberarm Laz. Kissingen. Port.-Fähnr. Friedr. Wilh. Carl v. Bock u. Polach aus Sandfort. Kr. Münster. S v. Hiebwunden am Kopf und rechten Unterarm. Laz. Kissingen. Musk. Adam Herrmann aus Ravensburen, Kr. Zell. S. v. Schuß in den Leib. Laz. Kissingen. Gef. Carl Haßlach aus Crefeld. L. v. Schrammschuß in die linke Seite. Bei der Compagnie. Musk. Joh. Schmitz II. aus Hebelrath, Kr. Düsseldorf. L. v. Contusion an der linken Seite. Bei der Compagnie. Sec.-Lt. Franz v. Papen aus Willbrink, Kr. Münster. Durch Säbelhiebe verw. u. gefangen. Im Bayerischen Laz. Münnelstedt.

Bei Laufach am 13. Juli 1866.

Gef. Gustav Riegels aus Hövel, Kr. Düsseldorf. L. v. Prellschuß am Hals. Bei der Compagnie.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 5. Compagnie.

Prem.-Lt. u. Comp.-Führer Libert Hugo Westphalen aus Hamburg. L. v. Schuß am rechten Unterarm Laz. Kissingen. Port.-Fähnr. Franz Albert Lessing aus Herzberg L. v. Schuß am rechten Oberarm. Laz. Kissingen. Gef. Pet. Paul Heckschen aus Oppum, Kr. Crefeld. S. v Schuß in die Brust Laz. Kissingen Musk. Bernhard Schnaß aus Pütterich, Kr. Neuß. L. v. Schuß in die linke Hand. Laz. Kissingen.

6. Compagnie.

Musk. Ferd. Theod. Muckel II. aus Eckarn, Kr. Düsseldorf. S. v Schuß durchs linke Auge. Laz. Kissingen.

7. Compagnie.

Hauptm. u. Comp.-Chef. Heinr. Friedr. Wilh. Lüders aus Minden. S. v. Gewehrschuß in den Oberschenkel. Laz. Kissingen. Musk. Heinr. Theod. Thoer aus Pracht, Kr. Kempen. S. v. Gewehrschuß in den rechten Oberschenkel. Laz. Kissingen.

8. Compagnie.

Musk. Joh. Friedr. Heidenreich aus Düsseldorf. T. Schuß in den Rücken.

9. Compagnie.

Prem.-Lt u. Comp.-Führer Otto Frhr. v. Blomberg aus Unna. Kr. Hamm. L. v. Streifschuß an der rechten Schulter. Laz. Kissingen. Füs. Joh. Jos. Brocker aus Heils, Kr. Kempen. S. v. Schuß durchs Bein. Laz. Kissingen.

Bei Aschaffenburg am 14. Juli 1866.

Prem.-Lt. u. Comp.-Führer Paul Houillon aus Hamm. S. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Aschaffenburg Port.-Fähnrich Max v. Bode aus Frankfurt a. d. O. S. v Schuß durch den Fuß. Laz. Aschaffenburg.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 10. Compagnie.

Füs. Carl Nauß aus Lobberich, Kr. Kempen. S. v. Schuß durch den Fuß. Laz. Kissingen.

Bei Laufach am 13. Juli 1866.

Füs. Joh. Wilh. Pet. Thießen aus Dahlen, Kr. M Gladbach. S. v Schuß durch die Brust. Laz Laufach

Bei Tauber-Bischofsheim am 24. Juli 1866

Hauptm. Franz von Arnim aus Potsdam. L. v. Contusion am Bein durch Granatsplitter. Laz. Tauber-Bischofsheim.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 11. Compagnie.

Sec.-Lt. Paul Brzosowsky aus Potsdam. T. Schuß durch den Unterleib. Port.-Fähnr. u. dienstthuender Offizier Carl Pöhlmann aus Blottho, Kr. Herford. S. v. Schuß am rechten Fuß. Laz. und Füs. Michael Steinbrecher aus Creuznach. S. v. Schuß durch Arm und Brust. Laz. Kissingen. Füs. Joh. Gerhard Weniger aus Crefeld. Gef. Peter Joseph Mündder aus M Gladbach. S. v. Schuß durch den rechten Arm. Laz. Kissingen.

Bei Laufach am 13. Juli 1866.

Unteroff Carl Ludw. Friedr. Ed. Biergott aus Düsseldorf. L. v. Streifschuß am kleinen Finger. Laz. Laufach. Unteroff. Joseph Kramer (zur Stabswache der 13. Division kommandirt) aus Aachen. S. v. Schuß durch rechte Hand und rechten Arm. Laz. Laufach.

Bei Tauber-Bischofsheim am 24. Juli 1866.

Hauptm. Max Albert Oelschläger aus Minden. L. v. Schuß durch die Hand. Laz. Tauber-Bischofsheim. Sec.-Lt. Oskar v. Bode aus Bielefeld. L. v Schuß durch den Arm und den rechten Oberschenkel. Laz. Tauber-Bischofsheim. Unteroff C. V. L. Ed. Virgot aus Düsseldorf. L. v. Schuß durch den Arm. Laz. Tauber-Bischofsheim.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 12. Compagnie.

Hauptm u. Compagniechef Alex. Carl Ernst Johannes aus Kochstedt, Kr. Magdeburg. L. v. Contusion am Unterleib. Beim Truppentheil. Gef. Hugo Wolff aus Hückeswagen, Kr. Lennep. L. v. Leichte Contusion an der linken Backe. Laz. Kissingen. Gef. Wilh. Aug. Röcker aus Hilden, Kr. Düsseldorf. T.

Bei Aschaffenburg am 14. Juli 1866.

Sec.-Lt. Jobst Hein. Friedr. Wilh. König aus Steinhagen, Kr. Halle. L. v. Contusion am linken Knie. Bei der Compagnie. Füs. Theodor Randebrock aus Hermstein, Kr. Siegburg. S. v. Schuß in die rechte Hand. Laz. Aschaffenburg.

Bei Tauber-Bischofsheim am 24. Juli 1866.

Hauptm. Alex. Carl Ernst Johannes aus Kochstädt. Kr. Magdeburg. L. v. Verletzung an der rechten Seite des Kopfes und leichte Contusion am rechten Oberbein durch Granatsplitter Laz. Tauber-Bischofsheim. Füs. Jacob Feld aus Crefeld. Verm.

8. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 57.

Bei Stockerau am 24. Juli 1866. 6. Compagnie.

Unteroff. Franz Piel aus Hamm, Kr. Düsseldorf. Gefangen. Gef. Jos. Hubert Wadenpohl aus Holthausen, Kr. Düsseldorf. Gefangen. Musk. Joh. Nickel auß Winkhausen, Kr. Duisburg. Gefangen.

8. Compagnie.

Musk. Heinr. Kronenberg aus Kaiserswerth, Kr. Düsseldorf. Gefangen.

4. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 59.

Bei Uettingen am 26. Juli 1866. 5. Compagnie.

Major u. Bataillons-Commandeur Robert des Barres aus Mainz. Großherzogthum Hessen. Preußischer Unterthan L. v. Contusion an der linken Hüfte durch Gewehrkugel. Befindet sich beim Bataillon.

7. Compagnie.

Prem.-Lt. Victor Carl Franz Steinmann aus Baumgarten, Kr. Ohlau. S. v. Schuß ins rechte Knie. Laz. Uettingen. Sec.-Lt. Ludw. Karl Eichholz aus Gnesen. S. v. Schuß in den linken Unterschenkel. mit Fracturation. Laz. Uettingen.

8. Compagnie.

Sec.-Lt. Hugo Grabig aus Lissa, Kr. Fraustadt. S. v. Schuß durchs linke Knie. Laz. Uettingen.

10. Compagnie.

Lieut. v. Gerhardt aus Groß Glogau. S. v. Schuß in den rechten Fuß.

3. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 66.

Bei Presterfitz am 22. Juli 1866. Füsilier-Bataillon.

Sec.-Lt. Jacob Schröder aus Halberstadt. L. v. Granatstreifschuß am linken Unterschenkel. Bei der Compagnie.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 561. Anstellung im Forstdienste betr.

Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Coeslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I in soweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I bis auf Weiteres nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen angenommen werden.

Berlin den 28. August 1866. Der Finanz-Minister gez. **v. d. Heydt.**

An die Königliche Regierung zu Cöln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 562. Provinzial-Landtags-Wahl betr.

Nach §. 23. des Gesetzes vom 27. März 1821 (Gesetzsammlung Seite 101) scheiden die im Jahre 1860 für den Rheinischen Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten und Stellvertreter in diesem Jahre aus und es sind daher zum Ersatz sowohl dieser, als auch der später gewählten, aus anderen Gründen ausgeschiedenen Abgeordneten und Stellvertreter Neuwahlen nöthig deren Abhaltung ich heute veranlaßt habe.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähigen der Provinz hierdurch ein, sich zeitig mit den Beweisen ihrer Qualifikation zu versehen und sich damit bei den Wahlen, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz, den 8. September 1866

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz **v. Pommer-Esche.**

Nro. 563. Den Verkauf alter Akten ꝛc. betr.

Am 22. September d. J. sollen im Wege der schriftlichen Submission etwa 7000 Pfund alte Katasterbücher und Akten zum Einstampfen in einer Papiermühle sowie etwa 1000 Pfund alte unbeschriebene Druckformulare als Makulatur und etwa 1000 Pfund alte Katasterbücher-Einbände an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, ihre schriftlichen versiegelten Submissionen mit der Aufschrift „Submission auf den Verkauf alter Katasterbücher ꝛc." bis zu dem oben erwähnten Termine portofrei an den Regierungs-Botenmeister Habbel hierselbst gelangen zu lassen.

Die Verkaufsbedingungen können auf den Bürgermeister-Aemtern zu Gladbach im Kreise Mülheim a/Rhein, zu Marienberghausen im Kreise Gummersbach und zu Wachendorf im Kreise Euskirchen so wie bei unserm Botenmeister, der auch die Verkaufsgegenstände auf Verlangen vorzeigen wird, eingesehen werden.

Die Eröffnung der eingegangenen Anerbietungen erfolgt am 22. September d. J. Morgens 10 Uhr im Zimmer Nro. 6 des Regierungsgebäudes im Beisein der etwa persönlich erschienenen Submittenten.

Cöln, den 29. August 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 564. Lehrerinnen-Prüfung betr.

Der Termin zu der im laufenden Jahre hierselbst stattfindenden Lehrerinnen-Prüfung ist auf den 25. und 26. Oktober festgestellt.

Indem wir dies zur Kenntniß der Betheiligten bringen, weisen wir diejenigen Aspirantinnen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, an, sich durch Vermittelung der vorgesetzten Behörden spätestens bis zum 10. Oktober unter Vorlegung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse bei uns zur Zulassung anzumelden.

Cöln den 10. September 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 565. Eine Lebensrettung betr.

Dem Schiffer Johann Eich zu St. Barbara bei Trier ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 8. d. Mts. für die am 9. Juni d. Js. ausgeführte Rettung des Knaben Siegfried Levinsohn aus Cöln vom Tode des Ertrinkes im Rhein die Erinnerungsmedaille verliehen worden.

Cöln, den 13. September 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 566. Todtenschein betr.

Der Todtenschein der in Belgien verstorbenen Agnes Schneider aus Cöln ist von dem Herrn Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 13. September 1866. Für den Ober-Prokurator Der Staats-Prokurator **Günther.**

Nro. 567. Todtenschein betr. Der mir von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Todtenschein des im Auslande verstorbenen William Heinrich Laurenz aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 14. September 1866. Für den Ober-Prokurator Der Staats-Prokurator **Ninge.**

Nro. 568. Postangelegenheiten betr. Die Personenpost zwischen Cöln und Frechen wird vom 16. September d. J. ab aus Frechen um 8 Uhr Morgens, aus Cöln um 5 Uhr Nachmittags abfahren.

Die Personenposten zwischen Cöln und Grevenbroich werden vom 1. October c. folgenden Gang haben:

aus Cöln 7 Uhr Morgens und 5 Uhr Nachmittags

aus Grevenbroich 6½ Uhr Morgens und 2½ Uhr Nachmittags.

Cöln den 12. September 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 569. Postangelegenheiten betr. Vom 20. September d. J. ab wird die Personenpost von Uckerath nach Hennef, aus Uckerath um 8³⁵ Uhr Morgens abgehen.

Cöln, den 15. September 1366. Der Ober-Post Director **Eickholt.**

Nro. 570. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §.§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fahrenberg bei Fahrenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. August 1866 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 19. October 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Fahrenberg, vertreten durch deren Repräsentanten O. J. Honnghusband zu Bonn an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 31. Juli 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Fahrenberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Agger, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und neunzigtausend einhundert zwei und vierzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 16. August 1866 (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk Fahrenberg bei Fahrenberg im Bergreviere Ründeroth

---

Nro. 571. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rose bei Lantenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Rose vertreten durch den Repräsentanten O. J. Honnghusband zu Bonn, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 8 Juli 1848 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Rose das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lieberhausen und Marienheide, im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Rose bei Lantenbach im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 572. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Adolph bei Eckenhagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Adolph, vertreten durch deren Repräsentanten O. J. Younghusband zu Bonn an Stelle des in der abschriftlich angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. November 1846 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Adolph das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eckenhagen, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und sechszigtausend siebenhundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 17. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Adolph bei Eckenhagen im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 573. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Sancta Wilhelmina bei Oberagger mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. August 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft des Beegwerks Sancta Wilhelmina, vertreten durch deren Repräsentanten O. J. Younghusband zu Bonn, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. November 1850 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Sancta Wilhelmina das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eckenhagen und Agger, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert sieben und dreißigtausend sechshundert und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. August 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bleierz-Bergwerk Sancta Wilhelmina bei Oberagger im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 574. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Regina mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. August 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 8. Februar 1866 wird dem Geometer Eduard Alterauge zu Drolshagen an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 6. August 1860 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Regina das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eckenhagen, im Kreise Waldbroel und in der Gemeinde Wiedeneſt, im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend siebenhundert und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B H L M N C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in

dem Felde vorkommenden Blei- Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. August 1866. L. S. Königliches Ober-Berg-Amt.

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerk Regina bei Hahnbuchen im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 575. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Emma Mohrhenn bei Hahnbuchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. August 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 8. Februar 1866 wird dem Geometer Eduard Alterauge zu Drolshagen an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. Juni 1860 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Emma Mohrhenn das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eckenhagen und Agger, im Kreise Waldbroel und in der Gemeinde Wiedeneſt, im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und vierzigtausend neunhundert und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. August 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz-Bergwerk Emma Mohrhenn bei Hahnbuchen im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 576. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Philippus bei Rossenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. August 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer J. Peter Ippach zu Kirchen an der Sieg an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. August 1853 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Philippus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Morsbach im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zwei und vierzigtausend neunhundert drei und neunzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder Gustav, Wilhelm und Blechmarie Ausfälle erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. August 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerk Philippus bei Rossenbach im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 577. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kupferzeche bei Mittelagger mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. August 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Kupferzeche, vertreten durch deren Repräsentanten Wilhelm Klippel zu Mittelagger, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30 Juli 1861 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Kupferzeche das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Agger, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert fünf und sechszigtausend fünfhundert sechs und fünfzig Quadrathlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B E F D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer-, Blei- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Kupfer-, Blei- und Eisenerz-Bergwerk Kupferzeche bei Mittelagger im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 578. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Glücksbrunnen bei Eichholz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Januar 1866 wird dem Wilhelm Müller zu Eichholz, Christian Müller zu Odenspiel, Peter Walterscheidt zu Morsbach, Chr. Dissmann zu Odenspiel, Chr. Müller zu Grünschlade, Chr. Schlösser zu Waldbroel, Wm. Beer zu Erdingen, Chr. Beer zu Erdingen, Herm. Klein zu Erdingen, Carl Wirths zu Wallerhausen, Wm. Bleichert zu Odenspiel, Wm. Müller zu Meiswinkel, Heinr. Schumacher zu Meiswinkel, Carl Schumacher daselbst, Ferd. Koch daselbst, Christian Koch daselbst, Aug. Klein zu Waldbroel, Wm. Haas zu Niederodenspiel, Wm. Althöfer zu Niederodenspiel, Chr. Althöfer daselbst und Hermann Schneider zu Uelbert unter dem Namen Glücksbrunnen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wildberg-Erdingen, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend siebenhundert fünf und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 17. August 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei-, Eisen-, Kupfer- und Manganerz-Bergwerk Glücksbrunnen bei Eichholz im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 579. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Odenspiel bei Odenspiel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Januar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer J. P. Ippach zu Kirchen an der Sieg unter dem Namen Odenspiel das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wildberg-Erdingen, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und achtzigtausend zweihundert acht und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 16. August 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk Odenspiel bei Odenspiel, im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 580. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Concordia I bei Eckenhagen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Juni 1865 und des Umwandlungsantrages vom 1. April 1866 wird dem Lehrer Wilhelm Christian Weber zu Mittelagger und dem Albert Reinhold zu Düsseldorf unter dem Namen Concordia I, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eckenhagen und Sinspert, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und sechszigtausend zweihundert und fünfzehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Concordia I. bei Eckenhagen im Bergrevier Ründeroth.

Personal-Chronik.

Der Feldmesser Franz Alexander Court zu Waldbroel ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes am 10. d. Mts. als Feldmesser vereidet worden.

Die Schulamts-Candidatin Gertrud Meumerzheim ist zur Lehrerin an der Unterklasse der Elementarschule in Friesheim, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 38.

Druck von H. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 39. Cöln, Dienstag den 25. September 1866.

Nro. 581. Auszug aus den Verlustlisten der Königlichen Preußischen Armee.

(L. v. bedeutet: Leicht verwundet. — S. v. bedeutet: Schwer verwundet. — T. bedeutet: Todt. — Kr. bedeutet: Kreis. — Laz. bedeutet: Lazareth. — Laz. unb. bedeutet: Lazareth unbekannt. — Verm. bedeutet: Vermißt.)

8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.

Bei Werbach am 24. Juli 1866. 1. Compagnie.

Musk. Jost Ballmann aus Osan, Kr. Berncastel. L. v. Schußwunde am linken Unterarm. Laz. Hochhausen.

Bei Mädelhofen am 26. Juli 1866.

Musk. Thomas Knauf aus Lünebach, Kr. Prüm. L. v. Gewehr-Streifwunde an der linken Schulter. Laz. Mädelhofen. Gef. Adam Hilt aus Niederaltdorf, Kr. Saarlouis. L. v. Gewehr-Prellschuß auf den Unterleib. Laz. Mädelhofen. Musk. Peter Clemens II. aus Morscheid, Kr. Trier. S. v. Gewehrschuß am rechten Schienbein. Laz. Mädelhofen.

Bei Hochhausen am 24. Juli 1866. 2. Compagnie.

Musk. Math. Linster aus Kransdorf, Kr. Bitburg. L. v. Linke Brust durch eine matte Kugel gequetscht. Laz. Hochhausen.

Bei Helmstadt am 25. Juli 1866.

Musk. Peter Wurbach aus Besingen, Kr. Bitburg. L. v. Durch die Wade geschossen. Wahrscheinlich im Laz. Helmenbach. Musk. Joh. Becker II. aus Oetdorf, Kr. Bitburg. T. Schuß durch die Brust. Musk. Peter Feiler aus Trier. L. v. Schuß durch die Hand. Wahrscheinlich im Laz. Helmenbach. Unteroff. Heinrich Koch aus Saarlouis. L. v. Contusion am linken Fuß. Beim Truppentheil. Musk. Burgemeister aus Saarbrücken. Verm.

Bei Mädelhofen am 26. Juli 1866.

Musk. Mathias Jebem aus Merzig. T. Schuß durch die rechte Brust. Musk. Mathias Lengrt aus Pisport, Kr. Wittlich. T. Schuß durch den Unterleib. Durch Verwundung mit eigenem Gewehr. Musk. Franz Haser aus Groß-Rosseln, Kr. Saarbrücken. S. v. Schuß durch den Arm. Laz. Mädelhofen. Musk. Jacob Mohr I. aus Hammerstein, Kr. St. Wendel. S. v. Schuß durch das Bein. Laz. Mädelhofen. Musk. Peter Ahnell aus Schillingen, Kr. Saarburg. S. v. Schuß durch das Bein. Laz. Mädelhofen. Gef. Erhard Müller aus Creuznach. L. v. Prellschuß an der rechten Backe. Beim Truppentheil. Musk. Peter Mayer aus Thalerweiler, Kr. Ottweiler. L. v. Streifschuß unterm Arm. Beim Truppentheil.

Bei Hochhausen am 24. Juli 1866. 3. Compagnie.

Unteroff. Didier aus Hostenbach, Kr. Saarlouis. L. v. Streifschuß an der linken Wade. Laz. Hochhausen. Musk. Schommer I. aus Pritten, Kr. Merzig. L. v. Streifschuß am rechten Oberschenkel. Laz. Hochhausen.

Bei Helmstadt am 25. Juli 1866.

Musk. M. Erles aus Dasriden, Kr. Prüm. L. v. Streifschuß am Kopf. Laz. Helmstadt. Musk. Hinterscheidt aus Waxweiler, Kr. Prüm. S. v. Schuß durch das Knie. Laz. Helmstadt. Musk. Finkler aus Kriegelborn, Kr. St. Wendel. L. v. Schuß durch die Brust. Laz. Helmstadt. Musk. Maier IV. aus Mainzweiler, Kr. St. Wendel. T. Schuß durch den Kopf. Musk. Schommer II. aus Wittlich. T. Schuß durch den Kopf. Musk. Kieler aus Offenbach, Kr. St. Wendel. L. v. Schuß durch den Oberarm. Laz. Helmstadt. Musk. Mergen aus Malstadt, Kr. Saarbrücken. L. v. Schuß durch den Fuß. Laz. Helmstadt. Gef. Heintze aus Kopp, Kr. Prüm. S. v. Schuß durch das Schienbein. Laz. Helmstadt. Gef. Woh aus Genweiler, Kr. Ottweiler. L. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Helmstadt. Hornist Wepers aus St. Thomas, Kr. Bitburg. L. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Helmstadt. Musk. Schönhofen aus Erlebacher Hof, Kr. Trier. S. v. Schuß durch den Oberarm und Brust. Laz. Helmstadt.

Bei Mädelhofen am 26. Juli 1866.

Gef. Peter Becker aus Neudorf, Kr. Saarbrücken. S. v. Streifschuß am Kopf. Laz. Mädelhofen. Musk. Feit aus Mettnich, Kr. Trier. L. v. Streifschuß an der Hand. Laz. Mädelhofen. Musk. Funk aus Niederlinksweiler, Kr. Ottweiler. L. v. Streifschuß an der Hand. Laz. Mädelhofen. Musk. Carpautius aus Mahlbergweich, Kr. Bitburg. L. v. Streifschuß am Kopf. Laz. Mädelhofen. Musk. Schmeer aus Fechingen, Kr. Saarbrücken. L. v. Streifschuß am Fuß. Beim Truppentheil. Musk Schneider aus Hinterweiler, Kr. Daun. L. v. Streifschuß an der Backe. Beim Truppentheil. Gef. Dewald aus Steinberg, Kr. Merzig. S. v. Streifschuß am Knie, Unter- und Oberschenkel. Laz. Mädelhofen.

Bei Helmstadt am 25. Juli 1866. 4. Compagnie.

Musk. Math. Hutschet aus Gutweiler, Kr. Trier II. L. v. Streifschuß am Kopf. Laz. Helmstadt. Musk. Heinr. Jäger aus Clüsserath, Kr. Trier II. S. v. Schuß durch die rechte Brust. Laz. Helmstadt. Musk. Math. Ewen aus Schlausenbach, Kr. Prüm. S. v. Schuß in das rechte Unterbein. Laz. Helmstadt. Musk. Joh. Rock aus Mennig, Kr. Saarburg. L. v. Contusion an der linken Schulter. Laz. unb. Musk. Math. Bauschert aus Niedermennig, Kr. Trier II. Verm. Musk. Johann Jonas aus Farforst, Kr. Trier II. Verm.

Bei Mädelhofen am 26. Juli 1866.

Musk. Nic. Hämmerling aus Saarburg. L. v. Streifschuß am Kopf. Vom leichten Feldlazareth mitgenommen. Serg. Peter Britz aus Gehweiler, Kr. Merzig. L. v. Contusion am rechten Oberarm. Beim Truppentheil.

Bei Hochhausen am 24. Juli 1866. 9. Compagnie.

Füs. Philipp Jung I aus Illingen, Kr. Ottweiler. S. v. Schuß durch den linken Fuß. Laz. Hochhausen. Unteroff. Wilh. Lorenz aus Wittlich. S. v. Schuß durch die Ferse. Laz. Hochhausen. Füs. Joseph Mertens III. aus Dusemond, Kr. Berncastel. L. v. Streifschuß an der rechten Backe. Beim Truppentheil. Füs. Joseph Igel aus Morscheid, Kr. Trier. S. v. Schuß am Kopf. Laz. Hochhausen. Füs. Georg Gehl aus Pittlingen, Kr. Saarbrücken. L. v. Streifschuß am Gemächt. Laz. Hochhausen. Füs. Carl Schütz aus Wiebelskirchen, Kr. Ottweiler. L. v. Prellschuß an der linken Hand. Laz. Hochhausen.

10. Compagnie.

Füs. Peter Altmayer aus Commen, Kr. Berncastel. L. v. Schuß im Mittelfinger der rechten Hand. Laz. Hochhausen. Füs. Peter Fürst aus Wintersdorf, Kr. Trier. L. v. Streifschuß am linken Schenkel. Laz. Hochhausen. Füs. Joh. Georg Sicks aus Remmersweiler, Kr. St. Wendel. L. v. Schuß im rechten Vorderarm. Laz. Hochhausen. Gef. Math. Schander aus Neumagen, Kr. Berncastel. L. v. Schuß in die rechte Hand. Laz. Hochhausen. Füs. Wilh. Welsch aus Oberbillig, Kr. Trier. S. v. Schuß durch das linke Ellenbogengelenk. Laz. Hochhausen.

Bei Mädelhofen am 26. Juli 1866.

Füs. Nik. Apel aus Köllig, Kr. Saarburg. L. v. Schuß am linken Unterarm. Laz. Helmstadt.

Bei Hochhausen am 24. Juli 1866. 11. Compagnie.

Prem.-Lt. u. Comp.-Führer Franz John aus Großglogau. L. v. Prellschuß. Leichte Contusion am rechten Unterschenkel. Bei der Compagnie. Füs. Nicol. Dilschneider aus Werckingen, Kr. Merzig. S. v. Schuß in den rechten Oberschenkel mit Zerschmetterung des Knochens. Laz. Hochhausen. Füs. Peter Dohr aus Canzen, Kr. Saarburg. S. v. Schuß in den linken Oberschenkel. Laz Hochhausen. Füs. Peter Keulen aus Riebending, Kr. Prüm. S. v. Schuß durch den Arm. Laz. Hochhausen.

Bei Mädelhofen am 26. Juli 1866.

Füs. Franz Eben aus St. Johann, Kr. Saarbrücken. L. v. Schuß in die linke Hand. Laz. Mädelhofen.

Bei Hochhausen am 24. Juli 1866. 12. Compagnie.

Füs. Peter Gard aus Hermeskeil, Kr. Trier. T. Schuß durch den Kopf. Füs. Peter Luxemburgen aus Ensdorf, Kr. Saarlouis. L. v. Streifschuß an der Backe. Beim Truppentheil. Füs. Johann Baldauf aus Pittlingen, Kr. Saarbrücken. L. v. Stich ins Bein. Laz. Hochhausen.

Bei Helmstadt am 25. Juli 1866.

Unteroff. Carl Raskop aus Trier. S. v. Zerschmetterung des rechten Knies durch einen Granatsplitter. Laz. Helmstadt. Füs. Math. Mohm aus Groß-Losheim, Kr. Merzig. S. v. Granatsplitter am Knöchelgelenk. Laz. Helmstadt. Gef. Philipp Zander aus Völklingen, Kr. Saarbrücken. L. v. Granatsplitter an der rechten Hand. Beim Truppentheil. Füs. Jakob Schaum aus Querscheid, Kr. Saarbrücken. L. v. Granatsplitter in die linke Wade. Beim Truppentheil.

3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.

Bei Preßburg am 22. Juli 1866. 2. Bataillon.

Sec.-Lt. Wolff v. Schlegell aus Magdeburg. L. v. Contusion am rechten Oberschenkel. Sec.-Lt. Georg Kurt v. Borcke aus Frankfurt a. O. S. v. Schuß ins Schienbein. Laz. unb.

3. Bataillon.

Sec.-Lt. Alexander v. Rohrscheidt aus Liebenwerda. T. Schuß in den Kopf. Sec.-Lt. Bruno v. Petersdorff aus Großhagen. T. Schuß in den Unterleib. Sec.-Lt. Constantin v. Bonin II. aus Mühlhausen, L. v. Schuß in die Wade. Laz. unb.

Jäger-Bataillon Nr. 9.

Bei Roßbrunn am 26. Juli 1866.

Oberjäger Serg. Wilhelm Jansen aus Paulushof, Kr. Schleiden. L. v. Flintenschuß durch den linken Oberarm. Beim Truppentheil. Gef. Carl Schilbers aus Crefeld. L. v. Streifschuß am linken Oberarm. Beim Truppentheil. Jäger Nicol. Kövenich aus Baierisch, Kr. Saarburg. L. v. Contusion durch einen Granatsplitter am linken Hacken. Beim Truppentheil.

Schlesisches Kürassier-Regiment Nr. 1.

Bei Biskupitz am 14. Juli 1866.

Sec.-Lt. Maximilian von Elßner aus Zieserwitz, Kr. Neumarkt. T. Schuß durch die Brust. Sec.-Lt Leo Graf v. Lüttichau aus Luxemburg. T. Schuß in den Unterleib. Sec.-Lt. Otto v. Watzdorf aus Dresden, Königr. Sachsen. Stich in den Arm. Sec.-Lt. Conrad Frh. v. Tschammer-Osten aus Dromsdorf, Kr. Striegau. Verlust des Zeigefingers der rechten Hand durch einen Schuß. Port.-Fähnr. Wilh. v. Wostrowski aus Breslau. L. v. Stich in die Schulter. Beim Regiment. Sec.-Lt. Hugo v. Ruffer aus Breslau. Verm.

Westphälisches Kürassier-Regiment Nr. 4.

Bei Aschaffenburg am 14. Juli 1866. 4. Escadron.

Kür. Joh. Anton Kaets aus Nienkerk, Kr. Geldern. S. v. Schuß durch die linke Schulter und Rücken. Laz. Aschaffenburg.

Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6.

Bei Müchelried am 24. Juli 1866. 1. Escadron.

Sec.-Lt. Bernhard Graf v. d. Schulenburg-Hehlen aus Hehlen, Herzogthum Braunschweig. L. v. Säbelhieb im Genick. Beim Truppentheil verblieben.

2. Schlesisches Dragoner-Regiment Nr. 8.

Bei Nachod am 27. Juni 1866. 4. Escadron.

Major u. Escadrons-Chef Oldwig v. Natzmer aus Domnitsch. T. Schuß in die Brust. Prem.-Lt. u. Escad.-Führ. Hugo v. Progrell aus Minden. S. v. Schuß durch den rechten Fuß und Schuß durch den Mund. Laz. Elend bei Deutsch-Lissa. Prem.-Lt. Hans von dem Borne aus Berneuchen. S. v. Hieb in die linke Backe und in den linken Arm. Laz. Breslau. Prem.-Lt Rudolph v. Zawatzky aus Gieraltowitz. L. v. Hieb über den Arm. Laz. Schweidnitz. Sec.-Lt. Arthur v. Wentzky aus Reichen. L. v Stich in den Oberarm. Laz. Breslau. Sec.-Lt. u. Adjut. Arwed v. Prittwitz aus Brieg. L. v. 2 Hiebe in den Kopf. Laz. Breslau. Sec.-Lt. Ehrig v. Böhm II. aus Halbendorf. S. v. Schuß in den Unterleib. Laz. Nachod. Sec.-Lt. Arthur Müller aus Schönwaldau. S. v. Schuß unter das Knie. Laz. Oels.

1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1.

Am 14. Juli 1866. 2. Escadron.

Sec.-Lt. Kurt Eugen Florian v. Kendell aus Pleniszken, Russisch Polen. L. v. Sec.-Lt. Rudolph Otto Herm. Hans v. Holtzendorff aus Siemkau, Kr. Marienwerder. L. v.

2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 2.

Bei Rockeinitz am 15. Juli 1866. 2. Escadron.

Hus. Wilh. Reutershahn aus Elberfeld. L. v. Linke Fuß verw. Leichtes Feldlaz. der Kav.-Div.

3. Escadron.

Prem.-Lt. u. Escadronsführer Blumenthal aus Breslau. L. v. Streifschuß am rechten Ellenbogen. Laz. Reinerz.

Königs-Husaren-Regiment (1. Rhein.) Nr. 7.

Bei Groß-Ebersdorf am 20. Juli 1866. 1. Escadron.

Gef. Herm. Jansen aus Bonn. Verm.

1. Westphälisches Husaren-Regiment Nr. 8.

Bei Stockstadt am 14. Juli 1866. 2. Escadron.

Sec.-Lt. Otto Frh. v. Haxthausen aus Paderborn. L. v. Säbelhieb in die rechte Hand. Beim Truppentheil.

2. Rheinisches Husaren-Regiment Nr. 9.

Bei Ahrenstein am 21. Juli 1866. 2. Escadron.

Gef. Peter Schiffmann aus Veldenz, Kr. Berncastel. T. Säbelhiebe. Hus. Heinr. Stumpf aus Homerath, Kr. Adenau. L. v. Säbelhiebe. Laz. Heiligenstadt. Hus. Peter Schnack aus Ochtendung, Kr. Mayen. L. v. Säbelhiebe. Laz. Heiligenstadt. Hus. Carl Schöpfer aus Einscheiderhof, Kr. Trier. L. v. Säbelhiebe. Laz. Heiligenstadt.

Bei Helmstadt am 25. Juli 1866.

Hus. Peter Holbach aus Tawern, Kr. Saarburg. S. v. Gewehrschuß durch die rechte Schulter Laz. Neubrunn.

3. Escadron.

Rittmeister Franz Klaatsch aus Berlin. L. v. Hieb über die Nase und Stich in den Rücken. Beim Truppentheil. Sec.-Lt. Tello v. Wilamowitz-Möllendorf aus Markowitz, Kr. Posen. L. v. Hieb ins Gesicht. Beim Truppentheil. Gef. Jos. Sauer aus Trier. S. v. Schuß in den Unterleib. Laz. Helmstadt. Hus. Bernhardt Britz aus Berlolz, Kr. Bitburg. S. v. Hieb in die Schulter. Laz. Helmstadt. Hus. Mathias Ahnen aus Baden, Kr. Bitburg. L. v. Hieb in den Arm. Laz. Helmstadt. Gef. Nik. Manderscheidt aus Cafel, Kr. Trier. L. v. Hieb in den Arm. Laz. Helmstadt. Hus. Mathias Gorges aus Fell, Kr. Trier. L. v. Hieb in den Arm. Laz. Helmstadt. Hus. Nik. Roth aus Wittlich. L. v. Schuß ins Bein. Laz. Helmstadt. Hus. Heinr. Adam Geßwein aus St. Goar. L. v. Stich in den Oberschenkel. Laz. Helmstadt. Hus. Joh. Hain aus Nachtsheim, Kr. Mayen. L. v. Hieb in den Kopf. Laz. Helmstadt. Hus. Christ. Mattern aus Wetzberg, Kr. Wetzlar. L. v. Quetschung in den Rippen. Laz. Helmstadt. Hus. Nik. Weyrich aus Obersgegen, Kr. Bitburg. L. v. Hieb im Faustgelenk. Beim Truppentheil. Hus. Joh. Steffen aus Heinzerath, Kr. Berncastel. L. v. Hieb in die Schulter. Beim Truppentheil. Hus. Peter Gitzen aus Gerolstein, Kr. Daun. L. v. Hieb in die Hand Beim Truppentheil. Hus. Joseph Bernhard Gild aus Neuwied. L. v. Hieb ins Genick. Beim Truppentheil. Gef. Carl Joseph Hohn aus Kraulscheid, Kr. Neuwied. Verm. Hus. Joh. Martin Kling aus Wetzlar. Verm. Hus. Joh. Wilh. Becker aus Werdorf, Kr. Wetzlar. Verm. Hus. Ludwig Raven aus Goffenstein, Kr. Saarbrück. Verm.

Bei Hettstadt am 26. Juli 1866. 4. Escadron.

Rittmeister Carl v. Lücken aus Priewersdorf in Mecklenburg. L. v. Säbelhieb ins Gesicht, an der linken Hand und ins rechte Handgelenk. Laz. Grenzenheim. Sec.-Lt. Hans v. Hagen aus Cöslin. L. v. Säbelhieb am Halse, in den Rücken und flach am Kopfe. Laz. Helmstadt. Gef. Nic. Zimmer aus Monzelfeld, Kr. Berncastel. T. Kartätschenschuß in die rechte Brust. Hus. Michael Diedrich aus Mering, Kr. Berncastel. T. Hus. Peter Görgen aus Eitelsbach, Kr. Trier. L. v. Säbelhieb in den linken Unterarm. Laz. Uettingen. Hus. Jakob Elfen aus Mettendorf, Kr. Bitburg. L. v. Säbelhieb am Kopf. Beim Truppentheil. Unteroff. Joh. Zeltinger aus Tarforst, Kr. Trier. Verm. Gef. Joh. Schneider aus Buckel, Kr. Cochem. Verm. Hus. Peter Pohl aus Beuel, Kr. Bonn. Verm. Hus. Joh. Jakob Bill aus Niederlinksweiler, Kr. St. Wendel. Verm. Hus. Jakob Linden aus Nockeswill, Kr. Daun. Verm. Hus. Joh. Jos. Hilger aus Rüden, Kr. Mayen. Verm. Hus. Peter Raul aus Hebertmühle, Kr. Trier. Verm. Hus. Daniel Weyrich aus Dickeschied, Kr. Simmern. Verm. Hus. Michael Krier aus Pfalzel, Kr. Trier. Verm. Hus. Franz Schumacher aus Mayen. Verm. Hus. Joh. Schmitz aus Wissen, Kr. Altenkirchen. Verm. Hus. Michel Thüsen aus Grenzen, Kr. Bitburg. Verm.

Bei Helmstadt am 25. Juli 1866. 5. Escadron.

Unteroff. Friedr. Geises aus Keunfus, Kr. Kochem. L. v. Hieb in das rechte Handgelenk. Laz. Helmstadt. Hus. Adam Schink aus Beuren, Kr. Zell. L. v. Schuß in den linken Oberarm und Hieb in den rechten Arm. Laz. Helmstadt. Vice-Wachtm. Heinr. Kalk aus Saarbrück. L. v. Stich in den linken Unterarm. Beim Truppentheil. Hus. Jakob Daum aus Seibersbach, Kr. Creuznach. L. v. Hieb in den Hals. Beim Truppentheil. Unteroff. August Reuter aus Saarbrück. L. v. Flacher Hieb auf die Nasenspitze. Beim Truppentheil.

Zwischen Hildburghausen und Schweinfurt am 21. Juli 1866.

Gef. Rupertus Teutsch aus Dorf, Kr. Wittlich. Verm. Hus. Joh. Weiler aus Matzem, Kr. Bitburg. Verm.

Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.

Bei Biesteritz am 22. Juli 1866. 3. Escadron.

Major u. Escadr.-Chef Carl v. Hymmen aus Hain, Kr. Düsseldorf. L. v. Hiebe über die rechte Backe. Beim Truppentheil. Sec.-Lt. Carl v. Lübbe aus Zassel in Mecklenburg. L. v. Quetschung der muskulösen Theile am linken Arm. Beim Truppentheil. Sec.-Lt. Max v. Maltzahn aus Kummerow, Kr. Demmin. L. v. Stich in das Genick. Beim Truppentheil.

2. Landwehr-Husaren-Regiment.

Bei Perau am 15. Juli 1866.

Oberst und Reg.-Comm. v. Glasenapp aus Friedland in Ostpreußen. S. v. 8 Hiebe über den Kopf und Arm. Laz. Perau. Sec.-Lt. Frhr. v. Rothkirch-Trach aus Pärsdorf. Kr. Goldberg. S. v. Hiebe in Kopf, Hals und Schulter. Laz. Prosnitz. Sec.-Lt. Schönberg aus Langgoslin, Kr. Posen L. v. Flachen Hieb am Hinterkopf. Beim Regiment. Sec.-Lt. v. Cioromski aus Witschenske, Kr. Franstadt. Leichte Hiebwunde an der Hand. Laz. Proßnitz.

10. Landwehr-Husaren-Regiment.

Bei Uettingen am 26. Juli 1866. 3. Escadron.

Sec.-Lt. Struve. S. v. Kopfhieb. Laz. Greifenheim.

Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.

Bei Hohltisch am 16. Juli 1866. 2. Escadron.

Sec.-Lt. Rudolph Bennecke aus Athensleben, Kr. Calbe. a. S. L. v. Stich in den Rücken. Bei der Escadron.

Bei Blumenau am 22. Juli 1866.

Port.-Fähnr. Friedr. Wilh. Aug. Borntraeger aus Großörner, Kr. Mansfeld. L. v. Granatsplitter am Kopf. Bei der Escadron.

Bei Langenbrück am 24. Juli 1866. 4. Escadron.

Major u. Esc.-Chef von Guretzky Cornitz aus Berlin. L. v. Säbelhieb am linken Oberschenkel. Beim Truppentheil. Sec.-Lt. Kieselbach aus Halberstadt. L. v. Säbelhieb am Oberkinn und der rechten Backe. Beim Truppentheil. Port.-Fähnr. Karl Wilhelm v. Schmidt aus Stettin. L. v. Säbelhieb am Unterarm. Laz. Eichicht. Ist geheilt.

Posensches Ulanen-Regiment Nr. 10.

Bei Szenitz am 22. Juli 1866. 3. Escadron.

Port.-Fähnr. Heinrich v. Taczanowski aus Staubcozewo, Kr. Pleschen. S. v. Einen Bruch im obern Drittheil des linken Oberschenkels.

Stab des Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3. (General-Feldzeugmeister).

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Oberst.-Lt. u. Rgts.-Comm. Adolph Friedr. Wilh. v. Ramm aus Berlin. L. v. Contusion an der linken Schulter durch ein mattes Sprengstück einer Granate. Beim Truppentheil.

Magdeburgisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4.

Bei Preßburg am 22. Juli 1866. 4te 6pfdge Batterie.

Port.-Fähnr. Carl Julius Alexander Albrecht I. aus Warnstedt, Kr. Aschersleben. L. v. Contusion an der linken Wade.

Schlesisches Feld-Artillerie-Regiment Nro. 6.

Bei Tobitschau u. Rokeitnitz am 15. Juli 1866. 2te reitende Batterie.

Hauptm. u. Batt.-Chef Le Bauld de Nans aus Grottkau. L. v. Contusion an der linken Hüfte durch Granatsplitter. Laz Proßnitz in Mähren.

Westphälisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866. 4te 4pfdge Batterie.

Kan. Wilh. Köhnen aus Neuß, Kr. Neuß. S. v. Mehrere schwere Fleischwunden am linken Ober- und Unterschenkel. Ober.-Gef. Gerhard Tenbrink aus Brasselt, Kr. Rees. S. v. Verletzung des rechten oberen Augenglieds und der Hornhaut und einen Schuß in den rechten Unterschenkel durch eine krepirende Granate.

3te 6pfdge Batterie.

Unteroff. Friedr. Stolp von Cadenberg aus Kempen. Kr. Aachen. T. Zerschmetterung des linken Kniegelenks und Unterschenkels durch Granatsplitter. Kan. Gerhard Bruckfteeg aus Bislich, Kr. Rees. T. Schußwunde in die Beckenhöhle.

Bei Halberstadt am 25. Juli 1866. 2te 6pfdge Reserve-Batterie.

Ober-Gef. Heinr. Meyer aus Hellenthal, Kr. Schleiden. L. v. Am Knie. Laz. Roßbrunn. Gef. Joh.

Adam Silbernagel aus Kisselbach, Kr. Simmern. L. v. Am Oberschenkel. Laz. Roßbrunn. Kan. Heribert Hufschmidt aus Nettesheim, Kr. Schleiden. L. v. Am Arm. Laz. Roßbrunn. Kan. Philipp Spitzki aus Mayen. L. v. An der Brust. Laz. Roßbrunn.

10te 12pfdge Reserve-Batterie.

Kan. Joh. Heinr. Müthing aus Byfang. Kr. Essen. L. v. Streifschuß an der linken Hand.

12te Reserve-Batterie.

Unteroff. Joh. Karl Gottlieb Faber aus Wetzlar. S. v. Am linken Oberschenkel durch eine Granatkugel. Laz. Helmstadt. Kan, Joh. Kuhn aus Gennweiler, Kr. Ottweiler. T. Ein Granatstück durch die linke Brust. Kan. Peter Mohr aus Cobern. Kr. Coblenz S. v. Ein Granatstück riß ihm das linke Unterbein weg. Laz. Helmstadt. Gef. Joh. Math. Näfgen aus Echtz. Kr. Düren. L. v. Leichte Contusion am linken Oberarm. Wieder hergestellt. Kan. Franz Weckmann aus Schwarzen, Kr. Simmern. L. v. Am linken Oberschenkel durch Granatsplitter. Laz. Helmstadt.

Nro. 582. Die National-Invaliden-Stiftung betr.

Noch in der Mitte unserer Armee, auf dem Schauplatze ihrer Triumphe derer gedenkend, die ihr Blut für das Vaterland dahin gegeben, der verwundeten Streiter und der Hinterbliebenen, die um Gefallene trauern, erließ der Kronprinz von Preußen den Aufruf, den wir hier wiederholen:

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comité's in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comité's in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3. August 1866. **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

Am 23. August hat der Kronprinz die Unterzeichneten in das Central-Comité der Stiftung berufen. In Seinem Namen wenden wir uns an die Nation!

In den Tagen der Freude laßt uns Derer gedenken, die beim Siegesheimzug fehlen, die, freudig dem Rufe der Pflicht und der Ehre folgend, ihr Leben darboten, um die heimischen Fluren vor Elend und Verwüstung zu bewahren, um das Vaterland auf eine Stufe neuer Größe zu erheben, der Angehörigen der Tapferen, welche die fremde Erde deckt, der Verwundeten und Kranken, welche sich von ihrem Schmerzenslager nicht mehr zu voller Kraft und Gesundheit erheben.

Freilich wird der Staat für die Invaliden und Veteranen seiner Kriege, für die Wittwen und Waisen seiner Todten besser sorgen, als es in früheren Zeiten die Verhältnisse zuließen. Aber Vieles bleibt zu thun, was der Staat nach seinen gleichmäßigen Regeln nicht erfüllen kann. Da hat die Thätigkeit freier Vereine einzutreten, da ist es die Pflicht des Patriotismus, der Dankbarkeit und der Menschenliebe, auszugleichen, zu ergänzen, zu ersetzen, soweit menschlicher Ersatz möglich ist.

Für große Verluste für lange Zeit ist Sorge zu treffen. Die Invaliden dürfen nicht darben, weil der Krieg sie zum Erwerb unfähig machte. Frauen und Kinder dürfen nicht Noth leiden, weil ihre Ernäh-

rer für das Vaterland starben. Tausende sahen Erwerb und Geschäft zusammenbrechen, als sie den heimathlichen Heerd verließen; sie kehren wieder und vermögen nicht das Verlorene herzustellen. Hier, wo Staat und Gemeinde keine Entschädigung bieten, gilt besonders schnelle Hülfe, die bekümmerten Herzen zu erleichtern, die das Unsrige retteten, aber das Ihrige verloren.

Es bedarf großer Mittel, um der Noth der Gegenwart abzuhelfen und die Zukunft der Leidenden zu sichern.

Der Erbe der Preußischen Krone, der die Preußische Armee unter des Königlichen Kriegsherrn eigener Führung zum Siege geführt, wird sich nicht vergeblich an das Preußische Volk wenden. Thun wir, seinem Rufe folgend, unsere Pflicht durch alle Klassen, in allen Theilen des Landes. Sorgen wir, die wir für uns und unsere Kinder die Früchte jener Siege zu erndten hoffen, für diejenigen, mit deren Blut und Leiden die Siege errungen wurden.

Wir bitten unsere Mitbürger, nicht zu säumen in dieser ersten Zeit des wiedergewonnenen Friedens, für die vaterländischen Streiter einen Theil dessen zu steuern, was die feindlichen gefordert haben würden, wenn jene nicht die unbezwingliche Wehr des Landes gewesen. Wir bitten schnell zu sammeln und zu zahlen.

Ueber die dauernde Organisation der Stiftung und der Zweigvereine, die überall in das Leben treten müssen, werden in nächster Zeit weitere Bekanntmachungen erfolgen. Vorläufig nehmen die Rendantur Seiner Königlichen Hoheit im Kronprinzlichen Palais und die sämmtlichen Unterzeichneten Gelder und Zeichnungen, sowohl einmaliger wie jährlicher Beiträge entgegen.

Unsere Thätigkeit denken wir sogleich zu beginnen. Die eingangenen Beiträge werden wir in den Zeitungen veröffentlichen.

Berlin, den 10. September 1866.

von Brandt, General der Infanterie z. D., Dessauerstraße 18. (Vorsitzender.) von Alvensleben, General-Lieutenant und Kommandant, Platz am Zeughause 1. Graf von Behr-Negendank, Königlicher Kammerherr, Wilhelmsplatz 7. von Bernuth, Polizei-Präsident, Molkenmarkt 1. von Clausewitz, Major a. D., Carlsstraße 43. von Dachröden, Schloßhauptmann, Unter den Linden 6a. Delbrück, Kaufmann, Markgrafenstraße 46. Drews, Justizrath, Jägerstraße 61a. Dr. Friedberg, Geheimer Ober-Justizrath, Hafenplatz 2. Haß, Regierungsrath, Taubenstraße 48. Kochhann, Stadtverordneten-Vorsteher, Alexandrinenstraße 77. Krause, F. W., Commerzienrath, Leipzigerstraße 45. Dr. Lette, Präsident, Anhaltische Communikation 11. Litfaß, Commissionsrath, Adlerstraße 6. Noeldechen, Stadtrath, Johannisstraße 2. von Normann, Major, Bauhofstraße 7. Fürst Radziwill, Wilhelmsstraße 77. Scabell, Geh. Regierungsrath und Brand-Director, Lindenstraße 50/51. Schulz-Lettershofen, Rentier, Schiffbauerdamm 27. von Schweinitz, Geheimer Ober-Regierungsrath, Behrenstraße 67. Seydel, Oberbürgermeister, Mohrenstraße 41. Dr. Siemens, Fabrikant, Markgrafenstraße 94. Stavenhagen, General a. D., Lützower Ufer 3. Twesten, Stadtgerichtsrath, Potsdamerstraße 125. von Unruh, Regierungsrath a. D., Chausseestraße 7. Dr. Virchow, Professor, Schellingsstraße 10. Vollgold, Commerzienrath, Komandantenstraße 14. Wrede, Stadtrath, Kommandantenstraße 86. Zwicker, Kaufmann, Gertraudtenstraße 16.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 583. Die Verlosung der Staatsanleihe aus dem Jahre 1848 betr.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preuß. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuld-Verschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe sowie der Anleihen aus den Jahren 1854 1855 A. 1857 und 2. 1859 ꝛc., welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 12. März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12. März d. J. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 584.

Die 12. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.

Bei der heute öffentlich bewirkten 12. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien

Nro. 16, 22, 59, 88, 114, 214, 324, 359, 364, 474, 496, 575, 602, 618, 650, 658, 766, 773, 824, 843, 875, 891, 940, 943, 956, 1044, 1082, 1087, 1216, 1280, 1335, 1348, 1376, 1377, 1446, 1461, 1481,

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1867 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nro. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1866 ab und Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die Schuldverschreibungen übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden, auch werden dort Quittungsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856) von Ser. 1279 und 1328

aus der dritten Verloosung (1858) von Ser. 789

aus der achten Verloosung (1863) von Ser. 1402

aus der neunten Verloosung (1864) von Ser. 74, 96, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 528, 556, 589, 742, 746, 804, 805, 1089, 1095, 1406.

aus der zehnten Verloosung (1865) von Ser. 44, 134, 165, 195, 205, 369, 376, 453, 476, 489, 506, 527, 562, 622, 636, 638, 643, 683, 704, 732, 813, 817, 870, 919, 952, 986, 1024, 1074, 1106, 1189, 1207, 1208, 1289 1388.

aus der eilften Verloosung (1866) von Ser. 70, 298, 338, 354, 429, 463, 522, 569, 600, 657, 693, 747, 790, 884, 1114, 1127, 1178, 1246, 1267, 1310, 1337,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen.

Berlin, den 15. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 585.

Feldpost-Angelegenheiten betr.

Die auf K. K. Oesterreichischem Gebiete bestandenen K. Preußischen Feldpost-Relais sind nunmehr sämmtlich eingezogen.

Briefe an Diejenigen Preußischen Militairs, welche als verwundet oder krank in Oesterreich noch zurückgeblieben sind, werden in Folge getroffener Vereinbarung mit der K. K. Oesterreichischen obersten Postbehörde durch Vermittelung der Oesterreichischen Post-Anstalten ohne Porto-Ansatz den Empfängern zugestellt; die Briefe sind in bisheriger üblicher Art als Feldpostbriefe zu bezeichnen und müssen mit dem Bestimmungsort und genauer Angabe des Lazareths versehen sein.

Briefe mit Geldinhalt und Päckereien an die in Oesterreich als verwundet oder krank zurückgebliebenen Preußischen Militairs unterliegen fortan dem gewöhnlichen Porto-Tarife, wie sonstige Fahrpost-Sendungen zwischen Preußen und Oesterreich; auch müssen die Päckereien mit den für die Zollbehandlung erforderlichen Inhalts-Declarationen in zweifacher Ausfertigung versehen sein.

Berlin, den 18. September 1866. General-Post-Amt **v. Philipsborn.**

Nro. 586. Die Preise für Aräometer betr.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 31. Mai l. d. J. betreffend die Stempelung von Aräometern, benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß die Königl. Normal-Eichungs-Kommission dergleichen Instrumente für jetzt zu nachfolgenden Preisen wird liefern können.

1. Normal-Aräometer mit angeblasenem Thermometer bei einem Umfang der Scala:

von 20° in $^1/_{10}$ Gr. getheilt . . . . . 4 Thlr. von 25° in $^1/_{10}$ Gr. getheilt . . . . . 5 Thlr.
desgl. „ $^1/_5$ „ „ . . . . . 3 „ „ 50° „ $^1/_5$ „ „ . . . . . 5 „

2. Oelprober mit angeblasenem Thermometer:

in $^1/_2$ Grade getheilt . . . . . 1 Thlr. 20 Sgr. in $^1/_1$ Grade getheilt . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.

Diese Preise enthalten zugleich die Gebühren für die Stempelung, die Eichungs-Bescheinigung und eine gestempelte Tabelle zur Bestimmung der spezifischen Gewichte.

Werden die Instrumente ohne Thermometer verlangt, so ermäßigen sich die Preise um mindestens ein Drittheil. Die Festsetzung der Preise der zum gewöhnlichen Gebrauche in den verschiedenen technischen Gewerben dienenden Aräometer, deren Scalen nur in ganzen, höchstens halbe Grade zu theilen sind, kann für jetzt nicht erfolgen und bleibt vorbehalten.

Berlin, den 2. September 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
An die Königliche Regierung zu Cöln. gez: **Itzenplitz.**

Vorstehende Benachrichtigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eingangs gedachte Circular-Verfügung vom 31. Mai d. Js. im 26. Stück unseres diesjährigen Amtsblattes sich abgedruckt findet.

Cöln den 17. September 1866. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 587. Erneuerungswahl der Mitglieder der Handelskammer zu Cöln und deren Stellvertreter betr.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 10. Juli d. Js. vorschriftsmäßig stattgehabten Erneuerungswahl eines Theils der Mitglieder und Stellvertreter der hiesigen Handelskammer zu Mitgliedern die Herren:

1, Julius Nacken.
2, Karl Boisserée-Langen.
3, Johann Classen-Kappelmann.
4, Wilhelm Arnold Nierstraß.
5, Wilhelm Leyendecker.

zu Stellvertretern die Herren:

1, Adolph Ruppenthal.
2, Lazarus Heß.
3, Robert Eberle.
4, Eduard Elven.
5, Wilhelm Tilmes.

an Stelle der ausscheidenden Mitglieder:

1, Karl Boisserée.
2, Johann Classen-Kappelmann.
3, Wilhelm Leyendecker.
4, Julius Nacken.
5, Wilhelm Arnold Nierstraß.

und der ausscheidenden Stellvertreter:

1, Robert Eberle.
2, Eduard Elven.
3, Lazarus Heß.
4, Adolph Ruppenthal.
5, Wilhelm Tilmes.

gewählt resp. wieder gewählt worden sind.

Cöln, den 15. September 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 588. Den Verkauf von schädlichem Brot betr.

In neuerer Zeit wird Grau- oder sogenanntes Gemengbrod von außen in die Stadt gebracht und hier verkauft, welches mit aus den Sau- oder Pferdebohnen (vicia faba:) präparirtem Mehl verfälscht ist. Auf den Durchschnittsflächen erscheint die Krume desselben vielfach klebrig und fest. Ein solches Brod ist unverdaulich, erzeugt Magenbeschwerden und Durchfall. Ein Zusatz von 5 Prozent dieses Bohnenmehls zum Roggenmehl bringt schon diese Nachtheile hervor. Wir warnen deßhalb vor dem Ankauf eines solchen Brotes und verweisen die Verkäufer desselben auf §. 345 Nr. 5 des Strafgesetzbuches, wonach derjenige, welcher verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhält, mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft wird.

Cöln, den 17. September 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 589. Der summarische Auszug aus den Impflisten unseres Verwaltungsbezirks, sowie
Schutzpocken-Impfung betr. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Summarischer
aus den Impflisten des Regierungs-

Laufende Nro.	Namen der Kreise.	Es sind in den Impflisten für das Jahr 1865 aufgenommen.				Davon sind in Abzug zu bringen.			
		Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen.	Neugeborne.	Außerdem Neuhinzugekommen.	Summa.	Vor der Impfung Gestorben.	Vor der Impfung aus dem Kreise Verzogene.	Vor der Impfung von den natürlichen Pocken Befallene.	Summa.
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	Bergheim	34	1414	17	1465	246	45		291
2	Bonn	90	2199	42	2331	349	141		490
3	Cöln, Stadtkreis	118	4444	44	4606	765	294		1059
4	Cöln, Landkreis	255	3150	140	3545	509	172		681
5	Euskirchen	36	1322	22	1380	218	36		254
6	Gummersbach	52	1015	14	1081	131	35	5	171
7	Mülheim	124	1896	75	2095	349	48		397
8	Rheinbach	74	1136	14	1224	178	30		208
9	Sieg-Kreis	182	2973	57	3212	467	122	7	596
10	Waldbröl	126	786	22	934	113	23	2	138
11	Wipperfürth	239	933	27	1199	182	52	15	249
	Summa	1330	21268	474	23072	3507	998	29	4534

Nachweisung
über die Resultate der Revaccination im Regierungs-Bezirk Cöln für 1865

№	Namen der Kreise.	Zahl der 12jährigen Kinder.	Davon sind revaccinirt worden: mit vollständigem Erfolg.	mit unvollständigem Erfolg.	ohne Erfolg.	Summa.	Bemerkungen.
1	Bergheim	779	437	163	109	709	
2	Bonn	1244	438	401	218	1057	
3	Cöln, Stadt	1341	326	378	482	1186	
4	Cöln, Land	1394	511	429	218	1158	
5	Euskirchen	866	340	271	144	755	
6	Gummersbach	657	267	190	119	576	
7	Mülheim	1227	391	214	94	699	
8	Rheinbach	619	205	266	136	607	
9	Sieg	1783	649	460	292	1401	
10	Waldbröl	561	128	113	111	352	
11	Wipperfürth	539	151	78	107	336	
	Summa	11010	3843	2963	2030	8836	

Cöln, den 20. September 1866.

Königliche Regierung.

die Nachweisung über die Resultate der Revaccination für das Jahr 1865 werden in Nachstehendem

Cöln, den 20. September 1866. **Königliche Regierung.**

Auszug
Bezirks Cöln für das Jahr 1865.

Waren zu impfen.	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum 3. Male ohne Erfolg geimpft worden.	Summa.	Es sind in die Impflisten für das Jahr 1866 übertragen: ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolge Geimpfte.	Wegen Krankheit der Impflinge.	Wegen anderer wohlbegründeter Hindernisse.	Wegen Nachlässigkeit oder Unfolgsamkeit der Angehörigen.	Summa.	Von den zu Impfenden sind geimpft: öffentlich.	privatim.	Es wurden im Jahre 1865 von den Menschenblattern befallen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1174	1121	1	1122	6	40	6		52	1034	88	
1841	1714	1	1715	1	117	8	8	126	1521	194	2
3547	3427	2	3429	9	60	39	10	118	2320	1109	
2864	2615		2615	8	207	17	17	249	2363	252	10
1126	1076		1076	6	32	12		50	1003	73	4
910	868		868	2	39	1		42	856	12	18
1698	1521	1	1522	3	140	25	8	176	1387	135	3
1016	908		908	1	84	9	14	108	880	28	4
2616	2469		2469	13	125	3	6	147	2426	43	73
796	693		693	8	88	4	3	103	691	2	25
950	716		716	1	224	9		234	607	109	44
18538	17128	5	17133	58	1156	125	66	1405	15088	2045	183

Cöln, den 20. September 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 590. Das Verhalten bei der Cholera betr.

Da in mehreren Städten und Ortschaften unseres Verwaltungsbezirkes Cholerafälle vorgekommen sind, so sehen wir uns veranlaßt, auf die wichtigsten Punkte, welche zur Verhütung dieser Krankheit und beim geschehenen Ausbruch derselben zu beobachten sind, mit Berücksichtigung des Regulativs vom 28. October 1835 aufmerksam zu machen und deren Beachtung dringend zu empfehlen.

Krankheitserscheinungen bei der Cholera asiatica.

Die Cholera beginnt gewöhnlich mit einem allgemeinen Unwohlsein, welches in großer Mattigkeit, Frost, Ziehen in den Gliedern und im Rücken besteht. Zu starkem Kollern im Leibe gesellt sich alsdann Durchfall, Schwindel, Uebelkeit und wirkliches Erbrechen. So lange die Stuhlentleerungen dunkelgefärbt und übelriechend sind, ist keine Gefahr vorhanden; werden dieselben aber geruch- und farblos, ganz wäßrig und dem Reißwasser ähnlich, nimmt das Erbrechen eine ähnliche Beschaffenheit an, tritt Krampf in den Beinen ein, wird der Kranke ängstlich und unruhig, so werden die Symptome gewöhnlich immer beunruhigender. Fühlt sich die Haut und selbst die Zunge kalt an, bedeckt sich die erstere mit einem kalten Schweiße, verschwinden die gebildeten Hautfalten nur langsam, hört die Urinabsonderung auf, werden die Hände, Füße und Lippen bläulich, ist die Stimme schon schwach und heiser, so kann bei progressiv abnehmendem Pulse binnen Kurzem der Tod bei ungestörtem Bewußtsein eintreten.

Vorbeugungsmittel.

Die besten Vorbeugungsmittel sind **eine regelmäßige Lebensweise und Vermeidung vor Erkältung.** Alle sogenannten Präservativmittel, die Kräuterweine, Liqueure und bittere Branntweine können unter Umständen mehr schaden als nutzen, namentlich wenn sie Abführen veranlassen. Bei schwacher Verdauung und krankhaft verstimmten Unterleibsnerven ist nur Chinin ein sehr beachtungswerthes Mittel, wenn es vom Arzte mit Rücksicht auf die individuelle Constitution angeordnet wird.

Störungen der Verdauung, Ueberladungen des Magens, sei es durch Speise oder Getränke, alle Schwächungen des Körpers und deprimirende Gemüthsbewegungen können die Disposition zur Cholera vermehren. Zur Vermeidung von Erkältungen dient neben einer der Jahreszeit entsprechenden Kleidung vorzugsweise eine gehörige Kultur der Haut, welche durch große Reinlichkeit in der Bekleidung, Waschen und

Baden des ganzen Körpers befördert wird. Flußbäder sind nur mit genauer Berücksichtigung der Witterung und Temperatur zulässig. Warme Bäder, russische oder Fichtennadel-Dampfbäder müssen nach dem individuellen Bedürfnisse gewählt werden. Eine normale Funktion der Haut ist gewiß eines der besten Schutzmittel. In den Wohnungen sorge man stets für **frische Luft** und entferne alle unangenehme Gerüche. Eingeathmeter Gestank kann überhaupt die Disposition zu Krankheiten vermehren und Stinkstoffe liefern leicht Krankheitsstoffe. Deshalb ist gerade bei der Cholera **die Desinfection der Abtritte** von der allergrößtesten Wichtigkeit, weil man nach den bisherigen Erfahrungen annehmen muß, daß das Contagium derselben an den Exkrementen haftet.

Ebenso wichtig ist die reine Beschaffenheit des **Trinkwassers**. In größern Städten, wo viele Brunnen nicht den hygicinischen Anforderungen entsprechen, kann man sich zur Reinigung des Trinkwassers mit großem Vortheil der im Handel vorkommenden **Kohlenfilter** bedienen.

Maßregeln beim Ausbruch der Krankheit vor Ankunft des Arztes.

Bei starkem Froste und großer Abspannung lege man sich zugleich zu Bette, und suche durch Wärmflaschen, indifferente warme Getränke z. B. Lindenblüthenthee ꝛc. ꝛc. einen allgemeinen Schweiß hervorzurufen. Bei starkem Erbrechen wirken kleine Eisstückchen, welche man im Munde zergehen läßt, wohlthätig ein. Auch das Auflegen von warmen Seifteigen auf Magen und Unterleib ist hierbei nützlich. Bei Krämpfen in den Beinen lindert das Einreiben von Kampfer- und Senfspiritus bis der Arzt das weitere verordnet.

Maßregeln zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit.

Um die Luft in den Krankenstuben rein zu erhalten, unterhält man in denselben eine gelinde **Chloratmosphäre**, indem man in Chlorkalklösung getauchte Leinwand auf einem Lattengestell aufhängt und trocknen läßt. Auch kann man in einer Schüssel Chlorkalk mit Wasser zu einem Brei anmengen und frei hinstellen. Liegen mehrere Kranken auf derselben Stube, so kann es nothwendig werden, daß ein paarmal täglich eine stärkere Chlorentwickelung vorgenommen werden muß, wozu man gleiche Theile Chlorkalk und Alaun wählt, welche man in einer Schüssel mit Wasser zu einem Brei umrührt. Auf dem Flure erzeugt man eine starke Chloratmosphäre, indem man starken **rohen Holzessig** (6 **Theile**) **mit Chlorkalk** (2 **Theile**) zusammenmischt.

Sämmtliche Ausleerungen der Kranken müssen mit einer starken Chlorkalklösung übergossen und sogleich herausgetragen werden. Sie dürfen aber nicht in den Abtrittssitz entleert, sondern müssen auf den Düngerhaufen, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, auf den Müll zugeschüttet werden. In Hospitälern, Gefängnißen ꝛc. ꝛc. sind die desinficirten Ausleerungen der Cholerakranken in einem verpichten Fasse zu sammeln, dessen Spundloch hinreichend erweitert worden und mit einem passenden Deckel verschlossen werden kann. Derselbe wird beim täglichen Transport dieser Sammelfässer mittelst einer eisernen Stellschraube befestigt. Sowohl diese Fässer, als auch die Nachtgeschirre, Schüssel ꝛc. ꝛc., in welche die Ausleerungen der Kranken direct gekommen sind, werden nach geschehener Entleerung wieder mit einer Chlorkalklösung ausgespült.

Jeder, welcher seinem Berufe gemäß bei Cholerakranken längere oder kürzere Zeit verweilen muß, darf nicht eher wieder mit andern Menschen in Berührung kommen, als bis er sich seiner starken Chloratmosphäre welche durch Aufgießen von Salzsäure auf Chlorkalk entsteht ausgesetzt hat. Auch ist es in diesem Falle nützlich, sich Gesicht und Hände mit kaltem Wasser oder mit einer schwachen Chlorkalklösung zu waschen, sich den Mund auszuspülen, die Nase zu schnauben und die Haare auszukämmen. Ist ein Kranker gestorben, so muß die Leiche in Tücher, welche in starke Chlorkalklösung getaucht worden, eingeschlagen und sobald als möglich in den Sarg gelegt werden.

Desinfection der Lokalien und Effekten.

Sind die Kranken oder Verstorbenen aus den Wohnungen entfernt, so müssen namentlich die Krankenstuben bei geschlossenen Thüren und Fenstern mit Chlorgas stark geräuchert werden, wozu man die Mischung von Salzsäure und Chlorkalk gebraucht. Da Chlor alle Metalle angreift, so reibe man blanke Metalle mit in Oel getauchten Lappen ab, und da es auch die Farben zerstört, so müssen vorher alle gefärbten Zeuge entfernt werden.

Bleibt nach der Räucherung in einer Stube ein zu starker Chlorgeruch, so zünde man ein wenig Schwefel an, um den Geruch nach Chlor schnell zu vertreiben.

Bett- und Leibwäsche oder wollene Decken ꝛc. ꝛc. welche durch die Ausleerungen der Kranken beschmutzt worden sind, werden mittelst gesättigter Lösungen von Chlorkalk und Soda gewaschen. Man nimmt halb so viel Sodalösung wie Chlorkalklösung, schüttet beide zusammen und filtrirt mittelst eines großen leinenen Tuches.

Fußböden oder Mobilien, an welchen noch Reste der Ausleerungen haften, werden nach Umständen mit derselben Desinfektions-Lauge gereinigt.

Bei Federbetten oder Matratzen, welche nicht verunreinigt worden sind, genügt das Schwefeln.
Werthlose Gegenstände wie Bettstroh oder Seegras, altes Leinen ꝛc. ꝛc. werden am besten verbrannt.

Desinfektion der Abtritte.

Die Abtritte müssen während der ganzen Dauer einer Cholera Epidemie ganz besonders sorgfältig desinficirt werden, obgleich dieser Akt zu jeder Zeit nothwendig ist, da geruchlose Abtritte ein nothwendiges hygieinisches Erforderniß sind. Die dazu gebrauchten Mittel kann man folgendermaßen eintheilen:

1, solche, welche die Fäulnisse oder Stinkgase chemisch fixiren, wie **Eisenchlorid, Chlorzink, Kupfervitriol und Eisenvitriol.** Letzterer ist wegen des billigen Preises häufig angewendet worden, obgleich er anfangs wegen seiner **sauren** Reaction manche Stinkstoffe, namentlich die organischen Säuren frei macht. Deshalb ist ein geringer Zusatz von an der Luft zerfallenen Kalke sehr zweckmäßig. Zu 17 Theilen Eisenvitriol genügen 3 Theile Kalk.

2, solche, welche **antiseptisch** wirken und die Fäulniß mehr oder weniger aufhalten, wie Holzessig, Carbolsäure, Kreosot. Setzt man rohen Holzessig zum Chlorkalk, so entwickelt sich neben Chlor stets etwas Carbolsäure;

3, solche, welche die schädlichen Gase aufnehmen wie **Holzkohle** und Erde;

4, solche, welche die Produkte der Fäulniß zersetzen und oxydirend einwirken, wie **übermangansaures Natron, Chlorkalk, chromsaures Kali, Schweflige Säure. Eine ganz vorzügliche Desinfections-Flüssikeit entsteht, wenn man zu einer Chlorkalklösung (1: 20) eine geringe Menge von durch Kreide neutral gemachte Manganchlorür, dem bei der Chlorkalkfabrikation entstehendem Rückstande, zusetzt. Es reicht dazu $^1/_{20}$ Procent des angewandten Chlorkalks aus.** Diese Flüssigkeit kann nicht nur zur desinfektion der Abtritte, sondern auch der Nachtstühle, Nachtgeschirre, Waschbecken ꝛc. ꝛc. benutzt werden.

Cöln, den 20. September 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 591. Die Verunreinigung der Backwaaren mit Metalloxyden betr.

Bäcker und Conditoren gebrauchen zum Heizen des Backofens nicht selten altes Holz, welches mit arsenikalischen Kupferfarben oder mit Blei- und zinkhaltigem Farbenanstrich versehen ist. Abgesehen davon, daß die sich hierbei bildenden Holzkohlen die betreffenden basischen Metalloxyde enthalten und bei ihrer Anwendung durch die Ausbreitung der durch Reduktion entstehenden metallischen Dämpfe schädlich einwirken können, bleibt auch der Boden des Backofens mehr oder weniger mit diesen Oxyden bedeckt, weil sie spezifisch schwerer als Holzkohlen sind und deshalb durchfallen. Dadurch müssen auch die Backwaaren mit diesen Oxyden verunreinigt werden und in einem Falle konnte deutlich nachgewiesen werden, daß an gewöhnlichen Zwiebacken 1—2 Gran zinkhaltiges Bleioxyd hafteten. Diese Oxyde haben wegen ihres Gehaltes an Bleioxyd eine schmutzig blaßgelbe Farbe und unterscheiden sich sehr wenig von der Farbe der Backwaaren. Beim Verbrennen des mit Schweinfurtergrün angestrichenen Holzes verpflüchtigt sich zwar zunächst das Arsen, lagert sich aber leicht an den kältern Theilen des Ofens ab, uud kann dann späterhin durch Herabfallen auf die Backwaaren dieselben verunreinigen. Aehnlich verhält es sich wenn alte Eisenbahnschwellen, welche mit Sublimat, Chlorzink oder Kupfervitriol imprägnirt worden sind, zum Verbrennen in Backöfen verwendet werden.

Wir warnen deshalb die Bäcker- und Conditoren vor dem Gebrauche aller dieser Hölzer, welche ihre Waaren dem Verderben aussetzen, indem sie sich durch deren Feilhalten Bestrafungen nach §. 345 Nro. 5 des Strafgesetzbuches aussetzen.

Cöln, den 17. September 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 592. Verwaltung der Steuerkasse Buir betr.

Die Verwaltung der Steuerkasse Buir und der damit verbundenen Gemeindekassen von Buir und Blatzheim ist dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Jackson kommissarisch übertragen.

Cöln, den 22. September 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 593. Postangelegenheiten betr.

Die erste Post von Grevenbroich nach Cöln wird vom 1. October c. ab um 6 Uhr Morgens aus Grevenbroich abfahren.

Cöln den 21. September 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 594. Die Universität zu Bonn betr.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin

möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honoras für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb **der ersten Woche** und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb **der ersten vierzehn Tage** nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb **der ersten Woche** nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 22. September 1866. Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Naumann.

Nro. 595. Die Universität zu Bonn betr.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 1. October an bis zum 22 October c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 22. September 1866. Die Immatriculations-Commission **Naumann**

Nro. 596. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bockemühl bei Oberagger mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 1. April 1866 wird dem Lehrer Wilhelm Christian Weber zu Mittelagger und dem Albert Reinhold zu Düsseldorf unter dem Namen Bockemühl das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eckenhagen und Agger im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und vierzigtausend vierhundert vier und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk Bockemühl bei Oberagger im Bergrevière Ründeroth.

Nro. 597. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bona bei Immichen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. August 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13 September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 1. April 1866 wird dem Lehrer Wilhelm Christian Weber zu Mittelagger und dem August Schalenbach zu Hüngeringhausen unter dem Namen Bona das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eckenhagen, und Agger im Kreise Waldbroel und in den Gemeinden Wiedeneſt und Neustadt im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und sechszigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. August 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Bona bei Immichen im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 598. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Doris bei Bohlscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. September 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft der Bergwerke Doris und Pinnes, vertreten durch den Grubendirektor Dyonis Wiepen zu Hennef, nachdem auf die seitherige Berechtigung zur Gewinnung von Eisenerzen im Felde Doris Verzicht geleistet worden, an Stelle der in den angehefteten Verleihungsurkunden vom 23. Juni 1856 und 1. Mai 1860 bezeichneten Längenfelder unter dem Namen Doris das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Halft im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadrathlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Doris bei Bohlscheid im Bergreviere Unkel.

Nro. 599. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Dessauer bei Eitorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. September 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. Juli 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Dessauer das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eitorf und Linkenbach im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweimalhundert sieben und siebenzigtausend fünfhundert und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D' E' H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen und die Berechtigung zugleich auf Grund der Muthung vom 29. Mai 1865 auf die Gewinnung von Blei-, Zinkerzen und Schwefelkiesen ausgedehnt.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Kupfer-, Blei-, Zinkerz- und Schwefelkies-Bergwerk Dessauer bei Eitorf im Bergreviere Unkel.

Nro. 600. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Caroline I. bei Blankenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. September 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. September und des Umwandlungsantrages vom 5. December 1865 wird dem August Rosendahl zu Hilden unter dem Namen Caroline I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Blankenberg, Adscheid und Striefen, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und sechszigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. September 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Caroline I. bei Blankenberg im Bergreviere Unkel.

Nro. 601. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelmine bei Georghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. September 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Januar 1866 wird der Ehefrau des Gastwirths Heinrich Forsbach, Wilhelmine Katharine geborene Bonn zu Kalkofen bei Lindlar unter dem Namen Wilhelmine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Tüschen, Engeldorf und Cöllenbach, im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zinkerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 6. September 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Zinkerz-Bergwerk Wilhelmine bei Georghausen im Bergreviere Deutz.

Nro. 602. Berg-Personal-Chronik betr.

Das betheiligte Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß der Revierbeamte des Bergrevieres Unkel, Bergmeister Freiherr von Huene, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten seinen Wohnsitz und sein Dienstbüreau von heute ab von Unkel nach Bonn verlegt hat.

Bonn, den 21. September 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Personal-Chronik.

Die bisherige Lehrerin zu Balkhausen, Elisabeth Moemesheim, ist zur Elementarlehrerin in Flamersheim, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 39.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona."

Der unter der Firma: „Feuer-Assecuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 29. Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Societäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Auf der rechten Flanke (A) ist Bataillon Graf Wylich in Front und auf der linken Flanke (B) Bataillon Graf Kanitz in Front aufmarschirt. Die Bataillone stehen in Linie, Kompagnie-Kolonnen, Abstand 3 Schritt, Distance 3 Schritt.

Die Bataillone Graf Wylich und Graf Kanitz haben Befehl, sich gegen die Mitte zu bewegen, und sich dort zu vereinigen

Reservefonds ebenfalls nicht hinreichen sollte, das Deficit von den Beikommenden, nach Maßgabe ihrer eingezahlten Prämien, zu berichtigen. Da aber der Ersatz für einen liquiden Schaden jedesmal prompt geleistet werden muß, und deshalb mit der Anschaffung des dazu etwa noch erforderlichen, nicht in Cassa vorhandenen Capitals, bis zum Bilanzabschlusse möglicherweise nicht gewartet werden kann, sind die Beikommenden verpflichtet, zu jeder Zeit im Laufe des Jahres, und in der vorzuschreibenden Frist, prompt und unweigerlich denjenigen Nachschuß zu leisten, welchen die Ober-Direction einzufordern für nöthig erachten möchte. Die Verbindlichkeit der Interessenten erstreckt sich jedoch höchstens bis zum sechsfachen Belauf ihrer innerhalb der zwölf Monate, wofür sie bei dieser Bilanz interessirt sind, eingezahlten Prämie. Für diesen Zweck deponirt jeder Versicherte, gleich bei Entgegennahme der Police, eine Acte (welche bei der Allerhöchst bewilligten Stempelpapier-Freiheit auf unsignirtem Papier ausgefertigt werden kann), wodurch er sich dem Vereine für den solchergestalt beschränkten etwaigen Nachschuß sub hypotheca bonorum verpflichtet, wenn nämlich die Nachschuß-Verpflichtung nicht schon in der Versicherungs-Declaration übernommen ist. Jeder im Laufe des Jahres geleistete Nachschuß wird durch Quittung bescheinigt, und außerdem auf der Verpflichtungs-Acte abgeschrieben; dieser Nachschuß muß, falls und insoweit nach aufgemachter Bilanz sich ein Gewinn ergiebt, aus diesem wieder ersetzt werden. Alle Abänderungen der Grundgesetze des Vereins, die in Zukunft zweckdienlich befunden werden möchten, müssen von der Ober-Direction ausgehen, jedoch zur Bewirkung Allerhöchster Sanction eingesandt werden, ehe sie in Kraft treten können.

Organische Gesetze des Vereins.

§ 2. **Vorstand und Verwaltung.** Diesem Vereine stehen 9 in Altona ansässige, unbescholtene, die Achtung ihrer Mitbürger genießende Männer, als Ober-Directoren, vor. Die laufenden Geschäfte werden von 3 administrirenden Directoren und einem Bevollmächtigten verwaltet. Beide Collegien haben ihren Sitz in Altona.

§ 3. **Ober-Direction.** Die Ober-Directoren haben für die Aufrechthaltung und pünktliche Befolgung der Statuten zu wachen. Den Vorsitz in der Ober-Direction führt dasjenige Mitglied, welches alljährlich dazu durch Stimmenmehrheit erwählt wird. Gleichzeitig wird ein Protokollführer erwählt und für Beide Stellvertreter. Der Präses convocirt zu den Versammlungen, sowohl zu den regelmäßigen, als außerordentlichen. Keine Versammlung der Ober-Direction ist befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder persönlich anwesend sind. Vorschläge zur Abänderung organischer Gesetze müssen 2 Monate vorher bei der Ober-Direction eingereicht werden, ehe darüber in einer Versammlung entschieden wird. In Verwaltungs-Angelegenheiten entscheidet die Ober-Direction sofort. Die Entscheidungen der Ober-Direction erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Entscheidung ausgesetzt, und frühestens nach 8 Tagen ein neues Scrutinium versucht. Giebt dieses dann wieder das nämliche Resultat, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ober-Directoren verwalten ihr Amt unentgeltlich. Baare Auslagen und Reise-Diäten werden ihnen vergütet, letztere mit Bco. Mk. 12 täglich. Nach dem Amtsalter geht jährlich ein Mitglied ab, ist aber wieder wählbar. Falls überwiegende Gründe den Austritt eines Mitgliedes erheischen, so dürfen zur Entscheidung eines solchen Falles jedoch keine 3 Stimmen dissentiren. Bei Vacanzen ergänzt das Collegium sich selbst durch Wahl aus der Mitte der in Altona ansässigen Interessenten. Die Ober-Direction versammelt sich regelmäßig alle 3 Monate, um den Fortgang der Geschäfte zu beobachten. Sie wählt die administrirenden Directoren, entweder aus ihrer Mitte oder aus den übrigen in Altona wohnhaften Mitgliedern des Vereins, sie wählt und entläßt den Bevollmächtigten und die übrigen Gehülfen, sie wählt die Revisoren der Bilanz, sie bestellt und entläßt die Agenten der Gesellschaft; sie bestimmt das Maximum des für einzelne Locale zu übernehmenden Risicos und die Prämien-Norm; sie sanctionirt die Auszahlung der Schäden nach den ihr von der administrirenden Direction darüber mitgetheilten, und von ihr selbst geprüften Berechnungen und Belegen; und wenn Nachschüsse erforderlich werden, ermächtigt sie die administrirende Direction zu deren Einziehung, unter specieller Approbation des Belaufs derselben, sowie der Frist, in welcher sie geleistet werden müssen; sie bestimmt alle Gratificationen und alle nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Kosten, sobald sie im Einzelnen die Summe von Bco. Mk. 50 übersteigen, desgleichen alle Zahlungen aus dem Reservefonds; sie quittirt für die Bilanz und bringt selbige durch den Druck zur allgemeinen Kunde; endlich bestimmt sie auch die Vertheilung des Gewinnes für das abgelaufene Jahr.

§ 4. **Administrirende Direction.** Die administrirende Direction besteht aus drei Directoren und

einem Bevollmächtigten. Werden die administrirenden Directoren aus der Ober-Direction gewählt, so scheiden sie dadurch aus der Ober-Direction aus. Die administrirenden Directoren haben Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direction, mit Ausnahme derer, welche die Ober-Direction allein abzuhalten beabsichtigt. Die administrirende Direction ist an bestimmten Tagen, zweimal in der Woche, mindestens eine Stunde im Geschäftsbüreau versammelt. Sie bestimmt die Prämien nach der von der Ober-Direction vorgeschriebenen allgemeinen Norm, unter Prüfung der Angaben über die zu versichernden Gegenstände, wobei sie, mit Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse, etwaige Abweichungen, die sie für nothwendig erachten möchte, eintreten zu lassen befugt und verpflichtet ist. Bei vorfallenden Schäden untersucht die administrirende Direction die darüber beigebrachten Beweisstücke und Berechnungen, und legt schließlich alle Acten, begleitet von ihrem eigenen Gutachten über den Schadenersatz, der Ober-Direction zur Genehmigung vor. Die administrirende Direction hat die Aufsicht über das Eigenthum der Gesellschaft, ihre Bücher und Documente, sowie ihre Casse. Für die Casse und die Werthpapiere ist ein eiserner Schrank bestimmt, mit drei Schlössern versehen, wozu die administrirenden Directoren die Schlüssel besitzen, so daß selbige nur in Gegenwart derselben geöffnet werden können. Bei Dispositionen per Banco sind die Unterschriften zweier Directoren und des Bevollmächtigten erforderlich. Um die vorhandenen Fonds nutzenbringend zu machen, darf die administrirende Direction damit discontiren, ist jedoch zur höchstmöglichen Vorsicht dabei angewiesen. Das Portefeuille des Vereins darf keine andere, als von fremden Orten gezogene und von soliden hiesigen oder Hamburger Häusern acceptirte, außer dem Trassenten und Acceptanten, mit zwei Indossementen versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten genehmigt sein müssen. Zu anderweitiger Nutzbarmachung des Fonds bedarf die administrirende Direction der Genehmigung der Ober-Direction. Die administrirende Direction leitet im Allgemeinen die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben bei allen Vorfällen den Statuten gemäß. In einzelnen minder wichtigen Fällen, worüber die Statuten keine Anweisungen geben, die aber eine rasche Entscheidung erheischen, muß sie, nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft verfahren, der Ober-Direction jedoch gleich in der nächsten Quartal-Versammlung Rechenschaft davon ablegen. Bei allen wichtigeren Veranlassungen hat sie auf eine außerordentliche Versammlung der Ober-Direction anzutragen. Bei zufälliger Abwesenheit eines administrirenden Directors kann ein Mitglied der Ober-Direction interimistisch seine Stelle vertreten. In Abwesenheit des Bevollmächtigten unterzeichnet ein Director an seiner Statt. Ohne drei Unterschriften ist keine Administrationsacte gültig. Jeder der drei administrirenden Directoren bezieht als Honorar für seine Mühwaltung unter allen Verhältnissen die Summe von Bco. Mk. 1000, falls aber 5 pCt. vom jährlichen reinen Ueberschusse die Summe von Bco. Mk. 3000 übersteigen, so treten diese 5 pCt. an die Stelle der Bco. Mk. 3000 als Honorar. Bei Reisen, die für das Interesse des Vereins erforderlich werden möchten, sind den Directoren, außer den Beförderungskosten, täglich Bco. Mk. 12 Diäten zu bewilligen. Mit jedem Rechnungsjahr tritt nach dem Amts-Alter ein administrirender Director aus, ist aber wieder wählbar.

§ 5. Der Bevollmächtigte. Die Functionen des Bevollmächtigten, welcher Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Ober-Direction und der administrirenden Direction hat, sind folgende:

Die Besorgung und Leitung aller vorfallenden Comptoirgeschäfte überhaupt, namentlich: die Entgegennahme und Prüfung aller an den Verein gerichteten Eingaben, Briefe und Versicherungs-Anträge, welche den administrirenden Directoren ungesäumt vorzulegen sind; die Vertretung des Vereins an der Börse und die selbstständige Abschließung von Versicherungen daselbst, worüber er jedoch der administrirenden Direction baldthunlichst Bericht zu erstatten hat; die Führung der Correspondenz mit den auswärtigen Agenten, wie auch bei sonstigen Vorfällen; die Ausfertigung der Policen, die Buchführung und die Cassen-Verwaltung; die Encassirung der Prämien und der Nachschüsse, wenn solche erforderlich werden sollten, sowie die wöchentliche Ablieferung aller eingegangenen Gelder an die Hauptcasse; die Ausmittelung und Berechnung der Brandschäden und die Auszahlung des zuerkannten Ersatzes; die vierteljährige Berichterstattung für die Ober-Direction, und die Ausfertigung aller den Interessenten zu machenden Mittheilungen; die Aufmachung der jährlichen Bilanz und die Berechnung und Auszahlung der Dividende. Der Bevollmächtigte ist auf gegenseitige Kündigung angestellt; über die Gagirung desselben enthält der mit der Ober-Direction festzustellende Contract die näheren Bestimmungen.

§ 6. Revisoren. Aus der Mitte der Interessenten werden von der Ober-Direction alljährlich zwei Revisoren zur Untersuchung der Bilanz gewählt.

Verwaltungs-Principien des Vereins.

§ 7. **Gegenstände der Versicherung.** Soweit es die Landes-Gesetze gestatten, zeichnet der Verein gegen Feuersgefahr — die Zündung durch Blitz und Gas-Explosion mit eingeschlossen — auf Gebäude, Waaren, Mobilien, Producte ꝛc.; ausgenommen sind jedoch: baares Geld, Wechsel und Documente, sowie auch Pretiosen und Gegenstände der Liebhaberei, wenn deren Taxwerth nicht zuvor speciell genehmigt worden ist.

Gefahr, für welche der Verein haftet. Die Uebernahme der Gefahr erstreckt sich nicht blos auf das, was von den versicherten Gegenständen gänzlich oder theilweise durch das Feuer selbst vernichtet wird; sondern ebenfalls auf Dasjenige, was davon bei der Feuersbrunst zerstört und verdorben wird, oder abhanden kommt. Zweckmäßig verwandte Rettungskosten werden durch den Verein erstattet. Ausgeschlossen vom Ersatze bleiben dagegen alle Brandschäden und Verluste, die durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt oder durch erweisliche Bosheit des Versicherten selbst, unmittelbar veranlaßt worden sind.

§ 8. Bei Bestimmung der Prämien auf Waaren und Mobilien haben feuergefährliche Gewerbe, eine große Anhäufung brennbarer Materialien in den Localen selbst oder in deren Nähe, die Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, ihre Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit, sie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umstände, eine durch die administrirende Direction zu bestimmende Abweichung von der Norm zur Folge. Die auf einer Police zu derselben Prämie zu versichernde Summe muß mit 100 theilbar sein. Wer auf fünf Jahre versichern läßt, zahlt nur für vier die Prämie, und participirt dann am Gewinn und Verlust der fünf Jahre, wobei er interessirt ist, nämlich für ⅕ seiner eingezahlten Prämien bei jeder Jahres-Bilanz. Vorräthe von Schießpulver bis 50 Pfd. erhöhen die Prämie nicht; es dürfen jedoch unten im Hause nur 10 Pfd. zur Zeit gehalten werden; die übrigen 40 Pfd. müssen zu oberst im Hause auf dem Hauebalken unter dem Dache sorgfältig verwahrt sein. Rohes Petroleum darf in Localen, worauf versichert wird, nicht lagern. Schießbaumwolle, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Thran, Terpentinöl, Harz, Vitriolöl, Schwefel, Kamphine, Spiritus, portatives Gas, gereinigtes Petroleum und Zündhölzer, in größeren Quantitäten als sie zur Haushaltung erforderlich sind, müssen sowohl bei Aufgabe der Versicherungen, als wenn sie während der Dauer der Versicherung eingebracht werden, namhaft gemacht werden; auch sind Getreide, Glas, Steingut und dergl. bei Versicherungen auf Waaren, und Bücher, Instrumente ꝛc. bei Versicherungen auf Mobilien und Effecten, nicht unter diesen generellen Namen mitverstanden; sondern müssen, wenn sie mit versichert sein sollen, besonders angegeben werden.

§ 9. **Verfahren bei Versicherungen.** Die Versicherungs-Anträge werden in Altona, im Bureau, auswärts bei den Agenten des Vereins eingereicht, und müssen soweit irgend möglich mit einer genauen und gewissenhaften Declaration über die zu versichernden Gegenstände, die Locale, den Betrieb, die Benachbarung ꝛc. begleitet sein. Für diesen Zweck sind bei allen Agenturen gedruckte Formulare vorhanden, welche von den Beikommenden auszufüllen und zu unterschreiben sind.

a) **Im Allgemeinen.** Der Verein hat das Recht, die Richtigkeit dieser Angaben jederzeit zu controlliren, und der Versicherte darf sich dessen Nachforschungen nicht widersetzen oder sie erschweren. Jede unrichtige Angabe oder Verschweigung eines auf den Prämiensatz einwirkenden Umstandes, er finde schon beim Abschluß der Versicherung statt, oder trete während der Dauer der Versicherung ein, zieht den Verlust der bezahlten Prämie nach sich, und tilgt die Verbindlichkeit sämmtlicher Policen, welche der Versicherte von dem Verein für eigene Rechnung in Händen hat, falls der Versicherte sich in dieser Hinsicht nicht genügend entschuldigen kann. Der Versicherte hat ferner anzuzeigen: ob auf dieselben Gegenstände schon anderweitige Versicherung gemacht ist, desgleichen sobald solche später gemacht wird. Der Versicherte ist nicht minder verpflichtet, zu jeder Veränderung mit den Gegenständen und Localen, desgleichen mit dem darin stattfindenden Betriebe, falls das Eine oder das Andere auf den Prämiensatz einwirkt, vorher die Genehmigung der Direction einzuziehen und sich, bei etwa vermehrter Gefahr, der dadurch veranlaßten Prämienerhöhung zu unterwerfen. Wer dies unterläßt, verliert jeden Anspruch auf Schadenersatz, ohne die gezahlte Prämie zurückfordern zu dürfen. Auch cessirt in gleicher Weise die Versicherung bei Translocationen von Gegenständen, worüber sich der Versicherte nicht zuvor mit der Direction verständigt hat. Ueber die dem Vereine von auswärts her zukommenden Versicherungs-Anträge erklärt sich die Direction, wenn sie solche entweder ganz abzulehnen willens ist, oder darüber erst nähere Auskunft verlangt, spätestens am zweiten Werktage nach Eingang derselben. Wird die Uebernahme eines Risico's abgelehnt, braucht sie jedoch niemals Gründe dafür anzugeben. Bei Anträgen, welche mit einer gehörigen Declaration begleitet sind und nicht zurückgewiesen werden, wobei

die Versicherten sich auch den von der Direction zu bestimmenden Prämien unterworfen haben, übernimmt der Verein den Risico von dem in der Declaration bezeichneten Tage an. Bei Anträgen ohne Declaration bleibt der Direction, falls sie den Antrag übernimmt, in Bezug auf den Anfang des Risico's die Bestimmung überlassen. Falls der Versicherte die für ihn ausgestellte Police in vier Wochen nicht einlöst, oder sonst seine Verbindlichkeiten zu erfüllen versäumte, ist derselbe als nicht versichert zu betrachten. Weit entfernt wohnenden Versicherten kann eine längere, entsprechende Frist zur Einlösung der Police verstattet werden.

§ 10. b) Auf Gebäude. Bei Versicherungen auf Gebäude müssen, wenn die Direction es verlangt, Taxations-Atteste zweier vom Vereine genehmigter Bauverständiger beigebracht werden. Jedes einzelne Gebäude ist für sich zu taxiren, und es kommt nur der wirkliche Bauwerth dabei in Betracht, ohne Berücksichtigung des Grundes und der Lage. Die Kosten der Taxations-Atteste trägt der Versicherte.

c) Auf Waaren. Waarenlager und Kaufmannsgüter können in Bausch und Bogen versichert werden, ohne besondere Taxation und ohne Unterschied: ob die Gegenstände des Versicherten Eigenthum, oder nur unter seine Obhut gestellt sind.

d) Auf Mobilien. Die Versicherung auf Mobilien umfaßt das Eigenthum des Versicherten und seiner Familie, sowie auch das seiner Untergebenen, insofern sie seine Hausgenossen sind. Die Angabe wird speciell oder in Bausch und Bogen gemacht.

e) Auf Fabrikgebäude. Fabrikgeräthe, Maschinen und Instrumente, die einen ungewöhnlichen Werth haben, sind zuvor von Sachkundigen zu taxiren, falls die Direction nicht davon dispensirt.

f) Auf landwirthschaftliche Gegenstände. Alle Gegenstände der Ernte auf dem Lande, Vieh, Feld-Inventare ꝛc. werden angenommen nach gewissenhaften Angaben, deren Richtigkeit die Versicherten, wenn es verlangt wird, jederzeit beweisen müssen.

§ 11. Zahlungs-Verbindlichkeit der Versicherten. Gegen Empfangnahme der Police ist der Versicherte verpflichtet, die darin bedungene Prämie sofort zu bezahlen und die Verpflichtungsacte für den etwaigen Nachschuß zu unterzeichnen, insofern letztere Verpflichtung nicht schon in der Declaration übernommen ist. Die Baarzahlungen werden in Altona an den Bevollmächtigten, auswärts an die Agenten des Vereins geleistet. An letztere ist jedoch das Porto für alle Versicherungs-Anträge und für die darauf Bezug habenden Policen, sowie für alle Prolongations-Aufgaben besonders zu vergüten, da der Verein dagegen das Porto für die Prämien-Zahlungen selbst trägt. Banco-Zahlungen geschehen an die Banco-Conto des Vereins, oder in Courant zum festen Cours von 125 pCt. an den Bevollmächtigten. Sollten Nachschüsse erforderlich werden, so werden die Agenten zur Eincassirung des von der Ober-Direction legalisirten Betrages ermächtigt, und jeder Interessent, wie schon im ersten Paragraph bemerkt worden, hat seinen Beitrag solchenfalls prompt und unweigerlich in der vorgeschriebenen Frist zu leisten. Etwaige Restanten werden nach Verlauf von vierzehn Tagen eingeklagt, zu welchem Ende sich sämmtliche Versicherte dem Verfahren des unbedingten Mandats-Prozesses, oder dem an jedem Orten sonst geltenden summarischen Prozeßgange, unterwerfen. Bei Sterbefällen treten die Erben, bei Concursen die gerichtlich bestellten Curatores bonorum in die Gerechtsame und Verpflichtungen des Versicherten, und wird es auch für solche Fälle ausdrücklich wiederholt, daß die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Versicherten, aus welchem Grunde es auch sei, alle Verbindlichkeiten der Police aufheben würde. Sollte bei Beendigung einer Fallitmasse eine Versicherung noch nicht abgelaufen sein, so verfügen Curatores, vor ihrer Entschlagung, über den Transport. Wenn eine auf 5 Jahre geschlossene Versicherung beim Tode des Versicherten noch nicht abgelaufen sein sollte, so werden die Verpflichtungs-Acten der späteren Jahre, wenn die Erben sich nicht besonders mit dem Verein über die Fortdauer der Versicherung vereinbart haben, zurückgegeben, wodurch denn auch die Ansprüche auf den Gewinn jener Jahre aufhören.

§ 12. Obliegenheit des Versicherten bei eingetretenen Feuerschäden. Bei jedem vorfallenden Brande ist der Betheiligte verpflichtet, nach Möglichkeit dem Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen und von den versicherten Gegenständen zu retten, so viel er vermag. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Brande muß er im Bureau des Vereins oder dem Agenten des Vereins, von dem er seine Police empfangen hat, auf sicherem Wege Anzeige davon machen, und in den nächsten drei Tagen muß er sich bei seinen Ortsbehörden über die muthmaßliche Veranlassung des Feuers, die angewandten Rettungsmittel und den oberflächlichen Betrag des Schadens, sowie auch über den Belauf der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe und Effecten, vernehmen lassen und ein Verzeichniß der etwa abhanden gekommenen Gegenstände einreichen. Der Direction oder den Agenten steht es frei, auch vor der Untersuchung der Obrigkeit ihre Bemerkungen mitzutheilen, und wenn sie es nöthig finden, fernere Vernehmungen zu

veranlassen. Von dem amtlichen Protokoll ist eine beglaubigte Copie unverzüglich, spätestens innerhalb vierzehn Tagen, bei der Direction oder dem Agenten einzuliefern. Nur in Fällen von Krankheit oder sonst begründeter Abhaltung, die bewiesen werden müssen, ist eine Ausdehnung dieser Frist statthaft. Wer den vorbenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, darf keinen Schadenersatz fordern. Der Verein hat das Recht, sogleich bei erhaltener Anzeige von einem Brande, oder nach Einsicht des vorerwähnten Protokolls, den Versicherten selbst, seine Hausgenossen und andere zugegen gewesene Personen abhören zu lassen, sowie überhaupt jede nöthig scheinende Untersuchung anzustellen, um sich Aufklärung über den Unglücksfall zu verschaffen.

§ 13. Ausmittelung des Schaden-Ersatzes. Totalschäden an Gebäuden vergütet der Verein nach Taxe, sowie sie in der Police genehmigt worden ist. Die etwa nachgebliebenen Baumaterialien werden taxirt, und muß der Versicherte selbige zu der Taxsumme behalten, falls der Verein es nicht vorzieht, sie selbst dazu zu übernehmen. Bei partiellen Schäden an Gebäuden wird ein Attest gefordert, das von mindestens zwei beeidigten, von der Direction oder Agentur approbirten, Taxatoren ausgestellt, und worin der stehengebliebene Theil gewissenhaft abgeschätzt sein muß. Bei Schäden an Waarenlagern und Kaufmannsgütern, sowie bei allen Brandschäden an beweglichen Gegenständen überhaupt, ist eine genaue und getreue Declaration der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe, und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden ist, beizubringen. Auch steht es dem Vereine frei, die Vorlegung der Handlungsbücher, die Correspondenz, die Original-Rechnungen und die letzte Inventur des Versicherten, sowie endlich seinen Eid, und unter Umständen auch anderer Zeugen eidliche Aussagen, bei der Beweisführung zu verlangen. Die Schäden an Waaren werden sodann berechnet nach den zur Zeit des Brandes am Platze stattfindenden Marktpreisen. Bei Schäden an Mobilien und Effecten aller Art verlangt der Verein eine möglichst genaue, und, soviel thunlich, durch unparteiische rechtliche Zeugen attestirte Angabe und Berechnung, sowohl der verloren gegangenen und beschädigten, als der geretteten Gegenstände, und es ist dabei nicht der ursprüngliche Werth oder Einkaufspreis, sondern derjenige Werth zu considériren, den die Sachen zur Zeit des Brandes wirklich hatten. Falls man sich über die Werth-Bestimmungen nicht einigen könnte, werden dieselben durch Sachkundige bestimmt. Von diesen ernennt der Versicherte den Einen, die Direction oder der Agent den Zweiten, und diese, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann, welchen event. die Ortsobrigkeit zu ernennen hat. Ueber Schäden an Fabrik-Geräthschaften, Maschinen, Vieh, Feld-Inventar und Gegenständen der Ernte müssen beglaubigte Taxations-Instrumente beigebracht werden. Wenn der Versicherte von den geretteten Gegenständen etwas verheimlicht, macht er sich dadurch jeden Schaden-Ersatzes verlustig. Alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände muß der Versicherte unweigerlich behalten, und selbige werden ihm in demselben Verhältniß berechnet, wie die, wofür er Ersatz fordern kann. Dabei wird es ausdrücklich bemerkt, daß bei Waaren, Mobilien, und wo sonst in Bausch und Bogen, ohne specielle Taxe, versichert worden ist, alle zur Zeit der Feuersbrunst in demselben Locale befindlichen Waaren und Effecten, die entweder des Versicherten Eigenthum, oder unter seine Obhut gestellt sind, als zum Ganzen gehörig betrachtet werden sollen, und daß hinterher keine Gegenstände, als nicht in der Versicherungssumme mitbegriffen gewesen, angegeben werden dürfen, wenn sie nicht als solche schon in den Policen verzeichnet stehen. Alle Taxationen sind unverzüglich nach dem Brande zu beschaffen und die Unkosten davon fallen den Versicherten zur Last. Bis zur Taxation und vor beendigter Regulirung des Schadens dürfen, ohne specielle Genehmigung des Vereins, keine Veränderungen an den Brandstellen, oder Veräußerungen von versicherten Gegenständen, die beschädigt worden, vorgenommen werden, bei Verlust des Schaden-Ersatzes. Was jedoch, wegen Gefahr von Verderb, Entwendung und dergleichen nothwendig sofort zum Verkauf gebracht werden muß, darf nur öffentlich verkauft werden.

§ 14. Schaden-Ersatz. Der Verein gewährt Vergütung ohne einigen Decort, jedoch nach der allgemeinen Regel, daß der Versicherte nur seinen Verlust, soweit die Versicherung reicht, erstattet haben, nicht aber bei dem Schaden gewinnen soll. Betrügerische Schaden-Ersatz-Ansprüche, selbst auch nur theilweise, machen den Anspruch auf Schaden-Ersatz gänzlich hinfällig. Bei Totalschäden wird die ganze gezeichnete Summe ersetzt, nach vollführtem Beweise, daß der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes mindestens denselben Werth gehabt habe, wie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung. Ist der Werth seitdem geringer geworden, so ersetzt der Verein verhältnißmäßig so viel weniger, wie die Verminderung beträgt, niemals aber mehr als die durch ihn versicherte Summe. Obige Beweisführung fällt nur dann weg, wenn die Taxe, als für die ganze Dauer der Versicherung feststehend, in der Police genehmigt worden ist. Bei partiellen Schäden wird der Werth zur Basis genommen, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor

dem Brande hatten, und nach diesem Verhältnisse wird für den verbrannten oder beschädigten Theil der Ersatz bewilligt. Uebersteigt der Gesammtwerth der Gegenstände die Versicherungssumme, oder ist theilweise anderswo darauf versichert worden, so zahlt der Verein nur nach Verhältniß seiner eigenen Zeichnung zum Ganzen. Alle Schäden ohne Ausnahme werden, nachdem sie von der Ober-Direction zur Zahlung genehmigt worden sind, spätestens zwei Monate nach vollführtem Beweise erstattet. Die Auszahlung selbst erfolgt durch den Bevollmächtigten im Bureau des Vereins in Altona, gegen Anweisungen, welche von der administrirenden Direction an die Ordre der Versicherten ausgestellt und den Agenten zur Ueberlieferung zugeschickt werden. Bei Banco-Summen geschieht die Zahlung, wenn Courant verlangt wird, zum festen Cours von 125 pCt. Bei einem Totalschaden hat der Versicherte gegen Empfangnahme obiger Anweisung seine Police auszuhändigen, sowie bei einem partiellen Schaden den empfangenen Betrag desselben durch den Agenten des Vereins auf der Police abschreiben zu lassen. Vermeintliche, entweder überall oder theilweise nicht anerkannte Ansprüche gegen den Verein hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb 6 Monaten nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechtens geltend zu machen, falls nicht eine längere Frist verabredet wird. Summen, welche für abgemachte Schäden vorläufig ausgesetzt worden, fallen, wenn sie erspart werden, dem Reserve-Fonds zu.

§ 15. **Gültigkeit der Police nach geleistetem Schaden-Ersatz.** Nach einem geleisteten nicht totalen Schaden-Ersatz vermindert sich die Verbindlichkeit des Vereins um den Betrag der ausbezahlten Vergütung, welcher auf der Police abzuschreiben ist; doch steht es dem Vereine wie dem Versicherten in solchem Falle frei, die Police gänzlich aufzuheben, wo dann die Prämie von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung a rata temporis zurückgezahlt wird. Die Verpflichtungs-Acte aber bleibt jedenfalls unverändert in den Händen des Vereins, bis zum Abschluß der Jahres-Rechnung, da der Versicherte, bei etwa erforderlichen Nachschüssen, nach Verhältniß seiner bei der Versicherung eingezahlten vollen Prämie, dazu beitragen muß, wogegen er auch am Jahresgewinn im selben Verhältniß zu participiren berechtigt ist, es sei denn, daß die Versicherung bei Auszahlung eines Schaden-Ersatzes aufgehoben und die Police getilgt worden. Jede Police ist getilgt, sobald der Ersatz der versicherten Summe gleichkommt.

§ 16. Die Administration wird in allen Fällen von Schäden die Billigkeit vorwalten lassen und die Versicherten, soweit es Vorsicht und Pflicht gegen den Verein gestatten, aller unnöthigen Schwierigkeiten bei den Beweisführungen überheben. In zweifelhaften Fällen, oder in solchen, deren Entscheidung durch Beweise, ohne Schuld des Versicherten, unmöglich ist, wird die Administration stets auf Treu und Glauben und zu dessen Gunsten verfahren, und nur da die statutenmäßige Gerechtsame des Vereins mit Strenge vertheidigen, wo begründeter Verdacht dieses gebietet.

§ 17. **Vergütung für die Agenten und Mäkler.** Den auswärtigen Agenten des Vereins, sowie den Mäklern, welche Versicherungen mit der Direction abschließen, werden 10 pCt. vom Prämien-Betrage vergütet.

Gesetzliche Bestimmung des Forums des Vereins. Das Forum des Feuer-Assecuranz-Vereins ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagefällen entscheidet, und von dessen Urtheil an das Holsteinische Obergericht appellirt werden kann.

Altona, im März 1864.

Die Ober-Direction.

Pet. Meyer, p. t. Vorsitzender.

C. A. Sommer. Bernh. Geske. Ferd. Marquardt. Ad. Möller. Ed. Schwedeler. Joh. Dubbers. Jens Eschels. H. Siemsen.

Druck von C. Loeffel in Berlin, Krausenstr. 38.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 40. Cöln, Dienstag den 2. October 1866.

Nro. 603. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 19. u. 23. September 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 46 u. 47 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6401. Das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornichen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse. Vom 14. September 1866.

Nro. 6402. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Roßla über Agnesdorf und Schwiederschwende bis zur Stolberg-Harzgeroder Straße im Regierungsbezirk Merseburg.

Nro. 6403. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1866., betreffend die den Städten Gladbach und Viersen im Kreise Gladbach, im Regierungsbezirk Düsseldorf, ertheilte Erlaubniß, fortan je zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden.

Nro. 6404. Die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu dem Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 3. September 1866.

Nro. 6405. Die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 7. Juni 1866., betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 3. September 1866.

Nro. 6406. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie. Vom 20. September 1866.

Nro. 6407. Das Statut, betreffend die Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866. Vom 20. September 1866.

Nro. 6408. Das Statut des Wilhelmsthaler Deichverbandes. Vom 27. August 1866.

Nro. 6409. Die Bekanntmachung, über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 12. Juni 1866., betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neuvorpommern für dieses Jahr. Vom 6. September 1866.

Nro. 604. Auszug aus den Verlustlisten der Königlichen Preußischen Armee

(L. v. bedeutet: Leicht verwundet. — S. v. bedeutet: Schwer verwundet. — T. bedeutet: Todt. — Kr. bedeutet: Kreis. — Laz. bedeutet: Lazareth. — Laz. unb. bedeutet: Lazareth unbekannt. — Verm. bedeutet: Vermißt.)

1. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 13.

Bei Gerchsheim am 25. Juli 1866. 1. Compagnie.

Musk Peter Wilh. Demers aus Viersen, Kr. Gladbach. S. v. Granatsplitter in einen Arm und ein Bein. Laz. Tauber-Bischofsheim. Musk. Wilh. Klein aus Stürzelberg, Kr. Neuß. L. v. Contusion am Hinterkopf durch Granatsplitter. Beim Truppentheil.

3. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 16.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Prem.-Lt. u. Regiments-Adjutant Reinhold v. Massenbach aus Düsseldorf. T. Granatschuß in den Oberarm. Zu Nechanitz am 4. Juli Morgens 2 Uhr gestorben. Sec.-Lt. Freiherr v. Graugröben aus Bruchhausen, Kr. Vilon. T. Schuß durch den Kopf. Sec.-Lt. Alexander Böttcher aus Düsseldorf. L. v. Granatschuß in die Hüfte. Laz. Nechanitz. Sec.-Lt. Rudolph Bender aus Düsseldorf. L. v. Schuß durch den rechten Oberschenkel. Laz. Nechanitz. Sec.-Lt. Ehrenreich v. Redern aus Potsdam. L. v. Contusion an der rechten Schulter. Laz. Nechanitz.

2. Bataillon.

Musk. Peter Kurrenbach aus Burtscheid, Kr. Siegburg. S. v. Schuß in die Kniescheibe. Laz. Nechanitz. Musk. Johann Dietr. Westermann aus Katernberg, Kr. Essen S. v. Granatsplitter in den Rücken. Laz. Nechanitz.

Füsilier-Bataillon.

Unteroff. Carl Friedr. Schramm aus Rade vorm Wald, Kr. Lennep. T. Füs. Friedr. Wilh. Bönninghaus aus Marienheide, Kr. Gummersbach. L. v. Schuß durchs linke Bein. Laz. Nechanitz. Füs. Herm. Reuter aus Elberfeld. L. v. Contusion der linken Hüfte. Laz. Nechanitz. Füs. Wilh. Spouheuer aus Steele, Kr. Essen. S. v. Schuß am Bein. Laz. Nechanitz. Füs. Carl Joh. Otto Sachse aus Düsseldorf. L. v. Schuß in den Arm. Laz. Nechanitz.

4. Westphälisches Infanterie-Regiment Nro. 17.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 1. Bataillon.

Hauptm. Otto Ernst Heinr. Frh. v. Ledebur aus Schleusingen. T. Schuß in die Brust. Musk. Peter Bolten aus Huckingen, Kr. Düsseldorf. T. Schuß in die Brust. Musk. Rüttger Stammen aus Rheurdt, Kr. Moers. T. Schuß in den Kopf. Musk. Joh. Peter Berfurth aus Rheurdt, Kr. Moers. S. v. Schuß in den Kopf. Musk. Heinrich Schlütter aus Haldern, Kr. Rees. S. v. Schuß in die Brust. Musk. Heinr. Schürmann aus Oestrum, Kr. Moers. S. v. Schuß in den rechten Arm und linken Oberschenkel. Musk. Andreas Schmitz aus Lank, Kr. Crefeld S. v. Schuß in die rechte Schulter. Musk. Mathias Lenders aus Wyler, Kr. Cleve. S. v. Schuß in den linken Unterschenkel. Musk. Joh. Heinr. Verhoelen aus Sevelen, Kr. Geldern. Verm. Musk. Herm. Carls aus Hanten, Kr. Moers. Verm. Musk. Franz Liethen aus Bilk, Kr. Düsseldorf. S. v. Schuß in den linken Arm und das linke Bein. Musk. Gerhard Voß aus Warbeien, Kr. Cleve. S. v. Granatsplitter in den rechten Oberschenkel. Musk. Franz Weiers aus Veen, Kr Moers L. v. Musk Peter Math. Schmitz aus Wankum, Kr. Geldern. L. v. Schuß in den Unterschenkel. Musk Peter Maaßen aus Calcar, Kr. Cleve. S. v. Schuß in den Unterleib. Musk. Peter Johann Borgs aus Herongen, Kr. Geldern. S v. Schuß in den Unterleib. Musk. Gerh. Coenen aus Warbeien, Kr. Cleve. S. v Schuß in den rechten Arm und das linke Knie. Musk. Peter Verwey aus Cranenburg, Kr. Cleve S. v. Streifschuß am Kopf. Gef Jos. Fink aus Gerresheim Kr. Düsseldorf. S. v. Schuß ins rechte Knie. Musk. Friedr. Weber aus Elberfeld. T. Schuß in den Kopf. Musk. Heinr. Albers aus Cranenburg, Kr, Cleve. S. v. Schuß in den Kopf. Musk. Heinr. Koch aus Hüls, Kr. Kempen. S. v. Schuß durch die linke Backe. Gef. Aug. Trusson aus Wesel, Kr. Rees. S. v. Schuß in den rechten Fuß. Musk. Joh. Sprüt aus Sterkrade, Kr. Duisburg. S. v. Schuß in den rechten Fuß. Gef Jos. Nöll aus Frohnhausen, Kr. Essen. S v. Schuß in die rechte Schulter. Musk. Herm. Großeloser aus Beeck, Kr. Duisburg. S. v. Schuß in den Unterschenkel Musk. Heinr. Fischer aus Odenkirchen, Kr. Gladbach. S. v. Schuß in den Unterleib. Musk Heinr. Happel aus Süchteln, Kr. Kempen. S. v. Schuß in den rechten Oberarm Musk Friedr. de Fries aus Wesel Kr. Rees. L. v. Schuß in den Oberschenkel. Gef. Friedr Sen-Hompel aus Wesel, Kr. Rees. S. v. Granatschuß in den Unterleib. Musk. Joh. Pliester aus Wesel, Kr. Rees. S v. Granatschuß in die linke Hand. Musk. Wilh Hackforth aus Emmerich, Kr. Rees. S. v. Streifschuß in den Rücken. Musk. Heinr. Hülser aus Emmelsund, Kr. Duisburg. S. v. Schuß in die linke Seite Unteroff Peter Heinr. Juckermann aus Duisburg. L. v. Am Arm. Musk. Herm. Joh. Heinr. Kamps aus Veen, Kr. Moers L. v. Am Bein. Musk Dietrich Ernst Schüring aus Drevenack, Kr. Rees. S. v. Am Oberschenkel. Musk. Herm. Rosendahl aus Wanheim, Kr. Duisburg. L. v. An der Schulter. Gef. Theodor Kröll aus Ratingen Kr. Düsseldorf. L. v Am Unterleib. Musk. Heinr Wilh. Paal aus Keeken, Kr Cleve. L. v. Am Bein. Musk. Anton Haberkam aus Wiebelheim, Kr. St.-Goar. L. v. An der Schulter. Musk. Joh. Herm. Kemp aus Saarn, Kr. Duisburg. S. v. Am Schienbein. Serg. Wilh. Heinr. Leeven aus Bracht, Kr. Kempen. S. v. Granatschuß in die rechte Schulter. Gef. Joh. Schütt aus Dornick, Kr. Rees. T. Schuß in den Kopf. Musk Heinr. Haevermann aus Uslich, Kr. Rees. L. v. Streifschuß am Hals. Musk. Peter Hub. Angenordt aus Straelen, Kr. Geldern. S v. Schuß in den rechten Oberschenkel. Musk. Joh Jakob van Remmen aus Hönnepel, Kr. Cleve. S. v. Granatsplitter in den linken Oberschenkel. Musk Christ. Lang aus Wiesdorf, Kr. Solingen. L. v. Granatsplitter ins Auge. Musk. Christ. Michels, aus Geldern. L v. Granatsplitter in den rechten Unterschenkel. Musk. Mathias Funkel aus Fischeln, Kr. Crefeld. S. v Schuß in die Kniescheibe Musk. Peter Andreas Boms aus Vorst, Kr. Kempen. S. v. Schuß ins rechte Bein. Musk. Peter Scharf aus Asperden, Kr. Cleve. L v. Granatsplitter in den Fuß.

2. Bataillon.

Sec.-Lt. Rich. Carl Wilh. Leopold Geest aus Berlinchen. S. v. Schuß in die Schulter. Musk. Herm. Nienhaus aus Praest, Kr. Rees. T. Schuß in den Kopf. Horn. Heinr. Buschmann aus Crefeld. Verm. Musk. Jos. Tenten aus Lank, Kr. Crefeld. Verm. Musk. Joh. Nellen aus Süchteln, Kr. Kempen. L. v. Schuß in den linken Oberschenkel. Musk. Wilh. Kröll aus Oedt, Kr. Kempen. S. v. Schuß in den Oberschenkel und rechten Arm. Musk. Peter Boers aus Emmerich, Kr. Rees. L. v. Schuß durch die linke Hand. Musk. Spangenberger aus Duisburg. L. v. Granatsplitter in den rechten Fuß. Musk. Franz Carl Hubert Hermes aus Latum, Kr. Crefeld. T. Schuß in den Kopf. Musk. Anton Janssen aus Rindern, Kr. Cleve. S. v. Schuß durch den Unterleib. Laz. Nechanitz. Musk. Theod. Herm. Vogels aus Uerdingen, Kr. Crefeld. Verm. Gef. Peter Schmidt aus Hilden, Kr. Düsseldorf. Verm. Musk. Joh. Hub. Brandt aus Düllmen. Verm. Musk. Peter Heinr. Hansen aus Straelen, Kr. Geldern. Verm. Musk. Christ. Bockhorn aus Hülm, Kr. Cleve. Verm. Musk. Joh. Hövner aus Lüdinghausen, Kr. Münster. Verm. Unteroff. Herm. Jores aus Asberg, Kr. Mörs. S. v. Schuß ins Bein. Unteroff. Heinr. Benrath aus Wevelinghoven, Kr. Grevenbroich. S. v. Schuß ins Bein. Gef. Eduard Geist aus Hittorf Kr. Solingen. L. v. Gef Arn. Hub. Lierenfeld aus Benrath, Kr. Düsseldorf. L. v. Musk. Friedr. Wilh Herkrath aus Kevelaer, Kr. Geldern. L. v. Musk. Joh. Peters aus Brasselt, Kr. Cleve. L. v. Schrammschuß am rechten Oberschenkel. Laz. Nechanitz. Musk. Jos. Rathmachers aus Hinsbeck, Kr. Geldern. L. v. Schuß in den Unterschenkel. Laz. Nechanitz. Musk. Tillm. Heinr. Jos. Krahnen aus Krefeld. Verm. Musk. Franz Jos. Hermanns I. aus Benrath, Kr. Erkelenz. T. Schuß in den Kopf.

Füsilier-Bataillon.

Hauptm. u. Comp.-Chef Rudolph v. Garczynski-Szkaradowo. T. Schuß durch die Brust. Sec.-Lt. Rich. v. Czernicki. T. Schuß durch die Brust. Hauptm. u. Comp.-Chef Wilh. Frh. Treutch v. Bittlar-Brandenfels aus Braunschweig. S. v. Schuß in den Oberschenkel. Inzwischen im Lazareth zu Nechanitz gestorben. Sec.-Lt. u. Adjutant v. Penz. S. v. Schuß ins rechte Bein. Sec.-Lt. Friedr. Deetz aus Wesel, Kr. Rees. L. v. Streifschuß am Unterleib. Unteroff. (Offizier-Aspirant) Albert Eduard Bollinger aus Cleve. L. v. Streifschuß am Oberschenkel. Füs. Wilh. Hoffmann aus Holthausen, Kr. Düsseldorf. S. v. Schuß in die Brust. Füs. Joh Anton v. d. Meulen aus Kevelaer, Kr. Geldern. L. v. Schuß in den linken Fuß. Füs. Joh. Theodor Busch aus Anrath, Kr. Crefeld. S. v. Granatsplitter durch die beiden Hinterbacken. Gef. Wilh. Gröters aus Linn, Kr. Crefeld. L. v. Schuß in den rechten Fuß. Füs. Wilh. Eirmen aus Wachtendonk, Kr. Geldern. L. v. Gesicht verbrannt beim Explodiren einer Granate. Füs. August Noven aus Hösel, Kr. Düsseldorf. L. v. Schuß in den linken Fuß. Gef. Eduard Mosters aus Menseln, Kr. Mörs. L. v. Schuß in den rechten Fuß. Füs. Herm. Tepert aus Pfalzdorf, Kr. Cleve. L. v. Schuß in den linken Fuß. Füs. Herm. Krieger aus Orsoy, Kr. Moers. L. v. Quetschung am Kopf. Gef. Carl Wilh. Kestner aus Rees. S. v. Schuß in den Oberschenkel. Füs. Ludw. Frühmesser aus Düsseldorf. L. v. Schuß in den rechten Fuß. Füs. Rob. Wientges aus Kempen. T. Schuß in die Brust. Füs. Wilh Fischer aus Osterrath, Kr. Crefeld. L. v. Schuß in den linken Fuß. Gef. Heinr. Grütters aus Wetten, Kr. Geldern. S. v. Schuß in den Oberschenkel. Füs. Carl Andr. Höffler aus Bonn Kr. Bonn. L. v. Streifschuß am Unterleib. Füs. Carl Massow aus Mintard, Kr. Düsseldorf. T. Schuß in die Brust. Füs. Carl Heinr. König aus Lennep, Kr. Bielefeld. L. v. Schuß in den rechten Arm. Füs. Caspar Stoffels aus Volmerstädt, Kr. Düsseldorf. L. v. Schuß in den rechten Fuß. Füs. Herm. Boventgen aus Spelldorf, Kr. Duisburg. L. v. Streifschuß am Kopf. Gef. Richard Furz aus Orsoy, Kr. Moers. S. v. Schuß in den linken Oberarm. Füs. Franz Baum aus Crefeld. L. v. Streifschuß am Kopf. Füs. Wilh. Kremmers aus Waldniel, Kr. Kempen. S. v. Schuß in den linken Oberschenkel. Füs. Heinr. Esser aus Hamm, Kr. Düsseldorf. L. v. Schuß in den rechten Unterschenkel. Füs. Joh. Großmann aus Düsseldorf. L. v. Schuß am rechten Fuß. Gef. Joh. Heinr. Busch aus Duisburg. T. Schuß durch die Brust. Gef. Peter Math. Boers aus Wetten, Kr. Geldern. T. Schuß durch die Brust. Füs. Joh. Franz Diedrich West aus Wesel, Kr. Rees. T. Schuß durch die Brust. Füs. Friedr. Scharff aus Asperden, Kr. Cleve. T. Schuß durch die Brust. Füs. Anton Nieten aus Nergener, Kr. Cleve. T. Schuß durch die Brust. Füs. Wilh. Gerber aus Kaiserswert, Kr. Düsseldorf. L. v. Schuß durch die rechte Hand. Füs. Joh. Meyen aus Düsseldorf. S. v. Schuß durch die Hand und die Hüfte zerschmettert. Füs. Heinr. Wittlings aus St. Tönis, Kr. Kempen. S. v. Schuß durch die Brust. Gef. Joh. Jakob Dreker aus Steuden, Kr. Geldern. S. v. Schuß in den Oberschenkel. Gef. Joh. Peter Boetz aus Kempen. L. v. Schrammschuß am Oberschenkel. Füs. Franz Daniels aus Wesern, Kr. Neuß. L. v. Schuß durch die Schulter. Füs. Friedr. Wilh. Konen aus Eckrath, Kr. Düsseldorf. L.

v. Schuß in die Hand. Füs. Carl Spielmann aus Repelen, Kr. Moers. L. v. Schrammschuß an der Hinterbacke. Füs. Wilh. Adolph Höbes aus Unterbach, Kr. Düsseldorf. S. v. Granatsplitter in den Kopf. Füs. Emil Julius v. Schwedler aus Neuß. S. v. Schuß durch den Kopf. Füs. Felix Timmer aus Düsseldorf. S. v. Schuß durch den Kopf. Füs. Wilh. Hasters aus Sevelen, Kr. Geldern. S. v. Schuß durch die Schulter und Unterleib. Füs. Joh. Friedrichs aus Duisburg. S. v. Schuß durch das linke Bein. Füs. Wilh. Platz aus Duisburg. L. v. Schuß durch das linke Bein. Füs. Wilh. Johrmann aus Wertherbruch, Kr. Rees. L. v. Schuß durch den linken Fuß. Füs. Heinr. Bovenkamp aus Druips, Kr. Mörs. S. v. Schuß durch den Arm. Gef. Wilh. Müller aus Düsseldorf. L. v. Schrammschuß am Brustkasten. Füs. Peter Paul Raß aus Mörs. L. v. Streifschuß am Kopf. Füs. Joh. Jak. Kleinmann aus Wienkerk, Kr. Geldern. L. v. Schuß in den linken Fuß. Füs. Theod. Gemüth aus Rheinbach, Kr. Rheinbach. Verm. Füs. Wilh. Benden aus Ratingen, Kr. Düsseldorf. T. Schuß durch den Kopf. Füs. Cornelius Ewers I. aus Strehlen, Kr. Geldern. S. v. Granatsplitter am Unterschenkel. Gef. Friedr. Wilh. Heinr. Kaufmann aus Ruhrort, Kr. Duisburg. S. v. Granatsplitter am Oberschenkel. Füs. Gerh. Wennekers aus Wissen, Kr. Geldern. S. v. Schuß durch den Oberkiefer. Gef. Friedr. Albert Heinr. Ridder aus Wesel, Kr. Rees. S. v. Schuß durch der Oberschenkel. Füs. Fried Eitmann aus Schlebusch, Kr. Solingen. S. v. Schuß durchs Knie. Füs. Theodor Michels aus Wardhausen, Kr. Cleve. L. v. Schuß durch den Unterschenkel. Gef. Rudolph Spückel aus Angermund Kr. Düsseldorf. L. v. Granatsplitter am Unterschenkel. Gef. Joh. Heinr Hellenbruch aus Sevelen, Kr. Geldern. L. v. Streifschuß am Knie. Füs. Heinr. Langen aus Krumbach, Kr. Düsseldorf. L. v. Schuß am Oberarm. Tamb. Peter Jansen aus Goch, Kr. Cleve. L. v. Streifschuß am Oberschenkel. Füs. Joh. Gisbert Gruteser aus Bracht, Kr. Kempen. L. v. Contusion am Hodensack. Füs. Joh. Schlabes aus Brünen, Kr. Rees. L. v. Streifschuß am Kopf. Füs. Joh. Heinr. Dietr. Eilert aus Ruhrort, Kr. Duisburg. L. v. Streifschuß am Knie. Füs. Heinr. Heiermann aus Brünen, Kr. Rees. L. v. Streifschuß am Unterschenkel. Füs. Diedrich Kuhnen aus Essenberg, Kr. Mörs. L. v. Granatsplitter am Oberschenkel. Füs. Friedr. Wilh. Müller aus Neustadt, Kr. Düsseldorf. L. v. Schuß in den Unterarm. Füs. Joh. Wilh. Hecking aus Wesel, Kr. Rees. L. v. Schuß in den Unterschenkel. Hornist Gerh. Ketels aus Nienkerk, Kr. Geldern. L. v. Schuß am Knie und Quetschung am Arm. Füs. Peter Joh. Dickmanns aus Brevel, Kr. Kempen. L. v. Streifschuß am Kopf. Füs. Ludw. Heinr. Münen aus Lennep, Kr. Lennep. L. v. Streifschuß am Kopf und Schuß in den Unterarm. Füs. Abraham Koch aus Louisendorf, Kr. Cleve. L. v. Streifschuß an der Brust. Füs. Joh Math. Stieg aus Hülsen, Kr. Kempen. L. v. Schuß am Knie. Füs. Joh. Nik. Vaesen aus Leuth, Kr. Geldern. L. v. Contusion am Unterschenkel. Füs. Joh. Lersmacher aus Vorst, Kr. Kempen. L. v. Schuß am Knie. Füs. Heinr. Michelbrink aus Bislich, Kr. Rees. L. v. Streifschuß am Kopf. Füs. Ludw. Rolofs aus Düsseldorf. Verm. Füs. Gustav Samanns aus St. Tönis, Kr. Kempen. Verm. Unteroff. Eduard Bellwitt aus Barmen, Kr. Elberfeld. S. v. Schuß durch beide Beine. Gef. Wilh. Bergeest aus Scheffenthum, Kr. Cleve. S. v. Kartätschenschuß durch das linke Bein. Gef. Joh. Klapdor aus Werthhausen, Kr. Duisburg. S. v. Schuß ins Gesicht. Gef. Joh. Wilh. Keppen aus Mehrboog, Kr. Rees. S. v. Schuß in den Oberarm. Füs. Jacob Schilling aus Düsseldorf. S. v. Schuß in den linken Oberarm. Füs. Joh. Georg Berg aus Altwier, Kr. Neuwied. S. v. Schuß in den Unterleib. Füs. Friedr. Wilh. Theod. Hartig aus Wesel, Kr. Rees. S. v. Schuß in den linken Oberschenkel. Füs. Pet. Joh. Heinr. Scheifers aus Crefeld, Kr. Crefeld. S. v. Granatsplitter in den linken Oberschenkel. Füs. Joh. Dietr. Schulte aus Drevenack, Kr. Rees. L. v. Granatsplitter unter das Auge. Füs. Caspar Jett aus Unterbach, Kr. Düsseldorf. L. v. Streifschuß an der Schulter. Füs. Lambert Wilmsen aus Asperden, Kr. Cleve. L. v. Schuß in den Unterschenkel. Gef. Heinr. Linnen aus Crefeld, Kr. Crefeld. L. v. Streifschuß am rechten Fuß. Füs. Joh. Wilh. Steph. Dorsch aus Brevell, Kr. Kempen. Verm. Füs. Joh. Peter Inderbohnen aus Brüggen, Kr. Kempen. Verm. Füs. Peter Jacob Marsch aus Crefeld. Verm. Füs. Peter Schaafhausen aus Vennhausen, Kr. Düsseldorf. Verm.

2. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 19.

Bei Kissingen am 10. Juli 1866.

1. Compagnie.

Major Louis v. Drigalski aus Vordamm, Kr. Brandenburg. S. v. Laz. Kissingen. Sec.-Lt. Hyeronimus v. Bentivegnie aus Mühlhausen. S. v. Schuß in den Arm. Laz. Kissingen.

2. Compagnie.

Sec.-Lt. Schultze aus Wernigerode. S. v. Schuß durch's Bein. Laz. Kissingen. Gef. Christ Ludwig aus Coblenz. L. v. Schuß in den Schenkel. Laz. Kissingen.

3. Compagnie.

Prem.-Lt. Emil v. Lettgau aus Breslau. L. v. Schreifschuß am linken Oberarm. Laz. Kissingen.

4. Compagnie.

Hauptm. Rob. Halm aus Bromberg. T. Einj freiw. Gef. Eugen Oewald aus Coblenz. S. v. Laz. Kissingen.

6. Compagnie.

Prem.-Lt. Collmar v. Uttmann aus Langenau, Kr. Görlitz. T. Schuß durch die Seite.

7. Compagnie.

Hauptm. v. Zwehl (August) aus Lügte, Kr. Höxter. S. v. Schuß durch den Unterleib. In Kissingen am 12. Juli 1866 gestorben. Lieut. Georg Metze II aus Crossen a O. T. Schuß durch den Kopf.

10. Compagnie

Sec.-Lt. Carl v. Pfannenberg aus Storkwitz, Königreich Sachsen. Schuß ins rechte Bein. Laz. Kissingen.

11. Compagnie.

Haupt. Rud. v. Leszczynski aus Stettin. Schuß in den Rücken Laz. Kissingen. Füs. Magnus Ziliken aus Cöln a. R T. Schuß durch einen Arm und durch die Brust.

1. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 25.

Bei Roßbrunn am 26. Juli 1866 2. Compagnie.

Musk. Peter Vandenhirtz aus Aachen. L. v. Streifschuß am Oberschenkel. Beim Truppentheil.

2. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 27.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Oberst u. Regtm.-Com. Franz Zeliga Zychlin v. Zychlinski aus Allenburg. L. v Schuß durch den Oberschenkel. Hauptm. u. Compagnie-Chef Richard Joffroy aus Stettin. S. v. Flintenschuß in die linke Hand. Hauptm. u. Compagnie-Chef Hans v. Kretschmann aus Berlin Sec.-Lt. Ernst Balan aus Magdeburg. L. v. Schuß durch die Hand. Sec.-Lt Carl August Otto v. Hoff aus Wernigerode. L. v. Schuß am linken Unterbein. Sec.-Lt. Friedr. Aug. Wilh. Ludw. v. Schröder aus Potsdam. Verm Sec.-Lt. u. Bataillons-Adjutant Ulrich Levin v. Bismarck aus Briest, Kr. Stendal. L. v. Schuß in den Oberschenkel. Sec.-Lt. Hilmar v. Zedtwitz aus Delitzsch. S. v. Flintenschuß in die rechte Achsel. Sec.-Lt. Carl von Diringshofen. S v. Schuß durch die Wade.

7. Compagnie.

Port.-Fähnr. Hans Claus Friedr. Emil Anton v. Kotze aus Berlin. L. v. Schuß in die linke Schulter.

8. Compagnie.

Port.-Fähnr. Karl Helmuth aus Plankenburg. T. Schuß durch den Leib

2. Rheinisches Infanterie Regiment Nr. 28.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 1. Bataillon.

Major v. Brauchitsch. L v. Contusion am Bein. Nicht außer Gefecht gesetzt. Hauptm. Freih. v. Quadt aus Cöln. L. v. Contusion am Bein. Nicht außer Gefecht gesetzt. Prem.-Lt. Reersch. L. v. Contusion am Knie. Nicht außer Gefecht gesetzt. Lt. Naumann L. v. Contusion am Fuß und Unterarm. Lt. Bölling aus Am Laachersee. L. v. Schuß durch die Hand. Sec.-Lt. Hirsekorn. L. v. Streifschuß am Kopf. Sec.-Lt. Schobelt. L. v. Schuß in die rechte Hand. Prem.-Lt. und Comp Führer von Below aus Ohlau, Kr. Breslau. T Sec.-Lt. v. Rohrscheidt S. v Hauptm Roos. S. v. Schuß ins Bein. Sec.-Lt. Poncelet. S. v. Schuß in den Fuß. Feldw. Jos. Schwarz aus Zell a. d. Mosel. S. v. Schuß durch die Brust. Unteroff. Joh. Moritz Klein aus Cöln. L. v. Schuß durch den Arm. Unteroff. Franz Aloys Elsen aus Cöln S. v. Schuß in das Bein und Arm. Musk Peter Rahm aus Cöln. T. Musk. Jakob Püß aus Rheydt. Kr. Siegburg. T. Musk. Anton Wilh. Horbach aus Laurensberg, Kr. Aachen. S. v. Gef. Gustav Adolph Loose aus Samster, Kr. Posen S. v. Musk. Hub. Wilh, Macurer aus Forst, Kr. Aachen S v. Schuß durch den Arm. Musk. Heinr. Nüßgen aus Brühl, Kr. Cöln. S. v. Schuß in den Rücken. Musk. Franz Schneider aus Ort-Seiffen Kr Waldbroel. S. v. Musk. Joh. Peter Herrmanns aus Wüstenhof, Kr. Wipperfürth. S. v. Tambour Franz Fuchs aus Winterscheidt Kr. Sieg. S. v Gef. Heinrich Mühlner aus Cöln. L. v. Gef. Wilh. Raderschadt aus Menden, Kr. Siegburg. L. v. Gef. Joh. Gottfr. Langen aus Rodenkirchen. Kr. Cöln. L. v. Musk. Peter Jos Höderath, aus Paffrath, Kr. Mülheim. L. v. Musk. Jos. Albertz aus Bornscheid, Kr. Siegburg. L. v. Schuß am Bein. Mus. Joh. Schiffer aus Mersch, Kr. Jülich. L. v. Musk. Thomas Schmitz IV. aus Rosdorf. Kr. Bonn. L. v. Musk. Joh. Thomae aus Roitzheim, Kr. Rheinbach L. v. Schuß am Bein. Musk Andreas Alster aus Nieder-Florsbach Kr. Wipperfürth. Musk. Reiner Rieck aus Godesberg Kr. Bonn. L. v. Musk. Peter Jos. Zander aus Blerchen. Kr. Bergheim. L. v. Musk. Heinr. Schorn aus Mittelscheid, Kr. Sieg. L. v. Musk. Weimar Scheer aus Cöln. L. v. Musk. Weimar Becker III.

aus Lohmar, Kr. Siegburg. L. v. Tambour Jacob Umschlag II. aus N. Cassel, Kr. Siegburg. L. v. Hornist Hubert Michel Stark aus Cöln. L. v. Musk. Christian Siebert aus Grünscheidt, Kr. Wipperfürth. L. v. Schuß in den Rücken. Musk. Peter Esser aus Sechtem, Kr. Bonn. L. v. Musk. Franz Carl Wieser aus Bosluhl Kr Wipperfürth. L. v. Musk. Peter Joseph Reinermann aus Platzhe m, Kr. Bergheim. L. v. Musk. Anton Sahler aus Odenthal, Kr. Mülheim. L. v. Musk Herm Klein IV. aus Rheydt, Kr. Sieg. L. v. Musk Lertram Pützstück aus Heisterschoß, Kr. Siegburg. L. v. Musk. Heinrich Schieffer aus Cöln. L. v. Musk. Johann Peter Kleefisch aus Platzheim. Kr. Bergheim. L. v. Musk Heinrich Grüne aus Cöln Verm. Musk. Anton Joseph Breitenbend aus Bonn. Verm. Musk. Joh Jos. Ludwigs aus Kirchherten, Kr. Bergheim T. Durch eine Granate. Unteroff Wilh. Haering aus Aachen. S. v. Schuß in den Oberschenkel. Unteroff Carl Ludw. Sieger aus Cöln. L. v. Streifschuß am Kopf. Unteroff. Georg Palm aus Cochem, Kr. Cöln. L. v. Schuß am Fuß Gef. Theod. Junck aus Cöln S. v. Granatsplitter am rechten Bein. Musk. Math. Kelter aus Pingsdorf, Kr. Cöln. S. v. Rechter Fuß abgeschossen Musk. Heinr. Pohl aus Dürscheben, Kr. Euskirchen. S. v. Schuß am Kopf. Musk. Karl Albert Richter aus Marienheide, Kr Gummersbach. S. v. Linker Fuß zerschmettert Musk. Jacob Dick II. aus Gilsdorf, Kr. Bonn L. v. Schuß an der Schulter. Musk. Leonh. Porschen aus Brechem, Kr. Cöln S. v Schuß durch das rechte Bein. Musk. Wilh. Gladbach aus Longerich, Kr. Cöln. L. v. Streifschuß in den Oberschenkel. Musk. Anton Fuß aus Cöln. S. v. Schuß durch die Schulter. Musk. Gottfr. Schmitz I. aus Gräfrath, Kr. Bergheim. S. v. Schuß durch den Oberschenkel Musk. Math. Hürth aus Oberzündorf, Kr. Mülheim. S. v. Schuß durch die Brust. Musk. Leonh. Faßbender aus Lessenich, Kr. Bonn T. Schuß durch den Kopf. Musk. Joh. Gerh. Doll aus Rheydt, Kr. Bergheim. L. v. Streifschuß am Kopf. Musk. Carl Biebahn aus Herreshagen, Kr. Gummersbach L. v. Schuß durch den Arm. Musk. Mich. Jos. Lucht aus Bedburg. Kr. Bergheim. S. v. Schuß durch das Knie. Musk. Christ. Wolf I. aus Niederaussen. Kr. Bergheim. S. v. Schuß durch den Arm. Musk. Joh. Zopes aus Wittich, Kr. Bonn. L. v Säbelhieb an der Hand. Musk. Peter Mouschard aus Cöln. L. v. Quetschung an der Brust. Musk Adolph Walterscheid aus Hohlefeld, Kr Sieg. L. v. Streifschuß am rechten Arm. Musk. Adolph Jülich aus Mannheim, Kr. Bergheim. L. v. Streifschuß am Kopf. Beim Truppentheil. Musk. Johann Julius Schuster aus Unterlichtinghausen, Kr. Wipperfürth. L. v. Schuß in die Hüfte. Musk. Roland Schwirten aus Mülmich, Kr. Wipperfürth. L v. Streifschuß am Kopf. Musk. Math. Prior aus Flerzheim Kr. Rheinbach. Verm. Musk. Cornelius Ulhaas aus Stommeln, Kr. Cöln Verm. Musk. Christian Spahn aus Gummersbach. Verm. Musk. Leonh. Thelen aus Lannersdorf, Kr. Bonn. Verm. Musk. Theodor Frieling aus Rheinbach. Verm Musk Peter Joseph Mundorf I. aus Bergheim. Verm. Musk. Mich. Rosen aus Cöln. L. v. Contusion am rechten Arm durch einen Granatsplitter. Beim Truppentheil. Gef. Heinr. Allecker aus Cöln. T. Gef. Peter Happerschoß aus Altenboringen, Kr. Sieg. T. Musk. Wilh. Bürwenich aus Dünstekoven, Kr. Rheinbach. T Musk. Math. Dreckmann aus Happerschoß Kr. Sieg. T. Musk Heinrich Müller aus Kenten Kr. Bergheim T. Musk Herm Rath aus Niel, Kr. Cöln. T. Musk. Wilh. Weyerstraß aus Erp. Kr. Cöln. T. Gefr. Joh. Groß aus Trier. S. v. Gefr. Joh. Laufenberg aus Westerhausen, Kr. Sieg. S. v. Gef. Theodor Dahl aus Rüngsdorf, Kr. Bonn. L. v. Gef. (Hornist) Adolph Schillscheid aus Altenburg. Kr. Cöln S. v. Gefr. Christ. Windhagen aus Godesberg, Kr. Bonn. S. v. Einj. Freiwilliger Rudolph Breuer aus Aachen. S. v. Musk Joh. Eifert aus Essen. Kr. Duisburg. S. v. Musk. Joh. Hoppen aus Villip, Kr. Bonn. S. v. Musk. Joh. Schinfeldt I. aus Weiß. Kr. Cöln. S. v. Musk. Jos. Huppertz aus Aachen. L. v. Musk Carl Jürgens aus Linden Kr. Gummersbach. L v. Musk Joh. Kolzem aus Cöln. L. v. Musk. Johann Roggendorf aus Weilerswist, Kr. Euskirchen. L v. Musk. Jos. Heimann aus Ehreshofen, Kr. Wipperfürth. S. v. Musk. Jacob Longerich aus Aachen S. v. Musk. Wilh. Lindlar aus Risch, Kr. Mülheim a Rh. S. v. Musk. Gottfried Urbach aus Cöln. S. v. Musk. Stephan Pöttchen aus Escher-Tollhausen, Kr. Bergheim. S. v. Musk Herm. Müller aus Cöln. L. v. Musk. Andreas Lebig aus Weidenheim, Kr. Rheinbach. S. v. Musk. Joh. Lülsdorf aus Cöln. L. v. Musk. Franz Holl aus Coblenz. L. v Musk. Franz Weiser aus Cöln. S. v. Musk Peter Stiven aus Groß-Königsdorf, Kr. Cöln L. v. Musk. Peter Recht aus Cöln. T. Musk. Anton Müsch aus Wiedenfeld, Kr. Bergheim. T. Musk. Theodor Schwarz aus Geyen, Kr. Cöln. T. Unteroff. Laurenz Adolphs aus Deutz, Kr. Cöln. L. v. Am Fuß. Musk. Stephan Schuhmacher aus Daun, Kr. Adenau S. v. Am Kopf. Musk. Georg Cremer aus Rauschendorf, Kr. Sieg. S. v. Am Kopf. Musk. Moritz Haas aus Oberdorf. L. v. Musk. Joh. Sticker aus Duisdorf, Kr. Bonn. L. v. Musk. Peter Weinstock aus Ober-

cassel, Kr. Sieg. L. v. Musk. Franz Mechenich aus Cöln S. v. Schuß ins Bein. Musk. Cahn Meyer aus Meckenheim, Kr. Rheinbach. S. v. Am Kopf und Hand. Musk. Gerh. Heiden aus Breinshagen, Kr. Waldbroel. L. v. Musk. Wilh. Barthelmes aus Neppes. Kr Cöln L. v. Musk Herm. Ochel aus Neustadt, Kr. Gummersbach. L. v. Am Bein. Horn. Heinr. Krieger aus Oberdreeß, Kr. Rheinbach. L. v. Am Bein Unteroff. Carl Leopold Melchior aus Vallendar, Kr. Coblenz. Verm. Gef. Heinrich Anton aus Rondorf, Kr. Cöln. Verm. Gef. Theodor Sonnenberg aus Cöln. Verm. Gef. Ant. Joh. Maus aus Heppendorf, Kr. Bergheim. Verm. Musk. Carl Harscheid aus Straße, Kr, Gummersbach. Verm.

2. Bataillon.

Prem.-Lt. v. Hahn aus Jülich. T. Sec.-Lt. Bartmann aus Cöln. L. v. Prellschuß. Dienstfähig. Hauptm. Eincke. L. v. Contusion. Sec-Lt. Brüggemann. L. v. Contusion. Musk Jos. Quanties aus Lissem, Kr. Bonn. T. Musk. Joh. Jos. Barth aus Liblar, Kr. Euskirchen. T Musk. Math. Plum aus Elsdorf, Kr. Bergheim. T. Musk. Joh. Jos. Limbach aus Palmersheim, Kr. Rheinbach. T. Musk. Jos. Didrichs aus Sterzenbach, Kr. Sieg. T. Gef. Jos. Kirschbaum aus Cöln. L. v. Musk. Hub. Schmitz I. aus Kirchberg, Kr. Jülich. S. v. Musk Wilh. Schwall aus Cöln L. v. Musk. Peter Fuß aus Flerzheim, Kr. Euskirchen L. v. Musk Heinr. Tondorf aus Cöln L. v. Musk. Conrad König aus Thurn, Kr. Mülheim. L. v. Unteroff. Gottfr. Lemmertz aus Königswinter, Kr. Siegburg. L. v. Gef. Joh. Schuhmacher I. aus Antweiler. Kr. Euskirchen. S. v. Musk. Conr. Esser II. aus Lubendorf, Kr. Rheinbach. S. v. Musk. Jos. Fuchs aus Adendorf, Kr. Rheinbach. S. v. Musk. Carl Hermann aus Cöln L. v. Musk. Andreas Bißdorf aus Cöln. S. v. Gef. Carl Jos. Hilgers aus Insdorf. Kr. Grevenbroich. L. v. Musk. Wilh. Schmitz IV. aus Langenbach, Kr. Sieg. L. v. Musk. Mich. Boskes aus Kohlfürth, Kr Elberfeld. L. v. Musk. Jos. Klein II. aus Schendorf, Kr. Bergheim. S. v. Musk. Anton Schmickler aus Köln. L. v. Musk. Math. Weber aus Quadrath, Kr. Bergheim. T. Musk. Wilh. Wieland aus Keith, Kr. Bonn. T. Musk. Andreas Steeg aus Durscheven, Kr. Euskirchen. T. Musk. Friedr. Hartmann aus Cöln. T. Musk Heinr. Göbel I. aus Klein-Büllesheim, Kr. Euskirchen. T. Musk Heinr. Dehler aus Benrath, Kr. Gummersbach. T. Musk. Gottfr. Grünewald aus Rheidt, Kr. Siegburg. T. Unteroff. Math. Schallenberg aus Kenten, Kr. Bergheim. L. v. Musk. Heinr. Büsseler aus Kerpen, Kr. Bergheim. L. v. Musk. Lorenz Kastenholz aus Iversheim. Kr. Rheinbach. L. v. Musk. Martin Krings aus Herfel Kr. Bonn. T. Musk. Math. Dreesen aus Immerath, Kr. Erkelenz. L. v. Gef. Peter Giesen aus Langel, Kr. Mülheim L. v. Musk Christoph Heumann aus Spich. Kr. Siegburg. L. v. Musk. Wilh. Klinkhammer aus Frauenberg, Kr. Euskirchen. S. v Musk. Christian Heedt aus Hülsenbusch, Kr. Gummersbach. L. v. Musk. Heinr. Schmidt I. aus Thorn, Kr. Waldbroel. L. v. Gef. Pet Bellinghausen aus Grengelpitz, Kr. Sieg. L. v. Musk. Andr. Nix aus Longerich, Kr. Cöln. S. v. Musk Heinr. Hübler aus Euskirchen. L. v. Musk. Joh. Schütz aus Cöln L. v. Musk. Heinr. Schulte aus Winterscheid, Kr. Siegburg. L. v. Musk Theodor Bechholz aus Eutenbach, Kr. Sieg. L. v. Musk. Joh. Schumacher aus Cöln. L. v. Musk. Mich. Braun II. aus Bernich, Kr. Euskirchen. L. v. Musk. Jos. Becher aus Krahwinkel, Kr. Siegburg L. v. Musk. Pet. Jos. Schmitz II. aus Brickrath, Kr. Siegburg. L v. Musk. Jos. Spohr aus Elsdorf, Kr. Bergheim L. v Musk. Joh. Peter Bühl aus Oberzier, Kr. Düren. L. v. Musk. Peter Quack aus Wickerathberg, Kr. Erkelenz. S. v. Musk. Heinr. Schöhler aus Siegburg. L. v. Musk. Conr. Heuser aus Rörgen. Kr. Mülheim a. Rhein. L. v. Musk. Math. Beißel aus Cöln. L. v. Musk. Franz Mierenfeld aus Langel, Kr. Mülheim. L. v. Unteroff. Joh. Schneider aus Gimnich, Kr. Euskirchen L. v. Unteroff. Heinr. Linden aus Horbell, Kr. Cöln. L. v. Musk Stephan Faust aus Möderath. Kr. Bergheim. L v. Musk. Peter Kurth II. aus Elsig, Kr. Euskirchen. L. v. Musk. Gerh. Hub. Esser II. aus Jülich. S. v. Musk. Heinr. Jos. Bomberg aus Siersdorf, Kr. Aachen. S. v. Musk. Jac. Becker II. aus Bensberg. Kr. Mülheim. S. v.

Füsilier-Bataillon.

Füs. Franz Lichtenberg aus Bonn. L. v. Schuß in den Fuß. Füs. Hub. Floh aus Bergheimerdorf, Kr. Bergheim. L. v. Bajonnetstich in den Arm. Füs. Philipp Rhein aus Alft, Kr. Sieg. S. v. Gewehrschuß durch den rechten Fuß. Füs. Wilhelm Kreuz aus Flerzheim. Kr. Rheinbach. S. v. Durch einen Granatschuß der linke Fuß abgeschossen. Füs. Engelbert Schwab aus Eschweiler Ueberfeld, Kr. Düren. S. v. Gewehrschuß durch die linke Seite. Füs. Hyronimus Strick aus Schwerfen, Kr. Euskirchen. L. v. Finger der linken Hand zerschmettert. Füs. Lorenz Baer aus Burtscheid, Kr. Aachen. L. v. Streifschuß am rechten Fuß und rechter Backe. Füs. Heinr. Dresbach aus Breidenbach, Kr. Waldbroel. L. v. Streifschuß am Oberschenkel. Füs. Joh. Schiesser aus Hürth, Kr. Cöln. L. v. Schuß in die Hand. Füs. Ferd. Kraus aus Brüggen, Kr. Bergheim. S. v. Schuß in den Fuß. Füs. Theod. Pütz aus Stoßdorf,

Kr. Sieg. S. v. Schuß in die Schulter. Füs. Peter Koch aus Geisbach. Kr. Sieg. S. v. Wunde am Arm. Füs. Wilh. Michels aus Rossen, Kr. Waldbroel. T. Gewehrschuß durch den Kopf. Füs. Wilh. Kriegeskotte aus Drespe, Kr. Waldbroel. S. v. Gewehrschuß ins Kinn. Füs. Christ. Hamacher aus Urbach, Kr. Mülheim. L. v. Schuß durch Bein. Füs. Jos. Decker aus Friesheim. Kr. Euskirchen. L. v. Gewehrschuß in die Hüfte. Füs. Joh. Müller II. aus Unterwilkenrath, Kr. Mülheim. S. v. Schuß durch die Hand.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 605. Aufhebung des Verbots einer Zeitschrift betr.

Das mittelst Bekanntmachung vom 14 Dezember 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift

„Die Gartenlaube"

wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24. September 1866. Der Minister des Innern **Graf Eulenburg.**

Nro. 606. Postdampfschiff-Fahrten Stralsund-Ystadt betr.

Die täglichen Fahrten der Postdampfschiffe zwischen Stralsund und Ystadt werden mit Ablauf des Monats September c. für die folgenden Monate eingeschränkt. Vom 1. October c. ab finden die Fahrten bis auf Weiteres nur zweimal wöchentlich Statt, nämlich:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,
aus Ystadt jeden Mittwoch und Sonnabend elf Uhr Abends.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Min. Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Ystadt; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittels des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 25. September 1866. **General-Post-Amt.**

Nro. 607. Die Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin betr.

Der neue Kursus an der Königlichen Gewerbe-Akademie für Mechaniker, Chemiker und Hüttenleute und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 4. October d. Js. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich vor dem genannten Tage unter Einreichung des Geburtsscheins und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Gewerbe-Akademie vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Die Schiffbauer müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Diejenigen Studirenden, welche sich um Entbindung von der Entrichtung des Unterrichts-Honoras bewerben wollen, haben ihre Bedürftigkeit durch ein Attest der Ortsbehörde nachzuweisen. Der Antrag um Erlaß des Honoras ist gleichzeitig mit der Meldung zur Aufnahme in die Anstalt zu stellen. Das vorerwähnte Bedürftigkeits-Attest muß eine klare Uebersicht der Vermögensverhältnisse enthalten und sich bestimmt dahin aussprechen, daß der Besuch der Anstalt außerdem unmöglich sei. Spätere Bewerbungen um Erlaß des Honoras können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 4. September 1866. Der Geh. Ober-Bau-Rath u. Director der Kgl. Gewerbe-Akademie. **Nottebohm.**

Nro. 608. Mittheilungen über Witterungs-Nachrichten betr.

Der Abonnementspreis für die regelmäßige Mittheilung der von einer größeren Zahl meteorologischer Beobachtungsstationen telegraphisch in Berlin zusammenfließenden täglichen Witterungsnachrichten wird mit dem 1. October d. J. von fünf auf drei Thaler ermäßigt.

Das Abonnement bleibt wie bisher versuchsweise und unter Vorbehalt der Wiederaufhebung oder der Abänderung der desfallsigen Bedingungen vorläufig noch auf: Berlin, Aachen, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a/M., Hamburg, Königsberg i/Pr., Magdeburg und Stettin beschränkt.

Behörden und Personen, welche die gedachten Witterungsnachrichten unter den angeführten Bedingungen zu beziehen wünschen, und bis jetzt noch nicht darauf abonnirt sind, wollen ihr Abonnement bei der betreffenden Telegraphen-Station anmelden.

Berlin, den 29. September 1866. Königliche Telegraphen-Direction **Krüger.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 609. Evangelische Kirchen-Collecte betr.

Zur Abhaltung der diesjährigen evangelischen Kirchen-Collecte für die Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg ist Termin auf Sonntag den 7. October d. J. bestimmt worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten wir von den

evangelischen Pfarrern unseres Verwaltungsbezirks die pünktliche Abhaltung dieser Collecte und unverweilte Einsendung des Ertrages an die zuständigen Steuerkassen.

Cöln, den 26. September 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 610. Die Unterstützungen für Wittwen von im Kriege gebliebenen oder infolge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbener Militär-Personen betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder infolge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militär-Personen vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1865, — betreffend die Versorgung der Militär-Invaliden ꝛc. — auf eine Unterstützung aus Staatsfonds Anspruch machen, sich mit ihren desfallsigen Gesuchen ausschließlich an das Landraths-Amt ihres Kreises, die hier am Orte wohnenden Wittwen aber an den Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst zu wenden haben.

Cöln, den 24. September 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 611. Postangelegenheiten betr.

Die Personenpost von Lechenich nach Brühl wird vom 1. October d. J. ab an allen Wochentagen aus Lechenich um $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens abfahren, um sich an den von Brühl um 6 Uhr 58 Minuten Morgens nach Cöln abgehenden Marktzug anzuschließen. An den Sonntagen, an welchen dieser Marktzug ausfällt, wird die Post von Lechenich wie bisher um 6 Uhr Morgens nach Brühl abgehen.

Cöln den 27. September 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 612. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. October d. J. ab wird die Personenpost zwischen Overath und Siegburg folgenden Gang haben:

aus Overath 7^{45} Uhr Morgens,	aus Siegburg 5^{30} Uhr Abends,
in Siegburg 9^{50} Uhr Vormittags.	in Overath 7^{35} Uhr Abends.

Cöln, den 28. September 1866. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Ottendorff.**

Nro. 613. Amtssuspension betr.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts — Disciplinarkammer — vom 31. Juli curr. ist der Gerichtsvollzieher Franz Philipp Pieron zu St. Johann-Saarbrücken zu einer Suspensionsstrafe von drei Monaten verurtheilt worden, welche vom 11. August d. J. ab zu laufen begonnen hat.

Saarbrücken, den 21. September 1866. Für den Ober-Procurator: Der Staats-Procurator **Petersholz.**

Nro. 614. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 11. September d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Thomas Meyer, früher zu Britten wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 21. September 1866. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 615. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 10. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schiffers Franz Herrig, früher zu Roden wohnhaft, ein Zeugenverhör stattfinden soll.

Cöln, den 24. September 1866. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 616. Personal-Veränderungen der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn während des III. Quartals 1866 betr.

Die Referendarien Müller und Wachendorf wurden zu Advokaten, der Auskultator Schüller zum Referendar und der Gerichtsschreiberamts-Candidat Bewer aus Düsseldorf zum Friedensgerichtsschreiber in Lechenich ernannt.

Der Friedensgerichtsschreiber Merschky zu Lechenich ist in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht Coblenz II. versetzt.

Bonn, den 30. September 1866. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 617. Das Königliche landwirthschaftliche Lehrinstitut zu Berlin betr.

Verzeichniß der Vorlesungen

welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer: a. Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. c. Colloquien: Freitag von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur. 2. Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends p. 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstr.

Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn. 3. Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr privatim. b. Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs Abends von 6 Uhr an — publice. Lehrsaal: zu a im Universitätsgebäude, zu b im Institut Behrenstraße 28 — Anmeldungen in der Quastur. 4. Professor Dr. Karsten: a. Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium Cantianstr. 4: täglich von 9—2 Uhr — publice. b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen an mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr privatim. Anmeldungen in der Quastur. 5 Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeld. in der Quastur. 6. Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Prof. Manger, Holzmarktstr. 52, von 3—5 Uhr 7. Dr. Spinola: a. Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstags von 8—9 Uhr und Mittwochs von 4—6 Uhr — privatim. b. Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgesetze: Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen daselbst bei Dr Spinola von 8—10 Uhr. 8. Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt Mechorstr. 19. 9. Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen und Gerathekunde: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstr. 28. — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Tessanerstr. 39 10. Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Karsten	Spinola	Karsten		Spinola	Karsten
9—10	Eichhorn	Gerstäcker		Eichhorn	Gerstäcker	Stahlschmidt
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1						Keyßner
2—3	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
3—4	Perels			Perels		
4—5	Thaer	Thaer	Spinola	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Spinola	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch		Koch	Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherer Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

Nro. 618. **Bergwerks-Angelegenheiten betr.**

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Caroline bei Courscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Unkel zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. September 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli und des Umwandlungsantrages vom 10. November 1865 wird dem Wilhelm Weithoff zu Cöln unter dem Namen Caroline das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Courscheid und Lichtenberg, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk

Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und zwanzigtausend zweihundert und vier Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E F G B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. September 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Zinkerz-Bergwerk Caroline bei Courscheid im Bergreviere Unkel.

Nro. 619. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk von Bismarck bei Bergerhof mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. September 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 14. März 1866 wird dem Theodor Ranke zu Jaegerhaus bei Wildbergerhütte und dessen Mitbetheiligten: Christian Ranke zu Dresbach, Hermann Ranke zu Wildbergerhütte, Wilhelm Köster daselbst, Wilhelm Müller zu Eichholz, Christian Dißmann zu Odenspiel und Joseph Dreher zu Ründeroth unter dem Namen von Bismarck das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wildberg-Erdingen, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und sechszigtausend achthundert fünf und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. September 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk von Bismarck bei Bergerhof im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 620. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §.§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Emma bei Poppelsdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Bergmann zu Brühl zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. September 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1866 wird dem Hüttendirektor A. Schuchardt zu Ichenberg bei Eschweiler unter dem Namen Emma das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Endenich, Lengsdorf, Poppelsdorf und Ippendorf im Kreise Bonn, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert und dreizehntausend dreihundert fünf und dreißig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 7. September 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Emma bei Poppelsdorf im Bergreviere Brühl.

Nro. 621. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Weylandsberg bei Bracht mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. September 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. October 1865 wird der Gewerkschaft des Blei- Kupfer- und Zinkerzbergwerks Weylandsberg, vertreten durch ihren Repräsentanten O. J. Younghusband zu Bonn, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22 Mai 1849 bezeichneten Längen-

feldes das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Liberhausen, Kreis Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und in der Geimeinde Bleche, Kreis Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbergamtsbezirk Bonn und schließlich in der Gemeinde Valbert, im Kreise Altena, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Dortmund belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Juli 1866. Dortmund, den 11. August 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Weylandsberg bei Bracht in den Bergrevieren Ründeroth, Olpe und Witten.

Nro. 622. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gottessegen bei Dresbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. September 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. April 1866 wird dem Schmiedemeister Theodor Ranke zu Jaegerhaus bei Wildbergerhütte, J. Hermann Ranke zu Wildbergerhütte und J. Christian Ranke zu Dresbach unter dem Namen Gottessegen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wildberg-Erdingen und Sinspert im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert vier und achtzigtausend einhundert sieben und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. September 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Gottessegen bei Dresbach im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 623. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vereinigte Cäcilia bei Lützinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. September 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Parke Pittar in London, vertreten durch den Repräsentanten O. J. Younghusband zu Bonn, unter dem Namen Vereinigte Caecilia das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gimborn im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 20. September 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Zinkerz-Bergwerk Vereinigte Caecilia bei Lützinghausen im Bergreviere Ründeroth.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Theodor Hemmersbach ist zum Lehrer der neu errichteten Elementarschule in Carlsort, Kreis Bonn, ernannt worden.

Der bisherige 2. Lehrer zu Marienberghausen, W. Müllenschlaeder, ist zum Elementarlehrer in Heide, im Siegkreise, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 40.

Druck von W. Greven & K. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 41. Cöln, Dienstag den 9. October 1866.

Nro. 624. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 26. u. 28. September 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 48 u. 49 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6410. Das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866. Vom 14. September 1866.

Nro. 6411. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Rheinbach zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 1. August 1866.

Nro. 6412. Das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der Preußischen Bank. Vom 24. September 1866.

Nro. 6413. Die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 13. Mai 1866. (Gesetz-Samml. S. 226.), das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24. September 1866.

Nro. 6414. Das Gesetz über die Aufhebung der Verordnung vom 13. Mai 1866, das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24. September 1866.

Nro. 625. Auszug aus den Verlustlisten der Königlichen Preußischen Armee.

(L. v. bedeutet: Leicht verwundet. — S. v. bedeutet: Schwer verwundet. — T. bedeutet: Todt. — Kr. bedeutet: Kreis. — Laz. bedeutet: Lazareth. — Laz. unb. bedeutet: Lazareth unbekannt. — Verm. bedeutet: Vermißt.)

3. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 29.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 1. Bataillon.

3. Compagnie.

Musk. Joh. Brücken aus Elsbach, Kr. Neuwied. T. Durch Granatsplitter durch den rechten Oberschenkel. Musk. Joh. Maximilian Neis aus Cottenheim, Kr. Mayen. T. Shrapnellschuß in die Brust. Unteroff. Theodor Mehnen aus Landscheid, Kr. Wittlich. S. v. Granatsplitter in den rechten Unterschenkel. Unteroff. Franz Jos. Wilhelmi aus Bell, Kr. Mayen. L. v. Bajonettstich in den linken Oberschenkel. Gef. Phil. Ludwig aus Waldböckelheim, Kr. Creuznach. T. Granatsplitter durch die Brust. Musk. Joh. Hachenbach aus Ehringshausen, Kr. Wetzlar. T. Zerschmetterung des Rückgrats durch einen Granatsplitter. Gef. Joh. Wilhelm aus Oberkleen, Kr. Wetzlar. S. v. Granatsplitter durch den rechten Oberschenkel. Musk. Joh. Schmidt I. aus Stromberg, Kr. Creuznach. S. v. Verletzung der Hirnschale durch Granatsplitter. Musk. Joh. Hub. Dickten aus Mehren. Kr. Altenkirchen. S. v. Zerschmetterung des linken Oberarms durch Granatsplitter. Musk. Christ. Schäfer I. aus Stocksschladen, Kr. Altenkirchen. S. v. Kartätschschuß in den rechten Unterschenkel. Musk. Joh. Keßler II aus Niederburg, Kr. St. Goar. S. v. Granatsplitter durch den rechten Unterschenkel. Gef. Heinr. Hoffmann aus Badenhard, Kr. St. Goar. L. v. Granatsplitter am rechten Oberschenkel. Unteroff. Joh. Lorsch aus Trier. L. v. An den Augen durch aufspritzenden Sand von einer einschlagenden Granate. Musk. Joh. Peter Busch aus Liesenfeld, Kr. St. Goar. L. v. Durch Granatsplitter am rechten Unterschenkel. Musk. Reiner Krupp aus Bruchhausen, Kr. Neuwied. T. Granatsplitter durch rechten Arm und Brust. Musk. Justus Heinr. Jacob aus Katzenfurth, Kr. Wetzlar S. v. Granatsplitter durch den linken Unterschenkel. Musk. Johannes Mandler aus Kintzenbach, Kr. Wetzlar. L. v. Durch Granatsplitter an der rechten Hand. Musk. Philipp Rausch aus Rheinböllen, Kr. Simmern L. v. Durch Granatsplitter am rechten Unterschenkel. Musk. Joh. Wilh. Busch aus Niederbieber, Kr. Neuwied. L v. Durch Granatsplitter am rechten Fuß. Unteroff. Martin Bühler aus Warmroth, Kr. Creuznach. L. v. Durch Granatsplittrn an beiden Unterschenkeln. Unteroff. Christoph Vollrath aus Neuerkirchen, Kr. Simmern. L. v. Durch Granatsplitter am rechten Oberschenkel. Wird im Revier behandelt.

2. Bataillon.

Unteroff. Franz Immig aus Sarmsheim, Kr. Creuznach. Verm. Gef. Anton Glöckner aus Ströbt, Kr. Neuwied. L. v. Durch Granatschuß. Laz. Nechanitz. Gef. Carl Heinr. Haag aus Ellingen, Kr. Neuwied. T. Füs. Wilh. Christ. Hedrich aus Edingen, Kr. Wetzlar. T. Füs. Anton Baum aus Heupetzen, Kr. Altenkirchen. T. Füs. Peter Fabry aus Adenau. S. v. Schuß am linken Fuß durch Granatsplitter. Laz. Sterzirki. Füs. Franz Jos. Link aus Limmingen, Kr. Cochem. S. v. Schuß in die linke Brust durch Granatsplitter. Laz. Sterzirki. Füs. Joh. Daub aus Cöllig, Kr. Mayen. S. v. Schuß in die beiden Füßen durch Granatsplitter. Laz. Sterzirki. Füs. Joh. Vogt aus Rheinbay, Kr. St. Goar. L. v. Schuß am linken Arm durch Granatsplitter. Laz. Sterzirki. Füs. Joh. Wilhelm Schneider aus Niederhausen, Kr. Altenkirchen. L. v. Streifschuß an der rechten Hand durch Granatsplitter. Laz. Sterzirki. Füs. Philipp Scheerer I. aus Langenlonsheim, Kr. Creuznach. L. v. Schuß am rechten Oberarm durch Granatsplitter. Laz. Sterzirki. Füs. Peter Scherer aus Kraftsolms, Kr. Wetzlar. L. v. Streifschuß an der Stirn durch Granatsplitter. Laz. Sterzirki. Füs. Anton Schmidt aus Trimbs, Kr. Mayen. S. v. Schuß an der rechten Hand. Verlust zweier Finger durch Granatsplitter. Laz. Sterzirki. Füs. August Hensel aus Fischbach, Kr. Altenkirchen. L. v. Contusion, Streifschuß am linken Fuß durch Granatsplitter. Laz. Sterzirki. Füs. Peter Mund aus Hüffelsheim, Kr. Creuznach. L. v. Contusion, Streifschuß am linken Fuß durch Granatsplitter. Laz. Sterzirki. Gef. Pet. Ant. Christ. Beck aus Kirchberg, Kr. Simmern. Verm.

2. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 32.

Bei Helmstadt am 25. Juli 1866. 1. Compagnie.

Sec.-Lt. Hohl aus Halle a. S. L. v. Schuß in die Oberlippe. Laz. Helmstadt. Horniſt Joh. Giesen aus Mülheim a. d. Ruhr, Kr. Duisburg. T. Schuß in die Brust. Musk. Joh. Lückenhaus aus Elberfeld. L. v. Schuß in den Oberarm. Laz. Helmstadt. Musk. Abraham Hülsbeck aus Elberfeld. L. v. Schuß in den Unterarm. Laz. Helmstadt. Musk. Joh. Brinkmann aus Lackhausen, Kr. Rees. S. v. Schuß in den Unterleib. Laz. Helmstadt. Musk. Theodor Husmann aus Altendorf, Kr. Essen. L. v. Schuß in den Arm. Laz. Helmstadt. Musk. Wilhelm Lierhaus aus Mülheim a. d. Ruhr, Kr. Duisburg. Verm. Musk. Carl Heinr. Schildberg aus Saarn, Kr. Duisburg. L. v. Schuß in die Finger. Laz. Helmstadt. Musk. Joh. Bühne aus Bredeney, Kr. Essen. S. v. Schuß in den Unterleib und in den Oberschenkel. Laz. Helmstadt. Gef. Heinr. Hebenstreit aus Brenig, Kr. Bonn. L. v. Streifschuß am Sitzfleich. Bei der Compagnie.

2. Compagnie.

Gef. Ferd. Theod. Sprenger aus Essen. Contusion am Knie. Laz. Helmstadt. Gef. Ludwig Herm. Volke II. aus Werden, Kr. Essen. S. v. Schuß in die linke Schulter. Laz. Aschaffenburg. Gef. Peter Carl Holzapfel aus Hülsberg, Kr. Lennep. Schuß in den Oberarm. Laz. Helmstadt. Musk. Fried. Tück aus Heissen, Kr. Duisburg. Schuß in die Wade. Laz. Helmstadt. Gef. Carl Friedrich Frohwein aus Elberfeld. Schuß in den Fuß. Laz. Helmstadt. Musk. Wilh. Kretz aus Alt-Essen. Schuß in die Backe. Laz. Helmstadt. Musk. Carl Nolten aus Crefeld. Schuß ins Gesicht. Laz. Helmstadt. Musk. Otto Hahn aus Barmen. Schuß in das Schienbein. Laz. Helmstadt.

3. Compagnie.

Unteroff. Eduard Friedr. Ernst Geck aus Essen. S. v. Schuß in den Kopf, in die Brust und in den Fuß. Auf dem Transport nach dem Laz. in Neubrunn gestorben. Gef. Gerhardt Klewer aus Schneppenbaum, Kr. Cleve. S. v. Schuß in das linke Unterbein. Laz. Helmstadt. Musk. Gottf. Dütz aus Brenig, Kr. Boun. L. v. Schuß in die linke Hand. Laz. Helmstadt. Musk. Peter Bernh. Sandlus aus Kettwig, Kr. Essen. L. v. Schuß in das Knie und Streifschuß am rechten Oberschenkel. Laz. Helmstadt. Musk. Emil Herm. Kocks aus Mülheim a. d. Ruhr, Kr. Duisburg. L. v. Schuß in das Bein. Laz. Helmstadt. Musk. Herm. Herz aus Werden, Kr. Essen. S. v. Schuß in das linke Schulterblatt. Laz. Neubrunn. Musk. Carl Aug. Böhmer aus Elberfeld. S. v. Schuß in den Knöchel. Laz. Helmstadt. Musk. Aug. Enk aus Elberfeld L. v Schuß in den Unterschenkel. Laz. Helmstadt. Musk. Fried. Wilh. Pottmann aus Bredeney, Kr. Essen. S. v. Schuß durch den Mund. Laz. Neubrunn. Musk. Arnold v. d. Gathen aus Heisingen, Kr. Essen. L. v. Contusion des linken Unterschenkels. Beim Truppentheil.

4. Compagnie.

Oberst.-Lt. v. Donat aus Dirschau, Kr. Stargardt i. Pr. L. v. Prellschuß am linken Oberschenkel. Beim Bataillon. Musk. Joh. Herm. Kirchland aus Mülheim a. d. R., Kr. Duisburg. T. Schuß durch die Brust. Musk. Bernhard Fuhrmann aus Brünen, Kr. Rees. T. Schuß in den Unterleib. Musk. H.

Wilh. Schmidt aus Hömel, Kr. Gummersbach. S. v. Schuß in den Oberschenkel. Laz. Helmstadt. Musk. Joh. Mons aus Hömel, Kr. Gummersbach. S. v. Streifschuß an der Brust und Schuß durch den Oberarm. Laz. Helmstadt. Musk. Aron Adon aus Kettwich, Kr. Essen. S. v. Schuß in den rechten Oberarm. Laz. Helmstadt. Musk. Joh. Louis Bedfordt aus Barmen. S. v. Schuß durch die rechte Hand und linken Oberschenkel. Laz. Helmstadt. Musk. Julius Daniel Mitteltenschee aus Barmen. S. v. Streifschuß am Kopf. Laz. Helmstadt. Musk. Friedr. August Küpper aus Barmen S. v. Schuß durch den Arm. Laz Helmstadt. Musk. Herm. Bänder aus Hamm, Kr. Essen. L. v. Streifschuß am Oberarm. Laz. Helmstadt. Gef. Albert Kraut aus Lennep. L. v. Streifschuß am Oberarm. Laz. Helmstadt. Gef. Heinr. Hinsel aus Byfang, Kr. Essen. Verm. Musk. Heinr. Oberste-Steinhorst aus Byfang, Kr. Essen. Verm.

Ostpreußisches Füsilier-Regiment Nr. 33.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 2. Bataillon.

Hauptm. u. Comp.-Chef v. Kurowsky. S. v. Schuß unter dem Knie. Im Lazareth zu Nechanitz gestorben. Port.-Fähnr. Wilke aus Thorn. L. v. Schuß in die Wade. Füs. Jos. Pickardt aus Cöln. Verm. Auf dem Marsche zurückgeblieben.

Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 36.

Bei Uettingen und Roßbrunn am 26. Juli 1866. 5. Compagnie.

Prem.-Lt. Bernau aus Paderborn. S. v. Schuß in das Schulterblatt. Laz. Uettingen. Sec.-Lt. und Adjutant Arwer Poser-Naedlitz II. S. v. Schuß in das Schulterblatt. Laz. Holzkirchen. Sec.-Lt. Schmidt aus Deutschenthal, Kr. Naumburg. S. v. Schuß in die Geschlechtstheile. Laz. Wüstenzeel. Unteroff. Theodor Jacob Lüchtemann aus Wesel, Kr. Rees. S. v. Schuß zwischen die Rippen. Laz. Uettingen, am 29. Juni 1866 gestorben. Gef. Heinr. Phil. Haferkamp aus Printrop, Kr. Essen. S. v. Schuß in den rechten Oberarm. Schloß Hohensolms bei Wetzlar. Füs. Friedr. Wilh. Suwalsky aus Elberfeld. S. v. Schuß durch den Kopf. Laz. Uettingen. Füs. Carl Tackenberg aus Mintard, Kr. Düsseldorf. S. v. Schuß in die Brust. Laz. Uettingen, am 30. Juli 1866 gestorben.

6. Compagnie.

Sec.-Lt. Rudolph Fritze aus Dreileben, Kr. Wolmirstedt. S. v. Schuß in den Arm. Füs. Franz Hub. Wilh. Essers aus Strasum, Kr. Crefeld. Schuß in das Bein. Füs. Carl Heinr. v. Egen aus Barmen, Kr. Elberfeld Schuß in den Oberarm. Füs. Jakob Fabian I. aus Elberfeld. L. v. Schuß in den Fuß. Füs. Ernst Remmeing aus Ronsdorf, Kr. Elberfeld. S. v. Schuß in den Fuß. Füs. Julius Schumacher aus Barmen, Kr. Elberfeld. T. Schuß in das Bein und in den Unterleib. Füs. Joh. Schaefer aus Hemmessen, Kr. Ahrweiler. Schuß in die Hand.

7. Compagnie.

Hauptm. u. Compagnie-Chef Rudolph Chring Moritz Kasch aus Berlin. L. v. Schuß durch den linken Oberschenkel. Laz. Uettingen. Sec.-Lt. Friedrich Wilhelm Klein aus Berlin. L. v. Schuß in den linken Fuß. Füs. Gerh. Brett aus Niedermormter, Kr. Cleve. S. v. Schuß in den rechten Oberschenkel. Laz. Uettingen. Füs. Melchior Anton Hannemann aus Cöln. Schuß in den rechten Oberarm. Laz. Uettingen. Füs. Friedr. Wilh. Kuhweide aus Barben, Kr. Elberfeld. L. v. Schuß in die linke Wade. Laz. Uettingen. Füs Peter Jakob Sommerkorn aus Ronsdorf, Kr. Lennep. L. v. Streifschuß an der linken großen Zehe. Laz. Uettingen.

8. Compagnie.

Hauptm. Frh. von Kayserlink aus Berlin. S. v. Schuß durch den Unterleib. Am 28. Juli in Helmstadt gest Füs. Joh. Heinr. Hermey aus Eppinhofe, Kr. Duisburg. L. v. Streifschuß am rechten Arm Laz. Uettingen. Füs Joh. Friedrich Zoll aus Barmen. T. Kopfwunde. Füs. Carl Aug. Ebberding aus Elberfeld. L. v Schuß durch den linken Oberarm. Laz. Helmstadt. Füs. Philipp Hartmann II. aus Pfalzdorf, Kr. Cleve. S. v. Schuß in die linke Hand. Laz. Helmstadt. Gef. Joh. Bollmann aus Hückingen, Kr. Duisburg. S. v. Schuß durch den linken Vorderarm. Laz. Helmstadt. Füs. Wilhelm Emil Frischkorn aus Barmen. Schuß durch das linke Knie. Laz. Uettingen. Füs. Joh. Heinr. Greef aus Barmen Laz. Uettingen. Füs. Theodor Lankers aus Murkoog, Kr. Rees. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Uettingen. Füs. Carl August Ernestus aus Barmen. Schuß durch den Oberschenkel. Laz Uettingen.

Hohenzollernsches Füsilier-Regiment Nr. 40.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 1. Bataillon.

Hauptm. Erni. L. v. Gewehrschuß am Kopf. Laz. Nechanitz. Füs. Dörrenbach aus Mayen. L. v.

Gewehrkugel durch die kleine linke Zehe. Füs. Herm. Gräber aus Mülheim a. d. Ruhr, Kr. Duisburg. S. v. Schuß ins linke Knie. Gef. Mittendorf aus Duisburg. Verm. Gef. Aug. Höller aus Remscheid. Kr. Lennep. Verm. Füs. Carl Bartolomeus aus Rade vorm Wald, Kr. Lennep. L. v. Schuß in die linke Zehe. Gef. Franz Herm. aus Burscheid, Kr. Bitburg. T. Gewehrschuß durch die Brust. Gef. Peter Kaiser aus Holzbüttchen, Kr. Neuß. Verm. Füs. Richard Heinen aus Clausen, Kr. Lennep. Verm. Füs. Nikol. Stein aus Fallurg, Kr. Cochum. Verm. Füs. Friedr. Wilh. Koch aus Burg, Kr. Lennep. Verm. Tamb. Fried. Wilh. Mauer aus Ronsdorf, Kr. Lennep. Verm. Füs. Friedr. Wilh. Bongardt aus Greu, Kr. Lennep. Verm. Füs. Aug. Strunk aus Weitenfeld, Kr. Altenkirchen. Verm.

2. Bataillon.

Hauptm. Constantin v. Mielecki aus Waldenburg. L. v. Sec.-Lt. Friedr. Hülsen aus Paderborn. L. v. Streifschuß am rechten Oberschenkel. Füs. Joh. Math. Menicken aus Baeren, Kr. Eupen. T. Granatsplitter ins Gesicht. Füs. Gabriel Schmitz aus Kreuzberg, Kr. Wipperfürth. L. v. Granatsplitter am rechten Oberschenkel. Füs. Carl Reinhold Lingohr aus Höscheid. Kr. Solingen. L. v. Durch Granatsplitter 2 Finger verletzt. Füs. Peter Thiel aus Leichlingen, Kr. Solingen. L. v. Durch Granatsplitter 2 Finger verletzt. Gef. Math. Selbach aus Kesten. Kr. Berncastel. L. v. Schuß in die Wade. Füs. August Garthaus aus Ronsdorf. Kr. Lennep. L. v. Schuß in den Unterschenkel. Füs. Math. Joseph Marx aus Cochem, Kr. Coblenz. L. v Schuß in den Kopf. Füs. Carl Kalfels aus Wallhausen, Kr. Crestznach. L. v. Gewehrschuß durch den Unterarm. Gef. Joh. Peter Bender aus Osterbrück, Kr. Sieg. L v. Schuß durch den Unter- und Oberarm. Füs. Eduard Paffrath aus Opladen, Kr. Solingen. Verm. Füs Joh. Heinr. Hubert Wiehes aus Vorst. Kr. Kempen. Verm. Füs. Conrad Sahler aus Odenthal, Kr. Mülheim. Verm. Füs. Carl Aug Melcher aus Solingen. Verm. Füs Joh. Wilh. Jürissen aus Waldniel, Kr. Kempen. Verm. Füs. Joh. Weber IV. aus Steinebach, Kr. Altenkirchen. Verm. Gef. Peter Werling aus Castellaun. Kr. Simmern. L. v Granatsplitter in die Brust. Füs Joh. Baptist Benzrath aus Losheim, Kr. Malmedy. L. v. Streifschuß am Kopf. Füs Robert Oerkom aus Lüttringhausen, Kr. Lennep. L. v. Granatsplitter auf die Hand.

3. Bataillon.

Sec.-Lt. Alfred Schröder aus Linkuhnen, Kr. Königsberg. L. v. Granatsplitter an der Stirn. Sec.-Lt. Albert Foitzig aus Cosel. T. Granate durch den Leib. Landw.-Unteroff. u. Offizierdienstthuer Julius Berninghaus aus Velbert, Kr. Elberfeld. L. v. Am Schienbein durch Granatsplitter. Unteroff. Georg Joseph Bender aus Neunkirchen, Kr. Ottweiler. L. v. Granatsplitter an der rechten Hand. Füs. Wilh. Ermanns aus Opladen, Kr. Solingen. T. Granatsplitter durch die Brust. Füs. Carl Büscher aus Nümmen, Kr. Solingen. S. v. Füs. Gustav Schmitter I. aus Leichlingen, Kr. Solingen. S. v. Am rechten Oberschenkel. Füs. Nik. Burken aus Neuendorf, Kr. Solingen. L. v. Füs. Carl Ernst Rüttgers III. aus Solingen. L. v. Verlust eines Fingers der rechten Hand. Füs. Carl Wilh. Ohliger aus Gräfrath, Kr. Solingen. S. v. Granatsplitter am linken Oberschenkel. Füs. Nic Höling aus Rohrheim. Kr. Creuznach. L. v. Schuß durchs rechte Bein. Füs. Anton Otten aus Reeserwarth, Kr. Rees. L. v. Granatsplitter am Unterschenkel. Füs. Peter Aug. Kohlhaase aus Eckartzhorn, Kr. Neuß. T. Granatsplitter durch die Brust. Füs. Jos. Greffges aus Bempelforth, Kr. Düsseldorf. L. v. Streifschuß an der Nase. Füs. Pet. Wärker aus Velbert, Kr. Elberfeld. L. v. Streifschuß am Schienbein. Füs. Johann Jacob Vogt aus Oberwesel, Kr. St. Goar. L. v. Streifschuß an der rechten Seite. Füs. Joh Kreinberg aus Duisburg. Verm. Füs. Steph Fischer aus Opladen, Kr. Solingen. S. v. Schuß am Unterleib Füs. Carl Herm. Uellenberg aus Imholde, Kr. Lennep. S. v. Schuß am Oberschenkel. Füs. Heinrich Lutz aus Nußhorn. Kr. Siegburg. S. v. Durch eine Granate unterm Arm. Hornist Peter Joseph Lewer aus Methnich, Kr. Trier. L. v. Schuß am Unterschenkel. Gef. Friedr. Wilh. Becker II. aus Dusemond, Kr. Berncastel. Verm. Füs. Peter Beging aus Elsdorf, Kr. Bergheim Verm. Füs. Math. Porz aus Merzig. Verm. Füs. Christ. Peter Gerharts aus Gerhartsberg, Kr. Wipperfürth. Verm. Unteroff. Carl Ludwig Becker aus Wilsberg, Kr. Neuwied. L. v. Contusion durch Granatsplitter am Kopfe. Füs. Aug. Gerhards aus Burscheid, Kr. Solingen. T. Granatschuß durch die Brust. Füs. Anton Wilh. Metro aus Coblenz. S. v. Gewehrschuß durch den Oberschenkel. Füs. Wilh. Dheobock aus Klesch, Kr. Bergheim. S. v. Granatschuß auf die Schulter. Füs. Bertram Müller aus Honnef, Kr. Sieg. S. v. Gewehrschuß im Fußgelenk. Füs. Anton Kempen aus Bergbuir, Kr. Düren. L. v. Gewehrschuß in den Fuß.

3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 6. Compagnie.

Sec.-Lt. Schroër aus Breslau. S. v. Am rechten Arm. Laz. Görlitz.

6. Westphälisches Infanterie-Regiment Nro. 55.

Bei Tauber-Bischofsheim am 24. Juli 1866. 5. Compagnie.

Musk. Joh. Heinr. Hartschen aus Capellen, Kr. Mörs. T. Schuß in den Kopf.

6. Compagnie.

Sec.-Lt. Böckelmann aus Bielefeld. L. v. Durch Granatsplitter an der linken Hand. Laz. Tauber-Bischofsheim.

7. Compagnie.

Prem.-Lt. Heinr. v. Drouart aus Paderborn. L. v. Leichte Contusion des Gesichts durch Granatsplitter.

8. Compagnie.

Prem.-Lt. u. Comp.-Führer Friedr. Wilh. Paul König aus Brandenburg a. H. S. v Granatschuß in den rechten Arm, Auge und Seite. Starb am 25. Juli im Laz. zu Tauber-Bischofsheim.

7. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 56

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866. Stab.

Oberst Adolph Carl Julius v. Dorpowski aus Crummensee. S. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Nechanitz.

1. Bataillon.

Major Herm. Christ. Reinh. v. Hymmen aus Düsseldorf. S. v. Schuß ins Fußgelenk. Laz. Nechanitz. Sec.-Lt. Friedr. Wilh. Carl Berkenkamp aus Burbach. S. v. Schuß durch den Unterschenkel. Laz. Nechanitz. Sec.-Lt. Herm. Mandelung aus Gotha, Sachsen Coburg-Gotha. S. v. Schuß durch die Brust. Gestorben im Laz. zu Hradeck. Musk. Friedr. Wilh. Springob aus Hövel, Kr. Gummersbach. T Schuß durch die Schulter. Musk. Bernh. Löckes aus Hamminkeln, Kr. Rees. Verm. Musk. Küpper aus Liefang, Kr. Essen. S. v. Gef. Schlömer aus Wolfhagen, Kr. Solingen. S. v. Schußwunde am Fuß.

2. Bataillon.

Prem.-Lt. u. Compagnieführer Effnert l. T. Schuß durch die rechte Schulter. Musk. Gerh Panwelen aus Wyla, Kr. Cleve. Verm.

Füsilier-Bataillon.

Hauptm. Otto v. Monbart aus Wickrath. S. v. Schuß durch den Kopf. Hauptm. Rudolph v. Bolschwing aus Neuß. S v. Schuß in den rechten Oberarm und linken Oberschenkel. Im Laz. zu Nechanitz am 21. Juli gestorben. Prem.-Lt Carl Ernst Leopold Otto v. Consbruck aus Herford. T. Schuß durch beide Beine. Prem.-Lt. Werner Malvin Carl Eugen Friedr. Emil v. Alversleben aus Sangerhausen. S. v. Wunde am Kopf. Sec.-Lt. Dagobert Raphael Stanislaus Alfred Eduard Melzer aus Haltauf. L. v. Streifschuß am Fuß. Sec.-Lt. Georg Bernh Zacha aus Thorn. S v. Schuß durch's Bein und Arm. Sec.-Lt. Emil Friedrich Heinrich Bormann aus Breslau. S. v. Schußwunde an der Schulter. Sec.-Lt. Kuno Pescatore aus Arnsberg. S. v Schußwunde am Bein. Sec.-Lt Classen. S. v. Sec.-Lt. Carl Fromhold Alexander v. Montowt aus Minden. T. Schuß durch die Brust. Füs. Jacob Gruhn aus Gemünden, Kr Simmern. T. Füs. Jacob Strohband aus Rodenkirchen, Kr. Cöln. S. v.

8. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 57.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866. Stab des 1. Bataillons.

Oberst-Lt. u Bat.-Commandeur Carl v. Schöning aus Schönrade, Kr. Friedeberg, Neumark. L. v. Streifschuß an der Backe und am Halse. Befindet sich bei Truppentheil. Prem.-Lt. u. Adjutant Engelbert Böcker aus Münster. T. Schuß durch den Kopf.

1. Bataillon.

Hauptm. Carl v. Fuchsius. L. v. Schuß durch das linke Bein. Beim Truppentheil. Sec.-Lt. Philippi. L. v. Stich in den Fuß. Laz. Nechanitz. Sec.-Lt. Rudolph v. Stojentin. S. v. Schu in den Unterleib und Arm. Inzwischen im Lazareth zu Nechanitz gestorben. Sec.-Lt. Otto Schültc aus Soest. L. v. Schuß durch den linken Unterschenkel. Laz. Nechanitz. Musk. J. [illegible]gedorn aus Steckrade, Kr Duisburg. T. Schuß durch das Herz. Musk. Joh. Braun aus Düsseld[illegible]. S. v. Schuß durch das Fußgelenk. Laz. Nechanitz. Musk. Joh. Friedr. Buckermann aus Mehrhoog, Kr. Rees. S. v. Schuß durch das Bein. Laz. Nechanitz. Musk. Carl August Dietges aus Kelzenberg, Kr. Grevenbroich. S. v. Schuß durch das Fußgelenk. Laz Nechanitz. Musk. Johann Dressen aus Bockum, Kr. Crefeld. L. v. Musk. Adolph Frinker aus Neithausen, Kr. Grevenbroich. L. v. Musk. Joseph Fuhrmann aus Altenahr, Kr. Ahrweiler. L. v. Musk. Joh. Kempen aus Salmorn, Kr. Cleve. L. v. Musk. Heinr. Keienburg aus Mülheim, Kr. Duisburg. L. v. Musk. Diedrich Tiemann aus Drevenak, Kr. Rees. L. v. Musk. Joh. Jansen aus Hierfeld, Kr. Duisburg. L. v. Schuß durch den Arm. Laz. Nechanitz. Musk. Joh. Jüres

aus Duisburg. L. v. Streifschuß auf den Rücken. Laz. Nechanitz. Musk. Carl Lehmann aus Crefeld. L. v. Schuß durch den Arm. Laz. Nechanitz. Musk. Julius Stinshoff aus Neubecke, Kr. Elberfeld. S. v. Schuß durch den Hals. Laz. Nechanitz. Musk. Alex. Bassen aus Leuth, Kr. Geldern. L. v. Quetschung am Bein Laz. Nechanitz. Musk. Julius Weyers aus Wesel, Kr. Rees. S. v. 2 Schüsse in den Oberschenkel. Laz. Nechanitz. Musk. Eduard Zimmermann aus Dorp, Kr. Solingen. S. v. Schuß durch den Hals. Laz. Nechanitz. Musk. Mart. Ant. Pex aus Viersen, Kr. Gladbach. T. Schuß in das Herz. Musk. Joh. Rütter aus Brünen, Kr. Rees. T. Schuß durch den Kopf Gef. Heinr. Vermöhlen aus Schneppenbaum, Kr. Cleve. S. v. Schuß durch das Gesäß. Laz. Nechanitz. Musk. Anton Looschelder aus Kevelaer, Kr. Geldern. L. v. Schuß durch das Bein. Laz. Nechanitz. Musk. Carl Nix aus Crefeld. L. v. Streifschuß am Kopf. Laz. Nechanitz. Musk. Carl Jung aus Wald, Kr. Solingen. S. v. Schuß in das Genick. Laz. Nechanitz. Tambour Jacob Schmitz aus Cleve. S. v. Schuß durch beide Lenden. Laz Nechanitz. Musk. Jak. Maaß aus Bockum, Kr. Crefeld. S. v. Verlust des rechten Zeigefingers. Laz. Nechanitz. Musk. Heinr. Dörken aus Crefeld. L. v. Schuß durch das Bein. Laz. Nechanitz. Musk. Joh. Heinr. Schmitz aus Brüggen, Kr. Kempen. S. v. Schuß in die rechte Schulter. Laz. Nechanitz. Gef. Joh. Gellings aus Pfalzdorf, Kr. Cleve. S. v. Schuß in den Kopf Laz. Nechanitz. Musk. Joh. Jos. Friedr. Burschen aus Duisburg. L. v. Musk. Andr. Hub. Schatten aus Uerdingen, Kr. Crefeld. L. v. Musk. Herm. Weyer aus Brünen, Kr Rees. L. v. Gef. Bernh. Damp aus Düsseldorf. L v. Musk. Heinr. Koch aus Naurath, Kr. Grevenbroich. T. Schuß durch die Brust. Musk. Gerhard van Oy aus Wesel, Kr. Rees T Schuß durch den Kopf. Musk. Hub. Rölz aus Straelen, Kr. Geldern. T. Schuß durch die Brust Gef. Herm. Baudmann aus Mülheim, Kr. Duisburg. L. v. Schuß in den Arm. Laz. Nechanitz. Musk. Peter Fockem aus Uedem, Kr. Cleve. L. v. Schuß in den Arm Laz. Nechanitz. Musk. Heinr. Hoppe aus Crefeld. L v. Schuß in den Arm. Laz Nechanitz. Musk. Hub. Hepping aus Obercassel, Kr. Neuß L. v. Laz. Nechanitz. Musk. Peter Herweg aus Hitorf, Kr. Solingen. L. v. Schuß in den Arm. Laz. Nechanitz Musk. Friedrich Hochkeppel aus Hilden, Kr. Düsseldorf. S. v. Schuß durch die linke Schulter. Laz. Nechanitz. Musk. Aug. Prell aus Crefeld. S. v. Schuß durch den Oberschenkel. Laz. Nechanitz. Musk. Math. Briem aus Duisburg. L. v Schuß durch die Schulter. Laz. Nechanitz Musk Heinr. Dickerboom aus Sombeck, Kr. Geldern. L. v. Musk. Wilh. Kempen aus Mülheim, Kr. Duisburg. L. v. Musk. Gerh. Stripgen aus Issum Kr. Geldern. L. v. Musk. Franz Sevens aus Cleve. L. v. Musk Wilhelm Schiffer aus Rödingen, Kr. Jülich. L. v. Gef. Joh. Winkels aus Düsseldorf. L. v. Musk Wilh. Wemmers aus Cleve Musk Herrm. Commans aus Cöln. L. v. Musk. Paul Küsters aus Fischeln, Kr. Crefeld. L. v. Schuß durch das Bein. Laz. Nechanitz. Gef. Anton Jos. Pommelburg aus Mülheim, Kr. Duisburg. L. v. Schuß durch den rechten Oberarm. Laz Nechanitz. Musk Anton Nuhnen aus Crefeld. S. v. Schuß durch die Brust. Laz. Nechanitz. Musk. Gottf. Ophoff aus Düsseldorf. L. v. Schuß durch das Bein. Laz. Nechanitz.

Füsilier-Bataillon.

Prem.-Lt u. Bataill.-Adjutant Herm. Erhardt aus Posen. L. v Schuß durch den Fuß. Laz. Nechanitz. Sec.-Lt Julius Keermann aus Dierdorf, Kr. Düsseldorf. L. v. Contusion am linken Bein. Füs. Adolph Schulz aus Wesel, Kr. Rees. L. v. Schuß durch den linken Oberarm. Laz. Nechanitz. Füs. Aug. Friedr. Brandi aus Düssern, Kr. Duisburg. T Schuß durch die Brust. Auf dem Schlachtfelde gestorben. Füs. Peter Cremer aus Oberbilk, Kr. Düsseldorf. L. v. Streifschuß am linken Oberarm. Laz. Nechanitz. Füs. Heinr. Neuenhaus aus Hinsbleck, Kr. Geldern. T. Granatschuß in den Kopf. Auf dem Schlachtfelde gestorben. Füs Valentin Zillich aus Falsdorf, Kr. Cleve S. v. Schuß durch Hand und Arm. Laz. Nechanitz. Gef. Joh. Peter Jansen aus Crefeld. S v. 2 Schüsse in den Oberschenkel. Laz. Nechanitz. Füs. Theodor Boms aus Grieterbuch, Kr. Rees. S v. Schuß in das Bein Laz. Nechanitz. Gef. Gerh. Stienen aus Homberg, Kr. Mörs S. v. Schuß in das Bein. Laz. Nechanitz. Füs. Wilh Teelen aus Homberg, Kr. Mörs. S. v. Schuß in den Unterschenkel. Laz. Nechanitz Füs. Pet. Wilh. Hugen aus Waldniel, Kr. Kempen. L. v. Schrammschuß am Unterleib. Laz. Nechanitz. Füs. Heinr. Kleinridders aus Crefeld L. v. Granatsplitter ins Handgelenk. Laz. Nechanitz. Füs. Friedr. Wilh Zeppenfeld aus Biersdorf, Kr. Altenkirchen. S v. Schuß in das Schienbein. Laz. Nechanitz. Füs. Joh. Jos. Obladen aus Bilk, Kr. Düsseldorf. L. v Schuß in die Wange. Laz Nechanitz Füs. Peter Platzen aus Crefeld. L. v. Schuß in das Knie. Laz. Nechanitz. Füs. Peter Joh. Hilden aus Pempelfort, Kr. Düsseldorf. L. v. Durch einen Granatsplitter am Unterleib. Laz. Nechanitz. Füs. Wilh. Anton Hover aus Rheydt, Kr. Gladbach. L. v. Schrammschuß am Kopf. Unteroff. Hermann Borgsmüller aus Mülheim, Kr. Duisburg. T. Schuß durch Brust und Kopf. Auf dem Schlachtfelde gestorben. Füs. Wilh. Heinr.

Koch aus Gindorf, Kr. Grevenbroich. T. Schuß durch Bruſt und Kopf. Auf dem Schlachtfelde geſtorben. Füſ. Heinr. Janſen aus Kevelaer, Kr. Geldern. S. v. Schuß in den Unterleib Laz. Nechanitz. Füſ. Wilh. Kettler aus Bruckhauſen, Kr. Düſſeldorf. S. v. Schuß durch die Bruſt. Laz. Nechanitz. Einjähr. Freiw. Joh. Pferdemenges aus Vierſen, Kr. Gladbach. S. v. Schuß in die linke Seite und rechten Arm. Laz. Nechanitz. Füſ Herm. Gerh. Schumacher aus Ruhrort, Kr. Duisburg S. v. Schuß ins linke Bein. Laz. Nechanitz. Unteroff Heinr. van Arſen aus Till, Kr. Cleve. S. v. 2 Schüſſe am Hinterkopf. Laz. Nechanitz Unteroff. Theod. Gerh. Dampmann aus Weſel, Kr. Rees. L. v. Schuß durch das Bein. Laz. Nechanitz. Füſ. Joh. Heinr. Schmitz aus Iſſum, Kr. Geldern. L. v. Schrammſchuß am Rücken. Laz. Nechanitz. Gef. Peter Köſter aus Elten, Kr. Rees. L. v. Schuß am Arm. Laz. Nechanitz. Füſ. Conrad Alards aus Straelen, Kr. Geldern. L. v. Schuß am Bein. Laz. Nechanitz. Füſ. Joh. Kammans aus Weeze, Kr Geldern. L. v. Schrammſchuß am Geſicht. Laz. Nechanitz. Füſ. Peter Verſtegen aus Elten, Kr. Rees. L. v. Contuſion am Rücken. Laz. Nechanitz. Füſ. Jacob Moll aus Cöln. L. v. Contuſion am linken Oberſchenkel. Laz. Nechanitz. Füſ. Guſtav Krämer aus Burtſcheid, Kr. Solingen. T. Granatſchuß in den rechten Oberſchenkel. Füſ. Friedr. Wilh. Waſſerfuhr aus Dabringhauſen, Kr. Lennep. T. Granatſchuß durch den Leib. Unteroff. Joh. Syring aus Rade vorm Walde, Kr. Lennep. S. v. Gewehrſchuß durch das Genick Füſ. Joh. Peter Hamblock aus Büſchdorf, Kr. Saarburg. S. v. Gewehrſchuß durch die rechte Hüfte. Füſ. Rob. Hulter aus Hohſcheid, Kr. Solingen. S. v. Gewehrſchuß durch den rechten Arm und die linke Seite. Füſ. Wilhelm Katlack aus Orſoy, Kr. Mörs. S. v. Granatſchuß durch den rechten Oberſchenkel. Füſ. Joh. Dietz aus Mayen. L. v. Gewehrſchuß in das rechte Bein. Gef. Wilh. Lachmann aus Emmerich. Kr. Rees. Verm. Füſ. Gottf. Meier I. aus Ehringhauſen, Kr. Wipperfürth. Verm. Füſ. Guſtav Mühlenmeiſter aus Dabringhauſen, Kr. Lennep. Verm. Füſ. Jacob Math. Zabelberg aus Mülheim a Rhein, Kr. Cöln. Verm. Füſ. Heinr. Berling aus Cöln. Verm. Gef. Nikolaus Petri aus Prüm. Verm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 626. Die neuen Coupons Serie XV. Nro. 1 bis 8 über die Zinſen für die 4 Jahre 1867 bis 1870 nebſt Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staats-Papiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nro. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feier[illegible] und der Kaſſenreviſionstage, ausgereicht werden.

Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preuß. Staats-ſchuldſcheinen betr.

Die Coupons können bei der Kontrolle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kaſſen bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichniſſe zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußiſchen Ober-Poſtamte unentgeldlich zu haben ſind, bei der Kontrolle perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine ſchriftliche Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schrift-Wechſel kann ſich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkaſſe beziehen will, hat derſelben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Beſcheinigung verſehen ſogleich zurückgegeben, und iſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den Regierungs-Hauptkaſſen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kaſſen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsſchuldſcheine ſelbſt bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die Staatsſchuldſcheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkaſſe mittelſt beſonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsſchuldſcheine an die Regierungs-Hauptkaſſen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Poſt bis zum 1. Auguſt 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt iſt

„Talons, von Staatsſchuldſcheine (beziehungsweiſe Staaſchuldſcheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. Auguſt 1867 hört die Portofreiheit ſowohl für die Einſendung der Talons, wie für die Ueberſendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den obenerwähnten Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 2. October 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 627. Die Ausreichung der Zins-Coupons Serie IV. zu den Stamm-Actien der Münster-Hammer-Eisenbahn betr.

Die neuen Coupons Serie IV. Nro. 1 bis 8 zu den Stammactien der Münster-Hammer-Eisenbahn für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. d. Mts. ab in Berlin von der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, und in Münster von der Hauptkasse der westphälischen Eisenbahn in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr ausgereicht werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Juli 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, dort persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

An die Hauptkasse der westphälischen Eisenbahn in Münster sind die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse, zu welchem Formulare dort unentgeltlich zu haben sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Der Einreichung der Actien selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Actien an die Kontrolle oder die Eisenbahn-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Actien an die Eisenbahn-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

Talons von Münster-Hammer-Eisenbahn-Stamm-Actien (beziehungsweise Stammactien der Münster-Hammer-Eisenbahn) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preuß. Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. October 1[illegible]. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 628. Errichtung einer Telegraphen-Station betr.

Zu Honnef wird am 10. October cur. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 3. October 1866. Kgl. Telegraphen-Direction Krüger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 629. Den Taxpreis eines Blutegels betr.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis ultimo März k. Js. auf 1 Sgr. 10 Pfg. festgesetzt, was wir höherem Auftrage gemäß hierdurch bekannt machen.

Cöln den 3. Oktober 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 630. Evangel. Hauskollekte für den Neubau einer evangel. Kirche zu Laufersweiler betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Laufersweiler, im Kreise Simmern, eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. November d. Js. durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 3. Oktober 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 631. Herbst-Collekte für dürftige Studirende in Bonn betr.

Die diesjährige Herbst-Collecte für Freitische dürftiger und gesitteter Studirender resp. der evangelische Theologie Studirenden in Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungsbezirks am Sonntag den 21. d. Mts., sowie in den jüdischen Bethäusern am Tage vorher, den 20. d. Mts., abzuhalten.

Der aufkommende Erlös ist sogleich an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche die vorschriftsmäßigen Nachweisungen hierüber bis Mitte k. Mts. durch die Kreisbehörden an uns einzureichen haben.

Cöln, den 2. Oktober 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 632. Haus-Collekte für den katholischen Kirchenbau zu Sinnersdorf betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. Dezember v. Js. B. III. 3371 (Stück 53) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der innerhalb des Erzbisthums Cöln bewilligten katholischen Hauscollekte für den Neubau einer Kirche zu Sinnersdorf bis zum Ende dieses Jahres verlängert hat.

Cöln, den 4. October 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 633. Die Unterstützungen für Wittwen von im Kriege gebliebenen oder infolge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbener Militärpersonen betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder infolge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militär-Personen vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1865, — betreffend die Versorgung der Militär-Invaliden ꝛc. — auf eine Unterstützung aus Staatsfonds Anspruch machen, sich mit ihren desfallsigen Gesuchen ausschließlich an das Landraths-Amt ihres Kreises, die hier am Orte wohnenden Wittwen aber an den Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst zu wenden haben.

Cöln, den 24. September 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 634. Postangelegenheiten betr.

Vom 15. October d. J. ab wird die Personenpost von Cöln nach Losheim folgenden Gang haben:

Aus Cöln um 4 Uhr 30 Min. Morgens,		Aus Commern um 10 Uhr 20 Min. Vormittags,	
„ Lechenich um 7 Uhr 5 Min. Morgens,		„ Gemünd um 12 Uhr 25 Min. Mittags,	
„ Zülpich um 9 Uhr 10 Min. Morgens,		„ Schleiden 1 Uhr 15 Min. Nachmittag,	
	in Losheim 4 Uhr 20 Min. Nachmittag.		

Cöln den 5. October 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 635. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Roland I. II. III. IV. V. VI. VII VIII. und IX. bei Mehlem, Godesberg und Poppelsdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Bergmann zu Brühl zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. September 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1866 wird dem Hüttendirektor A. Schuchardt zu Ichenberg bei Eschweiler unter dem Namen Roland I. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mehlem, Lannesdorf und Muffendorf im Kreise Bonn, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadrathlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Roland I. bei Mehlem im Bergreviere Brühl.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1866 wird dem Hüttendirektor A. Schuchardt zu Ichenberg bei Eschweiler unter dem Namen Roland II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Muffendorf, Lannesdorf und Godesberg, im Kreise Bonn, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. H. J K. L. M. N. O. P. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. September 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Roland II. bei Godesberg im Bergreviere Brühl.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1866 wird dem Hüttendirektor A. Schuchardt zu Ichenberg bei Eschweiler unter dem Namen Roland III. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lannesdorf, Muffendorf und Godesberg, im Kreise Bonn, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von funfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J K. L. M W. V. d, c. b. a. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. September 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Roland III. bei Godesberg im Bergreviere Brühl.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1866 wird dem Hüttendirektor A. Schuchardt zu Ichenberg bei Eschweiler unter dem Namen Roland IV. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lannesdorf, Muffendorf und Godesberg, im Kreise Bonn, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. H. a. b. c. d. e. f. g bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. September 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Roland IV. bei Godesberg im Bergreviere Brühl.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1866 wird dem Hüttendirektor A. Schuchardt zu Ichenberg bei Eschweiler unter dem Namen Roland V. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Godesberg, Röttgen und Friesdorf, im Kreise Bonn, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N. O. P. Q. R. S. U. V. W. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Roland V. bei Godesberg im Bergreviere Brühl.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 22 März 1866 wird dem Hüttendirektor A. Schuchardt zu Ichenberg bei Eschweiler unter dem Namen Roland VI. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Röttgen, Friesdorf, Dottendorf, Kessenich, Poppelsdorf und Ippendorf, im Kreise Bonn, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse

mit den Buchstaben S. T. Y. x. X. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. September 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Roland VI. bei Friesdorf im Bergreviere Brühl.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1866 wird dem Hüttendirektor A. Schuchardt zu Ichenberg bei Eschweiler unter dem Namen Roland VII. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Friesdorf, Dottendorf, Kessenich, Poppelsdorf und Ippendorf, im Kreise Bonn, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U. T. Y. Z. I. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Roland VII. bei Friesdorf im Bergreviere Brühl.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22 März 1866 wird dem Hüttendirektor A. Schuchardt zu Ichenberg bei Eschweiler unter dem Namen Roland VIII. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Godesberg, Friesdorf, Dottendorf und Kessenich, im Kreise Bonn, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. f. h. i. k. l. U. V. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. September 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz Bergwerk Roland VIII. bei Godesberg im Bergreviere Brühl.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1866 wird dem Hüttendirektor A. Schuchardt zu Ichenberg bei Eschweiler unter dem Namen Roland IX. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dottendorf, Kessenich, Poppelsdorf und Ippendorf, im Kreise Bonn, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfmalhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Y. Z. l. k. i. m. n. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. September 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Roland IX. bei Kessenich im Bergreviere Brühl.

Personal-Chronik.

Der Arzt Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bernhard Broicher hat sich zu Wesselingen, im Kreise Bonn, niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Alfred Otto Breiderhoff hat sich als Assistenzarzt an der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Erwin Breidhardt hat sich zu Bonn, im Kreise Bonn, niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Clemens Haas hat sich als Assistenzarzt an der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Peter Pfeiffer ist aus seiner Stellung als Assistenz-Arzt an der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg, im Siegkreise, ausgeschieden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Robert Wirth hat seinen Wohnsitz von Rümbrecht nach Gelsenkirchen, im Kreise Bochum, verlegt.

Der Schulamts-Candidat Joseph Brünker ist zum Elementarlehrer zu Seligenthal, im Siegkreise ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Hermann Ley, ist zum ersten Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Harscheid, Kreis Gummersbach ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Peter Esser ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule in Groß-Büllesheim, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Peter Schumacher ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule in Zülpich, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 41.

Druck von W. Greven & A. Bachem in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 42. Cöln, Dienstag den 16. October 1866.

Nro. 636. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 29. September u. 8. October 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 50 u. 51 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6415. Die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung v. 18. Mai 1866, über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 27. September 1866.

Nro. 6416. Das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf den Erlaß der Verordnung v. 18. Mai 1866, über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen, die Schließung der Darlehnskassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehnskassenscheine. Vom 27. September 1866.

Nro. 6417. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 60,000 Thlr. Vom 21. März 1864.

Nro. 6418. Das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866.

Nro. 6419. Die Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866.

Nro. 6420. Das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. Oktober 1866.

Nro. 6421. Die Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. Oktober 1866.

Nro. 6422. Das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. Oktober 1866.

Nro. 6423. Die Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. Oktober 1866.

Nro. 6424. Das Patent wegen Besitznahme der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. Oktober 1866.

Nro. 6425. Die Allerhöchste Proklamation an die Einwohner der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. Oktober 1866.

Nro. 6426. Die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866.

Nro. 6427. Die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. Oktober 1866.

Nro. 6428. Die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. Oktober 1866.

Nro. 6429. Die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. Oktober 1866.

Nro. 637. Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Erlasse vom 3. d. Mts. die Besitznahme des vormaligen Königsreichs **Hannover**, des vormaligen Kurfürstenthums **Hessen**, des vormaligen Herzogthums **Nassau** und der vormaligen freien Reichsstadt **Frankfurt a. M.** auf Grund des Gesetzes vom 20. v. Mts. feierlich verkündet und gleichzeitig Ansprachen an die Einwohner dieser nunmehr mit der preußischen Monarchie vereinigten Lande erlassen.

Die Kundmachungen in Betreff Hannovers, (mit welchen die anderen im Wesentlichen übereinstimmen) lauten wie folgt:

Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges, die zum

Königreich Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20. September d. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich Hannover gebildet haben, namentlich: die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim mit der Stadt Goslar und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; die Herzogthümer Bremen, Verden und Arensberg-Meppen und den Hannoverschen Antheil am Herzogthum Lauenburg; die Niedergrafschaft Lingen; die Grafschaften Hoya, Diepholz, Hohnstein und Bentheim, und das Land Hadeln.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem Preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der Preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen Hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser bisheriger General-Gouverneur ist von uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. October 1866. (L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Allerhöchster Aufruf an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. October 1866.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der Hannoverschen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und Deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen. Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue eben so aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantien, welche Preußen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die Preußische Armee die tapferen Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues größeres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der Preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des Deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Schloß Babelsberg, den 3. Oktober 1866. **Wilhelm.**

Nro. 638. Die Besitzergreifung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und Nassau.

Die Besitzergreifung in den neuen Provinzen, welche in Folge des letzten Krieges mit Preußen vereinigt worden sind, hat auf Grund der Allerhöchsten Kundmachungen Sr. Majestät des Königs vom 3. Oktober cr. nunmehr überall stattgefunden. Der 6. und der 8. Oktober 1866 sind die denkwürdigen Tage, an welchen die Bewohner jener Länder endgültig mit dem preußischen Volke vereinigt worden sind.

Die wichtige Staatshandlung wurde überall in feierlichster Weise vollzogen.

In **Hannover** fand die Verkündigung im großen Saale des Königlichen Schlosses statt. Es hatten sich zu derselben die höheren Hannöverschen Beamten, die Mitglieder der beiden städtischen Körperschaften und die Geistlichkeit eingefunden. Als dieselben versammelt waren, erschienen der preußische General-Gouverneur Generallieutenant von Voigts-Rhetz und der Civil-Kommissarius Freiherr von Hardenberg mit ihrer Militair- und Civilbegleitung.

Nach einer kurzen Begrüßung der Versammlung ließ der General-Gouverneur das Allerhöchste Besitzergreifungs-Patent und den Aufruf Sr Majestät des Königs an das Hannöversche Volk verlesen. Während dies geschah, donnerten die Kanonen, läuteten die Glocken und schmückten sich die öffentlichen Gebäude überall mit den Preußischen Fahnen.

Nach der Verlesung richtete der General-Gouverneur eine Ansprache an die anwesenden Hannoveraner. Er sagte etwa Folgendes:

Aus dem Patent und dem Aufruf

werde man ersehen haben, daß Se. Majestät der König seinen neuen Unterthanen das ganze Wohlwollen entgegentrage, mit welchem sein großes und edles Herz erfüllt sei. Der König ehre die Gefühle des Volkes die bei dem Regierungswechsel hervortreten müßten, und lebe der Zuversicht, die Zukunft werde ihm mit dem Danke der Hannoveraner gleiche Gefühle zuwenden. Große Aufgaben ständen bevor; möge die Versammlung mit ihrem nunmehrigen König und Herrn vereint sich bestreben, daß die jetzt vollzogene Verbindung Hannovers mit Preußen beiden Theilen zum Segen gereiche, daß sie nicht allein unserem engeren Vaterlande zu Gute komme, sondern daß ganz Deutschland dadurch den großen Zielen entgegengeführt werde, die so lange die Sehnsucht Aller waren. Verjüngerung Deutschlands zu neuer Kraft und Blüthe, sei Wunsch und Hoffnung des Königs, und in dieser Ueberzeugung möge man sich zu einem dreimaligen Hoch vereinigen auf „Seine Majestät, König Wilhelm den Ersten, der diesen neuen Bau mit fester Hand gefügt habe zum Segen Seiner Lande und Völker."

Hiernach erklärte der General-Gouverneur „die Einverleibung des vormaligen Königsreichs Hannover in die preußische Monarchie als vollzogen."

Die Feierlichkeit endigte mit einer Parade der preußischen Truppen auf dem Waterloo-Platze.

In **Kassel** fand die Kundmachung der Allerhöchsten Erlasse vom Balcon des Königlichen Palais aus Statt, woselbst der General-Gouverneur von Kurhessen General von Werder und der Civil-Administrator Präsident von Möller mit ihrem Gefolge Platz genommen hatten, während auf dem freien Platze vor dem Palais die hessischen Behörden und städtischen Körperschaften, sowie die Gilden und Gewerke, die Turner und Gesangvereine und eine überaus zahlreiche Menge versammelt war.

Die Feierlichkeit begann mit folgender Ansprache des Präsidenten von Möller:

„Meine Herren! Es vollendet sich das wichtigste Ereigniß in der Geschichte des Landes. Das hessische Volk tritt aus seinen engen Grenzen heraus, um als Glied des preußischen Volkes unter der Führung der Hohenzollern größere Ziele zu verfolgen, den Ruhm und die Geschicke Preußens zu theilen. Die Tausende, welche hier versammelt sind, geben lebendiges Zeugniß, daß das Hessenvolk die unermeßliche Bedeutung dieses Ereignisses für sein Glück und seine Wohlfahrt zu erfassen und zu würdigen weiß. Mag auch Mancher mit Wehmuth auf den nothwendigen Untergang des Kurstaates blicken, einst werden Alle die Wandlung segnen, und die kommenden Geschlechter werden diese Zeit preisen, daß sie ihnen den deutschen Großstaat gegeben, daß sie ihnen den Grund gelegt hat zu dem stolzen Glücke, Preußen zu sein

und zu der Wohlfahrt, wozu auch diese Provinz unter dem weisen Szepter der Hohenzollern emporblühen wird. Die Verheißung und die Bürgschaft dieses Glückes geben die königlichen Worte der Allerhöchsten Proclamation, welche ich verlese.

Nach Verlesung des Königlichen Aufrufs fügte der Präsident folgende Worte hinzu:

„Somit ist die Vereinigung des Kurfürstenthums Hessen mit der preußischen Monarchie vollzogen", die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern, welches sich über diesem Schlosse entfaltet. Wir Alle folgen ihm mit der Divise: Mit Gott für König und Vaterland! „Seine Majestät der König lebe hoch!"

Nach den Worten: „Die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern" entfaltete sich eine große preußische Fahne über dem früheren kurfürstlichen Palais.

Der Männer-Gesangverein und das versammelte Volk sangen unter Begleitung der Militairmusik das preußische Volkslied: „Heil dir im Siegeskranz", worauf eine eigends dazu gesetzte Festcantate folgte.

Zum Schluß nahm der General-Gouverneur eine Parade der Garnison ab.

In **Wiesbaden**, der Hauptstadt des bisherigen Herzogthums Nassau fand die Verkündigung der Besitzergreifung auf dem reich mit Flaggen geschmückten Schillerplatze Statt. Außer den Behörden, der Geistlichkeit und den Schulen hatte sich auch hier eine zahlreiche Volksmenge eingefunden. Der Civil-Commissarius, Landrath von Diest verlas die Allerhöchsten Kundmachungen und schloß mit den Worten:

„So spricht zu uns Seine Majestät unser König. Antworten wir darauf aus vollem ganzen Herzen: Hoch lebe der König."

Unter tausendstimmigem Hurrah, dem Geläute aller Glocken und dem Donner von 101 Kanonenschüssen wurde das preußische Banner aufgepflanzt. Die Feier schloß mit dem Gesange des Volksliedes und einer militairischen Parade.

In **Frankfurt** (am Main), der alten Reichs- und Kaiserstadt, war das berühmte Rathhaus, der alte „Römer", in welchem vormals die Wahl und die Verkündigung der deutschen Kaiser stattfand, zur feierlichen Kundmachung der Einverleibung in Preußen gewählt. Nachdem der Senat und die Vertreter der Bürgerschaft der früher reichsfreien Stadt mit den Behörden und der Geistlichkeit sich versammelt hatten, erschienen der Civil-Gouverneur, Staatsminister Freiherr von Patow, der Civil-Kommissarius Landrath von Madai und der Commandant General von Beyer.

Nach der Verlesung der Allerhöchsten Erlasse richtete der Civil-Gouverneur Freiherr von Patow folgende Worte an die Versammlung:

„Der Augenblick, in welchem diese Veränderung eintritt, muß für Sie, die Herren des Senats und des Raths, für alle bisher freien Bürger Frankfurts ein tief bewegter sein. Aber auch für jeden Deutschen und jeden Freund deutscher Geschichte hat dieser Moment etwas Ergreifendes. Deutschlands Kaiser blicken in diesem Saale in mehr als 1000jähriger Reihe auf uns herab, von diesem Balkone wurden die Wahlen dem harrenden Volke verkündet, deren Resultat oft für die Schicksale Deutschlands, für die Geschicke der Welt entscheidend war. Aus Frankfurts-Straßen, aus seinen Denkmälern tritt uns eine große Vergangenheit, ein reich entwickeltes städtisches Gemeinwesen entgegen.

Aber meine Herren die Weltgeschichte läßt sich nicht durch Gefühle, durch Erinnerungen bestimmen. Sie schreitet unaufhaltsam vorwärts, neue Zeiten bringen neue Anforderungen, die alten Gebilde müssen den neuen Platz machen.

Sie meine Herren, und alle bisherigen freien Bürger Frankfurts haben Ihre Selbstständigkeit verloren. Das ist ein Verlust, dessen Größe sich, wenn sie wollen, jeder Schätzung entzieht. Aber dafür wird Ihnen mancher Ersatz gewährt. Sie erlangen ein Vaterland in dem Sinne, in welchem Sie bisher ein solches nicht hatten und nicht haben konnten. Sie kommen zu einem Reiche, welches in manchen schweren Zeiten und erst neuerdings den Beweis geliefert hat, daß es durch die treffliche Organisation und Führung, durch die Tapferkeit seines Heeres durch sein Volk in Waffen fest auf eigenen Füßen zu stehen und seine und seiner Bürger Rechte zu schützen weiß, wo und gegen wen es auch sei.

Sie werden künftig die Weltgeschichte nicht mehr über sich ergehen lassen, Sie werden helfen dieselbe zu machen. — Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst klar begriff, daß eine neue Zeit angebrochen sei, und der, was sie verlangte, mit kräftiger, aber schonender Hand zu geben wußte, der zuerst die Fesseln der nationalen und der volkswirthschaftlichen Entwickelung zerbrach, die Freiheit der Person, des Eigenthums, die Freiheit der Gewerbe, des Handels, der Ansiedelung herstellte. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst durch die Gründung des Zollvereins durch die Verabredungen über das Münzwesen, über Posten und Telegraphen und andere Dinge Deutschland wenigstens in manchen und wichtigen Beziehungen zur Einheit zurückführte. Sie werden Bürger eines Staates, in welchem Religion

und Schule, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie sich von jeher einer herzlichen Pflege zu erfreuen hatten, dessen Gerechtigkeitspflege eine überall rühmlich anerkannte, dessen Verwaltung eine wohl geordnete, intelligente und wohlwollende ist. Daß Preußen Ihnen das Alles bieten kann, das verdankt es seinen großen und ruhmreichen Fürsten, wie sie in so langer ununterbrochener Reihe kein anderes Land aufzuweisen hat.

Auch Sie meine Herren, auch die Bürger dieser Stadt werden fürder einen festen Schutz und Hort in einem königlichen Herrn finden, der mit Weisheit und Gerechtigkeit, mit Kraft und Milde die Geschicke eines großen Reiches lenkt.

Seine Majestät der König hat in warmen herzlichen Worten Ihnen verkündet, was er Ihnen gewähren, was er Ihnen sein will. Ergreifen Sie mit treuem Sinn die dargebotene Hand, werden Sie auch Ihm, was Sie ihm werden können. Sprechen Sie zum ersten mal als neue Preußen das Gefühl aus, welches alle alten Preußenherzen durchglüth: — Gott erhalte, Gott segne den König! Stimmen Sie ein in den lauten Ruf:

„Seine Majestät, Wilhelm, König von Preußen, lebe hoch! So ist denn die Besitzergreifung aller jener deutschen Länder für Preußen vollendet! die Erndte der Kämpfe und Siege dieses Jahres ist heimgebracht. Gott aber wolle Seinen Segen verleihen, daß die Vereinigung gute Früchte trage für das alte und für das neue Preußen.

Nro. 639. Auszug aus den Verlustlisten der Königlichen Preußischen Armee.

(L. v. bedeutet: Leicht verwundet. — S. v. bedeutet: Schwer verwundet. — T. bedeutet: Todt. — Kr. bedeutet: Kreis. — Laz. bedeutet: Lazareth. — Laz. unb. bedeutet: Lazareth unbekannt. — Verm. bedeutet: Vermißt.)

4. Posensches Infanterie-Regiment Nr. 59.

Bei Uettingen am 26. Juli 1866. 4. Compagnie.

Prem.-Lt. Hugo Frh. v. Bothmar aus Ostrowo, Kr. Adelnau. S. v. Granatsplitter in den linken Arm. Laz. Uettingen.

5. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 65.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 2. Bataillon.

Hauptm. Böhmer aus Jülich. S. v. Streifschuß am rechten Knie. Laz. Nechanitz. Hauptm. v. Liebermann aus Jülich. S. v. Schuß durch den linken Oberarm. Sec.-Lt. v. Hayn aus Jülich. L. v. Streifschuß am linken Oberarm. Sec.-Lt. Schaller aus Jülich. L. v. Fleischschuß am Oberschenkel. Laz. Nechanitz. Unteroff. Carl Herm. Benrath aus Düren. S. v. Schuß ins Bein. Unteroff. u. Bataill.-Schreiber Alfons Jakob Deckers aus Heinsberg. S. v. Schuß ins Bein. Unteroff. Joseph Franz Catharina Fette aus Daun. T. Gef. Caspar Thomas aus Bracheln. S. v. Schuß ins Bein. Gef. Gottf. Hub. Schnep aus Holzweiler. S. v. Schuß ins Bein. Gef. Heinr. Heinrichs aus Heinsberg. L. v. Streifschuß ins Bein. Gef. Peter Jos. Schönebeck aus Burheim. L. v. Schuß am Arm. Gef. Heinr. Esser aus Birkesdorf. S. v. Schuß ins Bein. Gef. Theodor Brehm aus Stetternich. L. v. Schuß am Hals. Gef. Cornel. Heinr. Rosen aus Bracheln. L. v. Contusion am Oberarm. Musk. Joseph Meuser aus Burheim. S. v. Schuß in den Arm. Musk. Heinr. Jos. Peltzer aus Erkelenz. L. v. Contusion am Unterarm. Musk. Math. Birnfeld aus Coxhausen. L. v. Schuß am Oberschenkel. Musk. Hubert Ferd. Reis aus Aachen. T. Musk. Joh. Jansen II. aus Kalterherberg. L. v. Schuß am Fuß. Musk. Joh. Roßbroich aus Kleinhau. Verm. Musk. Wilhelm Bungartz aus Cöln. S. v. Schuß in den Unterleib. Musk. Edmund Linden aus Eschweiler. S. v. Schuß in die Schulter. Musk. Joseph Küppers aus Linnich. L. v. Schuß am Fuß. Musk. Gottfr. Caspers aus Granderath. L. v. Schuß am Bein. Musk. Moritz Jos. Dichans aus Gevenich. S. v. Schuß in Bein und Arm. Musk. Peter Jos. Esser I. aus Golkrath. S. v. Schuß an der Brust. Musk. Peter Ulrich aus Ellen. S. v. Schuß am Kopf. Musk. Franz Alois Sommer aus Bäsweiler. L. v. Schuß ans Knie. Musk. Heinr. Krings aus Weiden. S. v. Schuß durch die Hand. Musk. Joh. Jos. Mertens aus Höngen. S. v. Schuß in den Arm. Musk. Johann Horrig aus Broich. S. v. Schuß in die Brust. Musk. Arnold Mongen aus Heistern. S. v. Schuß in den Hals. Musk. Joh. Adam Zimmers aus Dalem. S. v. Schuß in den Unterleib. Musk. Stephan Thelen aus Eschweiler. S. v. Schuß in den Arm. Musk. Hubert Pütz II. aus Sistig. S. v. Schuß in den Leib. Musk. Herm. Jos. Röhrlich aus Imgenbroich. S. v. Schuß in die Brust. Musk. Wilh. Heinr. Kaldenbach aus Lohn. S. v. Schuß in den Unterleib. Musk. Peter Conrad Eggerrath aus Bellinghofen. T. Musk. Anselm Bonzelet aus Reilingen. L. v. Musk. Hubert Conrads aus Büsbach. S. v. Schuß in den Rücken. Musk. Bernh. Hub. Helm-

gens aus Kirchhoven. L. v. Schuß am Arm. Musk. Peter Fuß aus Rothberg. S. v. Schuß ins Bein. Musk. Michel Alois Kreitz aus Röthchen. L. v. Contusion am rechten Oberarm. Musk. Wilh. Heinr. Gatzen aus Pracheln. L. v. Streifschuß am Bein. Musk. Peter Jos. Sistig aus Dalbenden. L. v. Contusion an der Leiste. Musk. Wilh. Sauerbier aus Malsbenden. L. v. Contusion am Unterarm. Musk. Franz Edmund Ruhrig aus Aldenhoven. L. v. Contusion an der Schulter. Musk. Lambert Esser II. aus Cöln. L. v Schuß am Hals. Gef. Adam Trossen aus Crövenberm. Feldw. Heinr. Eduard Weißbrodt aus Alt-Bauten. S. v. Schuß in die Brust. Serg. Jacob Nolden aus Aachen. T. Unteroff. Nicol Pons aus Coslar. T. Gef. Caspar Goebbels aus Aachen. T. Musk. Jacob Haas aus Düren. T. Musk. Carl Schmitz aus Aachen. L. v. Musk. Wilh. Bodden aus Hagen. S. v. Schuß am Ellenbogen. Musk. Pet. Jos. Schell aus Burtscheid. L. v. Schuß am Knie. Musk. Wilh. Offermanns aus Aachen. L. v Schuß am Knie. Musk. Wilh. Merckelbach aus Pannescheidt. L. v. Am Arm. Musk. Wilh. Joseph Schmitter aus Aachen. L. v. Am Kopf. Musk. Joh. Peter Freres aus Espeln. L. v. Am Kopf Musk. Jakob Nöll aus Cöln. L. v. Am Kopf. Musk. Mathias Herpers aus Pommenich. L. v. Am Kopf. Gef. Wilh. Hubert Ingenhütt aus Luchtenberg. S v Am Oberschenkel. Musk. Jos. Dohmen aus Freyaldenhoven. S v. Am Unterschenkel. Unteroff. Peter Joseph Zillgens aus Klein-Wehrhagen L. v. Am Arm. Unteroff. Joh. Arnold Havers aus Scherpenseel. L. v. Am Arm. Gef. Gerh. Pesch aus Aachen. S. v. An beiden Armen. Gef. Leonhard Jos. Heck aus Ondenval. S. v. Am Unterleib Gef. Joh. Quirin Koch aus Sourbrod. L. v. Am Bein. Gef. Wilh. Jos Meyers aus Murthhagen. L. v. Am Backen. Musk. Math. Adels aus Birgel. S. v. Am Unterleib. Musk. Joh. Peter Engeln aus Lascheid. L. v. Am Oberschenkel. Musk. Nik. Schmitz aus Riol. S. v. An Brust und Bein. Musk. Gottf. Classen aus Kückhoven. L. v. An der Hand. Musk Jos. Dählen aus Niedeggen. L. v. Am Unterschenkel. Musk. Wilh. Jos. Hubert Krümmer aus Hirsdorf. L. v. Am Oberschenkel. Musk. Stefan Pitsch aus Kerperscheidt. S. v. Am Unterleib. Musk. Joh. Dreesen aus Natzheim. L. v. Am Arm. Musk. Wilh. Körner aus Schophoven. L. v. Am Bein. Musk. Joh. Eßler aus Oßburg. L. v. Contusion am Bauch. Musk. Franz Anton Brandt aus Gillrath. L. v. Am Bein. Musk. Heinr. Züscher aus Morscheidt. L. v. Am Unterarm. Musk. Caspar Uelpenich aus Nemmenich. L. v. An der Hand. Musk. Peter Jos Hahn aus Mariaweiler. L. v. An der Hand. Musk. Math. Grün aus Stollberg. T. Musk. Peter Nicolaus Heynen aus Berg. Verm. Musk. Anselm Weitzel aus Fasterau, Kr. Trier. Verm. Musk Werner Ochsenbruch aus Altdorf. Verm. Musk. Engelb. Frantzen aus Müdersheim. Verm. Musk Albert Scheidt aus Stollberg. Verm. Musk. Nikol Conrads aus Jülich. Verm. Musk. Christoph Braudenburg aus Murringen Verm. Musk. Joh. Arnold v. Tungelen aus Sesseln. Verm. Musk. Gottfr. Prummen aus Suggerath. Verm. Musk. Edmund Jerusalem aus Eupen. S. v. 2 Schüsse in den linken Unterschenkel. Musk. Christ. Fuchs aus Merzenich. S. v. Schuß in den linken Arm Tamb. Joh. Hub. Falkenstein aus Kauweilerhof. S. v. Schuß durch die linke Schulter. Musk. Joh. Bongartz aus Düren. Verm. Musk. Wilh. Rettig aus Gondelshayn. Verm Musk. Jos Heinzen aus Keldenich. Verm. Gef. Hub Spätgens aus Oberbruch. S. v. Schuß in das Knie. Musk. Theod. Beck aus Forst. S. v. Schuß in den linken Oberschenkel. Musk. Joh. Peter Bruno Drießen aus Eupen. Verm. Musk. Wilh. Jos. Jansen aus Freyaldenhoven. S. v. Granatsplitter in beide Oberschenkel. Musk. Wilh. Heinr. Klüttermann aus Koffern. S. v. Granatsplitter in beide Oberschenkel. Musk. Franz Hubert Brehmer aus Höllen. S. v. Granatsplitter in beide Beine. Musk Nicol. Wagener aus Cönen. Verm. Musk Joh. Heinr. Drechsler aus Ophärten. Verm. Musk. Albert Plumm aus Teveren Verm. Musk. Wienand Osten aus Cöln L. v. Contusion am linken Arm. Unteroff. Werner Mertens aus Kirchberg. L. v. Schuß in den Fuß. Musk. Peter Wilh. Hub. Jäger aus Welz. S. v Schuß in die Hand Musk. Theodor Tölle aus Cöln. S. v. Schuß in den linken Fuß. Musk. Peter Jos Pohlen aus Uebach L. v. Schuß in die Schulter. Gef. Math. Jok. Gießen aus Mersch. L. v. Streifschuß am Daumen der rechten Hand. Musk. Joh. Martin Hennen aus Oberbruch. L v Streifschuß am Kopf. Musk. Franz Jos. Nachen aus Karken. S. v. Schuß in den Oberarm. Musk. Werner Nießen aus Bergratt. S. v. Schuß in den rechten Unterarm. Musk. Caspar Pöddicker aus Odenkirchen S v. Schuß durchs Ohr. Musk Jos Hermes aus Mützenich. S. v. Schuß durch den rechten Oberschenkel. Musk. Hubert Kogel aus Aachen. L. v. Streifschuß am rechten Oberschenkel. Musk. Anton Lagaß aus Aachen S. v. Schuß in den Hals. Musk. Ludw. Friedr Wilh. Steinfels aus Aachen. S. v. Schuß in den Rücken. Musk. Jakob Müller aus Cöln. S. v. Schuß in den Fuß. Musk. Paul Wilh. Hub Drillen aus Eschweiler S. v. Schuß durch die Hand Gef Joh. Werner Dahmen. S. v. Schuß durch den rechten Oberschenkel. Gef. Lamb. Wilh. Peter Kohlen

aus Geneiken. L. v. Streifschuß am linken Oberarm. Musk. Peter Wilh. Klee aus Steinstraß. L. v Contusion an der linken Seite.

Füsilier-Bataillon.

Sec.-Lt. Baron Victor v. Eberstein aus Cöln. L. v. Streifschuß am Kopf. Sec.-Lt. im 1. Rhein. Landw.-Rgt. Nr. 25, Peter Jos. Heinr. Hubert Herrmann aus Aachen. L. v. Schuß durch den linken Arm. Port.-Fähnr. Fried. Aug. Ludw. Siemens aus Cleve. L. v Schuß über die linke Schläfe. Unteroff. Joh. Heß aus Coblenz. T. Schuß durch die Brust. Unteroff Rudolph Brüggemann aus Berlin. S. v. Schuß in die linke Seite. Unteroff. Bernh. Heinr. Eduard v. Ammon aus Cöln. S v. Schuß in den rechten Oberschenkel. Gef. Carl Victor Forst aus Jülich T. Schuß in die Brust. Gef. Math. Hubert Holz aus Tetz. S. v Schuß ins rechte Knie. Gef. Rudolph Eduard Dürselen aus Odenkirchen. S. v. Schuß durch Hals und Schlüsselbein. Füs. Balthas. Hub Kirchmann aus Welldorf. T. Schuß durch den Kopf. Füs. Math. Wilh. Beißel aus Breinig. S. v. Schuß in den Kopf und rechten Arm. Füs. Franz Wilh. Büchel aus Stollberg. L. v. Granatsplitter am linken Schienbein. Füs. Pet. Krowinkel aus Merkenich. L. v. Schuß in den rechten Unterarm. Füs. Joh. Wingens aus Gürzenich. L. v. Streifschuß an der rechten Backe und durchs Ohr. Füs. Franz Koch II. aus Aachen. V.rm. Gef. Joh. Albert Bonrath aus Sommerhausen. Verm. Füs. Joh. Peter Undorf aus Ginnick. T. Schuß durch die Brust. Füs. Joh. Müller aus Ahrdorf T. Schuß durch den Unterleib. Füs. Joh. Peter Hubert Pons aus Eilendorf. T. Schuß durch den Kopf. Gef. Joh Gilles aus Medell. S. v. 1 Auge verloren. Schuß an der rechten Seite des Kopfes. Füs. Quirin Jos. Miese aus Taymouville. L. v. Granatschuß am rechten Oberschenkel. Füs. Math Mainz aus Langerwehe. S. v. Schuß durch die Kinnlade. Füs. Joh. Hallerbach aus Heide. L. v Streifschuß an der rechten Schulter. Füs. Joh Carl Hörnchen aus Harperscheidt L. v. Schuß am rechten Unterbein. Füs Joh. Wilhelm Flade aus Lobas. L. v. Schuß am linken Unterbein. Füs. Peter Jos. Klüttermann aus Ruhrig. S. v. Schuß durchs rechte Unterbein. Gef. Jos. Krebs aus Dollendorf. S v. Schuß durchs rechte Unterbein. Füs. Leonh. Hubert Kox aus Heinsberg. L. v. Streifschuß am Unterleib. Füs Jos. Scheidtweiler aus Sieghaus. S. v. Schuß durch den rechten Arm. Gef. Arnold Kayßer aus Arnoldsweiler Verm. Füs. Martin Göttgens aus Eupen. Verm. Füs. Joh. Wilh. Hubert Plumm aus St. Görris. Verm Gef. Leonh. Jos. Hub Lavaux aus Holzweiler. Verm Füs. Franz Anton Jakob Laaff aus Düren. S. v Schuß übers Auge. Füs. Joh. Heinr. Schaaffs aus Aachen S v. Durch einen Granatsplitter den linken Fuß verloren. Füs. Anton Frings aus Bossenack. S. v. Durch einen Granatsplitter 3 Finger der rechten Hand abgerissen. Füs. Christian Rütten aus Osbeck. S. v. Schuß durchs linke Knie. Füs. Peter Fewinger aus Nieder-Kollenbach. L. v. Schuß am rechten Fuß. Füs. Franz. Anton Felten aus Düren. L. v. Die linke Schulter ausgerenkt. Füs. Math. Jos. Esser aus Alsdorf. Verm. Füs. Joh. Merkelbach aus Hillensberg. Verm. Tamb. Joh. Freichels aus Alster. Verm. Gef. Gerhard Peil aus Cöln. L. v. Schrammschuß am Kopf. Füs. Engelbert Herzogenrath aus Esch. L. v. Schrammschuß am Kopf Gef. Franz Meier aus Aachen. Schuß in den linken Arm Füs. Math. Jos. Krischer aus Herzogenratt. L. v. Schuß am rechten Oberschenkel. Füs. Jak Kranz aus Coblenz. S. v. 2 Schüsse in den rechten Arm. Gef. Joh. Math. Schiffer aus Hompesch. L. v. Schrammschuß am Hals. Füs. Franz Walterscheidt. L. v. Schuß in den linken Arm.

6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 1. Bataillon.

Sec.-Lt. Bronsart v. Schellendorf. L. v. Streifschuß an der rechten Seite des Halses Sec.-Lt. München L. v. Verwundung am Bein durch Granatsplitter. Unteroff Michael Nolden aus Cöln. L. v. Am rechten Fuß. Gef. Michael Klein aus Löbach, Kr. Sieg. L. v. Schrammschuß am Hinterhals. Gef. Gustav Möller aus Gummersbach. L. v. Schuß in den rechten Arm. Musk. Wilh. Rödder aus Bochholz, Kr. Gummersbach. Schuß am linken Mittelfinger. Laz. Hochwesely. Musk. Franz Münch aus Kirspenich, Kr. Rheinbach. L. v. Schuß am linken Unterarm. Musk. Theodor Wagner II. aus Wetzlar. L. v. Streifschuß am linken Unterarm. Musk Severin Bel aus Auenbruch, Kr. Euskirchen. Verm. Musk. Heinr. Clever aus Cöln. Verm. Musk. Wilh. Bofes aus Crefeld. Verm. Musk. Conr. Urfey aus Waldorf, Kr. Bonn. Verm. Gef. Joh. Jos. Hilberath aus Lautershofen, Kr. Ahrweiler. Verm. Hornist Simon Jos. Abels aus Cöln. Verm. Musk. Wilh. Breuer I. aus Fliesstädten, Kr. Bergheim. Verm. Musk. Joh. Heinr. Welsch aus Rodenkirchen, Kr. Cöln. Verm. Unteroff. Otto Brückmann aus Mülheim a. R. S. v. Schuß in die Leisten am Unterleib. Musk. Heinr. Weltersth aus Kelters, Kr. Sieg. S. v. Schuß in den Oberschenkel. Gef. Carl Schumacher aus Fetterhof, Kr. Sieg. S. v.

Schuß in die Bruſt. Musk. Michael Kunz aus Sieg. L. v. Streifſchuß am Kopf. Musk. Joſeph Conrads aus Cöln. L. v. Streifſchuß am Fuß. Musk. Franz Daniel Waſſer I. aus Volberg, Kr. Mülheim. L. v. Streifſchuß in die Hand. Musk. Bernard Hunold aus Cöln. S. v. Schuß in den Unterleib. Musk. Gottf. Zündorf aus Endenich, Kr. Bonn. L. v. Schuß am Bein. Musk. Wilh. Höfel aus Dormagen, Kr. Neuß. S. v Schuß in den Unterleib. Musk. Albert Walten aus Oberlützenau, Kr. Wipperfürth. L. v. Streifſchuß an der Naſe. Musk. Joſeph Emons aus Adendorf, Kr. Rheinbach. L. v. Streifſchuß am Kopf. Musk. Math. Tillmann aus Gleſch, Kr. Bergheim. L. v. Verluſt dreier Finger. Musk. Gerh. Heuſch aus Buſchbell, Kr. Köln. L. v. Schuß in den Oberarm. Musk. Wilh. Franken aus Bruchhauſen, Kr. Sieg. L. v. Streifſchuß an der Schulter. Musk. Peter Bertram aus Bonn. L. v. Schuß ins Fußgelenk. Musk. Heinr. Scheerer aus Gruſenbach, Kr. Mülheim. T. Granatſchuß in den Kopf. Musk. Joh. Wolfgarten aus Cöln. Verm. Musk. Heinr. Klein II. aus Limperich, Kr. Bonn. L. v. Schuß durch die linke Wade. Musk. Math. Heiliger aus Hemmerich, Kr. Bonn. L. v. Contuſion der Bruſt. Musk. Bernh. Mainz aus Stotzheim, Kr. Rheinbach. T. Granatſplitter gegen den Kopf. Musk. Peter Krümmel aus Knapſack, Kr. Cöln. L. v. Schrammſchuß am rechten Auge. Musk. Paul David aus Brück, Kr. Mülheim. T. Schuß durch den Kopf. Musk. Jakob Klünter aus Bliesheim, Kr. Euskirchen. L. v. Schuß durch den linken Oberſchenkel. Musk. Wilh. Dick V. aus Wülfringhauen, Kr. Sieg. L. v. Schuß durch die linke Wade. Musk. Joh. Santer aus Saarwellingen, Kr. Saarlouis. L. v. Schrammſchuß an der Schulter. Musk. Adolph Thiebes aus Oberdollendorf, Kr. Sieg. L. v. Schuß durch den rechten Arm. Musk. Peter Neubauer aus Niederburg, Kr. St. Goar. L. v. Schrammſchuß am Kopf. Musk. Paul Kluth aus Merheim, Kr. Cöln. S. v. Schuß am rechten Arm. Musk. Joh. Riek aus Euskirchen. Verm. Musk. Joh. Beutgen aus Lutzerath, Kr. Cochem. Verm. Musk. Adolph Hutmacher aus Brühl, Kr. Cöln. Verm. Musk. Friedr. Wilh. Büttgenbach aus Cöln. L. v. Streifſchuß am Kopf. Musk. Herm. Joſ. Braun II. aus Palmersheim, Kr. Rheinbach. L. v. Bajonetſtich am Kopf. Musk. Jacob Eſſer I. aus Brandenbuſch, Kr. Mülheim. L. v. Contuſion der rechten Hüfte. Gef. Joſ. Kipper aus Oberweſel, Kr. St.-Goar. L. v. Contuſion der rechten Hüfte.

2. Bataillon.

Sec.-Lt. Gnügge aus Berlin. S. v. Schuß in den Oberſchenkel und die Seite. Laz. Rechanitz. Musk. Peter Schmidt aus Coblenz. T. Schuß in den Kopf. Musk. Peter Ernſt Fleiſcher aus Königsfeld, Kr. Ahrweiler. L. v. Schuß am Knie. Musk. Joh. Jung aus Cöln. L. v. Schuß ins Bein. Musk. Joh. Linden aus Königswinter, Kr. Sieg. L. v. Schuß am Kopf. Musk. Heinr. Thelen aus Mülheim a. R. L. v. Schuß am Arm. Musk. Peter Hensler aus Urbach, Kr. Mülheim. Verm. Musk. Joh. Ower aus Schwadorf, Kr. Cöln. Verm. Musk. Peter Joſ. Kümpel aus Geislar, Kr. Bonn. T. Granatſplitter in die Schulter. Musk. Wilh. Schlömer aus Lehnrath, Kr. Bergheim. T Schuß in den Mund. Musk. Philipp Zilken aus Keldenich, Kr. Bonn. T. Schuß in den Kopf. Musk. Carl Franz Lüttgen aus Cöln. T. Schuß in den Kopf. Musk. Jakob Kurth aus Herſel, Kr. Bonn. T. Mehrere Schüſſe in Bruſt und Unterleib. Unteroff. Philipp Carl Hugo Spitz aus Bonn. L. v Schuß in den Arm. Musk. Nicol. Breidt aus Trier. L. v. Schuß ins Bein. Musk. Bernhard Krutwig aus Bonn. L. v. Schuß in Arm und Bein. Gef. Friedr. Wilh. Steinſträſſer aus Oberhauſen, Kr. Sieg. L. v. Schuß in die Schulter. Musk. Chriſt. Joſ. Hub. Janſen III. aus Kirchherten, Kr. Bergheim. L. v. Granatſplitter in den Schenkel. Musk. Clem. Aug. Joſ. Beyerle aus Cöln. S. v. Schuß in die Bruſt. Musk. Jakob Eſſer aus Neukirchen, Kr. Rheinbach. L. v. Schuß in das Bein. Musk. Joh. Pohl aus Gleſſen, Kr. Bergheim. L. v. Schuß in den Unterſchenkel Musk. Conſtantin Schweinhein aus Stotzheim, Kr. Rheinbach. L. v. Granatſplitter in den Arm und in die Naſe. Musk. Anton Utzerath aus Hüchelchen, Kr. Cöln. L. v. Granatſplitter. Musk. Heinr. Veſter aus Strieſſen, Kr. Sieg. L. v. Schuß in das Bein. Musk. Math. Thies aus Cöln. L. v. Granatſplitter in das Kinn. Beim Truppentheil. Gef. Julius Finkelnburg aus Kaiſerbuſch, Kr. Lennep. S. v. Schuß in die Schulter. Musk. Joſeph Geller aus Sinnſtädt, Kr. Neuß. L. v. Schuß in die Hand. Musk. Friedr. Klöckener aus Cöln. L. v. Schuß in das Bein. Musk. Adam Kaſtenholz aus Bonn. Verm. Musk. Franz Fiſcher III. aus Cöln. Verm. Musk August Käsberg aus Schönebach, Kr. Waldbroel. Verm. Gef. Franz Ferd. Krämer aus Cöln. Verm. Unteroff. Wilh. Ringelhoven aus Cöln. T. Musk. Wilhelm Voß aus Stieſelhagen, Kr. Gummersbach. T. Musk. Peter Joſ. Tros aus Königshoven, Kr. Bergheim. T. Musk. Heinr. Breitenbender aus Antweiler, Kr. Euskirchen. S. v. 2 Schüſſe am linken Arm. Musk. Andreas Haas aus Ballhauſen, Kr. Bergheim. L. v. Gef. Peter Ippendorf aus Rungsdorf, Kr. Bonn. S. v. Schuß durch die Waden. Gef. Joh. Körber aus Baſſenheim, Kr. Coblenz. L. v. Streifſchuß an den Waden. Musk.

Joh. Kranz aus Rott, Kr. Trier. S. v. 2 Schuß in den Arm. Gef. Joh. Leuer aus Schweinheim, Kr. Rheinbach. S. v. 1 Schuß in den Arm. Musk. Joh. Louy aus Disserten, Kr. Saarlouis. S. v. Schuß durch den Hals. Gef. Wilhelm Offermann aus Weyer, Kr. Wipperfürth. S. v. Schuß in die Hüfte. Gef. Peter Jos. Schmitz aus Diesternich, Kr. Düren. S. v. Schuß durch das Bein. Musk. Aug. Schmitz aus Remshagen, Kr. Gummersbach. S. v. Schuß durch den Arm. Musk. Aloys Schmitz aus Cohen, Kr. Schleiden. L v Musk Heinr. Stümper aus Nieder-Buchholz, Kr. Sieg. S. v. Schuß durch den Arm. Musk. Peter Treib aus Weybeln, Kr. Saarlouis. L. v. Streifschuß am Oberschenkel. Musk. Joh. Georg Malzbender aus Cöln T. Schuß durch den Kopf. Musk. Joh. Mathias Weber aus Rheinbach. T. Schuß durch den Unterleib. Musk. Carl Lamers aus Cöln. S. v. Durch Granatsplitter in den linken Oberarm und in das Schulterblatt. Musk. Peter Lemmen aus Dottendorf, Kr. Bonn L. v. Schuß durch das Bein. Musk. Gottfried Mißlich aus Dorweiler, Kr. Euskirchen. L. v. Schuß durch die Fußsohle. Musk. Christ. Eich aus Urfeld, Kr. Bonn. L. v. Granatsplitter am linken Auge. Musk. Jos Großmann aus Dür-Boslor, Kr. Jülich. L. v. Schuß in das Bein Gef. Hubert Linzbach aus Menten, Kr. Bonn. L. v Schuß in das Bein Musk. Engelbert Baer aus Beurenrath, Kr. Cöln. L. v. Schuß durch das Gesäß. Musk. Math. Strobel aus Nonnenberg, Kr. Sieg. L. v. Schuß durch die Hand und Streifschuß am Kopf. Musk. Franz Felten aus Bonn. Verm. Musk. Ant. Strohschnitter aus Muffendorf. Kr. Bonn. Verm. Gef. Eduard Peter Jos. Hub. Schwarz aus Erkelenz. Verm. Musk. Christ. Zander aus Flerzheim. Kr. Rheinbach. Verm. Musk. Joh. Scheben aus Godesberg. Kr. Bonn. Verm. Musk. Joh. Jos. Grandrath aus Grottenherten, Kr. Bergheim. Verm. Musk. Reiner Reuter l. aus Buschbell, Kr. Cöln. Verm.

Füsilier-Bataillon.

Hauptmann und Compagnie-Chef Carl v. Bodelschwingh aus Neuß. T. Schuß durch die Brust. Portepeefähnrich Pollier aus Luxemburg. S. v. Verletzung des rechten Oberarms durch eine Granate. Laz. Prim. Gef. Franz Schäfer aus Cöln. S. v. Schuß durch den rechten Unterarm. Laz. Prim. Füs. Jacob Ackermann aus Dünstekoven, Kr. Rheinbach. S. v. Schuß durch die linke Schulter. Laz. Prim. Füs. Peter Solbach aus Euelsloch, Kr. Waldbroel. S. v. Schuß durch den linken Fuß. Laz. Prim. Füs. Jacob Krämer II. aus Aren, Kr. Euskirchen. L. v. Schuß durch den linken Oberschenkel. Laz. Prim. Füs. Heinrich Steinbüchel aus Cöln S. v. Schuß durch die linke Schulter. Laz. Prim. Füs. Max Cronberg aus Philipp, Kr. Bonn S. v. Contusion durch einen Granatschuß im Rücken. Laz. Prim. Füs. Franz Floßdorf aus Weingartenhöf, Kr. Euskirchen. S. v. 2 Schüsse durch den rechten Arm. Laz. Prim. Füs. Heinrich Mundorf aus Brühl. S. v. Schuß in den Unterleib. Laz. Prim. Füs. Jacob Kuhrt aus Poll, Kr. Cöln. S v. Schuß durchs rechte Bein. Laz. Prim. Füs. Carl Jacob Meyer III. aus St Arnual, Kr Saarbrücken. S. v. Schuß durch die Hand. Laz. Prim. Füs. Joh. Joseph Lütz aus Muffendorf, Kr. Bonn S. v. Schuß durch den rechten Arm. Laz. Prim. Füs. Mathias Weierstraß aus Cöln. S v. Füs Theodor Richarz aus Beuel, Kr. Siegburg. S. v. Schuß ins linke Bein. Laz Prim Füs. Peter Hundhausen aus Erblingen, Kr. Siegburg. S. v. Schuß in die rechte Seite. Laz. Prim. Gefr. Wilhelm Breuer aus Cöln. L. v. Verletzung durch ein Granatstück am rechten Zeigefinger. Gefr Engelbert Schneider aus Lechenich, Kr. Euskirchen. L. v. Verletzung durch ein Granatstück an der linken Wange. Laz. Prüm. Füs. Johann Peter Honrath aus Hohenscheid, Kr. Siegburg. T. Schuß durchs Herz. Füs. Wilhelm Müller V aus Stolzenbach, Kr. Siegburg r T. Durch Granatschuß der Kopf abgerissen. Füs. Carl van Geisten aus Cöln S. v. Füs. Johann St auch aus Neunkirchen, Kr. Saarbrücken. Verm. Füs. Peter Dony aus Ottweiler. Verm. Füs. Andreas Latz aus Euskirchen. Verm. Füs. Jakob Schwister aus Cöln. Verm. Füs. Jacob Blank aus Bedburg, Kr. Euskirchen. Verm. Füs. Wilhelm Höchter aus Cöln. Verm. Füs. Peter Erlenbusch aus Siegburg. Verm. Füs. Heinrich Over aus Siegburg Verm. Gefr. Johann Joseph Roggendorf aus Effern, Kr. Cöln. S. v. Schuß durch den rechten Arm. Laz. Prim Gefr. Wilhelm Werkshagen aus Gummersbach. L. v. Streifschuß am linken Knie. Füs. Caspar Müller aus Flittard, Kr. Mülheim. S v. Schuß durchs rechte Knie. Laz. Prim. Füs. Jakob Hubert Oßendorf aus Cöln. L. v. Schuß am rechten Zeigefinger. Füs. Anton Henser aus Kl.-Dürenburg, Kr. Mülheim. S. v. Schuß durch die rechte Hand. Laz. Prim Gef. Julius Cramer aus Oberwelte, Kr. Gummersbach. L. v. Schuß im linken Arm. Laz. Prim. Gefr. Clemer Callenberg aus Bonn L. v. Schuß in den Fuß. Laz. Prim. Gefr. Nikolaus Büßdorf aus Cöln L. v. Schuß in den Fuß Laz. Prim. Füs. Friedrich Deutschmeyer aus Wies, Kr. Saarburg. L. v. Schuß in die rechte Schulter. Laz. Prim. Füs. Heinrich Zieger aus Poulheim Kr. Cöln. L. v. Schuß in die rechte Schulter. Laz Prim. Füs. Martin Fußhöller aus Felderhausen, Kr.

Sieg. Verm. Füs. Peter Spanier aus Helzemich, Kr Mülheim. Verm. Füs. Peter Esser aus Rößberg, Kr. Bonn. Verm. Füs. Johann Diefenthal aus Rößberg, Kr. Bonn. Verm Füs. Albert Peters aus Steckenborn, Kr. Montjoie. Verm. Gef. Johann Wilh. Steege aus Mackenbach, Kr. Siegburg. Verm. Gef. Math Jansen aus Porsen, Kr. Heinsberg. T. Granatschuß in den Oberschädel. Gef. Wilh Heinr Hürten aus Cöln L v. Streifschuß an der linken Hand. Laz. Prim. Gef. Albrecht Diedrich aus Ob rstulenbach, Kr. Gummersbach. S. v. Schuß durch die rechte Hüfte. Laz. Prim. Füs. Franz Weiland aus Roisdorf. Kr. Bonn. T. Schuß durch die Brust. Füs. Meinhard Weiler aus Oberwesel. Kr. St. Goar. S. v Schuß in den rechten Oberarm. Laz. Prim. Füs. Joh. Heinr. Roß aus Niederbroel, Kr. Gummersbach. S. v. Schuß in den Unterleib. Laz Prim. Füs. Theodor Kleinhaus aus Cöln. S. v. 2 Schüsse durch den linken Unterschenkel. Laz Prim Füs. Friedr. Schmale aus Tannenberg, Kr. Gummersbach. S. v. Schuß in den linken Arm. Laz. Prim. Füs. Anton Bedorf aus Bilich Kr. Bonn. S. v Granatschuß durch den linken Unterarm. Laz. Prim. Füs. Joh. Wilh. Berg aus Löwenich, Kr. Euskirchen. S. v. Schuß in den Fuß. Laz. Prim Hornist Johann Koch aus Cöln. L v. Streifschuß in das rechte Bein. Laz. Prim. Füs. Joh. Engelb Roggen aus Cöln. Verm. Füs. Heinrich Over aus Roggendorf. Kr. Cöln. Verm. Füs. Heinrich Nelles aus Worringen, Kr. Cöln. Verm. Füs. Carl Luthes aus Rummelsburg. Verm.

7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 2. Bataillon.

Musk. Carl Engel aus Langenthal Kr. Creuznach. L. v. An der Stirn durch Granatsplitter, Feldlaz. Nechanitz. Unteroff. Xaver Ott aus Immingen, Kr. Sigmaringen. L. v. An der Wade durch Granatsplitter. Beim Truppentheil. Musk. Friedr. Wendling aus Gödeverth, Kr. Simmern L. v. Schramme am Ohr durch Granatsplitter. Gef. Math. Sauter aus Tullfingen, Kr. Hechingen. L. v. Schramme an der Schläfe durch Granatsplitter. Musk. Wilhelm Faller aus Sohren Kr. Zell. L. v. Drei Finger der linken Hand durch Granatsplitter.

Füsilier-Bataillon.

Unteroff. Christ. Thomas aus Traben, Kr. Zell. L. v. Granatsplitter auf dem Fuß. Füs. Wilhelm Diedier aus Ober-Winter, Kr. Ahrweiler. L. v. Granatsplitter auf dem Fuß und auf der Hand. Füs. Joseph Peiter aus Hundheuer, Kr. Simmern. L. v. Granatsplitter am linken Oberschenkel. Füs. Peter Bender aus Beckenbach Kr Zell. Verm. Füs. Anton Straßlinger aus Nieder-Heimbach, Kr. St. Goar. L. v. Granatsplitter am Kopf. Füs Christian Becker aus Wetzlar. L. v. Granatsplitter ins linke Bein. Füs Anton Steffens aus Rödelstirz, Kr Mayen. S. v. Granatsplitter ins rechte Knie. Füs. Andreas Waiz aus Coblenz L. v. Drei Granatsplitter. Füs. Joseph Herder aus Büchel Kr. Bochem. Verm. Füs. Mathias Steffens aus Weiler, Kr. Mayen. L. v. Granatsplitter in die linke Schulter. Bei der Compagnie. Füs. Ludwig Schüler aus Kirn, Kr Creuznach. L. v. Contusion am Oberschenkel. Bei der Compagnie. Füs. Peter Knetsch aus Berghausen, Kr Wetzlar. Verm. Gef. Peter Müller aus Seilsdorf, Kr. Neuwied. L. v. Schuß durch den linken Oberarm. Füs. Franz Hruser aus Windhagen, Kr. Neuwied. L. v. Granatsplitter ins linke Bein. Füs. Philipp Heiderich aus Mannebach, Kr. St. Goar. L. v Granatsplitter ins linke Bein Füs. Friedrich Mehring aus Coblenz. L. v. Granatsplitter am Kinnbacken. Füs. Philipp Gräfen aus Mayen L. v. Granatsplitter an Schulter und Kopf. Füs. Peter Stock aus Simmern. Verm. Füs. Heinrich Weiler aus Engers, Kr. Neuwied. Verm. Füs. Johann Schuld aus Sinzig, Kr. Ahrweiler. Verm.

Ersatz-Bataillon des 3. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71.

Bei Langensalza am 27. Juni 1866. 1 Compagnie.

Sec.-Lt. u. Comp.-Führer Adolph von Koppenfels aus Erfurt. S. v. Schuß in die rechte Schulter.

3. Compagnie.

Sec.-Lt. Franz Leopold Wilhelm Kunckell aus Querfurt. Bajonetstich durch das linke Bein.

Rheinisches Jäger-Bataillon Nr. 8.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Prem.-Lt. Oscar von Nolte aus Schwanowitz, Kr. Prieg. L. v. Contusion an der linken Seite. Befindet sich beim Truppentheil. Jäg. Wilhelm Baulig aus Rubenach, Kr. Coblenz. S. v. Schuß in den Kopf. Laz. Nechanitz. Gef. Haus Georg Karth aus Oedekoven, Kr. Bonn. S. v. Schuß durch die Brust. Laz. Nechanitz. Jäg. Theodor Schugt aus Mehlem, Kr. Bonn. S. v. Zerschmetterung des linken Unterschenkels. Laz. Problus. Serg. August Ziegler aus Merzig, Kr. Trier. L. v. Streifschuß am linken Beine. Folgt dem Truppentheil. Jäger Ignatz Schneider aus Hedingen Kr. Sigmaringen.

L. v. Streifschuß an der Ferse. Folgt dem Truppentheil. Jäg. Peter Schmitz aus Wissersheim, Kr. Düren. Verm.

Rheinisches Kürassier-Regiment Nr. 8.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Gef. Everhard Zorn aus Cöln. L. v. 1 Granatsplitter in den linken Arm. Kür. Heinrich Erken aus Fettweis. Kr. Düren. S. v. Gestürzt. Huftritt in das Gesicht. Gef. Wilhelm Pütz aus Embken. Kr. Düren. L. v. Schuß in das Knie. Gef. Math. Mömesheim aus Wormersdorf. Kr. Rheinbach. L. Schuß in den Kopf. Gef. Franz Schmitz I. aus Blatten, Kr. Schleiden. S. v. Gef. Hub. Jos. Neulen aus Helrath, Kr. Aachen. S. v. Schuß in den Unterschenkel. Kür. Georg Steeg aus Euchenheim. Kr. Rheinbach. Verm. Gef. Adam Abel aus Greverath, Kr. Bergheim. L. v. Granatsplitter in die rechte Schulter.

Rheinisches Dragoner-Regiment Nr. 5.

Bei Ebeleben am 27. Juni 1866. 1. Eskadron.

Drag. Heinrich Heuser aus Adendorf Kr. Rheinbach L. v. Säbelhieb am linken Auge. Beim Truppentheil.

Bei Roßbrunn am 26. Juli 1866. 2. Escadron.

Portepee-Fähneich Carl Graf von der Schulenburg-Bodendorf aus Bodendorf, Kr. Neuhaldensleben. L. v. Säbelhiebe über Arm und Schulter. Beim Truppentheil. Drag. Mathias Reif aus Lövenich. Kr. Erkelenz. S. v. Hieb über den rechten Arm und rechte Hand. Feldlaz. Roßbrunn.

Bei Eschau am 18. Juli 1866. 3. Escadron.

Unteroff. Ferdinand August Ziesche aus Geldern. S. v. Schuß durch die linke Schulter. Dem Ortsvorstand in Eschau übergeben.

Bei Miltenberg am 22. Juli 1866.

Gef. Peter Wilhelm Knoche aus Erlinghagen, Kr. Gummersbach. S. v. Mehrere Säbelhiebe an verschiedenen Körpertheilen. Stadt-Krankenhaus zu Miltenberg. Gef. Joh. Hub. Tillmann aus Büttgen, Kr. Neuß a. Rh. S. v. Armbruch. Dem Ortsvorstand in Kleinhaibach übergeben. Gef. Jacob Eibel aus Welchenhausen, Kr. Prüm. S. v. 2 Säbelstiche in den linken Arm. Dem Ortsvorstand in Kleinheibach übergeben. Gef. Engelbert Pützkaul aus Gymnich, Kr. Euskirchen. Verm. Gef. Peter Joseph Breuer aus Metternich, Kr. Euskirchen. Verm. Drag. Anton Kölzer aus Volwigerberg, Kr. Cochem. S. v. Schuß durch den Unterleib, Hieb über den linken Arm. An den Wunden am 24. Juli 1866 zu Neunkirchen gestorben.

Bei Freudenberg am 23. Juli 1866. 4. Escadron.

Sec.-Lieut. Ferdinand Friedrich Ernst von Eisenhardt-Rothe aus Lietzow. Kr. Regenwalde. S. v. Schuß durch den Unterleib und durch die rechte Schulter. An den Wunden am 25. Juli 1866 zu Bürgstadt bei Miltenberg gestorben. Gef. Heinrich Tillmann aus Waldorf, Kr. Bonn. S. v. Schuß durch die linke Brust. Dem Ortsvorstand in Bürgstadt a. M. übergeben.

Bei Roßbrunn am 26. Juli 1866

Gef. Heinrich Antons aus Beckelsdorf, Kr. Düren. L. v. Streifschuß am linken Oberschenkel. Beim Truppentheil. Drag. Heinrich Meurer aus Groß-Maischeidt, Kr. Neuwied. L. v. Streifschuß an der Unterlippe durch einen Granatsplitter. Beim Truppentheil.

Magdeburgisches Dragoner-Regiment Nr. 6.

Bei Hettstadt am 26. Juli 1866. 1. Escadron.

Portepee-Fähnrich Axel v. Kirchbach aus Schwedt a. O., Kr. Randow. L. v. Streifschuß am rechten Oberschenkel. Beim Truppentheil.

2. Escadron.

Portepee-Fähnrich Aschwin v. Cramm aus Rothe, Königreich Hannover. L. v. Hieb über die rechte Hand. In die Heimath beurlaubt behufs Wiederherstellung seiner Gesundheit.

3. Escadron.

Sek. Lt. Otto v. Helldorf aus Breda, Kr. Merseburg. S. v. Zwei Hiebe ins Gesicht, Stich in den rechten Arm, 2 Hiebe über beide Schultern. Laz. Cell.

Westphälisches Dragoner-Regiment Nr. 7.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Rittmeister und Escadron-Chef Adolph von Diezelsky aus Trier. L. v. Sec.-Lt. Engen von Weiher aus Immin bei Glowitz in Pommern. S. v. Drag. Wilhelm Lohmann aus Alt-Louisendorf, Kr. Cleve. L. v.

Königs-Husaren-Regiment (1. Rheinisches) Nr. 7.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Unteroff. Gustav Uellenberg aus Bonn. S. v. Schuß in die linke Schulter. Laz. Liban. Gef. Friedrich Wuthe aus Bolkenhayn. Verm. Gef. Johann Bleifeld aus Rösberg, Kr. Siegburg. L. v. Hieb in die Hand. Laz. Liban.

2. Westphälisches Husaren-Regiment Nr. 11.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Hus. Carl Stock aus Opladen, Kr. Solingen. Verm. Hus. Herm. Verstege aus Wesel Kr. Rees. Verm.

7. Westphälisches Ulanen-Regiment Nr. 5

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Ul. Gerhard Küppers aus St. Tönis, Kr. Kempen: T. Kopf durch Granate fortgerissen. Ul. Johann Biermanns aus Giesenkirchen, Kr. Gladbach. S v. Wade durch Granate abgerissen.

Rheinisches Ulanen-Regiment Nr 7.

Bei Königgratz am 3 Juli.

Ul. Wallenborn aus Kyllburg. Kr. Saarbrücken. Verm. Ul. Schumann aus Gersweiler, Kr. Saarbrücken. Verm. Ul. Schneider II aus Mehren, Kr. Daun. L. v. Ul Wagner aus Saarbrücken, L. v. Feldlaz. zu Nechanitz.

Ostpreußisches Ulanen-Regiment Nr. 8.

Am 18. Juli.

Lieutenant v. Wussow. Schuß am linken Schulterblatt. Im Lazareth

Pommersches schweres Landwehr-Reiter-Regiment.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Rittm. Fritz von der Lanken-Wackenitz aus Krewenow, Kr. Grimmen. S. v. Zerschmetterung beider Beine. Im Lazareth zu Nechanitz gestorben.

Westphälisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 7.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Gef. Heinrich Hermann Bannig aus Emmerich Kr. Cleve. L. v. Granatsplitter auf die linke Backe, Hufstritt auf Kopf und Arm. Kan. Heinr. Jansen aus Appeldon, Kr. Cleve. L. v. Streifschuß am Arm. Kan. Heinrich Schmitz aus Himmelgeist, Kr. Düsseldorf. L. v. Leichte Contusion am rechten Fußgelenk durch einen Granatsplitter. Serg. Heinrich Solms aus Daukelmert, Kr. Altena. L. v. Streifschuß des Rückens durch einen Granatsplitter.

Rheinisches Feld-Artillerie Regiment Nr. 8.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Prem.-Lt. Ernst Potthoff aus Creuznach. T. Zerschmetterung des linken Oberschenkels und des Beckens Sec.-Lt. Conrad Kühlein aus Oppeln. L. v. Schuß durch die linke Wade. Beim Truppentheil. Kan. Johann Matbias Krumpen aus Schmidtheim, Kr. Schleiden. L. v. Am Kopf. Beim Truppentheil. Kan. Johann Neu aus Schwarzenholz, Kr. Saarlouis. L. v. Streifschuß an der rechten Wade. Beim Truppentheil. Kan. Anton Berger aus Gymnich, Kr. Euskirchen. S. v. Schuß durchs linke Bein. Kan. Georg Becher aus Obergüdeln, Kr. Altenkirchen. T. Schuß in den Rücken. Kan. Peter Wilhelm Krings aus Harperscheidt, Kr. Schleiden T. Schuß durchs rechte Schulterblatt. Kan. Michael Klinkhammer aus Biewer, Kr. Trier. S. v. Schuß durchs rechte Wadenbein. Laz. Hochweseli. Kan. Peter Schmidt II. aus Neuerburg Kr. Wittlich. S. v. Schuß durch die rechte Ferse. Laz. Hochweseli. Kan. Wilhelm Tesch aus Kelz, Kr. Düren. S. v. Schuß durchs rechte Bein. Laz. Hochweseli Kan. Heinrich Mathias Engels I. aus Croew, Kr. Wittlich. S. v. Schuß durchs linke Bein. Laz. Hochweseli. Kan. Peter Carl Joseph Hubert Creutz aus Cöln. L. v. Streifschuß am rechten Vorderschienbein. Laz. Hochweseli. Gef. Heinrich Kiel aus Wesseling, Kr. Bonn. S. v. Sprengstücke in den linken Unterarm. In Oberprim zurückgelassen. Kan. Jacob Dauven aus Aachen. T. Granatschuß ins Becken. Kan. Wilhelm Zens aus Hosen, Kr. Euskirchen. S. v. Granatstücke in die Brust In Oberprim zurückgelassen. Kan. Peter Otto aus Cöln. S. v. Sprengstücke in die linke Schulter. In Oberprim zurückgelassen. Kan. Theodor Hubert Herkenrath aus Cöln. S. v. Schuß in den linken Oberarm. Kan. Jacob David aus Wemmetsweiler, Kr. Ottweiler. S. v. Zerschmetterung des linken Unterschenkels. Kan. Paul Hirsch aus Worringen, Kr. Cöln. L. v. Streifschuß an der Wade. Beim Truppentheil. Kan. Joh. Philipp Schütt aus Einuhr, Kr. Schleiden. S. v. Schuß in den linken Oberarm. In Oberprim. Kan. Wilhelm Horsten aus Tüschenbroich, Kr. Erkelenz. S. v. Zerschmetterung des rechten

Armes. Jn Oberprim. Kan. Johann Michael Kaltwasser aus Benenberg, Kr. Schleiden. L. v. Contusion der linken Ferse durch ein Granatstück. Beim Truppentheil. Obergef. Franz Albert Becker aus Rickelrath, Kr. Erkelenz S. v. Schuß durch den After. Kan. Johann Leonhard Emonts aus Rären, Kr. Eupen. S. v. Schuß durch das rechte Schienbein. Kan. Arnold Schulden aus Verzdorf, Kr. Cöln. S. v. Schuß durch das rechte Knie. Kan. Peter Will aus Ebscheid, Kr. Simmern. S v. Schuß durchs rechte Schultergelenk. Kan Johann Gerhard Gauchel aus Hoppengarten, Kr. Waldbroel. S. v Am linken Schulterblatt und rechten Bein durch Granatsplitter Laz. Prim Kan. Mathias Joseph Schmitz I. aus Welldorf, Kr. Jülich. S. v Streifschuß durch einen Granatsplitter am Unterleib. Laz. Prim. Gef. Bernhard Kleinz aus Bretzenheim, Kr. Creuzrach Verm. Kan Johann Rußmann aus Atzlar, Kr. Wetzlar. S. v. Zwei Finger der rechten Hand weggeschossen ein Granatsplitter in den Unterleib gedrungen. Feldlaz. Prim. Kan. Franz Dohm aus Kirn, Kr. Creuznach. L. v. Durch Granatsplitter am Schienbein. Kan Wilhelm Neumann aus Prachtendorf, Kr. Cochem. L. v. Laz Nechanitz.

Besatzungs-Bataillon (Aschersleben) des 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27.

Bei Langensalza am 27. Juni 1866. 9. Compagnie.

Hauptm. v. Lahrbusch. Schuß in die linke Schulter. Laz. Erfurt.

10. Compagnie

Sec.-Lt. u. Comp.-Führer Bosse. Contusion durch einen Granat- u. Prellschuß. Beim Truppentheil.

3. Rheinisches Landwehr-Regiment Nr. 29.

Bei Biebrich am 19. Juli 1866. 3. Compagnie.

Wehrm. Urban Dibold aus Startzel, Kr. Hechingen. L. Schuß in den Unterleib.

Besatzungs Bataillon des 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32.

Bei Langensalza am 27. Juni 1866. 8. Compagnie. (Naumburg.)

Major und Bataillons Commandeur v. Oetinger aus Torgau. Contusion durch Granatsplitter am Gesäß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 640. Die Errichtung einer Bank-Kommandite in Cassel betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom heutigen Tage bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Cassel am 17. dieses Monats ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. Ankauf von Wechseln auf Cassel, Berlin und alle anderen inländischen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2. Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen auf jeden Jnhaber lautenden Papieren und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Landesprodukten und Waaren;
3. Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und der Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4. Besorgung des An- u. Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden u. Anstalten;
5. Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der königl. Bank-Kommandite ist dem Bank-Rendanten Francke und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Heller gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 12. Oktober 1866. **Kgl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 641. Evang. Hauskollecte für das Magdalenen-Asyl Bethesda bei Boppard betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz, hat zum Besten des Magdalenen-Asyls Bethesda bei Boppard eine fernerweite Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz vorläufig für die Jahre 1866 und 1867 bewilligt, welche durch Deputirte des Verwaltungsrathes abgehalten werden soll.

Jndem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten. Cöln, den 8. October 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 642. Ausweisungen betr.

Vorschriftsmäßig wird hierdurch das nachstehende Verzeichniß der im Regierungsbezirke Cöln im 3. Quartal d. Js. aus dem Lande gewiesenen Individuen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 11. Oktober 1866. **Königliche Regierung.**

1. Franz Hübsch, Schuster, geboren zu Coblenz, im Großherzogthum Hessen ortsangehörig, 35 Jahre alt, Größe 5 Fuß 7″, Haare blond, Stirn hoch, Augen grau, Nase dick, Mund mittel, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Urtheils des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 27. Oktober 1865 wegen Diebstahls. 2. Jakob Möller, Tagelöhner aus Seligenstadt im Großherzogthum Hessen, 42 Jahre alt, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 7. Juni d. Js. B. II. 2363 wegen Landstreicherei, Diebstahlsversuch und Führung eines falschen Namens. 3. August Welge, Tagelöhner aus Thiede im Herzogthum Braunschweig, 29 Jahre alt, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augen hellgrau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Gestalt kräftig, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 9. Juni 1866. B. II. 3391 wegen Diebstahls und Landstreicherei. 4. Friedrich Mathey, Tagelöhner aus Pfaffenschwabenheim im Großherzogthum Hessen, 19 Jahre alt, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Augen blau, Nase länglich, Mund klein, Gestalt schlank, Besondere Kennzeichen, lange Narbe auf der Stirn, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 25. Juni d. Js. B. II. 3742 wegen Landstreicherei und Bettelei. 5. Friedrich Rose, Tagelöhner aus Olsdorf, im Fürstenthum Waldeck, 32 Jahre alt, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augen hellgrau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Gestalt untersetzt, besondere Kennzeichen keine, in Folge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 13. Juli d Js. B. II. 4326, wegen Landstreicherei.

Nro. 613. Anstellungsfähige katholische Schulamts-Kandidaten betr.

Bei der am 6. bis 8. September d. Js. im Lehrerseminar zu Brühl abgehaltenen Lehrerprüfung haben die nachbenannten katholischen Examinanden bestanden und dadurch die Anstellungsfähigkeit erlangt:

a. Seminar-Abiturienten.

1. H. J. Breuer aus Neukirchen, Kreis Rheinbach. 2. J. J. Hillger aus Kirchheim, Kreis Rheinbach. 3. Otto Dominik aus Brühl, Landkreis Cöln. 4. Nic. J. Löhrer aus Hürth, Landkreis Cöln. 5. J. J. Hoffmann aus Satzfey, Kreis Euskirchen. 6. Reiner Kalscheuer aus Gymnich, Kreis Euskirchen. 7. Wilh. Schäfer aus Lövenich, Kreis Euskirchen.

b. Privatim vorbereitete Candidaten.

8. J. P. Fleichhauer aus Pissenheim, Kreis Bonn. 9. Ferd. Haake aus Bensberg, Kreis Mülheim. 10. Heinrich Müller aus Urbach, Kreis Mülheim. 11. J. G. Kierdorf aus Thurn, Kreis Mülheim. 12. Carl Schmidt aus N. Zielenbach, Kreis Waldbroel. 13. J P. Orth aus Badorf, Landkr. Cöln. 14. J. W. Burbach aus Lövenich, Landkr. Cöln. 15. Nicolaus Schäfer aus Bliessen, Kr. Euskirchen. 16. F. H. Engel aus Brüchen, Kr. Gummersbach.

Cöln, den 10. October 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 614. Die Empfehlung einer Schrift, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer im preußischen Staate betr.

Im Verlage der Königlichen Geheimen Oberhof-Buchdruckerei (R. v. Decker) Wilhelmsstraße Nro. 75, Berlin, ist ein Werk:

„das Gesetz vom 21. Mai 1861 wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer im Preußischen Staate und die zur Ausführung desselben ergangenen Vorschriften. Unter Benutzung amtlicher Quellen, herausgegeben von Gauß, Vermessungs-Inspektor Berlin 1866.“ erschienen, welches in übersichtlicher Zusammenstellung sämmtliche in Betreff der Veranlagung, Fortschreibung und Erhebung der Gebäudesteuer ergangenen allgemeinen Anweisungen und Verfügungen, sowie alle wichtigeren in Spezialfällen ergangenen Entscheidungen, Rekursbescheide u. drgl. mehr, nicht minder die mit der Gebäudesteuer-Angelegenheiten in unmittelbarer Verbindung stehenden, anderweiten gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, nebst Erläuterungen u. s. w. enthält und sich als ein nützliches und bequemes Handbuch für diejenigen Behörden und Beamten empfiehlt, in deren Geschäftsbereich die Veranlagung, Fortschreibung und Erhebung der Gebäudesteuer hineingreift.

Indem wir im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz auf dieses Werk aufmerksam machen bemerken wir, daß der Preis des Exemplars 2 Thlr. beträgt, sofern das Werk unmittelbar portofrei bei der Verlagshandlung bestellt und dabei entweder der Geldbetrag portofrei eingesandt, oder dessen Entnahme durch Postvorschuß gestattet wird.

Cöln den 12. Oktober 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 615. Die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Ser. III. sowie von Talons zu denselben betr.

Mit dem heutigen Tage wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ausgegebene Zins-Coupons Serie II. fällig, und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zins-Coupons Serie III. Nro. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Nach dem inmittelst publicirten Gesetze vom 14. v. M. (Gesetz-Sammlung Nro. 46) sollen mit den Coupons der Serie III. zugleich Talons zur Empfangnahme der Coupons Serie IV. ausgegeben werden.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz werden daher aufgefordert, solche von jetzt ab zur Beifügung der neuen Zins-Coupons und Talons an uns einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons und Talons muß in dem Zeitraum vom 1. October 1866 bis 30. März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieser Frist nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons und Talons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October 1867 und dann immer in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden folgenden Jahres erfolgen.
2. Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt. —
3. Die Wiederincoursetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist **nicht** erforderlich.
4. Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung auf vorschriftsmäßigem Wege besonders zu bewirken.
   Die diesem entgegen etwa mit eingereichten ausgelooseten Rentenbriefe werden dem Einsender portopflichtig remittirt.
5. Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:
   a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz in Münster mit der Deklaration: „Hierin Thlr.: Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins Coupons."
   und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheit."
   Die Portofreiheit für solche Einsendungen sowie für die Rücksendung derselben hört indeß mit Ablauf der zur Ausreichung der Zins-Coupons bestimmten Haupt-Frist, also mit dem 30. März 1867 auf und haben von da ab die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Coupons zu tragen.
   b. wenn sie in Münster selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank an den Wochentagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr.
6. Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung genau je **nach dem untenstehenden Schema** begleitet sein, und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen geschrieben werden. Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen. Formulare zu diesen Nachweisungen werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse auf mündliches Nachsuchen unentgeldlich verabreicht. Der Name und Wohnort des Absenders muß leserlich geschrieben werden.
7. **Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt,** (§. 5) so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung vor dem Datum und seiner Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form:
   „der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Thlr. (mit Buchstaben:) mit den Coupons Serie III. Nro. 1 bis 16 sowie der Talons zum Empfang der Serie IV. wird hierdurch bescheinigt,"
   beizufügen, worauf innerhalb 3 Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons resp. Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit der bestimmten Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.
   Wenn mit dem Ablaufe dieser dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons und Talons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der letzteren uns mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.
8. **Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben,** (§. 6.) so erfolgt die Rückgabe derselben mit den neuen Coupons und Talons in der Regel sofort. Kann dieses wegen großen Andrangs nicht geschehen, so ist die beizufügende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Hern und Kassen-Gehülfe Hoffmann zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons aus dem Lokale der Rentenbank ist so-

dann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist und zwar gegen Rückgabe der letzteren zu bewirken.

9.] Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, erfolgt deren Rücksendung ebenso wie die Wiedereinreichung, portopflichtig.

Schließlich wird noch bemerkt, daß sämmtliche bis zum 1. April c. von uns ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. über 10 Thlr. inmittelst ausgelooset und gekündigt sind, und deßhalb zu den vielleicht noch in Umlauf befindlichen, neue Coupons nicht ferner ausgegeben werden.

Münster, den 1. October 1866. Kgl. Direction der Rentenbank für Westfalen u. die Rheinprovinz.

Wilhelmy.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden (ad. 7.)

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, zur Beifügung der Zins-Coupons Serie III., sowie der Talons für die Serie IV. Eingereicht von dem Oekonomen Johann Christian Richter zu N. N. (in Städten ist die **Haus-Nummer**, auf dem Lande die **nächste Post-Station** anzugeben.)

Laufende Nro.	Der Rentenbriefe: Nummer.	Litt.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.	Laufende Nro.	Der Rentenbriefe: Nummer.	Litt.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.
								Transport.	4500
1	533	A.	1000		7	617	C.	100	
2	748	A.	1000		8	1420	C.	100	
3	1659	A.	1000	3000	9	2890	C.	100	
4	147	B.	500		10	8741	C.	100	400
5	698	B.	500		11	4381	D.	25	
6	804	B.	500	1500	12	7463	D.	25	50
			Latus	4500				Summa	4950

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend neunhundert fünfzig Thaler mit den Coupons Serie III. Nro. 1 bis 16 und den Talons für die folgende Serie wird hierdurch bescheinigt.

N. N. (Ort) den ten 18 Johann Christian Richter.

Nro. 646. Personal-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direction in Cöln während des III. Quartals 1866 betr.

Es sind ernannt worden: Der Postsekretair Laaser in Cöln zum Ober-Postsekretair. Angestellt sind: Die Post-Expedienten-Anwärter Kuhn in Euskirchen, Goldhorn beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 10. hier, Wolffer in Bonn und Jacobi in Cöln als Post Expedienten; der Post-Expeditions-Gehilfe Langens als Post-Expediteur in Derschlag; der versorgungsberechtigte Sergeant Schulz, der frühere Postillon Müller, der invalide Hautboist Tückhardt, der invalide Musketier Seitmann, der invalide Sergeant Kroppkau und die invaliden Hautboisten Stein und Franke als Briefträger in Cöln; der invalide Musketier Kirschbaum, der invalide Unteroffizier Haase, der invalide Sergeant Trostmann, der invalide Sergeant Wolser, der invalide Musketier Blum, der invalide Hautboist Reinhard als Büreaudiener in Cöln; der invalide Trompeter Witte als Büreaudiener in Siegburg und der invalide Sergeant Frieres als Post Conducteur in Cöln.

Versetzt ist: Der Eisenbahn-Post-Conducteur Schneider von Cöln nach Nordhausen.

Pensionirt ist: Der Büreaudiener Carl Richter in Cöln.

Gestorben sind: Der Postsekretair Rüster in Verviers, der Postsekretair Weith in Cöln, der Post-Expediteur Beckers in Gr. Königsdorf und der Briefträger Stendel in Cöln.

Freiwillig ausgeschieden sind: Der Post-Expediteur Held in Neustadt, der Eisenbahn-Post-Conducteur Kunert in Cöln, die Briefträger Biesenbach und Schumacher bei dem Post-Amte und der Büreaudiener Klein bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Cöln.

Cöln den 9. October 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 647. Interdiction betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 29. September d. J. wurde Heinrich Hoehner, Stellmacher aus Uckerath, für interdiert erklärt.

Bonn, den 9. October 1866. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 648. Die anderweite Abgrenzung des mahl- u. schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirks v. Deutz, sowie des äußern Stadtbezirks v. Cöln und Deutz betr.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat unterm 27. August d. J. angeordnet, daß vom 1. Januar k. J. ab eine anderweite Abgrenzung des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirks von Deutz, sowie des äußeren Stadtbezirks von Cöln und Deutz eintrete. Demgemäß werden die §§. 3 und 4 des Regulativs vom 27. Mai 1840 — abgedruckt Stück 24 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Cöln für das Jahr 1840 — sowie die Bekanntmachung vom 9. Juni 1859 über die anderweite Abgrenzung des innern und äußern Stadtbezirks von Cöln — abgedruckt Stück 25 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöln für das Jahr 1859 — aufgehoben, und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen.

§. 1. Die Grenze des Stadtbezirkes der Städte Cöln und Deutz nimmt vom 1. Januar k. J. ab ihren Anfang südlich von Cöln am linken Rheinufer mit dem zwischen dem Glacis vor dem Baienthurme und dem Baienhäuschen unmittelbar am Rheine beginnenden Fahrwege verfolgt denselben, ihn einschließend, längs des ganzen Glacis, die Chausseen am Severins-, Weyer-, Hahnen-, Ehren-, Gereons- und Eigelsteinerthore, desgleichen die Rheinische Eisenbahn durchschneidend, um die Stadt herum bis zu der vor dem Türmchensthore befindlichen Brücke über die Einfahrt zum nördlichen Sicherheitshafen unmittelbar am Rhein. Von hier überschreitet sie den Rhein in gerader Richtung auf die vor dem Feldthore von Deutz befindliche Warnungstafel für Badende, wo sie den Fahrweg um das Glacis von Deutz trifft. Sie verfolgt diesen Weg, ihn einschließend, bis zum Ruthensteine 0,26 der Deutz Mülheimer Straße, schließt diese bis zu ihrer Vereinigung mit der Chaussee von Deutz nach Kalk und auch letztere von dort ab bis zu dem Punkte ein, wo zwischen den Ruthensteinen 0,27 und 0,28 der Glacisweg sie verläßt, welcher nun in seinem fernern Laufe an dem vor dem Siegburger-Thore belegenen Warnungssteine für Badende vorbei bis zum Rhein die Grenze des Stadtbezirkes, demselben selbst angehörend, bildet. Den Rhein überschreitet die Grenze dann in gerader Richtung auf den oben bezeichneten Anfangspunkt südlich von Cöln zu.

§. 2. Die Grenze des äußern Stadtbezirkes von Cöln und Deutz fällt zusammen mit der Grenze des ersten Festungsrayons. Dieselbe ist durch Grenzsteine markirt, welche um Cöln die Bezeichnungen R S. 1 bis 20 und um Deutz die Bezeichnungen R. S. 1 bis 12 führen. Alle zwischen dieser Grenze des äußern Stadtbezirks und der im §. 1 bezeichneten Grenze des Stadtbezirks von Cöln und Deutz bereits belegenen oder für die Folge entstehenden Etablissements gehören zum äußern Stadtbezirk.

Cöln, den 11. Oktober 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung **Freusberg.**

Nro. 649. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Broelthal bei Broel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. September 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. März 1866 wird dem Colon Mathias Sterzenbach zu Mischmühle bei Hennef unter dem Namen Bröhlthal das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Happerschoß und Altenbödingen im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert drei und dreißigtausend vierhundert und zwölf Quadrathlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. September 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerk Bröthal bei Bröl im Bergreviere Deutz.

Nro. 650. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Emanuel I. bei Höfel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. September 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. März 1866 wird der Handelsgesellschaft unter der Firma: Gebrüder Melcher zu Uerdingen unter dem Namen Emanuel I. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Marienheide im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert acht und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. September 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk Emanuel I. bei Höfel, im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 651. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Regina I. bei Höfel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. September 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. April 1866 wird der Handelsgesellschaft unter der Firma: Gebrüder Melcher zu Uerdingen unter dem Namen Regina I. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Marienheide im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend siebenhundert acht und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P Q B A L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. September 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz-Bergwerk Regina I. bei Höfel im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 652. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Carl bei Paffrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. September 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juni 1865 und des Erweiterungsantrages vom 2. December 1865 wird dem Berg-Verwalter Friedrich Jaeger zu Mülheim am Rhein unter dem Namen Carl das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Paffrath im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und siebenzigtausend neunhundert drei und sechszig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zink- Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24. September 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Zink-, Eisenerz- und Schwefelkies-Bergwerk Carl bei Paffrath im Bergreviere Deutz.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 42.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 43. Cöln, Dienstag den 23. October 1866.

Nro. 653. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 13. October 1866 zu Berlin ausgegebene Stück 52 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6430. Das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 28. September 1866.

Nro. 6431. Die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Juli 1866 wegen Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 29. September 1866.

Nro. 6432. Die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863. Vom 1. Oktober 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 654. Die Aufbewahrung u. den Verkauf der Gifte betr.

Da von den Material- und Farbwaarenhändlern noch häufig gegen die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Aufbewahrung und den Verkauf der Gifte, giftigen Farben und Präparate gefehlt wird, so machen wir wiederholt auf unsere desfallsige Bekanntmachung vom 7. December 1861 (Amtsblatt St. 53.) mit dem ausdrücklichen Bemerken aufmerksam, daß namentlich das **Bittermandelöl**, das **Cyankalium**, der **Phosphor** und die **arsenikalischen grünen Kupferfarben** zu den Giften gehören, und daß nicht blos nach dem Anhange zur Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, sondern in der Rheinprovinz auch nach dem Gesetze vom 21. Germinal 11. Jahres 10. Titel Nro. 34, 35, 36 alle Gifte unter sorgfältigem Verschluße aufzubewahren sind und beim Verkaufe derselben ein vom Bürgermeister, resp. Polizei-Commissar mit Seitenzahl und Handzügen versehenes Giftbuch vorzulegen ist, in welches die Käufer von Giften ihren Namen, Stand, ihre Wohnung, die Gattung und Menge der ihnen überlassenen Waaren und den Gebrauch, welchen sie davon machen wollen, mit der genauen Angabe des Tages, an welchem sie solche kauften, einzuschreiben haben. Wegen der gleichzeitig auszustellenden Giftscheine verweisen wir auf unsere Verfügung vom 10. Januar 1835 (Amtsblatt St. 2.)

Den concessionirten Kammerjägern ist nach der Ministerial-Verfügung vom 28. Juli 1851 das zu ihrem Gewerbe erforderliche Gift gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheines nur unter der Bedingung zu verabfolgen, daß dieselben einen vorschriftsmäßigen Giftschein ausstellen.

Wer diesen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach §. 345 Nr. 2 und 4 des Strafgesetzbuches bestraft, wenn nicht für den einzelnen Fall noch härtere Strafen vorgesehen sind.

Cöln, den 20. Oktober 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 655. Kath. Hauscollecte für die Restauration der Pfarrkirche zu Altenrath betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Restauration der katholischen Pfarrkirche zu Altenrath, im Siegkreise eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern des diesseitigen Regierungs-Bezirks bewilligt, welche bis zum 1. October 1867 in den größeren Städten sowie im Siegkreise durch Gemeinde-Deputirte, in den übrigen Kreisen und den Landgemeinden aber, sowie in denjenigen der erstgedachten Orte, wo die Deputirten im ersten halben Jahre nicht erschienen sind, durch die Ortsbehörden abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten, resp. die Collecte abzuhalten.

Cöln, den 13. October 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 656. Das Haus vom guten Hirten zu Melaten bei Cöln betr.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Seiner Majestät dem unweit Melaten bei Cöln unter dem Namen „Haus zum guten Hirten“ errichteten Besserungs-Anstalt für Personen weiblichen Geschlechts durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juli d. Js. die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind.

Cöln, den 15. Oktober 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 657. Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe etc. Abstand zu nehmen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten.

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Nro. 658. Postangelegenheit betr. Vom 15. October d. J. ab ist die Personenpost zwischen Commern und Kirschsee für die Strecke Commern-Mechernich aufgehoben, dagegen ist eine Botenpost zwischen Commern und Mechernich eingerichtet worden, welche

aus Mechernich um 9 Uhr Morgens; aus Commern um 11^{10} Uhr Vormittags

abgefertigt und in 45 Minuten befördert wird. Die Personenposten zwischen Commern und Mechernich gehen nunmehr

aus Commern um 4^{30} Uhr Nachm. und 5^{50} Uhr Nachm.

aus Mechernich um 5^{10} Uhr Nachm. und 8^{15} Uhr Abends ab.

Cöln, den 16. Oktober 1866. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: **Ottendorff.**

Nro. 659. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Padua bei Hammer mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. September 1866 Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 13. März 1866 wird dem Bäckermeister Anton Steiger zu Morsbach und dem Landwirth Heinrich Greb zu Hof Hammer unter dem Namen Padua das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Morsbach und Lichtenberg im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Einhundert drei und fünfzigtausend vierhundert und drei Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 27. September 1866 (L. S.) Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer-, Eisen- und Manganerz-Bergwerk Padua bei Hammer im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 660. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hofsglück bei Ober-Warnsbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. September 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 13. März 1866 wird dem Landwirth Friedrich Greb zu Ober-Warnsbach unter dem Namen Hofsglück das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lichtenberg im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert achtzehntausend einhundert und zwanzig Quadrathlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. September 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Hofsglück bei Ober-Warnsbach im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 661. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Freudenberg bei Stentenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. September 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 28. März 1866 wird der Gewerkschaft des Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz-Bergwerks Freudenberg, vertreten durch deren Repräsentanten Franz Achenbach zu Anstoßer Mühlen bei Freudenberg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. August 1865 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Freudenberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Morsbach und Lichtenberg im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von zweihundert ein und siebenzigtausend neunhundert fünf und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 27. September 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz-Bergwerk Freudenberg bei Stentenbach im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 662. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Cavour bei Hofen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. September 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 12. März 1866 wird der Aktien-Commandit-Gesellschaft Hermann Heymann & Comp. zu Bonn, vertreten durch deren Gerant Hermann Heymann zu Bonn, an Stelle des laut der angehefteten Verleihungsurkunde d. d. Bonn, 17. März 1862 verliehenen Feldes unter dem Namen Cavour das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Courscheid, Söven und Wahlfeld, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend dreihundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. September 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Cavour bei Hofen im Bergreviere Uu.el

Nro. 663. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Prompt bei Aegidienberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. September 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. Februar 1866 wird der Gesellschaft Phönix an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde d. d. Berlin, den 6 Dezember 1854 verliehenen Feldes unter dem Namen Prompt das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Aegidienberg im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und neunzigtausend neunhundert fünf und neunzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. September 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Prompt bei Aegidienberg im Bergreviere Unkel.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich August Arnoldi hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Wermelskirchen, im Kreise Lennep, verlegt.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Goblet hat seinen Wohnsitz von Endenich nach Aachen verlegt.

Der Feldmesser Hubert Hülstrunck zu Aulgasse ist auf Grund des ihm von der Königlichen technischen-Bau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes am 4. d. Mts. vereidet worden.

Die Schulamts-Candidatin Anna Maria Schumacher ist zur zweiten Elementarlehrerin in Erp, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Josephine Erhartz ist zur Lehrerin an der neu errichteten Mädchenschule zu Spich im Siegkreise ernannt worden.

Dem Apotheker Jakob Heinrich Enger ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Rosbach, Kreis Waldbröl ertheilt worden.

Dem Apotheker Heinrich Wittfeld zu Rümbrecht ist die Concession zur Fortführung der dortigen Apotheke, jedoch nur unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Die Verwaltung der durch die nachgesuchte Entlassung des Bürgermeisters Bender erledigten Bürgermeister-Stelle der Bürgermeisterei Worringen ist dem Beigeordneten Mathias Bender commissarisch übertragen worden.

Die Verwaltung der Bürgermermeisterei Pütz ist nach der nachgesuchten Entlassung des Bürgermeisters Cremer dem Beigeordneten Arnold Kaumanns commissarisch übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 43.

Druck von B. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 44. Cöln, Dienstag den 30. October 1866.

Nro. 664. **Der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen**
ist am 21. d. Mts. in Berlin zum Abschluß gelangt.

Die wesentlichen Punkte des Vertrages sind folgende:

Der König von Sachsen erkennt die Bestimmungen des Nicolsburger Vertrages, so weit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, an, und **tritt für sich und seine Nachfolger für das Königreich Sachsen dem Bündniß der Norddeutschen Regierungen vom 18. August d. J. bei.**

Die hiernach nöthige völlige **Neubildung des sächsischen Heeres**, welches einen **integrirenden (untrennbaren) Theil der Norddeutschen Bundes-Armee** zu bilden und demgemäß unter den **Oberbefehl des Königs von Preußen** zu treten haben wird, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Grundlage der preußischen Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Inzwischen treten auf Grund des gleichzeitig abgeschlossenen besonderen militairischen Vertrages folgende Bestimmungen in Kraft:

Die **Festung Königstein** wird **unverzüglich** und noch **vor** Auswechselung der Ratificationen (Bestätigungs-Urkunden) des Friedensvertrages **dem Könige von Preußen eingeräumt**. Die daselbst befindliche sächsische Infanterie wird von einer preußischen Infanterie-Abtheilung unter gegenseitiger militairischer Ehrenbezeugung abgelöst, der sächsische Gouverneur übergiebt sein Amt dem vom Könige von Preußen zu ernennenden Gouverneur. Das auf der Festung befindliche sächsische Material bleibt unbestrittenes Eigenthum der sächsischen Regierung. Zur Bewahrung desselben verbleibt ein sächsisches Artillerie-Detachement als Theil der Besatzung unter dem Oberbefehl des preußischen Gouverneurs in der Festung, mit ihm der Unter-Kommandant, der Festungs-Ingenieur, der Adjutant und die Handwerker.

In der **gesammten sächsischen Armee**, außer den für die **Friedensbesatzung von Dresden** bestimmten Truppen, tritt unmittelbar nach Bestätigung des Friedensvertrages und noch **vor** der **Rückkehr** der Truppen nach Sachsen eine **Beurlaubung im ausgedehnten Maße** ein. Nach der Rückkehr findet die dann noch nöthige Demobilisirung und die **vollständige Beurlaubung aller entbehrlichen Mannschaften** statt.

Dresden erhält eine **gemeinschaftliche Besatzung** von preußischen und sächsischen Truppen; doch dürfen die sächsischen Truppen die Zahl von 2- bis 3000 Mann nicht überschreiten.

Für die Stadt **Dresden** und die dort angelegten Festungswerke ernennt der **König von Preußen** den **Gouverneur**, der **König von Sachsen** den **Kommandanten**.

In Betreff der nicht für Dresden bestimmten sächsischen Truppen wird die Unterbringung der (nach der vollständigen Beurlaubung) verbleibenden Cadres, Pferde, Waffen und Ausrüstung im Einvernehmen mit dem höchstkommandirenden preußischen General geregelt werden.

Bei der Rückkehr auf sächsisches Gebiet treten die einzelnen sächsischen Truppentheile unter preußischen Oberbefehl.

Bis die Neubildung des sächsischen Heeres und dessen Eintheilung in die Armee des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, stellt **Preußen** seinerseits die für die **Besatzung des Königreichs Sachsen** nöthige Anzahl von Truppen.

Auch in Bezug auf die **völkerrechtliche Vertretung Sachsens** bei anderen Staaten sollen die Grundsätze zur Geltung kommen, welche im Norddeutschen Bunde im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Die sächsische Regierung, von dem Wunsche beseelt, die vollkommene Uebereinstimmung zu bethätigen, welche zwischen ihr und der preußischen Regierung bezüglich der von jetzt an gemeinsam zu verfolgenden politischen Richtung besteht, hat sich (durch ein besonderes Protokoll) bereit erklärt, schon jetzt ihre Vertretung bei denjenigen Regierungen, bei welchen sie gegenwärtig diplomatische Agenten nicht unterhält, auf die preußischen Gesandten zu übertragen, — so wie auch die sächsischen Vertreter im Auslande mit Anwei-

sungen der Art zu versehen, **daß sich Sachsen im Geiste des mit Preußen abgeschlossenen Bündnisses schon jetzt der preußischen Politik fest anschließt.**

An **Kriegskosten** zahlt Sachsen 10 Millionen Thaler in drei Raten (am 31. Dezember d. J., 28. Februar und 30. April kommenden Jahres).

Mit erfolgter Bestätigung des Vertrages tritt das bisherige preußische Militair-Gouvernement und das preußische Civil-Kommissariat in Dresden außer Wirksamkeit, und die bisher geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern hört auf.

Der **Zollvereins-Vertrag** vom 16. Mai 1865 tritt vorbehaltlich der weiteren Regelung der Zollverhältnisse im norddeutschen Bunde einstweilen und mit dem beiderseitigen Recht sechsmonatlicher Kündigung wieder in Kraft.

Zur Sicherung des Baues einer **Eisenbahn** von **Leipzig** über Pegau nach **Zeitz** und in Betreff des Eigenthumsrechts an der **Görlitz-Dresdener** Bahn enthält der Vertrag besondere Bestimmungen.

Das **Postwesen** Sachsens, wie des Norddeutschen Bundes überhaupt, soll künftig der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen. Sachsen wird der künftigen Ordnung weder durch Verträge mit anderen Staaten, noch durch sonstige Anordnungen vorgreifen.

Das Recht zur Handhabung des **Telegraphenwesens** im Königreich Sachsen geht auf die preußische Regierung über.

Das **Salzmonopol** wird in Sachsen aufgehoben, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt. Von dem Zeitpunkt dieser Aufhebung ab soll die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligter Staaten bewirkt werden.

Die **sächsischen Unterthanen** sollen wegen politischer Handlungen, welche während der Zeit des Kriegszustandes von ihnen begangen sind, auf keine Weise strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

Weitere Bestimmungen betreffen den Verzicht auf die sächsischen Rechte an den **Stiftern** Merseburg, Naumburg und Zeitz, — und die Auspfarrung preußischer Gemeinden aus sächsischen Parochieen, endlich die Rückgabe sächsischen Staatseigenthums, das nicht als Kriegsbeute anzusehen ist.

(Durch den Friedensvertrag mit Sachsen) ist nunmehr die Wiederherstellung des Friedens für ganz Deutschland vollendet. Während in allen übrigen deutschen Ländern Zustände des Friedens bereits wieder eingekehrt waren, befand sich Sachsen **allein** bisher noch in dem Ausnahmezustand kriegerischer Occupation.

In richtiger Erkenntniß der obwaltenden unabwendbaren Umstände hat der König von Sachsen durch die Annahme unerläßlicher Friedensbedingungen seinem Lande die langersehnte Ruhe und die Hoffnung neuen friedlichen Aufblühens wiedergegeben und zugleich den Grund zu einem festen und dauerhaften Bündniß mit Preußen gelegt.

Sachsen, welches unter dem Einflusse der unglückseligen und verhängnißvollen Politik des Ministers **von Beust** mehr als irgend ein anderer Staat zum Ausbruche des jüngsten Krieges beigetragen und sein Heer von vorn herein mit der österreichischen Armee zum Kampfe gegen Preußen vereinigt hatte, war Dank der warmen Fürsprache, die es bei den Nicolsburger Friedens-Verhandlungen gefunden, vor dem Schicksale bewahrt worden, welchem Oesterreich alle seine übrigen Bundesgenossen in Nord-Deutschland überließ.

Wenn aber Preußen einwilligte, daß Sachsen in seinem bisherigen Besitzstande und Umfange erhalten bleibe, so mußte es andererseits dafür sorgen, daß hierdurch die Abrundung und die Sicherheit des preußischen Machtgebiets in Norddeutschland keine Beeinträchtigung erfahre. Gerade der letzte Krieg hatte von Neuem bewiesen, welchen Gefahren Preußen ausgesetzt ist, wenn es der wichtigen militairischen Stellungen in Sachsen nicht gewiß ist, welche Vortheile ihm dagegen der Besitz dieser Stellungen sichert.

Unsere Regierung mußte daher, indem sie das eigene Bestehen eines Königreichs Sachsen zuließ, **volle Sicherheit erlangen, daß die sächsische Regierung fortan in allen politischen Beziehungen nur die Wege Preußens und des Norddeutschen Bundes gehen könne und daß namentlich alle militairischen Kräfte, Einrichtungen und wichtigen Punkte dieses Königreichs in jeder Beziehung zur Verfügung Preußens und des Norddeutschen Bundes stehen.**

Die Forderung, welche Preußen vor Ausbruch des Krieges um Deutschland willen gestellt hatte, **die Forderung einer festen politischen und militairischen Einigung der norddeutschen Staaten**, mußte Sachsen gegenüber unbedingt verwirklicht werden. Darüber hinaus aber erheischte die besondere Wichtigkeit Sachsens, daß neben den allgemeinen Bedingungen des Norddeutschen Bundes **eine volle Gewähr für die rückhaltlose Gemeinschaft Sachsens mit Preußen** gewonnen werde.

Dies ist durch den Friedensvertrag vom 21sten d. M. unzweifelhaft erreicht.

Preußen hat im Verlaufe aller Verhandlungen mit seinen bisherigen Gegnern in Deutschland bewiesen, daß es nicht ihre Demüthigung, sondern nur die unabweislichen Gesichtspunkte nationaler Politik im Auge hat. Auch Sachsen gegenüber war unsere Regierung bemüht, die Rücksichtnahme auf die fürstliche Stellung und Würde des Königs mit der Sicherstellung der militairischen und politischen Interessen Norddeutschlands zu vereinigen.

König Johann kehrt nunmehr in sein Land zurück, die sächsischen Truppen, die sich, wenn auch nicht siegreich, doch mit Ehren geschlagen, werden gleichfalls unverweilt der Heimath wiedergegeben sein. Im innigen Bunde mit Preußen und den norddeutschen Brüdern wird das sächsische Volk, so Gott will, einer neuen ehren- und ruhmreichen Zeit entgegengehen!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro 665. Wegegeld-Erhebung zu Ritterseifen betr.

Nachdem den Gemeinden Waldbroel und Morsbach durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Juli d. Js. (Gesetz-Sammlung von 1866 S. 507.) für die Communalstraße von Biebelshof über Holpe nach Ritterseifen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staatsstraßen geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften verliehen worden, soll die Erhebung des Chausseegeldes auf der erwähnten Straße mit dem 10. November d. Js. eingeführt werden.

Die Hebestelle ist errichtet zu Ritterseifen, mit der Hebebefugniß für $1^1/_2$ Meile.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 10. k. Mts. ab auch alle Bestimmungen über Strafen wegen Chaussee-Polizei-Contraventionen und Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind, auf die Communalstraße von Biebelshof über Holpe nach Ritterseifen Anwendung finden.

Cöln, den 26. October 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 666. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. November d. J. ab wird die erste Personenpost von Elberfeld nach Gummersbach

aus Elberfeld um 4^{45} Uhr Morgens,
aus Wipperfürth um 9^{45} Uhr Vormittags,

abgehen und in Gummersbach um 12^{10} Uhr Mittags eintreffen. Die Personenpost von Ohl nach Meinerzhagen wird aus Ohl um 10^{45} Vormittags abgefertigt werden.

Cöln, den 24. October 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 667. Geprüfte Candidaten der Theologie betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben: 1. Johann Hollenberg aus Meiderich. 2. Adolph Josephson aus Soest. 3. Ludwig Lauffs aus Oberwinter. 4. Heinrich Och aus Wesel. 5. Jacob Simon aus Kirn. 6. Julius Weber aus Hattingen, 7. Friedrich Wilhelm Wortmann aus Ronsdorf.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind: 1. Karl Bever aus Mülheim a/d. Ruhr. 2. Friedrich Faust aus Trarbach. 3. Rudolph Heydemann aus Emmerich. 4. Gerhard Michels aus Vorweiden. 5. Hermann Mörchen aus St. Wendel. 6. Wilhelm Münch aus Schwalbach. 7. Robert Schlickum aus Heiligenhaus. 8. Wilhelm Spieß aus Monheim. 9. Karl Thienhaus aus Meltmann.

Außerdem hat der Candidat Albrecht Balck aus Waren in Mecklenburg die Prüfung pro ministerio bestanden. Die Wahlfähigkeit von 5 u. 6 ist von der Erreichung des kanonischen Alters, bei 7 durch den Nachweis des absolvirten Seminarkursus bedingt.

Coblenz den 16. October 1866. **Königliches Consistorium.**

Nro. 668. Besetzte Pfarrstelle betr.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Strube zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Odenspiel ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 16. October 1866. **Königliches Consistorium.**

Nro. 669. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §. §. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Cornelia bei Aegidienberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. September 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. Februar 1866 wird der Aktien-Gesellschaft Phönix an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde d. d. Berlin, den 1. November 1852 verliehenen Feldes unter dem Namen Cornelia das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Aegidienberg im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und achtzig tausend zweihundert neun und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c e f g h i bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Braunstein nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. September 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz- und Braunstein-Bergwerk Cornelia bei Aegidienberg im Bergreviere Unkel.

Nro. 670. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Waldbroel bei Waldbroel, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Oktober 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Januar 1866 wird dem Bäckermeister Eduard Hoemann zu Waldbroel unter dem Namen Waldbroel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Waldbroel Schnörringen und Hermesdorf im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert sechs und zwanzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 12. Oktober 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisen- und Manganerz-Bergwerk Waldbroel bei Waldbroel im Bergreviere Ründeroth.

Personal-Chronik.

Dem Dr. Charles Madden zu Bonn ist vom Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Ausübung der zahnärztlichen Praxis daselbst auf weitere 2 Jahre gestattet worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hubert Lohmer hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Christian Wilhelm Ernst Alfred Albers hat seinen Wohnsitz von Bonn nach Rümbrecht im Kreise Gummersbach verlegt.

Der bisherige zweite Lehrer zu Bayenthal, F. W. Pfeifer, ist zum ersten Lehrer an der Elementarschule in Bödingen im Siegkreise ernannt worden.

Der bisherige fünfte Lehrer an der Freischule von St. Severin, W. Paffrath, ist zum fünften Lehrer an der Pfarrknabenschule von St. Marien im Capitol hierselbst ernannt worden.

Der bisherige vierte Lehrer an der Freischule von St. Severin hierselbst, Chr. Laaf ist zum dritten Lehrer an dieser Schule ernannt worden.

Der Lehrer Wilhelm Müller ist zum zweiten Lehrer an der Pfarrschule St. Cunibert hierselbst ernannt worden.

Die Schulamts-Candidatin Apollonia Schütz ist zur zweiten Elementarlehrerin zu Lechenich, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Joseph Schmitz ist zum Elementarlehrer in Merl, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Dem Barbier Leonhard Delgrün hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 44.

Druck von M. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 45. Cöln, Dienstag den 6. November 1866.

Nro. 671. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 20., 24. u. 26. October 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 53, 54, u. 55 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6433. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aufhalt-Grauchower Deichverbandes im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 10. September 1866.

Nro. 6434. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Ruhrthal-Eisenbahn, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 1. Oktober 1866.

Nro. 6435. Das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Oktober 1866.

Nro. 6436. Der Bündnißvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 18. August 1866.

Nro. 6437. Der Bündnißvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Vom 21. August 1866.

Nro. 6438. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866., betreffend die Genehmigung zweier Beschlüsse des eilften Generallandtages der Schlesischen Landschaft.

Nro. 6439. Die Verordnung, betreffend die Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721. Vom 1. Oktober 1866.

Nro. 6440. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1866., betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, sowie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Nro. 672. **Das Zündnadelgewehr und die preußische Armee.**

Die glorreichen Erfolge, welche die preußische Armee während des diesjährigen Krieges gegen Oesterreich und seine Verbündeten errungen hat, werden vielfach nur der Leistungsfähigkeit unseres Zündnadelgewehrs zugeschrieben, da selbiges, neben der Präzision (dem sicheren und genauen Treffen) seiner Schüsse, — anderen Schußwaffen durch die Schnelligkeit seines Feuers so ungemein überlegen sei, daß es möglich wurde, wie es in einem Berichte heißt, „den Feind mit einem **Hagel von Geschossen derart zu überschütten**, daß selbst die Bravour der besten Truppen durch solch verheerende Wirkung erschüttert und vernichtet werden müsse."

Von dem allergrößten Interesse für Jedermann wird es daher sein, zu erfahren, wie groß der Munitionsverbrauch der gesammten Infanterie während des ganzen Krieges war, um hiernach bemessen zu können, inwiefern die oben ausgesprochene, vielfach verbreitete Meinung richtig ist oder nicht, ob in Wirklichkeit der Feind mit einer so unvergleichlich großen Menge von Geschossen überschüttet worden ist.

Aus Zusammenstellungen, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, geht darüber Folgendes hervor:

Bei der Infanterie der ersten Armee (mit der Elbarmee), der zweiten und der Main-Armee, welche in Summa 268,000 Gewehre führte, beträgt der gesammte Munitionsverbrauch (mit Einschluß der verloren und unbrauchbar gewordenen Munition), in runder Zahl 1,850,000 Patronen.

Es kommt daher auf jeden Infanteristen nur ein Verbrauch von **7 Patronen während des ganzen Krieges**, wobei zu bemerken bleibt, daß der durchschnittliche Munitionsverbrauch bei der Infanterie der Main-Armee, welche 40,000 Mann an Fußtruppen zählte, sich fast doppelt so hoch (11 Patronen pro Mann) beläuft, als bei der Infanterie der I. und II. Armee (6 Patronen pro Mann), von denen erstere 109,000 Mann, letztere 119,000 Mann an Fußtruppen stark war.

Selbst bei denjenigen Bataillonen, welche stundenlang im Feuergefecht ausharren mußten, findet sich kein erheblicher Munitionsverbrauch vor.

So verschoß bei Nachod und Skaliz z. B. ein Bataillon ungefähr 23,000, ein anderes bei Nachod 22,000 und ein drittes bei Trautenau 22,000 Patronen, woraus sich ein durchschnittlicher Verbrauch von resp. 22 und 23 Patronen per Mann ergibt, — Zahlen, welche in Anbetracht der längeren Dauer jener Gefechte, sowie mit Rücksicht auf die dabei mitberechnete, durch zahlreiche Todte und Verwundete **verloren** gegangene oder **unbrauchbar gewordene** Munition, noch immer nicht beträchtlich genannt werden können, da sie kaum **ein Drittel desjenigen Quantums ausmachen, welches jeder Infanterist als Tascheumunition, die sich nach jedem Gefechte ergänzen läßt, — bei sich führt.**

Auch der Munitionsverbrauch der Artillerie während des Krieges kann, um dies gleich mit zu erwähnen, kein bedeutender genannt werden.

Sämmtliche oben genannte Armeen führten Alles in Allem 900 Feldgeschütze mit (wobei 12 Oldenburgische Geschütze der Main-Armee nicht in Rechnung gestellt sind). Der gesammte Munitions-Verbrauch dieser Geschütze beträgt etwa 36,000 Schuß.

Durchschnittlich kommt davon auf jedes Geschütz bei der I. und Elb-Armee 48 Schuß, bei der II. Armee 28 Schuß, bei der Main-Armee 53 Schuß, und im **Gesammtdurchschnitt** etwa **40 Schuß** auf jedes Geschütz, welche als **wirklich verschossen** anzusehen sind, während sich der sonstige Verlust von Munition bei der Artillerie auf eine verhältnißmäßig geringe Quantität, welche durch feindliches Feuer in den Protzen und Munitionswagen entzündet wurde, beläuft.

Mit ziemlicher Bestimmtheit läßt sich wohl annehmen, daß der Munitions-Verbrauch der österreichischen Armee und ihrer Verbündeten kein erheblich geringerer sein wird, vielmehr liegt, bei dem ausgedehnten Gebrauch, welchen die Oesterreicher während des ganzen Krieges von ihrer Artillerie zu machen wußten — die Vermuthung nahe, daß diese Truppe ein viel bedeutenderes Munitionsquantum, als das oben angegebene — verschossen hat.

Nicht durch unsere vortrefflichen Hinterladungswaffen allein ist mithin der Sieg errungen — das weist der **überraschend geringe Munitionsverbrauch** bis zur größten Gewißheit nach —, sondern die Intelligenz der preußischen Heerführer, die straffe Disciplin, die moralische Tüchtigkeit der Armee, mit einem Wort, **die Qualität unserer Truppen und die Genialität ihrer Führer** haben jedenfalls das Meiste dazu beigetragen, den altpreußischen Waffenruhm durch neue Lorbeeren aufzufrischen. Unser vortreffliches Zündnadelgewehr hat jene treulich unterstützt, indeß auch diese Maschine wird erst furchtbar durch den Geist, der sie regiert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 273. Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivmins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von **Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 674. Allgemeine Hauskollekte für die Brandbeschädigten zu Garbenheim in Kreise Wetzlar betr.

Am 17. d. Mts. ist der Ort Garbenheim im Kreise Wetzlar durch eine bedeutende Feuersbrunst heimgesucht worden. Hierbei sind die Kirche, das Pfarrhaus, 40 Wohnhäuser, 45 Scheunen und 80 Ställe gänzlich vernichtet, während viele andere Gebäude größere oder geringere Beschädigungen erlitten haben. Fast sämmtliche Habe der Bewohner, die ganze Erndte und alle Lebensmittel, sowie einige Stücke Vieh sind ein Raub der Flammen geworden. Ueber 50 Familien sind obdachlos und bei dem herannahenden Winter in sehr bedrängter Lage, da die Immobilien weit unter dem Werthe, die Mobilien aber (außer denjenigen des Pfar-

rers) gar nicht versichert gewesen sind.

Um die große Noth, in der die Abgebrannten zu Garbenheim sich befinden, möglichst zu lindern, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz für dieselben eine allgemeine Hauskollekte in der Rheinprovinz bewilligt, welche in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werden soll.

Die eingehenden Kollektengelder sind alsbald an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die vorschriftsmäßigen Nachweisungen hierüber durch die Kreisbehörden binnen 2 Monaten an uns einzureichen.

Cöln, den 31. October 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 675. Kollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Teveren betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. April d. J. (Stück 16,) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der im Erzbisthum Köln bewilligten katholischen Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Teveren im Regierungsbezirke Aachen bis Ende Januar 1867 fernerweit verlängert hat.

Cöln, den 31. Oktober 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 676. Evangelische Kirchen-Collekte für die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Abhaltung einer Collekte für die Rheinisch-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz genehmigt, und ist der Termin zur Einsammlung dieser Collekte auf Sonntag den 23. Dezember c. anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Pfarrer des diesseitigen Bezirks um pünktliche Abhaltung der gedachten Collekte und um Einsendung des eingegangenen Ertrages an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Cöln, den 29. October 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 677. Evangelische Kirchen-Collekt für den Neubau einer Kirche zu Dillheim betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigt, daß zur theilweisen Aufbringung des auf die dürftige Gemeinde Katzenfurth fallenden Antheils an den Kosten des Neubaues der Kirche zu Dillheim im Kreise Wetzlar eine Collekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz abgehalten werde, und ist der Termin zur Einsammlung dieser Collekte auf Sonntag den 25. November d. J. anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Pfarrer des diesseitigen Bezirks um pünktliche Abhaltung der gedachten Collekte und um Einsendung des eingegangenen Ertrages an die zuständigen Steuerkassen behufs Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse.

Cöln, den 29. Oktober 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 678. Vorstand der Kreis-, Spar- und Darlehns-Kasse des Kreises Euskirchen betr.

Bei der am 22. d. Mts. stattgehabten Neuwahl des Vorstandes der Kreis-, Spar- und Darlehnskasse des Kreises Euskirchen sind

der Kaufmann Werner Windeck in Euskirchen zum Vorsitzenden,

der Apotheker Schepperheyn daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden,

der Kaufmann Ignaz Stolzenberg und der Oekonom Jacob Breuer daselbst zu Beisitzern, und der Rentner Adolph Schmitz u. Tuchfabrikant Joseph Weber daselbst zu stellvertretenden Beisitzern gewählt worden.

Cöln, den 29. Oktober 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 679. Erledigte Pfarrstelle betr.

Durch das am 13. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Nippel in Neustadt, Synode an der Agger, ist die dortige Pfaarstelle erledigt, in welche nach Ablauf des gesetzlichen Nachjahrs der sum spe succedendi erwählte Adjunkt Büren eintreten wird.

Coblenz den 26. October 1866. **Königliches Consistorium.**

Nro. 680. Erledigte Pfarrstelle betr.

Nachdem der Pfarrer Kruse zu Herchen, Kreissynode Mülheim a. Rhein, Kränklichkeits halber emeritirt, und der Termin seiner Amtsniederlegung auf den 1. Januar 1867 festgesetzt ist, wird diese Pfarrstelle demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 27. Oktober 1866. **Königliches Consistorium.**

Nro. 681. Abhanden gekommene Rentenbriefe betr.

Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Civil-Commissarius für Hannover hat sich unter Andern bei den abhanden gekommenen Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen ein Irrthum eingeschlichen, indem es statt Litt. D. Nr. 5970 und 9139 heißen muß: Litt. D. Nr. 5976 und 9193.

Wir machen dieses mit der in unserer Bekanntmachung vom 4. v. Mts. geschehenen Aufforderung, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber der Rentenbriefe Nr. 5976 und 9193 Litt. D. über je 25 Thlr. zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde, hierdurch bekannt.

Münster, den 26. Oktober 1866. **Königliche Direktion der Rentenbank.**

Nro. 682. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 8. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Lucas Hardt, zur Zeit Gärtner zu Steaß Paulin, ein Zeugenverhör stattfinden soll.

Cöln, den 29. Oktober 1866. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 683. Die Synagogen-Gemeinde Bergheim betr.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Cöln wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut der ihrem Bezirke nach das ganze Territorium des Kreises Bergheim umfassende Synagogengemeinde Bergheim vom 18. April c., bestätigt durch den Herrn Ober Präsidenten der Rheinprovinz am 15. Mai c., heute in Wirksamkeit getreten ist, und daß die Einführung der Vorsteher und stellvertretenden Vorsteher in Gemäßheit des §. 61 dieses Statuts durch den unterzeichneten Landrath als Commissar der Königlichen Regierung zu Cöln stattgefunden hat.

Es wird hierbei bemerkt, daß die Synagogengemeinde des Kreises Bergheim nach dem Statut in Bezug auf ihre Vermögens-Verhältnisse die Rechte einer juristischen Person hat.

Bergheim, den 1. November 1866. Der Landrath, **Mintelen.**

Nro. 684. Die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Ser. III. sowie von Talons zu denselben betr.

Mit dem heutigen Tage wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ausgegebene Zins-Coupons Serie II. fällig, und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zins-Coupons Serie III. Nro. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Nach dem inmittelst publicirten Gesetze vom 14. v. M. (Gesetz-Sammlung Nro. 46) sollen mit den Coupons der Serie III. zugleich Talons zur Empfangnahme der Coupons Serie IV. ausgegeben werden.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz werden daher aufgefordert, solche von jetzt ab zur Beifügung der neuen Zins-Coupons und Talons an uns einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons und Talons muß in dem Zeitraum vom 1. October 1866 bis 30. März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieser Frist nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons und Talons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October 1867 und dann immer in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden folgenden Jahres erfolgen.
2. Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt. —
3. Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist **nicht** erforderlich.
4. Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung auf vorschriftsmäßigem Wege besonders zu bewirken.

   Die diesem entgegen etwa mit eingereichten ausgelooseten Rentenbriefe werden dem Einsender portopflichtig remittirt.
5. Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adreße der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz in Münster mit der Deklaration: „Hierin Thlr.: Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins Coupons."

und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheit."

Die Portofreiheit für solche Einsendungen sowie für die Rücksendung derselben hört indeß mit Ablauf der zur Ausreichung der Zins-Coupons bestimmten Haupt-Frist, also mit dem 30. März 1867 auf und haben von da ab die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Coupons zu tragen.

b. wenn sie in Münster selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank an den Wochentagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

6. Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung genau je nach dem untenstehenden Schema begleitet sein, und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen geschrieben werden. Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen. Formulare zu diesen Nachweisungen werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse auf mündliches Nachsuchen unentgeldlich verabreicht. Der Name und Wohnort des Absenders muß leserlich geschrieben werden.

7. **Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt,** (§. 5.) so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung vor dem Datum und seiner Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form **„der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Thlr.** (mit Buchstaben:) **mit den Coupons Serie III. Nro. 1 bis 16 sowie der Talons zum Empfang der Serie IV. wird hierdurch bescheinigt,"** beizufügen, worauf innerhalb 3 Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons resp. Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit der bestimmten Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe dieser dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons und Talons nicht zugegangen sein sollten, und auch eine Benachrichtigung der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der letzteren uns mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8. **Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben,** (§. 6.) so erfolgt die Rückgabe derselben mit den neuen Coupons und Talons in der Regel sofort. Kann dieses wegen großen Andrangs nicht geschehen, so ist die beizufügende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Hern und Kassen-Gehülfe Hoffmann zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons und Talons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist und zwar gegen Rückgabe der letzteren zu bewirken.

9. Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, erfolgt deren Rücksendung ebenso wie die Wiedereinreichung, portopflichtig.

Schließlich wird noch bemerkt, daß sämmtliche bis zum 1. April c. von uns ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. über 10 Thlr. inmittelst ausgelooset und gekündigt sind, und deßhalb zu den vielleicht noch in Umlauf befindlichen, neue Coupons nicht ferner ausgegeben werden.

Münster, den 1. October 1866. Kgl. Direction der Rentenbank für Westfalen u. die Rheinprovinz,

Wilhelmy.

Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden (ad. 7.)

Nachweisung

über 12 Stück Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, zur Beifügung der Zins-Coupons Serie III., sowie der Talons für die Serie IV. Eingereicht von dem Oekonomen Johann Christian Richter zu N. N. (in Städten ist die **Haus-Nummer,** auf dem Lande die **nächste Post-Station** anzugeben.)

Laufende Nro.	Der Rentenbriefe: Nummer.	Litt.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.	Laufende Nro.	Der Rentenbriefe: Nummer.	Litt.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.
								Transport.	4500
1	533	A.	1000		7	617	C.	100	
2	748	A.	1000		8	1420	C.	100	
3	1659	A.	1000	3000	9	2890	C.	100	
4	147	B.	500		10	8741	C.	100	400
5	698	B.	500		11	4381	D.	25	
6	804	B.	500	1500	12	7463	D.	25	50
			Latus	4500				Summa	4950

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend neunhundert fünfzig Thaler mit den Coupons Serie III. Nro. 1 bis 16 und den Talons für die folgende Serie wird hierdurch bescheinigt.

N. N. (Ort) den ten 18 Johann Christian Richter.

Nro. 685. Königlich Rheinischer
Assisen zu Bonn betr. Appellations-Gerichtshof.

Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Bonn, für das 1. Quartal 1867 wird hiermit auf Montag den 7. Januar 1867 festgesetzt, und der Königl. Appellations Gerichts-Rath Herr Meurer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 25. Oktober 1866.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Broicher.**
Für gleichlautende Ausfertigung: (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 686. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Winand bei Hufen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. October 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Februar 1866 wird dem Wirth und Händler Peter Winand zu Waldbroel unter dem Namen Winand das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schnörringen und Waldbroel im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neuntausend vierhundert acht und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. October 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisen- und Bleierz-Bergwerk Winand bei Hufen im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 687. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rosa II. bei Happach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Oktober 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Februar 1866 wird dem Kaufmann G. Bowinckel und dem Bauunternehmer W. Fetisch, beide zu Cöln wohnhaft unter dem Namen Rosa II. das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Waldbröl und Hermesdorf im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und sechszigtausend einhundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. October 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Rosa II bei Happach im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 688. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Drachenfels bei Eichen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. October 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Januar 1866 wird dem Kaufmann G. Bowinckel zu Cöln und dem Bauunternehmen W. Fetisch daselbst unter dem Namen Drachenfels das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hermesdorf und Waldbroel im Kreise Waldbroel und in der Gemeinde Nümbrecht im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und sechszigtausend sechshundert vier und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. October 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisen- und Manganerz-Bergwerk Drachenfels bei Eichen im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 689. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Henriette bei Drinsahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. October 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Januar 1866 wird dem Johann Clever, Kaufmann zu Werden a. d. Ruhr, unter dem Namen Henriette das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Waldbroel im Kreise Waldbroel und in der Gemeinde Nümbrecht im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend zweihundert Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. October 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisen- und Manganerz-Bergwerk Henriette bei Drinsahl im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 690. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisnng auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Caroline bei Breidewiese mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Oktober 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. November 1865 wird dem Johann Clever, Kaufmann zu Werden a. d. Ruhr unter dem Namen Caroline das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Nümbrecht im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Waldbroel im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 11. Oktober 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Caroline bei Breidewiese im Bergeviere Ründeroth.

Nro. 691. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Engelbert bei Hülstert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. October 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Blei- und Kupfererzbergwerks Engelbert, vertreten durch ihren Repräsentanten, den J. Peter Jpach zu Kirchen a. d. Sieg an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. September 1854 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Engelbert das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Morsbach, Lichtenberg und Hermesdorf im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert und dreizehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, M, L, K, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Oktober 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Engelbert bei Hülstert im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 692. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Klopstock bei Wiescheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. October 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 26. März 1866 wird der Handlungsfirma de Grunter, Ewalmius van der Linden & Comp. zu Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. Mai 1857 bezeichneten Gevierfeldes unter dem Namen Klopstock das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wolperath im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und neunzigtausend fünfhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. October 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Klopstock bei Wiescheid im Bergreviere Deutz.

Nro. 693. Todtenscheine betr.

Die Todtenscheine der im Ausland verstorbenen: 1. Philipp Jacob Margraf, Dampfschiffahrtsbeamte, und 2. Wilhelmine von Schwarzenberg Wittwe Margraf, beide aus Cöln, sind von dem Civilstandsbeamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln den 29. Oktober 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Personal-Chronik.

Der Wundarzt und Geburtshelfer Franz Philipp Kalt in Odenthal, Kreis Mülheim ist gestorben.

Der Schulamts-Candidat August Schulte ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Berzue, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Johann Brink ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Freimersdorf ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 45.

Druck von B. Greven & A. Bechtold in Cöln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 46. Cöln, Dienstag den 13. November 1866.

Nro. 694. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 3. November 1866 zu Berlin ausgegebene Stück 56 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6441. Das Gesetz betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militairbeamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 16. Oktober 1866.

Nro. 6442. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Buk im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 17. September 1866.

Nro. 6443. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Abänderung des Statuts des Soldiner Entwässerungsverbandes vom 13. Oktober 1856., insbesondere die Senkung des Haussees zwischen Adamsdorf und Giesenbrügge.

Nro. 695. **Verlust-Listen der Königlich Preußischen Armee.**

(Schluß.)

(L. v. bedeutet: Leicht verwundet. — S. v. bedeutet: Schwer verwundet. — T. bedeutet: Todt. — Kr. bedeutet: Kreis. — Laz. bedeutet: Lazareth. — Laz. unb. bedeutet: Lazareth unbekannt. — Verm. bedeutet: Vermißt.)

2. Pommersches Grenadier-Regiment (Colberg) Nr. 9.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 2. Compagnie.

Sec.-Lt. Richard Richter aus Stettin, Kr. Randow. L. v. Granatsplitter an der linken Hand. Beim Truppentheil.

4. Compagnie.

Prem.-Lt. Franz Ludwig Möhring aus Wokuhl, Kr. Schlawe. L. v. Granatsplitter an der linken Schulter. Beim Truppentheil.

4. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 24.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 4. Compagnie.

Hauptmann Julius von Kaxeler aus Berlin. L. v. Leichte Contusion durch eine Gewehrkugel am linken Schulterblatt.

5. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nro. 41.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 6. Compagnie.

Sec.-Lt. Otto Teschner. L. v. Contusion der linken Schläfe durch Granatsplitter. Beim Truppentheil.

1. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 46.

Bei Nachod am 27. Juni 1866. 5. Compagnie.

Prem.-Lt. Franz. L. v. Contusion am linken Oberarm.

6. Compagnie.

Sec.-Lt. Fritz. S. v. Schuß in den linken Oberarm.

3. Oberschlesisches Infanterie-Regiment Nro. 62.

Bei Oswiecim am 27. Juni 1866. 10. Compagnie.

Hauptm. Arthur Graf v. Königsdorff aus Peiskern in Schlesien. T. Schuß in den Unterleib.

11. Compagnie.

Hauptm. Louis von Massow aus Treten in Pommern. Schuß in den rechten Oberarm und Schulter.
Sec.-Lt. Paul Boege aus Oels. L. Schuß in den rechten Oberarm und Brust.

2. Westphälisches Landwehr-Regiment Nr. 15.

Bei Clomin und Bischitz am 28. Juli 1866. (1 Bataillon Minden.)

Sec.-Lt. Arthur von Mayer (vom 4. Thüring. Infanterie-Regiment Nr. 72, commandirt zum diesseitigen Bataillon) aus Torgau, Kr. Erfurt. L. v. Rückgratserschütterung durch den Kolbenstoß.

3. Brandenburgisches Landwehr-Regiment Nr. 20.

Bei Langensalza am 27. Juni 1866. 3. Bataillon (Potsdam). Stab.

Sec.-Lt. und Adjut. Ohm aus Berlin. L. Schuß in die Brust.

11. Compagnie.

Prem.-Lieut. u. Comp.-Führ. Ludwig Frhr. von Richthofen aus Berlin. S. v. Schuß durch den linken Oberschenkel und Knochenbruch. Sec.-Lieut. Hermann Arndts aus Berlin. L. v. Schuß durch die linke Wade.

3. Bataillon des Rheinischen Landwehr-Regiments Nr. 30.

9. Compagnie.

Wehrm. Adam Meyers aus Herforst, Kr. Bitburg. S. v. Schuß durch das Fußgelenk. Wehrm. Ignatz Neiß aus Neuerburg, Kr. Bitburg. L. v. Prellschuß am rechten Fuß. Wehrm. Bernhard Weber aus Fließem, Kr. Bitburg. L. v. Streifschuß am Oberschenkel. Wehrm. Adam Wagner aus Wettendorf, Kr. Bitburg. Verm.

10. Compagnie.

Wehrm. Thomas Lehnartz aus Oberrüttfeld, Kr. Prüm. S. v. Schuß in die Brust.

11. Compagnie.

Wehrm. Peter Stroh II. aus Neuerburg, Kr. Wittlich. S. v. Schuß in den rechten Oberschenkel. Wehrm. Peter Maier aus Gransdorf, Kreis Wittlich. L. v. Schuß in den rechten Vorderarm. Unteroff. Peter Sonnen aus Neroth, Kr. Daun. L. v. Schuß in den rechten Zeigefinger. Wehrm. Peter Schüller aus Neroth, Kr. Daun. L. v. Streifschuß am rechten Zeigefinger.

Landwehr-Bataillon Gräfrath Nr. 40.

Vor Bingen am 30. Juni 1866. 2. Compagnie.

Wehrm. Carl Hermann Häring aus Solingen. S. v. Kolbenschlag über den Kopf und gefangen; nach dem Einrücken in Mainz zum Bataillon zurückgekehrt.

Westphälisches Kürassier-Regiment Nr. 4.

2. Eskadron.

Kür. Christ. Spieckermann aus Calcar, Kr. Cleve. Gefangen.

1. Brandenburgisches Ulanen-Regiment. (Kaiser von Rußland) Nr. 3.

Gefecht bei Gitschin am 29. Juni. 3. Escadron.

Unteroff. Georg v. Owstien aus Düsseldorf. S. v. Schuß in den rechten Oberschenkel.

4. Escadron.

Sec.-Lieut. Arthur von Hake aus Papitz, Kr. Cottbus. L. Granatschuß.

Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 1. Escadron.

Sec.-Lieut. Richard von Heyden aus Carlow, Kr. Demmin. L. v. Streifschuß.

Pommersches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866.

Oberst und Regiments-Commandeur Frhr. von Puttkammer aus Jassen, Kr. Bütow. L. v. Contusion durch Granatsplitter am rechten Oberschenkel. Blieb im Dienst. Major und Commandeur der 3. Fuß-Abtheilung von Masielewski aus Kl. Zünder, Kr. Danzig. Contusion durch ein Granatstück. Major und Commandeur der reit. Abtheilung v. d. Becke aus Lotten in Westphalen. Schußwunde im Gesicht.

Brandenburgisches Feld-Artillerie-Regiment Nro 3. (General-Feldzeugmeister).

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866. Stab.

Oberst-Lieutenant und Regiments-Commandeur Adolph Friedrich Wilhelm von Ramm aus Berlin. L. v Contusion an der linken Schulter durch ein mattes Sprengstück. Im Dienst verblieben.

Stab der 1. Fußabtheilung desselben Regiments.

Major und Abtheilung-Commandeur Alexander Rüstow aus Brandenburg, Kr. West-Havelland. S. v Verlust des rechten Beins. Gest. im Lazareth zu Horic am 25. Juli 1866.

Bei Gitschin am 29. Juni 1866. 4. 12pfündige Fuß-Batterie.

Portepee-Fähnrich Karl Louis Friedrich Nirrnheim aus Magdeburg. L. v. Contusion der Brust durch eine Shrapnelkugel. Im Dienst verblieben.

Bei Königgrätz am 3. Juli 1866. 1. 4pfündige Batterie.

Hauptm. und Batterie-Chef Karl Grieß aus Stettin. L. v. Starke Contusion an der rechten Brusthälfte leichte Contusion am linken Arm und linken Fuß. Sec.-Lt. Bernhard Bodenstein aus Osterburg. L. v. Durch Granatsplitter am rechten Schienbein.

Bei Gitschin am 29. Juni 1866. 5. 4pfündige Batterie.

Hauptmann und Batterie-Chef Richard Wilhelm Munk aus Groß-Glogau. L. v. Verwundung durch ein Sprengstück über dem linken Auge. Sec.-Lieut. Hermann Cordemann aus Roitzsch, Kr. Torgau. L. v. Streifschuß in der linken Darmbeingrube. Portepee-Fähnrich Otto Friedrich Hamel aus Wittenberg. L. v. Quetschung am linken Hüftgelenk durch Granatsplitter.

4. 4pfündige Batterie.

Sec.-Lt. Max Paul Walther Lichtenfels aus Linichen, Kr. Tempelburg. L. v. Contusion des rechten Oberschenkels durch ein Sprengstück. Im Dienst verblieben.

Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5.

Bei Sprengung eines Eisenbahnviaductes bei Schurz in Böhmen verschüttet.

Hauptm. und Commandeur der 4. (Mineur-) Compagnie Hepke. Ingenieur-Seconde-Lieutenant von Meßen. Ingenieur-Seconde-Lieutenant Mathiaß.

Ingenieur-Stab der Main-Armee.

Vor Würzburg am 27. Juli 1866. Feld-Telegraphen-Inspection Nr. 3.

Telegraphen-Inspector Rittmeister a. D. Wilhelm von Legat. S. v. Durch Granatsplitter am Hinterkopf und im Genick. Am 1. August im Lazareth Hettstädt gestorben.

Rheinisches Train-Bataillon Nr. 8.

Bei Münchengrätz. Krankenträger-Compagnie.

Krankenträger Leonhard Kraemer aus Ulb, Kr. Prüm. S. v. Brandwunden.

Zu den Listen 1—11 nachträglich angezeigte Veränderungen, Berichtigungen u. s. w.

Liste Nr. 1. 1. Magdeburger Infanterie-Regiment Nr. 26.

S. 3. 9. Comp. kommt hinzu: Hautboist Friedrich Groß aus Aken a. d. Elbe, Kr. Kalbe. L. v. Streifschuß.

2. Magdeburger Infanterie-Regiment Nr. 27.

S. 4. Die als vermißt aufgeführten Musketiere Probst der 3. Comp., Röhring und Stridde der 4. Comp. waren krank im Lazareth zurückgeblieben. Der schwer verwundete Gefreite Franke ders. Comp. ist am 29. Juni in Bossin gestorben.

Liste Nr. 2. Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.

S. 18. Der schwer verwundete Gefreite Möse der 6. Comp. ist am 6. Juli gestorben. S. 19. Der schwer verwundete Gefreite Paniß der 8. Comp. ist am 5. Juli gestorben.

Liste Nr. 3. Königs-Grenadier-Regiment 2. Westpr. Nr. 7.

S. 32. Der schwer verwundete Sec.-Lt. Frhr. v. Houtwald ist am 1. Juli gestorben.

Westphälisches Füsilier-Regiment Nr. 37.

Der verm. Füs. Feckler der 5. Comp. ist wieder eingetroffen. Der schwer verw. Sec.-Lt. Paalzow der 6. Comp. ist am 16. Juli im Laz. Nachod gestorben. S. 37. Der als vermißt aufgeführte Gef. Wilkens der 11. Comp. ist schwer verw.

6. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 52.

S. 46. Der schwer verw. Sec.-Lt. Grano der 7. Comp. ist am 11. Juli gestorben.

Liste Nr. 4. 2. Schlesisches Grenadier-Regiment Nro. 11.

S. 55. Der schwer verw. Lt. v. Eberß der 1. Comp. ist am 23. Juli gestorben. S. 56. Der schwer verw. Hauptmann Kleemann der 3. Comp. ist am 3. Juli in Langensalza gestorben. S. 57. Der schwer verw. Prem.-Lt. Tschirner der 5. Comp. ist gestorben.

1. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 25.

S. 59. Die schwer verw. Musk. Bischof und Merlot der 1. Comp. sind in Langensalza gestorben. Der als vermißt aufgeführte Unteroff. Pampuch der 2. Comp. ist geblieben; die verm. Musketiere derselben Comp.: Jülicher schwer, Bündgens, Hammel, Küpper II., Gef. Küsgen leicht, Musk. Wellers schwer, Gef. Gellert leicht, Musk. Geronne, Klein, van Rey, Winand und Winkens sind leicht verwundet, der verm. Musk. von Holling ist geblieben und der verm. Musk. Achten ist wieder eingetroffen. Der als schwer verwundet aufgeführte Musk. Faßbender der 3. Comp. wird verm.; der verm. Musk. Scherer ders. Comp. ist leicht verwundet. S. 60. Der verm. Gef. Willems der 4. Comp. ist leicht verwundet.

Liste Nr. 5. 3. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 50.

S. 70. Der schwer verw. Sec.-Lt. Sperlich der 5. Comp. ist am 4. Juli gestorben.

4. Niederschlesisches Infanterie-Regiment Nr. 51.

S. 72. Zum 2. Bat. tritt hinzu Sec.-Lt. Knappe aus Kattowitz Kr. Beuten. L. v. Im Dienst geblieben.

Liste Nr. 6. 1. Garde-Regiment zu Fuß.

S. 75. Der schwer verw. Gren. Paß der 5. Comp. ist am 9. August im Laz. Nachod. gestorben. S. 77.

Der vermißte Gren. Jost der 8. Comp. ist durch einen Schuß schwer verw. Der schwer verw. Sec.-Lt. Prinz von Hohenzollern der 9. Comp. ist gestorben.

Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.

S. 81. Zur 1 Comp. tritt hinzu: Pr.-Lt. von Tannwitz, S. v.

Garde-Schützen-Bataillon.

S. 87. Der schwer verw. Hauptm. von Laue ist am 4. August im Laz. Horitz gestorben.

Liste Nr. 7. 2. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 28.

S. 95. Der leicht verw. Füs. Quadt ist am 2. Juli zu Nied.-Ockey gestorben.

Hohenzollernsches Füsilier-Regiment Nr. 40.

S. 97. Der leicht verw. Füs. Lützenkirchen vom 3. Bat ist am 8. Juli im Laz. Niemes gestorben. S. 98. Der vermißte Füs. Kurz vom 3. Bat. hat sich wieder eingefunden.

Rheinisches Jäger-Bataillon Nr. 8.

S. 99. Der schwer verw. Jäger Wing ist am 1. August 5 Uhr Morgens im Laz. Niemes gestorben.

Liste Nr. 8 1 Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 26.

S. 125. Der schwer verw. Major von u. zu Gilsa ist am 9. Juli im Laz. Zerretwitz gestorben.

1. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 31.

S. 130. Hauptm. und Comp.-Chef Pieper, bei Königgrätz verw., am 17. Juli im Laz. Görlitz an Bauchfellentzündung gestorben.

Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39.

S. 135. Der schwer verw. Füs. Herz der 5. Comp. ist am 26. Juli gestorben. S. 136. Der l. verw. Füs. Mühlen der 5. Comp. ist am 25. Juli im Laz. Hammelburg gestorben. Der schwer verw. Füs. Ehlenbeck der 8. Comp. ist am 24. Juli gestorben.

5. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Nr 48.

S. 139. Der verm. Musk. Hauptmann der 2. Comp. ist l. verw.

Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.

S. 168. Der schwer verw. Prem.-Lt. Graf v. d. Schulenburg ist am 8. Juli gestorben.

5. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 41.

S. 179. Zur 11. Comp. tritt hinzu: Prem.-Lt. von Usedom. Schuß.

8. Ostpreußisches Infanterie-Regiment Nr. 45.

S. 183. Zu den verwundeten Offizieren des Regiments tritt hinzu: Prem.-Lt. Graf Prebendow. Schuß.

4. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 30.

S. 196. Die schwer verw. Musk. Carls und John der 5. Comp. sind, der erstere am 30. Juli im Laz. Helmstedt, der letztere am 10. August im Laz. Wertheim gestorben. Der verm. Musk. Gerwalien der 6. Comp. lag an Brustbeschwerden im Laz. Der schwer verw. Füs. Peters der 11. Comp. ist am 18. Aug. im Laz. Wertheim gestorben.

Magdeburgisches Füsilier-Regiment Nr. 37.

S. 197. Zu den verw. Offizieren tritt hinzu: Sec.-Lt. Klein. L. v. Streifschuß am rechten Fuß. S. 200. Der verm. Füs. König der 11. Comp. ist l. verw. durch einen Schuß an der rechten Hand. S. 201. Der verm. Füs. Schulte der 12. Comp. ist todt. Der verm. Füs. Fischer der 12. Comp. ist l. verw. Der verm. Füs. Koßmann der 12. Comp. hat sich eingefunden.

8. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 70.

S. 210. Der verm. Musk. Burgemeister der 2. Comp. ist durch einen Prellschuß am Bauch verw. S. 211. Der schwer verw. Musk. Jäger der 4. Comp. ist am 28. Juli im Laz. Helmstädt gestorben. Der schwer verw. Unteroff. Raskop der 12. Comp. ist am 26. Juli im Laz. Helmstädt gestorben.

3. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 29.

S. 231 rechte Spalte. Die Verwundeten vom Gefreiten Haag einschließlich ab gehören nicht dem 2., sondern dem 3. Bataillon an. Der vermißte Gefreiter Beck vom 3. Bataillon hat sich eingefunden.

Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung.

Nro. 696. Die Krankheiten, welche im I. Quartal 1866 im Regierungsbezirke Köln geherrscht haben, betr.

Im 1. Quartal 1866 war der katarrhalisch-rheumatische Krankheitscharakter vorherrschend. Ueberall kamen katarrhalische Affektionen der Brust- und Unterleibsorgane vor, welche sich nicht selten zu Entzündungen steigerten. Ebenso waren alle Formen von Rheumatismus verbreitet, während die gastrischen und typhösen Fieber nur sporadisch auftraten. Außerdem machten sich die äußern Hautausschläge sehr geltend. Von den Krankheiten, die mehr oder weniger allgemein verbreitet waren, sind zu erwähnen:

1) Die entzündlichen Brustaffektionen, welche als Lungen- und Rippenfellentzündung auftraten und besonders den kleineren Kindern gefährlich wurden. Namentlich trat die Bronchitis im Kreise Rheinbach in der Bürgermeisterei Cuchenheim sehr heftig auf. Zu den 68 Todesfällen des ganzen Kreises gehören 36 Kinder von einem Jahre und darunter, wovon 30 gar nicht ärztlich behandelt wurden. Im Kreise Wipperfürth zeigte sich diese Krankheit vorzugsweise in der Bürgerm. Lindlar, im Siegkreise zu Sieglar, im Kreise Bergheim zu Bedburg und Kerpen. Im Kreise Sieg starben im Ganzen 53 Personen an Brustentzündungen; allein in der Bürgerm. Ruppichteroth 7 Erwachsene und 5 Kinder an croupöser Lungenentzündung.

Im Landkreise Köln erlagen 45, im Kreise Bonn 40, dagegen im Stadtkreise Köln nur 18 Personen diesen entzündlichen Brustaffektionen.

2) Der Keichhusten war im allgemeinen gutartig; bösartig nur in der Bürgerm. Sieglar des Siegkreises, wo 8 Kinder daran starben. Der Stadtkreis Köln hat 18 und der Kreis Bergheim 8 Todesfälle. Sporadisch trat er im Kreise Mülheim, Gummersbach und Rheinbach auf.

3) Der Croup forderte noch viele Opfer. Im Stadtkreise Köln kamen 17, im Siegkreise 19, im Kreise Bonn 11, Euskirchen 7, Wipperfürth 4, und Rheinbach 2 Todesfälle vor.

4) Der Diphtheritis der brandigen Bräune, erlagen im Kreise Euskirchen 7 Individuen. Sonst wird diese Krankheit nur als Complikation des Scharlachs erwähnt.

5) Gehirnentzündungen sind mehr als sonst vorgekommen, namentlich im Siegkreise und im Kreise Gummersbach zu Nümbrecht.

6) Die katarrhalischen Affektionen des Unterleibs äußerten sich als einfache Diarrhoe, als ruhrartige Diarrhoe, als katarrhalischer Icterus, namentlich zu Kerpen im Kreise Bergheim und im Stadtkreise Köln, als Cholerine, als galliges Erbrechen und steigerten sich in einzelnen Fällen zur ächten Unterleibsentzündung, woran im Siegkreise 7 Personen starben.

7) Gastrische, typhoide und typhöse Fieber kamen nur sperabisch vor. In der Bürgerm Münstereifel wurde die Beobachtung gemacht, daß der Typhus gänzlich schwand, sobald die Pocken auftraten. Als diese Epidemie gegen Ende des Quartals erlosch, zeigten sich wieder sporadische Typhusfälle. Im Siegkreise kam Typhus zu Hangelar, auf den Höhen des Siebengebirges und späterhin mehr in den Thälern vor. In einer Ortschaft der Bürgerm. Uckerath erkrankten 5 Personen in einem Hause gleichzeitig am Typhus. Darmblutungen waren dabei nicht selten. 21 Todesfälle im Ganzen. Im Landkreise Köln zeigte sich Typhus besonders in der Bürgerm. Frechen und Stommeln, in dem Kreise Mülheim in den Bürgerm. Wahn und Bensberg. Im ersten Kreise 39 und im zweiten 15 Todesfälle. Im Kreise Euskirchen wurde Typhus in der Bürgerm. Commern im Dorfe Scharen beobachtet. Von einer langdauernden, aber gutartigen Epidemie wird aus der Bürgerm. Esch im Kreise Bergheim berichtet. Im Ganzen 9 Todesfälle. Im Stadtkreise Köln wurden 39, im Kreise Bonn, Wipperfürth, Rheinbach je 7 Fälle tödtlich. Der Kreis Gummersbach hatte nur 5 Todesfälle, der Kreis Waldbroel aber 21, woran vorzüglich die Bürgerm. Morsbach und Dattenfeld betheiligt waren.

8) Masern und Röthein zeigten sich am verbreitetsten zu Ründeroth und Hülsenbusch im Kreise Gummersbach. In Ründeroth kamen 15 Todesfälle vor. Kein Haus, wo sich Kinder befanden, blieb verschont. Die Nachkrankheiten bestanden vorzüglich in entzündlichen Brustaffektionen. Auch in der Bürgerm. Münstereifel (Kreises Rheinbach) fehlte die Krankheit fast in keinem Dorfe, obgleich sie im Allgemeinen nicht bösartig auftrat. Im Siegkreise herrschte sie in der Bürgerm. Menden; im Kreise Bonn in den Bürgerm. Odekoven und Sechtem. Hier kamen im Ganzen 26 Todesfälle vor. Nur der Kreis Euskirchen blieb fast ganz von den acuten Exanthemen verschont.

9) Scharlach. Derselbe war stark verbreitet in den Bürgerm. Münstereifel und Cuchenheim des Kreises Rheinbach. In ersterer starben zu Mudscheid im Monat Januar 48 Kinder an dieser Krankheit aber alle ohne ärztliche Behandlung. Diese große Sterblichkeit unter den Kindern ist wohl die Ursache gewesen, daß im Kreise Rheinbach die Zahl der Gestorbenen die der Geborenen um 14 übersteigt. Nächstdem war der Scharlach im Kreise Gummersbach am intensivsten, wo er vorzugsweise mit dem entzündlichen Charakter auftrat und 22mal tödtlich wurde. Auch Diphtheritis gesellte sich mehrmals und die Blutfleckenkrankheit (morbus maculosus) ein paarmal hinzu. Hydropische Erscheinungen nebst Blut und Eiweiß im Urin begleiteten häufig das Abschuppungs-Stadium. In Derschlag kamen 90 Fälle vor, wovon 9 tödtlich wurden und zwar 3 durch Diphtheritis, 4 durch Wassersucht, 1 durch Convulsionen beim Ausbruch der Krankheit, 1 durch ein typhoides Fieber, 1 durch Lungenentzündung und 1 durch secundäre Lungenschwindsucht. Im Kreise Waldbroel war der Scharlach in den Bürgerm. Eckenhagen und Denklingen bösartig.

Unter den 22 Todesfällen befand sich eine Frau von 30 Jahren. Ueberall erschien die Krankheit als Scarlatina miliaris.

10) Die Pocken. Dieselben waren in der Bürgerm. Münstereifel, namentlich in den Ortschaften Mudscheid, Eicherscheid und Münstereifel sehr verbreitet. Ungefähr 100 Personen sind daran erkrankt, worunter 3 Todesfälle vorkamen und zwar 2 in Folge der Variola haemorrhagica (Blutpocken) und 1 in Folge der Varioloiden. Im Kreise Wipperfürth kamen allein in der Bürgerm. Wipperfürth 84 Fälle vor mit 4 Todesfällen. Unter diesen befand sich auch ein Fall von Variola haemorrhagica. Außerdem wurde die Bürgerm. Klüppelberg und Lindlar am meisten davon betroffen. Am gefährlichsten war die Krankheit bei ungeimpften Kindern und bei Personen über 60 Jahren. Im Siegkreise wurde die Krankheit hauptsächlich durch Arbeiter aus Essen eingeschleppt und fand sich am meisten in den Bürgerm. Herchen, Oberpleis, Königswinter und Honnef. 5 Personen starben. Im Kreise Euskirchen waren es die Bürgerm. Commern, Wachendorf und Euskirchen, welche 34 Erkrankungen hatten, worunter 1 Fall ebenfalls durch die Complikation mit der Blutfleckenkrankheit (morbus maculosus) tödtlich wurde. Im Kreise Gummersbach zeigten sich Varicella, Variolois und Variola. Die Krankheit soll aus dem Bergischen eingeschleppt und theilweise auch durch Lumpen aus den Kunstwollefabriken verbreitet worden sein. In der Bürgerm. Neustadt soll sie durch wollene Jacken aus einem $1^1/_2$ Stunden entfernten Orte übertragen worden sein. In einem Hause zu Drabenderhöhe kam Variola und Scarlatina gleichzeitig vor. Sporadisch erschien die Krankheit in der Bürgerm. Ründeroth. In einem Falle begann dieselbe mit einer intensiven, über die Oberschenkel, den Unterleib und die Brust verbreiteten Hautröthe, welche von dem behandelnden Arzte für Wanderrose gehalten wurde, weßhalb derselbe diese Stellen mit einer Lösung von Höllenstein bestreichen ließ. Als am 5. Tage die Pocken ausbrachen, zeigten sich dieselben an diesen Stellen gar nicht, während der übrige Körper wie damit besät war. In der Bürgerm. Hülsenbusch bekam ein 28jähriger Mann die Variola zum zweiten Mal. Als derselbe ein $2^1/_2$jähriges Kind war, wurde er durch seinen Vater angesteckt, weßhalb die Vaccination unterblieb. Im Monat März war er mit Pockenkranken in Barmen in Berührung gekommen, worauf er kurz nach seiner Rückkehr im heftigsten Grade von der Variola befallen wurde und im Stadium der Eiterung starb; ein Beweis, daß selbst die überstandene Pockenkrankheit nicht vor einer neuen Ansteckung schützt. Im Kreise Waldbroel und Landkreise Cöln wurde die Krankheit eingeschleppt und blieb sporadisch. Im Hülfshospital der Stadt Cöln wurden 17 männliche und 19 weibliche Pockenkranke behandelt. 2 befanden sich daselbst noch aus dem vorigen Quartal. 21 wurden als geheilt entlassen und 17 blieben am Ende des Quartals noch in Behandlung. Bemerkenswerth ist es, daß nur in den Kreisen Bergheim und Mülheim gar keine Pockenkranke vorkamen.

11) Augenentzündungen. Außer der noch sporadisch auftretenden Ophthalmia contagiosa zeigte sich in der Bürgerm. Siegler, Bedburg und Bergheim, eine katarrhalische Bindehautentzündung, welche plötzlich mit Anschwellung, Röthung der Bindehaut, mit reichlicher eiteriger Absonderung, Schmerz und Lichtscheu auftrat und namentlich Kinder befiel. Nach 8 Tagen erfolgte Genesung. Granulationen konnten nicht nachgewiesen werden, obgleich eine Uebertragung der Krankheit durch Contakt mit dem Sekrete mehr als wahrscheinlich war. In den Schulen wurden die Kinder oft der Reihe nach befallen.

12) Rheumatosen. Der acute Gelenk-Rheumatismus kam in der Stadt Cöln, wo 3 Personen an demselben starben, zu Lindlar im Kreise Wipperfürth, zu Uckerath im Siegkreise, zu Overath im Kreise Mülheim und zu Godesberg im Kreise Bonn in mehr als gewöhnlicher Verbreitung vor. Sowohl Erwachsene, als auch 12—15jährige Kinder wurden davon befallen.

Eine Uebersicht der während des 1. Quartals 1866 vorgekommenen Geburten u. Todesfälle ergibt folgendes:

Nummer.	Kreise.	Es wurden geboren			Es starben	
		Knaben.	Mädchen.		Männer.	Frauen.
1	Cöln, Stadtkreis	631	574	Darunter 18 Zwillinge u 125 uneheliche Geburten.	475	358
2	Cöln, Landkreis	499	428	„ 15 „ „ 50 „ „	328	275
3	Bonn	299	308	„ 5 „ „ 60 „ „	233	204
	Latus	1429	1310	„ 33 „ „ 235 „ „	1036	837
		2738			1873	

	Transport	1678	2310	„	38	„	„	97	„	„	1399	444
4	Rheinbach	155	141	Darunter	7	Zwillinge	u.	9	uneheliche	Geburten.	155	155
5	Euskirchen	176	179	„	3	„	„	11	„	„	143	125
6	Bergheim	192	293	„	4	„	„	23	„	„	139	148
7	Mülheim	296	877	„	6	„	„	15	„	„	212	197
8	Wipperfürth	150	138	„	5	„	„	5	„	„	124	110
9	Sieg	426	434	„	7	„	„	20	„	„	391	355
10	Gummersbach	146	153	„	2	„	„	7	„	„	128	152
11	Waldbroel	137	95	„	4	„	„	9	„	„	107	102
	Summa	3106	2920	„	71	„	„	312	„	„	2435	2181
		6026									4616	

In der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg befanden sich 66 Geisteskranke aus dem Regierungsbezirk, während des I. Quartals von welchen 6 als genesen, 4 als gebessert und 14 als für die Anstalt nicht mehr geeignet entlassen wurden. Einer ist gestorben. Unter den verschiedenen Krankheitsformen war zunächst der Wahnsinn (24), dann die Tobsucht (22) und die Melancholie (12) vertreten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 697. Die Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe betr.

In der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts werden die der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Carlsruhe ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und ein Auszug aus den Statuten dieser Anstalt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der 6. Bedingung der Konzession alle statutgemäß zu erlassenden Aufforderungen, Bekanntmachungen und Einladungen auch durch den Preußischen Staats-Anzeiger und die Berliner Börsenzeitung veröffentlicht werden.

Cöln, den 6. November 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 698. Lotterie des König Wilhelms-Vereins zur Unterstützung der Preußischen Krieger u. deren zurückgebliebenen Familien betr.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. Mts. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zweite und dritte Serienziehung der durch Allerhöchste Ordre vom 12. Juni d. Js. gestatteten Lotterie des König-Wilhelm-Vereins zur Unterstützung Preußischer Krieger und deren zurückgebliebenen Familien, unter anderweitiger Normirung der Zahl und Höhe der Gewinne, mit einander vereinigt werden. Dies wird unter Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juni d. Js. B. I 4450 (Amtsblatt Stück 26 Nro. 335) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 8. November 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 699. Collecte für die Pensionsanstalt der Elementarlehrer-Witwen und Waisen betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. Dezember 1837 weisen wir die evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks an, die diesjährige Kirchen-Collecte zu Gunsten der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Elementarlehrer am Sonntag den 9. Dezember d. Js. vorschriftsmäßig abzuhalten, und die eingehenden Gelder pünktlich an die zuständigen Steuerkassen zur weitern Veranlassung abzuliefern.

Cöln, den 6. November 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 700. Evangelische Kirchen-Collecte zum Besten der National-Stiftung für Invaliden betr.

Mit Bezugnahme auf die im Stück 21 des kirchlichen Amtsblattes des Königlichen Consistoriums zu Coblenz enthaltene Bekanntmachung vom 31. v. Mts. betreffend die mit dem am 11. d. Mts. zur Feier der Wiederherstellung des Friedens stattfindenden Festgottesdienste zu verbindende Kirchencollekte zum Besten des von des Kronprinzen Königlicher Hoheit in's Leben gerufenen National-Stiftung für Invaliden ersuchen wir die evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks dringend, den Ertrag dieser Collekte ohne Verzug an die zuständigen Steuerkassen abzuliefern

Die Königlichen Steuerkassen werden hierdurch angewiesen, die eingegangenen Collekten-Erträge sofort und spätestens bis zum 1. Dezember d. Js. an unsere Hauptkasse abzuführen.

Cöln, den 9. November 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 701. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rückert bei Riemschoß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. October 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 25 März 1866 wird der Handlungsfirma de Gruyter, Swalmius van der Linden & Comp. zu Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 6. Mai 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Rückert das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Happerschoß und Wolperath im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert zwei und siebenzigtausend dreihundert fünf und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. October 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Rückert bei Riemschoß im Bergreviere Deutz.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Nicolaus Schaefer ist zum Elementarlehrer in Bleßem, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Die praktische Hebamme Adelheid Blaßneck, Ehefrau Weyerstraß, aus Rodenkirchen, ist zur Distriktshebamme für den neugebildeten Distrikt Rodenkirchen, Bürgermeisterei Rondorf, ernannt worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Mangold hat sich zu Cöln niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Meyer hat sich zu Eitorf, im Siegkreise niedergelassen.

Dem Apotheker Dr. Richard Graefinghoff ist die Verwaltung der Zander'schen Filial-Apotheke zu Honnef, im Siegkreise, übertragen worden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Anton Carl Buchholz hat sich zu Friedrich-Wilhelms-Hütte, im Siegkreise, niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albert Kauert hat seinen Wohnsitz von Cöln nach Lüdenscheid im Kreise Altena verlegt.

Der Schulamts-Candidat Nicolaus Joseph Löhrer ist zum Elementarlehrer in Oberellingen, Kreis Waldbroel, ernannt worden.

Das durch Versetzung des Pfarrers Hake von Morsbach erledigte Schulpflegeramt im Kreise Waldbroel ist dem Pfarrer Hilden zu Dattenfeld übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker zu Cöln ist der Kaufmann J. H. Sandmeister und zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Stukkateur C. A. Kramer ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 46.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Carlsruhe.

Der unter der Firma: **Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden** in Carlsruhe domizilirten auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 28. Mai 1864 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

Diese Bedingung gilt auch für den ganzen Inhalt der Nro. 1. im §. 51 der Statuten.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Vertragsurkunde ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Alle statutengemäß zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen, Bekanntmachungen und Einladungen, insbesondere die im §. 54 und §. 60 alin: 3. der Statuten vorgesehenen, sind auch durch zwei preußische Zeitungen zu veröffentlichen, welche nach Anhörung der Anstalt und mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Aenderung von der Preußischen Staatsregierung bestimmt werden.

6) Eine Erhöhung des im §. 12 der Statuten auf vier Prozent festgesetzten Zinsfußes für Berechnung der statutenmäßigen Leistungen und

7) Die nach §. 15 al: 4. zulässige Aufnahme von Vertragsarten in den Geschäftsbetrieb, welche in dem Statute nicht genannt sind, sind von der Zustimmung der Preußischen Staatsregierung abhängig.

8) Die nach Nr. 3 des §. 37 der Statuten zulässige Anlegung der Gesellschaftsgelder in anderen als deutschen Staatspapieren darf nur in solchen Fällen erfolgen, wo die Erlangung der Concession zum Geschäftsbetriebe in einem außerdeutschen Staate von Hinterlegung einer Caution abhängig gemacht wird. In solchen Fällen dürfen aber von der Anstalt nur Staatspapiere des betreffenden Staates, resp. Papiere mit Zinsgarantie desselben bis zum Betrage der verlangten Caution erworben werden.

9) Bei Aufstellung der Bilanz müssen sämmtliche Werthpapiere nach ihrem Courswerthe am Tage der Bilanz-Aufstellung in Rechnung gestellt werden.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 6. März 1866. (L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. **Sulzer.**

Von dem Herrn Minister des Innern genehmigten Auszug aus den

Statuten

der allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Oktober 1863 und genehmigt durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden aus Großherzoglichem Staatsministerium d. d. Karlsruhe den 28. Mai 1864, Nro. 455—456.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Grundbestimmungen.

§. 1. Die allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden ist eine auf Gegenseitigkeit gegründete ewige Gesellschaft, welche den Zweck hat, gegen Einlagen Renten oder nach einem Zeitablauf Kapitalien zu gewähren.

§. 2. Sie hat ihren Wohnsitz in der Stadt Carlsruhe.

§. 3. Die Grundsätze des §. 9 des badischen II. Constitutionsediktes finden auf sie, als eine ewige Gesellschaft Anwendung. Ihr Errungenschaftsvermögen ist jedoch im Falle der Auflösung nicht herrenlos, sondern wie Stiftungsgut zu behandeln.

§. 4. Sie kann sich übrigens nicht auflösen, ohne, soweit ihr Vermögen reicht für die Sicherstellung ihrer übernommenen Leistungen Vorkehr getroffen zu haben.

§. 5. Nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit gewährleisten die Mitglieder in ihrer Gesammtheit sich gegenseitig ihre Ansprüche aus den abgeschlossenen Verträgen und theilen allen Gewinn und Verlust aus Geschäften der Anstalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Statuten.

§. 6. Der Einzelne schließt seinen Vertrag auf Renten- oder Kapitalzahlung mit der Gesammtheit aller Mitglieder.

§. 7. Jedermann ohne Unterschied der Religion, des Standes, Wohnorts, Alters und Geschlechts kann Mitglied der Anstalt werden.

§. 8. Durch welche Einlagen man der Anstalt gegenüber nicht nur ein vertragsmäßiges Recht zum Bezug der zugesagten Rente oder des zugesagten Kapitals erwirbt, sondern zugleich auch Mitglied der Anstalt wird, ist in den folgenden Bestimmungen über die einzelnen Vertragsarten festgesetzt.

§. 9. Der Eintritt in die Anstalt kann zu jeder Zeit im Jahre stattfinden.

§. 10. Bei allen Verträgen, welche die Rechte eines Mitgliedes geben, wird bei Berechnung der Leistung und Gegenleistung mit Berücksichtigung der zu erwartenden Sterblichkeit angenommen, daß sich der Werth der Leistung und Gegenleistung im Ganzen gleich ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 139, 221, 342.

§. 11. Die diesen Berechnungen zu Grunde gelegten Sterblichkeitstabellen §. 223 und §. 344 können vom Verwaltungsrath und Ausschuß jederzeit berichtigt werden.

Die Berichtigung bleibt jedoch ohne Einfluß auf die bereits abgeschlossenen Verträge.

§. 12. Der Normalzinsfuß der Anstalt für Berechnung ihrer statutengemäßen Leistungen besteht in vier vom Hundert. — Dieser Zinsfuß kann durch den Verwaltungsrath und Ausschuß erhöht oder herabgesetzt werden, wenn nach dem Stande des Zinsfußes im Allgemeinen ersteres zulässig, letzteres geboten erscheint.

Auf bereits abgeschlossene Verträge bleibt eine solche Aenderung ohne Rückwirkung.

§. 13. Der Münzfuß der Anstalt für alle ihre Geschäftszweige ist der im Großherzogthum allgemeine, mithin dermalen der 52½ Guldenfuß.

§. 14. Die Verträge welche die Anstalt in Gemäßheit ihres Zweckes (§. 1.) abschließt, sind:

A. solche, wonach sie sich gegen Einlagen verbindlich macht, Renten oder nach einem Zeitlauf Kapitalien unter der Voraussetzung zu bezahlen, daß eine bestimmte Person zu einer bestimmten Zeit noch lebt (Versorgungsverträge).

In Folge solcher Verträge gibt sie:

I. nach den Rechnungsergebnissen wachsende Leibrenten; (§. 101—206.)

II. sofort beginnende einfache Leibrenten und zwar:

1. für eine einzelne Person, (§. 247—252.) — 2. für zwei verbundene Personen, (§. 253—260.) — 3. mit beschränkter Zeitdauer; (§. 261—265.)

III. aufgeschobene Leibrenten und zwar:

1. zahlbar bis zum Tode einer bestimmten Person — Pensionen, (§. 266—275.) — 2. für verbundene Personen, (§. 276—285.) — 3. aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer — Studien- und Lehrgelder; (§. 286—291.)

IV. in voraus bestimmten Beträgen wachsende Leibrenten; (§. 292—297.)

V. aufgeschobene Kapitalien, zahlbar zu einer festbestimmten Zeit; (§. 298—307.)

VI. aufgeschobene Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines im Voraus festgesetzten Jahres, wenn zwei verbundene Personen noch leben oder wenn der Versorger allein vorher gestorben ist — Aussteuerversicherungsverträge. (§. 308—317.)

Diese Verträge sind ferner:

B. solche, wornach die Anstalt sich gegen Einlagen verbindlich macht, Kapitalien oder Renten beim Ableben einer bestimmten Person zu bezahlen. (Lebensversicherungsverträge.)

Die Kapitalien und Renten sind:

I. Aufgeschobene Kapitalien und zwar:

1. zahlbar beim Tode des Versicherten — einfache Lebensversicherung, (§. 383—398.) — 2. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuletzt Sterbenden. (§. 399—406.) — 3. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden. (§. 407—414.) — 4. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgt — kurze Lebensversicherung. (§. 415—422.) — 5. zahlbar an einem im Voraus festgesetzten Zeitpunkte oder bei dem Tode des Versicherten, wenn er früher stirbt — abgekürzte Lebensversicherung. (§. 423—430.) — 6. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er ein im Voraus bestimmtes Jahr erlebt — aufgeschobene Lebensversicherung, (§. 431—439.)

II. Ueberlebensversicherungs-Renten und Kapitalien und zwar:

1. auf das Jahr des Todes eines Versicherten aufgeschobene Leibrenten — Leibrenten für Wittwen und Andere, welche durch den Tod des Versicherten eine Unterstützung verlieren, (§. 440—447.) — 2. auf das Jahr des Todes eines Versicherten aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer — Leibrenten für Waisen und andere, welche nach dem Tode des Versicherten einer zeitweisen Unterstützung bedürfen, (§. 448—455.) — 3. auf das Jahr des Todes des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden aufgeschobene Leibrenten — Gegenseitige Ueberlebungsrente, (§. 456—463.) — 4. Kapitalien zahlbar, wenn beim Tode des Versicherten eine im Voraus bestimmte Person noch am Leben ist, (§. 465—471.) — 5. Kapitalien zahlbar nach dem Tode des Versicherten an eine im Voraus bestimmte Person, vorausgesetzt, daß dieselbe den Versicherten überlebt und alsdann ein im Voraus festgesetztes Alter noch nicht zurückgelegt hat — Waisenkasse. (§. 472—479.)

III. Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines bestimmten Jahres, der Versicherte mag leben oder nicht — Sparkassenversicherung. (§. 480—487.)

§. 15. In dem vorhergehenden Paragraphen sind diejenigen Vertragsarten bezeichnet, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden.

Der Verwaltungsrath ist jedoch ermächtigt, auch einzelne andere ähnliche Verträge abzuschließen, insofern sie den Grundsätzen der Statuten im Allgemeinen entsprechen.

Insbesondere ist er ermächtigt Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge mit steigenden, fallenden und aufhörenden Prämien (§§. 210—323 abzuschließen und in jedem einzelnen Falle Leistung und Gegenleistung nach den Grundsätzen der Statuten festzusetzen.

Sollen aber noch andere Vertragsarten in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so kann dies nur durch gemeinschaftlichen Beschluß des Verwaltungsraths und Ausschusses geschehen.

§. 16. Der Verwaltungsrath und Ausschuß ist ermächtigt mit ganzen Gesellschaften und Klassen von Personen Vereinbarungen zu treffen, wonach die Anstalt gegen Prämien den Angehörigen derselben Versorgungs- und Lebensversicherungs-Renten und Kapitalien zu entrichten hat.

§. 17. Er kann auch die Verwaltung der Angelegenheiten von Vereinen übernehmen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen und Versorgung oder Lebensversicherung ihrer Angehörigen zum Zwecke haben.

Er ist ermächtigt, die den Abschluß solcher Vereinbarungen erleichternden Ausnahmsbestimmungen, insofern sie mit den Interessen der Anstalt verträglich sind, eintreten zu lassen.

§. 18. Die Versorgungsanstalt übernimmt auch die Rückversicherungen von Versorgungs- und Lebensversicherungs-Verträgen, welche mit andern Gesellschaften eingegangen wurden.

Es ist hiezu in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Verwaltungsrathes und Ausschusses erforderlich.

§. 19. Mit der Versorgungsanstalt ist verbunden:

I. eine Sparkasse, bei welcher Einlagen gemacht werden können, welche:
1. bei dem Tode des Einlegers, (§. 504—513.) — 2. an einem im Voraus bestimmten Tage, (§. 514 bis 521.) — 3. nach vorheriger Aufkündigung (§. 522—531.) zurückbezahlt werden;

II. eine Hinterlegungskasse, bei welcher baares Geld, jederzeit aufkündbar, verzinslich angelegt werden kann; (§. 532—540)

III. eine Aufbewahrungsanstalt für werthvolle Gegenstände. §. 541—544.)

IV. Von Zeit zu Zeit wird die Anstalt Tontinen und zwar:
1. Kinderversorgungsvereine. (§. 545—570.) — 2. andere Arten von Tontinen (§. 571—573) eröffnen.

Mit der Anstalt ist ferner verbunden:

V. ein Escomptgeschäft (§. 574—580).

VI. ein Girogeschäft (§. 581—598).

Die durch den Betrieb dieser Nebenanstalten gesammelten Gelder werden ungetrennt mit dem übrigen Vermögen der Anstalt verwaltet.

Der sich ergebende Gewinn wird zum Nutzen der Mitglieder verwendet.

§. 20. Die Vertragsurkunden bezeichnen die Rechte und Verpflichtungen beider Theile auf Grundlage der Statuten. Sie können aber auch noch andere in den Statuten nicht vorgesehene, jedoch mit demselben nicht im Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten, welche dieselbe Giltigkeit haben, wie die statutarischen.

Sie müssen von dem Director oder dem Generalagenten, dem Kassirer und Kontroleur unterzeichnet und mit dem Stempel der Anstalt versehen sein.

Bei Verträgen, in deren Folge beiden Theilen noch Leistungen bevorstehen, werden die Vertragsurkunden doppelt ausgefertigt.

§. 21. Nach Gutfinden des Verwaltungsraths werden den Verträgen Coupons für Rente und Zinszahlung beigelegt.

§. 22. Die Vertragsurkunden in Verbindung mit den Beitrittserklärungen und ihren Beilagen, sowie mit den Statuten der Anstalt bilden die Grundlage zur Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten aus den abgeschlossenen Verträgen.

§. 23. Wenn eine Urkunde, welche die Anstalt über einen in ihrem statutarischen Geschäftsbetrieb liegenden Vertrag ausgestellt hat, insbesondere eine Urkunde über einen Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Vertrag, ein Interimsschein, eine Nachzahlungsquittung, ein Hinterlegungsschein, eine Schuldurkunde der Sparkasse und dergleichen verletzt oder unbrauchbar geworden ist, so wird sie auf Ansuchen bei der Verwaltung gegen ein Duplikat ausgetauscht. Das betreffende Mitglied hat die Portoauslagen zu ersetzen.

§. 24. Ist eine solche Urkunde verloren gegangen, so hat das Mitglied dem Verwaltungsrathe den Verlust anzuzeigen, damit davon in den Büchern der Anstalt Vormerkung genommen, und Vorkehr getroffen werde, daß auf Vorlage der als verloren bezeichneten Urkunde durch einen Dritten nicht Zahlung geleistet werde. Sodann hat es bei dem Großherzoglichen Stadtamtsgerichte Carlsruhe eine öffentliche Warnung gegen den Erwerb der verlorenen Urkunde zu erwirken und eine Ausfertigung der Verfügung nebst dem Belege über deren Verkündigung beizubringen.

Am 1. Januar des auf die Vorlage dieser Ausfertigung folgenden Jahres wird die etwa bereits verfallene baar zu zahlende Schuld der Anstalt der Sparkasse überwiesen und nach §. 530 als Sparkassenguthaben, welches jedoch vorerst unaufkündbar ist, behandelt.

Eine nicht baar zu zahlende, sondern nur gutzuschreibende Schuld wird forthin nach den Bestimmungen der Statuten gutgeschrieben.

Wenn innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Vorlage der erwähnten Ausfertigung gerechnet, die verloren gegangene Urkunde wieder gefunden wird, so wird die verfallene baar zu zahlende Schuld ausbezahlt.

Wenn innerhalb dieser Zeit die Urkunde nicht aufgefunden ist, so wird nach deren Ablauf die verfallene baar zu zahlende Schuld ausbezahlt und wenn noch fernere Zahlungen zu leisten sind, ein Duplicat ausgestellt.

Wenn nachgewiesen wird, daß die verlorene Urkunde nicht mehr existirt, oder wenn Sicherheit gegeben wird, daß aus der Auszahlung der verfallenen Schuld oder der Ausfertigung eines Duplikats der Anstalt kein Schaden erwächst, so kann die Auszahlung oder Ausfertigung des Duplicats auch schon vor Ablauf der fünfjährigen Frist geschehen.

Wenn ungeachtet der angeordneten Vorsichtsmaßregeln dennoch auf die angeblich verlorene Urkunde eine Zahlung an einen Dritten geleistet wird, so haftet die Anstalt ihrem Gläubiger gegenüber nicht.

§. 25. Die Forderungen aus diesen Verträgen können ohne Zustimmung der Verwaltung der Anstalt an Dritte sowohl übertragen als verpfändet werden.

Die Person, an welche eine solche Forderung übertragen wird, kann nur eine genannte Person, aber niemals der jeweilige Inhaber der Vertragsurkunde sein.

Der Rechtsübertrag und die Verpfändung muß dem Verwaltungsrath urkundlich eröffnet, und zugleich auf der Vertragsurkunde selbst gegen eine an die Anstalt zu zahlende Gebühr von 15 kr. vorgemerkt sein. So lange das Eine oder das Andere nicht geschehen ist, hat der Rechtsübertrag und die Verpfändung der Anstalt gegenüber keinerlei Wirkung.

§. 26. Die Theilung einer Forderung an die Anstalt ist gleichfalls zulässig. Ein Theil darf jedoch bei einer Kapitalforderung nicht kleiner sein als 100 fl. Kapital und bei einer Rentenforderung nicht unter 10 fl. jährliche Rente betragen.

Bei Theilung werden, gegen Zurückgabe der ältern, neue Urkunden gegen eine Umschreibgebühr von 30 kr. für jede neue Urkunde ausgefertigt.

§. 27. An die Stelle der Personen, von deren Leben oder Tod die Leistung der Anstalt abhängt, können keine andere gesetzt werden.

§. 28. Die Jahresrenten und Dividenden verfallen, wo nichts Anderes bestimmt ist, am 31. Dezember und werden längstens im dritten Monat des darauffolgenden Jahres bezahlt.

§. 29. Die Zahlung von Renten und Zinsen geschieht nach der Wahl des Bezugsberechtigten bei der Hauptkasse oder auswärts bei einem Geschäftsfreunde.

Die Dividenten können nach der Wahl des Berechtigten baar erhoben oder bei jährlichen Prämienzahlungen an der nächst verfallenden Prämie in Abzug gebracht werden.

Die Zahlung eines Kapitals geschieht bei der Hauptkasse in Carlsruhe. Eine Zahlung durch Geschäftsfreunde der Anstalt kann auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten geschehen.

§. 30. Der Verwaltungsrath ist befugt, bevor er eine Zahlungsanweisung erläßt, sich sowohl bei Sterbfällen, als auch überhaupt über die ihm gemachten Angaben die erforderliche Gewißheit zu verschaffen und insbesondere diejenigen, welche Ansprüche an die Anstalt erheben, zu veranlassen, ihre Angaben genügend zu bescheinigen.

§. 31. Der mit der Auszahlung Beauftragte ist berechtigt den Vorzeiger der Vertragsurkunde, wenn ihm nicht das Gegentheil bekannt ist, als den Empfangsberechtigten anzusehen und an ihn gültige Zahlung zu leisten.

§. 32. Wenn eine Rente welche die Anstalt zu leisten hat, 400 fl. oder mehr jährlich beträgt, so kann auf Ansuchen des Berechtigten in dem Vertrage oder in einem Nachtrage dazu festgesetzt werden, daß die zweite Hälfte erst im Monat Juli bezahlt wird. In diesem Falle beträgt diese zweite Hälfte statt je 100 fl. je 101 fl.

§. 33. In allen Fällen, in welchen es nicht ausdrücklich bestimmt ist, bezahlt die Anstalt keine Zinsen für die Zeit vom Verfalltag bis zur Erhebung.

§. 34. Alle Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt, sie mögen von wem immer erhoben werden wollen, sind der Anstalt gegenüber jedenfalls dann erloschen, wenn auf erfolgte Zahlung die Vertragsurkunde zurückgegeben ist.

§. 35. Wer in gewinnsüchtiger Absicht durch Entstellung oder Vorenthaltung der Wahrheit, oder aus grober Verschuldung die Anstalt zur Abschließung eines Vertrags bewogen hat, den sie nicht eingegangen haben würde, wenn sie die wahren Verhältnisse gekannt hätte, oder sich eine größere Rente oder ein größeres Kapital durch den Vertrag zusichern ließ, als er auf die Grundlagen der wahren Verhältnisse erwirken konnte, ist aller aus dem Vertrag entsprungenen Ansprüche an die Anstalt verlustig. Die bereits eingezahlten Prämien sind der Anstalt verfallen und Alles, was er in Folge des Vertrags bezogen hat, muß er der Anstalt mit 5% Zins zurückerstatten.

§. 36. Wenn die Urkunden oder Angaben, welche zur Erhebung der Zahlungen der Anstalt dienen sollen, unter Mitwissen der Person oder der Personen, welche aus dem Vertrage Rechte herleiten, gefälscht sind, oder wesentliche Unrichtigkeiten enthalten, oder wenn von diesen Personen absichtlich etwas verschwiegen wird, was die Verpflichtung der Anstalt ganz oder theilweise aufheben würde, so sind die Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt erloschen.

Alles was in Folge des Vertrags von der Anstalt bezahlt wurde, muß mit 5% Zins der Anstalt zurückerstattet werden.

Die bezogenen Prämien verbleiben der Anstalt.

Sind mehrere berechtigte Personen vorhanden, so erlischt der Vertrag nur in Ansehung desjenigen, dem die Unredlichkeit zur Last fällt.

Die Ansprüche der Andern werden hiervon nicht betroffen.

§. 37. Das Vermögen der Anstalt ist anzulegen:

1. auf erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften;
2. in deutschen Staaatspapieren;

3 in andern als deutschen Staatspapieren durch Beschluß des größeren Verwaltungsraths;
4. in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Bundesstaats versehen sind und in Obligationen solider Gemeinden; zu diesen Anlagen ist ein Beschluß des größeren Verwaltungsraths erforderlich;
5. auf Faustpfänder und zwar:
   a. in Staatspapieren, in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Bundesstaates versehen sind; ferner in Pfandverschreibungen, sowie in Obligationen solider Gemeinden, dergestalt, daß bei allen diesen Deckungen das Darleihen wenigstens Einhundert Gulden und nicht über neun Zehntheile vom Werthe des Faustpfandes beträgt;
   b. in eigenen das Darleihen genügend deckenden Scheinen über Schuldigkeiten der Anstalt z. B. Urkunden über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, Hinterlegungs- oder Schuldurkunden der Sparkasse;
6. durch Ankauf von Liegenschaften;
7. auf Annuitäten gegen genügende Sicherheit, nach pos. 1 u. 5;
8. im Escompt- und
9. im Girogeschäft.

§. 38. Der Verwaltungsrath hat am Schlusse eines jeden Jahres zu prüfen, ob einzelne Theile des Vermögens der Anstalt in ihrem Werthe so gesunken sind, daß ein Abschreiben eines Theils des Betrags, mit welchem sie in der Rechnung erscheinen, angemessen ist.

Er wird dabei auf den etwa erhöhten Werth anderer Bestandtheile des Vermögens der Anstalt geeignete Rücksicht nehmen.

Der abgeschriebene Betrag ist nach §. 40 und §. 41 zu decken.

§. 39. Unter Verwaltungsaufwand sind die Ausgaben für den Verwaltungsrath, für das Bureau, für die Inventarienstücke, für die Geschäftsfreunde, für die Aerzte und für außerordentliche Fälle begriffen.

§. 40. Die Verwaltungskosten werden bestritten:
1. aus den Eintrittsgeldern, den Umschreib- und sonstigen Gebühren, welche die Anstalt erhebt;
2. aus den Zinsen der noch nicht im Rentengenuß stehenden Theile des Gesammteinlagekapitals und des etwa hiezu gehörigen Aufgeldes von Versorgungsverträgen auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten;
3. aus 4% aller in jedem Jahre eingezahlten Prämien mit Ausnahme jener für die unter 2 genannte Vertragsart;
4. aus den Zinsen der Specialreservefonds und der Dividendenfonds für Versorgungsverträge auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten (§. 151 und 184) und aus den Zinsen der Reserven der Deckungsfonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge; (§§. 225 u. 347).
5. aus höheren Zinserträgnissen und unvorhergesehenen Einnahmen, die sich etwa ergeben:
6. aus dem Ertrag der Nebenanstalten;
7. aus den der Anstalt verfallenen Guthaben nach §. 530;
8. aus der Hälfte der auf die aufkündbaren Sparkasseneinlagen fallenden Dividenden §. 526,

Reichen diese der Verwaltung zugewiesenen Einnahmen zu den nöthigen Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende, soweit es nicht von dem Reservefond der Sparkasse gedeckt wird, (§. 498 und 499) von sämmtlichen Jahresgesellschaften (§. 117 ff.) und von den für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge (§§. 224 u. 346) bestimmten Fonds im Verhältniß ihres reinen Vermögens, ohne Einrechnung der Reserven, zugeschossen und der Beitrag jeder derselben von ihrem Reservefond abgeschrieben.

§. 41. Von der Summe, welche nach dem jährlichen Rechnungsabschluß übrig bleibt, werden die Verwaltungskosten für das nächste Jahr nach einem Voranschlag abgezogen, der Rest ist der reine Einnahmsüberschuß.

Derselbe wird, so weit er nicht zur Deckung etwaiger Verluste am Zinsertrag und Kapitalvermögen der Anstalt verwendet werden muß, unter die Jahresgesellschaften (§§. 149 u. 154), welche nicht mehr im Eintrittsjahr stehen und die Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge (§§. 224 u. 346) nach Verhältniß ihres reinen Vermögens ohne Einrechnung ihrer Reserven vertheilt.

Unter reinem Vermögen der Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge sind die nach §§. 224 und 346 gebildeten Deckungsfonds dieser Verträge zu verstehen.

Die Antheile werden mit dem Jahresschluß und zwar bei den Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, ihren Reserven, und bei jeder Jahresgesellschaft, zur Hälfte dem Spezialreservefond, zur Hälfte dem Benefizienfond zugeschrieben.

§. 42. Die Aufnahms-, Umwandlungs- und sonstigen Gebühren, welche in Gemäßheit der nachfolgenden

Bestimmungen für die Anstalt zu erheben sind, können von dem Verwaltungsrath und Ausschuß im Allgemeinen ganz aufgehoben, gemindert oder erhöht werden.

§. 43. Der Verwaltungsrath legt über die Ergebnisse aller Geschäftszweige der Anstalt jährlich umfassende Rechnung ab, welche durch den Druck zu veröffentlichen ist.

§. 44. Den Mitgliedern steht die Einsicht der sie betreffenden Theile der Bücher der Anstalt zu.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsraths wird der Ausschuß den Beschwerdeführern die erforderliche umfassendere Einsicht der Bücher gewähren.

§. 45. Ueber alle Ansprüche aus Versorgungsverträgen (einschließlich der Verträge, wodurch wachsende Renten erworben wurden) und aus Lebensversicherungsverträgen entscheidet der Verwaltungsrath.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Verwaltungsraths erledigt der Ausschuß.

Wer sich bei der Entscheidung des Ausschusses nicht beruhigt, kann gerichtliche Klage bei dem für die Bewohner der Stadt Carlsruhe zuständigen Gerichte erheben.

Die Klage muß bei Verlust des Anspruchs; innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung des Ausschusses an gerechnet, erhoben werden.

§. 46. Wenn eine auswärtige Regierung die Zulassung der Anstalt in ihrem Lande an die Bedingung knüpft, daß Streitigkeiten ihrer Staatsangehörigen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsverträgen vor ihren Gerichten zu entscheiden seien, so ist der Verwaltungsrath und Ausschuß ermächtigt, diese Bedingung einzugehen.

§. 47. Der Verwaltungsrath und Ausschuß bestimmen, wann mit den einzelnen, zur Zeit noch nicht eröffneten Geschäftszweigen begonnen werden soll.

§. 48. Der Verwaltungsrath und Ausschuß wird die durch die Einführung der Versorgungsverträge und der Lebensversicherungsverträge in den Geschäftsplan der Anstalt entstandenen Kosten am Schlusse des zweiten Jahres nach Eröffnung des Geschäftszweiges festsetzen und denselben damit belasten.

Bis dahin leistet die Versorgungsanstalt die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich.

Spätere Kosten werden nach §. 39 ff bestritten.

§. 49. Durch Statutenänderungen (§. 51, 1. u. 60) dürfen die in bereits abgeschlossenen Verträgen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge keine Minderung erleiden.

Verwaltungs-Organe und ihre Zuständigkeit.

§. 50. Die Verwaltung der Anstalt wird geleitet und besorgt:

1. durch Generalversammlungen;
2. durch den Ausschuß (welcher aus einem Präsidenten und 23 Mitgliedern besteht);
3. durch den Verwaltungsrath (welcher aus einem Direktor und 11 Mitgliedern besteht) und durch die dem Verwaltungsrathe beigegebenen Büreaubeamten und Gehülfen;
4. durch die Geschäftsfreunde.

§. 51. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören:

1. die authentische Erklärung und Abänderung der Statuten und der Verwaltungs-Ordnung;
2. die Wahl von 36 Mitgliedern, aus welchen der Ausschuß und Verwaltungsrath gebildet wird;
3. die Abnahme der Rechenschaft und die Beschlußfassung hierauf;
4. die Controle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
5. die ihr durch besondere Bestimmung der Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

§. 52. Die Sitzungen der General-Versammlung sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen werden alle zwei Jahre, längstens im Monat Mai oder Juni, gehalten, die außerordentlichen, wenn bei gemeinschaftlicher Berathung der Verwaltungsrath und Ausschuß oder wenn acht Mitglieder des Verwaltungsraths oder sechszehn des Ausschusses es für nothwendig erachten, oder wenn 72 Mitglieder es verlangen.

§ 53. Die Generalversammlung beruft der Verwaltungsrath.

§. 54. Die Einberufung zu den Generalversammlungen geschieht durch Bekanntmachung in einer Zeitung der Residenz und in andern, der Verwaltung geeignet scheinenden öffentlichen Blättern.

§ 55 Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder und diejenigen, welche deren Rechte ausüben (§ 116), berechtigt, und zwar die volljährigen Mitglieder männlichen Geschlechts zur Theilnahme in Person, die übrigen, namentlich die Frauen, Kinder, Entmündigten und Mundtodten, zur Theilnahme durch ihre gesetzlichen Vertreter. Die Theilnehmer an der Generalversammlung legitimiren sich auf Anfordern durch die Urkunden über einen Vertrag, der ihnen die Berechtigung als Mitglieder verleiht (§. 8) und eintretenden Falls, durch beglaubigte Urkunden über die Befugniß zur Stellvertretung.

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Einlagen; und wenn er selbst Mitglied ist, ohne Rücksicht auf diejenigen, die er noch nebenbei vertritt.

§ 56. Der Ort der Zusammenkunft für die Generalversammlungen ist die Stadt Carlsruhe.

§. 57. Jede Generalversammlung wählt sich ihren Präsidenten und Sekretär durch Stimmenmehrheit.

Haben bei der Wahl des Präsidenten oder Sekretärs zwei oder mehrere Personen gleiche Zahl der Stimmen, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Bis der Präsident der General-Versammlung gewählt ist, leitet der Präsident des Ausschusses die Verhandlungen.

§. 58. Der Präsident der Generalversammlung bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Verhandlung.

Jedes Mitglied, daß über einen vorliegenden Gegenstand reden will, hat dies dem Präsidenten anzuzeigen.

Nach der Reihenfolge dieser Anzeigen geschehen die Vorträge.

§. 59. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen jederzeit das Wort nehmen, sowohl zur näheren Erörterung des Gegenstandes, als auch zur Begründung der getroffenen Maßregeln und zur Widerlegung erhobener Anstände.

§ 60. Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, welcher in diesem Falle zwei Stimmen hat.

Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung ist die Zustimmung von drei Viertel aller Anwesenden erforderlich.

Keine derartige Erklärung oder Abänderung kann beschlossen werden, wenn nicht der Zweck und die Gründe derselben, so wie die Zeit, wann der Gegenstand in der Generalversammlung zur Berathung kommen soll, wenigstens vier Wochen vorher den Mitgliedern der Anstalt auf geeignetem Wege zur Kenntniß gebracht ist.

Eine authentische Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung kann nur gültig beschlossen werden, wenn wenigstens 72 Stimmen abgegeben worden sind.

§. 61. Sechs und dreißig aus der Zahl der nach §. 55 zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten, gewählte Personen bilden den Verwaltungsrath und Ausschuß.

Sechs derselben können bis zu zwei Stunden von Carlsruhe entfernt wohnen, die übrigen müssen in der Stadt Carlsruhe ansässig sein. Sind mehr als sechs gewählt, so können diese nur ausnahmsweise in den Verwaltungsrath und Ausschuß eintreten, wenn keine in Carlsruhe wohnenden Ersatzmänner vorhanden sind.

Das Amt der Gewählten dauert jedesmal sechs Jahre.

Jedesmal nach Verlauf von zwei Jahren treten zwölf aus; sie werden durch die Wahl der Generalversammlung ersetzt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 62. Die Wahl geschieht durch die in der ordentlichen Generalversammlung Anwesenden.

Solchen Wahlberechtigten, welche weiter als zwei Stunden von Carlsruhe entfernt wohnen, ist es gestattet, ihre Stimmen schriftlich an die Generalversammlung einzusenden.

Jeder Wähler bezeichnet vier und zwanzig wählbare Personen.

Diejenigen zwölf, welche die meisten Stimmen erhalten, sind die in den Verwaltungsrath und Ausschuß Gewählten.

Die übrigen zwölf Gewählten sind Ersatzmänner, welche bestimmt sind, die Zahl der sechs und dreißig Mitglieder des Verwaltungsraths und Ausschusses zu ergänzen, wenn ein solches während der Zeit, für welche es gewählt wurde, gestorben oder ausgetreten ist.

§. 63. In solchen Fällen rückt der mit den meisten Stimmen Gewählte zuerst ein, sodann derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte und so fort.

War derjenige, welcher gestorben oder ausgetreten ist, Mitglied des Verwaltungsraths, so wählen nach Eintritt eines Ersatzmanns sämmtliche 36 Mitglieder den Nachfolger des Abgegangenen in den Verwaltungsrath aus ihrer Mitte; war aber der Abgegangene Direktor des Verwaltungsraths, so wählen die 36 zuerst den Direktor und sodann erst, wenn der Verwaltungsrath nicht durch die Wahl des Direktors vollzählig geworden ist, das noch fehlende Mitglied des Verwaltungsraths.

War der Abgegangene Präsident des Ausschusses, so wählen nach Eintritt jenes Ersatzmannes die 36 den Präsidenten des Ausschusses aus ihrer Mitte; war der Gewählte Mitglied des Verwaltungsraths, so wird sofort letzterer durch Wahl ergänzt.

Derjenige, welcher an die Stelle des abgegangenen Direktors oder Präsidenten getreten ist, bekleidet diese Stelle nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Ersatzmänner, welche in den Verwaltungsrath und Ausschuß eingetreten sind, bleiben während der noch laufenden Zeit, für welche ihre Vorgänger gewählt waren, in dieser Stelle.

Die Wahlperiode der übrigen Ersatzmänner dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur andern.

§. 64. Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds des Ausschusses kann der Präsident einen der Ersatzmänner als dessen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung ernennen.

§. 65. Die nach §§. 61 und 62 neu gewählten zwölf Mitglieder, vereint mit den noch vorhandenen vier und zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsraths und Ausschusses, wählen sofort aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Präsidenten des Ausschusses, sodann den Director des Verwaltungsraths und zuletzt die zur Ergänzung des Verwaltungsraths fehlenden Mitglieder.

§. 66. Die nicht in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder ergänzen den Ausschuß.

§. 67. Das Amt des Präsidenten des Ausschusses und des Directors des Verwaltungsraths dauert zwei Jahre. Sie treten in den Ausschuß, und beziehungsweise in den Verwaltungsrath zurück, wenn nicht die Zeit umlaufen ist, für welche sie von der Generalversammlung gewählt sind.

Wenn sie in den Ausschuß oder in den Verwaltungsrath zurücktreten, oder neu gewählt werden, sind sie auch als Präsident und beziehungsweise als Direktor wieder wählbar.

§. 68. Die Wahl des Präsidenten leitet das Mitglied, welches das höchste Lebensalter unter den Anwesenden hat; die Wahl des Direktors und der Mitglieder des Verwaltungsraths der neu erwählte Präsident.

Die Stimmenmehrheit entscheidet. Fällt gleiche Stimmenzahl, so hat Derjenige, welcher die Wahlhandlung leitet, zwei Stimmen und gibt den Ausschlag.

§. 69. Der Ausschluß überwacht die Geschäftsführung der Anstalt in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jeder Zeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen lassen.

§. 70 Er bestimmt die Gehalte für die Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 71. Er entscheidet über die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths in Betreff der Ansprüche aus Versorgungs- und Lebensversicherungsverträgen (§. 45.)

Bei Entscheidung über diese Gegenstände müssen mindestens zwölf Ausschußmitglieder anwesend sein. Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Präsident oder sein von ihm genannter Stellvertreter gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 72. Wenigstens zweimal im Jahre müssen die Kassen der Anstalt und die Urkunden gestürzt werden.

Der Präsident des Ausschusses leitet diesen Sturz unter Zuziehung zweier von ihm gewählten Mitglieder des Ausschusses.

Das Ergebniß wird dem Ausschuß vorgelegt, von diesem der geeignete Beschluß gefaßt, und der Verwaltungsrath davon in Kenntniß gesetzt.

§. 73. Der Ausschuß nimmt die Rechnungs-Ablage des Verwaltungsraths in Empfang und bestellt zur Prüfung derselben zwei seiner Mitglieder.

Es bleibt ihm jedoch überlassen, auch Rechnungsverständige, die nicht Mitglieder des Ausschusses und der Anstalt sind, mit der Prüfung der Rechnung zu beauftragen und aus der Kasse der Anstalt zu belohnen.

Wird das Geschäft der Prüfung nicht von Mitgliedern des Ausschusses besorgt, so ernennt der Präsident einen Referenten für die Beaufsichtigung der Abhör und zur Erstattung der Vorträge über die Ergebnisse derselben.

§. 74. Ausstellungen, welche der Ausschuß in Ausübung der ihm zustehenden Ueberwachung der Geschäftsführung zu machen hat, theilt er dem Verwaltungsrathe zur Erledigung mit. Kann auf diese Weise eine etwaige Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verwaltungsrathe und Ausschusse nicht beseitigt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, eine Entscheidung der Generalversammlung herbeizuführen.

§. 75. Zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung durch den Verwaltungsrath und Ausschuß gehört, außer den in den Statuten besonders bezeichneten Verwaltungsgegenständen, die Auslegung zweifelhafter Bestimmungen der Statuten bis zur authentischen Erklärung der Generalversammlung.

§. 76. Bei Entscheidung der zur gemeinschaftlichen Zuständigkeit des Verwaltungsraths und Ausschusses gehörigen Gegenstände müssen wenigstens sechs Mitglieder des Verwaltungsraths und zwölf des Ausschusses anwesend sein.

An derartigen Berathungen nimmt der gesammte größere Verwaltungsrath Antheil.

Der Präsident des Ausschusses führt den Vorsitz; bei dessen Verhinderung der Direktor des Verwaltungsraths.

Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme, Stimmengleichheit entsteht.

§. 77. Das Amt des Präsidenten und der Mitglieder des Ausschusses wird als Ehrenamt betrachtet.

Da es Zeit und Mühe nicht häufig in Anspruch nimmt, so ist zu erwarten, das kein Mitglied der Anstalt die Uebernahme desselben ohne solche Gründe verweigern werde, welche von dem Verwaltungsrathe und Ausschusse für hinlänglich erachtet werden.

Wenn Mitglieder des Ausschusses die Rechnungen prüfen, so erhalten sie dafür eine Honorar.

Ausnahmsweise wird auch dem Respizienten für die Rechnungsabhör und den Mitgliedern des Ausschusses, welche die Kassenstürze vorzunehmen haben, ein Honorar ausgeworfen.

In beiden Fällen bestimmt der Verwaltungsrath und Ausschuß die Größe des Honorars.

§. 78. Der Verwaltungsrath berathet und faßt seine Beschlüsse entweder als größerer oder als engerer Verwaltungsrath.

Der größere Verwaltungsrath besteht aus den dermalen vorhandenen gewählten zwölf Mitgliedern desselben, welche in der Folge nach §§. 61—63 u. 65 ersetzt werden.

Zur Bildung des engeren Verwaltungsraths bestimmt der Direktor fünf Mitglieder des Verwaltungsraths.

Eines derselben muß ein praktisch geübter Rechtsgelehrter sein.

Findet sich unter den Mitgliedern des größeren Verwaltungsraths kein solcher, so ist der Verwaltungsrath befugt, ihn außerhalb seines Collegiums zu suchen, ihn zu den Berathungen beizuziehen und zu belohnen.

Der Direktor hat den Vorsitz im größeren und engeren Verwaltungsrathe.

Wenn die Statuten einfach den Verwaltungsrath erwähnen, ist darunter der engere Verwaltungsrath zu verstehen.

§. 79. Der größere Verwaltungsrath besorgt die ihm durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Auch andere Verwaltungsgegenstände können durch den Direktor, wenn er es ihrer Wichtigkeit wegen für angemessen erachtet, ihm zur Erledigung vorgelegt werden.

Einzelne Mitglieder des größeren Verwaltungsraths können mit dem Referate über einzelne Gegenstände von dem Direktor beauftragt und zu den Sitzungen des engeren Verwaltungsraths beigezogen werden.

§. 80 Der engere Verwaltungsrath besorgt die gesammte Verwaltung der Anstalt, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen dem größeren Verwaltungsrathe oder dem Ausschusse oder der gemeinschaftlichen Beschlußfassung des Verwaltungsraths und Ausschusses oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 81. Er ist ermächtigt, Kapitalien bis zum Betragee von 200,000 fl. aufzunehmen und nöthigenfalls Deckung dafür zu geben.

Zu größeren Kapitalaufnahmen ist die Zustimmung des Ausschlusses erforderlich.

§. 82. Der engere Verwaltungsrath kommt wenigstens einmal in der Woche zu einer Sitzung zusammen und außerdem, so oft es der Direktor nöthig findet.

§. 83. Die Beschlüsse, des größeren sowohl, als des engeren Verwaltungsrathes, werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Direktor, der in diesem Falle zwei Stimmen hat.

§. 84. Vorbereitende Verfügungen kann der Direktor allein erlassen; auch Verwaltungsangelegenheiten welche nach den vom Verwaltungsrathe angenommenen feststehenden Grundsätzen behandelt werden und in ihrer Entscheidung keinen Zweifel bieten, kann der Direktor unter Mitwirkung eines Mitgliedes des engeren Verwaltungsrathes erledigen. Er wird jedoch von wichtigeren Entscheidungen dieser Art dem engeren Verwaltungsrathe in der nächsten Sitzung Kenntniß geben.

§. 85. Die Ausfertigungen werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter im Namen des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Jedoch müssen Urkunden über Verträge, wodurch die Anstalt eine Verpflichtung übernimmt, insbesondere über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, über Hinterlegungen und Sparkassenceinlagen u. s. w. vom Cassier und Controlleur mitunterschrieben sein.

Einnahme- oder Ausgabe-Decreturen müssen von einem Mitgliede des engeren Verwaltungsrathes mitunterzeichnet sein.

Bei blosen Quittungen genügt, wenn nichts Anderes bestimmt ist, die Unterschrift des Cassiers.

§. 86. Bei Verhinderung des Direktors vertritt seine Stelle, das von ihm dafür ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes.

In Ermangelung einer solchen Ernennung versieht das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsrathes die Stelle des Direktors.

§. 87. Der Direktor und die Mitglieder des engeren Verwaltungsrathes erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

Von Denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren erheben, noch Geschenke annehmen.

§. 88. Die aus dem engeren Verwaltungsrathe Ausgetretenen sind wieder wählbar, aber nicht gehalten eine zweite Wahl in denselben anzunehmen.

§. 89. Die Beamten der Anstalt und die Gehülfen der Verwaltung sind:

1. der Generalagent,
2. der Secretair,
3. der Cassier,
4. der Controleur,
5. der Mathematiker,
6. die Geschäftsfreunde,
7. die Anstaltsärzte,
8. die zur Erledigung der Bureauarbeiten erforderlichen Gehülfen und
9. der Büreaudiener.

Sie sollen aus der Zahl der zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten genommen werden, wenn die geeigneten Personen unter ihnen vorhanden sind; andernfalls können andere Personen dazu ernannt werden.

Ihre Ernennung erfolgt durch den größeren Verwaltungsrath.

Ihre Anstellung ist in der Regel widerruflich; beschränkte Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der Anstellung und Zusicherung oder Bewilligung von Pensionen oder Wittwen- und Waisengehalten kann nur die Generalversammlung gewähren.

Sie erhalten eine entsprechende Belohnung.

Ständige Gehalte und Gratificationen bewilligt der Verwaltungsrath und Ausschuß, Tagsgebühren und Remunerationen der engere Verwaltungsrath.

Von Denen, welche mit der Anstalt in Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren für derartige Geschäfte erheben noch Geschenke annehmen.

Sie erhalten ihre allgemeine Dienstinstructionen von dem größeren Verwaltungsrathe; besondere Aufträge und Weisungen von dem Direktor oder dem engeren Verwaltungsrathe.

§. 90. Die unter 1. 2. 3. 4. 5. und 9. Genannten werden zur strengen Beobachtung ihrer Dienstobliegenheiten in Pflichten genommen. Sie haben eine von dem Verwaltungsrathe und Ausschuß zu bestimmende Kaution zu leisten. Sie dürfen ohne Genehmigung des Verwaltungsraths kein anderes Amt bekleiden und kein anderes Geschäft gewerbmäßig betreiben.

§. 91. Der Generalagent und der Mathematiker soll erst dann angestellt werden, wenn es der Umfang der Geschäfte nothwendig macht.

Der Verwaltungsrath und Ausschuß entscheidet, ob dieser Fall eingetreten sei.

Der Generalagent ist dem Bureau der Anstalt gegenüber der Stellvertreter des Direktors.

Er kann Mitglied des activen Verwaltungsraths sein.

Wenn er es nicht ist, so kann ihm dennoch ein besonderes Respiziat zugetheilt und er kann regelmäßig oder in außerordentlichen Fällen zu den Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme zugezogen werden.

Er hat insbesondere die mit den Mitgliedern abzuschließenden Verträge und die Geschäfte der Nebenanstalten zu prüfen und die darüber ausgestellt werdenden Scheine im Auftrag des Direktors zu unterzeichnen.

§. 92. Der Secretair führt das Protokoll in den Sitzungen, fertigt die Beschlüsse aus, gegenzeichnet sie und sorgt, daß sie richtig abgelassen werden.

Er beaufsichtigt die Kanzlei und Registratur.

Er führt das Notabilienbuch.

§. 93. Der Cassier besorgt alle Geldeinnahmen und Ausgaben nach Vorschrift der Statuten und nach der besondern Decretur des Verwaltungsraths.

Der Cassier steht mit den Geschäftsfreunden der Anstalt in Kassenverkehr. Die Kassen der Geschäftsfreunde sind Filialkassen. Außerdem führt er das Geld-Tagebuch, stürzt am Ersten jeden Monats gemeinschaftlich mit dem Controleur die Kasse und bemerkt das Ergebniß im Tagebuch.

§. 94. Der Cassier wohnt im Dienstgebäude der Anstalt.

§. 95. Er hat eine Hauptkasse und eine Handkasse.

Die Hauptkasse, worin auch die Schuld-Urkunden und Werthpapiere der Anstalt aufbewahrt werden müssen, steht unter dreifachem Verschluß.

Der Cassier hat, ebenso wie der Direktor und der Kassenrespizient, einen besondern Schlüssel.

Zür Handkasse hat der Cassier allein den Schlüssel.

Alle größeren Geldbeträge, soweit sie nicht zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der nächsten Woche oder zur Bestreitung vorgemerkter und in den nächsten drei Tagen zu leistender größerer Zahlungen erforderlich sind, so wie alle Werthpapiere der Anstalt müssen mindenstens einmal in jeder Woche zur Hauptkasse abgeliefert werden.

§. 96. Der Controleur, mit Unterstützung der erforderlichen Gehülfen stellt die Rechnung, welche die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben mit den erforderlichen Belegen zu enthalten hat und führt die Hülfsbücher der Anstalt, welche er sammt den Rechnungspapieren gehörig zu verwahren hat.

Am ersten Tage jeden Monats stürzt er gemeinschaftlich mit dem Cassier die Kasse.

Jährlich auf den letzten Dezember schließt er die Rechnungsbücher der Anstalt ab und zieht die Jahresbilanz. Er entwirft den Rechenschaftsbericht.

§. 97. Der Mathematiker soll wissenschaftlich gebildet sein.

Ihm liegt die Prüfung der in den abzuschließenden Verträgen enthaltenen Berechnungen, die Ausarbeitung etwaiger neuer Tarife und die Berechnung der Normalhöhe der Deckungsfonds (§§. 224 und 346) ob.

Die Geschäfte können durch den Verwaltungsrath dem Generalagenten, wenn er dazu geeignet ist, oder einem in Carlsruhe wohnenden Mathematiker, so lange der Umfang derselben nicht die Anstellung eines eigenen Mathematikers erforderlich, übertragen werden.

Dem Mathematiker können auch andere, das Rechnungswesen, insbesondere die Rechnungsabhör betreffenden Geschäfte übertragen werden.

§. 98 Die Geschäftsfreunde sind die Vermittler zwischen dem Verwaltungsrath und den auswärts wohnenden, bei der Anstalt Betheiligten.

Sie nehmen namentlich die Beitrittserklärungen entgegen und befördern sie an den Verwaltungsrath.

Am Schlusse jedes Monats legt der Geschäftsfreund dem Verwaltungsrath eine belegte Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vor.

Von jeder Baarsendung an die Hauptkasse ist sogleich Anzeige an den Verwaltungsrath zu machen.

§. 99. Die Aerzte haben die ihnen vorgelegten ärztlichen Fragen, insbesondere über die abzuschließenden Lebensversicherungsverträge und über die stattgehabten Todesfälle zu prüfen und zu begutachten.

Einer dieser Aerzte und sein Stellvertreter muß in Carlsruhe seinen Wohnsitz haben. Beide werden auf Beobachtung der ihnen ertheilten Instruction verpflichtet.

Vor jedem Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß ist das Gutachten des in Carlsruhe wohnenden Arztes oder seines Stellvertreters einzuholen.

§. 100. Der Diener besorgt die Bedienung für das Bureau. Er wohnt in dem Dienstgebäude und besorgt unter Aufsicht des Cassiers den gehörigen Verschluß der Diensträume.

Druck, W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 47. Cöln, Dienstag den 20. November 1866.

Nro. 702. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 7. November 1866 zu Berlin ausgegebene Stück 57 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6444. Den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Sachsen-Coburg-Gotha andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Amtes Volkenrode an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 15./17. Februar 1866.

Nro. 6445. Die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 10. April 1866, wegen Abänderung der Tarifsätze für Zucker durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 30. September 1866.

Nro. 6446. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Obornick, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Obornik über Heydebombrowka, Ludom, Zirkowke, Polajewo und Pripkowo bis zur Kreisgrenze bei Althütte auf Czarnikau, und 2) von Ruda, an der Obornik-Rogasener Chaussee, über Otwierzki, Rining, Ryczywol und Schrotthaus bis Pripkowo zum Anschluß an die Chaussee ad 1.

Nro. 6447. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Obornicker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1866.

Nro. 6448. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Straußberg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von der Berlin-Prötzeler Aktienstraße unweit Straußberg bis zu dem nächsten Bahnhofe der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

Nro. 703. **Der preußische Staatshaushalt.**

Die Regierung hat die Landesvertretung, welche ihre Arbeiten am Montag (12.) wieder begonnen hat, mit einer Vorlage sehr erfreulichen Inhalts begrüßt. Der Entwurf des Staatshaushalts für das Jahr 1867, welchen der Finanz-Minister von der Heydt im Abgeordnetenhause einbrachte, giebt die Gewißheit, daß Preußens Finanzen auch nach den gewaltigen Ereignissen dieses Jahres in der trefflichsten Ordnung sind.

Ueber die allgemeine Lage des Staatshaushalts konnte der Finanz-Minister dem Hause folgende Mittheilungen machen:

„Bis Ende des Jahres 1865 sind alle Rechnungen abgeschlossen und es besteht aus dieser Zeit her für die Staatskasse keine Verpflichtung, für welche nicht die Deckung vorhanden wäre.

Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sind selbstredend noch nicht vollständig zu übersehen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einnahmen ausreichen, alle ordentlichen Ausgaben zu decken — es sind alle Verpflichtungen des Staats, soweit es überhaupt thunlich war, erfüllt worden; und so sind namentlich auch die Staatsschulden nach den bestehenden Bestimmungen um 5,300,000 Thaler vermindert worden. Eine Uebersicht der Kriegskosten vorzulegen, bin ich noch nicht in der Lage; indeß darf ich schon jetzt erklären, daß es nicht nothwendig gewesen ist, bis jetzt von dem Kredit Gebrauch zu machen, der durch das Gesetz vom 28. September auf Höhe von 60,000,000 Thlr. bewilligt war. Es haben die vorhandenen Mittel ausgereicht, um die Kriegskosten zu zahlen. In dem Etat von 1867 ist ebenfalls keine Ausgabe für Anleihen vorgesehen; es sind keine neuen, keine erhöhten Steuern vorgeschlagen, dagegen ist der Ausfall der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, der Wegfall des Gerichtskostenzuschlages von 6 Sgr. und endlich eine Ermäßigung des Briefporto vom 1. Juli ab in Aussicht genommen.

Die Einnahmen sind auf 168,801,000 Thaler veranschlagt, darunter ein Zuschuß aus den Kriegscontributionen von 4,600,000 Thlrn. zur Verstärkung der Marine. Nach Abzug dieses Zuschusses würde also die voraussichtliche Einnahme sich belaufen auf 164,204,000 Thlr. Sie übersteigt den Voranschlag für 1866

um 7,210,000 Thlr. Wird davon der Mehrbedarf von Betriebskosten der verschiedenen Einnahmenzweige mit 3,495,000 Thlr. abgezogen, so ergiebt sich schließlich eine Netto-Mehreinnahme von 3,715,000 Thlr. Hierzu kommt ein Ueberschuß von 3,230,000 Thlr., welcher von den für 1866 bewilligten Einnahmen durch Verminderung der Ausgaben verblieben ist. Außerdem sind einige Ausgaben-Ersparnisse bei verschiedenen Verwaltungen eingetreten, so daß überhaupt 7,079,000 Thlr. disponibel geblieben sind.

Von diesen Deckungsmitteln nun für neue Ausgaben und Ausgaben-Erhöhungen sind „2,400,000 Thlr. zur Aufbesserung der Besoldungen für Beamte, und zwar fast ganz für Unterbeamte und Lehrer bestimmt." (Bravo.) Von dem Ueberrest ist der größte Theil bestimmt zu Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungen, zu Bauten, Meliorationen und anderen Landesverbesserungen.

Im Einzelnen sind mehr angesetzt: 12,000 Thlr. zu Ehrensold für die Inhaber des eisernen Kreuzes, welche denselben bisher noch nicht haben erhalten können. Es sind noch einige hundert Anwärter vorhanden, und es wird vorgeschlagen, ihnen allen diesen Ehrensold zuzutheilen. Sodann 1,930,200 Thlr. zu Besoldungs-Verbesserungen für Beamte, wovon 980,000 Thlr. den Unterbeamten zugewendet werden.

Für das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, 287,000 Thlr. für Universitäten, 20,000 Thlr. für Gymnasien und Realschulen, 201,735 Thlr. für Elementarschulen „zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer".

Wenn die Königliche Regierung dafür Sorge trägt, daß das Einkommen der Lehrer verbessert werde, und die Verpflichteten anhält, dazu beizutragen, so hat es auf der anderen Seite zweckmäßig erscheinen müssen, der Unterrichts-Verwaltung eine erhebliche Summe zur Verfügung zu stellen, und da, wo die Kräfte der Verpflichteten nicht ausreichen, von Seiten der Staatskasse zu Hülfe zu kommen. „Zur Erhöhung des Soldes der Mannschaften um 6 Pf. pro Mann und Tag sind etwa 1 Million Thaler bestimmt."

Für die Marine sind zur Herstellung und Befestigung des Marine-Etablissements an der Kieler Bucht 500,000 Thlr. und zur Beschaffung von drei Panzerfregatten und zur Armirung derselben 4,120,000 Thlr. in Ansatz gebracht.

Der Finanz-Minister schloß mit folgenden Worten: „Aus dieser Darstellung werden Sie entnehmen, daß unsere Finanzlage eine günstige und vollständig geordnete ist, und daß manche Wünsche und Anträge, welche in diesem Hause kundgegeben sind, soweit thunlich, Berücksichtigung gefunden haben. Ich beehre mich nun, den Etat und den Vorbericht zu übergeben, und stelle anheim, in welcher Weise es thunlich sein möchte, die Berathung des Etats so zu beschleunigen, daß es möglich würde, noch vor Ablauf des Jahres den Etat zu erledigen."

Der Präsident des Hauses hob auch seinerseits das hohe Interesse hervor, daß der Etat bis zum 1. Januar Gesetz werden könne.

Um dies zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, den Staatshaushalt nicht wie gewöhnlich erst in einer Kommission vorberathen zu lassen, sondern die Berathung bald in der Versammlung selbst vorzunehmen.

Hierüber erhob sich eine lebhafte Erörterung: alle Redner stimmten überein in Betreff der Nothwendigkeit, den Entwurf so rasch wie möglich zu berathen; nur war man darüber verschiedener Absicht, auf welchem Wege dies am Sichersten zu erreichen sei. Schließlich entschied man sich dafür, die Berathung alsbald im Hause selbst vorzunehmen.

Der erfreuliche Inhalt des Staatshaushalts hat im Hause und in der öffentlichen Meinung den günstigsten Eindruck gemacht.

„Es möchte wohl ohne Beispiel in der Geschichte sein, daß ein Staat beim Ausgange eines gewaltigen Krieges eine so fest und sicher begründete Ordnung in den Finanzen und die Möglichkeit besitzt, so erhebliche Mittel zur Befriedigung lang gehegter Wünsche auf allen Gebieten der Verwaltung aufzuwenden."

(Die Verbesserung der Lehrerstellen.) Seit vielen Jahren ist das Bestreben der Regierung auf die Verbesserung der Lage der Lehrer gerichtet. Bisher ist Seitens der Schulverwaltung dem dringendsten Bedürfniß, insoweit es ohne neue gesetzliche Bestimmungen geschehen konnte, durch Heranziehung der Verpflichteten und nöthigen Falls durch mäßige Zuschüsse aus Staatsfonds abgeholfen worden. Durchgreifende Hülfe aber kann nur durch ein neues Schulgesetz geschafft werden. Da der Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes sich unter den Verhältnissen der letzten Jahre nicht in die nahe Aussicht nehmen ließ, so hatte die Regierung wiederholt die Absicht zu erkennen gegeben, vorläufig ein Gesetz über die äußeren Schulverhältnisse, besonders über die Lehrerbesoldungen vorzulegen. Diese Absicht kann in diesem Augenblicke aber deshalb nicht zur Verwirklichung gelangen, weil in dieser Frage ebenso wie in allen anderen wichtigen Theilen der Gesetzgebung jetzt auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der neuen Landestheile erwogen und bei der weiteren

Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Indem daher die Regierung auf die sofortige Vorlage eines neuen Schulgesetzes verzichten muß, erschien es ihr um so mehr geboten, während dieses nothgedrungenen Verzugs eine einstweilige Abhülfe der dringensten Bedürfnisse des Lehrerstandes aus Staatsmitteln eintreten zu lassen. Deshalb ist im diesmaligen Staatshaushalt eine beträchtliche Summe zu Gehaltszuschüssen für Lehrer ausgesetzt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 704. Allerhöchste Danksagung für die Verpflegung der verwundeten Krieger und den patriotischen Empfang der Truppen betr.

Während des nunmehr glücklich beendeten Krieges und bis in die neueste Zeit hin, hat sich der Patriotismus Meines Volkes in glänzender Weise durch die Fürsorge bewährt, welche von allen Seiten auf die liebevolle Pflege der Verwundeten Meiner siegreichen Armee verwendet wurde. Ich Selbst war auf den glorreichen Schlachtfeldern Böhmens und Mährens Zeuge des edlen Wetteifers, mit dem die Vertreter des Johanniter- und Malteser-Ordens, des Central-Vereins für die Pflege der im Felde verwundeten Krieger, des König-Wilhelm-Vereins und anderer Genossenschaften, Abgeordnete von Gemeinen und Privatpersonen bestrebt waren, das Loos der Braven zu erleichtern, welche aus dem Kampfe, in den sie auf Meinen Ruf freudig gegangen waren, mit rühmlichen Wunden zurückkehrten. — Bei Meiner Heimkehr habe Ich aller Orten wahrgenommen, mit welcher Liebe und Aufopferung die in die Heimath zurückgeführten verwundeten und kranken Soldaten von Vereinen sowohl, wie von Einzelnen aufgenommen und gepflegt worden sind. Der Kriegs-Minister hat Mir gemeldet, daß dieser allgemeinen Theilnahme Meines treuen Volkes an der Sorge für Mein Heer die überaus günstigen Resultate zu danken sind, welche die Krankenpflege kurze Zeit nach einem so blutigen Kriege aufzuweisen hat. Es ist Mir Bedürfniß, allen Denjenigen, welche sich bei der Pflege der verwundeten Krieger betheiligt haben, Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Jeder Einzelne möge überzeugt sein, daß sein König die Thaten der Liebe, welche Seinen tapferen Soldaten erwiesen wurden, in Seinem väterlichen Herzen vollkommen würdigt und die wohlthuende Erinnerung daran bewahren wird. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 10. November 1866. gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Mit großer Genugthuung habe Ich die herzliche Bewillkommung Meiner siegreich heimkehrenden Truppen in ihren Garnisonen wahrgenommen und bei dieser Gelegenheit von Kommunen und Corporationen, so wie von Einzelnen patriotische Grüße und Zurufe erhalten, so daß Ich Mich veranlaßt sehe, hiermit ihnen Allen Meinen herzlichen Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. November 1866. gez. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Es gereicht mir zur Freude, die vorstehenden Allergnädigsten Erlasse Sr. Majestät des Königs in höherem Auftrage hierdurch den Einwohnern der Rhein-Provinz, welche in Bethätigung der liebevollen Theilnahme für die Verwundeten unser glorreichen Armee und in patriotischer Bewillkommung der siegreich heimkehrenden Truppen so rühmlich mit den übrigen Provinzen gewetteifert hat, zur Kenntniß zu bringen.

Coblenz, den 11. November 1866.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz v. **Pommer-Esche.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 705. Pfarrerrichtung zu Schoenenberg im Siegkreise betr.

Aus denjenigen Ortschaften der Bürgermeisterei Ruppichteroth, im Siegkreise, welche zu dem Schulbezirk Rose gehören, ist unter Abtrennung von dem Verbande mit ihrer bisherigen Pfarrkirche zu Ruppichteroth mit Allerhöchster Genehmigung eine eigene Pfarrgemeinde mit dem Pfarrsitze zu Schoenenberg gebildet worden.

Der Herr Erzbischof von Cöln hat diese Pfarrerrichtung durch Urkunde vom 31. v. Mts. vollzogen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln, den 12. November 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 706. Ursprungsscheine für Rindvieh betr.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. November v. Js. (Stück 51) bestimmen wir, daß nicht bloß für das auf den Viehmärkten zum Verkauf auszustellende, sondern auch für das mittelst der Eisenbahn in größeren Transporten eingebrachte, auf den Bahnhöfen zum Verkaufe gelangende Rindvieh eine Bescheinigung des Ortes oder der Orte, wo das Vieh während der letzten 14 Tage gestanden hat, darüber beigebracht werden muß, daß in diesen Orten keine ansteckende Viehkrankheit herrscht.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, den Verkauf des mittels solcher Transporte anlangenden Rindviehes nur dann zu gestatten, wenn der Kreisthierarzt die erforderlichen Ursprungsscheine entgegengenommen hat.

Cöln, den 15. November 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 707. Anstellungen im Postdienste betr.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction tritt oft Gelegenheit ein, versorgungsberechtigte Militair-Personen dauernd als Stadtpostboten, Wagenreiniger ꝛc. contractlich zu beschäftigen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung der über ihre Führung und ihre Ansprüche lautenden Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Es wird hierbei bemerkt, daß die mit den Stellen gedachter Art verbundenen Löhnungen zwischen 60 und 216 Thlr. jährlich betragen und daß für dergleichen Stellen eine Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren zu deponiren ist, welcher Betrag jedoch nach Umständen durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann.

Durch Uebernahme einer contractlichen Stelle wird übrigens die spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht ausgeschlossen.

Cöln, den 17. November 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 708. Interdiction betr.

Durch Urtheil der ersten Civilkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 29. October 1866 wurde Maria Grell, Dienstmagd zu Kierdorf bei Lechenich wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 14. November 1866. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 709. Familien Fideicommiß-Stiftung betr.

Nachdem uns von dem Grafen Franz Egon von und zu Hoensbroech auf dem Schlosse Haag bei Geldern angezeigt worden, daß seine mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. November 1863 genehmigte Familien-Fideicommiß-Stiftung vom 4. October desselben Jahres beim Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln und bei den betreffenden Königl. Landgerichten verlautbart worden, bringen wir die Kataster-Auszüge der zum Fideicommiß-Verbande gehörigen Grundstücke, in so weit sie unsern Verwaltungsbezirk betreffen und in so fern das Publikum daran Interesse haben kann, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Cöln, den 5. November 1866. **Königliche Regierung.**

Laufende Nro.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzellen.	Namen der Flur oder Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Klasse.	Flächen-Inhalt M.	R.	F.
			Gemeinde Lieblar. Art. 737.					
1	F.	389	Mirgelskaul	Ackerland	1	3	113	50
2		401	"	"	1/3 2/3 2	5	30	60
3	G.	2	Am Thürmchen	"	4	10	37	90
4		2bis.	"	Wiese	2	3	73	30
5		16	Hinterm Frauenthaler Acker.	Ackerland	3	7	162	70
6		16bis.	Buschfelder Auen	"	1/3 2. 3	79	155	40
7		20	Hinterm Frauenthaler Acker	"	3	1	147	80
8		68	Katzendriesch	Wiese	2	36	88	40
9		85	Stollenbenden	"	2	7	74	60
10	H.	4	Unter der schwarzen Bitze	"	2	1	59	
11	M.	35	Am Bremer Acker	Ackerland	3 1/2 4	3	38	80
12		36	Am Bremerpfädchen	"	3	11	166	
13		38	"	"	3	3	109	30
14		39	"	"	4	6	150	20
15		55	Am Buschfeld	"	20 M. 2. R. I. 47 M. III	355	147	90
16		57	Zu Buschfeld	Baumgarten	1	4	97	80

Laufende Nro.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flur oder Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Klasse.	Flächen-Inhalt. M.	R.	F.
17	M.	57 bis	Zu Buschfeld	Baumgarten	1		29	60
18		58	"	Garten	1		172	70
19		59	"	"	1	1	18	80
20		60	"	Gebäude	1		24	10
21		61	"	"	1	1	138	80
22		62	"	Baumgarten	2	1	161	90
23		63	"	Teich	1	4	83	30
24		64	"	Gebäude	1		76	80
25		65	"	Haus	1	1	68	20
26		66	"	Garten	1		112	80
27		67	"	Weide	1	17	1	80
28		68	"	Mühle u. Haus	1		30	20
29		69	"	Garten	2		148	
30		70	"	Gesträuch	1		179	
31		71	"	Graben	2	1	128	80
32		65	" G. V. 376	Haus Nr. 172	1			
33		78	" G. V. 377	" Nr. 173	5			
			Art. 738.					
1	F.	441	Klosterbenden	Wiese	3	7	155	60
2		442	"	Gesträuch	1	1	6	10
3	M.	30	Bremerhof	Garten	2	2	153	90
4		31	"	Haus	1		82	50
5		32	"	Baumgarten	2		36	70
6		33	Der Viehacker	Ackerland	3	3	59	20
7		34	Der Acker	"	1/3 3. — 2/3 4.	183	140	20
8		33	Bremerhof	Haus Nr. 174	6			
			Art. 399.					
1	G.	82 bis	Im Weidenpesch	Wiese	2		126	20
2		82	"	"	3		62	70
3		83 bis	"	Garten	2		62	
4		83	"	"	2		81	80
5		416	Auf die Einlage	Ackerland	3	1	23	70
6	H.	3	Unter der schwarzen Bitze.	Wiese	2—3	2	42	50
7		49	In den Zuweiden	Ackerland	2	2	24	90
8		58	An der Erft	Haus	1		5	20
9		390	Am Kirchpatt	Ackerland	2	1	34	30
10		429	An der Runkelsbricht	"	3	3	2	10
11	I.	11	Leten Bäumen	"	3		133	30
12		38	An den Runkelsheiden	"	3	1	135	80
13		118	Auf dem Kauh	"	3	2	126	20
14		172 bis	Roberbusch	"	4		105	70
15		172 ter	"	"	4	1	54	80
16		172	"	"	4	1	89	20
17		166 bis	"	"	4	1	24	40
18		177	"	"	3	2	120	80
19		224	"	"	4	2	62	30

Laufende Nro.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Namen der Flur oder Flurabtheilung.	Kultur-Art.	Klasse.	Flächen-Inhalt. M.	M.	F.
20		472	Auf dem Drüsch	Weide	1		127	60
21		473	"	"	1		121	30
22		474	"	"	1	1	51	20
23		475 bis	"	"	1		116	20
24		475	"	"	1		124	80
25	K.	122	Am Gemeindeweg	Ackerland	1	1	141	50
26		252	Villkaul	"	3	1	146	40
27		260	"	"	3		117	70
28		306	Kulsbecker Auen	Wiese	2	2	94	70
29		739	Büreshoven	Ackerland	2		129	
30		749	"	Wiese	1		69	10
31		750	"	Ackerland	2	2	169	50
32	L.	62	Krüppenberg	"	4	1	10	40
33		171	Villenfeld	"	3	1	35	
34	M.	25	Die Ferdinandshecken	Holzung	2	70	139	20
35		37	Am Bremerpfädchen	Ackerland	3	5	156	80
36		40	"	"	4	5	130	80
37		41	Hinter dem Laurbusch	"	4		58	50
38		42	"	"	4	1	143	60
39		43	"	"	4	1	75	90
40		44	"	"	4	5	79	20
41		45	"	"	4	1	75	20
42		46	"	"	4	1	80	10
43		47	"	"	4	1	87	20
44		48	"	"	4		139	60
45		49	"	"	4		132	50
46		50	"	"	4	1	75	20
47		51	"	"	4	1	99	20
48		52	"	"	4	4	16	20
49		53	"	Holzung	1—2	19	114	60
50		54	"	Heide	1	3	40	20
51		23	An Ferdinandshecken	Holzung	2	14	138	
52	II.	58	Bliesheim G. B. 216	Haus Nr. 65	7			
53			An der Erft	Garten	2		52	
54	N.	467/409	Hinter der Wachhecke	Holz	3	10	44	70
			Gemeinde Weilerswist.					
1	A.	14	In der Atzenbrück	Holzung	1	37	1	50
2		17	"	"	1—2	29	159	10
			Gemeinde Brühl. Art. 256.					
1	II.	64	Rechts vom Bremerpfad über dem schnacken Jagdweg	Holzung	2		25	70
			Gemeinde Badorf. Art. 317.					
1	II.	65	Rechts vom Bremerpfad über dem schnacken Jagdweg	Holzung	1		8	
2		67	"	"	1		113	30
3		83	Am Badorferpfad	"	1	6	20	40

Nro. 710. Nachweisung

Vermächtnisse u. Schenkungen für Kirchen ꝛc. betr. der Vermächtnisse und Schenkungen für Kirchen- und Schulzwecke, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten pro 1865/6.

No.	Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß	An	Betrag. Thlr.	Bemerkungen
1	Bergheim.	des Gutsbesitzers Theodor Pingen zu Bergheimerdorf.	die katholische Pfarrkirche zu Longerich zur Stiftung von Seelenmessen.	2780	
		des Pfarrers und Schulpflegers Conzen zu Blazheim.	die katholische Pfarrkirche zu Nippes zur Dotation einer Vikarie.	2000	
2	Bonn.	des in Muffendorf verstorbenen Ackerers und Küsters Johann Birgel.	die Armen zu Muffendorf.	100	
			" " " Hemmerich.	100	
			" " " Muffendorf.	250	
		des in Bonn gestorbenen Rentners Ferdinand Fastenrath.	die evangelische Gemeinde zu Bonn für eine zu erbauende Kirche.	437½	
			die Armen zu Bonn.	437½	
		des in Berlin gestorbenen Professors Dr. Friedr. Moritz Baumers aus Bonn.	die evangelische Gemeinde zu Bonn zum Kirchenbau.	500	
		der in Merten gestorbenen Wittwe Sechtem.	die Armen von Merten.	—	1 Morgen Ackerland.
		des Geh. Sanitätsraths u. Stadtverordneten Dr. Michael Nettekoven zu Bonn.	den St. Jakob-Convent zu Bonn zur Stiftung zweier Seelenmessen.	120	
		des in Bonn gestorbenen Rentners Ferdinand Fastenrath.	die katholischen Armen zu Bonn.	300	
			" evangelischen " " "	300	
3	Cöln. Stadtkreis.	der in Cöln gestorbenen Maria Anna Jansen.	verschiedene Wohlthätigkeits-Anstalten in Cöln.	700	
		des Commerzien-Raths Leiden in Cöln	die Stadtgemeinde Cöln zur Gründung einer polytechnischen Stiftung.	4400	
		des Tanzlehrers Peter Erven in Cöln gestorben.	das Waisenhaus in Cöln.	25	
		des in Cöln gestorbenen Rentners Friedr. Ludw. Daniel Pastor.	die Armen- und Waisenanstalten in Cöln.	2400	
		des in Cöln gestorbenen Rentners Laurenz Schülgen und dessen Erben.	das katholische Waisenhaus in Cöln.	3000	
			das Bürgerspital in Cöln zur Stiftung von zwei Freistellen.	6000	
		des Advokat-Anwalts Korschilgen in Cöln.	Taubstummen-Lehranstalt in Cöln.	1000	
			den Stiftungs-Fonds zur Bekleidung armer Schulkinder in Cöln.	2000	
		des Kaufmanns u. Stadtverordneten Karl Joest in Cöln.	die evangelische Gemeinde in Cöln zur Verstärkung des Prediger Wittwen-Fonds.	1800	
		des Geh. Sanitätsrath Dr. Fischer in Cöln.	das Bürgerspital in Cöln zur Bildung eines Gratifikations-Fonds für das männliche Wärterpersonal der chir. Station.	400	
4	Cöln. Landkreis.	der in Effern gestorbenen Eheleute Gutsbesitzer Otto Willy Schmitz und Johanna Maria	die katholische Pfarrkirche in Effern als Beitrag zum Neubau einer Kirche in Effern, sowie zur Abhaltung		

№	Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
		Schmitz geb. Zilken.	von Messen aus dem Ertrage eines Grundstücks.	5000	ein Grundstück im Werthe von 2500 bis 2700 Thlr.
		des auf dem Langen-Ackerhofe in der Bürgermeisterei Nondorf gestorbenen Gutsbesitzers Hermann Jos. Schurf.	die katholische Pfarrkirche zu Meschenich zur Stiftung von Seelenmessen und zu Armenspenden.	4000	
		des Bürgermeisters Weidt u. der Familie Esser in Stommeln resp. Nettesheim.	die katholische Pfarrkirche zu Stommeln zu Anniversarien-, Messen- und Armenstiftungen.	—	Grundstück im Werth von 3064 Thlr.
5	Rheinbach.	der in Meckenheim gestorbenen Ehefrau des Gutsbesitzers Decker, Eleonora Theodora von Nitz.	die Armen in Meckenheim.	200	
		Mehrere Eigenthümer in der Gemeinde Mahlberg.	die katholische Pfarrkirche zu Schoenau, zum Besten der Kappelle auf dem Michaelsberge.	—	Waldparzellen im Werthe von 50 Thlr.

Nro. 711. Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute ſtattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nro. 2 bis 16

vom 1. April k. Js. ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt. —

Zugleich bemerken wir, daß jetzt ſämmtliche bis zum 1. April d. J. einſchließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt ſind.

Verzeichniß

der am 15 November 1866 ausgelooſten am 1. April 1867 zu Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

27 Stück Littera A. zu 1000 Thlr.

Nr. 73, 91, 207, 370, 456, 529, 681, 1073, 1179, 1370, 1690, 1815, 1821, 2754, 2813, 2848, 3046, 3226, 3325, 3579, 3611, 4129, 4214, 4819, 4854, 5001, 5623.

10 Stück Littera B. zu 500 Thlr.

Nr. 24, 959, 1174, 1325, 1380, 1442, 1608, 1647, 1777, 1802.

58 Stück Littera C. zu 100 Thlr.

Nr. 264, 886, 1401, 1955, 2043, 2485, 2565, 2916, 2938, 2976, 3254, 3483, 4250, 4486, 4556 4609, 4861, 4868, 4869, 5161, 5191, 5209, 5659, 5784, 5839, 5962, 6413, 6498, 6606, 6710, 6813 7046, 7403, 7417, 7780, 7825, 7894, 8237, 8333, 8345, 8645, 8656, 8769, 8928, 9630, 9848 10271, 10369, 10385, 10960, 11041, 11182, 11411, 11545, 11631, 11686, 11780. 12131.

70 Stück Littera D. zu 25 Thlr.

Nr. 103, 124, 135, 162, 167, 212, 234, 275, 498, 580, 811, 1257, 1289, 1447, 1474, 2000, 2162, 2180, 2183, 2506, 2866, 3056, 3235, 3327, 3431, 3452, 3465, 3613, 3764, 3949, 4036, 4468, 4469,

4501, 4771, 4818, 4888, 4976, 5227, 5245, 5460, 5496, 5535, 5707, 6194, 6269, 6354, 6410, 6411, 6630, 7278, 7322, 7601, 7664, 8224, 8484, 8526, 8577, 8787, 8802, 8803, 9110, 9694, 9806, 9987, 10095, 10212, 10372, 10379, 10492.

10 Stück Littera E. zu 10 Thlr.

Nr. 13498 bis 13507 einschließlich.

Münster, den 15. November 1866.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

Nro. 712. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Peter Joseph Dülsberg aus Langel ist in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Wahn eingetragen worden.

Cöln der 15. November 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 713. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alter Bleiberg bei Mittelagger mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Oktober 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 15 Februar 1866 wird der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten zu Stolberg bei Aachen an Stelle der in den angehefteten Verleihungsurkunden vom 3. Dezember 1834, vom 8 Juli 1849 und 10 Juli 1849 bezeichneten, das konsolidirte Bergwerk Alter Bleiberg bildenden Längenfelder Alter Bleiberg, Duclos und Riebel unter dem Namen Alter Bleiberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Agger im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert sechs und vierzig und ein halb Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. K. M. O. P. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 27. October 1866 L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- Zink- und Kupfererz-Bergwerk Alter Bleiberg bei Mittelager im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 714. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Oberon bei Oberagger mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. October 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 15. Februar 1866 wird der Eschweiler-Gesellschaft für Bergbau und Hütten zu Stolberg bei Aachen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20. September 1851 bezeichneten, Längenfeldes unter dem Namen Oberon das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Agger im Kreise Waldbroel und in der Gemeinde Neustadt im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend sechshundert und sieben und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Oktober 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink- und Kupfererz-Bergwerk Oberon bei Oberagger im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 715. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wildberg bei Wildberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. October 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 2 October 1865 wird der Gewerkschaft des Blei-, Kupfer-, Kobalt- und Eisensteinbergwerks Wildberg vertreten durch ihren Repräsentanten O. J. Younghusband zu Bonn, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 7. November 1843 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Wildberg das Bergwerkseigenthum indem in der Gemeinde Wildberg-Erdingen im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert vier und achtzigtausend achthundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A L M N C E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei, Kupfer-, Kobalt- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. October 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer-, Kobalt- und Eisenerz-Bergwerk Wildberg bei Wildberg im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 716. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Loisel bei Bilstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. November 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. Dezember 1865 wird dem Bergwerks-Director Heinrich Dubois zu Deutz an Stelle des in der in beglaubigter Abschrift angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. Mai 1860 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Loisel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herkenrath, Engeldorf Tüschen und Immekeppel, im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und achtzigtausend zweihundert ein und fünfzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. P. H. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 3. November 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Blei- und Zinkerz-Bergwerk Loisel bei Bilstein im Bergreviere Deutz.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Diätar Ludwig Capito ist zum Kreis-Sekretär bei dem landräthlichen Amte zu Gummersbach ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 47.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 48. Cöln, Dienstag den 27. November 1866.

Nro. 717. **Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg**
in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. November 1866.

Seitdem die Erfolge der preußischen Regierung in ihrer Politik nach außen so mächtig hervorgetreten sind, daß selbst ihre früheren entschiedensten Gegner dieselben nicht mehr zu leugnen oder zu verkleinern vermögen, werden die Angriffe nur noch gegen die innere Politik der Regierung gerichtet: in Zeitungen und unter Abgeordneten wird vielfach behauptet, es sei ein Widerspruch zwischen der äußeren und der inneren Staatsleitung, mehreren Ministern sei es nicht Ernst mit der Versöhnung der Gemüther, die auf Grund jener äußeren Erfolge eingetreten sei, im Ministerium selbst bestehe ein Zwiespalt zwischen dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck und anderen Ministern.

Diese Meinung kam auch jüngst im Abgeordnetenhause wieder zum Ausdruck, als es sich darum handelte, über die Bewilligung von 31,000 Thaler, welche seit langer Zeit alljährlich für die Preßzwecke der Regierung gebraucht werden, Beschluß zu fassen.

Diese Gelder sind für jede Regierung nothwendig, damit wenn dieselbe im Stande sein soll, einestheils sich selbst über alle Vorgänge, Erörterungen, Wünsche und Beschwerden, welche durch die Tagesblätter in die Oeffentlichkeit gelangen, vollständig zu unterrichten, anderentheils das Volk über ihre wirklichen Handlungen, Schritte und Absichten in zuverlässiger Weise aufzuklären und irrigen Darstellungen und Auffassungen entgegenzutreten. Zu solchem Zwecke hat die Regierung unter Anderem auch die „Provinzial-Correspondenz" gegründet, deren Mittheilungen sich von Woche zu Woche mehr ein allgemeines und unbedingtes Vertrauen in Bezug auf ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit verschafft haben.

In den letzten vier Jahren hatte nun das Abgeordnetenhaus die Bewilligung der erwähnten 31,000 Thaler abgelehnt, unter dem Vorgeben, daß einer Regierung, zu welcher man kein Vertrauen habe, auch Gelder zu solchen Zwecken nicht bewilligt werden können.

Inzwischen ist der Zwiespalt der letzten Jahre durch die von der Regierung beantragte und vom Landtage ertheilte Indemnität beseitigt worden.

Dennoch beantragte ein Theil der Abgeordneten bei der Berathung über den Preßfonds wiederum die Ablehnung und zwar aus dem Grunde, daß man zwar die auswärtige Politik der Regierung unterstützen könne, nicht aber die innere, in welcher eine Annäherung an das Abgeordnetenhaus nicht zu finden sei.

In Folge dieser Behauptungen äußerte sich der Minister des Innern über die Stellung des Ministeriums zum Abgeordnetenhause, über die Gemeinsamkeit der inneren und der äußeren Politik der Regierung und über die Vertretung derselben in der Presse in folgender Rede:

„Nachdem die Herren Redner von gegnerischer Seite wiederholt auf die Stellung des Ministeriums des Innern zurückgekommen sind, finde ich mich gezwungen, ein paar Worte zu sagen. Die Vorhersagung die ich bei der Berathung der Indemnität machte, es werde die Regierung, wenn Sie die Indemnität bewilligen, moralisch gezwungen sein, sich Ihnen näher zu stellen, ist ganz positiv in Erfüllung gegangen. Die Behauptung, es sei in der innern Verwaltung keine Wandelung vorgegangen, die Frage, welche Wandelung vorgegangen sei, ist eine so allgemein gestellte, daß ich mit derselben Bestimmtheit erwidern könnte, es ist nothgedrungen eine Wandelung in der Art unserer allgemeinen Politik, auch soweit solche dem Ministerium des Innern zufällt, eingetreten. Wir haben damals, als die Indemnitäts-Erklärung Ihrerseits erfolgte, — und als die Regierung kurz darauf die Amnestie ertheilte, zum Beweise der gegenseitigen Annäherung, wir haben damals keineswegs geglaubt, Sie würden, indem Sie solche Zeichen guten Willens von sich gaben, nun alle mit einander konservativ werden. Aber Sie können doch auch nicht verlangen, daß diese Ministerbank, wenn sie auch den besten Willen hat, sich mit Ihnen auf gutem Fuß zu stellen, auf einmal ganz liberal werde. Das Ministerium ist durchaus kein Ministerium der Partei, am allerwenigsten einer schroffen Partei. Es lehnt, und ich insbesondere, lehne es von mir ab, die Politik als Par-

teimann zu treiben, aber ich werde ganz bestimmt in meiner Politik Farbe bekennen, und meine Farbe ist konservativ, jedoch konservativ in dem Sinne, daß ich sehr gern geneigt bin und hoffentlich auch oft im Stande sein werde, mich mit Ihnen über wichtige Fragen zu einigen, wenn Sie nur auch so gemäßigt liberal sein wollen, daß Sie nichts Maaßloses von mir verlangen. So fasse ich überhaupt die Stellung der beiden Seiten des Hauses gegen einander auf und nur auf solchem Wege wird es zu einer dauernden Einigung kommen können. Nichts macht einen trübseligeren Eindruck, als daß die Seite des Hauses, die durch unverkennbare Zeichen im Laufe der Session gezeigt hat: „wir wollen uns der Regierung, namentlich in der auswärtigen Politik nähern, nun, wie es scheint, so verfährt, als wollte sie etwas aus dem Schiffbruch retten und sich vor ihren Wählern damit rechtfertigen, indem sie sagt: wir haben zwar in dieser Beziehung eine Versöhnung versucht, aber glaubt um Gottes Willen nicht, daß wir deßhalb irgendwie in eine nähere Beziehung zum Ministerium getreten seien, nun werden wir erst recht auf allen übrigen Punkten, wo es uns angeht, dem Ministerium mit aller Schärfe begegnen. Wenn irgend eine Fraktion des Hauses oder die Regierung sich auf einen solchen Standpunkt stellt, für ein jedes Entgegenkommen gewissermaßen wieder Rache zu nehmen, dann kommen wir nie zu einer Verständigung; es bleibt der Zustand ein gespannter und es wird dann außer der äußeren Luft auch noch eine innere Luft hier wehen, an der wir ersticken können. Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung das richtige Wollen und die Ueberzeugung hegt, daß eine Versöhnung nöthig sei, und daß sie durchgehends sich wirklich Ihnen genähert hat und daß, wenn Sie mir Gelegenheit geben wollen, bei speciellen Angelegenheiten meine Politik zu rechtfertigen, ich gern bereit sein werde, und hoffentlich Ihnen auch die Ueberzeugung beibringen werde, daß ich von dem besten Willen beseelt bin, das Gesetz so liberal zu handhaben, als es überhaupt nach konservativen Begriffen möglich ist.

Das wollte ich in Bezug auf die allgemeine Politik sagen — und da ich einmal dabei bin, so erlauben Sie mir auch wohl, grade auf einen Punkt einzugehen, der in der Zwischenzeit eine gewisse Rolle gespielt hat, wohl mehr zum Amüsement der Zeitungen, als daß ernste Männer an der Wahrheit der Sache geglaubt hätten. Es ist, um den Ausdruck irgend welcher Blätter zu gebrauchen, vom Ministerium mit zwei Seelen die Rede gewesen, und zwar mit dem Grafen Bismarck an der Spitze einem durchaus liberalen Manne, und ihm gegenüber zwei bis drei Fachminister, welche nur mit Widerwillen seinen Anordnungen nachkommen, und ihm alle Tage und Stunden entgegenstehen, um die Politik auf der alten Bahn zu erhalten oder auf reaktionäre Bahnen zu bringen. Dem gegenüber möchte ich nur das anführen, daß zu den großen Verdiensten des Grafen Bismarck namentlich auch der Umstand gehört, daß er von Anfang unseres Zusammenseins an das Ministerium zu einem wesentlich politischen zu machen gesucht hat, daß ihm nichts verhaßter gewesen ist, als das wohl bei früheren, namentlich vor 1858 fungirenden Ministerien stattgehabte Verfahren des Wirthschaftens der einzelnen Fachministerien innerhalb ihres Wirkungskreises, sondern daß er mit derselben Bereitwilligkeit, mit der er uns selbst über alle Fragen der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß erhalten und unsere Zustimmung dazu bewirkt hat, er auch darauf hielt, daß jede Thätigkeit eines Fachministers (in ihren Haupterscheinungen natürlich,) Gegenstand der Kenntniß aller Mitglieder des Staats-Ministeriums, namentlich auch seiner eigenen wurde, und daß darüber gewacht wurde, daß kein Akt von irgend welcher Bedeutung aus der Feder oder der Verordnung irgend eines Fachministers hervorging, der nicht in den Rahmen der von uns befolgten allgemeinen Politik paßte. Dieses Streben des Grafen Bismarck und unser Entgegenkommen, weil sein Verlangen ein durchaus gerechtfertigtes war, hat gerade in dieses Ministerium, abgesehen von den schweren Zeiten, wodurch dies auch schon geschehen, einen gewissen Kitt gebracht, der vielleicht selten in einem preußischen Ministerium existirt hat. Nun glauben Sie sicherlich, meine Herren, daß, wenn den Grafen Bismarck nach den Erfolgen, die er und namentlich seine Politik gehabt hat, nach der Anerkennung, die Sie ihm haben zu Theil werden lassen, in einer gewissen entgegenkommenden Stimmung begegnet worden ist, daß die sich sofort allen übrigen Mitgliedern des Ministeriums mitgetheilt hat.

Es ist auch nicht eine einzige Maßregel seit der Zeit, seit dem Amnestie-Decret bis auf die neueste Zeit ins Leben getreten, bei der nicht die vollständige Zustimmung aller Mitglieder des Staatsministeriums vorhanden gewesen wäre und in dem geringen Verkehr, der während der leider Gottes so lange dauernden Krankheit des Ministerpräsidenten mit dem Staatsministerium stattgefunden hat, ist diese Uebereinstimmung fortwährend und auf das Klarste zu Tage getreten. Nun, m. H., das ist ja unzweifelhaft, daß wenn sich im Laufe der Dinge ein Zwiespalt über die Art und Weise, wie man im Allgemeinen zu den gewünschten Resultaten gelangen könne, im Schooße des Ministeriums auftauchte, der nicht mehr zu überwinden wäre, so würde die eine der etwaigen Parteien sofort Se. Majestät den König um ihre Entlassung bitten. Aber

von vornherein schon zu behaupten, schon jetzt sehe man den einzelnen Aeußerungen der einzelnen Fachminister, dieser sei ein reaktionärer und jener ein liberaler Minister, und zu glauben, daß wir so monatelang zusammensitzen und in der Art wirthschaften würden, das ist hier für denjenigen, der nur einigermaßen vertraut ist mit derartigen Verhältnissen, so unglaublich, daß Niemand an solche Märchen glaubt. Aber es sind dies nichts als Märchen. In den letzten 6 Wochen fehlte es den Zeitungen an Stoff und da hieß es denn Graf Eulenburg, Graf zur Lippe und von Mühler gehen ab. Wird dann nicht geantwortet in den Zeitungen, dann heißt es, es wird nicht geantwortet; es ist also doch wahr! Kommt es aber zu einer offiziösen Berichtigung: „Die Herren bleiben doch," dann heißt es: Aha! jetzt lassen sie sich darauf ein, darüber zu sprechen, nun ist es gewiß wahr. So werden wir in den Zeitungen besprochen. Aber glauben Sie mir, an der Sache selbst ist Nichts, und wenn irgendwo Zwiespalt, irgend auch nur der geringste Zwiespalt in der Grundanschauung der einzelnen Minister zu einander auftreten würde, so würde in der schnellsten Weise dasjenige Mitglied abgesondert werden, was sich nicht in Uebereinstimmung mit den anderen befände. Darauf können Sie sich verlassen.

Nun zu der heute vorliegenden besonderen Frage zurückkommend, will ich sagen: Dieser Fonds von 31,000 Thlr. ist einer, der für Preßzwecke bestimmt ist, und zwar auch für die auswärtigen. Der Zusammenhang des Innern und des Auswärtigen, in Bezug auf die Behandlung der Presse liegt zu Tage. Es ist unmöglich, keine Regierung kann bestehen, ohne diesen Fonds zu verwenden und ich freue mich des Anerkenntnisses, das hier der „Provinzial-Correspondenz" zu Theil geworden, indem man sagt: „Nun schlägt das Blatt einen Ton an, mit dem wir uns einverstanden erklären können. Ich sage dies nicht zur Vertheidigung der „Provinzial-Correspondenz" an sich in ihrem Ton, sondern nur um den Einwand zu widerlegen, den man bringt; Warum nehmen Sie nicht irgend ein sonst schon bestehendes politisches Journal zum Organ der Regierung, warum gründen Sie ein eigenes Blatt? Ich will nur wiederholen, was namentlich jetzt auch wieder an der Zeit sein dürfte. Die Regierung äußert sich in verschiedenen Arten, entweder in Erklärungen, die sie als durchaus amtlich angesehen wissen will und dies geschieht durch den „Staats-Anzeiger," oder sie äußert sich in einer Art, wie ihre Anschauungen über die Verhältnisse überhaupt sind, über dasjenige, was sie vorbereiten möchte; darüber sucht sie das Publikum klar zu machen in der „Provinzial-Correspondenz" in einer Sprache, die möglichst allgemein verständlich ist, und sie scheut sich nicht zu sagen, das ist das wirklich offiziöse Blatt. Sie beschränkt sich auf ein Quartblatt, höchstens zwei die Woche, und es wird besonders darauf gesehen, — es kann allerdings einmal ein Versehen vorfallen — daß von der Regierung für Sprache und Inhalt derselben eine gewisse Garantie übernommen werden kann. Damit glaubt die Regierung das Zweckmäßigste gethan zu haben, was sie thun kann, indem sie davon zurückgekommen ist, ein größeres politisches Journal für ihre Zwecke zu gründen. Die Erfahrungen, die von einer Reihe von Ministerien gemacht worden sind, führen dahin, daß das Publikum sehr leicht in einer politischen Zeitung, von der es heißt, daß sie Regierungs-Journal ist, annimmt, daß jedes Wort von der Regierung vertreten wird. Es ist das eine Aufgabe, welche die Regierung nicht erfüllen kann und ich betone ausdrücklich bei dieser Gelegenheit, daß die Blätter, die der Regierung näher stehen, insofern, als sie Mittheilungen von ihr bekommen, absolut unabhängig bestehen; die Regierung ist in keiner Weise weder für die Leitartikel, noch sonstige Erklärungen, Aufsätze, noch Correspondenzen verantwortlich, absolut nicht. Ich glaube, man thut gut, diesen Gedanken, diese Thatsache doch noch mehr zur Verbreitung und zur Anschauung kommen zu lassen, weil es so ungeheuer bequem für eine Reihe dem Ministerium übelwollender Blätter ist, zu sagen, da hat dies in der „Norddeutschen Allg. Zeitung" gestanden, folglich ist die Regierung der Ansicht; — ich lehne es ein für allemal ab, wir haben Nichts damit zu thun. Wir sind dankbar den Blättern, die uns nahe stehen und unsere Anschauungen und Prinzipien vertheidigen wollen, aber für die Formen, in denen sie dies thun sind wir absolut unverantwortlich und ich glaube, daß gerade die „Provinzial-Correspondenz" in dieser Beziehung nicht bloß ein für die Regierung praktisches Mittel, ihre wirklichen Absichten bekannt zu machen, sondern ein außerordentlich ersehntes Mittel für das zeitungslesende Publikum im Allgemeinen ist. Schlagen Sie heut zu Tage die sämmtlichen Journale auf, so finden Sie darin die Artikel der Provinzial-Correspondenz so schnell als möglich mit hervorragender Schrift abgedruckt. Es muß also doch ein gewisses Interesse darin liegen. Sie haben also keinen Grund, glaube ich, das Verschwinden der „Provinzial-Correspondenz" dadurch, daß Sie die Fonds nicht bewilligen, herbeizuführen.

Nun, m. H., möchte ich noch gerade darauf aufmerksam machen, daß das Nicht-Zustandekommen des früheren Budgets wesentlich herbeigeführt wurde durch die Nichtbewilligung der Reorganisationskosten, dieser Kosten und der sogenannten geheimen Fonds. Es liegt fern von mir, jetzt sagen zu wollen, wenn Sie diese Kosten nicht bewilligen, so kommt kein Budget zu Stande. Ich bin weder berechtigt das zu sagen,

noch ist das meine Ansicht. Aber, meine Herren, das ist kein Zweifel: alle diese Sachen stehen in einem inneren Zusammenhang, und wenn Sie nicht dahin kommen: zu sagen: „wir wollen mit dieser Regierung, so lange sie es mir nicht zu arg macht, jetzt zusammengehen", so lange müssen Sie auch der Regierung dasjenige bewilligen, was Sie jeder anderen Regierung bis zum Jahre des Konflikts mit mehr oder weniger Redensarten bewilligt haben. Sie müssen uns nicht in einer so augenscheinlichen Art und Weise schlechter stellen uns nicht in eine so ungewöhnliche Lage stellen, daß das Land glauben muß, da ist wieder eine Spalte da, durch welche ein Conflikt sich einschleicht. Das, glaube ich, muß nach allen Seiten hin vermieden werden, und da ich Ihnen wirklich den guten Willen zutraue, in den Zeiten, denen wir jetzt entgegengehen, und bis zum nächsten Jahre, bis wir unsere neuen Provinzen organisirt haben, möglichst wenig Schwierigkeiten der Regierung zu bereiten, vielmehr zu sagen, „laßt uns zusammen einen starken Körper bilden, der starke Speise verdauen könne", so glaube ich, Sie thun besser, ohne sich und Ihrer politischen Ueberzeugung etwas zu vergeben, wenn Sie die Fonds diesmal ohne weitere Redensarten bewilligen.

Das Abgeordnetenhaus bewilligte schließlich den Fonds von 31,000 Thalern für Preßzwecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden

Nro. 718. Verzeichniß neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preuß. Staatsschuldscheinen betr.

Die neuen Coupons Serie XV. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen für die 4 Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 Unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfanggenommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schrift-Wechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist

„Talons, von Staatsschuldscheine (beziehungsweise Staaschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . Thlr."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den obenerwähnten Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königlichen Steuerkassen zu Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach, Mülheim, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Wipperfürth und Worringen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Cöln, den 2. October 1866.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 719. Katholische Kollekte für den Neubau der katholischen Kirche zu Schwerte, Kreis Dortmund betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten des Neubaues der katholischen Kirche zu Schwerte im Kreise Dortmund eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Reg.-Bezirke Aachen und Cöln, sowie in dem zur Erzdiöcese Cöln gehörigen Theile des Reg.-Bzks. Düsseldorf bewilligt, welche bis zum 1. April 1867 durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 21. November 1866.

Königliche Regierung.

Nro. 720. Die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Ser. III. sowie von Talons zu denselben betr.

Mit dem heutigen Tage wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz ausgegebene Zins-Coupons Serie II. fällig, und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zins-Coupons Serie III. Nro. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Nach dem inmittelst publicirten Gesetze vom 14. v. M. (Gesetz-Sammlung Nro. 46) sollen mit den Coupons der Serie III. zugleich Talons zur Empfangnahme der Coupons Serie IV. ausgegeben werden.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz werden daher aufgefordert, solche von jetzt ab zur Beifügung der neuen Zins-Coupons und Talons an uns einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons und Talons muß in dem Zeitraum vom 1. October 1866 bis 30. März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieser Frist nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons und Talons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October 1867 und dann immer in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden folgenden Jahres erfolgen.
2. Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt. —
3. Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.
4. Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung auf vorschriftsmäßigem Wege besonders zu bewirken.
   Die diesem entgegen etwa mit eingereichten ausgelooseten Rentenbriefe werden dem Einsender portopflichtig remittirt.
5. Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:
   a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz in Münster mit der Deklaration: „Hiebei ____ Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Coupons."
   und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheit."
   Die Portofreiheit für solche Einsendungen sowie für die Rücksendung derselben hört indeß mit Ablauf der zur Ausreichung der Zins-Coupons bestimmten Haupt-Frist, also mit dem 30. März 1867 auf und haben von da ab die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Coupons zu tragen.
   b. wenn sie in Münster selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank an den Wochentagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr.
6. Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung genau je nach dem untenstehenden Schema begleitet sein, und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen geschrieben werden. Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen. Formulare zu diesen Nachweisungen werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse auf mündliches Nachsuchen unentgeldlich verabreicht. Der Name und Wohnort des Absenders muß leserlich geschrieben werden.
7. Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt, (§. 5.) so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung vor dem Datum und seiner Unterschrift zugleich eine Quittung in folgender Form: „der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von ____ Thlr. (mit Buchstaben:) ____ mit den Coupons Serie III. Nro. 1 bis 16 sowie der Talons zum Empfang der Serie IV. wird hierdurch bescheinigt."

Agricultural Statistics of India, 1888-89.—Area under certain principal crops in each province or State for which returns are available.

Province or State	Rice	Wheat	Jowar	Bajra	Maize	Ragi	Gram	Other pulses	Sugarcane	Cotton	Oilseeds	Total of all crops	Area under crops more than once cropped	Net area under crops
Madras	7,500,000		2,000,000	1,000,000	500,000	1,000,000		1,000,000	100,000	1,000,000	1,000,000	30,000,000	3,000,000	27,000,000
Bombay	1,000,000	2,000,000	5,000,000	3,000,000	1,000,000	500,000	1,000,000	1,000,000	100,000	2,000,000	1,000,000	25,000,000	2,000,000	23,000,000
Bengal	20,000,000	1,000,000			500,000		1,000,000	1,000,000	500,000	500,000	2,000,000	40,000,000	4,000,000	36,000,000
North-Western Provinces and Oudh	5,000,000	6,000,000	3,000,000	2,000,000	1,000,000		1,000,000	1,000,000	500,000	500,000	1,000,000	35,000,000	5,000,000	30,000,000
Punjab	1,000,000	5,000,000	1,000,000	1,000,000	500,000		1,000,000	500,000	100,000	500,000	500,000	20,000,000	2,000,000	18,000,000
Central Provinces	3,000,000	1,000,000	1,000,000	500,000	500,000		500,000	500,000	100,000	500,000	500,000	15,000,000	1,000,000	14,000,000
Assam	2,000,000				100,000			100,000	50,000	100,000	200,000	5,000,000	500,000	4,500,000
Berar	500,000	500,000	1,000,000	500,000	100,000		500,000	500,000	50,000	1,000,000	500,000	8,000,000	1,000,000	7,000,000
Mysore	1,000,000		500,000	500,000	100,000	500,000		500,000	50,000	500,000	500,000	6,000,000	500,000	5,500,000
Coorg	100,000				50,000	100,000		50,000	10,000	50,000	100,000	1,000,000	100,000	900,000
Ajmer-Merwara	50,000	100,000	200,000	100,000	50,000		100,000	100,000	10,000	100,000	100,000	1,500,000	200,000	1,300,000
Total	41,150,000	15,600,000	13,700,000	8,600,000	4,400,000	2,100,000	5,100,000	6,250,000	1,070,000	6,750,000	7,400,000	196,500,000	19,300,000	177,200,000

Agricultural Statistics of India, 1888-89.—Area under certain principal crops in each province or State for which returns are available.

Province or State	Rice	Wheat	Jowar	Bajra	Maize	Ragi	Gram	Other pulses	Sugarcane	Cotton	Oilseeds	Total of all crops	Area under crops more than once cropped	Net area under crops
Madras	7,500,000		2,000,000	1,000,000	500,000	1,000,000		1,000,000	100,000	1,000,000	1,000,000	30,000,000	3,000,000	27,000,000
Bombay	1,000,000	2,000,000	5,000,000	3,000,000	1,000,000	500,000	1,000,000	1,000,000	100,000	2,000,000	1,000,000	25,000,000	2,000,000	23,000,000
Bengal	20,000,000	1,000,000			500,000		1,000,000	1,000,000	500,000	500,000	2,000,000	40,000,000	4,000,000	36,000,000
North-Western Provinces and Oudh	5,000,000	6,000,000	3,000,000	2,000,000	1,000,000		1,000,000	1,000,000	500,000	500,000	1,000,000	35,000,000	5,000,000	30,000,000
Punjab	1,000,000	5,000,000	1,000,000	1,000,000	500,000		1,000,000	500,000	100,000	500,000	500,000	20,000,000	2,000,000	18,000,000
Central Provinces	3,000,000	1,000,000	1,000,000	500,000	500,000		500,000	500,000	100,000	500,000	500,000	15,000,000	1,000,000	14,000,000
Assam	2,000,000				100,000			100,000	50,000	100,000	200,000	5,000,000	500,000	4,500,000
Berar	500,000	500,000	1,000,000	500,000	100,000		500,000	500,000	50,000	1,000,000	500,000	8,000,000	1,000,000	7,000,000
Mysore	1,000,000		500,000	500,000	100,000	500,000		500,000	50,000	500,000	500,000	6,000,000	500,000	5,500,000
Coorg	100,000				50,000	100,000		50,000	10,000	50,000	100,000	1,000,000	100,000	900,000
Ajmer-Merwara	50,000	100,000	200,000	100,000	50,000		100,000	100,000	10,000	100,000	100,000	1,500,000	200,000	1,300,000
Total	41,150,000	15,600,000	13,700,000	8,600,000	4,400,000	2,100,000	5,100,000	6,250,000	1,070,000	6,750,000	7,400,000	196,500,000	19,300,000	177,200,000

Nro. 722. Vernichtung von Rentenbriefen betr.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 15. November 1866.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:
1. Herr Freiherr Droste zu Hülshoff von hier;
2. Herr Amtmann Eickrodt aus Roxel;
3. Herr Fabrikbesitzer Theodor Böninger aus Duisburg;

II. Namens der Rentenbank:
1. Direktor, Regierungs-Rath Wilhelmy;
2. Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry.

III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden die in der anliegenden bescheinigten Nachweisung aufgeführten ausgelooseten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, als:

36	Stück	Litt.	A.	zu	1000	Thlr.	zusammen über 36,000 Thlr.
9	"	"	B.	"	500	"	" " 4,500 "
45	"	"	C.	"	100	"	" " 4,500 "
37	"	"	D.	"	25	"	" " 925 "
64	"	"	E.	"	10	"	" " 640 "
Summa 191	Stück	im	Ganzen	über	. . .	.	46,665 Thlr.

„Sechs und vierzig Tausend, fünfhundert fünf und sechszig Thaler."

nebst den dazu gehörigen in der Nachweisung näher bezeichneten Sechshundert fünf und vierzig Stück Zins-Kupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez. **Theodor Böninger.** gez. **Frh. von Droste-Hülshoff.** gez. **Eickrodt.** gez. **Wilhelmy.** gez. **Filbry.** gez. **Friedr. Leesemann,** Justizrath u. Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster den 15. November 1866. Königliche Direktion der Rentenbank, **Wilhelmy.**

Nro. 723. Pferdezucht betr.

Nachweisung

der im Jahre 1865 durch Königlich Rheinische Landbeschäler bedeckten Stuten und im Jahre 1866 davon nachgewiesenen Fohlen; im Regierungs-Bezirk Cöln.

Laufende Nro.	Beschälstation im Ort.	Beschälstation im Kreis.	Anzahl der Hengste: alte	dreijährig	Summa	Diese haben Stuten gedeckt:	Davon sind: güst geblieben	tragend geworden	Es haben verfohlt	Nach den Listen sind im Jahre 1866 lebende Fohlen geboren: Hengste	Stuten	Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: verkauft	gestorben	geschlachtet	Summa
1	Bickendorf	Landkr. Cöln	2	—	2	46	22	24	2	8	9	17	3	2	—	5
2	Kerpen	Bergheim	3	—	3	86	36	50	5	21	22	43	1	1	—	2
3	Rheinbach	Rheinbach	2	—	2	27	10	17	2	8	7	15	—	—	—	—
4	Euskirchen	Euskirchen	2	—	2	33	13	20	3	8	8	16	1	—	—	1
5	Bonn	Bonn	2	—	2	51	24	27	2	10	12	22	1	2	—	3
		Summa	11	—	11	243	105	138	14	55	58	113	6	5	—	11
Es treffen durchschnittlich auf 1 Hengst						$22^{1}/_{11}$	$9^{6}/_{11}$	$12^{6}/_{11}$	—	—	—	$10^{3}/_{11}$	—	—	—	—

Landgestüt Wickrath, den 15. November 1866 **Schale,** Gestüt-Vorsteher.

Nro. 724. Besetzte Provinzial-Synodal-Candidatenstelle betr.

Der Predigamts-Candidat Johannes Daniels aus Rumeln ist von uns zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz den 14. November 1866. **Königliches Consistorium.**

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.
Stück 1. Ausgegeben zu Köln, Freitag, den 1. Januar 1875.

Nro. 1. Verzeichniß der Ortschaften, welche in Folge der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 in die Gemeinde-Klassen I. bis IV. einzureihen sind. Seite 1.
Nro. 2. Verzeichniß der Ortschaften, welche in Folge der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 in die Gemeinde-Klassen I. bis IV. einzureihen sind. Seite 2.
Nro. 3. Verzeichniß der Ortschaften, welche in Folge der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 in die Gemeinde-Klassen I. bis IV. einzureihen sind. Seite 3.
Nro. 4. Verzeichniß der Ortschaften, welche in Folge der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 in die Gemeinde-Klassen I. bis IV. einzureihen sind. Seite 4.

Sec. 3. (a) Each covered employer shall pay to the Secretary of Treasury, with respect to employment during each calendar year, an excise tax equal to the sum of the following percentages of the total remuneration paid by such employer during such calendar year for employment:

Calendar year	Percentage
1937	1%
1938	2%
1939	3%
1940	3%
1941	3%
1942	3%
1943	3%
1944	3%
1945	3%
1946	3%

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 729. Die Versicherung von Spiegelglas betr.

Seitens der General-Versammlung der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 22. October d. J. ist beschlossen worden, die Versicherung von Spiegelglas in den Geschäftskreis der Gesellschaft aufzunehmen.

Diesem Beschlusse ertheilen wir hierdurch unsere Zustimmung.

Berlin, den 25. November 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **Itzenplitz.**

Der Minister des Innern. Im Auftrage **Sulzer.**

Nro. 730. Einlösung von Zins-Coupons betr.

Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94 unten links, schon vom 15. Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die **Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 28. November 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 731. Neuerrichtung einer Apotheke zu Overpleis, im Siegkreise betr.

Nachdem der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 12. d. Mts. genehmigt hat, daß der bisherige Apotheker zu Oberpleis, im Siegkreise, unter Verzichtleistung auf die Concession für Oberpleis seine Apotheke von dort nach Hennef verlege, sowie daß die Concession zur Haltung einer Apotheke in Oberpleis neu ausgeschrieben werde, fordern wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. August 1840 (Stück 33) diejenigen Pharmaceuten, welche die Concession dazu zu erlangen wünschen, auf, ihr Gesuch nebst einem curriculum vitae binnen 6 Wochen an den Königlichen Landrath des Siegkreises, Herrn Wülffing zu Siegburg, zu richten.

Cöln, den 29. November 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 732. Die Verwaltung der Steuerkasse Frechen betr.

Die Verwaltung der Steuerkasse Frechen ist, vom 1. k. Mts. ab, dem Militair-Anwärter Lorenz kommissarisch übertragen worden.

Cöln, den 27. November 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 733. Martini-Durchschnitts-Preise betr.

Nachweisung

der Martini-Durchschnittspreise verschiedener Naturalien für das Jahr 1866.

Bezeichnung des Domainen Rentei-Bezirks, für welchen die Preise festgesetzt sind.	Weizen à Berliner Scheffel			Roggen à Berliner Scheffel			Gerste à Berliner Scheffel			Hafer à Berliner Scheffel			Heu à Centner			Stroh à Schock			Wein rother à Ohm			Wein weißer à Ohm		
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
Cöln	3	7	2	2	13	8	1	28	9	1	8	3	—	27	6	6	—	10	—	—	—	—	—	—
Deutz	3	18	7	2	18	2	1	26	10	1	5	5	1	3	—	6	—	—	36	—	—	24	—	—
Siegburg																								

Die vorstehend festgesetzten Durchnitts-Marktpreise werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Königlichen Domänen-Renteikassen gleichzeitig angewiesen, die in Naturalien bedungenen Prästationen für das Jahr 1866 danach zu berechnen und einzuziehen, sowie die der Domänen-Verwaltung zur Last stehenden, ursprünglich in Naturalien stipulirten Kultuskosten, Kompetenzen, Fundationen und Grundrenten danach auszuzahlen.

Cöln, den 27. November 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 734. Durchschnittspreise für die Ablösungen von Getreideabgaben betr.

Die aus den Durchschnitts-Berechnungen der 14jährigen Martini-Preise auf dem hiesigen Markte unter Fortlassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre sich ergebenden Normalpreise, welche bei Ablösungen von Getreideabgaben in dem ehemaligen Domänen-Renteibezirke Cöln für den Zeitraum vom 19. November 1866 bis 18. November 1867 einschließlich in Anwendung kommen, betragen für einen Berliner Scheffel à 3072 Kubikzoll

Weizen 3 Thlr. 1 Sgr. 2 Pfg.
Roggen 2 „ 9 „ 9 „

Cöln, den 27. November 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 735. Die Verleihung des Militär-Ehrenzeichens betr.

Dem Unteroffizier Peter Gladbach zu Stommeln ist das demselben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. September d. J. verliehene Militair-Ehrenzeichen II. Klasse in feierlicher Weise ausgehändigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 1. Dezember 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 736. Verleihung des Militär-Ehrenzeichens betr.

Am heutigen Tage wurden folgenden zehn in ihre Civil-Verhältnisse entlassenen Reservisten und Wehrmännern hiesiger Stadt:

1) dem Wachtmeister Meister, 2) dem Tambour Carl Neuß, 3) dem Musketier Johann Peter Hubert Lorscheidt, 4) dem Musketier Clemens August Joseph Bayerle, 5) dem Füsilier Jacob Oßendorf, 6) dem Unteroffizier Peter Beierling, 7) dem Musketier Andreas Bisdorf, 8) dem Musketier Wilhelm Roland, 9) dem Unteroffizier Hermann Joseph Schlauß und 10) dem Füsilier Friedrich Pröbsting die Decorationen des ihnen durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. September cr. verliehenen Militair-Ehrenzeichen II. Classe durch den unterzeichneten Königlichen Polizei-Präsidenten und Landrath des Stadtkreises mit einer dem Vorgange entsprechenden Ansprache ausgehändigt und von denselben unter begeistertem dreimaligen Hoch auf Seine Majestät den König in Empfang genommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 22. November 1866. Der Königliche Polizei-Präsident **Weiger.**

Nro. 737. Assisen zu Cöln betr.

Königlich Rheinischer
Appellations-Gerichtshof.
Assisen zu Cöln.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cöln, für das 1. Quartal 1867, wird hiermit auf Montag den 4. Februar 1867 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 23. November 1866.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes (gez.) **Brocker.**
Für gleichlautende Ausfertigung (L. S.) Der Ober-Sekretair **Wallraff.**

Nro. 738. Auslooosung von Rentenbriefen betr.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nro. 2 bis 16

vom 1. April k. Js. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen,

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. —

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelooost und gekündigt sind.

Verzeichniß
der am 15. November 1866 ausgelooosten am 1. April 1867 zu Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

27 Stück Littera A. zu 1000 Thlr.

Nr. 78, 91, 207, 370, 456, 529, 681, 1078, 1179, 1370, 1690, 1815, 1821, 2754, 2813, 2848, 3046, 3226, 3325, 3579, 3611, 4129, 4214, 4819, 4854, 5001, 5628.

10 Stück Littera B. zu 500 Thlr.

Nr. 24, 959, 1174, 1325, 1380, 1442, 1608, 1647, 1777, 1802.

58 Stück Littera C. zu 100 Thlr.

Nr. 264, 886, 1401, 1955, 2043, 2485, 2565, 2915, 2938, 2976, 3254, 3483, 4250, 4486, 4556 4609, 4861, 4868, 4869, 5161, 5191, 5209, 5669, 5784, 5839, 5962, 6413, 6498, 6606, 6710, 6813 7046, 7403, 7417, 7780, 7825, 7894, 8237, 8333, 8345, 8645, 8656, 8769, 8923, 9630, 9848 10271, 10359, 10385, 10960, 11041, 11182, 11411, 11545, 11631, 11686, 11780. 12131.

70 Stück Littera D. zu 25 Thlr.

Nr. 103, 124, 135, 162, 167, 212, 234, 275, 498, 530, 811, 1257, 1289, 1447, 1474, 2000, 2162, 2180, 2483, 2506, 2866, 3056, 3285, 3327, 3481, 3452, 3486, 3643, 3764, 3949, 4096, 4468, 4469, 4501, 4771, 4818, 4888, 4976, 5227, 5245, 5460, 5496, 5535, 5707, 6194, 6269, 6354, 6410, 6411, 6630, 7273, 7322, 7601, 7664, 8224, 8484, 8526, 8577, 8787, 8802, 8803, 9110, 9694, 9806, 9987, 10095, 10212, 10372, 10379, 10492.

10 Stück Littera E. zu 10 Thlr.

Nr. 13498 bis 13507 einschließlich.

Münster, den 15. November 1866.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

Nro. 739. Die zeitige Einlieferung der Packetsendungen zu den bevorstehenden Weihnachtszeiten betr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörde die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegende größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft.

Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Sendungen recht haltbar verpackt und gut verschlossen, ferner daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Cöln, den 27. November 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 740. Postangelegenheiten betr.

Bei der zwischen Bergheim und Kirchherten täglich courirenden Personenpost wird vom 10. December d. J. ab das Personengeld für die ganze Tour von Bergheim bis Kirchherten oder von Kirchherten bis Bergheim 10 Sgr. für eine Person betragen; bei streckenweiser Benutzung der Post werden 5 Sgr. für jede Person und Meile erhoben werden. Beichaisen werden nicht mehr gestellt werden.

Cöln, den 2. December 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 741. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. Dezember d. J. ab wird die Personenpost von Uckerath nach Hennef um 8 Uhr 30 Minuten Morgens aus Uckerath abgehen.

Cöln den 27. November 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 742. Interdiction betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 6. November d. J. wurde Franz Kratzer, Klavierstimmer zu Bonn wohnend, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 27. November 1866. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 743. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Elisa bei Herkenrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. November 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. April 1865 und des Erweiterungsantrages vom 5. Januar 1866 wird dem Bergwerks-Director Heinrich Dubois zu Deutz unter dem Namen Elisa das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herkenrath, Tüschen und Engeldorf, im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert ein und fünfzigtausend achthundert und siebenzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. G. O. N. M. L. K. I. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 3. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Zinkerz-Bergwerk Elisa bei Herkenrath im Bergreviere Deutz.

Nro. 744. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Engbach bei Wilberhofen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Februar 1866 wird dem Ackerer Johann Friedrichs zu Niedergeilenkausen und dem Ackerer Heinrich Rödder zu Unterste Pulvermühle bei Oehleroth unter dem Namen Engbach das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dattenfeld im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert siebenzigtausend zweihundert vier und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Mangan-, Blei- und Kupfererze, jedoch bezüglich der Blei- und Kupfererze mit Ausschluß des mit den Buchstaben E F G H bezeichneten Feldestheiles nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisen-, Mangan-, Blei- und Kupfererz-Bergwerk Engbach bei Wilberhofen im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 745. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rossel bei Rossel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Januar 1866 wird dem Kaufmann Johann Cleber zu Werden an der Ruhr unter dem Namen Rossel das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dattenfeld im Kreise Waldbröl Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und achtzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. November 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Rossel bei Rossel im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 746. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Newton bei Dattenfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. November 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 1. October 1866 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. Mai 1857 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Newton das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dattenfeld, im Kreise Waldbroel Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend fünfhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Kupfererz-Bergwerk Newton bei Dattenfeld im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 747. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Silberberg bei Dattenfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1865 und des Umwandlungsantrages vom 1 October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Silberberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dattenfeld und Windecken im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und siebenzigtausend neunhundert und acht Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. November 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei-, Zink- und Kupfererz-Bergwerk Silberberg bei Dattenfeld im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 748. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wilhelmine bei Hassbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. November 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Dezember 1865 wird dem Landwirth Wilhelm Koester zu Oberfleimel bei Eckenhagen unter dem Namen Wilhelmine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sinspert und Hespert, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln und Oberberganitsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 6. November 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Wilhelmine bei Hassbach im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 749. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Victor bei Bensberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1865 und des Umwandlungsantrages vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Victor das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bensberg, Honschaft und Forsbach im Kreise Mülheim Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert drei und siebenzigtausend fünfhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, d, f, e, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei- und Kupfererz-Bergwerk Victor bei Bensberg im Bergreviere Deutz.

Nro. 750. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Emilie bei Herkenrath mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §§. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. October 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actien-Verein Saturn zu Cöln unter dem Namen Emilie das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herkenrath, Immekeppel und Engeldorf in den Kreisen Mülheim und Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert und sechstausend sechshundert vier und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, O, L, M, N, F, G, H, I, K, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 8. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Blei-, Kupfer-, Zinkerz- und Schwefelkies-Bergwerk Emilie bei Herkenrath im Bergreviere Deutz.

Personal-Chronik.

Der bisherige commissarische Steuer-Empfänger Jackson ist zum Königlichen Steuer-Empfänger ernannt und demselben die Verwaltung der Steuerkasse Buir übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidat Karl Schmidt ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule zu Hangelar, im Siegkreise, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Karl Mebus ist zum evangelischen Elementarlehrer in Finkenrath, Kreis Waldbröl ernannt worden.

Die praktische Hebamme Katharina Steinbach ist zur Distriktshebamme für den Bezirk Frielingsdorf ernannt worden.

Nachdem der Gerichtsvollzieheramts-Kandidat Wendelin Fuhrmann zu Niederberg zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt worden, hat das Königliche Landgericht demselben der Ort Wiehl zum Wohnsitze angewiesen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 49.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 50. Cöln, Dienstag den 11. Dezember 1866.

Nro. 751. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Das am 24. November 1866 zu Berlin ausgegebene Stück 60 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 6454. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank. Vom 1. Oktober 1866.

Nro. 6455. Das Statut für den Salmorther Deichverband. Vom 22. Oktober 1866.

Nro. 6456. Die Verstädigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 5. November 1866.

Nro. 6457. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1866., betreffend die Legitimationen, Adoptionen und Dispensationen in den vormals Kurhessischen Landestheilen.

Nro. 6458. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1866., betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justizressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Verwaltung in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen.

Nro. 752. Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg über den Streit der letzten Jahre und über die Wiederherstellung des inneren Friedens.

Die Verhandlungen, welche in den letzten Wochen im Abgeordnetenhause geführt wurden, gaben dem Minister des Innern wiederholt Gelegenheit, sich über die Stellung der Königlichen Staats-Regierung während des Zwiespalts der letzten Jahre, sowie über die Wünsche und Absichten derselben für die weitere Entwickelung der Verhältnisse in Preußen auszusprechen.

In der Sitzung vom 1. Dezember sprach sich der Minister zuvörderst darüber aus, wie wünschenswerth es sei, daß die Gegner der Regierung ihren Wiederspruch nicht immer gegen die Personen, sondern, wo sie es eben für nöthig halten, gegen die Grundsätze und Handlungen der Minister richten.

„Wenn Sie das befolgen möchten, sagte der Minister, dann glaube ich, würden wir uns vielleicht viel leichter und viel schneller verständigen und zu folgereicheren Resultaten kommen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Die konservative Partei und konservativ denkende Männer, wie die am Ministertische, von denen ich neulich erklärt habe, daß sie nicht zu einer speciellen Partei gehören, haben das vor Ihnen voraus, daß sie wirklich sachlich denken. Wir, meine Herren, haben dies seit den letzten vier Jahren an uns erfahren, ich persönlich und so viel ich weiß, alle meine Kollegen kennen das nicht, was es heißt, Haß gegen Jemanden haben, der gegen die Regierung Jahre lang gestimmt oder agitirt hat.

Nein, meine Herren, ich habe nie eine Spur davon empfunden und habe nie von meinen Kollegen gehört, daß dergleichen Haß bei ihnen bestehe. Wohl aber habe ich häufig Aeußerungen, die auf Haß deuten, aus Ihren Bänken hervorkommen hören.

Und ferner, es hat weder die Regierung noch die konservative Partei jemals annehmbare und vernünftige Vorschläge oder Beschlüsse von Ihrer Seite deshalb bekämpft, weil sie von der Linken kamen. Nein, niemals! Es ist Ihren Rednern Beifall bezeigt und Ihren Beschlüssen freudig von uns zugestimmt worden, wenn diese Beschlüsse den konservativen Prinzipien nicht widersprachen. Sie dagegen haben Beschlüsse bekämpft oder Anträge fallen lassen, blos weil sie von unserer Seite oder von der konservativen Partei kamen, und so lange dieses Verhältniß fortdauert, wird auf die Spannung, die immer noch durch das Haus geht, zum größten Schaden des Landes fortdauern. Wenn Sie sich nicht von dem Gedanken durchdringen, daß in dem Augenblicke, wo die Indemnität von uns beantragt wurde, der aufrichtige Wille und der Wunsch in uns lebendig war, mit Ihnen zusammenzugehen: wenn Sie nicht denselben Willen bethätigen und demzufolge nur da Opposition machen, wo Ihnen Gesetzes-Vorschläge oder Handlungen der

Regierung entgegentreten, mit denen Sie sich absolut nach Ihrer inneren Ueberzeugung nicht einverstanden erklären können, so kann man uns doch das nicht zur Last legen.

Die Opposition an sich ist es nicht, die wir von uns weisen, wir wollen sie ja gern. Eine Opposition, die uns entgegentritt, berichtigt unsere eigenen Ansichten und veranlaßt uns, die Sache auch von der andern Seite zu betrachten. Wir wollen aber die Oppositionspartei nicht, welche Opposition macht, um Opposition zu machen, und wenn Sie nicht davon ablassen, meine Herren, und auch bei wichtigen Budget-Berathungen, in denen wir uns befinden, Forderungen, von denen Sie selbst überzeugt sind, daß deren Ansätze nothwendig sind, blos deshalb bekämpfen und bestreiten, weil sie in dem Etat des und des Ministers stehen, so ist das ein sehr lebhaftes Zeichen davon, daß Sie den wirklichen Willen, sachlich mit der Regierung zusammenzugehen, soweit Sie es Ihrer Ueberzeugung nach können nicht haben, und dann tritt dieser immer peinlicher werdende Zustand hervor, daß wir Abstimmungen mit ein, zwei Stimmen Majorität rechts oder links haben und daß das Schicksal ganzer Verwaltungszweige davon abhängt, wie einmal die Stimmung im Augenblicke gegen einzelne Minister ist. Ich halte das für einen außerordentlich betrübenden Zustand, den herbeizuführen ich mich niemals hergeben würde, selbst einer Regierung gegenüber, die im Allgemeinen nicht nach meinen Wünschen zusammengesetzt wäre.

Der Minister sprach sodann von der vielfach vorkommenden Behauptung, daß nur ein Theil der Minister die Versöhnung mit der Landesvertretung gewünscht habe, ein anderer Theil nicht.

„Es wird, sagte er, in den Zeitungen behauptet, die Maßregeln, welche entgegenkommender Natur seien, seien nur von einem Theile der Minister ausgegangen, von dem andern bekämpft worden, wie z. B. die Indemnität. Die habe der Herr Graf Bismarck sich ausgedacht, aber eine andere Partei des Ministeriums sei dagegen gewesen.

Dieser Behauptung kann ich nur einfach die Versicherung entgegenstellen, daß nicht ein Wort daran wahr ist. Es ist in dem Ministerium darüber gesprochen worden, in welcher Form man die Indemnität einbringen wolle, wie die Thronrede lauten solle, in welcher Form wir das Budgetrecht des Hauses anerkennen wollten. Ueber den Wunsch und die Absicht, durch Einbringung der Indemnitäts-Forderung den Zwiespalt zu beseitigen, ist in dem Ministerium durchaus keine Meinungsverschiedenheit gewesen. Nachdem der Sieg von Königgrätz erfochten war, waren alle Mitglieder der Regierung mit dem Könige und unter sich einverstanden, daß dieser Moment nicht benutzt werden dürfe, um mit der Volksvertretung kurzen Prozeß zu machen, obgleich wir stark genug dazu waren, sondern daß aller Welt gezeigt werden müsse, daß wir es ehrlich mit der Verfassung meinen und daß selbst in dem Augenblicke, wo es sich gezeigt hatte, daß die Krone noch in voller Gewalt in Preußen bestehe, bewiesen werden müsse, daß dieselbe verfassungsmäßig regieren will.

Und wir, meine Herren, wir Minister, die wir 4 Jahre mit Ihnen in Kampf gestanden hatten, wir wollten zeigen, daß es uns mit dem Wunsche nach Versöhnung Ernst war. Wir haben uns gefreut, zeigen zu können, jetzt sei der Moment gekommen, mit Ihnen zusammengehen zu können, weil keine Veranlassung mehr vorlag, die Rechte des Königs, wie wir sie verstehen, mit der Schärfe zu vertheidigen, wie wir bis dahin es mußten, weil Sie nun dahingekommen waren, die Gerechtigkeit unserer Forderungen anzuerkennen. In dieser Beziehung ist das Ministerium ganz einig gewesen. Ich wüßte auch nicht, wie es möglich wäre, die Einheit im Ministerium aufrecht zu erhalten, wenn wir uns über die Indemnität nicht geeinigt hätten, wenn zwischen uns Unterschiede der Auffassung über eine so grundsätzlich wichtige Sache bestanden hätten. Es ist nicht denkbar, daß dann noch ein Zusammengehen der Regierungs-Mitglieder hätte stattfinden können.

Nun sagen Sie: gut, das geben wir zu, jetzt ist aber eine neue Lage der Dinge eingetreten; Wie werden sich die einzelnen Minister in die neue Lage hineinfinden?

Meine Herren! Ich muß fragen, wer hat denn die neue Lage gemacht: Sie oder wir? Ich glaube, wir haben die Lage gemacht, das können wir sagen, ohne zu viel zu sagen, und wir sollten uns nicht in das Bett hineinlegen können, daß wir uns selbst gemacht haben?

Ich weiß von Ihnen, meine Herren, daß es Ihnen schwer wird, sich in die neue Lage zu finden, aber ich rufe Ihren Patriotismus an und bitte Sie, thun Sie das!

Die Lage, die wir uns bereitet haben, werden wir mit der größten Freude zur Geltung bringen. Es wird endlich für uns der Moment kommen, wo wir nach den unfruchtbaren Kämpfen mit diesem Hause nur die Ruhe gewinnen werden, um wirklich an die weiteren wichtigen Arbeiten unserer Ministerien heranzugehen. Das ist seit 4 Jahren nicht möglich gewesen, man hatte ja nicht die Seelenruhe, man hatte nicht den Muth dazu, mit irgend einem Vorschlage hervorzutreten, den man für die Fortentwickelung der Verwaltung nöthig hielt, weil man wußte, man begegnete dem grundsätzlichsten Widerspruche einer übermächtigen Majorität — es wäre weggeworfen gewesen.

Nein, meine Herren, in die neue Lage finden Sie sich hinein, sage ich nochmals, wir stecken darin und werden das bei jeder Gelegenheit beweisen."

Der Minister setzte endlich noch auseinander, wie die Regierung nur durch den Druck und die Angriffe Seitens der Landesvertretung in den letzten Jahren genöthigt worden sei, mit allen Mitteln des Gesetzes ihren Standpunkt und ihre Maßregeln zu behaupten:

„Ich gebe zu, sagte der Minister, daß ich mit viel billigerem Gefühle in das Ministerium eingetreten bin, als ich eine Zeit lang hinterher gehabt habe, aber ich habe nicht etwa einen Bann der Partei unterlegen, sondern ich habe die Folgen tragen müssen des Druckes, welchen die Opposition gegen uns übte, um zu der Ueberzeugung zu kommen, mit Billigkeit ist jetzt nicht mehr durchzukommen, jetzt heißt es: wer hat die Macht und die Kraft in Händen, um denjenigen Standpunkt zu behaupten, den man zum Heile des Landes für nothwendig hält.

Man mußte voraussehen, in die schwierigsten äußeren Verhältnisse hineinzukommen, die ganzen Kräfte des Staates anspannen zu müssen, während uns doch eine Opposition gegenüber stand, wie sie der Preußische Staat in seinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hat. Und weil wir uns auf solche große Momente vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung die ganze Gewalt anzuwenden, die das Gesetz und die Stellung dem Ministerium in die Hand gab. Und dieses Gefühl begründete recht eigentlich die feste Einmüthigkeit des Ministeriums, dieses Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präsident desselben, Graf Bismarck, der uns stets und stets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Verwaltungen im Stiche zu lassen; sondern die Kraft anzuspannen um für den Moment wirksam zu sein, den er vorauskommen sah und der wirklich hinterher eingetreten ist. Wir wirkten auf allen Punkten, und konnten das thun, wenn wir eben keinen Nagel breit von dem aufgaben, was das Gesetz uns gestattete. Daraus folgt von selbst, daß, wenn der schwere Zeitpunkt überwunden ist, man zu den billigen Rücksichten zurückgeht.

In der Sitzung vom 4. Dezember handelte es sich um die Bewilligung eines Fonds von 35,000 Thalern zu geheimen polizeilichen Ausgaben.

Ein Abgeordneter schlug vor, diese Summe zu streichen. Zwar stellte er selbst die Nothwendigkeit eines solchen Fonds nicht in Abrede; aber derselbe sei nur einem Ministerium zu bewilligen, zu dessen Politik man Vertrauen habe. So Großes nun der Minister-Präsident Graf von Bismarck in der auswärtigen Politik geleistet habe, so habe er doch keinen rechten Sinn für die innere Freiheit. Man möge sich nur daran erinnern, daß die Ansichten des Grafen Bismarck früher einmal von dem Grafen Schwerin in dem Worte zusammengefaßt worden seien: „Macht geht vor Recht."

Darauf erwiderte der Minister des Innern Folgendes:

„Es ist hier behauptet, der Herr Minister-Präsident sei zwar vorzüglich in Allem, was er denke und thue in der auswärtigen Politik, allein er habe sehr wenig Verständniß für innere Fragen. Das ist ein Irrthum, meine Herren, Graf Bismarck ist sich darüber vollständig bewußt — es klingt eigenthümlich, daß ich hier die Gedanken des Herrn Grafen Bismarck entwickle, aber ich glaube, es ist besser, daß ich es thue, so lange er noch nicht unter uns weilt, — ich kenne den Grafen Bismarck zu genau, um nicht bestimmt behaupten zu können, sage ich, daß er akkurat so viel Verständniß für innere Fragen hat, wie für äußere, und daß die Art und Weise, wie er auf dem einen und auf dem andern Felde handelt, in sich in innigster Uebereinstimmung steht und von einander abhängig ist.

Er geht von der Ansicht aus, daß ein werdender Staat, ein Staat, der eine Zukunft vor sich hat und vor sich haben muß, um sich erst einen fertigen (abgerundeten) Staat nennen zu können, in Bezug auf die innere Verwaltung sich nicht so viel Freiheit lassen darf, als ein bereits vollständig abgerundeter, fertiger Staat; er unterscheidet ganz bestimmt zwischen Staaten wie England, die Größeres eigentlich nicht erreichen können, als was sie jetzt erreicht haben, und Staaten wie Preußen, namentlich vor dem Kriege, was nur deshalb nach allen Seiten hinkte, weil es ein unfertiger Staat war; er hat das mit einer sehr treffenden Bemerkung dem Vertreter einer auswärtigen Macht gegenüber ausgesprochen, indem er sagte: „Nur ein ganz fertiger Staat kann sich den Luxus einer liberalen Regierung gestatten." Es ist ein ganz vollständiges Verständniß bei ihm darüber, daß eine liberale Regierung für den Regierten wie für den Regierenden viel bequemer und an und für sich berechtigter ist. Aber um einen Staat liberal zu regieren, muß man erst einen Staat haben; und daß Graf Bismarck zunächst und vor Allem das Bilden und Schaffen des Staates in's Auge faßt, um hinterher, wenn wir erst damit fertig sind, auch nach Innen liberal regieren zu können, meine Herren, daß sind zwei Seiten, die zusammen den ganzen Mann, den ganzen Geist und das ganze Verständniß bilden. Und meine Herren, in diesem Sinne, in der vollständigen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Auffassung, haben wir mit dem Grafen Bismarck denselben Strang ge-

zogen, sind mit ihm seit vier oder fünf Jahren Hand in Hand gegangen. Ob Sie uns nun irgend ein Verdienst an demjenigen beimessen wollen, was erreicht worden ist, das ist uns persönlich gleichgültig. Lassen Sie uns wenigstens den Ruhm, daß wir ihm nicht hinderlich gewesen sind, dadurch, daß wir eine andere Politik verfolgt haben, als diejenige ist, die in den Rahmen der seinigen hineinpaßt. Die Armee-Reorganisation war der Punkt, von welchem der Konflikt ausging. Die Armee-Reorganisation aufrecht zu erhalten, an dem festzuhalten, was die Ueberzeugung gewährte, es sei eine tüchtige Einrichtung, mit der wir einen starken Feind bestehen könnten, das war die Idee, welche er verfolgen mußte, um überhaupt mit Sicherheit an die auswärtige Politik gehen zu können und sich einem entscheidenden Schlage nicht entziehen zu müssen.

An die Armee-Reorganisation, an die große Widerwilligkeit dieses Hauses, derselben seine Zustimmung zu ertheilen, knüpft sich der ganze Konflikt und alle seine Folgen. Die Wahrheit glaube ich, ist so einfach, meine Herren, daß sie Niemand bestreiten kann, und doch muß sie tausend Mal immer und immer wiederholt werden. Die Armee-Reorganisation und der feste Wille, sie durchzuführen, ist die Veranlassung gewesen, weshalb die Regierung die Zügel straffer anziehen mußte. Sie hat es gethan. Und mit dem Augenblicke, wo dieser Zweck erreicht ist, wird die Lage eine durchaus andere, sie wird eine andere für uns, sie wird eine andere für Sie. Und ich kann immer nur wieder darauf zurückkommen, finden Sie sich doch endlich da hinein."

Was die angebliche Meinung des Grafen Bismarck über **Macht und Recht** betrifft, so äußerte sich der Minister **Graf zu Eulenburg** hierüber wie folgt:

„Der Herr Graf von Schwerin hat damals Etwas gesagt, was ein Stichwort geworden ist für Parteien und Zeitungen; er behauptete, Graf Bismarck habe erklärt, Macht gehe über Recht. Es war dies damals — ich erinnere mich dessen ganz genau — ein Mißverständniß des Herrn Grafen Schwerin; **ein solches Wort ist nicht über Graf Bismarcks Lippen gekommen.** Ich erinnere mich genau, daß derselbe folgende Ansicht entwickelte: Wenn zwei politische Körperschaften, die nicht vor Gericht ihre Streitigkeiten ausmachen können, **beide im Recht zu sein behaupten** die gegenseitigen Behauptungen sich einander gegenüberstehen und die Entscheidung schwankt, wer wird die Richtigkeit seiner Behauptungen in's Werk setzen können, wenn es keinen Richter giebt, der darüber entscheidet, die Frage darüber doch aber zum Austrage kommen muß, **wer entscheidet dann?** Dann entscheidet der Umstand: wer hat die Macht, und derjenige, der die Macht hat, in dessen Schooß fällt der Erfolg.

Wer kann diese Ansicht bestreiten? ist sie nicht dasjenige, was wir noch im letzten Kriege erlebt haben, hat nicht Jedermann in beiden Staaten, Herrscher und Unterthanen, behauptet, der Staat dem er angehöre, sei im vollsten Rechte?

Ich bin überzeugt, daß sämmtliche Bewohner des Oesterreichischen Staates behauptet haben, wir seien Räuber und Mörder, weil wir dort eingedrungen seien, aber ebenso behauptet die preußische Bevölkerung, daß wir in vollem Rechte waren, daß wir ungerechterweise von Oesterreich in einen Krieg verwickelt worden sind. Wer entscheidet? derjenige, der die Schlacht gewinnt; und wer auf politischem Boden? derjenige, der die Macht hat. Diese Theorie war es, die der Graf Bismark damals vor dem Hause entwickelt hat, und die den Herrn Grafen Schwerin veranlaßte, zu sagen: jetzt haben wir gehört: Macht geht vor Recht.

Ja! die Macht entscheidet unter gewissen Voraussetzungen, das ist unumstößlich war; aber niemals ist weder aus dem Munde des Herrn Minister-Präsidenten noch aus dem Munde irgend eines Andern von uns Allen das „Macht geht über Recht" als politischer Grundsatz ausgesprochen worden, und daß wir nicht bloß diesem Grundsatze nicht huldigen, sondern daß wir ihn fern von uns weisen, selbst in dem Moment, wo wir ihn selbst mit dem Beifall der Bevölkerung anwenden konnten, das haben wir nach Beendigung des Krieges gezeigt.

Damit hoffe ich und glaube, daß dieser Streit sein Ende erreichen möge. Glauben Sie sicher, meine Herren, wenn Sie die volle Gemeinschaft des Ministeriums nicht anerkennen wollen, so werden sie doch der Bevölkerung und uns das Gegentheil nicht beweisen, und wenn Sie uns einen Ruhm an der Herbeiführung der Zustände nicht zugestehen wollen, die jetzt bestehen, so beruhigen wir uns darüber vollständig. Die Nachwelt, die unsere Namen finden wird unter den Gesetzen, die der neuen Entwickelung der Preußischen und Deutschen Geschichte den Stempel aufdrücken, wird sagen, diese Männer müssen doch auch etwas dazu gethan haben. Darauf kommt es aber nicht an. Sagen Sie nur nicht immer von vornherein, wir haben kein Vertrauen zu dem, was geschehen wird. Warten Sie ab! Es läßt sich in der jetzigen Position nicht alles dasjenige schaffen, was Sie für die Zukunft ersprießlich halten und herbeiwünschen. Es ist das unmöglich und würde mit den Wünschen der neuen Preußischen Unterthanen, die zu uns getreten sind, sehr wenig übereins-

stimmen, wenn wir Ihnen zu Liebe und um Ihre Ungeduld zu befriedigen, sofort die liberalsten Einrichtungen in die neuen Länder hineinwürfen.

Ich bin überzeugt, wir dienen jenen Ländern viel mehr, wenn wir ruhig auf dem Wege gehen: zu prüfen, was besteht dort, was ist dort nützlich, was kann von den Einrichtungen, welche dort bestehen, herüber genommen werden, was kann von unsern Einrichtungen ihnen gegeben werden. Auf diese Weise wird meiner Ueberzeugung nach der Zustand herbeigeführt werden, welcher nach allen Seiten hin ein ersprießlicher sein wird. Lassen Sie uns auf diesem Standpunkt stellen.

Soweit diese Erklärungen des Ministers des Innern.

Was den Fonds betrifft, um den es sich handelte, so wurde von mehreren Abgeordneten auseinandergesetzt, daß derselbe ganz unentbehrlich sei und daß das Vertrauen oder Mißtrauen in Bezug auf die Politik der Regierung gar Nichts damit zu thun habe.

Ein liberaler Abgeordneter sagte:

„Der Fonds für geheime polizeiliche Zwecke, um welchen es sich hier handelt, bezweckt, auf geheimen Wegen, wie es einmal die Verhältnisse erfordern, Verbrechen nachzuspüren und sie ans Tageslicht zu ziehen. Den können wir also nicht entbehren. Wenn der Fonds für jede Regierung unentbehrlich ist, wenn wir nicht wollen, daß Verbrechen unbestraft bleiben, die auf öffentlichem Wege nicht entdeckt werden können, so weiß ich in der That nicht, wie wir dazu kommen sollten, diesen Fonds nicht zu bewilligen."

Bei der Abstimmung hatten die Gegner der Regierung eine Mehrheit von 3 Stimmen (153 gegen 150) für sich und wurde somit die Bewilligung des Fonds vorläufig verweigert.

Da die Mittel aber in der That im öffentlichen Interesse nicht entbehrt werden können, so ist zunächst zu hoffen, daß bei der erforderlichen nochmaligen Erwägung und Schlußabstimmung die Mehrheit den in Rede stehenden Fonds noch bewillige.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 753. Die 8. Verlooſung der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 betr.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verlooſung von Schuldverſchreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 ſind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieſelben werden den Beſitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooſten Nummern verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1867 ab täglich, mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und der zu den monatlichen Kaſſen-Reviſionen nöthigen Zeit in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe hierſelbſt, Oranienſtraße Nro 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverſchreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen ſind.

Die Einlöſung der Schuldverſchreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkaſſen bewirkt werden. Zu dieſem Zwecke ſind die Schuldverſchreibungen nebſt Zubehör derſelben einzureichen, welche ſie hier zur Prüfung vorlegen, und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange beſorgen werden.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kaſſen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe kann ſich in einen Schriftwechſel mit den Inhabern der Schuldverſchreibungen über die Zahlungsleiſtung nicht einlaſſen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverſchreibungen der vorbezeichneten Anleihe ſowie der Anleihe vom Jahre 1856 welche in den früheren Verlooſungen gezogen aber bis jetzt noch nicht realiſirt ſind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 3. Dezember 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 754. Gewerbe-Legitimationskarten betr.

Die Vorſchriften über die Ausfertigung und Gültigkeit der Gewerbe-Legitimationskarten (Anweiſung vom 25. Dezember 1863 und Circular-Verfügung vom 4. November 1865) werden für die Zeit vom 1. Januar 1867 ab durch die folgenden Beſtimmungen abgeändert und ergänzt.

1, Nach den bisherigen Vorſchriften dürfen in Preußen für Handelsreiſende, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuſer Beſtellungen aufſuchen oder Waareneinkäufe machen wollen, weder ſteuerfreie Gewerbeſcheine (Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 Geſ.-S. S. 5.) noch Gewerbe-Legitimationskarten (Anweiſung vom 25. Dezember 1863 unter A. Nro. 2 und 3) ausgefertigt werden und

Mr. A. Lawrence Hutchinson, Jr., Esq.
Mr. Robert Hutchinson, Jr., Esq.
Mr. Robert Hutchinson, III, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, II, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, III, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, IV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, V, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, VI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, VII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, VIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, IX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, X, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XL, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XLI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XLII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XLIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XLIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XLV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XLVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XLVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XLVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XLIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, L, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, LXXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XC, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XCI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XCII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XCIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XCIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XCV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XCVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XCVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XCVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, XCIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, C, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXL, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXLI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXLII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXLIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXLIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXLV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXLVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXLVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXLVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXLIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CL, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CLXXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXC, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXCI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXCII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXCIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXCIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXCV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXCVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXCVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXCVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CXCIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CC, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXL, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXLI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXLII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXLIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXLIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXLV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXLVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXLVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXLVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXLIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCL, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCLXXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXC, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXCI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXCII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXCIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXCIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXCV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXCVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXCVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXCVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCXCIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCC, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXL, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXLI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXLII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXLIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXLIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXLV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXLVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXLVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXLVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXLIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCL, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCLXXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXC, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXCI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXCII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXCIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXCIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXCV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXCVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXCVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXCVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CCCXCIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CD, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXL, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXLI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXLII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXLIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXLIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXLV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXLVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXLVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXLVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXLIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDL, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDLXXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXC, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXCI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXCII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXCIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXCIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXCV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXCVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXCVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXCVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, CDXCIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, D, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXL, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXLI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXLII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXLIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXLIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXLV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXLVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXLVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXLVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXLIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DL, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXXI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXXII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXXIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXXIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXXV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXXVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXXVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXXVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DLXXXIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXC, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXCI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXCII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXCIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXCIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXCV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXCVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXCVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXCVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DXCIX, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DC, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DCI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DCII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DCIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DCIV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DCV, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DCVI, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DCVII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DCVIII, Esq.
Mr. Thomas Hutchinson, DCIX, Esq.
Mr. Th

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültige Vorschriften zu beachten.

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Nro. 755. Abonnement auf das Amtsblatt betr.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1867 hier in Cöln an das hiesige Postamt, und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Post-Anstalten bis zum 28. d. Mts. abzugeben.

Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei etwa zu spät eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatts-Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Cöln, den 10. Dezember 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 756. Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr betr.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 31. October d. J. dem Grafen Hermann von Salm-Hoogstraeten und dem Küfer Christian Käuffer zu Bonn für die am 29. September d. J. bewirkte Rettung des Kindes des Schlossers Wilhelm Diedrich zu Bonn vor dem Ertrinken im Rheine das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Cöln, den 6. Dezember 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 757. Die Verleihung des Militair-Ehrenzeichens betr.

Se. Majestät der König haben den Landwehrmann Gefreiten Wilhelm Helmenstein vom Hohenzollern Füsilier-Regiment Nro. 40 zu Hohl, Kreis Gummersbach wegen seines vor dem Feinde im letzten Feldzuge bewiesenen tapferen Verhaltens mit dem Militair-Ehrenzeichen II. Klasse zu begnadigen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gummersbach den 29. November 1860. **Das Landraths-Amt.**

Nro. 758. Den Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Verein betr.

Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Gerichtsvollzieher des hiesigen Landgerichtsbezirks, daß ich, nachdem die Gerichtsvollzieher Siebert, Schwick und Deege zu Mitgliedern des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs Vereins für das Jahr 1867 gewählt sind, den ꝛc. Schwick zum Vorsteher, den ꝛc. Siebert zum Cassirer und den ꝛc. Deege zum Protokollführer ernannt habe.

Cöln, den 7. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 759. Abwesenheit betr.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 28. November d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Strumpfwirkers Wilhelm Bruch aus Leichlingen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 4. December 1866. Der General-Prokurator **Nicolovius.**

Nro. 760. Kataster-Personal-Veränderungen betr.

Dem Kataster-Controller Rommers zu Eitorf ist auf Wiederruf gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Siegburg zu verlegen.

Münster den 30. November 1866.

Der Ober-Präsident von Westfalen, General-Director des Katasters.

Nro. 761. Die zeitige Einlieferung der Packetsendungen zu den bevorstehenden Weihnachtszeiten betr.

Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörde die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegende größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft.

Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Sendungen recht haltbar verpackt und gut verschlossen, ferner daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Cöln, den 27. November 1866. **Der Ober-Post-Director Eickholt.**

Aufforgerung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Nro. 762. Aufforderung an die Versender von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe etc. Abstand zu nehmen betr.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten.

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit, vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Nro. 763. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen Ferdinand Robertz aus Heppendorf ist von dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Heppendorf, Kreis Bergheim, in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln den 4. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 764. Todtenschein betr.

Der Todtenschein des im Auslande verstorbenen August Krieger aus Nürsche ist von dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Wiehl in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 4. December 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 765. Todtenschein betr.

Der mir von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zugefertigte Todtenschein des in Brüssel verstorbenen Kaufmannes Hermann Josf Hönig aus Cöln ist von dem Civilstandsbeamten heerselbst in die laufenden Sterbe-Register der Stadt Cöln eingetragen worden.

Cöln, den 4. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 766. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisnng auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lenchen bei Ober-Wennerscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Februar 1866 wird dem Kolonen Johann Oberhäuser zu Ober-Wennerscheid unter dem Namen Lenchen das Bergwerks-eigenthum in dem in den Gemeinden Seelscheid und Söntgerath, im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert neun und vierzig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 6. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Schwefelkies-Bergwerk Lenchen bei Ober-Wennerscheid im Bergreviere Deutz.

Nro. 767. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fäustel bei Unterbörsch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juni 1865 und des Erweiterungsantrages vom 2. Dezember 1865 wird dem Friedrich Jaeger zu Mülheim a/Rhein unter dem Namen Fäustel das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Engeldorf im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von dreihundert fünftausend neunhundert und zehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Fäustel bei Unterbörsch im Bergreviere Deutz.

Nro. 768. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alsen bei Altenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37. jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 17. März 1866 wird dem Kaufmann Jacob Wilhelm Haarhaus zu Elberfeld an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 7. November 1864 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Alsen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ober-Odenthal und Drabinghausen im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und achtzigtausend zweihundert zwei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. November 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bleierz-Bergwerk Alsen bei Altenberg im Bergreviere Deutz.

Nro. 769. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Klaproth bei Bensberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. November 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. December 1865 wird der Aktien Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb des Altenberges auf den Namen ihres Generaldirektors St. Paul de Sinçay, domizilirt zu Immekeppel, unter dem Namen Klaproth das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bensberg-Honschaft im Kreise Mülheim, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und sechszigtausend fünfhundert und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, bezeichnet sind, zur Gewinnung der Zinkerze innerhalb des ganzen Feldes, sowie der Blei- und Kupfererze innerhalb desjenigen Theiles desselben, welcher mit den Buchstaben A, B, C, D, e, f, bezeichnet ist und einen Flächeninhalt von dreihundert sechs und vierzigtausend sechshundert neun und siebenzig Quadratlachtern hat, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Zink-, Blei- und Kupfererz-Bergwerk Klaproth bei Bensberg im Bergreviere Deutz.

Nro. 770. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Calsbach I bei Calsbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §

37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 4. October 1865 wird der Handelsfirma Gebrüder Melcher zu Uerdingen unter dem Namen Calsbach I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Marienheide im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisen- und Bleierz-Bergwerk Calsbach I. bei Calsbach im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 771. Bergwerks-Angelegenheiten betr.] Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Calsbach II. bei Stülinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. November 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. August 1865 und des Erweiterungsantrages vom 4. October 1865 wird der Handelsfirma Gebrüder Melcher zu Uerdingen unter dem Namen Calsbach II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Marienheide im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend neunhundert und dreißig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. November 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisen- und Bleierz-Bergwerk Calsbach II. bei Stülinghausen im Bergreviere Ründeroth.

Personal-Chronik.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joseph Vonderbank hat sich zu Euskirchen, im Kreise gleichen Namens, niedergelassen.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Emil Beck hat sich zu Euskirchen, im Kreise Euskirchen, niedergelassen.

Dem Privatlehrer Vincenz Krahe ist die Leitung der höheren Schule in Godesberg, Kreis Bonn, übertragen worden.

Der Schulamts Candidat Wilhelm Schäfer ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule in Bergheim, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 50.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 51. Cöln, Dienstag den 18. Dezember 1866.

Nro. 772. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 1. u. 8. Dezember 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 61 u. 62 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6459. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866. in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866. der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 14. November 1866.

Nro. 6460. Die Verordnung, die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866. in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. November 1866.

Nro. 6461. Die Verordnung, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 5. November 1866.

Nro. 6462. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1866., betreffend die Erweiterung des Statuts vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 556.) wegen Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866.

Nro. 6463. Die Verordnung, betreffend die Bestellung des Ober-Tribunals zum Kassationshofe für die Strafsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866.

Nro. 6464. Die Verordnung, betreffend die Ernennung der Justizbeamten im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866.

Nro. 6465. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Aktienbank“ mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. November 1866.

Nro. 6466. Die Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 1. Dezember 1866.

Nro. 6467. Die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call resp. Sötenich nach Trier. Vom 12. November 1866.

Nro. 6468. Die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Euskirchen nach Brühl oder Sechtem. Vom 12. November 1866.

Nro. 6469. Die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Rheinstation Hochfeld der Osterath-Essener Eisenbahn nach Duisburg. Vom 12. November 1866.

Nro. 6470. Den Nachtrag zu dem Statut des Reipzig-Schweliger Deichverbandes vom 21. Juli 1852. Vom 12. November 1866.

Nro. 6471. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1866., betreffend die Erweiterung der Grenze, innerhalb welcher eine Beleihung nach dem Erwerbswerthe durch die Ostpreußische Landschaft erfolgt.

Nro. 773. **Der Norddeutsche Bund.**

Die Wahlen zum Norddeutschen Reichstage stehen nahe bevor. Schon sind am Throne unsers Königs die Vertreter aller Norddeutschen Staaten versammelt, um die Grundlagen des neuen Bundes zu berathen, über welche alsdann der Norddeutsche Reichstag seine Stimme abgeben soll.

Noch niemals hatten die Wähler in Preußen zu so wichtigen und bedeutsamen Entscheidungen mitzuwirken.

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes soll endlich der feste Grund der Deutschen Einheit gelegt werden, nach welcher die Deutschen seither vergeblich gestrebt und gerungen haben.

Die Siege und Erfolge Preußens in diesem denkwürdigen Jahre haben dazu geholfen, daß auf den Trümmern des alten Deutschen Bundes eine neue enge Gemeinschaft der deutschen Völker und Staaten unter Preußens Führung aufgerichtet werden soll.

Der alte Bund, der nach den deutschen Freiheitskriegen im Jahre 1815 errichtet wurde, hat seine Aufgaben nicht zu erfüllen vermocht: er war dazu gegründet, einmal daß alle deutschen Völkerschaften unter seinem Schutze einträchtig neben einander leben sollten, zum Andern, daß die vereinigte Macht von ganz Deutschland jeden Angriff auswärtiger Feinde abwenden und dem Deutschen Namen Achtung und Geltung schaffen sollte.

Fünfzig Jahre hat dieser Bund bestanden, aber den hohen Zwecken, die ihm seine Stifter gestellt, hat er grade in den wichtigsten und entscheidenden Augenblicken nicht entsprochen.

Die kleineren Staaten im Vertrauen auf den ihnen von Preußen und Oesterreich zugesagten Schutz vernachlässigten ihre militairischen Einrichtungen und vermochten daher im Falle der Noth keine sofort bereite Hülfe für die gemeinsamen Deutschen Aufgaben zu stellen, Oesterreich und Preußen besonders mußten um so mehr Geld und Kraft auf ihre Armee und die Wehrhaftigkeit ihrer Völker verwenden, weil sie jeder Zeit gerüstet sein mußten, ihre Bundesgenossen mit zu beschützen.

Die Opfer aber, die Preußen dem ganzen deutschen Vaterlande brachte, wurden ihm mit Undank vergolten. Oesterreich sah mit neidischen Augen, wie in Preußen unter einer weisen, väterlichen und sparsamen Regierung Wohlstand und Bildung wuchsen und die Kraft des Staates zunahm, die Regierungen kleinerer Staaten aber, welche, von jeher Preußens Aufblühen und überwiegendes Ansehen mit Eifersucht betrachtet hatten, schlossen sich willig der Oesterreichischen Regierung an, so oft es galt, eine weitere Machtentfaltung Preußens, wäre sie auch zum Vortheil des ganzen Deutschen Bundes gewesen zu hindern und zu beeinträchtigen. Fast alle großen Unternehmungen Preußens, selbst wenn sie den Bundesgenossen handgreiflichen Nutzen versprachen, alle wichtigen Schöpfungen für Deutschland, der allgemeine Zollverein, die Gründung einer deutschen Flotte, selbst die gemeinsame Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen, u. s. w. stießen auf Widerstreben und künstlich herbeigeführte Hindernisse. Und die Ueberwindung dieser letzteren wurde dadurch fast unmöglich gemacht, daß am alten Bundestage theilweise die Stimme des kleinsten Staates so viel galt, als die Stimme Preußens und in allen Fällen die Weigerung einiger Regierungen die nützlichsten Vorschläge Preußens vereiteln konnte.

Vergebens hatte sich die Preußische Regierung schon unter dem hochseligen Könige **Friedrich Wilhelm IV.** und dann wieder unter König **Wilhelm** bis zum Ausbruche des letzten Krieges wiederholt bemüht, eine Aenderung der unzweckmäßigen Bundes-Verfassung herbeizuführen und Preußen in die Lage zu versetzen, daß es, unbehindert von Neid und Mißtrauen, für seine und ganz Deutschlands Macht, Ehre und Wohlfahrt wirken konnte. An dem Widerstande Oesterreichs und seiner engeren Verbündeten unter den deutschen Staaten scheiterten alle jene Versuche.

Auch das Deutsche Volk hatte seit Jahrzehnten immer schmerzlicher die Schwäche und Ohnmacht empfunden, zu welcher es durch die Einrichtungen des Deutschen Bundes und durch die Eifersucht der übrigen Staaten gegen Preußen verurtheilt war. Die vielfachen, hochherzigen und gewaltigen Regungen aber waren wirkungslos geblieben, theilweise durch das Widerstreben der Regierungen, theilweise in Folge der Einmischung übertriebenen und maßlosen Parteieifers.

Die jetzige Preußische Regierung, deren Bestreben von vorn herein darauf gerichtet war, Preußen seine gebührende Machtstellung in Deutschland und unter den Mächten Europas zu sichern, hatte klar erkannt, daß hierzu vor Allem eine Aenderung der Verhältnisse und Einrichtungen des deutschen Bundes erforderlich war. Die Regierung war entschlossen, diese Aenderung zum Heile Deutschlands herbeizuführen, wenn es sein könnte, auf dem Wege einer aufrichtigen Gemeinschaft mit Oesterreich, nöthigen Falls aber gegen den Willen und unter Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland.

Eine Zeit lang schien es, als sollte es möglich sein, daß Preußen und Oesterreich gemeinsam Deutschlands Macht und Ehre förderten: es gelang unserer Regierung, Oesterreich zur gemeinsamen Befreiung der deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein heranzuziehen. Kaum aber war die glorreiche That gelungen, so trat die alte Eifersucht Oesterreichs und anderer deutschen Staaten gegen Preußen wieder hervor: statt die befreiten Herzogthümer im engen Anschlusse an Preußen zu einem Mittel der Stärkung Deutscher Macht werden zu lassen, wollten die Gegner Preußens durch die Errichtung eines neuen ohnmächtigen Kleinstaats unter dem Prinzen von Augustenburg vielmehr Deutschlands Zersplitterung noch vermehren und Preußens Kraft und Entwickelung von Neuem lähmen.

Unsere Regierung überzeugte sich von Neuem, daß sie auf Oesterreichs Beistand für die Wiedergeburt Deutschlands nichts zu rechnen habe, daß dieselbe vielmehr ohne und gegen Oesterreich durchgeführt werden müsse,

Gleich beim Beginn der diesjährigen Verwickelungen wies die Preußische Regierung am Bundestage selbst auf die unerläßliche Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Deutschen Bundes hin und forderte zu diesem Zwecke das Zusammenwirken der Deutschen Regierungen mit einer aus unmittelbarer Wahl des Volkes hervorgehenden Versammlung. Aber die Mahnung blieb erfolglos.

Je näher die Gefahr des Krieges trat, desto eindringlicher forderte unsere Regierung alle Deutschen Staaten zu einer ernsten Mitarbeit an der Bundesreform auf, um durch Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse Preußens und Deutschlands den Grund zum Streit und Krieg zu beseitigen. Allein bereits war ein Theil der Deutschen Regierungen im geheimen Einverständnisse mit Oesterreich zu Preußens Demüthigung vereinigt, und statt die Hand zu einer Verbesserung der deutschen Bundesverhältnisse zu bieten, wurde die bisherige Verfassung dazu gemißbraucht, Preußen durch Androhung von Bundesgewalt an der Verfolgung seiner gerechten Ansprüche zu hindern.

Damit war **der alte Bund** durch Preußens Gegner selbst **zerrissen**. In demselben Augenblicke aber, wo Preußen das Schwerdt ergriff, um den Kampf für seine Ehre und Selbstständigkeit zu bestehen, verkündete es zugleich die Grundlagen eines neuen Deutschen Bundes und forderte die Deutschen Fürsten auf, sich zur Durchführung desselben mit ihr zu vereinigen. Ein Theil der Norddeutschen Regierungen folgte alsbald dieser Aufforderung und stellte zugleich seine Truppen dem Könige von Preußen zur Verfügung.

Durch den glorreich erkämpften Sieg und den demnächstigen Friedensschluß hat Preußen völlig freie Hand erhalten, sein Werk für Deutschlands Größe durchzuführen.

Der Friede mit Oesterreich hat drei wichtige Grundlagen für die Neugestaltung Deutschlands geschaffen:

Oesterreich ist aus dem Verbande der Deutschen Staaten ausgeschieden.

Die Norddeutschen Staaten sollen einen engen Bund unter Preußens Leitung bilden.

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer **Beziehungen zum Norddeutschen Bunde** bleiben dem freien Einverständnisse derselben vorbehalten.

Das Erste und Wichtigste, was für die Gründung einer wahrhaften Deutschen Macht geschehen soll, ist die enge Vereinigung aller Norddeutschen Staaten unter Preußens Führung.

Die Regierungen von zwei und zwanzig Staaten mit einer Bevölkerung von nahezu 30 Millionen haben sich verpflichtet, zur Errichtung eines Bundes auf den von Preußen dargebotenen Grundlagen mitzuwirken.

Gelingt es für diesen Bund eine Verfassung zu Stande zu bringen, wie die Preußische Regierung sie entworfen hat, so wird das geeinigte Norddeutschland eine Macht darstellen, wie sie auf Deutschem Boden noch niemals bestanden hat.

Dreißig Millionen eines arbeitsamen, einsichtigen und kriegstüchtigen Volkes, ein von Gott reich gesegnetes Land bewohnend, im Besitze der Küsten zweier Meere, mit einem der schlagfertigsten Heere der Welt, unter einer kräftigen und weisen Führung, werden im sicheren Bewußtsein ihrer Macht in vollster Zuversicht den Arbeiten des Friedens nachgehen können. Kein noch so mächtiger Nachbar wird es wagen, einen solchen Bund in seinem Entwickelungsgange zu stören, — die Stimme Deutschlands wird fortan jeder Zeit mit Achtung gehört werden, das Gewicht seiner Entschließungen überall mächtig in's Gewicht fallen.

Der Handel des Norddeutschen Bundes, durch die Flagge der Bundesflotte gesichert, wird mit dem Handel der ersten Nationen wetteifern und allen Schichten des Volkes reiche Quelle des Wohlstands und der Bildung zuführen.

Damit das Werk gelinge, kommt es vor Allem auf die rasche Herstellung und Durchführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes an.

Die Berathung derselben in Gemeinschaft mit den Regierungen wird die Aufgabe des Norddeutschen Parlaments sein.

In der Hand des Preußischen Volkes wird es liegen, durch die Wahlen zum Reichstage dafür zu sorgen, daß die Regierung an den Preußischen Abgeordneten eine feste Stütze zur Durchführung ihrer Absichten für Preußens und Deutschlands Zukunft finde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 774. Vom 15. d. Mts. ab kommen bei einem Theile der Preußischen Post-Anstalten zwei neue Sorten von Postfreimarken zu den Werthbeträgen von 10 Silbergroschen und 30 Silbergroschen versuchsweise zur Anwendung. Marken dieser Art werden von den Post-Anstalten nur zur Verrechnung des vom Publikum baar bezahlten Franko verwendet. Ein Verkauf dieser Marken an das Publikum findet vorerst nicht statt. Es ist daher auf eine Verwendung derselben von Seiten der Absender als ausgeschlossen zu erachten.

Postfreimarken betr.

Berlin, den 10. Dezember 1866.

General-Post-Amt v. Philipsborn.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

Nro. 775. Den Ehrenrath der Rechtsanwalte beim Königl. Ober-Tribunal betr.

In Gemäßheit des §. 4. Abs. 3. des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal ist in der am 8. Dezember c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender.
2. dem Justiz-Rath Wagner,
3. „ „ „ Dorn,
4. „ „ „ Jümer,
5. „ „ „ Strohn,

und folgenden Stellvertretern:

1. dem Justiz-Rath Schmückert,
2. „ „ „ Simson.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 776. Die Verleihung des Militair-Ehrenzeichens betr.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. September d. Js. ist dem Landwehr-Unteroffizier Johann Joseph Bitter zu Deutz das Militair-Ehrenzeichen I. Klasse und dem Landwehr-Unteroffizier Nikolaus Hesseler ebenfalls zu Deutz das Militair-Ehrenzeichen II. Klasse verliehen worden. Die Aushändigung dieser Ehrenzeichen ist in feierlicher Weise erfolgt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 15. Dezember 1866. **Königliche Regierung**

Nro. 777. Abonnement auf das Amtsblatt betr.

Die Privat-Abonnenten unsetes Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1867 hier in Cöln an das hiesige Postamt, und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Post-Anstalten bis zum 23. d. Mts. abzugeben.

Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß bei etwa zu spät eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatts-Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Cöln, den 10. Dezember 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 778. Evangelische Hauskollekte für den Neubau eines Schulhauses zu Brubbach betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau eines Schulhauses zu Brubbach, Regierungsbezirk Coblenz eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum 1. April 1867 durch Deputirte der betheiligten Gemeinden abgehalten werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Behörden unseres Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa nöthige Beihülfe zu leisten.

Cöln, den 8. Dezember 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 779. Das Anwerben und Mitnehmen von Kindern zum Musiziren und zum Hausirhandel im Auslande betr.

Um dem der seitherigen Maßnahme ungeachtet noch nicht völlig ausgerotten schimpflichen und verderblichen Anwerben von Kindern unter 18 Jahren und von Mädchen zu den durch Vorgeben anderweiter Beschäftigungen verkleideten Zwecken des Bettels und der Prostitution, insbesondere allen Contraventionen gegen die Bestimmungen in §. 9 des Nassauischen Gesetzes über den Hausirhandel vom 26. September 1862, wonach Kinder unter 18 Jahren ohne amtliche Erlaubniß zum Hausirhandel, zu Schaustellungen, zum Musiciren ꝛc. ꝛc. nicht angeworben und verwendet werden dürfen, nach Möglichkeit zu steuern, wird Jedem, welcher einen derartigen Fall zur Entdeckung bringt, wenn hiernächst Feststellung des Thatbestands und Bestrafung der Schuldigen Statt findet, eine aus den Polizeifonds der Königl. Aemter des diesseitigen Verwaltungsbezirks auszuzahlende Prämie von 100 Gulden zugesichert.

Wiesbaden, den 22. November 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 780. Das „Aachener Neujahrs-Büchlein" betr.

Das soeben erschienene „Aachener Neujahrs-Büchlein für die liebe Jugend, 39. Jahrgang, eignet sich wegen seines Inhaltes zum Festgeschenke für Kinder und verdient deshalb, sowie insbesondere weil der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringendst empfohlen zu werden.

Wir veranlassen demnächst die Herren Landräthe, Schul-Inspectoren und Schuldirigenten für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen mit dem Bemerken, daß die hiesigen Buch-

handlungen sowie die von Lengfeld in Cöln, Habicht in Bonn, Gehrig & Comp. in Crefeld, Dreessen in Düren, Stahl in Stolberg und der Herausgeber des Schriftchens, Lehrer J. Großfeld bei der Zahl-Knaben-Schule an St. Kreuz dahier, Bestellungen schleunigst effectuiren werden.

Aachen, den 7. Dezember 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 781. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Auslooſung von Rentenbriefen betr.

Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nro. 2 bis 16

vom 1. April k. Js. ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt. —

Zugleich bemerken wir, daß jetzt ſämmtliche bis zum 1. April d. J. einſchließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt ſind.

Verzeichniß

der am 15. November 1866 ausgelooſten am 1. April 1867 zu Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

27 Stück Littera A. zu 1000 Thlr.

Nr. 73, 91, 207, 370, 466, 529, 681, 1073, 1179, 1370, 1690, 1815, 1821, 2764, 2813, 2848, 3046, 3226, 3325, 3579, 3611, 4129, 4214, 4819, 4854, 5001, 5628.

10 Stück Littera B. zu 500 Thlr.

Nr. 24, 959, 1174, 1325, 1380, 1442, 1608, 1647, 1777, 1802.

58 Stück Littera C. zu 100 Thlr.

Nr. 264, 886, 1401, 1955, 2043, 2485, 2565, 2915, 2938, 2976, 3254, 3483, 4250, 4486, 4556 4609, 4861, 4868, 4869, 5161, 5191, 5209, 5659, 5784, 5839, 5962, 6413, 6498, 6606, 6710, 6813 7046, 7408, 7417, 7780, 7825, 7894, 8237, 8338, 8345, 8645, 8656, 8769, 8923, 9630, 9848 10271, 10359, 10385, 10960, 11041, 11182, 11411, 11545, 11631, 11686, 11780. 12131.

70 Stück Littera D. zu 25 Thlr.

Nr. 103, 124, 185, 162, 167, 212, 234, 275, 498, 580, 811, 1257, 1289, 1447, 1474, 2000, 2162, 2180, 2483, 2506, 2866, 3056, 3235, 3327, 3431, 3452, 3465, 3643, 3764, 3949, 4036, 4468, 4469, 4501, 4771, 4818, 4888, 4976, 5227, 5245, 5460, 5496, 5585, 5707, 6194, 6269, 6854, 6410, 6411, 6680, 7275, 7322, 7601, 7664, 8224, 8484, 8526, 8577, 8787, 8802, 8803, 9110, 9694, 9806, 9987, 10095, 10212, 10372, 10379, 10492.

10 Stück Littera E. zu 10 Thlr.

Nr. 13498 bis 13507 einſchließlich.

Münſter, den 15. November 1866.

Königliche Direktion der Rentenbank für Weſtfalen und die Rheinprovinz.

Nro. 782. Der Todtenſchein des im Auslande verſtorbenen Peter Schmidt aus Cöln iſt von dem Civilſtandsbeamten hierſelbſt in die laufenden Sterbe-Regiſter der Stadt Cöln eingetragen worden.

Todtenſchein betr.

Cöln, den 2. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 783. Der Todtenſchein des im Auslande verſtorbenen Stephan Dohm aus Bergiſch-Gladbach iſt von dem Civilſtandsbeamten daſelbſt in die laufenden Sterbe-Regiſter eingetragen worden.

Todtenſchein betr.

Cöln den 4. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 784. Der Todtenſcheine des im Auslande verſtorbenen Joſeph Adam Hubert Drügpoth, geboren zu Neuß und zuletzt wohnhaft in Kalk iſt von dem Bürgermeiſter zu Deutz in die laufenden Sterbe-Regiſter eingetragen worden.

Todtenſchein betr.

Cöln, den 11. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 785. Todtenscheine betr. Die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen 1. Johann Heinrich Schmitz aus Püß und 2. Friedrich Heyartz aus Kirchherten sind von dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Püß, Kreis Bergheim in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 2. December 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 786. Todtenscheine betr. Die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen 1, Peter Wirtz, geboren zu Unteremeln und wohnhaft zu Immekeppel und 2, Gerhard Rohl geboren und wohnhaft zu Bensberg, sind von dem Bürgermeister zu Bensberg in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 11. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 787. Todtenscheine betr. Die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen 1. Johann Schieser aus Brühl, 2. Heinrich Rützgen aus Brühl und 3. Jacob Hartzenbusch aus Schwadorf, sind von dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Brühl in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln den 3. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 788. Todtenscheine betr. Die Todtenscheine der im Auslande verstorbenen 1. Johann Pulm aus Offendorf, 2. Wilhelm Hübsch, geboren zu Blotzheim und ortsangehörig zu Ehrenfeld, 3. Joseph Werner, geboren zu Heumar und ortsangehörig zu Bickendorf sind von dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Müngerdorf in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Cöln, den 4. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **Boelling.**

Nro. 789. Interdiktion betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 27. November 1866 wurde Catharina Franzen, ohne Geschäft zu Münstereifel domicilirt, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 14. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 790. Interdiktion betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 27. November 1866 wurde Simon Joseph Leeser, ohne Geschäft zu Meckenheim domicilirt, für interdicirt erklärt.

Bonn, den 12. Dezember 1866. Der Ober-Prokurator **v. Ammon.**

Nro. 791. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Heine bei Neunkirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 25. März 1866 wird der Handelsfirma de Gruyter Swalmius van der Linden & Comp: zu Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. Juni 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Heine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wolperath, Söntgerath und Eischeid im Kreise Sieg, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend und vier und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 6. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Heine bei Neunkirchen im Bergreviere Deutz.

Nro. 792. Bergwerks-Angelegenheiten betr. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gellert bei Heisterschoß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. November 1866 **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 25. März 1866 wird der Handelsfirma de Gruyter Swalmius van der Linden & Comp zu Ruhrort an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 7. Mai 1857 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Gellert das Bergwerks-eigenthum in dem in den Gemeinden Wolperath, Happerschoß und Winterscheid, im Kreise Sieg Regierungsbezirk Köln und

Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend dreihundert und fünfzehn Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. E. F. G. H. I. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 6. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisen- und Manganerz-Bergwerk Gellert bei Heisterschoß im Bergreviere Deutz.

Nro. 793 Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Blitz bei Heid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 4. October 1865 wird der Handelsfirma Gebrüder Melcher zu Uerdingen an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 4. Januar 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Blitz das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Marienheide im Kreise Gummersbach Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend siebenhundert und sechszehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Mangan-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisen-, Mangan-, Blei- und Kupferz-Bergwerk Blitz bei Heid im Bergreviere Ründeroth.

Nro 794. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Frömmersbach bei Frömmersbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 27. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Frömmersbach, vertreten durch deren Repräsentanten Carl Föhr zu Unterkaltenbach an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. September 1861 bezeichneten Feldes unter dem Namen Frömmersbach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gummersbach und Lieberhausen, im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert acht und vierzigtausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisen- und Manganerz-Bergwerk Frömmersbach bei Frömmersbach im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 795. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wetter bei Stülinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. November 1866. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 4. October 1865 wird der Handelsfirma Gebrüder Melcher zu Uerdingen an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 8. Januar 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Wetter das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Marienheide im Kreise Gummersbach, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neun und neunzigtausend achthundert sechs und dreißig Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Mangan-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. November 1866. L. S. **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisen-, Mangan-, Blei- und Kupfererz-Bergwerk Wetter bei Stülinghausen im Bergreviere Ründeroth.

Nro 196. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gutgewagt bei Griemringhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Kinne zu Siegburg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 4. October 1865 wird der Handelsfirma Gebrüder Melcher zu Uerdingen an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 10. October 1861 bezeichneten Geviertfeldes unter dem Namen Gutgewagt das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Marienheide im Kreise Gummersbach und in der Gemeinde Wipperfürth-Klüppelberg, im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhunderttausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Mangan- und Bleierze sowie Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Eisen-, Mangan- und Bleierz sowie Schwefelkies-Bergwerk Gutgewagt bei Griemringhausen im Bergreviere Ründeroth.

Nro. 197. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Harkort bei Rommershausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Harkort das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde und im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert drei und neunzigtausend und dreizehn Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 15. November 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Harkort bei Rommershaus im Bergreviere Deutz.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 51.

Druck von W. Greven & A. Bechtold in Köln.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cöln.

Stück 52. Cöln, Dienstag den 25. Dezember 1866.

Nro. 798. **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

Die am 13. u. 18. Dezember 1866 zu Berlin ausgegebenen Stücke 63 u. 64 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nro. 6472. Den Allhöchsten Erlaß vom 5. November 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Carthaus im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Danzig über Przewosz, Sullenczyn und Parchau bis zur Bütower Kreisgrenze bei Jamen in der Richtung auf Bütow, 2) von Zuckau, an der Carthaus-Danziger Staatsstraße, über Bortsch, Eggershüte und Drosdowen bis zur Berenter Kreisgrenze bei Kloboiczyn in der Richtung auf Berent, und 3) von Pomieczyn, an der Neustädter Kreisgrenze, über Hoppen, Seefeld, Pempau nach Groß-Leesen an der Danzig-Carthauser Staatsstraße

Nro. 6473. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Carthauser Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 5. November 1866.

Nro. 6474. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Lötzen und Oletzko im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Lötzener und Lycker Kreise: 1) von Widminnen über Masuchowken, Groß-Gablick, Pietraschen bis zur Oletzkoer Kreisgrenze bei Wessolowen, 2) von Rhein über Justusberg, Bartlickshöfchen und Gränwalde bis zur Sensburger Kreisgrenze in der Richtung auf Nicolaiken.

Nro. 6475. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 95,000 Thlr., II. Emmission. Vom 5. November 1866.

Nro. 6476. Die Verordnung, betreffend die Amortisation aus vormals Hannoverschen Kassen fortgeschaffter Werthpapiere und die Einstellung der Zinsen- und Kapitalzahlung auf dergleichen Papiere. Vom 10. Dezember 1866.

Nro. 799. **Die Aufgabe des Norddeutschen Bundes.**

Ueber den Plan zum Norddeutschen Bunde, wie er von der Preußischen Regierung entworfen und den gegenwärtig in Berlin versammelten Vertretern der übrigen Staaten vorgelegt worden ist, wird in glaubwürdiger Weise Folgendes mitgetheilt:

Der eigentliche Bund wird zunächst das ganze Nord- und Mittel-Deutschland bis zum Main umfassen, ein Ländergebiet von nahezu 30 Millionen Deutschen, die schon jetzt durch ihre gesammte äußere und geistige Entwickelung innerlich eng verknüpft sind.

In diesem Gebiete soll eine wahrhaft einheitliche Bundesgesetzgebung alle wichtigen Beziehungen des öffentlichen Lebens regeln und eine volle Gemeinschaft der bürgerlichen und staatlichen Interessen begründen.

Die gemeinsame Gesetzgebung des Bundes wird sich erstrecken auf die volle und unbedingte Freizügigkeit, auf die Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und den Gewerbebetrieb, auf die Anlegung von Kolonien und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, — auf die Zoll- und Handelsgesetze, — auf die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, und die Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld, — auf die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens, — auf die Erfindungspatente, — auf den Schutz des geistigen Eigenthums, auf die Sicherung eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Vertretung durch Konsule des Bundes, — auf das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, — auf den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und Wasserzölle, — auf eine einheitliche Leitung des Post- und Telegraphenwesens, — auf eine gemeinsame Civil-Prozeß-Ordnung, ein gleiches Konkurs-Verfahren, Handels- und Wechselrecht.

Wenn auf allen diesen Gebieten eine einheitliche Gesetzgebung und eine gleichmäßige Handhabung der

Gesetze von Bundeswegen gesichert werden, so ist damit die Einheit des nationalen Bewußtseins und der nationalen Entwickelung unzweifelhaft verbürgt.

Die gesetzgeberische Thätigkeit soll von der Vertretung der Regierungen (in einem „Bundesrath") und von einer aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehenden National-Vertretung mit gleichem Antheile geübt werden: besonnene Mäßigung und frischer, lebendiger Antrieb werden sich somit gegenseitig ergänzen.

In der Vertretung der Regierungen darf sich nicht der Uebelstand des alten Bundestages erneuern, daß der kleinste Staat ersprießliche Absichten für den ganzen Bund zu vereiteln vermag; Preußen wird an seinem Theile auch in dem Rathe der Regierungen ein erhebliches Gewicht in die Wagschaale zu werfen haben.

Die Leitung des Bundes im Ganzen kann nur der Krone Preußen zustehen. Die Bundesgewalt soll das Recht haben, Krieg zu erklären, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, Gesandte des Bundes zu ernennen und fremde Gesandte zu empfangen.

Vor Allem soll die Wehrkraft des gesammten Norddeutschen Bundes zu Lande und zur See unter Preußens Oberbefehl einheitlich und kräftig organisirt werden.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen bilden. Der Oberfeldherr wird die Pflicht und das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Einrichtung, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in den Anforderungen an die Offiziere hergestellt wird; ferner das Recht, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles des Bundesheeres anzuordnen.

Die Bundesverfassung wird durch ihre Bestimmungen sichere Gewähr dafür zu geben haben, daß den Anordnungen des Oberfeldherrn jeder Zeit unbedingt Folge geleistet werde.

Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee sollen eine einheitliche Seemacht unter Preußischem Oberbefehl bilden: der König von Preußen wird über die Einrichtungen und die Zusammensetzung derselben zu bestimmen haben.

Der Kieler und der Jahde-Hafen sollen Bundes-Kriegshäfen sein.

Die Kriegs-Marine wird zugleich den Schutz der gemeinsamen Handels-Marine bilden, deren Fahrzeuge eine und dieselbe Flagge des Norddeutschen Bundes führen werden.

Wenn auf solchen Grundlagen ein Bund von 30 Millionen Norddeutscher aufgerichtet und darin ein fester Kern deutscher Macht gewonnen wird, dann kann es nicht fehlen, daß auch die Beziehungen dieses Bundes zu den süddeutschen Staaten in Kurzem durch besondere Verträge erfolgreich geregelt werden und daß in naher Zukunft ein nationales Band so stark und wirksam wie niemals zuvor ganz Deutschland umschlinge.

Zur Durchführung des großen Werkes wird das preußische Volk durch die bevorstehenden Wahlen zum Parlament mitzuwirken haben: das Werk muß gelingen, wenn das Volk fest geeinigt zur Regierung steht und das Gewicht seiner Zustimmung in die Schale der Entscheidung wirft.

Jetzt gilt es, mit gemeinsamer, ungetheilter Kraft einzustehen für die volle Verwirklichung dessen, was Preußen durch eine siegreiche und ruhmvolle Politik angebahnt hat. Möge das preußische Volk sich einen klaren, unbefangenen Blick bewahren, um nur solche Männer zu wählen, die unzweifelhaft entschlossen sind, die Regierung bei der Durchführung ihres Werkes aufrichtig und rückhaltlos zu unterstützen.

Erklärungen des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck über die Lösung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit.

Im Abgeordnetenhause ist das Gesetz wegen Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in die Preußische Monarchie nunmehr genehmigt worden. Dabei kam die von unserer Regierung in dieser Angelegenheit befolgte Politik von Neuem zur Sprache. Von derjenigen Seite, welche früher die Einsetzung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein verlangt hatte, wurde jetzt von Neuem behauptet, die preußische Regierung habe von vorn herein nicht die Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark erstrebt, sondern das Verbleiben bei der Krone Dänemark unter einer sogenannten Personal-Union, — ferner der Prinz von Augustenburg habe seiner Zeit alle wünschenswerthen Zugeständnisse an Preußen machen wollen, aber er sei vom Grafen Bismarck zurückgestoßen worden, — auch die Bevölkerung der Herzogthümer sei nur durch rücksichtslose Behandlung verletzt worden, auch jetzt wieder durch die Wahl und das Verhalten des Ober-Präsidenten von Scheel-Plessen, der als ein Dänenfreund gelte — endlich wurde noch getadelt, daß Preußen sich beim Friedensschluß verpflichtet habe, in Nordschleswig, welches größtentheils von einer dänisch-redenden Bevölkerung bewohnt ist, abstimmen zu lassen, ob dieselbe bei Preußen bleiben, oder zu Dänemark zurückkehren wolle.

Ueber alle diese Punkte ließ sich der Minister-Präsident näher aus.

Was zunächst den **Prinzen von Augustenburg** betrifft, so sagte Graf **Bismarck** über dessen Auftreten Folgendes:

„Ich erkläre es für positiv **falsch, daß der Prinz von Augustenburg jemals die preußischen Februar-Bedingungen** angenommen hat, und wir würden genöthigt sein, die Briefe, welche darüber vorliegen, wenn diese unwahren Behauptungen fernet aufrecht erhalten werden sollten, zu veröffentlichen, obwohl sie ursprünglich nicht dazu bestimmt gewesen sind. Er hat unsere Bedingungen stets nur so angenommen, daß er sich eine Hinterthür offen gehalten, er hat in uns die Ueberzeugung geweckt, daß er die Zustimmung der Schleswig-Holsteinischen Stände zu diesen Bedingungen nur in der Absicht vorbehalten hat, um im Einzelnen vermöge der ständischen Weigerung loszukommen, und gerade von dem Wichtigsten. Die Forderung welche ich dem Prinzen stellte, stand sogar hinter den Februar-Bedingungen sehr weit zurück. Es handelte sich um ein Hafengebiet und um feste Stellungen an den beiden Endpunkten des Nordseekanals. Ich erinnere mich sicher, daß, als ich von dem Hafengebiet sprach, der Prinz darauf hinwies, das könnte sich ja „**gar um Quadratmeilen**“ handeln, woraus Sie eben den Maßstab dessen, was er zu bewilligen bereit war, entnehmen können.

Daß ich in früheren Zeiten zu irgend Jemand gesagt haben solle, ich zöge die Personal-Union mit Dänemark der Einsetzung der Familie Augustenburg vor, muß ich stark bezweifeln. Ich kann natürlich nicht jedes Wort im Gedächtniß behalten, was ich zu den vielen hundert Deputationen, die ich gesehen habe, gesprochen habe; dieses aber kann ich nicht gesagt haben, denn es ist nie meine Meinung gewesen, und warum sollte ich gerade diesen Leuten in dieser Richtung das Gegentheil meiner Meinung sagen!

Ich habe stets an der aufsteigenden Meinung und Absicht festgehalten, daß die Personal-Union besser war, wie das, was früher existirte, daß aber ein selbstständiger Fürst besser war, als die Personal-Union, und daß endlich die Vereinigung mit dem preußischen Staate besser war, als ein selbstständiger Fürst. Welches davon das **Erreichbare** war, das konnten allein die Ereignisse lehren. Wäre Personal-Union das Höchste des Erreichbaren gewesen, so hätte ich mich vor der Hand bei der damaligen Lage der Dinge im Interesse Deutschlands nicht berechtigt und berufen gehalten, diese Abschlagszahlung zurückzuweisen.

Dagegen ist nicht zweifelhaft, daß im ganzen Laufe des Jahres 1864 eine für uns irgend annehmbare Verständigung mit dem Prinzen von Augustenburg nicht zu erreichen war und daß der Prinz die Bedingungen, die Se. Majestät und Sr. Majestät Minister für annehmbar hielten, nicht eingegangen ist.

Noch im vorigen Jahre, kurz vor den Gasteiner Verhandlungen, habe ich den Königlich bairischen Minister Freiherrn von der Pfordten gebeten, ob er nicht seine Vermittelung dahin eintreten lassen wolle, daß zur Verhütung eines Konfliktes, der ganz Deutschland ergreifen könnte, Unterhandlungen geführt würden, durch welche der Prinz von Augustenburg bewogen werde, einen für Preußen annehmbaren Frieden mit Sr. Majestät zu machen, wobei ich erklärte, daß ich den Prinzen zu diesem Behufe an dem königlichen Hofe eine günstige Aufnahme vermittelt würde, wenn der Prinz sich dorthin begeben wolle. Herr Freiherr von der Pfordten übernahm sehr bereitwillig diese Vermittelung; er hat sich demgemäß an den Prinzen gewendet, er hat jedoch darauf zuerst mehrere Wochen lang gar keine Antwort bekommen und später eine kühle und vornehme Ablehnung. Wenn ferner behauptet worden ist, daß sich ein Unterschied in dem Eroberungs-Verhältniß von Schleswig-Holstein und dem von Hannover behaupten ließe, so ist dies nur so zu acceptiren, daß unser Eroberungsrecht an den Herzogthümern jedenfalls ein noch stärkeres ist, es ist ein **doppeltes**! Wir haben sie zuerst den Dänen und zweitens sie dem mit unsern kriegerischen Feinden verbündeten Prinzen von Augustenburg abgenommen. Nehmen Sie an, der Prinz wäre wirklich legitimer Regent gewesen, so ist er eben so sehr der Bundesgenosse unserer kriegerischen Gegner gewesen, als der König von Hannover oder der Kurfürst von Hessen. Er ist es aber mit mehr Besonnenheit gewesen, mit mehr Berechnung und mit weniger Offenheit. **Wäre unser Vorgehen in der Mitte Juni dieses Jahres weniger schnell erfolgt, so würden wir es erlebt haben, daß auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 14. Juni c. sich in Hannover an dem Vereinigungspunkte des Gablenz'schen Korps hannoversche und augustenburgische Truppen bei Stade gesammelt hätten, um gegen uns im Felde zu operiren und gegen Berlin zu marschiren.**

In Betreff des jetzigen **Ober-Präsidenten von Schleswig-Holstein** sagte der Minister-Präsident:

„Ich muß mein volles Vertrauen auf den Baron von Scheel-Plessen setzen, und er genießt es im vollsten Maaße. Er ist der erste Schleswig-Holsteiner, der schon im Jahre 1864 in Schönbrunn mir den festen Entschluß aussprach, für nichts Anderes als für den Anschluß an Preußen zu wirken, und die Verdächtigung, daß er dänischen Interessen diene, ist eine solche, die er nicht verdient, und die ich auf das Be-

stimmteste zurückweise; ich baue auf seine Treue ebenso fest, wie auf die irgend eines anderen Dieners Sr. Majestät des Königs."

Endlich wegen der beim Friedensschlusse vorbehaltenen Entscheidung, in Betreff einer etwaigen **Abtretung eines Theils von Nord-Schleswig** äußerte sich der Minister dahin, daß diese Bestimmung im Friedens-Vertrage nicht nach den Schleswig-Holsteinischen Verhältnissen allein, sondern aus der allgemeinen Lage beim Friedensschlusse zu erklären sei.

„Wären wir mit Schleswig-Holstein und mit Dänemark allein auf der Welt, so würde ein solcher Friedensparagraph nicht existiren. Ich muß hierbei weiter ausholen, um die Gründe klar zu legen, welche die Königliche Staatsregierung bestimmt haben, einen dem öffentlichen Gefühle widerstrebenden und mit den reichen Erfolgen Preußens anscheinend im Wiederspruch stehenden Artikel in den Frieden aufzunehmen.

Die politische Gestaltung, welche Europa im Jahre 1815 erhalten hat, die Beziehungen der Kabinette zu einander von da ab bis zum Jahr 1840, geben das Bild eines großen europäischen Vertheidigungs-systems gegen Frankreich. Es war dies die natürliche Rückwirkung der Eroberungskriege des ersten französischen Kaiserreichs. Dieses System gewährte seinen Theilnehmern eine Sicherheit, aber es brachte Preußen in eine **abhängige Stellung**. So lange Preußen jenem System angehörte, mußte es auch den unglücklichen Zuschnitt, der ihm im Jahre 1815 zu Theil geworden war, ertragen, mit seinem Kommißbrod eben zufrieden sein. Es hatte dafür Schutz und Sicherheit.

Die früheren Regierungen haben es nicht für zweckmäßig gehalten, Gelegenheiten, die zur Abwerfung dieses Systems sich boten zu benutzen. Dieses System ist gefallen ohne Preußens Zuthun; es ist gefallen durch das Jahr 1848, durch die Politik, die seit dem Jahre 1848 oder besser seit dem Jahre 1850 von Oesterreich gegen Preußen betrieben wurde, und die es sehr schwer machte, daß frühere maßgebende Vertrauen zu Oesterreich wieder zu erzeugen. Den letzten Stoß hat die heilige Allianz bekommen durch den orientalischen Krieg, durch das Verhalten Oesterreichs gegen Rußland. Der Zufall dieser Allianz hinterließ einen Zustand, in dem Preußen mit Recht oder Unrecht von dem Auslande und zum großen Theil von seinen eigenen Angehörigen als fortdauernd hülfsbedürftig gegen Frankreich angesehen wurde. Diese angebliche Hülfsbedürftigkeit wurde dann benutzt, um auf unsere Nachgiebigkeit und Bescheidenheit allerlei politische Pläne zu bauen. Diese Speculation ist in dem letzten Jahrzehnte namentlich von Oesterreich und von einem Theile unserer deutschen Bundesgenossen sehr weit getrieben worden. War sie eine berechtigte? fragt man sich.

Die Interessen Preußens tragen an und für sich nichts in sich, was uns nicht den Frieden und ein freundlich nachbarliches Verhältniß zu Frankreich wünschenswerth machte; wir haben bei einem Kriege mit Frankreich, selbst bei einem glücklichen, nichts zu gewinnen. Der Kaiser Napoleon, an Widerspruch zu andern französischen Herrscherhäusern, hat in seiner Weisheit erkannt, daß Frieden und gegenseitiges Vertrauen im Interesse beider Nationen liege, daß sie von der Natur nicht berufen seien, sich gegenseitig zu bekämpfen, sondern, als gute Nachbarn die Bahn des Fortschritts in Wohlfahrt und Gesittung mit einander zu wandeln. Zu solchen Beziehungen mit Frankreich ist nur ein selbstständiges Preußen befähigt, eine Wahrheit, die vielleicht nicht von allen Unterthanen des Kaisers gleichmäßig erkannt wird. Wir aber haben es amtlich nur mit der französischen Regierung zu thun. Ein solches Nebeneinandergehen bedingt eine wohlwollende gegenseitige Schonung der Interessen beider Völker.

Welches sind nun im großen Ganzen, ohne den zufälligen Stoß vorübergehender Ereignisse in Ansatz zu bringen, die Interessen Frankreichs in Bezug auf Deutschland? Betrachten wir sie ganz ohne deutsches Vorurtheil: suchen wir uns auf den französischen Standpunkt zu setzen; es ist das die einzige Art, fremde Interessen mit Gerechtigkeit zu beurtheilen. Es kann für Frankreich nicht erwünscht sein, daß in Deutschland eine Uebermacht entsteht, wie sie sich darstellen würde, wenn man sich ganz Deutschland unter österreichischer Leitung geeinigt dächte, ein Reich von 75 Millionen, ein Oesterreich bis an den Rhein; selbst ein Frankreich bis an den Rhein würde kein ausreichendes Gegengewicht bilden. Es ist für ein Frankreich, welches mit Deutschland in Frieden leben will, ein Vortheil, wenn Oesterreich an diesem Deutschland nicht betheiligt ist, indem die österreichischen Interessen mit den französischen mannichfach streiten, sei es in Italien, sei es im Orient. Zwischen Frankreich und einem von Oesterreich **getrennten** Deutschland sind dagegen die Berührungspunkte, die zu feindlichen Beziehungen führen können, viel weniger zahlreich; und daß Frankreich den Wunsch hegt, zum nächsten Nachbarn einen solchen zu haben, mit dem es Aussicht hat, in Frieden zu leben, einen solchen, dem 35 oder 38 Millionen Franzosen im Vertheidigungskampfe vollständig gewachsen sind, ist ein natürliches Interesse, das kann man ihm nicht verargen. Ich glaube, daß Frankreich, in richtiger Würdigung seiner Interessen, weder zugeben konnte, daß die preußische Macht, noch daß die österreichische verschwände.

Welches sind weiter die Interessen Frankreichs bei der europäischen Entwickelung, namentlich unter der jetzigen Dynastie? Es ist **die Berücksichtigung der Nationalitäten.** Diesem System entsprechend hat Frankreich die dänische Frage von Anfang an aufgefaßt, die französische Regierung hat schon auf der Londoner Conferenz und in der Zeit vor und nach ihr eine weniger schroffe Stellung gegen die deutschen Ansprüche Dänemark gegenüber eingenommen, soweit diese Ansprüche mit der Idee der Nationalität zusammenfielen. Die vollständige Durchführung des Nationalitäts-Principes ist bekanntlich auf der dänischen Grenze ganz unmöglich, weil die Nationalitäten so gemischt sind, daß sich nirgends eine Grenze, die sie vollständig von einander sondert, ziehen läßt; aber es war das Princip im Großen, welches Frankreich vertreten hat, und welches es Frankreich möglich machte, den deutschen Bestrebungen nicht mit der Schärfe gegenüber zu treten, wie es von andern Mächten geschah. In der Zwischenzeit ist man in vertraulichen Besprechungen mit Dänemark, mit andern Mächten häufig auf diese Frage zurückgekommen. Ich bin stets der Meinung gewesen, daß eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd kundgegebenem Willen nicht preußisch oder nicht deutsch sein will, die in zweifellos ausgesprochenem Willen einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist. Man kann zwingende Gründe haben, dennoch auf ihre Wünsche nicht einzugehen, die Hindernisse können geographischer Natur sein, die es unmöglich machen, solche Wünsche zu berücksichtigen. Es fragt sich, ob und in wie weit dies hier zutrifft. Die Frage ist eine offene, wir haben jederzeit bei ihrer Erörterung hinzugefügt, daß wir uns niemals dazu herbeilassen können, unsere militärische Sicherheitslinie durch irgend ein Arrangement aufs Spiel zu setzen, daß wir wohl aber zweifellos und unabhängig ausgesprochene Wünsche, deren Beharrlichkeit und ehrliche Feststellung klar wäre, an dieser geographischen Stelle unter Umständen berücksichtigen könnten. So ungefähr hat eine Anzahl vertraulicher Besprechungen in der Zwischenzeit gelautet.

So lag die Sache, als Frankreich durch die Ereignisse im Juli d. J. in die Lage kam, seine eigenen Wünsche mit einem ungewöhnlich starken Gewichte geltend zu machen. Ich brauche Ihnen die Lage nicht zu schildern, sie ist bekannt genug, und Niemand hat Preußen zumuthen wollen, zwei große europäische Kriege gleichzeitig zu führen, oder in dem Augenblicke, wo es den einen führte, und die Früchte desselben noch nicht gesichert hatte, seine Beziehungen zu andern Großmächten aufs Spiel zu setzen.

In dieser Lage der Dinge wurde Frankreich von Oesterreich zum Vermittler der Streitigkeiten berufen, also vollkommen rechtmäßig durch einen der streitenden Theile berufen, seine Meinung geltend zu machen. Daß Frankreich die Erfordernisse seiner Politik berücksichtigte, kann ihm Niemand verdenken; darüber, daß es sie mit Mäßigung geltend gemacht hat, ist es, glaube ich, für das Publicum noch zu früh, zu urtheilen, und ich möchte Sie bitten, dies der Würdigung der Regierung zu überlassen. An uns trat die Frage heran, nicht ob wir es den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entsprechend hielten, sondern die, **ob wir in der europäischen Lage, in der wir uns vor Wien befanden, die Gesammtheit dessen, was uns von Oesterreich unter französischer Vermittelung geboten wurde, annehmen oder ablehnen wollten.** Die Grundlagen der Entschließung waren nicht eben in der wünschenswerthen Vollständigkeit gegenwärtig, Einzel-Verhandlungen unmöglich, unsere Verbindungen waren unterbrochen, die Telegramme brauchten drei, mitunter sechs Tage, bevor sie aus den europäischen Residenzen ins Hauptquartier gelangten, weil die Linien auf dem Kriegsschauplatz vielfach abgeschnitten waren. Es war also nur die allgemeine europäische Lage und die eigene augenblickliche Stimmung als Grund zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs zu nehmen.

Wir hatten eine starke Anlehnung an der unerschütterlichen Vertragstreue Italiens, die ich nicht genug rühmen und deren Werth ich nicht hoch genug anschlagen kann. Die italienische Regierung hat der Versuchung, sich durch ein Geschenk Oesterreichs, des gemeinschaftlichen Feindes, von dem Bunde abziehen zu lassen, mit großer Entschiedenheit widerstanden, und wir knüpfen an diese Thatsache gegründete Hoffnungen, auf die zukünftigen freundschaftlichen und natürlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien. Aber ungeachtet dieser und in der Diplomatie und auf dem Schlachtfelde werthvollen Bundesgenossenschaft, entnahmen wir der Gesammtlage **die Ueberzeugung, daß wir den Bogen nicht zu straff spannen durften, daß es nicht angemessen sei, durch Verwerfung von Einzelheiten die Gesammtheit des Errungenen wieder in Frage zu stellen und ihre Sicherstellung vielleicht von weiteren europäischen Verwickelungen abhängig zu machen.** Es ist sehr schwer von Hause aus zu übersehen und zu ermessen, wie weit eine Erörterung angebotener Bedingungen führt, oft von kleinen Ausgangspunkten zu schweren Differenzen; ich habe selbst Sr. Majestät unumwunden dazu gerathen, wie die Vermittelungs-Vorschläge vor uns gelegt wurden, zu nehmen oder zu verzichten, einzuschlagen und anzunehmen, und nicht wie ein verwegener Spieler das Ganze nochmals aufs Spiel zu setzen.

Diesen Verhältnissen, meine Herren, verdankt jene Bestimmung in dem Vertrage ihrer Entstehung. Die weite Fassung, die sie erhalten hat, läßt uns eine gewisse Freiheit in der Ausführung; ich halte es aber für nöthig, anzuführen, daß wir uns unmöglich durch die Beschlüsse des Landtages von Verpflichtungen entbinden lassen können, die wir eingegangen sind, sondern wir müssen sie halten, aber wir werden sie so zur Ausführung bringen, daß über die Abstimmung, auf deren Grund wir verfahren, über deren Freiwilligkeit und Unabhängigkeit und über den entschiedenen Willen, der dadurch kundgegeben wird, kein Zweifel bleibt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 800. Die Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 14. Dezember 1860 (Amtsblatt pro 1860 S. 342) werden hierdurch alle Beamte unseres Ressorts veranlaßt, ihre etwaigen das Jahr 1866 betreffenden Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten jedesfalls so zeitig zur Festsetzung einzureichen, daß unsere Haupt-Kasse noch vor dem 15. Januar k. Js. mit Zahlungsanweisung versehen werden kann.

Cöln, den 15. Dezember 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 801. Evangelische Kirchen-Collecte zum Neubau einer Kirche zu Lauferweiler betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kirchen-Collecte in der Rheinprovinz für den Bau einer evangelischen Kirche zu Laufersweiler genehmigt und ist der Termin zur Abhaltung dieser Collecte auf Sonntag den 6. Januar k. Js. anberaumt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks, diese Collecte an dem bezeichneten Tage abzuhalten und den Ertrag an die zuständigen Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse rechtzeitig abzuliefern.

Cöln, den 17. Dezember 1866. **Königliche Regierung.**

Nro. 802. Verleihung des Militair-Ehrenzeichens betr.

Se. Majestät der König haben: 1) den Landwehrmann Unteroffizier Wilhelm Jürges vom 2. Rheinischen Infanterie-Regiment Nro. 28 aus Linde, 2) den Reservisten Gefreiten Albrecht Diederichs vom 6. Rheinischen Infanterie-Regiment Nro. 68 aus Derstafselbach, und 3, den Reservisten Musketier Ferdinand Seinsche vom 6. Rheinischen Infanterie-Regiments Nro. 68 aus Gurmühlen, Kreis Gummersbach, wegen ihres vor dem Feinde im letzten Feldzuge bewiesenen tapfern Verhaltens mit den Militair-Ehrenzeichen II. Classe zu begnadigen geruht, war hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gummersbach, den 15. Dezember 1866. **Das Königliche Landraths-Amt.**

Nro. 803. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. Januar 1867 ab wird die jetzt zwischen Bergheim und Garzweiler täglich coursirende Personenpost auf die Strecke zwischen Bergheim und Königshoven beschränkt werden und dann folgenden Gang haben:

aus Königshoven 4^{55} Uhr Morgens,
in Bergheim 6^{50} Uhr Morgens,
durch Bedburg 8^{5}—8^{10} Uhr Abends,
durch Bedburg 6—6^{5} Uhr Morgens,
aus Bergheim 7^{15} Uhr Abends,
in Königshoven 9^{20} Uhr Abends.

Vom nämlichen Tage ab wird zwischen Königshoven und Garzweiler eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Garzweiler 6^{30} Uhr Morgens,
aus Königshoven 12^{30} Uhr Mittags,
in Königshoven 7^{15} Uhr Morgens,
in Garzweiler 1^{15} Uhr Nachmittags,

Mit dieser Botenpost werden Postsendungen jeder Art befördert werden.

Cöln den 21. Dezember 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 804. Postangelegenheiten betr.

Vom 1. Januar k. J. wird bei der zwischen Euskirchen und Flamersheim coursirenden Personenpost das Personenengeld auf den Satz von 5 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt; Beichaisen werden alsdann nicht mehr gestellt werden. Die Post wird von Euskirchen um 9^{30} Uhr Morgens, von Flamersheim um 3^{30} Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Cöln, den 22. Decembe 1866. Der Ober-Post-Director **Eickholt.**

Nro. 805. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35. und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gneist bei Absdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. März 1866 wird der Handelsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Gneist das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wipperfürth und Klüppelberg, im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend fünfhundert und drei Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. h. i. k. l. B. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 15. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Gneist bei Abshof im Bergreviere Deutz.

Nro. 806. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Becker bei Absdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Becker das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wipperfürth und Klüppelberg im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechs und neunzigtausend fünfhundert vier und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. H. G. F. E. O. N. M. L. K. I. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 15. November 1866. L. S. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Becker bei Abshof im Bergreviere Deutz.

Nro. 807. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Dunker bei Graben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Dunker das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Klüppelberg und Breun im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Köln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunzigtausend neunhundert und siebenzehn Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 15. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Dunkrr bei Graben im Bergreviere Deutz.

Nro. 808. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Twesten bei Absdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. November 1866. **Königliches Oberbergamt.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkerade unter dem Namen Twesten das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wipperfürth Klüppelberg und Breun, im Kreise Wipperfürth, Regierungsbezirk Cöln und

Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sieben und sechszigtausend und einhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d. R. Q. P. Z Y. g M L. K. I. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1866. L. S. Königliches Oberbergamt.

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Twesten bei Abshof im Bergreviere Deutz.

Nro. 809. Bergwerks-Angelegenheiten betr.

Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk "Quaestion bei Heybach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Berggeschworenen Liste zu Deutz zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 15. November 1866. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Quaestion das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breun, Breidenbach und Lindlar im Kreise Wipperfürth Regierungsbezirk Cöln und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert fünf und neunzigtausend achthundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. November 1866. (L. S.) **Königliches Oberbergamt.**

Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Quaestion bei Heybach im Bergreviere Deutz.

Personal-Chronik.

Dem Barbier M. Keller hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Dem Barbier Leonhard Mertens hierselbst, ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer zu Rossel, Heinrich Joseph Hütte ist zum 2. Lehrer an der Elementar-Knabenschule im Bayenthal, Landkreis Cöln, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Heinrich Müller ist zum 2. Lehrer an der Elementarschule zu Sieglar, im Siegkreise ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidat Adolph Scheeben ist zum Elementarlehrer in Effelsberg, Kreis Rheinbach, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 52.

Druck von W. Greven & A. Bachem in Köln.

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register

zum

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Köln.

Jahrgang 1866.

Namen-Register.

Anmerkung. Die Ziffern in großer Schrift deuten auf die Seiten des Amtsblattes, die in kleiner Schrift auf die Seiten des öffentl. Anzeigers. Die Abkürzung (vf.) bedeutet durch Steckbriefe verfolgt; (zckg.) zurückgenommener Steckbrief; (vmßt.) vermißt; (ertr.) ertrunken; (aufgef.) aufgefunden; (susp.) suspendirt; (Bürgm.) Bürgermeister; (Beig.) Beigeordneter; (Lhr.) Lehrer; (Ag.) Agent u. s. w.

A.

Abelmann, Carl Friedr. Wilh. Aug (vf.) 376.
Adams, Christina (vf.) 124, zrckg. 139.
Adolphs, Herm. (ertrunken) 204, 210.
Albers Dr., Christ. Wilh. Ernst Alfred (Arzt) 504.
Althoff, Wilh. Herm. Ludw. (vf.) 237.
Altwicker, Heinr. (vf.) 383.
Arnold, August (vf.) 60.
Arnoldi, Dr., Friedr. Aug. (Arzt) 500.

B.

Bacharach, David (vf.) 287.
Bahl, Joseph (zckg.) 61.
Balg, Eva (Distrikt-Hebamme) 366.
Bartlings, Henriette (zckg.) 306.
Beck Dr., Friedr. Emil (Arzt) 556.
Becker, August (vf.) 67.
Becker, Joh. Otto Alex. (vf.) 191.
Becker, Heinrich (vf.) 264.
Becker, Wilh. (Bürgermst.-Verwalter) 366.
Behler, E. (Lehrin.) 152.
Behr, A. Marg. (Hebamme) 142.
Bell, Thom. Math. (vf.) 94.
Bender, Math. (Bürgmst.) 500.
Bender, Peter (vf.) 36, zckg. 177.
Bennauer, (Bürgmst.) 201.
Benzelrath, Henriette (Distr. Hebamme) 102.
Berbür, Ehefrau (Distrikt. Hebamme) 366.
Berger, (Kreis-Sekretär) 28.
Bernards, Bürgmst. (ausgeschieden) 366.
Bernay Dr., Carl (Sanitäts-Rath) 80.
Bertram, Robert (zckg.) 305.
Besser Dr., Leop. Aug. (Arzt) 306.
Bienengraeber, Carl, Thierarzt (gest.) 306.
Bierbrauer, Margar. (vf.) 29.
Biermann, Georg Ludw. Joh. (vf.) 237.
Binger, Heinr. (Kreis-Baumstr.) 538.
Blaeser, Joh. (vf.) 19.
Blasneck, Adelheid (Distrikt. Hebamme) 520.
Blaß, Friedr. (Lehr.) 180.
Blissenbach, Heinr. (vf.) 191.
Bock Dr., Samuel (Sanitäts-Rath) 538.
Böhringer, Joh. Georg (vf.) 113 zckg. 177.
Boll, Gustav (vf.) 395 zckg. 409.
Bours, Helena (Distrikt. Hebamme) gest. 102.
Bovelette, Philipp (vf.) 86.
Brach, Jakob (zckg.) 11.
Brach, Bernhard (Lehr.) 202.

Brandenburg, Georg (vf.) 113.
Braun, Friedr. Wilh. (vf.) 9.
Breiderhoff Dr., Heinr. Alfred Otto (Arzt) 477.
Breidthardt Dr., Erwin (Arzt) 180, 477.
Brenner, Joh. Engelb. (zckg.) 10 vf. 315, 388.
Breuer, Eberhard, als Bürgmstr.-Verwalter ausgeschieden 268.
Brink, (kommiss. Bürgmstr.) 152, 512.
Brodesser, Heinr. (zckg.) 204.
Broels, (vf.) 357.
Broicher Dr., Bernh. (Arzt) 477.
Bruckhaus, Carl Aug. (vf.) 203 zckg. 338.
Brünker, Jos (Lehr.) 478.
Brüssel, Joh. (vf.) 338.
Brungs, Anna Maria (Lehrin.) 4.
Buchholtz Dr, Carl (Arzt) 180.
Buchholtz Dr, Ant Carl (Arzt) 520.
Buchholz, Gustav (vf.) 315.
Büngers, Math. (vf.) 114.
Bueren Dr., Carl Friedr. (Arzt) 122.
Bueren, Carl, Kreis-Wundarzt (gest.) 180.
Bumbach, Wilh. (vf.) 150.
Bumbach, Franz (vf.) 150.
Bung, Cathar. (Hebamme) 538.
Büngartz, Christ. (verm.) 132.
Burgel, Hugo Pantal. (vf.) 439.
Burger Dr, Alexander (Arzt) 28.
Burkhardt, Julius (vf.) 171.
Busch, Cathar. (zckg.) 1.

C.

Capito, Ludwig (Kreis-Sekretär) 530.
Cardeneb, Martin (vf.) 296.
Classen, Anna (vf.) 357 zckg. 416.
Claus Carl Franz (vf.) 10.
Clemens, Joh. (vf.) 337 zckg. 361.
Coblenz D. Kasimir (Sanitätsrath) 97.
Conrads, Cathar. (vf.) 246. zckg. 396.
Conrads, Ehefrau (H. Chir.) 366.
Coprian, Maria Jos. (Privat-Lehrerin) 98.
Court, Franz Alex. (Feldmesser) 438.
Craemer, Heinr. (vf.) 303.
Cremer, Jos. (vf.) 316. zckg. 364.
Cremer, Bürgm. A. d. Ruhr geschieden 500.

D.

Daas, Anton (vf.)
Daun, Math. (vf.) 415.
Degen, Joh. Jos. (vf.) 2
Delgrun, Leonh. (H. Chir.) 504.
Diehl, Dr., Leonh. (Arzt) 152.
Ditges, Joh Wilh. (vf.) 295.
Döring, Ludw. Aug. (Apothek.) 108.
Dollendorf, Joh (vf.) 295.
Dorschler, Mathilde (Lehrerin) 366.
Drechsler, Jos. (Lehr.) 306.
Dressia, Franz Christ. (vf.) 388. zckg. 403.
Dresbach, Christ. (zckg.) 132.
Durst, Peter (Lehr.) 28.

E.

Eck, Wilh. (vf.) 60.
Edinger, Friedr. Aug Joh. (vf.) 296.
Effeldt von, Franz (vf.) 408, zckg. 416.
Eggeling, Oskar (vf.) 375.
Ellingen, Wilh. (vf.) 346.
Elsenbruch, Peter Joh. (vf.) 149, zckg. 204.
Enger, Jak Heinr. (Apothek.) 500.
Erhartz, Josephine (Lehrerin) 500.
Erven, Christian (H. Chir.) 538.
Eschbaum, Ant. Jos. (Bandagist) 210.
Esgen, Karoline (vf.) 60.
Esser, Jakob (vf.) 36, zckg. 192.
Esser, (Landrentmst.), Geh. Rechn.-Rath 240.
Esser, dito dito (pensionirt) 538.
Esser, Peter (Lehr.) 478.
Esser, Conrad (vf.) 28
Esser, Pet. Jos. (vf.) 249, 331 zckg. 338.
Essing Mich. (vf.) 396.
Euskirchen, Jakob (vf.) 113, zckg. 124.
Evertsbusch, (Pfarrer) 2.

F.

Fabe, Jos. (vf.) 203, zckg. 214.
Falkenberg, Ferd. Theod. (kriegsrechtlich bestraft) 140.
Faßbender, Peter (zckg.) 132.
Feller, Karl (vf.) 283.
Fischbach, Peter (vf.) 149.
Fischer, Emilie (vf.) 123, zckg. 177.
Fischer, Joh. (vf.) 299.
Fischer, Joh. Christ. (vf.) 218.
Fischer, Joh. Heinr. (vf.) 288.
Foehr, Mich. (vf.) 316.
Forschbach, Christ. (Lehr.) 180.
Franke, Jak. Phil. (Arzt) gestorben 97.
Franz, (Bürgerm.) 122.
Friedrich, Peter (vf.) 408.
Frydryhowicz, Jul. Emil Otto (vf.) 86
Fuchs, Everhard (Arzt) 97.
Fuchs, Friedr. Herm. (vf.) 268.

F

Fuhrmann, Wendelin (Ger.-Vollz.) 546.
Fuchs, Heinrich (vf.) 86.

G.

Gaade, Karl Ludw. (vf.) 10.
Gal von, Ludw. (Apothek.) 97.
Gansen, Joh. (vf.) 29.
Gasner, Jos. (vf.) 213.
Gasten, Wilh. (kl. Chir.) 98.
Geberty, Eva (Lehrerin) 4.
Geis, Kathar. (vf.) 403.
Genuges, Peter (zckg.) 397.
Gerhardt, H. Heinr. (vf.) 103. zckg. 421
Giel, Maria (Lehrerin) 202.
Gierenstein, Christine (zckg.) 3[illegible]
Girgenrath, Joh. (vf.) 51. zckg. 80.
Goblet Dr., Franz (Arzt) 500
Görisch, Philipp (vf.) 263.
Görres, Laurenz (zckg.) 338.
Goetzen, Karl (vf.) 407
Gosewisch, Heinr. (Lehr.) 538
Gottgel, Franz (vf.) 283.
Greffenich, Alois (vf.) 297.
Groeningen, Hub., Kreiswundarzt (gest.) 366.
Großmann, Severin (vf.) 433.
Grün, Franziska (vf.) 35.
Grün, Leonh. Jos. (vf.) 123. zckg. 132.
Grünebach, Wilh. Heinr. (vf.) 52
Güls, Joh. Herrmann (vf.) 288.
Günther, Karl (Lehr.) 102.

H.

Haake, Max (vf.) 385.
Haas, Albert (Feldmesser) 108.
Haas Dr., Clemens (Arzt) 477.
Haesten von (2. Archivar in Düsseldorf) 175.
Hans, Math. (vf.) 191.
Hanten, Friedr. Hermann (vf.) 10.
Harleß, Dr. Archivar in Düsseldorf 175.
Hartmann, Franz (vf.) 67.
Hartzheim, Franz (vf.) 149.
Harzheim, Constant. (vf.) 191. zrck. 306.
Haukel, Christoph (vf.) 185. zrck. 291.
Hausmann, Mich. Jos. (vf.) 210.
Hay, Gust. Adolph Christ. (vf.) 846.
Hebenstreit, Josephine (Lehrin.) 202.
Hedheuer, Julius (vf.) 192.
Heidrath, Julius (vf.) 213.
Heimsscheidt, Heinr. (vf.) 440.
Heinrichs, Herm. Jos. (vf.) 346.
Heinsdorf, Karol. Aug. Johanna (vf.) 264.

K

Heinz, Johann (vf.) 150 zrck. 251.
Heirich, Karl (Lehr.) 538.
Heister, Luise (Lehrin.) 538
Heitmann, Julia (Hebamme) 142.
Hemmersbach, Theodor (Lehr.) 466.
Hendrichs, Joseph (zrckg.) 338.
Henke, Karl (vf.) 44.
Hennepe, Gerhard (vf.) 262.
Hennes, Edmund (Lehr.) 152.
Herber, Philipp (vf.) 9.
Herkenrath, Peter (vf.) 282.
Hermanns, Peter (vf.) 185.
Herrig, M. (Markscheider) 28.
Herrlich Gertrud (Lehrerin) 152.
Heukeshoven, Jos. (vf.) 19. zrckg. 86.
Heymann, J. (Agent) 235.
Heymer, (Superintendent) 2.
Hildebrandt, Heinr. Hermann (vf.) 281.
Hilden Pfarrer (Schulpfleger) 520.
Hill, Sylvester Jak. Friedr. Hub. (vf.) 258 zckg. 396.
Hilverkuß, Friedr. Wilh. (vf.) 434.
Hiertiefen, Pet. Jos. (vf.) 132.
Hochgesang, Jos. (vf.) 375 zckg. 383.
Hoeffling Dr., Adam (Lehr.) 180.
Hoehner, Friedr. (Lehr.) 180.
Höpfner, (Divis. Pred. a. D.) 2.
Hoffmann, Gertr. (vf.) 408
Hoffmann, Joh. Ludw. (vf.) 13.
Holland, Franz (Lehr.) 98.
Horst, Helena (Hebamme) 538.
Hulstrunck, Hub. (Feldmesser) 500.
Hümmelchen, Karl (Lehr.) 202.
Hummelsheim, Jos. Hub. (vf.) 213.
Hund, Christ. (vf.) 79.
Hundstein, Heinr. (vf.) 95.
Hürster, Magd. (zckg.) 1).
Hürth, Karl (Lehr.) 202.
Hütte, Heinr. Jos. (Lehr.) 572.
Hütten, Johann (kl. Chir.) 98.

J

Jackson (Steuer-Empfänger) 546.
Jacobs, Maria Sibilla Hebamme 538.
Jansen, Johanna (zckg.) 44.
Joist, Math. (Lehr.) 34
Jonas, Math. (vf.) 201. zrck. 297.
Isenberg, Eleonora (Hebamme) 142
Istrant, Albert Otto (Thierarzt) 152
Jungblath, Caspar (Lehr.) 102.

K.

Kaeufer, Anton (zrck.) 80.
Kalt, Philipp — Wundarzt — (gest) 512.
Kappes, Nicol. (vermißt) 29.
Kappert, Wilh. (Lehr.) 180.
Kasper, Adam (vf.) 60.
Kauert Dr., Alb. (Arzt) 520.
Kaumanns, (Bürgermstr.) 500.
Keller, M (Kl. Chir.) 572.
Kierdorf, Joh. Gerh. (Lehr.) 538.
Kinzel, Adolph Peter (vf.) 383 zrck. 409.
Kirchhartz Dr., Math. (Arzt) 98.
Kirchner, Emil (vf.) 59.
Kleefuß, Math. (Agent) 256.
Klein, Franz Heinr. (vf.) 94.
Klein, Pet. Jos. (Thierarzt) 28.
Klein, Elisabeth (vf.) 123 zckg. 409.
Klein, Pet. Jos. (vf) 305.
Klein, Joh. (vf.) 439.
Klein, Karl (vermißt) 306.
Klinz, Joh. (vf.) zckg. 434.
Kleinjung, Gust. (zckg.) 306.
Klost, Math. (zckg.) 10.
Klütsch, Math. (vf.) 338, 434.
Klütsch, Wilh. (vf.) 424 zckg. 440.
Knebel, (Reg.-Assessor) 102.
Knetsch, Wilh. (vf.) 191.
Knieps, Pet. Jos. (vf.) 86.
Koch, Joh. Daniel (zckg.) 11.
Koch, Joh. (vf.) 93.
Köhler, Aug. (vf.) 230.
König, Amalia (vf.) 209 zckg. 258.
König, Luise (Distrikt-Hebamme) 118.
Könnecke, (Kasern-Inspekt.) 68.
Köster, Rud. (vf.) 423.
Koltermann, Emil Leop. (vf.) 376.
Kräuter, Phil. David (vf.) 287.
Krahe, Vincenz (Lehr.) 556.
Krahn, Jos. (vf.) 219.
Krahforst, Math. (Lehr.) 248.
Kramer, E. A. Mitglied der Handw.-Prüf.-Kommiss. 520.
Krebs, Gertr. (Hebamme) 538.
Krey, Hub. (vf.) 305.
Krieger, Gustav (zckg.) 139 vf. 237 zckg. 396.
Krieger, Math. (vf.) 396.
Krottorf, Johann (ertrunken) 297, 306.
Krudewig, Ferd. (Lehr.) 152.
Kügelchen — Bürgermstr. — (gest.) 122.
Küppers, Wilh. (vf.) 51 zckg. 87.
Küsgen, Joh. Heinr. (Kl. Chir.) 34.
Kuhlmann Dr., Aug. (Arzt.) 152.

L.

Laaf, Chr. (Lehr.) 504.
Laatsch, Friedr. Eduard Jul (vf) 94.
Lacomblet Dr., — Geh. Archivrath — (gest.) 175.
Langenkamp, Friedr Wilh. (vf.) 213.
Laurent Dr., Clemens Georg Ludw. Maria (Arzt) 98.
Lemberg, Eduard Adolph (vf.) 132 zrck. 150
Lempens, A. E. (Lehr.) 142.
Lessenich, Hub. (Lehr) 152.
Ley, Hermann (Lehr.) 478
Leyendecker, Hub. — dessen Aufenthalt unbekannt — 214.
Lichtenberg, Gottfr. (vf) 258.
Lichtschlag Dr., Jos. (Arzt) 97.
Lindenbeck, Herm. (vf.) 337.
Lingohr, Ernst (zckg) 41.
Linnartz, Joh. Baptist (Taxator) 122.
Lippert, Kathar. (zckg) 51.
Lob, Elise (Distrikts-Hebamme) 118.
Löbbert, Heinr. (vf.) 171.
Löbenstein, Paul (vf) 375.
Loebner Dr., Anton (Arzt) 218.
Lohmer Dr., Hub. (Arzt) 504.
Löhrer, Nic. Jos. (Lehr.) 520.
Loewe, Chr. (Wundarzt) 28.
Lorenz, Julius (vf.) 159.
Lückeroth, J. H. (Lehr.) 152.
Lüttgen, Balthas. (vf.) 51 zckg 114.

M.

Madden Dr., Charles (Zahnärztl. Praxis) 504.
Mahlberg, Anna Maria (zckg.) 67.
Mangold Dr., Franz (Arzt) 520.
Manns, Kathar. (vf.) 209.
Marx, Siegmund, (vf.) 236.
Mebus, Karl (Lehr.) 546
Meis, Mich. (zckg.) 210.
Merschheim, Ch. J. (Apothek.) 97.
Mertens, Leonhard (Kl. Chir.) 572.
Meumerzheim, Gertr. (Lehrin.) 438.
Meyer, Friedr. Wilh. (vf.) 43.
Meyer, Jos. (zckg.) 80.
Meyer Dr., Aug. (Arzt) 520.
Michelin, Louis (vf.) 210.
Mielitz, Adolph (vf.) 9, zckg. 20.
Modemann, Heinr. (Lehr.) 152.
Moemesheim, Elise (Lehrerin) 454.
Mohner, Peter (vf.) 9.

Moll, Barbara (vf.) 35.
Monsam, Sophie (Lehrerin) 538.
Moos, Joh. (zckg.) 1.
Morell, Louis (Hühneraugen-Operat.) 538.
Morsch, Herm. Heinr. (vf.) 395.
Moseler, Joh (vf.) 287, zckg. 331.
Moses, Salomon (vf.) 51.
Müllenschlader, Wilh. (Lehr.) 202.
Müllenschläder, W. (Lehr.) 466.
Müller, A. (Markscheider) 168.
Müller, Joh. Friedr. Christ. (Gerichts-Vollzieher) 202.
Müller, Wilh. (Lehr.) 504.
Müller, (Direktor der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler) 538.
Müller, Heinr. (Lehr.) 572
Müller, Heinr. (zckg.) 1.
Müller, Joh. (zckg.) 10, vf 43.
Müller, Christ. (zckg.) 44, vf. 114.
Müller, Karl (verm.) 139.
Müller, Peter (vf.) 213.
Müller, Wilh. (vf.) 219.
Müller, Franz (vf.) 246.
Müller, Anton (vf.) 249, zckg. 288.
Münch, Martin (zckg.) 67.
Mundelius, Wilh. (Apothek.) 538.

N.

Nagel, Arnold (vf.) 415.
Neuhöffer, Joh. Jos (Taxator) 122.
Niedeggen, Susanne (Lehrerin) 426.
Nieden, (Superintendent) 2.
Noback, (vf.) 316.
Nohl, Jakob (vf.) 93.
Nohl, Herm. (Haupt-Lehr.) 538.
Nohlen, Jak. (vf.) 93.
Nonnenbruch, Gertr. (vf.) 263.
Nusch, Friedr. Wilh. (vf.) 139.
Nusch, Wilh. (vf.) 347.

O.

Oberdörster, Adolph (vf.) 92.
Oberhage, Jos. (vf.) 132, zckg. 159.
Oebel, Hubert (zckg.) 139.
Offer, Peter (vf.) 288, zckg. 347.
Ohlenschläger, Karl Wilh. (vf.) 407.
Onkel, Friedr. [vf.] 296.
Osterberg, Wilh. [vf.] 19, zckg. 192.
Otten, Wilh. [zckg.] 52
Otten, Peter [Lehr.] 122.
Otten, Herm. [vf.] 220, zckg. 230.
Otto, Wilh. [Lehr.] 68.

P.

Paffrath, W. [Lehr.] 504.
Pallenberg, Franz [vf.] 238, zckg. 264.
Pauli, Nicol. [Lehr] 152.
Paulus, Cajetan [zckg.] 424.
Peters, Lorenz [vf.] 1.
Peters, Caspar [zckg.] 306.
Pfeifer, F. W. [Lehr.] 504.
Pfeiffer Dr. Peter [Arzt] 68, 477.
Pfeil, Math. [vf.] 43, zckg 67.
Pfuel von, Reinhold Emil [vf] 395.
Pitsch, Abrah. [zckg.] 210.
Praneuf, Hub. [vf.] 229.
Prasuhn, Joh. Friedr. [vf.] 357.
Proff, Nicol. [Ober-Lehr.] 268.
Pütz, Anton [vf.] 376, zckg. 409.
Pützfeld, Wilh. [vf.] 131.

Q.

Quodt, Peter Constantin [Lehr.] 180.

R.

Ramrath, Joh. (vf.) 123.
Rau, Ernst (Lehr.) 202.
Rave — Hauptmann — (ertrunken) 61.
Reichels, Wilh. (Lehr.) 336.
Reicherz, Kathar. (vf.) 185 zckg. 347.
Reimer, Reinhard (Dieb) 403.
Reinstädter, Joh. (vf.) 331 zckg. 364.
Reitz, Theod. (vf.) 35, 86, 131.
Reuther, Wilh. (Taxator) 122.
Richard Dr., (Apothek.) 520.
Richartz, Anton (vf.) 220.
Riethmüller, Aug. Ferd. (vf.) 220.
Ringels, Wilh. (vf.) 363.
Ritt, Adam Ant. (Lehr.) 538.
Ritzauer, Otto (verm.) 306.
Robens, Christian (Lehr.) 4.
Röttgen, Heinr. (ertrunken) 192, 204.
Rohde, Albert (vf.) 250.
Rohlauf, Heinr. (vf.) 408.
Rommers [Kataft.-Kontrol.] 553.
Roppertz Dr. Aug. Hub. [Arzt] 108.
Rosbach, Kathar. [vf.] 171 zckg. 210.
Rosenbaum, Sibilla [Distrikts-Hebamme] 34.
Rosenbaum, Witwe [Distrikts-Hebamme] 34.
Rosewe, Margar. [vf.] 93.
Roßhof [Superintendent] 2.
Rothschild, Isaac [vf.] 238 zckg. 264.
Rottkirchen, Joh. [vf.] 416.

S.

Sänger, Jos. [vf] 376.
Sand, Witwe — Distrikts-Hebamme — [gestorben] 202.
Sandmeister [Mitglied der Handwerk-Prüf-Kommiss.] 520.
Sauerborn, Mich. [vf.] 363 zckg. 376.
Schaaf I., Wilh Jos. [vf.] 44.
Schaal, Johann [vf.] 19.
Schäfer, Gertrud [vf.] 59.
Schäfer. Nicol. [Lehr.] 520.
Schäfer, Wilh. [Lehr.] 556.
Schaffry, Joh. Christ. [vf.] 60.
Schanz, Johann [ertrunken] 238, 282.
Scheeben. Adolph [Lehr.] 572.
Schell, Wilh. [vf.] 93 zckg 132.
Scheven von, [Pfarrer] 2
Schiefer, Georg [vf.] 423.
Schieffer, J. J. [Lehr.] 152.
Schiffbauer. Maria Kathar [Distrikts-Hebamme] 218.
Schiffer, Math. [Lehr.] 34.
Schilling. Helena [Lehrerin] 122
Schimmelpfennig. Hermine [Lehrin.] 202.
Schirmer, Jacob [vf.] 439.
Schlangen, Reiner [vf.] 416.
Schleicher, Gottfr. [vf.] 282 zckg. 297.
Schlemmer, Wilh. [vf.] 219.
Schleuder, Anna Maria [vf] 408.
Schlüter, Franz [vf.] 10 zckg. 61.
Schmal. Pet. Jos. [vf.] 131.
Schmeis, A. [Lehr.] 202.
Schmidt, Leonore Louise [vf.] 204.
Schmidt, Nicol. [vf.] 219.
Schmidt. Karl [Lehr.] 546.
Schminnes, Joh Baptist [vf.] 185.
Schmitt, Heinr. [zckg.] 61.
Schmitt, Christian [vf.] 245.
Schmitz, Franz [zckg.] 30.
Schmitz, Wilhelm [unbekannter Knabe] 44.
Schmitz, Beatrix [Lehrerin] 98.
Schmitz, Gerichts-Vollzieh. [versetzt] 279.
Schmitz, Joh. Herm. Jos. [Feldmesser] 336.
Schmitz Dr., Joh. Aut. [Arzt.] 398.
Schmitz, Joh. Jos [Lehr.] 504.
Schmitz, Rechn.-Rath [Landrentmeister] 538.
Schnapp. Detmar [Apoth.] 4.
Schneider, Kathar. [zckg.] 44.
Schneider, Arnold [ertrunken] 220.
Schneider, Wilh. [vf.] 358 zckg. 408,
Schneider, Hub. Gottfr. [vf.] 423.
Schneider, Peter [Lehr.] 538.
Schneider, Elis. [Hebamme] 538.
Schnickmann. Karl Heinr. [vf.] 396
Schödrey — Gerichtsvollzieher — [vers.] 279.
Schoppe, Pet. Jos. [vf.] 124.
Schramm. Gerh. [Lehr.] 180.
Schreiner. Karl Gerard [vf.] 85 zckg. 124.
Schroeder, Gustav [vf.] 159.
Schroeder, Ernst Heinr. [vf.] 337.
Schüller. Magdal. [zckg.] 29.
Schütz. Apollonia [Lehrerin] 504.
Schulte. Aug. [Lehr.] 512.
Schulz Dr., Jak. Bernhard [Arzt] 98.
Schumacher, M. [Lehr.] 202.
Schumacher, Adolph [vf.] 416.
Schumacher, Pet. [Lehr.] 478.
Schumacher. Anna Maria [Lehrerin] 500.
Schumacher. Margar. [Lehrerin] 538.
Schwamborn, Kathar. [vf.] 60 zckg. 396.
Schwamborn, Wilh [vf.] 296.
Schwarz. Wilh. [vf.] 1 zckg. 36.
Schweden. Kath. Anna [Hebamme] 142, 202.
Schwiggerath, Wilh. [vf.] 347.
Seyffert. Wilh. [zckg.] 44.
Siebigteroth, Anna Maria [Hebamme] 538.
Simons, Heinr. [vf.] 93.
Spickenheuer, Karoline [vf.] 59.
Stahl, Eduard [zckg.] 36.
Stark, Henriette [Hebamme] 142.
Stein, Ludw. [Lehr.] 98.
Stein, Karl [Lehr.] 398.
Steinbach. Kathar. [Hebamme] 538, 546.
Steinborn, Joh. [vf.] 237 zckg. 258.
Stertz. Philipp [vf.] 139.
Stöcker. Friedr. [zckg.] 360.
Stöcker. Emil [vf.] 415.
Stomma Dr., Andreas [Arzt] 218.
Stricker, Heinr. [vf.] 122.
Stromer. Heinr. [vf.] 59.
Stückfüll, Joh. Arnold [vf.] 407 zckg. 416

T.

Thelen, Pet. [vf.] 131 zckg. 171.
Thomas, [Lazareth-Inspekt.] 152.
Thomas C. Rektor — konzess. zur Errichtung einer Privatschule, 336.
Tives Pet. [vf.] 139 zckg. 150.
Trömel, Karl. [vf.] 216 zckg. 337.
Trüchtel, Franz Friedr. [vf.] 345.
Tümmers, Heinrich [soll als Zeuge erscheinen] 397, 404,
Turin, Joh. Adam [Thierarzt] 201.

U.

Unnau, Christ. [vf.] 434.
Urbach, Franz Joh. Hub. Ludw. [vf.] 245. zckg. 258.
Urfey Dr., Wilh. [Arzt] 414.
d'Uzemence [vf.] 229.

V.

Vaassen Dr. Karl Wilh. Jos. [Arzt] 152.
Veotho von, Edmund Wolff [vf.] 296.
Visell, Elise [Lehrerin] 180.
Vitt, Joh. Wilh. [vf.] 396.
Vlotten von, Karl Ludw. [vf.] 415.
Vogelsberg, Christine [Lehrerin] 336.
Vogt, Wilhelmine [vf.] 194.
Voissem, Joh. Theod. [Lehr.] 34.
Volkenrath Dr., Rud. [Lehr.] 180.
Vonderbank Dr., Jos. [Arzt] 556.
Vondey, Franz [vf.] 80.
Vordermagen Bernhard [vf.] 229.
Vossebrecher, Karl [zckg.] 204.

W.

Wagner, Jac [vf.] 149.
Wagner, — Kasern.-Insp. — [verf.] 421.
Wahl Dr., Friedr. Wilh. [Arzt] 122.
Walber, Maria Marg. [Distr.-Hebamme] 336.
Walderscheidt, Jos. [vf.] 210.
Wallau, Kathar. [vf.] 87 zckg. 124 vf. 249.
Warnecke Dr., Karl [Arzt] 102.
Wassenberg, Susanne [vf.] 29.
Weber, Kath. Elis. — Distrikts-Hebamme — [gestorben] 218.
Weber, Rosine [Distrikts-Hebamme] 218.
Weck, Peter Rud. [zckg.] 51.
Wecker, Karl [zckg.] 80.
Wegen, Wilh. [kriegsrechtlich bestraft] 404.
Wehmann, [Kasern-Inspekt.] 68. 421.
Weidenbach, Karl [vf.] 10 zckg. 281.
Weirauch, Jak. [vf.] 257.
Weiß, Heinr. [vf.] 139 zckg. 171.
Weiß, Peter [Taxator] 122.
Weiß, Eduard [vf.] 363.
Weitzel, Agnes [Hebamme] 538.
Welke, Adam Heinr. [zckg.] 87.
Wennström, Oskar [vf.] 87 zckg. 144.
Werh Dr., F. A. [Arzt] 122.
Westhoven Kathar. [Hebamme] 538.
Wettels, Pet. [ertrunken] 177.
Wickert III., Joh. [zckg.] 36.
Wiebelshof, Herm. [vf.] 93.
Wieblinghaus, Friedr. [vf.] 94.
Wiegold, Friedr. [vf.] 60.
Wieland, Anna Maria [zckg.] 316.
Wiener, Emil [vf.] 282.
Wiesbach, August [vf.] 9.
Wilden, Joh. Carl Ludw. [Lehr.] 210.
Wille genannt Kocke, [vf.] 249.
Willmann, Cathar. [vf.] 103.
Wilkens, Heinr. [Bürgermst.-Verwalt.] 268.
Wind, Sibilla [Hebamme] 142.
Windeck, Hub. [vf.] 282. zckg. 297.
Windhausen, Joh. Heinr. [vf.] 67, zckg. 214.
Winkler, Gerhard [vf.] 249, zckg. 258.
Wipper, Anna Maria [Distrikt-Hebamme] 98.
Wirges, Joh. [Lehr.] 98.
Wirth Dr., Robert [Arzt] 477.
Witt, Karl [vf.] 86.
Wittfeld, F. W. [Apothek.] 201.
Wittfeld, Heinr. [Apothek.] 500.
Wittichen Dr., Franz Emil [Kreis-Wundarzt 306.
Wittmann, Albert [vf.] 192, zckg. 246.
Wittmann, Jak. Ferd. [vf.] 395.
Wittkamp, Gertrud [vf.] 43.
Wölke, Heinr. [vf.] 85.
Wolber, Wilh. [vf.] 281, zckg. 316.
Wolfgarten, Jos. [Lehr.] 98.
Wolter, Karl [vf.] 281.
Wolter, Peter [vf.] 363.
Wülfing, Gust. Wilh. [vf.] 346. 358.
Wurzer Dr., Frz Jos. Rud. [Arzt, gestorb.] 201.

X. und Y. vacat.

Z.

Zaart, Anna [vf.] 231, zckg. 396.
Zander, Julius [Apothek.] 201.
Zerbst, Adolph [vf.] 346.
Zettelmeyer, Aug. [vf.] 103, zckg. 114.
Zils, Magd. [vf.] 19, zckg. 424.
Zimmer, Casp. [vf.] 283, 305, zckg. 306, 347.
Zimmer, Wilh. [ertr.] 297.
Zogge, Heinr. [vf.] 171. 220.
Zündorf, Josephine [vf.] 85, zckg. 171.
Zurhorst, Dr., Heinr. Melch. [Arzt] 180.

Sach-Register.

A.

Ablösungen von Getreideabgaben und Zehnten 21.
Ablösungs-Kapitalien, — Zustellung der Löschungs Quittungen 247.
Abwesenheits-Erklärung: des Joh. Gladbach, Pet. Jul. Pfeiffer 27, — Herm. Roels 97, — Heinr. Brands jun., Nikol. Frank 114, — Conrad Neurohr 142, — der Schwestern Gertrud und Anna Marg. Hembach 176, — des Johann Müller 177, — Wilh. Boelle 247, — Heinr. Schwamborn, der Anna Maria Odenthal 330, — des Franz Herrig, Thomas Meyer 463, — Lukas Hardt 508, — Wilh. Fruch 553.
Aetzende Flüssigkeiten, deren Transport (Poliz.-Verordn.) 155.
Agenturen: Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft 111, 168.
Akademie-, König, Gewerbe zu Berlin 184.
Akademie zu Münster 101, 361.
Aktien-Gesellschaft Flora zu Köln 391.
Aktien-Stamm, der Münster-Hammer-Eisenbahn, Ausreichung der Zins-Coupons dazu für die Jahre 1867—70 474.
Amtsblatt-Abonnement 553, 560.
Amtsblatt-Namen- und Sachregister pro 1865 70
Anwerben und Mitnehmen von Kindern zum Musiziren u. zum Hausirhandel im Auslande 560.
Apotheken, neu eingerichtet: zu Kalk 21, zu Oberpleis 541, zu Rosbach 106.
Apotheker-Gehülfen: aus dem Königreich Sachsen, den Herzogthümern Braunschweig und Anhalt können in inländischen Apotheken zugelassen werden 126, 199, 216.
Aräometer, Benutzung derselben zur Feststellung der Dichtigkeit der tropfbaren Flüssigkeiten 220.
Aräometer: Preise für die Lieferung derselben 447.
Arznei-Taxe 3, 113, 474.
Arzneien, dispensirte, — Gewährung eines Rabatts für die Lieferung derselben während der Dauer des Kriegszustandes 265.
Assisen zu Bonn 49, 152, 330, 509. zu Cöln 49, 189, 360, 542.
Atteste, ärztliche — Erzielung größerer Zuverlässigkeit derselben 48.
Aufruf des Königs: An mein Volk 211.
Ausfuhr-Verbote, aufgehobene 407.
Ausspielung von Adenner Zuchtstuten 207.
Ausweisungen 26, 126, 277, 491.

B

Backwaaren, — Verunreinigung derselben mit Metalloxiden 451.
Bank, Bildung der Versammlung der Meistbetheiligten 25.
Bank, Einberufung der Meistbetheiligten 3.
„ „ „ General-Versamml. 58.
„ Kommandite, neu errichtet in Kassel 491.
„ „Privat, Kölnische — Statuten derselben 7.
„ „Verein, Schaaffhausenscher: Verlängerung der Dauer der Gesellschaft auf weitere 50 Jahre 145.
Bau-Akademie zu Berlin 84, 357.
Bau-Kreise: Bonn, Siegburg, Waldbröl, Geschäfts-Organisation für dieselben 85.
Baumeister u. Bauhandwerksmeister — Veränderung des Verzeichnisses derselben 140.
Baum- (Provinzial) Schule zu Annaberg bei Bonn: Reglement über die Verwaltung dieser Baumschule 141.
Bergwerks-Abgaben, Veranlagung u. Erhebung derselben (Instruktion) 43.
Bergwerks-Eigenthum-Verleihung:
für das Bergwerk: Emilshoffnung 21 — Eiche, Müller 28 — Beisselsgrube 79 — Lessenich 100 — Rißdorf 101 — Keith, Schwerin 163 — v. Stein, Winterfeld, Emilie 164 — Altglück, Ariadne, Maria, Theresia 165 — Christian Freude, Silistria, Franz III. 166 — Ariost, Hubert Salentin 167 — Uhland 168 — Wittelsbach 179 — Cinna 190 — Henricus, Grünewald, Napoleon, Tancred 199 — Felix, Werner 200 — Jonas 209 — Appollinarius 210 — Irnich I. und II. 217 — Lüftelberg, Moritz, Saturn 239 — Mailust, Neufeld/248 — Fagerlin 266 — Alfred, Satzvay 267 — Euskirchen, Weingarten 268 — Laura, Haus Zievel 280 — Anna, Antweiler, Ida 281 — Beinau 282 — Arago 306 — Heiligenthal, Theodor 334 — Silberseifen, Wachsamer Hahn, Ziethen 335 — Marienssegen 336 — Otto I. und II. 351 — Arrenberg, August I., Richrath 362 — Haßfeld 363 — Fliege, Treue Hand, Neuglück 364 — Courth, Juliette, Neu-Hilden 365 — Heinrich, Joseph 366 — Emil, Noeggeräth 382 — Ritter 396 — Hortense, St. Merten 397 — Ravenstein, Ravenstein II. 398 — Waldmeister 410 — Cäcilia, Guter Anschluß, Locomotive 411 — Hoffnungsgrube, Skalitz, Wisoca, Ziethen III. 412 — Hellmuth, Leger 413 — Wilhelm I. 414 — Neuer Wildberg, Pascha 422 — Alte Harmonie, Antoniusglück, Ehrenkreuz 423 — Beckersfund, Blankenberg-Consols 424 — Clara, Maria Bödingen, Sanct Adelheidis 425 — Eisenkrone 426 — Fahrenberg, Rose 434 —

Digitized by Google

Adolph, Regine, Sancta Wilhelmina 435 — Emma Mohrhenn. Kupferzeche, Philippus 436 — Glücksbrunnen, Odenspiel 437 — Concordia l. 438 — Lockemühl, Vona 452 — Dessauer, Opris 453 — Caroline l., Wilhelmine 454 — Caroline 464 — von Bismarck, Emma, Waylandsberg 465 — Gottessegen, Vereinigte Cäcilia 466 — Roland l. bis incl. IX. 475, 476. 477 — Emanuel l., Broelthal 495 — Karl, Regina l. 496 — Hofsglück, Padua 498 — Cavour, Freudenberg 499 — Prompt 500 — Cornelia 503 — Waldbröl 504 — Drachenfels, Rosa II., Winand 510 — Caroline, Engelbert, Henriette 511 — Klopstock 512 — Rückert 520 — Alter Bleiberg, Oberon 429 — Loisel Wildberg 530 — Elisa 543 — Engbach, Newton, Rossel 544 — Silberberg, Victor, Wilhelmine 545 — Emilie 546 — Fäustel, Leuchen 554 — Alsen, Calsbach l., Klaproth 555 — Calsbach II. 556 — Gellert, Heine 562 — Blitz, Frömmersbach, Wetter 563 — Gutgewagt, Harkort 564 — Gnaist 570 — Becker, Dauker, Twesten 571 — Quaestion 572.

Bergwerke: Daun 218 — Ziethen l. 282 — Friedenschluß 382, Verzichtleistung auf das Eigenthum derselben.

Berg-Personal-Chronik 40, 266, 454.

Besserungs-Anstalt „Haus zum guten Hirten" bei Melaten 497.

Bezirksstraßen: Siegburg-, Much-, Drabenderhöhe- Engelskirchener 1 — Halst- Schönenberger 3 — Sindorf-Horremer 112 — Denklingen-Morsbach- und Voxberg-Hülsterter 265

Brief- ꝛc. Versendungen durch die Feldpost-Anstalten 182.

Brod, Warnung vor dem Ankauf schädlichen Brodes 447.

Bürgermeister-Amt ist von gr. Vernich nach Weilerswist verlegt 336.

Bürgermeisterei-Gehülfen, welche eine Stelle suchen 65, 158, 212.

C.

Centrale Mittheilungen zur Belehrung über öffentliche Angelegenheiten: Die Landtags-Session 29 — Lauenburg und Preußen 41 — Die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder 55 — Die letzte Landtags-Session 81 — Der Antrag Preußens, zur Abänderung der deutschen Bundesverfassung 123 — Die Rüstungen in Oestreich und Preußen 143 — An die preußischen Wähler 181 — Allerhöchster Erlaß auf eine Adresse der städtischen Behörden zu Breslau 185 — Die Vaterlandsliebe und die Wahlen 191 — Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat 203 — Die Auflösung des deutschen Bundes — Auf zu den Wahlen 212 — Preußens jüngste Siege 241 — Adresse der evangelischen Lehrer aus Rheinland und Westphalen an Seine Majestät den König. — Anwort darauf 243 — Preußens weiterer Siegeslauf 250 — Unser Heer 269 — Vom Könige 283 — Preußische Erfolge am Main 284 — Preußens glorreiche Erfolge 307 — die Friedens-Verhandlungen 338 — Unterstützungs Vereine der Armee im Felde 353 — Die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt. — Allerhöchste Botschaft — und Gesetz-Entwurf 367 — Auswanderungen nach den vereinigten Staaten Nord-Amerikas 368 — Adresse des Abgeordnetenhauses an Seine Majestät den König 383 — Die Friedens-Verhandlungen 384 — Die Besitzergreifung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und Nassau 479. 480, 481 — Der Friedens-Vertrag zwischen Preußen und Sachsen 501 — Das Zündnadelgewehr und die preußische Armee 505 — Der preußische Staatshaushalt 521 — Allerhöchste Danksagung für die Verpflegung der verwundeten Krieger und den patriotischen Empfang der Truppen 523 — Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg 531 — Reden desselben Ministers über den Streit der letzten Jahre und die Wiederherstellung des innern Friedens 547 — Der Norddeutsche Bund 557 — Die Aufgabe des Norddeutschen Bundes 565.

Chausseegeld-Erhebung auf der Biebelshof-Holpe-Ritterseifener Straße 503.

Chausseegeld-Verpachtungen 373, 405.

Cholera-Krankheit, — über das Verhalten bei derselben 449.

D.

Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe 58, 70, 120.

Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden 125, 154.

Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt 170 462.

Darlehns-Kasse in Köln, — Eröffnung derselben 217.

Darlehns-Kasse in Köln, — Zeit der Annahme von Anträgen auf Bewilligung von Darlehen 238.

Darlehns-Kasse in Köln, — Ermäßigung des Zinsfußes für Darlehen 278 306, 347.

Darlehns-Kasse in Köln, — Verlegung des Bureaus derselben 138.

Deich-Anlagen zu Kessenich 42. 57.

Deklariren von Geld- und Werthsendungen 106, 179, 266, 498.

Digitized by Google

Deserteure, kriegsrechtlich verurtheilte: Wilh. Otten 52, Heinr. Jos. Engels, Heinr. Arenz 61, Joh. Körtchen freigesprochen 61, Herm. Jak. Perz, Heinr. Külgen, Wilh. Althausen, Lorenz Koebgen, Jak. Oebel, Joh. Pet. Aloys Geisen, Jodokus Hub. Schmitz, Rud. Edmond Gottfr. Trevisany, Martin Gammersbach, Aug. Bornheim, Heinr. Commer, Joh. Heinr. Orbach, Pet. Jos. Commer, Joh. Andernach 68, Casp. Brehm 94, Herm. Duckpreyter, Elias Dabryder, Friedr. Wilh. Stoetzel 103, Casp. Wilh. Jos. Büttinghausen, Heinr. Jak. Hub. Offergeld, Jos. Kessler, Friedr. Gust. de Parade, Casp. Lenz 133, Gust. Karl Ludw. Gaade 358, Friedr. Wilhelms 397, Wilh. Schaaf I. 404, Heinr. Goebges, Bernh. Hessling, Winand Reiff, Pet. Jos. Pauli, Wilh. Heinr. Jos. Fritsche, Joh. Bongen, Joh. Peter Simons, Johann Christ. Frauenkorn, Johann Herm. Kreimer, Gabriel Schmitz, Pet Hub. Gregor Olfs, Franz Michels, Anton Jansen, Pet. Jos. Schoppe, Pet. Jos. Knieps, Theod. Reitz, Friedr. Wiblinghaus, Nic. Casp. Klinkenberg, Jul. Joeb, Hub. Hellenbrand 424.

Diebstähle: in Cöln 1 — Mülheim a./Rhein 68 — Lövenich 132 — Eicks 138 — bei Lünen 150 — in Frauweiler 250 — in Oberwinter 306 — bei Gelsenkirchen 404 — Muthmaßlich gestohlene Gegenstände 68, 247, 258, 409.

Druckfehler-Berichtigung 382.

Durchschnitts-Preise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben ꝛc. 542.

G.

Ehe-Konsense, — Ausstellung derselben von verschiedenen Behörden der freien Stadt Hamburg 70 — desgl. für die Stadt Lübeck 216.

Ehrenzeichen-Militär, — verliehen 542, 553, 560, 570.

Eisenbahn Bergisch-Märkische 8, 18.

Eisenbahn (Rheinische), Einführung eines neuen Güter-Tarifs 91, eines neuen Binnen-Tarifs 212.

Eisenbahn (Rheinische) Einführung eines Spezial-Tarifs für Erztransporte im Verkehr zwischen Nassauischen und Belgischen-Stationen 228.

Eisenbahn (Rheinische), — Ausnahme-Frachtsätze für die Beförderung von Schienen und Schienenbefestigungsmittel nach der Hessischen Ludwigsbahn 214.

Eisenbahn (Ostbahn) Einstweilige Suspension der Lieferungsfristen für Güter, Vieh u. Equipagen ꝛc. 176 — Suspension aufgehoben 336.

Eisenbahn (Ostbahn), — Beschränkung, resp. Einstellung verschiedener Züge 184, 302.

Eisenbahn (Ostbahn) Koursirung der Züge nach dem regelmäßigen Fahrplan wieder hergestellt, mit Ausnahme der Lieferfristen für Güter, Vieh, Pferde u. Equipagen 202.

F.

Fabrik- und gewerbliche ꝛc. Anlagen: zu Ehrenfeld 47 — Weißhaus 28 — Königswinter 28 — Satzfay 57 — im Erftbach 37, 58, 66, 77 — zu Euskirchen 57 — in Swist und Orbach 58, 66, 78 — bei Volmerhoven 78 — bei — Bonn 78 — in der Gemeinde Much 78 — zu Mülheim 78 — in der Gemeinde Sand, zu Pützchen 84 — bei Neunhaus, zu Frechen 102 — in der Gemeinde Drabenderhöhe 102 — zu Combahn 111 — in der Gemeinde Bleifeld 130 — bei Winterborn, bei Waldbröl 138, — zu Heimerzheim 147 — in der Bürgermeisterei Wipperfürth, in der Gemeinde Dünwald 170 — in der Gemeinde Halst Ruppichteroth 184 — zu Geistingen 190, — zu Cöln 190, 212, 401, — bei Hof 208, — zu Lindenthal 228, — zu Lechenich 235, — in der Gemeinde Mülheim 236, 382, 422, — in der Gemeinde Weiershagen 248, — im Lepperbache, zu Oel 256, — bei Lommersum 262, 280, 286, — in der Gemeinde Kriel 304, in der Gemeinde Siegburg 330, — in der Gemeinde Niederpleis 402, — in der Bürgermeisterei Müngersdorf 422, — in der Gemeinde Brühl 432.

Farbenstifte, — Warnung vor deren Ankauf wegen ihrer Schädlichkeit beim Gebrauch 238.

Feldpost Brief-Converts sind käuflich in Berlin zu haben 221.

Ferien-Gerichts, Eröffnung des Ferien-Senats beim Appellations-Gerichtshofe in Cöln 239.

Ferien-Kammer des Landgerichts in Bonn 247, des Landgerichts in Cöln 279.

Feuer-Assekuranz-Verein zu Altona (Statuten) 395.

Fideikommiß-Stiftung des Grafen von und zu Hoensbroich 524.

Fischerei-Gegenstände, — internationale Ausstellung derselben in Frankreich 17, 38.

Forstdienst-Anstellungen 433.

Fuhrwerk mit Radfelgen unter 4 Zoll Breite, — der Gebrauch desselben auf verschiedenen Strecken verboten 111.

Fuhrwerk — die Vorschriften über die Radfelgen finden auf verschiedenen Strecken Anwendung 186.

G.

Gehülfe, welcher eine Stelle sucht. 285.

Gemeindebauten, deren Verdingungen: Neubau der Schulgebäude zu Großvernich 65, — Reparaturen und Neubau zweier Schulsäle zu Sinzenich 92, — Ausbau der Prämienstraße von Zülpich nach Wollersheim, — Bekiesung des Kommunalweges von Oberelvenich nach Röve-

nich 101, — Ausbau des Kommunalwegs I. Klasse von Friesheim nach Weilerswist 101. 111, — Neubau einer steinernen Brücke über den Mühlenbach im Dorfe Ahren 138 — Schulhausbau zu Weiß 147, — Schulhausbau zu Eckenhagen 158, — Schulhausbau zu Buir 330, — Schulhausbau zu Badorf 413, — Schul-Erweiterungsbau zu Roesberg 422, — Schulhausbau zu Bessenich 444.
Gemeinde Ehrenfeld, neu gebildet als solche 172.
Gemeindeverband von Stommeln 172.
Gerichtsvollzieher, suspendirte: Rottbrock 97, — Hennert 177. — Klose 220, — Pieron 463.
Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Verein 553.
Gesetz-Sammlung. Stück Nro. 57 — 23. Stück Nro. 1, 2, — 35. Stück Nro. 3, — 69. Stück Nro. 4, — 81. Stück Nro. 5, — 99. Stück Nro. 6, 7, — 103. Stück Nro. 8, 9, — 115. Stück Nro. 10, — 123. Stück Nro. 11, — 143. Stück Nro. 12, 13, 14, — 153. Stück Nro. 15, 16, — 173. Stück Nro. 17, 18, — 181. Stück Nro. 19, 20, — 191. Stück Nro. 21, — 203. Stück Nro. 22, 23, 24, 25, — 219. Stück Nro. 26, 27, 28, — 249. Stück Nro. 29, 30, 31 32, — 269. Stück Nro. 33, 34, 35, 36, — 307. Stück Nro. 37, 38, 39, — 337. Stück Nro. 40, 41, — 367. Stück Nro. 42, — 399. Stück Nro. 43, 44, — 415. Stück Nro. 45, — 427. Stück Nro. 46, 47, — 455. Stück Nro. 48, 49, — 467. Stück Nro. 50, 51, — 479. Stück Nro. 52, — 497. Stück Nro. 53, 54, 55, — 505. Stück Nro. 56, — 513. Stück Nro. 57, — 521. Stück Nro. 58, 59, — 539. Stück Nro. 60 — 547. Stück Nro. 61, 62, — 557. Stück Nro. 63, 64 — 565.
Gedreide, Heu und Stroh, Verbot der Ausfuhr dieser Gegenstände 186.
Gewerbe-Akademie zu Berlin 462.
Gewerbe-Legitimations-Karten, — Abändernde Bestimmungen über die Ausfertigung derselben 451.
Gifte, — die Aufbewahrung und den Verkauf derselben 497.
Giftige Farben, — Warnung vor dem Gebrauch derselben 149.
Glas-, Tafel- und Spiegelhandlung des Wimmersberg in Köln 129.
Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. 130.
Glockenaufhängung: patentirte 50.
Gouvernanten-Institut zu Droyssig 145.
Gymnasien zu Wesel und Saarbrücken sind berechtigt zur Ausstellung von Abgangs-Zeugnissen in Bezug auf die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste 40.

H.

Handels-Kammer zu Köln 447.
Handels Register, — Die Bekanntmachungen wegen Eintragung der Firmen in dasselbe sind in die Kölnische Zeitung und den Staats-Anzeiger aufzunehmen 7, 444.
Handwerker- (Kreis) Prüfungs-Kommission für Schornsteinfeger 151.

J.

Jaeger des Fußkorps, — deren Verwendung zur Aushülfe beim Forstschutz in Gemeinde- und Privatwaldungen 122.
Jagd, Schluß der niedern Jagd 16, — Eröffnung derselben 358.
Impfungen und Revaccinationen 448, 449.
Industrie-Ausstellung in Stockholm 219, 245.
Interdiktionen: des Hermann Dercum, Ignatz Krahe 4. — Heinr. Aug. Starke 34, — der Anna Maria Esch 177, — des Gustav Ruschke 189, — der Sibilla Faßbender 190, — Berta Lühmann 199, — Susanna Wildenstein, des Dr. Wilh. Ant. Mauritz Jütting, der Maria Kathar. Rosenthal 280. — des Joh. Gemüth, Johann Franz, der Gertrud Mahlberg 347, — Gertrud Klein 360, — Kathar. Esser 395, — des Heinr. Hochner 495, — der Maria Grell 524, — des Franz Kratzer 543, — der Kathar. Franzen, des Simon Jos. Leeser 562.
Irren- (Privat-) Heil- und Pflegeanstalt zu Pützchen, neu errichtet 395.
Justiz-Personal-Chronik 4, 27, 152, 247, 463.

K.

Karte- Wand, von Fix von Rheinland und Westphalen 377.
Kassen-Anweisungen, falsche zu 5 Thlr. 83.
" präkludirte 154. 556.
Kassen-Darlehnsscheine, präkludirte 154.
Kassen-Darlehnsscheine, à 1, 5 und 10 Thlr, Beschreibung derselben 205.
Knallpapier, — den Gebrauch und Verkauf desselben 277.
Kollekten: 1. Allgemeine evang. Kirchen- und Haus-Kollekte für die dringensten Bedürfnisse der evang. Landeskirche 106, — für die Taubstummen-Anstalten 359. — Haus-Kollekte, — allgemeine — für die Brandbeschädigten zu Neckerscheid und Hummerzheim 175 — für die Brandbeschädigten zu Garbenheim 506.
2. Haus-Kollekten: a Evangelische, für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel 34, — für das Stift St. Martin in Coblenz 48, — für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth 120. 180, — für den Neubau der evang. Kirche zu Dillheim 265, — für den Neubau der evang. Kirche zu

Laufersweiler 475, — für das Magdalenen-Asyl Bethesda bei Boppard 491, — für den Neubau eines Schulhauses zu Brubbach 560.
6. Katholische: für den Neubau einer Kirche zu Teveren 139, 507, — für den Dombau in Köln 176, — für den Kirchenbau zu Sinnersdorf 475, — für die Restauration der Pfarrkirche zu Altenrath 497, — für den Neubau der Kirche zu Schwerte 535.
c. Jüdische: für ein neues Bethhaus zu Call 359.
3. Kirchen-Kollekten, a. Evangelische, für die dürftigen Studirenden zu Bonn 85, 475, — für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth 120, — für die Haupt-Bibel-Gesellschaft 151, — für die Pflegeanstalt Hephata für blödsinnige Kinder 176, — für die Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel 217, — für dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz 265, — für die Taubstummenschulen 330 — für die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal 395, — für das Stift St. Martin in Coblenz 407, — für die Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg 462, — für die Rheinisch-Westpfälische Gefängniß-Gesellschaft 507, — für den Neubau der Kirche zu Dillheim 507, — für die Pensions-Anstalt der Elementar-Lehrer-Wittwen und Waisen 519, — zum Besten der National-Stiftung für Invaliden 519, — für den Neuban einer Kirche zu Laufersweiler 570.
b. Jüdische: für dürftige Studirende in Bonn 475.
Kranken- (Privat-) Anstalt für syphilitische und Hautkranke in Cöln errichtet 85.
Kriegsleistungen, — Ermittelung des Gewichts des zu liefernden Fleisches 198.

L.

Landesstiftung Nationaldank 25.
Landtag der Monarchie, Eröffnung desselben 1, 5, 327. 337.
" " " Ersatzwahl für das Abgeordnetenhaus 50. 64.
" " " Schluß d. Sitzungen 69.
" " " Auflösung des Abgeordnetenhauses 174.
" " " Wahlen für das Abgeordnetenhaus 192.
" " " Verzeichniß der Wahlmänner welche die Vertreter zum Abgeordnetenhaus zu wählen haben 222.
Landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf 49, 395, — zu Proskau 62, 408, — zu Eldena 64, 360, — zu Waldau 77, 356.
Landwirthschaftliches Institut zu Halle 79, 362, — zu Berlin 408, 463.
Lazarethe, Reserve-, eingerichtet zur Aufnahme verwundeter und erkrankter Krieger 330.
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft — deutsche — zu Lübeck 407.
Lehrerin-Seminar zu Droysig 145.
Lehrerinnen-Prüfung 433.
Lehrer-Wiederholungs-Prüfungen 151.
Lehrerinnen- " " 151.
Leichen aufgefundene: an der Insel Niederwerth 87, — bei Stammheim 151, — bei Köln 171, 440.
Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten, frühzeitige Einreichung derselben 570.
Lootsen- und Steuermanns-Zwang auf dem Rheine ist aufgehoben 33.
Lotterie zum Besten des Dombaufonds in Köln 27.
Lotterie zum Ausbau der Thürme des Kölner Domes 84.
Lotterie- (Geld-) zum Besten der Familien der eingezogenen Soldaten, der Verwundeten und Kranken 238.
Lotterie des König-Wilhelms-Vereins 519.
Lungenseuche unter dem Rindvieh, — Polizei-Verordnung 1.

M.

Markt, Jahr- und Vieh- zu Pützchen 294.
Martini-Durchschnitts-Preise verschiedener Naturalien 541.
Militär-Angelegenheiten: Verheirathung militärpflichtiger Personen 26, — Versammlung der Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige 48. — Geschäftsplan für die Ersatz-Aushebung 163 — 186. — Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigten jungen Leute 206, 220. — Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst 378. — Ausstand zum Dienstantritt der einjährigen Freiwilligen 305 — Einjährige Freiwillige haben ihre Berechtigung vor dem Beginne des zweiten Ersatz-Geschäfts der Ersatzbehörde ihres Aufenthaltsorts nachzuweisen 327. — Nachrichten für die in den Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt werdenden Freiwilligen 169. — Die Familien-Zahlungen werden pränumerando geleistet 238. — Militärpersonen, welche in der Vertheidigung des Vaterlandes begriffen sind, werden in Rechtssachen unter die Civilgerichte gestellt 279. — Nachträgliche Anmeldung von Reservisten und Wehrmännern, welche der Einberufung nicht Folge geleistet hatten 307.
Mühlen-Fabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten ꝛc., deren Ausfuhr verboten 214.
Museum zu Liegnitz enthaltend die Vorbilder-Sammlung von Minutoli 118.
Muthungen, deren An- und Aufnahme 396.

N.

National-Invaliden-Stiftung 444.

Notare (suspendirte:) Nicol. Euler 280.
Notariats-Urkunden, — zur Aufbewahrung übergebene 199.

O. vacat.

P.

Paßkarten-Konvention. — Anschluß an dieselbe Seitens der Herzogthümer Schleswig und Holstein 112, 113.
Person unbekannte 409, 440.
Petroleum-, — Gefährliche Verfälschung und Warnung vor dem Gebrauch desselben 33.
Petroleum-Raffinerien. Anlage derselben (Polizei-Verordnung 112.
Pfarr-Errichtung zu Scheiderhöhe 330.
" " " Schönenberg 523.
Pfarreien zu Nippes und Bickendorf, — Abgrenzung derselben 38.
Pfarr-Gemeinde Rott, — neu gebildet 216.
" Poll, — " " 217.
Pfarrstellen, besetzte 68, 139, 172, 184, 503, 536.
" erledigte 507.
Pferdezucht. Hengstkörung, 48, 60, 94, 172, — Landbeschälung 27, 537.
Pferde-Verbot der Ausfuhr derselben 120, 214.
Pocken-Krankheiten während des Jahres 1865 149.
Postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen 271.
Post-Anstellungen 180, 524.
Post-Anweisungen zur Vermittelung von Zahlungen 244.
Post-Einrichtungen in Beziehung auf den veränderten Kours verschiedener Posten 22, 34, 48, 49, 68, 97, 101, 108, 113, 122, 142, 168, 172, 180, 190, 246, 247, 278, 306, 381, 382, 422, 434, 451, 463, 475, 498, 503, 543, 570.
Post-Feld-Anstalten, zur Verbindung derselben mit der Heimath 328.
Post-Freimarken im Betrage von 10 Sgr. und 30 Sgr. 559.
Post-Personal-Chronik 4, 141, 265, 494.
Postsachen, unbestellbare, — 56, 169, 286, 383.
Postsendungen, — Einlieferung derselben zur Weihnachtszeit 543, 553.
" an die Lazarethorte Königinhof u. Trautenau 327.
" an die in Oesterreich noch zurückgebliebenen verwundeten oder kranken Preuß. Militärs 446.
" an die mobilen Truppen 199, 207, 245, 328.
" nach größeren Städten, — genaue Angabe der Wohnungen des Adressaten 106.
" nach Rußland 15.
Postsendungen, — nach Frankreich, Belgien u. den Niederlanden 84.
" nach Fankfurt a/M., Homburg, Soden, Höchst, Hattersheim, dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, dem Großherzogthum Hessen 327, 328.
" nach dem Großherzogthum Baden, der Schweiz 347.
" nach Bayern, Würtemberg, Oesterreich 357.
" nach Mainz 376.
" unter Kreuz- und Streifband 84.
Post-Stadt-Expeditionen in Köln, — Anmiethung von Lokalen dazu 336, 343, 444, 488.
Post-Transporte zwischen Frankfurt a./M. und Mainz für den Briefverkehr 347.
Post-Verbindung mit Süddeutschland 264.
Predigtamts-Kandidaten, wahlfähige — 190, 218, 503.
Provinzial- (Rheinische) Feuer-Sozietät 71, 377.
Provinzial-Landtags-Wahl 433.
Provinzielle Mittheilungen: — die Ackerbauschule zu Denklingen 23. — Die gewerbliche Entwickelung im Leppethale 35. — Hagel- und Brandschäden im Regierungs-Bezirk Cöln im Jahre 1865 — 99. — Ueber Sparkassen 104. — Die Auswanderungen aus dem Oberbergischen in's Niederbergische 109. — Die Krankheiten welche im 3. und 4. Quartal 1865 und im 1. und 2. Quartal 1866 im Regierungsbezirk Cöln geherrscht haben 115, 119, 516, 539.
Prozession in Kevelar, — vor der Betheiligung an dieselbe wegen der Cholera-Krankheit abgerathen 277.
Pulver-Magazine und Forts: — Schutz derselben gegen Feuersgefahr (Polizei-Verordnung) 139.
Pulver mit einer bestimmten Menge eines Opium-Präparats oder eines andern narkotischen Mittels, sowie narkotische und andere Extrakte als wässerige Lösungen sind in den Apotheken nicht vorräthig zu halten 215, 121.

Q. vacat.

R.

Raub zwischen Flesten und Bongard 416.
" " Eschweiler und Hehlrath 434.
Rechts-Anwalte, Ehrenrath derselben beim Königl. Ober-Tribunal 560.
Rentenbriefe, — Ausreichung neuer Koupons u. Talons 492, 508, 535.
" — abhanden gekommene 421, 507.
" — ausgelooste 177, 187, 207, 528, 542, 561.

Digitized by Google

Rentenbriefe, — gestohlene 61.
" , — vernichtete 187, 537.
Rettungs-Erinnerungs-Medaille, verliehen 246, 433.
" -Verdienst-Ehrenzeichen, verliehen 553.
Rhein-Bucht bei Koblenz — Reglement über die Benutzung dieser Bucht 39.
Roßarzt- (Königl. Militär-) Schule zu Berlin 389.

S.

Saamen-Geschäft in Cöln neu errichtet 77.
Salzanfuhr-Verdingung 360, 379.
Schriften, empfohlene 77, 560.
" , verbotene 83, 154.
Schulamts-Candidaten anstellungsfähige 139 492.
" " , wahlfähige 170, 330.
Schullehrer-Seminar-Prüfungen 48, 94.
Schullehrer-Stellen, erledigte: Ahrem 423. Badorf 209. Balkhausen 345. Bayenthal 395. Bergheim 363. Bergerhof 35. Beuel 295. Bickendorf 345. Bödingen 249, 305. Bomig 229. Borr 149, 159. Cardorf 209. Cöln 185, 203, 245, 249, 257, 287, 345, 357 415, 433, Commern 35. Dattenfeld 67. Derschlag 375. Deutz 415. Dünnwald 67. Duisdorf 363. Eckenhagen 433. Effelsberg 293. Ehrenfeld 185. Elsdorf 79 375. Endenich 439. Erp 213, 237. Esch 237. Faulmert 9. Fischenich 35, 67, 395. Flammersheim 229. Forsbach 79. 85. Frechen 191. 205. Friedrich-Wilhelms-Hütte 345. Friesheim 113, 123, 131. Gielsdorf-Odecoven 433. Giesendorf 103. Groß-Büllesheim 257. Großeigen 19, 29, 113, 123. Grouven 315. Gymnich 407. Hahn 59. Hangelar 315. Harscheid 159, 281. Heide 229. Heiligenhaus 113. Honnef 439. Kirchherten 79. Kirchtroisdorf 79. Kirn 20. Kerpen 383. Kreuzkapelle 305, 357. Langel 59. Lechenich 263, 281. Marienberghausen 295. Mehlem 423. Merheim 315. Morken 337, 357. Mülheim a/Rhein 43, 85, 287. Niederaußem 403, 407 Niehl 203. Nümbrecht 271. Oberellingen 103, 287. Oberembt 131. Oberpleis 407 Perruze 217. Pulheim 287, 295. 407. Raderberg 438. Rauschendorf 439. Refrath, Rondorf 29, 177. Rosbach 257. Seeligenthal 59, 79. Seelscheid 357, 375. Siegburg 433. Sieglar 337. Spich 237. Stieldorf 439. Stommeln 79, 85, 103. Thurn 407 Urbach 403. Urfeld 345. Volberg 213, 219. Wiehl 229. Winterscheid 423. Wipperfürth 51, 375, 433. Zülpich 249, 257.
Schul Versäumnisse in den Elemetnarschulen — Instruktion über die Behandlung derselben 86.
Schullehrer-Witwen- und Waisen-Pensions-Anstalt 78.
Schweine ungarischer Race, — Polizei-Verordnung über den Verkauf und das Schlachten derselben 151.
Schweinefleisch, — Vorschriften über die Untersuchung und Benutzung desselben 171.
Spar- u. Darlehns-Kasse des Kreis. Rheinbach 100.
" " " Bergheim 112.
" " " Euskirchen 507.
Spiegelglas-Versicherung 541.
Sprengöl-Nitroglycerin, — den Verkauf, Transport und die Aufbewahrung desselben (Polizei-Verordnung) 215, — Transport desselben auf dem Rheine 216.
Staats-Anleihe von 1848 — Verloosung 110, 445, — Einlösung von Schuldverschreibungen 421.
Staats-Anleihen von 1850 und 1852, — Ausreichung der Zins-Coupons 183.
Staats-Anleihen von 1850, 1852, 1854, Ausreichung der Zins-Coupons 244, 358.
Staats-Anleihen von 1856 und 1859, Einlösung von Zins Coupons 541.
Staats-Anleihe von 1859, Verloosung von Schuldverschreibungen 551.
Staats-Anleihe von 1862, Ausreichung der Zins-Coupons 59, 117, 174.
Staats Papiere — amortisirte 59.
Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Ausloosung von Schuldverschreibungen 25.
Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Verloosung derselben 446.
Staatsschuld-Scheine, Ausreichung neuer Zins-Coupons 473, 534.
Staatsschuld-Verschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1855, 1857, 1859. Einlösung derselben 100.
Staatsschuld-Verschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859, Auszahlung der Zins-Coupons 206.
Staatsschuld-Verschreibungen, Einlösung der Zins-Coupons 100, 421.
Stadt-Obligationen: Kölner 285, — Düsseldorfer 56, 83, — Elberfelder 27, 49.
Statistik, — theoretisch-praktischer Kursus im statistischen Bureau zu Berlin zur Ausbildung in der amtlichen Statistik 176.
Stellen, erledigte: Kreisbote 4. — Polizei-Sergeant 7. — Polizeidiener 34. — Nachtwachtmeister 34. — Armen-Arzt 50. — Steuer-Exekutor 84, 248. — Gemeinde-Förster 137. — Forststelle 285, 293. Kreiswundarzt 172, 347. — Feldhüter 202, 336. — Kasernenwärter 394.
Stempelmarken, deren Verwendung zu stempelpflichtigen Schriftstücken 111.
Steuern: Gewerbesteuer, — Rückzahlung eines Theils davon an Hausirer, welche durch die Mobilmachung an der Fortsetzung ihres Gewer-

bes behindert worden 183, 214. — Grundsteuer-Klassifikations-Tarif 62. — Grund- und Gebäudesteuer pro 1866 155. — Grundsteuer-Deckungs-Fonds 78. — Mahl u. Schlachtsteuerpflichtiger Stadt-Bezirk von Deutz und äußerer Stadtbezirk von Deutz und Cöln anderweit abgegrenzt 495.
Steuer-Kasse Buir, Verwaltung derselben 162, 189, 451.
Steuer-Kasse Frechen, Verwaltung derselben 541.
Steuer-Zahlungen im Voraus für künftige Jahre 215.
Strafen entehrende, dazu Verurtheilte 61, 65, 107, 127, 331, 333, 334.
Strafgelder-Fonds (Polizei) 121.
Straßen-Sperrung zwischen der Bachstraße zu Bonn und der Poppelsdorfer Allee 61.
Subhastations-Patente:
Arnolds, M. wider Eheleute Braun 88, 136, 181.
Arnolds, Mart.; Wilh. Heinr. Langel 178, 234, 293.
Arnols, Mart. und Jos.; Eheleute Schnorrenberg 205, 232, 277.
Arntz, Richard; Wilh. Brandhoff 273, 327, 372.
Beckendahl, Math.; Eheleute Reck 4, 46.
Becker, Arnold; Arthur Horst 160, 207, 244.
Bemberg-Wendelstadt; Wwe. Sauset 259, 312.
Blöming Theod.; Karl Theod. Steinmayer 398, 347.
Bonrath, Pet. Jos.; Heinr. Jos. Heister 95, 142, 182.
Breidthardt, Joh. Abrah.; Joh. Christ. Raeß 273, 328, 372.
Broelsch & Comp.; Sophia Giovannini 404.
Buge, Gottl; Gottfr. Neumann 73, 120, 161.
Cremer, Anna Gertrud; Peter Jos. Cremer 256, 253.
Cron, Ludwig; Johann Brings 377, 427.
Deichmann, Ludw.; Hub. Merzenich 37, 82, 129.
Dietzgen, Philipp; Heinr. Zolper 69, 116, 164.
Drammer, Jos; Eheleut. Loelsberg 26, 64.
Dammer Jos.; Ehel. Schunk 441.
Drucker-Embden; Wilh. Ellingen 265, 322, 367.
Emanuel, David; Christ. Broicher 25, 88, 135, 180.
Emanuel, David; Ehel. Basten 133, 173, 210.
Emanuel, Laz. Bened.; Wilh. Scheiff 178, 217, 252.
Erben Joh; Anna Wilh. Kramer 232, 279, 328.
Esser Michel; Erben v. Agnes Fuß 299, 353, 401.
Farina Joh. Maria; Ferd. Vermbach 24.
Faßbender Herm. Jos.; Witwe v. Haefle 54.
Felder, Georg; Eheleute Haeger 269, 333, 388.
Fischer, Laurenz; Eheleute Schmitz 307, 358, 411.
Fleischhauer, Eheleute; Eheleute Knopp 46.
Fricke, Heinr.; Eheleute Schmitz 107, 165, 199.
Ghemen van, Erben; Math. Heuser 386, 486.
Goebel, Reiner; Goergens 4, 47.
Graf, Gerhard; Erben Marg. Eul 160, 206 243.
Hahn, Jak.; Gertrud Thieves 222, 260, 329.
Halbach, Louis; Eheleute Péan 98.
Halbach, Franziska; Ehel. Landmann 311, 443.
Hamm, J. Hugo; Franz Schroeder 97, 142, 188, 347, 386.
Harff, Julius; Erben v. Alb Harff 289, 339, 392.
Heimann, Benjamin; Ehel. Pascal 141, 195, 242.
Heinen, Theod.; Heinr. Stapelmann 247, 292, 343.
Hermanns, Wilh. Eheleute Hoppe 3, 45, 82.
Herstatt, Eduard; Erben Rückert 379, 426.
Heumann Bernhard; Joh. Pet. Jos. Kader 32, 64, 122, 162.
Heuser, Daniel; Friedr. Wilh. Sondermann 384, 428.
Hölz, Joseph; Eheleute Reck 222, 261, 313.
Hoffmann Levi; Eheleute Krumm 124, 174, 224.
Hoffmann, Levi; Ehel. Buchmüller 349, 388, 431.
Holz, Anna Gertr.; Pet Jos. Cremer 299.
Holz, Robert; Witwe Esser 366, 426.
Jacobsohn Heymann; Adolph Schmitz 298, 351, 397.
Jonen, Joh. Wilh; Julius Mertens 33.
Kaufmann, Samuel; Witwe Scheuer 5.
Kaufmann, Samuel; Witwe Gertr. Becker 48.
Kaufmann, Jos; Heinr. Conrad 11, 52, 89.
Kaufmann, Herm.; Joh. Raebe 134, 179, 218.
Klinz, Theod; Paul Jordan 317.
Klostermann, Karl Jos.; Bernh. Klostermann 117.
Knoop, Emil; Wilh. Schmitz 13.
Krakamp, Christian; Wilh. Krender 290, 340.
Kreuzberg, Mich.; Heinr. Labry 104, 152, 196.
Kruse, Joh. Friedr.; Eheleute Berger 24.
Langen, Witwe; Heinr. Basten 13.
Leybold, Ernst; Eheleute Scheiff 3, 54, 100.
Lindlau, Gerh.; Heinr. Jos. Lindlau 418.
Loewendahl, Jak.; Eheleute Meul 192, 240, 317.
Loewentahl, Witwe; Eheleute Bochem 151.
Loewenthal, Herm.; Ehel. Bochem 151, 195, 227.
Mertens, Karl; Gottfr. Dahl 205, 243, 292.
Mertz, Sebast; Ehel. Stammel 215, 253, 301.
Oberkrüger, Friedr.; Ehel. Schurff 221, 254, 301.
Ohrem, Peter; Eheleute Müller 339.
Orbann & Hummelsheim Eheleute Le Mercier 126, 160, 207, 332, 371, 413.
Paas, Friedr. Wilh.; Cathar. Wilms 222, 259, 312.
Petermann, Joh; Eheleute Peter Jos. Sürth 230, 279, 328.
Pick, Pet. Jos.; Eheleute Esser 46.
Pohl, Anton; Eheleute Ponsch 442.
Porcker, Jos.; Math. Sievernich 115, 156, 200.
Pütz, Eheleute; Witwe Paffenberger 24.
Pütz Pet. Jos.; 5, 47, 135, 180, 227.
Raaf, Lucia; Cornel. Schmitz 378, 421.
Recklinghausen v., Hugo; Wwe. Felten 61, 99, 145.

Digitized by Google

Roetzel, Gust.; Mart. Rüttgers 309, 349, 398.
Rothschild, Nathan; Ehel. Esser 12, 52, 89.
Sack Dr., Wilh.; Isid. Weingartz 290, 340, 380,
Schaafshausenscher Bankverein; Karl Heinr. Math. Hagen 2, 54, 90.
Schaafshausensch. Bankverein; Heinr. Schneider 215, 254, 329.
Schaafshausenscher Bankverein; Erben Albert Harff 435, 436
Schaafshausenscher Bankverein; Urban Unterbusch 231, 278, 320, 411.
Schleicher, Rob; Bernh. Klostermann 214, 261, 300.
Schlicher, Jak; Ehel. Abels 238, 384, 342.
Schlösser, Christina; Franz Thamm 251, 299, 353.
Schmalenberg. Wilh.; Ehel. Pell 205, 232, 277.
Schoenen, Gerh.; Theod. Faust 23, 63, 109.
Schull, Rentnerin; Herm. Mehlem 418.
Schulte, Friedr. Karl; Peter Jos. Voßwinkel 80, 127, 162.
Simon, Simon; Erben Streng 223.
Stahl, Heinr.; Wilh. Kreuder 364, 420.
Steeg & Groote; Jos. Baurmann 332, 381, 427.
Steinkrüger, Geschwister; Ehel. Oberbörsch 22, 73, 121.
Stock, Christ.; Pet. Nettesheim 108, 146, 188.
Stupp, Pet.; Marg. Blum 410.
Valtin van den, Karl Cornel.; Ehel. Weiden 419.
Viehöfer, Joh. Jos.; Ehel. Kündgen 172, 216, 255.
Vorster, Julius; Heinr. Auler 13.
Wahlen, Joh. Adam; Gottfr. Neumann 443.
Weckbecker, Pet.; Ehel. Holthof 271, 321, 360.
Weller, Anton; Eheleute Weber 186, 226, 261.
Wenzel, Joh.; Wilh. Heinr. Koep 12, 52.
Wenzel, Joh.; Witwe Jos. Komp 37, 74.
Wenzel, Joh.; Eheleute Pascal 379, 437.
Wenzel, Joh.; Christ. Broicher 425.
Wenzel, Joh; Heinr. Wingen 426.
Weyersberg Albert; Jak. Müngersdorf, 140, 187, 233.
Weyland, Joh. Jak; Ehel. Kleesattel 26, 63,
Zimmermann, Kathar.; Eheleute Everhard 239, 284, 335.
Synagogen-Gemeinde Bergheim 508.
Synodal-Kandidaten-Stelle 537.

T.

Telegraphen-Anlagen, Strafen für die Beschädigung derselben 264.
Telegraphische Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein, — neues Reglement für dieselbe 126.
Telegraphen-Station in Honnefneu errichtet 474.
Todtenscheine, eingegangene: der Ehefrau des Freiherrn von Kittlitz 79, — Maria Scherer des Heinr. Ochse, Joh. Roulhoft, der Camilla Clara Galet, des Georg Bechtel 97. — Bern. Johaentgen 101. — der Christ. Franziska Emilie Heilgers. Antonie Maria Adrienna Juhr 177 — des Karl Wilh. Gossi 395. — der Ehefrau Maria Christine Schrader. des Dr. med. Theod. Baudevin. der Adelgunde Worbertz 407. — der Agnes Schneider 433. — des William Heinr. Laurentz 434. — der Wilhelmine von Schwarberg, des Philipp Jak. Margraf 512. — Pet. Jos. Duisberg 529. — der Louise Gilles 538. — des Herm. Jos. Hönig. Ferd. Robertz, Aug. Krieger 554. — Pet. Schmidt. Jos. Adam Hub. Drügpoth, Stephan Dohm 561. — Friedr. Heyartz. Joh Heinr. Schmitz, Joh. Pulm, Pet. Wirtz, Jos. Werner, Wilh Hübsch, Joh. Schiefer, Jak. Hartzenbusch, Heinr. Nüßgen, Gerh. Nohl 562.
Umpfarrung der Ortschaft Westhoven im Kreise Mülheim 246.
Universität zu Bonn — Vorlesungen im Sommer-Semester 1866 94, 95. — Immatrikulation 97. — Vorlesungen im Winter-Semester 1866/7 379. — Aufnahme und Immatrikulation 451, 452. — Rechenschaftsbericht über den Zustand des Stipendiumswesen 347.
Unterstützung-Brod, für die Militair-Familien 266.
Unterstützung der Witwen und Kinder deren Väter im Kriege geblieben oder an den erhaltenen Wunden gestorben sind 376, 463, 475.

V.

Verdingungen — von Lieferungen und Leistungen: Post-Utensilien 7, 65, 83, 362, 444. — Stühle und Tische 28, 34. — Radreifen und Siederöhren 31. — Klein-Eisenzeug für die Königl. Ostbahn 49, 55. — Baumaterialien 50, 55. — Bramtuch 76 — Post- und Gepäckwagen 65, 76. — Feuerungs-Materialien 83, 91. — Feuerlösch-Geräthschaften 91, 101. — Viehwagen, Achsen mit Rädern ꝛc. für die Königl. Ostbahn 101, 110. — Umpolsterungs-Arbeiten 129, 137, 169. — Telegraphenstangen 157, 168, 204, 303. — Drathgittergeflecht 157, 169. — Schichtplatten 218. — Heizungs- und Erleuchtungs-Materialien 265, 277, 280, 285, 304, 314, 336, 344, 343, 355, 394. — Maurer- und Tischler-Arbeiten 304. — Leder, Zwillich, Hanf, Haare, Oel 304, 314, 329. — Schreib- und Pack-Materialien 343, 355. — Betriebs-Materialien für die Ostbahn 344. — Klein Eisenzeug für die Berg-Märk.-Bahn 355. — Wäsche 355. — Naturalien für Königl. Magazine 362, 374. — Schwellen für die Berg.-Märk.-Bahn 362. — Bau eines Eiskellers 362. — Rohglas, Basalt 373. — Achsen,

Radgerippe, Radreifen für die Ostbahn 381. — Consumptibilien und Schreibmaterialien 394. — Schienen für die Ostbahn 394, 401. — Personen-Wagen, Achsen, Räder, Gußstahl-Tragfedern für die Ostbahn 405, 414. — Werkstätts-Materialien für die Ostbahn 414. — Brod, Semmel für das Garnison-Lazareth in Cöln 431.

Verein der Handlungsgehülfen in Cöln 305.

Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Kriegrr, — dessen Vereins-Statuten 252.

Verkäufe von Immobilien: Cöln 6, 176, 211, 280, 285, 293, 335. — Paffrath 14, 39. — Liebour 33. — Hürth 41. — Mülheim a./Rh. 109, 147. — Fischenich 137. — Gr. Vernich 168, 354. — Zülpich 208, 248 — Lechenich 235. — Gemeinde Vochem 262. — Bonn 354, 392.

Verkäufe von: Holz 16, 17, 41, 42, 50, 56, 65, 77, 91, 102, 111. — Roggenschrot, Kleien, Fußmehl, Heu, Stroh-Abfälle 55, 91, 101, 137, 169, 176, 212, 244, 262, 362, 314, 405, — Parfümerie, Blechschachtel mit Hafergrütze, und Weizenmehl, Holzbronce 76. — Lumpen und sonstige Abfälle 83, 90. — Makulatur, Briefbeutel, Postillions-Montirungsstücke, Posthalterei-Utensilien, Passagier-Effekten, Inhalt unanbringlicher Retour-Packete 158, 168. — Postwagen 190, 314, 405. — Pferde 212. — Lagerstroh 304. — Makulatur-Papier, Bindfaden, Siegellack, Abfälle ꝛc. 381. — Bäume 405. — Alte Akten und Katasterbücher 407, 421, 433.

Verlorene, abhanden gekommene Gegenstände: Paß 16, 246, 374. — Wechsel 36, 374, 382. — Hypotheken-Instrument 41, 76, 110. — Gewerbeschein 114. — Sparkassenbuch 131, 316. — Wanderpaß 147. — Reisepaß 177.

Verlustlisten der Königl. Preußischen Armee 255, 285, 309, 339, 353, 369, 384, 390, 415, 427, 439, 455, 467, 483, 513.

Verpachtungen: Gemeindejagden bei Bonn 28. — bei Bonn 34. — Rheinfähr-Gerechtsame zu Langel und Sürth 147. — Grasnutzungen 152, 273. — Gemeindejagden von Ollheim, Buschhoven, Essig, Heimerzheim, Ludendorf, Miel, Morenhoven, Mugenhausen, Straßfeld 158. — Höfe, Hobshof zu Vinxel und Jesuitenhof zu Stieldorf 202, 314. — Gartenplatz in Köln 208, 211. — Gras- und Weidennutzung auf der Mülheimer Heide 208, 211. — Rhein- und Sieg-Fischerei 303. — Domonial-Grafenwerther Hof 438.

Versicherungs-Gesellschaft: Liverpool, London und Globe 126, 327.

Versicherungs-Gesellschaft: Helvetia in St. Gallen 305.

Versicherungs-Lebens-Ersparnißbank zu Stuttgard 30.

Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe 519.

Vorladungen gerichtliche ꝛc.: Joseph Braschoß, Emil Schürmann, Wilh. Neuhausen, 1, 20, 36, 52, 68, Karl Friedr. Mermagen 1, 20, 36, 52, 68, Pet. Jos. Elsenbruch, Math. Korden 2, Aulextius Jos. Quabach, Michels, Severin Pohl 11, 87, E. Pelcheid, Laurent Cloot, Wendel Wagner, Bergnard Werishosse 20, 30, Bernhard Heßling, Joh. Pet. Simons, Pet. Jos. Pauli, Julius Goeb, Joh Heinr. Felt, Heinr. Göbges 37. — Wilh. Worringen 45. — Andreas Graefe 51, 61. — Paul Keltenich 68, Karl Ludw. Gaade 69. — Aug. Kutzky 80, 87, Karl Wolter 94, 103. — Laurent Cloot 104, 114. — Franz Andr. Dohmen 124. — Robert Bertram 151, 172, 186, 204, 214, 246, — Joh. Bongen 133. — Franz Jos. Hub. Bertholdy 289. — Elisabeth Bonn 289, 297. — Karl von Broich 307. — Jos. Ballhausen 364, — Jos. Braschoß 434. — Joh. Franz Claessen 133. — Conrad Coesgen 377, 384. — Joh. Casp. Cöhen 364. — Wilh. Heinr. Fritsche 177. — Joh. Christ. Frauenkron 177. — Pet. Jos. Esser 316. — Wilh. Faßbender 364. — Wilh. Ludw. Fischer 410, 417. — Jos. Hilligsberg 151, 172, 186, 204. — Pet. Hub. Hellenbrand 177. — Herm. Jos. Holthaus 121, 230, Anton Hoß 307. — Emma Grunewald 377, 384. — Anton Jansen 133. — Nicol. Casp. Klinkenberg 133. — Joh. Herm Kreimer 133. Pet. Jos. Knieps 177. — Friedr. Wilh. Kliebusch 186. — Jak. Kopp 364. — Joh. Kuhl 364. — Franz Jos. Kraemer 397. — Jos. Kraus 404, 410. — Joh. Klütsch 417, 425, Pet. Hub. Gregor Olfs 133. — Adolph Oberdörster 151, 294, 246, 440. — Joh. Christ Michels 186. — Nicol. Meller 288, 297. — Joh. Neuheuser 289. — Pfahl 316 — Wilh. Müller 364. — Friedr. Ed. Jul. Laatsch 404. — Otto Link II. 410. — Jos. Niethen 416. — Wilh Neuhausen 431. — Karl Ludw. Mermagen 434. — Theod. Reitz 133. — Winand Reiff 133. — Wilh. Jos. Schaaf I. 140. — Pet. Jos. Schoppe 177. — Ferd. Stemmler, Hub. Schmack. Christ. Schmitt 186. — Franz Schorn, Hermann Schneider 289. — Martin Stollenwerk 364. — Joh. Pet. Steinbüchel 383. — Ernst Schürmann 397. — Emil Schürmann 434. — Math. Schloßmacher, Conrad Roesgen 425, 435. — Nicol. Schmidt, Wilh.

Schwiggerath 440. — Wilh. Thomas 172. — Leopold Vilz, S. Verbot 364, 377. — Karl Witt II. 140. — Friedr. Wiblinghaus 177. — Friedr. Wilhelms 221. — Karl Jul. Konr. Alb. Wilh. Winkel 389. — Vorladungen verschiedener Mannschaften, welche der Gestellungs-Ordre nicht Folge geleistet haben 246, 247, 250, 259, 264, 265, 283, 284.

W.

Waaren-Niederlagen (Deklarationen darüber) 77.
Waaren, wollene, Unterscheidung der gewalkten und ungewalkten 305.
Waffen und Kriegs-Munition, deren Ausfuhr und Durchfuhr über sämmtliche Grenzen der Monarchie verboten 220.
Weiden fremder Schaafheerden (Polizei-Verordnung) 118.
Wollmarkt in Düsseldorf wird nicht abgehalten 218.
Witterung, — Eröffnung eines Abonnements auf Mittheilung täglicher Witterungs-Nachrichten 118, 462.
Witwen- (allgemeine) Verpflegungs-Anstalt 58.

X. und Y. vacat.

Z.

Zeitschriften: deren Verbote aufgehoben worden sind 182, 220, 462.
Zinnerne Eß- und Vorlegelöffel, — Warnung vor dem Ankauf derselben, weil sie wegen des Blei- und Spiesglanz-Gehalts beim Gebrauche auf die Gesundheit nachtheilig einwirken 246.
Zollhofs-Ordnung für die Königl.-Steuer-Expedition am Rheinischen Bahnhof 2.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Druck. W. Greven A. Bechtold in Köln.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google